UNIVERSITEITSBIB

137 C1

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Erster Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1834.

R. H. 210

Vorwort.

Jahrtausende hindurch wurden die Völker beherrscht, durch Gesetze, Verordnungen oder Machtgebote — entflossen hier einer religiösen oder kirchlichen, dort einer bürgerlichen oder weltlichen, dort einer soldatischen, hier einer einheimischen, dort einer fremden Autorität — oder auch durch Gewohnheiten und Sitten bestimmt, gelenkt, genöthigt zu mancherlei Thun oder Lassen, zum Geben, Opfern, Tragen und Dulden der verschiedensten Art, oft mißhandelt, gepeinigt, tyrannisirt durch die vielnamigen Gewaltinhaber, mitunter auch durch Tugend und Weisheit einzelner Häupter oder ihrer Rathgeber im Genusse der natürlichen und der selbsterworbenen Güter zeitlich geschirmt, wohl auch zu einiger geistigen Bildung und moralischen Veredlung erhoben, überhaupt mit Wohlthaten, die ein gut verwaltetes bürgerliches Gemeinwesen erzeugen kann und soll, beglückt. Aber fast gedankenlos nahmen sie jenes wie dieses hin, als bloße Ungunst oder Gunst des Schicksals, als Unglück oder Glück, dem man sich fügt oder dessen man sich freut als rein einer Thatsache, die man weder zu verhindern noch zu bewirken die Mittel oder die Kraft hat, als einer Thatsache nämlich, deren Quelle — ganz unabhängig von allgemeinen Grundsätzen oder Lehren — lediglich in dem persönlichen Charakter und der persönlichen Einsicht der Machthaber liege. Ja, die große Masse der Nation richtete nicht einmal ihren Blick so hoch hinauf bis zu den Inhabern der Staatsgewalt; sondern es empfing jeder Einzelne sein Wohl wie sein Leid, oder glaubte es zu empfangen,

blos aus den ihn zunächst umgebenden Verhältnissen oder unmittelbar seine Persönlichkeit berührenden Einwirkungen, ohne Erkenntniß eines Ganzen oder einer weiter reichenden Genossenschaft solches Geschickes, lediglich der Sorge um sein Privatwohl, so gut eben dasselbe unter den jeweils bestehenden Verhältnissen zu schirmen oder zu befördern war, gewidmet, ohne alle Theilnahme an öffentlichen Dingen, deren Pflege hiernach ganz uncontrolirt jenen Wenigen überlassen blieb, die da factisch mit Gewalt bekleidet oder den Gewaltigen näher stehend waren.

Aber selbst wo das Volk oder eine Classe desselben Antheil an öffentlichen Dingen nahm, wie in den Republiken des classischen Alterthums oder in den aus der Nacht der Barbarei sich mühsam emporringenden Freistaaten (meist blos städtischen Gemeinwesen) des Mittelalters, beschränkte sich solche Theilnahme einerseits auf das Aussprechen des, wenig oder gar nicht von Grundsätzen, sondern blos von augenblicklicher Stimmung, von Interesse oder Leidenschaft oder Laune dictirten Willens, andererseits auf das Bestreben, die Staatsgewalt entweder durch eine complicirte Personification oder durch den Vorbehalt der Hauptentscheidungen für die Gesammtheit oder durch andere künstlichere Verfassungseinrichtungen in die factische Unmöglichkeit zu versetzen oder wenigstens es ihr schwerer zu machen, einen tyrannischen Willen im Anordnen oder im Vollziehen zu äußern und durchzuführen. Bei den Inhabern der Gewalt dagegen bestand die ganze Staatskunst gewöhnlich nur in Erspähung und in kluger oder gewaltsamer Anwendung der zur Behauptung oder zur Erweiterung der Herrschaft dienenden Mittel, abermal ohne Rücksicht auf Grundsätze des vernünftigen Rechts oder auf die Idee eines vernunftgemäß anzuerkennenden Staatszwecks, dessen Erstrebung die alleinige Rechtfertigung oder pflichtmäßige Aufgabe für alle Herrschaft oder Staatsgewalt sei. Höchstens verbanden sie noch mit ihrer Herrschaftspolitik die Verfolgung irgend eines, nach den besondern Umständen oder Lagen eines Volks als vortheilhaft oder nothwendig erscheinenden, z. B. Macht oder Reichthum verheißenden, oder auch blos nach eigenen, subjectiven Neigungen aufgestellten näheren Ziels oder Princips, wie etwa des Kriegs, des Handels, des Ackerbaues, der Gottesverehrung (zumal einer bestimmten Art derselben) oder des Priesterthums (im Grunde jedoch

auch blos eine Gattung von Herrschaftspolitik) u. s. w., und berechneten ihre Gesetze und Anstalten auf Erreichung solches zufällig, durch Umstände oder Gewohnheiten, empfohlenen oder willkürlich sich selbst gesetzten Ziels. Selbst die in anderen Sphären sonst hervorleuchtendsten Geister, die gefeiertsten Denker und Lehrer stellten, wo sie von Staatssachen schrieben, entweder wie Aristoteles blos Betrachtungen oder historische Uebersichten über factisch Bestehendes oder Bestandenes auf, oder aber, wie Platon, bloße Gebilde einer schöpferischen Phantasie oder subjectiven Träumerei, oder endlich sie widmeten, wie Cicero, mehr nur der Verfassung als der Verwaltung des Gemeinwesens, oder doch nur den Bedürfnissen des einzelnen bestimmten Staates, welchem sie angehörten, nicht aber jenen eines Staats überhaupt ihre sorgfältigere Erwägung *). Auch fanden die Lehren solcher einzelnen Philosophen nur sehr wenig Verständniß und Verbreitung, auch nur wenig praktischen Eingang. Zu allgemein gültigen Grundsätzen also, zumal zu jenen des Rechts, dessen ewig und überall, vor und über allen positiven Einsetzungen waltende, d. h. zu solchem Walten durch die Vernunft berufene Hoheit man meist noch gar nicht oder kaum dämmernd (zumal meist die Moral, oft auch die Klugheit mit dem Recht verwechselnd) erkannte, erhob man sich nicht; eine Staatswissenschaft, eine umfassende Lehre der dem Rechts- oder Vernunftstaat gesetzten Aufgabe, bestund nicht. Machtgebot oder Zufälligkeit, Willkür und Einseitigkeit blieben der Charakter selbst der gepriesensten Gesetzgebungen und Staatseinrichtungen der alten Zeit, deren größtes Reich endlich in völlige Despotie versank und eine Reihe von Jahrhunderten hindurch die Völker der schönsten Länder dreier Erdtheile, alles selbstständigen Lebens beraubt, der Gnade eines Herrschers hinwarf. Im Mittelalter, nach dem Sturze des entnervten

*) Selbst die Bücher de legibus, obwohl Cicero darin über das Recht überhaupt philosophirt, haben meist nur Anwendung auf den römischen Staat, und sind, wo sie einen allgemeinern Standpunkt erstreben, durch das Schwankende der Begriffe unbrauchbar zur Begründung irgend eines haltbaren Systems. Dasselbe und in noch höherem Grade gilt von den Büchern de re publica. Einzelne schön klingende Sätze über Recht und Gerechtigkeit und die ihnen gebührende Herrschaft, die wir hier und dort in Cicero's Werken finden, heben die allgemeine Wahrheit des im Text Behaupteten nicht auf.

Weltreichs brachen, im Geleite der nordischen Völkerschwärme, die Rohheit und die Barbarei herein; ihre Erzeugnisse waren Faustrecht, Lehensanarchie und die, theils sich feindselig gegenüber stehenden, theils mit einander zur Bedrückung des Volks verbundenen, durch ihren Kampf aber wie durch ihre Befreundung das Elend dieses Volks vollendenden, ungemessenen Ansprüche des Schwertes, des Scepters und des Krummstabes, überhaupt oder in vorherrschender Erscheinung des Adelthums und Priesterthums.

Ungeachtet solcher vielfältigen Mängel der Staatsverfassungen, Staatseinrichtungen, Anstalten und Gesetze, ungeachtet der gehäuften, bald dem Irrthum, bald der Unlauterkeit entflossenen, Sünden der Machthaber, ungeachtet hier der stupiden oder feigen Passivität der Völker bei dem über sie verhängten Wehe und dort ihres unvernünftigen Widerstrebens gegen wahrhaft Gutes und Heilverheißendes, welches tugendhafte Häupter oder weise Rathgeber ihnen zudachten, schritt gleichwohl, theils wenigstens in einzelnen Zeiträumen oder bei einzelnen Völkern, theils selbst im Ganzen, die in Staaten lebende Menschheit voran oder begann', wenn auch zeitliche Rückfälle eintraten, ihre voranschreitende Bewegung stets von Neuem. Nur die völlig außer dem Staatsverband, im Zustand der wilden Naturfreiheit und Isolirung lebenden Menschenhaufen blieben fortwährend der Thierheit nahe und beraubt alles wahrhaft menschlichen Genusses, ja selbst in Ansehung des blos physischen Daseins auf die kärglichsten und unsichersten Erhaltungsmittel beschränkt. Es möchte hiernach für ungerecht und undankbar geachtet werden, die Wohlthaten des bürgerlichen Vereins oder die Verdienste seiner Häupter — selbst im unvollkommensten Zustand und bei der mangelhaftesten Leistung — zu verkennen und der Staatswissenschaft oder Regierungskunst, so Vieles sie auch noch zu wünschen übrig ließen, sogar die Entstehung, wenigstens das wirksame Dasein in jenen Jahrhunderten, ja Jahrtausenden absprechen zu wollen. Zwei Betrachtungen jedoch mögen uns gegen solchen Vorwurf rechtfertigen.

Für's Erste ist allerdings wahr, daß der Staat, wenn er nur wenigstens dermaßen geordnet ist oder dermaßen regiert wird, daß die Gesellschaft fortbestehen kann oder nicht völlig sich auflöst, dadurch die erste und unentbehrlichste Bedingung eines

menschlichen Daseins und Fortschreitens, nämlich eben jenes Gesellschaftsverhältniß, d. h. eine engere und wenigstens einigermaßen geregelte Wechselwirkung Vieler hervorbringt oder fortdauern macht, demnach den Zustand der Isolirung endet, in welchem der Mensch mehr nicht als Thier und dabei, wenn er mit andern solchen Thieren zusammentrifft, zum allseitigen Kampf, mithin zum Vertilgen oder Vertilgtwerden verdammt ist. Auch ist wahr, daß selbst unter Despoten und Tyrannen einiger Rechtszustand, wenn auch nicht gegenüber dem übergewaltigen Herrn, doch unter den Beherrschten gegenseitig, stattfinden kann, ja in so fern auch wirklich stattfindet, als in der Regel der Despoten eigenes Interesse und Wille ist, daß außer ihnen selbst (und etwa den von ihnen besonders Begünstigten) Niemand Unrecht oder eigenmächtige Gewalt übe. Sobald aber auch nur einiger Rechtszustand besteht, so fangen die Segnungen der Gesellschaft an emporzukeimen, oder es ist wenigstens der Boden bereitet, welchem allein sie zu entkeimen vermögen. Und dann mag die berechnende Selbstliebe — oft auch Ehrgeiz, mitunter ein moralischer Antrieb, ein besseres menschliches Gefühl — manchen einzelnen Machthaber noch weiter zu einer für die Gehorchenden wohlthätigen Anwendung der Gewalt bestimmen, ohne daß die Verfassung ihn dazu nöthigte und ohne daß er solche Richtung als ihm obliegende Schuldigkeit erkennte. Nur werden freilich solche Wohlthaten nimmer ein gesichertes Besitzthum sein, und auch jedenfalls in Bezug auf die höheren Güter, zumal auf die freie Entwickelung geistiger und moralischer Kraft, nur mit Kargheit zugetheilt werden oder überhaupt, schon ihrem Ursprung nach, ohne bedeutende Wirksamkeit bleiben.

Sobald jedoch ein Staat nur besteht, wenn auch schlecht verfaßt und schlecht regiert, sobald also nur die Möglichkeit des Entfaltens und Wirkens menschlicher Anlagen und Kräfte gegeben ist, so werden dieselben auch ohne Beihülfe der Staatsgewalt, ja wohl trotz ihres, nur zu oft eintretenden, Entgegenstrebens thätig sein zu fortschreitender Erhebung, Veredlung und Beglückung des Geschlechts. Schon der Geist eines Einzelnen, in stillem Sinnen, vermag alsdann Entdeckungen zu machen und Schätze der Erkenntniß auszugraben, welche eine höchst kostbare und zugleich meist unverlierbare, ja durch immerdar neue Erfindungen,

durch fortwährendes Sammeln und Benutzen der bereits gemachten Erfahrungen in steigender Progression sich erhöhende Bereicherung für alle nachfolgenden Generationen sind. Noch weit mehr aber mag dann gewirkt werden durch freie Verbindungen, durch vereintes Streben Vieler, die ein gleicher Geist beseelt. Dergleichen Verbindungen verlangen in der Regel gar keine Unterstützung von Seite der Staatsgewalt. Sie gedeihen oft am besten, wenn die letzte gar keine Notiz von ihnen nimmt, und viele der edelsten und fruchtbringendsten sind gewesen, welche gerade beim Ermangeln aller Kraft der Staatsgewalt ins Leben traten, um solchen Mangel an Kraft oder Intelligenz durch Privatkraft zu ersetzen, oder auch um einer den edlern Interessen der Humanität sogar feindseligen Staatsgewalt ihr denselben befreundetes Bestreben entgegen zu stellen. Unendlich Vieles, das groß und herrlich ist, in den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, des Handels, der Schifffahrt, des Landbaues und Gewerbfleißes, des Familien- und Gesellschaftslebens, der Religion und Kirche, selbst des Rechtsschutzes und der Sicherheit überhaupt, deren Herstellung sonst die Hauptaufgabe für die Staatsgewalt ist, geschah durch Privatthätigkeit von Einzelnen und von Vereinen, ohne alle Staatshülfe, ja großentheils selbst im Kampfe gegen eine, solcher Bestrebung abholde, das Gute scheuende oder unterdrückende Staatsgewalt. Man gedenke nur des Christenthums unter den heidnischen Imperatoren, der Kirchenverbesserung unter dem vereinten Druck der geistlichen und weltlichen Macht, der edlern Chevalerie inmitten des blutigen Faustrechts, der unendlichen Segnungen der Bücherpresse trotz Censur und Verfolgung u. m. a. und man wird die Frage leicht beantworten können, ob in den alten und mittlern Zeiten die Humanität wirklich dem Staat und der Staatswissenschaft, oder ob sie dem frei aus sich selbst schaffenden Menschengeist das Meiste zu verdanken habe? —

Von diesem Standpunkte aus mag oftmals die Unthätigkeit der Staatsgewalt vergleichungsweise selbst als ein Gutes erscheinen und sogar ein directes, doch minder kunstreiches und minder scharfblickendes, Widerstreben weniger verderblich sein, als die zum Dienste des Herrscherwillens vervollkommnete staatspolizeiliche Kunst. Aber die ächte Staatswissenschaft

würde den Inhabern der Staatsgewalt einen Weg vorzeichnen, und Mittel darbieten zur wirksamsten und heilbringendsten Beförderung aller vernünftigen, humanen und bürgerlichen Zwecke; und die Neuzeit hat den Beruf in sich, solche ächte Staatswissenschaft zu erbauen und die Häupter der Staaten zur treuen Beobachtung ihrer Lehren aufzufordern. Sie mahnet sie nämlich einerseits zur Enthaltung von allem störenden oder hemmenden Einwirken auf den nach edlen Zwecken strebenden Menschengeist und anderseits zur positiven Beförderung durch kräftigen Schirm, auch durch weise Leitung und Unterstützung der Privatthätigkeit überall da, wo solches nach der Natur des Gegenstandes als nützlich oder nothwendig zu erkennen ist, d. h. also, sie hat den Beruf in sich, für die Verfassung und für die Verwaltung der Staaten diejenigen Grundsätze aufzustellen und geltend zu machen, welche der Vernunftidee vom Staat, d. i. vom Rechtsstaat wahrhaft entsprechend sind.

Damit aber zu einer, solchen Rechtsstaat im Auge haltenden Staatswissenschaft auch nur der erste Grund gelegt würde, war nothwendig, daß das Recht selbst mit Klarheit und Bestimmtheit erkannt, und daß auf das ganze Gebiet dieses Rechtes ein umfassender, alle Rechte im Zusammenhang und in harmonischer Verbindung überschauender Blick geheftet werde. Wenn wir sagen das Recht, so meinen wir nicht das positive oder willkürlich — durch Uebereinkommniß oder Autorität eingesetzte, folglich nur hier oder dort und nur zeitlich geltende, nicht das historische oder blos factisch in engerem oder weiterem Raume aufgekommene, sondern dasjenige, welches beiden andern, sollen sie Anerkennung verdienen oder Gültigkeit ansprechen, vorausgehen und zu Grunde liegen muß, das nicht nur vor allem positiven vorhandene, sondern auch ewig über demselben thronende, und mit dem Anspruch auf allgemeine Herrschaft, d. h. ohne alle Beschränkung nach Raum oder Zeit, versehene, nämlich das Vernunftrecht. Und von diesem Vernunftrecht, wiewohl die Ahnung, oder eine Art von instinctartigem Anerkennen desselben in jedes nicht ganz verwilderten oder verwahrlosten oder im Verstand wie im Gemüth verkehrten Menschen Brust lebendig ist, war doch jene klare und bestimmte und umfassende Anschauung Jahrtausende hindurch nicht aufgekommen, geschweige daß es die ihm

gebührende praktiſche Herrſchaft errungen hätte. Einzelne, nächſtliegende, daher von dem geſunden Menſchenverſtand auch ohne allen wiſſenſchaftlichen Beweis — wenigſtens nach ihrem allgemeinen Inhalt, wenn nicht in ihrer ſpeciellen oder concreten Anwendung — feſtgehaltene Rechtswahrheiten (wie jene vom Mein und Dein, von der Verbindlichkeit der Verträge u. ſ. w.), ſodann die, ſolchen Wahrheiten wenigſtens zum Theil entfloſſenen, poſitiven oder Nationalrechte, mehr noch die mit den Rechtsgeſetzen verwandten moraliſchen, religiöſen und ſentimentalen Richtungen, Ideen und Gefühle vertraten die Stelle des noch nicht vorhandenen wahren Vernunftrechtsſyſtemes, doch nur ſehr unvollſtändig und zumal für die wiſſenſchaftliche Grundlage einer ächten Staatslehre durchaus ungenügend. Die Maximen und Lehren, die ſolchen, übrigens höchſt ſchätzbaren Quellen entfloſſen, bezogen ſich ohnehin mehr auf das Privatrecht und etwa auf das Völkerrecht, als auf das eigentliche oder innere Staatsrecht. In dieſem letzten blieb die Gewalt oder der Herrſcherwille (in was immer für einer Perſonification der Herrſcher erſchien) das faſt allein waltende Princip.

Erſt zwei Jahrhunderte ſind verfloſſen, ſeitdem Hugo Groot durch ſein gefeiertes Buch vom Recht des Krieges und des Friedens das Vernunftrecht zur Würde einer eigenen Wiſſenſchaft erhob, und den von der Gewalt, zumal im Gebiete des öffentlichen Rechts, Unterdrückten eine tröſtende Appellation an ein höher als die Gewalten ſtehendes Recht eröffnete. Von ihm an bis auf die neueſte Zeit hat durch die Arbeiten einer edlen Reihe von Nachfolgern die Wiſſenſchaft, für deren Vater er mit etwas übertriebener Lobpreiſung erklärt wird, eine fortſchreitende Vervollkommnung erhalten; und es iſt ſelbſt ihre geſetzgebende Autorität anerkannt worden durch die feierlichſten Berufungen auf ihre Ausſprüche von Seite ſogar derjenigen, die ſonſt keine menſchliche Autorität über ſich anerkennen, ſondern nur Gott verantwortlich zu ſein behaupten, nämlich von den Regierungen und Machthabern, und zwar nicht nur von den Schwachen, welchen freilich die Appellation an das Recht gegen die überlegene Gewalt als letzte Waffe koſtbar ſein muß, ſondern ſelbſt von den Starken, ſo oft denſelben wichtig ſchien, ihren Gewaltſchritten durch künſtliche Auslegung der vernunftrechtlichen Lehrſätze einen rechtfertigenden oder

beschönigenden Anschein zu geben und dadurch die öffentliche Meinung, die tagtäglich in imponirenderer Hoheit erscheinende Macht, für sich zu gewinnen oder wenigstens zu beschwichtigen.

Freilich erfuhr das Vernunftrecht, so wie es unumwundener und bestimmter mit seinen Forderungen sich erhob, die heftigsten Anfeindungen von mancherlei Seiten, allernächst von engherzigen positiven Juristen, die da, angekettet ans geschriebene Recht, jeden höher steigenden Gedanken, als ihnen selbst unzugänglich und ihre eigene Autorität in Schatten stellend, mit scheelsüchtigem Hasse betrachteten, sodann von theologischen Zeloten, welche die weltliche Macht zwar durch die kirchliche beschränkt oder unterjocht wissen wollten, doch vor einer über beide die Herrschaft ansprechenden neuen Autorität zurückbebten, am allermeisten aber von den durch's historische Recht parteilich Begünstigten und überhaupt von den Inhabern der Gewalt. Diese Gewalt, deren Besitz nämlich naturgemäß die Neigung zu ihrem Mißbrauche mit sich führt, haßt und wird immer hassen jede Beschränkung durch Principien — die den Verführungen der Selbstsucht unterthane menschliche Natur bringt es also mit sich — die Gewalt liebt in der Regel kein anderes Recht, als welches von ihr selbst ausgeht, und achtet allzugern die Appellation an ein höheres Recht für Empörung. Aber ungeachtet dieser Anfeindungen erhielt sich das Vernunftrecht durch die Kraft des in allen wahrhaft Wohlgebornen und Unverderbten lebenden gesunden Verstandes, in seiner unsichtbaren Macht, und, trotz alles künstlichen Geisteszwanges und aller ängstlichen Censur, verbreitete sich die Erkenntniß der natürlichen Rechte und der Eifer für ihre Behauptung oder Wiederherstellung in allen Classen der Gesellschaft so weit und durchdringend, daß dadurch endlich der große Umschwung der europäischen Dinge mittelst der französischen Revolution erzeugt ward. Der Charakter dieser Revolution, ja ihr ganz eigentlicher Begriff und ihr Wesen, besteht blos in dem, zum offenen Ausbruch gekommenen, Kampf des vernünftigen Rechtes gegen die ihm widerstreitenden Partien oder Bestimmungen des historischen und positiven.

Während also durch die, des siegenden Eindrucks auf alle unverdorbenen Gemüther sichern, Lehren des Vernunftrechts der Boden bereitet ward, worauf allein eine edlere Staatswissenschaft

zu erbauen ist, waren auch, im Geleite der, überhaupt durch einen Zusammenhang günstiger Umstände seit einigen Jahrhunderten gehobenen und verbreiteten, Aufklärung, die Ansichten der Staatsklugheit klarer und weiter reichend geworden. Die Regierungskunst, auch noch ohne den Charakter einer, die Idee des Rechtsstaates unverrückt im Auge haltenden Disciplin, bereicherte sich Tag für Tag durch die Forschungen der Denker in den verschiedenen, auf das Staatsleben Bezug habenden, Sphären der Erkenntniß, und durch die fortwährend angehäuften Erfahrungen der Geschlechter. Wenn auch nicht zum Behuf der Verwirklichung idealer Staatszwecke, so doch zum Behuf der Beförderung fürstlicher und überhaupt näherer oder entfernterer Regierungsinteressen nahm man die Früchte jener Forschungen und Erfahrungen nützlich an, und führte sie praktisch in die Staatsverwaltung ein. So wurden zumal die sogenannten cameralistischen Disciplinen, oder nach edlerer Benennung die Nationalökonomie und Staatswirthschaft, emsig befördert; es wurden die, auf Vermehrung der Production, demnach des Ertrags der Länder, auf Eröffnung neuer oder bessere Benutzung bereits vorhandener Quellen des National- oder Staatsreichthums und der Staatskraft, mithin auf Emporbringung der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels und hierdurch auch auf Vermehrung der Bevölkerung abzweckenden Hülfsmittel und Anstalten sorgfältig aufgesucht und in's Dasein gerufen, auch jene Wissenschaften und Künste gepflegt, welche näher oder entfernter denselben Zwecken zu dienen geeignet sind, namentlich die sogenannten Realdisciplinen, dann aber auch jene schönen Wissenschaften und Künste, deren Flor zu befördern als ein Gegenstand des wetteifernden Ehrgeizes erschien, und deren Productionen zur Vermehrung des Glanzes und der Herrlichkeit der Höfe und zur Steigerung des feinern Lebensgenusses in den höhern Regionen beitrugen. Mit ganz vorzüglichem Eifer aber wurde die Finanzkunst vervollkommnet, und mittelst der hiernach fortwährend gesteigerten Staats- und fürstlichen Einkünfte zumal das Heerwesen auf eine, in frühern Zeiten unerhörte, Höhe nach Truppenzahl und Ausrüstung gebracht. Solche Heeresmacht, im Innern auf größere Sicherheit und Glanz des Thrones berechnet, verstärkte zugleich den Nachdruck der diplo-

matiſchen Verhandlungen nach außen. Die letzten wurden dabei mehr und mehr verfeint, geſchliffen, complicirt und in ihren Richtungen auch den Principien der einheimiſchen Politik nach Thunlichkeit angepaßt. Auch die Polizei wurde verbeſſert, verfeint und gekräftigt, insbeſondere diejenigen ihrer Zweige, welche den materiellen oder wirthſchaftlichen Intereſſen dienen, und auch diejenigen, welche die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und des Gehorſams zum Gegenſtand haben. Selbſt die Juſtiz, wiewohl man dieſer faſt zuletzt und mit nur geringer Sorgfalt gedachte, erhielt einige Reinigung. Wenigſtens ein Theil der auffallendſten Rohheiten, Härten und abgeſchmackten oder tyranniſchen Mißbräuche in Geſetzen, Formen und Uebungen — herſtammend meiſt aus der barbariſchen Zeit des Mittelalters und ſolcher Herkunft entſprechend — wurde abgeſchafft oder außer Anwendung geſetzt; der laute Ruf menſchenfreundlicher und geiſtvoller Schriftſteller gab dazu den mächtigen Anſtoß. In einzelnen Staaten ging man noch weiter und ſchuf die veralteten Geſetze und Inſtitutionen — wenn auch nicht befriedigend, doch immer das Wehen eines beſſern Geiſtes verkündend — völlig um. In andern traf man dazu wenigſtens einige Vorbereitung. Und endlich legte man noch an den Staatsorganismus ſelbſt, an den früher unbehülflichen und ſchwerfälligen und an das Geſammtſyſtem der Adminiſtration, mit ihren Gliederungen, Werkzeugen, Formen und in einander greifenden Rädern, eine mehr künſtleriſche, zumal die Beförderung der Raſchheit, Energie, Ordnung und Vielſeitigkeit des Regierungsgeſchäftes erſtrebende Hand. Nur die Verfaſſungen blieben ſchlecht geregelt, wie ſie waren, oder neigten vielmehr zuſehends zur völligen Deſpotie, d. h. zum Abſolutismus ſich hin; ja manche der in den verſchiedenen Zweigen der Verwaltung getroffenen Verbeſſerungen oder Veränderungen hatten eigens den Zweck mit, die Staatsgewalt abſolut zu machen oder den, als Zeichen einer herannahenden neuen Zeit ſich hie und dort beſorglich erhebenden, Volksgeiſt durch Machtgebote nieder zu halten.

So groß und vielfältig die Verbeſſerungen waren, welche in den verſchiedenen Zweigen der Staatsverwaltung, zumal ſeit der Mitte des 18. Jahrhunderts ſtattfanden, ſo blieben dieſelben doch unermeßlich weit hinter den Fortſchritten der Theorie, hinter den lau-

ten Forderungen der Aufgeklärten im Volke und der Tag für Tag mehr geläuterten und bekräftigten öffentlichen Meinung zurück. Der Grund davon war, daß man den Principien des Vernunftrechtes, wenn man sie auch als theoretische Lehre duldete oder zu unterdrücken außer Stand war, doch entschieden die praktische Geltung versagte. Die praktische Staatskunst ermangelte hiernach nicht blos derjenigen Einheit, welche ein allwaltendes Grundprincip voraussetzt, sondern sie machte durch entschiedene Verleugnung des höchsten Rechtsprincips selbst manches einzelne Gute, was sie zu bewirken sich Mühe gab, zum bloßen Scheingut, namentlich für das Volk in der Wirklichkeit unnütz, ja oft verderblich. Der eifrigst gesteigerte Ertrag des Nationalvermögens kam nicht der Nation zum Guten, sondern blos den Regierungen und den Privilegirten. Was die vervollkommnete Landwirthschaft und Industrie erzeugten, davon floß der reine Ertrag keineswegs den Producenten zu, sondern den Finanzkammern und den durch das historische Recht begünstigten Classen. Der Staat als Gesammtheit schien reich, und die große Mehrzahl seiner Glieder schmachtete in Dürftigkeit.

Es war dieses die nothwendige oder natürliche Folge der übermäßig erhöhten Regierungsmacht, und mehr noch der unersättlichen Forderungen der Aristokratie. In den Jahrhunderten der Barbarei hatte sich, durch mancherlei Umstände begünstigt, ein trotziger Adelstand emporgehoben, welcher einerseits die wohlthätige Gewalt der Könige lähmte und anderseits die Gemeinen in schmähliche Knechtschaft stürzte. Die Könige, durch die steigende Anmaßung des Adels gedrängt, näherten sich damals dem Volke und erwarben sich dessen dankbare Anhänglichkeit durch theilweise Erleichterung seiner Bürden, insbesondere durch Milderung der ihm von Seite des Adels bereiteten Knechtschaft. Aber, zumal seit Erfindung des Pulvers und Errichtung der stehenden Heere, bedurften die Könige, um den Trotz des Adels zu beugen, der Hülfe der Gemeinen nicht mehr, und der Adel selbst, verzweifelnd an der Möglichkeit, die furchtbar gestärkte Königsmacht zu überwältigen, schloß sich jetzt derselben unter den beflissensten Anhänglichkeitsversicherungen an, um in Befreundung mit ihr wenigstens über die Gemeinen seine alten Vorrechte zu behaupten oder noch zu erweitern. Diese Gemeinen, welchen, als Preis für die sogenannte Be-

freiung von der Fessel der Leibeigenschaft oder Hörigkeit, schwere Leistungen für den Staat oder für den König aufgelegt waren, sahen sich nun gleichwohl von den Lasten der Grundherrlichkeit und Leibherrlichkeit mit nichten entbunden, und — schmachteten demnach unter einem doppelten Joch. Es mußte ihnen dasselbe um so härter und unerträglicher erscheinen, als die Einsicht in die Natur dieser Verhältnisse durch die Schriften der Verständigen und Rechtliebenden, trotz Censur und Bastille, sich in alle Classen der Gesellschaft verbreitet hatte. Hätte den damaligen Machthabern die Klugheit und Kraft eines Napoleon zur Seite gestanden, so würden sie das Aufkommen solcher Einsicht durch Vereinbarung von Präventiv- und Repressivmaßregeln verhindert haben. Zum Glücke der Menschheit fand dieses nicht statt, und diesem Umstand mag Europa die Hoffnung verdanken, nicht zu einem westlichen China gemacht zu werden.

Der in der Erkenntniß der Verständigern im Volke klar gewordene Widerstreit des vernünftigen Rechts gegen das historische, die hiedurch zum Angriff gegen das letzte getriebene öffentliche Meinung brachte die französische Revolution hervor. Besondere Ereignisse und Umstände hatten das französische Volk dazu berufen, zu solcher Revolution das Signal zu geben: aber sie wäre früher oder später gleichwohl hier oder dort erfolgt, als Frucht der in Stille vorangeschrittenen Geistesbildung der edlern Nationen Europa's.

Die Revolution brach aus, nicht gegen das Königthum, sondern mehr nur gegen die Aristokratie des Adels und des ihm verbündeten hohen Klerus; sie brach aus, begleitet von der lebhaftesten Sympathie aller verständig und wohl Denkenden in Europa, in der ganzen Welt. Die französische Nationalversammlung vom Jahr 1789 ist der Huldigung aller kommenden Zeiten gewiß; Geisteskraft und Gemüthsadel sind ihr, selbst von den Bessern ihrer Feinde anerkannter, Charakter. Die französische Revolution begann, und damit der Kampf des vernünftigen Rechts gegen das positive und historische. Unter den hoffnungsreichsten Anzeigen begonnen, nahm sie nur allzubald eine verderbliche Richtung. Die Coalition der Mächte, unter dem Einfluß der Aristokratie, rief auf der andern Seite die Pöbel-

macht und Schreckensherrschaft hervor, deren grausenvolle Wirkungen noch jetzt als Schreckbild dienen.

Das durch innern Kampf fortwährend bewegte, durch den furchtbar erneuten äußern Krieg geängstigte Frankreich fand endlich Beruhigung und glänzenden Sieg unter der Herrschaft des kühnsten und glücklichsten seiner Feldherrn. An die Stelle der Freiheit, deren die „große Nation" durch eigene Schuld verlustig worden, trat jetzt die unbeschränkte soldatische Gewalt des Einen, dessen wundergleiche Triumphe über das gedemüthigte Europa jedoch und dessen auf Wohlstand, Macht und Ruhm berechnete geniale Schöpfungen in allen Sphären der Verwaltung, einigen Trost gaben, und dessen Herrschertitel endlich — als wenigstens scheinbar oder angeblich dem Willen der Nation entflossen — noch ein Hauptprincip der Revolution und damit die Hoffnung des künftigen Sieges auch der übrigen bewahrte.

So wie früher die Freiheit, so fand jetzt auch die Herrschaft ihren Untergang durch Mißbrauch und Uebertreibung. Der sieggewohnte, aber des Sieges nimmer satte Imperator sah, in unerhört schnellem Umschwung der Dinge, den Umsturz seines, wie im Flug erbauten Weltreichs und fand auf der öden Felseninsel sein einsames Grab. Die Restauration der Bourbone und mit ihnen der Legitimität, wie man es nannte, schloß den Abgrund der Revolution; und um die Möglichkeit seiner Wiedereröffnung aufzuheben, ward die heilige Allianz errichtet.

Aber die Revolution — in der Bedeutung, worin wir oben das Wort nahmen, — d. h. das Princip der gesetzlichen Freiheit und des vernünftigen Rechtes, war nicht getödtet worden durch Napoleons Sturz. Vielmehr hatte sie durch die Charte, welche Ludwig XVIII. Frankreich zu verleihen für gut oder nothwendig fand, einen neuen und festern Boden gewonnen; und auch auswärts war durch die den siegenden Völkern, allernächst den deutschen, in den Momenten der Hoffnung, der Freude und des Dankes gemachten Verheißungen und verkündeten neuen Grundgesetze jenes Princip wenigstens zu theilweiser Anerkennung und zur Aussicht auf allmälig zu erringenden vollständigern Triumph gelangt. Das constitutionelle System, d. h. jenes der Volksrepräsentation und der dadurch beschränkten Fürstenmacht, hatte sich grundgesetzlich aufgestellt neben

jenem des Absolutismus; es hatte einen feierlich anerkannten Rechtsboden gewonnen, wie einst der Protestantismus durch den Augsburger Religionsfrieden gegenüber dem, des schweren Kampfes müden, Katholicismus. Wir nennen nur den Augsburger Religionsfrieden und nicht den westphälischen, weil durch Verkündung der Charte in Frankreich und des landständischen Verfassungsprincips in Deutschland die Verhältnisse noch keineswegs definitiv festgesetzt, sondern mehr nur eine Waffenruhe bewirkt ward, aus welcher, wenn nicht ein günstiger Himmel die Ereignisse schneller zum Guten lenkt — neue verhängnißreiche Kämpfe hervorgehen mögen. Ein neuer dreißigjähriger Krieg (um unser Gleichniß fortzuführen) wird möglicherweise noch durchzukämpfen sein, um die endliche Befestigung des constitutionellen Princips durch einen neuen Friedensschluß — so wie der Religionsfriede erst durch den westphälischen befestiget ward — zu erringen.

Denn der Streit in den Gemüthern, weit entfernt geschlichtet oder auch nur besänftiget zu sein, tobt heftiger jetzt als zuvor. Durch ganz Europa geht die furchtbare Spaltung in zwei Systeme oder Richtungen, und zwar nicht nach den Ländern, sondern mitten durch alle Länder, Provinzen, Gemeinden und Familien. So wie in den Zeiten der kirchlichen Reformationskämpfe alle frühern Nationalsympathien und Antipathien, alle kleinern und particulairen Interessen der Völker und Staaten vor der großen und allgemeinen Angelegenheit der Kirche oder der Gewissensfreiheit zurücktraten und Europa getheilt nur in zwei, vermischt unter einander lebende Völker, Protestanten und Katholiken, erschien: also wiederholt sich heute und noch schärfer bezeichnet dieselbe Erscheinung in Ansehung der Constitutionellgesinnten und der Absolutisten, oder sage man der Liberalen und der Servilen, oder, wenn man will, der Anhänger der Revolution (in dem oben bezeichneten Sinne des Wortes) und jener der Reaction.

Freilich, so möchte man glauben, sollten die Verständigen und Wohlgesinnten auf beiden Seiten — und daß es derselben wirklich beiderseits giebt, kann nur von exaltirten Parteimenschen verkannt werden — durch wechselseitiges Entgegenkommen etwa zu einem in der Mitte gelegenen Punkt einer möglichen freundlichen Ver-

einbarung gelangen können, oder wenigstens sollte ein Friedensstand unter billigen Bedingungen, also unter solchen, welche die Coexistenz beider Systeme in Europa, nach einer der allgemeinen Weltlage anpassenden Grenzbezeichnung für die beiderseitigen Gebiete, sicher stellen, zu Stande gebracht werden können. Allein, wie die Sachen wirklich stehen, ist hiezu wenig Hoffnung vorhanden. Es wäre allererst eine ruhige Verständigung über das, was hier und dort gefordert, gewünscht, gefürchtet wird, vonnöthen und ein allseitiges, aufrichtiges Anerkennen wenigstens der wesentlichsten wahren und unverlierbaren Menschenrechte. Von solcher Verständigung ist man aber noch sehr weit entfernt. Die sich gegenüber stehenden Ansichten und Vorstellungen haben durch den darüber geführten heftigen Streit zu einer heillosen Begriffsverwirrung, ja selbst zu einer babylonischen Sprachenverwirrung geführt. Die Verblendung der Leidenschaft, der engherzigen Selbstsucht und des auf die eigene Stärke pochenden Uebermuthes ist zur Vollendung gebracht, und droht jeden Augenblick, ja hat bereits eröffnet einen Kampf auf Leben und Tod. Die Restauration, die Charte als ein von ihrer freien Verwilligung ausgegangenes und eben so frei widerrufliches Geschenk betrachtend, warf der, durch den Inhalt dieser Charte besänftigten, ja befriedigten, Revolution den Fehdehandschuh neuerdings hin, stürzte jedoch, als sie vermessen den treubrüchigen Schlag versuchte, vor dem schnell entbrannten Zorn des Volkes binnen 3 Tagen nieder und bereitete so der Revolution einen abermaligen, glorreichen Triumph. Dadurch wurden zugleich die Hoffnungen der Freigesinnten in allen übrigen Ländern Europa's neu belebt, Hoffnungen, welche, obschon gegründet auf frühere Verheißungen der meisten Regierungen und auf die Donnerstimme des Zeitgeistes, dennoch seit dem Wiener Congresse und zum Theil den ausdrücklichen Verheißungen desselben entgegen, durch die rastlose Thätigkeit der, das Gebäude der Freiheit hier leise untergrabenden, dort durch gewaltsamen Angriff erschütternden Reactionspartei bereits sehr tief gesunken waren, ja großentheils dem Erlöschen nahe schienen. Der Untergang oder die Verfinsterung der früher mit Recht gehegten schönen Erwartungen war ganz vorzüglich die Frucht derjenigen Ermuthigung gewesen, welche die innige Befreundung der Restauration mit der mehr und mehr sich entwickelnden Politik der abso-

lutistischen Mächte der Reactionspartei in allen Ländern gegeben hatte. Nach Wiederherstellung des Absolutismus in Spanien durch ein französisches Heer und bei der, wie es schien, auf die längste Zeit befestigten, Stellung des Wellington'schen Ministeriums in England, mochte die völlige Erdrückung der Freiheit überall, allernächst die Verwandlung der Repräsentativverfassungen in leeres Formenwerk oder eitlen Schall, ein leichtes Unternehmen scheinen; und die durch einzelne Verirrungen der liberalen Partei, durch einzelne Uebertreibungen, selbst durch einzelne Verbrechen, die man dann zur Charakterbezeichnung des ganzen Systems mißbrauchte, aufgeschreckten, getäuschten und von der Faction zum angeblichen Kampf für die eigene Erhaltung aufgeforderten Regierungen hatten bereits die erfolgreichsten Schritte zu jenem Ziele gethan: als die Kunde von den Juliustagen auf Sturmesflügeln die Welt durcheilte, allenthalben die Freiheitsfreunde mit neuer Hoffnung erfüllte, und in einigen Ländern selbst vom Sieg gekrönte Thaten hervorrief.

Von jetzt an ward die Spaltung entschiedener. Die Freunde des historischen Rechtes, d. h. die Privilegirten und ihre Knechte und die, künstlich in deren Allianz gezogenen Vertheidiger des göttlichen Rechtes der Fürsten, erneuerten und verstärkten ihren Entschluß zur völligen Unterdrückung jeder, mit solchem historischen und göttlichen Recht unvereinbar erscheinenden, Freiheit. Viele glaubten aufrichtig, Viele stellten sich an zu glauben, es sei das Streben der Constitutionellgesinnten auf Umsturz der Throne und auch der Altäre, überhaupt alles dessen, was ehrwürdig nach seinem Begriff und durch's Alter geheiligt ist, gerichtet; Viele erschauten, durch eine krankhafte Phantasie bethört, in dem Triumphe des constitutionellen Systems die Wiederkehr der Robespierre'schen Schrecken; und einige vereinzelte Ausschweifungen oder tolle Sinnesäußerungen von Schwärmern liehen dem Bezeigen solcher Furcht einen scheinbaren Vorwand. Das unter dem Namen des juste-milieu sich gleisend wider die Freiheit erhebende System in Frankreich und die Wiedereroberung Warschau's durch die Russen erhöhten den Muth der Reactionsmänner und „jetzt oder nie" ward ihr Feldgeschrei. In betäubend schneller Folge erschienen jetzt die Gewaltsdictate, die Ausnahmsgesetze, die fast terroristischen Maßregeln gegen die mit dem Namen der

Revolutionnaire bezeichneten Freiheitsfreunde und gegen das Princip der Freiheit überhaupt. Einmal auf diesem Wege begriffen, das erkannten die Reactionsmänner wohl, sei vom Stillehalten nicht mehr die Rede; nur in völliger Erreichung des Ziels, d. h. in Erdrückung aller Freiheit und alles selbstständigen Rechtes liege das Heil oder die Gewährleistung für den Fortbestand der historischen Rechte. Auch der letzte Keim des Freiheitsprincips könne wieder neue Wurzeln schlagen und zum mächtigen Baume werden, auch der letzte Funke eines Freiheitsgedankens könne zur weltverwüstenden Flamme werden. Nur in der absoluten Macht also, welche übrigens nach den persönlichen Gesinnungen der wirklichen Häupter nicht anders als wohlthätig, human und allen Privatrechten, zumal aber allen materiellen Interessen befreundet wirken werde, liege noch die Rettungshoffnung für Europa. Alle früher gemachten Concessionen, die da als verderblich in der Erfahrung sich dargestellt hätten, müßten zurückgenommen werden; das anmaßliche Volksrecht, als dem göttlichen Monarchenrecht entgegenstehend, müsse aufhören, die revolutionnaire, d. h. die liberale Presse durch Schrecken und Gewalt zum völligen Schweigen gebracht, die öffentliche Meinung nur durch Mittheilungen von oben gelenkt werden; in der Weisheit und Gerechtigkeit der Regierungen allein liege das Heil der Völker, und die Unantastbarkeit der Privilegien, die Erhaltung oder Wiederherstellung der aristokratischen Vorrechte sei das unentbehrliche Bollwerk des Thrones. Absolute Gewalt der Regierung und neu bekräftigte Bevorrechtung des Adels ward die Losung dieser Partei.

Durch so drohende Erklärungen und durch die bereits erschienenen Vorboten der Ausführung aufgeschreckt, flüchteten sich jetzt viele eifrigere Freunde der Freiheit auf den entgegengesetzten äußersten Punkt. Um die Fahne der Republik, früher nur von sehr wenigen — meist Schwärmern oder auch Unlautern — empor getragen, begannen sich jetzt auch Manche der bisher Gemäßigtern zu sammeln. Seufzend, weil sie die großen Gefahren der Republik gar wohl erkennen, und weil sie vor dem Unheil erzittern, welches im Gefolg einer Umwälzung unvermeidlich einhergeht, auch mit Niedergeschlagenheit wahrnehmend, daß die erste Bedingung des Gedeihens der Republik, die Tugend, noch allzuwenig unter den

Völkern herrschend, und daß sie allzu schwach sei gegen die Lockungen der Selbstsucht, befreundeten sie gleichwohl sich allmälig mit dem früher gefürchteten, wenigstens für praktisch unausführbar geachteten, obschon theoretisch einladenden Gedanken der Republik, als mit dem letzten, wenn auch verzweifelten Mittel der Rettung. Die unermeßliche Mehrzahl der Liberalen hatte bisher treu an dem System der constitutionellen Monarchie gehangen; sie hatte in ihr die schönste und zugleich gefahrloseste Verwirklichung des Ideals eines Rechtsstaates erblickt, und auch nach oft erfahrenen bittern Täuschungen und traurigen Fehlschlagungen den endlichen Sieg jenes Systems über die ihm feindlichen Tendenzen der meisten Minister und Bevorrechteten gehofft. Noch jetzt hoffen Viele solchen Sieg; aber Viele leider! haben die Hoffnung aufgegeben oder sind nahe daran, es zu thun. Gewisse traurige Acte der Staatsgewalt, nicht die republikanischen Tageblätter, nicht die Declamationen der Ultraliberalen haben solchen Umschwung der Gedanken und Gesinnungen hervorgebracht. Der Streit, welcher früher blos um mehr oder weniger ächte Darstellung der Repräsentativverfassung unter monarchischem Haupte, blos um Fortschritt oder Stillstand geführt ward, droht jetzt ein Vertilgungskampf zu werden, ein Kampf auf Tod und Leben zwischen Thron und Freiheit, zwischen Absolutismus und Republik, zwischen Unterdrückung und Umwälzung, Sultanismus und Demagogie...

Vor so trostloser Aussicht, vor so schrecklicher Alternative muß jeder Wohldenkende, jeder Freund des Vaterlandes und der Menschheit erschaudern; jeder muß sich auch aufgefordert fühlen, so weit seine Kräfte reichen, dem hier wie dort drohenden Unheil entgegen zu treten. Wie soll dieses geschehen? Wo sind die Beschwörungsmittel des nahenden Sturms, die Mittel zur endlichen Herstellung des innern Friedens? — Sie sind, wenn irgendwo, zu finden in der möglichsten Verdeutlichung des Rechts durch allseitig freigegebene Discussion, und in der möglichst klaren Anschauung der wirklichen Weltlage. Dazu werden nun freilich die Exaltirten, die Selbstsüchtigen, die Anmaßenden, die von alten Vorurtheilen oder neuer Leidenschaft Dahingerissenen nimmer gelangen. Aber die Wohlgesinnten auf beiden Seiten sollten wohl über diese zwei Punkte unter einander wenigstens annähernd

sich verständigen können, wenn sie nämlich, dem Mißtrauen, dem Haß, der Leidenschaft den Zugang verschließend, einer ruhigen, ernsten, nur auf Wahrheit und Gemeinwohl gerichteten Erwägung sich hingäben; und wären einmal die Wohlgesinnten und Verständigen, die für Ueberzeugung und Rechtsachtung Empfänglichen, zum Frieden gestimmt, so würde der Friede sich bald auch den des Selbsturtheils minder mächtigen Massen mittheilen und die größere oder kleinere Zahl der Exaltirten und Unlautern auf beiden Seiten bald ohne Einfluß mehr sein.

Die Wohlgesinnten nun unter der Reactions- oder absolutistischen Fahne können sicherlich nicht den Absolutismus als solchen oder als ein Gutes an sich begehren. Wenn sie dafür streiten, so thun sie es offenbar nur aus Furcht vor der, wie sie glauben, gegenwärtig den Einbruch drohenden allgemeinen Umwälzung. Gegen so dringende und äußerste Gefahr, meinen sie, könne jetzt nur der Absolutismus noch schützen; sie verlangen ihn also als vermeintlich letzte Zufluchtsstätte gegen Anarchie und Revolutionsgreuel. Die Wohlgesinnten unter den Liberalen dagegen können zwar wohl die Republik auch an sich als edles Gut achten; aber, wenn sie zugleich verständig sind, so werden sie die wirkliche Einführung der Republik unter den gegenwärtig obwaltenden Umständen theils für unmöglich, theils wenigstens für höchst gefahrvoll und nur auf dem Weg eines gewaltsamen Umsturzes gedenkbar, mithin vom Standpunkt des Rechtes oder der Gesetzlichkeit verwerflich erkennen. Nur im Falle der imminenten Gefahr für alles heilige Recht und für die höchsten Güter der Gesellschaft, nur nach Verlust aller Hoffnung eines auf gesetzlichem Wege zu erringenden billigen Friedens und somit nur als letztes Rettungsmittel gegen einen den Todesstreich dräuenden Feind könnte also den Gemäßigten — mithin der unendlichen Mehrzahl der Liberalen — die Republik ein Ziel des Strebens werden. War doch das Höchste, was Lafayette, der Hochbegeisterte für Amerika's, das er glorreich mit befreien half, Verfassung, für sein theures Frankreich begehrte, eine Monarchie mit republikanischen, d. h. freiheitlichen Institutionen, und wissen doch die ächt constitutionell Gesinnten wohl, daß eine Monarchie, gepaart mit lebenskräftigem Volksrecht, die wesentlichen Segnungen der Republik vollkommen und dabei gefahrlos

zu gewähren vermöge, daher des Gerüstes so der Formenwerks der letzten gar nicht bedürfe.

Ist nun dem also, und würde durch überzeugende Darlegung solcher Gesinnung beiderseits die Furcht gehoben, was stünde dann noch weiter dem Frieden im Wege? — Wohlan denn, so möge die Erklärung stattfinden! — Die Wohlgesinnten unter den Absolutisten, wenn sie die Mehrheit oder wenigstens den machthabenden Theil derselben bilden, können am leichtesten durch die That beurkunden, was sie wollen, was also von ihnen zu hoffen ist. Sie können ourch thatsächliche Anerkennung, durch thatsächliche Sicherstellung eines selbstständigen Volksrechtes die Besorgnisse der Patrioten heben; und sie können zumal durch Gewährung des freien Wortes und der Oeffentlichkeit die Aufrichtigkeit ihrer guten Gesinnung beweisen. Die Wohlgesinnten unter den Liberalen aber mögen, entgegenkommend, unverholen und klar aussprechen, was sie verlangen, wünschen, oder fordern; und sie mögen solche Forderungen beschränken auf dasjenige, was im heiligen Recht eines politisch mündigen oder solcher Mündigkeit entgegen reifenden Volkes begründet ist, was also ohne Rechtsverachtung oder Volksverachtung nicht verweigert werden kann. Sie mögen durch die Aufstellung solcher Forderungen ein politisches Glaubensbekenntniß verkünden, oder ein Panier aufstecken, um welches alle leidenschaftlosen, gemäßigten, besonnenen Liberalen, d. h. also die unermeßliche Mehrheit derselben, sich sammeln mögen, und welches dann als verderblich, als Thronensturz, allgemeine Umwälzung, Niedertretung aller Rechte drohend, zu erklären, um durch vorgegebene Furcht vor solchen Greueln die terroristischen und absolutistischen Maßregeln zu rechtfertigen, nur noch die wüthenden oder unheilbar Verblendeten der Reactionspartei ferner den Muth haben werden. Ja, es ist zu hoffen, daß selbst aus dieser Partei die Redlichen und Gemäßigten, die in der That blos aus Einschüchterung zu derselben Getretenen, nicht nur ablassen werden von der heftigen Anfeindung, sondern sogar demselben Glaubensbekenntniß, wenigstens annähernd, beitreten, oder jenes Panier wenigstens mit Achtung betrachten werden.

Zur Aufstellung eines solchen Glaubensbekenntnisses, zur Errichtung eines solchen Paniers Einiges beizutragen, ist der erste

Hauptzweck unſers Staatslexikons. Es ſoll die Grundſätze, die Richtungen, die Intereſſen der conſtitutionellen Monarchie als der nach unſern hiſtoriſchen Verhältniſſen vollkommenſten Form des Staatslebens, oder, wenn man will, die billigen Friedensbedingungen zwiſchen dem vernünftigen und dem hiſtoriſchen Recht aufſtellen, und, ohne Rückhalt oder geheimen Vorbehalt, ausſprechen, was die mit dem Namen der liberalen oder conſtitutionellen bezeichnete Partei eigentlich will, wünſcht, anſpricht und fordert. Möge ſodann, wer da will, dieſen Forderungen den Krieg erklären; die öffentliche Meinung wird ſich darüber ausſprechen, und wenn nicht die gegenwärtige, ſo doch eine künftige Zeit wird über beide Parteien ein zuverläſſiges Urtheil fällen.

Sodann aber iſt ein weiterer Zweck unſers Staatslexikons die möglichſte Verbreitung oder Allgemeinmachung geſunder politiſcher Anſichten und Richtungen unter allen Claſſen der Geſellſchaft. Es bauet dabei blos auf die Kraft der Wahrheit, deren Herrſchaft allein die unbefangenen Gemüther unterſtehen und deren Sieg allein ein wünſchenswerther iſt. In den Zeiten großer und tief gehender politiſcher Parteiung könnte nichts Heilſameres ſein, als die praktiſche Geltung des weiſen Soloniſchen Geſetzes, welches bei einheimiſchen Entzweiungen jedem Bürger die Neutralität verbot. Wenn alle Bürger ſich ausſprechen müſſen, ſo wird ſchon durch das Erſcheinen einer entſchiedenen Majorität einer Richtung die Oppoſition der Minderzahl niedergehalten. Aber nur dann kann die Richtung der Wahrheit Zutrauen verdienen und heilverheißend ſein, wenn die Erkenntniß allen Stimmfähigen einwohnt. Dahin alſo gehe die Richtung der politiſchen Lehre, nicht blos die eigentlichen Männer vom Fach, ſondern alle der verſtändigen Beurtheilung fähige oder zu ſolcher Fähigkeit mit Erfolg heranzubildende Bürger zur klaren Erkenntniß deſſen, was Noth thut und was wirklich in Frage ſteht, zu führen und dadurch ſie alle in Stand zu ſetzen, die Rechte und Pflichten auszuüben, welche ihnen in der Eigenſchaft als active Bürger eines conſtitutionellen Staates oder überhaupt als mündige oder die Mündigkeitserklärung anſprechende Bürger eines Rechtsſtaates zuſtehen.

Alle activen Bürger der conſtitutionellen Staaten, alle mündigen, d. h. des verſtändigen Urtheiles mächtigen Bürger des Rechts-

ſtaates überhaupt ſollen in Stand geſetzt, d. h. es ſollen ihnen Erleichterungsmittel dargeboten werden, über alle Vorkommniſſe im politiſchen Leben, über alle Geſammtangelegenheiten ein auf vernünftiger Ueberzeugung ruhendes Urtheil zu fällen. Sie ſollen in Stand geſetzt werden oder die nöthigen Hülfsmittel dazu erlangen, über alles Thun und Laſſen der Autoritäten in gemeinſamen Angelegenheiten, über Geſetze, Verordnungen und einzelne Gewaltsacte, über das politiſche Benehmen der Miniſter und Regierungsagenten aller Grade, ſo wie der Volksvertreter und Wahlmänner oder Urwähler, vernünftig begründeten Beifall oder Tadel, Dank oder Vorwurf in der geſetzlich frei gegebenen Weiſe auszuſprechen; ſie ſollen dadurch die moraliſche Macht erhalten, die guten, die getreuen, die mit Eifer ſich hingebenden Vertheidiger des Rechts und der Freiheit zu bekräftigen und zu belohnen, die Schwachen oder Schüchternen zu ermuthigen oder zu ermuntern, die Unlautern und Böſen aber zu beſtrafen, oder auch durch die Ausſicht auf ſolche unvermeidliche Beſtrafung vom pflichtwidrigen Thun und Laſſen abzuhalten. Sie ſollen in dem traurigen Fall einer entſchiedenen Spaltung zwiſchen Miniſterium und Ständeverſammlung die rechte, d. h. vernünftige und dem Gemeinwohl zuträgliche Partei zu ergreifen fähig gemacht, allernächſt alſo in Stand geſetzt werden, bei den Wahlen von Volksvertretern, insbeſondere im Fall einer geſchehenen Auflöſung des Landtages, mit einer aus wohlbegründeter Ueberzeugung fließenden Richtung ihre Wahlſtimmen abzugeben. Sie ſollen in Stand geſetzt werden, den Verführungen der Parteimänner, den Lockungen ehrgeiziger Demagogen, den unlautern Verheißungen einer jacobiniſchen Propaganda, den Aufhetzungen fanatiſcher Prieſter u. ſ. w. nicht minder zu widerſtehen, als den etwa von einer Camarilla ausgehenden Täuſchungen oder als den böſen Einflüſterungen und Einſchüchterungen von Seite ſerviler Werkzeuge des Abſolutismus oder gar des herrſchſüchtigen Auslandes.

Eine ſolche Kenntniß von politiſchen Dingen, die wir dem Volke wünſchen, kann freilich keine ſtreng wiſſenſchaftliche oder ein ſyſtematiſches Studium vorausſetzende ſein. Doch iſt ein ſolches auch nicht nöthig, wenn nur diejenigen, die ihm den Weg zu jener Kenntniß anzubahnen ſuchen, ſolcher wiſſenſchaftlichen oder ſyſtematiſchen Kenntniß mächtig ſind. Die Früchte ihrer ſtrengen Studien mögen dann auch vereinzelt, ohne Aufſtellung eines künſtlichen Lehr-

gebäudes mit dem Bedürfniß genügender Wirkung dargeboten werden. Ohnehin sind die Hauptlehren der Politik geschöpft aus dem natürlichen Recht oder begründet auf dasselbe, und wo es auf Erfahrung ankömmt, einem Jeden, der mit gesundem Sinne die Gegenwart und die Vergangenheit (Geschichtskenntniß freilich wird vorausgesetzt) betrachtet, sehr leicht zugänglich. In der Moral und im Rechte, deren Gesetzgebungen ja für alle Menschen bestehen müssen, wenn sie gültig sein sollen, entscheidet der gemeine Menschenverstand, das gemeine moralische und Rechtsgefühl meist sicherer, als das oft auf gekünstelte Theorien gebaute, befangene Urtheil der Gelehrten; und Moral und Recht müssen die Grundpfeiler sein jeder edlern Politik.

Damit jedoch der einfache Menschenverstand und das gemeine moralische und Rechtsgefühl die ihnen eingeborne gute Richtung mit Bestimmtheit und Zuverlässigkeit verfolgen können, dazu bedarf der damit Ausgestattete gleichwohl der Belehrung über die factisch vorhandenen Verhältnisse und Dinge, worauf die natürlich verständigen rechtlichen oder politischen Wahrheiten und die hiernach zu fällenden Urtheile angewandt und bezogen werden sollen; und er bedarf auch der Verdeutlichung jener Wahrheiten oder Principien und wohl auch der Aufstellung ihrer nächstliegenden Beweisgründe, deren man sich etwa als Vertheidigungswaffen wider die Gegner und deren verführerische Einstreuungen bediene. Selbst dem wissenschaftlich Gebildeten ist manchmal eine leicht zugängliche Belehrung über Einzelheiten des so unermeßlich ausgedehnten Gebietes der Staatslehre erwünscht. Auch er bedarf mitunter einer Wiederholung oder Vergegenwärtigung jener, von ihm zwar längst erkannten und systematisch sich angeeigneten, Lehren, zu deren genauern und etwa schnellern Anwendung in einem eben vorkommenden einzelnen Fall er gerade aufgefordert ist; auch er freut sich der dargebotenen Gelegenheit, ohne mühsames Forschen sich über einiges bisher vielleicht minder von ihm Beachtetes, vielleicht auch erst neu Erfundenes oder factisch Hinzugekommenes unterrichten zu können.

Für alle diese Zwecke erscheint die lexikalische Form weit passender und entsprechender als die des schulgerecht systematisirenden Lehrbuches. Der Leser findet hier augenblicklich auf, wessen er bei irgend einem besondern Anlaß eben bedarf, und was

er sonst mühsam im Systeme nachsuchen, vielleicht gar aus verschiedenen Partien der systematischen Lehre erst zusammentragen müßte. Er findet es hier in äußere Ordnung gebracht nach den für die Praxis bemerkenswerthesten Rubriken, deren jede, wenn sie zweckmäßig bearbeitet ist, ein kleineres oder größeres Theil-Ganzes bildet, welches sodann von dem Denker leicht mit allen übrigen zum großen Ganzen verbunden werden kann, so oft er einer solchen Gesammtüberschauung bedarf, oder nach ihr strebt. Der nicht wissenschaftlich Gebildete aber wird sich weit lieber, weil leichter, durch das Durchlesen einzelner Artikel, von denen er immer die ihm jeweils interessantesten heraushebt, unterrichten, als durch das, eine fortwährende Anstrengung und das Durchwandern auch mancher ihn nicht ansprechender, wohl auch für ihn unnützer, Gebiete voraussetzende Studium eines systematisch bearbeiteten Lehrbuches. Und er wird, wenn es etwa darauf ankömmt, über irgend eine Frage des politischen Lebens, z. B. bei einer landständischen Verhandlung, seine zählende Stimme zu geben oder die von einer Kammer oder von einzelnen Deputirten genommene Richtung zu beurtheilen, schon durch das Studium der einzelnen betreffenden Artikel oft hinreichend (oft wenigstens zur Noth) darüber belehrt sein, zu dem Behufe nämlich, um der Discussion oder den vorgetragenen Gründen für und wider vorbereitet und mit Verständniß zu folgen und sonach mit Ueberzeugung abstimmen oder die ihm vorliegenden Abstimmungen und Beschlüsse beurtheilen zu können.

Das Staatslexikon hat sich hiernach wirklich zur Aufgabe gesetzt, nicht nur den Gelehrten, sondern allen Gebildeten im Volk, allen die politische Mündigkeit Erstrebenden in allen Bürgerclassen eine willkommene Gabe zu bieten, hier eine nothwendige, dort eine nützliche Belehrung zu geben, dort wenigstens eine bequeme Vergegenwärtigung oder Wiederholung staatswissenschaftlicher Studien und Dinge zu bereiten. Möge uns, wenigstens annähernd, gelingen, dieses gemeinnützige Ziel zu erreichen und so ein wahrhaft zeitgemäßes Werk ins Dasein zu rufen! Wir bauen, wenn wir ein solches zu hoffen wagen, vorzüglich auf die Mithülfe jener ausgezeichneten Männer vom Fach, welche uns ihre thätige Theilnahme bereits zugesagt haben, und deren mit Recht gefeierte Namen der Nation als die edelste Beglaubigung des durch ihre Geistesfrüchte zu bereichernden Werkes erscheinen werden.

Digitized by Google

Ueber den Plan und die Oekonomie des Staatslexikons mögen noch einige erläuternde Worte hier ihre Stelle finden:

Thunliche Vollständigkeit in Allem, was als wahrhaft nothwendig oder nützlich, d. h. in Bezug auf die oben angezeigten Zwecke als lehrreich oder bemerkenswerth zu erkennen ist, verbunden mit jeder, solchen Zwecken unnachtheiligen, Sparsamkeit in Auswahl und Ausdehnung der Artikel, wird unser erstes Gesetz sein. In Folge desselben, überhaupt in Folge unseres Zweckes, werden weiter die nachstehenden Maximen uns leiten: Popularität der Darstellung, unbeschadet der Gründlichkeit, sonach Enthaltung von jeder, mehr zur Ostentation als zur Gediegenheit dienenden pedantisch gelehrten Ausstaffirung, fortwährende Richtung auf's rein Dogmatische und Praktische, daher auch Beschränkung der — wiewohl zum umfassendern staatswissenschaftlichen Studium allerdings mitgehörenden — historischen, statistischen und literairischen Notizen auf das mit den Hauptlehren oder mit dem dogmatischen und praktischen Zweck in näherer Verbindung Stehende, d. h. zur Beleuchtung oder gründlichen Erkenntniß wirklich Nothwendige, endlich — bei der unermeßlichen Ausdehnung des staatswissenschaftlichen Gebietes — selbst Verzichtleistung auf die detaillirte Behandlung derjenigen Partien, welche entweder zum gründlichen Anbau eine ganz besondere Widmung erheischen, oder allernächst etwa nur einer eigenen Classe von Staatsdienern nöthig, oder, wiewohl dem Staatszweck und den Regierungsgeschäften dienend, doch eigentlicher als für sich bestehende und daher von besondern Classen von „Kunstverständigen" zu betreibende Disciplinen zu betrachten, auch etwa vorzugsweise nur auf die Verhältnisse einzelner, bestimmter Staaten sich beziehend sind — wie z. B. der Diplomatie, der Kriegswissenschaft, mehrerer blos technischen Partien der Cameralistik, der Staatsarzneikunde u. s. w. Wenn wir diese Beschränkung uns nicht auflegten, so würde, da der Staat fast alle Wissenschaften und Künste, theils unmittelbar, theils wenigstens mittelbar, für seinen Dienst oder für seine Zwecke in Anspruch nimmt und sonach fast alle wenigstens als Hülfswissenschaften, wenn auch nicht als integrirende Bestandtheile der eigentlichen Staatswissenschaft erscheinend sind, unser Staatslexikon bei consequenter Durchführung endlich zur allgemeinen Ency-

klopädie werden. Alsdann aber würde es — wenn man den äußern Umfang des Werkes (5—6 Bände) nicht gleichfalls entsprechend weit ausdehnte und dadurch die Kostspieligkeit desselben auf abschreckende Weise vermehrte — auch die Hauptlehren nur äußerst abgekürzt vortragen und überall mehr nicht als kurze Andeutungen oder fast nur trockene Nomenclaturen geben können.

Auch in Beziehung auf diejenigen Fächer, deren genauere Darstellung eigens im Zweck dieses Buches gelegen ist, werden wir, weil die Zersplitterung in allzu viele kleine Artikel der Lebendigkeit wie der Uebersicht Nachtheil bringt, so viel als möglich suchen, die Summe der Lehren und Notizen in eine kleinere Anzahl von Hauptartikeln zu sammeln, mit dem Vorbehalt, unter den minder wichtigen Gegenständen diejenigen, welche der Leser gleichwohl unter ihrer eigenen Rubrik im Lexikon aufzusuchen veranlaßt sein dürfte, zwar nach ihrer alphabetischen Folge im Lexikon zu verzeichnen, jedoch entweder durch eine bloße Hinweisung auf einen umfassendern oder Hauptartikel, oder auch durch eine bloße Namenserklärung, oder ganz summarische Darstellung alldort zu erledigen. Dergestalt werden wir nicht nur zur Darstellung der Hauptlehren, zur Beantwortung der die öffentliche Meinung heut vorzugsweise beschäftigenden Fragen weit mehr Raum gewinnen und daher im Stande sein, den Hauptbedürfnissen oder Hauptwünschen der Leser in weit größerm Maße zu entsprechen; sondern es werden auch diese Leser mit weit weniger Mühe und Ueberdruß, als eine ins Kleine gehende Zerstückelung ihnen bereiten würde, lichtvolle Uebersichten größerer Partien und ein wahrhaft wissenschaftliches Eindringen in den Zusammenhang der politischen Dinge gewinnen können.

Um insbesondere die historischen Notizen, in so fern dieselben zur Beleuchtung der staatswissenschaftlichen Lehren nothwendig oder zur politischen Bildung mitgehörig sind, mit möglichster Raumersparung in das Staatslexikon aufzunehmen, werden wir die verschiedenen Gattungen oder Classen von Persönlichkeiten, auf welche den Blick zu richten von näherem politischen Interesse sein kann, blos unter allgemeinen Rubriken aufführen, allerdings mehr zur bequemen Ueberschauung oder Vergegenwärtigung als zum eigentlichen Studium, da wir die zur allgemeinen Bildung nöthigen historischen Kenntnisse bei unsern Lesern voraussetzen. So werden

wir z. B. von einzelnen Königen oder Machthabern nur einige der allerwichtigsten in eignen Artikeln darstellen, wohl aber die Reihenfolge der Könige, wenigstens der wichtigen Staaten, dem allgemeinen Geschichtsüberblick der letzten als eine, zumal die chronologische Uebersicht erleichternde, Zugabe beifügen. Dasselbe werden wir thun in Ansehung der politischen Schriftsteller in den verschiedenen Hauptfächern unserer Wissenschaft, ebenso in Ansehung der berühmtern Staatsmänner und politischen Redner der neuern Zeit, nicht minder in Bezug auf die politisch wichtigern Schlachten, Friedensschlüsse, auch auf die merkwürdigern Ritterorden u. m. a., d. h. wir werden solche Gegenstände mit wenigen Ausnahmen blos in allgemein übersichtlichen oder Collectivartikeln behandeln, worin dann jeder Leser auch das Einzelne, wornach er etwa begierig ist, aufsuchen mag.

Wir haben in den voranstehenden Blättern den Geist und Charakter der ächten Staatslehre, sonach auch die Aufgabe oder Richtung unseres Staatslexikons als die „richtige Mitte" zwischen zwei entgegengesetzten Extremen verfolgend bezeichnet. Dadurch aber wollten wir keineswegs sagen, daß wir dem unter dem omineusen Namen „juste milieu" bekannten Systeme huldigen. Nein! eine Mitte zwischen gerade und krumm, zwischen Wahrheit und Lüge, zwischen Recht und Unrecht wollen wir nicht; denn eine solche wäre wirklich krumm, unwahr und unrecht. Die Mitte, welche wir suchen, ist die zwischen zwei entgegengesetzten Curven zu zeichnende, mithin die gerade Linie, die Mitte zwischen zwei entgegengesetzten Lügen, mithin die Wahrheit, die Mitte zwischen entgegengesetztem Unrecht, mithin das Recht selbst. Wir wollen jenes juste milieu nicht, welches, die Volkssouverainetät als Princip ausrufend, dennoch die unermeßlichste Mehrzahl der Nation von aller Theilnahme an politischen Rechten ausschließt, und blos den hundertsten Theil der Bevölkerung zur Wahlberechtigung und nur den tausendsten Theil zur Wählbarkeit für die Volksvertretung zuläßt, welches eine Regierung, die aus der freien Presse und aus den Volksassociationen hervorgegangen, durch Verfolgung solcher Presse und durch Unterdrückung der Associationen zu befestigen vermeint, welches bald dem Absolutismus Napoleons, bald jenem der Restauration die Waffen abborgt, um die Freiheitsfreunde niederzuhalten, welches die parlamentarische Freimüthigkeit an den, von

Regierungsgunst oder Ungunst erreichbaren Volksvertretern, soviel sie vermag, bestraft, die davon Unerreichbaren aber, und wären sie, wie Lafayette, die Zierden der Nation, mit unverholener Scheu und Abneigung betrachtet, welches mit der reactionairen Partei des Auslandes, dessen Kriegsmacht die Bourbonen zurückführte, mit Unterwürfigkeit und zuvorkommender Gefälligkeit den täglich engern Bund schließt, aber denndch (nicht eben in Sachen der Principien oder des Menschenrechts, sondern blos in jenen des gemeinen Interesse) mitunter trotzend auftritt, ja sogar seinem eigenen proclamirten Grundsatz der Nichtintervention entgegen bald mit Künsten der Diplomatie, bald selbst mit Gewalt intervenirt, welches den Belagerungsstand gegen die Hauptstadt erklärt, um daselbst Militairgerichte an die Stelle der bürgerlichen, insbesondere der Jury zu setzen, ja gegen die Männer des Julius nicht blos mit Bajonnetten und Kanonen, sondern endlich gar mit schimpflichen Stockstreichen den Krieg führt, welches den Einflüsterungen, Forderungen, Drohungen fremder Gesandten die Bollwerke der Freiheit opfert, den wegen politischer Sünden Verfolgten das nach den Gesetzen nicht blos der Humanität, sondern auch des Völkerrechts gebührende Asyl verkümmert, und, zum letzten Act einer mit der Zerstörung der Bastille begonnenen, Revolution, deren Hauptprincipien es anzuerkennen und zu wahren vorgiebt, statt der einen Bastille deren zwanzig zu errichten unternimmt.

Unsere richtige Mitte ist ein Regierungssystem, welches zuvörderst den Frieden mit dem Ausland aufrichtig erstrebt, allernächst durch Nichteinmischung in die Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten derselben, und zur einzigen Gegenbedingung — nebst allseitiger Heilighaltung der Verträge — die gleiche Nichteinmischung des Auslandes in die eigenen einheimischen Dinge setzt, welches sodann, in Bezug auf diese letzten, den Revolutionen allerdings entgegen strebt, doch nicht durch Schrecken und nicht durch Täuschung oder macchiavellistische Kunst und nicht durch Niederhaltung der geistigen und moralischen Volkskraft, sondern durch Befreundung mit dem Volksgeist, durch Achtung der Volksstimme und jener der Volksvertreter, durch Offenheit, durch treues Festhalten an der Verfassung und an allen durch sie den Bürgern gewährleisteten, überhaupt an allen ihnen vernunftmäßig zustehenden Rechten. Sie ist

also ein Regierungssystem, welches die verständige öffentliche Meinung für sich zu gewinnen sucht, und nur in der Uebereinstimmung mit derselben ein zuverlässiges Bollwerk erkennt gegen die Anfeindung verbrecherischer Verschwörer oder böswilliger Parteien, ein System, welches die Publicität nicht nur nicht scheut, sondern liebt, befördert und als Palladium alles Rechtes und aller Freiheit ehrt, welches insbesondere die Lauterkeit der Volksrepräsentation, mithin die Freiheit der Wahlen heilig hält, und schirmt und jede Maßregel, die nur durch Zwang gegen die Mehrheit eines verständigen Volkes, nur durch Unterdrückung der freien Presse, oder durch Verkümmerung der Oeffentlichkeit durchzuführen ist, als eine gleich rechts- wie klugheitswidrige verwirft, ein System endlich, welches die Heilighaltung und den Schirm aller Rechte, überhaupt die Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt nicht als Gnadensache, sondern als heilige Rechtspflicht betrachtet, und in Bezug auf die Wege zu solchem Ziel für den zuverlässigsten Prüfstein die mit Vernunft vorauszusetzende und, wo immer thunlich, selbst einzuholende (wenigstens wo sie sich kund thun will gern zu vernehmende) Zustimmung der Gesammtheit erkennt, d. h. die Zustimmung der Mehrzahl der verständigen oder natürlich stimmfähigen Bürger.

Unsere Losung daher ist: „Gerechtigkeit, Wahrheit, Gemeinwohl, innige, dem Geist des constitutionellen Systems entsprechende Vereinbarung der wahren Rechte und Interessen, der Regierung, allernächst also der Thronen, mit jenen der Völker." — Diese allgemeine Richtung wird wohl nicht für verwerflich oder gefährlich erkannt werden. Irren wir in einzelnen Lehren — und wie wäre möglich, ein solches zu vermeiden? — je nun, so wird man uns leicht widerlegen, und die Wahrheit wird aus solcher Verhandlung einen reinen Gewinn ziehen. Aber daß man den Mund uns verschließe, anstatt der Widerlegung, dies fürchten wir, als Bürger eines constitutionellen Staates und als Angehörige einer geistesmündigen Nation, nicht. Unser Bestreben wenigstens wird sein, nach Form und Inhalt nur solche Lehren vorzutragen, daß deren Anfeindung als Aeußerung der Böswilligkeit und deren Unterdrückung selbst als Geständniß des bösen Willens dem unbefangenen Urtheil erscheinen müsse. R.

Allgemeine
encyklopädische Uebersicht
der
Staatswissenschaft und ihrer Theile.

I.

Eine allgemeine Aufgabe der praktischen Staatswissenschaft.

Es ist wohl unstreitig eine Hauptaufgabe für ein heilsames politisches Wirken wie für ein richtiges politisches Urtheil, daß man sich möglichst frei von Einseitigkeit halte. Es ist nothwendig, daß man sich eine Uebersicht des ganzen Gebiets der politischen Bestrebungen und Theorien zu verschaffen, sich ihres Mittelpunktes und wahren Sinns zu bemächtigen und, neben der Ausscheidung des Verkehrten, von selbstständigem Standpunkte aus, eine versöhnende Vereinigung des Richtigen zu finden suche. Für ein so reiches, vielseitiges Leben, wie das des freien und kräftigen Staates einer gebildeten Nation, bedarf es an sich schon verschiedenartiger Elemente und Richtungen. Vollends wird diese Verschiedenartigkeit durch die verschiedenen geschichtlichen Verhältnisse und Entwicklungsperioden dieses Lebens begründet.

Wenigeres, als man denkt, ist absolut gut, oder schlecht. Außer dem uneigennützigen Streben nach dem erkannten Höchsten und der Heilighaltung von Wahrheit und Recht, mit entschiedener Verwerfung der Lüge und der schlechten Mittel, und außer wenigen hierauf und auf die Grundgesetze der menschlichen Natur gegründeten einfachen Wahrheiten, ist namentlich in der Politik sehr Vieles nur heilsam oder schädlich durch die Verhältnisse. Hier ganz besonders gelten die Worte, welche der Pater Lorenzo in Romeo

und Julia in Beziehung auf die heilsame Kraft seiner Kräuter ausspricht: „In Laster wandelt sich die Tugend falsch geübt.“ Und daran wird zu allen Zeiten auch in der Politik der Meister sich zeigen, daß er zugleich die bleibenden einfachen Grundgesetze und den Wechsel des Zeit- und Verhältnißgemäßen sicher erkenne, das Unwandelbare unerschütterlich festhalte, das Wandelbare aber mit Leichtigkeit zeit- und verhältnißgemäß gestalte.

Wer, der geistesfrei in die Welt und die Geschichte blickt, wird nicht anerkennen, daß auch verschiedenartigen politischen Richtungen ebensowohl, wie freilich oft Selbstsucht und Lüge und ein böses Princip, doch oft, selbst in schädlicher einseitiger Gestaltung, noch etwas Wahres zu Grunde liegen kann! Wie mancher Anhänger einer antiliberalen Richtung mag wirklich, bei aller Fehlerhaftigkeit, bei aller Unverhältnißmäßigkeit derselben für unser Deutschland — welches keineswegs am Uebermaß der Freiheit leidet — doch von dem guten Glauben ausgehen, daß sie nothwendig sei zum Schutze der Festigkeit, der Ordnung und der Treue im Staatsleben, welche neben geistiger und politischer Freiheit und freiem Fortschreiten wahrlich ebenfalls unentbehrlich und gleich heilig, wie diese sind! Solche Gerechtigkeit des Urtheils wird nie der wahre Liberalismus verleugnen; sein Grundelement ist Gerechtigkeit. Sie ist nur einem so verblendeten Parteigeiste fremd, wie er sich jetzo, ganz nach dem Muster der Hrn. v. Haller und v. Bonald, in den ihnen nachsprechenden antiliberalen Büchern und Zeitblättern kund giebt, zum Theil in so merkwürdig kecker Verdrehung aller Wahrheit in Beziehung auf die Geschichte und auf die Liberalen, daß solche Verfälschungen wohl nur diejenigen Leser täuschen können, welche durch die Censur, oder sonst verhindert sind, die Wahrheit aus ächten Quellen kennen zu lernen, bei anderen aber nur Unwillen oder Mitleid erregen müssen. Oder welche anderen Gefühle wären wohl die natürlichen, wenn — um eine dieser neuesten Wiederholungen Hallerischer Declamationen anzuführen — in einer Schrift über „Unsere (nämlich die preußische) Verfassung“ der vornehme Verfasser, der sich selbst einen „Servilen“ nennt, in seiner Charakteristik der Liberalen, diese ohne Weiteres als „irreligiös, eigennützig, herrschsüchtig, lügnerisch und despotisch gesinnt“ darstellt und als Solche „die, ob sie gleich nicht immer (!) ihre Lehre in ihrer Consequenz bis zu Mord und Todtschlag durchführen, dennoch zu ihrem Urvater den Lucifer, zu ihrem eigentlichen Hohenpriester den Caiphas und zu ihrem wahren Repräsentanten und Schildhalter Napoleon haben!“

Und doch umfassen die Liberalen in ihrer unermeßlichen Partei, nach den eignen Darstellungen jener politischen Restauratoren, die freien Völker des Alterthums gerade in ihren Blüthezeiten, mit all ihren großen Staatsmännern und Schriftstellern, ebenso alle ge-

manischen Völker zur Zeit ihrer freien demokratischen Gau- und Nationalversammlungen wie in ihren protestantischen und politischen Freiheitskämpfen gegen Hierarchie und Feudalismus, sodann, zugleich mit den freien Nord- und Süd-Amerikanern, die unermeßliche Mehrzahl in allen constitutionellen und — sobald sie nur die Wahrheit frei hören und sprechen dürfen — in den noch nicht constitutionellen gebildeten heutigen europäischen Völkern, ja wie Hr. v. Haller selbst ausführt, fast sämmtliche europäische Rechtslehrer und politischen Schriftsteller vor seiner Restauration, selbst so vornehme nicht ausgenommen, wie Friedrich der Große, Katharina und Joseph.

Was würden nun wohl diese, so überchristlich sich gebehrdenden Servilen von der Milde und der Gerechtigkeit des Urtheils sagen, wenn wir Liberalen alle Anhänger des Feudalismus und der Hierarchie im Mittelalter und in der heutigen Zeit, alle Gegner der Liberalen, alle Hoch-Tory's und Carlisten, alle Haller und Bonald's, die Adam Müller und Maistre, die Vollgraf und Jarke auf ähnliche Weise beurtheilen wollten? Was würden sie sagen, wenn man ähnlich ihre Lehren und Absichten verfälschen und umkehren, oder sie etwa nach einzelnen Excentricitäten, Folgen und Mißbräuchen ihrer Grundsätze, nach fanatischer und obscurantischer Verfolgung der Wahrheit, nach der Inquisition und der Ketzerverbrennung, nach faustrechtlichem Straßenraub, aristokratischer Anarchie und despotischer Volksbedrückung, ja nach all den aristokratischen und priesterlichen Meuchel- und Königs-Morden ihrer Partei charakterisiren wollte?

Schon aber wegen der für den Frieden der Staaten gefährlichen Parteiwuth ist es wohl in unserer Zeit doppelt wichtig, zugleich aber auch doppelt schwierig, ohne seichtes Aufgeben und Vermischen der Grundsätze, einen allgemeineren, höheren Standpunkt in der Politik zu gewinnen.

II.

Ueber den verworrenen Streit der politischen Theorien und Parteien, seine Ursachen, und seine verderblichen Wirkungen für die Regierungen und Staaten.

Unsere Zeit können wir mit demselben oder mit größerem Rechte, wie man frühere Zeiten die Zeitalter des Faustrechts, des Feudalismus oder des blinden Glaubens, die Zeitalter der Poesie, der Philosophie und der Aufklärung nannte, die politische Zeit nennen. Die vorherrschende Richtung in den Bestrebungen der

Menschen und Völker ist die politische. Die Politik bestimmt mehr, als je, ihre Verhältnisse und Schicksale. Und gab es vollends je eine Zeit eines allgemeineren leidenschaftlicheren Streites der politischen Theorien und Parteien, der Parteien auch noch in und neben jenen beiden Hauptrichtungen des Liberalismus und Servilismus?

Nicht blos steht noch jetzt vor unseren Augen das schon ältere, das zugleich mit den neueren Staats-Theorien entstandene Schauspiel, wie in einer ganzen Fluth naturrechtlicher und politischer Theorien immer neue Kämpfer für den endlichen Sieg auftauchen, oft um schon wieder in der nächsten Welle zu versinken.

Nein, auf Leben und Tod, mit allen Gütern und Kräften des Lebens, mit allen guten und schlechten Waffen kämpfen, vorzüglich seit der französischen Revolution in den meisten Ländern der heutigen gebildeten Welt leidenschaftlich aufgeregte Parteien, nicht selten ganze Völker mit ihren Regierungen, um politische Meinungen, Grundsätze, Einrichtungen. — Diese Parteien aber, welche in den früheren schweizerischen und niederländischen, in den englischen, genferischen, amerikanischen und polnischen Revolutionen getrennt auftraten, kämpfen in unserer außerordentlichen Zeit durch ganze Welttheile mehr oder minder vereint und im Zusammenhange.

Bereits in allen Grundfesten erschüttert, großentheils schon in Trümmer gesunken, oft auch schon stückweise und ungleichförmig erneuert, sehen wir so das unermeßliche Bauwerk, welches im Mittelalter Feudalismus und Hierarchie für das europäische Staats- und Völkerleben errichteten. Ueberall drängen Bedürfniß und neuer Bildungstrieb zu neuem harmonischen Bau, welcher dem neuen, immer reicheren, und doch immer mehr nach Verbindung strebenden, immer mehr alle Welttheile in seine Kreise ziehenden Culturleben des europäischen Menschengeschlechts entspreche.

Jetzt müssen also, um der blinden Parteiwuth und Sprachverwirrung der Bauleute zu begegnen, vor allem die Fragen beantwortet werden: Was sind denn die Ursachen sowohl des Einsturzes des früheren Baues, wie des endlosen Streites über ihn und über den Wiederaufbau? Wo findet sich zur Schlichtung dieses Streites der richtige Anhaltspunkt? Wo für den Neubau der taugliche Grundriß?

Die eine Hauptursache jenes Streites liegt im Mangel der Theorie, und zunächst allerdings in der unvollkommenen Verbreitung und Anerkennung der wahren vernünftigen Rechts-Grundsätze, zugleich jedoch auch in dem Mangel der wahren politischen Theorie für ihre lebendige Gestaltung. Ein Hauptfehler scheint darin zu liegen, daß unsere modernen Theorien des gesellschaftlichen Lebens und seiner Gesetze bis jetzt so wenig aus dem Mittelpunkte eines gesunden politischen Lebens selbst hervor-

gingen, und schon deshalb dieses Leben so wenig in seinem Mittelpunkte und allseitig erfaßten, so wenig alle seine mannigfachen Kräfte harmonisch leiteten und gestalteten.

Diese Theorien entstanden entweder in Staaten mit mangelhaftem und roh ausgebildetem Staatsleben, z. B. in unbeschränkten, aus verschiedenartigen Massen äußerlich zusammengefügten, monarchischen Ländern, oder in dem immer mehr aus einander fallenden deutschen Reiche, oder auch unter unmittelbarem Einflusse politischer Revolutionen und Parteikämpfe. Oder sie gingen aus von solchen Stubengelehrten, welche, meist selbst nicht mit wahrer Liebe am politischen Leben Theil nehmend, zu wenig strebten, es in seiner lebendigen Mitte und allseitig aufzufassen, welche vielmehr dasselbe nach dem, auch im wissenschaftlichen Gebiete zu einseitig herrschenden, Princip der Theilung der Arbeit, nur von einzelnen, besonderen Standpunkten aus betrachteten.

Hierzu kommt die große Verschiedenheit der Bestandtheile unseres ganzen Culturlebens. In dem Leben der Alten war Einheit. Unsere sämmtlichen Culturverhältnisse bestehen aus alterthümlichen, aus christlichen (alt- und neutestamentlichen, also zum Theil auch orientalischen) und aus germanischen Elementen. Das Nebeneinanderbestehen und Ineinandergreifen ganzer römischer, kanonischer und deutscher Gesetzbücher im praktischen Recht ist dabei noch nicht einmal die Hauptsache. Nein, wo wir hinblicken in Kirche und Staat, überall diese verschiedenen Grundelemente! Ueberall bald etwas Jüdisches und Christliches, bald etwas Römisches oder Griechisches, bald etwas Deutsches! Unsere Gelehrten aber theilten sich auch wieder in die Bearbeitung dieser einzelnen Seiten unserer Cultur und ihrer verschiedenen Entwickelungsstufen. Selbst philosophisch sein sollende Theorien wiederholten unbewußt in flacher Nachbildung solche einseitigen historischen Auffassungen, bald Mosaische, bald Justinianeische Satzungen.

So verschwand denn immer mehr, und vollends seit der Verbreitung zuerst der französischen materialistischen, dann der Kantischen formalistischen Theorien, und seitdem zugleich das Bedürfniß eine ganze Reihe äußerlich abgesonderter Wissenschaften über die einzelnen Seiten und Verhältnisse des Staatslebens hervorgerufen hatte, die Grundanschauung dieses Lebens, die Auffassung der wahren Einheit und des lebendigen harmonischen Verhältnisses seiner Theile und Richtungen. Es verschwand die Auffassung des Staates, als eines lebendigen, aber — was unsere neuere Naturphilosophie vergißt — eines durch freie persönliche Glieder freivereinigten Ganzen, eine Auffassung, welche bei den Alten, ja selbst bei den besten neueren Staatsgelehrten noch bis ins achtzehnte Jahrhundert herrschte, und welche, bei allerdings

noch mangelhafter Auffassung der wahren Rechtsgrundsätze, doch viele und große spätere Verirrungen ausschloß.

Daher nun überall die Einseitigkeiten und der anarchische Streit der Parteien und Schulen! Ueberall Begründungen des Staats und der ganzen Staatstheorie nur auf einzelne besondere Seiten oder Richtungen unseres reichen Lebens, entweder, als die alleinigen, oder doch, als die allein ursprünglichen und allein entscheidenden!

Hier die verschiedenartigsten individuellen aprioristischen Theorien nach der Windrose aller verschiedenen philosophischen Systeme, Theorien, welche in den leeren Rahmen ihrer abstracten und formalistischen Schematismen, ihrer sogenannten reinen Rechts- und Staats-Lehren oder in phantastischen Ideen-Constructionen das wirkliche Leben verstümmelten, oder vergaßen, oder schwärmerische Luftgebilde aus reiner Freiheit erschufen.

Dort nicht minder verschiedenartige, von allem Idealen sich lossagende Begründungen nach oberflächlicher Auffassung einzelner Erfahrungsverhältnisse, Begründungen, bald in ihrem rohen Materialismus sich nicht über den Boden der Naturnothwendigkeit und der sinnlichen Triebe erhebend, bald traurige Kanonisirungen alles gerade Bestehenden, des Positiven oder des angeblich sich geschichtlich von selbst machenden.

Hier liberale Bewegungstheorien mit neuen Bauplanen, ohne Berücksichtigung der Bauplätze und Fundamente, mit Anfeindung aller Verschiedenheit des Besitzthums und der Standesverhältnisse und mit Auflösung aller organischen und nationalen Gestaltung und Verbindung der Glieder und Institute des gesellschaftlichen Lebens.

Dort aristokratische und servile Stabilitätstheorien, auf morsche Grundlagen sich stützend, vereinzelte Ruinen umklammernd, und das in sich zusammengesunkene Gerüste kastenmäßig abgesonderter Feudalstände wieder zurückfordernd, oder auch naturphilosophisch den freien Verein freier Menschen in einen willenlosen Naturorganismus verwandelnd.

Hier Untergang der Selbstständigkeit des Rechts und des Staats und der Freiheit in der Moral und Religion, in mystischer Ableitung des Rechts und der Gewalt blos von Gott, mit Verleugnung aller selbstständigen Rechtsform, aller freien vertragsmäßigen Anerkennung, welche man doch selbst bei der ehelichen Verbindung für unerläßlich hält, obgleich ja doch auch sie durch die stärksten höheren und niederen natürlichen Triebe bestimmt ist, und ebenfalls von Gott kommen und im Himmel geschlossen werden soll!

Dort dagegen Verachtung aller religiösen und sittlichen Grundlagen und eine Begründung, oder besser, eine stets neue Zerstörung aller Rechte und Gewalten nach dem völlig schrankenlosen, rein willkürlichen Belieben der wandelbaren Mehrheit und ih-

rer Factionsmänner, eine schaudererregende Aufpflanzung von Marat's und Robespierre's blutrother Fahne!

Hier — bei dem feindlichen Gegensatz und dem anarchischen Streit der einzelnen Glieder des Staates und seiner Wissenschaft, — ein einseitiger Ausbau blos der politischen und öffentlich rechtlichen Seite des Gesellschaftsverhältnisses und, so wie — nach einer irrigen Auffassung der Republiken des Alterthums — im Hugoischen Naturrecht und in dem Rousseauischen Socialcontract, Zerstörung alles Privatrechts durch das öffentliche Recht; ein politischer Absolutismus, der, gleichviel, ob in der Gestalt unbeschränkter jacobinischer Republik, oder schrankenloser Fürstengewalt, alle selbstständige Freiheit zerstört, welcher den einzelnen Bürgern, nach Rousseaus ausdrücklicher Erklärung, gegen die Regierung ebenso wenig irgend ein Recht zugesteht, „wie dem Fuße gegen den Willen des Kopfs."

Dort dagegen eine Ausbildung blos der juristischen und privatrechtlichen Seite, wie in der Feudalanarchie und ihrer Copie, der Hallerischen Restauration, eine völlige Zerstörung alles öffentlichen Gemeinwesens, alles wahren Staatsrechts in einem Aggregat bloßer Privat-, Hülfs- und Dienst-Vereine.

Kurz wirklich überall Begründungen der Staatstheorie blos auf einzelne Seiten und Bedürfnisse des Staatslebens, Constructionen, nur aus einzelnen Bildungselementen desselben, nach Bauriss, hier hervorgesucht aus den Gräbern der Hünen, oder der Ritter und Priester des Mittelalters, dort aus den noch rauchenden Trümmern jacobinischer oder napoleonischer Revolutionen.

Dabei aber wurden durch das Hineintragen solcher einseitigen Auffassungsweisen, und durch das Hervorsuchen blos einer einzelnen Seite, auch selbst die Darstellungen der historischen und positiven Staatsverhältnisse der Völker, und besonders die unseres Vaterlandes, völlig einseitig und verkehrt. Hier machen Civilisten das classische römische Recht, mit seiner lebendigen Durchdringung der rechtlichen Form durch die sittlichen und politischen Grundelemente, zum reinen Kantischen Formalismus und Zwangsmechanismus. Dort stellt unbedenklich Hr. v. Haller und seine Schule, z. B. das Berliner Wochenblatt, den kastenmäßigen Aristokratismus, den despotischen Absolutismus und Obscurantismus, die Vernichtung von Volk und Staat und öffentlichem Gemeinwesen, als ächt germanisch und als ächt christlich dar, als die Theorie also jener freien Nationalvereine und dieser Lehre der Wahrheit und Freiheit, der brüderlichen Liebe und Gleichheit!

Sowie aber die einseitigen Theorien unter sich, so traten sehr begreiflich immer mehr auch die Theorie und die Praxis in feindlichen Gegensatz. Und wo etwa die Gewalt des Lebens der Praxis mehr oder minder die Berücksichtigung der verschiedenen

Seiten und Elemente unserer gesellschaftlichen Verhältnisse aufdrang, da wurden dieselben, weil es an einem selbstständigen höheren Princip und einer davon ausgehenden Theorie fehlte, nur nach besonderen Zufälligkeiten aufgefaßt, und seicht und gesetzlos durcheinander gemischt.

Doch das Traurigste bei diesem anarchischen Abfall der Theorien von dem Mittelpunkte des gemeinschaftlichen Lebens, seiner Grundkräfte und seiner Harmonie, war das, daß nun die Stände der Juristen und Politiker, der Gelehrten und der Beamten, immer mehr abfielen von ihrem Volke, von der höheren Liebe für dessen Gemeinwohl und für die Gerechtigkeit und, in kastenartiger und zunftmäßiger Absonderung, die Bürger, als blinde Laien und unmündigen Pöbel, von der activen Theilnahme am Rechts- und Staatsverein, an der Gesetzgebung und Rechtsprechung, gänzlich ausschlossen und einen verderblichen Götzendienst, oder ein eigennütziges Gewerbe mit sinnverlassenen Buchstaben und erstorbenen Formen betrieben. Der jetzt geforderte blinde Glaube für die Wissenschaft aber und der Mißbrauch derselben bewirkten natürlich auch hier den Unglauben und die Zerstörung der wohlthätigen Wirksamkeit der Wissenschaft, ganz ebenso, wie die ähnliche Behandlung der Religion von Seiten der Geistlichkeit den religiösen Unglauben hervorrief.

So nun verloren immer mehr alle Glieder des gesellschaftlichen Lebens, Adel und Geistlichkeit, die zünftige Bürgerschaft und der Bauernstand, die Krieger, die Gelehrten, die Beamten, ebenso, wie die Theorie und die Praxis und beider verschiedenen Theile, ebenso, wie die Regierung und das Volk, die lebendige Harmonie und Verbindung unter sich und mit dem Ganzen und seiner Seele, geriethen in Erstarrung oder anarchischen Streit. So erstarb immer mehr die Gerechtigkeit und Freiheit, die Sittlichkeit und Kraft in den Staaten. So zerfielen Reiche und Throne, oder der Verzweiflungskampf der besseren Lebenskräfte gegen die wachsende Krankheit droht ihnen, oder brachte ihnen bereits revolutionaire Verwirrung. Niemand fühlte sich und sein Eigenthum fortan noch sicher in dem baufälligen, in dem anker- und steuerlosen Staatsschiffe.

Die zweite Hauptursache jenes verworrenen leidenschaftlich erbitterten Parteistreites aber lag in dem Kampf der Interessen, in dem Kampf um den Besitzstand und in einem Mangel der patriotischen Gesinnungen. Aehnlich, wie in der Seegefahr die Stellungen geändert, Unfähigbefundene von wichtigen Posten entfernt, früher Müßige zur Arbeit genöthigt, Gefangene befreit, Schiffsgüter aufgeopfert werden müssen — ähnlich erzeugten auch im großen Staatsschiffe die geschilderten Zerrüttungen und Gefahren die Nothwendigkeit von Veränderungen und Aufopferungen. Und noch bedenklicher wirkten jetzt die Entdeckungen, wie

vieles von dem bisher Besessenen ursprünglich nur durch Unrecht und Anmaßung erworben war. Die so entstandene allgemeine Erschütterung und die Nothwendigkeit der Veränderung des Besitzstandes erzeugte, sobald die Momente des ersten Schreckens und einer großherzigen und weisen Aufopferung für billige Vergleiche vorüber waren, einen Kampf sowohl zur Erwerbung und Wiedererwerbung, wie zur Vertheidigung von Rechten, Freiheiten und Gewalten, einen Kampf, der oft aus Selbstsucht, oft auch im besten Glauben an unangreifbares oder an unverjährbares Recht der Streitenden und ihrer ganzen Classe und an die Heilsamkeit dieser Rechte — fast immer jedoch mit dem Eifer und der Leidenschaft des Kriegs, mit der natürlichen Verstimmung durch Ungemach und Angst und durch Zorn über unbilligen Angriff, und mit der jetzt leidenschaftlichen Verleugnung und Entstellung der wahren Grundsätze geführt wurde. Vorher nur, wie zur geistigen Unterhaltung, gegenübergestellte Theorien, nur einseitige, nebeneinander hingehende Richtungen, gingen nun über in einen feindseligen Gegensatz, in einen erbitterten blutigen Vernichtungskrieg. Bald bewußt, bald unbewußt verblendet und verleitet durch Selbstsucht, oder durch Kriegseifer, bald aus Furcht und Abscheu vor verderblichem und feindseligem Mißbrauch, haßten und verfolgten jetzt oft Freunde geistiger und politischer Freiheit nicht blos das unvernünftige, nein alles historische Recht, nicht selten sogar, wie Voltaire und die französischen Encyklopädisten und Jacobiner, selbst die Religion. Die Historischen und die Bevorrechteten dagegen hielten es ebenso mit der Aufklärung, mit der Freiheit und dem Vernunftrecht. Nicht etwa mehr der Mißbrauch, nein das unzweifelhaft Gute oder Unschuldige selbst, der christliche Glaube wie die Aufklärung, das Königthum und die Constitution, monarchische Gesinnung und Liberalismus, wurden zum Schimpfe, zum Gegenstand des blindesten Hasses.

III.

Das vermittelnde Grundprincip und die Haupt-Seiten der Staatstheorie.

In den Ursachen und in der Natur der Krankheit sind auch die Mittel zur Heilung angedeutet.

Es fehlte vor allem an einer allseitigen gründlichen Auffassung des ganzen Wesens, des lebendigen Mittelpunktes und der Harmonie des staatsgesellschaftlichen Lebens, seiner verschiedenen Grundelemente, Glieder und Bedürfnisse. Die Verbreitung solcher Erkenntniß aber wird zugleich auch das Bestreben nach der harmonischen Gestaltung, nach allseitiger billiger Ausglei-

chung wesentlich fördern. Könnte es also etwas Wohlthätigeres geben, als sie? Wie viel Blut und Thränen, wie viele Hindernisse des Fortschritts in der wahren Freiheit verschuldete stets, verschuldete zur Zeit der ersten französischen Revolution wie in den neuesten blutigen Kämpfen für die Republik, vor allem, der Mangel einer richtigen Ansicht vom Wesen, von den Grundbedingungen des Staatslebens!

Hier freilich läßt sich eine von solchen Grundlagen ausgehende Staatstheorie nicht vollständig begründen. Nur insoweit müssen hier ihre allgemeinsten Grundlagen angedeutet werden, als es unentbehrlich scheint für eine richtige encyklopädische Uebersicht nicht blos der Absonderung, sondern auch der Verbindung, überhaupt für eine richtige Begriffs- und Verhältnißbestimmung aller Theile der Staatswissenschaft. Von selbst aber ergeben sich dadurch die leitenden Gesichtspunkte für die Beurtheilung und für eine höhere Vermittelung mehr nur einseitiger, als absolut falscher, Staatstheorien *).

Es giebt nun wohl kein natürlicheres, einfacheres und doch fruchtbareres Grundprincip für die richtige Erfassung und Behandlung des staatsgesellschaftlichen Lebens, als jenes uralte, welches Cicero so ausspricht: „Die Natur des Staatslebens und seine Gesetze sind aus der Natur — aus dem natürlichen Grundgesetz — des Lebens des Menschen zu entwickeln."

In dem vollkommensten irdischen Leben, in dem des Menschen, tritt das allgemeinste Grundgesetz alles wahren Daseins in der harmonischen Schöpfung am reinsten und vollständigsten hervor. Das Grundgesetz, die letzte Grundform unseres Wesens ist auch die Grundform unseres Erkennens und Bedürfens. Ein gesundes staatsgesellschaftliches Leben muß auch schon darum die Grundgesetze des menschlichen Lebens an sich tragen, weil es ja selbst aus der ganzen menschlichen Natur seiner Glieder, aus den grundgesetzlichen Trieben und Bedürfnissen dieser Natur und für deren Befriedigung hervorgeht.

Deshalb nun betrachtete die praktische Volksweisheit der Alten stets so, wie schon in jener wirksamen Darstellung, womit, nach uralter römischer Volkssage, Menenius Agrippa sein durch Parteikampf zerrissenes Volk politisch belehrte und vermittelte — es betrachteten

---

*) Für die wissenschaftliche Begründung der hier anzudeutenden Staatstheorie und politischen Encyklopädie und ihrer praktischen Folgen, sowie für die Beweisführung, daß sie durch die dreifachen historischen Hauptquellen unserer juristischen und politischen Cultur bestätigt wird, muß ich mich beziehen auf das System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre von C. Th. Welcker, Stuttgart 1829. — Um freundliche Nachsicht aber muß ich bitten, wenn es mir hier nicht gelingen sollte, alle Schwierigkeit und Trockenheit, welche zumal bei einer so kurzen Darstellung der allgemeinsten Grundsätze einer Wissenschaft fast unvermeidlich sind, so, wie ich es wünschte, zu beseitigen.

Aristoteles so gut, wie Platon, die Stoiker und namentlich der weise Fürst Marc Aurel ebenso, wie Seneca, Roms classische Juristen so gut, wie Cicero, es betrachteten auch noch Hugo Grotius und der praktische Thomasius den Staat als einen Menschen im Großen. Deshalb bestimmten sie die Grundbestandtheile, den Endzweck und die Grundgesetze des Staatslebens, mithin die Hauptrichtungen der Staatstheorie nach den grundgesetzlichen Bestandtheilen und den daraus hervorgehenden Zwecken und Gesetzen des menschlichen Lebens.

Sie fanden namentlich in dem uralten einfachen Grundgesetz des menschlichen Lebens, nämlich indem: der angemessenen Harmonie von Geist, Leib und Seele, bei richtiger Auffassung dieser drei Grundelemente und ihres Verhältnisses, das lehrreichste Grundgesetz für das Staatsleben und seine Hauptverhältnisse. Jenes Grundgesetz ist wirklich nur die höchste, die menschliche, Erscheinung der allgemeinen naturgesetzlichen Grundform für alle (ihrem besonderen Inhalte nach freilich sehr verschiedene) Dinge, welche ein irdisches Dasein behaupten sollen. In jedem irdischen Dasein müssen nämlich — dieses ist jenes allgemeinste Gesetz —: a) eine allgemeine innerliche Urkraft und b) äußerliche besondere Bestandtheile, als ein angemessener leiblicher Träger derselben, c) eine individuelle, selbstständige, harmonische Verbindung und Vermittelung unter sich und mit der stets wechselnden Außenwelt finden.

Die wesentlichen Grundelemente des gesunden Staats, des Staatsgesetzes und der Staatstheorie aber sind nun die folgenden drei:

1) das Urgesetz oder das Vereinigungsprincip der Staatsgesellschaft: das innerliche, moralische und philosophische Grundelement des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.

Das Leben des einzelnen Menschen geht aus von dem allgemeinen göttlichen Geiste, welcher das Weltall durchdringt und harmonisch zusammenhält, und, wirksam auch im Leben des Menschen, denselben anregt, seinem allgemeinen göttlichen Gesetz zu folgen, nach göttlicher Vollkommenheit zu streben. Eben so kann nun ein Staat, eine Verbindung freier gesitteter Menschen zu einer würdigen und harmonischen Gesammtpersönlichkeit, nur dadurch entstehen und dauern, daß das höchste Princip der einzelnen Glieder als gemeinschaftliche Grundidee, oder als gemeinschaftlicher Endzweck, als ein höherer Gemeingeist sie zur vereinten Erstrebung der höchsten Aufgabe der Menschheit bestimmt, in dieser Vereinigung unter sich und mit der allgemeinen Weltordnung erhält und leitet.

Es gehen in der That die Staaten nicht hervor aus blos einzelnen, untergeordneten Zwecken des menschlichen Lebens. Der Staat ist nicht ein einzelnes, rein willkürliches Nebeninstitut im gesellschaftlichen Menschenleben und in seiner Cultur, eben so wenig, als eine äußerlich zusammengeschmiedete, von außen bewegte (Schlözerische) Maschine, eine leere und todte (Kantische) Abstraction oder Form, oder ein äußerliches (Hallerisches) Aggregat. So dachte und behandelte nie auch nur eine gesittete Nation ihren vaterländischen Staat. Er ist in der That ein lebendiges Ganze, das des gesellschaftlichen Volkslebens selbst, oder die lebendige Organisation dieses Volkslebens und seiner Cultur. Ein völliges Losreißen des Staates von der Moral, Religion und Cultur, kurz von dem menschlichen Gesammtzweck des Volks, welcher das wahre Urprincip der Vereinigung des Volks zum Staate und für des Staats fortdauernde Ausbildung begründet, ist unzulässig, und unterordnen müssen sich im gesitteten Staate die Regierung und das Volk der höchsten Idee. Wäre der Staat lediglich eine äußere Sicherungs- und Zwangsanstalt, so hätte er auch nur einen sehr bedingten untergeordneten Nützlichkeitswerth, nicht den absoluten, nicht die höhere Würde, welche alle Völker ihm beilegen. Es wäre ferner der Tod für das Vaterland, d. h. die Hingabe aller Sicherheit, oder des Zwecks selbst, für den Staat, als ein bloßes Mittel der Sicherung, es wäre der Tod eines Leonidas und seiner Spartaner ein Widersinn. Die Rechts- und politischen Gesetze ferner, welche von der Wiege bis zum Grabe fast alle irdischen Thätigkeiten des Menschen bestimmen und über sein Leben selbst entscheiden, könnten für freie sittliche Menschen, die ja ihr ganzes Leben, alle Verhältnisse, ihrer umfassenden höchsten Bestimmung widmen und nöthigenfalls aufopfern sollen, keine sittliche Gültigkeit und keine Kraft haben, wenn sie verschieden wären von dieser Bestimmung. Die Völker bedürfen und begründen ihre Staaten für dieselbe. Wo wäre das Volk der Erde, welches nicht Sittlichkeit, wo das, welches nicht Glückseligkeit, überhaupt das ganze Wohl des Vaterlandes, in seiner Verfassung und Gesetzgebung, als Staatszweck, anerkannt hätte? Die Staaten und Staatszwecke entwickeln und modificiren sich daher auch stets mit der Grundidee und der Cultur der Völker. Sie sind, ohne daß man diese Grundidee, als ihren Lebensgeist, erfaßt, gar nicht einmal verständlich.

Das aus der höchsten Idee und Bestimmung der Menschheit, oder aus der Natur derselben, philosophisch entwickelte reine Vernunft- oder Moralgesetz des gesellschaftlichen Lebens (jus naturale im ächten stoischen Sinne) und seine Theorie erhalten aber nur theilweise eine äußere oder juristische Gültigkeit und nur erst durch ihre Aufnahme in das Rechtsgesetz und seine äußere Form.

So ſehr nämlich die Vertheidiger des höheren umfaſſenderen Staatszwecks und der philoſophiſchen Staatsidee Recht haben, ſo ſehr haben es doch auch ſo viele treffliche Gegner der bisherigen univerſellen und philoſophiſchen Staatstheorien wegen deren verderblicher Einſeitigkeit. Es iſt nämlich nicht minder als dieſer erſte Beſtandtheil auch der zweite weſentlich, oder:

2) die Grundform des Staatskörpers: der äußere, juriſtiſche und hiſtoriſche Beſtandtheil des Staatsgeſetzes und der Staatstheorie.

Im Leben des Einzelnen bedarf der göttliche Geiſt, um ſich wirkſam zu erweiſen, einen dazu angemeſſenen geſunden oder harmoniſchen und kräftigen Leib, einen tauglichen äußeren Träger mit angemeſſener Grundform ſeiner Glieder. Ganz eben ſo bedarf auch das Urgeſetz, der Endzweck der Staatsgeſellſchaft zu ſeiner Verwirklichung einen entſprechenden harmoniſchen und feſten Staatskörper mit angemeſſener Grundform für ſeine Glieder, für ihr Zuſammenbeſtehen und Zuſammenwirken. Für das Staatsleben kann nun, wie ſich ſogleich ergeben wird, ein ſolcher Körper und ſeine Grundform nur beſtehen in der durch äußeren freien Conſens oder Vertrag bewirkten Vereinigung der Staatsglieder, der Einzelnen, der Familien, der Gemeinden, und in dem objectiven oder äußerlich anerkannten Rechtsgeſetz für das gleich freie friedliche Nebeneinanderbeſtehen und Zuſammenwirken dieſer Glieder (jus gentium im römiſchen Sinne).

Das Staatsleben iſt nämlich, bei der Uebereinſtimmung in jener naturgeſetzlichen Grundform für alles irdiſche Leben, doch darin weſentlich verſchieden vom Leben des Einzelnen, daß im Staat die Glieder nicht willenloſe und durchs Naturgeſetz verbundene Organe ſind. Das Staatsleben beſteht und dauert vielmehr nur durch freies harmoniſches Zuſammenwirken und freiwilliges Zuſammenbleiben von Gliedern, welche freie individuelle Perſönlichkeiten ſind und einen Selbſtzweck haben. Deshalb iſt denn auch die grundgeſetzliche Uebereinſtimmung zwiſchen dem Staats- und Menſchenleben durchaus zu beſchränken auf jene obige naturgeſetzliche Grundform für alles irdiſche Leben. Jede, nur allzuoft blos poetiſche und ſpielende Vergleichung der einzelnen Glieder des Staatsorganismus mit Gliedern des Menſchen, Kopf, Bruſt u. ſ. w., hat höchſtens nur eine bildliche oder Aehnlichkeitswahrheit. Für jene perſönlichen Glieder iſt nun zwar einestheils, bei der Beſchränkung des Raums und der Mittel der Sinnenwelt und der eigenen Kräfte der Einzelnen ein friedliches und hülfreiches Zuſammenwirken und mithin ein gemeinſchaftliches Geſetz für daſſelbe entſchiedenes Bedürfniß. Anderntheils aber führt ſie ihre

individuelle perſönliche Natur auch zu Streit und Trennung, bald durch den Widerſtreit der Neigungen oder den böſen Willen, bald aber ſchon durch verſchiedene Anſichten und Ueberzeugungen. Selbſt ſein Gewiſſen treibt einen Jeden, nur mit Freiheit und nach ſeiner eigenen perſönlichen Glaubens- und moraliſchen Ueberzeugung in jedem einzelnen Falle zu handeln. Nun ſind aber nur die Thatſachen der Erfahrung und die mathematiſchen und logiſchen Formen der Auffaſſung der Dinge, oder die empiriſche, logiſche und mathematiſche Erkenntniß allgemein und gleichförmig (oder objectiv) erkenn- und beweisbar für alle Menſchen, die geſunde Vernunft und geſunde Sinne haben; keineswegs ſind es ebenſo, ohne vorherige freie Anerkennung und Vereinbarung, an ſich ſchon die metaphyſiſchen und praktiſchen Grundſätze. Dieſe ſind, trotz einer gewiſſen materiellen Uebereinſtimmung in allgemeinen Ideen, dennoch wegen ihres Zuſammenhanges mit ſubjectiven Gefühlen und der unvollkommenen alſo ſubjectiv verſchiedenen Auffaſſung des Ueberſinnlichen, in der beſtimmten Form der Begründung und Auffaſſung notoriſch bis zum heutigen Tage ſelbſt bei den philoſophiſchen Meiſtern, ſo hundertfach ſubjectiv verſchieden und beſtritten, daß ſie in folgerichtiger Entwickelung zu ganz verſchiedenen praktiſchen Geſetzen führen. Um daher in friedlicher Freiheit und hülfreich nach gemeinſchaftlichem Geſetz zu leben, begründen, durch Vernunft und Bedürfniß getrieben, die geſitteten Völker, ſoweit es dazu nöthig iſt, durch eine freie erfahrungsmäßige Anerkennung ein, nun allgemein erkennbares, äußeres Friedensgeſetz, ein erfahrungsmäßig anerkanntes gemeinſchaftliches Grundgeſetz der gleichen äußeren Freiheit, woraus dann alle einzelnen nöthigen Rechtsgeſetze, als allgemein erkenn- und beweisbare logiſche Folgeſätze, ſich ergeben. Mit dieſem Friedens- oder Rechtsverein (juris consensus nach Cicero) verbindet ſich denn, wenn die Menſchen zugleich in demſelben Staat gemeinſchaftlich für ihren Endzweck zuſammen wirken wollen, auch der äußere Hülfs- oder Staatsvertrag (utilitatis communio, nach jener Ciceronianiſchen Definition des Staates). Die Völker ſuchen alſo durch ſolche Friedensverträge, ſo weit es für ein freies und friedliches Zuſammenleben nothwendig iſt, ihre ſubjectiven inneren Vernunft- und moraliſchen Ueberzeugungen über dieſes Leben zu vereinigen, jenes innerliche rein philoſophiſche Vernunftgeſetz durch die gemeinſchaftliche äußere oder objective Anerkennung zu einer feſten äußeren Rechtsoffenbarung zu erheben. Ganz ebenſo und aus ähnlichen Gründen erheben ja die Menſchen auch durch gemeinſchaftliche äußere Glaubensbekenntniſſe und kirchliche Vereinbarungen für das Bedürfniß einer friedlichen gemeinſchaftlichen Religionsausübung ihre Ideen von Gott, Religion und Kirche und

von religiöſen Pflichten, ſoweit es dieſes Bedürfniß erheiſcht, zu äußerlich anerkannten gemeinſchaftlichen Religions- und Kirchengeſetzen, zu einer objectiven Dogmatik und Moral.

Jene entſchiedenen Bedürfniſſe nach gemeinſchaftlich anerkannter Rechtsordnung erzeugten und erklären gerade überall bei den Völkern, jene, bald mehr durch Thatſachen, bald, wie bei den Germanen, ausdrücklich abgeſchloſſenen und beſchworenen allgemeinen und beſonderen Friedens- oder Rechts- (Gaſt- und Geſammtbürgſchafts-) Vereine, überhaupt alles hundertfache objectiv und poſitivmachen der Rechtsgrundſätze. Und weder römiſche und griechiſche, noch die germaniſchen Rechte, weder die poſitiven, noch die natürlichen Rechtsgrundſätze dieſer Völker, weder ihre Genoſſenſchafts- und Fremdlingsrechte, noch ihre andern Rechtsinſtitute und deren Entwickelung laſſen ſich auch nur gründlich verſtehen, ohne Zurückführung auf ihre überall klar nachweisbare *) Friedensverträge, deren zuerſt beſchränktere, ſpäter immer größere Ausdehnung ſtets die Rechtsverhältniſſe ſelbſt modificirten **). Jene Bedürfniſſe aber und das Beſtreben, auch noch bei der Anwendung der anerkannten Grundſätze, ſo viel wie möglich, die Einmiſchung ſubjectiver Willkür auszuſchließen, erzeugte vor allem gerade die, nun nicht mehr zufälligen, freien Conſtitutionen der Völker, ihre unmittelbaren, oder repräſentativen Volksverſammlungen, Volksgeſetzgebungen und Volksgerichte, alſo überall Ableitungen gemeinſchaftlicher Geſetze, nicht aus individuellen, ſubjectiven Meinungen und Schulphiloſophemen, ſondern aus der gemeinſchaftlichen Vernunft und Anerkennung des Volks.

Uebrigens genügt für die objective logiſche Rechtsentwickelung, oder um das rein philoſophiſche vernünftige Recht in ſeiner Entwickelung dem ewigen Streit der Schulphiloſophien zu entziehen, um den feſten objectiven Anfangspunkt für dieſe Entwickelung zu finden und um die äußere juriſtiſche Gültigkeit für daſſelbe zu begründen, die Vorausſetzung der einzigen erfahrungsmäßigen Thatſache, daß mehrere ſittlich vernünftige Individuen, als ſolche, oder mit Anerkennung ihrer gleich heiligen und gleich freien perſönlichen Würde und Beſtimmung ſämmtlich friedlich nebeneinander leben wollen, was bei allen geſitteten Völkern ein Jeder ſchon im Bürgereide beſchwört. — Auch die weſentlichen logiſchen Folgeſätze aus der Natur eines ſolchen Rechtsvereins unterliegen natürlich keiner willkürlichen Stimmenmehrheit, können nicht aufgehoben werden, ohne Zerſtörung des Rechtsvereins ſelbſt.

---

*) S. das oben citirte Syſtem S. 155 ff.

**) S. z. B. nachher die Artikel Abfahrtgeld, Abmeierung, Acht.

Durch diese mittelbare Ableitung des Rechts aus Vernunftgrundsätzen (nämlich vermittelst ihrer gemeinschaftlichen Anerkennung), durch solche Vereinigung des freien Vertrags mit der höheren Idee, wird nun zugleich die höhere Würde von Recht und Staat und die volle persönliche Freiheit der Menschen, sowie die Selbstständigkeit und Festigkeit der Rechts- und Staatswissenschaft geschützt gegen die großen Gefahren der Ableitung von Zwangspflichten aus subjectiven individuellen Meinungen der Schriftsteller und der Regierenden über Glückseligkeit und sittliche Bestimmung — gegen diese große Gefahren, welche so viele würdige Gegner der bisherigen fehlerhaften unmittelbaren Ableitung der Rechts- und Staatsgesetze aus der philosophischen Moral und einem rein philosophischen Staatszweck zu ihrem Widerspruch bestimmten. Diese Gefahren selbst aber scheinen nicht beseitigt durch diejenigen Theorien dieser Gegner, welche das Recht selbst unmittelbar ableiten aus individuellen rein philosophischen Principien, und welche zugleich für ihren Staatszweck einer bloßen äußeren Rechtssicherung doch stets der Regierung, zur Förderung von Wohlstand, Bildung und Sittlichkeit des Volks, entweder, als für Nebenzwecke, oder, als für Mittel zur polizeilichen Unterstützung ihres Sicherheitszwecks ausnahmsweise Gewalt einräumen. Subjective, wechselnde und bestrittene Philosopheme und jene unbestimmte und unbegrenzte Nebenberücksichtigung oder Ausnahmsbefugniß schützen wohl niemals die Freiheit so sicher gegen Willkür, als die durchgreifende und feste Regel unseres obigen Grundgesetzes der äußeren Anerkennung oder der Objectivität.

Dieses Grundgesetz fordert nämlich einestheils, daß alle die Freiheit der Bürger irgend beschränkenden oder Zwangsgesetze aus dem Rechtsgesetz und mit diesem selbst nur historisch philosophisch aus dem von Allen anerkannten Friedensverein, aus seiner allgemeinen und besonderen Natur und den in ihm anerkannten vernünftigen Ueberzeugungen, abgeleitet werden. Es fordert anderntheils, daß der Gesammtzweck und die Bestrebung für denselben, so weit sie mit Beschränkungen der Freiheit und mit Zwang gegen die Gesellschaftsglieder verwirklicht werden sollen — jedoch nur insoweit, denn gar Vieles vermögen Regierung und Bürger ohne Zwang — stets begrenzt sind durch die rechtliche Grundform und nur in derselben, nie mit Verletzung der gleichen rechtlichen Freiheit, geltend gemacht werden dürfen.

Es ist fast unglaublich, ein wie großer Theil jener obigen Fehler und Widersprüche in unserer neueren Theorie und Praxis sich allein auf Vernachlässigung dieses Grundprincips der Objectivität, oder des freien Volksconsenses gründen, dieses Princips, dessen stete Anerkennung die römische Jurisprudenz selbst noch im scheuß-

lichsten factischen Despotismus der Kaiserzeit frei, würdig und consequent erhielt, die englische Nation aber fast allein im neueren Europa vor der Zerstörung ihrer politischen Freiheit bewahrte.

Weil man diesen wahren Grundcharakter des Rechts, die Begründung seiner äußeren juristischen Gültigkeit durch den freien Consens, übersah, so betrachtete man häufig, statt desselben, den rohen Zwang, welcher doch nur ein einzelner, nicht einmal ein absolut wesentlicher Charakter des Rechts, nur ein Mittel seiner Verwirklichung, eine Arzenei für seine Krankheit ist, als dessen Wesen und Begründung, die sklavische Furcht vor demselben als seine eigentliche positive Lebenskraft. Man sagte: Recht ist, was erzwungen werden kann, und zur Erhaltung des Rechts bedarf man nur des Zwangs. „Mögen die Bürger Staat und Recht hassen, wenn sie dieselben nur fürchten!" so sagten vor und nach Hrn. v. Almendingen so viele unserer ersten Philosophen und Rechtslehrer. So entstanden die einseitigsten, verderblichsten Theorien, so jene mechanischen Staatsgrundsätze, die z. B. auch das Unglück des preußischen Staates vor 1806 verschuldeten, so auch jene rohen criminalrechtlichen Abschreckungstheorien. Man übersah nun und vernachlässigte alle edleren Motive der Religion, der Moral, der Ehre und die der Consequenz in dem selbst öffentlich anerkannten Grundsatz und die Heiligung des Rechts durch sie. Man stieß zugleich, im Widerspruch mit unsern Gesetzen und Verfassungen, alle dem Rechtsverhältniß wesentlich angehörigen Pflichten, wenn sie sich nicht absolut materiell erzwingen ließen, aus dem Rechte heraus; so die staatsrechtlichen Pflichten der souverainen Regierung gegen das Volk und alle völkerrechtlichen Pflichten, ferner die meisten und wichtigsten ehelichen, elterlichen und kindlichen Pflichten, sogar die der juristischen Ehre und der Eidestreue. Man raubte denselben die Festigkeit und die große Kraft der allgemeinen öffentlichen und juristischen Anerkennung als Rechtspflichten, die Kraft der öffentlichen Meinung und der Ehre, sammt so vielen andern juristischen Wirkungen. Man zerstörte so für das immer mehr verstümmelte und entadelte Recht Einheit, Kraft und Würde.

Dieselbe Vernachlässigung der Objectivität durch den freien Volksconsens aber führte zur Zerstörung alles sichren und festen Volksrechts, zu endlosem Streit und vernichtendem Despotismus. Sie führte nicht blos überall zu unrichtigen Auffassungen, sondern auch zur Mißhandlung des positiven Rechts. Sie führte namentlich zur Vernachlässigung und despotischen Vernichtung aller freien autonomischen Vereine und Vereinsrechte aller Art, insbesondere auch der freien Gemeindeverfassungen, dieser freien Vereine, durch deren Beförderung, Schützung und Unterstützung der Staat mittelbar, ohne Zwang, einen so großen Theil seines Zwecks verwirklichen soll. Vorzüglich aber führte sie zur Vernachlässigung

der freien Staatsverfassungen, Volksgesetzgebungen, Volksgerichte und Volksrechte und ihres wahren Sinnes. Man hätte in ihnen wesentliche Quellen eines freien Rechts sehen, in ihren Sinn, in die vernünftigen nationalen Ideen, Bedürfnisse und Rechte des Volks eingehen, man hätte ihnen gemäß die unvollkommenen und veralteten positiven Bestimmungen ausscheiden, und die etwaigen neuen Fortschritte freier Philosophie wieder zur Volksüberzeugung erheben, und so das Recht frei und national fortbilden sollen. Statt dessen schöpften die Gelehrten und Regierungsbehörden, revolutionair- wie servil-gesinnte, das Recht aus individueller Ansicht und Willkür, stritten, despotisirten und zerstörten. Recht und Politik, die nothwendig festen Grundformen und Grundlagen der Staatsgesellschaft, ihrer Freiheit, ihres Friedens und Wohls, wurden abhängig von allen wechselnden, sich widersprechenden Modetheorien, vom philosophischen Glaubenszwang zu Gunsten der neuesten Schultheorie, vom Gutbefinden der Machthaber, der Beamten, der Polizei, von fremden, in ganz, oder halb fremder Sprache verhandelten Gesetzen, von ewig wechselnder ministerieller Organisations- und Gesetzmacherei.

Der Widerwillen gegen diese Verkehrtheiten aber erzeugte selbst wieder neue schädliche Einseitigkeiten. So verleitete das Streben, den höheren Charakter des Rechts gegen jene mechanischen Zwangstheorien zu retten, Viele dazu, nun dessen Selbstständigkeit in blos religiösen oder philosophischen Moraltheorien untergehen zu lassen. Gegen den ewigen Wechsel und Widerstreit philosophischer Meinungen aber suchten die Hugoische, die geschichtliche, zum Theil auch die naturphilosophische Schule dadurch Rettung, daß sie das positive Recht, d. h. den Inbegriff der einzelnen von der positiven Gesetzgebung gegebenen rechtlichen Bestimmungen, welche doch so oft menschlich unvollkommen und den von der Nation selbst anerkannten höchsten Rechtsgrundsätzen widersprechend sind, als das alleinige, ja als das wahrhaft vernünftige und unabänderliche, Recht erklärten, und, durch Verwerfung praktischer vernünftiger naturrechtlicher Grundsätze, alle sittliche und wissenschaftliche Würde und alle Freiheit im Rechte, alle freie Reform desselben zerstörten.

Nach den obigen Grundsätzen aber soll einestheils eine höhere Idee und eine freie philosophische Theorie von Recht und Politik, ein rein philosophisches Vernunftrecht, als Lehre für die Völker, ihre öffentliche Meinung erleuchten, ihnen zur richtigen Auffassung und Würdigung, wie zur freien Reform ihrer Vereine und ihrer bisher anerkannten Grundsätze verhelfen. Es sollen anderntheils die aus der Natur des vernünftigen freien Friedensvereins abgeleiteten natürlichen Rechtsgrundsätze mit ihren logischen Folgesätzen, als ein juristisches Naturrecht, der Regierung zur Reform, dem Richter zur

Auslegung und Ergänzung der positiven Gesetze dienen und die höhere Würde und Einheit des Rechts erhalten. So sollen das natürliche und das positive Recht, beide von dem vernünftigen Nationalwillen des Volks ausgehen, und nicht mehr, wie bisher so oft, als in gänzlichem feindlichen Gegensatz stehend erscheinen, sondern sich zu wechselseitiger Unterstützung, Ergänzung und Verbesserung die Hände reichen.

Ueberall, selbst auch in dem geistigen Gebiete jeder Kunst und jeder Wissenschaft, kann das Höhere nur in einer bestimmten und beschränkten irdischen Sphäre oder Grundform sich verwirklichen. Wer diese verkennt und verletzt, der erweist sich nicht als Meister und begründet heillose Verwirrung. Für den Rechts- und Staatsmann aber erscheint nun nach dem Bisherigen die objective Rechtsform, der freie Volksconsens und die durch ihn anerkannte gleiche Freiheit, als die technische juristische und politische Grundform. Er darf sie also wohl eben so wenig je aufgeben, wie der Geometer den Raum, oder der Maler die Darstellung nur durch Farbe, Licht und Schatten.

3) Es ist aber endlich noch nothwendig: die Regierung der Staatsgesellschaft, und die politische und systematische Vereinigung der beiden ersten Grundelemente des Staatsgesetzes und der Staatstheorie.

Sie sind für das Staatsleben ganz dasselbe, was für das Leben des Einzelnen seine individuelle Seele und seine freie Seelenthätigkeit sind. Die Seele soll nämlich fürs erste selbstständig sein und selbstständig das menschliche Leben regieren. Aber sie nimmt fürs zweite den allgemeinen göttlichen Geist und seine Einwirkung in sich auf und zugleich auch die Einwirkung des zweiten Lebenselements, des leiblichen oder sinnlichen. Sie soll endlich drittens, geleitet vom göttlichen Gesetz, aber mit steter Beachtung der Grundbedingungen des sinnlichen Lebens, beide unter sich und mit den Erscheinungen der Außenwelt harmonisch vermitteln, und in dieser Vermittlung den Lebenszweck verwirklichen *).

*) Die Seele wäre ja gar kein individuelles Wesen, kein zum freien Guten, wie zum Abfall vom Göttlichen fähiges freies, unsterbliches Ich, wenn sie ganz Eins und dasselbe wäre mit dem allgemeinen rein göttlichen Geist, der so, wie im ganzen Weltall, so auch im menschlichen Leben wirksam ist. Deshalb unterschied denn auch schon die Urweisheit der gebildeten orientalischen Völker, und die der Griechen, der Römer und der Germanen, eben so wie die Lehre des alten und neuen Testaments, Geist, Leib und Seele im menschlichen Leben.

Ganz ebenso nun soll die Regierung im Staatsleben fürs erste sich als eine selbstständige, souveraine, regierende Kraft dieses Staatslebens in demselben entwickeln. Sie soll fürs zweite ebenfalls schon ihrer Bildung nach in sich aufnehmen die beiden ersten Grundelemente und ihre Einwirkung, also zugleich das Urgesetz oder den Endzweck des Staats und zugleich die Grundform des Volksconsenses und der äußeren rechtlichen Freiheit des Volks. Sie soll schon in ihrer Bildung urgesetzlich und volksmäßig sein, d. h. sie soll constitutionell mit dem Organ zunächst für die Verwirklichung des Gesammtzwecks und für die Einheit (der — monarchischen oder republikanischen — Regierung in einem engeren Sinne) auch Organe des allgemeinen Volksconsenses und der Volksfreiheit, freie Stände, freie Wahlversammlungen, u. s. w. harmonisch in sich vereinigen. So constituirt, soll sie sodann auch drittens im ganzen Leben und Wirken des Staates den Staatszweck und die rechtliche Grundform, dem Wesen beider gemäß (oder ganz so wie die Seele untergeordnet dem höchsten Gesetz, abergebunden an die organischen Grundbedingungen), unter sich und mit den Erscheinungen der Außenwelt selbstständig harmonisch vermitteln und so beide verwirklichen und erhalten.

Erst durch diese politische Vermittlung und Vereinigung des Staatszwecks mit der Rechtsform entsteht das lebendige oder praktische Staatsgesetz, das politische Gesetz im weiteren Sinne (jus civile). Dieses vereinigt also einestheils den Endzweck der Gesellschaft und die Mittelzwecke oder Mittel zur Verwirklichung desselben im hülfreichen Zusammenwirken, oder das rein politische Zweck- und Mittelgesetz im engeren Sinne, und anderntheils das reine Rechtsgesetz für die rechtliche Grundform des friedlichen freien Nebeneinanderbestehens. Beide sollen in der Anwendung für das wirkliche Leben sich mit einander verbinden. Einerseits darf die Verwirklichung der politischen Zwecke und Mittel nur in der rechtlichen Grundform stattfinden. Andererseits müssen die Rechtsformen überall die politischen Gesellschaftsverhältnisse theils berücksichtigen, theils rechtlich gestalten oder zu ihrem Inhalte aufnehmen. So darf z. B. der politische Zweck, die Armen zu unterstützen, nur in der rechtlichen Form praktisch ins Leben treten, daß dabei stets alle rechtliche Freiheit geachtet werde, also nicht etwa so, daß man dem ersten besten Reichen sein Vermögen wegnimmt, sondern nur in der Rechtsform einer Bewirkung freiwilliger Gaben, oder einer Steuerbewilligung nach der rechtlichen Gleichheit. So sind umgekehrt die juristischen Ehe- und Erb-Gesetze ihrem Inhalte nach stets zugleich politisch, d. h. sie werden als Mittel für den Staatszweck bestimmt. Namentlich ist es der politische Zweck der sittlichen Erziehung, welcher

die monogamische Gestalt der Ehe fordert, obgleich die Vielweiberei ohne Verletzung des Rechts möglich wäre. Hiernach können also Recht und Politik zwar wohl in der wissenschaftlichen Behandlung getrennt werden (ähnlich wie Seele und Leib, Physiologie und Psychologie), obgleich auch dieses die Alten nie thaten, weder in den zugleich politischen und naturrechtlichen Werken des Platon und Aristoteles, noch in denen des Cicero. Aber es ist, damit nicht beide unpraktisch und verkehrt — das Recht als leeres Formelwesen, die Politik als gestaltlose, rechtsfeindliche Klugheitslehre — aufgefaßt und bestimmt werden, stets zu beachten, daß im wirklichen Staatsleben beide eben so innerlich verbunden sein sollen, wie im Leben des Einzelnen, Leib und Geist, oder wie die organische Grundform und die freie positive Geistesthätigkeit.

Ganz ebenso, wie nun aber im Leben des Einzelnen die Seele, im wirklichen Staatsleben die Regierung, in der Gesetzgebung des Staats das lebendige Staatsgesetz, so soll in dem Staatswissen das System oder die wahre Wissenschaftlichkeit die stete innere und äußere harmonische Vermittlung und Verbindung des ersten und zweiten Lebenselements bewirken. Das System soll mit selbstständiger lebendiger Geisteskraft, überall für jedes Glied, für jede neue Erscheinung des Lebens und Wissens, die höchste Idee, oder den Staatszweck mit der rechtlichen Grundform, die politische Seite der Staatstheorie mit der rechtlichen, die freie philosophische mit der historischen und positiven, künstlerisch zum harmonischen organischen Ganzen gestalten. Da die classischen römischen Staatsmänner den ersten Bestandtheil, den allgemeinen sittlichen Staatszweck, durch bonum bezeichneten, den zweiten aber, oder die angemessene äußere rechtliche Gleichheit durch aequum, den dritten endlich oder jene wahrhaft künstlerische systematische Verbindung durch ars, so konnten sie sinnvoll die ganze Rechts- und Staatswissenschaft mit diesen drei Worten (boni et aequi ars) definiren. Das System aber ist theils ein inneres, welches die einzelnen Sätze von höheren Grundsätzen und diese zuletzt von einem höchsten Princip ableitet, und so die innere Verbindung der Theile und Sätze des Wissens unter sich und mit der Grundidee, ähnlich der innerlichen Lebensverbindung der lebendigen Glieder des menschlichen Organismus, erhält. Theils ist es ein äußeres, oder die angemessene äußere Anordnung der Theile, welche richtig nur vom inneren Systeme ausgehen kann. Selbst wenn auch, wie bei dem gegenwärtigen Werke, die äußere systematische Anordnung fehlt, so ist doch jenes viel wesentlichere innere System unentbehrlich, obgleich es leider häufig so sehr vernachlässigt wird. Es liegt auch jedem irgend vernünftigen und anwendbaren Recht einer Nation wenigstens im Wesentlichen zu Grund. Man bezeichnet ja schon durch die Worte vernünftig und anwendbar,

daß es, wenigstens seinem Wesen nach, von vernünftigen Grundsätzen, ausgehe, den gemeinschaftlichen inneren Charakter der Vernünftigkeit oder der Rechtlichkeit in seinen Bestimmungen an sich trage, und daß es, statt durch Widerspruch sich selbst aufzuheben, wenigstens im Wesentlichen innerlich consequent oder ein System sei. Das System giebt den Schlüssel zu der richtigen Auslegung, Behandlung und Reform des Rechts. Es giebt insbesondere auch die praktisch überall durchgreifenden Gesichtspunkte, was als harmonisch und als die Regel zu betrachten und daher überall rechtlich zu vermuthen und auszudehnen, und was als disharmonische Ausnahme anzusehen, und deshalb möglichst zu beschränken und nicht zu vermuthen sei. Es bewirkt im natürlichen und historischen Recht die sichere Begründung, Folgerichtigkeit und Harmonie und ist der stärkste Damm gegen Willkür und Anarchie.

Kurz, so wie ohne unseren ersten Bestandtheil, ohne die allgemeine innere moralische und philosophische Grundidee oder ohne Universalität, Recht und Politik den höheren, den moralischen und wissenschaftlichen Charakter zu verlieren scheinen, ohne den zweiten aber, oder ohne das äußere juristische und historische Element, ohne die Objectivität, zugleich anarchisch und despotisch werden, so werden sie erst durch das System in ihren entgegengesetzten guten Eigenschaften fest und praktisch gestaltet.

Schon das Bisherige veranschaulicht wohl nothdürftig das auf die ganze Natur des Staatslebens gegründete, überall durchgreifende Grundprincip, daß nämlich überall jene grundgesetzliche Harmonie jener drei Grundelemente (des allgemeinen innerlichen, des besonderen äußerlichen und des selbstständig harmonisch vereinigenden und vermittelnden) erstrebt werde. Und es ist wohl schon jetzt klar, daß eine Theorie von diesem selbstständigen, umfassenden Princip aus wirklich jene obigen Gegensätze der Parteien und Schulen vermittelt, ihre Einseitigkeiten ausschließt und das Wahre in ihnen harmonisch vereinigt.

So fordert z. B. der erste Bestandtheil dieses Grundprincips, der allgemeine, höhere, offenbar theils das freie philosophische Element der rein philosophischen idealen Staatstheorien, theils auch ebenso das stete Fortschreiten der liberalen Bewegungstheorien, und beseitigt somit die entgegenstehenden Grundsätze des Stabilismus und Servilismus vieler Anhänger der historischen Schule. Aber die grundgesetzliche, organische Verbindung des zweiten Bestandtheils, des äußeren, oder der durch den freien Nationalconsens anerkannten und begründeten Rechtsform, mit dem ersten, beseitigt zugleich auch die von der historischen Schule mit Recht bekämpften Einseitigkeiten der philosophischen und liberalen Theorien. Sie beseitigt nämlich theils solche rein philosophischen Rechtstheorien, welche alle feste Rechtsform und

alles erfahrungsmäßige Recht zerstören, und andererntheils solchen falschen Liberalismus, welcher, flach und despotisch, alle nationalen Ueberzeugungen und Rechte des Volks und dessen eigenthümliche freie Entwickelung verachtet, welcher, vom lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab, alles nach eigener Phantasie neu decretiren will.

Das genaue grundgesetzliche Verhältniß jener drei Bestandtheile in unserem Princip aber, jene grundgesetzliche harmonische Vermittlung der zwei ersten durch den dritten begründet bei jener Vereinigung des Wahren in den verschiedenen einseitigen Theorien zugleich die feste Gesetzmäßigkeit, die feste Verhältniß- und Grenz-Bestimmung. So z. B. ist in der Hauptlehre vom Staatszweck, in welcher ebenfalls unser gegenwärtiges Zerwürfniß und die traurigen Verirrungen bald in unpraktischer Schwärmerei, bald in einem unglückseligen Materialismus hervortreten, nicht blos die Frage zu beantworten, darf alles Streben nach Sittlichkeit und Glückseligkeit gänzlich ausgeschlossen werden? Es entstehen, wenn diese Frage verneint wird, die noch schwierigeren Fragen, wie sind beide unter sich und mit der Rechtssicherheit zu vereinigen, wie ist ihr gegenseitiges Verhältniß zu bestimmen? Etwa so, daß Sittlichkeit und Glückseligkeit, oder daß die Rechtssicherheit als bloße Nebenzwecke untergeordnet und subjectiver Ansicht und Willkür preis gegeben werden? Oder so, daß nach einer stoischen Ansicht, die Glückseligkeit lediglich in die Tugend selbst gesetzt, und alles Aeußere, selbst die furchtbarste Qual und sogar die Vereitelung aller Erfolge der edelsten Bestrebungen, z. B. der Bestrebung für die Freiheit des Vaterlandes, oder auch das Gegentheil für ganz gleichgültig erklärt werde? Oder etwa so, daß Epicuräisch die Tugend in der Glückseligkeit untergehe, oder auch so, daß das Streben sich richte auf ein Glück ganz außer und neben der Sittlichkeit, ihr übergeordnet oder widersprechend sei, und Abbruch thue? Alle diese schon tausendfach verderblich gewordenen Fehler einseitiger Theorien sind ausgeschlossen durch unser Grundprincip. Die höchste Aufgabe des Menschenlebens ist, nach seinen drei Grundelementen und ihrem grundgesetzlichen Verhältniß, die möglichst vollkommene Entwickelung dieser drei Bestandtheile und ihrer Harmonie, also 1) innere geistige Vollkommenheit oder Sittlichkeit, 2) ihr angemessene, äußere Vollkommenheit oder Glückseligkeit, und 3) stete, freithätige innere und äußere harmonische Vermittlung von beiden. Dieser allgemeine Menschenzweck ist nun nach dem Obigen zwar auch Staatszweck, jedoch nur soweit er in der rechtlichen Grundform und unter Leitung der constitutionellen Regierung zu verwirklichen ist. So wie nun durch diese Beschränkung die völlige Harmonie mit der Rechtssicherheit begründet und alle subjective Willkür ausgeschlossen wird, so ist durch unser Grund-

princip auch ſcharf das Verhältniß zwiſchen Sittlichkeit und Glückſeligkeit und die Harmonie, nicht aber die Einerleiheit, beider beſtimmt. Die Sittlichkeit erſcheint hiernach nämlich als das höhere geiſtige Lebensprincip, und es ſoll nur eine mit ihr völlig harmoniſche Glückſeligkeit erſtrebt werden, und nur als ein angemeſſener Träger und eine äußere Verwirklichung des ſittlich vollkommenen Lebens und Strebens, als eine ihm entſprechende und dienſtbare (alſo je nach Bedürfniß und Verdienſt ſich beſtimmende) äußere Uebereinſtimmung der eigenen ſinnlichen Natur und der ganzen Außenwelt, welche durch äußere Hinderniſſe und Unglücksfälle auch der Sittlichkeit fehlen kann.

Ja, in dem ganzen und geſunden Leben und ſeiner vollkommenen Harmonie, im Erfaſſen ſeines ſelbſtſtändigen Mittelpunktes und des lebendigen harmoniſchen Ineinandergreifens aller ſeiner Kräfte und Glieder, vermitteln ſich gründlich und friedlich alle Gegenſätze. Solche, ſchon in ihrem Urſprunge allſeitige und praktiſche, aber ſtets ſtreng folgerichtig durchgeführte Grundſätze begründen eine wahre Gerechtigkeit, eine wahre, eine Ariſtoteliſche, gerechte Mitte. Sie, oder die wahre lebendige Vermittlung der zwei erſten Lebensbeſtandtheile in dem ſelbſtſtändigen dritten, iſt ganz etwas anderes, als die Aufhebung jener zwei Kräfte, ſo wie etwa im phyſiſchen Gleichgewicht. Sie iſt vollends der wahre Gegenſatz jener mittelmäßigen Halbheit einer oberflächlichen Vermiſchung und einer inconſequenten Durchführung entgegengeſetzter einſeitiger oder eines Aufgebens der höchſten Principien und jenes jammervollen neufranzöſiſchen hin und her Schwankens zwiſchen Befolgung und Verletzung der Grundſätze, zwiſchen Wahrheit und Lüge, zwiſchen Recht und Unrecht.

Ganz eben ſo ſcharf, ſo harmoniſch und folgenreich beſtimmt nun unſer Grundprincip auch alle übrigen Verhältniſſe; ſo, nach dem Obigen, die der Hauptſeiten der Staatswiſſenſchaft, nämlich des Rechts und der Politik, der natürlichen oder philoſophiſchen und der poſitiven und hiſtoriſchen Rechts- und Staatswiſſenſchaft; ſo denn auch die der Haupttheile, oder überhaupt:

IV.

Die Begriffs- und Verhältniß-Beſtimmung aller Theile der Staatswiſſenſchaft.

Falſche Grundbegriffe und Grundſätze führen ins Unendliche zu falſchen Folgeſätzen. Die encyklopädiſche Abtheilung der Wiſſenſchaften aber entſcheidet zugleich über ihre Grundbegriffe und

Grundsätze. Sie ist also nicht etwa blos theoretisch, sondern auch praktisch unendlich wichtig, und es sollen hier beispielsweise an einzelnen bisherigen encyklopädischen Fehlern die grundverderblichen Folgen solcher Irrthümer nachgewiesen werden.

Es ist nun wohl ein Hauptfehler, wenn die bisherige Encyklopädie nicht ausging von der Grundidee, von den höchsten Grundsätzen, und dem dadurch bestimmten inneren Wesen der Wissenschaft. Nur hieraus, nur in solcher Ableitung und Entwickelung kann, als aus einem gemeinschaftlichen Samenkorn oder Keime, worin schon die Pflanze im Urbild enthalten ist, der ganze Baum der Wissenschaft mit all seinen Aesten und Zweigen sich organisch entfalten. Eine solche encyklopädische stufenweise Entfaltung der Theile auseinander oder aus gemeinschaftlichem Mittelpunkte enthält dann schon von selbst auch die Methodologie für die Ordnung des nach-, oder miteinander Studirens der Theile. Aus jenem ersten Fehler aber entstand ein zweiter und ein dritter. Man trennte nämlich häufig nur, und setzte entgegen, aber man wies nicht die innere organische Verbindung der Theile nach. Sodann aber wurden die Abtheilungsgründe und mit ihnen die Abtheilungen und Begriffsbestimmungen meist einseitig und nach Unwesentlichkeiten und Aeußerlichkeiten gebildet, nach den Erkenntnißquellen, den Zwecken, oder den äußeren Gegenständen des Wissens. Aber die verschiedenen Hauptquellen, Vernunft und Erfahrung, wie die verschiedenen Hauptzwecke, nämlich das Streben nach richtigem Erkennen und das nach richtigem Wirken — ebenso also auch das Vernunft- und Erfahrungs-, das theoretische und praktische Wissen — müssen sich mehr oder minder bei allem wissenschaftlichen Streben vereinigen und ineinander übergehen. Dieselben Gegenstände vollends bilden den Stoff zugleich für ganz verschiedene Wissenschaften, z. B. das menschliche Handeln den der Moral, des Rechts, der Geschichte, der Politik. Nach solchen Eintheilungsgründen läßt sich also für sich allein niemals ohne fehlerhafte Veränderung und Vermischung der Theilungsgründe eintheilen, niemals durchgreifend und scharf das wahre Wesen der verschiedenen Wissenschaften scheiden und bestimmen. Dieses Wesen und die Verschiedenheit wie die Verbindung der Theile gehen nur aus von der Grundidee der Wissenschaft, welche das concentrirte Ab- und Vorbild des Wissens und seiner Haupttheile ist.

Die allgemeinste, dem Wesen und Bedürfniß der Menschennatur entsprechende Idee und Aufgabe der ganzen menschlichen Bestrebung, mithin auch der Wissenschaft, nach deren Lehre diese Aufgabe, und zwar im Staate, erstrebt wird, kann man nach dem Obigen bezeichnen, als: Innere Vollkommenheit mit der angemessenen äußeren Vollkommenheit in harmonischer gesellschaftlicher Vermittlung.

Dieſe allgemeinſte Idee begründet in natürlicher Unterabtheilung ihrer drei Beſtandtheile ſechs Hauptwiſſenſchaften. Es begründet nämlich 1) die innere Vollkommenheit: die Theologie für die ſittliche Cultur und die Philoſophie für die geiſtige; 2) die äußere Vollkommenheit aber die Medicin für das Wohlſein und die Oekonomie für den Wohlſtand; 3) die harmoniſche geſellſchaftliche Vermittlung endlich das Recht für den Frieden oder die Freiheit und die Politik für die Hülfsverbindung in der Beſtrebung.

Dieſe ſechs Hauptwiſſenſchaften und Culturzweige erhalten ihre wiſſenſchaftliche Repräſentation und Direction in der Univerſität und ihren Facultäten, ihre politiſche Repräſentation und Direction aber in der Staatsregierung mit ihren Verwaltungszweigen oder Hoheitsrechten, Staatsminiſterien und Beamten-Claſſen. Auch hier, wie überall, muß die wiſſenſchaftliche Abtheilung einestheils die beſtehenden Einrichtungen erklären, anderntheils ſie berichtigen. Fehlerhaft iſt es z. B., wenn gewöhnlich eine beſondere Facultät der ökonomiſchen Wiſſenſchaften, weil ſie ſich am ſpäteſten ausbildeten, noch fehlt. Deshalb werden ſie meiſtentheils der philoſophiſchen Facultät, deren beſtimmte Aufgabe die allgemeine Geiſtesbildung iſt, zugewieſen, obgleich ſie ihr wahrlich nicht näher verwandt ſind, als z. B. die Theologie und Jurisprudenz. Gleich fehlerhaft aber iſt es, wenn mit den ökonomiſchen Fächern, unter dem Namen Cameralwiſſenſchaften, auch politiſche oder ſtaatswiſſenſchaftliche Lehren, z. B. Statiſtik oder Polizei verbunden werden, welche jedenfalls noch eher mit der Jurisprudenz verbunden werden dürften. Durch ſolche Fehler entſtehen Verwechſelungen der Grundſätze wie der Grenzen. Ueberall, mithin auch bei den Staatsminiſterien, iſt es jedenfalls wichtig, ſo viel nur immer möglich, ſchon durch die äußere Einrichtung, die gemeinſchaftlichen wie die verſchiedenartigen Hauptgeſichtspunkte ſtreng feſtzuhalten.

Stets nach demſelben, überall organiſch durchgreifenden, Grundprincip des Lebens und des Wiſſens, welches letztere das lebendige Ab- und Vorbild des Lebens iſt, und namentlich nach ſeinen grundgeſetzlichen drei Beſtandtheilen (jenem allgemeinen, innerlichen, jenem beſonderen äußeren und dem harmoniſch vermittelnden) ergeben ſich nun auch alle weiteren Unterabtheilungen aller ſechs Hauptwiſſenſchaften, hier zunächſt die der Rechts- und Staatswiſſenſchaft, und zwar zuförderſt:

I. Ein vorzugsweiſe allgemeiner oder philoſophiſcher Theil.

II. Ein vorzugsweiſe beſonderer und empiriſcher (hiſtoriſcher und poſitiver) Theil.

III. Ein harmonisch vereinigender und vermittelnder dogmatischer Theil.

Auch diese Theile und Glieder des lebendigen organischen Ganzen aber stehen als solche, ebenso wie alle folgenden, in unzertrennlicher Verbindung und Wechselwirkung miteinander und gehen ineinander über. Schon unser Theilungsprincip selbst schließt den gewöhnlichen Fehler aus, daß man die unterschiedenen Theile als ganz von einander losgerissen oder gar als feindliche Gegensätze betrachtet.

Dieses gilt nun nach dem Obigen ganz besonders auch in Beziehung auf die beiden Hauptseiten der Staatswissenschaft, das Recht, das Friedens- oder Freiheitsgesetz und die Politik, das Hülfs- oder Zweck- und Mittelgesetz des gesellschaftlichen Lebens. Als sich ergänzende und verbindende Richtungen des staatsgesellschaftlichen Lebens haben beide dieses Leben zu ihrem gemeinschaftlichen Gegenstand, verbreiten sich gleichförmig über alle Theile desselben und zerfallen in ganz gleichförmige Abtheilungen. Daher können denn hier Recht und Politik auch durch stetes Nebeneinanderstellen in einer und derselben Abtheilung gleichzeitig eingetheilt werden (wenn auch ein Theil des Rechts, namentlich des Privatrechts, nicht in das Staatslexicon gehört).

So nun enthält nach unserem Theilungsprincip zunächst:

der Ite, der vorzugsweise allgemeine oder philosophische Theil des Rechts und der Politik — oder die vollständige Encyklopädie — folgende Unterabtheilungen:

1) Die Entwickelung der höchsten Rechts- und Staatsidee;
2) Aeußere Encyklopädie der Haupttheile der Rechts- und Staatswissenschaft;
3) Innere Encyklopädie als die harmonische Vermittlung der Grundidee mit den Hauptgliedern der Wissenschaft. Sie enthält:

A) Naturrecht und Politik, als die allgemeine, philosophische Rechts- und Staatslehre.

B) Philosophie der positiven Gesetze, als Darstellung der dem historischen und positiven Recht zu Grund liegenden naturrechtlichen und politischen Grundsätze.

C) Allgemeine Theorie der Gesetzgebungskunst oder der gesetzgeberischen Vermittlung der rechtlichen und politischen, der philosophischen und der historischen und positiven Verhältnisse.

Der IIte vorzugsweise historische und positive Theil umfaßt:

1) Die Rechts- und die politische Geschichte, als Darstellung der allmäligen Entwickelung der historischen und posi-

tiven Verhältnisse aus ihrer Grundidee. Sie ist nach den drei Grundelementen unserer Cultur und unseres Rechts:

A) die orientalische, zunächst die christliche und kanonische;

B) die classisch alterthümliche, zunächst die römische;

C) die germanische, zunächst die deutsche, mit der Geschichte der äußeren und inneren Verschmelzung aller drei Elemente zum gemeinen Recht.

Für unsere Cultur wurden nämlich die tieferen und höheren orientalischen, zunächst die biblischen und christlichen Grundideen, die von der Einheit und der rein geistigen Erhabenheit Gottes u. s. w. das innerliche, das tiefste geistige Grundprincip. Für die äußeren Rechts- und politischen Formen des irdischen gesellschaftlichen Lebens aber nahm unsere Cultur die, gerade in dieser Beziehung classische, Bildung der Griechen und Römer in sich auf. Das germanische Leben aber hat in selbstständiger Eigenthümlichkeit jene beiden Culturelemente aufgefaßt und sie zu unserer heutigen Cultur, zum heutigen gemeinen Recht von Europa, oder besser von allen germanischen, d. h. allen gebildeten Völkern der Welt, harmonisch vermittelt und gestaltet. Schon ursprünglich stellt das Leben der Germanen eine Vermittlung, oder doch die Anlage und Bestimmung zu einer Vermittlung orientalischer und alterthümlicher Grundelemente dar, und fast gleichzeitig mit dem Verfall der Völker des Alterthums und mit der Erscheinung des Christenthums trat, nach dem Plane der die fortschreitende Menschheit leitenden Vorsehung, das unverdorbene kräftige germanische Geschlecht, zur Aufnahme und Vereinigung der besten Früchte der alten Welt, oder der ganzen bisherigen orientalischen und alterthümlichen Cultur, und zur Gründung der neuen Welt, aus dem Dunkel seiner Wälder auf den Schauplatz der Geschichte. So wie überall, so ist es auch in Beziehung auf das Recht, die große Aufgabe unserer Cultur, jene drei Grundelemente, fern von verkehrter, zuletzt doch vergeblicher — einseitig christlicher, romanistischer oder teutonischer — Anfeindung eines derselben, zum harmonischen Ganzen zu gestalten. Auch dabei kann dann nicht Willkür und Zufall walten, sondern nur die angedeutete Grundidee des grundgesetzlichen Verhältnisses des ersten zum zweiten Elemente, und des dritten zu beiden. Dieses dritte muß namentlich auch, durch die selbstständige nationale harmonische Gestaltung der Vereinigung, das bisherige äußere Nebeneinanderbestehen dreifacher, zum Theil in fremder Sprache geschriebener, Gesetzbücher aufheben und alles unpassende Disharmonische ausscheiden.

2) die rein positive Seite.

A) Die des Rechts umfaßt die Hermeneutik, die Kritik und die Exegese der positiven Gesetze zur Darstellung

ihres ächten Textes und Inhalts und als Hülfsmittel dazu die Diplomatik, Sphragistik und Heraldik, d. h. die Kunde der Schriftzüge, der Siegel und der Wappen.

B) Die rein positive Seite der Politik aber, oder die Darstellung der positiven Staatsverhältnisse von ihrer politischen Seite, bildet die Statistik. Für diese wird erst durch diese Begriffs- und Grenzbestimmung die ihr bestrittene Existenz und der selbstständige würdige Stoff gewonnen, so wie die rechte Grenze von verwandten Wissenschaften, namentlich von dem Staatsrecht und der Geographie, mit welcher sie bisher häufig so unwissenschaftlich vermischt wurde, daß Lüder glaubte, ihre ganze Existenz bestreiten zu müssen.

3) Juristische und politische Cultur- und Wissenschafts- oder Literairgeschichte.

Der IIte, der dogmatische Theil umfaßt:

1) die allgemeine Darstellung des Systems;
2) die einzelnen besonderen dogmatischen Hauptlehren;
3) die Ausübungs- oder die praktischen Amtslehren, Practica.

Nur die besonderen dogmatischen Hauptlehren bedürfen noch einer weitern Unterabtheilung. Sie wird durch folgende Gesichtspunkte bestimmt.

Alle praktischen juristischen und politischen Gesetze, oder das Recht, sie mit Zwang zu verwirklichen, entstand nach dem Obigen nur aus freien Anerkennungen und Vereinigungen der Menschen. Diese Vereine sind mannigfach. Aber auch sie entstehen in der Regel keineswegs durch bloßen Zufall und reine Willkür. Die Menschen werden nämlich auch bei ihrer Gründung durch die allgemeinen Ideen und Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens geleitet. Daher nun kommt es, daß eine Abtheilung nach den Vereinen zugleich übereinstimmt mit unserem Theilungsprincip nach der Grundidee oder nach den allgemeinen Bestandtheilen und Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens. Unermeßlich praktisch wichtig aber ist für das Verständniß besonders des historischen Rechts und für die praktische Anwendung auch dieser vergessene Gesichtspunkt, daß man nämlich bei den einzelnen Rechten die Vereine, aus welchen sie entstanden, aufsuche und festhalte, z. B. bei dem allgemeinen Privatrecht den allgemeinen Friedensverein, bei dem öffentlichen oder politischen Recht aber die gemeinschaftliche Hülfsverbindung des Staats, bei dem Kirchenrecht die besondere kirchliche Vereinigung, von deren Recht die Rede ist. Wer bestrittene Rechtsverhältnisse des geringsten Gesellschaftsvertrages, z. B. einer Clubbgesellschaft, nach seinen eigenen individuellen oder nach allgemeinen philosophischen Zwecken und nicht zunächst nach dem wahren historischen Sinne der Vertragschließenden bestim-

men wollte, der würde sich lächerlich machen. Wenn dagegen Viele das Kirchenrecht auf solche Weise, die Kirche z. B., gegen die Absicht des Vereins, als eine bloße äußere Lehr- und Zwangsanstalt behandeln, so fand man darin bisher kein sonderliches Arg. So konnten denn Andere mit Hugo sogar diesen freien Verein für das heiligste Privatrecht, was der Mensch hat, für seine religiösen Ueberzeugungen und Hoffnungen, und für deren Ausbildung und Befriedigung — im gänzlichen Widerspruch mit den christlichen Grundsätzen: „mein Reich ist nicht von dieser Welt!" und: „Ihr sollt Gott mehr als den Menschen gehorchen!" — als Staatsanstalt, und das Kirchenrecht als einen Theil des Staatspolizeirechts behandeln. Dieser einzige encyklopädische Fehler aber, mit welchem die noch aus der Zeit der Theokratie stammende Theorie von einer Staatsreligion und Staatskirche auf unserer heutigen Culturstufe nahe verwandt ist, vernichtet durch seine unvermeidlichen Folgen die Würde und Selbstständigkeit der Kirche und die heiligsten Privatrechte der Menschen. Aus dem gleichen Grundfehler ferner machte man auch die durch den Fortschritt der Zeit nothwendige Veränderung der Vereinsrechte entweder vom Zufall oder von Willkür und despotischer Bestimmung abhängig, statt sie durch die Autonomie, die lebendige Sprache und Vereinbarung der Vereinsglieder oder ihrer Repräsentanten — in der Kirche also durch die freie öffentliche Meinung der Kirchenglieder und durch freie Concilien und Synoden — fortzubilden, und so die Vereine vor Erstarrung und innerer Entzweiung, vor Theilnahmlosigkeit der Glieder, vor Verkrüppelung und zuletzt unvermeidlicher Unordnung und Auflösung zu bewahren.

Die besonderen dogmatischen Hauptlehren sind nun:

A) Privat- oder Sonder-Recht und Politik des Privatrechts. Das Privatrecht enthält die zunächst aus dem allgemeinen Friedens- oder Rechtsverein abgeleiteten Bestimmungen über die abgesonderten oder Privatverhältnisse der Rechtsglieder gegeneinander, d. h. solche, die sich zunächst nicht auf ihre Gemeinschaft oder Mitgliedschaft am politischen Hülfsverein beziehen. Nur durch die oben erwähnte Verbindung von Politik und Recht erhalten sie mittelbar politische Modificationen.

Die Theile des Privatrechts, die zugleich — nur modificirt durch die Verschiedenheit der Vereine — die aller andern Vereinsrechte sind, sind die folgenden:

a) Personenrecht, welches die bleibenden persönlichen (oder Status-) Verhältnisse bestimmt, und das Grundprincip des Privatrechts bildet;

b) Sachenrecht, welches die diesen persönlichen Verhältnissen angemessenen bleibenden äußeren Verhältnisse zur

Sachenwelt, die Herrschafts- (Dominiums-) Rechte über die äußeren Mittel für die Zwecke der Privatpersonen, oder über die Sachenwelt bestimmt;

c) Verkehrs- (Actionen- oder Obligationen-) Recht, welches die, von dem freien Willen der Privaten ausgehenden, im Wechsel der Dinge nöthigen steten Verkehrs-Vermittlungen zwischen den Personen- und Sachenrechten bestimmt.

Unser Grund- und Eintheilungsprincip (das Princip der grundgesetzlichen Harmonie der drei Lebensbestandtheile, des höheren, des äußeren, des harmonisch vermittelnden) greift also auch im Inneren der Wissenschaft durch. Es ist in der That der Grund der Vortrefflichkeit des classischen römischen Rechts, daß in ihm, in consequenter Durchführung jenes Princips, das Persönlichkeitsverhältniß als das höchste Urprincip, das Sachenrecht als ein ihm überall angemessener äußerer leiblicher Träger, das Obligationenrecht als die stete freie allseitig harmonische Vermittlung zwischen beiden unter sich und mit dem Wechsel der Außenwelt bestimmt ist.

B) Oeffentliches, oder gemeinschaftliches, oder Staatsrecht und die Politik desselben. Dieses sind die Bestimmungen über die gemeinschaftlichen staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, die zunächst aus dem politischen Hülfsverein entstehen, aber nach der obigen Verbindung von Recht und Politik überall an die rechtlichen Grundformen gebunden sind.

Die gewöhnliche Bestimmung von Privat- und öffentlichem Recht blos nach den Rechtssubjecten: das öffentliche Recht enthalte die Rechte zwischen Regent und Bürger, das Privatrecht die unter den Bürgern, ist theils zu weit; denn die aus dem reinen Friedens- oder Rechtsverhältniß entstehenden Rechte zwischen dem Regent und Bürger, z. B. wenn der Regent sein Privatgut, ja selbst wenn er als Regent das Staatsgut verpachtet, sind anerkannt Privatrechte. Theils aber ist jene Bestimmung zu eng. Denn in das öffentliche Recht gehören auch noch andere wichtige Fragen, die man bei so einseitiger Begriffsbestimmung übersieht oder falsch bestimmt. Es gehören hierhin z. B. die Fragen über Entstehung und Bildung einer Regierung, ob z. B. durch Wahl und von wem, und die Fragen, welche sogleich nachher als Gegenstände des Verfassungsrechts erwähnt werden sollen, so wie die Rechte, welche Bürger, z. B. Wahlmänner und Repräsentanten in politischer Hinsicht zu ihren Mitbürgern haben.

Die drei Haupttheile des öffentlichen Rechts oder Rechtskreises sind, entsprechend denen des Privatrechtskreises und unserem Princip:

a) Recht und Politik des Grundgesetzes oder der Verfassung im engeren Sinne, welche die bleibenden persönlichen Grundverhältnisse der politischen Persönlichkeiten, also des Volks, der Regierung, der Staatsbürger, bestimmen. Diese Grundverhältnisse gehen natürlich unmittelbar hervor aus dem Grundgesetz, welches die ganze Staatsvereinigung bestimmt und beherrscht. Da nun das Grundgesetz, welches im Leben der einzelnen Menschen, mithin auch in ihren Staatsvereinen vorherrscht, entweder das sinnliche egoistische ist, welches in der Gesellschaft die despotische Gewalt begründet, oder das auf der Vorherrschaft des Gefühls und der Phantasie beruhende Gesetz des blinden Glaubens, welches die Theokratie oder den Priesterstaat begründet, oder endlich das Gesetz der reflectirenden prüfenden Vernunft, so sind die Staatsverfassungen entweder despotisch, theokratisch oder vernunftrechtlich. Freilich erkennt das Vernunftgesetz nur die letzte oder den Rechtsstaat an, aber ihm geht historisch in der Kindheit der Völker der faustrechtliche Zustand und die Despotie, in dem Jünglingsalter so, wie z. B. bei den Hebräern unter Moses, bei den Deutschen zur Zeit der Hierarchie des Mittelalters, die theokratische Priesterherrschaft voraus. Auch im Leben des Staats überwiegt erst der leibliche, dann der geistige Bestandtheil, ehe die selbstständige Vermittlung siegt.

b) Recht und Politik der Constitution im engeren Sinne oder der Verfassungs-, der Regierungs- und Volks-Form, welche über die der Verfassung angemessene bleibende Zutheilung der politischen Gewalt über die äußeren Mittel für die Staatszwecke bestimmen und dadurch die politischen Persönlichkeiten zu vollständigen Organen entweder zunächst für die Regierung im engeren Sinne oder zunächst für die Volksfreiheit äußerlich ausrüsten, organisiren oder constituiren. Je nach der Zutheilung der politischen Gewalt, an einen, mehrere oder alle sebstständigen Staatsbürger, nennt man die Formen monarchisch, aristokratisch oder demokratisch. Wenn alle politische Gewalt in der Hand einer einzigen monarchischen, aristokratischen oder demokratischen, Persönlichkeit vereint ist, so ist die Form eine unbeschränkte, ungemischte oder absolute, sonst eine beschränkte. Nach der Art der Ausübung, entweder unmittelbar, oder durch Stellvertreter, sind sie unmittelbar oder repräsentativ, und nach der Entstehung, entweder durch Geburt, oder Wahl erblich, oder elective.

c) Recht und Politik der Staatsverwaltung, welches die von den constituirten Gewalten frei bestimmten, also auch von ihnen veränderlichen öffentlich rechtlichen Bestimmungen über die stete harmonische Vermittlung des Grundgesetzes und der Staatsformen unter sich und mit den wechselnden Erscheinungen der Außenwelt enthalten.

Die bisherige, häufig sehr mangelhafte Unterscheidung und Begriffsbestimmung dieser drei Theile des öffentlichen Rechts begründeten ebenfalls die größten Verirrungen in der Theorie und der Praxis. Es übersahen selbst die Hauptschriftsteller über diese Materie, Aristoteles und seine Verbesserer, Montesquieu, Kant, Heeren, Hr. v. Haller und Schleiermacher, und was schlimmer war, es übersahen auch die Völker in ihren politischen Kämpfen das Wesen der Verfassung und ihren Unterschied von der bloßen Form der Verfassung und Regierung. Sie vermischten bei ihren Eintheilungen der Staaten (z. B. bei der Eintheilung Montesquieu's: in Despotien, Monarchien und Republiken) die unwesentlicheren Verschiedenheiten der Regierungsformen, welche nur über die Formen der Handhabung des Verfassungsgesetzes bestimmen, mit den Unterschieden dieses letzteren, welche über den ganzen Rechtszustand selbst entscheiden. So wurde ein tieferes Eindringen in die Natur der Verfassungen und der rechtlichen Freiheit und ihrer Grundprincipien verhindert und für die Beurtheilung bestimmter Staatsverhältnisse die verderblichste Begriffsverwirrung begründet. So z. B. suchten Rousseau und mit ihm so viele frühern und spätern französischen Republikaner, ganz ähnlich, wie früher die Griechen und Römer, das Wesen der Freiheit und der freien oder rechtlichen Verfassung in der bloßen Regierungsform der Republik. Sie verwechselten die despotische Verfassung mit der monarchischen Regierungsform, während doch die scheußlichste Despotie in der Republik stattfinden kann, sobald nicht das Vernunftrechtsgesetz und seine rechtliche Freiheit, sondern, statt ihrer, Sinnlichkeit und Egoismus und schrankenlose, absolute Stimmenmehrheitsgewalt, wie sie zum Erstaunen des gebildeten Europa jetzt aufs Neue französische Republikaner proclamirten, als Grundgesetz herrschen. Dagegen kann umgekehrt die Monarchie das Vernunftrecht und privatrechtliche und politische Freiheit als Grundgesetz anerkennen und achten. Die Weltgeschichte wäre eine andere ohne diesen einzigen encyklopädischen Fehler und die dadurch entstandenen Begriffsverwechselungen.

Jene Eintheilung von Montesquieu hätte nach dem Bisherigen so lauten müssen: Nach der Verfassung sind die Staaten entweder Despotien, Theokratien, oder Rechtsstaaten. Nach der Regierungsform können diese sämmtlich monarchisch, aristokratisch, oder demokratisch sein.

Ein großer Fehler aber war insbesondere auch das, daß man ebenfalls wegen des Mangels einer gründlichen Auffassung des ganzen Organismus des Staats auch die Form für die Regierung im engeren Sinne mit der Volksform verwechselte, oder die letzte ganz übersah und lediglich an die Regierungsgewalt dachte. Die

Staatsgeſellſchaft aber hat ja nicht blos eine politiſche Seite und eine nothwendige Richtung auf die politiſche Einheit und Ordnung. Sie hat auch eine rechtliche Seite und eine nothwendige Richtung auf die Erhaltung der allgemeinen Freiheit. Es giebt nicht blos eine Regierung im engeren Sinne, ſondern auch eine moraliſche Perſönlichkeit des regierten Volks. Eine gute Organiſation muß alſo natürlich auch für die Erhaltung der Freiheit des Volks oder der Bürger und für die natürliche und rechtliche Gewalt, ſie zu behaupten, die tauglichſten Organe gründen. Sie muß eben ſo gut wie die Regierung zunächſt für die Ordnung, ſo auch das Volk zunächſt für Bewahrung der Freiheit organiſiren. Letzteres thut ſie z. B., indem ſie den Verſammlungen des Volks oder ſeiner Repräſentanten das Recht zutheilt, im Namen aller Bürger von deren Privatfreiheitsrechten Aufopferungen zu machen, z. B. deren Eigenthum als Steuern zu bewilligen oder auch ſie zu verweigern. Dieſes Recht iſt an ſich noch gar kein Recht der Regierung im engeren Sinne, und wenn, nach beſtimmten Regierungsformen, die Stände neben der Steuerbewilligung auch noch an der Ausübung wirklicher Regierungsrechte Theil nehmen, z. B. an der Geſetzgebung, ſo muß man dieſes wohl unterſcheiden von jener Ausübung blos der allgemeinen Freiheitsrechte, welche durch die rechtliche oder freie Verfaſſung den Bürgern begründet iſt und, ohne ſie ſelbſt zu zerſtören, ihnen nicht entzogen werden können. Dieſen großen Grundſatz hielt das tiefe engliſche Staatsrecht feſt. Es erklärte z. B. die Steuerbewilligung ſtets als einen Act der Privatfreiheit und nicht als Ausübung des Regierungsrechts der Geſetzgebung, obgleich beide von der Zuſtimmung des Parlaments abhängen. Hierauf beruht es auch, daß die Steuerbills ſtets zuerſt den frei erwählten Volksrepräſentanten vorgelegt werden müſſen, und daß das Oberhaus, welches doch bei aller Geſetzgebung ganz gleiche Rechte mit dem Unterhauſe hat, an den Beſchlüſſen des Unterhauſes über Steuerbills durchaus nichts ändern darf; ferner ebenſo das, daß der König bei Steuerbewilligungen ſeine Zuſtimmung in ganz anderen Formen giebt, als bei Geſetzen. Er erklärt, „er nehme das freie Wohlwollen der Bürger mit Dank an" und richtet dieſen Dank nicht, wie die übrige Thronrede, zugleich an die Lords, ſondern blos an das Unterhaus, als die eigentlichen Repräſentanten der Bürger, welche die Beiſteuer von ihrem Vermögen verwilligten. Dieſe Grundſätze, über deren etwaige Modificationen hier nicht zu handeln iſt, ſind aus der engliſchen Verfaſſung zum Theil übergegangen in die anderen neueren Verfaſſungen, z. B. die badiſche, ohne daß man vielleicht den tieferen Sinn jener Beſtimmungen ganz auffaßt. Der Engländer aber ſagt: „Ohne meine oder meines frei gewählten Repräſentanten Einwilligung iſt keine rechtliche Beſteuerung möglich, oder: Ohne Repräſentation keine Taxation; denn wenn mein Eigenthum mein iſt, ſo darf mir Niemand, und auch die Regierung nicht, ſo oft und ſo viel

es ihr beliebt, ohne meine Einwilligung davon wegnehmen." Ja, diese einzige encyklopädische Unterscheidung giebt neben ihren reichen praktischen Consequenzen zugleich den Schlüssel des Verständnisses der größten Thatsachen der Weltgeschichte. Auf ihr beruht der Freiheitskampf von Nordamerika, mithin die Freiheit der neuen Welt. Die Nordamerikaner erklärten sich nämlich willig als unterworfen allen Regierungsacten, namentlich allen Gesetzen des englischen Parlaments. Denn die englische Regierung war ihre Regierung, obgleich sie keine Repräsentanten im Parlament hatten. Auch nur die geringste vom Parlament angeordnete Besteuerung aber, kleine Stempel- oder Zollabgaben, erklärten sie, weil sie dieselben nicht selbst mit bewilligt hätten, für eine Aufhebung ihrer Privatfreiheit, mithin des rechtlichen Zustandes, und begannen deshalb — keineswegs wegen harter materieller Bedrückungen — ihren siegreichen Kampf. Das englische Parlament mußte dabei selbst ihren Grundsätzen beistimmen. Es zwang die Minister zur Zurücknahme der Stempelacte, diese aber erneuerten das Unrecht durch einen Theezoll.

Recht und Politik der Verwaltung zerfallen nun in weitere Abtheilungen, und zwar, weil sie durch die Ausübung der Regierungsgewalt oder der Hoheitsrechte für den Staatszweck entstehen, nach der Verschiedenheit von diesen selbst. Sie sind mithin:

A) Verwaltungsrecht und Politik der allgemeinen oder formellen Hoheitsrechte, d. h. derjenigen, welche sich nur auf die allgemeine Form der Ausübung aller Regierungsgewalt beziehen, nämlich a) der gesetzgebenden, b) der vollziehenden, c) der richtenden oder vermittelnden Gewalt: Gesetzgebungs-, Staatsdienst- und Organisationslehre.

B) und C) Verwaltungsrecht und Politik der materiellen oder besondern Hoheitsrechte (welche auf die Verwirklichung der besondern materiellen Staatszwecke sich beziehen), sowie der Vermittlung derselben mit den formellen Hoheitsrechten.

Die materiellen Hoheitsrechte nun gehen unmittelbar hervor aus dem obigen Staatszweck, welcher die bereits oben angegebenen sechs Hauptzwecke umfaßt und dadurch sechs Hauptzweige der Staatsverwaltung begründet, nämlich a) die der religiös-sittlichen Cultur (s. g. Religions- und Sittenpolizei); b) der geistigen Cultur (s. g. Unterrichtspolizei); c) der medicinischen Cultur (s. g. medicinische Polizei oder Staatsarzneikunde); d) der ökonomischen; e) der rechtlichen, und f) der politischen Cultur.

Nur die drei letzten oder das Recht und die Politik der Verwal-

tung der ökonomischen, juristischen und der politischen Cultur enthalten weitere Unterabtheilungen.

Die der ökonomischen sind — entsprechend der Abtheilung in Privat- und öffentliches Recht —:

α) Nationalökonomie. Sie enthält die Rechts- und politischen Grundsätze der Förderung und Erhaltung des Privatvermögens der Bürger.

β) Cameral- und Finanzwissenschaft oder die Rechts- und politischen Grundsätze der Förderung und Erhaltung des Staatsvermögens.

Die rechtlichen und politischen Verwaltungsgrundsätze der Förderung und Erhaltung zunächst der juristischen und politischen Seite der Gesellschaftsverhältnisse oder der friedlichen und hülfreichen gesellschaftlichen Vermittlung der ganzen Cultur sind theils:

α) Verwaltungsgrundsätze, welche zunächst auf Erhaltung der rechtlichen Seite der Gesellschaftsverhältnisse gerichtet sind, und zwar entweder:

aa) auf die öffentlichrechtliche Seite. Diese Verwaltungsgrundsätze haben nur theilweise, nämlich im Straf- oder Criminalrecht und Criminalproceßrecht und in der Criminalpolitik und der Lehre von den Strafanstalten eine abgesonderte wissenschaftliche Behandlung erhalten; oder

bb) auf die privatrechtliche Seite. Diese bilden das Civiljustizrecht und Politik. Diese Verwaltungsrechte, z. B. die über das gegenseitige Verhalten der Bürger und der Gerichte, werden gewöhnlich in Verbindung mit den reinen Privatrechten, welche die Bürger in ihren Rechtsstreitigkeiten gegeneinander haben, in dem Civilproceß abgehandelt. Der Civilproceß ist also zum großen Theil privatrechtlich. Deshalb wird auch in demselben dem Privatinteresse und der Privatwillkür der Parteien so Vieles überlassen, z. B. ob sie dieses oder jenes Rechtsmittel anwenden, ob sie sich vergleichen wollen oder nicht, worauf gerade die Hauptgrundsätze unsers Civilprocesses, die sogenannte Verhandlungsmaxime u. s. w. sich gründen. Wenn man also mit Hugo den Civilproceß ganz in das öffentliche Recht setzt, so müßten nach diesem encyklopädischen Fehler — weil im öffentlichen Recht, z. B. im Criminalproceß, das öffentliche Interesse entscheidet und alle Privatwillkür ausschließt — jene heilsamen Grundsätze zerstört werden.

β) Die rechtlichen und politischen Verwaltungsgrundsätze für diejenige Staatsverwaltungsthätigkeit, welche zunächst die Erhaltung der allgemeinen politischen Seite oder das allgemeine hülfreiche un-

geſtörte Zuſammenwirken aller geſellſchaftlichen Verhältniſſe im Innern zur Aufgabe haben. Dieſe Verwaltungsgrundſätze nun bilden die Polizei, das Polizeirecht und die Polizeipolitik.

Der ſo unendlich beſtrittene Begriff der Polizei, über welchen man ganze beſondere Bücher geſchrieben hat, begründet ſich näher durch folgende Betrachtung. Wenn auch durch alle übrigen bisher genannten Verwaltungszweige alle beſonderen Aufgaben des Staatszwecks oder der Cultur erſchöpft ſcheinen und ein Jeder die in ſein beſonderes Gebiet gehörigen inneren Störungen nach ſeinen beſonderen Grundſätzen und Befugniſſen oder mit inneren Mitteln entfernen kann, z. B. der Mediciner die Krankheiten durch Medicin, der Juriſt die Rechtswidrigkeiten durch Rechtſprechen, ſo bleiben doch noch Störungen übrig. Es ſind dieſes ſolche äußere oder allgemeine Störungen, welche dadurch entſtehen, daß die verſchiedenen Cultur- und Verwaltungszweige in einem beſchränkten Raume der Sinnenwelt nebeneinander ſtehen, und dadurch und durch menſchliche Unvollkommenheiten nothwendig in Colliſionen gerathen müſſen, wenn ein Jeder derſelben mit ausnahmsloſer Folgerichtigkeit nur ſeine beſondere Aufgabe verfolgen will, — Störungen, welche durch die gewöhnlichen beſonderen inneren Mittel nicht zu beſeitigen ſind. So können der Geſundheit und dem Wohlſtand der Bürger gerade durch die conſequenteſte Durchführung der rechtlichen Freiheit, z. B. durch einen gewiſſen, an ſich nicht unrechtlichen, freien Gebrauch von Feuer und Licht, Gefahren drohen, welche nicht mit rein mediciniſchen, ökonomiſchen oder juriſtiſchen Mitteln zu beſeitigen ſind. Solche äußere Störungen können alsdann nur durch allgemeine äußere Mittel, welche von dem allgemeinen Staatszweck und der allgemeinen Staatsgewalt ausgehen, beſeitigt werden. Und dieſe Beſeitigung iſt nun eben die polizeiliche Sicherung. Man kann daher, ſo verſtanden, die Polizei auch kurz bezeichnen als die Sicherung der ſämmtlichen Culturzweige gegen äußere Störungen durch allgemeine äußere Mittel.

Durch dieſe encyklopädiſche Beſtimmung erhält die Polizei feſte Grundſätze und Grenzen. Sie erhält z. B. das Grundprincip, daß ſie ſich da, wo die Störung durch die anderen beſonderen Verwaltungszweige beſeitigt werden kann, nicht einmiſchen darf, wenigſtens nicht mit Freiheitsbeſchränkung, z. B. nicht als Büchercenſur gegen etwaige Vergehen, zu deren Verhinderung, wie für alle unſere Vergehen, ja das Strafrecht da iſt. Es ergiebt ſich ebenſo, daß ſtets nur der allgemeine Geſellſchaftszweck oder das Wohl Aller nach dem Geſammtwillen ihr höchſter Grundſatz ſein muß bei ihren aus-

nahmsweisen Beschränkungen. Diese müssen also, stets jenem höchsten Grundsatz entsprechend, also nicht unsittlich und unehrlich sein; sie dürfen nicht den Friedensverein in einen vertrauenslosen listigen Kriegsstand umwandeln. Sie dürfen nur dann stattfinden, wenn mit Sicherheit die Frage bejaht werden kann, daß der ganze Kreis von Bürgern, in welchem sie stattfinden sollen, nach Größe, Ausdehnung und Gewißheit der zu verhindernden, wie der polizeilichen Uebel, die letzteren als wohlthätig vorzieht, weshalb vor Allem wiederum, so wie früher und noch größtentheils im freien England, die Polizei in Gesetzgebung und Vollziehung volksmäßig werden sollte, damit nie, sowie leider jetzt so oft, die Arznei schlimmer als die Krankheit sei, der Zweck durch das Mittel zerstört werde.

In den bisherigen hundertfach verschiedenen Begriffsbestimmungen der Polizei übersah man größtentheils dieses eigentliche Wesen der Polizei. Man bezeichnete dieselbe bald als den Rest der ganzen inneren Staatsverwaltung, welcher übrig bleibe, nach Absonderung besonders behandelter Theile, wie z. B. des Criminalrechts. Dabei fehlt Wissenschaftlichkeit, Einheit und Princip. Bald bestimmte man sie zu weit, z. B. als Sicherung dieser oder jener oder aller Rechte, welche Sicherung ja aber auch das Criminalrecht zu geben hat, bald zu eng, z. B. als Sicherung mit blos physischen Mitteln, obgleich z. B. auch die polizeilichen Strafdrohungen psychologisch wirken müssen. Der Mangel an festen Begriffen, Grundsätzen, Grenzen, die Anarchie im Wissen erzeugte auch hier die traurigste Anarchie im Leben, das ewige Zuviel und Zuwenig, die Grundsatzlosigkeit und Willkür der Polizei, ihre Spionerie, ihre Gewaltthaten, ihre Wahrheitsunterdrückung, wodurch jetzt oft die neueren Gesellschaftsverhältnisse und die Freiheit und Cultur eben so sehr oder noch mehr gefährdet sind, als sie es in anderer Zeit durch die Hierarchie waren.

Es bleibt endlich noch übrig:

C) Recht und Politik der besonderen Friedens- und Hülfsvereine, durch welche die im allgemeinen Hülfs- oder Staatsverein umfaßte allgemeine menschliche Aufgabe, so weit sie nicht durch allgemeine Staatsgesetze erzwingbar oder genügend bestimmt und erschöpft sind, mit der privatrechtlichen Freiheit harmonisch vermittelt und vereinigt werden. Hierzu gerade wird in einem freien Staatsleben, z. B. in dem britischen, den freien Vereinen und ihrer autonomischen Bestimmung so Vieles überlassen, der freie Associationsgeist vom Staate gefördert und unterstützt, während anderwärts leider die Polizei- und Beamtenwillkür die Stelle solcher Vereine ausfüllen sollen. Deshalb besteht denn auch dieses Vereinsrecht zum Theil nur aus Trümmern, wird aber bei neuer Ausbildung der

Freiheit, ſowie jetzt ſchon die freien Gemeindevereine und Rechte, in verjüngter Geſtalt wieder aufleben. Es umfaßt:

a) Recht und Politik der zunächſt zur gemeinſchaftlichen Hülfe für innere Verhältniſſe begründeten Vereine, nämlich:

A) Recht und Politik der Vereine für die ſittliche und geiſtige Cultur, alſo namentlich der Kirche und der Schule. Seitdem die einſt ſo ſelbſtſtändigen Univerſitätscorporationen und ſelbſt die Akademien ebenfalls mehr und mehr ihre Selbſtſtändigkeit verloren und in Staatsanſtalten übergehen, iſt die Rechtstheorie der Gelehrten- oder der Schulvereine weniger bedeutend. Sie wird gewöhnlich in dem Kirchenrecht, d. h. der Rechtstheorie der kirchlichen Geſellſchaft, mitgenommen.

B) Recht und Politik der Vereine für die niedere oder äußere Cultur: Gewerbs-, Zunft-, Markgenoſſenſchafts- und Handels- und Wechſelrecht. Ihre Trümmer behandelt das deutſche Privatrecht.

C) Recht und Politik der Vereine für die harmoniſche Vermittlung der ganzen Cultur in beſonderen Lebenskreiſen, wie z. B. in den engeren und in den weiteren Familien- und Gemeindevereinen: Patronats-, Lehens- und Privat-, Fürſtenrecht und Gemeinderecht. Auch ihre Trümmer enthält jetzt gewöhnlich das deutſche Privatrecht.

b) Recht und Politik des zunächſt für die rechtliche Freiheit oder den Frieden und die äußeren Verhältniſſe unter den Völkern begründeten völkerrechtlichen Friedensvereins: das Völkerrecht und die Völkerrechtspolitik oder die Diplomatie. Hugo will das Völkerrecht als einen Theil des Staatsverwaltungsrechts darſtellen, das heißt aber, als Beſtimmungen, welche blos vom jedesmaligen Gutfinden einzelner Regierungen ausgehen, nur ihre Untergebenen, nicht ſie ſelbſt binden. Durch dieſe encyklopädiſche Beſtimmung iſt alles wahre Völkerrecht aufgegeben. Dafür führt Hugo freilich als Grund an, das Völkerrecht könne nicht durch eine höhere Gewalt erzwungen werden. Allein nach dieſem Grunde müßte man, wie freilich Manche thun, auch jede Rechtspflicht einer ſouverainen Regierung ableugnen. Denn auch über ihr — ſei ſie republikaniſch oder monarchiſch — ſteht keine höhere Zwangs- und Strafgewalt. Nicht aber dieſe letztere, ſondern die äußere Anerkennung als gemeinſchaftliches Friedensgeſetz bildet nach dem Obigen das Weſen des Rechts. Das Völkerrecht wird freilich oft verletzt — ebenſo, wie ja aber unvermeidlich auch tagtäglich das Privat- und Staatsrecht —. Es wird aber noch öfter geachtet und gehalten, und hat ſelbſt auch Mittel der Durchführung im völkerrechtlich geordneten Kriege,

im geordneten völkerrechtlichen System und in der Gewalt der öffentlichen Meinung für das öffentlich anerkannte allgemein erkennbare gemeinschaftliche Recht, welches nicht, wie die bloße Moralpflicht, blos subjectivem Ermessen anheimgestellt und objectiv unerweisbar ist. Diese Anerkennung und Achtung des Völkerrechts und der rechtlichen Freiheit und Selbstständigkeit der Völker ist, trotz jener irdischen Mangelhaftigkeit, eine der Hauptgrundlagen unserer ganzen neueren Freiheit und Cultur, des jahrtausendlangen friedlichen Nebeneinanderbestehens so vieler großen und kleinen freien Staaten — eine Grundlage, welche wohl die Rechts- und Staatslehre nach Kräften verstärken, nicht aber untergraben muß.

c) Recht und Politik der die neueren und die äußeren Hülfs- und Friedensvereine harmonisch vermittelnden Bundesvereine: Bundes- (und Weltbürger-) Recht. Die hohe Aufgabe und die Theorie des Bundesrechts wurden bisher noch am wenigsten richtig aufgefaßt und ausgebildet. Es wird aber mit der fortschreitenden Cultur immer wichtiger werden. Ja ein allgemeines freies Bundesrecht freier gesitteter Staaten wird, sowie es, als die vollkommenste harmonische Vermittlung friedlicher Freiheit und hülfreicher Vereinigung in dem weitesten Kreise des brüderlichen Menschengeschlechts, den Schlußstein des encyklopädischen Gebäudes, die Krone des Baums der gesammten Rechts- und Staatswissenschaft bildet, so auch im Leben eine immer wichtigere Stellung einnehmen. Wie bereits mehr und mehr in kirchlicher, so wird auch in politischer Hinsicht nicht blos die Isolirung und der Vernichtungskampf der Uncultur, sondern auch die einer reichen und selbstständigen Bildung feindliche Idee einer geistlichen oder weltlichen Universalmonarchie der Idee eines freien, mithin auch constitutionell organisirten Bundessystems weichen. Bei so bedeutenden Völkern, wie die Deutschen, die Schweizer, die Amerikaner, suchten bereits die einzelnen Stämme und Provinzen durch Bundesverfassung die Vermittlung ihrer besonderen inneren selbstständigen Entwickelung mit einer zugleich freien oder friedlichen und hülfreichen Nationalverbindung und hierdurch ein freieres und zugleich reicheres Leben, als der einfache Staat gewährt. Und Vieles läßt erwarten, daß andere bereits constitutionelle und jetzt noch nicht constitutionelle Reiche, um so mehr, je mehr ihre einzelnen Theile verschieden sind und das Bedürfniß der Bewahrung und Ausbildung ihrer Eigenthümlichkeiten haben, diesem Beispiele folgen werden. Eine constitutionelle Bundes- und Reichsverfassung wäre jedenfalls für Reiche, wie z. B. die große österreichische Monarchie, die allein denkbare Form einer etwa durch die rasch fortschreitende Zeit herbeigeführten constitutionellen Entwickelung. Sodann aber werden und sollen zugleich auch die

verſchiedenen geſitteten Völker beim Fortſchreiten der ſittlichen Cultur in freien Bundesvereinen eine brüderliche Hülfsvereinigung mit ihrer völkerrechtlichen Freiheit verbinden. Nur Schritt für Schritt zwar, aber dennoch in immer größeren Kreiſen, brechen ſich die Ideen der Freiheit und Brüderlichkeit durch Friedens- und Hülfsvereine im Menſchengeſchlecht ihre Bahn. Von den engſten Kreiſen, außerhalb welcher Rechtloſigkeit, Liſt, Eroberung, Raub oder Knechtſchaft galten, allmälig vorſchreitend — von der Familie zur Gaſt- und Stadt- und Stamms- und Volks- und Religionsgenoſſenſchaft — ſodann ganze Reiche und Völkerfamilien ergreifend, will ihre Herrſchaft endlich die Menſchheit umfaſſen und vereinigen. Und es naht in unſerer wahrlich großen Zeit — dieſer Zeit, welche halbe Welten freier Staaten und Verfaſſungen ſich entwickeln und immer mehr die brüderlichen Hände reichen, immer ſchneller die täglichen friedlichen Eroberungen im Reiche der Cultur und Wiſſenſchaft ſich mittheilen ſieht — es naht immer mehr der höchſte Triumph der Rechts- und Staatsphiloſophie. Es naht — daran zu glauben und daran zu arbeiten iſt des Weltbürgers Pflicht — der Zeitpunkt, an welchem die geſitteten chriſtlichen Nationen das Bedürfniß fühlen werden, an die Stelle eines dürftigen völkerrechtlichen Friedens, der bis jetzt noch nicht die roheſte Selbſtſucht und die liſtigſte Uebervortheilung als Maximen des gegenſeitigen Verhaltens, ja noch nicht die Eroberung, den Raub und den Mord gegen Nationen ausſchloß, auch im Völkerverhältniß eine moraliſche Ordnung und eine brüderliche Hülfsverbindung für die Freiheit und die Cultur anzuerkennen und zu begründen. Alsdann werden die jetzt ſogar von einer franzöſiſchen Juliregierung wohlgefällig angeprieſenen Principien gemeiner Selbſtſucht oder der ausſchließlichen Verfolgung der eignen materiellen Intereſſen im Völkerverhältniß, dann werden Hinterliſt und Täuſchung, Mord und Raub gegen Völker nicht ehrenvoller ſein, als ſie im Kreiſe des Privatlebens es ſind. Selbſt die Regierungen wird der Drang der Nothwendigkeit zu dieſem gewaltigen Fortſchritte antreiben. Denn bei dem heutigen allgemeinen politiſchen Austauſch und Nachdenken müſſen die ſchlechten Grundſätze, der Eigennutz, die Liſt und Gewalt im Völkerverhältniß, anſteckend und verderblich auch für die inneren Verhältniſſe wirken. Sie müſſen auch noch aus andern Gründen von den Regierungen als für ſie ſelbſt verderblich anerkannt werden. Denn bei ihrer bereits beſtehenden Verbindung zu einem gemeinſchaftlichen Syſtem von Europa fällt ſelbſt das Unrecht von Einzelnen auf Alle zurück, welche dieſes Syſtem erhalten. Die Völker aber ſind bereits von höheren Ideen ergriffen und die Regierungen bedürfen heutzutage vor Allem der Achtung und des vollen Vertrauens der Völker für ihre Exiſtenz. Es müßte rückwärts gehen mit der Freiheit und Cultur im Inneren, wenn ihr offenbares Gegentheil im Verhältniß der

Völker sich noch lange sollte behaupten können. Aber nicht das Rückwärts, sondern das Vorwärts in Freiheit und Cultur ist die Loosung der heutigen Menschheit. Und es muß die Loosung der Regierungen werden, wie es die der Völker ist. Alsdann werden diese, in deren erwachtem rechtlichen Bewußtsein und Willen jetzt das Schicksal der Reiche liegt, ein glückliches Vertrauen zu ihren Regierungen erneuernd, nicht der furchtbaren Herrschaft roher Kräfte anheimfallen, und nicht in der gefürchteten Revolution und Republik ihr Heil suchen.

W.

Aachen, Aachner Friede, Aachner Congreß. Aachen (ehemalige Reichsstadt im westphälischen Kreise, im Revolutionskrieg mit dem gesammten linken Rheinufer von Frankreich erobert und mit demselben vereinigt, im sogenannten heiligen Krieg wieder für Deutschland gewonnen und an Preußen gegeben) rühmt sich, Karls des Großen Geburtsstätte zu sein, war wenigstens desselben Lieblingsaufenthalt und der Ort seines Todes (814), und nach ihm bis auf Ferdinand I. die gewöhnliche Krönungsstadt der Kaiser. Die Aufzählung der Merkwürdigkeiten einzelner, wenn auch berühmter Städte liegt nicht im Zweck unsers Lexikons; aber Aachen schien wenigstens die Nennung anzusprechen, theils wegen einiger daselbst zu Stande gekommener Friedensschlüsse (wovon das Nähere unter dem allgemeinen Artikel „Friedensschlüsse der neueren Zeit"), theils und vorzüglich wegen des neuesten (im Jahr 1818) alldort gehaltenen Monarchencongresses. Von demselben, wie von den übrigen Congressen der neuesten Zeit, reden wir unter dem allgemeinen Artikel „Congresse." R.

Aargau. Er ist der sechszehnte Freistaat oder Kanton schweizerischer Eidsgenossenschaft, mit einem auf 38 Geviertmeilen berechneten Flächenraum und einer Bevölkerung von 183,800 Seelen (nach einer im J. 1829 veranstalteten Zählung zum Behuf einer Vermögenssteuer). Davon sind etwa 102,400 dem evangelisch-reformirten, 79,300 dem katholischen Glaubensbekenntniß angehörig und etwa 2100 dem Mosaischen Glauben.

Die Bekenner des letzteren leben schon seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts in den beiden Dorfschaften Endingen und Langnau heimathlich mit freier Religionsübung; aber auch nur auf diese Dörfer beschränkt, ohne Erlaubniß, sich in andern Gemeinden des Landes anzusiedeln. Seit Jahrhunderten verwahrlost und verachtet, ohne Neigung für Betreibung von Landwirthschaft, Handwerken und Künsten, nähren sie sich meistens vom Schacher, vom Wucher und nicht selten vom Betrug. Die seit 30 Jahren gemachten Versuche, ihr Gemeindewesen besser einzurichten, ihre Schulen zu verbessern, hatten bisher wenig Wirkung. Einerseits waren die getroffenen Maßregeln nicht durchgreifend, andererseits widerstrebten starrsinniges Vorurtheil, eingefleteter Aberglaube und vererbte Gewohnheit dem Gedeihen alles Bessern. So genießen diese unglücklichen Menschen zwar in ihren Heimathsgemeinden bürgerliche Rechte, haben aber an den staatsbürgerlichen Rechten der übrigen Bevölkerung

keinen Antheil. Die Juden jedoch sind nicht die einzigen Heloten in dieser Republik.

Auch die sogenannten Landsassen gehören dahin; eine beträchtliche Menge armer, im ganzen Lande zerstreut wohnender Familien, die zwar dem Kanton, aber keiner Gemeinde in demselben heimathlich angehören. Sie sind ein Erbstück, welches sowohl dem Aargau, als dem Waadtlande von der vormaligen Stadt und Republik Bern zufiel, als jene beiden Kantone von dieser abgetrennt wurden. Es sind die zahlreich vermehrten Nachkommen von Familien, die sich vor Zeiten, mit oder ohne Wissen der Regierung, in deren Gebiete aufhielten, lebten und starben, ohne irgendwo ein Ortbürgerrecht zu besitzen, weil sie entweder aus fremden Staaten oder andern Kantonen hierher gekommen waren. Es sind Nachkommen derer, die ehemals wegen ihrer unehelichen Geburt keinen Anspruch auf das Heimathsrecht ihrer Eltern machen konnten, obwohl dieselben Schweizer waren. Genug, wen man nicht aus dem Lande verstoßen und doch auch keiner besondern Gemeinde als Antheilhaber ihrer Rechte und Güter aufbürden durfte, ward zu der Classe der Landesassen gestoßen. Man bildete in spätern Zeiten aus ihnen eine eigen-Körperschaft, sammelte für sie einen eignen Unterstützungsfond und stellte sie unter besondere Aufsicht einer Behörde. Sie leben als Taglöhner, Fabrikarbeiter, Bettler, ohne bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte. Doch wird im Aargau jetzt auf bessern Unterricht ihrer Kinder, auf Anbringung derselben bei Handwerkern u. s. w., sowie darauf geachtet, daß sie nach und nach in das Gemeingut von Ortschaften eingekauft werden.

Eine dritte und ebenfalls ziemlich zahlreiche Classe von Unglücklichen, die ohne bürgerliche Rechte dasteht, sind die sogenannten Heimathlosen. Erst in neuester Zeit wurden die Regierungen auf sie aufmerksamer. Sie gehörten nicht einmal, wie die Landsassen, irgend einem Kanton, vielleicht viele nicht einmal der Schweiz an. Es waren umherstreichende Gaunerfamilien, die sich vom Betteln, Stehlen, Korbflechten, Hausiren u. s. w. ernährten und ihr klägliches Loos, gleich den Landsassen, einer ehemaligen fehlerhaften Gesetzgebung zu danken hatten. Die meisten aus ihnen stammen von Eltern, die wegen Verbrechen aus ihrem Kanton verbannt und durch diese Strafart andern Kantonen zugeworfen wurden; oder von Eltern, welche wegen Religionsänderung, besonders in den Tagen der Reformation, an ihren Orten mit Verlust des Bürgerrechts und der Heimath bestraft wurden; oder von solchen, welche, wenn ihrer Verehelichung im Vaterlande gesetzliche Hindernisse entgegenstanden, sich im Auslande, besonders in Rom, priesterlich einsegnen ließen; oder auch von allerlei fremden Ausreißern, die man, in Ermangelung von Inländern, als Schweizer, ehemals in die Schweizerregimenter steckte. Allen diesen gab man, weil sie wirklich ohne Vaterland waren, sogenannte „Duldungsscheine", wodurch sie sich wenigstens legitimiren konnten, in der Schweiz umherstreichen zu dürfen. Man hat jetzt, der öffentlichen Sicherheit willen, angefangen, sie zu zählen und auf die Kantone zu vertheilen, in diesen ihnen bestimmte

Aufenthaltsorte anzuweisen und den arbeitsameren Familien Bürgerrechte zu verschaffen.

Der K. Aargau gehört zu den wohlhabendern und gewerbigern Landschaften der Schweiz. Die größten Ströme derselben, welche von der Nordseite der Alpen stammen, Limmat, Reuß und Aare, vereinigen sich in ihm mit dem Rhein. Viehzucht, Acker-, Wiesen-, Wein- und Obstbau werden mit großer Thätigkeit betrieben. In Städten, deren 11 sind, und in Dörfern findet man Handwerker, Künstler, Fabriken aller Art. Mäßiger Wohlstand ist ziemlich allgemein verbreitet. Die Volksbildung durch verbesserte Schulen, durch Volksschriften und öffentliche Blätter ist in 30 Jahren bedeutend vorgeschritten. Viele Dörfer besitzen ihre eigenen Lesegesellschaften, Sängerchöre, Ersparnißcassen u. s. w. Eben so wenig fehlt es an gemeinnützigen und wissenschaftlichen Vereinen der Bürger im Lande. Am weitesten stehen in ihrer Bildung die katholischen Gegenden des Landes zurück, wo sieben Klöster, Fahr, Gnadenthal, Hermetschwyl, Wettingen, Muri, ein Kapuziner- und Nonnenkloster zu Baden, auch drei Chorherrenstifte ihre Rechte und ihren Einfluß üben. Man berechnet das Besitzthum der Klöster auf einen Werth von 6—7 Millionen Franken.

Der öffentliche Wohlstand und große Verkehr nahm erst seinen Aufschwung, als der Aargau von ehemaliger Unterthanenschaft durch die Revolution und den Einbruch der Franzosen in die Schweiz (1798) frei und dann durch Napoleons Vermittlung (1803) zur selbstständigen Republik ward. Er wurde aber aus drei verschiedenen Ländern zusammengesetzt, die vorher, außer der Grenznachbarschaft, nichts mit einander gemein gehabt hatten, weder politische noch kirchliche Ordnungen, weder Sitten, Gesetze und Bildungsstufen, noch Münzen, Maße, Gewichte u. s. w. Der eigentliche Aargau, mit einigen Municipalstädten, hatte unter Berns Aristokratie gestanden; Baden und die Freienämter waren gemeinschaftliche Unterthanengebiete einiger andern Kantone gewesen; und das Frickthal, abgeschieden von jenen durch das Gebirge des Jura, war unter österreichischer Hoheit geblieben, bis es nach dem Luneviller Frieden zur Schweiz kam.

Es ist merkwürdig, wie bald diese ganz ungleichartigen Landestheile der neuen Republik unter gemeinsamen, zweckmäßigen Einrichtungen des Staates zusammenwuchsen, und wie bald sie sich an eine Freiheit gewöhnten, die ihnen ehedem unbekannt gewesen war. Durch das Ganze der unter Napoleonischer Vermittlung aufgestellten Staatsverfassung wehte ein demokratischer Geist, gemäßigt durch Einführung des Repräsentativsystems und sechsjährige Amtsdauer der oberen Behörden. Die Regierung, wie bürgerlich einfach, mit monatlich wechselndem Präsidenten, sie auch sein mochte, fand leichten Gehorsam bei Völkerschaften, die, als vormalige Unterthanen, an stummen Gehorsam gewöhnt waren, so lange man ihre mancherlei kleinen Ortsgerechtsame unangetastet ließ. Was eigentlich durch die empfangenen höhern Staatsbürgerrechte, durch alle freien Stiftungen eines neugeschaffenen Schweizerkantons gewonnen worden, ver-

standen die wenigsten Leute. Vielmehr würden die meisten, hätte es in ihrer Wahl gestanden, dem Triebe der Gewohnheit gefolgt und zu ihren vorigen Herrschaften in freudiger Ehrerbietung zurückgekehrt sein. So sehr verwahrlost war noch die öffentliche Bildung und das Unterrichtswesen, daß man nicht Männer genug im Lande fand, die hinreichende Kenntniß besaßen, um mit ihnen die verschiedenen Aemter auf erforderliche Weise besetzen zu können. Man half sich damit, tüchtige Personen aus andern Gegenden der Schweiz ins Staatsbürgerrecht aufzunehmen.

Dieser Zustand änderte sich aber bald. Die Schulen wurden verbessert, wissenschaftliche Anstalten gestiftet, viele Jünglinge besuchten Deutschlands Universitäten, Bürger aller Gegenden und Stände traten in Gesellschaften zur Beförderung des Gemeinwohls zusammen, Buchdruckereien, Buchhandlungen, öffentliche Blätter, Manufacturen, Künstlerwerkstätten, Fabriken aller Art, große Spinnereien u. s. w. erhoben sich wetteifernd eins ums andere. Ein Jahrzehend reichte hin, Verwandlungen hervorzubringen, die kaum noch eine Vergleichung der späteren Verhältnisse des Landes mit den früheren gestatteten.

Inmitten des freudigen Aufblühens der jungen Republik ward sie von dem Sturm betroffen, der den politischen Zustand des ganzen Welttheils änderte und mit dem Sturz Napoleons endete. In der Schweiz ward die Urkunde des Vermittlers zerrissen durch Einwirkung einer Reactionspartei; Städte, Patrizier, Abteien wollten im J. 1814 das im J. 1798 untergegangene mittelalterische Unwesen in seiner wüsten Gestaltung wieder verjüngen: einen unhaltbaren Bundesvertrag, Adelsvorrecht, Klosterherrschaft, reichsstädtische Zunfthoheit, Patrizierthum, Unterthanenprovinzen. Schon wurden Umtriebe, Entwürfe und Ansprüche zur Zerstückelung und Auflösung des Kantons Aargau gemacht. Hier aber erhob sich das Volk in Waffen für das selbstständige Leben seines beneideten Freistaates und für eine Freiheit, deren Segen es seit 11 Jahren erfahren und erkannt hatte. Es erhob die Waffen drohend gegen dasselbe Bern, für dessen Herrschaft es vor Zeiten mannhaft gestritten, ja noch nachher Neigung bewiesen hatte, unter sie zurückzukehren. Der Aargau blieb unverletzt in der Reihe der Kantone und zahlte den übrigen Ansprechern für ihre verlornen Rechte, in Folge der Wiener Congreßerklärung vom 20. März 1815, die Summe von 172,960 Fr. 7 Bz. 2 Rp.

Aber wie in andern Kantonen ward auch hier die Verfassung abgeändert unter Einfluß ausländischer Gesandten, die weder Geist des Volkes noch Bedürfnisse des Landes genugsam zu kennen schienen. Man stellte eine Aristokratie mit demokratischem Anstrich auf, ein monströses Zwitterwerk, welches zu keiner Zeit weder die Vortheile einer monarchischen noch republikanischen Staatseinrichtung gewähren, sondern nur die Nachtheile von beiden in sich verbinden konnte, wie die Erfahrung schon nach den ersten zehn Jahren auswies.

Dem Namen nach stand die höchste Gewalt beim großen gesetzgebenden Rath, der That nach aber bei der Regierung oder einem kleinen

Rath von 13 Gliedern, deren Präsident mit dem altreichsstädtischen Titel Bürgermeister geziert war. Dem Namen nach waren die 150 Glieder des großen Rathes Stellvertreter des Volkes, aber der That nach in ihrer Mehrheit nur Leute der Regierung. Denn nur 48 waren vom Volk unmittelbar in den 48 Kreisversammlungen gewählt worden; 52 wählte der große Rath selbst aus vorgeschlagenen Candidaten der Kreise, und 52 ein Wahlcollegium dieses großen Raths. Die Glieder der Regierung und des Obergerichtes saßen in diesem Collegium von rechtswegen und bildeten die Mehrheit; gleichwie ihr Einfluß und Wink im großen Rath unabweislich sein mußte, weil der Großtheil desselben aus ihren Beamten und Angestellten und wieder zum Theil aus Männern bestand, welche Ehren und Aemter zu erhalten wünschten. Zwar mußte die Regierung dem gesetzgebenden Rathe alljährlich von der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen, aber es hing von ihr ab, seinen Bemerkungen Folge zu leisten oder nicht. Sie stand ohne Verantwortlichkeit da wie der große Rath selber, indem wegen Fehlgriffe Einzelner nicht die Gesammtheit der übrigen Schuldlosen angeklagt werden und jeder Einzelne sich wieder hinter Alle verbergen konnte. Zwar hieß der große Rath Gesetzgeber des Landes, aber die Regierung hatte allein das Recht zur Initiative. Jener konnte die Vorschläge derselben nur unbedingt annehmen oder verwerfen, nichts daran ändern, höchstens Wünsche aussprechen. Wie billig, besaß der große Rath das Recht der Begnadigung, aber für die Zeit, da er nicht versammelt war, übertrug er es der Regierung. Denn nur selten im Jahr ward er versammelt, und ohne Willen der Regierung konnte er, laut Verfassung, nicht einmal über 4 Wochen beisammen bleiben.

Schon aus diesen einzelnen Andeutungen erkennt man, wie die gesetzgebende Gewalt selbst in die Hand von 13 Männern hingegeben war, während der große Rath nur den Namen davon trug und die Maschine blieb, vermittelst deren der kleine Rath wirkte. Aber in ähnlicher Abhängigkeit von ihm standen sogar alle Gerichte des Landes. Nicht nur war die Regierung der wirkliche Richter in allen Streitigkeiten, welche administrative Gegenstände der Gemeinden unter einander oder mit ihren Bürgern betrafen, sondern ihre angestellten Amtleute waren selbst Präsidenten der eilf Bezirksgerichte, der kleine Rath ernannte die Friedensrichter der 48 Kreise; er ernannte sogar aus drei Vorgeschlagenen den ihm anständigen Präsidenten des obersten Gerichts.

So war es kein Wunder, wenn die Regierung endlich Alles in Allem ward. Das Gefühl dieser außerordentlichen hoheitlichen Gewalt erhob sie über die Bürger; ihr Wille galt, als Wille eines souverainen Staates, im eidsgenössischen Bunde gegen die übrigen Kantone. Jedes ihrer 13 Mitglieder, auf 12 Jahre im Amte, konnte mit Sicherheit auf lebenslängliche Dauer seiner Würde rechnen und, bei seinem Antheil zur Besetzung der Stellen im Lande, den eignen Blutsverwandten, Günstlingen und Anhängern die ehrenvollsten oder einträglichsten zusichern. So geschah es denn auch; und Klagen über unfähige oder bösartige Beamte,

selbst wenn die Wahrheit der Klage von der Regierung anerkannt wurde, blieben gewöhnlich ohne Erhörung. Wohlbedacht, wohlbeehrt, zärtlich geschont wurde vor Allem die Geistlichkeit des Landes. Denn die Hierarchie, Zwillingsschwester der Aristokratie, ist von jeher und naturgemäß die treueste Gehülfin der letztern.

Aus diesem Allen entwickelte sich unvermerkt mancherlei Verderbniß: Prunk und Aufwand im Entbehrlichen, Sparsamkeit in dem, was noth that; ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten; Unterdrückung der Preßfreiheit; geschmeidige Leitsamkeit der Gerichte; größere Staatsopfer für Lehranstalten der Städte und reichern Familien, geringere für Volksschulwesen auf dem Lande, wenn auch zur Bildung besserer Landschullehrer und Erbauung neuer Schulhäuser beigetragen ward.

Es ist hier nicht der Ort, die ganze Reihe der Uebel zu nennen, welche aus der Verfassung hervorquollen und den stillen Unmuth des Landes erregten und nährten. Mehrere Gesetze, welche, wie im Militairwesen, im Straßenbau, im Kleinverkauf des selbstgepflanzten Weines u. s. w., die minder bemittelten Classen der Landesbewohner am schwersten drückten, steigerten die Unzufriedenheit. Das Volk sehnte sich zum Schutz seines Rechts nach Beschränkung der unmäßigen Regierungsgewalt, welche hinwieder der kleine Rath auf alle Weise zu befestigen suchte. Beide traten auseinander.

Als in den Jahren 1829 und 1830 die Kantone Tessin, Waadt, Luzern und Zürich aus ähnlichem Grunde zu politischen Reformen schritten, erhoben sich auch im Aargau dafür einzelne Stimmen, doch schüchtern, weil man nicht ohne Grund den Machteinfluß der heiligen Allianz fürchtete. Als dieser aber durch die Juliusrevolution in Frankreich gebrochen und die Aufmerksamkeit der großen Mächte zu dieser Revolution, zu dem Aufruhr Belgiens, Polens, zu den Aufständen und Bewegungen in einzelnen Theilen Italiens und Deutschlands hingelenkt ward, forderte das Volk des Aargaus, unbesorgter vor fremder Einmischung, in großen Versammlungen der Bürger in ehrerbietigen Bittschriften die Verbesserung der Staatsgrundgesetze. Die Regierung zauderte; sie nannte es das Treiben einzelner unruhigen Köpfe. Da aber das Jahr 1830 gerade zufällig dasjenige war, in welchem das Volk wieder den großen Rath für 12 Jahre durch neue Wahlen besetzen sollte, weigerte sich die Mehrheit der Urversammlungen, die Wahlen zu machen. Entschiedener konnte sich der Wille des Volkes in keinem anderen Kanton, und zugleich, ohne Aufstand, nirgends gesetzlich-zwingender aussprechen. Der kleine Rath bequemte sich, nun in seiner Ohnmacht hingestellt, dem großen Rathe den Gesetzesvorschlag zur Einberufung eines unmittelbar vom Volke zu wählenden Verfassungsrathes zu übergeben. Dieser Gesetzesvorschlag erregte im ganzen Lande die höchste Freude; aber auch um so größere Erbitterung, als der große Rath dahin geleitet wurde, ihn, wieder abgeändert vom kleinen Rathe, in der Gestalt zu genehmigen, daß der Entwurf der neuen Staatsgrundgesetze erst dem Gutdünken des großen Rathes oder vielmehr der Regierung anheimgestellt werden sollte. Dies veranlaßte

plötzlichen bewaffneten Aufbruch des getäuschten Volkes (6. Dec. 1830) von fast allen Seiten. Die Regierung sah sich verlassen. Sie willigte in Alles. Die bewaffneten Schaaren zogen sich von Aarau zurück, ohne irgend Sicherheit des Eigenthums, der Personen oder der öffentlichen Behörden gekränkt zu haben. Der Verfassungsrath trat im December desselben Jahres zusammen, vollendete das neue Grundgesetz des Landes am 15. April 1831, welches alsbald darauf, von der großen Mehrheit der Urversammlungen angenommen, und, mit Ernennung der neuen Staatsbehörden, in die Wirklichkeit eingeführt ward. Erst mit Eintritt von diesen in ihren Geschäftskreis lösten sich die bisherigen auf, von denen die vorzüglicheren Mitglieder fast alle wieder in Thätigkeit gesetzt wurden.

Die Grundsätze der neuen Constitution des Aargaus gleichen im Wesentlichen denen der zwölf andern Schweizerkantone, welche in nämlicher Zeit die Reform ihrer Verfassungen unternommen hatten. Aber wie diese tragen auch sie sichtbar die Spuren der Reaction oder Furcht vor Rückkehr der Uebel, unter denen das Volk 16 Jahre lang gelebt hatte.

Die Basis jeder Republik, so auch der aargauischen Staatsverfassung, ist Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger gegen den Staat, und Souverainetät des Volkes, das ist, unmittelbar durchs Volk geschehende Ernennung seiner Stellvertreter und unmittelbare Entscheidung über Annahme oder Verwerfung allfälliger Abänderungen im Staatsgrundgesetz, durch Gesammtheit der stimmfähigen Bürger in Urversammlungen. Gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sind vollkommen getrennt; keine Stellen lebenslänglich; keine auf Geburt bezügliche Amtstitel erlaubt, so wenig als Annahme ausländischer Titel, Orden, Gehalte, Beamtungen für Staatsbeamte, ohne Bewilligung der gesetzgebenden Behörde. Freiheit des Gewissens, des Handels und Gewerbes, der Druckerpresse, des Petitionsrechtes, des Loskaufes der Zehnten, Grundzinse und anderer Feudallasten, sowie Oeffentlichkeit der Verhandlungen der gesetzgebenden Behörde (des großen Rathes) und der Gerichte, sind im Grundsatz sichergestellt. Dem Mißbrauch haben Gesetze zu wehren.

Wenn oben von Spuren der Reaction gegen frühere Uebelstände gesprochen ward, so dürfen wir dahin die Grundsätze der Verfassung in Betreff des Straßenbaues, des Militairwesens, des Kleinverkaufes von selbstgepflanztem Wein, der Sicherstellung des Privateigenthums gegen Willkür der Staatsgewalt, die für den Staat fordert und nach eigenem Gutdünken entschädigt; der Aufhebung von Grundzinspflichtigkeit für nicht mehr des Anbaues fähiges Land; der Steuerpflichtigkeit alles Vermögens und Erwerbs im Staatsgebiet, ohne Ausnahme, wenn die gewöhnlichen öffentlichen Einkünfte nicht hinreichen, die Bedürfnisse des Staats zu decken.

Der Kanton Aargau hat ein Staatsvermögen von beinahe zehn Millionen Franken (im J. 1832 betrug es 9,781,570 Fr.), davon das bewegliche Vermögen in allen seinen Bestandtheilen 4,361,677 Fr. ausmacht. Die Staatseinkünfte belaufen sich auf etwa 700,000 Fr., die

Ausgaben ungefähr auf 600,000 Fr. (Im J. 1832 betrugen jene 705,957 Fr., diese aber 625,238 Fr.) Unter den eigenthümlichen Einkünften werfen die Domainen, Forsten, Zehnten, Boden- und Capitalzinse 366,054 Fr., die Regalien 261,141 Fr., die indirecten Abgaben 58,759 Fr., der Beitrag der Klöster für Schul- und Kirchenwesen 20,000 Fr. reinen Ertrag ab. Die Staatsschuld, welche der Kanton in den Kriegsjahren 1813—1815 machte und damals auf eine Summe von 1,161,745 Fr. stieg, war (im J. 1832) bis auf 398,905 Fr. getilgt, wovon der Kanton aber seinem eigenen Staatsfonds 382,407 Fr. zu entrichten hatte.

Bei einer solchen Dotation kann der Haushalt des gemeinen Wesens mit Anstand bestritten werden, ohne das Volk mit besonderen Auflagen zu belästigen. Doch versteht sich dies nur von gewöhnlichen, ruhigen Zeiten. Die Besoldungen der Beamten sind gering, und viele sind, seit der neueren Reform, durch ein falsches Sparsamkeitssystem offenbar zu niedrig angesetzt.

Nach diesem kurzen, doch nicht ganz überflüssigen Rückblick auf die Finanzen der kleinen Republik wollen wir noch den Umriß von ihrem gegenwärtigen Staatsgebilde geben.

Die gesetzgebende Gewalt, welcher zugleich Oberaufsicht über die vollziehende und richterliche Gewalt zusteht, wird von einem großen Rath ausgeübt, zusammengesetzt aus 200 Mitgliedern, die als unmittelbare Stellvertreter des Volks durch die stimmfähigen Staatsbürger in den 48 Urversammlungen auf 6 Jahre gewählt werden. Diese Repräsentation des Volks beruht noch auf der alten Basis von der ehevorigen Staatseinrichtung, und hat nichts mit dem Bevölkerungsverhältniß gemein. Ein kleiner Kreis von wenigen tausend Seelen (besonders der Fall bei vormals begünstigten Städten) wählt so viel Männer, als der größte und bevölkertste; und obwohl die Zahl der katholischen Landesbewohner weit geringer ist als die der protestantischen, geben doch beide gleiche Zahl der Mitglieder in den großen Rath. Dieser ernennt aus seiner Mitte die 9 Glieder der Regierung oder des kleinen Raths auf 6 Jahre; desgleichen aus allen Staatsbürgern eben so viele Glieder des Obergerichts, und für jedes der 11 Bezirks- oder Untergerichte 5 Mitglieder aus denjenigen Personen, die vom Volke selbst in den Urversammlungen dazu vorgeschlagen sind. Wie der kleine Rath alle Vollziehungsbeamte, die unter ihm stehen, die Officiere bei den Milizen des Kantons (der ihrer bei 16,000 aufstellen kann), die Pfarrer, Schulehrer u. s. w. zu ernennen hat; so ernennen sämmtliche Gerichte ihre Kanzleibeamte, und die Bezirksgerichte außerdem noch für jeden Kreis ihres Bezirks einen Friedensrichter aus den von den Gemeinden des Kreises dazu vorgeschlagenen Männern.

Der kleine Rath hat, wie billig, die Initiative zu den Gesetzen; aber der große Rath kann die Gesetzesvorschläge desselben verwerfen, ändern oder annehmen. Der kleine Rath muß den Stellvertretern des Volkes jährlich sowohl Bericht über seine Verwaltung, als auch die

Staatsrechnung, ein Budget für das künftige Rechnungsjahr und ein stets nachgeführtes genaues Inventarium über den Stand gesammten Staatsvermögens vorlegen. Der große Rath entscheidet darüber, so wie über Gang und Zustand der gesammten Rechtspflege im Kanton, worüber das Obergericht alljährlich Bericht zu erstatten hat. Das Recht der Begnadigung, der Besoldungsbestimmungen, der Steuerauflagen, der Staatsgüterveräußerung, der Ernennung von Abgeordneten zur Tagsatzung, gehört dem großen Rathe ausschließlich an. Wie jeder Beamte im Lande, ist auch der kleine Rath für seine Amtsführung verantwortlich; sowohl in seiner Gesammtheit, als in seinen einzelnen Gliedern.

Die Verhandlungen des gesetzgebenden Rathes sind öffentlich; das Budget, ein Auszug der Staatsrechnung, des Staats-Inventariums u. s. w. werden gedruckt und vertheilt, so wie alle Gesetzesvorschläge, 14 Tage vor ihrer Behandlung, damit die Stellvertreter des Volks ihre Ansichten durch die Ansichten der Mitbürger berichtigen können. Uebrigens stimmen sie frei, ohne Instruction. Noch ist beizufügen, daß die Glieder der Regierung, so wie Beamte aller Art, nur keine Geistliche, Sitz und Stimme in der gesetzgebenden Versammlung haben, wenn das Volk sie dahin gewählt hat. Nur kann kein Glied des kleinen Rathes, wie ehemals, im großen Rath den Vorsitz führen; vielmehr wird vom letztern selbst, wie sein eigner, so auch der Präsident der Regierung, unter dem schicklichern Namen „Landammann", auf ein Jahr erwählt. Furcht vor Nepotismus und Familienherrschaft hat dazu noch in allen Behörden die strengsten Bestimmungen verfassungsmäßig aufgestellt, daß Verwandte im Blut oder durch Heirath, bis zum Grade von Geschwisterkindern einschließlich, nicht zugleich Amtsgenossen sein dürfen.

Wenn man im Allgemeinen diesem freien, republikanischen Staatsgebilde einer kleinen Völkerschaft nicht Beifall versagen kann, erscheint die Organisation des Justizwesens desto mangelhafter, wie dies fast in allen Kantonen der Fall ist. Zwar schreitet man jetzt zur Verbesserung der Civil- und Criminalgesetzgebung, so wie der Civilproceßform; allein ein wesentlicher Uebelstand beruht darin, daß nur zwei Instanzen vorhanden sind, wo dann die Urtheile der Untergerichte und des Obergerichts, nach ergriffener Appellation, einander schnurstracks entgegenstehen können. Um Kosten zu sparen, vermied man in der Verfassung ein Cassationsgericht aufzustellen, so wie ein Verhörrichter-Amt. Das Obergericht spricht über alle bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, polizeiliche und peinliche Fälle in letzter Instanz ab, so wie über Administrativstreitigkeiten summarisch; führt dabei auch Oberaufsicht über Vormundschafts- und Hypothekenwesen, über Kirchen- und Brüderschaftsgüter des ganzen Landes.

Indessen, sobald die Mehrheit der in gesetzlicher Form versammelten stimmfähigen Staatsbürger den Wunsch nach einer Revision der Landesgrundgesetze ausspricht, oder es 101 Stimmen im großen Rath fordern, können, schon im ersten Jahrzehend der Verfassung, Verbesserungen derselben gemacht und dem Volke zur Annahme vorgelegt werden.

H. Zschokke.

Abandon, s. Assecuranz.
Abbitte, s. Injurie.
Abbreviaturen und Abkürzungen, s. Diplomatik.
Abdeckerei, s. Medicinische Polizei.
Abendmahlstreit, s. Reformation.

Aberglaube ist ein in der Regel aus Schwäche des Verstandes oder aus Krankhaftigkeit der Einbildungskraft herrührender, theils aus selbsteigener Verirrung oder Verkehrtheit entstandener, theils von Andern, mit derselben Krankheit Behafteten, angenommener, oder durch absichtliche Irreleitung oder Verführung von außen erzeugter, After-, d. h. falscher oder irriger Glaube, ein meist gedankenloses, jedenfalls thörichtes Fürwahrhalten von ungeprüften oder unvernünftigen Lehren, Vorstellungen oder Meinungen, nicht schlechthin jeder Art, sondern ganz vorzugsweise wo nicht ausschließend über solche Dinge, zumal Ursachen und Wirkungen, die sich auf geheimnißvolle, der klaren Erkenntniß unzugängliche oder für unzugänglich erachtete, einer höheren, übersinnlichen oder wenigstens unerforschten Natur angehörige Kräfte oder Mächte oder Thätigkeiten beziehen. Man theilt ihn wohl ein in den theoretischen und praktischen (nach Kant) oder auch in den religiösen und physikalischen (zumal medicinischen) oder auch in den gelehrten (mit Scheingründen einer phantastischen Philosophie oder dünkelvollen Aftergelehrtheit unterstützten) und ungelehrten (blos aus Rohheit oder Unerfahrenheit oder blinder Leichtgläubigkeit stammenden); aber es laufen diese, in der Abstraction allerdings zu unterscheidenden, Gattungen doch in der Wirklichkeit eine in die andere über, und jedenfalls wäre die scharfe und durchgeführte Unterscheidung für unsern Zweck nutz- und bedeutungslos. Vom Standpunkt der Politik nämlich haben wir blos die Fragen zu untersuchen: 1) Welches sind überhaupt die Wirkungen des Aberglaubens für die Einzelnen und für die Gesammtheit? 2) Welches sind seine vorzüglichsten Quellen und Beförderungsmittel? 3) Darf oder soll der Staat gewisse Arten von Aberglauben, die etwa für die Erhaltung einer bestehenden Verfassung oder Regierung nothwendig oder deren Häuptern vortheilhaft scheinen, hegen und pflegen? 4) In wie fern und durch welche Mittel darf oder soll der Staat dem Aberglauben entgegenwirken, oder seine Vertilgung erstreben?

I. Jeder Irrthum ohne Ausnahme ist schädlich und in der Regel fortwährend neuen Irrthum gebärend. Am allernachtheiligsten aber und vielseitigst gefahrbringend ist der Aberglaube. Entsprossen einer Dunkelheit oder Rohheit des Verstandes, wirkt er auf seine Quelle zurück durch Vermehrung der Finsternlß und Forterhaltung einer gesteigerten Rohheit; er stemmt sich dem Aufkommen jeder bessern Erkenntniß in allen, mit dem Gegenstand des Aberglaubens verwandten, Regionen entgegen, und pflanzt sich durch Mittheilung und Ueberlieferung fort von Haus zu Haus und von Geschlecht zu Geschlecht. Der Aberglaube, wenn er, wie er gewöhnlich thut, durch die Vorstellung von unsicht-

baren oder übernatürlichen Ursachen oder Vorbedeutungen des Unheils, als Ahnungen, Träumen, Gespenstern, Kometen u. dgl. schreckt, peinigt seine Sklaven mit fortwährender Angst (wie mit ganz besonderem Nachdruck schon Plutarch, wiewohl selbst manchem Aberglauben unterthan, in seiner Abhandlung über die δεισιδαιμονία — in diese Furcht vor überirdischen Wesen sogar den Hauptcharakter des Aberglaubens setzend — darstellt), und wenn er ihnen, zur Versöhnung der vermeintlich erzürnten Gottheiten oder bösen Mächte, die Wirksamkeit von läppischen Formeln oder sonst abgeschmacktem Thun oder Lassen vorspiegelt, so verdrängt er dadurch den höhern Aufschwung des Geistes und das Streben nach moralischer Veredlung. Wenn er aber gegen Krankheit oder andere Uebel das Vertrauen in die heilende oder abwendende Kraft von Wunderthätern, Heiligenbildern, Amuletten oder wie immer benannten Alfanzereien, oder gar von schädlichen Dingen in Anspruch nimmt, so wird er die Ursache, daß mindestens die wahren Rettungsmittel verschmäht oder verabsäumt und dadurch die Uebel unheilbar werden. Aber selbst zu Verbrechen kann der Aberglaube, zumal der religiöse, verleiten, zu Bruder- und Freundesmord, zu Königsmord, zu Aufruhr und Bürgerkrieg, zu Menschenopfern, zu Hinrichtungen Unschuldiger, zu gräßlichen Auto-da-Fé's. Der Aberglaube ist hiernach nicht blos für seine Sklaven schmach- und unheilvoll, sondern auch Gefahr und Verderben drohend für die Gesammtheit, er ist es zumal für die Verständigen im Volk, wenn der Aberglaube unter einer mit Macht bekleideten oder einflußreichen oder gewaltthätigen Partei — wie etwa in Spanien — vorwaltet, und für die Regierung, wenn sie — wie etwa jene Kaiser Josephs II. — Freundin des Lichts und des Rechts ist. Die Geschichte aller Zeiten hat auf unzähligen ihrer Blätter die traurigen und schreckensvollen Wirkungen des Aberglaubens verzeichnet; wir schweigen davon, sie sind unsern Lesern bekannt, und ihre Aufzählung wäre endlos.

II. Zum Aberglauben giebt es eine natürliche Anlage im Menschen, einerseits in der beschränkten Erkenntnißfähigkeit desselben und anderseits in der Empfänglichkeit seiner Einbildungskraft und in der Reizbarkeit seines Gemüthes. Wir sind auf allen Seiten umgeben von Wundern der Natur; hehre, erschreckende, erschütternde Erscheinungen, deren Grund zu erspähen nur der gereiften Wissenschaft möglich ist, begegnen uns überall und in jeder Zeit; die Ursache davon, welche der schwache Verstand nicht erschaut, sucht die Einbildungskraft zu errathen, und so gebiert sie eine ungezählte Menge falscher Vorstellungen oder nimmt willig auf, was ihr von ähnlicher Geistesverirrung oder von absichtlicher Täuschung Anderer dargeboten wird. Dergestalt entsteht und pflanzt sich durch Ueberlieferung fort der vielgestaltige Aberglaube; und bald bemächtigen sich seiner oder rufen ihn, auch wo er noch nicht entstanden, künstlich hervor, und verstärken ihn und breiten ihn aus die Verschmitztheit selbstsüchtiger Betrüger und zumal der priesterliche Herrschergeist, mitunter auch die mit dem Krummstab verbündete, oder die demselben

dienstbare, weltliche Despotenkunst. Alles, was dann weiter dazu beiträgt, Finsterniß im Volk zu verbreiten oder das Licht der Aufklärung zurückzuhalten, alles, was die Dummheit und den Irrthum nährt, befestigt und erweitert das Reich des Aberglaubens; und nicht selten bietet selbst eine vom Geiste der Schwärmerei oder auch des Dünkels auf Irrwege geleitete Wissenschaft und (was gleichfalls in den neuesten, so wie gar häufig in den alten Zeiten geschah) der durch schreckende oder verhängnißreiche Ereignisse geweckte Mysticismus in den höchsten, wie in den niedersten Classen der bürgerlichen Gesellschaft, den absichtlichen und boshaften Beförderern des Aberglaubens oder seinen aus reiner Einfalt ihm dienstbaren Söldlingen die Hand zur Ausbreitung und Befestigung seiner Herrschaft. Uebrigens sind wenige Menschen von allem Aberglauben völlig frei; auch ist es schwer, die Grenze zu bezeichnen, wo der Glaube oder die von Gefühlen unterstützte Meinung oder die erwärmte Phantasie oder die religiöse Begeisterung in wirklichen Aberglauben übergehen.

III. Viele Gesetzgeber, Machthaber oder Regierungen haben den Aberglauben für ihre Zwecke benutzt, viele Staatsverfassungen und Regierungssysteme sind auf den Grund des Aberglaubens erbaut worden und haben sich vermittelst desselben Jahrhunderte hindurch erhalten. Lykurgus und Numa, Mohammed und Manko-Kapak nahmen den Aberglauben zu Hülfe, um den Gesetzen oder Einrichtungen, die ihr überlegener Geist ihnen eingab, Eingang bei der rohen oder einfältigen, jedenfalls ungelehrigen Menge zu verschaffen. Die meisten großen Gesetzgeber im Alterthum umgaben sich mit dem Nimbus eines göttlichen oder himmlischen Ansehens, um Vertrauen und Folgsamkeit zu gewinnen. Die morgenländischen Priesterreiche, dann auch das altrömische und später das neurömische oder Hildebrandische Weltreich waren ganz oder vorzugsweise auf den Aberglauben gestützt; alle despotischen Regierungen scheuen die Aufklärung des Volkes und begünstigen dadurch den Aberglauben, und hegten und pflegten von jeher zumal diejenigen Arten desselben, die ihren schnöden Interessen oder ihrer menschenverachtenden Anmaßung günstig sind; und noch allerneuest, in dem Zeitalter der Philosophie und der unter den Völkern vorherrschenden Geistesmündigkeit, haben wir die Restauration den Plan der Gegenrevolution auf Prediger des Aberglaubens, auf theils verschmitzte, theils dumm bigotte Missionarien und frères ignorantins bauen sehen. Aber mit Ausnahme etwa derjenigen Regierungen, welche selbst befangen im Aberglauben sind, demnach bei der Pflege desselben mit gutem und treuem Gewissen verfahren, und mit Ausnahme etwa der noch ganz rohen oder einfältigen, überhaupt geistesunmündigen, Völker, bei welchen, wie bei Kindern, einige Täuschung in rein wohlthätiger Absicht und mit der heilsamen Wirkung, sie zum Guten zu lenken und auf sanftem Wege der Erkenntniß und Civilisation entgegen zu führen, zeitlich mag angewendet werden, erscheint eine Regierung, die mit Hülfe des Aberglaubens ihre Zwecke zu erreichen sucht, zumal eine solche,

welche ihrer einseitigen Interessen willen den Aberglauben auszubreiten oder zu verewigen strebt, verächtlich und hassenswerth. Eine auf Lug und Trug, auf Finsterniß und Bethörung gebaute Herrschaft ist keine Regierung, sondern blos factische Gewalt. Uebrigens sind es nicht nur unlautere, sondern nach richtiger Beurtheilung meist auch ganz irrig dafür gehaltene oder blos vermeintliche Interessen, für welche man die Beihülfe des Aberglaubens aufruft. Derselbe ist nämlich ein zweischneidiges Messer, welches gar leicht und gar oft eben die Hand verwundet, der es als Schutzwaffe dienen sollte; denn eine vom Aberglauben beherrschte Menge gehorcht selbst dem Könige nicht länger, als sie ihn demselben Aberglauben unterworfen oder befreundet erkennt; und es wird eine solche Menge leicht die Beute verschmitzter oder kühner Parteiführer, welche diesen mächtigen geistigen Hebel für ihr eigenes Interesse zu bewegen verstehen. Jede Regierung, wenn sie anders auf einem Rechtsboden zu stehen wünscht, und ihre heiligen Pflichten gegen das Volk zu erfüllen geneigt ist, muß, und kann auch ungefährlich, den Grund oder das Gerüste des Aberglaubens, worauf oder durch dessen Hülfe sie etwa ursprünglich erbaut ward, wenigstens allmälig durch einen bessern, der Idee des Rechtsstaates entsprechenden Grund ersetzen und jenes Gerüste wegschaffen. Ihre Obliegenheit besteht darin, die Geistesunmündigkeit des Volkes, wenn eine solche etwa bei Errichtung des Staates oder der Herrschaft stattfand, möglichst bald aufhören zu machen, und das Bestreben, sie zu verlängern oder zu verewigen, ist ein Verbrechen. Erkennte jedoch eine Regierung, daß sie, nach den ihr einwohnenden und mit Entschlossenheit festgehaltenen Principien, zu ihrer Erhaltung unumgänglich und fortwährend des Volksaberglaubens bedürfe — alsdann wäre sie der Erhaltung gar nicht werth; ihr Verhältniß zum Volk aber, wie bereits oben bemerkt worden, ein blos factisches.

IV. Nach den Grundsätzen derjenigen, welche der Regierung das Recht zuerkennen, Alles, was ihren oder des Staates Interessen von nah' oder ferne Nachtheil bringt, oder was auch nur sie belästigt oder in ihrer behaglichen Ruhe stört, sofort durch Zwangsmaßregeln aus dem Wege zu schaffen, und welche bei der Auswahl solcher Maßregeln immer denjenigen den Vorzug gegeben wissen wollen, welche die wirksamsten zu sein verheißen, wird die Regierung auch gegen den Aberglauben unbedenklich ihre Zwangsgewalt richten, die Lehrer oder Beförderer des Aberglaubens durch Verbot und Strafen zum Schweigen bringen, Bücher von abergläubischem Inhalt durch Censur oder Beschlagnahme unterdrücken, dem aus Aberglauben fließenden Thun oder Lassen der Einzelnen die hindernde oder strafende Polizeigewalt entgegensetzen, und wohl gar die Tempel, welche man etwa als Geburts- oder Pflegestätten des Aberglaubens erkannte, allernächst wenigstens die Tempel oder Bethäuser der Separatisten, schließen oder niederreißen. Ein solches Beginnen jedoch wäre nicht nur rechtswidrig und daher schon darum unbedingt verwerflich, sondern auch vom Standpunkt der Poli-

tik verkehrt und tadelnswerth. Für's erste nämlich giebt es durchaus kein juristisch deutliches Merkmal des Aberglaubens, und Zwangsanwendung oder gar Bestrafung ohne juristische Evidenz der Thatsache, wogegen man sie richte, ist absolut widerrechtlich. In keiner Sphäre weniger, als in derjenigen, wo der Aberglaube vorzugsweise zu Hause ist, kann mit Zuverlässigkeit von Irrthum gesprochen werden. Im Felde des Uebersinnlichen, Uebernatürlichen oder Geheimnißvollen giebt es nur subjective Meinungen, nicht aber objective Gewißheit. Mancher, der selbst abergläubig ist, wirft Andern Aberglauben vor und manche weniger Gemüthreiche oder Religiöse achten selbst den reinsten und frömmsten Glauben für Aberglauben. Eine consequente Durchführung des Princips, daß man gegen den Aberglauben (also wohl auch gegen Irrglauben oder gegen Unglauben) mit Zwang und Strafe auftreten dürfe, würde zuletzt in jedem Staat alle Confessionen, mit Ausnahme einer einzigen allein herrschenden, vertilgen, oder wenigstens endiose Religionskriege entzünden; denn die Anhänger der verschiedenen Confessionen achten in der Regel sich gegenseitig als Abergläubige.

Nichts ist heiliger, als die Freiheit des Gedankens, also auch des Glaubens und der Lehre; und dieselbe kann nicht bestehen, wenn nicht auch Irrthum und Aberglaube, oder was dem einseitigen Urtheil als solcher erscheint, frei sind. Mit solcher Behauptung jedoch ist gar wohl vereinbarlich zuvörderst das Verbot und die Bestrafung jeder abergläubischen Lehre oder Uebung, welche nicht eben in der Eigenschaft als Gedanke oder Glaube, sondern als Aufforderung zu rechtswidriger That, oder selbst als solche That erscheint. Schwärmerischer Abergiaube hat oft die größten Greuelthaten, die blutigsten Frevel erzeugt, und Prediger des Aberglaubens haben zu Landesverrath und Königsmord aufgefordert. In solchen Fällen tritt freilich die rächende Strafe ein, aber nicht gegen den Abergiauben als solchen, sondern gegen die verbrecherische That, oder gegen die Aufforderung zu einer solchen. Sodann wird mit allem Recht auch der Betrug bestraft, und die boshafte Verführung Unwissender oder Leichtgläubiger durch argiistige Heuchler. Daher werden Schatzgräber und ähnliche Betrüger mit vollem Rechte bestraft. Nicht minder steht der Polizei das Recht zu, zu verbieten, was aus Gründen, die jeder Verständige billigen muß, als gefährlich oder verdächtig erscheint, z. B. der Verkauf oder die Austheilung von Arcanen, oder auch von solchen Arzneimittein, welche bereits durch die Erfahrung oder durch das Urtheil der Kunstverständigen als gefährlich dargestellt sind. Ebenso mag die Marktschreierei verboten werden (s. diesen Artikel und den Artikel Quacksalber) und überhaupt Alles, was die Unmündigen oder Geistesschwachen in die Gefahr der Verführung bringt. Endlich mögen auch Einzelne, nach individuellen Anzeichen als unvollbürtig, oder des gesunden Urtheils unmächtig Erscheinende, vom Staat vermöge einer Art von vormundschaftlicher Gewalt von abergläubigem Beginnen, welches ihnen schädlich oder verderblich sein kann, abgehalten werden; aber ganze Clas-

sen oder gar das Volk in Gesammtheit darf die Staatsgewalt nicht als unvollbürtig erklären.

Auf dem, nach Ausscheidung dieser Fälle, wo der Zwang zu rechtfertigen ist, noch übrig bleibenden Raume darf dem Aberglauben nicht mehr durch Zwang gesteuert werden, sondern müssen, um seine Vertilgung, welche hier von höchster Wichtigkeit ist, zu bewirken, ganz andere Mittel gebraucht werden. Dieselben concentriren sich jedoch in dem einen Haupt- und Universalmittel der Beförderung der Volksaufklärung und des der Wahrheit oder dem Verstande zugestandenen freien Wortes. Wo die Volksaufklärung geliebt und gepflegt wird (s. d. Art. Aufklärung), wo man der Wahrheit und der Vernunft die ihnen natürlich zustehenden Waffen, nämlich die freie selbsteigene Vertheidigung nicht verkümmert oder entzieht, da ist keine Gefahr, daß Aberglaube aufkomme, oder daß er, wo er von ältern Zeiten her besteht, sich länger erhalte. Vor der Wahrheit, wenn sie unverhüllt leuchten darf, verschwinden die Finsternisse von selbst, und aus eingeborner Neigung wendet der Geist der Menschen, wenn ihm die freie Richtung bewahret, und nicht Verkehrtheit künstlich über ihn gebracht wird, sich dem Lichte zu. Neben der gestatteten Freiheit der Lehre muß also freilich auch die gleiche Freiheit des Lernens den Mündigen gestattet und in Ansehung der Unmündigen ihren Eltern oder Vormündern gewährt sein, d. h. es darf Keinem der Zugang zu den Quellen der wahren Erkenntniß durch irgend eine Gewalt verschlossen, durch irgend eine geistliche oder weltliche Anmaßung verkümmert werden. Neben der Freiheit der Kirche, als Gesammtheit oder Corporation oder Anstalt (s. d. Art. Kirche), muß daher auch die Freiheit jedes Einzelnen gegenüber der Kirche verbürgt und keine Zwangs- oder Verführungsanstalt einer etwa herrschsüchtigen oder bigotten Klerisei oder Congregation oder wie immer benannten Verbindung, wodurch eine solche das Volk oder das heranwachsende Geschlecht in die von ihr errichteten oder beherrschten Schulen des Aberglaubens nöthigen oder verlocken möchte, geduldet werden. Nur den aus freiem Willen Horchenden sollen sie ihre Lehren spenden dürfen, die allgemeine Schule der Kinder aber soll unter Staatsaufsicht stehen (s. d. Art. Schule).

Zur Wirksamkeit solcher Anstalten gegen den Aberglauben ist aber freilich nothwendig, daß der Staat dabei offen, ohne Rückhalt und ohne unlautern Vorbehalt für etwa selbsteigene Interessen oder für jene der Regierung verfahre. Glaubt er nämlich den Aberglauben in denjenigen Sphären, wo er ihn für sich selbst nachtheilig oder gefährlich findet, verbannen, und dagegen in andern, wo er davon Vortheil erwartet, hegen und pflegen zu können; so wird er neben dem Unrecht, welches er dadurch begeht, auch um die Frucht aller seiner in guter Richtung angewandten Bemühungen sich gebracht sehen. Wahrheit und Irrthum, Licht und Finsterniß wirken nicht nur auf den einzelnen Punkt, wo sie unmittelbar hingebracht wurden, sondern sie breiten sich weiter aus, und vermehren sich in rascher Fortzeugung. Napoleons kaiserlicher

Katechismus würde, wenn er länger die Alleinherrschaft in den Schulen behalten hätte, die Franzosen in Chinesen verwandelt haben, trotz der sonstigen Mühe des Imperators für mehrere Zweige der Wissenschaft und Kunst und namentlich auch für Aufklärung der sonst gar leicht von Nebeln des Aberglaubens verdunkelten Region der Naturlehre. Den Aberglauben aus einem Reiche zu verbannen, worin der Autokrat in göttergleicher Majestät thront, und das Volk zur sklavischen Anbetung vor sich niederwirft, wird immer unmöglich sein. R.

Abfahrt, Abfahrtgeld, Abzug, Abschoß, Abschied, Nachsteuer, Freigeld, Weglassung, detractus. Diese Worte bezeichnen im Allgemeinen eine Abgabe von demjenigen Vermögen, welches aus einem bestimmten Gebiet in ein anderes übergeht. Diese Abgabe kann statt finden: 1) wenn das Vermögen an einen Auswärtigen übergeht, als Erbvermögen, als Brautschatz, oder Schenkung, und heißt alsdann in einem engeren Sinne Abschoß oder detractus realis, bei Erbschaften auch: Erbschaftsgeld, census hereditarius, gabella hereditaria, quindena. Sie kann 2) stattfinden, wenn ein bisheriger Einwohner durch Auswanderung das Vermögen dem Gebiet entzieht, und heißt dann Nachsteuer, Abfahrtgeld im engeren Sinne, Emigrationsgebühr, detractus personalis, gabella emigrationis.

Ihre Entstehung erhielten diese, wie hunderterlei andere Abgaben, welche jetzt, als den Grundsätzen wahrer Freiheit und Cultur widersprechend, immer mehr verdrängt werden, durch den Feudalismus des Mitteialters. Der Hauptgrundzug des Feudalismus und der sich an seine Ausbreitung knüpfenden sogenannten Feudal-Anarchie und Despotie bestand nämlich darin, daß, soweit er mit Hülfe des durch ihn selbst genährten Faustrechts seine Herrschaft ausdehnte, die Rechte und Rechtsverhältnisse nicht, wie in der freien altdeutschen Zeit, auf allgemeine, öffentliche und gleiche Friedensvereine gegründet wurden, sondern vielmehr auf besondere, ungleiche Privat-, Schutz- und Treuverbindungen, welche bald mehr die Charaktere der Hörigkeits- oder Leibeigenschafts-, bald mehr die der Lehensverbindungen, meist aber, wie die Ministerialität und Patrimonialherrschaft, die von beiden, an sich trugen. Durch sie nun fiel einestheils, als sie seit dem zehnten Jahrhundert immer vollständiger erblich wurden, der allgemeine Rechts- und Staatsverein in lauter getrennte Privatverhältnisse auseinander. Nur theilweise und unvollkommen standen diese wieder durch mancherlei feudalistische Privatverbindungen, oder auch durch die Erinnerungen und die Wiederanfänge eines höheren allgemeineren Rechts- und Staatsvereins mit einander in Verbindung. Anderntheils wurde mehr oder minder auch für diese ungleichen feudalistischen Privatschutzverbindungen und ihre Schutz- und Gerichtsherrschaft, welche sich später meist zur landesherrlichen Gewalt ausbildete, eben so, wie für die früheren freien und gleichen Friedens- und Gesammtbürgschaftsvereine, das Grundeigenthum zur gemeinschaftlichen Grundlage gemacht. So wurde denn mit der feu-

daliſtiſchen Schutzgewalt des Schutzherrn, bei der Ungleichheit dieſer Verbindungen, und bei der Ausdehnung der Grundſätze der Hörigkeit, mehr oder minder auch ein angemaßtes oder zugeſtandenes Obereigenthumsrecht über den Grundbeſitz, über das Vermögen, ja, wie ſelbſt in Beziehung auf den Miniſterialitätsadel, ſogar über die Perſonen der Schützlinge, verbunden.

Auf dieſen Zerfall des allgemeinen öffentlichen Rechtsvereins in feudale Privatſchutzvereine, auf ſolche fehlerhafte Geſtaltung der Friedensverträge, und auf dieſe Obereigenthumsrechte der Schutzherren gründete ſich nun ſehr natürlich: 1) das nach dem Wormſer Dienſtrecht ſchon im eilften Jahrhundert vorkommende Erbſchaftsgeld. Es beruhte daſſelbe auf dem Grundſatz, daß der Schutzherr den Auswärtigen, die nicht unter ſeiner Schutzherrſchaft ſtanden, mit denen er alſo in keinem eigentlichen Rechtsverein ſtand, in Beziehung auf das unter ſeinem Schutz befindliche Vermögen ſeiner Schützlinge, namentlich auch der in den Schutz aufgenommenen Fremdlinge, entweder der Strenge nach (ſowie nach dem franzöſiſchen droit d'aubaine) gar kein Recht zugeſtand, oder doch bei theilweiſem Einfluß höherer Rechtsgrundſätze, ſich deſſen Anerkennung durch einen beſtimmten Abzug, des zehnten, oft auch des dritten, zuweilen nur des zwanzigſten Theils (oder Pfennigs) abkaufen ließ. Man kann alſo nach dem Bisherigen allerdings ſagen, daß dieſer Abſchoß ſeine erſte Entſtehung in den Hörigkeitsverhältniſſen hatte *).

Auf jene angegebenen Feudalverhältniſſe gründete ſich 2) ganz ebenſo die Emigrationsgebühr. Sie beruhte auf dem Grundſatz, daß der Schützling ſeine Perſon und ſein Vermögen dem Schutz und Obereigenthum des Schutz- und Dienſtherrn nicht entziehen dürfe, ohne deſſen freiwillige oder unfreiwillige Entlaſſung durch einen beſtimmten Abzug etwa $\frac{1}{10}$ oder auch $\frac{1}{3}$ ſeines Vermögens zu erkaufen.

Als ſich ſpäter gerade auf den Grundlagen jener feudaliſtiſchen Schutz- und Gerichtsrechte allmälig wieder eine öffentliche oder ſtaatsrechtliche Landeshoheits- oder Regierungsgewalt ausbildete, kamen natürlich beide genannten Rechte ſehr häufig in die Hände der Landesherrſchaft, und wo ſie noch nicht ſtattfanden, wurden ſie nicht ſelten im Wege einer illiberalen Retorſion oder einer despotiſchen Ausdehnung eingeführt. Doch blieben ſie auch häufig, vermöge verjährten Beſitzes, oder durch Verkauf und Verleihung, und durch Privilegien, in den Händen anderer Guts- und Gerichtsherren der Städte (welche häufig die Rechte ihrer früheren feudalen Schutzherren erbten), der Mediatiſirten und anderer Privatperſonen.

Das Erbſchaftsgeld konnte jedenfalls, auch da, wo es von der Landesherrſchaft in Anſpruch genommen wurde, nur durch Beweis eines be-

*) Eichhorn deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. §. 368.

sonderen Rechtsgrundes (oder Titels), und auch dann nur als ein Privatvermögensrecht des Fiscus, begründet werden.

Das Auswanderungsgeld aber wollten die Juristen, welche theils aus Liebe zu allgemeinen Grundsätzen und zum Generalisiren, theils aus eigennütziger Begünstigung ihrer Brodherrschaft, der Regierung oder des Gutsherrn, gern jede Ungebühr des Feudalismus zum allgemeinen Recht erhoben, und die feudalistischen Mißbräuche zu einer reichen Quelle unpassender Hoheitsrechte machten, zum allgemeinen Regale oder niederen Hoheitsrecht aller Landesherren stempeln. Sie stützten sich dabei auf den Reichsabschied von 1555 §. 24, verbunden mit dem von 1594 §. 82 und 84. Allein diese Reichsgesetze wollten durchaus keine allgemeine rechtliche Begründung jenes exorbitanten Rechtes aussprechen. Sie bestimmen nur gelegentlich nebenbei über die Anwendung dieser Rechte, da, wo sie und wie sie an bestimmten Orten von Alters her üblich seien. Auch waren und wurden ja keineswegs jene Rechte je ganz allgemein in Deutschland, und fanden in manchen Ländern nur als Retorsionen gegen bestimmte fremde Regierungen statt *). Für eine allgemeine Begründung läßt sich also kein allgemeines deutsches Staatsgesetz anführen, vielmehr werden nachher entgegengesetzte angeführt werden. Noch weniger konnten diese Rechte durch eine allgemeine Gewohnheit der Bürger eingeführt werden; eben so wenig auch durch Irrthum der Juristen, oder auch im Widerspruch mit den anerkannten, klaren, allgemeinen Rechtsgrundsätzen über persönliche Freiheit und freies Eigenthum, durch einzelne, völlig bodenlose und rechtswidrige gerichtliche Entscheidungen. Hundert Jahre Unrecht begründen bekanntlich noch kein Recht. Somit muß man denn selbst gegen Eichhorn **) und Mittermaier ***) auch für die Begründung der Emigrationsgebühr ein gültiges Landesgesetz oder den Beweis eines besonderen Rechtstitels fordern.

Ebendeshalb aber, weil diese Rechte entweder mit der Leibeigenschaft, oder doch mit theilweiser Ausdehnung ihrer Grundsätze zusammenhingen, hatte ein von den früheren Schriftstellern als allgemein vertheidigtes Herkommen mehrere Classen von Personen, namentlich die Ritter und die ihnen gleichgestellten Doctoren, sodann auch die Geistlichen und Staatsdiener davon befreit †). Es scheint nun inconsequent, wenn neuere Schriftsteller, wie Mittermaier und Eichhorn, obgleich sie das Herkommen zur Begründung der Freiheitsbeschränkung für genügend halten, ihm

---

*) S. Corp. Const. Calenb. Cap. 6, No. 11, p. 15. Sammlung der Verordn. für das Königr. Hannover, 1818. Abth. 1. S. 24. Solche Retorsionen der Regierungen erinnern an das bekannte: „Schlägst Du mir meinen Juden, so schlage ich Dir den Deinigen!“ Man schlug dabei sogar selbst mit auf die eigenen Unterthanen.

**) Deutsches Privatrecht. §. 77.

***) Deutsches Privatrecht. §. 102.

†) Heineccius Elementa jur. germanici. I, 2. §. 61.

nicht dieſelbe Kraft zum theilweiſen Schutz der natürlichen Freiheit einräumen wollen, ſondern für dieſe Befreiungen noch den Beweis anderer beſonderer Rechtstitel fordern.

Selbſt aber wenn für die Zuſtändigkeit beider Rechte, des Erbſchaftsgeldes und der Emigrationsgebühr, allgemeine Landesgeſetze, oder beſondere Rechtstitel nachgewieſen werden können, ſo fehlt es doch in unſerem jetzt wieder allgemeinen gleichen und freien Friedensverein und nachdem zugleich mit dem Feudalismus die Entſtehungsgründe derſelben weggefallen ſind, vollends an jeder haltbaren geſetzgeberiſchen Rechtfertigung für dieſe, die Freiheit der Perſon, des Eigenthums und des Verkehrs zugleich verletzenden Gerechtſame. Freilich hat eine allzu dienſtfertige Jurisprudenz für dieſe, wie für alle andere Gerechtſame, welche aus dem Feudalismus, entweder aus ſeinen eigenthümlichen Schutzverbindungen, oder auch geradezu aus ſeiner Anarchie oder Despotie abſtammen, angebliche allgemein vernünftige Entſtehungs- oder Rechtfertigungsgründe aufgeſucht. Man wollte ſo dieſelben unabhängig von ihren urſprünglichen beſonderen Fundamenten behaupten und ſie allgemein ausdehnen können, wie es ja z. B. ſelbſt noch durch Brauers Einfluß im badiſchen Landrecht rückſichtlich der Zehnten geſchah. So erklärte man fürs erſte jene Abzugsrechte für eine billige Entſchädigung für die Minderung des öffentlichen Staats- oder Gemeindevermögens durch den Wegzug eines unter ihrem Schutz geſtandenen Vermögens. Allein hierbei liegt eben noch der falſche feudaliſtiſche Begriff vom Obereigenthum zu Grunde. An dem Privateigenthum der freien Bürger ſteht in keiner Weiſe dem Staate ein wirkliches Obereigenthumsrecht, ſondern nur ein doppeltes Hoheitsrecht zu. Das eine dieſer Hoheitsrechte iſt das jetzt unpaſſend ſogenannte Staatsobereigenthum (dominium eminens). Dieſes iſt das Recht, zu fordern, daß für beſtimmte weſentliche öffentliche Zwecke ein Grundeigenthum, gegen vollſtändige Entſchädigung, abgetreten werde. Dieſes Recht nun kann natürlich nie durch einen Wegzug gemindert oder gefährdet werden. Das andere iſt das Recht, nach dem Grundſatz der rechtlichen Gleichheit, durch allgemeine Geſetze von allem Eigenthum einen verhältnißmäßigen Steuerbeitrag für den öffentlichen Schutz zu fordern, ſo lange dieſer Schutz dauert. Sofern nun der Privatmann auf dieſen Schutz für die Zukunft verzichtet und ſein Vermögen anderswohin zieht, verletzt er keineswegs ein Recht oder Eigenthum des Staats.

„Aber" — ſo lautet ein zweiter Rechtfertigungsgrund — „es iſt billig, daß von dem weggezogenen Vermögen ein Theil zurückgelaſſen werde für den bisher genoſſenen Schutz." Allein für den Schutz des Vermögens zahlt man, ſo lange man dieſen Schutz anſpricht, fortdauernd auf gleiche Weiſe mit allen Bürgern alle Arten der geſetzlichen Steuern. Waren denn dieſe etwa bisher zu gering? Oder blieben unſere Regierungen im Rückſtand mit Steuerausſchreibungen? Iſt dieſes nicht, ſo müſſen die Steuern aufhören mit dem Schutze. Doppelt ſonderbar erſcheint dieſe Nachforderung von einer beſonderen höheren

Steuer, als die der anderen Bürger, gegenüber der zum Theil auch wegen der Einwanderung für die Auffahrt oder den Zuzug im Voraus geforderten besonderen Abgabe.

Nicht besser ist auch eine dritte Rechtfertigung der Nachsteuer durch die angebliche Verpflichtung, mit derselben zur Tilgung der öffentlichen Schulden beizutragen, was vorzüglich für Nachsteuerrechte städtischer Corporationen angeführt wird. Allein, abgesehen davon, daß ja doch keineswegs alle Staaten und Städte Schulden hatten oder haben müßten, so liegt auch hier wieder eine Verwechselung der Rechte und Pflichten der Corporation mit den Privatrechten und Pflichten des Einzelnen zu Grunde. Die Schuld des Staats oder der Stadt ist anerkannt ganz und gar nicht, und selbst nicht einmal verhältnißmäßig (pro rata), die Schuld der einzelnen Bürger. Diese haben in Beziehung auf die öffentliche Schuld keine andere Verpflichtung, als die, daß sie, so lange sie freie Glieder der Gemeinheit sein und ihren Schutz in Anspruch nehmen wollen, die nach den allgemeinen Gesetzen und nach der rechtlichen Gleichheit für den öffentlichen Zweck der Schuldentilgung, wie für alle andere Zwecke ausgeschriebenen fälligen allgemeinen Steuern zahlen. Diese Pflicht dauert aber auch hier natürlich nicht länger, als die Mitgliedschaft und der Schutz.

Ganz ähnlich verhält es sich auch viertens mit der vorgeschützten Pflicht zu künftiger Leistung von Kriegs- und andern Diensten, um dadurch Auswanderungsverbote und die Nachsteuer als Abkaufspreis für diese Dienstleistungen zu rechtfertigen. So lange ich den Schutz des Staates, als dessen Bürger, in Anspruch nehmen will, so lange muß ich, nach dem Gesetze der rechtlichen Gleichheit, die öffentlichen Dienste leisten. Sobald ich aber als ein freier, als ein nicht leibeigner Mann mich lossage von dem Staate, bin ich ihm auch nicht mehr zu Diensten für diesen Schutz verpflichtet. Und gerade, wenn ich sogar Blut und Leben für einen Staat wagen und aufopfern soll, für einen Staat, den ich nicht mehr will und brauche, den ich nicht mehr als übereinstimmend mit meiner höchsten Bestimmung liebe und achte, so wäre dieses die drückendste Leibeigenschaft. Welcher würdige Staat wird wirklich in solchen gezwungenen Vaterlandsvertheidigern sein Heil suchen, oder auch nur dem würdigen Charakter des freien Nationalheeres durch einen falschen Schein schaden wollen? Auch ließe sich unter solchem Vorwande, da wenigstens die Landwehrpflicht das ganze kräftige Mannesalter hindurch dauert, das Auswanderungsrecht für alle Bürger vereiteln.

Man vertheidigt endlich fünftens sowohl das Nachsteuerrecht, wie überhaupt die Erschwerung oder gewaltsame Verhinderung der Auswanderung durch die Gefahr der Verarmung des Staates an Geld und Bürgern und Soldaten. Nun ist freilich nicht zu leugnen, daß alsdann, wenn man, so wie zum Theil jetzt in manchen deutschen Ländern, Hunderte und Tausende gerade der wohlhabendsten, kräftigsten Bürger, Millionen mit sich in ferne Welttheile ziehen sieht, betrübende und besorgliche Gedanken allerdings entstehen können. Aber diese ändern an den

heiligen Rechten der Freiheit nichts, und was die Politik betrifft, so begründen solche Erscheinungen nur aufs Neue den Rath, die Verfassung und Verwaltung des Staates so einzurichten, daß sie den Rechtsbedürfnissen und der fortschreitenden Cultur der Bürger entsprechen, und daß diese nicht verzweifeln an der friedlichen Bewirkung eines wahren und würdigen Rechtszustandes des Vaterlandes. Alsdann wird die unendlich mächtige Liebe zum Vaterlande und den gewöhnten vaterländischen Lebensverhältnissen bewirken, daß nur solche Auswanderungen stattfinden, welche wohlthätig für den Staat sind, und bei welchen er, nach dem Muster der Alten, selbst mit eignen Opfern die harte Lage seiner unglücklichen auswandernden Kinder erleichtern, nicht aber dieselbe durch Vermögensentziehung noch drückender und verzweifelter machen sollte. In keinem Falle sollte je auch nur entfernt der unglückliche Schein begründet werden, als sei der Staat statt der höchsten irdischen Wohlthat für freie Bürger vielmehr eine Leibeigenschaft oder ein Gefängniß für gezwungene Sklaven.

Somit giebt es denn für jene Rechte keine andern Gründe, als jene längst verschwundenen aus der Natur der Feudalverhältnisse. Deshalb wurden sie denn auch von jeder Gesetzgebung in dem Maße, als sie vom Feudalismus frei machte, beschränkt oder aufgehoben. Die Magna Charta der Engländer begründete so schon im 13. Jahrhundert, und sogar für die Leibeigenen, das allgemeine freie Auswanderungsrecht, und die feudalistischen Abzugsrechte verschwanden nach ihren liberalen Grundsätzen gänzlich. Der Tübinger Vertrag von 1514 und die neue würtembergische Verfassungsurkunde, §. 32, sichert die Auswanderungsfreiheit allen Würtembergern zu, und zwar zugleich mit der Freiheit von jeder Nachsteuer, selbst ohne die später in die Praxis aufgenommene Beschränkung durch die Rücksicht auf zukünftige Militairpflicht. Das deutsche Reichsrecht begründete von den ältesten Zeiten an stets die freie Auswanderung als ein allgemeines Nationalrecht aller Deutschen*), und, durch die Gesetze Friedrichs II., schon im 13. Jahrhundert die Aufhebung jedes Abschosses vom Nachlaß fremder Schützlinge**). Aber, wie so oft, so wurde auch hier das freie Reichsrecht nicht befolgt. Doch milderten oder beschränkten seit dem 17. Jahrhundert die Landesregierungen die Verpflichtungen zu Abschoß und Nachsteuer. Kurbraunschweig suchte sie 1737 durch neue Reichsgesetze, Badens Karl Friederich durch Bewirkung allgemeiner Freizügigkeitsverträge aufzuheben, und die Landesverfassungen und Gesetzgebungen — besonders liberal namentlich die würtembergische und die großherzoglich hessische von 1821, — gingen auf diesem Wege weiter fort, wenn auch meist noch nicht so weit, wie Recht und Politik es fordern.

---

*) J. A. L. Seidensticker de jure emigrandi ex moribus Germanorum jure communi a legib. imperii constituto. Goetting. 1788.

**) Authentica Omnes peregrini (Codex VI, 59).

Das Bundesrecht aber überläßt darum die Aufhebung der Auswanderungsbeschränkungen und der Nachsteuer in Beziehung auf nichtdeutsche Staaten den besonderen Landesgesetzgebungen, weil sie deren anerkannte Souverainetät nicht weiter beschränken wollte, als es zur Begründung eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts nothwendig schien*). Als allgemeine deutsche Bürgerrechte bestimmte nun der Art. 18 der Bundesacte zugleich mit dem Recht der Preßfreiheit, der Erwerbung von Grundeigenthum in jedem Bundesstaate, das Recht der Auswanderung in jeden deutschen Staat, so wie des Uebertritts in die Civil- und Militairdienste eines jeden, welcher den Austretenden aufnehmen will, und endlich: „die Freiheit von aller Nachsteuer, in so fern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen."

Ein Bundesbeschluß vom 23. Jan. 1817**) führt diese Nachsteuerfreiheit in Beziehung auf alle deutschen Länder vollständig aus, und zwar so liberal, wie sie von liberalen Landesgesetzgebungen hoffentlich bald auch auf alle nichtdeutschen Staaten ausgedehnt werden wird. Es soll nämlich diese Freiheit nach diesem Beschlusse sich beziehen: 1) auf jede Art von Vermögen, und 2) auf jede Art von Uebergang in einen andern deutschen Staat, mag derselbe, aus was immer für einem Grunde, also wegen Erbfalls, wegen Verkauf, Tausch, Schenkung oder Mitgift stattfinden. Sie soll ferner 3) zwar natürlich nicht solche Abgaben aufheben, welche auch unabhängig vom Wegzug nach allgemeinen Gesetzen jeder Inländer zu zahlen hat, wie Collateralerbschaftssteuern und Stempelgebühren, oder auch Zölle; wohl aber hebt sie jede Abgabe auf, welche entweder für die Ausfuhr des Vermögens aus dem einen in den andern Bundesstaat stattfindet, oder auch den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt. Sie vernichtet ferner 4) auch alle zum Vortheil der Staats- oder Communalschuldentilgungscassen oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge; ebenso 5) auch alle blos der Auswanderung wegen bisher von den Leibeigenen oder Hörigen zu bezahlenden Manumissionsgelder. Sie tilgt ferner 6) alle diese Abgaben, ohne Unterschied, ob sie bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherren, Patrimonialgerichten, Communen oder Privatberechtigten zustanden, und 7) so, daß auch auf die Art der bisherigen Verwendung gar nichts ankommt. Ja auf eine merkwürdige Weise bestimmt dieser Bundesbeschluß 8), daß keiner der bisher zur Erhebung solcher Wegzugsgelder Berechtigten irgend eine Entschädigung ansprechen könne, obgleich in früheren Freizügigkeitsverträgen die Privatberechtigten öfter ausgenommen wurden***), und obgleich auch Sachsen in den Verhandlungen über den deutschen Bund eine ausdrückliche Wahrung der jura privatorum vorge-

*) Protocolle der Bundesversamml. Th. I, S. 50. 51.
**) Protocolle der Bundesvers. Bd. III, S. 26.
***) Haubold Sächs. Privatrecht. §. 223.

schlagen hatte*), obgleich endlich nach dem Obigen der größere Theil dieser Abgaben, auch abgesehen von den privatrechtlichen Titeln der Zuständigkeit, die bei allen nutzbaren Regalien stattfinden können, noch viel weniger, als andere ebenfalls auf zu Grunde gegangenen Feudalverhältnissen beruhende Lasten, z. B. die der Zehnten, die Frohnden, den Charakter wahrer Steuern und Hoheitsrechte an sich tragen. Es enthält endlich 9) der Bundesschluß eine fernere liberale und auch, wegen der Analogie für die in demselben Artikel zugesicherte Preßfreiheit, merkwürdige Bestimmung, eine Bestimmung, welche allerdings ebenfalls dem Art. 18 der Bundesacte, und seiner Absicht, die allen Deutschen zugesicherten Freiheitsrechte ihnen, als ein Wenigstes (minimum), gegen die Landesregierungen zu verbürgen, vollkommen entspricht. Er bestimmt nämlich, daß die besonderen Landesgesetzgebungen und selbst die im Artikel 18 ausdrücklich vorbehaltenen besonderen Freizügigkeitsverträge nur in so weit gelten, als sie die eben erwähnten, der Freiheit günstigen, Bundesbestimmungen nicht beschränken, daß sie dagegen gültig von den Bundesbestimmungen abweichen dürfen, so weit sie die allen deutschen Bürgern vom Bunde zugesicherte Freiheit „begünstigen, erleichtern, oder noch mehr ausdehnen."

Allgemeiner Anfangstermin für diese Freiheit soll übrigens, so fern nicht Landesgesetze oder Verträge etwas Günstigeres bestimmen, der 1. Juli 1817 sein, und als Zeitpunkt und Richtschnur für ihre besondere Anwendung ist, weil die ganze Abgabe sich auf die Uebertragung des Vermögens bezog, der Zeitpunkt wirklicher Vermögensexportation bestimmt, nicht der der bloßen Erklärung der Auswanderung oder des bloßen Anfalls des Vermögens. Nur Schuldforderungen (nomina), wobei blos eine ideale Exportation stattfindet, werden mit dem gesetzlich vollendeten Anfall an Auswärtige als exportirt angesehen.

So weit nun aber weder durch diese Bundesgesetzgebung, noch durch besondere Landesgesetze alle Arten von Abzug und Nachsteuer aufgehoben sind, ergeben sich aus der obigen Entwickelung der geschichtlichen und rechtlichen Natur aller Abzugsrechte folgende praktische Grundsätze: 1) Eine liberale Gesetzgebung muß sie, frei von Engherzigkeit, baldmöglichst austilgen, und sie, als verletzend gegen die eigenen Bürger, auch nicht einmal zur Retorsion gegen fremde Regierungen begünstigen. 2) Da die feudalistischen Entstehungsgründe für diese Abgaben jetzt überall weggefallen sind, allgemeine Rechtsgründe für sie und eine allgemeine Einführung derselben für ganz Deutschland durchaus nicht nachweisbar sind, so können sie ohne bestimmte Begründung durch besondere Rechtstitel oder durch landesgesetzliche Einführung nie gefordert werden. 3) Als widersprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, müssen sie auch in Beziehung auf Ausdehnung und Größe im Zweifel stets beschränkend ausgelegt werden. Denn das ist die wesentlichste Grundlage der Freiheit und der Je-

*) Klüber Acten des Wiener Congresses Bd. II. S. 509.

ſtigkeit und Würde des Rechts, das unentbehrliche Mittel, um gegen Angriffe von zweifelhafter Gerechtigkeit den Beſitzſtand zu ſichern, und ſelbſt in dem Zweifel und Streit der Anſichten und der Möglichkeiten doch für die Rechtſprechung eine ſtets ſichere und feſte rechtliche Entſcheidung zu begründen, daß man ſtets die allgemeinen natürlichen Rechtsgrundſätze und Rechte ſo lange und ſo weit zum Voraus als vollgültig und erwieſen annimmt (oder juriſtiſch präſumirt), ſo weit ſie nicht durch vollſtändig und klar bewieſene gültige Ausnahmen und Veränderungen aufgehoben ſind. Hiernach nun beſtätigen ſich folgende auch ſchon durch die Natur der Abzugsrechte und durch das angeführte Geſetz von Kaiſer Friederich begründeten näheren Beſtimmungen: a) dieſe Rechte können nur da gefordert werden, wo der, deſſen Vermögen ins Ausland kommt, ſeinen geſetzlichen Wohnſitz hatte, nicht wo er blos Fremder oder Forenſe war. b) Sie können nur von dem inländiſchen Vermögen gefordert werden. Das im Ausland befindliche, vollends das nicht aus inländiſchem Vermögen abſtammende, kommt nicht in Betracht, ſofern es nicht etwa zur betrüglichen Umgehung der Verbindlichkeit ins Ausland geſchafft wurde. c) Gegen die Ausdehnung des Abzugs auf Brautſchatz, Schenkung u. ſ. w. ſtreitet die Vermuthung. d) Von bloßen Zinſen, Alimenten, Jahresbeträgen, ſowie von einigen herkömmlich ausgenommenen Gegenſtänden findet er nicht ſtatt. e) Auch kann der Abzug nicht ſtattfinden, wenn der Wegziehende oder Auswärtige mit liegenden Gütern im Lande angeſeſſen bleibt*). f) Stets müſſen natürlich die Schulden und die Koſten von dem weggeführten Vermögen abgezogen werden. Von ſelbſt verſteht es ſich endlich, daß, ſo weit Auswanderungs- und Abſchoßfreiheit wirklich ſtattfinden, die häufig vorgeſchriebenen Bitten um Erlaubniß von der Regierung nicht verweigert werden dürfen, und für die Rechte ſelbſt unentſcheidende Formalitäten ſind. Die Literatur über die ganze Materie ſ. in v. Kamptz Literat. des Völkerrechts S. 127. Klüber Oeffentl. Recht §. 229. Mittermaier deutſches Privatrecht §. 102.

W.

Abfall. Von den mancherlei Arten des Abfalls (oder der Losſagung von einer früher ausgeſprochenen Ueberzeugung oder kund gethanen Anhänglichkeit, oder anerkannten Pflicht für eine Perſon oder eine Sache) kommen für uns, d. h. vom politiſchen Standpunkt, zumal drei in Betrachtung: Abfall von einem religiöſen Glauben oder einer Kirche; Abfall von einer Regierung oder von einer die Regierungsgewalt innehabenden oder anſprechenden Perſon; Abfall von einer ſelbſtgewählten politiſchen Fahne oder Partei, oder einem politiſchen Glaubensbekenntniß, überhaupt von einer früher verfolgten politiſchen Richtung. Eine vierte, gleichfalls politiſch wichtige Bedeutung des Wortes Abfall, nämlich Abfall von einer Allianz oder einem

*) Runde deutſches Privatrecht §. 323.

Alliirten, überhaupt von einer dem Völkerrecht angehörigen Verpflichtung oder einem dahin einschlagenden System werden wir unter den Rubriken Allianz und Völkerverträge besprechen.

Im Allgemeinen oder in der Regel zeigt der Abfall einen Mangel an wahrer Ueberzeugung oder an Charakterfestigkeit an. Wer heute verleugnet oder bekämpft, oder auch nur verläßt, was er gestern zu ehren und zu lieben erklärte, oder was er gestern aus Pflicht oder aus freier Anhänglichkeit vertheidigte, der hat entweder bei der frühern Wahl der Fahne leichtsinnig oder unverständig gehandelt, oder er hat später seine bessere Ueberzeugung aufgeopfert, d. h. ihr zuwider gehandelt, aus Schwäche oder Furcht oder aus Selbstsucht und Schlechtigkeit. Indessen giebt es gar manche Fälle, wo solche Vorwürfe nicht stattfinden, wo der Abfall durchaus schuld- und tadelios, ja wo er selbst pflichtgemäß und edel ist. Es giebt Fahnen und Verbindungen, denen man angehört, ohne sie frei gewählt zu haben; andere, von welchen sich zu trennen man gerechten Grund haben kann, oder von welchen sich zu trennen, in Folge von Ereignissen, die jenseits unseres Willens oder unserer Berechnung liegen, eine Nothwendigkeit oder wenigstens ein Recht wird, und noch andere, welche, wenn sie auch in der äußern Erscheinung oder dem Namen nach dieselben geblieben sind, dennoch ihren ursprünglichen Geist, Zweck und Charakter wesentlich geändert haben, von welchen demnach abzufallen nicht Untreue, nicht Wankelmuth, sondern vielmehr Consequenz und ächte Beharrlichkeit ist. Uebrigens hat der Abfallende aus oben bemerkten Gründen immer die Vermuthung gegen sich, und ihm liegt die Beweisführung oder wenigstens die Hinweisung auf sonst bekannte Thatsachen ob, um sich vor Geringschätzung oder Vorwurf zu bewahren.

Was insbesondere den religiösen oder kirchlichen Abfall betrifft, so kann freilich, wenn von dem Glauben oder von der Kirche, worin man geboren ward, die Rede ist, die Lossagung davon keinen Vorwurf verdienen, sobald die erst in reiferen Jahren mögliche, freie Ueberzeugung als Bestimmungsgrund des Abfalls erscheint. Nur wird freilich die von unbefangenem Standpunkt geschehende Würdigung der Güte oder Vernunftmäßigkeit beider Confessionen, oder auch der Bedeutsamkeit der Unterschiede zwischen beiden den Maßstab darbieten zur Beurtheilung der Geisteskraft des Abfallenden. Sind die Unterschiede nicht wesentlich und die Vorzüge der neu angenommenen Lehre nicht augenscheinlich, und besteht zumal kein bedeutendes Hinderniß, auch im Schooße der Kirche A. die von der Kirche B. oder überhaupt von der Vernunft gelehrten Wahrheiten oder genährten Gefühle im eigenen Innern zu bewahren, so wird der Uebertritt in der Regel den Verdacht der Geistesschwäche, oder der Schwärmerei, oder auch wirklich unlauterer Beweggründe mit sich führen. Das Letzte wird zumal alsdann der Fall sein, wenn durch den Uebertritt zeitliche Vortheile oder Aussicht auf solche gewonnen werden. Die Aufgabe der Staatsklugheit ist demnach, durch gleichförmige und parteiiose Behandlung aller, überhaupt nach dem Inhalt ihrer Lehren

zur Anerkennung geeigneten, Kirchen und Kirchengenossen das Aufkommen unlauterer Motive, so viel an ihr ist, zu verhindern und dadurch der immer nachtheiligen Proselytenmacherei und dem in Bezug auf die Einzelnen immer bedenklichen Glaubenswechsel eines der wirksamsten Beförderungsmittel zu entziehen. Uebrigens ist so viel wahr, daß durch Abfall von einer Kirche niemals ein Recht verletzt wird, und daß sonach der Staat sich zu hüten hat, den Abfall auch von einer durch ihn sonst begünstigten Kirche mit irgend einer nachtheiligen dem äußern Recht angehörigen Folge zu verbinden.

Was in Ansehung des Kirchengutes Recht ist, wenn ein bedeutender Theil einer Kirchengemeinde oder mehr oder weniger Filialgemeinden von einer Hauptkirche sich lossagen, darüber werden unter der Rubrik Kirchenspaltung die Principien aufgestellt werden.

Auch in den bürgerlichen Verein oder in das Unterthansverhältniß gegen eine bestimmte Regierung tritt man in der Regel ohne freien Willen oder selbsteigene Wahl; die Geburt oder der Gang der großen Ereignisse, mitunter auch kleine blinde Zufälle und willkürliche Handlungen Dritter, bestimmen allermeist, welches Staates Bürger oder welches Herrn Unterthan der Einzelne sein solle. Wofern ihm jedoch durch die gesetzliche Freiheit der Auswanderung die Möglichkeit gegeben ist, einer nach seinen Ansichten, Gefühlen oder Verhältnissen für ihn drückenden staatsbürgerlichen Vereinigung zu entsagen, so mag sein freiwilliges Verbleiben im Staate als eine zwar nur stillschweigende, doch immer an Rechtskraft einer etwa blos erzwungenen ausdrücklichen Huldigung weit voranstehende Willenserklärung und demnach vollgültige Verpflichtung gelten. Der Abfall wird hiernach mit Recht als ein Verbrechen geachtet und mit, den Umständen entsprechender, Strafe belegt werden können.

Es kann jedoch der Fall eintreten, daß eine Regierung durch wesentlichen Verfassungsbruch oder durch Unterdrückung aller gesetzlichen Mittel der Rechtsbewahrung die Bande der Pflicht löst, oder wenigstens factisch zu einem Aufstande den Anlaß giebt, in dessen Gefolge selbst eine Regierungsveränderung möglich wird. Auch in Folge eines äußern Kriegs kann ein Thron wankend, und, wenn einmal der Abfall weit verbreitet ist, derselbe endlich selbst zur Nothwendigkeit für Alle werden. Oder es kann ein neuer Thronbewerber aufstehen, dessen Rechtsanspruch jenen des wirklichen Besitzers überwiegt oder wenigstens in gerechten Zweifel stellt. Die Würdigung des Abfalls in einem oder dem andern solcher Fälle hängt freilich, der Idee nach, von der inneren Güte oder Schlechtigkeit der Sache, oder von dem Recht oder Unrecht der Person ab, von welcher man sich ab- und welcher man sich zuwandte; in der Praxis aber entscheidet mehr der Erfolg. Wessen Sache verloren geht, von dem erscheint der Abfall als rechtmäßig, und wer Sieger bleibt, der straft ihn als Verbrechen. Auch läßt sich, so sehr die Vernunft sich dagegen sträubt, die nämliche Handlung, je nach ihrem Erfolg, hier als Verdienst und dort als Verbrechen zu achten, gleich-

wohl nicht verkennen, daß, da in Sachen des öffentlichen Rechts der Einzelne, wenn er gegen etwas sich auflehnt, womit die Mehrheit zufrieden ist, diese Mehrheit wirklich beleidigt, und da, wenn jene Sachen einmal in Streit gesetzt werden, nur der Nation selbst, zunächst also der Mehrheit, die Entscheidung gebühren kann, der Besiegte aber als in der Minorität befindlich erscheint, dem streng äußern Recht nach, besiegt werden und Unrecht haben, siegen und im Rechte befindlich oder wenigstens ins Recht versetzt sein, einander sehr nahe stehende Begriffe sind. Doch ist die moralische Würdigung gar oft eine ganz andere, als die blos äußerlich rechtliche. Wer etwa in dem, durch beachtenswerthe Symptome erregten, aufrichtigen Glauben, die Mehrheit der Nation habe bereits entschieden eine gewisse Richtung genommen, und erwarte blos, um sich auszusprechen, ein Signal, wie das Aufstecken einer Fahne, solches Signal zu geben sich entschließt, der beginnt eben ein ungeheures Wagstück, und wird, wenn es mißlingt, mit vollem Recht gestraft, ja, selbst wenn es gelingt, war die That dem äußern Recht zuwider, weil der blos subjective Glaube kein Recht geben kann, sondern nur die objective Thatersceinung. Aber nach den Antrieben kann das Unternehmen heroisch, groß und edel gewesen sein, und auch nach der äußern Lage der Dinge des Sieges, sowie des Lobpreisens der Nachwelt würdig. Entgegen kann auch das Ausharren bei einer bereits verlornen, bei einer durch den entschiedenen Triumph der andern selbst zum Unrecht gewordenen Sache den edelsten Motiven, der persönlichen Treue, der Großmuth, der Ehre, der innern Ueberzeugung, entquellen, ja, in der Regel hat es sogar solche Vermuthung für sich, wiewohl allerdings auch nicht selten bloße Leidenschaft, Selbstsucht, Rache oder Fanatismus dazu bestimmen. Die unzweideutigste, und aus den höchsten Regionen kommende Anerkennung, als preiswürdiges Beispiel edlen Abfalls sowohl als edlen Ausharrens, hat in unserer Zeit Andreas Hofer erhalten. Viele andere gleich Würdige und Würdigere entbehren ihrer noch.

Als Jacob II. in England durch allzu weit getriebene Verhöhnung der Rechte seines Volks dasselbe mit gerechtem Zorn erfüllt hatte, so fielen auf das Signal, welches die Landung seines Eidams auf englischem Boden gab, die Höchststehenden und die Edelsten der Nation, bald auch die Massen von ihm ab, und die Weltgeschichte preist solchen Abfall als eines der glor- und segensreichsten Ereignisse; und da später der Enkel Jacobs, der Prinz Eduard, das Reich der Väter wieder zu erobern versuchte, büßten die zu ihm Uebergegangenen den Abfall von K. Georg mit der Strafe des Hochverraths. Kurz vor dem Sturz Napoleons waren Mehrere, die sich voreilig für die Bourbonen erklärten, des Todes der Verbrecher gestorben; unter dem Schirm der alliirten Heere ward der Abfall zum Verdienst. Ney's Abfall von Ludwig XVIII., obschon die Nation jauchzend ihm beistimmte und Napoleon abermal Kaiser ward, bestraften nach der Schlacht von Waterloo die siegenden Bourbonisten mit dem Tode; Marmonts früherer Ab-

fall von Napoleon war glänzend belohnt worden. Hollands ehemaliger Abfall von Spanien, Belgiens neuester Abfall von Holland hat ein günstiges Schicksal gerechtfertigt; Polens Abfall von der russischen Herrschaft büßten und büßen seine edelsten Söhne mit Tod und Verbannung.

Bei der Unzuverlässigkeit des von einer Partei selbst gesprochenen Urtheils über das eigene Recht, bei den oft eintretenden innern Rechtfertigungsgründen des Abfalls und der Schwierigkeit, mit juristischer Gewißheit die unlautern oder verbrecherischen Antriebe von ächt moralischen, den wahrhaft guten Glauben von selbst verschuldetem Irrthum oder Vermessenheit zu unterscheiden, und endlich bei der, ungeachtet des augenblicklichen Triumphs der einen Partei, immer noch vorhandenen Möglichkeit des definitiven Sieges, mithin auch der äußern Rechtfertigung der andern, fordern Humanität und edlere Politik bei Anwendung des strengen Rechts gegen die Abfallenden zur größten Mäßigung und Milde auf. Ja, wenn einmal eine Fahne aufgesteckt worden ist, die sich eines bedeutenden Anhangs erfreut, wenn also die bestehende Autorität bereits als wirklich in Frage gestellt erscheint und hiernach jeder Bürger zu selbsteigenem Urtheil aufgefordert ist, so geht, was ursprünglich Empörung sein mochte, allmälig in Bürgerkrieg über, und es kann auch von Rechtswegen nicht mehr von Bestrafung der jetzt erst Partei Ergreifenden, sondern nur noch von Kriegsrecht die Rede sein. Es giebt nun wohl noch Sieger und Besiegte, nicht aber in juristisch erkennbarem Rechte Befindliche und Schuldige.

Welches strenge Urtheil man übrigens über den Abfall, zumal über die ersten Urheber und frühern Theilnehmer desselben fälle; so viel bleibt richtig, daß er, vom moralischen Standpunkt betrachtet, immer in dem Grade weniger verwerflich und der Vermuthung von höhern Motiven mehr Raum gebend ist, als er den Urhebern und Theilnehmern Gefahr bringt, und doch für den Fall des Gelingens keinen persönlichen Vortheil verheißt. Einzelne Bösewichter, oder auch Schaaren von blinden Fanatikern mögen Leib und Leben einsetzen für den verwerflichsten Zweck; verständige, besonnene und im übrigen Wandel rechtliche Männer thun es nun der Idee willen. Je weniger entgegen der Abfall Gefahr bringt, und je größern Lohn er der Selbstsucht verheißt, desto näher liegend ist die Vermuthung von gemeinen oder schlechten Beweggründen; und es trifft demnach die jetzt nach dem äußern Recht Straflosen billig die moralische Nichtachtung oder Verachtung. Von einem gewaltigen Tyrannen abzufallen, kann nach äußerem Recht verbrecherisch und nach moralischer Würdigung heroisch sein; von einem bereits Besiegten, in Ohnmacht Darniederliegenden abzufallen, wird nicht mehr als Verbrechen geachtet, hat aber auch keinen moralischen Werth; im Gegentheil erscheint das Ausharren bei dem Besiegten, bei dem sonst von der ganzen Welt Verlassenen als erhabene Tugend der Treue.

Diese Urtheile gelten von Regierungen, Staaten und Königen, wie von Privaten. Der Abfall Preußens von Napoleon war edler, als

jener Baierns und Naſſau's, und die Treue des Vicekönigs Eugen ein erhebendes Gegenſtück zur Abtrünnigkeit Murats.

Unter den Begriff des Abfalls, der, weil er keine perſönliche Gefahr, wohl aber perſönlichen Vortheil verheißt, den Verdacht der Charakterloſigkeit und der moraliſchen Schlechtigkeit erzeugt, gehört zumal das Wechſeln der politiſchen Principien, Fahnen und Richtungen, je nach dem vorherrſchenden Ton des Tages, je nach dem Wehen des Windes, je nach der Farbe der augenblicklich vorherrſchenden Partei. Die Geneigtheit zu dieſer Art des Abfalls iſt eine weit verbreitete Krankheit unter allen Völkern und Ständen, worin die gemeine Selbſtſucht vorherrſcht, und ganz beſonders in einer Zeit, wo den ſogenannten „materiellen Intereſſen" ein Altar errichtet wird, welcher den Dienſt jeder andern Gottheit zu verdrängen ſucht. Selbſt die Franzoſen, obſchon ſie ſeit dem J. 1789 ſich an dem Gedanken hätten erheben ſollen, die Vorkämpfer für die Rechte und Freiheiten der Welt zu ſein, haben uns (zumal in den höhern Claſſen, weil die niederern wie das tiefere Meerwaſſer von den Stürmen minder bewegt blieben) die häufigſten Beiſpiele von ſo trauriger Wetterfahngeſinnung (girouettes) gegeben, und das Großartige ihrer Revolution wird faſt aufgehoben durch die unzählbaren Erſcheinungen von perſönlicher Erbärmlichkeit. Es bedarf des Blickes auf Lafayette, den unter allem Wechſel der Umſtände ſtets ſich gleichen, biedern, unerſchütterlichen Mann des Rechts und der Freiheit, und des Blickes auf die wenigen ihm Gleichgeſinnten in den höhern Regionen, um ſich über jene lange Reihe von Abtrünnigkeiten zu tröſten.

Auch in Deutſchland iſt ſo traurige Erſcheinung nicht ſelten. Das politiſche Glaubensbekenntniß oder die politiſche Richtung gar vieler Menſchen, zumal in den höhern Ständen, richtet ſich nach dem freundlichen Blick oder der gerunzelten Stirn eines noch Höhern. Und ſelbſt in den untern Ständen fällt man leicht ab von früher angeblich geliebten Principien oder Perſonen, wenn ein Amtmann, ein Brodherr oder Patron es befiehlt, oder wenn irgend eine dunkle Wolke aufſteigt, oder ein Sturm von Norden oder Oſten bläſt. Die Geſchichte der landſtändiſchen Wahlen insbeſondere, und auch jene der Kammern ſelbſt, enthält davon — freilich neben vielen erhebenden Beiſpielen auch des Gegentheils — die niederſchlagendſten Beweiſe.

Unter dem Reſtaurationskönige Karl X. in Frankreich nannte man die Partei des Abfalls (partie de la défection) jene Schaar der treueſten Königsfreunde, welche, eben aus Liebe für den legitimen Thron, und die Gefahren der Uebertreibung erkennend, gegen Villele's und Polignac's vermeſſene Gewaltsmaßregeln ſich erklärten, und deren weiſer Rath der Mäßigung, wenn er wäre gehört worden, den verblendeten König gerettet hätte. R.

Abfindung, Ab- oder Auslobung, Abſchichtung, ſ. Familienrecht.

Abgaben. Dieſes Wort iſt die gemeinſchaftliche Benennung ſehr verſchiedener Entrichtungen an Geld oder Geldeswerth, welche nämlich theils dem öffentlichen Recht, und zwar vorzugsweiſe jenem des Staats, dann aber auch jenem der Gemeinden, theils dem Privatrecht angehören, oder auch zweifelhafter oder gemiſchter Natur ſind. Abgaben faſſen die Steuern in ſich, aber neben denſelben noch manche andere Leiſtungen von vielfach verſchiedenem Urſprung und Charakter. Wir wollen ſie geſondert nach den drei Hauptclaſſen Staatsabgaben, Gemeindeabgaben und Grundherrlichkeits- (auch Lehnsherrlichkeits- u. ſ. w.) Abgaben betrachten.

I. Alle eigentlichen Staatsabgaben können unter dem Namen der Steuern zuſammengefaßt werden, weil Alles, was der Staat als ſolcher von den Bürgern als ſolchen an Beiträgen zur Beſtreitung ſeines Haushalts einfordert, unter den Begriff der Steuer fällt, was ihm aber unter andern (z. B. aus der Grundherrlichkeit oder Leibherrlichkeit u. ſ. w. ſtammenden) Titeln, wenn auch von Bürgern, zu entrichten iſt, nicht mehr Staatsabgabe, ſondern nach eben jenen Titeln zu benennende, ſonſtige Schuldigkeit iſt.

Die gewöhnliche oder in den neuern Schulen vorherrſchende Theorie von Steuern iſt nachſtehende:

Die Pflicht, Staatsſteuer zu bezahlen, iſt keine andere, als die im Staatsvertrag begründete allgemeine Geſellſchaftspflicht, vermöge welcher nämlich, der Geſammtzweck, welchen zu erſtreben man ſich verbunden hat, auch wirklich durch gemeinſchaftliche Anſtrengung erſtrebt, folglich, ſobald oder in ſo fern an die Stelle der urſprünglichen Naturalleiſtung oder unmittelbar perſönlichen Thätigkeit der Geſellſchaftsglieder für den Staatszweck die künſtlichern, und nur durch Geldaufwand zu unterhaltenden Anſtalten treten, ſolcher Aufwand gemeinſchaftlich beſtritten, d. h. durch Beiträge ſämmtlicher Mitglieder gedeckt werden muß. Hierüber kann im Allgemeinen kein Streit ſein; die Schwierigkeit fängt erſt an, wenn man das Maß der Beiträge zu beſtimmen unternimmt. Es wird wohl zugegeben, daß nicht mehr, als nothwendig oder wenigſtens nützlich iſt zur Erreichung des Staatszwecks, von den Bürgern gefordert werden darf; aber wer entſcheidet mit Zuverläſſigkeit darüber, was jeweils dazu nothwendig oder nützlich ſei? Doch abgeſehen hiervon iſt die Hauptfrage: Wie viel kann gefordert werden unbeſchadet des nachhaltigen Ertrags? Denn nicht um den Aufwand einzelner Jahre handelt es ſich (außerordentliche Nothfälle abgerechnet), ſondern um den laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Aufwand. Hier ſtellt ſich nun für den Staat, als eine zur immerwährenden Dauer beſtimmte Geſellſchaft, der Grundſatz dar, durch den jährlichen Aufwand oder durch die von den Mitgliedern einzufordernden Beiträge niemals den Capitalſtock des Vermögens anzugreifen, weil dadurch der künftigen Production ein Abtrag geſchähe, ſondern blos vom Einkommen zu zehren. Das Einkommen aber iſt entweder ein rohes oder ein reines Einkommen, je nachdem man nämlich blos die

Masse der jährlich producirten (oder auch von außen hereingebrachten) Güter schlechthin ins Auge faßt, oder aber davon zuvörderst dasjenige abzieht, was ihre Erzeugung (oder Erwerbung) gekostet hat. In dem rohen Einkommen ist ein Theil des Capitals mit enthalten; wenn man demnach die Gefahr vermeiden will, das letztere anzugreifen, wodurch theils dessen Besitzer von der Production abgeschreckt, theils die Fortsetzung der Production selbst unmöglich oder doch nur in geringerem Maße möglich würde, so kann blos das reine Einkommen, d. h. das nach geschehenem Wiedererſatz der Vorauslagen noch erübrigende, besteuert werden. Dieses reine Einkommen ist entweder Grundrente oder Capitalrente oder Arbeitsrente. Auf diese drei Quellen also, in so fern man ihre Ergiebigkeit zu berechnen vermag, und ihnen ohne sonstigen Nachtheil beikommen kann, wird hiernach die Steuerforderung zu richten sein. Geschieht dieses unmittelbar, wie bei der Grundsteuer und Gewerbsteuer, so heißt man die Besteuerung eine directe. Geschieht es aber nur mittelbar, etwa auf Umwegen, indem man einer Classe abfordert, was man in der That von einer andern verlangt, auf welche dann auch wirklich der unmittelbar Zahlende die Last überwälzt, oder auch durch Aufstellung eines Titels der Steuerforderung, welcher zwar an und für sich kein natürliches Forderungsrecht gegen den Besteuerten mit sich führt, wohl aber, wie man glaubt, in der Regel doch nur den schon aus andern Titeln wirklich Steuerpflichtigen der Zahlung unterwirft; so heißt die Besteuerung eine indirecte, worunter z. B. Zölle, Accise, überhaupt Consumtionssteuern, doch auch noch andere vielnamige Steuern gehören.

Man hatte nämlich eingesehen, daß bei aller Mühe, vom reinen Einkommen der Nation sich eine klare Anschauung oder zuverlässige Berechnung zu verschaffen, solches doch niemals und nirgends, auch nur halbweg befriedigend, geschehen könne. Auch hatte man, theils durch Speculation, theils durch Erfahrung, erkannt oder zu erkennen geglaubt, daß es theils absolut unmöglich, theils wenigstens mit mancherlei Nachtheilen verknüpft sei, das System der directen Besteuerung vollständig auszuführen, insbesondere was die Besteuerung der im engern Sinne sogenannten Capitalien, d. h. der activen Geldcapitalien betrifft. Weiter hatte man nicht umhin gekonnt zu bemerken, daß außer den absoluten Quellen des Nationaleinkommens auch noch relative, d. h. blos für einzelne Glieder der Nation fließende, vorhanden seien, daß nämlich die in der Masse der Nationalproduction bereits vorhandenen Güter, wenn sie unter den Gliedern der Nation von einer Hand in die andere gehen, für die einzelnen Empfänger als Einkommen wirksam sein können, ohne in solcher Eigenschaft in der Totalrechnung aufgeführt zu stehen. Endlich war man inne geworden, daß auf dem Wege der blos directen Besteuerung (so wie dieselbe bisher in Uebung war) die ungeheuren Summen, deren der fortwährend höher geschraubte Staatshaushalt bedurfte, ohne allzu harten Druck, oder ohne Veranlassen eines allzu lauten Aufschreies der Besteuerten unmöglich konnten herein-

gebracht werden. Aus allen diesen Gründen nahm man zur indirecten Besteuerung seine Zuflucht, welche auch wirklich, was zumal die Verzehrungssteuer betrifft, eine eindringliche, wenigstens nicht unscheinbare, Rechtfertigung darin findet, daß eine nach und nach, wie tropfenweise, und bis zu einem gewissen Grad auch nur nach selbstgegebener Willkür (man kann ja entbehren) zu leistende Zahlung minder hart fällt, als eine auf einmal, oder doch stets in bedeutendern Raten und durchaus unabhängig von freiwilligem Entschluß zu leistende Entrichtung.

Auf solche Ansichten beiläufig stützen sich die heut zu Tage in Ausübung befindlichen Steuersysteme. Aber die große Mehrzahl des Volks seufzt unter solcher Ausübung, und hat, unserer Meinung nach, nicht nur das Recht zu seufzen, sondern auch das, laut zu klagen über ein System, welches ihr eine größere Last, als gebührend ist, auflegt, und zugleich durch den weiten Spielraum, den es der Willkür darbietet, eine unbestimmbar weitere Steigerung der Lasten zuläßt.

Der erste und Hauptfehler der bestehenden Abgaben- oder Steuersysteme besteht darin, daß man dabei der Hauptsache, nämlich des Rechts, vergaß. Man unterließ zu fragen oder zu untersuchen (oder that es blos obenhin), wie weit die Rechtsforderung des Staats an die Einzelnen zur Steuerzahlung gehe. Die Aufgabe, die man sich setzte, war meist nur die: wie viel kann an Abgaben erhoben werden ohne Veranlassung thätigen Widerstandes, oder auch ohne Verminderung des nachhaltigen Ertrags? Man stellte nach und nach die Idee auf, oder schärfte sie ein, oder setzte sie ohne weitere Beweisführung als wahr voraus, daß die Nation oder die Gesammtheit (also auch etwa ihre äußerlich erscheinende Repräsentantin oder die Regierung) die Obereigenthümerin alles in ihrem Schooße erzeugten Gutes und demnach befugt sei, so viel davon zu ihrem eigenen unmittelbaren Gebrauch zu nehmen, als sie jewells — nach dem Ermessen der Häupter — zu nehmen benöthigt oder gewillt sei. Man vergaß also des, auch ohne den Staat vernunftrechtlich anzuerkennenden, mithin auch im Staat und gegenüber dem Staat die volle Geltung ansprechenden, selbstständigen Rechts des Privateigenthums und der Privaterwerbung. Man behandelte die Sache gerade so, als ob Eigenthümer und Erwerber auch in dieser Eigenschaft blos im Dienste des Staats stünden und, wie etwa die Bienen im Bienenkorb, sich gefallen lassen müßten, wie viel Honig der Herr für seinen Gebrauch herauszuschneiden und wie viel er dem Stock zur nöthigen Nahrung zu lassen für gut finde.

Sodann aber auch blos vom Standpunkt des Calculs, also ohne Eingehen in die Rechtsfrage, betrachtet, zeigt sich die Lehre, die das gesammte reine Nationaleinkommen und nichts anderes der Besteuerung unterworfen wissen will, und dabei nur in der Sorgfalt für die ungehemmte weitere Production die Grenze ihrer Willkür findet, als durchaus unhaltbar; sie ist daher, weil dasselbe nicht minder vom

Standpunkt des Rechts einleuchtet, zwiefach verwerflich. Was ist das reine Einkommen der Nation, wenn man von den oben angeführten Prämissen ausgeht? Allerdings, wenn sie sich als Eigenthümerin ihres Bodens und Alles, was darauf erzeugt wird, und auch aller Bewohner und Erzeuger betrachtet, blos dasjenige, was nach Abzug oder Ersatz der Vorauslagen vom Werth der Producte übrig bleibt. Nach dieser Ansicht aber giebt es gar kein Privateigenthum und gar keinen rechtlich gültigen Privaterwerb mehr, sondern Alles gehört blos dem Staate oder der Regierung. Es muß hiernach dann freilich von dem Ertrage Alles abgezogen werden, was als Bedingung des Hervorbringens oder als Vorauslage erscheint. Die Nation in Beziehung auf die Nationalglieder ist sodann vom ökonomischen Standpunkt gleich einem Unternehmer, z. B. Fabrikanten oder Landwirth, in Bezug auf seine Lohnarbeiter, Gewerbsgehülfen, und überhaupt auf die gesammten Wirthschafts- oder Gewerbsunkosten. Stellt man sich aber auf den höhern, wenigstens edlern, Standpunkt, wornach die Nation oder die Gesammtheit alles das, was ihren Gliedern zu Gute kommt, oder was zur Bedürfnißbefriedigung derselben dient, als auch für sich selbst werthvoll zu betrachten, demnach bei der ökonomischen Berechnung sich in Einnahme zu setzen hat, so zeigt es sich, daß zwischen Roheinnahme und Reineinnahme der Nation bei weitem nicht der nämliche Unterschied obwaltet, wie zwischen der Roh- und Reineinnahme der Einzelnen. Die Roheinnahme Einzelner nämlich, zumal wenn sie größere Producenten oder Unternehmer sind, übersteigt ihre Reineinnahme meist um sehr Vieles; denn für ihre Production ist eine Menge von Vorauslagen nothwendig, deren Summe von der Reineinnahme abgezogen werden muß, um die Reineinnahme zu finden. Unter diesen Vorauslagen ist eine Hauptrubrik der Unterhalt oder Arbeitslohn der Gewerbsgehülfen und anderer Arbeiter. Die Summe dieses Unterhalts und Arbeitlohns durch die ganze Nation steigt nach Umständen unendlich hoch; aber für die Nation selbst ist sie nicht eigentlich oder wenigstens nicht blos Vorauslage, sondern zugleich auch Bestreitung eines absoluten Bedürfnisses, nämlich der Erhaltung ihrer Glieder, demnach reine Ausgabe, und daher ihr Deckungsmittel, welches aus der laufenden Production hervorgeht, wirklich zur reinen Einnahme gehörig. Nur die Behufs der Production an und für sich verbrauchten Stoffe (z. B. Saatfrucht, Feuerungsmittel, Abnutzung der Geräthschaften u. s. w.) dürfen von der Summe der Jahresproduction oder des Roheinkommens der Nation abgezogen werden, um jene des reinen herzustellen. Die Nation verhält sich hier zu allen ihr angehörigen Arbeitern wie eine große Familie, die eine gemeinschaftliche Wirthschaft führte, zu ihren eigenen Gliedern. Was diese das Jahr über verzehren, ohne Unterschied, ob sie dafür arbeiten oder nicht, und ob viel oder wenig, ist eben eine Ausgabe der Familie; und wenn diese, als Frucht der Arbeit ihrer Glieder, den Stoff solcher Verzehrung, überhaupt die Deckungsmittel

der gemeinschaftlichen Bedürfnisse, hereinbringt, so rechnet sie dieses billig unter ihre Reineinnahme. Was noch über solche Deckung des Bedürfnisses weiter gewonnen und als Ersparniß zurückgelegt wird, das ist dann nicht blos reines Einkommen, sondern Vermögenszuwachs, welcher durchaus nicht zu verwechseln ist mit jenem. Ein reines Einkommen — bei der Familie und bei der Nation — kann stattfinden ohne allen Vermögenszuwachs, durch jährliche Production oder Reproduction des jährlich für die Bedarfsbefriedigung Aufzuwendenden; ja es kann noch stattfinden bei unzureichender Deckung solches Bedarfs. In solchem Falle nämlich wird das Fehlende aus dem bereits vorhandenen Vorrath — aus dem durch frühere Ersparnisse gebildeten Capital — bestritten werden, und die Familie oder die Nation wird zwar eine Vermögensverminderung erleiden, aber dennoch eines, wenn auch unzureichenden, Reineinkommens sich erfreuen.

Ob man jedoch diesen oder jenen Begriff vom Reineinkommen der Nation aufstelle: nimmer wird derselbe zur Begründung eines dem Recht wie der ächten Staatswirthschaft entsprechenden Steuersystems dienlich sein. Hierfür zeugt allernächst schon der Umstand, daß über die Quote des Reineinkommens, bis zu welcher die Steuerforderung ansteigen dürfe, die größte Meinungsverschiedenheit (Einige meinen $\frac{1}{10}$, Andere $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{5}$, und noch Andere $\frac{1}{4}$ oder gar $\frac{2}{5}$ [vgl. Monthion, Bielefeld, Pölitz, Schmalz, Malchus u. A.]) herrscht. Wäre übrigens dem auch nicht also, so würden wenigstens die gegenwärtig in der Praxis bestehenden, fast überall auf die oben angeführte Theorie gebauten, Systeme als ihrer eigenen Grundidee widersprechend erscheinen. Das Reineinkommen der Nation, ob man darunter blos den Ueberschuß der Gesammtproduction über die zum Behuf der Erzeugung von allen Einzelnen gemachten Vorauslagen verstehe, oder ob man noch den von den Einzelnen bezogenen Arbeitslohn oder ihre während der Arbeit genossene Unterhaltung mit dazu rechne, wird nach seiner wahren Größe, oder nach einer auch nur annähernd zu bestimmenden Summe niemals zu ermitteln sein. Alle Berechnungen darüber sind schwankend, zum Theil auf willkürliche Voraussetzungen gebaut, und nimmer zu einem klaren und zuverlässigen Ergebniß führend. Aber nehme man auch eine wie irgend bestimmte Summe als wirklich die richtige, wenigstens annähernd richtige, an, so ist dann erst unmöglich, ihr, als einem Ganzen, durch irgend eine Besteuerungsweise beizukommen. Man kann nicht die Nation überhaupt besteuern, sondern nur die einzelnen Bürger, und es ist weder für die staatswirthschaftlichen Interessen, und noch weniger für das Recht irgend etwas gewonnen, wenn man die Summe der ausgeschriebenen Steuern zwar als mit der angenommenen Summe des Gesammtnationaleinkommens in einem billigen oder erträglichen Verhältniß stehend erkennen kann, aber dasselbe Verhältniß nicht auch zwischen der jedem Einzelnen abgeforderten Steuerrate und seinem, d. h. dieses Einzelnen, Rein-

einkommen stattfindet. Nicht die Nation in Gesammtheit zahlt die Steuer, sondern die Einzelnen zahlen sie, und die Steuersumme gehört noch eher zur Gesammteinnahme, als zur Gesammtausgabe der Nation.

Will man daher ein irgend befriedigendes auf die Idee des Reineinkommens gebautes Steuersystem haben, so ist die erste und unerlaßlichste Forderung, sich über das Reineinkommen aller Einzelnen eine klare Anschauung zu verschaffen, d. h. mit möglichster Zuverlässigkeit auszumitteln oder zu erheben, wie groß solches Einkommen bei allen Bürgern von A bis Z, das heißt vom ersten bis zum letzten sei. Zieht man sodann alle diese, bei jedem Einzelnen insbesondere ausgemittelten Einkommenssummen in eine Hauptsumme zusammen; so stellt dieselbe das wahre Gesammteinkommen der Nation dar, und man hat sich aus dem Felde der Hypothesen oder Phantasien auf den Boden der Wirklichkeit versetzt.

Bei einer dergestalt gemachten Berechnung des Reineinkommens der Nation ist man aller Zweifel und Schwierigkeiten enthoben, welche bei jeder andern Berechnungsweise aus dem Widerstreit der Theorien über den ächten Begriff des Nationaleinkommens entstehen. Der Streit über den Abzug oder Nichtabzug des Arbeitlohns oder der Verzehrung der Arbeiter von der Summe der Gesammtproduction oder über den Abzug blos des nothwendigen, d. h. zur Deckung des Lebensunterhalts der Arbeiter nothwendigen, Lohns, und dagegen Einrechnung des sogenannten überflüssigen oder überschüssigen Lohns (salaire superflu) hört auf, und — was den Finanzmännern nur angenehm sein kann — die Rechnung führt zu einer größern Summe, als jede andere. Es wird nämlich dabei zwar bei jedem Einzelnen von seiner Einnahme abgezogen, was für ihn bloße Vorauslage ist, namentlich also der volle Lohn, den er seinen Arbeitern zu zahlen hat, ohne Unterschied, ob derselbe groß oder klein ist; aber eben dieser Lohn, und zwar gleichfalls ohne solchen Unterschied, erscheint dann bei jedem dieser Arbeiter als Einkommen, vergrößert also wieder die Summe des Nationalreineinkommens, und eben so jedes andere sogenannte blos relative, d. h. blos von einer Hand in die andere gehende Einkommen, wie z. B. Mieth- und Pachtzinse oder Capitalzinse, bezahlt von einheimischen Schuldnern an einheimische Gläubiger.

Auch die Frage, ob überhaupt bei der nach dem reinen Volkseinkommen zu bemessenden möglichen Steuerhöhe die Summe des für den Lebensunterhalt des ganzen Volks nöthigen Aufwands neben den eigentlichen Productionskosten von der rohen Einkommensmasse abzuziehen sei, hört nach unserer Theorie auf, oder vielmehr sie kann nur nach ihr eine befriedigende Beantwortung erhalten. Begnügt man sich nämlich mit einer aus allgemeinen Daten — mit mehr oder minder Zuverlässigkeit — geschöpften Schätzung des Gesammteinkommens der Nation und eben so mit dem Abzug der nach einer allgemeinen Schätzung angenommenen Summe der für die Gesammtheit nöthigen

Unterhaltsmittel; so kann gleichwohl geschehen, daß, während die Gesammtsumme der eingeforderten Steuern zum Gesammteinkommen der Nation in einem so mäßigen Verhältniß steht, daß noch welt über der zum Lebensunterhalt aller Bürger erforderlichen Summe von der Steuer unberührt bleibt, dennoch Tausenden von Bürgern durch den auf sie gelegten Steuerantheil jener Lebensunterhalt verkümmert, und tausend Andern nach solchem Verhältniß weitaus zu wenig abverlangt wird. Nicht dadurch, daß überhaupt eine zur Deckung des Lebensunterhalts hinreichende Gütermasse von der Steuerforderung befreit bleibe, sondern nur dadurch, daß bei jedem Einzelnen insbesondere die ihm zum Lebensunterhalt nöthige Summe solcher Befreiung genieße, wird die in Frage stehende Forderung erfüllt. — Es ist jedoch die Forderung selbst, wenn sie nämlich ganz allgemein, d. h. in Bezug auf die Wohlhabenden, wie auf die Dürftigen, erhoben wird, nicht einmal begründet, und zwar weder wirthschaftlich, noch rechtlich, jenes nicht, weil sie eine, dem Umfang nach sehr bedeutende und doch zur Sicherung des nachhaltigen Ertrags ganz unnöthige Beschränkung des Steuerrechts ausspricht, und dieses nicht, weil das Recht mehr nicht als Gleichheit, d. h. Verhältnißmäßigkeit der Besteurung fordert, die Freilassung einer und derselben bestimmten Summe bei Allen aber eben jener Verhältnißmäßigkeit zuwider läuft, und, wenn sie als Forderung der Humanität ausgesprochen würde, offenbar viel weiter ginge, als ihr Grund. Der Reiche oder Wohlhabende, wenn er auch nach Maßgabe seines ganzen Reineinkommens besteuert wird, behält gleichwohl den nöthigen Lebensunterhalt und Mehreres darüber frei; nur beim Dürftigen, dessen Reineinkommen kaum oder gar nicht zureicht, jenen Unterhalt zu decken, muß die darauf gelegte Steuer eine noch weitere Schmälerung bewirken und darum als verwerflich erscheinen.

Um also mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wo und in welchem Maße nöthig oder gut sei, von der Besteurung die für Deckung des Lebensunterhalts erforderliche Summe auszunehmen, und wie hoch solche Summe im Ganzen sich belaufe, muß man auch die Vertheilung des Gesammtvermögens oder Einkommens unter die einzelnen Steuerpflichtigen (also nicht etwa blos unter die verschiedenen Classen derselben, denn hier ist auch nur eine vage und zu Nichts führende Schätzung möglich) kennen; und man muß daher abermal bis zu den individuellen Vermögens- oder Einkommensverhältnissen hinabsteigen, um ein jener Idee in Wahrheit entsprechendes Steuersystem ins Dasein zu rufen. Der Grundsatz eines solchen Systems würde nämlich darin bestehen, die nach dem Maßstab des auszumittelnden Vermögens oder Einkommens jedes Einzelnen gleichheitlich zu bestimmende Steuerforderung zwar an alle Staatsangehörige, die irgend ein Vermögen oder Einkommen besitzen, zu richten, jedoch den Nachlaß der ganzen Steuer oder eines Theiles derselben in allen Fällen und in eben dem Maße zu bewilligen, wo oder in so fern durch ihre vollständige Eintreibung dem

Steuerpflichtigen die nöthigen Subsistenzmittel entzogen oder verkümmert würden.

Ob ein solches System, dessen Idee wohl im Allgemeinen die Billigung anspricht, auch praktisch ausführbar, oder im Fall der Bejahung, ob wenigstens die Ausführung mit allzu vielen Schwierigkeiten oder allzugroßen sonstigen Nachtheilen verknüpft sei, so daß etwa räthlich sein möchte, das aufgesteckte Ziel, zu welchem der gerade Weg nur sehr schwer zugänglich ist, auf klug gewählten Umwegen, wenn auch minder vollständig zu erreichen, das wollen wir später untersuchen. Wir wenden uns jetzt zur Darstellung des Widerspruchs der in der Regel wirklich bestehenden, und selbst von den nationalökonomistischen Theoretikern großenthells vertheidigten Steuersysteme mit den ihnen angeblich zum Grunde liegenden oder eigens zu ihrer Rechtfertigung aufgestellten Principien.

Das Reineinkommen der Nation soll der Gegenstand der Besteurung und hiernach das Reineinkommen jedes Einzelnen — oder vielmehr der Reinertrag des jedem Einzelnen zustehenden Besitzthums oder von ihm betriebenen Gewerbs — der Maßstab der Jeden insbesondere treffenden Besteurung sein. Dieser Grundsatz ist in offenbarem Widerspruch mit dem obersten Titel der Steuerforderung, welcher, wie man anerkennt, auf der Gesellschaftspflicht des zu Besteuernden ruht. Dieser Titel nämlich geht gegen Personen, die man demselben gemäß als Schuldner des gemeinen Wesens erkennt; die Besteurung des Reineinkommens der Nation aber oder des Reinertrags der Besitzthümer und Gewerbe hat blos Sachen oder Erzeugnisse im Auge, von welchen der Staat gewissermaßen vermöge eines dinglichen Rechts, als wäre er Miteigenthümer, einen Theil für sich in Anspruch nimmt, ohne Rücksicht auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse, oder überhaupt einen persönlichen Schuldtitel des Besitzers oder Erzeugers.

Die Besteurung des Reinertrags z. B. eines kleinen Grundes, von dessen Früchten der arme und etwa arbeitsunfähige Besitzer nicht einmal den zwölften Theil des Jahres hindurch leben kann, steht im Widerspruch mit der Freilassung des Reinertrags der Arbeit z. B. eines vermittelst derselben das ganze Jahr hindurch von Nahrungssorgen befreiten, nach Umständen wohl auch zu ansehnlichen Ersparnissen befähigten Dieners oder Gewerbsgehülfen, und hinwieder diese Freilassung mit der Besteurung des oft kümmerlichen und precairen Verdienstes des armen Taglöhners oder des kleinen, fast nahrungslosen Handwerkers. Man sieht, daß überall nur Sachen, oder auch unmittelbar productive Arbeiten, woraus allein, wie man meint, das Reineinkommen der Nation besteht, im Auge gehalten werden, und daß man des dem Einzelnen zufließenden Einkommens, wenn es aus sogenannten unproductiven Arbeiten fließt, oder auch, wenn das Product derselben nicht dem (blos besoldeten) Arbeiter selbst, sondern einem Unternehmer gehört, eben weil es, wie man meint,

das Nationaleinkommen nicht vermehrt, gar nicht gedenkt. Aber noch mehr! Auch ein anerkannter Hauptbestandtheil des Nationalvermögens, das Capital, wird großentheils gar nicht oder wenigstens nicht in der Hand des Eigenthümers besteuert, sondern in der Hand des Schuldners, wenn nämlich dieser es ist, welcher es z. B. zum Ankauf oder zur Beurbarung eines Grundes oder zum Betrieb eines Gewerbes oder Handels verwendet. Weiter nimmt dieses System, wenn es den zum Lebensunterhalt nothwendigen Sold des Arbeiters von der Steuer befreit, dabei gar nicht auf den Arbeiter als Mensch, oder als Staatsangehörigen Rücksicht, sondern blos als arbeitende Kraft oder als Bedingung der Production; es ist ihm nicht um den Lebensunterhalt der Staatsglieder an sich, sondern nur um Fortdauer der Production zu thun; es sieht in dem Volk blos eine Fabrikationsgesellschaft oder eine Schweizerei. Endlich aber wirft es durch das Heer von indirecten Steuern allen früher gezogenen Calcul wieder um, und belegt durch dieselben, mit seinem Hauptprincip im schreienden Widerspruch, anstatt des Einkommens oder des Ertrags gerade den Gegensatz derselben, nämlich die Ausgabe und die Vorauslage. Es thut dieses, wodurch der Selbstwiderspruch sich noch weiter vermehrt; mit Verlassung der Bahn einer, nach Zuverlässigkeit wenigstens strebenden, Berechnung, ja fast in's Blaue hinein, weil nämlich (sowohl in dem Total-Ergebniß, als — und dieses noch weit mehr — in dem Ergebniß bezüglich auf Einzelne) durchaus abhängig von Zufälligkeiten ohne Maß und Zahl. Wenn wir alle diese Mängel in's Auge fassen, so sollte der Fortbestand oder das längere Ertragen so verkehrter Steuersysteme ein billiges Erstaunen erregen. Doch trösten sich Viele mit dem, was einige Finanzmänner zur Beschwichtigung ihres Gewissens, oder zur Rechtfertigung ihrer wie immer beschaffenen Steuerforderungen, gern als eine allgemeine Wahrheit geltend machen möchten, daß nämlich auch eine im Princip oder vom Standpunkt der Theorie fehlerhafte Steuer durch längern Fortbestand sich selber heile, d. h. in das Volksleben und die Volkswirthschaft dergestalt verwachse, daß, ohne Unterschied, wer die Vorausbezahlung leiste, gleichwohl die definitive Zahlung nur von den wahrhaft Pflichtigen, d. h. nach dem Verhältniß des Reineinkommens oder Reinertrags, geschehe. Wir wollen anerkennen: etwas an der Sache ist wahr. Manche, nach ihrem nächsten Titel oder Fuß verwerfliche Steuer gleicht sich durch die mittelst des Verkehrs geschehende Ueberwälzung von einer Person auf die andere, oder von einer Classe auf die andere, wenigstens einigermaßen oder annähernd aus: allein diese blos hie und da stattfindende, dabei immer von mancherlei Zufälligkeiten abhängige und durchaus keine feste Berechnung zulassende, auch jedenfalls nur höchst unvollständige Ausgleichung kann keine Rechtfertigung sein für ein — statt auf ächte Principien, zumal des Rechts — auf blos vage Voraussetzungen gebautes, und die Heilung lediglich dem blinden Zufall oder der sich selbst überlassenen Wechselwirkung der Bürgerclassen vertrauendes Steuer-

ſyſtem. Eine durchgreifende Reform des Steuerweſens erſcheint bei den täglich höher geſpannten Forderungen der Staatsfinanzen und bei den täglich lauter werdenden Klagen der durch die Laſt der Abgaben ſchwer gedrückten Claſſen eine unerläßliche Aufgabe für unſere Zeit. Zu ihrer Löſung iſt aber vor Allem nöthig, von dem blos wirthſchaftlichen Princip des Reineinkommens oder Reinertrags hinaufzuſteigen zu einem höhern, namentlich zu einem Rechtsprincip, mit welchem ſodann das wirthſchaftliche in Einklang zu ſetzen, d. h. ihm zu unterordnen, alſo nicht weiter anzuwenden iſt, als das Recht es erlaubt.

Reineinkommen und Reinertrag können nimmer als eigentliche Rechtstitel der Steuerforderung gelten; höchſtens können ſie das Maß der wirthſchaftlich unnachtheiligen Einbringlichkeit der Forderung beſtimmen, oder der beharrlichen, d. h. nachhaltigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners: aber die Schuldigkeit ſelbſt muß einen Titel haben, weil Zahlungsfähigkeit und Schuld nicht eines und daſſelbe ſind. Ja, ſelbſt blos wirthſchaftlich betrachtet, hat jenes geprieſene Princip, außer den ſchon oben dagegen angeregten Bedenken, noch weiter die nachſtehenden gegen ſich, daß einerſeits auch durch die bloße Beſteurung des Reinertrags die künftige Production faſt nothwendig vermindert wird, indem der Beſteuerte den Betrag der Steuer, wäre er davon frei geblieben, entweder als Unternehmer zur Vermehrung ſeines productiven Capitales würde verwendet, oder als luxuriöſer Verzehrer damit andern productiven Arbeitern Beſchäftigung und Verdienſt, demnach Ermunterung zu größerer Production, würde gegeben haben. Und umgekehrt iſt klar, daß eine ſelbſt über den Betrag des nach der gewöhnlichen Berechnung des Reineinkommens hinausgehende Steuer keineswegs nothwendig die künftige Production oder das künftige Reineinkommen vermindert, indem bis zu einem gewiſſen Grade hin ihre Wirkung ſein wird, den Beſteuerten entweder zu größerer Fleißanſtrengung, alſo zur Vermehrung der Production, oder zu größerer Sparſamkeit, alſo zur Verminderung der Ausgabe, zu beſtimmen. Und nicht minder einleuchtend iſt, daß, je nach der Verwendung der Steuern, insbeſondere nach dem Verhältniß ihres Zurückfließens in die verſchiedenen Claſſen der Geſellſchaft, ſie gar wohl eine Belebung der Induſtrie oder überhaupt der Production bewirken, demnach für die Zukunft ein reines Einkommen ſchaffen können, wo man etwa noch gar keines heraus calculirt hat, oder dasjenige vermehre, welches man bereits als wirklich vorhanden erkennt. Davon, daß das Princip, welches die Zahlungsfähigkeit mit der wirklichen Schuldigkeit verwechſelt, in der Conſequenz zu ganz ungemeſſenen Forderungen an die Reichen führen könnte, wollen wir gar nichts erinnern, indem die diesfalls inconſequente Praxis in der Regel die Reichen ſchont und nur die Aermern drückt.

Das Rechtsprincip für die Beſteurung, für welches man ſo ziemlich allgemein die Geſellſchaftspflicht der Staatsangehörigen aufſtellt, freilich ohne demſelben bei der praktiſchen Anwendung getreu zu bleiben, wird näher beſtimmt durch die Idee der Gleichheit, d. h.

hier, weil die Wohlthaten des bürgerlichen Vereines nicht Allen in gleichem Maße zufließen, durch die Idee der Verhältnißmäßigkeit. Nach dem Maße der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereines soll auch die Beitragspflicht (welche nach den künstlichern Verhältnissen der civilisirten Staaten an die Stelle fast der ganzen Summe der ursprünglichen Bürgerpflichten getreten ist) sich richten. Welches ist nun dieses Maß?

Vom Staat empfängt zuvörderst ein Jeder den Schutz für seine Person und seine Familie, ein, Jedem gleichviel werther oder wenigstens keiner verschiedenen Werthschätzung nach, klar zu Tage liegenden Merkmalen empfänglicher Schutz. Die Familienzahl zwar könnte eine solche Verschiedenheit begründen; doch tritt ein jedes Familienglied auch im eigenen Namen, etwa als werdender Staatsbürger, auf, und wird, wenn er einmal die Selbstständigkeit erlangt hat, gleich Anderen seine Schuld an das Gemeinwesen abtragen. Billig mag man daher von diesem Umstand wegsehen, weil solches der dürftigern Classe vortheilhaft ist, und weil gleichwohl neben der Steuerpflicht noch einige andere, gleichmäßig von allen Bürgern verlangte Leistungen übrig bleiben (insbesondere etwa die Milizpflicht, d. h. die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen), welche als Ersatz für den persönlich empfangenen Schutz möchten geltend zu machen sein. Uebrigens wäre vom Standpunkt des strengen Rechts eine, im Verhältniß zu den Unkosten des Personenschutzes stehende, demnach jedenfalls nur geringe, Kopfsteuer nicht eben unbedingt verwerflich, unter dem Vorbehalt des den Armen zu bewilligenden Nachlasses. Sie würde auch keinen Falls, selbst nicht von weitem, die Höhe derjenigen Steuern erreichen, welche unter den fast überall bestehenden wirklich die Natur der Kopfsteuer an sich tragen, wenn auch ohne den verhaßten Namen derselben, wie z. B. die Salzsteuer und überhaupt die auf die gemeinen Bedürfnisse gelegten Verzehrungssteuern.

In Bezug auf die, abgesehen von dem persönlichen Schutz, weiter stattfindende Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes gibt es keinen der Wahrheit näher kommenden oder zur juristischen Erkennbarkeit so wohl geeigneten Maßstab, als die Größe des Vermögens und Erwerbes. Für den Schutz des Eigenthums und Erwerbs sind ganz vorzüglich die Justiz- und Polizeistellen errichtet und in fortwährender Thätigkeit; die Pflege und Erhöhung des Wohlstandes Einzelner wie der Gesammtheit ist die Aufgabe der edlern Staatswirthschaft und ihrer vielnamigen Anstalten; zum Schirm eben dieser Güter gegen äußeren Angriff stehen die Heere schlagfertig und unterhandeln die Diplomaten; oder es kommen wenigstens die Früchte der für das Wohl des Staatsganzen in Krieg und Frieden zu machenden Anstrengungen den Einzelnen meist nach dem Verhältniß ihres Vermögens zu gut, so wie in der Regel jeder nur nach Maßgabe seines Besitzes und Erwerbes im Stande ist, sich jene Genüsse, Annehmlichkeiten und Befriedigungen aller Art zu verschaffen, welche im civilisirten und wohlge-

ordneten Staat deſſen Angehörigen ſich darbieten. Ganz genau freilich wird dieſes Verhältniß niemals ſein; allein es iſt wenigſtens annähernd richtig, auch in der Anwendung einiger weitern Rectification durch modificirende Beſtimmungen empfänglich; und ſo lange kein vollkommener entſprechendes aufgefunden wird, mag man um ſo unbedenklicher ſich an jenes halten, da es zugleich auch den wirthſchaftlichen Intereſſen zuſagt und jedenfalls ſeine einleuchtende Billigkeit es der Zuſtimmung aller Verſtändigen und billig Denkenden empfiehlt.

Wie aber iſt der theoretiſch wohl anzuerkennende Grundſatz: „Jeder werde beſteuert nach Maßgabe ſeines Vermögens und Erwerbs," auf entſprechende Weiſe auch praktiſch auszuführen? — Vollſtändig oder auf wahrhaft genügende Weiſe nicht anders, als durch eine nach dem Vermögens- und Einkommensverhältniß jedes Einzelnen bemeſſene, allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommensſteuer; annähernd jedoch auch durch (zwar geſonderte, doch ausnahmsloſe und verhältnißmäßige) Beſteurung aller einzelnen Gattungen und Gegenſtände des Beſitzes und Erwerbs.

Bei der Vermögens- und Einkommensſteuer wird der Geſammtzuſtand des Vermögens jedes Einzelnen, folglich der Schuldenſtand nicht minder als Beſitz, Forderung und Erwerb oder Erwerbsfähigkeit der an ihn zu richtenden Steuerforderung zu Grunde gelegt. Nicht von einzelnen Theilen oder beſtimmten Gegenſtänden ſeines Beſitzthums hat er Steuer zu bezahlen, ſondern nur von allen zuſammengenommen, d. h. nach dem Ergebniß der über ſämmtliche Activ- und Paſſivpoſten angeſtellten allgemeinen Berechnung oder eingeforderten beglaubigten Angabe. Findet eine ſolche allgemeine Vermögensunterſuchung oder Aufnahme bei ſämmtlichen Staatsangehörigen ſtatt, ſo wird die aus der Zuſammenrechnung des Vermögens (oder Einkommens) aller Steuerpflichtigen ſich ergebende Totalſumme des auf dieſe Weiſe allein mit Zuverläſſigkeit zu ermittelnden Geſammt- oder Nationalvermögens verglichen mit der Summe der zur Beſtreitung des Staatsbedarfs nöthigen Steuer, und es beſtimmt ſich hiernach der Steuerantheil oder die Steuerrate für jeden Einzelnen von ſelbſt. Bei dieſer Beſteuerungsweiſe und bei dieſer allein iſt es möglich und leicht, die zum Lebensunterhalt nöthige Summe — nicht mehr und nicht weniger — völlig frei zu geben, was dann auch billigermaßen bei Nichtarbeitern (d. h. Arbeitsunfähigen oder Verdienſtloſen) nicht minder als bei den Arbeitern zu geſchehen hat. Daß übrigens bei der Einkommensberechnung nur das reine Einkommen in Betrachtung gezogen, d. h. von der Roheinnahme alle zu Bewirkung derſelben nöthige Vorauslage abgezogen werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Es wird aber dadurch, weil nämlich ſolche Vorauslage alsdann meiſt wieder als Einnahme Anderer erſcheint, die Totalſumme des von der Steuerforderung erreichbaren Nationaleinkommens keineswegs bedeutend verringert, vielmehr, verglichen mit der ſonſt gewöhnlichen Art, das Reineinkommen der Nation zu berechnen, noch anſehnlich erhöht.

Zwei Hauptbedenken indessen stehen der Einführung solcher allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer entgegen. Zuvörderst die Gehässigkeit der Vermögensuntersuchung, und die Unzuverlässigkeit der blos von den Steuerpflichtigen vorzulegenden Fassionen; sodann die Schwierigkeit einer dem Zweck entsprechenden Schätzung und Zusammenrechnung der vielfach verschiedenen Vermögens- und Einkommenstheile der Quellen. Das erste Bedenken jedoch findet auch bei andern Gattungen von Steuern, namentlich bei der Gewerbsteuer, dann auch, was zumal die Gehässigkeit betrifft, bei verschiedenen Arten der indirecten Steuern statt, und eines großen Zweckes willen mögen Unannehmlichkeiten leichter gerechtfertigt und ertragen werden, als um nur geringeres Interesse. Uebrigens bestunden ja auch eigentliche Vermögens- und Einkommenssteuern wirklich schon öfters (wenn gleich nur als Ergänzungs-, nicht als alleinige Steuer); sie sind also einzuführen, wenn auch beschwerlich, doch nicht unmöglich.

Das zweite Bedenken, welches nämlich in der Schwierigkeit der Berechnung liegt, hat zumal darin seinen Grund, daß wir nicht blos Vermögens- und nicht blos Einkommenssteuer, sondern eine verbundene Vermögens- und Einkommenssteuer verlangen. Wie lassen diese, dem Begriff nach wesentlich verschiedenen, Größen oder Gegenstände sich zu einer Summe vereinigen? — Und — was noch vorangehend zu beantworten ist — warum soll überhaupt solche Vereinigung stattfinden?

Wenn das ökonomische Princip vom nachhaltigen Ertrag blos das Einkommen (und zwar nur das reine), daher, wenn vom Vermögen die Rede ist, nur das fruchtbringende oder dessen reinen Ertrag, besteuert wissen will; so fordert dagegen das Rechtsprincip die Besteurung eines jeden Besitzthums, welches überall von Werth ist und wofür man den Schutz des Staats in Anspruch nimmt. Aber auch das wirthschaftliche Interesse widerstreitet solcher Besteurung des unfruchtbaren Besitzthums wenigstens in dem Falle nicht, wenn dasselbe in den Händen eines wohlhabenden Besitzers, welcher nämlich die dafür zu entrichtende Abgabe aus andern Quellen zu bestreiten vermag, sich befindet. Denn es ist eine offenbare Begriffsverwechslung (fließend aus den unklaren Vorstellungen vom Nationalreineinkommen und aus der an die Sachen anstatt an die Personen gerichteten Steuerforderung), wenn man die von einem Gegenstand zu bezahlende Steuer für identisch hält mit einer aus demselben, d. h. aus desselben Früchten zu bestreitenden. Manches Besitzthum ist ohnehin blos durch den freien Willen des Eigenthümers oder durch dessen Verschulden oder Versäumniß unfruchtbar, anderes kann wenigstens zu Gelde gemacht und sodann dieses fruchtbringend verwendet werden, und nirgends läßt sich ein Grund auffinden, welcher der Gesellschaft zur Pflicht machte, den, jedenfalls mit gleichviel Aufwand, als der Schutz des fruchtbringenden Vermögens erheischt, verbundenen, Schutz des unfrucht-

baren und welches in der Hand eines wohlhabenden Besitzers sich befindet, gleichwohl unentgeldlich zu leisten.

Weil jedoch, nach unserem Princip, Vermögen und Einkommen, nicht jedes gesondert, sondern nur beide zusammen, den wahren Maßstab der Steuerschuld für jeden Einzelnen abgeben können, und doch nur gleichartige Größen einer Zusammenrechnung fähig sind, so muß hier für beide in Frage stehende Factoren ein gleichartiger Anschlag gemacht, d. h. es muß entweder alles Vermögen nach einer billigen Schätzung in Einkommen verwandelt oder alles Einkommen capitalisirt werden. Das letztere ist die vortheilhaftere, d. h. minder schwierige und zugleich ein klareres Resultat darbietende Methode, wie aus nachstehenden kurzen Andeutungen erhellt:

Zur Ausgleichung der verschiedenen Arten des Capitalvermögens unter sich genügt, daß man das fruchtbringende nach seinem wahren und vollen (mithin ganz vorzugsweise nach dem Ertrag bestimmten) Werth (so wie etwa derselbe bei der gewöhnlichen Regulirung der directen Steuer, namentlich der Grund- und Häusersteuer geschätzt wird) in die Steuerrolle aufnehme, das nicht fruchtbringende aber nach Verschiedenheit der Umstände (je nachdem es z. B. zwar factisch unfruchtbar ist, doch zum Ertrag könnte gebracht werden — wie etwa ein englischer Garten oder ein todtliegendes Geldcapital — oder solcher fruchtbringenden Verwendung nur durch Verkauf und weitere Benutzung des Erlöses empfänglich — wie z. B. Bücher, Kunstwerke u. s. w. — oder gar nicht empfänglich ist — wie etwa ein blos fideicommissarisch besessener Schmuck, eine Zimmervergoldung u. s. w.) nur zu $\frac{2}{3}$ oder nur zu $\frac{1}{2}$ oder nur zu $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{6}$ u. s. w. des sonstigen Schätzungswerthes in die Steuer ziehe. Ein großer Spielraum ist hier dem billigen Ermessen eröffnet; unserem Grundsatz genügt die Forderung einigen Anschlags; wie groß, d. h. welche Quote des wahren Werths ausdrückend er nach den hier vorkommenden vielfachen Unterschieden sein solle, dies zu bestimmen ist nicht unsere Aufgabe. Eines jedoch verlangen wir unbedingt, nämlich daß die eigentlichen Geldcapitalien oder Activforderungen, welche die gewöhnlichen Steuersysteme ganz außer aller Berührung lassen, mit in die Steuer gezogen werden, und zwar die hypothecirten nach ihrem vollen Nennwerth, die andern aber — ihrer geringern Sicherheit und größern Beweglichkeit willen — entsprechend geringer. Eben so würde das zur Betreibung der Landwirthschaft oder eines Gewerbes oder Handels nöthige fixe, so wie das sich von selbst jeweils wieder erneuernde Betriebscapital nach seiner vollen Größe aufzunehmen, die zur Unterhaltung des fixen Capitals (z. B. der Fabrikeinrichtungen, Maschinen und Werkzeuge u. s. w.) nöthigen Summen aber gleichfalls capitalisirt und dergestalt, nämlich als Capital einer alljährlich nöthigen (im Durchschnitt berechneten) Vorauslage, von der Summe des fixen Capitals in Abzug zu bringen sein.

Was nun das Einkommen betrifft, so sind diejenigen Arten desselben, welche aus dem Besitz eines Grundvermögens oder nutz-

bar verwendeten oder angelegten Capitals fließen, durch den Werthanschlag eben dieser Capitale bereits in Rechnung gebracht. Das Einkommen aber, welchem kein solches harrendes Besitzthum zum Grunde liegt, erhält natürlich eine ganz andere und wesentlich geringere Schätzung. Wenn nämlich die Grundrente — dargestellt etwa durch den üblichen oder wahrscheinlich zu erhaltenden Pachtschilling — ihre ganz richtige Capitalisirung durch den meist nach ihr (durch Multiplication z. B. mit 20 oder mit 25) zu berechnenden Grundwerth erhält; so kann dagegen die Rente, welche blos persönlicher Erwerb, sei es nun Arbeitssold, Unternehmungsgewinn, Pension, Witwengehalt oder Apanage u. s. w., ist, durchaus nicht auf dieselbe Weise capitalisirt werden, weil hier bloßes Einkommen (und zwar theils mehr, theils weniger ständiges, theils mehr, theils weniger gesichertes) vorliegt, dort aber neben oder außer dem Einkommen auch noch das wirkliche Capital, oder der bleibende Fond, woraus das Einkommen abfließt, im Besitz des die Rente Genießenden ist. Selbst bei lebenslänglichen und durch einen festen Rechtstitel gesicherten Renten, z. B. Besoldungen oder Pensionen von Staatsdienern, wird mit Billigkeit kaum die Hälfte zur Grundlage der Capitalisirung zu nehmen, also das Ganze etwa blos mit 10 zu multipliciren sein. Eine noch weit geringere Capitalisirung aber muß statt finden bei nur widerruflich verliehenen Gehalten und bei blos zeitlichem Arbeitsverdienst, sei es durch Liedlohn, Taglohn oder durch Arbeit für eigene Rechnung in Landwirthschaft, Gewerb, Handel oder geistiger Thätigkeit. Uebrigens wird auch die bloße Arbeitsfähigkeit (wofern nämlich die Gelegenheit zum Verdienst nicht fehlt) in den Anschlag aufzunehmen sein (wenigstens bei Solchen, deren übriges Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, oder welche auf ganze oder theilweise Steuerbefreiung Anspruch machen), doch versteht sich nur die gemeine Arbeitsfähigkeit, nicht aber die höhere, z. B. künstlerische. Die letzte kann nur nach dem wirklich stattfindenden Verdienst in Rechnung kommen. Eine vielfache Abstufung, je nach dem Grad der Sicherheit und der Dauer, findet hier statt; aber es ist leicht möglich, durch einen, nach dem Ermessen der Verständigen jener Abstufung entsprechenden Fuß der Capitalisirung, alle Rechts- und Billigkeitsforderungen zu befriedigen. Eine blos ein für allemal, d. h. ohne Aussicht auf periodische Wiederholung, statt findende Einnahme, z. B. ein Lotteriegewinn, eine empfangene Schenkung, ein aus einer vereinzelten Speculation hervorgegangener Gewinn, wird gar nicht zu capitalisiren, ja (wenn nicht ganz besondere Titel zu einer eigenthümlichen Besteurung aufgestellt werden) nicht einmal nach dem einfachen Betrag in die Steuerrechnung aufzunehmen sein. Erst dann, wenn eine solche einmalige Einnahme zur Erwerbung eines dauernden Besitzthums verwendet oder als ein wie immer gestaltetes Capital nutzbar angelegt oder überhaupt ein Besitzgegenstand daraus gebildet wird, fällt sie billig, wie jedes andere Besitzthum und Capital, in die Besteurung.

Wir enthalten uns der umständlichern Entwickelung der für die all-

gemeine Vermögens- und Einkommensteuer in den voranstehenden Sätzen summarisch aufgestellten Principien. Die Zeit ist noch nicht erschienen, worin die praktische Realisirung ihrer theoretisch kaum bestreitbaren Idee zu erwarten wäre. Theils die allen vermöglichern Classen, ja selbst vielen Individuen der Nichtvermöglichen, gemeinschaftliche Scheu vor Vermögensfassion, oder gar Vermögensuntersuchung widersetzt sich der Einführung dieser Steuer. Mehr noch thut es der Egoismus der Reichen oder der sonst in der Gesellschaft höher Stehenden, mithin überhaupt der Einflußreichern, welche nämlich gar wohl einsehen, daß sie nach dem System der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer sehr viel mehr zahlen müßten, als nach den jetzt bestehenden Systemen; und endlich trägt noch die Allgewalt der Uebung oder der Gewohnheit, des Schlendrians und des längst eingewurzelten Vorurtheils dazu bei, die Forderungen der gesunden, zumal rechtlichen, Vernunft in Bezug auf das Steuerwesen vielleicht noch auf lange Zeit praktisch unkräftig zu machen. Wir selbst anerkennen mancherlei wirkliche Schwierigkeiten der Ausführung und beschränken daher zur Zeit unsere Forderung gern auf ein Abgabensystem, welches dem Zweck wenigstens annähernd entspreche und welches daher, wenn es auch eine Anzahl nach dem Gegenstand verschiedener Steuern in's Leben ruft, dennoch zu seinem entferntern Ziele die thunlichste Realisirung der Idee hat, jeden Einzelnen nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu besteuern. Dabei huldigen wir aber keineswegs der Ansicht derjenigen, welche meinen, daß, sei das Steuersystem auch welches es wolle, die vom Recht geforderte Ausgleichung zwischen den Classen und individuellen Mitgliedern der Gesellschaft von selbst durch die Natur der Dinge, insbesondere durch die Wirkungen des Verkehrs sich wenigstens nach Verlauf einiger Zeit unfehlbar einstellen werde. Wir halten vielmehr diese Meinung für eine verderbliche und unselige, weil das Gewissen der Steuergesetzgeber einschläfernde und zu den willkürlichsten Bedrückungen ermunternde. Aller auf solche von selbst sich ergebende Ausgleichung, auf solche Ueberwälzung der von einer Classe getragenen Last auf andere dazu mehr Geeignete oder natürlich Verpflichtete gebaute Calcul ist schwankend, fundamentlos und in der Regel durchaus falsch. Wenn z. B. — um nur einige nächstliegende Verhältnisse zu beleuchten — eine auf das Brod oder auf das Salz gelegte Abgabe damit gerechtfertigt werden will, daß sich hiernach auch der Preis des Arbeitlohns erhöhe, demnach, ohne reelle Bedrückung der Arbeiter, dadurch nur die von den Arbeitsherren, also von den Reichern, zu leistende Abgabe erhöht, oder auch überhaupt den Consumenten der verschiedenen Arbeitsproducte eine für sie leicht erschwingliche Preiserhöhung bereitet werde; so muß man dagegen fragen: wird die Erhöhung des Arbeitlohns auch im Verhältniß der Kinderzahl statt finden? sodann, wird sie nicht eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit hervorbringen? wird sie auch denjenigen Arbeitern, welche eben darum oder aus andern Ursachen keine Arbeit erhalten, zu gut kommen? — und woraus sollen Nichtarbeitende, d. h. Arbeitsun-

fähige, z. B. Greise, Witwen, Kinder, welche blos von den Zinsen ihrer eigenen oder der elterlichen kleinen Ersparniß leben, sich entschuldigen? — Eben so, wenn der durch die Steuer erhöhte Preis des Brodes, des Weines u. s. w. eine Verminderung der Consumtion hervorbringt und dadurch der Landmann, um seine Erzeugnisse an Mann zu bringen, zum Verkaufe unter dem Preise genöthigt wird, und wenn überhaupt durch die mancherlei, meist auf den Grund zurückfallenden, Steuern die reine Grundrente erschöpft oder doch weit über Gebühr und Verhältniß belästigt wird, wer entschädigt den Eigenthümer, d. h. die Grundmasse der Nation? Eine Preissteigerung ist nicht in seiner Macht; das Gesetz der Concurrenz bestimmt hier den Preis; und wenn der Bauer auch in der Eigenschaft als Arbeiter den zum Lebensunterhalt nöthigen Lohn sich noch erwerben kann (beim Knecht allerdings wird dieses der Fall sein, beim Eigenthümer selbst aber oftmals nicht), so bezieht er jetzt wenigstens in jener als Eigenthümer keine Grundrente mehr oder blos eine wesentlich verringerte. Nun wird man freilich sagen: wenn dieses auf bleibende oder länger dauernde Weise statt findet, so sinkt eben der Preis der Grundstücke, und die Käufer derselben beziehen nun gleichwohl wieder die ihnen billig gebührende, d. h. im Verhältniß zu dem auf den Ankauf verwendeten Capitale stehende, Grundrente. Aber darin liegt kein Trost für die ganze Masse der gegenwärtigen Besitzer und ihrer Familien. Sie alle haben den schmerzlichen Raub eines mehr oder minder großen Theils ihres Capitals, ihres wohlerworbenen Eigenthums, erfahren. Es ist auch kein Trost für Alle, welche einen Grund erst urbar machen, oder durch kostspielige Anlagen verbessern, also ein — der Steuer willen durchaus nicht kleiner gewordenes — Geld- und Arbeitscapital hineinlegen, welches ihnen dann doch die gebührenden Zinse nicht trägt. Es ist endlich kein Trost oder keine Entschädigung für die Nation, welche vielmehr in der allgemeinen Verringerung des Grundwerths und der Grundrente an dem Hauptbestandtheil ihres Gesammtvermögens und Reineinkommens die empfindlichste, selbsteigene Einbuße erleidet.

Es wäre leicht, auch bei andern Arten von Steuern, wobei man sich auf die durch den Verkehr von selbst eintretende Heilung verläßt, gleich augenscheinlich zu zeigen, daß solche Voraussetzungen nicht nur stets höchst zweifelhaft, sondern in der Regel völlig falsch sind, ja daß oftmals, anstatt der erwarteten Ueberwälzung der Steuer auf die wohlhabenderen Classen oder Einzelne, gerade das Gegentheil eintritt und die schon im Ursprung oder nach ihrer unmittelbaren Erhebungsweise oder nächstliegenden Wirkung drückende Steuer bei ihrer Ueberwälzung auf Andere noch verderblicher und noch schreiender ungerecht wird. Auf solche Gefahr hin eine Steuer auszuschreiben, welcher nicht ein wahrer Rechtstitel der Forderung gegenüber dem dadurch unmittelbar Besteuerten zu Grunde liegt, sondern zu deren Einführung etwa blos Gründe der Bequemlichkeit, Leichtigkeit oder größern Ergiebigkeit bestimmen, ist also stets ungerecht, mithin verwerflich. Mag auch mitunter einige Heilung durch die Natur der Dinge und deren complicirte Wechselwirkung eintreten (gar manche Verkehrtheiten der Menschen, gar man-

che Mißgriffe der Machthaber fallen solcher Heilung durch die gütige Natur anheim!), die dadurch unmittelbar — und wäre es auch nur für kurze Zeit — bewirkte Verletzung und die, jedenfalls auf mehr oder weniger Einzelnen unausgeglichen fortlastende, oder bei der Ueberwälzung auf Andere für Viele derselben noch härter werdende, Beschwerde bleibt immer ein entscheidender Grund der Verwerfung. Nur wenn die Steuer an sich auf einem gegen den Besteuerten lautenden giltigen Titel oder Forderungsgrunde beruht, und von Seite der Staatsgewalt Alles, was von ihr abhängt, geschehen ist, um die vom Recht gebotene Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Lastenvertheilung herzustellen, mag sie demjenigen, was dann noch weiter durch die Natur der Dinge zur Vervollständigung jener Zweckerreichung oder überhaupt zur Erleichterung der Last für die der Erleichterung Bedürftigen bewirkt wird, mit Befriedigung zusehen, und über das, was diesfalls nicht geschieht, sich beruhigen, weil es dann nicht mehr ihr zum Vorwurf gereicht. So wird z. B., wenn die bei allen Einzelnen herumgehende Steuerforderung einen jeden möglichst genau nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens in Anspruch genommen hat, jeder minder Wohlhabende allerdings suchen, die von ihm zu bezahlende Steuer entweder durch vermehrten Arbeitsfleiß oder durch Ersparung an entbehrlichen Genüssen, oder aber — wofern die Gunst seiner Stellung ihm solches möglich macht — durch Ueberwälzung auf Andere, namentlich durch Preissteigerung der denselben zu verkaufenden Güter oder Arbeiten — wieder hereinzubringen, und es wird, zumal durch das letztere Mittel, in der Regel einige Ueberwälzung auf Wohlhabendere statt finden, was dann factisch ein Gutes ist, und keinem Rechtsbedenken unterliegt. Findet es aber auch nicht statt, oder nur in geringerem Maße, so ist gleichwohl gegen die Regierung kein Grund der Klage vorhanden, wenn nur das von ihr festgestellte Steuersystem auf die natürliche — d. h. nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens steigende — Schuldigkeit oder Beitragspflicht aller Einzelnen basirt ist.

Ein solches Steuersystem würde nicht nur jenes der alleinigen (und an jeden Einzelnen persönlich nach Maßgabe der Gesammtsumme seines Besitzes und Erwerbs die Forderung stellenden) Vermögens- und Einkommensteuer sein, sondern auch schon dasjenige, welches alle Gattungen des Vermögens und Einkommens, folglich die Sachen selbst, ohne Unterschied des Besitzers oder Erwerbers, seinem Anspruch unterwürfe und für jede solche Gattung eine eigene oder besondere Steuer aufstellte. Alle Güterquellen, zumal aber jede wirklich ihnen entfließende Einnahme, als Grundrente, Arbeitsold, Unternehmungsgewinn und vielnamiger Capitalzins würden nach diesem Steuersysteme mit verhältnißmäßigen Abgaben belegt, demnach das Princip der directen Besteurung dadurch in möglichster Vollständigkeit in Ausführung gesetzt werden. Man hätte hiernach zuvörderst eine wohl regulirte Grundsteuer und Grundgefällsteuer, sodann eine Häusersteuer (wenigstens in Bezug auf diejenigen Häuser, deren Werth nicht oder in so fern nicht bereits in dem Anschlag der von ihnen aus bewirthschafteten und eben darum höher veranschlagten Grundstücke mit enthalten ist), also eigentlich eine

Steuer auf den, aus dem Haus zu beziehenden oder durch Selbstbewohnung erſparten, Miethzins. Es folgte hierauf die Gewerbſteuer, in ſich enthaltend nicht nur den Arbeitſold, ſondern auch den Ertrag des Einrichtungscapitals (als Gebäude, Maſchinen, Geräthſchaften aller Art) und jenen des Betriebscapitals (wozu die Unterhaltung der Einrichtungsgegenſtände, ſodann der Arbeitlohn der Gehülfen und die Anſchaffung der zu verarbeitenden Stoffe u. ſ. w. gehören), auch etwa den mit Zuverſicht zu erwartenden Unternehmungsgewinn (nach mäßiger Durchſchnittsberechnung) und alle Gattungen der Induſtrie (ſomit unabhängig von der Grundſteuer auch die ländliche, wie die ſtädtiſche) umfaſſend. Zu dieſen, faſt überall vorhandenen, Steuern müßte aber nothwendig noch die ſo vielfach angefochtene und doch vom Recht unbedingt geforderte eigentliche Capitalienſteuer kommen; weil ohne ſie ein Hauptbeſtandtheil des Nationalvermögens und eine Hauptquelle des Einkommens der Einzelnen vom Beizug zu den Staatslaſten zur empfindlichſten Beſchwerde aller Nichtcapitaliſten und zu großer Benachtheiligung des gemeinen Weſens befreit würde. Zur Beſteurung der unter den bisher aufgeführten Güterquellen noch nicht enthaltenen oder nach einem andern Maßſtab zu ſchätzenden Einkommensarten, z. B. Beſoldungen, zumal der Privat- und Corporations- und Gemeindebedienſteten (denn bei Staatsdienern iſt die bleibende Beſoldungsſteuer größtentheils illuſoriſch), ſodann des aus der Ausübung freier Kunſt oder Wiſſenſchaft fließenden, dem Lohn für mechaniſche Arbeiten nicht wohl zu vergleichenden Ehrenſolds, wie jenes der Aerzte, der Sachwalter, Schriftſteller u. ſ. w., würde eine eigene Steuer einzuführen ſein; und es beſteht dieſelbe auch bereits in mehrern Staaten, wenn auch unter verſchiedenen Formen und Benennungen. In der Regel wird ſie als Claſſenſteuer ausgeſchrieben, d. h. mit erhöhten Raten oder Procenten je nach beſtimmten Abſtufungen der Einkommensſumme. Aber die Forderungen des ſtrengen Rechts wären nicht befriedigt, wenn nicht auch noch für das unfruchtbare, namentlich für das Mobiliarvermögen eine, jedoch allerdings mäßige, Steuer gelegt würde. Die Andeutung des hier etwa billig aufzuſtellenden Beſteuerungsfußes iſt ſchon oben bei den Sätzen über die allgemeine Vermögens- und Einkommensſteuer gegeben. Auch iſt nur die Frage ob? hier von Wichtigkeit, d. h. zum Ganzen des Syſtems gehörig. Ueber die Frage wieviel, wenn einmal das Ob ausgemacht iſt, wird man ſich leichter verſtändigen. Selbſt eine Kopfſteuer findet in dieſem Syſtem einen Platz, weil in der That auch der Kopf ein dem Schutz des Staats anſprechendes, und wenn gleich an und für ſich keinen Ertrag abwerfendes, doch für den Beſitzer werthvolles Gut iſt. Unſere Anſicht darüber haben wir bereits oben ausgeſprochen. Wenn oder in ſo fern eine Verzehrungsſteuer nach Gegenſtand und Wirkung die Natur einer Kopfſteuer annimmt, ſo mag auch ſie gleichmäßig zu vertheidigen oder mit dem Rechtsprincip zu vereinbaren, jedoch auch in dieſer Eigenſchaft wenigſtens als eine unnütze Weitläufigkeit in Erreichung eines ganz leicht auf dem geraden Weg zu erreichenden Ziels zu mißbilligen ſein.

Nur die ſogenannten indirecten Steuern ſind nach dieſem Syſteme unzuläſſig. Ihre Einführung, ſo lockend und verführeriſch die dafür viel-

stimmig geltend gemachten Gründe seien, wirft allen Calcul, welcher der directen Besteurung zum Grunde liegt oder liegen soll, wieder um und versetzt uns rein auf den Boden der Willkür. Die indirecten Steuern haben entweder die Verzehrung zum Gegenstand oder gewisse willkürlich zum Anlaß der Steuerforderung erklärte Handlungen oder Ereignisse. Die Verzehrung oder Ausgabe aber ist ja das gerade Gegentheil der nach Rechtsprincipien der Besteurung unterstehenden Erwerbung, und nichts ist widersinniger, als die Behauptung, daß jeder nur verzehre, wenn oder in so fern er bei Vermögen ist und daß demnach die Verzehrung ein wirklich vorhandenes Einkommen oder Besitzthum kund thue. Man verzehrt — in den hier allein oder vorzugsweise in Betrachtung kommenden Gegenständen des wahren Bedürfnisses — nicht eben wenn man Geld hat, sondern wenn das Bedürfniß drängt. Man verzehrt oft auf Credit oder mit erborgtem Gelde und die indirecte Steuer erschwert sodann auf tyrannische Weise die Schuldenlast des Bedürftigen. Ist aber die indirecte Steuer gar nur auf Handlungen oder auf Ereignisse gelegt, die weder mit Erwerb noch mit Genuß in wahrem Zusammenhang stehen, so ist sie nichts anderes als Raub und als Verhöhnung des heiligen Eigenthumsrechts. Ausgenommen hievon sind blos jene Handlungen oder Ereignisse, welche zugleich einen Vorempfang von Staatswohlthaten bei dem zu Besteuernden mit sich führen oder in Anspruch nehmen, wofür also auch ein Präcipualbeitrag durch eine besondere Abgabe nach Billigkeit zu leisten sein mag. Hierher gehören die nach billigem Verhältniß zu solchem Vorempfang (also nicht übermäßig, wie in der Praxis gewöhnlich geschieht) zu erhebenden Gerichts- und Polizeitaxen, Gebühren oder wie sonst benannte besondere Abgaben.

Das alle Hauptgattungen des Besitzes und Erwerbs gesondert in Anspruch nehmende Steuersystem ist mit jenem, welches die alleinige Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt wissen will, in so fern übereinstimmend, daß es für Begründung jeder Steuerforderung einen Rechtstitel für nöthig hält und solchen Rechtstitel in der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, geschätzt allernächst nach dem Maß des Besitzes und Einkommens (worunter der Genuß von selbst schon mit begriffen ist), am erkennbar genauesten ausgedrückt findet. Es ist aber wesentlich verschieden von ihm darin, daß es sich an die Sachen oder Erwerbsquellen als solche hält, nicht aber an die Personen oder persönlichen Verhältnisse, daß es gewissermaßen jene Sachen und Quellen selbst als behaftet mit einer Schuld gegen die den Schutz (wie eine Art von Assecuranz) leistende Gesammtheit betrachtet und daher, wegblickend von allen andern Verhältnissen des Besteuerten, ihn lediglich als Besitzer jener bestimmten Sachen oder Einnahmsquellen mit entsprechenden Abgaben belegt. Bei diesem System kann also keine Rede sein von Abzug der Schulden und eben so wenig (mit Ausnahme etwa der Classensteuer) von Freigebung der zum Lebensunterhalt nöthigen Einnahme, ebenfalls nicht von Berücksichtigung der persönlichen Erwerbsfähigkeit, es sei denn in so fern diese selbst auch als eine mit einer eigenen Steuer zu belegende Sache oder Quelle erscheint. Die alte, des selbsteigenen Erwerbs durchaus unfähige

Witwe, die schwache Waise, wenn sie nichts als einen Grund besitzen, der ihren Lebensunterhalt nicht zum vierten Theile deckt, oder der Eigenthümer, auf dessen Grund eine dessen vollen Werth verschlingende Schuldenlast ruht, haben von solchem Grund ganz gleichviel zu entrichten, als der neben demselben noch Millionen anderes Vermögen besitzende oder als der schuldenfreie und durch selbsteigene Arbeit den gedoppelten Boden-Ertrag gewinnende Mann; wogegen nach dem System der allgemeinen Vermögens- und Einkommenssteuer man nicht von den einzelnen Güterstücken oder Einnahmsquellen, sondern blos von dem Gesammtvermögen die Abgabe entrichtet, als eine nach der Größe desselben zu bemessende persönliche Schuld, und die Wohlthat der Befreiung so lange genießt, als nicht die Einkommenssumme (verbunden mit der persönlichen Erwerbsfähigkeit) die zur Deckung des Lebensunterhalts nöthige Summe erreicht.

Ungeachtet dieser wesentlichen Nachtheile und also nur unvollkommnen Rechtsbefriedigung würde man gleichwohl solches System der Besteurung der Sachen anstatt jener der Personen sich gefallen lassen können, wenn nur wenigstens die Vollständigkeit der Ausführung stattfände und wenn nicht seine Reinheit durch Beimischung von noch andern Steuern, die blos auf das Princip des Habens oder Nehmens gebaut sind, getrübt würde. Aber die fast durchgängig in Ausübung befindlichen Systeme unterstehen diesem doppelten Vorwurf. Nicht nur befreien sie — wegen falscher Anwendung des Grundsatzes vom nachhaltigen Ertrag oder von der Besteurungsfähigkeit blos des Einkommens, — die unfruchtbaren, d. h. kein Einkommen abwerfenden Güter nicht (wie Fahrnisse, Kostbarkeiten, Kunstsammlungen u. dergl., auch baares Geld) oder nur äußerst gering (wie Schlösser, Lustgärten u. s. w.); sondern sie geben sogar $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ des gesammten National-Einkommens (d. h. des Einkommens der Einzelnen) frei, nämlich das, wiewohl fruchtbringende, Geldcapitalvermögen, oder die ungeheure Masse der von Privat- und Staatsgläubigern bezogenen Zinse; und wenn sie zum Ersatz für solche Mängel desto größere Summen durch indirecte Steuern eintreiben, so geschieht dieses theils auf solchen Wegen, worauf (wie bei den Verzehrungssteuern) nicht blos die von der directen Steuer verschont Gebliebenen, sondern Alle, also auch die durch dieselbe bereits über die Gebühr Belästigten, gleichmäßig oder auch nach ganz zufälligen, mit dem Vermögen in gar keiner Verbindung stehenden, Verhältnissen oder Bedürfnissen, ins Mitleiden gezogen werden; oder es werden gar, mit völliger Verlassung alles Rechtsbodens, rein willkürlich aufgestellte Anlässe, Ereignisse oder Handlungen, welche nämlich eine leichtere Gelegenheit zum Packen oder Habhaftwerden darbieten, zur Steuererhebung, und für welche es dann gar kein Maß und Ziel mehr giebt, benutzt oder mißbraucht. So die den Ersatz der Verwaltungs- oder Erhaltungskosten oder die billige Schätzung des Vorempfangs übersteigenden Posttaxen, Straßengelder, Justiz- und Polizeisporteln, Schenkungs- auch Immobilienverkaufsaccise u. m. a. Von ihnen allen, so wie von den übrigen, etwa minder verwerflichen Arten der indirecten und von jenen der directen Besteurung reden wir umständlicher in später folgenden eige-

nen Artikeln. Hier genüge es, auf Abgaben und Abgabensystem einen allgemeinen Blick geworfen zu haben.

Zur Vervollständigung solches Ueberblicks sind, da wir bisher nur die Geldabgaben, als die heut zu Tag weit vorherrschende Gattung derselben, im Auge hatten, noch einige Worte über Naturalabgaben nothwendig.

Nur im ganz einfachen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin einerseits die Staatsbedürfnisse noch sehr gering und zu deren Befriedigung theils die unmittelbaren Leistungen der Bürger, theils der Naturalaufwand genügend sind, anderseits aber wegen Mangels an Verkehr den Staatsangehörigen schwer oder unmöglich ist, sich die zur Steuerzahlung nöthigen Geldmittel zu verschaffen, können Naturalabgaben als zweckmäßig und gut erscheinen; und dergestalt beschaffen war auch wirklich der Zustand der meisten Staaten, als die Naturalabgaben darin aufkamen oder als vorherrschendes Haushaltungssystem fortdauerten. Wo immer sie noch bestehen oder gerechtfertigt werden wollen, müssen auf sie, in Bezug auf Maß und Vertheilung, dieselben Grundsätze angewendet werden, welche für die Geldabgaben vom Standpunkte des Rechts und der Klugheit aufzustellen sind. Dasselbe geschah freilich nur sehr unvollkommen in jenen rohen Zeiten, worin man sie einführte; denn nicht die Staatsweisheit that es, sondern sie gingen eben aus dem factischen Zustand jener Staaten gleichfalls factisch hervor und wurzelten, was insbesondere die mittelalterlichen Staaten betrifft, mehr in dem Boden des, zu deren Bau und Einrichtung gedankenlos mißbrauchten, Privatrechts, als in jenem des ächt öffentlichen. Das Staatshaushaltungssystem, das solches, aus beiden bizarr gemischte oder Zwitterrecht zu seiner Grundlage hatte, nämlich das sogenannte Patrimonialsystem (dessen nähere Charakterisirung wir einem eigenen Artikel vorbehalten), wich endlich dem, der Idee nach rein dem öffentlichen Recht angehörigen, landesherrlichen oder wahrhaft staatsrechtlichen, welches jedoch keineswegs rein, so wie sein Begriff es erheischt, eingeführt ward, sondern mit einer Menge von Trümmern des alten Patrimonialsystems vermischt und belastet blieb. Neben den jetzt aus dem ächten Titel des öffentlichen Rechts eingeforderten Steuern, d. h. den aus Gesellschaftspflicht von allen Staatsangehörigen als solchen zu leistenden Beiträgen, ließ man meist die alten Patrimoniallasten fortbestehen, obschon auch sie großentheils im Ursprung wahre Steuern gewesen waren und nur im Verlaufe der Zeit — wenn auch zum Theil fortwährend zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse dienend — nach Gegenstand, Maß, Erhebungsart und Uebertragbarkeit die scheinbare oder wirkliche Eigenschaft von Privatschuldigkeiten angenommen hatten. Die bisher nur einfach Pflichtigen wurden nunmehr aus zweierlei Titeln zugleich, mithin in gedoppeltem Maße zu Beiträgen angehalten, d. h. es wurden nicht nur die wahrhaft privatrechtlichen Lasten — wie Gülten, Bodenzinse, Erbzinse u. s. w. — neben den neu eingeführten Steuern forterhalten (was recht und billig war), sondern auch die — ursprünglich als Steuer aufgelegten, d. h. aus Titeln des öffentlichen Rechts, z. B. zur Besoldung der königlichen Gewaltsträger,

überhaupt zur Befriedigung irgend eines öffentlichen Bedürfnisses eingeforderten vielnamigen Abgaben, deren rechtliche Natur und Eigenschaft man entweder vergessen hätte oder aus habsüchtigen Motiven übersah. Die größere Zahl derselben, wenigstens der nach dem Gewicht der Last größere Theil bestand aus Naturalabgaben, doch waren auch gar manche in Geld zu entrichten. Wir werden gleich unten (unter der Rubrik grundherrliche Abgaben) einen nähern Blick auf sie werfen. Hier bemerken wir noch, daß unter der Herrschaft des neuen Systems solche Abgaben zum Theil sogar noch schwerer als unter jener des alten wurden; indem einerseits mehrere ehevor blos factisch aus dem Titel der Gewalt, welcher nirgend auszuweichen ist, eingefordert wurden, während man jetzt sie zu rechtlichen Schuldigkeiten stempelte durch den aufgestellten Grundsatz, daß der Staat oder die Staatsgewalt (vermöge des sogenannten „jus eminens" oder „äußersten Rechts," welchem eine knechtische Jurisprudenz fast die Bedeutung eines allgemeinen Eigenthums über alle Sachen und Güter beilegte) befugt sei, von allen seinen Angehörigen sich geben oder leisten zu lassen, wessen immer er bedürftig sei, und anderseits solche Bedürfnisse mit der steigenden Civilisation fortwährend größer und ausgedehnter wurden. Dergestalt erhielt zumal das Lieferungs- und das Staatsfrohndsystem eine fast grenzenlose Erweiterung, jenes zumal im Krieg, dieses im Frieden und Krieg. Auch das Einquartierungs-System, wornach dem Quartiergeber auch die Abgabe der Verpflegung zugemuthet wird, ist eine der Aeußerungen jenes heillosen Grundsatzes, daß der Staat zu nehmen berechtiget sei überall wo er etwas seinen Bedürfnissen Zusagendes findet. Wir werden in eigenen Artikeln zu zeigen suchen, daß der Grundsatz falsch ist, und daß seine Folgen verderblich sind, daß nämlich der Staat zwar in Nothfällen für seinen Dienst in Anspruch nehmen und sich zueignen dürfe Alles, wessen er erweislich bedarf; daß er aber die dadurch einzelnen Angehörigen oder Classen (insbesondere den Landleuten) oder Summen von Personen (z. B. den Bewohnern eines Bezirks) zugemutheten Opfer nicht unentgeldlich, sondern nur gegen gerechte, aus den Mitteln der Gesammtheit zu leistende Vergütung fordern dürfe. (S. die Art. Einquartierung, Lieferungen, Staatsfrohnden.) Nach dem bis heute noch vielfach in Ausübung befindlichen System jedoch geschieht solche Vergütung nicht; sondern man verlangt eben (besonders im Krieg) was man braucht, und von wem man es am leichtesten erhalten kann, ohne Entschädigung und ohne Rücksicht auf die von den Leistenden ohnehin schon getragene allgemeine Steuerlast. Unter diesen Umständen erscheinen sonach die Naturalabgaben als blos factische Bedrückung oder als mit Autorität ausgeübte Beraubung.

Aber die allerungerechteste und zugleich allgemeinst verbreitete Naturalabgabe ist der Zehent. Ihn — als alleinige oder wenigstens Hauptsteuer — einzuführen in einem ganz rohen Zustand der Gesellschaft mag verzeihlich, ja natürlich und darum zu billigen sein; ihn beizubehalten unter den Fortschritten der Civilisation und den dadurch wesentlich veränderten Besitz- und Erwerbsverhältnissen der Staatsangehörigen ist abgeschmackt, ungerecht und vielfachen staatswirthschaftlichen Nachtheil bringend; ihn aber beizubehalten nebst der Unzahl der neu eingeführten, theils auf dem Pflanzer un-

mittelbar liegenden, theils auf ihn zurückfallenden Steuern, ist rechtsverletzende Grausamkeit. Wir werden dieses ausführlich in einem eigenen Artikel darthun.

Von einem in der neuesten Zeit (zumal von Lotz) gemachten Vorschlag, zu dem System der Naturalabgaben in so fern zurückzukehren, daß zwar keineswegs die Steuer in Naturalien entrichtet, wohl aber der directe Steuerfuß, anstatt auf ein Geldcapital oder ein in Geld berechnetes Einkommen, auf den Naturalertrag der Gründe und Gewerbe basirt, und also z. B. die Aecker keineswegs mit einem fixen Geldanschlag in das Kataster aufgenommen werden sollen, sondern nach einem auszumittelnden Durchschnittsertrag an Körnern, deren von Zeit zu Zeit neu zu regulirender Marktpreis alsdann die zu entrichtende Steuersumme bestimme, reden wir unter dem Art. Kataster.

II. Gemeindeabgaben. Die allgemeinsten, namentlich die Rechtsgrundsätze für dieselben sind zwar mit jenen, die wir für die Staatsabgaben aufgestellt haben, übereinstimmend; doch, in ihrer Anwendung auf die besondere Natur des Gemeindeverbands und der dabei in Sprache kommenden Verhältnisse, führen sie zu wesentlich verschiedenen Resultaten. Wir reden demnach, der deutlichern Uebersicht willen und um Wiederholungen zu vermeiden, von ihnen erst unter den Artikeln Gemeindewesen und Gemeindehaushalt. Dagegen werfen wir gleich jetzt auf die

III. Grund- oder gutsherrlichen, lehnsherrlichen u. s. w. und leibherrlichen Abgaben einen allgemeinen Blick, doch, wie bei den Staatsabgaben, uns vorbehaltend, von den wichtigern derselben noch in eigenen Artikeln ausführlicher zu handeln.

Diese Abgaben, deren Anzahl Legion ist, können abermals auf drei Classen zurückgeführt werden. Eine umfaßt diejenigen Abgaben, bei welchen, wenigstens nach ihrer jetzigen Gestalt, wenn auch nicht überall nach ihrem Ursprung, die privatrechtliche Natur vorwaltet, d. h. wo die Annahme solcher Natur nicht im Widerspruch steht mit der Beschaffenheit der Abgabe und zugleich unterstützt ist durch allgemeine, die Vermuthung eines privatrechtlichen Ursprungs beurkundende, historische — wenn auch nicht auf bestimmte Pflichtige oder bestimmte Verpflichtungen sich beziehende — Daten. Es kann hier nämlich blos von Abgaben eines ältern Ursprungs die Rede sein, und welche, in einem größern oder kleinern Bezirk, als hergebrachte, von einer gewissen Classe von Grundbesitzern nach einer allgemeinen Regel, wenn auch in Bezug auf einzelne Gründe mit besonderer Bestimmung des Maßes oder der Zeit u. s. w., zu tragende Lasten vorkommen, und deren bleibende Radicirung auf den Grund und Boden, ohne Unterschied des Besitzers, meist aus der Idee des Eigenthums oder Mit- oder Obereigenthums eines Grundherrn oder Zins- oder Erbzinsherrn oder Lehnsherrn geflossen erscheint. Von Leistungen, welche vermöge neuerer, urkundlich vorliegender, freier und gemeiner Privatverträge (wie Pacht, hypothecirtes Darlehen, Leibgedingsvertrag u. s. w.) einem speciell Verpflichteten oder dessen speciellem Rechtsnachfolger obliegen, sprechen wir hier nicht; für dieselben sind eben die rein privatrechtlichen Grundsätze maßgebend, und die Aufgabe der

Staatsgesetzgebung ist hier blos, mit ihren Rechtsbestimmungen sich für die Zukunft möglichst genau an das zu halten, was vom Vernunftrecht für solche Verhältnisse im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

Eine zweite Classe besteht aus den Abgaben, welche, sei es aus zuverlässigen historischen Gründen, sei es nach der Natur der Leistungen und der Art ihrer Vererbung, als dem öffentlichen Recht entflossene Lasten sich kund thun, oder auch, welche nach eben solchen Erkennungsgründen als rein widerrechtliche Bedrückungen, als blos factisch, durch Anmaßung oder Gewalt, aufgelegte Bürden erscheinen. Solcher Abgaben giebt es allerdings eine Unzahl, und man hat, wenn man ihre traurigen Verzeichnisse durchgeht, einerseits die Rohheit und Principlosigkeit der Gesetzgebung jener Zeiten zu beklagen, und anderseits, nämlich in Bezug auf die blos factisch aufgekommenen Lasten gleich viel Anlaß, die Erfindungskunst der mittelalterlichen Vornehmen, die da weithin und großentheils durch Schwertesgewalt über freien Boden und freie Bewohner zu Grundherrn und Leibherrn sich aufgeworfen, und dann solches angemaßte doppelte Eigenthum, eines durch das andere und ohne eigene Arbeit, für sich so einträglich, als durch List und Gewalt immer möglich zu machen gesucht haben, zu bewundern, als über die dadurch begangene Verhöhnung und Niedertretung der heiligsten Menschen- und Bürgerrechte den tiefsten Abscheu zu empfinden.

Zwischen diesen beiden Classen in der Mitte mag noch eine dritte gebildet werden aus Abgaben, deren Natur und Ursprung gemischt oder auch zweifelhaft sind, d. h. welche Charaktere von beiderlei Recht nämlich von öffentlichem wie von Privatrecht, oder auch Charaktere von wirklichem Recht wie von bloßer Anmaßung an sich tragen, oder deren Ursprung im Dunkeln liegt, oder wobei wenigstens, wegen des Widerstreits der vorhandenen historischen Nachweisungen, eine allgemein gültige Annahme oder Vermuthung über ihre Entstehungsart nicht wohl aufzustellen ist.

Diese drei Arten von Abgaben, die wir zusammen mit dem allgemeinen Namen „grundherrliche," oder „Patrimonialabgaben bezeichnen wollen, kommen darin mit einander überein, daß sie alle vielfach gemeinschädlich, zunächst das Emporkommen der Landwirthschaft durch Niedertretung und Entmuthigung des Bauernstandes hindernd, dadurch aber auch dem gesammten Nationalwohlstand eine tiefe Wunde schlagend sind, sodann daß sie durch ihre vorherrschende Natur wie durch ihre Unzahl und Weiterverbreitung die Barbarei des Zeitalters, worin sie ihren Ursprung nahmen, kund thun, und daß sie alle von dem Geiste der Neuzeit, der da ein den Rechtsideen und den geläuterten Principien der Staatswirthschaft huldigender ist, die Abschaffung dringend fordern und mit Zuversicht erwarten. Doch ist allerdings nach der Verschiedenheit der aufgeführten drei Classen auch eine große Verschiedenheit in Bezug auf die Grundsätze zu erkennen, wornach die Abschaffung in Uebereinstimmung mit Recht und Politik geschehen kann und soll.

Die Abgaben, welche nach ihrer Beschaffenheit, d. h. nach jener

der Leistung, worin sie bestehen, und nach der Regel ihres Fortdauerns oder ihrer Vererbung oder Uebertragung die Natur von privatrechtlich entstandenen, wenigstens ins wahre Privatrecht übergegangenen, an sich tragen, wie Grundzinse und Gülten, überhaupt solche, die für den Pflichtigen keine andere Belästigung, als die eines auf einem Grunde ruhenden und mit demselben übernommenen — doch nach dem bestehenden Recht unaufkündbaren — Passivcapitals mit sich führen, sind, wofern nicht ihr erwiesen vorliegender oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmender historischer Ursprung sie als wirkliche Steuern, mithin als dem öffentlichen Recht angehörige Lasten, darstellt, blos auf Unkosten des Pflichtigen abzulösen. Die Gesetzgebung hat sich hier darauf zu beschränken, demselben zuvörderst die Wohlthat der Ablösbarkeit zu gewähren, sodann einen billigen Fuß der Ablösung festzusetzen. Die Billigkeit aber wird wenigstens so viel fordern, daß man die mit Erhebung der Abgabe für den Berechtigten verbundenen Unkosten, capitalisirt, von dem Capital der Bruttoabgabe abziehe und daß man, wenn auch dem Gültherrn die Aufkündigung gestattet wird, dem Pflichtigen, welchem hierdurch eine früher nicht gehabte Obliegenheit zugemuthet wird, dafür durch einen niedrigern Fuß der Capitalisirung den Ersatz gewähre, endlich auch daß man, selbst wenn der Pflichtige aufkündet, in Erwägung des für den Berechtigten aus der Zuweisung eines Capitals statt einer jedenfalls den ungewissen Ereignissen der Zeit preis gegebenen Rente fließenden Vortheils, und dann des gleichwohl rechtlich immer etwas zweifelhaften Ursprungs solcher Renten die Capitalisirung nicht ganz so hoch bestimme, als der gegenwärtig übliche Zinsfuß sonst mit sich bringen würde.

Dagegen werden die Abgaben, welche — nach ihrer Eigenschaft, d. h. nach Inhalt und Norm der Leistung, oder nach erwiesen vorliegendem historischen Ursprung — dem öffentlichen Recht angehören, oder auch welche offenbar auf Unrecht, d. h. auf Unterdrückung oder Verletzung natürlicher Rechte gegründet sind, ohne Belästigung des bisher Pflichtigen mit einer Loskaufssumme abzuschaffen, d. h. der Pflichtige ganz unentgeldlich frei zu sprechen sein. Bei den Lasten des öffentlichen Rechts — wie namentlich bei den ursprünglich als Steuern auf den Grund gelegten Abgaben — wird hier jedoch vorausgesetzt, daß sie dem Pflichtigen, nach den neu eingeführten Steuersystemen, nicht als bereits aufhabende Steuerlast angerechnet, sondern neben der neu eingeführten allgemeinen Besteurung forthin ihm abgefordert worden seien. In solchem Falle war, wenn auch etwa nicht die alte Steuer, so doch die, ohne Berücksichtigung der alten aufgelegte, neue Steuer ein Unrecht, welches nicht anders geheilt werden kann, als durch unentgeldliche Befreiung von der alten Last. Eine andere Frage ist alsdann, ob nicht dem bisher Berechtigten eine Entschädigung aus den Mitteln der Gesammtheit gebühre für das durch den Willen dieser Gesammtheit, d. h. durch die gesetzgebende Autorität aufgehobene, doch von ihm bisher mit gutem Glauben ausgeübte, wohl

auch auf privatrechtlichen Wegen und unter lästigem Titel erworbene, jedenfalls bisher unter dem Schutz der Gesetze gestandene Recht? Ein solches mag allerdings in dem Fall stattfinden, wenn der bisher Berechtigte oder sein Rechtsvorfahrer die Anweisung auf den Bezug der Abgabe von der Staatsgewalt unter einem privatrechtlichen Titel erhalten, nicht aber wenn er den Bezug blos usurpirt oder auch in der Eigenschaft als Selbstlandesherr oder politischer oder gerichtlicher Gewaltsträger, welches zu sein er später aufhörte, genossen hat. In letztem Falle wird das strenge Recht ihm keinen Entschädigungsanspruch zuerkennen; doch mag mitunter die Billigkeit, die Politik, die Humanität für einige Entschädigung sprechen; und es mag solche etwa auch in Folge einer früheren positiven Gewährleistung oder einer neuentstandenen staats- oder bundesstaatsgesetzlichen Verpflichtung (wie namentlich Art. 14 der deutschen Bundesacte in Bezug auf die Mediatisirten eine solche höchst freigebig geschaffen hat) zur Rechts- oder zur politischen Nothwendigkeit werden. Was aber die, schon nach ihrem Begriff als widerrechtlich erscheinenden Lasten oder Leistungen betrifft, wozu alle Leibeigenschaftslasten und alle für solche oder für immoralische Verpflichtungen (wie die dem jus primae noctis entsprechenden) festgesetzten Reluitionsgebühren zu zählen sind, so ist klar, daß für dieselben, wenn auch ihr Bezug bisher für Privatrecht geachtet wurde, gleichfalls weder vom Pflichtigen noch von der Gesammtheit ein Ersatz zu leisten sein kann; von jenem nicht, weil er die Freisprechung von einer als ungerecht anerkannten Last vermöge Rechtes fordert, ein zugemutheter Loskauf aber keine Freisprechung ist, von dieser nicht, weil, wenn auch bisher die Gesetzgebung ein factisch bestandenes Verhältniß in Schutz nahm oder eine von den Starken gegen die Schwachen ausgeübte Bedrückung duldete, ihr dieses keine Verpflichtung auflegt, solches für immer zu thun oder, wenn sie jenen Schutz aufkünden, jene Duldung zurücknehmen will — wozu sie nicht nur das unverlierbare Recht, sondern die heilige Pflicht hat, — dem bisher factisch im Besitz Gestandenen, seinen ungerechten Bezug erst abzukaufen. Nur wieder, wenn die Staatsgewalt als Staatsgewalt einem Angehörigen einen solchen Bezug unter privatrechtlichem Titel verliehen, oder wenn sie die Garantie dafür vermöge positiver Festsetzung zu leisten hätte, könnte von einer Ersatzschuldigkeit im Falle der Aufhebung die Rede sein. Hat sie aber nicht als Staatsgewalt, sondern schlechthin als juristische Person den fraglichen Bezug veräußert (z. B. als Zugehörde einer verkauften Domaine) oder hat der bisher Berechtigte denselben im gemeinen, privatrechtlichen Verkehr von einem früheren Besitzer erworben, so findet kein Entschädigungs-Anspruch statt; weil ihn ja Niemand zu kaufen zwang, und weil er wissen konnte oder mußte, daß der Gesetzgebung das Recht und die Pflicht zustehe, nach jedesmaliger Rechts-Ueberzeugung die privatrechtlichen Verhältnisse zu regeln. Es ist eine erst in der neuesten Zeit, zu Gunsten der Privilegirten, aufgekommene, aber höchst seltsame, ja

faſt abenteuerliche Behauptung, daß nicht nur für jedes, einem Staatsangehörigen auf administrativem Weg aus Gründen des Geſammtwohls entzogene beſtimmte Beſitzthum oder Recht der Erſatz müſſe geleiſtet werden (was allerdings eine unleugbare Rechtsnothwendigkeit iſt), ſondern daß auch, wenn die Geſetzgebung durch eine allgemeine Beſtimmung ein bisher von ihr anerkanntes Recht modificirt oder aufhebt, dafür ſämmtlichen dadurch in Nachtheil Verſetzten ſolcher Erſatz gebühre. Als die römiſchen Kaiſer nach Einführung des Chriſtenthums das früher beſtandene Recht des Vaters, ſeine Kinder zu verkaufen, beſchränkten und endlich aufhoben, haben ſie wohl dafür allen Vätern eine Entſchädigung ausgeworfen? Und ſollte in Bezug auf das noch barbariſchere Recht der Leibherrlichkeit über fremde Perſonen und deren Kinder und Kindeskinder nicht gleichfalls geſchehen dürfen, was in Bezug auf die eigenen Kinder mit allgemeinem Beifall geſchehen iſt? — Fürwahr! jedes bios poſitiv eingeführte, ſei es ausdrücklich feſtgeſetzte oder etwa nur ſtillſchweigend geduldete, Recht unterſteht der fortwährend freien Verfügung des geſetzgebenden Willens, welcher es ins Daſein rief oder zeitlich duldete, aber niemals durch ſolche Feſtſetzung oder Duldung ſich unwiderruflich zu binden oder jeder andern Selbſtbeſtimmung zu entſagen den Sinn noch die Macht hat. Nur was einer höheren Autorität, als die Staatsgewalt iſt, entfleußt, namentlich alſo die unbedingten Feſtſetzungen des Vernunftrechts, iſt unantaſtbar für die Geſetzgebung.

Zu den Abgaben dieſer zweiten Claſſe, welche, wenn ihre Abſchaffung vom Recht oder von der Klugheit geboten wird, nach den aufgeſtellten Grundſätzen, jedenfalls ohne dem bisher Pflichtigen zuzumuthende Entſchädigungsleiſtung abzuſchaffen ſind, wenn auch mitunter, je nach Beſchaffenheit der Umſtände und hiſtoriſchen Verhältniſſe, der Geſammtheit ſolche Entſchädigung obliegen mag, gehören, außer den oben bemerkten, urſprünglich als Laſten des öffentlichen Rechts, d. h. als Staatsſteuern auf die Gründe oder Perſonen gelegten Leiſtungen, wie die Beeten und andere vielnamige Abgaben derſelben Natur, dann auch die urſprünglichen Gerichtsabgaben, denen nach veränderter Gerichtsverfaſſung der Gegenſtand mangelt u. v. a., auch alle diejenigen, gewöhnlich dem Privatrecht beigezählten Abgaben, welche nicht als Grundlaſten, ſondern als rein perſönliche und angeborne, oder mit dem Einathmen der Luft an gewiſſen Orten verbundene erſcheinen und insbeſondere durch die Art der Vererbung oder des Uebergangs auf Einzelne ſich als ſolche darſtellen. So die Leibeigenſchafts-, d. h. die von der Leibhörigkeit abfließenden Abgaben, wie Leibſchilling, Todfall, Beſthaupt, Manumiſſionstaxe u. ſ. w., ſobald ſolche Abkunft unzweifelhaft vorliegend oder anerkannt iſt, eben ſo die perſönlichen Herrenfrohnden und auch alle ungemeſſenen, wenn auch mit einem Gutsbeſitz verbundenen Frohnden, ſodann auch alle in Geldzahlungen verwandelte Leiſtungen oder Dienſte ſolcher Art.

Auch die dritte Claſſe der alten Abgaben, nämlich die der zwei-

felhaften oder auch eine doppelte Natur an sich tragenden, ist höchst zahlreich, und es sind darin noch viele Abstufungen in Bezug auf das Vorherrschen einer oder der andern Eigenschaft erkennbar. Vieles kömmt hier allerdings auf den subjectiven Standpunkt der Beurtheilung an; doch geht eben aus der Verschiedenheit der hier und dort mit Gründen unterstützten Beurtheilungen jedenfalls die Zweifelhaftigkeit als der Hauptcharakter dieser Classe hervor. Es kann nämlich gar oft bezweifelt werden, ob aus der ungeheuern Menge von alten Abgaben, deren man blos im badischen Staat (nach der eigenen Angabe des mit Untersuchung dieser Abgaben beauftragten Regierungscommissairs) mehr als sechs Tausend gezählt hat, diese oder jene nach ihrem Ursprung dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehöre, dann ob sie eine Leibeigenschaftslast oder eine aus der Gerichts- oder aus der Schutzherrlichkeit geflossene oder eine durch Privatvertrag überkommene, auch ob sie eine für die nutznießliche Ueberlassung eines Grundes gesetzte Bedingung oder eine aus andern Titeln entstandene, doch auf Grund und Boden radicirte Schuldigkeit sei, überhaupt also ob sie nach den oben ausgeführten Grundsätzen unentgeldlich, d. h. ohne Ersatzleistung von Seite des Pflichtigen, abzuschaffen oder aber nur durch Ablösung zu tilgen sei. Die Namen der Abgaben sind hier selten entscheidend. Die verschiedenartigsten Abgaben trifft man oft unter derselben Benennung an, und manchmal erscheint eine und dieselbe, d. h. nach Natur und Ursprung keinen Unterschied darbietende, Abgabe unter vielerlei Namen. Manche Abgaben sind auch, die, wenn sie auch ursprünglich dem öffentlichen Recht angehörten, doch durch den Verlauf der Zeit eine privatrechtliche Natur, zumal in Bezug auf den Berechtigten, annahmen, oder wo wenigstens nach einer Seite hin die unmittelbaren Titel der Berechtigung oder Verpflichtung privatrechtlicher Natur sind, ungeachtet des dem öffentlichen Recht angehörigen Ursprungs, oder endlich, wo bei einer, dem Namen und der Leistung nach gleichen Last, verschiedene Ursprungsarten, nämlich theils dem öffentlichen, theils dem Privatrecht angehörige sogar historisch erwiesen vorliegen, und selbst über das Vorherrschen einer oder der andern Eigenschaft, und die hiernach etwa als Regel aufzustellen wäre, ein schwer zu lösender Zweifel obwaltet.

Wenn es um Abschaffung von Abgaben dieser Art sich handelt, so bleibt der Gesetzgebung nichts anderes übrig, als, nach Anhörung der Wortführer der beiderseitigen Betheiligten und nach sorgfältiger Erwägung aller vorliegenden Verhältnisse und Umstände, einen Mittelweg zu betreten, d. h. im Geist eines Vergleiches, ex aequo et bono, die Bedingungen der Ablösung oder Abschaffung festzusetzen, so zwar, daß einerseits der Pflichtige einigen Preis für die Befreiung bezahle und der bisher Berechtigte einigen Ersatz für das aufzuhebende Recht erhalte, anderseits aber auch die Gesammtheit, deren Interesse dabei gleichfalls in Frage ist, einen entsprechenden Beitrag leiste. Der dem Berechtigten zuzumuthende Minderempfang, so wie der dem Pflich-

tigen und der Gesammtheit zuzuweisende Entschädigungsbeitrag sind aller Abstufungen empfänglich, welche der Verschiedenheit der hier in Frage stehenden Verhältnisse entsprechend sind, und, nach einmal anerkanntem Grundsatz, kann dessen specielle Anordnung auf dieselben, wenn die Verhandlung wirklich im Geiste der Billigkeit und Mäßigung gepflogen wird, keine sonderliche Schwierigkeit darbieten. Die Pflichtigen, wenn sie in Bezug auf eine solcher zweifelhaften Abgaben auch den Anspruch auf unentgeldliche Befreiung zu erheben das strenge Recht zu haben vermeinten, werden gleichwohl, um schneller und sicherer zum Ziel zu gelangen, einen mäßigen Antheil an der, den Berechtigten gebührenden, Entschädigung gern übernehmen, und eben so werden die Berechtigten, aus Billigkeit oder Klugheit, einen gegen den bisherigen Ertrag mehr oder weniger verringerten Ablösungspreis, also einen nur unvollständigen Ersatz sich gefallen lassen, und endlich wird auch die Gesammtheit zur Schließung eines allseitig befriedigenden Vergleiches, wovon sie selbst auch eine hauptheilnehmende Partei ist, durch Uebernahme einer nach Umständen größern oder kleinern Quote der Entschädigungssumme — in Erwägung einerseits ihres Interesses bei der Abschaffung ungerechter oder gemeinschädlicher Abgaben und anderseits ihrer hier und dort wirklich erkennbaren Rechtspflicht der selbsteigenen Entschädigungsleistung — freudig die Hand bieten.

Von solcher, der verschiedenen Eigenschaft der Abgaben entsprechenden, dreifachen Art der Abschaffung hat insbesondere die neubadische Gesetzgebung bereits sehr merkwürdige praktische Beispiele gegeben. Schon im Jahr 1820 kam mit Zustimmung der Kammern ein Gesetz über Ablösung der Gülten und Grundzinsen zu Stande, wornach diese, in der Regel wirklich als rein privatrechtliche Lasten erscheinende Abgaben lediglich auf Unkosten des Pflichtigen, jedoch nach einem in etwas ermäßigten Fuße der Capitalisirung (zumal in dem Falle, daß der Gültherr die Ablösung verlangt) getilgt werden sollen. In demselben Jahre wurden die als Leibeigenschaftslasten anerkannten Abgaben, namentlich Leibschilling, Todfall, Besthaupt und Manumissionsgeld, ganz unentgeldlich für den Pflichtigen aufgehoben, lediglich auf Unkosten der Gesammtheit, welche dabei — allerdings auf allzu freigebige Weise — die Bezahlung des vollen Werthes ihres bisherigen Ertrags, und welcher nachmals mit dem Zwanzigfachen capitalisirt ward, an die Berechtigten übernahm. Dasselbe Uebermaß der Entschädigung wurde für die auf dem Landtag von 1825 aufgehobenen sogenannten „alten Abgaben" und zwar gleichfalls aus den Mitteln der Gesammtheit gereicht, wiewohl unter den dergestalt abgeschafften Lasten (aus der fast unglaublichen Summe von 6000 in Baden bestandenen wurden 106 zur Abschaffung auserlesen) nur wenige die Natur der Leibeigenschaft an sich trugen, mehrere dagegen offenbar oder doch wahrscheinlich dem öffentlichen Recht als ursprüngliche Steuern angehörten, viele jedoch auch den Grundzinsen oder Gülten nach wahrscheinlichem Ursprung, wenigstens nach Beschaffenheit der Leistung weit näher

ſtunden, als den Steuern oder der Leibeigenſchaft. Die damalige, durch Wahlbeherrſchung zu Stande gekommene Volkskammer bewilligte eben was man verlangte, und Standes- und Grundherren machten die ihnen günſtige Stimmung der Regierung ſich trefflich zu Nutzen. Die Kammer von 1828 ſetzte ſolche Verſchwendung in gleichem Geiſte fort. Ein beſſerer Stern aber leuchtete dem Landtag von 1831. Auf demſelben wurde nämlich die Abſchaffung der Herrenfrohnden (welche ein Geſetz vom Jahr 1820 ungefähr nach den für die Gülten aufgeſtellten Grundſätzen behandelt hatte) in ächt liberalem, zeitgemäßen Sinne vollbracht; indem nicht nur ſelbſt bei den ſogenannten waizenden, d. h. auf beſtimmten Grund und Boden radicirten, ein ermäßigter Abkaufsfuß feſtgeſetzt, ſondern bei den perſönlichen Frohnden — alſo bei weitaus der Mehrzahl — die Ermäßigung bis auf den zwölffachen Betrag des gleichfalls mäßig geſchätzten Jahreswerthes heruntergebracht und von der ſolchergeſtalt beſtimmten Entſchädigungsſumme die Hälfte auf die Schultern der Staatsgeſammtheit, die andere Hälfte auf jene der frohndpflichtigen Gemeinde gelegt ward. Nach ähnlichen Principien ward auf demſelben Landtag die Abſchaffung des Blutzehents geregelt, der Neubruchzehent aber ohne alle Entſchädigung abgeſchafft. Auch in Bezug auf den Zehent überhaupt, deſſen Abſchaffung ſchon ſeit dem erſten Landtag von 1819 vielfach in Sprache geſtanden, ſuchte der Verfaſſer dieſes Artikels im Jahr 1831 die in Anſehung der Herrenfrohnden durchgeführten Grundſätze geltend zu machen; und nach den damals ſelbſt von Seite der Regierung geäußerten Geſinnungen durfte man hoffen, das Ziel wenigſtens annähernd zu erreichen. Aber wegen der zur Vollbringung des Werkes nöthigen Vorarbeiten konnte erſt am Landtag von 1833 die Geſetzvorlage ſtattfinden; und, bei den damals ſchon vorliegenden Beſchwerden mehrerer Standes- und vieler Grundherrn an den Bundestag gegen die liberalen Geſetze von 1831, und der im Allgemeinen trüben Geſtalt der politiſchen Dinge hielt jetzt die Regierung für unthunlich, den Entſchädigungsbetrag geringer als nach dem vollen Capitalwerth des bisherigen Jahresertrags feſtzuſetzen. Auch wurde in Bezug auf die Schätzung des letzten, ſo wie auf manche andere Punkte, der Vortheil der Zehentherren ſorgſamſt gewahrt, die Wohlthat der Zehentaufhebung daher für die Pflichtigen gleichmäßig verkümmert. Doch wurde der Hauptgrundſatz, von der Theilnahme des Staates an der Entſchädigungslaſt, in ſo fern feſtgehalten, daß man von dem für die Zehentherren beſtimmten zwanzigfachen Jahresertrag den fünften Theil, alſo vier Jahresbeträge, auf die Staatscaſſe übernahm. Immer eine beachtenswerthe, dem Zeitgeiſt erwieſene Huldigung, immer wenigſtens einiger Erfolg der die Neuzeit charakteriſirenden Kämpfe des Vernunftrechts gegen die ihm widerſprechenden Verhältniſſe des hiſtoriſchen.

Wir beſchränken uns für jetzt auf dieſen allgemeinen Ueberblick; einige umſtändlichere Ausführungen ſehe man unter den Artikeln Beeten, Frohnden, Gülten, Leibeigenſchaft, Zehenten u. a. m. R.

Abgeordnete. Mit dieſer allgemeinen Benennung laſſen ſich alle Perſonen bezeichnen, welche von irgend einer Autorität oder einer

Corporation oder was immer für einer individuellen oder collectiven Persönlichkeit mit irgend einer derselben zustehenden oder obliegenden Verrichtung, Geschäftsbesorgung, Verhandlung u. s. w. beauftragt, zu diesem Ende mit der stellvertretenden Eigenschaft bekleidet und dorthin, wo das Geschäft oder die Verrichtung zu geschehen hat, gesendet werden. Von dieser allgemeinen Bedeutung, welche alle Arten von Gesandten und Abgesandten, Bevollmächtigten, Deputirten, Commissarien, Agenten u. s. w. in sich fasst, reden wir hier nicht, da wir jedenfalls einigen jener speciellen Benennungen besondere Artikel zu widmen haben; sondern wir haben jetzt blos die für uns wichtigste Gattung im Auge, nämlich die Volksabgeordneten, im Sinne des constitutionellen oder Repräsentativsystems, d. h. also die vom Volke überhaupt oder von einzelnen Volkstheilen oder Classen gewählten und mit der Ausübung politischer Rechte (welche idealisch dem Volke selbst zukommen, doch von ihm nicht unmittelbar, sondern nur durch Stellvertreter auszuüben sind) beauftragten Personen, welchen hiernach, entweder einzeln, oder in Gesammtheit, der politische Repräsentativcharakter zukommt, und deren Vereinigung eine (je nach dem Inhalt der Verfassung mehr oder minder bedeutungsvolle oder hohe) politische Autorität, gegenüber der Regierung, bildet, bestimmt zum legalen — ob auch mehr oder minder gewichtigen — Ausdruck der Volksgesinnung, der Volkswünsche oder des Volkswillens.

Bei den Volksabgeordneten kommt zuvörderst in Betrachtung ihre Ernennungsart, oder als Regel ihre Wahl, d. h. die gesetzliche Feststellung der Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit zu solcher Stelle, sodann die Natur ihres Amts oder die Eigenschaft ihrer rechtlichen wie politischen Stellung, weiter der Inhalt und Umfang der ihnen zukommenden oder zu ertheilenden Verrichtungen und Befugnisse, so wie die daraus fließenden Pflichten des Volksabgeordneten, endlich die zur gehörigen Ausübung jener Rechte und zur genügenden Erfüllung dieser Pflichten nothwendigen Eigenschaften desselben. Nur einige der nächstliegenden Betrachtungen werden wir hier aufführen, die übrigen bleiben andern Artikeln (insbesondere den von der landständischen Verfassung oder vom Repräsentativsystem handelnden) vorbehalten.

Die Ernennung der Volksabgeordneten kann schon nach ihrem nächsten Begriff und ihrem Namen durch Niemand anders, als durch das Volk selbst, demnach durch Volkswahl, geschehen. Zwar läßt sich auch eine Bezeichnung derselben durch das Loos (welches etwa zwischen einer ganzen Classe von gleich geeignet oder wenigstens annähernd gleich Erscheinenden entscheide) denken; und jedenfalls wäre eine solche Ernennung besser, als eine, welche etwa durch die Regierung geschähe, oder auch vom Volk, aber nach einem schlechten Wahlgesetz ausginge. In der Voraussetzung eines guten Wahlgesetzes jedoch ist nur die Wahl empfehlenswerth. Am verwerflichsten, weil in directem Widerspruch mit dem Begriff von Volksabgeordneten, die da ge-

gegenüber der Regierung die Volksstimme auszusprechen haben, ist die Ernennung durch eben diese Regierung, oder die Ernennung durch wen immer unter irgend einem entscheidenden Einfluß der Regierung. Denn auf solchem Wege erhält man wohl einen verstärkten Regierungsrath (der zwar nach Umständen aus guten und verständigen Gliedern bestehen kann), nicht aber eine Volksvertretung. Alsdann ist der ganze Begriff der Volksrepräsentation, die da in Wechselwirkung mit der Regierung trete, aufgehoben, und es wird nur eine Stimme mehr vernommen, nämlich die der Regierung.

Das erste Erforderniß einer guten Wahlordnung ist also die Entfernthaltung des Regierungseinflusses; denn sobald ein solcher stattfindet, so ist das Wesen des Repräsentativsystems, welches in einer wahren und lautern Stellvertretung und Wortführung des Volks besteht, aufgehoben. Völker, welchen wirklich die Wahl ihrer Repräsentanten nicht anvertraut werden kann, sind politisch unmündig, also für die Repräsentativverfassung noch gar nicht reif.

Volkswahl übrigens ist nicht gleichbedeutend mit einer aus der vollen Gesammtheit des Volks hervorgehenden Wahl. Es kann ein Volk nach der vorherrschenden Erscheinung politisch mündig sein und dennoch eine große Zahl von Unmündigen unter sich beherbergen. Das Wahlgesetz hat dafür zu sorgen, daß, so viel möglich, nur die als mündig oder tüchtig Erscheinenden eine Wahlstimme abgeben oder gewählt werden können. Wie soll es dieser Aufgabe genügen? Sie ist eine schwere, aber hochwichtige Aufgabe, fast wichtiger, als die ganze übrige Verfassung. Denn auf etwas mehr oder weniger Rechte, die man der Volkskammer ertheile, kommt bei weitem nicht so viel an, als auf ein gutes Wahlgesetz. Tüchtige und getreue Abgeordnete werden auch ein geringeres Maß von Rechten zum Heil des Vaterlandes auszuüben wissen, ja sie werden darin das Mittel finden, noch weitere, ihrer edeln Bestimmung entsprechende Rechte zu erringen. Jedenfalls werden sie das Volksrecht und das Volkswohl niemals unvertheidigt lassen; wogegen eine mit den stattlichsten Rechten ausgerüstete, aber nach einem schlechten Wahlgesetz gebildete Kammer solche Rechte ungebraucht lassen, oder auch davon einen verderblichen Mißbrauch machen, oder endlich sie aufgeben oder zernichten wird auf den Wink einer durch Corruption herrschenden Regierung.

Wie nun gelangt man zu einer dem Sinne des mündigen Volks entsprechenden Wahl? Wie sichert man dem verständigern und nach dem Charakter zuverlässigern Theile desselben das Uebergewicht beim Wahlact? Oder auch wie nöthigt man selbst eine minder verständige und zuverlässige Mehrheit zu einer, wenn auch nicht guten, doch wenigstens minder schlechten Wahl? Das Erste kann nur geschehen durch Beschränkung der activen Wahlrechte, das Zweite durch jene der passiven. Gewöhnlich werden beide Mittel zugleich angewendet — nicht eben zum Zweck einer wahrhaft guten oder volksthümlichen Wahl, wiewohl man denselben vorschützt, sondern zu jenem einer den Machthabern wohlgefälligen. Ob übrigens eines oder das andere räthlicher, oder ob

wirklich beide zugleich nothwendig seien, kann nicht leicht ganz allgemein entschieden werden, sondern es hängt hier das Meiste von den besondern Umständen, als von der Culturstufe, Sinnesart, Vermögensverhältnissen u. s. w. bestimmter Völker und von der mit diesem Punkt in Wechselwirkung stehenden übrigen Beschaffenheit des Wahlgesetzes und der Verfassung ab.

Ueberhaupt läßt sich nur so viel sagen: Die Aufgabe eines guten Wahlgesetzes besteht darin, daß dadurch nicht nur schlechte Wahlen nach Thunlichkeit verhindert, sondern wahrhaft gute Wahlen verbürgt, und auch die allerbesten wahrscheinlich oder wenigstens möglich gemacht werden — Alles mit der thunlichst geringsten Beschränkung der natürlich allen Bürgern zukommenden Wahlrechte.

Ist man im Stande, ein Wahlcollegium zu bilden, welches in seiner Mehrzahl verständig und der Wichtigkeit des Wahlgeschäfts kundig, auch von dem Verdacht der Unlauterkeit, Bestechlichkeit, sowie der Willenlosigkeit oder Schwäche frei ist, so sind schlechte Wahlen dadurch schon unmöglich gemacht; man gebe ihm alsdann ein völlig unbeschränktes Wahlrecht, d. h. erlaube ihm, den Besten und Würdigsten, wo immer es ihn finde, zum Abgeordneten zu ernennen, so ist dadurch wirklich auch die Wahrscheinlichkeit oder wenigstens die Möglichkeit der allerbesten Wahl hergestellt. Vorsichtige Beschränkung des activen und völlige Unbeschränktheit des passiven Wahlrechts erscheint hiernach als empfehlenswertheste Princip.

Das Wahlcollegium, wenn seine Wahl als Volkswahl erscheinen soll, muß übrigens immer so zahlreich sein, daß es die Gesammtheit der Bürger in Natur und Wahrheit vorstelle. Je weniger Ausschließung also stattfindet, desto vollständiger entspricht es seinem Begriff und Zweck, es muß daher die Ausschließung auf das Nothwendige beschränkt werden.

Nothwendig aber wird dem verständigen Urtheil erscheinen, also von dem verständigen Gesammtwillen gebilligt werden nicht nur die Ausschließung der persönlich Untüchtigen oder Unwürdigen (wie der Unmündigen oder der Bescholtenen), sondern auch jene von ganzen Classen, welche nach einer, bei ihnen erkennbaren oder mit Grund anzunehmenden, weil aus ihren Verhältnissen natürlich hervorgehenden, Eigenschaft im Ganzen, d. h. nach der Mehrzahl oder doch nach einer großen Zahl ihrer Glieder für unzuverlässig zu achten sind. Der Verdacht richtet sich hier gegen keine bestimmten Personen, sondern nur gegen die Classe überhaupt, und er begründet die Ausschließung darum, weil die einzelnen Tüchtigen und Vortrefflichen, welche eine solche Classe enthalten mag, für die Güte der Wahl, die da von der Mehrheit der Stimmen abhängt, ohne Wirksamkeit sind, und nur die in der Classe vorherrschende Richtung die Entscheidung giebt. Ganz anders verhält es sich mit dem passiven Wahlrecht. Hier erscheint die Ausschließung schon eines einzelnen Tüchtigen als ein Uebel, und daher die Ausschließung ganzer Classen, worin sich auch nur einige wenige

solcher Tüchtigen befinden mögen, als verwerflich; denn ganze Classen werden nicht gewählt, sondern blos Einzelne, und diese letzten, wenn sie tüchtig sind, herauszufinden aus einer, wenn auch im Ganzen unzuverlässigen, Classe, ist eben die Aufgabe vernünftiger Wähler.

Die Classen, welche vom activen Wahlrecht auszuschließen räthlich ist, sind zumal die der Lohnarbeiter oder Dienstleute, und dann überhaupt diejenigen, deren Vermögen zum selbstständigen Lebensunterhalt nicht hinreicht, sie also abhängig von Wohlthätern oder von Arbeitsherren macht. Zum Vermögen jedoch gehört auch die Arbeitskraft oder Gewerbsfähigkeit, sofern auf eigene Rechnung, also nicht im Dienst eines Herrn, gearbeitet wird. Das Maß des Vermögens, welches als zur Selbstständigkeit hinreichend zu betrachten ist, wird füglich durch eine Steuersumme bestimmt. Wer diese (jedenfalls nur niedrig festzusetzende) Summe nicht bezahlt, der habe keine Wahlstimme.

Gegen diesen Wahlcensus erheben sich viele der Freiheit holde Stimmen; das Wahlrecht solle allen Bürgern ohne Ausnahme, sofern sie persönlich tüchtig sind, gewährt sein. Doch giebt's auch Anhänger des Absolutismus (wie namentlich die Wortführer der Karlisten im neuesten Frankreich), welche das allgemeine Stimmrecht fordern, offenbar darum, weil sie auf die politische Unmündigkeit der Mehrzahl des Volks in den untern Classen zählen, und deren Stimmen durch List, Bethörung oder Bestechung nach ihren Interessen lenken zu können hoffen. Was die Karlisten in Frankreich begehren, kann nicht wohl vom Guten sein; doch liegt hierin abermal ein Beweis, daß die Extreme sich berühren; denn die exaltirten Republikaner führen hier mit den Karlisten eine und dieselbe Sprache.

Auf der andern Seite wird das Princip vom Wahlcensus verderbt durch Uebertreibung, wenn man nämlich (wie namentlich in Frankreich, selbst noch nach der Juliusrevolution) einen so hohen Census festsetzt, daß kaum der zwanzigste Theil der Nation (d. h. der vollmündigen Bürger) zum Wahlrecht berufen, demnach die s. g. Volksabgeordneten in Mandatare der privilegirten Classe der Reichen verwandelt werden.

Unbedingt verwerflich aber erscheint der Wahlcensus in Bezug auf das passive Wahlrecht. Nur die Engherzigkeit, mit der Geistesbeschränktheit im Bunde, kann solche Festsetzung fordern. Ein großes Vermögen ist weder Probe, noch genügender Ersatz für die einem Volksabgeordneten nöthigen Eigenschaften; und auch unter den Höchstbesteuerten kann es Männer der verschiedensten Farben geben. Die Beschränkung der Wahlfähigkeit auf die kleine Schaar der Allerreichsten aber (wie abermal in Frankreich eine solche stattfindet) ist ein schwerer Raub, begangen an den heiligsten Nationalrechten, eine Verwandlung des in der Idee demokratischen Repräsentativsystems in eine häßliche Geldaristokratie und eine unsinnige Verzichtleistung auf die edelste Wirksamkeit aller in den Classen der Minderbegüterten zu findenden politischen Talente und Tugenden. Das unbeschränkte Recht der Wahlfähigkeit dagegen heilt die

durch Beschränkung des activen Wahlrechts dem streng demokratischen Princip etwa geschlagene Wunde und giebt den vom activen Wahlrecht ausgeschlossenen Classen durch die Theilnahme am passiven einen überreichen Ersatz.

Eine andere, nach den (in diesem Punkt der französischen Constitution von 1791 nachgebildeten) Verfassungsurkunden vieler, zumal deutscher Länder (wie Baden, Weimar, Großherzogthum Hessen u. a.), auch in Norwegen in Ausübung stehende Art der Bildung gesichteter Wahlcollegien ist das Institut der Wahlmänner, wornach zwar sämmtliche Bürger, oder doch mit wenigen Ausnahmen, das Wahlrecht ausüben, jedoch nicht unmittelbar den Abgeordneten ernennen, sondern nur eine Anzahl aus ihrer eigenen Mitte zu erkiesender Wähler, welchen sodann das eigentliche Wahlgeschäft zukommt. In einigen Verfassungen (wie in Hessendarmstadt und in der spanischen, sowohl in der neuesten, von königlicher Verleihung ausgegangenen, als in der 1812 und 1820 auf revolutionairem Wege eingeführten, Cortesverfassung) finden wir selbst eine doppelte Sichtung dieser Art veranstaltet, so daß die durch das Gesetz bestimmten Urwähler blos einen ersten Ausschuß ernennen, dieser sodann aus seiner Mitte die Wahlmänner wählt, und erst die letzten den Abgeordneten erkiesen. Wenn man wirklich das ganze Volk oder den größten Theil desselben zum Wahlrecht berufen zu müssen glaubt, so mag das Wahlmännerinstitut Beifall verdienen, wenigstens einer ängstlichen Beschränkung des passiven Wahlrechts weit vorzuziehen sein, vorausgesetzt nämlich, daß die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner ansehnlich und daß die Wahlformen Bürgschaft leistend seien für die Freiheit der Wahlstimmen und für die Entfernthaltung der Bestechungsversuche, wie der Einschüchterung oder sonstiger Befangenheit. Geheime Stimmgebung ist hierzu ein treffliches Mittel, zumal wenn verbunden mit der Einsetzung einer so viel möglich unbetheiligten Commission zur Leitung der Wahl. Alsdann werden nämlich, wenigstens in der Regel, die Wahlmänner vorzugsweise aus der Classe der Gebildeten oder nach Stellung und Charakter des Vertrauens Würdigern erkoren werden, und die Abgeordnetenwahl — sollte sie auch die Eigenschaft einer wahren Volkswahl dadurch mehr oder weniger verlieren — doch den Interessen des Volks wohl in der Regel entsprechend sein. Unter andern Voraussetzungen jedoch, als den obigen, artet das Wahlmännerinstitut leicht in eine zur völligen Unterdrückung oder Verfälschung der Volksstimme führende Maschinerie oder böse Künstelei aus, und erscheint demnach als verwerflich. (S. diesen Art.)

Von den den Volksabgeordneten in Gemäßheit der Principien einer liberalen Constitutionslehre zu ertheilenden Befugnissen, Rechten und zu übertragenden Verrichtungen werden wir unter dem Artikel „Landständische Verfassung" handeln. Hier haben wir allernächst noch zu untersuchen, welches die naturgemäße Stellung des Volksabgeordneten, gegenüber seinen unmittelbaren Committenten oder Wählern und gegenüber der gesammten Nation sei, worin also die repräs-

sentative Eigenschaft, die den Abgeordneten zugeschrieben wird, in Natur und Wahrheit bestehe. Nach den positiven Festsetzungen der meisten Constitutionsurkunden und auch nach der in der Schule vorherrschenden Lehre hat der Abgeordnete die repräsentative Eigenschaft in Bezug auf das gesammte Volk, nicht nur in Bezug auf seine Wähler oder seinen Wahlbezirk, ja in Bezug auf den letzten soll er sie weit weniger oder gar nicht haben, d. h. er soll die (in der Regel selbst durch einen Eid zu bekräftigende) Pflicht haben, nur nach den Interessen der großen Gesammtheit, keineswegs aber nach jenen seiner Classe oder seines Bezirks zu stimmen. Durch diese Festsetzung und Lehre jedoch entfernt man sich von der Natur der Dinge, und dabei ohne allen praktischen Gewinn. Die Forderung, daß jeder Bezirk und jede Classe ihre eigenen Abgeordneten ernenne, schließt in sich oder setzt voraus die weitere Forderung einer besondern Vertretung aller unter sich — insbesondere nach Bezirken und nach Classen — bedeutend verschiedenen rechtlichen Interessen des Landes und Volkes. Zu solcher speciellen Vertretung der besondern Interessen ist also allerdings der Abgeordnete berufen, doch darum nicht minder zu jener der allgemeinen Interessen, welche ja eben als solche zugleich auch die jeder einzelnen Classe und jedes einzelnen Bezirks sind. Auch die Pflicht, im Interesse der Gesammtheit zu stimmen, ist eine, jeder Classe und jeder Bezirksbevölkerung vermöge des Gesellschaftvertrags obliegende, demnach in jeder dem Abgeordneten zu ertheilenden (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vollmacht schon mit enthalten. Der Abgeordnete also, wenn er auch nur als Stellvertreter seiner unmittelbaren Committenten in der Versammlung seiner Collegen erscheint, wird, wenn er verständig und pflichtgetreu ist, jeder vernünftigen Forderung, welche die Vertheidiger der allgemein repräsentativen Eigenschaft an ihn stellen, vollkommen Genüge leisten. Leugnet oder verwirft man dagegen die specielle Repräsentation, so setzt man an die Stelle des natürlichen Verhältnisses ein rein künstliches, d. h. an die Stelle der Wahrheit eine Dichtung; und die Verfassung nimmt anstatt des demokratischen Charakters, welchen sie haben soll (weil nämlich die Kammer der Volksabgeordneten nur ein getreues Abbild des Volks selbst sein soll), jenen einer Wahlaristokratie an, und das Wort Volksabgeordneter wird zur Lüge. Von der Gesammtheit des Volks ist kein einzelner Abgeordneter gewählt oder gesendet; manche Abgeordnete sind ja blos allein bekannt in ihrem Bezirk; wie könnten sie als Vertreter gelten der großen Gesammtheit, die von ihnen gar nichts weiß, also auch von ihnen vertreten zu sein gar nicht will oder wollen kann. In der Gesammtheit mögen zehnerlei, ja hunderterlei verschiedene Richtungen sein; der Einzelne hat für sich nur eine: wie kann er in Natur und Wahrheit Repräsentant der Gesammtheit sein? Also nur die Gesammtheit der Abgeordneten repräsentirt die Gesammtheit des Volks, der einzelne Abgeordnete allernächst nur seine Classe oder seinen Bezirk.

Die dem gesunden, durch Rechtsfictionen unverführten, Verstand na-

türliche Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Ansicht spricht sich zumal auch in den politischen Glaubensbekenntnissen, ja in den ausdrücklichen Angelobungen bestimmter politischer Richtungen aus, womit, zumal in den Ländern, wo das constitutionelle Leben die tiefsten Wurzeln geschlagen hat, wie in England und Frankreich, die Bewerber um die Stelle der Abgeordneten sich dem Vertrauen der Wähler zu empfehlen suchen, Glaubensbekenntnisse und Angelobungen, von vielfach widerstreitender Beschaffenheit, je nach der muthmaßlich in einem Wählercollegium vorherrschenden Richtung, also nirgends zu dem Anspruch sich erhebend, dadurch auch die Gesinnung der großen Nationalgesammtheit auszudrücken. Diese Gesinnung der Gesammtheit, d. h. die in derselben vorherrschende Gesinnung kann auch auf gar keine andere Weise ausgemittelt oder erkannt werden, als durch die Sammlung der einzelnen Stimmen; und da dieses in der ganzen Nation nicht möglich ist, so werden eben statt individueller Stimmen Collectivstimmen von Bezirken oder Classen gesammelt, und deren natürliches Organ sind die Abgeordneten dieser Bezirke oder Classen.

Uebrigens versteht sichs von selbst, oder ist aus der Natur des staatsgesellschaftlichen Verbandes und aus dem Zweck der Wahlen hervorgehend, daß die den Gewählten zu ertheilende Vollmacht (ohne Unterschied, ob sie in förmliche Instructionen gefaßt, oder nur stillschweigend durch Annahme der Glaubensbekenntnisse ertheilt sei) nach ihrem vernünftigen und selbst rechtsnothwendigen Inhalt ausgedehnt genug sei, um dem Abgeordneten, mit Ausnahme der Punkte, worüber bestimmte und unzweifelhafte Willenserklärungen vorliegen, die Abstimmung nach völlig freiem Ermessen zu erlauben, ja selbst bezüglich solcher Punkte ihm eine Abweichung von dem Mandat wenigstens in dem Fall zu gestatten, wenn er bei geänderten Umständen mit gutem Gewissen glauben mag, daß auch seine Committenten, wenn sie solche Umstände hätten voraussehen können, ihm einen andern Auftrag würden ertheilt haben, eine zumal alsdann vorauszusetzende Gestattung, wenn die Einholung eines neuen Mandats, entweder wegen der Kürze der Zeit, oder wegen eines Mangels zuverlässiger Organe, nicht möglich oder rathsam ist. Immerhin ist die Verpflichtung des Abgeordneten, im erkannten Sinn seiner Committenten zu stimmen, mehr nur eine moralische oder Ehrenpflicht, als eine juristische; und da die Wählerclassen oder Bezirke (wir haben hier natürlich nur die Urwähler und nicht die Wahlmänner im Sinn) in der Regel gar kein zuverlässiges Organ zur Gesammtwillensäußerung besitzen, so ist die, wenn auch theoretisch anzuerkennende, Verpflichtung des Abgeordneten von sehr beschränkter praktischer Bedeutung. Doch wird in wichtigen Uebertretungsfällen die öffentliche Meinung, theils des Wahlbezirks, theils der großen Gesammtheit, darüber ein imponirendes Urtheil fällen.

Die Eigenschaften, welche ein vernünftiges Wählercollegium von seinem Abgeordneten zu fordern hat, sind zuvörderst so viele Kenntniß von politischen Dingen, als zur verständigen Selbstbeurtheilung der in der Abgeordnetenversammlung zur Sprache kommenden Gegenstände nöthig ist,

dann aber, und ganz vorzugsweise, die Rechtlichkeit der Gesinnung, welche Bürgschaft leiste für die Erfüllung der Pflicht, daher auch diejenige Charakterstärke, welche unzugänglich macht den Verlockungen durch Hoffnung oder Furcht und, wo möglich, auch jene Selbstständigkeit der Stellung, welche den Mangel an Charakterstärke einigermaßen zu ersetzen oder die Wirksamkeit der Versuchungen zu vermindern dient. Freilich sind nur wenige Stellungen so selbstständig, daß sie alle Versuchungen hintan hielten, und die Kraft des Charakters ist jedenfalls unendlich mehr werth, als die günstigste Stellung.

Kraft des Charakters, verbunden mit der Durchdrungenheit von der ganzen Bedeutung und Heiligkeit der Pflichten eines Abgeordneten, ist hiernach eine unerlaßliche Forderung an den Abgeordneten, der seines Namens und Berufes würdig sein will. In die Hände desselben sind die wichtigsten und heiligsten Interessen des Volks niedergelegt, und das Vertrauen des Volks ist es, welches sie ihm in die Hände gab; und er hat durch freiwillige Uebernahme des Amts eine zwiefach schwere Verantwortung auf sich geladen für den Fall der Lässigkeit oder Untreue. Je schöner, edler und dankbarer (das letzte nämlich durch den Lohn des Bewußtseins und in der Regel auch durch den Beifall der öffentlichen Meinung) die Wirksamkeit des treuen Abgeordneten ist, desto abscheulicher, fluch- und schmachwürdiger ist sein Abfall von der Volkssache oder der Mißbrauch seiner Stellung zu Erlangung höherer Gunst oder überhaupt persönlichen Vortheils. Es giebt auf der Welt keinen niederschlagendern, mehr Eckel und Abscheu zugleich erregenden, keinen empörendern Anblick, als den einer Versammlung von sogenannten Volksabgeordneten, welche anstatt, wie ihr Begriff und Auftrag mit sich bringt, im Interesse und Sinn und Willen des Volks zu stimmen, zu handeln und zu streben, und insbesondere die Volksrechte gegenüber der Regierung zu wahren, dafür von den Dienern eben dieser Regierung den Impuls ihrer Richtung und Abstimmung erwarten, ihr „Ja" oder „Nein" nach den freundlichen Winken oder gerunzelten Stirnen der Minister aussprechen, und sich zu Werkzeugen der Unterdrückung hergeben, anstatt Schirmer der Freiheit zu sein, ja welche die Regierung zu Gewaltstreichen ermuthigen, weil ihre bereitwillige Zustimmung denselben einen willkommenen Deckmantel verleiht, und welche im mißbrauchten Namen des Volks verordnen, was eben dieses Volkes Rechte und Ehre tödtet, und geeignet ist, es für alle Zukunft wehrlos zu machen. Ob und wo dergleichen Versammlungen wirklich vorhanden seien, werden unsere Leser ohne weitere Andeutung erkennen. Auch jenes sind keine ächten Volksabgeordneten, welche, wenn sie auch die Worte Freiheit und Gemeinwohl im Munde führen, und gegen eine etwa böswillige Regierung in die Schranken treten, solches doch nur aus Ehrgeiz thun, zumal in der gar häufig vorkommenden Absicht, sich selbst oder ihre persönlichen Freunde auf jene Posten zu schwingen, von welchen man die wirklichen Minister zu verdrängen sucht.

Wenn die Abgeordneten so wichtige, heilige und schwere Pflichten wirklich mit Standhaftigkeit und Treue erfüllen, wenn sie selbstverleugnend und furcht-

los ihre eigenen und ihrer Angehörigen und Freunde persönlichen Interessen der Sorge für das Gesammtwohl zum Opfer bringen, so wird ein verständiges und wohlgesinntes Volk ihnen dafür seine Liebe und Achtung zuwenden, es wird die moralische, wie Ehrenpflicht erfüllen, das in seinem Sinn und Interesse Geschehene, überhaupt das beifallswürdige Thun und Streben seiner Abgeordneten auch laut als solches anzuerkennen und nöthigenfalls auch thätiger Freund seiner Freunde zu sein. Es wird, wenn das Glück ihm einmal gewährte, ächte und treue Abgeordnete zu wählen, denselben standhaft anhängen, so lange sie seines Vertrauens würdig sind, und durch keine Verlockungen sich dazu bewegen lassen, ungeprüfte Männer zu seinen Wortführern zu wählen, so lange es sich des Besitzes von Geprüften erfreut; es wird auch solchen Besitz mehr werth schätzen, als das herablassende Lächeln eines Ministers; und es wird fühlen, daß es eben so wenig Anspruch als Hoffnung auf eine achtungsvolle Behandlung habe, wenn es in der Person seiner Stellvertreter sich selbst aufgiebt, und, indem es seine Vertheidiger aufopfert, nur noch der Gnade, nicht mehr dem Recht, sein Heil empfiehlt.

Ob den Abgeordneten Reise- und Taggelder zum Ersatz ihrer Auslagen zu entrichten seien oder nicht, hängt davon ab, ob man ohne Unterschied des Vermögens blos nach persönlicher Tüchtigkeit zu wählende Volksvertreter oder nur Reiche, demnach natürliche Stimmführer der Geldaristokratie, in die Kammer zu senden vorziehe. Eine unglücklichere Speculation fürs Volk, als die Ersparung jener Taggelder, ist kaum zu denken. Die edelsten Talente werden dadurch factisch ausgeschlossen von der Volkswortführung, und die auf eigene Rechnung lebenden Deputirten sind in desto näher liegender Versuchung, ihre Entschädigung von der ministeriellen Gunst zu begehren oder anzunehmen. R.

Abgesandte, s. Gesandte, Gesandtschaftsrecht.

Abholzen, s. Forstwirthschaft.

Ablaß, ein ursprünglich tadelfreies Institut, welches in so arge Mißbräuche ausartete, daß diese den nächsten Anstoß zu der großen Trennung gaben, welche den Weltverein der Christen in zwei noch immer im Ganzen sehr verschiedene Parteien scheidet. Nur eine gedrängte Geschichte des Instituts kann den heutigen Bestand und seine Bedeutung für Kirche und Staat klar machen; auch läßt sie tiefe Blicke in den Geist werfen, welcher gewisse einflußreiche Behörden der einen Partei Jahrhunderte lang führte, und jetzt noch führt.

§. 1. Die Vereine der Christen fingen sehr frühe an, die Erfüllung der wichtigsten Gesellschaftspflichten mit sehr großer Strenge zu fordern, wobei sie, wie es scheint, zunächst einen Theil der jüdischen Bußanstalt als Vorbild im Auge hatten. Als wichtigste Gesellschaftspflicht wurde nämlich die Enthaltung von Abgötterei, Ehebruch und Todtschlag betrachtet, unter welche Bezeichnungen man alle groben Uebertretungen der zehn Gebote zu rechnen wußte. Andere Sünder wies man an die Berathung erfahrner Brüder, natürlich besonders an Geistliche. Jeder bekannte grobe Sünder wurde aus der Gesellschaft ausgeschlossen. Wünschte er Aussöhnung mit der geärgerten Ge-

meinde und Wiederaufhebung der durch diese auferlegten Strafe der Ausstoßung zu erlangen, so waren alle Zeichen der tiefsten Zerknirschung und Uebernahme der erniedrigendsten Demüthigungen gefordert, damit ihm nur seine Bitte, unter die Zahl der Büßenden aufgenommen zu werden, gewährt wurde. Während der Bußzeit sodann mußte er sich Entbehrungen und andern Leistungen unterziehen, welche die Kirchengesetze möglichst schmerzlich und beschwerlich zu machen suchten. Die Bußzeit dauerte Monate, Jahre, ja bei einigen Verbrechen mußte der Gefallene (so nannte man in der weitern Bedeutung jeden groben Sünder, in der engern nur den aus Furcht vor Verfolgung zum Heidenthum zurückgetretenen) sein ganzes Leben in der Classe der Büßenden bleiben. Es fand sogar die Meinung viele Anhänger, daß grobe Sünder gar nicht wieder aufzunehmen, daher auch zur Buße nicht zuzulassen seien. Gewiß ist, daß schon im zweiten und dritten Jahrhundert diese harte Bußanstalt ausgebildet war.

§. 2. Seit Anfang des 4. Jahrhunderts werden die Bischöfe durch Synodenbeschlüsse ermächtigt, die Bußzeit abzukürzen oder auch zu verlängern, das erstere für jene Büßenden, welche sich durch frühern Lebenswandel, durch aufrichtige Reue ausgezeichnet. Ein solcher Nachlaß eines Theils der Bußzeit ist der Ablaß (remissio, später indulgentia) in seiner ersten Gestalt. Von der Mitte dieses Jahrhunderts an lassen es die Gemeinden schon allgemein geschehen, daß ohne ihre bis dahin als nöthig erkannte Mitwirkung die Bischöfe auch über die Ausschließung, Buße und Wiederaufnahme nach Vorschrift der Gesetze entscheiden. Doch behielt der Ausgeschlossene das Recht, sich gegen die Entscheidung beim Bischof des ersten Stuhls in der Provinz (dem Metropolitan, jetzt Erzbischof) oder bei der Provinzialsynode zu beschweren, welche jährlich zweimal saß. — Im Grunde war es nur Anwendung der nämlichen, den Bischöfen zugestandenen Befugniß auf etwas verschiedene Umstände, daß dem Büßer in Lebensgefahr, auch vor beendigter Buße, die Lossprechung von der Kirchenstrafe und Wiederaufnahme gewährt wurde. Der Presbyter oder Diakonus durfte dabei im Nothfall die Stelle des Bischofs vertreten. Doch mußte die Buße, wenn der Kranke wieder genas, gehörig zu Ende gebracht und Bestätigung der Lossprechung durch den Bischof erlangt werden. Uebrigens glaubte man nicht, daß mit der Wiederaufnahme in die Gemeinschaft mehr als Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde und Aufhebung der von ihr oder dem Bischof auferlegten Strafe erreicht werde. Die Vergebung der Sünden blieb Gott allein anheimgestellt.

§. 3. Geheim konnte natürlich ein Verbrechen nicht sein und bleiben, auf welches Ausstoßung und öffentliches Bekenntniß gefolgt war. Für geheime Sünden wurden noch im 3. Jahrhundert im Orient eigene Bußpriester aufgestellt, welche Beichten annehmen konnten unter Verpflichtung zum strengsten Stillschweigen, und die gesetzliche Buße auflegen. Später (für den Westen im 5. Jahrhundert) wurde durch die Bischöfe diese Vollmacht jedem Priester ertheilt, und öffentliches Bekenntniß sogar für unstatthaft erklärt, damit nicht durch die Scheu davor Viele von der Buße abgehalten würden. Das Verbrechen wenigstens blieb verborgen. Daß der Sünder unter dem Gottesdienste bei den Büßern stand, konnte als freiwillige Demüthigung erscheinen.

Bisweilen gestattete man ihm, sich an eine der Aussöhnung nähere Classe anzuschließen, damit die Sünde gewisser verborgen bliebe. Nur für die nicht durch eigene Anklage bekannt gewordenen groben Sünden blieb die alte öffentliche Buße. Um das 8. Jahrhundert erfand man für geheime Sünden auch geheime Buße. Damals fing man zugleich an, bei geheimer Beichte wenigstens, dem Beichtenden die Lossprechung sogleich zu ertheilen, ohne ihn mit dem ganzen Banne zu belegen, unter der Bedingung, nachher Buße zu thun, und nur des Abendmahls dabei sich zu enthalten.

§. 4. Schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts wurde allgemeine Uebung der Bußpriester und Bischöfe, was zwar schon früher vorkam, aber nur als Mißbrauch betrachtet war, nämlich statt der eigentlichen Bußen, welche erlassen wurden, bequemere Leistungen zu verstatten, vorzüglich Almosen oder Opfer. Die letztere Wandlung wurde bald eine Erwerbsquelle der Geistlichkeit. Denn diese erklärte nun Almosen zu Bedürfnissen von Kirchen und Klöstern für das Verdienstlichste, oder forderte es geradezu, statt daß Anfangs die Bestimmung dem Büßenden selbst überlassen geblieben war. So hatte jeder Tag Fasten seinen bestimmten Loskaufspreis (einen Denier in englischen Kirchen). Zahlreiche Schenkungen von Gütern und Grundstücken erfolgten auf Abrechnung an den schuldigen Büßungen. Schon Concilien von 1050 beklagten, daß Habsucht die Bußen da erschwerte, dort erleichterte. Auch andere Stellvertretungen wurden zugelassen. So statt eines Fasttags sechzig Vater unser des Tags auf den Knien, oder funfzehn Vater unser und funfzehn Miserere, mit dem ganzen Leib auf die Erde geworfen; statt zwölftägigen Fastens eine Messe für sich lesen lassen u. d. g.; statt einen Monat zu fasten, zwölfhundert Psalmen singen. Wer dergleichen nicht selbst thun konnte, durfte es gegen Bezahlung durch einen ehrbaren Geistlichen oder Mönch thun lassen. Der Große, welcher mit siebenmal 120 Freunden oder Lehnsleuten drei Tage (also siebenmal 360 Tage) fastete, ersetzte sein siebenjähriges Bußfasten. Nun wurden Bußzeiten weit über die Frist eines Menschenlebens auferlegt, wie einem Erzbischof vom päpstlichen Legaten Damiani hundert Jahre, welche dieser gleich jahrweise zu Gelde taxirte (i. J. 1059). Häufig wurde Eintritt in Mönchsorden, um im Kloster zu büßen, besonders Geistlichen, auferlegt. Bald gab es noch leichtere Ersatzmittel. Bloßes Besuchen einer bestimmten Kirche an einem bestimmten Tage, nebst einem dort dargebrachten Opfer, oder Wallfahrten an einen s. g. heiligen Ort galt für mehrere Bußjahre, d. i. es erwirkte Ablaß von mehrern Jahren. Zwar setzte die Kirche die Bedingung inniger Bereuung der Sünden hinzu. Aber sie mußte wissen, wie Wenige solches gehörig bedenken, daß bei Tausenden nur mechanische Bußhandlungen folgen, daß selbst das Gebet des Herrn und andere als alltägliche Bußexercitien nichts Besseres seien, und daß die sittlich religiösen Gefühle erstickt werden würden.

§. 5. Zur Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen überhaupt, daher auch zu jener des Büßers, hielt die alte Kirche nur jenen Bischof befugt, der die Ausschließung ausgesprochen hatte. Aber der Bischof Roms, dieser damaligen Hauptstadt der civilisirten Welt, daher nothwendig der einflußreichste, auch vom 4. Jahrhundert an als Patriarch des untern Italiens — der einzige Pa-

triarch des Occidents — ausgezeichnet, war im Range der erste Bischof geworden, noch im nämlichen Jahrhundert durch freiwillige Concessionen vieler Kirchen mit einigen andern Vorrechten ausgestattet, und strebte nun durch immer weiter gehende Ansprüche unablässig nach der Oberherrschaft im Bunde der Diöcesanvereine. Vom 9. Jahrhundert an wurden bisweilen Büßer durch ihren Bischof nach Rom verwiesen, um dort Bestätigung, Milderung, Schärfung der Buße oder auch Lossprechung zu erhalten, gewöhnlich aus Gewissenhaftigkeit in zweifelhaften Fällen, oder um die Buße durch Beschwerlichkeiten der Reise zu mehren, oder weil der Bischof aus andern Gründen nicht gern selbst entschied. Die Folge war, daß Mancher auch ohne Geheiß des Bischofs diesen Weg vorzog, den wohl die Mönche empfehlen mochten. Aber sogleich traten Bischöfe diesem Eingriff in ihre Amtsbefugnisse entgegen. So Hatto, B. von Basel, verordnete im J. 820, daß, wer nach Rom wallfahrten wolle, vorher zu Hause beichten müsse, weil nur der eigene Bischof oder Priester Ablaß ertheilen oder verweigern könne, nicht ein fremder. Als Johann XIII. i. J. 970 einen englischen Grafen vom Bann seines Erzbischofs entbunden hatte, antwortete dieser dem Papst, er könne seinen Bann nicht eher für aufgehoben halten, bis Buße des Sünders und Besserung durch Aufgeben seiner blutschänderischen Ehe erfolgt sein werde; dann sei aber er selbst den Bann aufzuheben bereit. Die deutschen Bischöfe der Synode zu Seligenstadt im J. 1022, als Papst Benedict VIII. einen durch den Erzbischof von Mainz Gebannten losgesprochen, beschlossen, Keiner dürfe nach Rom gehen ohne Erlaubniß seines Bischofs, und ein ohne diese in Rom erlangter Ablaß sei ungültig. Noch zehn Jahre später wiederholten diesen Beschluß die französischen Bischöfe der Synode zu Limoges. So konnten also bis dahin nur durch die Bischöfe selbst die Lossprechungen dem römischen Stuhle vorbehalten werden. Die Päpste noch bis ins 11. Jahrhundert bestritten nicht geradezu das Recht jedes Bischofs, die von ihm auferlegten Bußen zu erlassen. Aber sie hatten doch schon vor dem 9. Jahrhundert sich zuweilen allgemeine Bischöfe genannt und nennen lassen, um anzudeuten, daß ihnen die oberste Sorge für die ganze Kirche eben so, wie jedem andern Bischof jene für seinen Bezirk, übertragen sei. Später fingen sie an, dieses so zu verstehen, daß der Papst in jeder Diöcese statt des Bischofs handeln könne, so oft jener zuvorkäme, welches ungefähr so richtig war, wie wenn die Präsidialmacht des deutschen Bundes als Mitsouverain in den andern Bundesstaaten jeden beliebigen Regierungsact ausüben wollte, dem Landesherrn zuvorkommend. Die Päpste handelten in diesem Sinne schon im 9. Jahrhundert, wenigstens bei den erwähnten Ablaßeingriffen, und nicht immer fanden sie Widerstand. Oft nahm ein Bischof den ohne seine Genehmigung vom Papst ertheilten Ablaß schweigend mit Ehrfurcht an, oder gab andere Beweise der Anerkennung des päpstlichen Anspruchs. Gregor VII. sprach auch den Grundsatz unumwunden aus („dem Tadel und den beißenden Vorwürfen des Bischofs von Lüttich" antwortend), und von nun an hielten sich die Päpste für berechtigt, die Lossprechungsgewalt der Bischöfe nach Belieben einzuschränken oder zu erweitern.

§. 6. Im nämlichen Jahrhundert zuerst bestimmten die Päpste für gewisse der Kirche zu leistende Dienste s. g. vollkommenen Ablaß, nämlich Vergebung

aller Sünden des ganzen verflossenen Lebens ohne andere Buße; gewiß Urban II. i. J. 1095 für Jeden, der mit dem Kreuz bezeichnet, im christlichen Heere den Zug zur Eroberung von Palästina machte, oder im Zustande wahrer Reue darauf umkam. Im Grunde war es wohl der erste solche Ablaß, als Gregor VII. den Insurgenten gegen den deutschen König Heinrich IV., indem er diesen zum zweiten Mal absetzte, Absolution von allen Sünden versprach (1080). Früher war doch der Weg, sich abzufinden, nicht allzubequem, da jedesmal nur für einzelne Sünden Ablaß ertheilt wurde, wenn auch zuletzt unter sehr leichten Bedingungen. Jeder zum Vorhinein angebotene vollkommene Ablaß aber begreift offenbar sogar auch die zukünftigen Sünden bis zum Augenblicke, da er wirklich gewonnen wird. Dieser Ablaß ward auch denen versprochen, welche, ohne selbst mitzuziehen, den Betrag der Kosten opferten. Wer weniger gab, bekam weniger Ablaß. Päpstliche Legaten besorgten allenthalben den Einzug; unter ihrer Leitung besonders Dominicaner- und Franciscanermönche, die durch Predigten aufregten, und geradezu, auch amtlich, Einnehmer (quaestores) genannt wurden. Es kam vor, daß sie von Dürftigen Weiß- und Wollenzeug, Hausgeräthe und Feldfrüchte statt Geldes verlangten. Jene Legaten waren so erfinderisch in verschiedenen andern Vorwänden zu großen Geldforderungen, daß es nach den Versicherungen des gleichzeitigen Benedictinermönchs Matth. Paris selbst den Einfältigsten verkehrt vorkam, „wie mit so vielerlei Mausfallen die römische Curie, nach nichts als Gold und Silber dürstend, das Vermögen der Einfältigen zu fangen suchte" *). So boten sie gewöhnlich, nachdem sie Tausende zum Gelübde des Kreuzzuges gebracht, gegen den Geldbetrag der Reisekosten auch Absolution von diesem Gelübde an. Aehnliche Ablässe wurden bei jedem folgenden Kreuzzug wiederholt: neunzig derselben weist nach der Mönch Amort (de origine etc. indulgentiarum. Aug. Vind. 1735. fol. P. I. S. II.), darunter gegen den durch Gregor IX. abgesetzten Kaiser Friedrich II., gegen Ludwig den Baier, welchem der Papst die Krone bestritt, gegen andere seiner politischen Feinde, gegen einen Nebenpapst, gegen die andersdenkenden Albigenser, die Hussiten, die Lutheraner **). Der Kreuzfahrer erwarb zugleich für zwei bis drei, ja für zehn andere Sünder vollkommenen Ablaß.

---

*) Walter's Kirchenrecht §. 295, VI. „Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen, wenn dieses zu einem würdigen Zweck bestimmt ist. Daher (!) wurden früher die Pönitenzen öfters in Geld umgewandelt, und für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder Brücken, zur Unterstützung der Armen, und zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen Ablässe verkündet." Hier werden in den Noten aus diesem, den Verfinsterern so willkommenen Werke die „Thesen über den Ablaß" mitgetheilt, nur drei ausgenommen, die nichts entscheiden. So ist nämlich der §., der diese Lehre enthält, überschrieben, wohl um sich als Berichtigung (!) von Luther's berühmten Thesen darzustellen. Es verdient bekannter zu werden, in wie fern darin, nach dem Vorgange aller geachteten Religions-, Rechts- und Geschichtslehrer, auch unter den katholischen, Wahrheit, die ganze Wahrheit, wo nicht offen bezeugt, doch angedeutet, oder etwa vielmehr künstlich versteckt und umgangen ist. P.

**) Walter a. a. O. V. „Die Kirche hat das Recht, um die Andacht der Gläubigen zu befeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höhern kirchlichen Zwecken zu

§. 7. Das Schädlichste war, daß das Volk sich nach und nach eine ganz falsche Vorstellung von der Kraft der Ablässe machte, von welcher sich zwar einzelne frühere Spuren finden, die sich aber besonders jetzt äußerte. Durch die bloße Theilnahme an einem Kreuzzuge, ohne daß etwas Anderes nöthig wäre, glaubte man nicht mehr blos der Erlassung aller kirchlichen, sondern auch aller göttlichen Strafen der Sünden in dieser und jener Welt, ja der Sünden selbst (der Verschuldung), sich zu versichern. Die lateinischen Ablaßbullen erwähnten zwar Anfangs noch blos Nachlaß der Kirchenstrafen, und forderten aufrichtige Reue. Aber um den Eifer des Volks zu entflammen, brachten ihm Kreuzprediger höhere Begriffe von der ausgesetzten Belohnung bei. Selbst der heil. Bernhard sagte ihm, daß mit diesem Ablaß Jeder noch reiner von Sünden sterben werde, als er geboren worden, obschon zugleich Reue und Beichte fordernd; welches letztere das Volk um so eher überhörte, da andere Prediger es gewöhnlich übergingen. „Dadurch wurde die ganze Denkart des Volks vergiftet." (Plank.) An Bernhard schrieb ein Abt, die heil. Johannes und Paulus seien öfters in seinem Kloster erschienen, und hätten auf Befragen versichert, aus den im heil. Lande Gefallenen sei die Zahl der Engel ergänzt. Von Vatermord, Blutschande, Kirchenraub, von jedem Verbrechen sei Schuld und Strafe getilgt, sobald das Kreuz am Rocke hänge; so riefen Prediger. Ich will thun, was mir gelüstet, sagten Verworfene; durch das Kreuz werde ich schuldlos sein. (Ursp. Chron.) Höchstens erschien nöthig, sich's einen Augenblick vor dem Tode gereuen zu lassen. Der König von Frankreich klagte beim Papst, daß wegen des Ablasses Kreuzfahrer Raub, Mord, Entführung und andere Greuel übten. Die Kreuzheere wälzten sich in allen Lastern: mit neuen waren sie im Süden bekannt geworden. (Die Stellen in Raumer's Hohenstaufen II. 380.) Gerade für die Rohesten und Wildesten waren solche Ablässe zugänglich.

§. 8. Betrug mischte sich ein. Päpste und Concilien ums Ende des 13. Jahrhunderts klagen also: Es traten Sammler für Päpste, auch für Bischöfe mit falschen Ablässen und Vollmachten auf: manche auch unter falschem Namen, in der Maske von Mönchskleidung. Es gab Sammler, welche, in Schenken und an andern unschicklichen Orten weilend, den Ertrag fremder Sünden in Saufen, Spielen und Wollust verschwelgten; welche von Eiden und Gelübden loszählten; von Zurückgabe des Geraubten oder Gestohlnen freisprachen, gegen Antheil in Gelde; drei, auch mehr Seelen von Verwandten oder Freunden des Beisteuernden aus dem Fegfeuer in den Himmel entließen, und keine Rechnung über ihre Einnahmen ablegten. Sie stellten oft Knochen gewöhnlicher Menschen, ja Thierknochen als Reliquien aus, erzählten erdichtete Wunder, und priesen ihre Waare unter erkünstelten Thränen und Jammergeberden. So jene Klagen. (Allg. Conc. von Rom 1215, von Vienne 1311, und die damal. Päpste. Prov. Conc. v. Mainz 1261.) Es wurde verordnet, sie gefangen zu nehmen, und zur Rechnung anzuhalten.

---

erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie thut dieses (!) so, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Ablaß damit verbindet." P.

Künftig sollte dem Volke nichts, als was in den ächten Ablaßbriefen stände, versprochen werden. Aber man rechnete hierin so wenig auf Gehorsam, daß den Quäſtoren alles Predigen wiederholt verboten wurde. Also nur auf der Kanzel hoffte man den Unfug zu heben. Doch selbst dies hoffte man vergeblich. Unermeßliche Summen verschwanden, kein Mensch wollte wissen, wohin.

§. 9. Die falsche Vorstellung von der Kraft des Kreuzablasses ging von selbst auf jeden Ablaß über. Nun glaubte man dadurch das Volk zur Theilnahme an andern von der Kirche gewünschten Unternehmungen bewegen zu dürfen. Wollte der Bischof eine Kirche, ein Spital, ein Kloster, eine Burg erbaut, eine Brücke geschlagen, einen Wald umzäunt haben, so verkündete er für jeden Beitrag verhältnißmäßigen Ablaß. Diese Art von Bedingungen, wovon vor der Mitte des 12. Jahrh. keine Spur, machte reißende Fortschritte. Es war, als ob die Bischöfe darin wetteiferten. Bald ging man noch weiter. Um einer neuen Capelle, einem angeblichen Wunderbild, einer Reliquie, besonders in Klöstern, Zulauf zu verschaffen, bot man Jedem, der dabei ein Dutzend Vater unser u.s.w. beten, etwa auch opfern würde, Ablaß an; und immer größern: statt eines 40tägigen später Ablaß von 100, ja 1000 und mehr Jahren. Für die unbedeutendsten Dinge wurde Ablaß verliehen; für Besuch der Kirchen am Jahrestag ihrer Weihe, der Weihe eines Altars, für bestimmte Gebetsformeln; Allen, die mit dem König von Frankreich zugleich eine Predigt hörten; die den Papst auf seiner Reise anzuschauen gekommen waren u. dergl.

§. 10. Die Päpste setzten nun selbst die Kraft der Ablässe — einen Theil der aufgekommenen falschen Ansicht sich aneignend — in den Nachlaß jener göttlichen Strafen, welche in einem Uebergangs- und Reinigungsorte, den die Katholischen unter dem Namen des Fegfeuers schon viele Jahrhunderte früher annahmen, von denen zu erdulden sind, die zwar mit göttlicher Vergebung ihrer Sünden, aber doch ohne genug gebüßt zu haben, sterben. Theologen des 13. Jahrhunderts glaubten für den Besitz solcher Wunderkraft der Kirche hinlänglichen Beweisgrund in dem Einfalle gefunden zu haben, es müsse durch überflüssige Verdienste Christi ein geistlicher Schatz entstanden sein, aus welchem Papst und Bischöfe Jedem, auch dem schon im Fegfeuer Leidenden, etwas zutheilen könnten, um mit dem Zugetheilten jene Strafen seiner Sünden ganz oder zum Theil zu tilgen. Papst Clemens VI. nahm der erste i. J. 1343 diese neue Beweisführung amtlich an, und zog auch die Verdienste aller Heiligen mit in den Schatz, ohne zu bedenken, daß Keiner zu große Verdienste erwerben, und daß dein Verdienst sich nicht in meines verwandeln kann, daß endlich eine Vollmacht zu jener wunderthätigen Herrschaft der Päpste und Bischöfe über das Fegfeuer doch nicht erst zwölf Jahrhunderte nach Christus entdeckt werden konnte *). Denn noch im

*) Walter a. a. O. II. „Gott rechnet gegen die verdienten Strafen die Verdienste der guten Handlungen an. IV. Die Kirche (?) kann demnach (?) mit Recht statt der (göttlichen ?) Pönitenzen die Verrichtung anderer guter Werke auferlegen. IX. Da wir aus uns allein keine Verdienste haben, sondern der Werth unserer guten Handlungen blos auf den Verdiensten Christi beruht; so ist es ganz

vorhergehenden Jahrhundert bezweifelten die Theologen solche Wirksamkeit der Ablässe. „Es giebt Priester," schrieb der Abt Abälard († 1142), welche weniger aus Irrthum, als aus Habsucht täuschen, und für Geld die auferlegten Bußen erlassen. Selbst die Bischöfe entbrennen schamlos von gleicher Gier. Bei Weihung von Kirchen, und andern Feierlichkeiten, bei welchen sie Zulauf und reichliche Opfer hoffen, sind sie verschwenderisch in Ablässen, bald des dritten, bald des vierten Theils aller Buße für Jeden. Wenn solches ein Beweis christlicher Liebe ist, so würde diese weit größer sein, falls sie den Nachlaß der Hälfte oder vielmehr des Ganzen bewilligten, wozu sie sich von Gott ermächtigt rühmen, wie zur Eröffnung des Himmels durch Lossprechung von Sünden. Ja, es ist grausam, daß sie nicht gleich alle Diöcesangehörigen von allen Sünden absolviren, um keinen in die Verdammniß zu lassen, falls es in ihrer Macht ist, Sünden nachzulassen und den Himmel zu öffnen. Sie wären sehr glücklich, wenn sie dieses für sich selbst könnten." So Abälard. Der fromme Abt Stephanus († 1159) weigerte sich, bei Grundsteinlegung einer Kirche solche Sündenvergebung anzubieten, „weil sie Niemand geben kann, als Gott allein." Derselbe bei einem andern Anlaß: „Meine eigenen Sünden lasten auf mir; noch weniger kann ich fremde lösen."

§. 11. Selbst Papst Innocentius III. mit dem Concilium zu Rom 1215 erklärte, einige Bischöfe hätten unbedacht die Ablässe durch ihre Menge verächtlich, und die Kirchenbuße kraftlos gemacht; verbot daher den Bischöfen, längern Ablaß zu ertheilen, als von einem Jahre bei der Kirchweihe, sonst von 40 Tagen; ein Verbot, das noch besteht. Aber für sich wollten die Päpste, wenigstens die folgenden, keine Schranken; denn bis dahin waren sie wirklich sparsamer mit Ablässen gewesen, die Kreuzzüge abgerechnet. Papst Bonifaz VIII. stiftete das Jubiläum, indem er denen, welche im Jahre 1300 die Peterskirche zu Rom besuchen würden, die Fremden an 15 — die Römer an 30 Tagen — „nicht blos vollkommenen, sondern vollkommenern, ja vollkommensten" Ablaß versprach, falls sie mit wahrer Reue beichten würden, und ebenso für jedes künftige hundertste Jahr. Für den Besuchenden verstand sich das Opfern von selbst. Alles strömte hin. Ein Augenzeuge (Villani) berechnet die Fremden, die er in Rom fand, auf 200,000. Oefters sollen an Einem Tage 30,000 abgereist und eben so viele angekommen sein. Die Einnahme der Römer, ihrer Kirchen und des päpstlichen Schatzes war groß. Auf ihre Bitten setzte i. J. 1343 Clemens VI. das Jubiläum auf jedes funfzigste Jahr, auch weil er bedachte das Beispiel des jüdischen Jubiläums, daß in den heil. Schriften die Zahl 50 besonders geehrt ist, und mehrere große Geheimnisse an sie geknüpft sind, endlich die Kürze des menschlichen Lebens. Abermals Zulauf i. J. 1350. Man berechnete die täglich in Rom ankommenden und abgehenden Fremden auf 5000. Das Gedränge war so

---

richtig (!) zu sagen, daß alle (!) Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpft sind. X. Da die Kirche, im höhern Sinne aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, in welchem Alles gemeinschaftlich ist; so ist es ebenfalls richtig (!) zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben." P.

groß, daß der Cardinallegat nöthig fand, die Tage der Fremden etwas zu mindern. Aber der römische Pöbel entbrannte darüber in Wuth, und stürmte den Palast des Cardinals, der sich flüchten mußte. Im J. 1389 verlegte Urban VI. das Jubiläum auf jedes drei und dreißigste Jahr, bedenkend die abnehmende Dauer des menschlichen Lebens; daß Jesus in seinem 33. Jahre für uns starb; die übrigen Geheimnisse der Zahl 33 „und andere gerechte Ursachen." Er wollte daher das im J. 1383 Versäumte nachholen, was im J. 1390 durch seinen Nachfolger Bonifaz IX. wirklich geschah. Dieser öffnete noch weitern Spielraum, indem er zugleich in der ganzen Christenheit verkünden ließ, daß, wer nicht nach Rom reisen könnte, dennoch in seiner nächsten Kirche den ganzen Ablaß gewinnen würde, wenn er zugleich den Betrag der Kosten einer Reise nach Rom, oder wenigstens den dritten Theil, an die überall hingesendeten päpstlichen Einnehmer erlegte, welche keine Reue forderten. Ueberdies gestattete er nach Ablauf des Jahrs, daß in den Städten Cöln und Magdeburg während eines Jahrs der Jubelablaß gewonnen werden konnte. Päpstliche Einnehmer waren auch dort, um einen bestimmten Theil der Opfer einzucassiren. Hierauf wurden von ihm vielen andern Städten, auch Klöstern und sogar bloßen Dörfern ähnliche Ablässe verliehen. Ausdrücklich stand in seinen Bullen, daß diese Ablässe nur für jene seien, „welche hülfreiche Hände bieten würden," was lange Kanzleistyl blieb. Im J. 1400 hielt derselbe Papst wieder das Jubiläum, nach der ältern Regel, abermals mit Ausdehnung aufs Ausland. Besonders über diese Ausdehnungen berichtet v. Niem, ein Bischof, der lange unter diesem und andern Päpsten höhere Stellen an ihrer Curie bekleidet hatte, so: Unermeßliche Summen flugen ein, oft aus einem Reiche, ja einer einzigen Provinz 100,000 Goldgulden. Der größte Theil blieb in den Händen des Papstes, dem an Habsucht Keiner glich, und seines Hofs. Aber auch seine nach Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen und in die Nachbarschaft gesendeten Einnahmsprediger brachten Reichthum und Glanz nach Hause. Diese Gesandtschaft, den Nuntius P. Antonius, Benedictinerordens, an ihrer Spitze, erschien mit großem Gefolge zuerst in Constanz. Aus ihren Fenstern ließen sie das päpstliche Panier wehen, mit dem Symbole der Schlüssel des Himmels, und hielten feierlichen Einzug in die Hauptkirche, wo sich der Nuntius einen besondern, kostbaren Thron hatte errichten lassen. Dieser ertheilte dem Volke den Segen, und ließ nun durch mehrere Titularbischöfe den Ablaß verkünden. Es ward dabei gepredigt, sogar der heilige Petrus würde keinen größern Ablaß geben können; die Gesandten vermöchten so viel, wie der Papst selbst, und sogar nöthigenfalls etwas mehr. Auch Nachlaß der Sünden selbst ward angeboten und Befreiung der Eltern des Beisteuernden aus dem Fegfeuer. Wer widersprach, wurde von ihnen als Ketzer, Schismatiker und Rebelle in jeder Weise verfolgt, und auf die nächsten Tage vor die römische Curie zu schimpflicher Bestrafung geladen. Nach der Rückkehr wurde P. Antonius, weil er einige tausend Goldgulden unterschlagen wollte, um damit von Bonifaz IX. eine fette Abtei oder ein Bisthum zu kaufen, gefangen gesetzt und erhenkte sich. So weit der

Bischof v. Niem*). — Wer sollte es glauben? Nachdem so Bonifaz IX. ungeheure Schätze gewonnen, nahm er seine sämmtlichen Ablässe, als erschlichen, zurück! „Bisweilen, so entschuldigt die Bulle, verordnet die auf Werke des Heils bedachte Gnade des apostol. Stuhls Einiges, auf ungestümes Zudringen der Mächtigen, Anderes durch betrügerische Darstellungen oder sonst unerlaubte Mittel veranlaßt." Man denke sich die Gefühle von Millionen betrogener frommer Christen! Aehnliches wiederholte sich. Daher wurde üblich, in den Ablaßbullen zu erklären, sie sollten in künftigen Widerrufsbullen nicht mitbegriffen sein, und später dann solche Erklärung ausdrücklich mit zu widerrufen. Die Päpste hielten nun Jubeljahre, so viele sie nur konnten, nämlich 1423, nach der neuern Regel, und 1450 wieder nach der ältern. Endlich 1470 setzte Paul II., was noch gilt, das Jubiläum auf jedes fünf und zwanzigste Jahr, weil sonst immer nur die wenigsten Christen an dieser Wohlthat Theil nehmen könnten; und Sixtus IV. suspendirte 1473 während des Jubeljahrs alle andern Ablässe, was die folgenden Päpste nachahmten. Derselbe führte die oben von Cöln und Magdeburg angeführte Begünstigung mit einem Nachjubiläum als allgemeine für jede Gemeinde der Christenheit ein, wie sie noch besteht.

§. 12. Natürlich mußte der Ueberfluß an Ablässen die strenge Kirchenbuße außer Gebrauch bringen. Zwar war es durch Papst Innocentius III. im J. 1216 zum strengen Gesetze geworden, daß jeder wenigstens einmal des Jahrs beichten müsse, statt daß bis dahin die Beichte geheimer Sünden nicht als nothwendig zur göttlichen Vergebung geboten, nur als förderlich zur Besserung empfohlen gewesen, nach dem alten Grundsatze, göttliche Vergebung von Gott allein, und für nichts anders zu erwarten, als für den wirklichen Entschluß zur Besserung. Nun legten die Beichtpriester zwar noch im 13. Jahrhundert die gesetzlichen Bußen auf, aber sie verwandelten und erließen sehr frei, und betrachteten zuletzt ihrem Ermessen allein die Art der Buße anheimgestellt. Ihr Verhältniß zu den Beichtkindern, deren Opfer und andere Unterstützungen sie bedurften, wirkte mit. Diese wollten nicht einmal mehr jenen Bußen, welche allmälig gegen die ältern vertauscht waren, sich unterwerfen, da Ablässe im Ueberflusse viel leichter zu haben waren.

§. 13. Alle Greuel dieses Instituts traten ganz auffallend unter dem prunkliebenden, verschwenderischen Papste Leo X. hervor. Dieser ließ wiederholt den zum neuen Bau der prachtvollen Peterskirche von seinem Vorgänger ausgeschriebenen Ablaß predigen (1513 ff. 1516). Man wußte, daß Leo das Erträgniß mehrerer deutschen Länder, auch Sachsens, schon zum Voraus an seine Schwester abgetreten hatte, und der Rest nur seiner Verschwendung dienen sollte. Auch wurde der Geldeinzug geradezu an Specialeinnehmer verpachtet, wie es mit gewöhnlichen Abgaben zu ge-

*) Walter a. a. O. VII. „Um den Sinn für die große sichtbare und unsichtbare Gemeinschaft, die das Wesen der Kirche ausmacht, zu heben, sind gewisse Ablässe denjenigen verheißen, welche die Consecration eines Bischofs oder die Einweihung einer Kirche oder andere ähnliche Feierlichkeiten in Andacht mit begehen helfen. Darauf (!) gründet sich auch der große Ablaß des Jubeljahrs." P.

ſchehen pflegt. Die Quäſtoren trieben ihren Unfug. Seelen Verſtorbener wurden von ihnen für geringes Geld feil geboten, auch in Schenken auf's Würfelſpiel geſetzt. Während der Ablaßpredigt ward ein rothes Kreuz mit päpſtlichem Wappen vor dem Hochaltare aufgeſtellt, und einer der in der Nähe von Wittenberg und ſonſt in Deutſchland predigenden Dominicaner verſicherte, er ſehe von jenem Kreuze das Blut Chriſti reichlich herabfließen. Iſt es zu verwundern, wenn die Forderung von Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern, welche ſchon ſeit zwei Jahrhunderten von den Beſſern der Geiſtlichen, von Fürſten und Völkern an die Tagesordnung geſtellt, auf drei allgemeinen Concilien die nur wenig erledigte Aufgabe geweſen, durch die wieder erwachte Wiſſenſchaft unterſtützt, durch die kürzlich erfundene Preſſe verbreitet war, jetzt mit Angriffen der Ablaßmißbräuche, von einer deutſchen Univerſität aus, lebhafter als je erneuert wurde? Dazu war im J. 1517 der Profeſſor der Theologie D. Luther, ein Mönch, in ſeinen Studien ſchon früher der Reinigung des Chriſtenthums von mittelalterlichen Schlacken zugewendet, der ſelbſt in Rom den üppigen Hof Leo's X. kennen gelernt hatte, zunächſt dadurch veranlaßt, daß einige Bürger, die ihm ſehr arge Ausſchweifungen gebeichtet, kraft der erkauften Ablaßbriefe ſogleich Abſolution verlangten, ohne von Beſſerung zu ſprechen oder ſich zur auferlegten Buße zu verſtehen. Schon vor ihm hatten gelehrte Mönche ſeines und des vorhergehenden Jahrhunderts — darunter ein kaiſerlicher Beichtvater, Biſchöfe, Cardinäle — behauptet, die damals und ſeither üblichen Fegfeuerabläſſe ſeien weder in Schrift noch Tradition gegründet*). Und ſehr richtig hatte der unglückliche Huß bemerkt, in der angeblichen päpſtlichen Ablaßgewalt würde die Macht liegen, dem Fegfeuer beliebig ein Ende zu machen. Nebſt den übrigen Mißbräuchen war und iſt, außer dieſem Punkte der Lehre, der Tadel D. Luther's, ſeiner Freunde, und im Stillen auch aller denkenden Katholiken noch gegen zwei andere gerichtet. Der zweite: Gott allein, ſagen ſie, ertheilt, nach Schrift und Tradition, Vergebung der Sünden und Nachlaß ſeiner Strafen. Dazu wird nichts anders erfordert, und genügt nichts anders, als wahre Reue und Beſſerung, welche eine Buße bildet, die im ganzen Leben nicht aufhören darf. Der dritte: die kirchlichen Behörden können nur Strafen und Bußen nachlaſſen, welche ſie auferlegten, daher ſind die Abläſſe auch in ihrem urſprünglichen Sinne, als Nachläſſe der Bußen von Tagen, Monaten, Jahren bedeutungslos geworden, ſeit es ſolche Bußen nicht mehr giebt.

§. 14. Ueber dieſen Streit eine der göttlichen Wahrheit entſprechende Erklärung zu geben gehörte mit zur großen Aufgabe der in Trient 1545 bis 1563 mit mehrern langen Unterbrechungen beſchäftigten Kirchenverſammlung, welche bezwecken ſollte, wo möglich allgemeine Reformation der katholiſchen Kirche (dies ihre eigenen Worte) und dadurch Wiedervereinigung der proteſtirenden Katholiken. Aber die dort, wo die deutſche Kir-

*) Die Worte mehrerer derſelben in K. Ruef's Freiburger Beiträgen z. Beförd. d. älteſten Chriſtenth. Bd. II. S. 259 ff. P.

che so gut wie nicht vertreten war, überwiegende italienische Partei strebte ja, wie bekannt, weit entfernt, die Aufgabe zu lösen, einzig dahin, derselben listig auszuweichen, ein Streben, das ihr nur zu sehr gelang. Bis in die letzte Sitzung ward diese wichtige Sache verschoben. Der Gesandte Spaniens, dessen Bischöfe zur Opposition gehörten, verlangte, bei diesem und den übrigen unerledigten Gegenständen, z. B. Priesterehe, Fegfeuer, Anrufung der Heiligen, solle das bisherige Verfahren beibehalten werden. Daher sollte von den theologischen und kanonistischen Gelehrten, aus dem Gefolge der Bischöfe, in ihren vorläufigen Sitzungen die Discussion gepflogen werden. Den Bischöfen stand frei, zuzuhören. Hierauf hätte eine Anzahl der letztern den Entwurf des Beschlusses redigirt, und über diesen eine Generalversammlung der Bischöfe abgestimmt, zuletzt wäre der Beschluß mit andern in einer öffentlichen feierlichen Sitzung bekannt gemacht worden. Die Ansicht der Bischöfe über den Antrag war verschieden. Einige stimmten bei, für gründliche Prüfung, weil gerade für diese Fragen nicht wie für die bisher behandelten Entscheidungen von Concilien oder Päpsten oder Uebereinstimmung der Gelehrten vorlägen. Andere wendeten ein, da in der Versammlung bei schon früher entschiedenen Dingen sich so viel Schwierigkeit und Streit ergeben; so würde man über solche Lehren voll Zweifels, und worüber die Gelehrten noch kein hinreichendes Licht gegeben hätten, gar nicht an's Ende kommen. Zuletzt ward im Sinne dieser Partei der Vorschlag des Bischofs von Modena angenommen, ohne alle weitere Berathung blos zu erklären, die Kirche habe die Macht, Ablässe zu ertheilen, diese seien dem Volke sehr nützlich und beizubehalten. Er selbst, mit einigen andern Bischöfen, erhielt Auftrag, den Beschluß zu entwerfen, mit einem Zusatze gegen die Mißbräuche. Des andern Morgens frühe ward der Entwurf vorgelesen. Sparsame Verleihung wird geboten, und jeder verwerfliche Handel untersagt. Die übrigen Mißbräuche soll jeder Bischof auf der ersten Provinzialsynode anzeigen, und diese dem Papst, zur Einleitung des Geeigneten. Dies der Zusatz. Beharrlich verlangte wieder, wie schon früher, der erste päpstliche Präsidiallegat, Cardinal Morone, man solle den ganzen Beschluß weglassen, „weil es ehrenhafter sei, über die Ablässe nichts zu sagen, als Armseliges." (Giudicando, come dicera, piu onorevole il tacerne, che il trattarne poveramente. Bericht des päpstlichen Advocaten, Cardinals Pallavicini, XXIV, 8, 1.) Andere hielten den Beschluß für unangreifbar, offenbar, weil er nicht sagt, welcher Ablaß, welcher Nutzen, welcher Mißbrauch, auch im Grunde nicht, welche Sparsamkeit gemeint sei.

§. 15. Die päpstlichen Ablaßbriefe aber versprechen nach wie vor Nachlaß der göttlichen Strafen in dieser Welt und im Fegfeuer. Auch von Sparsamkeit im Verleihen ist seither eigentlich nichts zu entdecken. Nach wie vor wurde die Kirche mit Ablässen für die unbedeutendsten Dinge überschwemmt. Dahin gehört der Portiunculaablaß. Christus selbst soll nämlich auf die Fürbitte von Maria dem heiligen Franciscus vollkommenen Ablaß für Alle zugesichert haben, welche die zum Franciscanerkloster von Assisi gehörige Capelle in Portiuncula am 2. August, ihrem Kirchweih-

tage, beſuchen. Dieſer Ablaß iſt durch die Päpſte anerkannt, und zuletzt 1622 auch allen andern Klöſtern des Ordens zugeſtanden worden. Er gehört zu denen, die an Einem Tage mehrmals können gewonnen werden, nämlich „ſo oft jemand in eine ſolche Kirche ein- und ausgeht. Manche Franciscanerklöſter pflegten daher, und viele pflegen wohl noch an dieſem Portiunculäfeſte in der Kirche eine Tafel aufzuhängen, mit der Inſchrift: Toties quoties." (Worte des mit ähnlichem Aberglauben auch dieſen verbietenden Hirtenbriefs des Biſchofs von Verona von 1782.) Nach wie vor wurden in Mönchsklöſtern, in Wallfahrtsorten, in ſogenannten Bruderſchaften zu gewinnende Abläſſe gehäuft. Sie ſind unzählbar, und das Mitglied einer der letztern kann oft an Einem Tage zehn vollkommene Abläſſe gewinnen. Nach wie vor wird bei jeder neuen Heiligſprechung — und man weiß, daß dieſes Geſchäft, und die dabei hauptſächlich nöthige Unterſuchung der vielen neuen Wunder, immer noch zu den laufenden Forſchungen päpſtlicher Hofgelehrten gehört — vollkommener Ablaß Jedem verſprochen, welcher dem feierlichen Acte beiwohnt, und ſeit Ende des 17. Jahrhunderts auch Jedem, der das Grab beſucht. Es galt für Sparſamkeit, daß Paul IV., unter welchem das Concilium von Trient geſchloſſen ward, mit dem Tragen eines jeden der heiligen Pfennige, welche er ſelbſt oder ein naher Vorgänger zuerſt, und ſeine Nachfolger zu Tauſenden ſchlagen ließen, nur ſieben Jahre Ablaß verband. Fünf und zwanzig beſondere Abläſſe ſind von Urban VIII. 1625 verliehen, von den Nachfolgern beſtätigt, denen, welche eines der Kreuze oder eine der Medaillen bei ſich tragen, die in einem beſtimmten Kloſter verfertigt, und eingeſegnet werden; z. B. wer von ihnen zwölfmal des Jahrs fünf Meſſen leſen läßt, befreit durch jede aus dem Fegfeuer eine Seele; thut jährlich ſechszig Seelen auf den Kopf. Seine Heiligkeit haben übrigens befohlen, dieſe 25 Abläſſe nicht durch den Druck bekannt zu machen. Seit Gregor XIII. (1572 ff.) ertheilt der Papſt auf Verlangen, gegen Bezahlung eines Ducatens (vermuthlich Expeditionsgebühr) für einen beliebigen Altar das Privilegium, daß jedesmal eine Seele aus dem Fegfeuer erlöſt wird, ſo oft daran am Feſte aller Seelen, oder während der Octave, oder an irgend einem Montag eine Seelenmeſſe geleſen wird. Gewöhnlich wird das Privilegium nur auf ſieben Jahre ertheilt, muß daher alle ſieben Jahre gegen die Gebühr erneuert werden. Anfangs hatten dergleichen nur die Mendicanten, bald auch die übrigen Mönche, endlich ſelbſt die Pfarr- und andere Kirchen. Amort (a. a. O. P. II. §. V. §. 3. num. 5.) verſichert, daß auf jeden Tag wenigſtens 20,000 ſolcher Meſſen kommen, und berechnet, daß im Ganzen immer in zwei, höchſtens drei Jahren mehr Seelen aus dem Fegfeuer erlöſt werden, als ſeit Anfang der Welt hinein kamen. Wohl wiſſend, daß dem Franciscaner Berthold in Regensburg geoffenbart war, von 60,000 Menſchen kämen immer nur 4 (4000?) ins Fegfeuer, nimmt Amort dabei zum Ueberfluſſe (ex abundanti) 7000 an*). Er bemerkt

*) Walter a. a. O. XII. „Zur Erhaltung der nöthigen Strenge (!) und Gleichförmigkeit ſind die Biſchöfe bei der Ertheilung von Abläſſen auf ein gewiſſes

ehrlich, daß die ungeheure Zahl der Ablässe für Verstorbene erst seit 1670 datire. (A. a. O. §. 1.) Man sieht hieraus, wie ernstlich es mit der 1669 niedergesetzten Congregation von Cardinälen gemeint war, wenn ihr, nebst der Verleihung neuer Ablässe, auch Abstellung der Mißbräuche übertragen wurde. Aehnlich muß bei mehrern andern Arten von Ablaßbriefen von Zeit zu Zeit Erneuerung nachgesucht werden. Seit Sixtus V. (1585) pflegen die Päpste auch beim Antritte des Pontificats ein Jubiläum zu feiern, und bei andern besondern Anlässen außerordentliche Jubiläen. Schon in einer frühern Sitzung des Concils von Trient war Amt und Titel der Ablaßquästoren abgeschafft, als unverbesserlich. Als aber drei Jahre nach der Auflösung (8. Febr. 1567) Pius V. alle jene päpstlichen Ablässe für widerrufen erklärte, welche zum Geldeinzug berechtigten, fügte er hinzu: nur mit besonderer Erlaubniß des Papstes solle künftig Geldeinzug und Aufstellung von Quästoren gestattet sein; wie wenn es nicht gerade diese besondere Erlaubniß des Papstes wäre, welche das Concil verbieten will.

§. 16. Von den Mißbräuchen hörte nichts auf, als etwa, was, im Vergleiche mit dem zum Grunde liegenden und sonst anhängenden Aberglauben und der Umkehr aller Begriffe von Sittlichkeit, wahrlich nicht der verderblichste war, daß directer Verkauf der Ablässe, daß Einzugsprediger, so viel bekannt, wenigstens in Deutschland, nicht mehr vorkommen. Opfern versteht sich übrigens beim Besuchen von Kirchen noch immer von selbst; auch fordern die Jubiläumsbullen „Almosen und andere fromme Werke." Noch liegen in Gebetbüchern vieler Frommen populaire Auszüge der päpstlichen Ablaßbriefe zum täglichen Gebrauche. In einem solchen von baierischen Geistlichen, mit Erlaubniß der Obern und Approbation des Rector Magnificus und des Decans der Theologie herausgegeben, welcher eine Menge Auflagen erlebte, lesen wir unter andern: „1) Wer ehrerbietig spricht: Gelobt sei Jesus Christus, gewinnt 500 Tage Ablaß; wer den Namen Jesu oder Mariä ausspricht, 25 Tage Ablaß und im Todbette vollkommenen Ablaß. 2) Wer sein Haupt neigt zum Namen Jesu oder Mariä, 20 Tage Ablaß. 3) Wer ein Ave M. andächtig betet, 60 Tage Ablaß. 4) Wer einen Rosenkranz betet, nebst obgedachten Ablässen, 5 Jahre und 40 Tage Ablaß. 5) Wer ein Crucifix andächtig küßt, 1 Jahr und 40 Tage Ablaß. 8) Wer Abends beim Gebeteläuten drei Ave M. betet, und vor dem ersten Ave spricht: Der Engel des Herrn brachte Maria die Botschaft, und sie empfing vom heiligen Geist; vor dem andern: Siehe, ich bin eine Dienerin des Herrn, mir geschehe nach Deinem Wort; vor dem dritten: Und das Wort ist Fleisch geworden, und hat unter uns gewohnt, gewinnt vollkommenen Ablaß. 9) Wer bei jenem Läuten kniend drei Ave M. betet, 20 Tage Ablaß. 10) Wer eine Messe mit Andacht hört, oder eine lesen läßt, 3800 Jahre Ablaß. 14) Wer fünf Vater u. und fünf Ave M. zu Ehren des Leidens Christi und eben so

---

Maß beschränkt, und die von allgemeinerem Umfang sind dem apostolischen Stuhle (d. i. dem Papste) vorbehalten worden." P.

viele der schmerzhaften Mutter Maria betet, 10,000 Jahre Ablaß. 16) Wer vor dem hochwürdigen Gut (der Monstranz mit der Hostie) niederkniet, ein V. u. und ein Ave M. betet, 200 Tage Ablaß. 18) Wer 15 V. u. und eben so viele Ave M. betet für diejenigen, welche in einer Todsünde sind, dem wird der dritte Theil seiner Sünden nachgelassen. 22) Wer eine Predigt am Sonn- oder Feiertage mit Andacht hört, gewinnt 7 Jahre Ablaß" u. s. f. Wem fällt nicht auch das Mißverhältniß auf, in welchem die Ablässe unter sich stehen? z. B. Nr. 8 und 9, Nr. 10 und 14, besonders Nr. 14 und 16. Ein V. u. mit Ave hier 200 Tage, dort 1000 Jahre! Der Auszug fährt fort: „Merke, daß diese Ablässe so oft können gewonnen werden an einem Tage, als die bedungenen Werke verrichtet werden; aus welchem wahrzunehmen, wie viele 100 Jahre Ablaß jeder Christ täglich gewinnen könnte. Denn in jedem Ave, mit Andacht verrichtet, gewinnt er 75 Tage Ablaß (nach Nr. 1); über diese 75 noch 60, wenn er zu dem Namen Jesus und Maria den Kopf neigt; und (aus Nr. 3) folgt, daß in einem Ave 195 Tage Ablaß können gewonnen werden" u. s. w. „Wer in einer Kirche am Tag ihrer Weihe von einem Priester Weihwasser empfängt, dem werden alle läßlichen Sünden des Jahrs verziehen. Der Teufel hat einst gesagt, wenn ihm ein solches Bad bereitet wäre, wollte er sich schon längst von Sünden gereinigt haben. Ablaßgebet. Alles, was zur Erlangung dieses Ablasses nöthig ist, will ich verrichten; — — weil es aber Dir ein größerer Gefallen ist, wenn ich solchen einer Seele im Fegfeuer schenke; so beraube ich mich freiwillig dieses großen Seelenschatzes und schenke ihn der Seele meines N. Im Falle ich aber die Ablässe nachlässig sollte verrichten, wollest Du meinen Fehler durch Deine unendliche Güte ersetzen. — NB. Alle Ablässe, so man in diesem Leben gewinnt, kommen unsern Seelen zu Nutzen im andern Leben. Wie — im Fegfeuer — die Seelen augenblicklich so viel leiden, als ein Mensch in tausend Jahren leiden könnte, — ja so viel, als alle Märtyrer zugleich gelitten haben; also können alle Gott liebende diese schrecklichen Peinen in ihrem Leben mit den Ablässen auslöschen." Von geforderter Reue und Besserung im ganzen Auszuge keine Spur*). Tagblätter versichern, daß so eben in Baiern

*) Walter a. a. O. XI. „Ablässe sollen mit Maß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höhern christlichen Tugenden (!) gebraucht, auch den möglichen (!) Mißbräuchen durch gehörige Belehrung vorgebeugt werden." Von verwirklichten Mißbräuchen erwähnt W. nur jene der Quästoren. Da zu dieser These der oben §. 14 erwähnte Beschluß des Concils von Trient citirt wird; so soll sie der Leser wohl für Bezeichnung des Geistes dieses Beschlusses und der denselben vollziehenden Behörden halten. Dabei ignorirt der Vf. auch das entschiedene katholische Princip, daß ein Concilbeschluß in der Diöcese, wo er nicht in Uebung, oder sonst nicht angenommen, so viele Verbindlichkeit hat, wie das Ding, das nicht ist. Sollte übrigens etwa nur durch Versehen in beiden letzten Auflagen dieses Kirchenrechts „aller christlichen Confessionen" jede Spur davon fehlen, daß und wie die Protestanten über die Ablässe abweichen? Wir möchten nicht glauben, daß der Vf. auf Leser rechnet, welche vom Ablasse nichts wissen, als was sie durch sein Buch erfahren, und vor

der Gruß: „Gelobt sei Jesus Christus", wegen des Abiasses Nr. 1 — daß auch der Portiuncuiaablaß öffentlich empfohlen wird. Wie sehr wünschten wir, daß dieses neue bedenkliche Zeichen aus einem deutschen Staate keine Bestätigung erhielte, welcher es verstanden, in seinem Innern einen bedeutenden Grad von Bildung schnell hervorzurufen, an deren Fortschreiten so viele schöne Hoffnungen sich knüpften, die noch nicht ganz erloschen sind. Oesterreich dagegen hielt mit Recht die Staaten für aufgefordert, von ihrem Oberaufsichtsrecht in Kirchensachen Gebrauch zu machen, um einem Institut entgegen zu wirken, welches die Sittlichkeit des Volks in allen ihren Grundlagen untergräbt. Den Bischöfen wurde der kräftigste Beistand der Regierung zur Abstellung der Mißbräuche bei den Abiässen zugesichert. (Verord. 27. Nov. 1781.) Klöster, wie Weltgeistliche und Laien mußten alle in ihrem Besitze befindlichen päpstlichen Ablaßverleihungen mit Gutachten der Bischöfe den höchsten Behörden einsenden zur Erwirkung der Staatsgenehmigung (V. 7. Mai 1782), ohne welche auch keine neue Abiaßbitte nach Rom gehen darf. Der Bischof wird ermuntert, dergleichen Gesuche, falls er die Abiaßverleihung nicht für nöthig hält, gleich abzuweisen, ohne sie zur Staatsgenehmigung vorzulegen. (V. 15. Oct. 1782.) Die Erwähnung von Abiässen, deren Wirkung auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, ist allenthalben untersagt. (V. 26. Mai und 24. Nov. 1787.) Ebenso die Erwirkung neuer Altarsprivilegien. (V. 7. Aug. 1787.) P.

Ablegat, s. Legat.

Ableugnung (Antwortsverweigerung, Lüge, Ungehorsamsstrafe). Ableugnung ist die Verneinung einer bestimmten Thatsache. Sie ist mithin ebenso, wie die Verweigerung der Antwort über dieselbe, und die Lüge, d. h. die positive Fälschung oder Erfindung von Unwahrheit, ein Gegensatz der Aussage der Wahrheit. Nach moralischen Grundsätzen und Ehrbegriffen mag die Ableugnung wohl zwischen Antwortsverweigerung und Lüge in der Mitte stehen, etwas mehr, als die erstere, etwas weniger, als die zweite sein. Es geht aber überhaupt in der Wirklichkeit und in der Durchführung, zumal bei weniger Gebildeten, in unmerklichen Uebergängen die Antwortsverweigerung in die Ableugnung und diese in die Lüge über. An die Stelle der Antwortsverweigerung durch völlige Verstummung oder durch förmliche Protestation, daß man nicht antworten wolle, tritt nämlich bei der Nachfrage, schon um den Schein der Bejahung zu vermeiden, leicht eine, wörtlich, thatsächlich, oder durch Zeichen ausgesprochene Verneinung oder Ableugnung, und mittelbar enthält jede bestimmte ableugnende Verneinung eines thatsächlichen Umstandes, z. B. die, daß man an diesem

---

der unwiderstehlichen Kraft der Wahrheit durch solches Verschweigen geschirmt werden könnten. — Um Raum zu gewinnen, verweisen wir auf die Angabe der Quellen und Hülfsmittel bei Van-Espen jus eccles. universum. P. II. S. I. Tit. 6. 7. D. J. C. W. Augusti Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie. (Leipz. Dyk, 1828.) Bd. IX. S. 1—218; und Gieseler's Kirchengeschichte (Bonn, Marcus, 1827—1829.) Bd. I. §. 52. 68. Bd. II. §. 19. 35. 82. 118. P.

Abend sich gar niemals auswärts befand, die Lüge des Gegentheils, daß man sich stets zu Hause befand. Eben so enthält die Ableugnung, daß man sich am Orte des Verbrechens befunden habe, nicht blos mittelbar eine Lüge, sondern begründet in der bloßen Durchführung dieses Leugnens, bei der neuen Frage: wo man sich denn befand, eine abermalige unmittelbare Lüge. Wo bleibt nun hier die feste Grenzlinie?

Um nun in politischer Hinsicht, namentlich in Beziehung auf die interessante, praktisch so sehr wichtige Frage: ob es rechtlich und gesetzgeberisch räthlich sei, im Strafproceß Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge für juristisch strafbar zu erklären, und durch die sogenannten Ungehorsamsstrafen ihr Gegentheil zu erzwingen, sich, gegen die herrschenden Vorurtheile, ein richtiges Urtheil zu bilden, muß man vor allem das Gebiet des Theologen und Moralisten von dem selbstständigen Gebiet des juristischen Rechts sondern. Richtige Sonderung der Dinge ist überall, neben der richtigen Verbindung derselben, die Grundbedingung ihrer richtigen Beurtheilung und Behandlung. Mag man mit Recht vom moralischen Standpunkte aus das Leugnen und Lügen noch so sehr verwerflich oder strafbar erklären: daraus allein folgt noch nicht, daß beide eine Rechtspflicht verletzen, oder gar ein strafbares Vergehen begründen. Viele Dinge, z. B. Untreue gegen die Geliebte, Undankbarkeit und Liebloßigkeit gegen Eltern, Gatten, Freunde sind oft moralisch wahrhaft schändlich und dennoch keine juristischen Verletzungen, und — wenn nicht alle rechtliche Sicherheit zerstört werden soll — juristisch straflos. Es verbietet ja auch der Arzt auf seinem selbstständigen medicinischen Gebiete Manches, was weder juristisch noch moralisch verboten ist, und er vermag gegen Anderes, was moralisch und juristisch unrecht ist, doch medicinisch nichts zu sagen und vorzunehmen. Gerade so verhält es sich nun auch mit dem Juristen und seinem selbstständigen Rechtsgebiet.

Die richtige Entscheidung unserer Frage möchte wohl die folgende sein. Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge sind überhaupt nie an sich, sondern nur alsdann rechtswidrig, wenn durch sie, so wie z. B. durch die einen rechtlichen Vertrag verletzende Ableugnung eines Depositums, eine besondere nachweisbare Rechtspflicht verletzt wird *). Für Zeugen begründet nun allerdings das Staatsgesetz eine allgemeine Bürgerpflicht, zur wahren Beantwortung rechtmäßiger gerichtlicher Fragen über den Proceßgegenstand. Es ist mithin bei ihnen die Antwortsverweigerung, das Leugnen und das Lügen in Beziehung auf solche Fragen rechtswidrig und vollends, bei Verletzung geleisteten Eides, auch bürgerlich strafbar. Dagegen wird man weder rechtlich, noch politisch verfahren, wenn man Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge des Angeklagten bürgerlich strafen, oder mit andern Nachtheilen belegen wollte, als mit solchen, welche sich von selbst der Natur der Sache nach mit ihnen verbinden, wie z. B. die, daß sie nach den Umständen, den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen gemäß, als Anzeigen der Schuld eines verbrecheri-

*) Vergl. Wächter Strafrecht Thl. II. S. 211 ff.

schen böſen Willens und des Mangels an Reue erſcheinen, oder auch die, daß eine etwalge Verlängerung der Unterſuchung und eine Vermehrung ihrer Koſten ſich als von dem Angeklagten ſelbſt verurſacht darſtellen könne. Und dieſe Nachtheile werden auch allerdings eine heilſame natürliche Strafe des Leugnens und Lügens begründen, ſobald dem verſtockten Rechtsgefühl der Juriſten endlich die Forderung der Gerechtigkeit einleuchten wird, daß der Staat die nicht von dem Angeſchuldigten beſonders verſchuldeten Leiden durch die Unterſuchung möglichſt vergüten und an der Strafe abziehen muß. Der eigentliche poſitive Rechtsgrund gegen eine bürgerliche Strafbarkeit der Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge aber iſt der im altrömiſchen und altdeutſchen, im engliſchen und amerikaniſchen und jetzt auch im franzöſiſchen Strafverfahren durchgeführte natürliche Rechtsgrundſatz, daß einestheils jeder Bürger bis zum vollen Beweis einer Schuld als ganz ſchuldlos zu behandeln iſt, und daß anderntheils rechtlich nicht der Angeklagte gegen ſich ſelbſt Zeugniß und Beweis zu liefern verbunden iſt, ſondern daß der öffentliche oder der Privatankläger die Beweiſe ſeiner Anklage oder der Schuld liefern muß. Von dieſem Grundſatze ſind die engliſchen Staatsrichter ſo durchdrungen, daß ſie ſchon mehrmals ſolche Angeklagte, welche ſich ſogleich durch ein Schuldbekenntniß ihrem Strafurtheil unterwerfen wollten, warnten, nicht gegen ſich ſelbſt zu zeugen, und ſie ermahnten, dem ordentlichen Proceß vor den Geſchworenen ſeinen Lauf zu laſſen, oder daß ſie, wie neulich in dem ſo würdig und dem Continent zum Muſter behandelten Preßproceß der Morning Poſt im engliſchen Oberhaus, der Lordkanzler, den Angeklagten erinnern, daß er ſich durch ſeine Ausſagen nicht ſchaden möge. Nur in Beziehung auf hartnäckige gänzliche Antwortsverweigerung war das engliſche Recht in der mittleren Zeit durch eine falſche Ausdehnung jener vorhin erwähnten natürlichen Folgen inconſequent, führt aber auch in dieſem Punkte jetzt ebenſo, wie der amerikaniſche und franzöſiſche Strafproceß, vollſtändig den richtigen allgemeinen Grundſatz durch. In Deutſchland aber hat man denſelben immermehr verletzt und aufgegeben. Man zerſtörte hier nämlich leider das Weſen des ächt deutſchen gerichtlichen Verfahrens, den Anklageproceß, welcher rechtlich allein zu vertheidigen iſt, die vollkommene Oeffentlichkeit, das Geſchwornengericht und die natürlichen Beweisgrundſätze. Man zerſtörte ſie durch kanoniſchen Inquiſitionsproceß, durch bloße gelehrte Beamtengerichte und durch die angeblichen juriſtiſchen Beweiſe. Leben, Ehre, Freiheit und Eigenthum der Bürger werden nun abhängig von dem Ausſpruch geheimverhandelnder bezahlter Diener der Regierung, von welcher dieſe Diener ſelbſt ſtets mehr oder minder abhängig ſind. Die Regierung aber und dieſe ihre Diener erſcheinen bei vielen Proceſſen als gegen den Angeſchuldigten und ſeine Freiſprechung parteiiſch intereſſirt, bei politiſchen Vergehen ſchon dem Gegenſtand nach, bei Confiscations- und Geldſtrafen durch die Natur der Strafen, bei Inquiſitionsproceſſen ſchon durch die Form, oder deshalb, weil hier Richter und Ankläger in Einer Perſon auftreten, und die erfolgte Freiſprechung Vorwürfe und Verantwortlichkeit wegen unnöthigen Angriffs auf die Freiheit und Unbeſcholtenheit der Bürger oder auch wegen der ſchlech-

ten Proceßführung begründen könnte. In solcher Lage mußten natürlich Verurtheilungen blos nach dem angeblichen subjectiven moralischen Glauben solcher Richter das Rechts- und Sicherheitsgefühl der Bürger verletzen. Um nun so großem Mißstand zu entgehen, täuschte man sich und Andere, durch die Erfindung angeblich objectiver oder juristischer Beweise, welche allgemein für Alle auf dieselbe Weise äußerlich erkennbar und überzeugend sein sollten. Allein die Gewißheit historischer Begebenheiten der Vergangenheit, wie namentlich die, daß ein Angeklagter Urheber einer bestimmten That war, kann stets nur so wie bei dem Geschwornengericht, auf dem subjectiven oder moralischen Glauben an die Richtigkeit der Auffassung und an die Treue der Aussagen bestimmter Personen und an die Richtigkeit der Combination oder der Vereinigung der auf solchen Auffassungen und Aussagen beruhenden Wahrscheinlichkeitsgründe oder Indicien beruhen. Zwar, wenn die angeblich juristischen Beweise darin bestehen, daß die durch gar keine entgegenstehende Umstände geschwächten, vielmehr durch alle Umstände unterstützten Aussagen des Angeklagten oder auch zweier in aller Hinsicht glaubwürdigen und übereinstimmenden Augenzeugen eine schuldvolle That darthun, so mag für die seltenen Fälle, wo solche Beweise vorhanden sind, aller Streit, namentlich auch über den Vorzug der Entscheidungen des Geschwornengerichts und des Beamtengerichts, welche in solchen seltenen Fällen übereinstimmen werden, ganz ruhen! Dennoch aber läßt sich schon an sich und vollends, sobald irgend ein Mangel in der Persönlichkeit oder in den Aussagen der Zeugen oder des Angeklagten oder irgend ein Umstand Zweifel veranlassen, ob auch wirklich der Angeklagte oder die Zeugen, ohne alle Täuschung, völlig richtig auffaßten, und ob sie wirklich nur die reine und vollständige Wahrheit zu sagen geneigt waren — es läßt sich also gerade in den allermeisten und in allen schwierigen Fällen — die Frage: „ob die hundert Nebenumstände in Beziehung auf die That und die bestätigenden und schwächenden Momente der Aussagen und der Persönlichkeiten des Angeklagten oder der Zeugen in gegenseitiger Verbindung und Abwägung mit einander eine genügende Gewißheit für die Schuld begründen," durchaus nur nach subjectivem, moralischem, verständigem menschlichen Glauben entscheiden. Die angeblichen rein objectiven juristischen Beweise, so wie die Meinung, rechtsgelehrte Regierungsbeamten könnten nach juristischer Weisheit besser, als eine größere Zahl nach dem Zutrauen des Angeklagten wie der Regierung auserwählter verständiger, unparteiischer, der Welt und der Verhältnisse der Angeklagten kundiger Standesgenossen desselben, die Frage über die Thatsache seiner Schuld beantworten, sind also nichts anderes — als sehr große Täuschungen. Um nun aber, nachdem einmal die rechtsgelehrten Beamten die Geschworenen verdrängt hatten, diese Täuschungen möglichst fest zu halten, und um eine scheinbare Rechtfertigung für die criminalrechtlichen Verurtheilungen zu erhalten, mußte man sich und Andere weiter täuschen. Man mußte für die meisten Fälle, weil die Verbrecher keine zwei vollgültige Augenzeugen zur Verübung ihrer Verbrechen einzuladen pflegen, vor allem das Geständniß der Angeschuldigten zu

erhalten ſuchen. Dazu nun aber mußte man, weil die Verbrecher auch nicht gern zu geſtehen pflegen, Zwang und Tortur zu Hülfe nehmen, obgleich man freilich durch ſie, durch ihre Erduldung wie durch die bloße Furcht vor ihnen die natürliche Beweiskraft der Geſtändniſſe ſelbſt zerſtörte. Jede Art von Tortur und ſchon die Furcht vor ihr iſt ein Greuel. Die angebliche vortreffliche Beweiskraft ſolcher Geſtändniſſe iſt eine Täuſchung. Aber man mußte ſich an beide halten. Als jedoch im vorigen Jahrhundert ein allgemeiner Schrei der Empörung des erwachten Rechtsgefühls zur Abſchaffung der Tortur führte, nahm man zuerſt, um ihr und zugleich doch auch den zu vielen Losſprechungen bei bloßen Indicien oder bei offenbar blos moraliſcher Ueberzeugung zu entgehen, in einem neuen, gleich furchtbaren Widerſpruch gegen die juriſtiſche Beweistheorie, zu außerordentlichen Strafen, zu Strafen ohne vollſtändigen Beweis oder wegen bloßen Verdachts, zu dem ſogenannten Verbrechen der Verdächtigkeit, ſeine Zuflucht. In unſerem gemeinen Recht aber iſt dieſe außerordentliche Strafe eben ſo entſchieden, als eine Strafe bei blos künſtlichem oder Indicienbeweis *) verworfen, und das Rechtsgefühl mußte ſie noch ungleich mehr, als die Tortur, verabſcheuen. Da man nun immer noch nicht zum Geſchwornengericht zurückkehren wollte, ſo ſuchte man in einer falſchen Theorie über Antwortsverweigerung, Ableugnung und Lüge eine neue gleich traurige Aushülfe. Man verwickelte ſich in Beziehung auf ſie in ein Labyrinth von Inconſequenzen und Widerſprüchen mit den Rechtsgrundſätzen und dem Rechtsgefühl, in ein Labyrinth von unſicheren in der Anwendung gar nicht durchführbaren Unterſcheidungen. Man wollte unterſcheiden angeblich unerlaubte Erpreſſung eines beſtimmten Inhalts der Antwort und einer angeblich erlaubten Erpreſſung „des Antwortens überhaupt," oder auch „eines paſſenden oder beſtimmten Antwortens" der angeblich ſtrafbaren unverſchämten, veratoriſchen Lüge und der ſtrafloſen Lügen blos zur Befreiung von der Strafe **). Man wollte zwar angeblich weder Tortur noch Strafe bloßen Leugnens; man ſtrafte aber in That und Wahrheit überall auch das Leugnen, überhaupt das Nichtgeſtehen deſſen, was der Inquirent nach ſeiner vorgefaßten Meinung für wahrſcheinlich hielt, durch Schläge, Hunger und andere Qual. Der Inquiſit konnte ihnen und der Furcht vor ihnen mit Sicherheit nur entgehen, wenn er ein Geſtändniß, ſo wie es der Inquirent wünſchte, machte oder erdichtete. Dieſe ſogenannten Ungehorſamsſtrafen wurden wahre Erpreſſungsmittel von Geſtändniſſen. Man führte ſo die, laut als abſcheulich erklärte, Tortur mittelbar doch wieder ein, und zwar meiſt auf eine doppelt gefährliche, willkürliche und grauſame Weiſe. Denn jetzt fielen alle geſetzlichen Vorſichtsmaßregeln und Bedingungen für die Anwendung der Tortur ebenſo, wie die dem Angeklagten ſo ſehr vortheilhafte Wirkung ihrer Ueberſtehung ohne Geſtändniß (nämlich die Losſprechung), gänzlich weg. Man ſetzte den unglücklichen, eingekerkerten Inquiſiten — in einſamer Verhörsſtube

*) Peinliche Gerichtsordnung Art. 22.

**) Vergl. z. B. Tittmann Handbuch des Strafrechts §. 749 u. 750.

gegenüber dem Inquirenten, seinem Ankläger, welcher auf das Geständniß gespannt, durch dessen Verweigerung erbittert ist, in die furchtbarste Lage. Man raubte so jedem Geständniß selbst den Werth und die Sicherheit, welche es nur dadurch erhalten kann, daß weder mittelbar noch unmittelbar irgend ein Zwang, namentlich auch nicht die bloße allgemeine Furcht vor den Zwangsmitteln, zu dessen Erpressung wirkte. So ists. Sobald man einmal die natürlichen Rechtsgrundsätze aufgiebt, erzeugen überall die Mittel der Verhinderung von Nachtheilen zehnmal größere Schwierigkeiten, als diejenigen sind, die sie verhindern sollten. So ging es hier bei solcher falschen Ansicht von dem Beweise, mit solcher unjuristischen Theorie über Ableugnung, Antwortverweigerung und Lüge, mit solcher fehlerhaften Bekämpfung der Schwierigkeiten der Beweise und der Verurtheilungen bei hartnäckigem Leugnen der Inquisiten. Tüchtige deutsche Criminalisten, wie z. B. Mittermaier *), vereinigen sich daher auch jetzt immer mehr in der Anerkennung, daß unsre obigen, von allen wahrhaft freien, gebildeten Völkern stets anerkannten Grundsätze die richtigen und für den wahren Zweck der Criminalprocesse vortheilhaftesten seien. Sie verwerfen daher auch so, wie die Tortur, eben so auch deren Fortsetzung oder Erneuerung vermittelst der Bestrafung der Antwortsverweigerung, des Leugnens und des Lügens der Angeklagten. Diese Grundsätze sind namentlich auch in dem badischen Gesetze vom 5. Nov. 1831 bereits vollständig anerkannt, welches zugleich mit den letzten Resten der Tortur alle jene sogenannte Ungehorsamsstrafen, und zugleich alle und jede körperliche Züchtigung auf ruhmvolle Weise gänzlich abschafft, aber auch mit der Verwirklichung dieser allein rechtlichen Grundsätze unvermeidlich die Rückkehr zu dem Geschwornengericht vorbereitet. Denn außer ihm ist nur eines von drei Dingen möglich: entweder Lossprechung fast aller Verbrecher, oder Rückkehr zu jenen Scheußlichkeiten der Tortur und ihrer Ersatzmittel, der außerordentlichen und der Ungehorsamsstrafen, oder endlich das Scheußlichste von allem — Strafurtheile über alsdann nur noch angeblich freie Bürger nach wirklichem oder angeblichem subjectiven Glauben bezahlter abhängiger Regierungsdiener. W.

Ablösung (d. h. Loskauf) von Grund- oder auf Grund und Boden radicirten Lasten oder auch von blos persönlichen, die auf gewissen Classen, vorzüglich auf jener der Bauern ruhen. Es ist bekannt, daß während der barbarischen Jahrhunderte des Mittelalters eine Unzahl solcher Lasten durch Gewaltmißbrauch auf die Schultern der allmälig bis zur Leibeigenschaft herabgedrückten Colonen gelegt ward, daß eine knechtische Jurisprudenz allen, wenn auch blos factisch durch trotzige Stärke auf einer und wehrlose Schwäche auf der andern Seite aufgekommenen, Bürden gleichmäßig den Namen von „Rechten" verlieh, daß eine parteiische Gesetzgebung, Rechtsdichtungen an die Stelle des wahren Rechts setzend, den Werken

*) Das deutsche Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß. 1833. Bd. I. §. 75. S. auch Verhandl. der 2. K. der bad. Ständeversamml. Heft 20 S. 172 ff. u. Beil. Heft 7 S. 1 ff.

der Gewalt ihren entweihten Stempel aufdrückte und so die Leiden und die Schmach der früheren Geschlechter, als ein sich fortwährend erneuerndes Erbe, den jeweils nachfolgenden überwälzte. In der neuen und neuesten Zeit endlich hat man, vom Standpunkt der weisern Staatswirthschaft nicht minder als von jenem des wieder erwachten vernünftigen Rechts, die Verderblichkeit und Verwerflichkeit der meisten jener Lasten, somit auch der denselben entsprechenden sogenannten Berechtigungen erkannt; und es ist in Folge dieser Erkenntniß der Ruf nach Abschaffung solcher mittelalterlichen Bedrückungen durch alle civilisirten Länder erklungen. Freiheit des Bodens und persönliche Freiheit der Colonen wurde die Losung aller verständigen Staatswirthe, wie aller vom Zeitgeist angewehten Patrioten und Menschenfreunde.

Aber wie soll die Abschaffung stattfinden, wie die gedoppelte Freiheit, des Bodens und der Colonen, hergestellt werden? Frankreich, in den ersten Tagen seiner, aus den Ideen der Neuzeit hervorgegangenen Revolution, hat die Aufgabe durch einen durchgreifenden Machtspruch gelöst; es hat in der ewig denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 die Sünden der alten barbarischen Gesetzgebung durch einen feierlichen Widerruf getilgt, d. h. alle solche Lasten, die keinen andern Boden hatten, als eine rein positive und zugleich dem Recht oder dem Gemeinwohl widersprechende Einsetzung (wie Herrenfrohnden, Zehnten und die vielnamigen Feudal- und zwingherrschaftlichen Rechte), durch den souverainen Nationalwillen ohne alle Entschädigung abgeschafft, übrigens mit gewissenhafter Schonung derjenigen Gerechtsame, welche, weil auf dem Boden des wahren Privatrechts wurzelnd (wie Zinse und Gülten), der Staatsgesetzgebung unantastbar erschienen und daher nur durch billigen Loskauf von Seite der Pflichtigen getilgt werden sollten.

In den übrigen Ländern, zumal in der neuesten Zeit dagegen hat sich, als der Ruf nach Abschaffung der verhaßtesten und drückendsten historischen Berechtigungen von der vorhin beschriebenen Art immer lauter und unabweislicher sich erhob, die Ansicht geltend gemacht, daß man wohl der Stimme des Zeitgeistes, so wie den dringenden Forderungen der Staatswirthschaft nachgeben, und die fraglichen Lasten aufheben müsse, doch nicht anders als gegen Entschädigung der bisher Berechtigten, ohne Unterschied des Ursprungs und Inhalts der aufzuhebenden Gerechtsame. Denn, sagte man, jedes historisch bestehende und von den Inhabern bona fide erworbene Recht ist heilig wie das Eigenthum. Eine Wegnahme oder Aufhebung desselben, geschehe sie durch ein Gesetz oder durch einen Act der Administration, wird ein wahrhaft rechtlicher Act nur durch volle Ersatzleistung. Alle Berechtigungen also, die einen pecuniairen Werth haben (und auch bloße Ehrenrechte lassen sich zu Geld anschlagen, und haben auch im Verkehr einen höhern oder niedrigern Preis), können nur mittelst Loskaufs getilgt oder abgelöset, nicht aber schlechthin abgeschafft werden. Die Berechtigten leiden ohnehin schon dadurch einen empfindlichen Verlust, daß bisher ständige, d. h. unablösbare, daher an Sicherheit und Dauer dem Grundeigenthum, worauf das positive Gesetz sie radicirte, völlig gleiche Rechte, nunmehr in auf-

kündbare Geldforderungen verwandelt, daher, wenn sie wirklich abgelöset werden, der baldigen Verschleuderung ausgesetzt sein sollen; ihnen aber gar auch noch diese Geld- oder Capitalforderung zu entziehen oder zu verkümmern, wäre ein unverantwortlicher Raub. Glaubt der Staat, Gründe zu haben, die Pflichtigen, welchen naturgemäß der Loskauf obliegt, ganz oder zum Theil solcher Last entheben zu müssen, je nun, so übernehme er selbst die Entschädigung, d. h. er lege sie auf die Schultern der Gesammtheit. Zieht doch diese Gesammtheit selbst einen sehr großen eigenen Gewinn aus der Befreiung des Bodens, welche den Grundwerth erhöht und die Colonen zu emsigerem Anbau ermuntert; sie möge also auch den Preis dafür bezahlen. Ohnehin hat ja der Staat selbst manche der fraglichen Gerechtsame den Rechtsnachfolgern der wirklich im Bezuge stehenden verliehen, sogar unter lästigen Titeln verliehen, jedenfalls aber das fragliche Recht durch seine Gesetze eingeführt oder bekräftigt und daher gewissermaßen gewährleistet. Und was die ursprüngliche Natur des Rechtes betrifft, ob nämlich hiernach dem öffentlichen oder dem Privatrecht angehörig, so ist dieses ohne allen Einfluß auf die Ansprüche des heutigen Berechtigten. Schon längstens sind diese, wenn auch ursprünglich öffentliche, Rechte in's Privatrecht übergegangen, wenigstens in Bezug auf die Berechtigten, deren unmittelbare Erwerbstitel (als Kauf, Tausch, Erbtheilung u. s. w.) lediglich dem Privatrecht angehören.

Durch alle diese Gründe wird gleichwohl das nicht bewiesen, was man zu beweisen sucht. Vorerst sind sie nicht anwendbar auf diejenigen Berechtigungen, die der Staat selbst noch ausübt, oder die der Staatsdomaine angehören; sodann aber sind sie auch nicht haltbar in Bezug auf Privatberechtigte, wenigstens nicht ohne Unterschied der Berechtigung. Wollte man sie in strenger Allgemeinheit anwenden; so würde man die Gesetzgebung in Fesseln schlagen und die nachfolgenden Geschlechter unbedingt verantwortlich machen, nicht nur für alle Sünden der Vorfahrer, sondern auch für alle Veränderung der Umstände. Alle wann immer durch die Gesetzgebung eingeführten oder auch nur geduldeten Lasten würden zur heillosen Erblast aller folgenden Geschlechter, und der vernünftige Gesammtwille eines heutigen aufgeklärten Volks wäre entkräftet durch den vor Jahrhunderten ausgesprochenen verkehrten Willen eines barbarischen Gesetzgebers oder einiger selbstsüchtigen Usurpatoren der gesetzgebenden Macht, ja er wäre entkräftet durch das vor Jahrhunderten eingetretene bloße Factum des Anmaßens und Duldens. Das Vernunftrecht wäre alsdann zu Grabe getragen, und, wollte man mit Consequenz verfahren, schon die Statuirung der Ablösbarkeit der bisher unablösbaren Lasten wäre ein Unrecht.

Wir müssen hier nothwendig unterscheiden (wie wir bereits in dem Artikel Abgaben, grundherrliche gethan) zwischen Lasten oder Berechtigungen, welche nach (erweislichem) Ursprung und Inhalt wirklich (d. h. ohne Dichtung) dem Privatrecht angehören, sodann denjenigen, welche nach eben jenen Merkmalen die Natur des öffentlichen an sich tragen, und endlich solchen, welche, mögen sie als Privat- oder als öffentliche Rechte sich geltend machen, dem vernünftigen Urtheil sich als wirkliches Unrecht darstellen, mithin, mögen sie formell auf einem oder dem andern Wege ent-

ſtanden ſein, niemals einen wahren Rechtsboden haben können. Nach der Verſchiedenheit dieſer Verhältniſſe und Eigenſchaften muß auch die Entſcheidung darüber, wie ſolche hiſtoriſche, jetzt als gemeinſchädlich oder auch als wirkliches Unrecht erkannte Gerechtſame abzuſchaffen oder abzulöſen ſeien, entſprechend verſchieden ausfallen.

Privatrechtliche Laſten nennen wir ſolche, welche vermöge eines, gegen den Pflichtigen oder ſeinen Rechtsvorfahrer lautenden, die fragliche Verpflichtung gegen den Berechtigten oder deſſen Rechtsvorfahrer begründenden Titels, deſſen Gültigkeit auch abgeſehen vom Staatsverband vernunftrechtlich zu begreifen iſt, erweislich entſtanden ſind, oder doch als dergeſtalt entſtanden nach Wahrſcheinlichkeitsgründen zu achten ſind. Hierher gehören alle Laſten, die als Vergütung für die überlaſſene Nutznießung eines Grundes oder auch als Stellvertretung für den Kaufpreis des Eigenthums erweislich übernommen worden ſind, oder doch mit Verſtand, alſo mit wahrhaft freiem Willen, übernommen werden konnten. Durch ſolchen Beiſatz ſchließen wir alſo diejenigen ganz oder zum Theil aus, welche offenbar die Makel der Wucherlichkeit an ſich tragen, was in der That bei gar vielen Feudal- oder grundherrlichen Laſten (zumal wenn man wie billig den Blick auf alle, des Beſitzes von einem Grunde willen, zu tragenden Laſten zuſammen wirft) in ganz empörendem Maße ſtattfindet. In ſo fern ſolche Makel unverkennbar vorliegt, gehören dann die Laſten zur dritten Claſſe. Bei den von dieſer Makel freien Laſten aber iſt klar, daß der Loskauf (alſo z. B. von Grundzinſen oder Gülten) durch die Pflichtigen ſelbſt geſchehen müſſe. Doch ſteht der Geſetzgebung zu, die Höhe der Loskaufsſumme zu beſtimmen, welche, je nachdem der Pflichtige oder der Berechtigte die Ablöſung fordern, zu entrichten iſt. Die Capitaliſirung darf nicht eben nach dem zur Zeit der Ablöſung laufenden oder als Regel geltenden Zinsfuß geſchehen; denn ſolcher Zinſenfuß iſt wandelbar, der wirklich laufende alſo nicht maßgebend für die Werthſchätzung einer fortwährenden Rente. Der mittlere Durchſchnitt zwiſchen dem höchſten und niedrigſten Zinſenfuß aus einer anſehnlichen Zeitperiode möchte etwa als annähernd billiger Maßſtab zu betrachten ſein, vorbehaltlich jedoch derjenigen zu Gunſten des Pflichtigen zu ſtatuirenden Ermäßigungen, die in der unbefangen betrachteten Natur dieſes Geſchäfts ihre Rechtfertigung finden. Es iſt nämlich für's Erſte, wenn auch die Verpflichtung zur fraglichen Laſt privatrechtlich gültig entſtehen mochte, doch die Vererblichkeit derſelben, dann ihre Radicirung auf Grund und Boden und vollends ihre Erklärung zur unaufkündbaren oder unablöslichen Laſt reinpoſitive Feſtſetzung, und in ſo fern dem öffentlichen Recht angehörig, mithin fortwährend abhängig von dem Geſammtwillen, auch wohl nur mit der ſtillſchweigenden Clauſel ſtatuirt: „in ſo fern oder für ſo lange, als ſie dem Gemeinwohl nicht ſchädlich erſcheinen.“ Sodann iſt keine menſchliche Macht im Stande, eine der öffentlichen Meinung widerſtrebende, eine vom Zeitgeiſt verworfene oder den Intereſſen einer neuern Generation widerſprechende Einſetzung in die Länge feſtzuhalten, und jedes blos auf ſolches poſitive Feſthalten gebaute Recht iſt ſchwankend und von ver-

gleichungsweise geringerm Werth. Endlich würde dem Pflichtigen, der da bis jetzt blos die jährlichen Leistungen schuldete, nicht aber das Capital derselben, eine wahre Rechtsverletzung zugehen, wenn ihm der Loskauf um den vollen Capitalwerth (der da nur bei frei aufkündbaren Schulden stattfindet) zugemuthet würde. Die Wechselfälle für die Zukunft können ihm von jetzt an nur günstig, nie ungünstig sein. Die Ablösung um den vollen Capitalwerth aber enthält eine Verzichtleistung auf alle günstigen Wechselfälle, und dafür gebührt den Pflichtigen ein Ersatz durch Ermäßigung des Anschlags. Hiernach erscheint die von den Gesetzgebungen verschiedener Länder angeordnete Capitalisirung mit dem 25fachen oder gar einem noch höhern Betrag als ungerecht und verwerflich. Nach den hier vorkommenden verschiedenen Verhältnissen möchte dem billigen Ermessen für die Capitalisirung der Spielraum zwischen dem 10fachen und 20fachen Betrag zu gestatten sein, vorausgesetzt natürlich, daß der Jahresbetrag nicht übertrieben angeschlagen, und daß zumal die von dem Berechtigten nothwendig aufzuwendenden Unkosten des Bezugs dem Pflichtigen zu gut geschrieben werden, weil nicht eigentlich die dem Pflichtigen factisch obliegende Last, sondern nur der dem Berechtigten zu gut kommende Ertrag der Gegenstand des Loskaufs ist.

Bei Lasten des öffentlichen Rechts, wenn sie an und für sich oder in Beziehung auf die neuern Verhältnisse als ungebührlich oder drückend erscheinen, zumal also bei solchen, deren rechtfertigender Grund nach den neuern Verhältnissen nicht mehr besteht, ist es offenbar ungerecht, dem bisher Pflichtigen den Loskauf aufzubürden. Er verlangt die Befreiung von einer ihm zur Ungebühr aufliegenden Last unbedingt und von Rechtswegen, und sich loskaufen müssen heißt nicht befreit werden, vielmehr heißt es, gezwungen werden, den Anspruch wie die Hoffnung auf Befreiung aufzugeben, d. h. schon zum vorhinein für alle folgende Zeit den Geldbetrag der Last zu entrichten.

Zu dieser Classe gehören nun allernächst diejenigen Lasten, welche erweislich (nach allgemeinen oder besondern historischen Zeugnissen) als Steuern aufgelegt wurden, oder überhaupt des öffentlichen Bedürfnisses wegen, und welchen man später, als solcher Ursprung vergessen ward und andere allgemeine oder besondere den neuern Staatsverhältnissen und Staatsverwaltungssystemen angepaßte Steuern ausgeschrieben wurden, keine hinreichende Rechnung trug, so daß die damit Belasteten jetzt in doppeltem oder mehr als doppeltem Verhältniß gegen andere Classen zur Theilnahme an den öffentlichen Bedürfnissen beigezogen werden. Von dieser Art sind zumal die Zehenten (s. diesen Artikel), sodann die sogenannten Beeten und andere vielnamige Abgaben, von denen, wenn auch ausnahmsweise Spuren oder Beweise von anderm, namentlich von privatrechtlichem, Ursprung vorliegen, gleichwohl im Allgemeinen oder als Regel der öffentlich-rechtliche Ursprung sonnenklar vorliegt, und welche demnach, als das alte Patrimonialsystem dem neuen landesherrlichen wich, von Rechtswegen hätten abgeschafft werden sollen, weil derjenige, der bereits unter alten oder veralteten Titeln zur Bestreitung der vernunftgemäß gemeinen Last beitrug, bei Einführung neuer und allerdings

besser geregelten Steuersysteme, von deren Anforderung ihn zu befreien ohne die größte Verwirrung nicht möglich war, die Befreiung von der alten Last mit höchstem Recht in Anspruch nahm, und also auch fortwährend in Anspruch nimmt. Daß der Bezug jener alten Abgaben auf mancherlei Wegen in's Privatrecht überging, oder der oberflächlichen Betrachtung als dahin übergegangen erscheint, ändert nicht das Mindeste an dem Rechtsanspruch des Belasteten. Seine Belastung, so lange nicht ein wirklicher, gegen ihn oder seinen Rechtsvorfahrer sprechender privatrechtlicher Titel vorgelegt wird, behält die Natur einer öffentlichen Last bis ans Ende aller Dinge bei. Er hat nicht gewollt und nicht bewirkt, ist also auch nicht verantwortlich dafür, daß die Berechtigung in's Privatrecht überging; alle hierauf Bezug habende Thatsachen und Verhältnisse berühren ihn nicht. Wohl aber mag davon, ob z. B. der Staat den Bezug eines bestimmten Zehents an irgend eine Persönlichkeit unter privatrechtlichem Titel übertragen habe, oder ob er ihn (oder auch andere Bezüge, wie Beeten, Frohnden u. s. w.) als Amtsgehalt, überhaupt zu Zwecken des öffentlichen Dienstes, angewiesen, und ob solche Aemter oder solche Dienste heut zu Tage noch fortdauern oder nicht, die Entscheidung abhängen, ob der bisher Berechtigte bei der Abschaffung der Last, d. h. also seines bisherigen Bezugs, vom Staat dafür eine Entschädigung anzusprechen habe oder nicht. Wird ihm ein solcher Anspruch zuerkannt, so wird auch nach der Gewichtigkeit desselben das Maß der Entschädigung zu bestimmen sein. Es wird sich aber wohl in den meisten Fällen zeigen, daß ein strenger Rechtsanspruch nicht besteht, indem die vom Staat als Staat geschehene privatrechtliche Uebertragung solcher Bezüge an was irgend für Persönlichkeiten wohl nur als höchst seltene Ausnahme vorkömmt, und, was die zum Zwecke des öffentlichen Diensts geschehene Uebertragung betrifft, der Grund derselben, mithin auch das Recht des Bezuges bei den geänderten Staatsverhältnissen fast überall längstens aufgehört hat.

Bei der jedoch hie und da obwaltenden Dunkelheit oder Zweifelhaftigkeit des Ursprungs oder des Uebertragungstitels und bei der auch der Billigkeit und Humanität und in vielen Fällen auch der Politik hier zu tragenden Rücksicht wird die Frage, ob und in welchem Betrag eine Entschädigung zu leisten sei, am besten auf dem Wege oder in der Art eines Vergleichs zu entscheiden sein; und es werden sich, um die Schwierigkeiten der Abschaffung früher aus dem Wege zu räumen, oder gleichfalls aus Billigkeitsgefühl oder aus Klugheit auch die Belasteten sich gern gefallen lassen, einen Theil der Entschädigungssumme oder des Ablösungspreises selbst zu übernehmen, so daß das Geschäft dadurch die Natur eines zwischen drei Interessenten zu Stande gekommenen Vergleiches erhalte. Nähere Andeutungen über das hier oder dort für billig zu erachtende Entschädigungsmaß und Theilungsverhältniß werden wir unter den den Hauptgattungen jener Lasten zu widmenden besondern Artikeln geben.

Die dritte Classe endlich, nämlich die der nach Ursprung oder Inhalt offenbar widerrechtlichen Lasten, wozu namentlich die Leibei-

genschaftslasten — nicht nur in ihren an und für sich unmoralischen Aeußerungen, wie beim jus primae noctis, sondern in allen, weil so wie die Wurzel, auch alle ihre Schosse und Zweige verdammlich sind — gehören, kommt mit der zweiten darin überein, daß der Pflichtige davon die unentgeldliche Befreiung mit vollstem Rechte fordert, ja hier dergestalt, daß — wenigstens wo jene Natur klar vorliegt — nicht einmal von einem ihm aus Billigkeit oder im Vergleichswege zuzumuthenden Beitrag zur Entschädigung des bisher Berechtigten die Rede sein kann. Es wird hier aber auch der Staat, wenn er seine heilige Pflicht der Abschaffung einer als absolut widerrechtlich erkannten Last erfüllt, zu einer Entschädigung durchaus nicht verbunden sein, die seltenen Fälle ausgenommen, wo er etwa durch besondere Rechtstitel solche Verbindlichkeit sich zugezogen oder auf sich genommen hätte. Ein dem ewigen Recht absolut widersprechendes historisches Recht darf vom Staat, sobald er solchen Widerspruch erkennt, nimmer geschützt werden, und durch das Aufsagen des Schutzes hört dann die Wirksamkeit des bisher als Recht geachteten von selbst auf; das Geschäft ist hiemit vollendet. Für den Berechtigten, wenn er in gutem Glauben bisher die Früchte des bestandenen Unrechts genoß, ist das Aufhören des Bezugs eben ein Unglück, dem er sich zu fügen hat; war er aber nicht in gutem Glauben (und nach dem heutigen Stand der Aufklärung kann Keiner mehr in gutem Glauben Leibherr seiner Mitbrüder zu sein begehren); alsdann möchte man behaupten, daß er weit eher zum Ersatze des bisher wissentlich wider Recht Bezogenen verpflichtet als zu selbsteigener Entschädigungsforderung berechtiget sei. Also Leibherrlichkeit an und für sich und dann alle ihre erkennbaren Ausflüsse, wie die ungemessenen Frohnden (größtentheils auch die gemessenen doch persönlichen Herrenfrohnden), der Leibschilling, der Todfall, das Besthaupt u. s. w., die Manumissionsgelder und andere vielnamige durch den Uebermuth der Gewalt eingeführte Lasten oder sogenannte Berechtigungen, müssen aufhören ohne Entschädigung, also abgeschafft werden, nicht aber blos abgelöset.

Wie bei der vorigen Classe mag übrigens auch hier in Fällen der Dunkelheit oder Zweifelhaftigkeit des Titels oder der Natur einer, zwar nach allgemeinen Kriterien hieher gehörigen, doch möglicher- oder selbst wahrscheinlicherweise in mehreren Fällen auf einen mehr oder weniger zu rechtfertigenden Ursprung zurückzuführenden oder auch eine gemischte Natur an sich tragenden Last oder Berechtigung, von einer, abermal auf Art eines Vergleichs zu bewilligenden Entschädigung, und selbst von Uebernahme eines Theiles der Entschädigungssumme von Seite des Pflichtigen die Rede sein. Letzteres darf jedoch in den Fällen, wo der Staat selbst die ihm zustehenden Berechtigungen solcher Art ohne Entschädigungsforderung aufhebt, auch nicht in Bezug auf Privatberechtigte stattfinden. Die Entschädigung der letztern, wofern man eine solche für illig findet, muß alsdann lediglich auf Unkosten der Gesammtheit geschehen. Bei den hier vorkommenden tausendfachen Verschiedenheiten und

Abstufungen läßt sich übrigens natürlich kein allgemeingültiger Maßstab weder für Preis noch für Vertheilung festsetzen; es genügt jedoch die Aufstellung des Princips, durch dessen vernünftige, d. h. mit Billigkeit, Humanität und Klugheit geschehende Anwendung auf die so oder so gestalteten Fälle oder Verhältnisse, das kostbare Ziel, nämlich Befreiung des Bodens und seiner Besitzer oder Bebauer von ungerechten oder drückenden oder gemeinschädlichen Lasten des historischen Rechtes sich leicht und zur Befriedigung aller vernünftigen Interessenten erreichen läßt. Eine nähere Ausführung versparen wir auch hier auf die einigen der wichtigern der oben genannten Lasten zu widmenden besondern Artikel. R.

Abkürzung, Abbreviatur, s. Diplomatik.

Abmachung, s. Assecuranz.

Abmeierung, Entsetzung, Expulsion (Meier, Meierrecht, Meierbrief, Aufhoiung, Aufhoiungsproceß). Die Worte Meier, Mayer oder Meiger, majores bezeichneten ursprünglich soviel als Vorsteher*). So stand der fränkische Hausmeier oder major domus dem königlichen Haushalt vor und der spätere französische und englische maire und mayor der Gemeinde. Man gebraucht aber gewöhnlich das Wort Meier als eine allgemeine Bezeichnung für solche Landbauer, welche in Beziehung auf ein Gut, welches sie bebauen (dem sie vorstehen), zwar ein Recht, aber doch nicht dessen Eigenthum haben oder doch — weil nach den feudalistischen getheilten Eigenthumsrechten (s. Abfahrt) einem Guts- oder Grundherrn an demselben Gute größere oder kleinere sogenannte Obereigenthumsrechte zustehen, nicht das volle ächte allodiale Eigenthumsrecht besitzen. Man unterscheidet gewöhnlich Meier im engeren Sinne als persönlich freie Leute von Leibeignen und als an dem Gute dinglich berechtigte von blos obligationrechtlich oder persönlich berechtigten Pächtern und Oberknechten. Zur Zeit der altdeutschen allgemeinen öffentlichen Friedens- und Gesammtbürgschaftsvereine nahm bekanntlich nur der auf seinem eigenen freien Gute (Allode) wohnende freie Mann unmittelbar an der Gesammtbürgschaft oder dem Staate Antheil. Wer auf eines Andern Gute wohnte, stand unter dessen Privatschutz und unter seiner Repräsentation. Aber es waren die deutschen Lande unter eine außerordentlich große Zahl völlig freier kleiner Grundeigenthümer vertheilt, welche, eben weil sie nicht als hintersässige Schützlinge auf dem Gute eines Privatschutzherrn wohnten, an dem Staate und an der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, namentlich auch an der Landwehr (oder Nationalgarde) unmittelbar Theil nahmen, und daher auch die großen Landwehrheere der deutschen Völkerschaften bildeten. Allmälig aber gerieth großer Güterbesitz und drückende Uebermacht in die Hände der Beamten, der Geistlichen und der königlichen Gefolgs- und Lehenleute. Ihrer Herrschsucht und Raubsucht suchte selbst Karl der Große vergeblich dauernde Schranken entgegenzusetzen. Schwächere Fürsten aber sahen ihnen durch die Finger, theils weil sie des Beistandes derselben für ihre

*) S. Schorr Glossar. Grimm Rechtsalterth. S. 315.

eignen unvolksmäßigen Unternehmungen und Bestrebungen bedurften, theils weil dieselben der königlichen Gewalt eben so anarchisch trotzten, als sie die Schwächeren bedrückten, zumal seitdem sie den kleineren Güterbesitzern durch unsägliche Quälereien, welche Karls des Großen Capitularien schildern, den Landwehrdienst verleidet, und sie zur Ablegung der Waffen bestimmt hatten. Durch ihre faustrechtliche Gewalt wurden nun immer mehr die kleineren Güterbesitzer ihres freien Eigenthums beraubt, und genöthigt entweder von ihren Drängern selbst die Leibeigenen, die Colonen, die Ministerialen, die Lehenleute, die Zinsleute, die Pächter, überhaupt die Hintersassen (Meier im weiteren Sinne), zu werden, oder auch bei andern mächtigen geistlichen und weltlichen Gutsbesitzern einen Schutz, als Wohlthat zu suchen und als Gegenleistung dafür mit ihren Gütern unter den verschiedensten Bedingungen in ihre Privatschutzherrschaft und Hintersässigkeit zu treten, also auf ihren eignen Gütern deren Leibeigene, Meier oder Pächter zu werden. Zuweilen freilich wurden auch wohl diese Verbindungen dadurch begründet, daß die Schützlinge nicht ihr eigen Gut zur Grundlage der Schutzverbindung darboten (offerirten); sondern daß ihnen die Schutzherren gegen gewisse Dienste und Abgaben das hintersässige Gut aus dem Ihrigen hingaben. Viele Hunderttausende der kleineren freien Güterbesitzer aber mußten ihr früher freies Eigenthum zugleich mit ihrer politischen und oft mit ihrer Privatfreiheit hingeben, oder sich rauben lassen, indem der allgemeine öffentliche Friedensverein den besondern feudalistischen Privatschutz- und Trauverbindungen, dem Faustrecht und dem Feudalismus um so mehr Platz machte, je mehr dieselben seinen Schutz und seine Kraft zerstörten. Die immer größere Wirkung des Uebels nährte dieses selbst immer mehr. Da nun wegen der Vermischung der Germanen mit ehemals römischen und mit slavischen Völkern auch frühere römische und slavische Gutsrechte mit den deutschen vermischt wurden, keine allgemeine Reichsgesetzgebung und kein allgemeiner Reichsschutz aber einwirkten, so läßt es sich begreifen, wie aus den zahllosen Privatverträgen und besonderen Verhältnissen eine wahre Mustercharte der verschiedensten Gutsverhältnisse entstand. Die Rechtsverhältnisse der Gutshintersassen oder die Meierrechte wurden dabei meistentheils durch das Uebergewicht der Bildung und der Macht der geistlichen und weltlichen Schutz- und Gutsherren und die sie parteiisch unterstützende unvaterländische Jurisprudenz stufenweise immer nachtheiliger und nachtheiliger für die Bauern ausgebildet. Vorzüglich auch vermittelst der von den Gutsherren oder von gutsherrlichen Dienern, meist für die Bauern unverständlich, häufig lateinisch geschriebenen Urkunden über diese getheilten Gutsrechte, d. h. vermittelst der sogenannten Meierbriefe. Solchergestalt wurde in Deutschland, welches nie dauernd von fremden Eroberern bezwungen wurde, gegen so viele Hunderttausende seiner ursprünglich freien kleineren Eigenthümer fast dasselbe bewirkt, was anderwärts, z. B. in England unter Wilhelm dem Eroberer, durch die allgemeine Eroberungsgewalt, durch ihre kriegerische Beraubung und die Vertheilung des Landes unter die Sieger bewirkt wurde. Hunderttausende von Urkunden und Zeugnissen aus allen Theilen von Deutschland beweisen bekanntlich diese

durch ritterliches, geistliches und juristisches Faustrecht und den Drang der Zeit, häufig selbst noch im 15. und 16., im 17. und 18. Jahrhundert, bewirkten Verschlimmerungen der Lage eines großen Theils der deutschen Bauern*). Ein sehr großer Irrthum ist es also, wenn man mit Hrn. v. Haller und seinen aristokratischen Freunden, selbst auch nur einen irgend großen Theil der hintersässigen Güter in Deutschland als das ursprüngliche Eigenthum der Guts-, Lehns- und Schutzherren darstellt und glaubt, sie wären erst durch ihre reine Wohlthat in die Hände der leibeigenen und freien Bauern gekommen. Es ist solche Darstellung nicht minder unwahr, als jene poetischen Hallerianischen Schilderungen von der glücklichen Lage der Feudalbauern. Vielmehr wird man Angesichts der wirklichen, der urkundlichen geschichtlichen und der erfahrungsmäßigen Wahrheit gern einstimmen in den schmerzlichen Klageruf Hüllmanns, des berühmten preußischen Geschichtsforschers (I. 209): „Wie vieles zum grausamen Recht gewordene Unrecht der Vorzeit hat unser Jahrhundert gut zu machen, wenn es den Namen des gerechten, des menschlichen verdienen will!"

Zu jenen nachtheiligen Rechten nun welche häufig die Schutzherren gegen die Gutsbauern zu erhalten suchten, gehörte auch — als das beste Mittel, das bäuerliche Verhältniß nach ihrem Belieben zu bestimmen — die Abmeierung. Dieses ist die zum Vortheil des Guts- oder Lehnsherrn stattfindende Entsetzung oder Vertreibung eines Bauern von dem Gute, eine Vertreibung, welche bekanntlich nach dem alten reindeutschen Recht nicht einmal gegen die Unfreien, die erst später sogenannten Leibeigenen, stattfand. Für die Beurtheilung des Rechts zu solcher Abmeierung muß man, nächst der historischen Entstehung dieser feudalistischen Gutsrechte, vor allem ins Auge fassen, daß jede Besitz- und Rechtsentziehung, mithin sicher auch die des dinglichen Rechts und des Besitzes und Nahrungsstandes ganzer Familien, nie ohne vollständig erwiesene unzweifelhafte Rechtsgründe stattfinden darf. Wichtig, vorzüglich in gesetzgeberischer Hinsicht, sind zugleich die Grundsätze einer billig ausgleichenden und herstellenden Gerechtigkeit und einer weisen Politik, die Grundsätze der Ausgleichung früheren großen Unrechts (wenn auch natürlich nicht aller Gutsherren und am wenigsten der gegenwärtigen) und der Sicherung des Nationalwohlstandes gegen die Verarmung und die Vernichtung der kleineren Besitzer. Nach diesen Grundsätzen haben denn auch bereits viele neueren Landesgesetzgebungen, wenn auch nicht, wie die französischen, alle feudalen gutsherrlichen Verhältnisse, doch viele derselben und besonders diese gehässige Abmeierung (oder die Caducität) mehr oder minder vollständig, und zwar diese letztere, eben so wie die Bundesgesetzgebung die Nachsteuer (s. Abfahrt), meist ohne Entschädigung aufgehoben. Hierhin gehören z. B. das baierische Edict vom 28. Jul. 1808. §. 18 und vom 26. Mai 1818. §. 16, die preuß. Verord. v. 25. Sept.

*) S. namentlich auch Hüllmanns Geschichte der Stände in Deutschland und Kindlinger Geschichte der deutschen Hörigkeit. Vergl. auch Heidelberger Jahrbücher 1818 S. 790 ff.

1820. §. 52 und 53; das würtembergische Gesetz über Schupflehen von 1817 und das badische von 1833. Man strebt so durch Verhinderung der Abmeierung und durch Beförderung ihres Gegensatzes, nämlich der Ablösung der gutsherrlichen Rechte, den Bauern wiederum freies gesichertes Grundeigenthum zu verschaffen. Es befolgten also die neueren Gesetzgebungen im Wesentlichen ganz dieselben Grundsätze einer höheren ausgleichenden Gerechtigkeit (aequitas) und des Staatswohls (der utilitas publica), nach welchen die tiefe römische Jurisprudenz sogar im Wege der bloßen Rechtssprechung gegen die, unserem Feudalismus ganz ähnliche, schädliche und usurpatorische Anhäufung der Güter in den Händen der vornehmen Latifundienbesitzer und der geist- und weltlichen Corporationen bloße Pachtrechte der Aermeren in die dinglichen und erblichen, vectigalischen und emphiteutischen Gutsrechte umwandelten *).

In Ermangelung neuerer gesetzlicher Bestimmungen aber gelten über die Abmeierung nach dem Obigen folgende Grundsätze. 1) Sie darf nie stattfinden, ohne solche vollständig bewiesene unzweifelhafte Rechtsgründe, welche namentlich auch in Beziehung gerade auf das vorliegende Gut und den vorliegenden Fall unzweifelhafte rechtsgültige Anwendung finden. Es streitet gegen dieses gehässige unnatürliche Recht überall die volle juristische Präsumtion und es kann nie durch analoge Ausdehnungen und Anwendungen begründet werden. 2) Eben so sind auch die Bestimmungen über solche Abmeierungen streng und im Zweifel gegen den Verlust des Bauern und seiner Familie auszulegen. Namentlich sind auch die Ausdrücke in den Urkunden, die so oft einseitig im Interesse der Gutsherrschaft und für die Bauern unverständlich abgefaßt wurden, in jenem Geiste und nach dem meist durch die Uebung gemilderten Sinne auszulegen. 3) Ueber die Zulässigkeit der Abmeierung und ihre Bedingungen findet ein förmliches rechtliches Verfahren statt, welches man die Aufholung, den Aufholungs-, Abmeierungs-, Expulsionsproceß nennt. 4) Sie darf niemals zum Nachtheile solcher Nachfolger im Gute stattfinden, welche von dem Vertriebenen unabhängige Rechte an das Gut haben. Dieses aber müßte man, freilich gegen die gewöhnliche Rechtslehre, so weit nicht etwa besondere klare Rechtsbestimmungen entgegenstehen, auch insofern annehmen, als durch die allgemeine Erblichkeit der feudalistischen Rechte den Familiengliedern überhaupt ein von der Willkür des letzten Besitzers unabhängiges Erbrecht zusteht. Es müßte also namentlich ein durch des Besitzers willkürliche Verschuldung begründetes Abmeierungsrecht beschränkt werden auf ihn selbst und auf den Concurs seiner Gläubiger, dagegen aber nicht schaden den unschuldigen Gutserben. S. darüber auch Westphal deutsches Privatrecht Thl. I. S. 395. Die Literatur überhaupt s. in Mittermaier deutsches Privatr. §. 448.

W.

Abnehmer, s. Markt und Handel.

Abolition, s. Begnadigung.

*) S. hierüber Welcker System der Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre Bd. I. S. 617 ff.

Abrogation, s. Gesetz.

Absatz, s. Markt und Handel.

Abschätzung, s. Eigenthumsabtretung.

Abschied (Reichsabschied, Landtagsabschied, jüngster Reichsabschied). Mit dem Worte Abschied bezeichnet man theils die Dienstentlassung. Hierüber s. Amt. Theils bezeichnet man mit diesem Worte oder auch mit dem Worte recessus schriftliche Aufsätze in der Form einer feierlichen Urkunde, oder auch eines Protocolls, worin die Theilnehmer an einer gemeinschaftlichen, streitigen oder nicht streitigen, Angelegenheit nach einer mündlichen Verhandlung, bei der Trennung oder bei dem Abschiede von einander, die Bestimmungen, worüber man sich vereinigte, zur Nachachtung für diejenigen, welche es angeht, niederschreiben ließen. In diesem Sinne gab es Reichsabschiede, Landtagsabschiede, Kreisabschiede und bei der Schweizertagsatzung auch Tagsatzungsabschiede (nach schweizerischem Kanzleiausdruck: Abscheide). Für die Reichsgesetzgebung mußte natürlich die Form der Reichsabschiede aufhören, seit von 1663 an der Reichstag sich nicht mehr trennte, sondern permanent blieb. Der, vorzüglich auch für den Civilproceß wichtige, Reichsabschied von 1654 heißt daher als der letzte: der jüngste Reichsabschied. Die beste Privatsammlung der Reichsabschiede — eine officielle giebt es nicht — ist die chronologische Sammlung unter dem Titel: Neue Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt 1747. 4 Theile. Fol. (von Senkenberg und Oehlenschläger). In den gegenwärtigen landständischen Verfassungen hat man theils die Form der Landtagsabschiede beibehalten, wie in Baiern, theils aber kennt man sie nicht, wie in Baden. Die letzte Einrichtung, welche ganz so auch in Frankreich stattfindet, ist zumal, wenn, wie in Baiern, die Stände bei der Abfassung der Landtagsabschiede nicht mitwirken, offenbar für die Stände angemessener und günstiger. Die Regierungen, oder besser, die Minister können, zumal wenn in den Kammern eine Opposition gegen ihre Pläne stattfand, leicht in dieser erst nach der Trennung der Stände veröffentlichten Urkunde manches Einseitige und für die Stände Unangenehme über die gemeinschaftlichen Verhandlungen und Beschlüsse aufnehmen, nachdem die Stände mit der erfolgten Auflösung außer Stand sind, bei einem solchen, oft sehr unfreundlichen, Abschied zu erwiedern, zu ergänzen, zu berichtigen. Sodann wird durch diese Einrichtung die Regierung auch veranlaßt, die Verkündigung und Vollziehung aller mit gegenseitiger Einwilligung früher zu Stande gekommenen Gesetze und Einrichtungen bis zum Schlusse des ganzen Landtags aufzuschieben. Dieses veranlaßt an sich unnöthige und schädliche Verzögerungen oft sehr wohlthätiger Gesetze und Maßregeln. Es wird aber zuweilen auch noch besonders dadurch schädlich, daß manchen Gesetzen, welche von der Regierung wie von den Ständen, als dem wahren Landeswohl entsprechend, anerkannt und bewilligt wurden, hintennach zum offenbaren Schaden des Landes, also auch des Regenten, die Sanction blos aus dem Grunde verweigert wird, weil die Minister später einen Grund des Verdrusses gegen die Stände erhalten zu haben glaubten. Eine bloße Vereinigung des wörtlichen Inhalts

der Gesetze und Beschlüsse, auch der schon publicirten, welche auf einem Landtage zu Stande kamen, in einer einzigen Acte, wie sie in England mit dem Namen Parlamentsstatut, unter der Mitwirkung von Parlamentsbeamten stattfindet, ist natürlich unverfänglich und selbst heilsam. W.

Abschoß, s. Abfahrtgeld.

Abschriften, s. Archivrecht.

Absetzung, s. Amt.

Absicht, s. Dolus.

Absolution, Lösung, Lossprechung, wird theils besprochen werden in den Artikeln über Beichte und Urtheilsspruch, theils auch, in so fern darunter eine Entbindung von bestimmten Pflichten, namentlich vom Eide verstanden wird, in dem Artikel von der päpstlichen Gewalt.

Absolutismus, das Wort in politischer Bedeutung genommen, ist Unbeschränktheit der Herrschergewalt im Staate und Ungebundenheit derselben von allen constitutionellen Staatseinrichtungen, in so fern also der Gegensatz von Constitutionalismus. Absolut ist die Regierung, wenn die herrschende Person — gleichviel, ob sie eine physische oder eine moralisch-juridische ist — die Staatsgewalt ganz allein und vollständig ausübt, ohne daß sie auf äußere Schranken zu stoßen hat. Die absolute Regierung ist in allen Herrschaftsformen denkbar; die Verfassungslehre kennt daher eben sowohl eine absolute Demokratie als eine absolute Aristokratie oder Oligarchie und eine absolute Monarchie, je nachdem die absolute Herrschaft entweder bei der Gesammtheit der Staatsbürger, oder bei einer Minderzahl oder bei einem Einzigen ist. Die absolute Demokratie, überhaupt nur in einem Staatsvereine von sehr geringem Umfange und von sehr geringer Bevölkerung möglich, muß indessen, um von Dauer zu sein, stets über lang oder kurz die Regierung eines Ausschusses aus ihrer Mitte aufstellen, mithin die aristokratisch-oligarchische Regierungsform annehmen, wenn sie nicht die Einherrschaft vorzieht. Es bleibt daher in der Wirklichkeit nur die Betrachtung zweier Arten absoluter Regierungen übrig, nämlich die unter polyarchischer und die unter monarchischer Form. In der einen wie in der andern dieser beiden Formen erscheint die absolute Regierung als die einfachste, natürlichste, sogar zweckmäßigste, wenn man von dem Grundsatze ausgeht, daß nur die Besten, die wahren Aristen herrschen sollen, vorausgesetzt, daß es sichere Mittel giebt, zu bewirken, daß diese und zwar nur diese immer die Herrschaft führen. Denn herrschen die Besten, dann kann es nur wünschenswerth sein, daß sie völlig ungebunden und unbeschränkt die höchste Gewalt üben, damit sie im Stande sich befinden, das Gute so schnell wie möglich und ganz ungehindert zu verwirklichen. Wären die Herrscher vollkommene Wesen, Götter oder auch nur Engel: dann würde gegen die absolute Regierungsform von diesem Standpunkte aus nichts einzuwenden sein. Da sie aber Menschen, mit allen menschlichen Schwächen und Gebrechen behaftete Sterbliche sind und zu ihren Organen ebenfalls nur Menschen machen können; so mangelt es der absoluten Regierung

an aller Gewähr, daß gut regiert werde, während jedes äußere wirksame Sicherungsmittel ihrem Wesen widerstrebt und mit ihrer Natur unvereinbar ist. Eine genauere Untersuchung der absoluten Herrschaft unter jeder der beiden oben angegebenen Formen wird dies noch mehr ins Licht stellen.

Bei derjenigen absoluten Herrschaftsart, die eine polyarchische Gestalt hat, indem einer Mehrheit von Individuen die Handhabung der höchsten öffentlichen Gewalt, diese unabgetheilt und in allen ihren Zweigen und Functionen, zusteht, erscheint es zwar nicht außer dem Reiche der Möglichkeit, daß durch die vereinigte Thätigkeit sämmtlicher Theilhaber der Staatsgewalt nach deren ganzen Machtsphäre diese zweckmäßig, durch weise Wahl der richtigen und gerechten Mittel zur Erreichung des Staatszwecks verwaltet werde; allein die Bedingung jener Möglichkeit ist von der Art, daß sie unter Menschen kaum erreichbar sein kann. Es wird nämlich dazu nichts Geringeres erfordert, als daß erstlich alle die Individuen, welche in ihrer Einheit, als juridische oder mystische Person, Inhaber der höchsten Gewalt sind, die subjectiven Eigenschaften besitzen, wodurch allein der Beruf zur Uebung einer unbeschränkten Alleinherrschaft vor dem Richterstuhle der Vernunft gerechtfertigt erscheinen könnte, daß sie nicht nur mit einer umfassenden Kenntniß und der reifsten Beurtheilungskraft für die Wahl der tauglichsten und sichersten Mittel zur Erzielung des Staatszwecks ausgerüstet sind, sondern auch zugleich in hinlänglichem Maße Klugheit, Gewandtheit und Redlichkeit mit Festigkeit und Energie des Charakters verbinden. Sodann würde noch vorausgesetzt werden müssen, daß stets und immerdar jedem einzelnen Theilhaber ein von allem Einflusse einer Privatabsicht unabhängiger, ausschließend auf Förderung des Gemeinwohls gerichteter Wille eigen sei und endlich wäre nöthig, daß alle Glieder der alleinherrschenden Körperschaft fort und fort mit einer nie gestörten, nie unterbrochenen Harmonie unter einander handelten, einzig und allein auf Realisirung des durch den Staatszweck ihnen vorgezeichneten Objects ihres gemeinsamen Willens hinwirkend. Hinsichtlich der Theilnahme an der Uebung der uneingeschränkten und ungetheilten öffentlichen Gewalt sind nur drei Fälle denkbar; denn entweder beruht die Berechtigung zu derselben auf Vererbung oder auf Wahl der übrigen Glieder der mit der höchsten Staatsgewalt bekleideten Corporation oder auf Wahl des Volks selber. In den beiden ersten Fällen hängt, wie unter andern Behr gründlich nachgewiesen hat, die subjective Qualification der Träger der Staatsgewalt — der sogenannten Aristokraten — vom Spiele der Natur, vom Zufalle der Geburt, oder von den, unter Menschen unvermeidlichen, Einwirkungen des Nepotismus, im dritten Falle hingegen lediglich von der Stufe ab, worauf das Volk rücksichtlich seiner politischen Cultur steht. Befindet sich dasselbe auf einer niedern Stufe dieser Cultur, — was bei einiger Dauer einer solchen politischen Ordnung wohl als Regel angenommen werden kann — dann werden bei jeder Wahl bloße Scheinvorzüge die nur für ihren Reiz empfänglichen Augen des großen Haufens auf sich ziehen und so, statt der wesentlichen Herrschereigenschaften, nur Alter, Reichthum und eingebildeter Adel der Geburt,

welche außer aller Beziehung zur Fähigkeit für eine zweckmäßige Standesverwaltung stehen, den ausschließenden Besitz der Herrschergewalt usurpiren. Alles dieses ist durch die Erfahrung zu Genüge bestätigt. In jedem der drei Fälle ist sonach die gänzliche Zufälligkeit einer zweckmäßigen Ausübung der Staatsgewalt und die höchste Gefahr ihres Mißbrauchs als entschieden zu betrachten. Allein gesetzt auch, das Volk wäre politisch aufgeklärt genug und dadurch befähigt, wesentliche Vorzüge von bloßen Scheinvorzügen zu unterscheiden, und würde, in deutlichen Erkenntnissen seines höchsten Interesses und der hieraus sich ergebenden Wichtigkeit jener Wahl, bei derselben einzig durch die Rücksicht auf wesentliche Herrscherqualitäten geleitet, so wäre doch immer noch keine Bürgschaft für den guten Willen der Erwählten vorhanden. Was könnte diese z. B. hindern, sich zu vereinbaren, um persönliche Particularzwecke an die Stelle der öffentlichen Zwecke und Interessen zu setzen und gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, das Volk zu unterdrücken? Und wenn auch ein Theil der Gewaltsinhaber seiner Bestimmung treu bliebe, könnte nicht ein anderer, sich von derselben entfernend, zum überwiegenden werden und den ersten zugleich mit dem Volke unterjochen? Alles würde also hier einem bloßen Zufalle Preis gegeben sein, während selbst dann, wenn dieser wollte, daß die Parteien in der herrschenden Corporation sich die Waage hielten, blos ein nie sich entscheidender Conflict entstehen würde, der nur Stillstand in der Thätigkeit zur Folge haben könnte. Sollte aber die Majorität oder gar die Gesammtheit der Gewaltsinhaber etwas von dem Staatszwecke Verschiedenes wollen, dann hat sie, deren Willen durch nichts gebunden ist, die unbedingte Freiheit, die Postulate ihres Privatwillens zum Gesetze zu erheben, ihre ganze Wirksamkeit und die ihr zu Gebot gestellte unumschränkte Macht zur Durchsetzung ihrer Sonderinteressen zu verwenden, und so die ihr übertragene Staatsgewalt nach Willkür zu mißbrauchen. Wollte man endlich auch annehmen, ein glücklicher Zufall hätte wirklich eine ununterbrochene Uebereinstimmung der Theilhaber an der Herrschergewalt im Wollen des wahren Staatszwecks herbeigeführt, allein es herrschte unter ihnen, was kaum vermeidlich ist, über die zu wählenden Mittel zur Förderung und Erreichung des Staatszwecks eine wesentliche Verschiedenheit der Ansichten, welche von jeder Partei mit Nachdruck vertheidigt würde, dann würde die davon unzertrennliche Folge eine dem Ganzen jedenfalls höchst nachtheilige, oft sehr gefährliche Langsamkeit, Unsicherheit, nicht selten selbst Stockung des Geschäftsganges und des obersten Impulses aller Kraftäußerung sein, die sich natürlich dem ganzen Organismus mittheilen und dessen Lebensthätigkeit um so mehr erschlaffen müßte, je mehr die mittelbar zu impulsirenden Organe von der Urquelle des Impulses entfernt sind. Da eine wirkliche Theilung der Sphäre der höchsten Gewalt nach ihren Zweigen unter verschiedene Persönlichkeiten mit dem Wesen der absoluten Herrschaftsform unvereinbar ist, so würde die Größe des angedeuteten Hindernisses einer zweckmäßigen Ausübung der Staatsgewalt durch jede andere versuchte Geschäftsvertheilung eher noch erhöht als vermindert werden.

Als Ergebniß der vorstehenden Erörterungen stellt sich demnach bis zur Evidenz heraus, daß die polyarchische Form des Absolutismus die Zweckmäßigkeit der Ausübung der Staatsgewalt und damit die Erreichung des Staatszwecks selbst lediglich auf den unsichern Grund der zufälligen Subjectivität der Gewaltsinhaber baut, erstere ganz zufällig macht und läßt und zwar in dem Grade zufälliger, als das juridische Subject, welches die absolute Gewalt handhabt, vielgliedrig ist, überdies in sich selbst das Princip der Schwerfälligkeit und Unbeholfenheit in der Leitung und Verwaltung des Staates trägt, der Gefahr einer feindseligen Spaltung des souverainen Körpers in seinen eigenen Gliedern ausgesetzt ist und weder für den vollständigen Gebrauch der Staatsmacht, noch gegen deren Mißbrauch irgend eine befriedigende Sicherheit darbietet.

Die repräsentative Demokratie, in der die Gesammtsphäre der Staatsgewalt einem einzelnen Corps von Repräsentanten vom Volke committirt ist, kann nur für eine besondere Art der polyarchischen Form des Absolutismus gelten, daher denn auch Alles, was in Beziehung auf diese bemerkt worden ist, auf jene paßt und seine Anwendung findet. Wohin eine solche Repräsentativdemokratie, wo die ganze Sphäre der Staatsgewalt in einer mit der höchsten Macht bekleideten Versammlung ungetheilt concentrirt sich befindet, führt, das haben wir in unsern Tagen in Frankreich zur Zeit des Nationalconvents gesehen. Ich halte mich daher bei dieser Gestaltung des polyarchischen Absolutismus nicht weiter auf, sondern gehe nunmehr zur Betrachtung der unter monarchischer Form bestehenden absoluten Herrschergewalt über.

Die absolute oder unbeschränkte Einherrschaft besteht darin, daß Ein menschliches Individuum, Eine physische Person die höchste Gewalt im Staate (die Souverainetät) nicht blos darstellt oder repräsentirt, sondern sie auch selbst, allein und ausschließlich ausübt, wenigstens staatsgrundgesetzlich oder verfassungsmäßig dazu befugt ist. Sie ist die Alleinherrschaft eines Einzigen oder Einzelnen, die, wenn sie auch, gleich jeder menschlichen Herrschaft, ihre natürlichen und sittlichen Schranken hat, doch durch keine positive Staatsgesetze beschränkt, begrenzt oder ermäßigt ist. Das Staatsoberhaupt ist da nicht blos Monarch, sondern auch Monokrat und Monoautokrat (Selbst- und Alleinherrscher). Aristoteles giebt (Polit. III, 12) einen Fall an, wo die absolute Alleinherrschaft eines Einzigen, das völlig souveraine Monarchenthum, die παμβασιλεία nicht nur aus der Natur der Verhältnisse entstehe, sondern auch, seiner Meinung nach, vollkommen der Gerechtigkeit gemäß sei. Wenn es nämlich unter einem Volke Eine Familie oder Eine einzelne Person gäbe, welche so vorzügliche Geisteskräfte und Tugenden besäße, daß diese die Summe der in dem übrigen Haufen zerstreuten Kräfte und Tugenden überträfe: dann wäre es die höchste Gerechtigkeit, urtheilt jener Staatsweise des Alterthums, daß diese Person Monarch, daß in dieser Familie die unumschränkte königliche Macht erblich sei. Dieses Recht stützt sich nicht nur auf eben die Gründe, um deren willen diejenigen, welche aristokratische, oligarchische oder demokrati-

sche Regierungsformen errichten, die Souverainetät demjenigen Theile des Staats zueignen, nach dessen Oberherrschaft diese Regierungsformen benannt werden — nämlich um eines gewissen Vorzugs oder einer Ueberlegenheit willen, welche diesem Theile zukommt — sondern es bekommt dadurch noch ein höheres Ansehen, daß in dem vorausgesetzten Falle nicht von jeder Ueberlegenheit, sondern von der persönlichen an Geistesvorzügen und Tugenden die Rede ist. Denn auf welche Weise sollte wohl eine unter ihrem Volke so weit hervorragende Person oder Familie behandelt werden? Sie dieses ihres Vorzugs wegen ums Leben zu bringen oder zu verbannen, es sei mit Schimpf oder mit Ehre, kann unmöglich den Verhältnissen angemessen sein. Eben so wenig schicklich ist es, daß dieselbe, so wie andere Bürger, wechselsweise Magistraturen bekleiden und regieren und dann wieder im Privatstande sein und regiert werden solle. Hier ist eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß der Theil nicht größer sein könne, als das Ganze. Denn dieser Theil übertrifft an moralischer Größe, wie wir angenommen haben, das Ganze; er kann also nicht blos die Rechte eines Theils haben. Es bleibt mithin nichts Anderes übrig, als daß dieser Eine, er sei ein einzelner Mensch oder ein Geschlecht, ganz allein und auf immer Beherrscher aller Uebrigen sei. Alle können nicht umhin, sich einem so vollkommenen Menschen zu unterwerfen und ihn nicht nur Theil an der Regierung nehmen zu lassen, sondern sie ganz auf seine Schultern zu legen.

Ich bin nicht der Meinung J. G. Schlosser's und einiger andern Ausleger des Aristoteles, welche glauben, derselbe habe hier blos seinem königlichen Zöglinge, dem macedonischen Alexander, ein Compliment machen wollen oder habe sich vielleicht gar aus Furcht vor demselben dazu verleiten lassen, das absolute Monarchenthum unter gegebenen Voraussetzungen zu einem Ideal zu erheben und als durchaus rechtmäßig anzuerkennen. Vielmehr scheint mir diese Idealisirung des monarchischen Absolutismus mit der ganzen Aristotelischen Staatstheorie im Einklange, wornach dem Vorzüglichsten und Besten von Rechtswegen das Regiment zukommen soll. Auch ist es kein Widerspruch, wenn Aristoteles denselben Ausdruck, den er an andern Stellen bei dem Tyrannen als Gegensatze eines wahrhaften Monarchen gebraucht — κύριον εἶναι πάντων — hier auf seinen absoluten Herrscher anwendet: denn so wie er sich diesen denkt, muß er die Unmöglichkeit voraussetzen, daß seine ungemessene Macht je in Tyrannei ausarte. Wenn er schon in der Ethik (VIII, 12) das Bild eines seinem Begriffe von der wahren Monarchie entsprechenden Monarchen nahe an die Gottheit erhob, so muß er freilich seinen vollkommenen Selbstherrscher nur als Idee, die unter Menschen nicht verwirklicht zu finden, hingestellt haben.

Die Theorie der absoluten Einherrschaft hat in den jüngsten Jahrhunderten von dem verächtlichen, gelehrten Salmasius bis herunter auf weniger oder nicht gelehrte Politiker in unsern Tagen zahlreiche Verfechter gefunden; nur hat die Praxis allen diesen vielfältig wiederholten Panegyriken in keiner Zeit entsprechen wollen, und da sich nur zu oft verdächtige Schriftsteller zur Vertheidigung aufgeworfen, so hat die Verrufenheit der

Anwälte häufig der Sache des Absolutismus mehr geschadet als genützt. Das System des unbeschränkten Monarchenthums bietet allerdings seine Licht- und Schattenseiten dar; aber eine genaue unbefangene Prüfung beider und ein tieferes Eindringen in das Wesen dieser Staatsart wird immer zu dem Resultat führen, daß das Licht von dem Schatten gar sehr verdunkelt wird, daß es nur von zufälligen Umständen abhängt, wenn die Lichtseite sich zu erkennen giebt und auch selbst da der Schatten nie ganz verschwindet. Ich habe bereits früher in einer eigenen Monographie: „Die unbeschränkte Fürstenschaft. Politische Ansichten des neunzehnten Jahrhunderts" (Cassel, 1831.) die völlige Unhaltbarkeit des absolut einherrschaftlichen Systems, zumal bei Völkern auf der Stufe der Civilisation und Bildung, zu der die meisten europäischen vorgeschritten, darzuthun versucht.

Man hat freilich Unrecht, den monarchischen Absolutismus, wie häufig geschehen ist und wohl mitunter noch geschieht, mit dem Despotismus zu verwechseln. Despotie im eigentlichsten Verstande ist blos da in einer monarchischen Staatsordnung vorhanden, wo ein Einziger ohne Gesetz und ohne Regel das Ganze lediglich nach seinem Willen und nach seinen Launen in Bewegung setzt, wo mithin die völligste Willkürherrschaft eines Einzelnen obwaltet. Es läßt sich indessen gar wohl eine absolute Monarchie denken, wo der Herrscher seine Verpflichtung anerkennt, nach Gesetzen zu regieren, so daß sein Handeln nach dem Gesetz von seinem Privatwillen unterschieden ist. Während der Despot nach der Willkür seiner Laune verfährt, geht ein solcher absoluter Fürst nach Einsicht und Pflichtgefühl zu Werke. So war z. B. Rußland unter Peter I. noch eine Despotie; aber es verlor den Charakter dieser letztern, in so fern die Beherrschung der Unterthanen nach dem Gesetz allein als förmlicher Regierungsgrundsatz bekannt gemacht wurde, was erst unter Katharina II. geschah. Indem diese Kaiserin in ihrer Instruction zu einem neuen Gesetzbuche den Beherrscher Rußlands für Souverain in vollem Sinne und Selbstherrscher erklärte, wollte sie zugleich auf der andern Seite ihrem Reiche dadurch das Gepräge einer der Despotie entgegengesetzten Monarchie geben, daß sie öffentlich zu der Regierungsmaxime sich bekannte: „die Unterthanen seien unter einem Herrn nur den Gesetzen unterworfen; der Zweck der souverainen Regierung sei keineswegs, die Menschen ihrer natürlichen Freiheit zu berauben, sondern die Handlungen derselben zur Erreichung der höchsten Wohlfahrt (die eben in gesetzlicher Freiheit besteht) einzuleiten; diejenige Regierung komme daher am besten mit dem Zwecke vernünftiger Geschöpfe und der Errichtung bürgerlicher Gesellschaften überein, welche sich auf eine vorzügliche Weise bestrebe, diesen Zweck zu erreichen und zugleich die natürliche Freiheit weniger als andere einschränke." (Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission. St. Petersb. 1770. II. §. 8, 12—14.) Nicht ohne Grund rügte auch einmal der Oestreichische Beobachter (1831, 23. Aug.) den Mißbrauch, der heut zu Tage mit dem Worte Absolutismus getrieben zu werden pflegt. In der

Sprache der modernen französischen Publicisten, bemerkte derselbe, heißt jede Staatsverfassung unumschränkt oder (mit einem noch größern Mißbrauche der Worte) despotisch, in welcher das Volk nicht einen unmittelbaren Antheil an den Regierungsgeschäften ausübt. Im alten und ewig wahren Sinne des Worts ist der Despotismus nur dort zu finden, wo der Regent — und zwar gleichviel ob Fürst, Senat oder Volksversammlung — über den Gesetzen steht; und in diesem Sinne giebt es im christlichen Europa keine absolute und noch weniger eine despotische Herrschaft. Was man als Absolutismus bezeichnen hört, ist nichts anderes, als das System der reinen Willkür, ein System, welches jeder gerechte und aufgeklärte Souverain in Wort und That verleugnet.

Allein wenn es auch seine Richtigkeit hat, daß die absolute Monarchie nicht nothwendig eine Despotie ist, so ist es doch nicht minder richtig und wahr, daß der Weg von jener zu dieser kurz und eben ist, wenigstens in dem Wesen und in der Natur der ersteren keine Garantie gegen den Despotismus liegt. Die Monarchie hat, sagt Spittler (Vorlesungen über Politik. Stuttg. 1828. S. 126), einen steten Hang zur Vergrößerung der Gewalt des Fürsten, und der Glanz, die stete Thätigkeit, welche die Ausübung der vollziehenden Gewalt giebt, sind Beförderungsmittel eines solchen Strebens, so wie eine Reizbarkeit des steten Willens, als eine natürliche Folge aus vielem Wirken hervorgeht. Die Ausartung, die Corruption der Monarchie durch Despotismus oder Willkürherrschaft muß aber natürlich um so leichter werden und um so schneller um sich greifen, je größer die Machtfülle ist, welche sich in den Händen des Monarchen befindet. Daher ist Despotie bei der absolut monarchischen Beherrschungsform eine natürliche Folge derselben. Wenigstens ist bei derselben keine Bürgschaft, daß das Staatsoberhaupt nicht seine unumschränkte Gewalt gebrauche, um dieselbe zu einer möglichst großen Willkürherrschaft auszudehnen. In allen Staatsformen ist die Herrschaft des Privatwillens des Regenten im Gegensatz der Herrschaft des staatsgesellschaftlichen Gesammtwillens, mithin auch Ausartung in Despotismus und Tyrannei möglich; aber in keiner, mit alleiniger Ausnahme der absolut-monarchischen, ist die Herrschaft des individuellen Willens eines einzigen Menschen in der Staatsgesellschaft verfassungsmäßig oder grundgesetzlich begründet. Bei andern Staatsformen als der einer absoluten Monoautokratie ist Despotismus auch meist blos eine vorübergehende Erscheinung, während sie in letzterer von bleibender Dauer ist und es nur von der zufälligen Persönlichkeit des obersten Machthabers abhängt, ob er mehr oder weniger Despot sein will. Dies hat denn wohl Montesquieu verleitet, die Despotie als unbeschränkte Oberherrschaft eines Einzigen, der er ein eigenes Princip, nämlich das des Schreckens giebt, als eine besondere, von allen andern verschiedene Beherrschungsform aufzuführen. So wenig den Forderungen der Vernunft eine politische Ordnung entsprechen kann, die, überall der rechtlichen Grundlage ermangelnd, nur auf die Macht des Herrschers und nicht auf die Rechtlichkeit der Regierung, nur auf Ungebundenheit von der einen und Knechtschaft von der andern

Seite berechnet ist, wie die despotische, eben so wenig vermag dies eine solche, die zwar den Vortheil der Staatsbürger, der Unterthanen bezweckt oder bezwecken soll, aber das Urtheil über den Zweck und die Mittel lediglich dem Ermessen des mit der höchsten Gewalt bekleideten Herrschers überläßt, so daß die Uebereinstimmung dieses Ermessens mit dem wahren Gesammtwohle nur durch den Vortheil jenes Herrschers bedingt ist, wie in der autokratischen der Fall ist. Die absolute Monarchie ist darum auch dann nicht vor der Vernunft zu rechtfertigen, wenn sie, ohne eine Despotie im engern Sinne, eine Willkür- und Zwingherrschaft, wo die Gewalt an die Stelle des Rechts tritt, zu sein, als unbeschränkte Selbst- und Alleinherrschaft eines Einzigen unter was immer für einer rechtlichen Form besteht. In der That wenn auch unter dieser mildern Form der absoluten Einherrschaft der Herrscher verbunden ist, die natürlichen Rechte der von ihm Beherrschten zu achten und nicht nur nach gegebenen Gesetzen zu regieren, sondern auch diese so einzurichten, daß der Staatszweck erreicht werde; so gebührt ihm allein doch darüber das Urtheil, durch welche Mittel alles dieses am besten bewirkt werden könne, und wie die Gesetze zu dem Ende beschaffen sein müssen, weil er allein die Gesetze zu geben befugt ist, welche hier zwar nicht, wie in der eigentlichen Despotie, blos die Beherrschten unter sich und gegen den Herrscher, sondern auch diesen gegen jene bei der Ausübung der Staatsgewalt binden, aber zu jeder Zeit von dem Herrscher wieder aufgehoben oder abgeändert werden können. Die Regierten stehen zwar hier zum Herrscher nicht, wie in der Despotie, in dem Verhältnisse vom Sklaven zum Herrn, sondern in dem vom Mündel zum Vormunde, oder von Kindern zum Vater; sie sind blos Unterthanen im strengen Sinne des Worts; allein die Beschaffenheit der Regierung, mithin auch das Glück des Volks hängt hier ebenfalls, ganz wie in der Despotie, lediglich von der Beschaffenheit des Herrschers ab.

Ist der absolute Monarch — bemerkt ein neuerer Staatsgelehrter — zugleich Philosoph und Menschenfreund, vereinigt er, mit der Weisheit des Gesetzgebers und dem Scharfblicke des Menschenkenners, Gerechtigkeitsliebe und Vatersinn gegen seine Unterthanen, mit dem Heldenmuthe und der Vorsicht des Feldherrn im Kriege standhafte Friedensliebe und ächte Staatsklugheit; ist er über die Einflüsterungen kriechender Höflinge erhaben, niedriger Wollust abgeneigt, von Schwelgerei und Kargheit gleich fern, nicht einer Kaste, mit Hintansetzung aller übrigen Stände, parteiisch zugethan, ein Freund der Wissenschaften, und jeder nützlichen sowohl als schönen Kunst freigebiger Beförderer; weiß er seinen Fürstensitz zu umgeben mit Dienern und Rathgebern, die ihm gleichen; ist er ein Feind entnervender Weichlichkeit, rastlos, thätig, es gelte Krieg oder Frieden — kurz ist er Mensch und Christ auf dem Throne, ein Muster jeder öffentlichen und häuslichen Tugend, der das bescheidene Verdienst hervorzieht und belohnt, das Verbrechen ohne Ansehen der Person bestraft, den Gleißner entlarvt und ungebührliche Anmaßung in Schranken hält: o dann kann die Liebe des Volks zu ihm bis zum Enthusiasmus steigen; dann ist jeder Arm für ihn zum Kampf bereit, jede Brust des Unterthanen ein flammen-

der Altar seiner Verehrung; dann begleiten ihn die Segnungen der dankbaren Liebe, wo er auch weilen mag. Die Furcht vor seinem Ernste und seinem Späherblicke, die Achtung vor seiner Weisheit, die Liebe und der Dank für seine Wohlthaten, der Hinblick auf seine musterhafte Enthaltsamkeit und Thätigkeit — dies alles erzeugt eine Art religiöser Verehrung und ein Hochgefühl durch den Gedanken, einem solchen Fürsten anzugehören, welches dem Republikaner durchaus fremd ist. In der That, wer kann eine Schilderung lesen, wie sie Engel in seiner „Lobrede auf Friedrich den Großen" von seinem Helden entwirft, ohne die Wahrheit der vorstehenden Schilderung zu empfinden? Glücklich ist das Volk zu preisen, dem die Vorsehung einen Regenten gab, wie ihn Klopstock in der Person Friedrichs V., und Ramler in seiner herrlichen Ode an seinen König darstellt. Unter einem Regenten, wie Friedrich V., wenn ihm Männer wie Bernstorff zur Seite stehen, dessen Bild Sturz in treffenden Zügen entworfen hat: da kann der Staaten Flor gedeihen und alles seinen raschen Gang zum Ziele gehen. Handel, Gewerbsfleiß, Kunst und Wissenschaft, Rechtspflege und Volksbildung — alle Elemente der öffentlichen und häuslichen Wohlfahrt gedeihen da im fröhlichen Wachsthum. Allein alle diese Segnungen liegen nicht in der Autokratie selbst, als Verfassung, sondern lediglich in der Person des Beherrschers und im Charakter seiner Gehülfen. An dem Lebensfaden weniger Männer hängt hier oft das Glück von Millionen. Wer bürgt denn dafür, daß der Erbe des autokratischen Monarchen auch seiner Tugenden Erbe sei; daß er, selbst bei gleich gutem Willen, auch die Energie und den Scharfblick seines Vorgängers mit auf den Thron bringe, daß ihn nicht die eitle Sucht zu glänzen zur Verschwendung, die Vorliebe für Lieblingsgegenstände zur Einseitigkeit, die Begünstigung einzelner Freunde zur Verabschiedung der würdigsten Staatsbeamten, der Wunsch, auf dem Kriegsschauplatze eine Rolle zu spielen, zu unbedachtsamen Kriegen, Eitelkeit zum Umsturze der weisesten Einrichtungen verleite? Auf jeden Fall ist der Willkür eines solchen Selbstherrschers ein viel zu weiter Spielraum gelassen. Es gehört eine Geisteskraft und eine Herzensgüte, eine Menschenkenntniß und eine Erfahrung, ein Befreitsein von Vorurtheilen und ein hoher Sinn für Gerechtigkeit dazu, wie sie nur in seltenen Männern vereinigt sich finden, um allen Bedürfnissen eines ausgedehnten Staats abzuhelfen, die Schleichwege des Betrugs zu durchschauen, der Versuchung des Mißbrauchs einer so großen Gewalt zu widerstehen und die Wohlfahrt des Ganzen eben so richtig zu würdigen, als unverrückt im Auge zu behalten. Wie leicht kann ein Autokrat aus bloßer Laune, aus engherzigen persönlichen Rücksichten sein Volk in menschenfressende Kriege verwickeln! War nicht die persönliche Abneigung der russischen Elisabeth und ihres Kanzlers Bestuschef gegen Friedrich II. die Ursache der Theilnahme Rußlands am siebenjährigen Kriege? Von dem monarchischen Absolutismus bis zum empörenden Despotismus ist also nur eine schmale Grenze. Irrige Ansichten von der Staatswohlfahrt können drückende Abgaben, gefahrvolle Kriege, lästige Zwangsgesetze veranlassen; die Begünstigung einzelner Stände kann eine Schaar kleiner Despoten er-

ziehen, Gewaltstreiche können den Rechtsgang hemmen, Verschwendung der Staatsgüter die Finanzen zerrütten, oder Habsucht des Fürsten die Geldkräfte außer Umlauf setzen, deren weise Verwendung die nützlichsten Anstalten ins Leben gerufen hätte. Kurz die autokratische Verfassung ist ein gefahrvolles Spiel für die Menschheit. Die unbedingte Vereinigung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt in Einer Person ist ein nur unter dringenden Umständen, wie einst bei der Dictatur in Rom, zulässiger Gipfel der Macht, von welchem herab, statt erwärmender Sonnenstrahlen, nur zu leicht verheerende Blitze auf die Völker fahren.

Es kann und wird in einer absoluten Monarchie väterlich regiert werden, wenn der Herrscher weise und gerecht gesinnt ist und von seinem eigenen wahren Interesse eine richtige Vorstellung hat, dabei alle erforderlichen Regenteneigenschaften besitzt; es kann aber auch eine stiefväterliche, harte, herrische, despotische Regierung eintreten, wenn das Entgegengesetzte der Fall ist. Das Charakteristische eines absoluten Fürsten ist, daß Alles im Staate durch seinen Selbstwillen geschieht oder doch als durch seinen Selbstwillen geschehend angesehen werden soll. Allein in der absoluten Monarchie, wo der Monarch eigentlich allein herrschen und regieren soll, herrscht und regiert er oft gerade am wenigsten. Da nämlich nur wenige Menschen einen festen Selbstwillen haben, vielmehr die meisten Menschen, ohne es zu wissen, nur das wollen, was ihre Umgebung will, so herrscht gewöhnlich diese an der Stelle des absoluten Monarchen. Die Umgebung der Fürsten aber bilden die Höflinge und diese sind es denn auch, die gemeiniglich in den absoluten Monarchien herrschen. Ein Autokrat, wäre er auch der größte Kopf und hätte er auch das trefflichste Gemüth, wird immer doch von Zeit zu Zeit von seinen Umgebungen mißbraucht werden; denn, wenn es ihnen auch nicht gelingen sollte, seine menschlichen Schwächen zu benutzen, um ihn auf Irrwege zu führen und zu Mißgriffen zu verleiten, so werden sich doch Manche finden, die seinen Leidenschaften zu schmeicheln suchen. Konnte doch selbst der größte Geist, der in der neuesten Zeit den mächtigsten Thron einnahm, sich von einem solchen Einflusse seiner Umgebungen nicht immer frei erhalten. War Napoleon gereizt, erzählt General Rapp, sein erster Adjutant, in s. Mémoires (Paris, édit. originale, 1823. chap. 2.), les confidents de ses ennuis, loin de l'apaiser, ne faisaient qu'exciter sa colère. „Votre Majesté a raison, lui disaient-ils: un tel a merité d'être fusillé ou destitué, renvoyé ou disgracié.... Je savais depuis long-tems qu'il était votre ennemi. Il faut des exemples; ils sont nécessaires au maintien de la tranquillité.“ S'agissait-il de lever des contributions sur le pays ennemi, Napoléon demandait, je suppose, vingt millions: on lui conseillait d'en exiger dix de plus. Etait-il question de lever deux cent mille conscrits, on lui persuadait d'en demander trois cent mille; de liquider un créancier dont le droit était incontestable, on lui insinuait des doutes sur la légitimité de la créance, on lui faisait réduire à moitié, au tiers, souvent à rien, le montant de la reclamation. Parlait-il de faire la guerre, on applaudissait à cette généreuse résolution: la guerre seule enrichissait la France; il fallait étou-

ner le monde et l'étonner d'une manière digne de la grande nation. Voilà comment, en provoquant, en encourageant des vûes, des entreprises encore incertaines, on l'a précipité dans des guerres continuelles. Voilà comment on est parvenu à imprimer à son regne un air de violence qui n'était point dans son caractère et dans sès habitudes: elles étaieut tout-à-fait débonnaires. Jamais homme ne fut plus enclin à l'indulgence, et plus sensible à la voix de l'humanité. Je pourrois en citer mille exemples.

In der absoluten Monarchie, wo dem Princip nach der Monarch der Geber und Vollstrecker des Gesetzes ist, wird es kaum zu vermeiden sein, daß dieser in seinen Entscheidungen über die richtigsten Angelegenheiten bald durch einen Favoriten, bald durch eine Favoritin, diese durch ihre Lieblinge, letztere wiederum durch ihre Freunde oder Freundinnen und so abwärts bis zum untersten Diener oder bis zur untersten Dienerin wechselseitig gestimmt werden. Dem Monarchen so wenig wie denen, die hier ins Spiel treten, fällt es freilich ein, daß Einer auf den Andern einen so großen Einfluß gehabt habe; gleichwohl ist dies wirklich der Fall gewesen. Forscht man nach, bemerkt Zschokke, wer denn eigentlich dort herrscht oder regiert, dann ergiebt sich, daß sich dies in den meisten Fällen, man kann sagen in der Regel oder gewöhnlich, gar nicht einmal mit einiger Bestimmtheit erkennen und angeben läßt. Selbst wo ein allgewaltiger Premierminister oder ein allvermögender Günstling oder eine den König vollkommen beherrschende Königin oder Maitresse vorhanden ist, die gewissermaßen an die Stelle des Herrschers, der sichtbar den Thron einnimmt, treten, um an seiner Statt Alles im Staate zu leiten und zu lenken, kann man dreist behaupten, daß häufig diese Personen sehr unschuldig sind an dem, was geschieht. Denn gemeiniglich ist es einer aus der Classe der Dii minores, der wenigstens den ersten Impuls giebt oder der ursprüngliche Veranlasser der einen oder andern Herrschafts- oder Regierungshandlung ist; aber wer es war, das weiß und erfährt man meist nicht, vielleicht ein Kammerdiener, ein Secretair oder Copist, vielleicht auch ein Laquai, Stallknecht oder Büchsenspanner, oder sonst Jemand, heute dieser, morgen jener. Wo kein festes, ehernes Gesetz herrscht, da herrscht der Zufall. Zwischen der Nothwendigkeit des Gesetzes und dem Spiele des Zufalls liegt nichts in der Mitte. Derjenige, der für den Herrscher gilt oder das Ministerium, das in seinem Namen handelt, ist da am Ende nur Vollstrecker und Werkzeuge fremder Einfälle. Es dürfte eine solche Ordnung der Dinge — wenn es erlaubt ist, ein Staatswesen, in dessen Wesen Regellosigkeit liegt, als eine Ordnung zu bezeichnen — nicht als ein Königthum, sondern richtiger als eine königliche Anarchie zu charakterisiren sein. Diese tritt nämlich unvermeidlich ein, wo, wie in der absolutmonarchischen Beherrschungsform, der Wille eines einzelnen Menschen das Gesetz des Landes ist und die wandelbare Laune des Monarchen die Verfassung des Reichs ausmacht. Denn Wille und Laune eines einzelnen Menschen, eines allgewaltig Entscheidenden, können sich vom Morgen bis zum Abend ändern. Eine bleibende feste Ordnung und Herrschaft ist nur da möglich, wo das Gesetz steht, getrennt von der fürstlichen Gewalt und erhaben selbst über diese — ein Verhältniß, das nirgends obwalten kann, wo der

Wille, mithin auch die Willkür des Fürsten das Gesetz ist. Eine solche Monarchie ist gerade das Umgekehrte einer Gesetzesmonarchie oder eines Gesetzesstaates überhaupt. Wie mag auch wohl das Princip eine Staatsform billigen, in welcher es — um nur Ein Beispiel unter Hunderten anzuführen — einem Minister wie Louvois möglich ward, wider den Willen eines mächtigen Königs und sogar ohne daß es dieser erfährt, fast eine Million Unterthanen (die Protestanten) mit dem Henkerbeile zu bekehren, zu morden, zu plündern und aus dem Lande hinaus zu jagen! Zwar kommt Gleiches nicht leicht wieder, weil die Umstände, Verhältnisse und Zeiten wechseln; aber der monarchische Absolutismus bleibt seinem Wesen nach immer derselbe und analoge Erscheinungen werden ihn stets begleiten.

Man hört die Monarchisten sich oft darüber beklagen, daß eine so große Geneigtheit sei, Alles, was etwa mangelhaft im Staate anzutreffen, dem Regenten aufzubürden. Allein kann dies anders sein, da wo der Fürst ein unbeschränkter Selbst- und Alleinherrscher ist? Mit Recht wird in der absoluten Monarchie Alles, was Fehlerhaftes, Unweises oder Uebeles geschieht, dem Monarchen zugeschrieben, indem ja alles Verkehrte, was Tadel auf sich zieht, nicht anders als in seinem Namen geschieht. Denn mögen auch oft die Diener oder Beamten des Fürsten eigentlich die Schuld davon tragen, so können sich diese doch immer hinter des letztern Namen verstecken und ihre That mit seiner Willkür beschönigen. Der Fürst allein trägt hier, trotz seiner Unverantwortlichkeit, allein die Verantwortlichkeit für Alles, was die öffentlichen Beamten thun oder unterlassen, aus dem einfachen Grunde, weil diese ihm allein verantwortlich dafür sind. Den Fürsten vorzugsweise müssen unter solchen Umständen nicht nur alle unschädlichen, sondern auch alle gerechten Vorwürfe, und nicht nur alle ungebührlichen, sondern auch alle wohl begründeten Urtheile treffen, und jeder Fluch, der in seinem Volke über mißbrauchte Gewalt ausgestoßen wird, muß auf den Fürsten und mit Recht fallen, der der Gewaltthätigkeit der Beamten seinen Namen leiht und sie dadurch der Verantwortlichkeit entzieht. Es ist dies ein Uebel, das von der absoluten Fürstenschaft unzertrennlich ist und nur vermieden und beseitigt werden kann, wenn das System der Selbst- und Alleinherrschaft eines Einzigen im Staate aufgegeben wird. Sir Walter Scott sagt in seiner Biographie Napoleon Bonaparte's, Ludwig XIV. habe so viele Gewalt in seiner eigenen Person vereinigt, daß er für jedes Fehlschlagen und Unglück, das dem Lande zugestoßen, gleichsam persönlich verantwortlich gemacht worden sei, und fügt die richtige Bemerkung hinzu: „In diese Gefahr gerathen absolute Monarchen; sie sehen sich allen Vorwürfen des Volks wegen schlechter Verwaltung ausgesetzt, gegen welche die Könige in gemäßigten Regierungen durch die Dazwischenkunft der andern Staatsgewalten und die Verantwortlichkeit der Minister für die Maßregeln, welche sie vorschlagen, größtentheils geschützt sind."

Die nach absolutistischen Herrschergrundsätzen ausgedehnte Souverainetät in der Hand eines Einzigen — der bis zum vollendetsten Absolutismus gesteigerte Monarchismus — ist das Grab aller Selbstständigkeit der Einzelnen im Staate, bei dem der Begriff einer Genossenschaft alsdann verloren

geht, so daß wir statt eines Vereins oder einer Gesellschaft von Menschen nur ein Ding erhalten, womit ein einziges Individuum, wie mit seinem Eigenthum mehr oder weniger nach Gefallen spielen kann. Eine solche politische Ordnung muß schon darum mit der Freiheit alle Rechte der Staatsgenossen gefährden, weil sie jeden von diesen nur als ein Stück in der Staatsmaschine ansieht, das der eine alleinige Staatsverstand dahin verwende, wo es ihm schicklich scheint oder wie es ihm gut dünkt. Der Verein, als Mittel, Alle bei ihren Rechten zu erhalten, wird nach diesem Regimentssystem Zweck und der Zweck selbst muß die Rechte jedes Einzelnen aufzehren. Indem der Staat bei einer solchen Organisation, wo die Menschen nur als Maschinen behandelt werden, die sich nach dem Willen des Maschinisten bewegen, vergißt, daß er aus lauter mit Vernunft begabten Wesen besteht, die ihren freien Willen nur theilweise, nur für bestimmte Zwecke und Fälle dem allgemeinen unterordnen, vergißt er, aus welcher Wurzel er aufgewachsen, und scheint gar nicht daran zu denken, daß er eine Wurzel habe. Kann aber wohl ein Baum, der seine Wurzel verläßt, lange grünen? Sollte in der absoluten Monarchie auch volksthümlich regiert werden, urtheilt Aretin, dann könnte es nur vermöge des mit Recht verschrieenen Vormundschafts- und Beglückungssystems geschehen, welches noch in keinem Lande segensvoll und dauerhaft war. Ueberdies wäre dabei voraus zu setzen, daß der wohlmeinende, mit aller Staatsweisheit ausgerüstete Monarch in allen Verhältnissen und Handlungen seiner Regierung wohlwollend und weise bliebe, nie einen Mißbrauch von seiner Gewalt machte und daß alle seine Nachfolger dieselbe Handlungsweise unverändert beobachteten. Der Absolutismus unter einem schwachen, geistesbeschränkten, unwissenden und dabei unsittlichen Staatsregenten ist aller Schlechtigkeit fähig und nichts hat die Garantie der Dauer. Servilität wird bei den Beamten vorherrschend und die Unterthanen sind fort und fort der Willkür bloßgestellt. Geht es noch erträglich hin, dann mag man das weniger der Leitung der Geschäfte von Oben herab, als den Fortschritten der Civilisation zu verdanken haben, welche die Rohheit und Grausamkeit abgeschliffen und verhindern, daß nicht aller Sinn für Recht erstickt werden kann. Daher schwuren ehedem bei jedem Regierungswechsel die Schweden, welche die nachtheiligen Folgen des fürstlichen Absolutismus, besonders unter Karl XII. durch Erfahrung kennen gelernt hatten, Haß der unumschränkten Königschaft, die man dort Souverainetät nannte. In der That den gebrechlichen Menschen das Attribut der Gottheit: Unbeschränktheit der Macht, beilegen, kann nur Verderben bringen, eben sowohl den Herrschern als den Beherrschten. Es liegt in der unumschränkten Gewalt eine so schauerliche Macht der bösen Versuchung, daß nur die alleredelsten Menschen ihr widerstehen können. Wer keinem Gesetze unterworfen ist, der entbehrt die heilsamste Schutzwehr; denn die Gesetze sollen uns nicht blos gegen Andere, sondern auch gegen uns selbst schützen. Nicht blos die schlimmen Triebe des Herrschers, schreibt Görres, bedürfen zu seinem eigenen Heile einer Beschränkung, nein die bessern und besten fordern eben so dringend eine festgesetzte Schranke. Sie fordern Anstalten in der Verfassung, die, indem sie auf unantastbare Rechte und

Freiheiten des Volks sich gründen, zwar manchmal dem Triebe, Gutes zu thun, aber noch viel öfter jenem unbehutsamen Eifer, der nach der Erfahrung gerade die edelsten Gemüther am ersten zu ergreifen pflegt, heilsame Schranken setzen. Zeigen sich diese bei edlen Gesinnungen schon so nützlich, um wie viel nothwendiger sind sie bei unedel denkenden und schwachsinnigen Fürsten!

Montesquieu hat in s. Esprit des loix (XI, 5) den Ausspruch gethan: C'est une expérience éternelle, que tout homme qui a du pouvoir, est porté à en abuser. Il va jusqu'à ce qu'il trouve des limites. Am meisten wird also allezeit bei demjenigen Mißbrauch der Gewalt zu besorgen stehen, dem gar keine Schranken für deren Uebung gesetzt sind. — Es klingt und lautet gar schön, wenn Philosophen, so wie Seneca (de clementia I.), die absoluten Herrscher ermahnen, bei der Uebung ihrer irdischen Allmacht sich die göttliche Regierung zum Muster und Vorbild zu nehmen. Aber wo ist denn der unumschränkte Gebieter auf einem Königsthrone, der geneigt wäre, auf den Rath der Philosophen zu hören und deren gute Lehren zur Richtschnur seiner Handlungen zu erheben? Auch haben sich in der Wirklichkeit alle dergleichen Empfehlungen, die himmlische Gottheit nachzuahmen, d. i. einem Ideale moralischer Vollkommenheit nachzustreben, bei den Erdengöttern von Fleisch und Blut seit jeher als sehr unnütz bewährt.

Guizot urtheilt in seinen Essais sur l'histoire de France (S. 359) sehr richtig: C'est le vice de la Monarchie pure (absolue), d'élever le pouvoir si haut et de l'entourer d'un tel éclat que la tête tourne à celui qui le possède, et que ceux qui le subissent osent à peine le regarder. Le Souverain s'y croit un Dieu; le peuple y tombe dans l'idolatrie. On peut écrire alors les devoirs des rois et les droits des sujets; on peut même les prêcher sans cesse; mais les situations ont plus de force que les paroles, et quand l'inégalité est immense, les uns oublient aisement leurs devoirs, les autres leurs droits.

Es ist nur ein einziger König bekannt und das ist der, welcher in der europäischen Völkergeschichte mit dem Epithet des Einzigen glänzt, der einmal äußerte, er begreife wohl, wie ein einziger Mensch Lust haben könnte, seinen Willen andern Menschen zum Gesetz zu machen; aber warum dreißigtausend oder gar dreißig Millionen andere Menschen sich dies gefallen ließen, das begreife er nicht. Dagegen gesteht Luden, daß er viel leichter begreife, wie so vielen Menschen der Wille eines einzigen Menschen als Gesetz diene, ja wie sie sich die tollsten Launen und Leidenschaften eines einzigen Menschen gefallen lassen könnten, als er begreife, wie ein einzelner Mensch Lust haben könne, seinen Willen Andern, von welchen er sich doch sagen müsse, daß sie an allen menschlichen Eigenschaften nicht unter ihm seien, zum Gesetz zu machen oder sie seiner Laune zu unterwerfen. Es läßt sich, setzt er hinzu, geschichtlich beweisen, daß die Verhältnisse des Lebens sich so seltsam gestalten können, daß das Erste als schlechthin nothwendig erscheint. Die Menschen kommen nämlich in den Verwirrungen des Lebens bisweilen auf eine solche Art gegen einander zu stehen, daß ihnen nichts übrig zu bleiben scheint, als sich einem Einzigen zu fügen. Aber das Zweite weiß ich nur aus einer sehr

großen Befangenheit, aus einem sehr schweren Irrthum zu erklären. Welch ein Gefühl müßte den Unbeschränkten (vorausgesetzt daß er einige Bildung hat) durchdringen, bemerkt er weiter, wenn er sich einmal klar dächte, daß er vielleicht durch seine Unbeschränktheit zahllose menschliche Geister gebeugt, zahllose menschliche Seelen gebrochen, zahllose menschliche Leben in ihrer Entwickelung aufgehalten und verkrüppelt habe! Und welchen Gewinn hat er bei den Gefahren, denen er sich dabei aussetzt? Er ist ein armer Sterblicher, wie wir Andern; er kommt in die Welt wie wir und geht aus ihr hinaus wie wir, und genießt sie vielleicht nicht besser wie wir. Und was das Schlimmste ist, wenn er auch unumschränkt im Staate geheißen und alle Empfindungen, welche dieses Wort aufregen muß, gegen sich gestimmt hat, so ist er doch vielleicht selbst höchst abhängig gewesen — abhängig von Räthen und Frauen, von Aerzten und Köchen, von Kammerdienern und Laquaien!

Aber Luden setzt hier eine Größe des Geistes, einen Edelsinn des Herzens voraus, wie man selten findet. Die Mächtigen werden nur zu gewöhnlich von ganz gemeiner Herrschsucht zum Streben nach unbeschränkter Gewalt, nach einer Souverainetät ohne Schranken angetrieben, und die einzige Frage, die dabei zur Sprache kommt, ist blos die, ob sich eine solche überschwengliche Macht ohne Gefahr für ihre Person zu behaupten hoffen läßt? Es giebt aber Umstände und Verhältnisse genug, wo diese Hoffnung vorhanden ist. Selbst äußere politische Conjuncturen können einen Zustand der Dinge herbeiführen, wo Regenten sich ziemlich gefahrlos eine unumschränkte Gewalt anmaßen können. Es war dies z. B. noch in den neuern Zeiten in Deutschland in der Periode des Rheinbundes und selbst später in der des deutschen Bundes der Fall. Wir haben auch in der letztern deutsche Fürsten gesehen, die im Vertrauen auf den Schutz des Bundes, wozu noch der der sogenannten heiligen Allianz kam, sich ungestraft erlauben konnten, ihre Unterthanen autokratisch zu beherrschen und sich nicht zu scheuen brauchten, das willkürlichste Regiment zu führen. Die kleinen Despoten, die in frühern Zeiten Schlözer so oft zurecht gewiesen, kamen von Neuem zum Vorschein, sobald die Umstände günstig waren, ohne daß ein neuer Schlözer es wagen konnte, gegen sie zu Felde zu ziehen. Unter dem Zauberkleid der Souverainetät wurden alle Mißbräuche und Ausschweifungen fürstlicher Willkürherrschaft versteckt. Einherrschaft ohne (kräftige) Mittelmacht — urtheilte Johannes v. Müller — ist selbst an Titus und Antonin abscheulich, weil Domitian und Commodus nachfolgen können. Auf den Münzen Nero's kommt häufig vor: libertas! und am gewöhnlichsten fides mutua, liberalitas augusta, felicitas publica! Und die Römer, die August's Zeiten noch gesehen, erfuhren, was Worte bedeuten. Auch wir haben es erfahren, bemerkt ein Schriftsteller der neuesten Zeit, denen einst freudig das Herz schlug, da wir die Verkündigung vernahmen: Mäßigung und Gerechtigkeit (moderation, justice) werde hinführo die Fürsten leiten als Gesetz.

Man kann zugeben, daß es Völker gegeben hat und noch giebt, die ohne absolutes Regiment schlechthin nicht gezügelt werden mögen, bei denen sogar die Willkür des Staatsherrschers Bedürfniß ist. Die Umwandlung unwissender, träger, abergläubischer Despotenknechte in freie Staatsbürger würde

eine in der Ausführung höchst bedenkliche Sache sein. Auch das kann man einräumen, daß selbst unter Völkern, denen Freiheitssinn und edle Anlagen eigen sind, in Zeiträumen, wo erst eine gesicherte Grundlage des Staats und eine gesetzliche Verfassung sich bilden sollen, wie z. B. unter den Franken im Zeitalter Karls des Großen, ein durchgreifender Wille und die Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in Einer Person erforderlich sein mögen. Allein dennoch muß die Vernunft eine solche Einrichtung, als bleibende, durchaus verwerfen, und ihr Ziel im Fortgange der Entwickelung unsers Geschlechts muß die Hervorbringung eines solchen Verhältnisses der Völker zu den Regenten sein, in welchem diese hinsichtlich der Uebung ihrer Gewalt an Grundverträge gebunden werden. Man sagt zwar, die Furcht vor der öffentlichen Meinung und vor einer möglichen Erhebung des Volks gegen allzugroßen Mißbrauch der Gewalt müsse auch die absoluten Herrscher zügeln. Dem widerspricht aber die Erfahrung. In solchen Staaten, bemerkt Krug, giebt es eigentlich keine öffentliche Meinung, weil sie sich nicht ausbilden kann, indem sie kein Organ hat, sich zu äußern. Die Presse könnte zwar ein solches Organ sein; aber diese ist in dergleichen Staaten meistens durch strenge Censur und harte Bestrafung der Preßvergehen selbst so gepreßt, daß sie gar nicht laut werden kann. Wenn man aber sagt, daß die Furcht vor Empörung den Absolutismus zügeln soll, dann spricht man eben dadurch das Verdammungsurtheil über ihn aus. Denn es ist ja eben das höchste Unglück für den Staat, wenn es dahin kommt, daß das Volk sich gegen seine eigene Regierung erhebt. Dahin soll es nie kommen und darum eben soll der Staat eine andere Verfassung haben, wodurch diesem vorgebeugt werden kann.

So wenig wie die polyarchische absolute Beherrschungsform wird also die Vernunft die monarchische absolute Beherrschungsform für eine ihren Forderungen angemessene erklären können. Weder die eine, noch die andere bietet eine Garantie gegen den Despotismus in der Staatsgesellschaft dar, beide haben vielmehr denselben fast immer im unmittelbaren Gefolge. Mißt man den Werth der Staatsformen oder Staatsverfassungen mit einem Maßstabe, der zu erkennen giebt, ob und in wiefern sie die Herrschaft des Rechtsgesetzes im Staate begünstigen und eben dadurch für die Erreichung des Staatszwecks Sicherheit und Bürgschaft gewähren: dann ergiebt sich bald, daß der Absolutismus der Herrschermacht, unter welcher Form er sich auch äußerlich ankündige, am wenigsten geeignet ist, der Rechtsidee zu entsprechen und den Geboten der Vernunft zu genügen. Ein gesicherter und dauerhafter Rechtszustand — sowohl für die Herrschenden als für die Beherrschten — ist bei einer solchen Staatsform, die überhaupt mit dem Grundfehler behaftet ist, daß in ihr gar kein Princip gegeben ist, wodurch die Staatsgewalt jederzeit auf den Staatszweck gerichtet und deren Mißbrauche vorgebeugt würde, niemals zu finden.

„Es declamire uns Einer noch gegen die absolute Gewalt! — ruft K. L. v. Haller im Pfeilschifter'schen Staatsmann (1824, Bd. III. H. 3. S. 280) aus. Wird denn diese Gewalt sanfter und billiger sein in den Händen eines Jacobinerclubs, der außer seinem Willen gar kein Gesetz anerkennt, als in den Händen eines Königs, der nur von mensch-

lichen Gesetzen unabhängig ist und der eben deswegen, weil seine Autorität auf eigenem Rechte beruht, auch natürlicherweise die Rechte Anderer respectiren muß?" Diese Meinung des bekannten Restaurators der Staatswissenschaft wollen wir keineswegs bestreiten; aber folgt denn daraus, weil der polyarchische Absolutismus nichts taugt, daß der monarchische mehr tauge? Wir behaupten im Gegentheil, daß beide von Uebel sind und aus den gesellschaftlichen Vereinen, die wir Staaten nennen, verbannt werden müssen. Allein wenn die Ultramonarchisten, als geschworene und unversöhnliche Feinde der Demagogen, den Demokratismus in dem gehässigsten Lichte darzustellen suchen, so geschieht das nur zu oft, um blos ein anderes Extrem, nämlich das entgegengesetzte, an dessen Stelle zu setzen. Gleichwohl läßt sich mit Görres erweisen, daß es für die Völker im Grunde ziemlich auf eins hinauskommt, ob sie monarchisch oder demokratisch despotisirt werden. Denn ob der Despotismus einer reinen Demokratie ohne Furcht und Sorge, weil die Strafe, wo Viele sündigen, die Schuldigen nie erreicht, und ohne Scheu und ohne Scham, weil die Menge nach eignem Maßstab richtend über Gut und Bös, und sich selbst im Schlechtesten den Beifall nicht vorenthaltend, durch kein Gefühl von Schande und keine Furcht vor der Meinung sich zurückhalten läßt, angetrieben von wilden Demagogen und verführt von nichtswürdigen Sykophanten, mit wüthender Blutgier jede Gewaltthätigkeit ausübt, oder ob der Despotismus, von der unbeschränkten Willkür eines Einzelnen ausgegangen — wie in der reinen oder absoluten Monarchie der Fall ist — sich durch das Organ verworfener Werkzeuge der Tyrannei von Oben nach Unten hin verbreitet, muß, wie im Erfolg völlig gleichgeltend, so auch im Grunde gleich verwerflich erachtet werden. Eben so ob der Despotismus, an dem Gesetz vorübergehend, willkürlich mit dem Leben und der Freiheit der Untergebenen schaltet, in eigner Sache nach der Laune des Augenblicks zu Gerichte sitzt, oder nach eigenem Ermessen vorbehaltene Fälle nach Exceptionsgesetzen durch Exceptionsgerichte beurtheilen läßt, oder ob demokratische Körperschaften mit gewaltsamen Gelegenheitsdecreten jeder Opposition begegnen, Militairgerichte und Revolutionstribunale ordnen, den königlichen Fällen sogenannte große Maßregeln für das öffentliche Heil an die Seite setzen und Recht und Gesetz drehen nach der Convenienz des Augenblicks: beides, wie es allein von frevelhafter Gewalt ausgeht, muß, mit welchen scheinbaren Vorwänden es sich beschönigen mag, nothwendig zum Verderben führen. Ob eine absolute Regierung willkürlich über das Vermögen ihrer Untergebenen verfügt, indem sie für ihre Verschwendungen unerschwingliche Abgaben von ihnen erpreßt und zu Gunsten Eines oder Einiger die Masse des Volks zum Ruin treibt; oder ob Demagogen im gewaltsamen Raube einer Minorität ihr Eigenthum entziehen, um es dem Volke oder vielmehr sich selber zuzuwenden: beides wird gleichfalls, nur jedesmal in anderer Gestalt, nichts als dieselbe schnöde Gewalt offenkundig machen. Ob endlich Factionen ein Land zerreißen oder Günstlinge es bedrücken; ob ein zerstörender anarchischer Trieb alle innere Einheit zu untergraben sich bemüht, oder ob Centralisationsexperimente an demselben geübt und unaufhörlich

Massen von Gewalt zusammengehäuft werden, die zu tragen der Herrschenden markloses Gebein unvermögend ist; ob es allgemeine Abstractionen von unbedingter Freiheit und ursprünglicher Gleichheit oder andere von der Herrlichkeit der unbeschränkten Souverainetät es sind, die es heimsuchen: wird auf gleiche Weise zum Verderben führen. Jeder Gewaltsabsolutismus ist von der Vernunft verdammlich, mag er von Vielen oder von Einem geübt werden. Fr. Murhard.

Absperrung. Nicht selten erfordern Staatszwecke eine Absperrung, d. h. die Verhinderung des freien Verkehres mit einer bestimmten, an und für sich wohl zugänglichen Oertlichkeit und deren Bewohnern. Die Maßregel kann sowohl dem geographischen Umfange nach, als in Beziehung auf Art und Grad der Sperre selbst höchst verschieden sein, allein immer enthält sie eine sehr fühlbare Beschränkung der natürlichen Freiheit eines größern oder kleinern Theiles der Staatsangehörigen, und verursacht überdies in der Regel einen höchst bedeutenden, oft ganz unberechenbaren, materiellen Schaden sowohl in staats- als in volkswirthschaftlicher Hinsicht. Es ist daher in jedem einzelnen Falle erst wohl zu untersuchen, ob die Anordnung einer Absperrung gerechtfertigt ist. Um diese Frage bejahen zu können, ist aber nöthig, nicht nur daß der Zweck, welcher von der Staatsgewalt durch die Absperrung erreicht werden will, ein an und für sich erlaubter und gebotener ist, sondern auch daß kein anderes weniger beschränkendes und theures Mittel diesen Zweck ebenfalls auf sichere Weise erreichen würde, endlich daß der Zweck nicht in einem Mißverhältnisse zu dem theuren und einschreitenden Mittel steht. Die Erörterung der erstgenannten Bedingung muß somit von allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ausgehen, die der beiden andern von den besondern thatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles. In jener Beziehung ist es denn natürlich von der größten Bedeutung, welcher Staatsgattung die Regierung angehört, welche die Absperrung vornehmen will. Während z. B. eine Theokratie gar wohl das Recht hat, ihre Angehörigen zur Bewahrung der Glaubensreinheit, mit andern Worten zum Schutze der Grundlage des ganzen Staats, von dem Verkehr mit den ungläubigen fremden Völkern abzusperren; während ferner ein Volk, welches in seinem Herrscher den allen gemeinschaftlichen Vater verehrt, sich kindlich dessen Erziehungsmaßregeln, zu welchen denn namentlich auch das Verbot des Umganges mit Fremden, durch welche die in der großen Familie eingeführten Sitten angegriffen werden könnten, gehören kann, zu unterwerfen schuldig ist: kann in einem Rechtsstaate, dessen Zweck in der Förderung der möglichst allseitigen harmonischen freien Ausbildung aller seiner Angehörigen besteht, von einem Verkehrsverbote aus solchen Gründen nie die Rede sein. Absperrungsanstalten, wie wir sie in den ägyptischen, jüdischen, Hindutheokratien, oder in den versteinerten hausväterlichen Einrichtungen von China und Japan sehen, könnten in einem europäischen Staate nie vorkommen oder geduldet werden. — Beschränkt man die Untersuchung der Frage, wenn eine Absperrung gerechtfertigt erscheint, auf die Rechtsstaaten, so zeigt sich, daß nur in verhältnißmäßig wenigen, in der Regel überdies schnell vorübergehenden Fällen sich ein Bedürfniß und ein Recht dazu herausstellt. Am häufigsten ereignet sich der Fall bei an-

steckenden Krankheiten, unter Menschen und Thieren, wenn dieselben sowohl gefährlich als sehr mittheilbar sind, gleichgültig übrigens, ob sie erst im anstoßenden Auslande wüthen, und somit ganz von der Grenze abgehalten werden sollen, oder ob sie schon innerhalb der Grenzen des Staates ausbrachen, und nur ihre weitere Verbreitung noch verhindert werden kann. Wenn es keinem Zweifel unterliegen kann, daß bei solchen Krankheiten nur in einer gänzlichen Absperrung der noch gesunden Menschen und Thiere von den bereits erkrankten oder wenigstens verdächtigen Schutz zu finden ist; wenn es ferner richtig ist, daß die, mit einer Absperrung allerdings verbundenen, materiellen Nachtheile in keinen Betracht kommen können gegenüber von der Rettung einer unbestimmt großen Anzahl von Menschenleben, bei Thierkrankheiten aber immerhin weniger bedeutend sind, als der, oft auf viele Millionen steigende, Betrag des fallenden Viehes; wenn sodann klar ist, daß der Einzelne sich und sein Eigenthum nicht wohl mit hinreichender Sicherheit selbst absperren kann, und wenn in jedem Falle eine solche allgemeine Isolirung jedes Einzelnen von weit bedeutendern wirthschaftlichen Nachtheilen wäre, als wenn der Staat zum Nutzen Aller die gefahrdrohenden Oertlichkeiten, also verhältnißmäßig die Minderzahl, absperrt, alle übrigen aber ihrer gewohnten Freiheit überlassen kann; wenn endlich die Pflicht des Staates, und somit sein Recht, das in unbestimmter Ausdehnung bedrohte und nur von ihm noch zu rettende Leben oder Eigenthum seiner Bürger zu schützen, gar keines Beweises bedarf: so ist eine Anordnung von Sperranstalten gegen bedeutende ansteckende Krankheiten unter Menschen oder Thieren allerdings völlig gerechtfertigt. Das Nähere s. übrigens in dem Artikel: ansteckende Krankheiten. — Ein zweiter Fall, in welchem eine Absperrung von einem Rechtsstaate vorgenommen werden kann und soll, ist der, wenn durch dieses Mittel die Verbreitung eines ungesetzlichen Widerstandsgeistes oder offenbaren Aufruhres gegen die verfassungsmäßige Staatsgewalt abgeschnitten werden kann. Allerdings entspricht eine schnelle Beilegung solcher Unordnung, sei es durch besänftigende Mittel, sei es, wenn es nicht anders sein kann, durch überlegene offene Gewalt, den Forderungen des Rechtes und der Staatsklugheit am meisten: allein es kann sich auch wohl ereignen, daß auf der einen Seite eine friedliche Beilegung nicht möglich ist, auf der andern Seite aber die nöthige bewaffnete Macht zur unzweifelhaften siegreichen Unterdrückung nicht alsbald zusammengebracht werden kann. Hier wird denn eine vorläufige Eingrenzung des Verbrechens auf den möglichst geringsten Umfang, und eine Verhinderung der absichtlichen Weiterverbreitung des ungesetzlichen Zustandes durch geheime Agenten oder Streifpartien der zunächst wünschenswerthe Zweck sein, und leicht kann derselbe auch durch eine, wenn schon zum offnen sichern Angriff nicht zureichende, kleinere Macht erreicht werden. Vielleicht bringt auch diese Maßregel die Aufrührer entweder zur Besinnung oder in Uneinigkeit unter sich. Ueber das Recht des Staates zu einer solchen Absperrung kann, die Unrechtmäßigkeit des ganzen Aufstandes angenommen, auch nicht der mindeste Zweifel obwalten. — Endlich kann eine Absperrung gegenüber von fremden Staaten stattfinden. Der europäischen völkerrechtlichen Gewohnheit gemäß gestattet zwar als Regel jeder Staat unver-

dächtigen Fremden Zutritt und Aufenthalt; ebenso ist, allerdings unter Befolgung der Zoll- und Handelsgesetze, Verkehr mit materiellen Gütern aus fremden Ländern und in dieselben gestattet; auch kann die Regierung ihren eignen Unterthanen die Erlaubniß, das Ausland zu erlaubten Zwecken zu besuchen, nur in so fern untersagen, als ein bestimmter Grund vorhanden ist, deren Anwesenheit im Lande zu verlangen, z. B. Bekleidung eines öffentlichen Amtes, Verflechtung in eine Untersuchung, Erfüllung bestimmter Verbindlichkeiten gegen Einzelne oder das Ganze: allein nicht nur ist die Zulassung Fremder und ihrer Waaren Sache des freien Willens von jedem Staate, und mag von ihm ohne Verletzung eines formellen Rechtes in jedem Augenblicke beschränkt oder ganz aufgehoben werden (wie dies in den Colonien sehr häufig der Fall war, und in ungeheurer Ausdehnung noch jetzt in China und Japan der Fall ist), sondern es giebt auch noch einzelne bestimmte Fälle, in welchen eine Absperrung vom Völkerrechte gebilligt wird. Einmal nämlich wird im Falle eines Krieges jeder Verkehr zwischen den sich feindlich gegenüberstehenden Völkern ganz abgebrochen, theils damit dem Feinde nicht so leicht Nachrichten durch Kundschafter oder Verräther zukommen möchten, theils um demselben nicht wenigstens mittelbaren Vorschub durch Fortsetzung des Handels und besonders durch die Unterlassung gewisser ihm abgehender Gegenstände zu leisten. Diese Maßregel verletzt freilich einen größern oder kleinern Theil der eigenen Angehörigen ebenfalls, sowohl in ihren materiellen als in ihren sittlichen Interessen: allein da sie nichts anders als eine nothwendige Folge des Rechtes und der Pflicht des Staates zur Vaterlandsvertheidigung ist, so muß sie ertragen werden. Zweitens kann es sich wohl ereignen, daß als Repressalie oder als Retorsion eine gänzliche Absperrung der Grenze gegenüber von einem zwar noch nicht im Kriegszustande befindlichen, allein doch eine widerrechtliche Stellung einnehmenden Staate verfügt wird *). Die Rechtfertigung einer solchen Absperrung liegt in ihrer Wirksamkeit; ist sie also nach der Lage der Dinge nicht geeignet, ein rechtlicheres Betragen des fremden Staates zu erzwingen, so wäre es nicht nur thöricht, sondern, gegen die eigenen Bürger, unrecht, sie dennoch anordnen zu wollen. Ebenso versteht sich, daß wenn das Recht, zu dessen Anerkennung und Achtung der Gegner durch eine Absperrung genöthigt werden soll, von geringerer materieller Bedeutung ist, als der durch die Unterbrechung des Verkehrs den eigenen Bür-

*) Ob die Beispiele von solcher — theils wirklich vollzogener, theils angedrohter — Absperrung, welche in neuer und neuester Zeit vorgekommen sind, durch eine in der That widerrechtliche Stellung des fremden Staates oder blos durch einiges mißfällige Thun oder Lassen desselben veranlaßt worden: darüber hat die freie Geschichte zu entscheiden. Wir haben hier blos den Grundsatz aufzustellen, verkennen aber keineswegs, daß er schwerem Mißbrauch bei der Anwendung in concreten Fällen ausgesetzt ist. Jedenfalls würde eine Aufhebung der Verbindung eines Staates, nicht blos mit dem absperrenden Staat, sondern mit dem Gemeinwesen der freien Völker, eine wirklich feindselige Maßregel sein. A. d. R.

gern zugefügte Schaden sein würde, nur bei dem Zutritt weiterer immaterieller Gründe dieser Schritt gethan werden darf.

Die Art der Ausführung ist natürlich höchst verschieden je nach dem Zwecke und dem geographischen Umfange der Maßregel. Andere Anstalten sind nöthig, wenn eine einzige Stube gesperrt werden soll, andere, wenn die Grenzen eines großen Reiches mit einem Cordon umgürtet werden; verschieden ist die Einrichtung, wenn jeder Verkehr mit dem Feinde abgebrochen ist, und wenn nur die Einfuhr einer bestimmten Gattung verdächtigen Viehes verboten wird. Um nicht zu unpassenden Weitläufigkeiten verführt zu werden, mögen im Folgenden nur einige wenige Hauptgrundsätze angedeutet sein. — Es muß natürlich eine doppelte Rücksicht bei der Vollziehung einer Absperrung genommen werden; auf der einen Seite darf sich die Verhinderung des Verkehres weder dem Umfange noch dem Inhalte nach unnöthig ausdehnen; auf der andern Seite muß Sorge getragen werden, daß die einmal für nöthig erfundene Absperrung auch wirklich vollständig durchgeführt werde, weil auch die kleinste Verletzung der Maßregel eine Verfehlung des Zweckes und überdies eine ganz vergebliche Aufwendung aller bisherigen Mühe, Kosten und Nachtheile verursachen kann. In ersterer Beziehung ist vor Allem die Absperrung auf den möglich kleinsten Raum zu beschränken, d. h. weder eine Oertlichkeit, von welcher her keine Gefahr droht, noch eine solche, welche nicht verletzt werden kann, von dem freien Verkehr auszuschließen. Kann z. B. eine ansteckende Krankheit durch die Sperrung einzelner Wohnungen noch eingegrenzt werden, so darf nicht die ganze Gemeinde abgeschlossen werden; genügt zur Entfernung der Gefahr die Umschließung einer einzelnen Stadt, so muß die unverdächtige Provinz frei gelassen werden. Eben so wäre es widersinnig und also unrecht, eine bereits angesteckte Gegend von dem Verkehr mit einer andern von der Krankheit ergriffenen Oertlichkeit auszuschließen; können sie sich doch gegenseitig nicht mehr verderben. Je bedeutender die Nachtheile einer Absperrung namentlich für die Gewerbe sind, desto mehr ist auf die engste Anwendung derselben zu dringen. Zweitens muß der besondere Zweck jeder einzelnen Absperrung immer im Auge behalten werden, damit nicht auch unschädliche Arten von Mittheilungen unnöthiger und somit unerlaubter Weise ausgeschlossen werden. Mag nämlich bei den oben erwähnten Absperrungen aus politischen Gründen aller und jeder Verkehr abgebrochen werden müssen, so ist dies bei den Abschließungen wegen Menschen- und Thierkrankheiten nicht der Fall. Nicht nur muß den wegen einer bei ihnen ausgebrochenen Krankheit Abgesperrten Alles und Jedes, was ihnen zugesendet wird, und ihnen ohne nachtheilige Berührung zugebracht werden kann, ohne Hinderniß überlassen werden, sondern auch von ihnen ist alles entweder ursprünglich Unschädliche oder auf gehörige und sichere Weise unschädlich Gemachte anzunehmen. Bekanntlich ist nicht jeder Stoff giftfangend, und nicht jeder giftfangende Stoff unreinigbar. Durch eine richtige Beachtung dieser Rücksicht wird der Nachtheil einer Sperre sehr vermindert, und wohleingerichtete Quarantainean-

stalten sind daher nicht nur durch die von ihnen gegebene Gewißheit einer Abwendung der Ansteckung so höchst wohlthätig, sondern auch durch die von ihnen zugelassene Möglichkeit die Absperrung auf das ganz Unvermeidliche zu beschränken. Während bei rohen unintelligenten Anstalten Menschen und alle Arten von Waaren unbedingt zurückgewiesen, letztere vielleicht mit Schiff und Geschirr ohne Unterschied und ohne Noth vernichtet werden, weist eine mit Kenntniß und Erfahrung geleitete Schutzanstalt nur unbedingt Gefährliches zurück, bei allen übrigen ist nur ein Zeit- (und somit einiger Geld-) Verlust zu befahren. — Ist nun aber die Absperrung auf den engsten thunlichen Raum und auf die wenigst möglichen Gegenstände beschränkt, dann muß die Maßregel mit der größten Strenge aufrecht erhalten werden. Kein Gegenstand ist zu unbedeutend zur Beachtung, keinen Augenblick darf die Aufsicht nachlassen. Die Provence ist im J. 1721 durch ein einziges Stück Seidenband, Sirmien im J. 1795 durch einen Weiberrock der Pest überliefert worden. Es ist also die Veranstaltung so zu treffen, daß theils nie und nirgends eine unbemerkte und uncontrolirte Verbindung stattfinden kann, theils der Versuch einer gewaltsamen Verletzung der Sperre an den überlegenen Mitteln der Bewahrung scheitern müßte. Die Unterbrechung der gewöhnlichen regelmäßigen Verbindungsmittel, z. B. der Posten, Frachtfuhren u. s. w., ebenso bloße Befehle, Warnungstafeln u. dgl. reichen natürlich nicht aus, da Eigensinn, Unverstand, namentlich aber Eigennutzen ihrer spotten würden, unbekümmert um das daraus folgende, möglicherweise unabsehbare Unglück. Allerdings müssen diese Mittel auch ergriffen werden, allein sie sind durch Anwendung der nöthigen Anzahl von bewaffneter Macht zu verstärken und zu ergänzen. Militairwachen vor den abgesperrten Thüren oder Häusern; militairische Einschließung, im Nothfalle, d. h. bei besonders großer Gefahr, sogar völlige Umwallung einer von Krankheit oder Empörung angesteckten Ortschaft; Besetzung der ganzen Grenze mit zahlreichen Wachposten und Streifwachen, Aufstellung von Lärmsignalen und Verstärkungsmannschaften, Abwerfung der Brücken, Abgrabung der Wege bei Absperrung einer ganzen Provinz oder eines Landes, sind harte aber durchaus nothwendige Mittel. Es versteht sich, daß nicht nur gewaltsame Angriffe auf die Abschließungsmittel augenblicklich durch Anwendung der Waffen zurückgewiesen werden müssen, sondern daß auch jeder andere Versuch einer Verletzung der Absperrung mit Strafen, welche im Verhältnisse zu dem möglichen Schaden des Gelingens stehen, bei sehr ansteckenden Krankheiten also bis zum Tode steigen können, belegt werden muß. Wie bedeutend die Kosten solcher Anstalten sein können, ist in manchen Ländern aus der jüngsten unglücklichen Cholerazeit noch in schmerzlichem Andenken. Es sind Millionen, leider vergeblich, für die Sperren ausgegeben worden, so namentlich von Preußen.

Ueber Absperrungen, freilich zunächst nur aus Gesundheitsrücksichten, sind vorzüglich nachstehende Schriften nachzulesen, und zwar 1) über die Absperrung eines einzelnen Ortes: Schönberg, üb. d. Pest zu Noja. Nürnbg.,

1818; und Schraud, Vorschriften der inländischen Polizei gegen Pest. Wien, 1803, S. 21 f.; 2) über die Absperrung ganzer Provinzen und Länder: Howard, Account of the principal lazarettes. Warringt., 1789, 4; Schraud, a. a. O.; Nau, Entw. einer Polizeiverordnung gegen die weitere Verbreitung der Pest. Frankf., 1805; Hietzinger, Statistik der österreich. Militairgrenze. Wien, 1822, Bd. 1—3. a. v. O.

R. Mohl.

Abstimmung (Stimmrecht, Votum, Ballotiren). Wenn mehrern Personen das Recht, oder die Pflicht zusteht, eine gewisse Bestimmung oder Entscheidung gemeinschaftlich zu geben, so hat jeder Einzelne das Recht, um den Einen gemeinschaftlichen Beschluß zu Stande zu bringen, sein Votum, das heißt seine zur Bildung des Gesammtbeschlusses mitwirkende besondere endliche Ueberzeugung oder Meinung über den Gegenstand des Beschließens auszusprechen. Jeder hat mit andern Worten ein Stimmrecht oder das Recht, abzustimmen. Dieses Abstimmen kann nun auf die verschiedenste Art geschehen, bald wörtlich, bald durch Zeichen. Wörtlich kann man abstimmen entweder schriftlich, oder mündlich und im letzteren Falle wieder entweder durch nach einander folgende Erklärungen, oder so, wie in den spartanischen und altdeutschen Volksversammlungen, durch gemeinschaftliches verneinendes, oder bejahendes Geschrei. Die Zeichen können bestehen, so wie in den früheren Volksversammlungen zu Athen und Rom, im Händeaufheben und Nichtaufheben, oder auch, wie im römischen Senate, neben der wörtlichen Abstimmung, im Hintreten auf eine bestimmte Seite (in partes ire, pedibus ire in alterius sententiam): ferner, wie bei der nicht feierlichen Abstimmung neuerer Ständeversammlungen, z. B. der französischen, im Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder auch, wie bei ihren feierlicheren (sofern nicht die feierlichste durch den namentlichen Aufruf eintritt), durch Ballotiren. Letzteres ist das Abstimmen durch das Abgeben einer die Bejahung, oder die Verneinung bezeichnenden (gewöhnlich einer weißen, oder einen schwarzen) Kugel. In den athenienſischen Volksversammlungen brauchte man statt der Kugeln weiße oder schwarze Bohnen oder auch Steinchen, oder durchbohrte und undurchbohrte Erzkügelchen, so wie zuweilen auch Täfelchen mit kurzer Bezeichnung des Votums, wo es paßte, durch die Nennung eines Namens, sonst durch Anfangsbuchstaben. Diese letztere Art der Abstimmung bildete in den späteren römischen Volksversammlungen und Volksgerichten die Regel. Es waren namentlich in den römischen Criminalgerichten diese Täfelchen (tabellae) entweder mit A. bezeichnet, d. h. ich spreche los (absolvo), oder mit C. d. h. ich verurtheile (condemno), oder mit N. L. d. h. es ist zweifelhaft (non liquet). Bei Gegenständen der Berathung der Volksversammlung war die Bezeichnung entweder U. R. d. h. nach dem Antrag (uti rogas) oder A, d. h. es soll beim Alten bleiben (antiqua probo*). Die Abstimmung ist endlich entweder eine öf-

*) Cicero epist. ad Attic I, 14.

fentliche, d. h. eine solche, bei welcher ein Jeder sehen, oder hören kann, wie der Einzelne abstimmte, — wie in den früheren römischen und griechischen Volksversammlungen und Volksgerichten, wie stets in dem römischen Senate, und auf den älteren deutschen Reichs- und Landtagen und der Regel nach auch in den neueren repräsentativen Ständeversammlungen — oder die Abstimmung ist eine verdeckte, eine geheime. Die letztere, welche der Regel nach bei dem Ballotiren und meistens bei den Wahlen durch Wahlzettel stattfindet, wurde später zu Athen durch die Solonische Gesetzgebung, und zwar für die Volksgerichte stets, für die Volksversammlungen aber und für den Rath so wie für die Gemeindeversammlungen der Demen und Phratrien in den Fällen vorgeschrieben, in welchen der Beschluß die Verhältnisse besonderer Personen betraf *). Zu Rom aber war sie durch verschiedene Gesetze (leges tabellariae) für alle Volksversammlungen und alle Volksgerichte eingeführt **). Da durch die Abstimmung das Wichtigste, das Resultat des gemeinschaftlichen Wirkens zugleich gebildet und erkannt werden soll, so ist die Bestimmung über die zweckmäßigste Art derselben natürlich von großer politischer Wichtigkeit. Die beste Art des Abstimmens ist nun natürlich diejenige, welche die vollständigste Gewißheit giebt, einestheils über die äußere Handlung oder über die äußere Richtigkeit des Inhalts und Resultats der Abstimmungen, anderntheils aber über die innere Wahrheit und Freiheit der Abstimmung, oder darüber, daß die abstimmende Person, deren eigene gewissenhafte Ueberzeugung nach dem Gesetze für den Beschluß mitwirken soll, wirklich nach dieser ihrer eignen freien inneren Ueberzeugung abstimme, daß sie mithin nicht, vermittelst der Hoffnung oder Furcht, durch Angenehmes oder Unangenehmes, Gunst, oder Ungunst der Mächtigen, der Reichen, der Parteien und des Volks bestimmt oder bestochen, blos nach fremden Meinungen und Absichten ihre Stimme abgebe.

Die politisch wichtigste und schwierigste Frage, und zwar zunächst in Beziehung auf die innere Freiheit und Wahrheit der Abstimmung, ist offenbar die: ob geheim, oder öffentlich abgestimmt werden soll? Diese Frage muß nun, freilich mit großer Rücksicht auf die Stimmenden und den Gegenstand der Abstimmung, auf Zeit und Ort, auf die Verschiedenheit von Wahlen, Richtersprüchen und allgemeinen Beschlüssen, von Volks- und Senats- und Repräsentantenversammlungen, entschieden werden. Diese Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ist um so nöthiger, da schon im Allgemeinen sich besondere Gründe sowohl für das öffentliche als für das geheime Abstimmen anführen lassen. Für das öffentliche Abstimmen sprechen, und scheinen vielleicht, sofern

*) Vergl. die in Tittmann's griechischer Staatsverfassung S. 347 und in Wachsmuth's hellenischer Alterthumskunde I, 1. S. 259. u. II, 1. S. 340 u. 345 citirten Stellen.

**) S. Cicero a. a. O. u. Lael. c. 12. Heinecc. Syntagm. I, 2, 9.

man mehr blos die Stimme edlerer Gefühle, als die der Erfahrung und der Klugheit hören will, schon allein dieselben Gründe, zu entscheiden, welche überhaupt für die Oeffentlichkeit in den gemeinschaftlichen oder öffentlichen Angelegenheiten sprechen. Es ist die allgemeinste Forderung, daß jeder ehrliche und tüchtige Mann und Bürger und Beamter den Muth habe, unbestochen durch Hoffnung oder Furcht, sein ganzes Wirken und seine Ueberzeugung in Beziehung auf die öffentlichen Verhältnisse seinen Mitbürgern zur Prüfung vorzulegen und gewissenhaft durchzuführen. Sodann aber bilden diese Oeffentlichkeit und die öffentliche Prüfung und die durch sie angeregten Beweggründe der Ehre und Schande gerade besonders starke Wächter für eine würdige Ausübung öffentlicher Pflichten und Rechte. So bedeutend aber diese Gründe sind, so sprechen doch auch für eine geheime Stimmgebung aus der Natur der menschlichen Verhältnisse und aus der Erfahrung geschöpfte gewichtige, ja in Beziehung auf viele Verhältnisse, gewiß siegreiche Gründe. Allerdings sollte ein Jeder, völlig unzugänglich jeder Schwäche und jedem entgegenstehenden Bestimmungsgrunde, furchtlos und aufopfernd seine Ueberzeugungen über jeden Punkt des öffentlichen Lebens öffentlich aussprechen und durchführen und dem öffentlichen Urtheil zur Prüfung vorlegen. Allein einestheils kann in der Regel auch bei der geheimen Stimmgebung ein Jeder in Beziehung auf seine eigene Abstimmung dieses thun, und diese geheime Abstimmung kann jedenfalls die Stimmgebung der Muthvollen und Aufopfernden und Starken nicht verändern und verschlechtern. Aber es sind leider nicht alle, ja es sind nur sehr wenige Bürger und Beamten durchaus zu jeder Zeit, und in Beziehung auf jedes Verhältniß solche unerschütterliche Tugendhelden. Gerade deshalb, und um den nachtheiligen Wirkungen menschlicher Schwächen vorzubeugen, oder sie aufzuwiegen, sodann aber auch um den rechthandelnden Mann vor unnöthigen und unverdienten nachtheiligen Folgen seiner Handlung zu schützen, soll es gute Gesetze geben. Ganz unleugbar ist es nun aber, daß in vielen Verhältnissen und Fällen die Einwirkungen der Vortheile und Nachtheile, die Gunst oder Ungunst der Mächtigen, der Reichen, des Volks und der Parteien so stark sind, daß sie für Viele unverdiente und große Nachtheile als Folgen einer gewissenhaften Stimmgebung begründen, die Schwächeren aber von derselben abhalten können. Durch das Letzte aber wird der wahre Zweck, die Bildung des Beschlusses durch die freien Ueberzeugungen aller Stimmberechtigten, vereitelt, und der Beschluß vielmehr nur von einzelnen Mitgliedern oder von Auswärtigen abhängig gemacht. Deshalb nun verwandelten gerade die Griechen und Römer, durch Erfahrung belehrt, auf die vorhin angegebene Weise ihre früheren öffentlichen Abstimmungen in geheime, und wenn die Athener, außer den Richtersprüchen, nur dann geheime Abstimmung für nöthig erklärten, wenn über die Verhältnisse besonderer Personen abzustimmen war, so könnte man fragen, welche der Form nach wirklich allgemeinen Beschlüsse in einem verwickelten Gesellschaftsverhältniß nicht mehr, oder minder wenigstens vorzugsweise zum Vortheil, oder Nach-

theil, zum Wohlgefallen oder Mißfallen, besonderer Personen oder doch besonderer Classen von Personen ausfallen? Auch in den neuren Repräsentativverfassungen hat man wenigstens für Wahlen zu den Kammern und in den Kammern geheime Stimmgebung für heilsam oder nothwendig gefunden. Nur in England werden die Mitglieder des Unterhauses selbst jetzt noch durch unverdeckte Wahl ernannt, so lebhaft auch von vielen Freiheitsfreunden bei der Parlamentsreform das geheime Ballotiren gefordert wurde. Aber gerade auch in England spricht die Erfahrung zu Gunsten der geheimen Wahl. Denn kaum giebt es im ganzen öffentlichen Leben Englands irgend einen gleichen Flecken, als den der häufigen Bestechung oder Stimmenerkaufung bei den Parlamentswahlen. Und anerkannt wird diese, in der Art, wie sie in England bisher stattfand, doch vorzugsweise durch die öffentliche Abstimmung begünstigt. Denn natürlich würde Niemand Tausende, ja Hunderttausende an eine sehr große Zahl bestechlicher, mithin unzuverlässiger, Wähler hingeben, um ihre Stimmen zu erkaufen, wenn er wegen geheimer Abstimmung fürchten müßte, daß trotz der theuren Bezahlung der erkauften Wähler dennoch — daß, wenigstens so viele derselben, als zur Vereitelung seiner Wünsche nöthig ist, — gegen ihn, ja, vielleicht doppelt erkauft, für seinen Hauptgegner stimmen würden. Auch wurde leider die öffentliche Abstimmung keineswegs beibehalten, um jede Beschränkung der völligen Freiheit der Wahl aufzuheben. Vielmehr wollte man, da die Reformbill bereits einen außerordentlichen Fortschritt von dem Aristokratismus zur demokratischen Freiheit machte, und die Bedingungen der englischen Deputirtenwahlen im Uebrigen unvergleichbar demokratischer sind, als die der französischen, nicht noch weiter gehen, und der Aristokratie der Gutsbesitzer, der Einflußreichen und Reichen, den natürlichen Einfluß retten, den sie bei öffentlicher Stimmgebung sehr natürlich auf die Abstimmungen der ärmeren, schwächeren und abhängigeren Wähler, auf die der Pächter u. s. w. auch ohne eigentliche Bestechung ausüben. Wenn aber auch dieser Einfluß im Allgemeinen nicht so niedrig ist, wie die Bestechung im engsten Sinne, so bleibt er doch immer eine Bestechung im weiteren Sinne, eine durch Furcht oder Gewinnliebe, oft auf recht abscheuliche Weise, z. B. durch das Unglück jener Abhängigen, bewirkte Bestechung, wodurch unter dem Namen und Schein freier Volkswahl ein falscher Einfluß auf die Wahl ausgeübt und der Zweck der Berufung aller Wähler zur Abstimmung nach ihrer eignen Ueberzeugung vereitelt wird. Aber, — so wendet man vielleicht ein — ein gewisser moralischer Einfluß auf die Abstimmung vieler Einzelnen ist doch niemals ganz zu beseitigen, und auch nicht zu beklagen. Dieses sei gern zugegeben. Doch muß wenigstens solcher moralischer Einfluß gerade dadurch seine unschädliche Natur bewähren, daß der Abstimmende vermittelst der geheimen Abstimmung eine völlige äußere Freiheit erhält, so zu stimmen, wie er, selbst trotz jenes Einflusses, es für gut hält. Vorzüglich aber täuschte man in England sich darin, daß man glaubte, die allgemein als schimpflich und verderblich gebrandmarkte Bestechung im engeren Sinne durch unerbittliche Strenge, insbe-

sondere durch Ungültigkeitserklärungen der so theuren Wahlen und durch Entziehung des Wahlrechts auszuschließen. Schon in dieser seiner zweiten Sitzung hat das reformirte Parlament wieder für die Bürgerschaft von fünf Städten und Flecken, wegen der allergröbsten Bestechungen, diese harten Strafen auszusprechen. Schon jetzt aber ließen sich viele auf Milde dringende Stimmen hören. Sie werden auch später um so mehr sich hören lassen, je mehr solche an sich selbst verderbliche Wahlrechtsentziehungen eintreten mußten, so daß auf diesem Wege der Schaden der öffentlichen Stimmgebung nicht wird gehoben werden. Es wird dieses um so weniger glücken, da leider durch lange Uebung solchen kläglichen Mißbrauchs das Rechts- und Ehrgefühl der stolzen Briten gegen denselben sehr abgestumpft ist, und da an die Stelle grober Ausübungen der Bestechungen leicht feinere, schwerer erweisbare, treten können. — Die Arznei der Strafen ist stets ein schlechtes Heilmittel für das kranke Recht oder gegen die Gebrechen der Gesetze selbst. Welchen verderblichen Einfluß aber müssen stets solche Bestechungen auf die ganze öffentliche Moral und auf die Achtung und Wirksamkeit der politischen Körper haben, die durch sie befleckt werden. Freilich mag man sagen: „ländlich sittlich" und zugeben, daß gewisse Umstände den verdammlichen Charakter und den schädlichen Einfluß von Verkehrtheiten sehr verringern und mildern können. Und man mag hierhin rechnen, daß vor der Reform bei dem System der verfaulten Flecken das Uebel der Bestechung fast unvermeidlich schien und eine Gegenwirkung gegen eine ganz einseitig und verderblich gewordene Adelsaristokratie bildete, daß sie deshalb und durch die Offenheit selbst, mit welcher sie betrieben wurde, und durch die längere Gewohnheit in der öffentlichen Meinung als weniger schändlich und verderblich erschien. Dennoch ist dieses keine Rechtfertigung. Jetzt aber, wo selbst jene Entschuldigungsgründe wegfielen, werden dennoch Bestechungen durch die frühere Gewohnheit und durch die öffentliche Stimmgebung unterstützt, so lange diese letztere selbst dauert, fortbestehen, und doppelt schädlich wirken. Doch bald wird der siegreiche Geist gesetzlicher Reform in dem besonnen und rastlos fortschreitenden edlen Volke der Briten jenen wesentlichsten Mangel der preiswürdigen Reformbill beseitigen.

Nach dem Bisherigen würde also die geheime Stimmgebung jedenfalls für demokratische Volksversammlungen und auch sonst für Wahlen politisch räthlich sein.

Sie möchte ferner nach dem Muster von Athen und Rom räthlich sein für Volks- und Geschwornengerichte, wenigstens da, wo nicht etwa, wie in England, Einstimmigkeit für die Verurtheilung nöthig ist. Auch wird diese Forderung der Politik in Frankreich jetzt immer mehr anerkannt.

Selbst aber für Richtercollegien, die aus gelehrten Beamten bestehen, möchte sich eine nach allgemeiner Erörterung der Gründe für und wider, eintretende völlig geheime Endabstimmung empfehlen. Gewiß, nirgends mehr, als für den Richterspruch müssen die einzelnen Abstimmungen nur von der beschworenen eignen Ueberzeugung der Richter abhängen, weder

durch Volksgunst noch durch die Macht und ihre Agenten bestimmt werden. — Und wenn bei Geschwornen vielleicht mehr die Rücksicht auf das Volk und der Einfluß politischer Parteien die Unabhängigkeit des Urtheils gefährden könnten, so ist für Beamtengerichte besonders der Einfluß der Macht gefährlich, von deren Willkür, Gunst oder Ungunst die Anstellung, Beförderung und Zurücksetzung, die Besoldungen, Orden, ja wohl gar beliebige Versetzungen und Pensionirungen, also die Bestimmung des ganzen Lebensschicksals der Richter und ihrer Kinder abhängen. Jedenfalls aber müßte hier die Abstimmung entweder ganz öffentlich erfolgen, so daß die Gefahr einseitiger Bestimmung durch die Regierung, durch die Ehre und Schande in der öffentlichen Meinung einigermaßen aufgewogen würde, oder aber ganz geheim. Die gegenwärtige Zwittereinrichtung selbst bei dem neueren öffentlichen Verfahren, nach welcher zwar nie für die Staatsregierung, wohl aber für das Publicum die einzelnen Abstimmungen ein Geheimniß bleiben, ist offenbar durchaus zerstörend für die richterliche Unabhängigkeit.

Noch am ersten könnte in politischen Senaten und in Ständeversammlungen, in welchen bereits durch das öffentliche Vertrauen bewährte, und in welchen durch ihre Verhältnisse möglichst unabhängige Männer sitzen, mit Ausnahme von Wahlhandlungen, eine öffentliche Stimmgebung stattfinden. Bei Repräsentantenversammlungen aber, welche durch Wahlen gebildet sind, spricht gerade für die Oeffentlichkeit, wenigstens in der Art, wie sie z. B. in der französischen Deputirtenkammer stattfindet, noch der entscheidende Grund, daß hier eine vollständige Controle der Wähler, namentlich des Volks, über die gewählten Mandatare und die nöthige Kenntniß ihres Benehmens, selbst schon in Beziehung auf neue Wahlen, unerlaßlich sind. W.

Abt, Abtei, s. Kirchenverfassung und Säculariſation.

Abtreibung, s. Kindermord.

Abtretung (Cession) ist überhaupt die Verzichtleistung auf irgend etwas, das uns gehört (Sache, Recht, Forderung), zu Gunsten eines Andern, in dessen Eigenthum oder Recht das Abgetretene übergehen soll, oder die durch ein Uebereinkömmniß geschehende Uebertragung einer Sache, einer Forderung oder sonst eines Rechts auf einen Andern. Die Darstellung der für die privatrechtliche Abtretung maßgebenden Grundsätze überlassen wir der Jurisprudenz, und beschränken uns hier blos auf die Bemerkung, daß das positive Recht *) eine viel weiter gehende Befugniß der Abtretung statuirt hat, als das Vernunftrecht anerkennt. Denn, obschon es in Bezug auf die — nach dem Vernunftrecht am wenigsten bedenkliche — Abtretung von Sachen oder auch Rechten an Sachen zur rechtlichen Vollendung des Acts auch noch die Uebergabe (traditio oder quasi-traditio) fordert (was übrigens

*) Wir reden hier von dem in der Praxis fast durchaus geltenden Recht, mithin abgesehen von Mühlenbruchs davon abweichender, aus dem Geist der römischen Jurisprudenz scharfsinnig entwickelter Theorie.

mehr auf die Form als auf das Weſen gehend iſt), ſo ertheilt es doch in Bezug auf Abtretung blos perſönlicher Rechte, insbeſondere der Forderungen, eine nur wenig beſchränkte Freiheit derſelben. In der Regel iſt Abtretung ſolcher Rechte auch ohne Einwilligung deſſen, gegen welchen das Recht geht, erlaubt und gültig, — Verbot oder Ungültigkeit iſt Ausnahme. Nach dem Vernunftrecht dagegen kann in der Regel kein perſönliches, d. h. gegen eine beſtimmte Perſon gehendes Recht, alſo namentlich kein Vertragsrecht und keine Forderung veräußert oder abgetreten werden ohne — ausdrückliche oder ſtillſchweigende — Einwilligung jener Perſon, und die Fälle, wo ſolche Einwilligung vorausgeſetzt oder als ſtillſchweigend ertheilt betrachtet werden kann, ſind Ausnahmen. Auch kann kein Recht abgetreten werden, welches mit einer Pflicht oder mit einer Schuldigkeit verbunden iſt, durch deſſen Abtretung man alſo auch der Pflichterfüllung entſagen würde; was zwar vom poſitiven Recht gleichfalls anerkannt wird, doch nicht in dem Umfang, wie von jenem der Vernunft, und zwar zumal darum nicht, weil nicht alles, was nach der Vernunft als Pflicht oder Schuldigkeit erſcheint, auch vom poſitiven als ſolche geachtet oder geſchirmt wird.

Dieſer Widerſtreit des poſitiven Rechts gegen das rein vernünftige iſt ganz beſonders auffallend in den Verhältniſſen des öffentlichen Rechts, und eben dieſe ſind es, welche wir hier ganz vorzugsweiſe zu betrachten haben. Es fragt ſich nämlich, ob und in wie fern eine Abtretung von Rechten, welche in den Kreis der öffentlichen gehören, z. B. eine Abtretung von Regierungs- oder Souverainetätsrechten, oder eine Abtretung von Gebietstheilen, überhaupt von Land und Volk rechtsgültig geſchehen könne? — Bei der Beantwortung dieſer Frage ſind mehrere Unterſcheidungen nöthig, um aus der Verworrenheit, worein das poſitive Recht und die Praxis dieſelbe gebracht haben, zu einer klaren Anſicht zu gelangen.

Eine Abtretung von Regierungsrechten zu Gunſten eines Andern und ebenſo von einem Gebietstheil oder Land und Leuten, welche in Anerkenntniß des ſtärkern Rechtes jenes Andern auf die Regierung oder auf das fragliche Land geſchieht, darf nicht verwechſelt werden mit derjenigen, zu welcher etwa bloße Convenienz, überhaupt andere, als auf das abgetretene Recht unmittelbar ſich beziehende Gründe beſtimmt haben. Wenn der Uſurpator Don Miguel ſeiner Nichte Dona Maria den portugieſiſchen Thron abtritt, ſo liegt der Gültigkeitsgrund dieſes Actes keineswegs in einer Uebertragung ſeiner Rechte auf Dona Maria, ſondern in dem dadurch ausgeſprochenen Anerkenntniß der Nichtigkeit ſeiner eigenen Anſprüche oder des größeren Gewichtes von jenen Dona Maria's. (Es handelt ſich hier natürlich nicht um die Gemüthsſtimmung, oder die der äußern Erſcheinung entrückte, wirkliche Ueberzeugung Don Miguel's, ſondern blos um die eigentliche juriſtiſche Bedeutung des Actes.) Wenn dagegen der ſchwache König Karl IV. von Spanien mit ſeinem — von der öffentlichen Meinung längſt gerichteten — Sohne Ferdinand die ſpaniſche Krone an den Kaiſer Napoleon abtritt, ſo

spricht dieser Act zugleich die Anmaßung eines Dispositionsrechtes über solche Krone aus, und wird eben dadurch (noch weit mehr, als durch den factischen Umstand der Unfreiheit jener Erklärung) mit dem Stempel der Ungültigkeit bezeichnet. Diese Ungültigkeit nämlich bezieht sich auf die Nation, deren Recht auf ihren Herrscherstamm (wofern sie ein Interesse hat, ein solches zu behaupten), durch die von ihrem Fürsten anmaßlich unternommene Abtretung, keineswegs geschmälert oder aufgehoben werden kann. Die einzige vernunftrechtlich anzuerkennende Wirkung der in Sprache liegenden Abtretung kann also die sein, daß jetzt die Nation, da ihr Fürst verzichtet hat auf das Recht sie zu regieren, frei von den Verpflichtungen gegen ihn, demnach zur Wahl irgend eines andern Regenten oder irgend einer andern Regierungsform berechtigt ist. Dasselbe Recht der Entscheidung möchte der Nation auch in den Fällen zugeschrieben werden, die, wie jener zwischen Don Miguel und Dona Maria, ein zwischen mehrern Prätendenten streitiges Recht voraussetzen, indem solcher Streit natürlich nicht blos die Privatsache der Prätendenten, sondern zugleich, oder noch viel mehr, die Sache des Volkes ist. Freilich wird noch eine lange Zeit hingehen, bis man dem Volke das Recht, über den Streit der Thronprätendenten zu entscheiden, zugestehen wird. Factisch jedoch macht es sich hie und da geltend und theoretisch ist es unbestreitbar.

Was die mitunter vorkommende Abtretung von einzelnen Regierungsrechten, z. B. eines autokratischen Monarchen an eine Volksrepräsentation, oder auch an eine auswärtige Gewalt betrifft, so kann auch hier der eigentliche Begriff der Abtretung nicht fest gehalten werden. Nach der (wenn auch nicht allgemein anerkannten, doch vernünftigern) Theorie geschieht nämlich die Veränderung der Verfassung keineswegs durch einen Vertrag, also durch Abtretung von Rechten, sondern durch ein Gesetz, welchem wohl, damit es ins Dasein trete, oder gegeben werden könne, mitunter ein Vertrag vorausgehen muß, ohne daß jedoch der wesentliche Charakter des Geschäftes, welcher in der Gesetzeseigenschaft besteht, dadurch aufgehoben wird.

Auch Freiheitsrechte des Volkes, oder politische Rechte seiner Vertreter, z. B. das Recht der Steuerbewilligung, das Wahlrecht oder das Recht über streitige Wahlen zu erkennen u. s. w., können nicht abgetreten werden (z. B. von einem Parlament oder von einer Kammer an die Krone), aus demselben Grund, weil nämlich hier keineswegs von Gegenständen eines Vertrags zwischen mehreren Persönlichkeiten, denen die freie Disposition darüber zustände, die Rede ist, sondern blos von Gegenständen der Gesetzgebung, worüber nämlich der Gesammtwille (der da, möge seine Personification auch eine complicirte sein, doch nur als von einer — juristischen oder moralischen — Person ausgehend zu betrachten ist) für sich allein, nach freier Selbstbestimmung entscheidet, d. h. also statuirt, nicht aber contrahirt oder abtritt.

Wir wenden uns nun zur Abtretung von Gebieten oder Gebietstheilen, überhaupt von Land und Leuten, als derjenigen, welche praktisch am wichtigsten und am häufigsten vorkommend ist. Seit den älte-

sten Zeiten bis heute und fast überall und immer haben die Völker sich gefallen lassen müssen, wie Heerden behandelt, demnach dem Sachenrecht unterworfen, oder wie eine gemeine Waare verkauft, vertauscht, verpfändet, verschenkt, an Zahlungsstatt gegeben, geraubt, zertheilt, auf privatrechtliche Weise vererbt und in Erbtheilung gebracht, auch als Weibermitgift ins Loos der Brautwerber geworfen zu werden. Daß solches in den alten Zeiten geschah, kann nicht befremden, da vom Recht, zumal vom Völkerrecht, damals kaum einige Ahnungen oder ganz dunkle Begriffe obwalteten und Stärke oder Gewalt, auch List und Glück, überhaupt das blos Thatsächliche, dessen Stelle vertrat. Die weitgebietenden Gewaltsherrscher im Osten, so wie die kleinen Tyrannen im Westen betrachteten sich als unbeschränkte Eigenthümer von ihrem Gebiet und von allem, was dasselbe einschloß, also von den Menschen nicht minder als von den Sachen; und statt Gesetz und Recht galt blos ihr Wille. Führten sie unter einander Krieg, so wurde eben dem Unterliegenden sein Gebiet ganz oder zum Theil entrissen, häufig ohne Friedensvertrag oder Abtretung von dem Sieger factisch behauptet, und, wenn auch ein Friedensschluß zu Stande kam, ihm nicht sowohl förmlich abgetreten als einfach überlassen, oder als dem Kriegs- und Siegsrecht verfallen anerkannt. Die Völker, die dergestalt von einer Herrschaft zur andern übergingen, wurden nicht befragt darüber, auch an Feststellung ihres künftigen Rechtszustandes nicht gedacht; es hing vom neuen Herrn ab, wie er sie behandeln wollte; sie wurden nicht eigentlich Glied des Staates, dessen Gebieter sie seinem Reiche einverleibte, sondern blieben Kriegsbeute, rein dem Sachenrecht unterthanes Eigenthum. Selbst wenn Republiken Eroberungen machten und dieselben — mit oder ohne Friedensvertrag — ihrem Gebiete einverleibten, geschah es blos nach dem Sachenrecht. Das politische Recht, das eigentliche Bürgerthum, blieb ausschließend bei dem erobernden Stamm oder bei der herrschenden Gemeinde; die neu erworbenen Länder sammt ihrer Bevölkerung wurden Eigenthum derselben und in Bezug auf ihr künftiges Schicksal gleichfalls abhängig von der Milde oder Klugheit der Sieger. So bei den griechischen Republiken, so viele derselben durch Eroberungen ihre Macht ausdehnten, so bei der weltgebietenden Stadt Rom, welche von den unterjochten Ländern und Völkern nur die des italischen Bodens — wenn auch nicht (was erst sehr spät geschah) ins Bürgerrecht, so doch — ins Bundesgenossenrecht aufnahm, alle übrigen aber, unter dem Namen der Provinzen, als ihrem Sachenrecht angehörig behandelte. Während der Stürme der Völkerwanderung herrschte, wie leicht begreiflich, blos die rohe Gewalt, also abermal überall blos das Factum und nicht das Recht. Die Völker, d. h. die Bevölkerungen der von den Barbaren überschwemmten Provinzen, wurden zertreten, zerrissen, und waren abwechselnd des einen und des andern Räubers Beute. Später, nach dem Emporkommen des Lehenwesens, zerrissen selbst die alten Nationalbänder, und aus den Völkern wurden blos größere oder kleinere Haufen, ganz eigens zusammengekoppelt als privatrechtliches Nutznießungsgut oder auch völliges Eigenthum eines Herrn und, bei weiterer

Entwickelung des Lehenwesens, als Erbgut eines Hauses. Jetzt ward Jahrhunderte hindurch nicht nur mit unverholener Gewalt wie ehemals, sondern selbst unter Anrufen von Recht und Gesetz und nicht nur auf größern Schauplätzen, sondern überall und bis in die kleinsten Räume der Länder- und Menschenhandel getrieben. Die Fürstenthümer, aus Grundherrschaften und einer bizarren Mischung von darauf radicirten Privat- und öffentlichen Rechten erwachsen, überhaupt die großen und kleinen Gebiete der vielnamigen Herren wurden nun ganz ebenso wie einfaches Grundeigenthum nach Belieben des Eigners (etwa mit Zustimmung der Familie, die ein Gesammtrecht darauf ansprach, doch ohne alle Rücksicht auf Interesse oder Neigung der Bevölkerung) veräußert, vertauscht, durch letztwillige Anordnungen vergabt, zum Heirathgut gegeben, gekauft und verkauft, abgetreten, vertheilt, überhaupt nicht anders behandelt, als etwa Jagdreviere oder Landwirthschaften sammt den Heerden. Der natürliche Lauf der Dinge brachte mit sich, daß, während in einem Lande die Zerstückelung des Bodens und Gebiets voranschritt und sich befestigte, dagegen in andern viele kleine Herrschaften allmälig zusammenflossen in einige wenige große Gebiete. Selbst die Könige regierten jetzt nicht mehr als Häupter des Volks, sondern als Inhaber des Landes, und während der König der Deutschen durch die Zertheilung des Bodens unter eine Unzahl großer und kleiner Herren in Unmacht fiel, verwandelte sich der französische König durch allmälig in seinem Hause concentrirten Länderbesitz aus einem Könige der Franzosen in den König von Frankreich. In dieser Eigenschaft ward er allmächtig. Dem Herrn des Grundes und Bodens gehören auch die Bewohner (accessorium sequitur suum principale) und der Herr des Landes kann vollgültig die Bedingungen festsetzen, unter welchen irgend Jemand dasselbe bebaue oder bewohne. Er kann auch damit schalten und walten wie er will, es also auch ganz oder theilweise veräußern oder abtreten oder vertauschen an wen und wie er will.

Dergestalt erhob sich die, den Titel eines Rechtes vermessen vortragende Uebung, welcher vergebens das, der Gewalt stets verhaßte und von den Knechten der Gewalt angefeindete, Vernunftrecht sich entgegensetzte. Alles, was das letzte gewann, bestund darin, daß man mitunter den traurigen Menschenhandel durch mehr oder minder gut ersonnene Phrasen oder Vorwände zu beschönigen suchte. Aber das Unwesen dauerte fort, ja wurde noch gesteigert bis in die neueste Zeit; und die allmälig, in Folge der verbreiteten Aufklärung, hier leise, dort laut ertönende Appellation der Völker vom historischen und positiven Recht an jenes der Vernunft, und der Ausspruch aller ächten Rechtsphilosophen, welche mit Kant lehrten, daß ein wahrer öffentlicher Rechtszustand gar nicht gedacht werden könne, bevor nicht jener schmähliche Menschen- und Völkerhandel abgeschafft sei, vermochten nichts gegen den Uebermuth der Gewalt und gegen die servile Jurisprudenz der von ihr besoldeten Publicisten. Länder- und Völkertausch und Abtretung gehören nach wie vor zum praktischen Völkerrecht; und den merkwürdigsten, nach seinen Ergebnissen weitest reichenden Act dieser Art hat der nach Besiegung Napoleons zusammengetretene Wiener Congreß der Weltgeschichte übergeben.

Das Vernunftrecht — nach unserer Ansicht zur obersten Herrschaft in den Wechselverhältnissen der Völker wie der Einzelnen berufen — erklärt sich unbedingt gegen jede Abtretung eines Landes (d. h. eines von Staatsbürgern bewohnten Bodens) durch den Willen eines Herrn, und es will in allen Verhandlungen zwischen den Staaten das Volksrecht, d. h. das Recht der Gesammtheit gewahrt und heilig gehalten wissen. Wie kann ein Gebieter, ja wie kann auch die souveraine Macht der Nation einen Theil der Bevölkerung, also eine Anzahl ihrer eigenen Glieder, abtreten, d. h. von sich ausscheiden, der gesellschaftlichen Rechte berauben, und sie als Unterthanen einer fremden Macht zuweisen? Streitet nicht der Gesellschaftsvertrag gegen das Preisgeben irgend eines Gliedes, und kann die Pflicht, die auf das Recht des zu Schützenden sich gründende Schuldigkeit des Schutzes veräußert oder aufgegeben werden wie etwa ein, lediglich auf die Schuldigkeit des Andern sich beziehendes, dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Berechtigten frei stehendes, Recht? Wie können diejenigen, die durch das Eingehen des Staatsvertrags sich blos einer bestimmten Gesellschaft verbanden, gehalten sein, gegen Willen und Neigung dieselben Gesellschaftspflichten zu übernehmen gegen einen andern Staat, oder gar sich verweisen zu lassen an die Gnade dieses fremden Staates, d. h. an die Behandlungsweise, die er ihnen angedeihen zu lassen für gut finden wird? — Wenn schon die gemeinen und einseitigen Vertragsrechte nach der vernunftrechtlichen Lehre nicht abgetreten werden können ohne Zustimmung dessen, wider welchen das abzutretende Recht lautet, um wie viel weniger kann ein Vertragsverhältniß, welches ein wechselseitiges Recht begründet und ganz eigens auf persönliche Eigenschaften und Verpflichtungen sich bezieht, ohne Einwilligung sämmtlicher Betheiligten auf andere Personen übertragen werden! Ein solches Verhältniß aber ist jenes der Gesellschaft, und je wichtigere Zwecke dieselbe hat, eine je innigere Verbindung der Mitglieder sie voraussetzt, desto verletzender erscheint die Anmaßung einer solchen einseitigen Uebertragung. So wenig ein Ehetheil den andern, so wenig ein Vater seine Kinder Andern mit Rechtswirkung abtreten kann, so wenig vermag es ein Staat mit seinen Gliedern, und wenn es ein Autokrat thut, so stellt er dadurch aufs eindringlichste die Verlorenheit des Rechtszustandes seiner, dergestalt wie Sklaven, wie schlechte Sachen behandelten, Unterthanen zur Schau.

Das Gefühl der den Staatsbürgern durch Abtretung zugefügten Schmach ist auch bei allen Völkern lebendig, welche auch nur zur dämmernden Erkenntniß ihrer Würde gelangt sind; eine gerechte und grenzenlose Bitterkeit erfüllt ihre Seele, wenn ein solches Loos über sie ergeht, und es ist wohl eine der Hauptursachen der heut zu Tage so weit verbreiteten Mißstimmung der Völker gegen ihre Regierungen, daß sie in der neuesten Zeit so vielfältig erfahren mußten, wie man sie als Waare, die man verhandeln könne, betrachte, folglich daß man sie verachte. Edle Völker haben schon oftmals gegen solche Mißhandlung sich thätig mit kühnen Waffen erhoben, und wenn nicht immer mit Glück, doch meist mit Ruhm. Als K. Franz I. von Frankreich in der Gefangenschaft zu Madrid den Frieden unterzeichnet hatte, worin er Kaiser

Karl V. neben andern Ländern auch das Herzogthum Burgund als Preis der Freiheit abtrat, weigerten sich die Stände des Landes entschieden, sich abtreten zu lassen, und erklärten ihren Entschluß, durch eigene Kraft sich der neuen Herrschaft, die man ihnen geben wollte, zu erwehren, falls ihr König sie zu schützen nimmer vermöge; und der Erfolg krönte ihr Widerstreben. Das in unserer Zeit an Baiern abgetretene Tyrol vergoß sein Herzblut zur Abwehr oder zur Abschüttlung der verhaßten neuen Herrschaft, und seine heroische Erhebung, wiewohl unmittelbar fruchtlos, ward doch durch die Achtung der Welt und nach später eingetretenem Umschwung der Dinge auch durch die ehrenvollste Anerkennung des österreichischen Kaiserhauses belohnt; und als, bei dem Sturze Napoleons, das ihm verbündete Dänemark zur Abtretung Norwegens an Schweden gezwungen ward, wagte das heldenmüthige Volk der Normannen kühn den ungleichen Kampf gegen das von den Großmächten unterstützte Schweden und errang dadurch, wenn auch nicht die Unwirksamkeit der Abtretung, doch einen guten, Norwegens Selbstständigkeit und Freiheit durch eine von seinen eigenen Vertretern entworfene und weise Verfassung verbürgenden Frieden. Freilich sind solche Beispiele selten; die Völker, vor allen andern die deutschen, die da durch lange Gewohnheit gegen die eigentliche rechtliche Natur solcher Abtretungen fast abgestumpft scheinen, lassen eben über sich ergehen, was die Gewaltigen zu beschließen für gut finden; und manche sind wohl, welche gegen Aenderung der Herrschaft darum gleichgültiger sind, weil sie in der Regel keinen Grund haben, darin eine Verschlimmerung ihres — überhaupt so ziemlich gleichen — Looses zu erkennen.

Durch diese Betrachtungen wollen wir übrigens keineswegs eine Rechtsungültigkeit aller Abtretungen ohne Unterschied darthun; nur mögen sie zur Rechtfertigung der nachstehenden Sätze dienen:

1) Eine Abtretung von Sachen, oder dem Sachenrecht angehörigen Nutzungen, Forderungen u. s. w. kann so wie unter Privaten so auch unter Staaten rechtsunbedenklich geschehen. So mag eine — etwa im Ausland befindliche Domaine, eine Festung (als Festung), eine unbewohnte Grenzstrecke, eine nach dem Sachenrecht besessene Colonie (unbeschadet den persönlichen Rechten der Colonisten) abgetreten werden, so auch bewegliche Sachen aller Art.

2) Die Abtretung eines streitigen Gebiets, wenn sie als Anerkennung des wirklichen Rechts der Macht, an welche die Abtretung geschieht, erscheint, ist, von diesem Standpunkt oder unter der Voraussetzung eines triftigen Grundes der Anerkennung beurtheilt, rechtsunbedenklich; sie ist alsdann nicht eigentlich Abtretung, sondern schuldige Uebergabe oder Zurückgabe.

3) Auch eine Aufkündung des Schutzes, wenn solcher unmöglich geworden ist oder ohne Gefahr des Untergangs nicht länger gewährt werden kann, mag zu rechtfertigen sein, da man annehmen kann, daß die Gesammtheit sich im Staatsvertrag zu nichts Unmöglichem und zu nichts, was ihr den Untergang bereiten müßte, verbunden, und daß jedes Staatsglied für solchen äußersten Fall auf weitern Schutz Verzicht geleistet habe. Wo solcher

Fall jedoch eintritt, da wird eben die Provinz oder der Bezirk, welchen gegen die überlegene Feindesgewalt zu vertheidigen, die Gesammtheit nicht mehr im Stande ist, zwar sich losgerissen sehen vom alten Staat; aber dadurch ist die Vereinigung mit dem neuen rechtlich noch nicht bewirkt. Die vom Sieger geforderte, vom Besiegten nothgedrungen bewilligte Abtretung bringt für die Abgetretenen mehr nicht als die Fortdauer oder den Beginn eines Kriegsbesitzes, überhaupt eine factische Lage hervor, worin es ihnen rechtlich frei steht, sich entweder durch eigene Kraft oder durch Hülfe von außen der fremden Herrschaft zu erwehren, oder — weil dieses in den meisten Fällen höchst schwierig oder unmöglich ist — sich mittelst eines jetzt erst von ihnen — ausdrücklich oder stillschweigend — zu schließenden Vertrags, d. h. durch einen eigenen Vereinigungs- oder Unterwerfungsvertrag dem Staate, an welchen die Abtretung geschah, anzuschließen oder einzuverleiben, überhaupt die möglichst günstigen Bedingungen für solche Unterwerfung zu erwirken. Da nun in der Regel die schwache Provinz, wenn sie für sich allein unterhandeln sollte, nicht wohl hoffen kann, sehr gute Bedingungen von dem Sieger zu erhalten; so wird sie es wohl noch als Wohlthat betrachten, wenn der Staat, dem sie angehörte, im Abtretungsvertrag selbst solche Bedingungen stipulirt, also gewissermaßen auch in ihrem Namen, oder ihre Einwilligung aus vernünftigen Gründen voraussetzend, unterhandelt und abschließt.

4) Anerkennung des fremden Rechts oder gebieterische Nothwendigkeit sind hiernach die einzigen gedenkbaren Rechtfertigungsgründe für Abtretungen von Land und Leuten; d. h. in diesen beiden Fällen allein geschieht von Seite der abtretenden Macht kein Unrecht gegen die Abgetretenen (oder eigentlicher gegen die dergestalt in den factischen Zustand der Losgerissenheit vom alten Staat Versetzten). Wohl aber mag die Forderung der Abtretung von Seite des Siegers ein Unrecht gewesen sein, dessen Beleuchtung jedoch nicht hieher gehört. Es fragt sich aber noch weiter, ob nicht auch aus bloßen Gründen wechselseitiger Convenienz eine Abtretung (sei sie einseitig, gegen irgend eine andere Vergeltung, sei sie wechselseitig, also durch Tausch geschehend) rechtlich stattfinden könne? Wir antworten: wohl kann es sein, doch nur mit Einwilligung der Abzutretenden; nicht aber durch den bloßen Willen der Regierungen. Nicht durch freie Vereinigungsverträge der Völker und ihrem wahren Interesse gemäß sind die meisten der heutigen Staaten entstanden oder gerade mit dieser oder jener Umgrenzung versehen worden. Hier der blinde Zufall (der Todesfälle, Erbschaften oder Heirathen), dort die wechselnden Kriegserfolge und die meist engherzigen Conceptionen der Diplomaten, oft auch baare Unwissenheit oder Verkehrtheit oder Corruption der Unterhändler, haben die großentheils bizarre Gestalt, Vertheilung und Begrenzung derselben (ganz vorzüglich wieder der deutschen) hervorgebracht. Daß da Manches zu verbessern, Manchem nachzuhelfen, Manches, wollte man es gut, d. h. dem Wohle der Völker entsprechend haben, völlig anders zu gestalten wäre, ist hiernach wohl begreiflich und konnte nicht ausbleiben. Aber eine angebliche Verbesserung blos nach dem Ermessen der Regierungen würde gar zu oft noch eine weitere Verschlimmerung — das Ergebniß einseitiger, leicht unlauterer, Interessen —

und dabei jedenfalls eine Verletzung des Rechts der Völker, die man dergestalt wie Sachen behandelte, sein. Diese Völker selbst also, und zwar nicht blos die Mehrheit der Nationalrepräsentation (weil das Recht der Abzutretenden ein jus singulorum, d. h. ein der Verfügung der Gesammtheit nicht unterstehendes, persönliches Recht ist), sondern auch die Bevölkerung des abzutretenden Bezirks oder Landes müßte (durch ein ihren Gesammtwillen möglichst zuverlässig ausdrückendes Organ) dazu ihre Beistimmung erklären. Ist ihr die Abtretung wirklich vortheilhaft, so kann die Zustimmung nicht zweifelhaft sein, ist sie ihr nachtheilig, so ist es unrecht, sie ihr zuzumuthen. Daß die jenseits des Rheins gelegenen deutschen Länder vorgezogen haben würden, einem einzigen deutschen Staat in Masse zugetheilt, statt stückweise an mehrere entfernte Staaten vergeben zu werden, ist eben so natürlich als daß die Abtretung Luxemburgs an Holland, Genua's an Sardinien, des halben Sachsens an Preußen vielfache Erbitterung hervorgebracht hat. Die badischen Bürger können nicht ohne Entrüstung daran denken, daß man erst noch vor Kurzem ihrem constitutionellen Staat die Abtretung von etlichen tausend Seelen zumuthen wollte, um einen, aus einem vierhundertjährigen Testament eines Grafen von Sponheim herrührenden und jedenfalls das diesseits Rheins gelegene Land gar nicht berührenden Erbschaftsstreit zwischen den Häusern Baden und Baiern durch solches Opfer gütlich zu schlichten! — So weit die strenge Theorie. Für die Praxis würde man sich damit begnügen, daß, wenn auch nicht die Bevölkerung der einzelnen abzutretenden Bezirke, doch wenigstens die gesammte Nationalrepräsentation um ihre Zustimmung zu jeder in Frage stehenden Abtretung angegangen würde. Bei einer solchen würden auch jene Bezirke ihre Wortführer haben, und die Gesammtheit, von dem eben vorliegenden einzelnen Fall sich zum Princip seiner Entscheidung erhebend, würde ohne evidenten triftigen Grund nimmer in die Lostrennung auch nur des geringsten Theiles willigen. So haben auch in Baden beide Kammern einstimmig und nachdrücklichst sich gegen die wegen Sponheims angesonnene Abtretung erklärt; und so lange eine Verfassung, welche die Gesammtheit des Volks zu einem lebendigen Ganzen verbindet, in Wahrheit besteht, wird jeder Theil wie das Ganze jeder irgend vermeidlichen Trennung kräftigst widerstreben. R.

Abtriebsrecht, s. Näherrecht.

Abukir (Schlacht bei). Obschon wir einen eigenen, allgemeinen Artikel den merkwürdigeren Schlachten der neuen und neuesten Zeit widmen; so glauben wir doch derjenigen, welche am 2. August 1798 in der Bucht von Abukir geliefert ward, wegen ihrer ganz ausgezeichneten Merkwürdigkeit, in einem besondern kurzen Artikel gedenken zu müssen. Der sonst wenig bedeutende Flecken Abukir (sammt einem Schlosse gleiches Namens), auf einem Vorgebirge ungefähr in der Mitte zwischen Alexandrien und Rosette an der Nordküste Aegyptens gelegen, hat dadurch eine welthistorische Berühmtheit erlangt und den Namen Nelsons, des Siegers bei Abukir, mit unvergänglicher Glorie geschmückt. Nachdem der erste Coalitionskrieg gegen das revolutionnaire Frankreich durch den Frieden von Campo-

Formio (17. Oct. 1797) mit Oesterreich zum entschiedenen Triumphe Frankreichs geendet, und von der großen Masse der wider Frankreich Verbündeten jetzt nur noch England in Waffen geblieben war, unternahm das französische Directorium, zur Demüthigung seines noch allein übrigen Feindes und zu imponirender Schaustellung seiner eigenen Macht, den kühnen Zug nach Aegypten. Buonaparte, der Besieger Oesterreichs, fuhr (am 21. Mai 1798) von Toulon aus, an der Spitze eines Heers, welches man, um die wahre Absicht der Rüstung zu verbergen, den linken Flügel der Armee von England genannt hatte, und unter dem Schirm einer starken Kriegsflotte, welche der Admiral Brueys befehligte, zuerst nach Malta (9. Juni), welches binnen drei Tagen sich dem Unüberwindlichen ergab, und sodann an die ägyptische Küste, landete (1. Juli) bei Alexandrien, erstürmte diese Stadt (3. Juli), eben so Rosette u. a. Festen, trieb die Araber und Mamlucken in blutigen Gefechten unaufhaltsam zurück, und hielt am 22. Juli in Cairo den triumphirenden Einzug. Europa erstaunte, England — schon um seine ostindischen Besitzungen bange — erzitterte über so wundervolle Erfolge. Aber während Buonaparte die Eroberung Aegyptens im raschen Siegerschritt vollendete, ward die französische Kriegsflotte durch den britischen Seehelden Nelson mit einem großen Schlage zerstört und dergestalt auch das Landheer, von Frankreich und allen heimischen Hülfsmitteln jetzt abgeschnitten, in die gefahrvollste Lage gebracht. Gleich nach erhaltener Kunde von Buonaparte's Auslaufen aus Toulon (es geschah unter Begünstigung eines Sturms, welcher das beobachtende englische Geschwader zerstreut hatte) sandte der britische Admiral St. Vincent von Cadix aus dem jenes Geschwader befehligenden Gegenadmiral Horatio Nelson eine mächtige Verstärkung; und dieser, jetzt 13 Linienschiffe und 2 Fregatten führend, durchflog die Gewässer des Mittelmeers nach allen Richtungen, um den Feind aufzusuchen, doch lange vergebens, weil getäuscht durch falsche Nachrichten oder vom rechten Wege abgehalten durch Buonaparte's Glück. Endlich am 1. Aug. gewahrte er, zum zweitenmal die ägyptischen Gewässer durchsuchend, in der Bucht von Abukir die französische Kriegsflotte und im Hafen von Alexandrien den Mastenwald der Transportschiffe. Die Gefährlichkeit des Einlaufens in diesen Hafen für größere Kriegsschiffe hatte den Admiral Brueys zur Wahl der Stellung bei Abukir bestimmt, und er erwartete allbort in gedrängter Schlachtordnung, furchtlos, den Feind. Auch war er an Schiffen und Kanonenzahl der britischen Flotte um Etwas überlegen. Nelson jedoch, mit Siegeszuversicht, eröffnete bei sinkendem Tage den Kampf. Ein kühnes Durchbrechen der feindlichen Linie bahnte den gefahrvollen Weg zum entscheidenden Triumph. Tapfer, aber unglücklich stritten die Franzosen. Nach zweistündiger Schlacht waren bereits fünf ihrer Linienschiffe genommen, und jetzt flog das Admiralschiff (der Orient, mit 120 Kanonen und 1000 Mann) brennend in die Luft. Die Schlacht wüthete fort, bis noch vier andere Schiffe sich ergeben hatten und eines, das auf den Strand gelaufen, durch den eigenen Befehlshaber in Brand gesteckt war. Nur zwei Schiffe von der Linie und zwei Fregatten retteten sich durch die Flucht;

6000 Franzosen waren getödtet, 4000 gefangen. Die Seeannalen kennen keinen glänzendern Triumph, die Weltgeschichte aber kaum einen folgenreichern. Denn auf die Kunde davon erhoben die gedemüthigten Feinde des republikanischen Frankreichs von neuem das Haupt, und es bildete sich in kurzer Frist die zweite Coalition wider dasselbe, und eine neue Reihe von Blutscenen und Umwälzungen begann. Die Coalition, am Anfange siegreich, doch frühe unter sich selbst uneins, wurde bald durch das Genie und den Heldenarm des zur Rettung des hartbedrängten Frankreich aus Aegypten heimgekehrten Buonaparte, und welcher sich jetzt durch eine kühn vollbrachte Revolution zum Haupt des Staats, als erster Consul, aufschwang, theils durch Vernichtungsschläge niedergeworfen, theils durch List zerrissen; und die Friedensschlüsse von Luneville und von Amiens (9. Febr. 1801 und 27. März 1802) verkündeten der Welt die völlige Nutzlosigkeit der zum zweitenmal vergossenen Ströme von Gold und Blut. — Was Abukir betrifft, so bemerken wir noch, daß die Franzosen, während ihres Aufenthalts in Aegypten, auch zu Land in der Nähe jenes verhängnißreichen Dorfes blutige Kämpfe bestunden, und zwar siegreich gegen die Türken (25. Juli 1799), doch unglücklich gegen die Briten unter Abercrombie (21. März 1801). R.

Abwesenheit, s. Verschollener und Wiedereinsetzung.

Abyssinien, s. Habesch.

Abzugsrecht, s. Abfahrt und Rabbat.

Accept, Acceptant, s. Wechsel.

Accession, s. Eigenthum.

Accessionsvertrag, Beitrittsvertrag, s. Vertrag.

Accidentien, s. Besoldung.

Accise ist eine Abgabe, welche von Gegenständen inländischer Erzeugung und Verzehrung erhoben wird. Bei der Einfuhr accispflichtiger Gegenstände wird in der Regel neben dem Zoll noch die Accise erhoben; bei der Ausfuhr dagegen die bezahlte Accise in der Regel zurückgegeben. — Die Accise ist eine Consumtionsabgabe, wenn sie auf Gegenständen des Verbrauches ruht; eine indirecte Abgabe, wenn sie nicht unmittelbar von dem Consumenten erhoben wird. Gewöhnlich ist sie beides, doch werden auch Abgaben, die weder das Eine noch das Andere sind, mit dem Namen Accise belegt, z. B. die sogenannte Immobilienaccise, welche bei Uebergang unbeweglichen Eigenthums aus einer Hand in die andere, von dem neuen Erwerber gefordert wird und in bestimmten Procenten des Kaufpreises oder Werthanschlags besteht.

Das Wort Accise leiten Einige von dem mittelalterlichen Cisa, Einschnitt in ein Kerbholz — her, womit die Bauern von den Geistlichen für die Entrichtung ihrer Naturalabgaben quittirt wurden; natürlicher scheint die Herleitung von accidere, wonach accisa so. pars den vom Staate als Abgabe in Anspruch genommenen — abgeschnittenen — Theil eines Erzeugnisses bedeutet. Hiermit stimmt die englische Benennung excise überein. Das französische Wort accise ist aus der jetzigen Steuergesetzgebung verschwunden und hat den droits-réunis Platz gemacht; in Preußen

braucht man das Wort Accise ebenfalls nicht mehr; man setzt zu dem accisbaren Gegenstand das Wort „Steuer", z. B. Biersteuer, Branntweinsteuer u. s. w. — Früher waren die Worte: Impost, Aufschlag, Licent für dergleichen Abgaben an vielen Orten gebräuchlich.

Die Accise ist schon alt; die Römer erhoben Abgaben von Gegenständen des inländischen Verbrauchs unter dem Namen vectigal. Unter den neuern Staaten führte sie zuerst Holland während des Kampfes gegen die Spanier ein. Anfänglich ließ man sich von den Kaufleuten für die Erlaubniß, dem Feinde gewisse Waaren zuführen zu dürfen, eine Gebühr bezahlen, die man Licent (von licentia) nannte; bald wurde der Licent von gewissen Gegenständen, ohne Rücksicht, ob sie für Feind oder Freund bestimmt waren, erhoben und schon 1587 finden wir in Holland die Accise im Schwung, wo sie auch eine so große Ausdehnung erlangt hat, daß der Holländer kaum irgend etwas verzehren kann, was nicht fünf- bis sechsmal besteuert worden ist. — Im Jahr 1685 kam die Accise nach Brandenburg und bald darauf nach Sachsen; sie fand in den Reichslanden und Städten als ein probates Mittel, Geld zu bekommen, um so leichteren Eingang, als man sich an den Zöllen nicht nach Belieben erholen konnte, weil dieselben durch Reichsgesetze — wovon jedoch Oesterreich und Brandenburg ausgenommen waren — in Schranken gehalten wurden. — In Deutschland wurde die Accise mit deutscher Gründlichkeit behandelt, eingetheilt und ausgelegt. Da gab es eine „Universalaccise von allen Dingen ohne Unterschied, die zum Lebensunterhalte verzehrt werden oder in Verkehr und Gewerbe kommen"; eine Particularaccise, die nur auf eine gewisse Art von Consumtibilien gelegt wird; eine Landaccise, die von gewissen Artikeln, welche zum Verkauf kommen, also nicht von solchen, die der Producent selbst verbraucht, erhoben wird. — Johann Georg führte in Sachsen eine Handels- und Landesaccise ein; Friedrich August eine General-Consumtions-Accise, wogegen er den Städten die Hälfte der directen Steuern erließ. Der sächsische Accistarif für die General-Consumtions-Accise von 1745 enthält unter einer Menge von Gegenständen auch Bauholz, Weinpfähle, Strohband und Zaunruthen als accisbare Dinge. Die Fortschritte der Wissenschaft und Erfahrung haben sich im civilisirten Europa auch im Steuerwesen wenigstens in so weit Bahn gebrochen, daß man die grellsten Widersprüche mit theoretischen Wahrheiten aus dem Leben zu entfernen sucht und nicht mehr festzuhalten vermag, wo nicht mit mehr oder weniger Grund die Nothwendigkeit als ein Hinderniß der Reform angeführt werden kann. So ist auch im Acciswesen viel aufgeräumt worden, und Manches abgeschafft, was wenig eintrug und viel kostete. Eine Vorliebe für die indirecten Steuern und die Accise zeigt sich besonders in denjenigen Ländern, wo Handel, Fabrikwesen, überhaupt künstliche Industrie einen größeren Theil des Nationalreichthums erzeugen und bilden, als die Zweige der Urproduction — Bergbau, Land- und Forstwirthschaft, Viehzucht. So verhält sich nach Malchus die indirecte Besteuerung zu der directen: in England = 17:6, in Frankreich = 15:8, in den Niederlanden = 13:10, in Preußen = 10:8; in Oesterreich = 7:15.

In England wurde die Accise im J. 1643, während des langen Parlaments eingeführt und auf Getränke gelegt; von da an wurde sie immer mehr ausgedehnt, so daß sie jetzt beinahe die Hälfte des Staatseinkommens einbringt. — Vor der Reform waren accisbar: Auctionen und öffentliche Verkäufe, Bier, gedruckte Waaren, Gewerbscheine, Glas, Häute und Felle, Hopfen, Lichter, Maiz, Meth und Parfümerien, Obstwein, Papier, Seife, Stärke, steinerne Krüge, Thee, gebrannte Wasser, Weinessig, Ziegel- und Schiefersteine; diese Gegenstände ertrugen im Jahr $18\frac{3}{10}$ (nach Mac Culloch) 18,736,000 Pfund Sterling oder 224,832,000 Gulden; die Kosten der Erhebung sollen sich auf nicht mehr als $4\frac{3}{4}$ Procent von der Bruttoeinnahme beiaufen haben; in Irland wurden in dem gedachten Jahre 2,025,600 Pfund Sterling, oder 24,307,200 Gulden erhoben, wovon 11 Procent durch die Kosten absorbirt wurden. Unter dem Reformministerium sind die Auflagen auf Bier, gedruckte Waaren, Häute und Felle, Lichter und Obstwein, Ziegel und Schiefersteine aufgehoben, jene auf Seife auf die Hälfte herabgesetzt worden. Die Summe, welche hierdurch der Staatscasse entgeht, beträgt 3 Millionen Pfund Sterling oder 36 Millionen Gulden; an Verwaltungskosten wurden, während der Jahre 1830, 1831 und 1832 145,250 Pfund Sterling oder 1,743,000 Gulden erspart. Den in England äußerst lästigen Aufsichts- und Controlemaßregeln blüht keine lange Zukunft mehr. Eine im April 1833 ernannte Commission, an deren Spitze Sir Henry Parnell steht, ist mit einer Untersuchung der Aufsichtsmaßregeln und Erhebungsart der Accise beauftragt. Ein Bericht derselben empfiehlt die Abschaffung aller Acciseaufsicht auf Thee, wodurch über hundert Tausend Handelsleute von einer lästigen Inquisition befreit werden. Die Aufsicht auf die Bierfabrikation, die sonderbarer Weise noch fortbesteht, während die Abgabe selbst aufgehoben ist, so wie jene auf den Wein sollen ebenfalls aufgehoben werden, desgleichen die Accise von vielen kleinen Artikeln, die beinahe so viel kostet, als sie einträgt. (Das Reformministerium und das reformirte Parlament. London James Ridgeway and Sons. Karlsruhe, bei Groos. S. 20—25.) — Die Strafen der Uebertretung von Accisvorschriften sind unverhältnißmäßig streng; die Verfälschung eines Accisscheins wird mit 7jähriger Deportation bestraft; die Erkenntnisse werden von zwei Friedensrichtern und zwei Acciscommissarien ohne Zuzug einer Jury gefällt. Der Richter darf die Strafe bis auf ein Viertheil moderiren; der Acciscommissair ist gesetzlich ermächtigt, sie ganz nachzulassen.

In Frankreich kommt, wie oben schon angeführt, der Name Accise nicht mehr vor, allein die Sache besteht in großer Ausdehnung. — Im Jahre 1804 wurde die Regie der Contributions indirectes unter dem Namen droits-réunis errichtet. Im Jahre 1806 wurden ihre Attributionen vervollständigt durch die neue Einrichtung der Getränkesteuern, der Tabakssteuer und Zutheilung eines Theils der Salzsteuer (s. unten). Im J. 1808 wurden an der Getränkesteuer abermals Aenderungen vorgenommen — das Inventarium aufgehoben und eine Abgabe an den Stadtthoren eingeführt u. dergl.; im J. 1811 trat das Tabaksmonopol an die Stelle der Tabaks-

accise. Die Erhebung und Aufsicht kostete viel Geld; zwar nicht so viel als im J. 1661, wo die Salzsteuer in Frankreich 14,750,000 Franken ertrug, die Unkosten auf 13,351,000 Franken stiegen, so daß nicht mehr als 1,399,000 Franken in die Staatskasse flossen; — aber doch immer noch genug. Im J. 1813 ergab eine Bruttoeinnahme von 266,587,718 Franken nach Abzug der Kosten einen Reinertrag von 188,137,022 Franken, die Kosten beliefen sich demnach auf mehr als 18 Procent von der Bruttoeinnahme. — Die gegenwärtige Einrichtung gründet sich auf das Gesetz vom 28. April 1816, woran im J. 1817 und 1824 Modificationen vorgenommen wurden; durch Verbesserungen und Vereinfachungen in der Verwaltung und Comptabilität ist es gelungen, den Ertrag zu steigern, die Kosten zu verringern. — Die Getränkesteuer, der Hauptzweig der droits-réunis, zerfällt in vier Abtheilungen. — Das droit de circulation wird von den Trauben- und Obstweinen bezahlt, welche der Consument unmittelbar von dem Producenten oder von dem Großhändler kauft. Es ist in ganz Frankreich gleichförmig. — Das droit d'entrée ruht auf der Consumtion in den Städten über 1500 Seelen und wird von allen Gattungen der Getränke erhoben. — Vom Wein wird diese Abgabe nach einem Tarif erhoben, worin die Departements in vier, die Städte in acht Classen getheilt sind, und dessen Sätze nach der Entfernung von dem Ort der Production und nach der Bevölkerung steigen. — Für die übrigen Getränke steigen die Tarifsätze blos nach der Bevölkerung. — Das droit de détail wird von allen Getränken bezahlt, die im Kleinen verkauft (von den Wirthen ausgeschenkt) werden. Es beträgt 15 Procent des Werthes. Das droit général de consommation ruht ausschließlich auf Branntwein und Liqueurs, welche von dem Consumenten unmittelbar gekauft werden, und ist eben so hoch wie die Abgabe der Wirthe. Die Stadt Paris unterliegt einem Ausnahmsregime. Die verschiedenen Abgaben sind dort durch eine einzige Taxe ersetzt, welche an den Barrièren erhoben wird und alle Consumenten gleich stark belastet. Mittelst dieser Abgaben und des Octroi der Städte werden in Frankreich von dem Wein jährlich mehr als 120 Millionen Abgaben bezahlt. — Die Abgabe vom Bier wird bei der Fabrikation erhoben und erträgt jährlich 9 Millionen. — Ein weiterer Zweig der droits-réunis sind die Abgaben von den Miethkutschen; diejenigen, welche regelmäßige Fahrten machen, bezahlen $\frac{1}{10}$ vom Preis der Plätze, woran $\frac{1}{3}$ abgerechnet wird für leere Plätze; die übrigen Miethkutschen bezahlen ein Fixum. Schifffahrts- und Ueberfahrtsgebühren gehören ebenfalls hierher; desgleichen die Garantie für die Aechtheit der Gold- und Silberwaaren, die mit einem Stempel bezeichnet werden, wofür eine Abgabe bezahlt wird, die nicht mehr als 1,400,000 Franken einträgt; der Kartenstempel mit 500,000 Franken; das Octroi, welches nicht nur von Getränken, sondern auch von Eßwaaren, Brennstoffen, rohen Stoffen, Futter u. dergl. in 1508 Gemeinden, die 6,500,000 Seelen haben, erhoben wird und 67 Millionen Franken einträgt. — Die Regie der droits-réunis hat auch die Abgaben von dem Salz zu erheben, welches im Innern gewonnen wird; ihre Haupteinnahme geben die Salinen

des Osten (Salines de l'Est) mit 6,600,000 Franken; das Salz, welches vom Ausland kommt oder aus salzigem Wasser (Seewasser) bereitet oder in der Nähe der Grenzen gewonnen wird, fällt in den Bereich der Douanen. Das Tabaksmonopol, welches auch hierher gehört, erträgt 46 Millionen, und der Verkauf von Schießpulver, welcher durch die Ordonnanz vom 25. März 1818 der Regie zugewiesen wurde, 4 Millionen. — Frankreich kann sich nicht von der Julirevolution, wie England von der Reform, eine Erleichterung in den Abgaben versprechen, obgleich sich, insbesondere gegen die Getränkesteuer und das Tabaksmonopol, die allgemeine Stimme lauter und immer lauter erhebt. So lange die Wahlen zur Volksvertretung ein Monopol der Reichen sind, wird die Umlage der Steuern nicht im Interesse der Aermeren, das heißt, nicht nach Maßgabe der Zahlungsfähigkeit, stattfinden.

In Preußen sind für die inländische Consumtion mit Abgaben belegt: Branntwein, Bier, Essig, Wein, Tabak, Mehl, Schlachtvieh, Salz, Spielkarten. — Die Branntweinsteuer beträgt nach der Verordnung vom 10. Januar 1824 für 20 Quart vom Inhalte des Meischbottichs = 1 Quart Branntwein angenommen — 1 Sgr. 6 Pf.; — bei landwirthschaftlichen Brennereien 1 Sgr. 4 Pf.; — von 4 Quart Blasenraum, bei Substanzen, die keiner Einmeischung bedürfen, und Liqueurbereitung 1¼ Sgr. — Der Ertrag soll sich nach Hansemann auf 4,538,707 Thlr. belaufen. — Die Biersteuer, mit 20 Sgr. vom Centner Malzschrot, erträgt 1,648,000 Thlr.; die Weinsteuer, mit 7½, 10, 12½, 17½, 25, 35 Sgr. vom Eimer, nach Maßgabe der Qualität, wirft 333,300 Thlr. ab; die Mahl- und Schlachtsteuer, welche in 132 Städten eingeführt ist, wird bezahlt mit 25 Sgr. vom Centner Weizen, 5 Sgr. vom Centner Roggen, anderem Getreide und Hülsenfrüchten, 1 Thlr. vom Centner Fleisch; sie erträgt ungefähr 2,430,000 Thlr. — Die Salzsteuer endlich wirft nach Abzug von 10 Procent Verwaltungskosten einen Reinertrag von 4,783,000 Thlr. ab. — Die Tabaksteuer mit 1 Thlr. vom Centner getrocknete Blätter soll sich auf 148,000 Thlr. belaufen. In den kleineren deutschen Staaten nähert sich die Besteuerung der inländischen Verbrauchsartikel dem preußischen Vorbilde mehr oder weniger, und wird ihm immer näher kommen, je weiter der Zollverband sich ausdehnt und je länger er besteht. Wir wollen die Accise in Baden betrachten, wo sie nicht nur der Sache, sondern auch dem Namen nach besteht, jedoch einfacher als in den vorerwähnten Ländern. Wir finden hier die Accise auf Wein (nebst dem Ohmgeld), Bier und Schlachtvieh, sodann auf Immobilienveräußerung, nicht minder auf Erbschaft und Schenkung. Die Abgabe auf Branntwein wird unter dem Namen Kesselgeld mit der directen Steuer erhoben; eben so ein Theil der Weinaccise, das sogenannte Accisaversum der Weinhändler, welches diese von ihrem Hausverbrauch zu entrichten haben. Bei einer Steuereinnahme von 5 Millionen, kömmt ein Viertheil auf die Accise, ein anderes auf die Zölle, und die Hälfte auf die directen Steuern, und bei einer Bevölkerung von 1,200,000 Einwohnern kommen auf die Seele jährlich 32 Maß Wein, wovon 14 zu Haus und 18

im Wirthshaus getrunken, und wofür 9 Kreuzer Accis und 18 Kreuzer Ohmgeld entrichtet werden; ferner 11 Maß Bier, mit 6½ Kreuzer Accis; endlich 15 Kreuzer für Fleischaccis und 30 Kreuzer Salzsteuer. — Bei Erhebung der Accise gilt der Grundsatz, daß dieselbe entweder unmittelbar von dem Consumenten geschehen, oder, da dies nicht immer thunlich ist, so kurz als möglich vor dem Uebergang zur Consumtion eintreten soll, damit der Producent oder Großhändler den Betrag, den er vorauslegen muß, bald wieder vom Consumenten erheben kann.

Die zur Verhütung von Unterschleifen nöthige Aufsicht und Controle bringt überall eine Reihe von Vorschriften zum Vorschein, wodurch die Behörden in Stand gesetzt werden sollen, die accisbaren Gegenstände bei ihrer Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung im Auge zu behalten. Diese Vorschriften sind oft unverträglich mit dem freien Betrieb der Gewerbe, mit der Heiligkeit des Privateigenthums und der bürgerlichen Freiheit; sie sind es eigentlich, welche der Accise den Stab brechen und ihr so viele Gegner erwecken. — Sie untergraben die Moralität und haben Hrn. Schmalz zu der Behauptung veranlaßt, daß in einem Staate, wo die Accise eingeführt ist, mehr Diebe seien, als wo keine Accise sich befindet. — Die Versuche, die Aufsichts- und Controleanstalten dadurch entbehrlich zu machen, daß man, statt der Erhebung vor der jedesmaligen Consumtion, Aversen einführte, sind bis jetzt nicht geglückt, und sind ohnehin nicht allgemein anwendbar.

Verwandt mit der Accise, aber älter als sie, ist das Ohmgeld, Umgeld, Eimergeld, Wein- oder Bieraufschlag. Dasselbe kömmt schon im 14. Jahrhundert in den deutschen Reichsstädten vor, als Abgabe von den um Geld verkauften Erzeugnissen. Meistens ruht es auf Getränken, und hat mehrere Unterabtheilungen, als: Maßkreuzer, Schankpreisgeld, Eimertaxe, Lagerbatzen, Schildrecht u. s. w. Bisweilen kommt es auch als jährliches Aversum vor und ähnelt dann der Gewerbsteuer. In Baiern findet man auch schon im Jahre 1502 ein Viehumgeld. (S. d. Art. Ohmgeld.)

Weitere Entwickelung der allgemeinen praktischen Grundsätze über Zulässigkeit und Ausdehnung der Accise wird der Artikel indirecte Steuern enthalten. S. auch den Art. Abgaben.

Accreditbrief, s. Creditiv.

Accrescenz, s. Erbrecht.

Achäischer Bund (ätolischer Bund, Amphiktyonen, griechische Bundesverfassung). In dem reichen politischen Leben der Griechen nehmen die Bundesverhältnisse eine sehr wichtige Stelle ein. Aber leider ist in Beziehung auf sie die große Lückenhaftigkeit unserer Kenntniß des griechischen Alterthums besonders fühlbar. Auch in der Bearbeitung steht dieser Gegenstand manchem andern immer noch unverhältnißmäßig nach. Von allen griechischen Bundesverhältnissen sind uns indessen die des achäischen Bundes noch am besten aus den Nachrichten der Alten erkennbar, weil die achäische Eidgenossenschaft (an der südlichen Küste des korinthischen Meerbusens), wenigstens in der spätern Zeit, am voll-

kommensten ausgebildet war und weil sie und die ätolische (an der nördlichen Küste des korinthischen Meerbusens) noch am Abend der griechischen Freiheit am kräftigsten für dieselbe kämpften. Besonderes interessant aber wird die Betrachtung des achäischen Bundesverhältnisses auch wegen der großen Uebereinstimmung, welche mit ihm, nach unseren bruchstückweisen Nachrichten, von demselben die übrigen griechischen Bundesvereine hatten. Diese Uebereinstimmung aber mußte besonders groß sein zwischen dem achäischen Bund und dem ätolischen, welcher letztere gleichzeitig, nur leider nicht immer gemeinschaftlich mit jenem Griechenlands Freiheit gegen die Gallier und gegen die Macedonier, und, nachdem die Macedonier bei Kynoskephalä (3787) und Pydnä (3816) den Römern unterlagen, auch gegen Rom muthig und kraftvoll vertheidigte. Die Aetolier hatten nämlich eben so, wie schon vorher, nach der Zerstörung des Pythagoräischen Bundes, die italischen Griechen ihre frühern Bundesverhältnisse so sehr nach dem Muster der berühmten achäischen Bundesverfassung reformirt*), daß in der That die Schilderung der letzteren auch die ätolische Bundeseinrichtung darstellt. Auch unsere höchst unvollkommenen Nachrichten von den übrigen Bundesvereinen, von denen der drei großen griechischen Hauptstämme, nämlich der Jonier, Dorier und der Aeolier, ferner von denen der Arkadier, der Böotier, der Thessalier, der Phocier, der Akarnanen, der Epiroten, ja selbst die von dem allgemeinen hellenischen Amphiktyonenbunde, deuten auf dieselben, nur weniger ausgebildeten, Haupteinrichtungen hin.

Politisch wichtig aber ist an sich die Theorie des Bundesverhältnisses in hohem Grade. In ihm lassen sich auch bei verschiedenen Regierungsformen der einzelnen Bundesstaaten die Vorzüge, die Freiheit, die reiche Eigenthümlichkeit und die größere Innigkeit der Verbindung kleiner Staaten mit der Unternehmungs- und Vertheidigungskraft großer Reiche vereinigen. Deshalb forderte nicht blos Rousseau, sondern auch Montesquieu**) für die höchste Entwickelung der Völker die Bundesverfassung. Und nicht blos kleinere Volksstämme, wie die Achäer und die Schweizer, sondern so große Nationen, wie die deutsche und die amerikanische, suchten und suchen wirklich auf der höheren Culturstufe ihr Heil in derselben. Ueberall aber fanden historisch die freien Völker in ihrer früheren Zeit in dem Bundesverhältniß die wesentliche Grundlage ihrer gesellschaftlichen Verbindung.

So sehen wir bei allen germanischen Völkern früher, statt wahrer Staatsvereine, fast nur Bundesvereine. Zuerst treten mehrere selbstständige Familienvereine zur Gemeinde oder Gesammtbürgschaft, dann mehrere Gemeinden zum Gau, mehrere Gaue, zuerst nur für die Zeit des Kriegs, sodann bleibend, zum Herzogthum oder Königthum des Volksstammes, endlich mehrere Herzogthümer zum Nationalreich, zum Oberkönigthum oder

*) Strabo 8, 7. Polybius 2, 39.
**) De l'esprit des loix 9, 1.

Kaiserthum, nur in Bundesweise zusammen. Ja im Mittelalter sehen wir nicht blos verschiedene Distrikte, sondern in demselben Distrikt verschiedene Classen von Personen, Landbewohner und Städter, die Ritter und die Geistlichen, die Klöster, Universitäten und Zünfte, nur im bloßen Bundesverein neben einander stehen. Erst später bilden, bald so, wie in Deutschland, Italien und der Schweiz die unteren geographischen Vereine, bald so, wie allmälig bei den andern europäischen Völkern, die oberen zu wahrer Staatseinheit sich aus.

Ein ganz ähnliches Schauspiel nun bieten uns auch die Völker des classischen Alterthums in Griechenland und dem alten Italien dar. So — um hier nicht einzugehen in die Absonderung und bundesartige Verbindung der Stämme, Stände und Zunftgenossenschaften, der Phylen und Phratrien, der Patricier und Plebejer — bilden z. B. in Attika zu Theseus Zeit die zwölf attischen Distrikte viel weniger einen einfachen Staat, als vielmehr nur einen Bund. Ganz nach dem Muster der allgemeinen Bundesregierung haben alle diese Distrikte ihre besonderen Regierungen, ihre Senate, ihre Volksversammlungen, führen sogar unter sich und mit dem allgemeinen Bundeshaupt förmliche Kriege*). Aehnlich erscheinen auch noch bei Homer**) die griechischen Gesellschaftsverhältnisse. Eine mehrfache stufenweise Unterordnung tritt besonders in Thessalien hervor, wo die einzelnen Städte, Gaue und Demen selbstständig, diese in Stämme, die Stämme in vier Hauptvölkerschaften und sie wieder im allgemeinen thessalischen Bund vereinigt waren***). Auch als später überhaupt bei der allgemeinen Ausbildung des städtischen Lebens und der Stadtverfassungen zu Staatsverfassungen die einzelnen Städte mit ihren meist sehr kleinen Gebieten wirkliche einfache Staaten wurden, fühlten und betrachteten sich doch überall die einzelnen städtischen Republiken mit den übrigen stammverwandten Städten nur als ergänzende und durch die Bedürfnisse gemeinschaftlicher Religion und Bildung, gemeinschaftlichen Verkehrs und gemeinschaftlicher Vertheidigung zusammengehörige Theile eines verbündeten Volksstammes und zuletzt wieder alle diese Volksstämme mit ihren besonderen Bundesvereinen (oder Amphiktionien) als Glieder der allgemeinen hellenischen Amphiktyonie des großen hellenischen Gesammtbundes.

Sollte freilich ein einzelner Punkt als die Hauptquelle des Unglücks der hellenischen Staaten, ihrer häufigen zerstörenden Parteiungen, Revolutionen und Bruderkriege, und des Untergangs der ganzen griechischen Freiheit und Herrlichkeit genannt werden, so ist es nicht eigentlich die Herrschsucht, die im Justin als das Grab griechischer Freiheit angegeben wird (Graeciae civitates quia omnes imperare voluerunt, omnes libertatem amiserunt); damals war wohl kein kriegskräftiges Volk freier von Eroberungssucht, als es die griechischen Staaten waren. Es ist vielmehr derselbe

*) Thucyd. 2, 15. Plutarch Theseus 24.
**) Odyssee 1, 386. 401. 6, 45. 7, 10. 8, 41—47. 390.
***) S. Tittmann Griechische Staatsverfassung. S. 657. 713. 751.

Fehler, welcher zugleich einerseits ihrer Idee entsprechende vollkommene Ausbildung und die schützende Wirksamkeit dieser Bundesvereine, und vor allem des allgemeinen hellenischen, und zugleich andererseits die Befestigung der inneren Staatsverhältnisse verhinderte. Es ist nämlich die zu einseitig und auf Kosten der Einheit und Ordnung ausgebildete eifersüchtige Liebe zur höchsten Freiheit und Unabhängigkeit der einzelnen Bürger, Städte und Stämme, ein Fehler, welcher bei den Griechen um so größer ist, da bei ihren demokratischen Staats- und Bundesverfassungen auch eine viel strengere Unterordnung und Einheit nie der wahren Freiheit gefährlich werden konnten. Als das Hauptgebrechen der Bundesvereine erscheint insbesondere das, daß in den meisten derselben, wahrscheinlich jedoch nur factisch — und wenigstens sicher ohne Zustimmung der achäischen und ätolischen Bundesgesetze — jeder einzelne Bundesstaat die Befugniß ausübte, unabhängig von dem Bunde und sogar da, wo dieser selbsthandelnd aufgetreten war, neben demselben, mit andern Staaten durch Gesandte zu unterhandeln, Kriegs- und Friedensverträge und andere Bündnisse zu schließen.

Jene Idee einer wirklichen politischen Einheit selbst aber, ja die Idee eines Bundesstaats wird in Beziehung auf die besonderen Bundesvereine der Städte eines Volksstamms schon ausgesprochen durch ihre Bezeichnungen. So schrieb Aristoteles besondere Bücher über die Bundesverfassung der Arkadier, Thessalier, Aetolier, Phocier, Akarnanen und Epiroten und bezeichnete stets die Bundesverfassung mit dem Namen Staatsverfassung (πολιτεία oder κοινὴ πολιτεία Φωκέων, Θεσσαλῶν u. s. w.) *). Auch werden die Verbündeten als ein einziges Volk und die Bundesversammlung als der Verein desselben, z. B. Panionion, Panätolion (Panaetolicum concilium, oder κοινόν), bezeichnet, ihr Verein aber als eine „gemeinschaftliche vaterländische Verfassung, wornach die einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden müßten" **). Es spricht sich diese Idee auch aus in der Verknüpfung des Bundesvereins mit dem Cultus der gemeinschaftlichen Volksgottheiten und vollends durch solche Bestimmungen der Bundesverhältnisse, wie sie nun sogleich von dem achäischen Bunde angeführt werden sollen.

In Beziehung auf die allgemeinen Amphiktyonen muß man freilich wohl unterscheiden die von Neueren jetzt einseitig übersehene, aber schon durch die allgemeine Volkssage von der Entstehung und durch seine Zusammensetzung ausgesprochene Grundidee und dann deren Verwirklichung in dem Leben, endlich aber auch die verschiedenen Epochen der historischen Entwickelung. Nach der Volkssage von Deukalion, dem Stammvater aller Hellenen, oder von seinem Sohn oder Enkel Amphiktyon gestiftet (2461), war der Bund der Amphiktyonen nicht etwa ein Bund von einzelnen Staaten, von Theben, Athen, Lakedämon u. s. w., sondern ein

*) Athenäus 11, 14. Strabo 7, 2. 7. und die Fragmente des Aristoteles in seinen Werken v. Casaub.

**) Thucyd. 3, 65. 66. Polyb. 22, 15. Livius 31, 29. 32. 35, 32. 33, 2. 11.

Bund der griechischen Volksstämme der Böoter, Jonier, Dorier u. s. w., wovon selbst wieder ein jeder eine ganze Reihe unter sich verbündeter Staaten umfaßte. Es war eine Oberbundesverfassung. Er hatte mit seinen zweimaligen Versammlungen im Jahre, einmal zu Anthela bei den Thermopylen und einmal zu Delphi wirklich einen dreifachen Zweck: 1) den religiösen der gemeinschaftlichen Verehrung der Nationalgottheiten und des Schutzes der gemeinsamen Heiligthümer, namentlich des Orakels zu Delphi und seiner Schätze; 2) den nationalen der Erhaltung der gemeinschaftlichen Verbindung durch gemeinschaftlichen Markt und durch Nationalfeste und Spiele und 3) den im engeren Sinne politischen einer gemeinschaftlichen Schirmung der Nationalfreiheit, des Landfriedens und der Selbstständigkeit der hellenischen Völker durch gemeinschaftlichen Volksrath und Völkergerichtshof. In der ersten Periode bis zur großen dorischen Wanderung (2879), von welcher uns sichere historische Nachrichten überhaupt und in Beziehung auf die besondere praktische Wirksamkeit des Bundes leider fast ganz fehlen, umfaßte, vereinte und schirmte er zunächst die althellenischen Völker um die Berge Parnassos und Oeta, um die Flüsse Spercheos und Peneos, die in der altheiligen Zwölfzahl abgetheilt erschienen und das Stimmrecht ausübten. Nach jener großen Völkerwanderung aber, in welcher die nördlicheren Volksstämme durch veränderte Wohnsitze und Colonien im Süden, namentlich im Peloponnes, sich ausdehnten und auch ihre inneren Verhältnisse sich sehr änderten, ohne daß jedoch der jetzt weiter ausgedehnte Bund ihnen gemäß neu und kräftig gestaltet wurde, erscheint dessen Wirkung, vorzüglich die politische, laxer und weniger kräftig, ja meist kaum merklich. Ein Hauptmißverhältniß war schon das ungleiche Stimmrecht für die Volksstämme, von denen einzelne, ähnlich den englischen verfaulten Flecken, halb erloschen waren, während andere, z. B. die Dorier, mit zahlreichen Colonien die zehnfache Macht erlangt hatten. Daß jetzt jedem Stamme das Recht, zwei, ja noch mehr Abgeordnete, jedoch ohne größeres Stimmrecht, schicken zu dürfen, gegeben wurde, blos um das Eine Stimmrecht und den Einfluß besser unter sich und unter seine Colonien vertheilen zu können, dieses konnte die Schwierigkeit politischer Unterordnung der unruhigen, ihre Unabhängigkeit eifersüchtig bewachenden griechischen Freistaaten und Staatenvereine unter den allgemeinen Nationalbund nur wenig mindern. Nur so große Nationalschicksale, wie der siegreiche Ausgang der Perserkriege, nach welchem die Amphiktyonen Ehrenpreise austheilen, dem Leonidas lohnen und den Verräther Ephialtes ächten, konnten mit der lebendigeren nationalen Einigung auch eine lebhaftere politische Thätigkeit des Bundes hervorrufen, welche aber bald wieder in den Hintergrund tritt. Vorzüglich erst in der letzten Periode griechischer Freiheit, nachdem durch die thebischen Siege Sparta's Uebermacht gebrochen war (3614), konnte die politische Wirksamkeit der Amphiktyonen wieder mehr hervortreten. Gleich nach der Schlacht von Leuktra beschließen sie, wegen der hinterlistigen, bundeswidrigen Einnahme der Kadmea durch Phöbidas gegen die Spartaner und wegen einer Anmaßung eines Theils des delphischen Feldes gegen die Phokeer strenge Straferkenntnisse und, bei verweigerter Unterwerfung der Schuldigen,

als Strafkrieg den sogenannten heiligen Krieg. In ihm aber wurde leider Philipp von Macedonien an die Spitze des Bundes gestellt, welcher, eintretend in die zwei Stimmen der Phokeer, sich später auch von den Amphiktyonen zum Oberanführer Griechenlands gegen die Perser wählen ließ, so wie nach schon gebrochener Freiheit Griechenlands auch Alexander ihren Beschluß zur Zerstörung Thebens erwirkte. Zu spät und nutzlos wurde die unpassend gewordene alte Form der Zwölfzahl gebrochen, indem die Phokeer zum Lohn ihrer Vertheidigung des Nationalheiligthums zu Delphi gegen die Gallier unter Brennus als dreizehntes Bundesvolk Wiederaufnahme in den Bund erhielten. Ohne politische Bedeutung, in dieser Beziehung, „als das Schattenbild zu Delphi," wie schon Demosthenes klagte, dauerte der Bund bis zur Zeit der Antonine und erlischt wahrscheinlich erst mit dem delphischen Orakel gänzlich. Schon das Bisherige, aber insbesondere auch die wirklichen politischen und völkerrechtlichen Beschlüsse der Amphiktyonen, namentlich die erwähnten und ihre feierliche Fürsprache für die böotischen Städte gegen Theben*), bestätigen wohl hinlänglich die in der allgemeinen Nationalsage von ihrer Entstehung und Bestimmung, in ihrer Bildung aus den griechischen Volksstämmen, und in ihrer Benennung als gemeinsamer griechischer Nationalverein (κοινὸν τῶν Ἑλλήνων συνέδριον, commune Graeciae concilium) **) ausgesprochene Idee. Sie beweisen, daß die Bestimmung dieses Vereins, wirklich so wie Dionys von Halikarnaß, bei seiner Erzählung von der Ausbildung des lateinischen Staatenbundes nach dem Muster der Amphiktyonen, es darstellt***), sich nicht beschränkte auf die vorhin angegebenen beiden ersten Zwecke und Verhältnisse, auf jene herrlichen, erhebenden und belebenden, und, trotz aller selbstständigen besonderen Staatsverfassungen, stets neu einigenden religiösen und nationalen Volksversammlungen und Volksfeste, welche bei den Griechen überall mit der Politik und mit politischen Vereinen und Versammlungen verbunden waren †), daß er vielmehr als ein religiöser, nationaler und politischer Bundesverein oder Oberbundesverein allen blutsverwandten Stämmen Griechenlands angehören sollte, wie unvollständig ausgebildet und verwirklicht auch leider die große Idee bleiben mochte. Auch spricht diese Idee schon das uns aufbehaltene alte Bruchstück aus dem Verpflichtungseide der Bundesstaaten aus: „Keine der amphiktyonischen Volksgemeinden aus ihrem Lande zu verjagen, noch vom Flußwasser abzuhalten, weder im Krieg noch im Frieden, wenn aber einer dieses übertreten sollte, gegen den in den Krieg zu ziehen, und ihn zu vertreiben. Und wenn einer rauben sollte, was dem Gott gehört, oder davon wissen, oder etwas gedenken gegen die in dem Tempel, zu helfen mit Fuß und Hand und Stimme und aller Kraft."

---

*) Herodot 7, 196. 213. 8, 278. Plutarch Kimon 8.

**) Aeschines geg. Ktesiph. 594. Demosthenes für d. Krone 279. Dionys v. Halik. 4, 25. 26. Cicero de invent. 1, 23.

***) 4, 25. 26.

†) Aeschyl. Agam. 844. Herodot 1, 144. Dionys 4, 25. Polyb. 5, 3.

Der allgemeinste Grundcharakter der griechischen Bundesvereine und zunächst des achäischen war nun das große Gesetz der organischen Harmonie oder Assimilation der Verfassungen des Bundes und der Bundesstaaten. Es ist das Gesetz, nach welchem die höheren und die in ihnen enthaltenen niederen gesellschaftlichen Vereine ihre Grundformen übereinstimmend ausbilden. So thaten es jener frühere attische Oberstaat und die zwölf in ihm enthaltenen Provinzialstaaten. So stimmten stets die germanischen Landesverfassungen und Reichsverfassungen, sowohl zur Zeit der altdeutschen unmittelbar demokratischen Volksversammlungen, wie in der Zeit der mittelalterigen feudalständischen aristokratischen Repräsentativversammlungen, so stimmen auch die demokratisch-repräsentativen nordamerikanischen Bundes- und Landeseinrichtungen in allen Grundzügen mit einander überein, und in der Schweiz wie in Deutschland zeigt sich eben jetzt deutlich genug das Bedürfniß und das Streben nach solcher Harmonie. So nun finden wir in den griechischen Bundesvereinen und namentlich in dem achäischen im ganzen Bunde, wie in den einzelnen Bundesstaaten und selbst wiederum in der allgemeinen griechischen Oberbundesverfassung der allgemeinen Amphiktyonen einestheils die drei natürlichen Bestandtheile jeder organisch ausgebildeten freien politischen Verfassung — einen demokratischen, zunächst für die Freiheit, einen monarchischen, zunächst für die Einheit, und einen aristokratischen für die harmonische Vermittelung. — Wir finden anderntheils alle diese drei Bestandtheile in der eigenthümlichen Form griechischer Republiken, nämlich in der Form einer allgemeinen Volksversammlung, eines durch sie gewählten, im weiteren Sinn monarchischen Vorstandes und eines Senats. Wir finden endlich drittens in den Bundesverfassungen dieser freien Staaten auch die der Natur solcher Bundesverfassung entsprechende Einrichtung dieser Behörden, insbesondere die des Senats.

Die Vertretung der gesammten Volksfreiheit und Nationalität fand namentlich im achäischen Bunde ihr Organ in einer allgemeinen demokratischen Volksversammlung, welche, abgesehen von außerordentlichen Versammlungen für besondere dringende Angelegenheiten*), alljährlich zweimal, im Frühling und Herbst, zu Aegium in einem geweiheten Haine des Bundes-Zeus und ohnweit des Heiligthums der panachäischen Demeter gehalten wurde**). Gerade so versammelten sich auch in den übrigen Bundesvereinen demokratisch entscheidende Volksversammlungen. So namentlich die aller ätolischen Bürger, oder das Panätolion, jährlich zweimal bei dem Apollotempel zu Thermus***), so die aller Böotier, oder die Pamböotien, zu Koronea bei dem Heiligthum der alten böoti-

*) Polyb. 5, 1. 24, 15 und derselbe de Leg. 47. Livius 31, 25 und 38, 30.

**) Pausan. 7, 1 u. 14. 20. 24. Polyb. 2, 40. 41. 4, 37. 5, 1. 7 u. 30.

***) Polyb. 4, 15. 26. 5, 8 u. 103. 11, 4. 18, 31. 28, 4. Diodor 19, 66. Livius 26, 24. 31, 28 ff. u. 40. 35, 12. 32 u. 43 ff. 36, 26. 28 u. 29. 38, 9 u. 10.

schen Nationalgottheit, der Athene Itonia*); eben so auch die Volksversammlung des allgemeinen Amphiktyonenbundes einmal zu Delphi und einmal zu Anthela. Selbst in dieser letzteren stand — so forderte es unbedingt das griechische demokratische Princip — dem versammelten Volk wirkliches Entscheidungsrecht zu**), wenn es auch wohl meist den Senatoren die Angelegenheiten überlassen und ihnen beistimmen mochte. In der achäischen Bundesversammlung hatten alle Bürger der einzelnen Bundesstaaten, jedoch nur, wenn sie bereits dreißig Jahre alt waren und so viel Vermögen besaßen, daß sie kein Handwerk zu treiben brauchten***), das Recht zu erscheinen, Vorträge zu halten und mitzustimmen †). Die Verhandlungen, die Reden und Gegenreden, unter welchen namentlich auch die der fremden Gesandten häufig eine wichtige Stelle einnahmen, durften in dieser allgemeinen Versammlung nicht länger als drei Tage dauern. Die Volksversammlung beschloß über alle Hauptangelegenheiten, über Bündnisse, Krieg und Frieden, über allgemeine Gesetze und Bundesmaßregeln, über Truppenaushebungen und Geldbeiträge zur Bundescasse, erkannte Ehrenbezeigungen zu, ertheilte an Fremde das Recht der Staatsgastfreundschaft (Proxenie), welche fast ein Staatsbürgerrecht begründete, eben so auch Zollbefreiungen und Sicherheit gegen Kaperei, und wählte die Bundesbeamten, unter welchen sich auch ein Oberpriester für den gemeinschaftlichen Gottesdienst befand ††).

Das Organ zunächst für die Einheit und Ordnung des Ganzen und für die Vollziehung bildete ein jährlich erwähltes Bundeshaupt, Strategos (in früherer Zeit waren es zwei), welches nicht blos, so wie in der allgemeinen Amphiktyonie nach deren Beschluß früher Philipp, dann Alexander, an der Spitze des Bundesheers, sondern, wenigstens bei Achäern und Aetoliern, auch an der Spitze der Bundesversammlung stand, die letztere leitete, auch außerordentliche Versammlungen ausschrieb, das Aufgebot zum Feldzug erließ, die Beiträge von Geld und Mannschaft einforderte, mit Auswärtigen unterhandelte, so weit dies nicht selbst die Versammlung thun konnte, und das Bundessiegel führte †††).

Eine mittlere Behörde endlich bildete ein Senat, Bule, Buleuterion, Gerusia. Er bestand, wenn man den Strategos und den Kanzler (Grammateus), wie man es thun muß, mitzählt, aus zwölf Senatoren, Demiurgen, Archonten (welche bei den Aetoliern

---

*) Pausanias 1, 13. 3, 9. 9, 34. Strabo 9, 2 u. 34. Polyb. 4, 3. 9, 34. 27, 1. Diodor 15, 80. Livius 33, 1. 2. 36, 6. 43, 44, 45, 131.

**) Aeschin. geg. Ktesiph. 515. Pindar P. 10, 12. Wachsmuth Hellen. Alterth. I, 1. S. 129. Tittmann a. a. O. S. 725.

***) Polyb. de Leg. 53. 89. 144.

†) Polyb. 4, 14. 5, 1. 29, 9. de Leg. 89. Livius 31, 25. 32, 20. 22. 35, 25.

††) Polyb. 4, 60. 5, 1. 8, 14. 28, 7. 40, 2. 8. de Leg. 52. 78. Xenophon 4, 6. Tittmann Griechische Staatsverf. S. 676. 679. Wachsmuth a. a. O. I, 1. S. 122.

†††) Polyb. 4, 7. 82. 5, 1. 24, 5. 12. 28, 7. 40, 2. Livius 32, 20. 38, 30. Auch bei den Aetoliern hieß das Bundeshaupt Strategos.

auch Apokletoi, bei den Böotern Böotarchen, bei den Joniern Probuloi hießen, bei der allgemeinen Amphiktyonie aber, wo sie später aus vier und zwanzig Abgeordneten der zwölf Bundesvölker bestanden, Pylagoren (Redner) und Hieromnemonen (Priester) genannt wurden *). Sie hatten die Sachen für die Bundesversammlung vorzubereiten, standen stets und namentlich auch in der Leitung der Versammlung dem Bundeshaupt als mitregierend (συναρχίαι) zur Seite und entschieden mit ihm in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen die geringeren und die eiligen Sachen **).

Ganz der Natur eines guten Bundesvereins freier Staaten gemäß aber hatte dieser Senat eine doppelte Vermittelung und Vereinigung zu bewirken, einerseits zwischen der demokratischen und der monarchischen Bundesbehörde, andererseits zwischen der Selbstständigkeit oder den selbstständigen Regierungen der einzelnen Bundesstaaten und der gemeinschaftlichen nationalen Vereinigung und Einheit des Bundes. Er vertrat zunächst die selbstständigen Regierungen dieser einzelnen freien und gleichen Bundesstaaten. Er bestand daher, was gewöhnlich übersehen wird, aus einer gleichen Anzahl von Abgesandten aller Regierungen der zwölf Bundesstaaten, während die zunächst die gemeinschaftliche Freiheit und das gemeinsame Nationalinteresse vertretende Volksversammlung sich aus der Masse, also nach der Seelenzahl aller stimmfähigen Bürger des ganzen Bundesgebiets, ohne Rücksicht auf Gleichheit der Stimmenzahl der einzelnen Bundesstaaten bildete; ganz ähnlich wie heutzutage im nordamerikanischen Staatenbunde, neben dem nach der Volkszahl des ganzen Bundes gewählten Repräsentantenhaus, ein Senat besteht, dessen Mitglieder nach der Zahl der Bundesstaaten, ohne alle Rücksicht auf deren Seelenzahl, von den Regierungen derselben gesendet werden, und so wie für solche tief im Wesen des freien nationalen Staatenvereins begründete Einrichtung auch in dem deutschen und dem Schweizerbunde bereits die öffentliche Stimme sich aussprach. Daß dem nun aber wirklich bei den Achäern so war, dafür spricht schon die Analogie mit dem Amphiktyonenbund, in welchem unzweifelhaft die Senatoren, früher zwölf, dann vier und zwanzig, die Abgeordneten der Regierungen der zwölf Bundesvölker sind ***), und die Analogie mit andern Bundesvereinen, z. B. dem der Böotier, bei welchem eben so unzweifelhaft die Senatoren, Böotarchen von den einzelnen Regierungen gewählte Abgeordnete waren †), obgleich hier auch darin Theben sein drückendes Principat ausübte, daß es, vielleicht

*) Polyb. 2, 46. 4, 26. 95. 20, 10. de Leg. 41. 144. Herodot 7, 6.
**) Polyb. 4, 9. 5, 1. 6. 24, 6. de Leg. 41. 52. 63. 144. Livius 38, 30.
***) Diodor 16, 60.
†) Thucydid. 4, 91. Plutarch Pelopid. 15. Liv. 42, 43. Es ist wohl ein offenbares Uebersehen, wenn Tittmann a. a. O. S. 702 gerade aus der letzten Stelle selbst ableitet, die Böotarchen seien in der allgemeinen Bundesversammlung gewählt worden, da die Stelle doch gerade umgekehrt von der Wahl der thebanischen Senatoren in Theben, nicht in der allgemeinen Bundesversammlung zu Koronea, spricht.

erst nach dem Untergang eines der zwölf früheren Bundesstaaten, zwei Böotarchen wählte. Es spricht vor allem dafür das gerade im achäischen Bunde so entschieden anerkannte Grundprincip der vollkommenen Freiheit und Gleichheit aller einzelnen Bundesstaaten*). Dieses aber fordert doch sicher, daß alle diese einzelnen Staaten und ihre Regierungen ein vollwichtiges Organ finden, und wenigstens in derjenigen Behörde, welche fortdauernd die gemeinschaftlichen Angelegenheiten leitet, gleich repräsentirt werden. Dieses aber wäre ja nicht der Fall gewesen, wenn, was bei großer Verschiedenheit der Seelenzahl der einzelnen Bundesstaaten und bei einer von allen Bürgern in der allgemeinen Bundesversammlung vorgenommenen freien Wahl der Senatoren oft möglich war, ein großer Theil dieser Senatoren, oder gar alle, aus einem Bundesstaat gewählt worden wären, aus andern dagegen gar keine. Es spricht ferner für die angegebene Einrichtung die Uebereinstimmung der Zahl der zwölf Senatoren mit der Zahl der zwölf Bundesstaaten, in welche auch das Volk der Achäer getheilt war, wie denn früher fast alle griechischen Hauptstämme und auch die allgemeine hellenische Nationalvereinigung (übereinstimmend mit andern alten Völkern, und wahrscheinlich nach den zwölf Haupttheilen des Sonnenjahrs) ursprünglich zwölf Unterabtheilungen hatte**). Es spricht ferner dafür der Name Demiurgen und Archonten für die Senatoren, was gerade die Namen für die höheren Regierungsbeamten in den einzelnen Bundesstaaten selbst waren***). Ja es wurden endlich sogar ausdrücklich die Senatoren Vorsteher der einzelnen Staaten (demiurgi civitatum) genannt †); ganz ähnlich wie auch im Bunde der Böotier die Senatoren unter dem Namen Böotarchen vorkamen, welche zugleich auch Feldherren und Vorsteher der einzelnen Bundesstaaten waren ††). Deshalb werden denn auch die Senatoren in feierlicher Anrede als Vorsteher der Achäer (προεστῶτες τῶν Ἀχαιῶν, principes Achaeorum) angeredet †††). Das Bedenken, daß es, namentlich auch nach der Darstellung von Tittmann, nur zehn Demiurgen und zwölf Bundesstaaten gewesen seien, ist leicht beseitigt, wenn man erwägt, daß bei diesen zehn früher die beiden Strategen, und später der eine Strategos und der Bundeskanzler, welche offenbar mit zu dem ganzen Collegium des Senats gehörten, und aus ihm von der Bundesversammlung zu ihren besonderen Functionen gewählt wurden. Ganz ähnlich werden bei den Böotiern eilf Senatoren erwähnt, welche mit dem Bundeshaupt, hier gewöhnlich Archon

---

*) Polyb. 2, 33 u. 37.

**) Wachsmuth a. a. O. I, 1. S. 113 u. 118.

***) Livius 38, 30.

†) Livius a. a. O.

††) Tittmann a. a. O. S. 697 ff. Auch die böotische Bundesverfassung bleibt übrigens, selbst noch nach den drei neuesten Bearbeitungen, von Raoul-Rochette (Mém. sur la forme et l'administrat. de l'état fédérat. des Béotiens vorgetrag. in der Akadem.), von Klütz de foeder. Boeotic. Berol. 1821, und von K. O. Müller (in der Encyklop. v. Erſch u. Gruber, Bd. 11.) vielfach dunkel.

†††) Polyb. 2, 9.

der Böotier genannt, zwölf Repräsentanten der zwölf Bundesstaaten bilden*). Auch bestätigt noch eine besondere Nachricht bei Pausanias (7, 14) ausdrücklich die Theilnahme der höchsten Beamten der einzelnen Bundesstaaten an dem Senate, der übrigens bei den Aetoliern aus seiner größeren Anzahl bestand, aus welcher ein Ausschuß sich bildete**). Was nun diesem Senate im Vergleich mit dem nordamerikanischen Senat, welcher, auch selbst gegenüber der dortigen allgemeinen Nationalvertretung, eine entscheidende Stimme behauptet, während natürlich die griechische Volksversammlung den Senat überstimmen konnte, am äußeren Recht abging, das ersetzte ihm wohl reichlich der größere moralische Einfluß, welchen eine fortdauernd mit der Vorbereitung und Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschäftigte Behörde über eine, nur zweimal jährlich auf ganz kurze Zeit sich versammelnde, große Volksmasse natürlich haben mußte.

Seiner Aufgabe und seinen Rechten nach, so wie nach seiner Organisation, erscheint nun wohl der achäische Bund keineswegs als blos völkerrechtlicher Staatenbund, sondern als ein staatsrechtlicher Verein, als nationaler Bundesstaat zur souverainen Leitung und Entscheidung aller wichtigsten Nationalangelegenheiten. Außer den Anstalten für gemeinschaftliche Verehrung der Nationalgottheiten, außer der Leitung der allgemeinen Nationalfeste und Spiele, und des allgemeinen großen Marktes und außer den Rechten in Beziehung auf gemeinschaftliche kriegerische Hülfe gegen Fremde, hatte der Bund Gewalt über die wichtigsten inneren Verhältnisse. So stand ihm, eben so, wie auch anderen Bundesvereinen, namentlich dem der Böotier und dem der Akarnanen***), jene Ertheilung eines Bürgerrechts in allen Bundesstaaten zu, so ferner die Bestimmung über Münze, Maß und Gewicht, welche gemeinschaftlich waren****), und bei den Aetoliern finden sich auch Bundesgesetze über Schulden und über die Theater†). Der Bund hatte ferner das Recht und die Pflicht der Vertretung aller einzelnen Bundesstaaten, und so, wie gewiß alle übrigen griechischen Bundesvereine††), richterliche Entscheidung über die Streitigkeiten der einzelnen Bundesstaaten untereinander und mit Fremden, wozu öfter besondere Richter erwählt wurden†††) und wozu die Aetolier ein blei-

*) Thucyd. 2, 2. 4, 91. 5, 37 u. 38. Plutarch Pelop. 20. 24. Agesil. 6. Diodor 15, 46. 52. 53. 62. 68. 81. Liv. 42, 43. Bei den Böotiern, bei welchen die Böotarchen auch im Felde als ein nach Stimmenmehrheit entscheidender Kriegsrath dem Oberfeldherrn zur Seite stehen und zugleich Unteranführer der Bundestruppen sind (Diodor 15, 53), kommt übrigens außer ihnen noch ein größerer Rath mit vier Abtheilungen vor (Thucyd. 5, 38.), ohne daß man das Genauere kennt. Tittmann (S. 695) denkt an Repräsentativgewalt, die übrigens jedenfalls die Volksversammlung nicht ausschloß.

**) Polyb. 4, 5. 20, 1. 10. 11. 21, 3.

***) Tittmann a. a. O. S. 729.

****) Polyb. 2, 37.

†) Polyb. 13, 1.

††) Dionys 4, 25. Strabo 14, 1. 20. Thucyd. 3, 104. Livius 1, 45.

†††) Polyb. 2, 37. 4, 14. 40, 5. Pausan. 7, 9.

bendes besonderes Bundesgericht hatten*). Dem Bunde, und nicht einzelnen Bundesstaaten, die ohne seine Bewilligung nicht einmal Geschenke von Fremden annehmen durften**), stand das Recht der Gesandtschaften, der Bündnisse, des Kriegs und des Friedens eben so, wie die Truppenaushebung zu***). Er hatte, so wie ein gemeinschaftliches Bundesheer, so auch eine gemeinschaftliche Bundescasse****) und erließ gemeinschaftliche Gesetze für die Rechtspflege †), und natürlich durfte kein einzelner Staat von dem immerwährenden Bunde sich trennen ††). Dem ganzen Bundesverein, ja dem ganzen Peloponnes, als er an diesem Bunde Theil nahm, fehlte, nach dem Ausdruck des Polybius (2, 37), nur eine gemeinschaftliche Mauer, „um ein einziger Staat, um Eine Stadt zu sein." Der Bund war, wie Justinus (34, 1) sich ausdrückt, ohnerachtet seiner Zusammensetzung aus mehreren Staaten, nur ein einziger Körper mit einer einzigen Regierung.

Eine so tüchtige Bundeseinrichtung stimmt im Wesentlichen ganz mit der Natur eines wahren nationalen Bundesstaats, und namentlich auch mit der vortrefflichen nordamerikanischen Bundesverfassung überein †††). Durch sie und durch treues Festhalten an derselben konnten die Achäer selbst in allen großen Wechseln des Schicksals ihres gemeinschaftlichen griechischen Vaterlands sich stets frei von verderblichen inneren Parteiungen und von Bürgerkriegen erhalten, länger, als irgend ein anderer griechischer Volksstamm, ihre Freiheit und Unabhängigkeit behaupten, und sich die allgemeinste Achtung, den hohen Ruhm der Gerechtigkeit und Treue, der Mäßigung und der beharrlichen Freiheitsliebe erwerben. Hundert und funfzig Jahre vor dem trojanischen Kriege, in welchem die Achäer so sehr hervorragten, daß Homer bekanntlich mit ihrem Namen oft alle Griechen bezeichnet, hatten sie im Peloponnes in Lakonika ihren Wohnsitz genommen. Achtzig Jahre nach der Zerstörung von Troja, bei der Rückkehr der Herakliden mußten sie den Doriern weichen, und nahmen das nördliche Küstenland vom Peloponnes, das nunmehrige Achaia, in Besitz, von wo die vertriebenen Jonier nach Attika auswanderten. Hier behauptete ihr Verein namentlich auch gegen die drückende Obergewalt (Hegemonie) der Spartaner und Athenienser die alte Freiheit und Unabhängigkeit, den inneren und den äußeren Frieden. Später, als durch den unglücklichen Tag von Chäronea (3646), an welchem auch die Achäer mit für die Freiheit Griechenlands gekämpft hatten, dieselbe der macedonischen Oberherrschaft erlag, wurde auch der achäische Bund

---

*) Tittmann a. a. O. S. 727.

**) Polyb. 33, 8.

***) Polyb. 2, 31. 37. de Legat. 41. 51. Pausanias 7, 9. Man darf nicht mit Tittmann (S. 678) die Regel, daß kein Staat einzeln mit Fremden unterhandeln durfte, blos deshalb ableugnen, weil einzelne factische Verletzungen derselben vorkamen. Tittmann selbst erkennt ja auch bei dem ätolischen Bunde, der Copie des achäischen, die Regel an. S. 723.

****) Polyb. 4, 60.

†) Polyb. 4, 10.

††) Polyb. de Legat. 51.

†††) Vgl. hierüber C. Th. Welcker über Bundesverfassung, 1834.

durch den Sieger aufgelöst. Ein großer Theil der achäischen und anderer griechischen Städte seufzte unter macedonischen Besatzungen und unter der Herrschaft von Tyrannen, welche Creaturen und Schützlinge der Macedonier waren *). Aber der Achäer Freiheitskraft trieb neue Sprossen. Zwei und funfzig Jahre später erneuerten zuerst vier achäische Städte die alte Eidgenossenschaft für die Freiheit und immer mehr achäische und andere griechische Städte, namentlich auch Korinth, verjagten ihre Tyrannen und schlossen sich dem neuen Freiheitsbunde an, welcher nun zuerst von Aratus, dann von Philopömen und endlich von Lykertas würdig und ruhmvoll geleitet, zuletzt alle Staaten des Peloponnesus und viele des griechischen Festlandes, unter ihnen auch Athen, leider jedoch nur vorübergehend, in sich aufnahm und zur Vertheidigung griechischer Freiheit, zuerst gegen macedonische und dann gegen die römische Herrschaft, mit sich vereinigte **). Durch der Achäer Beispiel gehoben, hatte das rauhe, früher fast nur durch sein rohes Jägerleben, seine Söldnerei und seine Raubzüge ausgezeichnete Volk der Aetolier ***) nach ihrem Vorbild seine Verfassung ausgebildet, und schon zehn Jahre nach der Erneuerung des achäischen Bundes in dem Freiheitskampfe gegen die unter Brennus in Griechenland eingefallenen Gallier sich hohen Ruhm erworben. Jetzt hätte Griechenland, wenn seine vielen Erfahrungen der Folgen innerer Zwietracht ihm gefrommt hätten, gegen die Macedonier, ja mit diesen, welche, gleichsam in Vorahndung der Nothwendigkeit eines Gleichgewichts unter den Völkern, bereits unter Philipp II. sich mit Hannibal gegen Roms wachsende Uebermacht verbündet hatten, die eigene Freiheit und die Freiheit der Welt behaupten können. Aber die wiedererwachende Zwietracht, vor allem der Spartaner Uebermuth und der Aetolier Raubsucht †), beider gemeinschaftliche Angriffe gegen die Achäer, zuerst von den Macedoniern, sodann aber auch zu deren Verderben, von den Römern klug benutzt, vereitelten alle großen und beharrlichen, eine Zeit lang glücklichen, Anstrengungen der Achäer und ihrer trefflichen Bundeshäupter für die Rettung der griechischen Freiheit. Sie bewirkten es, daß die griechischen Staaten, daß namentlich die beiden Eidgenossenschaften der Achäer und Aetolier in blutigen Kämpfen gegen einander ihre gemeinschaftlichen gefährlichen Feinde, zuerst die Macedonier und nachdem auch sie durch den gleichen Fehler den Römern erlagen, diese letzteren in ihren Eroberungsplanen unterstützten. Aratus war, nachdem er vierzig Jahre hindurch mit der glühenden Vaterlandsliebe eines Jünglings und mit der Weisheit und Würde eines großen Staatsmannes Freiheit und Ehre des Vaterlands vertheidigt und behauptet hatte, zugleich mit seinem Sohne durch meuchelmörderisches Gift des macedonischen Königs Philipp gefallen (3771), weil er den herrschsüchtigen Plänen dieses treulosen und

*) Polyb. 2, 40. 41.

**) Polyb. 2, 37. 43. 44. 57. 4, 9. 13, 8. 25, 1. Plutarch Arat. Liv. 25, 12. 25. 36, 35. Wachsmuth I, 2. S. 393.

***) Polyb. 30, 14.

†) Polyb. 2, 43. Livius 26, 24.

eigennützigen Bundesgenossen der Achäer kräftig widerstand *). Philopömen, gleich groß als Feldherr, wie als Staatsmann, welcher nun die Bundesangelegenheiten leitete, war, nachdem er selbst noch nach Roms Siegen über die Macedonier die Freiheit und Ehre des Vaterlands höchst ruhmvoll gegen römische Uebermacht und List behauptet hatte **), von den abgefallenen Messeniern schändlich gemordet worden. Lykertas, welcher, würdig so großer Vorgänger, ihnen in der Leitung des Bundes nachfolgte, wurde mit allen andern kräftigsten Vertheidigern der alten Würde und Freiheit des Vaterlands von Kallikrates, einem landesverrätherischen Werkzeuge der immer übermächtigeren Römer, bei diesen einer feindseligen Unternehmung gegen Rom verleumderisch beschuldigt. Nachdem hierauf die Römer so, wie früher schon die Aetolier (3795), endlich auch Macedonien völlig unterjocht hatten, verlockten sie Tausend dieser edelsten Männer Achaias nach Rom, um dort durch persönliche Widerlegung jener Anschuldigung den Frieden des Bundes mit Rom zu bewahren, hielten sie dann aber siebenzehn Jahre lang in schändlicher Haft. Als die wenigen Ueberlebenden endlich in das verwaiste Vaterland zurückkehrten, da kämpfte der Achäer geschwächter Bund, im Verein mit den Böotiern, Chalcidensern und einigen andern noch nicht unterjochten griechischen Staaten, den letzten verzweifelten ungleichen Kampf für Griechenlands Freiheit gegen Roms Riesenmacht. Auch die Achäer unterlagen. Ihre beiden letzten Feldherren, zuerst Kritolaus, dann Diäus, gaben sich selbst und den Ihrigen mit eigener Hand den Tod. Der Tag der Eroberung und Zerstörung von Korinth durch Mummius, in demselben Jahre, in welchem auch Karthago der, nun entschiedenen, Weltherrschaft Roms unterlag (3838), war der letzte Tag griechischer Freiheit. Wie einst vor Troja, so gaben jetzt aufs Neue die Achäer, weil ihr trefflicher Bund am ausharrendsten, am kräftigsten und würdigsten dessen Freiheit vertheidigt hatte, dem ganzen Griechenland, selbst noch nach ihrem Falle, den Namen. Griechenland wurde vereint unter dem Namen Achaia eine römische Provinz. Mehr Schein als Wirklichkeit, aber doch Ausdruck der Achtung war es, wenn die Römer noch später von griechischer Freiheit sprachen und sprechen ließen, wenn selbst noch Nero die Freiheit Griechenlands öffentlich zu verkünden befahl. Eine wesentliche Folge dieser Achtung und Bewunderung der Sieger gegen die Besiegten aber war es, daß diese letzteren eine so milde und schonende Behandlung erfuhren, wie nie ein anderes Volk unter römischer Oberherrschaft, so daß sogar der unerschütterlichen Anhänglichkeit der Achäer an ihren Bundesvereln dessen Erneuerung vergönnt wurde, und dieser noch spät zu des Pausanias Zeiten — drei Jahrhunderte nach der Eroberung von Korinth — bestand ***). Und eine große, und, bei allem Schmerz über den Fall Griechenlands, erhebende Betrachtung ist es, daß die unauslöschliche moralische Macht der Tiefe und des Reichthums griechischer Bildung in Verbindung mit der langen Nach-

*) Plutarch Aratus 49—54.
**) Livius 38, 30—35. 39, 35—39.
***) Pausanias, 7, 16. Vergl. Strabo 9, 3.

wirkung so großartiger Institutionen, so warmer Freiheitsliebe, so erhabener Volksgeschichten, selbst die weltherrschenden, aber noch rohen Sieger zu geistig Besiegten, zu hochachtenden Bewunderern und zu Schülern ihrer Unterthanen machte. Dieselbe moralische Macht, selbst über die Zertrümmerung der Städte und die Verwüstung der Länder weit hinaus siegreich, hat jetzt, volle zweitausend Jahre nach jenem Untergang der Freiheit der alten Griechen, ihre Nachkommen und alle Völker der gebildeten Welt für die Wiederherstellung eines freien Griechenlands erweckt und begeistert, und allein durch ihre Gewalt in der öffentlichen Meinung selbst die so lange feindselig widerstrebenden Interessen der Cabinette besiegt, ja die Monarchen selbst zur Erkämpfung dieser Freiheit in die Waffen gerufen. W.

Acht, Aechtung, Bann (Reichs- und Landacht, Aber-, Ober- und Unteracht, Achtsproceß, Kirchenbann oder Excommunication und Interdict). Auch das deutsche Rechtsinstitut der Acht kann, wie so viele andere, vollständig nur verstanden werden, wenn man es im Zusammenhange mit der altgermanischen Auffassung des Rechtsverhältnisses betrachtet. Es ist alsdann wichtig für das Verständniß der Grundideen des ganzen deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Staats- und des Strafrechts und des Processes. Die Deutschen gingen nämlich, wie schon früher *) erwähnt wurde, davon aus, daß alles wahre, alles äußere gemeinschaftliche Recht für freie Menschen nur entstehe durch ihre freien friedlichen Anerkennungen oder Vereinbarungen, welche in der altdeutschen Zeit und im Mittelalter sogar ausdrücklich und eidlich geschlossen und öfter feierlich erneuert wurden, und welche, außer dem freien Willen aller Rechtsmitglieder, eine gegenseitig anerkannte Achtung oder Ehre derselben so sehr zur wesentlichen Grundlage und unmittelbaren Rechtsfolge hatten, daß Ehre und Recht unzertrennliche Wechselbegriffe bildeten.

Das eigentliche friedliche Rechtsverhältniß und die juristische Gewalt gegen freie Männer beschränkte sich nach dieser Rechtsansicht streng auf den gegenseitig anerkannten Friedensvertrag. Die höchste Rechtsgewalt gegen den freien Mann aber bestand in der Ausschließung aus diesem Friedensvertrag, in der Aufkündigung desselben, und in solchen Bußen (compositio fredum oder Friedensgeld), welche ein Rechtsmitglied wegen Verletzungen des Friedensvertrages zur Entschädigung oder zur aussöhnenden Genugthuung gegen einzelne Rechtsgenossen oder gegen den ganzen Verein freiwillig auf sich nahm, um dadurch die Ausschließung zu verhindern, oder aufzuheben, um sich den Frieden zu bewahren. Wo aber wirklich der Frieden aufgekündigt war, da trat an die Stelle des gemeinschaftlichen friedlichen Rechtsgesetzes ein Kriegszustand, ein Privat- oder öffentliches Fehderecht oder doch blos subjectives, moralisches Ermessen.

Dieses dem reinen und kräftigen germanischen Freiheitsgefühl entsprechende System war, wie schon Justus Möser mit seinem richtigen

*) S. die Allgem. encyklop. Uebersicht der Staatsw. III. und die Art. Abfahrt und Abmeierung.

Sinne für die Grundideen des deutschen Rechts erkannte, die folgenreiche Grundlage des ganzen altdeutschen Strafrechts. Es war der Grund seiner Eigenthümlichkeit, daß es ursprünglich selbst bei so großen Vergehen, wie z. B. die Ermordung des eigenen Fürsten *), keine Leibes- und Lebensstrafen, sondern nur jene Vermögensbußen und die Aufkündigung des Friedensvertrags kannte. Selbst Gefängniß, sowohl Gefängniß zur Strafe, wie zur Sicherung und für die Proceßführung, war unbekannt. Leibesstrafen aber schienen dem freien deutschen Gefühl so sehr als schimpflich, und so sehr war zugleich die Ehre Grundlage des Rechts, daß, wo ausnahmsweise einem einzelnen germanischen Volksstamme die besondere Natur und Größe eines Verbrechens eine körperliche Züchtigung zu begründen schien, sie nicht eintrat, ohne daß zugleich der Verbrecher aus dem Friedensverein ausgeschlossen und in die Knechtschaft verstoßen wurde **). Dieses System war ferner, wie zum Theil schon Rogge und nach ihm Grimm lehrreich nachwiesen, die folgenreiche Grundlage des ganzen deutschen Processes und seiner Eigenthümlichkeit, daß er, auch noch ganz abgesehen von seiner häufigen Beendigung durch gerichtliche Zweikämpfe und seiner äußeren, einem feierlichen Kampfspiel ähnlichen Form, die Gestalt einer durch die angeklagte Verletzung des Friedens begründeten geordneten gerichtlichen Fehde, seine Entscheidungen und Bedingungen aber die Natur entweder eines Vergleichs, einer Aussöhnung, einer Friedenserneuerung, oder auch einer Aufkündigung des Friedens hatten.

Diese theils eventuelle und provisorische, theils definitive Friedensaufkündigung nun bildete die Grundlage und das Wesen von Bann und Acht. Sobald nämlich ein Rechtsglied den gemeinschaftlichen beschworenen Frieden verletzt hatte, konnte zwar früher, sofern nicht freiwillige Aussöhnung mit dem Verletzten stattfand, dieser durch Privatfehde mit dem Friedbrecher (dem Verbrecher, dem Brecher des Bundes) seine Genugthuung suchen. Oder es konnte auch wohl die Staatsgesellschaft bei solchen, welche als verrätherische Vaterlandsfeinde und Ueberläufer, oder als durch offenkundiges infamirendes Laster geschändet, welche also als offenbar Ehrlose und mithin auch Rechtlose ergriffen wurden, ihr Kriegsrecht in unmittelbarer Vernichtung dieser Nichtswürdigen ausüben ***). Außerdem aber, und später auch mit immer vollständigerer Ausschließung dieses ungeordneten Fehderechts, mußten, sofern im Namen des Verletzten oder des Vereins durch eine Anklage genugthuende Austilgung der Verletzung wirklich verlangt wurde, die Vorsteher des Vereins und seine Volksgerichte den Angeklagten im Namen des Grundgesetzes des Vereins feierlich auffordern und verpflichten, entweder vor Gericht die Anklage zu zerstören, oder durch Entsagung auf fernere Störung und durch Leistung der nöthigen Entschädigung oder Buße sich mit dem Angeklagten und dem verletzten Verein wieder auszusöhnen. Das Recht nun zu sol-

*) S. z. B. Lex Bajuvar. II, 20.

**) Leg. Wisigothor. III, 3, 1. Grimm Rechtsalterth. S. 704.

***) Tacitus German. 12 u. 6.

cher feierlichen Aufforderung und Verpflichtung oder seine Quelle, die höchste Schutz- und Befehlgewalt für die Erhaltung des gemeinschaftlichen Friedens, hieß Bann im weitesten Sinne. Dieser Bann oder diese höchste Banngewalt stand seit der Ausbildung der königlichen Gewalt an der Spitze der deutschen Volksvereine, den Königen und in ihrem Namen den Beamten, denen sie die Ausübung des Bannes verliehen oder übertragen hatten, zu. Die Ausübung selbst oder jenes feierliche Auffordern und Verpflichten und Vorladen vor den Gerichtshof hieß ebenfalls Bann oder Bannitio oder das Bannen, Banniren (bannire ad mallum, ad placitum); während früher, bei reinerer Demokratie, im Namen des freien Männervereins mehrere Mitglieder desselben mehrere Mannen in seinem Namen zur Erscheinung vor demselben feierlich vorluden, und dieses mannen, manniren, Mannitio hieß *). Wenn nun aber auf dreimalige Aufforderung der Angeklagte sich nicht stellte, oder auch wenn er die ihm bereits durch ein gerichtliches Urtheil gemachte Auflage zur Friedensherstellung nicht leisten wollte, so fand auch noch jetzt nicht etwa Gefängniß statt. Es wurde vielmehr die Sache an den König gebracht; später genügte auch ein mit Königsbann versehenes höchstes Gericht des Distrikts oder Landes, dessen Banngewalt jedoch nur in seinem Bezirke, nicht im ganzen Reiche Wirkung hatte. Von dem König oder dem höchsten Gericht wurde nun durch eine neue Bannitio, die Bann in einem engeren Sinne, oder auch Acht im weiteren Sinne genannt wurde, das Vermögen des Angeklagten, welches er dem Friedensverein zur Bürgschaft eingesetzt hatte, mit Beschlag belegt oder unter den Bann gestellt, und auch in sofern sein Frieden suspendirt, daß bei Strafe kein Mitglied des Vereins ihn bei sich aufnehmen und ihn unterstützen, der Ankläger aber ihn ergreifen und vor Gericht stellen durfte **). Wenn er nun jetzt Jahr und Tag in diesem Banne blieb, ohne zu leisten, was zur Erhaltung der Herstellung des Friedens nöthig war, oder auch alsdann, wenn nach späterem Recht das Gericht statt jener blos provisorischen Acht sogleich erkannte, daß er erwiesenermaßen einen solchen Friedensbruch begangen hatte, welcher, wie namentlich der später im engeren Sinne sogenannte Landfriedensbruch, schon an sich jedenfalls mit der definitiven gänzlichen Ausschließung aus dem Frieden bedroht war, alsdann wurde, auf neues Verlangen des Anklägers, nach dem vorgängigen Erkenntniß des Gerichts über die Existenz solcher Friedensverweigerung oder Vernichtung, vom Könige die definitive gänzliche Ausschließung aus dem Friedensvereine, oder die völlige Fried- und Ehr- und Rechtlos- oder Vogelfreierklärung, ausgesprochen. Diese hieß dann ebenfalls Bann ***), gewöhnlicher aber Echtung, Aechtung, Acht im engeren Sinne, und auch, als die abermalige Er-

*) L. Salic. 1. Cap. 819, 12. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 76. 183. 207.

**) L. Salica 57, 5. L. Ripnar. 87. Cap. reg. Franc. III, 49. 50. und Note * auf der folg. Seite.

***) Die alten Worte Foris- oder Mezibann bezeichneten ebenso, wie der kirchliche Bann die Excommunication, nur die Ausschließung. S. Du Cange's v. Forisbann und Mezibann.

klärung der Acht, Aberacht, und, als von der höchsten Reichsgewalt ausgehend, Oberacht, oder endlich, wenn sie wegen Mords stattfand, die Mordacht*). Da auch die Landesgerichte, jedoch ohne Zuziehung der königlichen Autorität, in der Regel (namentlich auch in Sachsen, wo sich der Achtsproceß noch bis in die neuere Zeit erhielt**), nur die provisorische Acht über Landesunterthanen und für den Landesdistrikt aussprechen konnten, so unterschied man die Landesacht (auch Unteracht genannt) von der Reichsacht.

Die ursprüngliche Bedeutung und die merkwürdige und übereinstimmende Anwendung der Worte Bann und Acht ergeben sich wohl am besten aus Folgendem. Das altdeutsche Wort Ban, Bann bezeichnet ursprünglich das Höchste, das Herrschende***), also auch die höchste bindende Gewalt und gesetzliche Verpflichtung, welche Bedeutung selbst bliebe, wenn man Bann und banniren mit Band und Binden in Verbindung bringen wollte****). Nach dieser Grundbedeutung bezeichnete nun Bann auch das höchste Gericht†), welches jene gesetzliche Nöthigung ausspricht, und den Bezirk, in welchem sie gilt (so wie jus auch judicium und forum bedeutete): ja selbst die Buße, durch welche sie verwirklicht, und auch ihr Bann gelöst, oder demselben genügt wird. Ganz ähnlich heißt nun auch Echt oder Acht das höchste Gesetz, die gesetzliche Verpflichtung. Denn das altdeutsche E., EE., Ehe, Eht, Ahte, Echt oder Acht heißt (ganz übereinstimmend mit der altdeutschen Begründung alles Gesetzes durch Vertrag oder Bund) zugleich der Bund und das ächte Gesetz, namentlich das Volksgesetz††); sodann aber auch: was dem Gesetz gemäß geschieht, namentlich auch: was als solches gerichtlich ausgesprochen wird, weshalb Acht auch das höchste Gericht und gerichtliche Urtheil und achten auch richten heißt†††). Bann und Acht bezeichnen also auf ganz gleiche Weise einestheils den ersten noch blos provisorischen Bann, als eine gesetzliche richterliche Nöthigung und Verpflichtung (banni vinculum††††) oder die Verfestung, nach der Ueber-

*) L. Salic. 59 u. 76. Leg. Lang. Car. M. c. 27. Cap. I. 809. c. 11. Cap. 819. c. 11. Cap. reg. Franc. 45. 49. 50. 211. Sachsenſp. I, 63. 67. 70. 71. II, 4. III. 17. 23. 24. Richtſteig zum Landr. I, 50, 52. Sächſ. Weichb. 111. Schwabenſp 91. 96—102. 149—156. 175.

**) Eichhorn a. a. O. §. 384.

***) Wachter Glossar. s. v. Bann

****) Daher ſagt z. B. der Kaiſer Capit. 802, 32. bannimus firmiter, ut nemo amplius faciat und Conrad III. in dem Schutzbrief fürs Kloſter Aſchaffenburg v. 1140 regalis banni nostri auctoritate etc. ſtatt durch unſere höchſte kaiſerliche Gewalt.

†) S. Haltaus Glossar.

††) S. Wachter, Haltaus, Scherz, Du Cange. Daher z. B. die alte und neue EE. für den Bund des alten und neuen Teſtaments. Aehnlich definiren, wegen gleicher Grundidee der Alten von dem Recht, die Pandecten L. 1. de legib. die lex als Vertrag (communis reipublicae sponsio).

†††) Wachter s. v. achten. Daher auch hießen die Schiedsrichter Achtsleute und das heimliche Gericht die heimliche Acht. Datt de pace publica p. 728.

††††) Scherz s. v. Bann. Geſetz und gerichtliches Urtheil wurden ebenſo wie Bann und Acht häufig vermiſcht, ſo z. B. in der Achtsformel „ich ſetze dich aus

setzung des Sachsenspiegels. Anderntheils aber bezeichnen sie auch die gesetzliche und gerichtliche Ausstoßung aus dem Friedens- oder Rechtsverein, die Echt- oder Bund- oder Gesetz- und Rechtloserklärung und das Versagen des Rechts oder die Excommunicatio und das Interdict, in so fern sie nämlich erscheinen als die wichtigste, die höchste gesetzliche und gerichtliche Entscheidung, und gebannt (bannitus) und geächtet heißt der so Ausgeschlossene, als der vorzugsweise vom höchsten Gesetz Betroffene; ganz ähnlich wie das Wort Ehe zwar ursprünglich überhaupt Bund und Gesetz hieß, dann aber vorzugsweise den wichtigsten gesetzlichen Bund, den ehelichen, bezeichnet, oder wie später vorzugsweise der zum Tode gerichtlich Verurtheilte der Gerichtete hieß. Völlig übereinstimmend aber hieß später auch das, Namens des Kaisers geübte heimliche oder Fehmgericht, oder die heimliche Acht, vom altdeutschen Fam, d. h. das Oberste, die Fehme, der durch ihr höchstes Urtheil Betroffene aber der Verfehmte*).

Das ganze Wesen und die rechtlichen Folgen der definitiven oder Aberacht sprechen am besten die Achtsformeln aus. Diejenige, welche noch im 16. Jahrhundert die Bambergische Halsgerichtsordnung im Art. 241, im Wesentlichen völlig übereinstimmend mit anderen früheren und späteren enthielt, lautet folgendermaßen:

„Als du mit urtheyle und recht zu der mordacht erteylt worden bist, also nym ich dein leyb und gute auß dem fride und thu sie in den unfride und künde dich ehrloß und rechtlos, und künde dich den vögeln frei in den lüften und den vischen in dem wage (Wasser), und sollt auf keiner straßen (Straße), noch in keiner muntat, die Keyser und König gefreyet haben, niendert friden noch gleyt haben. Und künde alle deine lehen, die du hast im herren ledig und loß und von allem rechten in alles unrecht. Und ist auch allermeniglich erlaubt über dich, daß niemant an dir freveln kan noch solle, der dich angreifft." Gewöhnlich heißt es auch noch: „ich künde dein ehlich weib zu einer wissentlichen wittwen und deine kind zu wissentlichen weisen**)." Andere Formeln sagen: „er soll forthin unwürdig gehalten werden und keines rechtes genießen***)." Im Wormser Landfrieden von 1521 heißt es: „es soll ihn jeder für unredlich achten. — Auch alle Verschreibung, Pflicht oder Bündniß ihm zustehend, darauf er Forderung und Zuspruch hat, soll gegen ihn ab und todt seyn." Selbst noch die Aechtung der Kurfürsten von Baiern und Cöln, vom Kaiser Joseph im Jahr 1706 ausgesprochen, enthielt gegen den ersten (denn Geistliche konnten in der Hierarchie durch das weltliche Recht nur ihrer Güter beraubt, nicht aber persönlich gerichtet werden) ganz eben so die völlige Friedlos- und Ehr- und Rechtloserklärung, wornach Jeder den Geächteten ungestraft tödten

---

Gerichte in Ungericht," statt aus dem Gesetz in die Gesetzlosigkeit. Grimm Rechtsalterth. S. 40 oder im Wort Ungericht für Verbrechen.

*) S. Eichhorn a. a. O. §. 420—22.

**) Pfeffinger Vitriar. ill. III. 572. Grimm. a. a. O. S. 41.

***) Pfeffing. a. a. O. S. 563.

durfte *). Ueberall erscheint die Aufkündigung des Friedensvertrags als das Wesentliche und als die gänzliche Zerstörung jeglichen Rechts. Und bei der unzertrennlichen Verbindung von Ehre und Recht — welche stets auch beide nebeneinander erscheinen läßt **) — und wobei zugleich das Wort echtlos ganz synonym eben sowohl Ehrlosigkeit als Rechtlosigkeit, ja selbst das Wort Ehre häufig auch Recht bezeichnet ***) — ist der Verlust des Rechts auch der Verlust der Ehre. So wie umgekehrt der Verlust der Ehre, z. B. infamirende Feigheit derjenigen, welche den Schild wegwarfen, oder welche zuerst im Heere die Flucht ergriffen, oder auch die Erduldung einer infamirenden Bestrafung, zugleich mit der Ehre auch das Recht zerstörte †). Dagegen war unser heutiges Verbannen ins Ausland nicht an sich mit dem Begriff der Aechtung verbunden, so wenig als mit der kirchlichen Excommunication, obgleich die Geächteten sehr natürlich häufig in der Fremde oder in den Wäldern Schutz suchen mußten, vollends wenn, wie oftmals in Skandinavien, die Verletzten einen Preis auf ihre Tödtung setzten ††).

Diese Ehrlosigkeit schloß von aller ehrenvollen Gemeinschaft mit Ehrenmännern, namentlich auch von allen öffentlichen Versammlungen, aus, jedoch nicht von jeder menschlichen Beziehung zu Verwandten oder zu den Unfreien †††). Daß vorzüglich später jede, selbst eine blos menschliche Verbindung auch mit dem definitiv Geächteten, jede Unterstützung selbst von seinen nächsten Verwandten, streng, ja zum Theil sogar mit der Strafe gleicher Acht, bedroht war, dieses ließe sich freilich wohl auch noch ableiten aus der Idee der Gesammtbürgschaft für den Frieden oder der gemeinschaftlichen Pflicht, ihn gegen Feinde und Störer zu schützen. Doch lagen dabei wohl auch schon die despotischen faustrechtlichen und hierarchischen Grundsätze der späteren Zeit zu Grunde. Nach ihnen traten in dem Strafrecht die unglücklichen Gedanken einer möglichsten despotischen Furchterweckung, Abschreckung und Rache und eines möglichst furchtbaren faustrechtlichen Kriegs gegen die eines Verbrechens verdächtigen Bürger mehr und mehr an die Stelle des alten Systems rechtlicher Genugthuung und Wiederherstellung des rechtlichen Friedens und erzeugten das sonst unerklärliche, scheußliche Criminalrecht des späteren Mittelalters, welchem die Carolina gerade durch zeitgemäße Erneuerung jener alten Grundidee höchst rühmlich entgegenzuwirken suchte.

Der despotischen hierarchischen Tendenz gehörte denn auch die wechselseitige Verbindung des weltlichen und kirchlichen Bannes an, wodurch

---

*) Vitriarius a. a. O. S. 549 u. 569. Siehe viele Achtsformeln ebendas. S. 518—574. Ludewig Msc. IV. p. 304. Scherz s. v. Acht und Grimm a. a. O. S. 39 ff.

**) S. z. B. viele Rechtsformeln bei Haltaus s. v. Ehre.

***) Scherz u. Haltaus s. v. echtlos und Ehre.

†) Tacitus German. c. 6. 12. L. Wisig. III, 3, 1. Frotho in Saxo Grammat. p. 85.

††) Grimm a. a. O.

†††) S. z. B. Schwabenspiegel Art. 150.

sowohl der Staat, als die Kirche, die Grenzen ihres Vereins überschritten und vermischten. Die Kirche huldigte nämlich früher eben so, wie alle germanischen Gesellschaftsvereine, dem natürlichen Grundsatz jedes freien Vereinsrechtes, daß die höchste Gewalt desselben in der Ausschließung von seinen Vortheilen bestehe, und daß andere Vereinsstrafen nur als freiwillig übernommene Genugthuungen und Bußen zur Aussöhnung und zur Abwendung jenes Ausschlusses bestehen könnten. Sie hatte, analog mit dem weltlichen Bannrecht, neben der früheren blos provisorischen und unvollkommenen Excommunication (medicinalis) nur vom Abendmahl, oder auch von den Sacramenten überhaupt, welches der kleine Bann genannt wurde, auch eine definitive und gänzliche Ausschließung (mortalis) von der kirchlichen Gesellschaft, von der Ehre und dem Recht der Theilnahme an ihr, oder den großen Bann ausgebildet *), und sich dabei auf Matth. 18, 17 und auf 1 Korinth. 5 berufen. Sie hatte eben so angemessene kirchliche Bußen, wozu in seiner frühesten Gestalt auch der Ablaß gehörte (s. Ablaß), welche den reinen Charakter kirchlicher Pönitenz oder religiöser Reue und Versöhnung und der Freiwilligkeit hatten (also dem ursprünglichen Grundsatze huldigten: ecclesiam non posse infligere poenas, nisi in voluntarie eas subeuntes **). Unter dem Einfluß jener despotischen und hierarchisch-theokratischen Grundsätze aber suchte später theils die weltliche Macht ihren Bann zu verschärfen durch Unterstützung der Kirche. Deshalb wurde der Grundsatz aufgestellt, daß wer sechs Wochen ***), nach späterer Bestimmung †), wer Jahr und Tag, in weltlicher Acht bliebe, auch kirchlich excommunicirt werde. Anderntheils aber suchte die Kirche, indem sie die Grenzen auch ihrer Vereinsgewalt überschritt und die freie Glaubensgemeinschaft zur Zwangsanstalt ausbildete, zuerst vermittelst weltlicher Unterstützung (der imploratio brachii saecularis) sehr unpassend ihre kirchlichen Bußen und Ausschließungen mit weltlichen Nachtheilen zu verbinden. Und in dem Maße, wie sie sich selbst theokratisch als den eigentlichen und höchsten Staat hinstellte, verhängte sie neben den kirchlichen Bußen, zuerst noch unter deren scheinbarer Hülle (in modum poenitentiae oder sacramentali ratione), immer mehr aber unverhüllt blos für die Zwecke der Rache und der Abschreckung oder Furchterweckung, harte weltliche Strafen ††). Jetzt verlangte sie — die angebliche Bewahrerin und Dienerin der mildesten, menschlichsten Lehre — auch daß ihre Ausschließung aus der Kirche alle menschlichen Verhältnisse, selbst die zwischen Eltern und Kindern auflöse, und immer mehr bürgerliche Ausschließungen, ja die völlige weltliche Acht des angeblich „ganz verfaulten Gliedes" nach sich ziehe †††). So wurde ihr Bannrecht nament-

*) Can. 19 Caus. 2 Q. 1. Can. 37 Caus. 24 Q. 3. Cap. 1 u. 59 de sent. excomm. in VI. S. Regiatic. a. 850, c. 12.

**) Gonzalez Tellez Decr. I. p. 749.

***) Schwabenspiegel A. 98.

†) Wahlcapitulat. v. 1548, 25.

††) Vergl. Eichhorn Kirchenr. Th. II. S. 61 ff.

†††) Cap. 8. X. und in VI. de sent. excomm. cap. 4. X. de sent. et re judic. cap. 5. X. de exception. und can. 19. 28. 29. Caus. 11. Q. 8.

lich auch eine furchtbare Absetzungsgewalt gegen die Könige, in welcher Gestalt es bekanntlich noch gegen Napoleon, jedoch vergeblich, ja, wie verlautet, noch so eben gegen Don Pedro gebraucht wurde. Sie gab so ihrem großen Bann unter der Gestalt eines Bannfluches (Anathema) eine Furcht und Grausen erweckende Gestalt. Sie benutzte auch bekanntlich denselben, indem sie bei allen, so oft erschlichenen und geraubten Gütern jeden Rückforderer mit ihm bedrohte, und alle ihre Erwerbs- und Besitzurkunden damit waffnete, eben so, wie die Ablaßbußen, zur äußersten Vermögenserpressung — oder zur Finanzquelle ihres priesterlichen Weltreiches. Und so wie in jener despotischen Richtung der weltliche Bann auch gegen ganze Städte und Staaten ausgedehnt wurde, wobei vorzüglich die Obrigkeiten durch das Leiden der unschuldigen Bürger gezwungen und diese gegen sie aufgehetzt wurden, so erfand gerade in diesem Sinne die Kirche im Interdict einen kirchlichen Bann gegen ganze Städte und Länder. Durch dieses allgemeine Interdict wurde jede öffentliche Vollziehung religiöser Handlungen, von der religiösen Weihe und Aufnahme der Neugeborenen an, bis zur kirchlichen Bestattung der Verstorbenen, völlig untersagt und allen religiösen Einrichtungen, Gnadenbildern u. s. w., ihre Kraft abgesprochen. Dieses, bei dem damaligen blinden Glauben, furchtbare Mittel der theokratischen Weltherrschaft der Päpste, wurde zum ersten Male im Jahr 998 gegen Frankreich gebraucht, um seinen König Robert zur gehorsamen Unterwerfung zu zwingen. Freilich aber verlor die Excommunication gegen Einzelne und noch mehr, wie sie, jenes allgemeine Interdict, welches zum letzten Male 1606 gegen die Republik Venedig ausgesprochen wurde, durch die Verfälschung der kirchlichen Grundidee, durch großen Mißbrauch und durch die steigende Aufklärung allmälig mehr und mehr die früher so furchtbare Wirkung und die Anwendbarkeit. Bei den Protestanten vollends, obgleich auch sie kirchliche Bußen und eine große und kleine kirchliche Excommunication anerkannten, verloren dieselben doch nicht blos den theokratischen und den bürgerlichen Charakter, sondern sie verschwanden auch nach den sehr freien, zum Theil vielleicht zu lax ausgeübten, Grundsätzen dieser Kirche fast gänzlich *), so daß, außer den Bestrafungen der Dienstvergehen der Geistlichen, in der protestantischen Kirche kaum noch vorübergehende Zurückweisungen vom Abendmahl, hier und da Versagungen eines kirchlichen Begräbnisses, und kirchliche Ermahnungen, als Reste der Excommunication und der Kirchenbuße übrig bleiben.

Auch hatte schon früher die Gewalt humaner Gesinnungen und Gefühle der Nation und das natürliche Bedürfniß der Menschen, gegen die starre Härte allgemeiner Normen wenigstens theilweise mildernde Auswege zu suchen, Milderungen jenes harten Aechtungssystems erzeugt. Der Schwabenspiegel (A. 155.) behauptete, daß wegen des Mannes Hausehre, „von welcher viel guter Ding kommen" es unverwehrt sein müsse, einen Geächteten über Nachts zu beherbergen und ihn Morgens weiter reiten zu lassen. Und an vielen Wallfahrtsorten und in vielen Städten, in den letz-

*) Vergl. Eichhorn Kirchenrecht II. S. 97.

teren durch kaiserliche Privilegien, fanden die Geächteten ein Asyl, so wie bekanntlich die geistliche und weltliche Macht, von welcher er ausging, den kirchlichen und weltlichen Bann lösen konnte. Nur waren jene Privilegien und diese kaiserliche Lösung dadurch beschränkt, daß stets der Gebannte dem Verletzten zu Recht stehen und Genugthuung leisten mußte*).

Die weltliche Acht aber verschwand allmälig um so mehr, je mehr die Idee des freien Friedensvereins in ihrer ursprünglichen Gestalt getrübt wurde und meist dem Gedanken der Unterthanschaft unter eine durch Furcht und Zwang regierende Herrschaftsgewalt Platz machte. Der Achtsproceß in Civilsachen, welcher früher vorzüglich auch gegen flüchtige Schuldner häufig stattfand, und die Acht als bloße Ungehorsams- oder Contumacialstrafe wurden aufgehoben**) und eben so die Acht bei geringeren Verbrechen, so daß sie zuerst nur noch bei den Friedensbrüchen im engeren Sinne, den größeren eigentlich peinlichen Verbrechen (deren Strafen an Hals und Hand gingen, causae majores), stattfand***), in der Bambergensis nur noch bei Mord****), schon nach der Carolina aber auch hier nicht mehr vorgeschrieben war. Auch da, wo man, wie allein in Sachsen, bei Todesverbrechen, die Landacht noch beibehielt, wurde sie doch gemildert, namentlich auch insofern, daß der Geächtete nicht mehr willkürlich getödtet, sondern nur von Jedem eingefangen werden durfte †). Nur da, wo sich reiner die altdeutsche Rechtsidee erhielt, nämlich in Beziehung auf die Reichsunmittelbaren und Reichsstände in ihrem Verhältniß zu einander und zum Reich, erhielt sich auch die Acht. Sie wurde hier vorzüglich in Folge der häufigen Landfrieden, welche zuerst nur auf bestimmte Zeiten, seit dem ewigen Landfrieden aber bleibend den faustrechtlichen Fehdezustand verdrängten, wegen Landfriedens- später auch wegen Religionsfriedensbruch ††) sehr oft gegen große und kleine Reichsstände ausgesprochen †††). Selbst noch gegen Friedrich den Großen wurde bekanntlich ein Achtsproceß förmlich instruirt.

Das zum Theil eigenthümliche rechtliche Verfahren, welches den Ausspruch von Bann und Acht bedingte, wozu unter anderem auch das gehörte, daß die Achtssentenz — selbst noch von dem Reichskammergericht — nur unter freiem Himmel ausgesprochen werden durfte ††††), heißt der Achtsproceß. Ueber denselben war in Beziehung auf die Reichsacht gegen Reichsunmittelbare lange Zeit viel Streit. Ursprünglich konnte sie nur der Kaiser an der Spitze des Reichstags oder eines Fürstengerichts,

*) Landfriede v. 1548, 26. Viele solcher Privilegien s. bei Pfeffinger III, 560 ff.

**) Reichsabsch. 1654, 60. Wahlcapit. Karl VI.

***) Sachsenspr. I. 63. 67. Schwabenspr. 91.

****) S. Art. 229 ff.

†) Kursächs. Decis. 177. S. über den sächs. Achtsproceß Carpzov Inquisit. u. Achtsproceß Tit. 15.

††) S. z. B. Landfrieden v. 1548, 3. Reichsabsch. 1555, 15. 16. Wahlcapit. 20, 8.

†††) Viele Beispiele bei Pfeffinger a. a. O.

††††) S. Pfeffinger a. a. O. S. 567.

d. h. des Gerichts der fürstlichen und gräflichen Standesgenossen oder der Reichsfürsten und Reichsgrafen, ausgesprochen werden *), obgleich die Kaiser, z. B. bei der Achtserklärung Heinrich des Löwen, Reichstag oder Fürstengericht zuweilen umgingen. Nach Errichtung des Reichskammergerichts sprach sie dieses oftmals aus. Aber der Kaiser, welchem die Reichskammergerichtsordnung seine Gerichtsrechte vorbehalten hatte, und der auch die Reichsacht aussprechen wollte, wurde durch die Kurfürsten in der Wahlcapitulat. Ferdinand III. verpflichtet, ihre Zustimmung zu Achtssentenzen einzuholen. Dagegen aber protestirten die übrigen Reichsstände. Da nun der westphälische Friede es kaiserlichem Belieben überließ, dem Fürstengericht den Reichshofrath zu substituiren, so daß jenes nun unterging **), den Streit über die Reichsacht aber zu weiterer Entscheidung aussetzte (8, 3), so nahm der Kaiser das Recht in Anspruch, Achtssentenzen mit Zuziehung des Reichshofraths, ja sogar, wie früher auch Karl V. gegen den Kurfürsten von Sachsen und Philipp den Großmüthigen von Hessen, ohne allen Achtsproceß auszusprechen. Endlich entschied die beständige Wahlcapitulat. 1711 (A. 20), daß eine Aechtung gegen Reichsstände von einem der höchsten Reichsgerichte instruirt, sodann von einer besonderen Reichsdeputation begutachtet, und durch den Reichstag genehmigt werden müsse. Dieses von den Reichsständen absichtlich weitläufig und schwierig gemachte Verfahren, an welchem auch die Aechtung Friedrich des Großen scheiterte, verhinderte von da an die Acht gegen Reichsstände gänzlich.

Nur auf dem Wiener Congreß erfolgte, nachdem die Proclamation von Kalisch jedem Fürsten, welcher Napoleon gegen das Vaterland anhängen würde, Aechtung gedroht hatte, gegen den Fürsten von Isenburg wenigstens eine Mediatisirung. Bald darauf aber wurde, nach seiner Rückkehr von Elba, Napoleon selbst durch eine feierliche Declaration der großen Mächte, als unverbesserlicher Friedensstörer, öffentlich, wie man sich ausdrückte, „den allgemeinen Strafgerichten" Preis gegeben.

Nur in der Landesverweisung und Deportation, in dem bürgerlichen Tod und dem öffentlichen Aussetzen eines Preises auf todtes oder lebendiges Einliefern eines Verbrechers existiren heutzutage noch der Aechtung mehr oder minder ähnliche Strafen. Ueber ihre rechtliche und politische Zulässigkeit muß an ihrem Orte gehandelt werden.

Im Allgemeinen läßt sich über den praktischen Gebrauch der Acht nur Folgendes sagen. Ausschließung von einer Gesellschaft und von ihren Vortheilen, so wie freiwillige Bußen, um sie zu verhindern, stehen natürlich, sofern sie keine Klage über Verletzung der gesellschaftlichen Vertragsrechte veranlassen, und sofern sie den Rechtskreis der Gesellschaft, die von ihr begründeten Vortheile, nicht überschreiten, — insofern also namentlich die kirchlichen keine bürgerlichen, und die bürgerlichen keine kirchlichen Nachtheile begründen — einem jeden freien Verein, mit-

*) Otto Frefingens 1, 63. Pütter Jus publ. 303.
**) Pütter historische Entwicklung II, S. 111.

hin auch der katholischen und evangelischen Kirche zu. Jedoch müssen sie der allgemeinen rechtlichen Aufsicht- und der Aufklärungs- und Sittenpolizei, welche besonders bei dem kirchlichen Bann und Ablaß sehr betheiligt sind, sich unterordnen. Es kann auch, wenn sie von einer auswärtigen Behörde verfügt wurden, ihre Verkündigung und Wirksamkeit nicht eintreten, ohne landesherrliche Genehmigung, ohne das landesherrliche Placet. In Beziehung auf das bürgerliche Rechtsverhältniß würde eine reine Fried- und Rechtloserklärung ohne Verbindung mit gänzlicher Entfernung aus der Gesellschaft in unseren heutigen Verhältnissen — gefährliche überwiesene Räuber und Mörder etwa ausgenommen — polizeilich verwerflich sein.

Hochachtbar und höchst empfehlenswerth für die Gesetzgebung sind dagegen die von den reinsten und würdigsten Gefühlen der Freiheit und der Ehre, des Rechts und der Menschlichkeit ausgehenden Rechtsideen, welche jenem ursprünglichen deutschen Aechtungssystem zu Grunde lagen. Denn nur die Grundideen selbst und ihre zeitgemäß fortschreitende Entwicklung, nicht aber ihre unzeitgemäßen unvollkommenen Formen ergreift die allein ächte historische Jurisprudenz und Politik. Ich meine aber hier außer jener steten Gründung alles Rechts und selbst der rechtlichen Zwangsgewalt auf die fortdauernde vollkommene rechtliche Freiheit, oder auf eine fortdauernd freie, volksmäßig verwaltete, friedliche Vereinigung, zunächst jene Idee, daß die rechtliche Strafe beschränkt sei auf eine rechtlich aussöhnende genugthuende und wiederherstellende Austilgung der durch den Verbrecher bestehenden intellectuellen Störung des friedlichen Rechtsverhältnisses (die der materiellen ist der Gegenstand des Civilprocesses), und daß sie niemals die persönliche Würde und Ehre freier Männer durch eine thierische körperliche Mißhandlung erniedrigen und sie zum Zweck despotischer Furchterweckung und Abschreckung als Sachen mißbrauchen dürfe. Ich meine ferner jenes lebendige Gefühl, jene hohe Achtung der persönlichen Freiheit, wobei unsere germanischen Vorfahren durch ihre erste und zweite Acht auch alle oft leider mit so furchtbaren Härten und Qualen verbundene Einkerkerung ausschlossen und ersetzten. Ihnen wäre es sicher unglaublich gewesen, daß einst ihre mit einer weit fortgeschrittenen Cultur sich brüstenden Nachkommen schmähliche Leibes- und Kerkerstrafen, scheußliche Torturgreuel und ein-, zwei-, drei- und vierjährige Einkerkerungen, nicht etwa nur gegen überwiesene Verbrecher, nein — angeblicher Sicherung oder bequemerer Proceßführung wegen — selbst gegen blos Angeklagte, blos Verdächtige, als unbedenklich zulässig, hätten erklären mögen. Noch spät mußten Polens wie Arragoniens Könige bei ihrer Krönung beschwören, keinen freien Mann verhaften zu lassen, der nicht eines Verbrechens überwiesen sei. Bei uns Deutschen erklärte noch vor dreißig Jahren einer unserer ersten Juristen, der Kanzler Koch, die Verwerfung der Tortur — „wofern nur menschlich (!) torquirt werde, für eine übertriebene Zärtlichkeit." Jetzt schon wagt kein Mensch mehr sie noch zu vertheidigen. Vielleicht ist in weiteren dreißig Jahren das edle Freiheits- und Rechtsgefühl unserer freien

Vorfahren wiederum soweit in uns aufgelebt, daß wir auch solche Untersuchungseinkerkerungen, welche, wie die Tortur, zugefügt werden, nicht, weil man weiß, daß der Eingekerkerte schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß, ebenfalls für scheußlich und ihre Verwerfung nicht mehr „für übertriebene Zärtlichkeit," die Sicherung der Freiheit der Bürger durch gesetzliche Vernichtung der Freiheit aber für keine gute Sicherung halten. — Ich halte zuletzt drittens jedenfalls der sorgfältigsten Erwägung würdig jenen Grundgedanken, welcher der unendlichen Würde des Menschen und der humanen Ausübung der so sehr endlichen und unvollkommenen menschlichen Gerechtigkeit zu entsprechen scheint, daß nämlich überhaupt, vollends bei politischen Verbrechen, die höchste rechtliche Genugthuung in einer feierlichen Ausstoßung aus dem ganzen bürgerlichen Verein — verbunden mit zweckmäßiger Entfernung aus demselben — bestehe, daß es dagegen die Grundsätze und die Grenzen des äußeren, irdischen Rechtsverhältnisses freier Wesen von höherer Würde und Bestimmung verletze und überschreite, dieselben durch Todesstrafen, als Mittel zu despotischer Furchterweckung zu gebrauchen.

W.

Ackerbau. Der Ackerbau (das Wort in seinem weitesten Sinne genommen, so daß es mit Ausnahme der Jagd, Fischerei und der Mineralengewinnung die ganze Erzeugung von Urstoffen in sich begreift), hat in staatlicher Beziehung mannigfache sehr berücksichtigungswerthe Seiten. Es werden im Folgenden zuerst die mehr vortheilhaften, sodann die minder günstigen angedeutet werden. — In erster Beziehung springt vor Allem in die Augen, daß der Ackerbau für die drei unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse, ohne deren Befriedigung keine physische Fortdauer möglich ist, nämlich für Nahrung, Kleidung und Wohnung, beinahe ausschließlich sorgt, theils unmittelbar anwendbare Stoffe liefernd, theils wenigstens das rohe Material, welches noch einer geringern oder größern Veredlung zur Anwendungsfähigkeit bedarf. Die Beifuhr solcher unentbehrlichen Stoffe aus fremden Ländern ist zwar keineswegs unmöglich, findet auch in manchen Fällen in ausgedehntem Grade statt: allein es bedarf keines ausführlichen Beweises, um zu zeigen, daß es für das Leben und das Wohlbehagen der Bürger, für die Ordnung und Ruhe, für die Kraft und die Unabhängigkeit des Staates weit zuträglicher ist, wenn innerhalb der Grenzen des eigenen Landes die unentbehrlichen Bedürfnisse in hinreichender Menge erzeugt werden, und daß namentlich bei den Lebensmitteln, deren Mangel auch nicht blos vorübergehend erträglich ist, dieser Wunsch sehr dringend sein muß. Die Beifuhr aus dem Auslande ist nicht nur beschwerlich und theuer wegen des großen Gewichts und der Lästigkeit der Mehrzahl dieser Gegenstände, besonders für Staaten, welche nicht am Meere oder an leicht schiffbaren Binnengewässern liegen; sondern es kann Krieg, eigener Mangel im fremden Lande, mannigfache vorübergehende Schwierigkeit der Beifuhr, Handelssperre der Fremden, und so noch mancher Umstand die gewöhnliche Zufuhr plötzlich aufheben, und dadurch große Verlegenheit bereiten. Unabhängig ist Niemand, der die Befriedigung seiner wesentlichsten Bedürfnisse von Andern zu erwarten hat, und nur also, wenn ein Staat durch den eigenen Ackerbau

regelmäßig das Leben seiner Angehörigen zu sichern im Stande ist, oder in dem sehr seltenen Falle, wenn er so ausgedehnte und vom Feinde gar nicht zu beeinträchtigende Handelsverbindungen besitzt, daß er immer der nöthigen Zufuhr unbedingt sicher ist, mag er sich seiner Unabhängigkeit rühmen. — Als eine zweite für den Staat erfreuliche Eigenschaft des Ackerbaues erscheint, daß derselbe keinen solchen häufigen und plötzlichen Veränderungen und Stockungen ausgesetzt ist, wie die Gewerbe und der Handel, und daß die ihn treffenden Nachtheile nicht so unmittelbar die Existenz der sich ihm Widmenden bedrohen. Allerdings kann nämlich eine allzugroße, namentlich eine mehrere Jahre lang fortdauernde Wohlfeilheit der Naturerzeugnisse dem Wohlstande des Landwirthes tiefe Wunden schlagen, allein dieser Ueberfluß an verkäuflichen Vorräthen bedroht jeden Falles sein und der Seinigen Leben nicht, wie dies bei dem Gewerbenden eine Stockung im Absatze allerdings und zwar plötzlich vermag. Es kann auch der entgegengesetzte Fall eintreten, und die Ernte durch ungünstige Natureinwirkungen zu einem beträchtlichen Theile verloren gehen, und darunter der Landwirth, namentlich wenn das Unglück nicht allgemein ist, und somit eine große Steigerung des Preises der noch geretteten Erzeugnisse nicht verursacht, empfindlich leiden: allein nicht nur sind einige dieser Unglücksfälle durch rechtzeitige Vorsicht, namentlich durch Eintritt in Versicherungsanstalten, sehr zu mildern, sondern sie sind höchst selten von der Ausdehnung, daß nicht die für die Familie bis zur nächsten bessern Ernte erforderlichen Früchte noch gewonnen würden. Der für den Staat aus dieser größern Stetigkeit und Zuverlässigkeit erwachsende Nutzen ist aber ein mehrfacher. Einmal liegt darin eine bedeutende Sicherheit gegen innere Unruhen, die um so bedeutender ist, je mehr in der Regel die Zahl der Landwirthe die Gewerbenden, namentlich die eigentlichen Fabrikarbeiter, überwiegt. Zweitens ist ein zwar langsameres aber gleichmäßigeres Steigen des Volksvermögens den bei der Fabrikation unvermeidlichen Sprüngen desselben auch hinsichtlich des Staatsinteresses weit vorzuziehen, weil sich weit sichere und nachhaltigere Plane darauf gründen lassen. Endlich ist die Zahl der Bevölkerung keinen solchen Schwankungen ausgesetzt, wie sie der Wechsel von Blüthe und Gedrücktsein bei den Gewerben und dem Handel nothwendig hervorruft, und welche nur durch Elend und Vernichtung schon vorhandener menschlicher Wesen wieder ausgeglichen werden können. — Ein dritter Vorzug der Gewinnung von Rohstoffen ist, daß zur Erzeugung derselben der Mensch nicht Alles beizutragen hat, sondern daß die schaffende Kraft der Natur die Hauptsache bewirkt, sobald sie nur durch Arbeit und Capital befruchtet ist. Es kann also ein Staat, der noch über keine großen Capitalien zu verfügen hat, durch Ackerbau zu einem Wohlstande, und somit zu innerer und äußerer Kraft und Bedeutung kommen, während sein Aufblühen durch Gewerbe und Handel bei den hierzu nöthigen weit bedeutenderen Mitteln unmöglich wäre. Und derjenige Staat, welcher schon einen Capitalüberfluß hat, kann einen großen Theil desselben auf Veredlung und Verführung der Rohstoffe verwenden, und mit seinem Ueberreste dennoch den Ackerbau noch gehörig fördern. — Nicht unbedeutend ist viertens, nicht blos in rein menschlicher, sondern auch namentlich in politischer Beziehung, daß der

Gemüths- und Bildungszustand auch der niedersten Stufe der Landwirthe dem intellectuellen und sittlichen Zustande der Fabrikarbeiter weit vorzuziehen ist. Mögen jene sich auch immerhin in einem engen Gedankenkreise bewegen, so ist ihre geistige und sittliche Atmosphäre doch eine unverdorbene. Sie sind durch die Art ihres Geschäftes, und durch die Aussicht eine immer selbstständige, bessere Lage durch eigene Anstrengung zu erwerben, zur Sparsamkeit und zu regelmäßigem Fleiße genöthigt, und damit hängt natürlich eine ganze Reihe von Tugenden zusammen, während der Fabrikarbeiter nie einer Aenderung seiner Lage entgegensieht, von Elementen der Verderbniß umringt ist, und nur zu leicht aus Rohheit und Verzweiflung zu Lastern und zu Verbrechen gegen Einzelne oder die ganze Gesellschaft geneigt wird. — Als die nachtheilige politische Seite des Ackerbaus erscheinen dagegen folgende Verhältnisse. Vor Allem ist unzweifelhaft, daß der Ackerbau ein Volk nie zu so bedeutendem Reichthum, somit zu solcher Bevölkerung, und durch beides zu solcher Macht erheben kann, als Gewerbe und Handel. Der Gründe dieser Erscheinung sind mancherlei. Da die Handarbeit beim Ackerbau bei weitem die Hauptsache verrichten muß, so ist eine große Consumtion dieses theuersten aller Erzeugungsmittel unvermeidlich; es bleibt also ein verhältnißmäßig unbedeutender reiner Gewinn. Diese vielen Arbeiter verzehren selbst viel; es ist somit zum Verkaufe nicht viel übrig. Nur unter besonders günstigen Verhältnissen ist ein Absatz in weite Ferne denkbar, bei einem Verkaufe in der Nähe lassen aber nur selten und im Kleinen die Conjuncturen auffallend gewinnbringende Berechnungen zu; oft ist das Vorhandene nicht absetzbar, obgleich an einem andern bestimmten Punkte Mangel und somit ein guter Preis ist, weil die Transportkosten den ganzen Vortheil aufzehren würden. — Ein zweiter Nachtheil ist, daß ein nur ackerbautreibender Staat, wegen des minderen Verkehrs mit den Rohstoffen, im großartigen Leben des Welthandels nur geringen Antheil nehmen kann, und somit der geistigen Aufregung und vielfachen Belehrung, welche durch denselben absichtslos verbreitet werden, entbehren muß. Auch der vielfachen Kenntnisse, welche eine gesteigerte Industrie unter allen Classen der Bevölkerung verbreitet, muß er entbehren. So wie aber reges geistiges Leben nie einseitig, somit auch nie ohne wichtige Folge für den Staat und den Grad seiner Intelligenz bleibt, so verbirgt auch eine geistige Stagnation ihre einschläfernden Seitenwirkungen nicht. — Drittens endlich kann, wenigstens in einem stärker bewohnten und somit ganz vertheilten und bebauten Lande, der Ackerbau nicht nach der Größe des möglichen Absatzes ausgedehnt werden, während die Gewerbe und den Handel an einem solchen höchsten Ertrage durchaus nichts hindert, Alles vielmehr sie dazu auffordert.

Gründe genug für den Staat, den Ackerbau auf das kräftigste zu fördern, allein auch Gründe, dieses nicht ausschließlich und zum Nachtheile der beiden andern Hauptquellen der Gütererzeugung zu thun. Nur wo Ackerbau, Gewerbe und Handel neben einander in Blüthe stehen, ist der Volkswohlstand gut berathen, und die Kraft des Staates möglichst gesichert und gesteigert; und da überdies die richtige Lehre von der Volkswirthschaft den Satz auf das unwidersprechlichste nachweist, daß die naturgemäße Blüthe

der einen Erzeugungsart dem Gedeihen der andern nicht nur nicht schadet, sondern dasselbe vielmehr bedingt und stützt, so kann um so weniger ein Zweifel an der Richtigkeit dieser Forderung an den Staat obwalten. Es ist somit zwar die Ansicht der physiokratischen Schule, daß nur der Ackerbau Werth habe, und er somit auch auf Kosten der Gewerbe, wenn dies sich so ereigne, gefördert werden müsse, zurückzuweisen; allein — leider — findet der Staat noch Gelegenheit genug, Hindernisse des Ackerbaues zu entfernen, und zwar theils durch Anwendung seiner Polizeigewalt, theils durch Maßregeln der Präventivjustiz, je nachdem nämlich das Interesse oder das Recht des Landwirthes gefährdet erscheint.

Was nun zuerst die polizeiliche Hülfe betrifft, so bedarf es nicht erst des Beweises, daß der Staat auch bei der Sorge um die Erzeugung von Rohstoffen die allgemeinen Grundsätze eines richtigen Verfahrens immer streng im Auge behalten soll, und daß er namentlich von den beiden Hauptregeln der Polizei eines Rechtsstaates nie abweichen darf, einmal nur in solchen Fällen helfend einzugreifen, wo die Kräfte der einzelnen Bürger nicht im Stande sind, die ihnen entgegenstehenden Hindernisse wegzuräumen, und zweitens nur zur Förderung allgemeiner Zwecke die Staatskräfte zu verwenden. Nur auf diese Weise kann er einestheils nutzlose und somit unerlaubte Verschwendung der ihm überlassenen Mittel, so wie unnöthiges, und also ebenfalls ungesetzliches Eingreifen in die Rechts- und Thätigkeitskreise der Bürger vermeiden, auf der andern Seite immer der Bereitschaft der zur Erreichung nothwendiger Zwecke erforderlichen Mittel versichert sein. Mag auch bei der Einhaltung dieser Grundsätze die Ausführung mancher Verbesserung verzögert werden, so ist der Schaden nicht nur an und für sich nicht zu bedauern, weil er die Folge einer Achtung des Rechtes ist, sondern er wird überdies noch durch das Unterbleiben von Mißgriffen, an denen es bei anderer Handlungsweise nicht fehlen könnte, ausgeglichen. Dagegen darf die Durchführung einer Verbesserung den Umstand nicht verhindern, daß der nothwendigen Förderungsmaßregel des Staates ein Privatrecht im Wege steht. Ein solches ist, nach geleisteter vollständiger Entschädigung, unbedenklich zu brechen, indem kein Bürger ein unantastbares Recht auf einen mit der Erreichung des Staatszweckes im Widerspruche stehenden Zustand haben kann. — Werden diese Grundsätze im Auge behalten, so ergiebt sich in Hinsicht auf die der ungestörten Blüthe des Ackerbaues der Erfahrung nach hauptsächlich im Wege stehenden Hindernisse nachstehende Reihenfolge von Staatsanstalten, über welche übrigens die besondern Artikel noch im Einzelnen nachzusehen sind.

1) Vor Allem ist da, wo sie zur Schande des Staates noch vorhanden ist, die persönliche Unfreiheit aufzuheben. Auch der Feldbau kann eine höhere Stufe der Ausbildung nicht erreichen, d. h. das Land wird weder so reichliche noch so gute Urstoffe gewähren, wenn ein Theil seiner Bevölkerung, und namentlich der Landbewohner, in Leibeigenschaft oder gar in Sklaverei gehalten wird. Der im Dienste des Zwingherrn arbeitende Unfreie arbeitet nach Güte und Menge nur soviel als er eben muß, und wozu er durch Züchtigung genöthigt werden kann; daraus folgt denn eine große Ver-

schwendung von Zeit und Stoff, und jedes Erzeugniß, welches höhere Intelligenz des Arbeiters erfordert, kann gar nicht unternommen werden. Davon ganz zu schweigen, daß der gezwungene Arbeiter aus Haß gegen den Herrn häufig absichtlich Werthvolles zerstört; daß er durch die lässige Zwangsarbeit zur schlechten Besorgung seiner eigenen Wirthschaft verführt wird; daß Arbeit überhaupt in dem Sklavenstaate als eine Schande gilt, und somit möglichst von Allen unterlassen wird; daß endlich der Absatz, und somit natürlich auch die Erzeugung der Rohstoffe bei dem bettelhaften Zustande der unfreien Bevölkerung und bei der Unmöglichkeit eines blühenden Gewerbebetriebes in einem solchen Lande nur ein weit kleinerer sein kann, als da, wo allgemeine Freiheit auch einen allgemeineren Wohlstand verbreitet. Der Capitalüberfluß und die Kenntnisse einzelner Leibherren können, wenn schon dieselben ihren Einfluß nicht verleugenen werden, den allgemeinen Mängel an Lust, Intelligenz und Geld keineswegs aufwiegen.

2) Kaum minder wichtig ist die Forderung, daß der Masse der Ackerbauenden die Möglichkeit gegeben werde, freies Grundeigenthum zu erwerben, so daß sie nicht genöthigt sind, blos als Hintersassen oder auf gepachteten Ländereien, vielleicht unter sehr schweren, jeden Wohlstand und jede Verbesserung unterdrückenden Bedingungen sich zu nähren. Nur das Eigenthum wird mit Liebe bebaut und verbessert, selbst wenn die Früchte erst den Kindern zu Statten kommen sollten; nur über Eigenthum kann so verfügt werden, wie es die wechselnden Bedürfnisse, neue Entdeckungen oder Culturen verlangen mögen; von den bedeutenden politischen Folgen einer selbstständigen Bevölkerung von Landeigenthümern, namentlich dem nur in solchem Zustande möglichen Gefühle der persönlichen Unabhängigkeit und Freiheit, ganz zu schweigen. Es kommt noch dazu, daß, wenn die Masse der Bürger kein Grundeigenthum erwerben kann, dasselbe in den Händen verhältnißmäßig weniger in der Form von großen geschlossenen Gütern sich befindet. Nun aber erzeugt die Bewirthschaftung solcher großer Güter eine bei weitem kleinere Masse von Producten, als dieselbe vertheilt unter Mehrere erzeugen würde, und sollte dieser Ausfall für den Eigenthümer durch einen höhern Reinertrag theilweise auch ersetzt werden, so bleibt die Lücke für das gesammte Volksvermögen immer vorhanden. Ebenso kann auch der Minderwerth des Bodens nur durch Theilung der großen, und somit für die Concurrenz der Meisten viel zu theuern Massen gehoben werden. — Natürlich kann nun aber nicht davon die Rede sein, auf Staatskosten Jedem ein Landgut zu erwerben, sondern es ist dies den glücklichen Verhältnissen, oder dem Fleiße und Credite des Einzelnen zu überlassen; nur solche Unmöglichkeiten sollen weggeräumt werden, welche der Privatmann nicht entfernen könnte. Sie können doppelter Art sein: einmal kann der Erwerb von Landeigenthum bisher nur einer privilegirten Kaste freigestanden haben; zweitens kann die ganze bebaubare Fläche in den Händen einzelner, physischer oder moralischer, Personen sich befinden, diesen aber jede Veräußerung gesetzlich untersagt sein. Daß der Staat jene Unfähigkeit, den schmählichen Ueberrest einer brutalen Unterdrückung durch erobernde Fremdlinge, kurzweg aufzuheben, Jedem das Recht einzuräumen habe jedes Landstück auf gesetzliche Weise zu erwerben,

bedarf keiner Erörterung. Auch kann dabei von einer Entschädigung für die bisherigen Monopolisten nicht die Rede sein; wird ihnen doch nichts entzogen, im Gegentheile vielmehr selbst ihnen ein Geschenk gemacht mit dem ganzen durch erhöhte Concurrenz bewirkten Mehrwerthe des Bodens. Was aber die Aufhebung der Unveräußerlichkeit betrifft, so sind theils rechtliche, theils politische Hindernisse hier zu überwältigen. Die rechtlichen Schwierigkeiten bestehen nicht nur in den jetzt gültigen positiven Gesetzen, welche die Veräußerung dem Staate, der Corporation, z. B. der Kirche, oder den jeweiligen Nutznießern von Familiengütern verbieten, so wie diese Gesetze positiv zu Stande gekommen sind, so können sie auch wieder aufgehoben werden; sondern die Hauptschwierigkeit liegt darin, daß die Besitzer von dem neuen Recht der Veräußerung in der Regel werden keinen Gebrauch machen, und alle Kaufanträge zurückweisen wollen, so daß der besitzlosen Masse nicht geholfen wird. Hier kann nur ein Zwang zur Veräußerung kräftig helfen, dieser greift aber allerdings in das Eigenthumsrecht ein. Die Frage ist nun, ob, und unter welchen Voraussetzungen dieser Eingriff erlaubt ist? Sehr verschieden fällt die Beantwortung natürlich aus, je nachdem der jetzige Besitzer der Staat und eine seiner Anstalten, namentlich auch die einzelne Gemeinde, oder die Kirche, oder endlich ein Privatmann ist. Die politischen Hindernisse der Veräußerung beruhen hauptsächlich in dem Umstande, daß für Anstalten, welche auf eine beständige Dauer berechnet sind, die Gründung auf Landeigenthum bei weitem die sicherste, und die zur Ueberstehung aller Arten von Stürmen geeignetste ist, wenn schon allerdings diese Art von Besitz in der Regel nur geringere Einkünfte trägt. Auch in dieser Beziehung muß denn unter den verschiedenen Arten von Besitzern bisher unveräußerlichen Grundeigenthums wohl unterschieden werden. Sowohl über die rechtlichen, als über die politischen Rücksichten und deren Folgen sehe man das Nähere in den Artikeln: Domainen; Fideicommisse; Gemeindetheilungen; Kirchengüter; Lehen; Majorate.

3) Mannigfache Unfälle können dem Eigenthümer seinen Besitz wieder entreißen, und somit die Anstalten, welche ihm die Erwerbung desselben erleichtern sollten, nutzlos machen. Zwar ist glücklicherweise das Grundeigenthum selbst nur wenigen solchen zerstörenden Elementarereignissen ausgesetzt, allein dessen Früchte sind schon stärker bedroht, und so findet sich denn der Staat allerdings berufen und verpflichtet, sowohl vorbeugende Maßregeln zu ergreifen, als den nicht abzuwendenden Verlust durch Ersatzanstalten zu mindern, wo nicht ganz aufzuheben. — Vorbeugende Maßregeln sind zu treffen gegen Feuersgefahr, damit die Wirthschaftsgebäude und die Vorräthe verschont bleiben; gegen Ueberschwemmungen und Eisgänge, welche Gebäude, Felder und Saaten bedrohen könnten; gegen schädliche Thiere, als Mäuse, Hamster, Raupen, Heuschrecken, und das auf die Felder zu Schaden gehende Wild (welches am einfachsten durch die Gestattung der Jagdgerechtigkeit innerhalb des Eigenthums eines Jeden niedergehalten wird); endlich gegen ansteckende Thierkrankheiten, welche so leicht den Ruin unzähliger Landleute herbeiführen können. Anstalten zum Wiederersatze, welche den von Einzelnen erlittenen Schaden auf Viele vertheilen

und ihn somit unmerklich machen, lassen sich gegen Vernichtung durch Feuer und gegen Viehsterben leicht einrichten; schon schwieriger ist eine Versicherung gegen Hagelschlag, jene schreckliche Geißel des Landmannes, welche in wenigen Minuten den Ertrag eines ganzen Jahres auf Meilen in der Runde vernichten kann, und mehrere Monate lang an jedem heißen Tage droht. Die Gefahr ist in den einzelnen Gegenden von allzuverschiedener Größe, als daß sich leicht eine freiwillige Vereinbarung von andern, als sehr bedrohten Bezirken bilden ließe, eine gezwungene aber nicht unbillig erschiene.

4) Vielfach, in manchen Ländern am schwersten, drücken den Grundbesitzer Lasten, welche verschiedene Ursachen in früheren Jahrhunderten nach und nach auf denselben gehäuft haben, und deren Ertrag jetzt zum großen Theile Privateigenthum ist, nämlich Zehnten und Theilgebühren, Gülten, Frohnen, Weideservituten u. s. w. Da neben ihnen die Forderungen des Staates immer gestiegen sind, so nehmen sie jetzt einen so großen Theil des reinen Ertrages weg, daß dem armen Landmann oft nur der Taglöhnerverdienst auf dem eigenen Boden bleibt. Nicht selten werden auch sogar direct der möglichsten Bodencultur Fesseln durch sie angelegt, indem entweder eine bestimmte Benutzungsweise nicht verändert werden darf, wenigstens nicht ohne die, oft nur schwierig und kostspielig zu erlangende, Erlaubniß des zum Bezuge einer Reichung Berechtigten, oder eine Abweichung von dem Altherkömmlichen nicht möglich ist, weil die neuen Producte einer sichern Zerstörung, z. B. durch Weidvieh, ausgesetzt wären, endlich weil sie zum Theile den Pflichtigen viele Zeit entziehen. Eine Entfesselung des Bodens von diesen Grundlasten ist daher die unerläßliche Bedingung einer Verbesserung des Zustandes der Landleute und einer rationellen Betreibung des Ackerbaues. Dreierlei Wege bieten sich an und für sich dar: die unentgeldliche Aufhebung durch einen gesetzlichen Machtspruch; der Abkauf der Berechtigten aus Mitteln der Staatscasse; endlich die Verwandlung in eine minder drückende Last oder gänzliche Ablösung, beides auf Kosten der Pflichtigen selbst. Die unentgeldliche Aufhebung wäre eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten, welche dieses Einkommen als wohlerworbenes Privateigenthum besitzen, und keine Verpflichtung haben auf ihre alleinigen Kosten den Pflichtigen ein Geschenk, vielleicht mit dem größten Theile ihres Vermögens, zu machen. Achtung vor dem Eigenthume ist aber unbedingt Aufgabe des Staates, und die Bedingung alles Wohlstandes und aller Gesittung. Ueberdies würden eine Menge von nützlichen oder gar nothwendigen Anstalten, z. B. die Kirche, Stiftungen für Arme oder zur Förderung des Unterrichts, vielleicht der Staat selbst einen bedeutenden Theil ihrer Einkünfte verlieren, und entweder ihre Zwecke nicht mehr erfüllen können, oder aus der Steuerpflichtigen Beutel neu dotirt werden. Hiervon kann also in einem rechtlichen Zustande der Dinge nimmermehr die Rede sein. Aehnliche Einwendungen passen auch auf den Abkauf der Berechtigungen durch Staatsgelder. Allerdings nicht in Beziehung auf die bisher zu einem Bezuge Berechtigten, denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß

sie gegen eine volle Entschädigung ihr zu so allgemeinem Nachtheile gereichendes Eigenthum abzutreten schuldig sind: allein es ist klar, daß diese Art von Unterstützung der Landwirthe geradezu auf Kosten der übrigen Bürger, namentlich also der Gewerbenden und Handeltreibenden, der Handarbeiter und der Capitalisten, ginge, welche hierzu nicht die Verpflichtung, und sehr leicht (da es sich von ungeheuren Summen hier handelt) auch die Mittel nicht besitzen. Den Pflichtigen würde ein reines Geschenk mit dem Capitalwerthe ihrer bisherigen Abgaben gemacht, und somit eigentlich auch hier durch einen gesetzlichen Gewaltschritt ein beträchtlicher Theil des Volksvermögens aus einer Hand in die andere gelegt *). Es bleibt somit nur übrig, den Weg der Erleichterung durch Verwandlung oder Ablösung auf Kosten der Pflichtigen selbst einzuschlagen. Beides ist glücklicher Weise gar wohl möglich, weil alle diese Lasten dem Berechtigten weit weniger nützlich, als sie dem Pflichtigen schädlich sind, sich also jener mit einer die bisherige Abgabe des letztern weit nicht erreichenden Summe, wenn sie auf nützliche Weise gereicht wird, begnügen kann und muß. Will der Staat aus den Ueberschüssen seiner Einkünfte, und ohne daß die übrigen Einwohner dadurch gedrückt würden, eine Beihülfe leisten, so wird freilich das Geschäft sehr erleichtert und die Befreiung beschleunigt werden, allein immer bleibt auch hier wahr, daß die Begünstigung des einen Bürgers auf Kosten des andern geht. Jeden Falles kann und muß der Staat auch noch durch andere, ganz untadelhafte Mittel die Verwandlungen und Ablösungen begünstigen, nämlich vorerst durch Festsetzung von Zwangsnormen über die Größe der von den bisher Berechtigten anzusprechenden Entschädigungssumme; durch Niedersetzung eigener Behörden zur Besorgung und Vermittelung der einzelnen Verträge; endlich vielleicht durch die Schaffung einer eigenen Bankanstalt, welche mittelst Vorschüssen die Ablösungen erleichtert, und in Stückzahlungen mit möglichster Bequemlichkeit des Pflichtigen (jedoch ohne Nachtheil für die Staatscasse) Wiedererstattung erhält. S. die Artikel: Zehnten; Grundlasten; Frohnden.

5) Leicht ist einzusehen, daß die zuweilen vom Staate ausgegangenen Gebote oder Verbote, die Grundstücke auf gewisse beliebige Weise zu benutzen, weggeräumt werden müssen, indem sie, selbst wenn sie im Allgemeinen zweckmäßig sein sollten, in vielen einzelnen Fällen schädlich hemmen. Sind diese Befehle naturgemäß, so wird in den geeigneten Fällen auch ohne Zwang das Gewünschte geschehen. Keine Regel ist aber ohne Ausnahme, am wenigsten beim Landbau, und die beste Wirthschaft ist, wenn man den unter den vorliegenden einzelnen Verhältnissen zweckmäßigsten Plan verfolgt. Nur allein bei der Bewirthschaftung der Waldungen muß eine Ausnahme gemacht werden, indem hier der Vortheil des

*) Anstatt der Gegenbemerkungen, welche sich hier der Redaction von ihrem Standpunkt darbieten, diene inzwischen die Berufung auf den frühern Artikel „Abgaben, grundherrliche" und auf die später folgenden von „Frohnden", „Zehnten" u. a. m. A. d. R.

Eigenthümers in allzu directem Widerspruche mit dem Vortheile, selbst mit der Existenz des ganzen Volkes steht, als daß man seiner Willkür die nachhaltige Behandlung seiner Forste überlassen könnte *).

6) Von besonderem Werthe für den Landwirth sind gute Hausthierracen. Taugliche Thiere kosten keine größere Unterhaltung und Mühe als schlechte, dagegen leisten sie mehr, und sind jeden Falls ein weit bedeutenderer Handelsartikel. Wie vieles Geld kann für schönes Mastvieh, edle Pferde, oder gar für feine Schaafwolle erworben werden! Die Herbeischaffung der Stammrace ist aber in manchen Fällen physisch sehr schwierig, in den meisten Fällen steht für den einzelnen Landwirth die Anschaffung eines solchen theuren Zuchtthieres außer allem Verhältnisse zu der Zahl der von ihm zu haltenden Mutterthiere. Es wäre die größte Verschwendung des Einzeln- und des Volksvermögens, wenn jeder Einzelne eine Ausgabe machen würde, welche, nur einmal gemacht, für Viele ausreicht. Daher denn mit Recht die Forderung an den Staat, daß er für die nöthige Anzahl solcher veredlenden Stammthiere sorge, und sie zur Verbesserung der Viehzucht des Einzelnen gebrauchen lasse. Er mag dies bei den minder theuren und schwer zu bekommenden, so wie bei den überall gleichmäßig im Gebrauche befindlichen Thiergattungen dem Verwaltungsbezirke, z. B. den Gemeinden, übertragen; bei den Pferden aber namentlich ist eine vom Staate unmittelbar geleitete Landbeschälleranstalt Bedürfniß. Nur wo der Grund und Boden noch in den Händen Weniger ist, sind diese reich, und ist deren Viehzucht umfangreich genug, um einer Hülfe des Staats entbehren zu können.

7) Mit je mehr Intelligenz ein Gewerbe betrieben wird, desto einträglicher ist es auch; und je mehr die einem Gewerbe sich widmende Classe einem minder gebildeten Theile des Volkes angehört, desto mehr unmittelbare Mühe ist auf Verbreitung der nöthigen technischen Kenntnisse bei ihr zu verwenden. Hebung der Intelligenz unter den Landwirthen aller Classen ist somit eine Sache von der größesten Wichtigkeit. Sie kann aber geschehen durch eigene Lehranstalten, durch Verbreitung gemeinfaßlicher nützlicher Schriften, durch untersuchende und sammelnde Vereine, durch die Aufstellung von Beispielen neuer und besonders gelungener Wirthschaftsarten. Ueber die an den Staat in diesen Beziehungen zu stellenden Forderungen s. die Artikel: Ackerbaugesellschaften; A.-Institute; A.-Musterwirthschaften.

8) Endlich ist leicht einzusehen, daß von einer Blüthe, ja einem Bestande des Ackerbaues nur dann die Rede sein kann, wenn der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse so hoch ist, daß er einen hinreichenden Ertrag an Bodenrente, Capitalgewinn, Arbeits- und Unternehmungslohn abwirft. Diesen Preis kann allerdings der Staat nicht unmittelbar schaffen, und

*) Auch hier muß die Redaction ihre abweichende Meinung vorläufig aussprechen, die Rechtfertigung derselben für den Artikel „Beförsterung der Privatwaldungen" sich vorbehaltend. A. d. R.

wenn durch eine zu große Production das Angebot größer als die Nachfrage geworden ist, so liegt ein Verlust in der Natur der Dinge und ist also unabwendbar: es ist aber auch nicht nöthig, daß der Staat einschreite zur Wiederherstellung eines erträglichen Verhältnisses, indem diese, mittelst einer Aenderung in den Erzeugnissen, in der eigenen Hand der Landwirthe liegt, und somit von ihnen vorgenommen werden muß. In einem Falle jedoch ist eigene Hülfe unmöglich, und somit die des Staates nöthig und gerechtfertigt, wenn nämlich die Ueberführung des Marktes nicht von der allzu großen Production des eigenen Landes herrührt, sondern von der Einfuhr aus einem fremden Lande, dessen Producte, sei es wegen größerer Begünstigung der Natur, sei es wegen günstigerer künstlicher Verhältnisse, selbst trotz der höheren Fracht unbedingt wohlfeiler geliefert werden können. Hier kann offenbar nur ein Ausgleichungszoll den Ackerbau von gänzlicher Erdrückung durch die übermächtige fremde Mitwerbung retten. Ihn aufzulegen ist also Pflicht des Staates; allein freilich eine eben so bestimmte Pflicht ist, denselben nicht über die bloße Ausgleichung zu steigern. S. den Art. Korngesetze.

Von minderer Bedeutung allerdings für den Flor der Landwirthschaft, als die bisher erörterte polizeiliche Beihülfe, ist der von der Präventivjustiz zu leistende Schutz. Ein unrechtlicher Eingriff in das Eigenthumsrecht an Grund und Boden ist nur im Kleineren, nämlich durch betrügerisches Verrücken der Grenzen denkbar, und diesem vermag durch richtige Vermessung der Felder und Eintrag des Erfundes in die Güterbücher, so wie durch die Setzung von Marksteinen leicht und vollständig vorgebeugt werden. Wird dieser Maßregel noch ein besonderer Schutz für die auf dem Felde gelassenen Wirthschaftsgeräthe und für die Obstbäume, so wie die Bestellung von Feldhütern, und das Verbot des vereinzelt Wohnens mitten in der Flur beigefügt, so ist wohl so ziemlich die Vorbeugung gegen die besondern dem Landwirthe als solchem drohenden Rechtsstörungen erschöpft, und der Pflicht des Staates nach allen Seiten Genüge geleistet. R. Mohl.

Ackerbaugesellschaften. Eine der auffallendsten sowohl als erfreulichsten Folgen vorgerückter Gesittung sind die freiwilligen Vereine zur gemeinschaftlichen Erstrebung eines nützlichen Zweckes. Sie machen durch eine Vereinigung verschiedener Talente, Kenntnisse und Erfahrungen, durch eine Vergrößerung der Zahl der Handelnden Vieles möglich, was dem Einzelnen, und selbst allen jetzt Vereinigten, würden sie getrennt und ohne Uebereinstimmung verfahren, nimmermehr gelingen könnte; namentlich verschaffen sie aber auch solchen ein sicheres und leichtes Mittel zur Erreichung eines löblichen Planes mitzuwirken, welche zwar die Lust Gutes zu wirken und auch einige beschränkte Mittel hierzu, aber weder die Zeit noch vielleicht auch nur die Gelegenheit, ihre Mittel nützlich anzuwenden, besitzen, und deren guter Wille also, wenn er allein steht, verloren geht. Es ist kein Zweig der menschlichen Thätigkeit, welcher nicht durch solche Vereine mehr oder weniger gefördert werden könnte, und wenige sind auch, zu deren Unterstützung sich nicht in der neueren Zeit in allen gesittigten Ländern Gesellschaften Freiwilliger gebildet haben. —

Vielfältig haben sich denn auch solche Vereine gebildet zur Förderung der Landwirthschaft. Es ist dabei natürlich nicht von einem gemeinschaftlichen Betriebe des Feldbaues die Rede, denn wenn irgendwo der Satz wahr ist, „daß Vielherrschaft nichts taugt", so ist es bei dem Gewerbe. Die Bewirthschaftung des eigenen Gutes bleibt jedem Einzelnen unbeschränkt überlassen, und es ist selbst gar nicht nothwendig, daß jedes Vereinsmitglied selbst Landbau treibe: sondern es handelt sich davon, solche Förderungen der nothwendigsten und uranfänglichsten aller menschlichen Beschäftigungsweisen angedeihen zu lassen, deren Erreichung dem Einzelnen beschwerlich oder gar unmöglich wäre. Zu dem vollständigen Wirkungskreise einer Ackerbaugesellschaft gehört also Folgendes: Vor Allem tragen die sämmtlichen Mitglieder ihre Erfahrungen über bisher unerklärte, seltene oder praktisch besonders wichtige Gegenstände aus dem Gebiete der Landwirthschaft zusammen, damit deren Ursachen erforscht, und Regeln zur Vermeidung von Schaden oder Erreichung eines bisher ungewöhnlichen Nutzens daraus abgeleitet werden. Zunächst sind diese Mittheilungen allerdings für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmt; in der Regel werden sie aber auch dem größeren Publicum nicht vorenthalten, sondern es bildet vielmehr gerade deren geordnete und mit den nöthigen Erläuterungen versehene Bekanntmachung einen der hauptsächlichsten und nützlichern Zwecke des Vereins. Zweitens läßt der Verein auf seine Kosten Versuche, sei es mit bisher nicht benutzten Pflanzen und Thieren, sei es mit neuen Behandlungsweisen und Werkzeugen veranstalten. Die Ergebnisse der Versuche werden natürlich ebenfalls bekannt gemacht; zu deren Anstellung aber können theils die Grundstücke und Wirthschaften der sich dazu anbietenden Vereinsmitglieder, theils der Gesammtgesellschaft gehörende Versuchs-Felder, -Gärten, -Weinberge u. s. w. benutzt werden. Ferner mag die Gesellschaft, im Falle der Absatz gewisser landwirthschaftlicher Erzeugnisse stockt, sich um die Eröffnung neuer Abzugswege bemühen, theils durch Anknüpfung von Verbindungen mit auswärtigen Handelsleuten, theils durch Aussendung von Reisenden zum Behufe der Erkundung fremder Bedürfnisse und Märkte. Ein weiterer nützlicher Wirkungskreis eröffnet sich den Vereinen durch die, erbetene oder freiwillige, Berathung der Staatsbehörden, wenn im Interesse der Landwirthschaft schlechte Einrichtungen oder Mißbräuche aufzuheben, neue Gesetze zu geben sind. Allerdings hat ein freiwilliger Verein kein formelles Recht und keinen gesetzlichen Einfluß gegenüber von der Regierung in Anspruch zu nehmen: aber es ist sehr natürlich, daß den Vorstellungen und Bitten einer solchen vereinten Erfahrung und Einsicht mehr Gehör in der Regel geschenkt wird, als den Bemühungen Einzelner und Vereinzelter. Sodann muß der Verein zur unmittelbaren Aufmunterung der Urproduction Preise vertheilen an besonders thätige und geschickte Landwirthe, für neue oder ausgezeichnet gute und schöne Erzeugnisse, für vorzügliche Culturarten. Werden diese Preise mit Umsicht, Kenntniß und Gerechtigkeit vertheilt, so gereichen sie zur Ehre und zu einem wirklichen Sporn. Endlich hat noch vielleicht der Verein Raum und Gelegenheit

zur Anlegung von Sammlungen, deren Benutzung dem Landwirthe von Nutzen ist, also von Modellen, Büchern, Erzeugnissen. Die nützlichen Folgen aller dieser Bemühungen werden zum wenigsten erhöht, zum Theile aber gänzlich bedingt durch die erforderliche Veröffentlichung. Da die gewöhnlichen öffentlichen Blätter hierzu nicht den nöthigen Raum darbieten, so ist die Herausgabe eigener periodischer Schriften unumgänglich nöthig, die namentlich in der Form von eigenen Beilagen zu einem sehr gelesenen politischen Blatte eine allgemeine und leichte Verbreitung erhalten. Zu Erreichung dieser verschiedenen Zwecke ist aber natürlich der Besitz einer hinreichenden Summe Geldes nöthig, die denn hauptsächlich durch die Beiträge der Mitglieder zusammengebracht wird. Die Organisation der Gesellschaft ergiebt sich von selbst. Außer dem Vorstande, dem Rechnungs- und dem Schriftenführer ist ein leitender, regelmäßig sich versammelnder Ausschuß nöthig; zu allgemeinen Versammlungen sind die sämmtlichen Mitglieder zu bestimmten Zeiten, oder wenn etwas außerordentlich Wichtiges sich ereignet, einzuladen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Vereine auf der einen Seite sich spalten können, sei es nach geographischen Bezirken (so z. B. in Würtemberg, Baden), sei es nach einzelnen Theilen der Landwirthschaft (Weinverbesserungs-, Gartenbau, Seidenzucht-, Schaafzüchtervereine), auf der andern Seite aber verschiedene in sich geschlossene Gesellschaften zur Verstärkung und Vervollständigung ihrer Wirkung sich zu einem großen Ganzen, z. B. mittelst einer Centralstelle, verbinden mögen.

Daß dem Staate die Bildung und Wirksamkeit solcher Gesellschaften, deren Zweck Förderung des Volkswohlstandes und somit auch der Staatskraft ist, nur höchst erwünscht sein kann, bedarf keines Beweises. Er hat somit denselben nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern auch sogar, so weit er kann und es nöthig ist, sie positiv zu unterstützen. Letzteres geschieht nicht nur durch ihre Anerkennung als moralische Personen und den daraus folgenden Erwerbs- und Vertheidigungsrechten, sondern auch durch Geldbeiträge. Zur Vermeidung von Verschwendung und Schlendrian wäre freilich wohl weniger die Leistung regelmäßiger Zuschüsse räthlich, als die gelegentliche Verwilligung der zu einer außerordentlichen Ausgabe, welche der Gesellschaftscasse allein zu schwer fiele, nöthigen Summe, also zur Aussetzung eines großen Preises für eine wichtige Entdeckung oder Leistung, Versendung von Reisenden und dgl. Die Benutzung der Gesellschaft, oder wenigstens deren Centralstelle, als eigentliche Staatsbehörde scheint dagegen nicht rathsam, nicht nur weil den Bürgern immer volle Freiheit in erlaubten und von ihnen vollständig zu bewerkstelligenden Dingen zu lassen ist, sondern weil dann leicht anstatt des freiwilligen, und dann um so wirksamern Eifers eine bloße gewöhnliche Papierschreiberei und Kanzleithätigkeit eintritt, und weil es überhaupt gerathener scheint, diesen zu allen Zeiten gleich bleibenden und gleich nützlichen Zweck von den Aenderungen in den politischen Personen, Planen und Organisationen ganz frei zu halten.

Die Zahl der landwirthschaftlichen Vereine ist in und außerhalb

Deutschland nachgerade sehr bedeutend geworden. Die bekanntesten jetzt bestehenden derselben dürften folgende sein: In Oesterreich: die Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; die Landwirthschaftsgesellschaft für Steiermark in Grätz; die mährisch-schlesische Gesellschaft für Beförderung des Ackerbaues; in Preußen: der Eifel-Verein für Agricultur und Industrie in Rheinpreußen, zu Bonn; die schlesische Gesellschaft für vaterl. Cultur in Breslau; die ökon. patriot. Societät für Schweidnitz und Jauer; die märkische ökonomische Gesellschaft zu Potsdam; die Gesellschaft in Frankfurt a. O.; in Baiern: der landw. Verein für Baiern in München; der Industrie- und Culturverein in Nürnberg; in Würtemberg: die Centralstelle des landw. Vereins in Stuttgart, und örtliche Vereine in Ellwangen, Rastenburg, am untern Neckar u. s. w.; in Sachsen: die ökonom. Gesellschaft in Dresden; in Baden: die Centralstelle des landw. Vereins in Karlsruhe, mit Bezirks-Abthellungen; in Darmstadt: die Centralbehörde des landw. Vereins in Darmstadt; in Kurhessen: der landwirthschaftliche Verein in Cassel; in Weimar: der landw. Verein; in Mecklenburg: die m. landw. Gesellschaft; in Nassau: der landw. Verein; in Anhalt: die landw. Gesellschaft in Mühlstadt: in Altenburg: der landw. Verein. Von französischen Gesellschaften sind bekannt: Société d'encouragement pour l'industrie nationale à Paris; S. centrale d'agriculture de Nancy; de Boulogne sur mer; de Toulouse; de St. Quentin; du departement de Seine et Oise; S. industrielle à Mulhouse. In Rußland bestehen landwirthsch. Vereine in Petersburg, Moskau, Odessa u. s. w. — Von Gesellschaften für einzelne Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes sind namentlich die Vereine zur Förderung des Gartenbaues und namentlich des Obstbaues zu bemerken. In Deutschland bestehen welche: in Berlin für Preußen, in Stuttgart, in Altenburg, in Frauendorf. Berühmt sind die Société d'horticulture à Paris, und die Horticultural society in London. Vereine für Wollzüchter giebt es in Paris und Wien; Weinverbesserungsgesellschaften in Würtemberg, Baden. R. Mohl.

Ackerbauinstitute. So lange die Landwirthschaft blos als Routine betrieben wird, bedarf es keiner eigenen Lehranstalten für die künftigen Landwirthe, und es sind sogar keine möglich; wenn aber entweder die stärker werdende Bevölkerung oder die Erhöhung der Staatslasten zwingt, oder die Ausbildung und Verbreitung der Naturwissenschaften einladet, durch Anwendung rationelleren Verfahrens eine Steigerung des reinen Ertrages der Feldgüter zu bewerkstelligen, sei es durch Erhöhung des Ertrags, sei es durch Verminderung der Elementarkosten, sei es endlich durch Erzeugung neuer Stoffe, so tritt die Nothwendigkeit und Möglichkeit eines wissenschaftlichen Unterrichtes klar hervor. Daß dieser, so weit es sich von theoretischen Grundsätzen handelt, auch blos durch Schriften ertheilt werden kann, ist an und für sich keinem Zweifel unterworfen; wie viel haben nicht die Werke eines Thaer, Schwerz, Sinclair, Young, u. A. genützt: allein nicht nur machen sich auch hier die allgemeinen Gründe

welche einem mündlichen Unterrichte der Jugend den Vorzug verschaffen, vollständig geltend, sondern es tritt noch der weitere Grund für eigene Lehranstalten ein, daß nämlich zur rechten Eindringlichkeit und nicht selten zum Verständnisse der Lehre das Wort allein nicht genügt, sondern Anschauung und Handhabung von Werkzeugen u. s. w. gehört, und daß zur Vermeidung von Irrthümern Proben, oft in größerer Ausdehnung nach Raum und Zeit, sehr wünschenswerth sind, was beides zwar von dem größeren Gutsbesitzer zur Noth auch selbst versucht werden könnte, allein für den kleineren verhältnißmäßig zu kostspielig und für den sich erst Vorbereitenden, welcher noch über kein Grundstück verfügen kann, ganz unmöglich wäre.

Ein landwirthschaftliches Institut muß nach dem Bisherigen aus zwei verschiedenen, sich aber nothwendig gegenseitig ergänzenden Bestandtheilen zusammengesetzt sein, nämlich einmal aus dem nöthigen Personale und Materiale für den theoretischen Unterricht, und zweitens aus den zur praktischen Belehrung nöthigen Grundstücken und sonstigen landwirthschaftlichen Bedürfnissen, namentlich dem erforderlichen Viehstande, den Wirthschaftsgebäuden u. s. w. Der theoretische Unterricht zerfällt wieder in die Vorträge über Naturwissenschaften, als die Grundlage eines rationellen Betriebes der Urproduction, und in die Belehrung über die Landwirthschaft selbst, wobei sowohl jeder einzelne wichtige Zweig derselben, als das Ganze und das Ineinandergreifen jeder Einzeltheile zu berücksichtigen ist. Soll die Anstalt Vollständiges leisten, so darf kein für die Landwirthschaft des Gebietes, für dessen Nutzen zunächst gesorgt werden soll, irgend wichtiger Zweig übergangen werden, und es muß somit nicht nur der Ackerbau im engern Sinne, sondern auch Garten- und in den hierzu passenden Oertlichkeiten, Weinbau, Forstwirthschaft und die Zucht aller passenden Hausthiere, so wie endlich der Betrieb der ländlichen Gewerbe, namentlich der Branntweinbrennerei, Obstweinbereitung und Bierbrauerei, berücksichtigt werden. Daß dies Alles nur bei einem zahlreichen und geschickten Lehrerpersonale, und bei reich ausgestatteten Modell- und Büchersammlungen, mit andern Worten mittelst eines bedeutenden Aufwandes, hinlänglich geschehen kann, fällt in die Augen. — Was die praktischen Anweisungen betrifft, so kommt es darauf an, ob die Anstalt zu gleicher Zeit als Musterwirthschaft (s. diesen Artikel) dienen soll, oder nicht. Im erstern Falle bedarf sie keiner sehr ausgedehnten Ländereien, und es ist hauptsächlich darauf zu sehen, daß ihre Lage und Größe erlaubt, alle obengenannten Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes wenigstens so weit auf dem Versuchsfelde zu betreiben, daß die theoretische Lehre den augenfälligen Beweis ihrer Richtigkeit liefern kann, und den Zöglingen die Gelegenheit zu eigener Handanlegung und Einübung des Erlernten nicht fehlt. Verbindet man dagegen den Zweck einer Musterwirthschaft mit dem Institute (was in Beziehung auf die hier verfügbare Intelligenz zweckmäßig, hinsichtlich des Eindruckes aber, welchen die vielfachen zum Theil natürlich auch mißlichen und mißrathenden, zum Behufe des Unterrichts anzustellenden Versuche und Aenderungen leicht auf den

ungebildeten Landwirth machen können, minder räthlich scheint), so muß natürlich ein großes und gut gelegenes geschlossenes Gut der Anstalt überlassen werden, bei welchem denn das eigentliche Versuchsfeld von der zum Betriebe der Wirthschaft bestimmten Fläche zu trennen ist. Sehr zweckmäßig wird dem Institute auch, namentlich wenn es Staatsanstalt ist, ein passender Theil der auf öffentliche Kosten zur Verbesserung der Viehzucht angeschafften Stammheerden überlassen. Dagegen scheint auf das Bestimmteste eine Verbindung der landwirthschaftlichen Lehranstalten mit andern technischen Schulen zu tadeln zu sein, indem theils die Anstalt durch die Verbindung von Verschiedenartigem allzu ausgedehnt, und somit schwer zu beaufsichtigen und leiten ist, theils die Verbindung auf die Wahl der Oertlichkeit einen störenden Einfluß ausübt (wie man z. B. landwirthschaftliche Schulen in Städte verlegt hat, um sie mit polytechnischen Instituten verbinden zu können), theils endlich auch der Lehrvortrag nicht immer speciell genug bleibt.

Die Art des Unterrichtes muß für gebildete junge Männer berechnet sein, theils weil sonst solche, also gerade die bedeutendsten Grundbesitzer, deren Belehrung unmittelbar und durch ihr Beispiel von der größesten Bedeutung ist, denselben nicht würden besuchen wollen, theils weil überhaupt rationeller Unterricht in der Landwirthschaft schon der naturwissenschaftlichen Grundlage wegen nicht anders betrieben werden kann. Daß auch die niederer stehende große Masse der Landwirthe zu einem vernünftigeren und einträglicheren Betriebe ihres Gewerbes angeleitet werde, ist freilich sowohl ihrer selbst, als des allgemeinen Wohles wegen sehr wünschenswerth: allein es ist eine noch ungelöste, und der vielen Kosten wegen auch wohl schwerlich je zu lösende Aufgabe, Ackerbauschulen für den Fassungsgrad und Wirkungskreis dieser Classe in hinlänglicher Anzahl einzuführen. Uebrigens ist der für die gebildete Classe zunächst berechnete wissenschaftliche Unterricht keineswegs ohne offenbaren Nutzen für die zu seiner unmittelbaren Auffassung nicht Fähigen, indem theils das Beispiel der in der Anstalt gebildeten Gutsbesitzer, Pächter, Domainen- oder Privatwirthschaftsbeamten mächtig auf sie wirken muß, theils viele von ihnen, durch Eintritt in den Dienst der Anstalt, einen praktischen Curs auf ihr selbst machen können. Wird letzterer durch liberale Behandlung und durch theilweisen Unterricht erleichtert (wie z. B. in dem würt. Institute zu Hohenheim für die aus dem Militair angenommenen sogenannten Landbaumänner), so ist wohl das Billige und Rechte, weil das Erreichbare, geleistet. — Die Disciplin der Anstalt bietet bei der kleinen Anzahl der Zöglinge und dem wenigstens häufig bereits sehr vorgerückten Bildungsstande derselben, keine bedeutenden Schwierigkeiten dar; dagegen wird in den meisten Fällen wegen der ländlichen Abgeschiedenheit des Institutes für die Unterbringung und Beköstigung der sämmtlichen Theilnehmer von Seiten der Anstalt selbst zu sorgen sein.

Noch bleibt die Frage zu erörtern übrig, ob der Staat solche Anstalten zu errichten habe, als integrirenden Bestandtheil des öffentlichen Unterrichtssystems, oder ob es der Liebhaberei oder Speculation von Privaten zu überlassen sei? Daß letzteres nicht ganz unmöglich sei, beweisen einige Beispiele; und es mag in solchem Falle der Staat, so lange das Bedürfniß wirklich

gedeckt ist, sich beruhigen: allein nicht nur wird eine in der erforderlichen Ausdehnung angelegte und unterhaltene Privatanstalt dieser Art immer eine Seltenheit sein, sondern es ist namentlich für die Dauer nicht zu rechnen auf die Wirksamkeit eines bloßen Privatunternehmens, weil Alles von der Persönlichkeit des Vorstandes abhängt, diese aber sich auf den Nachfolger im Gutsbesitze keineswegs mit Nothwendigkeit oder nur Wahrscheinlichkeit vererbt. — Die Zahl der landwirthschaftlichen Lehranstalten eines selbst größeren Landes kann sehr beschränkt sein, nur muß bei einer wesentlichen klimatischen Verschiedenheit der verschiedenen Theile eines sehr großen Staates für das Bedürfniß einer jeden Zone besonders gesorgt werden durch eine eigene für sie berechnete Anstalt. Aus ganz kleinen Staaten wenden sich die Bildungslustigen leicht an das ihnen passendste nächste Institut eines bedeutendern Staates.

Als die wichtigsten Ackerbauinstitute sind im gegenwärtigen Augenblicke bekannt: in Deutschland die Staatsanstalten: Möglin, seit 1804, Director Thaer (Sohn); Hohenheim, seit 1818, Dir. Volz; Schleißheim, seit 1822, Dir. Ruffin; Tharant, Dir. Schweitzer; Greifswalde und Braunschweig (beide in der Errichtung). In Ungarn die Privatanstalten: Altenburg, seit 1818, dem Erzherzog Karl gehörig; Kösteln, dem Grafen Festitiez; in Frankreich die Staatsanstalt: Grignon, seit 1826 (Dep. Seine und Oise), und die Privatanstalten: Roville, seit 1818 (Dep. Meurthe), Director Matthieu de Dombasle; Grandjouan (Dep. Untere Loire), Dir. Rieffal; Sigonneau (Dep. Loire und Cher), Dir. Busco Dombasle; Coetbo seit 1833 (Dep. Morbihan), Dir. Bechenec und Montgolfier. In Rußland: die Staatsanstalt Zamzek bei Wilna, Dir. Fridzensky. In Griechenland die Staatsanstalt Korinth seit 1829, Dir. Paläologus (ob im Gange?). In England und in der Schweiz (seit Hofwyl aufgehört hat) findet sich keine solche Anstalt; von andern Staaten sind keine sichern Nachrichten bekannt. R. Mohl.

Ackerbauinteresse. Mit diesem Ausdrucke bezeichnet man in England das seit Langem von der englischen Aristokratie befolgte und durch ihr bisheriges Gewicht im Parlamente durchgesetzte System, mittelst künstlicher Spannung der Kornpreise einen sehr hohen reinen Ertrag des Grundeigenthums (welcher nach den dortigen Zuständen in der Form eines verhältnißmäßigen Pachtschillings erscheint) zu erzwingen. Da eine sehr kleine Anzahl von Familien sich in den ganzen Grund und Boden von Großbritannien theilt (man rechnet ihrer nur 70,000), so ist dieses System nichts anderes, als eine eben so schwere als ungerechte Auflage, welche die unendlich überwiegende Mehrzahl der Nation zur Begründung und Unterhaltung übermäßigen Reichthums weniger Familien zu entrichten hat. Natürlich leidet Jeder, welcher ein bestimmtes nicht aus Grundeigenthum fließendes Einkommen hat, namentlich aber die ärmere arbeitende Classe am unmittelbarsten darunter; allein auch der Fabrikant und Kaufmann fühlt die nachtheiligen Folgen schwer, indem der durch Vertheuerung der nöthigsten Lebensmittel etwas, wenn schon nicht hinreichend erzeugte höhere Arbeitspreis nothwendig die Waaren vertheuert, und somit deren Absatz im

In- und Auslande vermindert; der Pächter endlich — in England der eigentliche Landbauende — hat mindestens keinen Vortheil dabei, weil die Forderungen des Eigenthümers an ihn in demselben Maße, als die Früchte hoch im Preise stehen, gespannt werden. Zwar suchen die Monopolisten zwei Gründe für sich anzuführen: allein dieselben sind nicht stichhaltig. Wenn nämlich einmal behauptet wird, daß mit dem Aufhören des fürstlichen Reichthums der Landeigenthümer der Verbrauch sehr vieler Waaren sich sehr vermindern, und somit der an dem Brode gemachte Gewinn bei den sämmtlichen Gewerbenden durch Mindererlös ausgeglichen werden würde; so ist zwar allerdings wahr, daß ein Unterschied in dem Verbrauche der Gegenstände des höheren Luxus eintreten, und daß eine Anzahl von Dienstboten entlassen werden müßte, allein nicht nur wäre das Aufhören dieser letzteren sterilen Consumtion geradezu ein Vortheil für das Volksvermögen, sondern es würde auch, da die Gewerbe bei einer gleichern Vertheilung des Nationaleinkommens nothwendig sich im Ganzen besser befinden, von einem allgemeinen Verluste für dieselben gar keine Rede, im Gegentheil hätten sie einen wohl bedeutenden Vortheil zu erwarten. Eben so wenig ist zweitens zuzugeben, daß das System des Ackerbauinteresses unschädlich sei, weil durch die Armentaxe von den Grundeigenthümern das von der handarbeitenden Classe an gesteigertem Kornpreise Empfangene wieder zurückbezahlt, und dadurch zu gleicher Zeit ein wohlfeilerer Arbeitslohn, der somit dem Fabrikanten und Kaufmann zu Gute komme, erzielt werde. Hier ist nämlich vor Allem nicht richtig, daß nur der Grundeigenthümer Armentaxe bezahlt; wenn also in Folge der hohen Kornpreise eine größere Armentaxe bezahlt werden muß, so ist diese Folge des Monopols der wenigen Landeigenthümer für viele Andere noch ein weiteres Uebel. Zweitens ist es jeden Falls eine sinnlos verschwenderische Einrichtung, mit vielen Kosten erst eine Auflage einzuziehen, um sie mit andern noch weit größern Verwaltungs- und Nebenkosten zum Theil wieder zurückzuzahlen. Drittens sind die schimpfliche Abhängigkeit und tiefe Entsittlichung, welche aus dem englischen Armengesetze nothwendig hervorgehen, ein rein muthwilliges Uebel, so weit letztere durch diese Manipulation zur Anwendung kommen. Wer kann es lobenswerth oder auch nur entschuldbar finden, wenn man erst Jemand zum Bettler macht, und ihn dann theilweise als solchen unterhält? Viertens endlich erhalten bei weitem nicht Alle Armenunterstützung, welche der monopolistische Preis der ersten Lebensmittel drückt, und auf dieser sehr großen Anzahl bleibt also die ganze Last ohne alle Ausgleichung liegen. — Mit Einem Worte, dieses ganze System ist nichts als ein unverantwortliches Monopol, und seine Aufhebung ist eine von den wichtigsten Verbesserungen, welcher das englische Volk auf gesetzlichem Wege entgegensehen kann. Ob und wie bald sie erreicht werden kann, ist freilich eine andere Frage, da auch in dem reformirten Unterhause die Landbesitzer noch einen überwiegenden Einfluß besitzen, das Oberhaus aber ohnedem fast ganz aus solchen besteht. Man vergleiche im Uebrigen den Art. Korngesetze. R. Mohl.

Ackerbaumusterwirthschaften. Da die große Masse der Landwirthe aus mehr als einem Grunde keinen theoretischen agronomischen

Unterricht empfangen kann (s. den Art. Ackerbauinstitute), überdies auch auf Menschen von dieser Bildungsstufe nicht sowohl Lehre als Beispiel kräftig wirkt; eine möglichst zweckmäßige Betreibung ihrer Wirthschaft aber doch für sie und für die ganze Gesellschaft von der größten Wichtigkeit ist: so ist es Pflicht des Staates dafür zu sorgen, daß in den verschiedenen Theilen des Staates eine gehörige Anzahl von musterhaft bewirthschafteten Gütern anzutreffen sei. Jedes derselben verbreitet um sich in immer größeren und größeren Kreisen und in steigender Geschwindigkeit die für die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Umgegend passenden Verbesserungen der altherkömmlichen Feldwirthschaft. Je weniger die Belehrung Zweck scheint, desto sicherer wird das gute Beispiel wirken, weil seine Benutzung nicht nur die Eigenliebe des Lernenden nicht verletzt, sondern ihr sogar noch schmeichelt; und je mehr der Landmann „Gewohnheit seine Amme nennt", desto sicherer ist die Gewohnheit etwas Vernünftigeres täglich zu sehen oder davon zu hören für ihn unwiderstehlich. Ueberdies wird ihm der, unter seinen Verhältnissen in der Regel sehr in Anschlag zu bringende, Verlust von Zeit und Geld erspart, welchen die Anpassung der fremden Verbesserungen auf Boden und sonstige örtliche Umstände leicht mit sich führt. — Wenn der rationelle Betrieb der Landwirthschaft unter den Privatpersonen, namentlich unter den größeren Gutsbesitzern oder deren Pächtern bereits gehörig verbreitet ist, so bedarf es allerdings einer eigenen Staatsfürsorge für Musterwirthschaften nicht: sollte dies aber nicht der Fall sein, so ist eine Thätigkeit des Staates gerechtfertigt und geboten. Der Zweck kann sodann auf doppelte Weise erreicht werden. Einmal nämlich kann die Regierung die zu dem fraglichen Behufe gut gelegenen Domainenstücke an solche Männer verpachten, deren Kenntnisse und Eifer einen verbesserten Betrieb erwarten lassen. Sie sieht natürlich in solchem Falle weniger auf den höchst möglichen finanziellen Ertrag, als auf die Tauglichkeit des Mannes, und es kann sich also von einer öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden nicht handeln. (Um möglichen Mißbrauch zu verhindern, mag die Einrichtung getroffen werden, daß nicht die verleihende Finanzbehörde, sondern die mit der Leitung des Volkswohlstandes beauftragte Stelle einen solchen Pächter vorzuschlagen oder über sein Anerbieten zu entscheiden hat.) Ein zweites Mittel ist, wenn der Staat Domainen der bezeichneten Art in Selbstverwaltung behält, und sie von solchen Beamten besorgen läßt, welche ausgezeichnete landwirthschaftliche Kenntnisse haben. Ersteres Mittel dürfte aber wo möglich vorzuziehen sein, nicht nur weil eine Selbstadministration die für den Staat am wenigsten einträgliche Art der Benutzung seines Grundeigenthums zu sein pflegt, sondern noch mehr weil gegen die von einem Pächter vorgenommenen Verbesserungen der, bei den von einem Beamten getroffenen Anstalten so leicht mögliche, Zweifel in die Wirklichkeit des Nutzens, und die Ansicht, daß nur die unbegrenzten Geldkräfte des Staats die Durchführung des Planes gestatten, gar nicht Platz greifen kann. Es wird, mit Einem Worte, durch Verpachtung den zum eigenen Vortheile Unwilligen ein Vorwand zur Widersetzlichkeit gegen bessere Ueberzeugung entzogen. R. Mohl.

Ackerbau treibender Soldat wird in den russischen Militaircolonien derjenige Soldat genannt, welcher einem Obercolonisten in Wohnung und Kost gegeben ist, dagegen aber diesem, insofern es der freilich sehr strenge Dienst erlaubt, in der Bestellung seines Feldes Hülfe zu leisten hat. Verheirathet er sich, was sogar gewünscht wird, so hat der Obercolonist auch seine Familie zu ernähren; ebenso dessen Pferd, wenn er zur Reiterei gehört. Seine Dienstdauer ist 20 Jahre, nach deren Verfluß er in die Reserve, und nach weiteren drei Jahren unter die dienstthuenden Invaliden tritt, oder den Dienst verläßt. Aus den Ackerbau treibenden Soldaten bestehen die Kriegsbataillone und Schwadronen der colonisirten Regimenter; sie werden aus den Kantonisten ersetzt. S. übrigens den Art. **Militaircolonien**. R. Mohl.

Act, Acten, actio, actus, actum et datum, acta publica, sancta, eruditorum, acte, **Parlamentsacte, Gerichts-** und **Manualacten, Actenschluß** und **Acteneinsicht, Actenedition** und **Redintegration, Actenrubrum, Acteninrotulation, Exrotulation** und **Avocation**. Jene Worte **Act** u. s. w. bezeichnen (abstammend von dem lateinischen agere) **bald zunächst die wirkliche Handlung** selbst oder das, was ge- oder verhandelt und betrieben wurde, was geschah. So bezeichnete namentlich das römische Wort actio in der Anwendung auf das Rechtsverhältniß eine Rechtshandlung, ein Rechtsgeschäft, dann den rechtlichen Anspruch, das Forderungsrecht daraus, sodann aber auch die Betreibung eines rechtlichen Anspruchs, im engeren Sinne die gerichtliche Betreibung, so wie das Rechtsmittel dazu, in einem noch engeren und zugleich dem gewöhnlichen Sinne dagegen die eigentliche gerichtliche Klage, im engsten Sinne freilich nur wieder die Klagen einer besonderen Art *). Die Klagen wurden im römischen Recht, welches in früherer Zeit mehr individualisirte, als generalisirte, nach ihrer besonderen historischen Entstehung oder nach der Natur des Rechtsverhältnisses individuell benannt (z. B. actio Aquilia, actio Mutui), in sehr verschiedene Gattungen abgetheilt, und hatten sehr verschiedene rechtliche Bedingungen und Wirkungen. Nach derselben Hauptrichtung bezeichnete actus, soweit es nicht zum Theil jene Bedeutungen von actio hatte (z. B. actus legitimus), das Treiben des Viehes und dann das Dienstbarkeits- (oder **Servituts-**) Recht, das Vieh über ein fremdes Grundstück zu treiben **). Wir verstehen heutzutage unter **Act** und **Actus** gewöhnlich die feierliche Vornahme öffentlicher Verhandlungen, bei welchen das Volk, das Publicum Zeuge ist, und die gerade durch diese Gegenwart, Theilnahme und Zeugschaft des Volks eine Feierlichkeit, Bedeutung und Glaubwürdigkeit erhalten, die nichts Anderes ersetzen kann. In derselben Hauptrichtung bezeichnen ferner die Engländer durch **Parlamentsacte** die wirklichen Parlamentsbeschlüsse selbst, welche nach jeder Parlamentssession in gemeinschaftliche **Urkunden**

*) S. die Beweisstellen in **Welcker Systems der Rechts- und Staatslehre** I., S. 653 ff.

**) L. 1. de servit. praed. rustic.

für alle Beschlüsse der bestimmten Sitzung (in Parlamentsstatute) vereinigt, in Capitel abgetheilt und durch Vorsetzung des Regierungsjahrs des Königs mit Angabe der Capitelzahl angeführt werden (z. B. 20 Georg III. c. 2, d. h. das Parlamentsstatut von der Sitzung im zwanzigsten Regierungsjahre Georgs III. zweites Capitel). Auch selbst bei dem actum und datum der Urkunden, wobei das Actum die Zeit der Vornahme oder der Verhandlung eines rechtlichen Geschäfts bezeichnet, das Datum aber die Zeit der Ausfertigung der Urkunde, kommt das Actum noch in jener ersten ursprünglichen Bedeutung vor.

Sodann aber bezeichnen jene Worte auch zunächst das Abbild oder die schriftliche Darstellung oder Beurkundung dessen, was wirklich geschah, oder verhandelt wurde, deren allgemeine Aufgabe also darin besteht, ein möglichst treues vollständiges lebendiges Abbild des Urbilds zu geben. So bezeichnet das französische Wort acte die schriftliche Aufzeichnung eines Rechtsverhältnisses, die Urkunde. Und diese ist entweder eine Privaturkunde, acte sous seing privé, welche noch der Anerkennung der Parteien bedarf, um vollgültig beweisend zu sein, oder eine öffentlich beglaubigte, acte authentique, welche auch ohne diese Anerkennung schon an sich und bis zum vollen Gegenbeweis als ächt und wahr gilt. So bezeichnete ferner das Wort acta bei den Römern die Aufzeichnungen von Vorgängen, vorzüglich aber öffentliche Register oder Protocolle, worin Verhandlungen und Beschlüsse der Staatsbehörden eingetragen wurden (daher acta principum, senatus, magistratuum *). Acta publica aber oder auch diurna oder acta urbis bezeichneten insbesondere eine Art von römischer Staatszeitung, gewissermaßen ein öffentliches Tagebuch für Rom, im Gegensatz gegen das Privattagebuch, diurnum, welches nach alter römischer Ordnungsliebe jeder römische Familienvater zu führen hatte. Nachdem nämlich früher und schon seit der Zeit der Könige die stets öffentlich aufgestellten kurzen Berichte des Pontifex Maximus (Annales maximi) gewissermaßen die Stelle solcher öffentlichen Zeitungsberichte vertreten hatten, dann aber in den bürgerlichen Unordnungen ohngefähr ums Jahr Roms 625 untergegangen waren, so gründete Julius Cäsar im Jahr 694 die acta publica. Es waren dieses tägliche öffentliche Aufzeichnungen der Verhandlungen und Beschlüsse der höchsten Staatsbehörden und zugleich der merkwürdigen Ereignisse in der Stadt Rom. Diese regelmäßigen Aufzeichnungen, von welchen wir leider nur einige wenige merkwürdige Bruchstücke besitzen, wurden, natürlich in der Gestalt, wie sie der Despotismus erlaubte, lange Zeit und wenigstens bis zu Kaiser Julian fortgesetzt **).

Im deutschen Reiche bezeichnete man mit dem Namen Acta

*) Vergl. §. ult. I. de adopt. L. 4 § 3 de fidejuss. tut. L. 46 de re judic. und *Brissonius* s. v. acta.

**) Vergl. über diese acta publica Cicero or. pr. Sulla 14. Ad Attic. 6, 2. Ad Fam. 8, 1. De orat. 2, 12. Suet. Jul. Caes. 20. Am. Marc. 23, 3. und Zell Programm über die Zeitungen der alten Römer. Freiburg 1834. Die Literat. in Creuzer röm Antiq. §. 116.

publica die Reichsverhandlungen und Beschlüsse und die Nachrichten darüber, die zuerst unter diesem Titel zusammengestellt wurden von Caspar Loedorpius (Frankfurt 1629) und seinen Fortsetzern.

Acta Sanctorum dagegen bezeichnen (ebenfalls in jener zweiten Hauptbedeutung des Worts acta) theils überhaupt alle älteren Nachrichten über die Märtyrer und Heiligen der Kirche, theils jenes umfassende Werk, welches zuerst 1643 von dem Jesuiten Bolland und dann von seinen Nachfolgern den s. g. Bollandisten in 53 Folianten herausgegeben und bis zu 1794 fortgesetzt wurde, aber mehr poetischen oder mystisch-religiösen und ascetischen als historischen und kirchenrechtlichen Stoff und Werth hat.

Acta eruditorum war der Namen der ersten allgemeinen kritischen gelehrten Zeitschrift, welche nach dem Muster des Pariser Journal des savans und des römischen Giornale de litterati die deutsche Nation von allen wissenschaftlichen Erscheinungen der gelehrten Welt unterrichten sollte. Es wurde 1680 gegründet von dem Leipziger Professor Otto Mencken, hatte vorzüglich früher (wo unter Andern Leibnitz, Thomasius, Carpzov, Leyser Mitarbeiter waren) auch größeren juristischen und politischen Werth, verfiel aber zuletzt durch schlechte Redaction und endigte 1782.

Schon das kanonische Recht hatte die römische Bedeutung von acta dahin erweitert, daß es darunter nicht blos die Sammlung aller von einer Behörde über ein Verhältniß gemachten Aufzeichnungen und Beschlüsse verstand, sondern zugleich auch alle ihr in Beziehung auf dasselbe gemachten Eingaben, namentlich die ihr übergebenen Schriften und Beweisstücke der Parteien mitbefaßte. Diese kanonische Bedeutung nun bildet unseren heutigen Begriff von Acten. Solche Acten nun können bei allen öffentlichen Verwaltungen von Geschäften vorkommen (Cameralacten, Polizeiacten u. s. w.). Beziehen sie sich aber auf einen Rechtsstreit, so nennt man diese gesammelten Aufzeichnungen, Verfügungen und Eingaben Acten im engeren Sinne. Die unter Aufsicht des Gerichts gesammelten nennt man alsdann Gerichtsacten. Sie haben öffentliche Glaubwürdigkeit (s. Actuar) und ihr Eigenthum steht dem Gericht zu. Aber das Recht zur Einsicht derselben haben beide Parteien und ihre Sachwalter und diejenigen, welche ein rechtliches Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Es ist gegen den Geist des deutschen Processes, der ursprünglich ganz öffentlich war, und nur factisch durch die schriftliche Verhandlung allmälig vom Publicum verlassen wurde, eine wirkliche Geheimnißkrämerei in dieselben hineinzutragen. Die von den Sachwaltern gemachten Sammlungen der Concepte oder Abschriften ihrer Eingaben und Vorträge so wie der ihnen zugekommenen richterlichen Verfügungen und der Eingaben der Gegenpartei werden Manualacten genannt. Ihr Eigenthum steht der betreffenden Partei zu. Jedoch hat, sofern die Gerichtsacten ganz oder theilweise zu Grunde gingen, das Gericht und die Gegenpartei das Recht, eine vorübergehende Herausgabe der Manualacten, eine Edition zu dem Zweck der Herstellung oder Redintegration der Gerichtsacten zu verlangen, und der Sachwalter hat

das Recht sie bis zu seiner Befriedigung der Partei zurückzuhalten (Actenretention).

Die zweckmäßigste Einrichtung der Acten ist nicht die alte des Zusammenlegens in Quart, wornach man die einzelnen Stücke Quadrangeln nannte, und als solche allegirte (z. B. [3], noch weniger die des Bildens von s. g. Actenstücken durch Zusammenlegung in Octav. Besser ist es sie ungebrochen in Folio nach der chronologischen Ordnung, wie sie eingehen, aufeinander zu legen, auf jedes Actenstück den Eingangstag (praesentatum) zu verzeichnen, alle zu einer besonderen Verhandlung gehörigen Stücke fortlaufend paginirt, zu einem gemeinschaftlichen Actenfascikel unter einem gemeinschaftlichen Umschlag zu vereinigen, und diese selbst wieder nach der Zeitfolge geordneten Fascikel mit der Ueberschrift der Parteinamen, des Streitgegenstandes und der Proceßverhandlung, d. h. mit dem Actenrubrum (welches im Gegensatz des Inhalts, oder des nigrum, früher gewöhnlich roth geschrieben wurde) zu versehen. Nach erfolgter Erklärung der Beendigung der Verhandlung, d. h. nach erfolgtem Actenschluß, vollends aber, wenn die Acten vom Obergericht abgefordert werden, was man Actenavocation nennt, oder wenn Actenversendung (s. nachher) stattfindet, muß ein chronologisches Verzeichniß aller Actenstücke den Acten vorgesetzt werden. Und wenigstens bei jeder eigentlichen Actenversendung müssen zur Entwerfung dieses Verzeichnisses, zur Prüfung ihrer Vollständigkeit und Ordnung, und ihrer Einsiegelung, welches zusammen die Inrotulation der Acten genannt wird, so wie später zur Entsiegelung oder Exrotulation der Acten, die Parteien, um dabei ihre Gerechtsame wahren zu können, monitorisch geladen werden.

W.

Actenmäßigkeit, Schriftlichkeit, Mündlichkeit. Früher wurden in Deutschland eben so, wie bei Griechen und Römern und so, wie noch heutzutage in England, Nordamerika und Frankreich, die öffentlichen Geschäfte der Regel nach ihrem Begriffe gemäß öffentlich, in Gegenwart der betreffenden Behörden und Parteien und mündlich verhandelt. Die mündlichen und öffentlichen, in Criminalsachen auch rein accusatorischen Processe namentlich wurden verhandelt in Gegenwart des vorsitzenden Beamten, des genossenschaftlichen Vereins, oder der aus ihm erwählten Schöffen (oder Geschworenen) und der umstehenden Vereinsgenossen (des sogenannten Umstandes, welcher bis in das späte Mittelalter durch Bestätigung oder Verwerfung des Schöffenurtheils mitrichten durfte), in Gegenwart ferner der Parteien, ihrer Zeugen und Sachwalter. Alle Mitglieder der entscheidenden Behörde mußten die Kläger und die Beklagten, ihre Zeugen und Sachwalter, ihre Vorträge, Beweisstücke und Urkunden, mit eignen Augen und Ohren selbst sehen und selbst hören, sie beobachten und fragen können, und sich wieder fragen und beobachten lassen. In lebendiger Anschauung und wechselseitiger Beobachtung, Erkundigung und Mittheilung, unter Einwirkung des lebendigen Worts und der Mienen und Geberden, unter Con-

trole des Volks und unter Einwirkung der öffentlichen Moral und des allgemeinen Schaamgefühls mußten sie sich zum rechten Endurtheil verständigen und einigen. Es war also, wenn auch die Parteien vorher für schriftliche Urkundenbeweise sorgten, und wenn auch, wie noch heutzutage in England, die gerichtlichen Urtheile in die Gerichtsbücher (die englischen records) eingetragen wurden, keine schriftliche Aufzeichnung wesentlich. Alles dieses änderte sich in Deutschland mit der unglückseligen Einführung ganzer (in complexu aufgenommener) fremder, in fremder Sprache abgefaßter und verhandelter Gesetzbücher, des römischen, des kanonischen und langobardischen nämlich, und als sie immer mehr das vaterländische Recht in den Hintergrund verdrängten. Jetzt, als dieses vaterländische Recht und seine Kenntniß immer mehr erstarb, mußte die Rechtsprechung von dem Volk an die Schriftgelehrten, das Recht aus dem Leben in die todte Scriptur übergehen, von den freien Bergen und Hallen in verschlossene Actenstuben entweichen. Die Doctoren der fremden Rechte oder studirte Regierungsbeamten traten immer mehr in den Gerichten und andern öffentlichen Angelegenheiten an die Stelle des Volks, der Genossen und Schöffen. Bis auf einzelne Ruinen verschwanden mehr und mehr die alten vaterländischen Einrichtungen. An die Stelle des volksmäßigen Gerichts mit öffentlichem und mündlichem, rein accusatorischen Verfahren, trat das Gericht studirter Regierungsbeamten mit geheimem, schriftlichem, in Criminalsachen auch mit inquisitorischem Verfahren. Nach dieser durch das kanonische Recht eingeführten inquisitorischen Maxime aber wurden zugleich wichtige Proceßhandlungen nicht einmal mehr in Gegenwart aller Richter vorgenommen. Ja oft mußten, wegen unvollzähliger oder ungenügender Besetzung der Gerichte, die Processe vor einem solchen Untergericht zwar geführt, aber von einem entfernten Obergericht oder Spruchcollegium entschieden werden. In Civilsachen kamen Parteien und Sachwalter sogar oft nicht einem einzigen Richter zu Gesicht, sondern reichten nur Schriften ein. So wurde denn überall schriftliche Aufzeichnung oder Actenmäßigkeit aller für die Entscheidnng einflußreichen Umstände und Verhandlungen nothwendig, damit die sämmtlichen Mitglieder der Gerichte nach diesen Acten urtheilen konnten. Doch wurden auch diese Acten und ihre Urkunden jetzt bald nicht einmal mehr von allen Richtern selbst gesehen und gelesen. Diese Gerichtsmitglieder ließen sich von einem Einzelnen auszugsweise daraus berichten, gerade so wie dieser selbst schon blos aus todten Acten und aus den, oft falsch oder einseitig aufgefaßten und dargestellten, stets mehr oder minder unvollkommenen, schriftlichen Berichten des Protocollisten oder Actuars über das, was nach ihm angeblich die Zeugen oder Angeklagte ausgesagt haben sollten, seine Kenntniß der ganzen Sache schöpfte, ohne irgend einen Zeugen, ohne die Parteien und Sachwalter je selbst sehen, hören und fragen zu können. Schon die Carolina forderte daher 1532 (Art. 5, 227 und 228) in Criminalsachen vollständige Aufzeichnung und Aufbewahrung der Verhandlung. Und allgemein mußte unter diesen Umständen auch in Beziehung auf Civilsachen

im Jahre 1555 die Kammergerichtsordnung (P. II. t. 31 §. 2.) darauf bringen, daß über den ganzen Hergang einer gerichtlichen Verhandlung, über die Eingaben und Anträge der Parteien, Zeugenaussagen u. s. w., vollständige Acten gesammelt würden. Der Reichsabschied von 1654 §. 65 machte auch den Sachwaltern sorgfältige Aufbewahrung der Manualacten zur Pflicht. Es entstand jetzt der Grundsatz, daß der Richter durchaus nur das berücksichtigen oder zur Grundlage seiner Entscheidung machen dürfe, was die Acten enthielten, eigentlich das, was ihm daraus von einem Dritten über den Bericht eines andern Dritten, als wirklich geschehen und gesprochen, berichtet wurde. An die Stelle des Lebens und der Wahrheit trat das Papier und der Schein. Es entstand so der fast erhaben lautende Grundsatz: was nicht in den Acten ist, ist nicht in der Welt (quod non est in actis, non est in mundo), dessen Anwendung in Verbindung mit dem, in seinem Princip zwar edlen, aber ebenfalls barbarisch ausgedrückten richterlichen Grundsatz: es lebe die Gerechtigkeit und sterbe die Welt (fiat justitia, et pereat mundus), oftmals — selbst bei vollkommen reiner Gesinnung der Richter — doch auf furchtbare Weise das wahre und lebendige Recht dem geschriebenen und scheinbaren zum Opfer bringen mußte. Man bezeichnete nun aber jenen ersten Grundsatz, oder das Wesen des Verfahrens nach demselben, durch das Princip oder System der Actenmäßigkeit, im Gegensatz gegen das in Frankreich und England beibehaltene alte Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, welches man auch das Princip des Selbstsehens und Selbsthörens der Richter nennen könnte.

Auch in aller andern öffentlichen Verwaltung wurde in Deutschland jenes alte natürliche Princip, die Geschäfte in der persönlichen Gegenwart der Behörden und der Betheiligten mündlich und öffentlich abzumachen, von dem unnatürlichen Princip der Actenmäßigkeit besiegt. Auf eine wahrhaft krankhafte Weise und mehr, als im alten China, nahm allmälig überall das Anordnen und Verfügen über alle Lebensverhältnisse der Bürger, nicht nach Selbstsehen und Selbsthören, sondern nach papierenen Acten und Berichten, es nahm das Unter- und Oberberichten über Berichte, das bloße Briefstragen ganzer Behörden, das Berichtlesen, Berichtausziehen und Berichthören, das Berichteinfordern und Wiederberichten so sehr überhand, daß weder die immer neuen Papiermühlen, noch die auf Kosten der Bürger stets vermehrte ganze Armee der Berichterstatter und Berichthörer über und aus Berichten ferner ausreichen wollen, daß die Acten allmälig zu einer wahren Sündfluth anwachsen, ganze Paläste und ein großes Verwaltungspersonal für sich erheischen, und daß die Angst vor denselben bereits in mehreren Ländern Actenvertilgungscommissionen hervorrief. Den Beamten, den Actenmännern entschwand so natürlich immer mehr der Sinn und der richtige Blick für das Leben und für ihr Volk. Das Traurigste aber ist, daß nicht blos die Opfer und Kosten für diese papierene Verwaltung oftmals den Werth der wirklichen Verwaltung der Gegenstände selbst wegnehmen, oder übersteigen, nein daß überhaupt Zeit und Kraft, Interesse und Aufmerksamkeit der zahllosen Be-

hörden durch das Actenschreiben und Actenlesen erschöpft werden und von dem wirklichen Leben ab auf die todten Papiere sich wenden. Die Hauptsorge geht zuletzt gar nicht mehr auf das wirkliche Bedürfniß und auf das wirkliche Handeln, sondern auf die Acten, nicht mehr auf die wirkliche, sondern auf die scheinbare Wahrheit, nicht mehr darauf, daß die Sachen in dem Leben recht und gut gehen, sondern daß sie sich auf dem Papier, daß sie sich, den formellen Bestimmungen des Actenprincips gemäß, scheinbar richtig, formell legitim und vollständig gestalten. Zugleich in bittrem Ernste, und doch zur bittersten Satyre konnte in solchem Zustande ein wohlgesinnter Beamter eines deutschen Landes, entrüstet über wiederholte Mahnungen und Verweise, weil er, bei wirklicher Besorgung seiner für Leben und Gesundheit der Bürger wichtigen unmittelbaren Berufsthätigkeit, unmöglich zugleich auch zu allen vorgeschriebenen Registraturen, Protocollen, Bericht- und Bescheinigungseinforderungen und Erstattungen Zeit finden konnte, höheren Orts sich die Entscheidung erbitten, ob er fortan seine wichtigen Amtspflichten in der Wirklichkeit gewissenhaft zum Wohl der Verwalteten besorgen, oder ob er, mit Vernachlässigung derselben, formell vollständige Papiere über sein Amt liefern solle?

Kaum wird es nach dem Bisherigen noch einer weiteren Untersuchung über die praktische Wahrheit, Güte und Durchführbarkeit des Princips der Actenmäßigkeit bedürfen. In Beziehung auf das gerichtliche Verfahren insbesondere beruht dasselbe offenbar und anerkannt auf der Voraussetzung, es sei zu erwarten, die gesammelten Acten (oder vielmehr die auszugsweisen Unter- und Oberberichte über die Verhandlungen und über die berichtlichen Darstellungen dieser Verhandlungen) würden sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes ein so treues und vollständiges Bild von der ganzen Sache, von allen Anträgen und Aussagen des Klägers, des Beklagten, der Zeugen, der Sachwalter und von ihren Beweisstücken geben, als hätten die Richter sie alle selbst gesehen, gehört, beobachtet, befragt, kurz als wären alle Verhandlungen vor ihren Augen und Ohren vor sich gegangen. Es bedarf indeß wohl nur einer sehr geringen Kenntniß der Welt und der menschlichen Dinge, um jene Voraussetzung und zugleich also den Glauben, als wenn bei dem Princip der Actenmäßigkeit das Urtheil in Wahrheit von dem ganzen Gerichtshof ausgehe, für einen großen Irrthum zu erklären. Es ist dieses in der That gerade eine eben so große Täuschung, als jene oben (s. Ableugnung) bereits widerlegte irrige Ansicht, der Beweis über menschliche Handlungen, über Schuld oder Unschuld, sei etwas technisch Juristisches, beruhe seinem Wesen nach auf etwas Anderem, als auf dem moralischen oder historischen Glauben an die Richtigkeit und die Glaubwürdigkeit einer bestimmten individuellen Auffassung, Erinnerung und Wiederdarstellung menschlicher Aeußerungen und Handlungen. Jeder tüchtige Familienvater, jede ordentliche Hausfrau erproben es täglich, was das Auge und Ohr und Wort des Herrn vermögen. Sie finden es auch in unwichtigen einfachen Dingen ungleich besser, selbst zu sehen, zu hören, zu sprechen, als sich auf Berichte von Dritten über den Bericht Dritter

und auf fremde Worte zu verlassen. Und nun die unendliche Schwierigkeit und Verwickelung eines Processes, eines Beweises, eines sichern Resultats aus allen einzelnen, oft nur scheinbar unbedeutenden Zügen, aus allen Aussagen, persönlichen Verhältnissen, Mienen und Geberden der Parteien, Zeugen, Sachwalter, aus ihren wirklichen oder scheinbaren Widersprüchen und aus deren innerem, moralischen und geheimen Zusammenhang! Kann dieses Alles ein einziger dürftig gebildeter Actuar oder Unterrichter richtig durchschauen und darstellen, wozu alsdann ganze große Collegien von Richtern? Hierbei braucht man also noch gar nicht einmal zu denken an den Einfluß, welchen die öffentliche Moral und die Schaam auf Parteien, Zeugen, Sachwalter im mündlichen öffentlichen Verfahren ausüben, und an die entgegengesetzte Wahrheit: „das Papier erröthet nicht". Man braucht nicht zu denken an den inneren Widerspruch, wenn die Anhänger der Actenmäßigkeit bloße Berichte aus todten Acten für genügend erklären, und doch zugeben müssen, daß die feinsten Mienen und Geberden oft von einer entscheidenden Wichtigkeit sind, und deshalb sogar den Richtern zumuthen, nach deren dürftiger einseitiger Auffassung und Aufzeichnung durch einen armen Actuar ihr richterliches Urtheil zu bestimmen. Es ist endlich nicht einmal nöthig, eine absichtliche Untreue und Parteilichkeit oder auch nur eine voreingenommene parteiisch befangene Stimmung der instruirenden Richter, Actuare und Referenten, von denen zusammengenommen in der Regel die Endurtheile ungleich mehr abhängen, als von den sämmtlichen stimmenden Richtern, als möglich und mitwirkend vorauszusetzen. Dennoch aber sind auch sie sehr möglich. Dennoch ist sogar regelmäßig der inquirirende Richter, indem er den Criminalproceß beginnt und betreibt, gewiß zum Voraus dafür eingenommen, daß der Inquisit der schuldige Thäter sei. Was aber liebt der Mensch mehr, was verfolgt er eifriger, als seine vorgefaßten, seine sogar öffentlich ausgesprochenen Meinungen und ihren Triumph? Ja der Richter ist noch aus andern Gründen wahrhaft parteiisch dabei interessirt, daß die Acten den Inquisiten als schuldig darstellen. Denn er fürchtet, wenn der Inquisit unschuldig befunden wird, den juristischen und moralischen Vorwand, daß er entweder sich vergriff und einem Unschuldigen grundlos alles Leiden des Anklagestandes zuzog, oder daß er zu ungeschickt war, die Schuld herauszubringen. Und nun ist er nicht blos Ankläger, Inquisitor, und Richter in Einer Person, sondern ist auch noch zugleich der Actuar, oder dieser doch, ohne Bildung und selbstständige Stellung, sein abhängiges Werkzeug. Dabei hat er oder der Actuar Aussagen von ungebildeten hülflosen Inquisiten und Zeugen aus rohem Volksbegriffe und aus roher Volkssprache zu übersetzen! Dabei können ihn wie den Referenten und ihre Darstellungen auch noch vielfache andere Gründe, als die einseitig vorgefaßte Ansicht und das Streben sie und die Mängel des Verfahrens zu rechtfertigen, parteiisch gegen die Wahrheit in einer Sache stimmen! In der That, wer bei solchem Verfahren noch an rechtliche Sicherung der Angeklagten glaubt, dem ist Glück zu wünschen zu seinem gutmüthigen Vertrauen!

Bei aller Mangelhaftigkeit des Systems der Actenmäßigkeit jedoch, wäre es auch in diesem Falle nur eine Verschlimmerung des Uebels, wenn man mit diesem unrichtigen Princip und seinen Consequenzen haltungslos und im falschen Juste milieu die Folgen des entgegengesetzten Princips vermischen wollte. Es wäre grundverderblich, wenn man den nach Acten richtenden Urtheilern erlauben wollte, auch nach außeractlichen beliebigen, etwa von der Gegenpartei nicht beleuchteten Umständen und Parteiwünschen zu richten. Dadurch würden zugleich alle Garantien des einen und des andern Princips gänzlich zerstört und der Willkür preisgegeben, und Uebel zu Uebel gefügt. Es wäre dieses eben so grundverderblich, als wenn man, wie neuerdings versucht wird, bei einer Entscheidung gelehrter Regierungsbeamten nach der objectiven juristischen Beweistheorie (im Gegensatz des Geschwornenurtheils unabhängiger Standesgenossen), auf eine wahrhaft furchtbare Weise, jenen Regierungsbeamten auch die Rechte der Geschworenen beilegen wollte. Schlimmer noch, als ein fehlerhaftes Princip, ist in öffentlichen Dingen die stets jeder subjectiven Laune, Willkür und Leidenschaft dienstbare, laxe Durchführung des Princips, als eine, alle Garantien zugleich zerstörende, beliebige Vermischung entgegenstehender Grundsätze. So lange das fehlerhafte Princip gesetzlich besteht, muß man, ohne es zu verletzen, alle in ihm enthaltenen, mit ihm vereinbaren Heilmittel und Garantien aufsuchen. Zu ihnen gehört bei dem Princip der Actenmäßigkeit eine möglichst sorgfältige Sicherung und Controle der Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Actuare und Referenten, der Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Darstellungen, und unerbittliche Strenge gegen jede Vernachlässigung der Sorgfalt in der Entwerfung, Aufbewahrung und Darstellung der Acten und vollends gegen verschuldete Fälschung derselben (s. auch Actuar). Sehr mit Recht sorgte daher der erste baierische Landtag 1819 für größere Sorgfalt bei Aufbewahrung und Inrotulirung der Acten, namentlich auch gegen Auslieferung der einzusehenden Acten an die Kronfiscale.

Auch in Beziehung auf die übrige Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten ist es nach dem Bisherigen wohl hinlänglich klar, wie sehr das Princip der Actenmäßigkeit (statt des Selbstsehens und Selbsthörens, und des Verfügens in persönlicher Gegenwart der Betheiligten und unter der Controle der Oeffentlichkeit) die Geschäfte und ihre Behandlung weitläufiger und unsichrer gemacht hat. Dieses ist unvermeidlich der Fall, selbst abgesehen von interessirten Absichten und parteiischen und bestechlichen Gesinnungen der berichtenden, referirenden und verfügenden Behörden. Vollends aber, wo sie hinzukommen und sich ausbilden, da wird jene Actenmäßigkeit, die gegen sie schützen sollte, — ich berufe mich auf jeden genauen Beobachter in den Ländern, in welchen sie herrscht — gerade ihr bester Schutzbrief. Die Acten müssen sich Alles gefallen lassen. Der arglistige, leidenschaftliche oder bestochene Betrüger ist eben so wenig außer Stande, sie zu seinen Gunsten in formeller Richtigkeit darzustellen, oder sie das ihm Vortheilhafte sagen zu lassen, als es dem wahren gefährlichen

Gaunet oder Abenteurer je an formell oder scheinbar richtigen Päſſen gebricht. Die mit öffentlichem Glauben versehenen Acten und Berichte werden so selbſt der beſte Deckmantel des Betrugs. Durch die Actenmäßigkeit hindurch dringt nicht das lebendige Wort, nicht der Nothſchrei der Bedrängten und Geopferten zu dem Ohr und dem Auge wohlwollender höherer Behörden. Kein Gegenbeweis gelingt gegen der Acten öffentliche Beweiskraft. Oeffentlichkeit mit Preßfreiheit, eine wie viel ſichrere, tauſendmal wohlfeilere und beſſere Controle gegen das Schlechte und Einſeitige, und welche kräftige Waffe der Unterdrückten, ſind ſie dagegen!

Im Proceß und in der übrigen Verwaltung ſiege alſo wiederum ſo, wie im claſſiſchen Alterthum, wie bei unſeren deutſchen Vorfahren, wie großentheils wenigſtens in Amerika, England und Frankreich, das Princip der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, das Selbſtſehen und Selbſthören, unterſtützt durch Theilnahme des Volks an der Verwaltung und durch Preßfreiheit! Stets nur zur theilweiſen Vorbereitung und Unterſtützung und nur zur Ergänzung, nie als die Hauptſache und als das Herrſchende und allein Entſcheidende, und nimmer zur Zerſtörung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Selbſthörens und Selbſtſehens möge eine zweckmäßig eingerichtete und beſchränkte Schriftlichkeit ſtattfinden! Kürze, Wohlfeilheit, Gerechtigkeit und Güte der Verwaltung werden unendlich dabei gewinnen. W.

Actenverſendung, Weisthum, Rechtsgutachten, Spruchcollegium. Schon früher findet ſich bei den germaniſchen Völkern eine dem ſpäteren Inſtitute der Actenverſendung analoge Einrichtung. Dieſe iſt auch zum Theil hiſtoriſcher Veranlaſſungsgrund ſeiner Ausbildung. In ihrer eigenthümlichen, Deutſchland allein angehörigen, ſpäteren Geſtalt aber hängt die Actenverſendung zuſammen mit der ſo eben geſchilderten Einführung der fremden Geſetzbücher und des Princips der Actenmäßigkeit.

Früher, da Geſetzgebung und Richtergewalt noch keineswegs ſcharf getrennt waren, und noch vereinigt in den Händen der größeren oder kleineren Volksgemeinden oder anderer Genoſſenſchaften lagen, kam es oftmals vor, daß man die erfahrenſten Männer, die Schöffen eines Vereins oder Bezirks um das in ihm geltende, bisher noch nicht aufgeſchriebene Recht befragte. Insbeſondere ließen ſich öfter auch die unteren Vereine, wenn ſie über eine ſtreitige, ihnen ſchwierige Rechtsfrage zu richten hatten, über dieſe einzelne Rechtsfrage allein, oder auch gleichzeitig über mehrere andere, entweder von ihrem höheren Verein und Vereinsgericht, und ſeinen rechtserfahrenſten Beiſitzern, oder auch von einem andern Schöffenvereine, welcher für ſie eine beſondere Auctorität hatte, das Recht ausſprechen oder weiſen. Aus ſolcher Sitte, welche zugleich für das Rechtsgefühl, für das Streben nach einer dem höheren Recht entſprechenden Entſcheidung und für die Freiheit und Selbſtgeſetzgebung unſerer Vorfahren zeugt, entſtanden die Weisthümer, d. h.

jene so erfragten Entscheidungen über die streitigen Rechtsfragen. Die Sammlungen derselben wurden eine höchst wichtige Quelle für unser germanisches Recht*). Angefragt wurde später häufig bei den kaiserlichen Hof- und Landgerichten. Besonders aber wendeten sich diejenigen Städte, welche ihre Stadtrechte von einer andern Stadt, wie z. B. von Cöln, Soest, Lübeck, Magdeburg genommen hatten, und welche dann häufig in ihren Statuten (so wie z. B. Freiburg in Beziehung auf Cöln) als treue geistige Colonieſtädte, das höchste Schöffengericht der geistigen Mutterstadt förmlich zu ihrem Oberhof erklärten, mit ihren Anfragen an solche städtische Oberhöfe**). Als ferner vorzüglich von den Juristenfacultäten die fremden Rechte entlehnt und in die Praxis eingeführt wurden, war es sehr natürlich, daß bei der jetzt entstehenden Rechtsverwirrung die Richter sich in schwierigen Fällen häufig das Recht bei den Juristenfacultäten weisen ließen. Dieses geschah schon seit Anfang des funfzehnten Jahrhunderts. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. aber (1532), welche römisches und kanonisches Recht mit dem deutschen verschmolz, auf römische und kanonische Bestimmungen überall sich bezog, und dabei noch keine andern Gerichte kennt, als solche Schöffen- oder Geschwornengerichte, in welchen ungelehrte Schöffen unter der äußern Geschäftsleitung eines präsidirenden Beamten nicht etwa so wie die heutigen Geschworenen, blos über die Thatsache, sondern auch über die Rechtsfrage zu urtheilen hatten, welches ihnen aber die jetzige Rechtsverwirrung häufig unmöglich machte, setzte an ihre Stelle großentheils Spruchcollegien und Actenversendung. Sie befahl ihnen nämlich, daß sie „überall wo ihnen Zweifel zufiel, bei ihren Oberhöfen, da sie auß altem Gebrauch bisher Underricht begehrt, Rath suchen sollten". Wenn sie keinen solchen Oberhof hätten, sollen sie, wenn ein Privatankläger aufgetreten war, wenn also das Gericht nicht von Amtswegen verfuhr, bei ihren Obergerichten, sonst aber, „bei den nächsten Hohenschulen, Stetten, Communen oder andern Rechtverstendigen, da sie Underricht mit den wenigsten Kosten erlangen möchten, Rath zu suchen schuldig seyn." Auch soll den Parteien und den Freunden und Sachwaltern des Angeklagten frei stehen, auf ihre Kosten die Einholung des Raths der Rechtsverständigen zu begehren, und nur wenn der Angeklagte und seine um diese Einholung bittenden Verwandten vermögenslos sind, soll auch hier, wie das Gesetz human bestimmt, die Obrigkeit die Kosten tragen, so wie jedesmal bei den von Amtswegen beschlossenen Anfragen***). Die solchergestalt für bestimmte Processe eingeholten Entscheidungen der

---

*) S. Haltaus unter dem Wort Weisthum und die Literatur in Mittermaiers deutschem Privatrecht §. 5. 22.

**) Biener de orig. et progress. leg. germ. II. 1 S. 242 ff. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte § 258. 430.

***) Carolina Art. 219 vergl. mit der Vorrede und Art. 3. 4. 5. 7. 29. 105. 142. 143. 146. 147. 148. 150. 151. 152. 177. 178. 187. 190—192 u. s. w.

Spruchcollegien mußte natürlich das anfragende Gericht unverändert befolgen und publiciren *). Ueberhaupt aber hatte sich schon lange immer mehr die Sitte ausgebildet, statt bloßer Belehrungen über einzelne Rechtsfragen, wie sie die Carolina oft mitten in dem Processe fordert, die gutachtlichen Entscheidungen über bestimmte ganze Processe und Proceßabschnitte selbst zu verlangen, und dazu die Acten einzusenden. Hierzu mußten denn natürlich die Gerichte auch alsdann schreiten, wenn sie nicht die gehörige gesetzlich geforderte Besetzung mit tauglichen unparteiischen Richtern hatten **), weshalb in Criminalsachen die Untergerichte so häufig die Processe nur instruiren durften. Die Bestimmungen der Carolina aber gingen sehr bald auch auf die Civilprocesse über. Die Reichsgesetzgebung und die Reichsgerichte anerkennend das Bedürfniß, statt der immer mehr verschwindenden öffentlichen und Volksgerichte, und zugleich bei dem Mangel hinlänglicher Besetzung und Bildung der neuen Staatsgerichte, den Bürgern für eine Vertrauen erweckende Justiz zu sorgen, begünstigten auf jede mögliche Weise die Actenversendung oder das sogenannte beneficium transmissionis ad exteros impartiales ***). Sie sanctionirten auch dieselbe noch als ein Surrogat der Reichsgerichte, nämlich als ein besonderes Rechtsmittel der Revision (in vim revisionis) für die Fälle, wo zu einer Appellation an die Reichsgerichte nur die bestimmte Appellationssumme fehlte †). Actenversendung auf Forderung einer von beiden Parteien aber konnte in Civil- und Criminalsachen, gleichviel wie die Staatsgerichte besetzt waren, nur in dem einzigen Ausnahmsfalle versagt werden, wo vermöge eines besondern Reichsprivilegiums (de non appellando) in einem Lande, statt an die Reichsgerichte an ein eignes gehörig besetztes Landesgericht dritter Instanz appellirt werden mußte. In einem solchen Appellationsproceß sah man es so an, als nähme ein solches Landesgericht ganz die Stelle der höchsten Reichsgerichte ein. Doch entschieden auch in diesem Falle sowohl der Reichshofrath wie das Reichskammergericht für die Versendung der Acten, wenn der Rechtsstreit gegen die Regierung oder den Fiscus geführt wurde, oder sonst Gründe einer parteiischen Stimmung des Gerichts vorhanden waren ††). Und schon aus würdiger Politik erklärten sich mehrere Regierungen, namentlich die hessendarmstädtische ausdrücklich für diesen Grundsatz. Immer mehr dehnte sich dabei die Actenversendung an die Juristenfacultäten aus, indem andere Schöffenstühle, namentlich auch die kaiserlichen Hof- und Landgerichte und

*) S. Tengler Laienspiegel, 99.

**) Vergl Carolina Art. 82. 84. 169.

***) Vergl. S. 238 Note ***). Reichsabsch. 1570 §. 85. Concept der K. G. O. Thl. II. t. 4. §. 15. Deput. Absch. v. 1600 §. 16. Jüngster R. A. v. 1654. §. 113. Berg Rechtsfälle 1, S. 368. Gönner Handbuch des Proc. I. S. 96. 98. 103.

†) R. A. v. 1654. §. 113. Dep. A. v. 1600. §. 16.

††) S. Gönner und Berg a. d. a. O.

das Verhältniß der städtischen Oberhöfe immer mehr verschwanden. Jedenfalls blieb außer an die Juristenfacultäten eine Actenversendung nur noch an solche Schöffenstühle üblich, welche dazu durch ein noch fortdauerndes Verhältniß des Oberhofs, durch besondere Landesgesetzgebung oder als ehemalige kaiserliche Hof- und Landgerichte berechtigt waren*).

Das Institut der Actenversendung besteht also darin, daß ein Gericht die spruchreifen Acten eines vor ihm verhandelten Rechtsstreites, entweder weil ihm die Entscheidung zweifelhaft und bedenklich erscheint, oder auf Verlangen einer Partei oder sonst nach Vorschrift der Reichs- und Landesgesetzgebung an ein von ihm ausgewähltes gehörig besetztes Spruchcollegium zur Einholung eines Rechtsgutachtens einschickt, um dieses Rechtsgutachten alsdann unverändert in seinem Namen und unter seiner gerichtlichen Auctorität als Urtheil zu publiciren**). Actenversendung ist also verschieden von einer bloßen Anfrage über eine allgemeine Rechtsregel und auch von einem bloßen Rechtsgutachten, welches Privatpersonen oder Verwaltungsbehörden für sich von einem Spruchcollegium oder einzelnen Gelehrten verlangen, und welches nur eine moralische und wissenschaftliche Auctorität behält. Jede der beiden Parteien hat bei der Actenversendung das Recht, in dem Inrotulationstermin (s. Acten) drei verschiedene Spruchcollegien, ohne alle Angabe von Gründen, mit Angabe derselben auch mehrere, zu verwerfen, und das Gericht hat die Pflicht, das von ihm auserwählte Spruchcollegium so lange sorgfältig geheim zu halten, bis es die in Gegenwart der Parteien versiegelten Acten, nach eingelangtem Gutachten, in ihrer Gegenwart wieder eröffnet***).

Auch dieses wohlthätige deutsche Rechtsinstitut besteht — wie so manche andere — jetzt fast nur noch in dürftigen Trümmern, welche täglich mehr und mehr verschwinden. Zwar hat kein neueres allgemeines deutsches Gesetz das frühere reichsgesetzliche Recht der Actenversendung aufgehoben. Vielmehr hat sogar umgekehrt die deutsche Bundesacte die Wohlthätigkeit dieses Instituts bundesgesetzlich anerkannt und ihrerseits ausgedehnt. Ihr zwölfter Artikel verordnet nämlich, daß in deutschen Staaten unter 300,000 Seelen und in den vier freien Städten, selbst alsdann, wenn sie die bundesgesetzlich verlangten gemeinschaftlichen wohlbesetzten Oberappellationsgerichte errichtet haben, dennoch jede Partei in jedem vor dieses Oberappellationsgericht gehörigen Proceß das Recht haben soll, die Actenversendung an eine deutsche Facultät oder an einen

---

*) Vergl. auch Eichhorn a. a. O. §. 444.

) Vergl. S. 239 Note *) Eichhorn §. 577 und Grolmann Civilproc. §. 163. S. auch Linde Lehrb. des Civilproc. §. 71, der jedoch unbegründet das Versendungsrecht mehr beschränkt.

***) S. Elsässer über das Verfahren bei Actenversendungen im Anhang zu Danz Grundr. des ordentl. Proc. §. 18. 19. Gönner a. a. O. S. 92. S. auch Gundling de transmissione actorum. Halae 1722.

Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zu verlangen *). Auch könnte man ferner wohl bezweifeln, daß solche reichsgesetzliche Verfassungsrechte aller deutschen Unterthanen, wie das Recht der Actenversendung, welches die deutschen Publicisten, namentlich auch noch Häberlin und Gönner **), stets „ein Palladium deutscher Freiheit und bürgerlicher Sicherheit" nannten, ja welches nach der obigen Darstellung offenbar ein Surrogat war für die zerstörte verfassungsmäßige Oeffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Gerichte, und zugleich ein Surrogat für die Reichsgerichte (und dieses jetzt nicht mehr blos im Falle der mangelnden Appellationssumme ist), ein Surrogat endlich, dessen Wichtigkeit und Vorzüglichkeit sogar das Bundesrecht anerkennt — es könnte sicher bezweifelt und bestritten werden, ob ein solches Recht, einseitig, ohne freie, verfassungsmäßige Zustimmung der Bürger rechtsgültig aufgehoben werden könne? Das Rechtsprincip einer einseitigen landesherrlichen Aufhebung von Verfassungsrechten der Bürger scheint nämlich alle Verfassung selbst, alle Grundlage derselben ganz zu zerstören. Anerkannt konnte namentlich auch der (noch dazu ebenfalls ohne Zustimmung der Bürger) weggefallene, reichsgerichtliche Schutz bestimmter Verfassungsrechte diese Rechte selbst nicht zerstören. Daß jedoch diese Ansicht unmittelbare praktische Durchführung erhalte — das muß leider ebenfalls bezweifelt werden. Auch kann man ferner mit Gönner (S. 94) das obige reichsgesetzliche Recht in Beziehung auf die Actenversendung, in Criminal- und Civilprocessen wenigstens in der Art noch jetzt, als die noch bestehende Rechtsregel juristisch aufstellen, daß dieselbe nur da und insoweit wegfällt, als ausnahmsweise eine Aufhebung des früheren Rechts nachgewiesen werden kann. Allein thatsächlich haben wirklich die allermeisten monarchischen deutschen Regierungen seit Aufhebung des Reichs und namentlich in der Zeit des rheinischen Bundes, sich berufend auf ihre Souverainetät, alle Actenversendung aus ihren Ländern verboten, so daß die juristische Regel bereits factisch zur Ausnahme geworden ist.

Dieses ist nun, wenigstens bis zur Herstellung der Rechtsgarantien, welche dieses Institut ersetzen sollte, allerdings sehr zu bedauern. Denn keineswegs sind etwa, wie Manche vorgeben, heutzutage durch eine wirkliche oder angebliche bessere Besetzung und Bildung der Gerichte alle Gründe für dasselbe weggefallen.

Bei einer genaueren Erwägung der Güte oder der Mangelhaftigkeit des Instituts der Actenversendung kann man allerdings folgende Einwendungen als beachtenswerth zugestehen. Man kann zugeben, daß die eigentliche Actenversendung, im Gegensatz der früheren Einholung von Weisthümern blos über schwierige allgemeine Rechtsfragen, weder möglich

*) Dabei ist nach einer späteren Bestimmung nur Braunschweig ausgenommen, welches schon früher eine Appellationscommission dritter Instanz hatte. S. Klüber öffentl. Recht des deutschen B. §. 227 und Protocolle der Bundesvers. 1817. §. 414.

**) Häberlin Geschichte der Wahlcapitulation Leopold II. S. 277. Gönner a. a. O. S 94.

noch nothwendig ist bei gut eingerichtetem mündlichen und öffentlichen Verfahren und bei einem Geschwornengericht. Auch kann man zugeben, daß zuweilen, jedoch nur zufällig und nicht auf eine unvermeidliche Weise, an dieses Institut sich Verzögerung und Verweitläufigung der Processe knüpften. Theils verzögerten manche Spruchcollegien oft die Entscheidung, wogegen aber Conventionalstrafen und eine durch Benutzung der Oeffentlichkeit wirksame Controle heilsam wirken könnten. Theils ließ man durch eine an sich schon verwerfliche Menge von Rechtsmitteln, von Läuterungen, Revisionen, von Appellationen über alle Zwischenurtheile und zum Theil vollends auch durch eine abgeschmackte Forderung von drei gleichlautenden Erkenntnissen, die Actenversendungen häufig in einzelnen Processen auf eine fehlerhafte Weise sich vermehren.

Dagegen aber läßt sich zur Empfehlung dieses Instituts Folgendes anführen:

Es ist dasselbe fürs erste, wie mit richtigem Tact und achtungswerthem Rechts- und Freiheitsgefühl die Reichsgesetzgebung und die Reichsgerichte anerkannten, nach der Verdrängung der öffentlichen volksmäßigen Gerichte durch geheim verhandelnde Regierungsbeamten, wesentlich nothwendig zur Begründung einer wahrhaft gerechten und Vertrauen erweckenden Gerechtigkeitspflege. Zum Wesen des wahren, freien Rechts wird nämlich (s. oben die Encyklop. Uebersicht) sowohl in Beziehung auf das Gericht, wie in Beziehung auf die Gesetzgebung die freie Anerkennung und Zustimmung der Bürger, ihr Vertrauen in die Gerechtigkeit derselben vorausgesetzt. In diesem Sinne preist es Cicero*) als ein Palladium römischer Freiheit, daß in Rom auch die ganze Rechtsprechung die Form des Vertrags behielt**) „daß, wie er sich ausdrückt, nach dem Willen der Römer Niemand, ich will nicht einmal sagen über die Ehre, nein nicht einmal über die geringsten Geldsachen richten sollte, als derjenige, welcher in Gemäßheit der Einwilligung der Parteien richtet." In diesem Sinne, und weil ein Recht, welches nicht das Vertrauen und den Glauben des Volkes für sich hätte, für dieses Volk keinen wahren freien Rechtszustand begründete, wird man gern anerkennen, was Gönner (S. 97) zur Empfehlung der freien Actenversendung sagt: „Es giebt nichts Schlimmeres, als dem Unterthanen eine Justiz aufdrängen zu wollen, auf die er schon zum Voraus kein Vertrauen setzt." Solches Vertrauen findet nun aber wohl statt bei einem öffentlichen Gericht meines Volks, meiner Standesgenossen, oder der aus ihnen erwählten, vorzugsweise geachteten und rechtskundigen Schöffen oder Geschworenen; zumal, wenn, wie bei dem englischen Geschwornengericht, jede Partei sogar ohne Angabe der Gründe so viele Einzelne daraus verwerfen darf, daß die Uebrigbleibenden wirklich als auf der Wahl der Parteien beruhend betrachtet werden können. Solches Vertrauen nehmen

*) Pro Cluentio c. 43.

**) S. Welcker Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. S. 504 ff.

wohl auch bei der Actenversendung die urtheilenden Spruchcollegien in Anspruch. Dieses Vertrauen wird hier begründet theils durch das auch in Beziehung auf sie stattfindende ausgedehnte Ausschließungs- oder Recusationsrecht der Parteien. Es wird ferner dadurch begründet, daß diese Gerichte, von den Parteien und dem Ort des Streites entfernt, meist in fremden Ländern, wohnen, unabhängig von der Regierung der streitenden Theile und diesen bis zum Tag der Urtheilspublication unbekannt bleiben. Solchergestalt können hier nämlich in der That parteiische Gesinnungen, Bestechungen, Leidenschaften, vorgefaßte Ansichten, Verbindungen und Rücksichten weniger, als irgendwo von der geraden Bahn des wahren Rechts ableiten. Dazu sind endlich, wenigstens bei den Spruchcollegien der Juristenfacultäten, die aus den öffentlichen Rechtslehrern Deutschlands bestehen, diese Gerichte mit vorzugsweise rechtskundigen Beisitzern besetzt und mit solchen, deren öffentliche Ehre und deren Interesse durch einen verkehrten Spruch sehr beeinträchtigt werden muß, weit mehr als bei gewöhnlichen Richtern. In der That eine unparteiischere Justiz wäre kaum denkbar, vollends in Streitsachen zwischen Unterthanen und der Landesregierung, in Fiscal- und politischen Processen. Wird nun wohl Jemand jedem Bürger unbedingt und „zum Voraus" ein gleiches Vertrauen gegen jedes Regierungsbeamtengericht seines Wohnorts zumuthen, wo alle jene angedeuteten Bedingungen des Vertrauens fehlen? Wird er es vollends heutzutage, wo die Gerichte, wenn sie auch zum Theil vollzähliger, ihre Mitglieder meist gelehrter sind, als zu der Zeit, wo bei dem Verschwinden der öffentlichen und Volksgerichte, die Reichsgesetzgebung die Einführung der Actenversendung für nothwendig hielt, dennoch aber in anderer und wichtigerer Rücksicht leider keineswegs dieselben Garantien unabhängiger unparteiischer Justiz darbieten, als selbst die Beamtengerichte zu den Zeiten des Reichs und nach seiner allgemeinen Gesetzgebung. Damals existirten die beiden, von allen Landesregierungen völlig unabhängigen, großen Reichsgerichte, ihr Schutz der Verfolgten und ihr moralischer und juristischer Einfluß auf die Landesgerichte noch. Diese sind nun gänzlich zerstört. Damals, wo doch die Zeitverhältnisse nicht solche politische, auch den Richtern gefährliche Motive und Leidenschaften erzeugten, waren die richterlichen Anstellungen, z. B. die an den Hofgerichten, keineswegs so gänzlich von dem Belieben der Minister abhängig, als jetzt. Vielmehr wurden die Gerichte großentheils unter Mitwirkung der Stände, ja zum Theil mit ständischen Mitgliedern besetzt. Vollends aber duldete das Reichsrecht und das alte landständische Recht kein willkürliches Pensioniren und Versetzen einzelner Richter oder ganzer Gerichtshöfe, möglicherweise aus bloßem Mißfallen, weil sie nicht im ministeriellen Sinne verurtheilten oder lossprachen, und weil sie nun durch Beförderung dienstbarer Werkzeuge ersetzt werden sollen. Mag man den zufälligen Mangel jeder politischen Aufregung in einem Lande, oder die seltene Moralität der Regierenden und der Richter preisen, wenn und wo eine solche Möglichkeit und eine solche Abhängigkeit des Lebensschicksals der Richter von den Ministern, welche in allen politischen und fiscalischen Processen

die eine streitende Partei bilden, und welche zugleich verfassungsmäßig die Macht besitzen, selbst in vier und zwanzig Stunden ganze Gerichtshöfe mit abhängigen Creaturen der Willkür, mit erkauften Söldlingen oder Parteimännern zu besetzen, noch nicht nachtheilig und gefährlich sich darstellte. Aber, der juristischen Mögiichkeit nach betrachtet, wird kein besonnener, ehrlicher Mann diese Gerichtseinrichtung für gleich sichernd für Freiheit und Ehre der Bürger haiten, ais jene des Reiches, selbst auch ohne, und vollends mit der Actenversendung, es war. Er wird der Reichsjustiz nimmermehr gleichstellen eine Gerichtseinrichtung, wobei selbst ohne den Vorwurf einer äußeren Verfassungsverletzung in unterster und höchster Instanz geheim verhandeinde Gerichte wenigstens möglich wären, gegen weiche die englische hohe Sternkammer und das Napoieonische Specialgericht noch ais wahre Wohlthaten erscheinen müßten. So wird man denn aiso wirklich so iange, ais öffentliche und Geschwornengerichte nicht wieder hergestellt sind, ihr reichsgesetzliches Surrogat, die Actenversendung, als eine verfassungsmäßige Garantie für Sicherheit, Ehre, Freiheit und Vermögen der Bürger anerkennen, für eine Sicherung der Bürger gegen Parteileidenschaft, Uebermacht, Kabale und Willkür, für eine Sicherung endlich des allgemeinen Vertrauens der Bürger auf eine volle unparteiische Gerechtigkeit. Man wird gerade bei unserem heutigen Gerichtszustand dieses Institut, welches die Reichsbehörden und die besten Juristen und Publicisten Deutschiands sogar schon während der reichsverfassungsmäßigen Justizeinrichtung als ein „Palladium deutscher Freiheit" und „als das sicherste Mittel zu einer unparteiischen Justiz zu geiangen*)" ansahen und begünstigten, doppelt heiisam und nothwendig finden.

Vielleicht nicht minder wohithätig aber, als in Beziehung auf den unmitteibaren gerichtlichen Schutz in einzeinen Processen, konnte die Actenversendung fürs zweite auch mittelbar für den Rechtszustand der Nation wirken, durch ihren Einfluß nämlich auf eine zugleich wissenschaftiiche und praktisch tüchtige und nationaie Rechtswissenschaft und Rechtsbildung. Auch in dieser Beziehung aber ist Werth uud Bedürfniß des Instituts gestiegen, seitdem durch Zerstörung zuerst der Oeffentlichkeit und Volksmäßigkeit der Gerichte, sodann auch selbst des Reichstags, der allgemeinen Reichsgesetzgebung und der gemeinschaftiichen höchsten Reichsgerichte so Vieles für die Tüchtigkeit und nationale Einheit der Rechtsbiidung verloren wurde. Es sind in Deutschiand die Rechtswissenschaft und die Rechtsbildung vorzugsweise den Universitäten anvertraut. Kann nun wohi eine wirklich praktische Rechtswissenschaft, die eben so, wie eine tüchtige Medicin der beständigen Wechselwirkung zwischen Theorie und Erfahrung bedarf, von solchen ausgehen, die nicht vielfach mit wirklichen Rechtsfällen und der Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln auf sie sich beschäftigen? Von soichen, die die Verhältnisse und Bedürfnisse und Verhaudiungen der mit dem Leben stets neu sich gestaltenden

*) S. Gönner a. a. O.

juriſtiſchen Praxis nicht oft und anſchaulich vor ſich ſehen? Kann andererſeits eine fortdauernde lebendige Verbindung der Praktiker und der Praxis mit der ebenfalls täglich neuen Rechtswiſſenſchaft beſtehen, wenn gar keine lebendige Wechſelwirkung zwiſchen Theorie und Praxis ſtattfindet, wenn der einſeitige Theoretiker wenig oder nichts vernimmt und verſteht von der Praxis, der Praktiker dagegen nichts von dem Theoretiker und von deſſen praktiſcher Anwendung ſeiner Theorie auf wirkliche Fälle des Lebens? Kann ferner eine gemeinſchaftliche praktiſche deutſche Rechtswiſſenſchaft und Rechtsbildung, eins der letzten Mittel für eine wohlthätige nationale Lebensverbindung — kann zugleich ein mit dieſer gemeinſchaftlichen deutſchen Rechtswiſſenſchaft in Verbindung und Harmonie ſtehendes wiſſenſchaftliches beſonderes Landrecht der einzelnen deutſchen Länder gedacht werden, ohne daß die allgemeinen deutſchen Rechtslehrer eine ſtets neue anſchauliche lebendige Kenntniß der einzelnen juriſtiſchen Landesverhältniſſe, die Pfleger von dieſen aber eine anſchauliche praktiſche Verbindung der allgemeinen Rechtswiſſenſchaft mit ihrem beſonderen Rechte erhalten und vor Augen ſehen? Wird endlich nicht auch die moraliſche Auctorität einer gemeinſchaftlichen deutſchen Rechtswiſſenſchaft, das Beſte von dem, was man, bei der früher ſo häufigen Actenverſendung, mit der behaupteten juriſtiſchen Gültigkeit einer Uebereinſtimmung der deutſchen Rechtslehrer (der communis opinio doctorum) beabſichtigte, wahrhaft wohlthätig wirken gegen Kleinlichkeit und Willkür der Juriſten in den einzelnen deutſchen Ländern? Wohl denn, in allen dieſen Beziehungen ſtellt ſich offenbar das allgemeine Inſtitut der Actenverſendung aus allen deutſchen Landen an alle deutſchen Univerſitäten als höchſt heilſam dar. Sie macht wirklich die ſämmtlichen deutſchen Rechtslehrer vertraut mit der Rechtsanwendung, mit den Anwälten und Richtern und ihren Rechtsanſichten und mit den beſonderen Rechtsverhältniſſen aller deutſchen Länder und ſie theilt in der Anwendung auf deren eigne Rechtsverhältniſſe und Rechtsfälle dieſen Anwälten und Richtern die fortſchreitenden theoretiſchen Erweiterungen und Anſichten der Rechtslehrer mit. Sie erhält die Theorie praktiſch und die Praxis wiſſenſchaftlich und vereinigt alle in einer gemeinſchaftlichen nationalen Rechtswiſſenſchaft und Rechtsausübung. Es iſt aber jetzt dieſes Inſtitut um ſo wohlthätiger, da faſt alle übrigen Mittel für jene Zwecke uns fehlen. Das, was die Tüchtigkeit und Einheit der römiſchen Jurisprudenz ſchuf, ihr Forum, ihre Prätur, ihr höchſtes kaiſerliches Gericht, und die fortdauernde juriſtiſche Praxis der Rechtsgelehrten, ihre öffentlichen, mündlichen volksmäßigen Gerichte, und eben ſo ein Nationalparlament und ein gemeinſchaftlicher höchſter Nationalgerichtshof, wie ſie England und Frankreich beſitzen — ſie fehlen uns.

Wahrlich alſo gegen die Vortheile, welche in den bezeichneten beiden Hauptbeziehungen die Actenverſendung leiſten könnte, kämen Einwendungen, wie die obigen und wie die, daß die Rechtslehrer durch ſie Zeit für ihre theoretiſchen Studien verlören, oder daß deren Entſcheidungen zuweilen nicht genug die beſonderen Landesgeſetzgebungen be-

rücksichtigten, nicht in Betracht. Offenbar aber könnten jene Vortheile nur zum geringsten Theile und auch hier nur höchst unvollkommen durch die hier und da versuchten Verbindungen juristischer Professuren mit Stellen an einzelnen besonderen Landesgerichten erreicht werden.

Doch nicht in der Hoffnung, das Institut der Actenversendung allgemein und vollkommener wieder hergestellt zu sehen, heben wir dessen Vorzüge hervor. Zu einer vollkommnen Wiederherstellung müßte vor allem auch die frühere unabhängige und sichre Stellung der Rechtslehrer wieder hergestellt werden. Denn auch sie, die früher ohne richterliches Urtheil gegen ihren Willen weder entsetzt, noch pensionirt werden konnten, haben durch neuere Landesgesetze und vor allem durch die provisorischen Bundesbeschlüsse vom 20. Sept. 1819 leider allen festen Rechtszustand verloren. Sie sind noch weniger, als die Richter und ebenfalls ungleich weniger, als früher, gegen Willkür und politische Parteiansicht der jedesmaligen Minister geschützt. Ja sie sind ungleich weniger geschützt als Richter und Professoren in Frankreich. Sie besitzen nicht mehr die alten Garantien des Reichs und auch nicht die neuen der Preßfreiheit, Oeffentlichkeit und das Nationalparlament, welche ihnen in Frankreich sogar noch außer der dortigen rechtlichen Unmöglichkeit eines beliebigen Entsetzens, Versetzens und Pensionirens zur Seite stehen. Und wenn auch viele deutsche Spruchcollegien bis heute den Gerichten in würdiger, männlicher Behauptung ihrer rechtlichen Ueberzeugung vorleuchteten — läßt es sich verbürgen, daß dieses immer so sein wird? Werden wohl nie und nirgends auch die Professoren mehr und mehr für ihr ganzes so abhängiges Lebensschicksal besorgt werden? Wird nirgendwo servile Gesinnung mehr, als wissenschaftliche Auszeichnung und Rechtsmuth die Rechtstitel zu Anstellungen und Beförderungen bilden? Wird nicht so Deutschland in Gefahr gerathen, mehr und mehr auch das letzte Organ eines würdigen nationalen Rechts zu verlieren? Die bisherige Darstellung aber wird ihre Bestimmung erreicht haben, wenn sie einerseits durch die Entwicklung der Wohlthätigkeit der Actenversendung mitwirkt, dieses Institut wenigstens vor weiterer Zerstörung zu schützen, und auch vielleicht hier und da eine verbesserte Wiederherstellung und Erneuerung desselben zu veranlassen. Was in der Welt könnte denn auch wohl eine gute Regierung verlieren, wenn sie ihren Unterthanen freistellt, auf diese Weise bei achtbaren Behörden, zu denen sie Vertrauen haben, ihr Recht zu suchen? Sodann aber konnte es an der Abschaffung der Actenversendung und der früheren selbstständigen Stellung der Richter und Rechtslehrer und Professoren überhaupt beispielsweise nachgewiesen werden, in wie vielfacher Hinsicht der Rechtszustand des Reichs besser, oder wenigstens gesicherter war, als der heutige, wie manches gute alte Verfassungsrecht der Bürger im Allgemeinen und ihrer verschiedenen Stände seit der Zerstörung des Reichs ihnen genommen wurde, ohne daß man ihnen die in andern Ländern durch einen neuen constitutionellen Verfassungszustand begründeten neuen Garantien und Ersatzmittel gewährte. Solchergestalt wird es alsdann auch anschaulich werden, welche

gerechten Ansprüche die deutschen Bürger haben, in einer wahren und vollkommenen Ausbildung und Durchführung des neuen constitutionellen Systems und seiner wesentlichen Bedingungen und Folgen Ersatz für ihre früheren guten Rechte zu fordern. Zu jenen Bedingungen und Folgen aber gehört, wie alle Kenner des constitutionellen Systems längst einig sind, außer einer wenigstens dem jetzigen englischen und französischen Recht entsprechende gesicherte Stellung der Richter und Rechtslehrer, die Herstellung mündlicher öffentlicher und Geschwornengerichte, deren Surrogat die Actenversendung sein sollte. W.

Actie (franz. action; engl. share — Antheil) bezeichnet die Betheiligung an einem gemeinschaftlichen Unternehmen Mehrerer, und zugleich die schriftliche Urkunde (das Document), welches diese Betheiligung überhaupt, ihre Größe und ihren Werth, anzeigt. Sie repräsentirt den Werth der Sache, oder des Geschäfts, woran sie Theil giebt, nach Maßgabe der Anzahl, welche zu diesem Zwecke ausgefertigt (creirt) ist, — dergestalt, daß wenn z. B. zu irgend einem Unternehmen eine Million Thaler in Actien à 1000 Thlr. zusammengebracht wird, jede Actie den tausendsten Theil vom Werth des Ganzen bezeichnet, mithin 1000 Thlr. werth ist. Ist nun das Unternehmen glücklich und wächst z. B. das ursprüngliche Capital auf anderthalb Millionen, so repräsentirt jede Actie fortwährend den tausendsten Theil, ist aber 1500 Thlr. werth; — ist hingegen der Erfolg des Unternehmens ungünstig und schwindet z. B. das ursprüngliche Capital auf die Hälfte, so fällt die Actie, als 1000ster Theil des Ganzen, gleichfalls auf die Hälfte ihres Nominalwerthes und ist mithin nur 500 Thlr. werth. Daher das abwechselnde Steigen und Fallen (die Fluctuation) des Preises der Actien, wenn sie, wie üblich, auf die Handelsbörsen zum Verkauf gebracht werden, wobei der Käufer ganz in die Rechte und Pflichten des Verkäufers eintritt. Die neuere Gesetzgebung hat übrigens die solidarische Verbindlichkeit der Mitglieder einer Association (s. d.) in Betreff der Actionaire (d. h. der Inhaber einer oder mehrerer Actien) aufgehoben und somit die Verantwortlichkeit jedes Einzelnen auf den Betrag der von ihm übernommenen oder erstandenen Actien beschränkt. Es giebt drei verschiedene Arten von Actien:

1) solche, deren ganzer Nominalwerth von dem Besitzer gleich eingezahlt wird, — was üblich und erforderlich ist, wo die Wirkung des Unternehmens durch das zu verwendende Capital bedingt ist; wie z. B. bei Handelsgesellschaften, bei der Anlage neuer Land- oder Wasserstraßen, Eisenbahnen u. dgl. m.;

2) solche, von deren Nominalwerth nur ein Theil gleich eingeschossen und für das Uebrige in der Person des Actionairs Bürgschaft geleistet wird, wie z. B. bei Assecuranzcompagnien (s. d.), wo das dergestalt zusammengeschossene Capital nicht wirklich verwendet, sondern nur als Sicherheit deponirt werden soll, — und in diesem Falle bezeichnet der Nominalwerth des Documents den Betrag, bis zu welchem der Inhaber

verantwortlich ist, über welchen hinaus aber keine Verantwortlichkeit für ihn stattfindet;

3) solche, von deren Inhabern, durch Beschluß der Mehrheit der Gesellschaft, auch über den Nominalwerth hinaus noch Zuschüsse — zwar nicht erzwungen, aber doch verlangt werden können, dergestalt, daß die Inhaber, im Fall der Weigerung, die bereits gemachten Einschüsse verlieren; — wie z. B. bei Bergwerksunternehmungen u. dgl. m.

Außerdem unterscheidet man zinstragende und unverzinsliche Actien. Jene geben dem Inhaber einen rechtlichen Anspruch auf die Hebung jährlicher, im Voraus bestimmter Zinsen, und überdies auf einen verhältnißmäßigen periodisch auszuzahlenden Antheil an dem etwaigen Gewinn, d. h. an eine Dividende.

Die nicht verzinslichen Actien dagegen geben natürlich keinen Anspruch auf Zinsen, sondern verinteressiren sich nur durch Dividenden. Ersteres ist z. B. der Fall bei den Actien der Wiener Bank, der Rhein. West. Compagnie, der niederländischen Handelsmatschappy u. a. m.; letzteres war der Fall bei der holländischen westindischen Compagnie in Amsterdam. B.

Actiengesellschaft heißt jeder Verein einer (beliebigen) Anzahl Einzelner (Actionaire) zu einem solchen gemeinschaftlichen Zwecke, der nur durch bedeutenden Kostenaufwand erreicht und daher nicht wohl aus einer Hand bestritten werden kann, weshalb dann das erforderliche Capital durch Actien zusammengebracht wird.

Ueberall und zu allen Zeiten hat der einmal erwachte Gemeinsinn die Menschen zu solchen gemeinschaftlichen Unternehmungen geführt, um den Gewinn, aber auch die Gefahr und den Verlust — zu theilen. In ihrer jetzigen, geregelten Gestalt sind aber solche Vereine besonders seit der Entdeckung Amerika's in Aufnahme gekommen und es sind durch dieses einfache Mittel Zwecke erreicht und Ideen ausgeführt worden, deren Realisirung auf keine andere Weise möglich gewesen wäre. — Je größer die Ansprüche der Staatsgesellschaft an die Thätigkeit der Einzelnen, je höher der Wetteifer der verschiedenen Staaten unter einander gespannt wird, desto mehr sind Actiengesellschaften zu empfehlen, und wenn in unserer Zeit manche Unternehmungen der Art mißglückt sind, so finden wir bei näherer Prüfung der Ursachen des Mißlingens entweder Unzweckmäßigkeit der Mittel oder des gewählten Gegenstandes selbst, oder auch — und in den meisten Fällen — Unzulänglichkeit des zusammengebrachten Capitals oder Mangel an Vertrauen und Ausdauer der Interessenten. So z. B. ist der Versuch, die Gasbeleuchtung in London einzuführen, dreimal mißlungen, weil das eingeschossene Capital zu gering war. Aber die Engländer sind beharrlich; anstatt zu verzagen und sich zurückzuziehen, vergrößerten sie Eifer und Mittel, und der zum vierten Mal erweiterte Plan führte zum glänzendsten Resultat.

Aehnliche Beispiele giebt es dort — wie in anderen Ländern — viele; und wenn nach Verlauf einer gewissen Periode auch die blühendsten Actiengesellschaften ihrem Untergange entgegen und am Ende wirklich

untergehen, so haben sie oft eben dann erst ihren letzten, höchsten Zweck erreicht, indem sie neue Handelswege eröffneten, die nun erst Allen zugänglich werden, oder neue Erfindungen ins Leben riefen und Anstalten begründeten, deren Nutzen nun erst Allen einleuchtet und Allen zu Gute kommt, während derselbe, ohne den Vorgang der A. G., nie bekannt, oder doch nie erreichbar geworden wäre. — Was aber Deutschland insbesondere betrifft, so ist nichts wichtiger und nichts wünschenswerther, als daß der Gemeingeist lebendig und stark genug werde, um durch die nicht zu berechnende Kraft solcher Vereine den Wetteifer mit anderen Ländern bestehen zu können.

Die Actiengesellschaften sind entweder öffentliche oder Privatgesellschaften. Den letztern steht zwar nichts im Wege, da sie ohne Sanction der Regierung zusammentreten können; aber das Band ist eben deshalb locker und selten von langer Dauer, und da sie überdies keinen Anspruch auf eine Ausnahme von den gewöhnlichen Associationsgesetzen machen können, da mithin jeder Theilnehmer für das Ganze, nicht blos für den Betrag seiner Actien, verantwortlich ist; so wird diese Art der Vereinigung in den meisten Fällen für zu gewagt und die Errichtung einer öffentlichen A. G. für sicherer gehalten. — In diesem Falle wird der Plan der Gesellschaft (d. h. Zweck, Mittel und Verwaltungsform) der Regierung zur Prüfung vorgelegt und deren förmliche Sanction (Privilegium, Octroi, charter, Freibrief) erbeten. Wenn die Regierung das Unternehmen billigt, so wird die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit und unter gewissen Bedingungen octroirt, und nach Ablauf der Zeit wird der Octroi, unter denselben oder veränderten Bedingungen, verlängert oder aufgehoben.

Zuweilen beschränkt sich der Zweck des Vereins auf die großartigere Betreibung freier, Allen offen stehender Unternehmungen, und in diesem Falle besteht der Vortheil des erlangten Freibriefs in der Regel nur in der Befreiung von dem mehrerwähnten Associationsgesetze und in der Befugniß, unter anonymer Firma zu arbeiten, wodurch die Gesellschaft die allgemeinen Rechte einer moralischen Person erlangt. — In anderen Fällen aber wird der Verein mehr oder weniger privilegirt, d. h. er erhält gewisse Rechte und Befugnisse, für sich allein, von denen alle Uebrigen ausgeschlossen sind. (Vgl. Patent, Monopol, Privilegium.)

Die Verwaltungsform der Actiengesellschaften ist in der Regel folgende:

Die Actionaire wählen aus ihrer Mitte auf bestimmte (kurze) Zeit eine Direction, die nach Ablauf der Frist durch frische Wahlen ganz erneut, oder theilweise ergänzt wird, und der zuweilen ein bleibender Secretair, Subdirector oder dgl. zur Seite steht. Die Direction erwählt und beaufsichtigt die nach dem Plan erforderlichen Verwaltungsbeamten, beruft (jährlich) Generalversammlungen aller Actionaire, legt diesen einen Bericht über Gang und Stand des Unternehmens vor und bringt etwaige Beschlüsse zur Ausführung. — Nach den verschiedenen Zwecken

der A. G. sind dieselben entweder Assecuranzcompagnien, Banken, Bergwerksvereine, Fischerei- und Handelsgesellschaften, oder Vereine zur Errichtung einzelner gemeinnütziger Anstalten und Bauten, wie Arbeitshäuser, Brücken, Canäle, Dampfschiffe, Eisenbahnen, Tunnels u. dgl. m. Siehe die einzelnen Artikel, insbesondere: Handelsgesellschaften.

B.

Actienspiel, s. Staatspapiere.

Activhandel, s. Handel.

Actuar. Das Wort actuarius bezeichnete bei den Römern gewisse Geschäftsführer, gewöhnlich Sklaven, eine Art von Secretairen, Notarien, Urkundsbewahrer, oder auch die Proviantmeister der Armee, welche gegen Quittungen die Getreidelieferungen empfingen und vertheilten *). Im heutigen Sinne des Worts konnte das Amt eines Actuars erst mit der Ausbildung der Actenmäßigkeit (s. dieses Wort), also erst gegen das funfzehnte Jahrhundert entstehen**). Vorzüglich erst in der Carolina ***) tritt dieses Amt in der ganzen Wichtigkeit hervor, welche zwar auch heute noch oft nicht hinlänglich gewürdigt wird, welche sich aber ergiebt, sobald man ganz die Folgen des bei uns herrschenden Princips der Actenmäßigkeit sich verdeutlicht, und wenn man bedenkt, wie sehr vorzüglich in Criminalprocessen der ganze Ausgang der Processe von richtiger Auffassung und Darstellung des Actuars abhängt. Es ist nämlich Actuar heutzutage derjenige öffentliche Beamte, welcher bei einer öffentlichen Behörde, und im engeren Sinne derjenige, welcher bei einer gerichtlichen Behörde dazu angestellt und beeidigt ist, um mit öffentlicher Auctorität die amtlichen Vorgänge aufzuzeichnen, also Registraturen und Protocolle zu schreiben und die Actenstücke zu sammeln und aufzubewahren. Die Acten nun, welche solcher Gestalt in der gesetzlichen Form, also nach geschehener Vorlesung genehmigt, und wo die Gesetze (so wie mit Recht z. B. die preußischen) es fordern, auch durch die Parteien unterzeichnet, von dem Actuar gefertigt, gesammelt und aufbewahrt werden und eben so auch die von ihm verglichenen und als treu bescheinigten Abschriften derselben haben öffentlichen Glauben oder volle Beweiskraft. Sie und ihr Inhalt werden bis zu dem etwa erbrachten vollen Beweis der Falschheit in der Art für ächt und wahr angenommen, wie sie der Natur der Sache nach der Actuar als ächt und wahr durch seine öffentliche Auctorität verbürgen wollte. Er wollte z. B. verbürgen, daß eine von ihm niedergeschriebene Aussage, eine von ihm angenommene und aufbewahrte Eingabe einer Partei wirklich und vollständig die von ihr gemachte Aussage oder Eingabe sei. Deren sonstige innere Wahrheit muß er freilich dahin gestellt sein lassen. Die Actuarien erhalten nach der Verschiedenheit der Behörden gewöhnlich

---

*) Vergl. L. 3 de divers. offic. L. 40 de testam. milit. C. 3. de tabular. C. 6. de numerar. et actuariis.

**) Heineccius Element. jur. germ. II, §. 71.

***) Art. 5. 227. 228.

verschiedene Namen. Die Carolina nannte sie Gerichtschreiber. Bei geistlichen Gerichten, oft auch bei den obersten weltlichen Gerichten, heißt der Actuar Protonotarius, bei höheren Landescollegien Secretair, bei Aemtern Amtsactuar oder Amtsschreiber. Die einem ersten Actuar untergeordneten zweiten Actuarien heißen auch oft Registratoren oder Gerichtsnotarien. Jeder Actuar aber muß ein in seinem Amt selbstständiger, zu seinem schwierigen Geschäft hinlänglich befähigter, geprüfter und beeidigter öffentlicher Beamter sein, der als solcher für die Richtigkeit und genügende Vollständigkeit der Aufzeichnungen und der Acten öffentlich verantwortlich ist *). Er kann als gerichtliche Person wegen Unfähigkeit und Verdächtigkeit oder wegen Verdachtsgründe der Parteilichkeit, namentlich auch wegen zu naher Verwandtschaft mit dem Richter recusirt werden **). Nach gemeinem Rechte aber wird zur Gültigkeit eines gerichtlichen Protocolls die Gegenwart des Richters und eines solchen tüchtigen, selbstständigen, öffentlichen Actuars erfordert. Beide sollen sich gegenseitig controliren ***). Der Actuar darf eben deshalb und um jene Selbstständigkeit behaupten und jene Verantwortlichkeit auf sich nehmen zu können, auch nicht gebunden sein an das Dictiren des Richters; außer etwa bei dessen eignen ursprünglich blos dictirend gesprochenen Worten, Fragen und Verfügungen. Es würde in der That auch eine sorgfältige, überdachte richterliche Thätigkeit ebenso verhindert und die beiderseitige selbstständige Amtsthätigkeit und gegenseitige Controle von Richter und Actuar zerstört werden, wenn der Richter selbst actuiren oder dictiren wollte, als insbesondere auch die selbstständige, sorgfältige, treue Auffassung und Darstellung des Actuars leiden würde, wenn er nicht möglichst mit den eigenen Worten der Partei und nach seiner, freilich wiederum durch den Richter zu controlirenden, Auffassung und nach seiner Verantwortlichkeit das Protocoll selbst entwerfen würde. Es begründet eine Nichtigkeit des Verfahrens und der Protocolle, wenn die angegebenen gesetzlichen Grundsätze verletzt werden. Es ist durchaus nicht nachahmenswerth, wenn etwa eine besondere Landesgesetzgebung diese Grundsätze aufhebt, z. B. bei den überhaupt verwerflichen Patrimonialgerichten, wo gerade doppelte öffentliche Controle nöthig wäre, es gestattet, daß der Richter und Actuar sich in Einer Person vereinigen und dieses sogar ohne ein sonst gewöhnliches Ersatzmittel des Actuars, nämlich die Anwesenheit und Mitunterschrift von zwei Zeugen. Dieses wird vollends in dem inquisitorischen Criminalproceß, wo der Richter zugleich auch noch moralisch und juristisch verantwortlicher, also für die Annahme der Schuld parteiisch interessirter An-

*) Wildvogel de officio actuarii. Jen. 1707. 1, 10. Mittermaier das deutsche Strafverfahren, Heidelberg 1832. I. §. 35.

**) Mittermaier a. a. O. Martin Lehrbuch des peinl. Proc. §. 45. Tittmann Handbuch des Strafr. §. 670.

***) S. die Note **) und Puchta Darstellung deutscher Justizämter. I. S. 198. Grolmann Civilproc. §. 33. und Mittermaier Handbuch des peinl Proc. I. S. 104.

kläger ist, ja sogar auch den Vertheidiger des Angeklagten machen soll, in der That so wahrhaft monströs, daß es kein allzu kühner Schritt weiter wäre, wenn man zuletzt auch den Angeklagten als Inquisit, Richter, Vertheidiger und Actuar in Einer Person fungiren ließe.

Eine ebenfalls sehr wenig empfehlenswerthe Einrichtung, welche in Baden demnächst mit der ersehnten neuen Strafgesetzgebung verschwinden wird, ist es, wenn der Actuar beliebig von dem Richter angestellt und entlassen, aus jungen unerfahrenen Rechtspraktikanten gewählt, also ganz zum abhängigen Werkzeug, zur Schreibmaschine des Richters werden kann. Man braucht nur zu bedenken, in welchem Grade nach dem System der Actenmäßigkeit die Aufgabe eines Actuars schwierig und wichtig ist, in welchem Grade der Ausgang der Processe, also Ehre, Leben und Wohlstand der Bürger von dem Actuar, von seinen vollständigen, richtig und treu aufgefaßten und dargestellten, oder unvollständigen, einseitigen und falschen Protocollen abhängt — ungleich mehr, als von zwei, drei Räthen des richterlichen Collegiums —, um die ganze Gefährlichkeit einer Verletzung der Grundsätze des gemeinen Rechts, einer unsorgfältigen Behandlung und Besetzung der Actuarstellen einzusehen. Und doch wie oft wurde auch hier die, nach der Zerstörung des öffentlichen, mündlichen und volksmäßigen Gerichts, die zum dürftigsten Ersatz seiner Garantien reichsgesetzlich bestimmte Sicherung dem durchs geheime schriftliche Verfahren der öffentlichen Sprache beraubten deutschen Bürger entzogen! W.

Adams (John) ward 1735 zu Braintree in der Colonie Massachusets, die seine Vorfahren, eine achtbare Puritanerfamilie, hatten gründen helfen, geboren. Er widmete sich in seiner Jugend den Studien mit Eifer, besonders aber der Rechtswissenschaft, und ward ein ausgezeichneter Advocat. Bei dem Ausbruche der Feindseligkeiten zwischen England und seinen amerikanischen Colonien, nahm er sich der Sache seines Geburtslandes mit Wärme an, und vertheidigte dessen Rechte mit Sachkenntniß und Entschlossenheit. Unter den verschiedenen Schriften, die er herausgegeben, machte besonders seine Geschichte des Ursprungs der Streitigkeiten zwischen Amerika und dem Mutterlande, die er zuerst in der Zeitung von Boston abdrucken ließ, großes Aufsehen und einen tiefen Eindruck auf seine Mitbürger. In den Jahren 1774 und 1775 war er Mitglied des Congresses, und betrieb aus allen Kräften die Abfassung des denkwürdigen Beschlusses vom 4. Juli 1776, der die amerikanischen Colonien für freie, souveraine und unabhängige Staaten erklärte. Dieser Schritt, der jede Versöhnung mit dem Mutterlande unmöglich machte, entschied das Schicksal von Nordamerika. Der Erfolg hat für dasselbe entschieden, und die Männer, die jene entschlossene Erklärung gewagt, von dem schmählichen Schicksale der Verbrecher gerettet, und ihnen den ewigen Ruhm heldenmüthiger Vertheidiger des Vaterlandes gesichert. Man erstaunt, zu dieser Zeit, in diesem Theile der neuen Welt Männer vereint zu finden, wie Washington, Franklin, Hancock, Jefferson, und die beiden Adams, Männer, die sich sonst in gebildeten

Staaten nur einzeln, als seltene Erscheinungen, zeigen. Auch das beweiset, daß jede Zeit und jedes Volk die Kraft in ihrem Schooße tragen, die sie zu ihrer Erhaltung oder Rettung brauchen, wissen sie dieselbe nur aufzufinden und zu benutzen. Dazu aber gehört Freiheit, auf dieser Erde keine verschwendete Gabe; und wo die Anlagen des Menschen sich entwickeln und ausbilden konnten, wo ihnen ein Wirkungskreis und ein edles Ziel gegeben war, da fehlte es nie an jenen großen Charakteren, welche die Menschheit ehren, indem sie ihr dienen.

Im Jahr 1778 ward Adams, mit Franklin, an den französischen Hof gesendet, um einen Allianz- und Handelsvertrag mit diesem Staate abzuschließen. Nachdem diese Sendung den erwünschten Erfolg gehabt, kehrte er in sein Vaterland zurück, wo er bei der Abfassung der Constitution von Massachusets wesentliche Dienste leistete. Darauf ging er als bevollmächtigter Minister der Vereinigten Staaten nach Holland, um die Generalstaaten für die Sache seines Vaterlandes zu gewinnen. Im Jahr 1782 nahm er an den Verhandlungen zu Paris Theil, welche den Vertrag mit England herbeiführten, der die Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten anerkannte. Adams war einer der eifrigsten Beförderer der Verfassung der Freistaaten, wie sie jetzt noch besteht, und die erst 1787 ins Leben getreten ist. Mit ihm hatten sich Washington, Franklin, Madison, Hamilton und Andere, welche der Vorwurf traf, daß sie die Gewalt über die Gebühr begünstigten und der gefährlichen Neigung zu centralisiren zu viel nachgäben, zu diesem Werke verbunden, das, in dem damaligen Zustande der Auflösung und Verwilderung, gewiß nur Lob verdiente. Der Geist der Theilung und Zersplitterung und der demokratische Einfluß der Massen war vorherrschend und überwiegend, und konnte der Einheit und Einigkeit des Gesammtstaates, besonders wo noch äußere Feinde zu bekämpfen waren, gefährlich werden. Jetzt, wo die Entwickelung des gesellschaftlichen Zustandes, vermehrter Wohlstand und Reichthum, verbreitete Bildung und feinere Gesittung, eine aristokratische Ausartung möglich, vielleicht wahrscheinlich machen, dürfte wohl ein anderes Heilmittel gegen die veränderte Krankheit zu empfehlen sein; was auch die aufgeklärtesten und redlichsten Staatsmänner von Nordamerika erkennen. Da die neue Verfassung ins Leben trat, ward Washington zum Präsidenten der Vereinigten Staaten und John Adams zum Vicepräsidenten erwählt. Später folgte er jenem großen Manne, der zur Befreiung des Vaterlandes am entschiedensten mitgewirkt, und im Felde wie im Rathe und an der Spitze der Verwaltung die wichtigsten Dienste geleistet hatte, die ihm die Unsterblichkeit seines Namens sichern, in der Präsidentschaft. Der Aufwand, den er machte, und der Eifer, mit welchem er die Rechte der Regierung wahrte, erwarb ihm nicht immer die Gunst des Volks, und die öffentliche Meinung gab ihm, da die Zeit der Dauer seiner Würde vorüber war, Jefferson zum Nachfolger, der das Vertrauen und die Liebe seiner Mitbürger in hohem Grade besaß. Darauf zog Adams sich, in vorgerücktem Alter, von den Geschäften zurück, und starb, am 4. Juli 1826,

auf seinem Landgut Quincy im Staat Massachusetts im 91. Jahre, an demselben Tage, an welchem, funfzig Jahre früher, die Erklärung der Unabhängigkeit erlassen worden war. Während seines Aufenthalts in Europa hatte er sein schätzbares Werk: Vertheidigung der Verfassung und Regierung der Vereinigten Staaten geschrieben, das später unter dem Titel: Geschichte der Freistaaten von Nordamerika erschienen ist. J. Weitzel.

Adams (John Quincy), der älteste Sohn von John Adams, war, 1801, zum bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am preußischen Hofe ernannt, das folgende Jahr aber, als Jefferson zur Präsidentschaft gelangte, wieder zurückberufen worden. Er hatte sich, den Gesinnungen und Grundsätzen seines Vaters folgend, der föderalistischen Partei angeschlossen, der die Freunde und Vertheidiger des demokratischen Systems, zu dem sich Jefferson bekannte, entgegen waren. Er benutzte seine Muse zu einer Reise durch Schlesien, und schrieb über den Zustand dieses Landes eine Reihe von Briefen an seinen Bruder, die in einer Zeitschrift, welche zu Philadelphia erschien, abgedruckt, und später auch gesammelt herausgegeben wurden. Die höchst anziehenden Bemerkungen und edlen Gefühle, welche diese Briefe auszeichnen, erwarben dem Verfasser einen vortheilhaften Ruf. Nach den Vereinigten Staaten zurückgekehrt, ward er zum Professor an dem Collegium zu Harvard in Massachusets, und 1804 zum Mitgliede des Senats desselben Staates ernannt. Adams begriff die Stimmung des Volkes, und, ihr nachgebend, schloß er sich den Freunden der unbeschränkten Freiheit des Landes an. Als Geschäftsträger nach Petersburg gesandt, erhielt er, 1814, den Charakter und Rang eines bevollmächtigten Ministers. In derselben Eigenschaft ging er, 1815, nach England, und ward, 1817, als Staatssecretair für das Departement der innern Angelegenheiten in sein Vaterland berufen. Im Jahr 1825 bewarb er sich, mit Jackson, um die Präsidentenstelle, erhielt 84, dieser aber 99 Stimmen. Da keiner der beiden Bewerber die absolute Mehrheit für sich hatte, so kam, nach der Verfassung, die Entscheidung dem Congresse zu, der Adams wählte. Jackson, ein entschlossener, kühner Mann, ein tapferer Soldat, der um die besten Mittel zum vorgesetzten Zwecke nie verlegen war, hatte mit den Besorgnissen der eifersüchtigen Freunde der Freiheit zu kämpfen, die indessen keine Handlung seines thätigen Lebens zu rechtfertigen schien. Auch ließ die öffentliche Meinung ihm Gerechtigkeit widerfahren, und da, mit 1828, die Amtsführung von Adams zu Ende ging, ward der General Jackson an dessen Stelle gewählt. Es ist bemerkenswerth, und bezeichnet den Geist, der die Freistaaten von Nordamerika beseelt, daß die beiden Adams, Vater und Sohn, bis jetzt die einzigen Präsidenten waren, die durch keine zweite Wahl in ihrer Würde bestätigt wurden. J. Weitzel.

Adams (Samuel), geboren zu Boston 1722, gestorben in seiner Geburtsstadt 1802, hat wesentlich zur Begründung der Freistaaten von

Nordamerika beigetragen. Er war zum geistlichen Stande bestimmt, studirte Theologie und alte Sprachen, und hing sehr den strengen Grundsätzen der Puritaner an. Seine Neigung zog ihn indessen mehr zu den Angelegenheiten des Staates hin, denen er sich mit großem Eifer und nicht ohne Gefahr ergab. Da er kein Vermögen besaß, sich auch um keine Stelle bewarb, weil der geistliche Stand, zu dem er sich gebildet hatte, ihm nicht zusagen wollte, eine glühende Freiheitsliebe ihn beseelte, die ihn den Behörden des Landes verhaßt oder verdächtig machte, so war sein früheres Leben ein ewiger Kampf mit seiner beschränkten Lage. Machte er auch eine Anstrengung, sich aus derselben zu retten, dann gelang sie nicht, weil ihm die Neigung wie die Fähigkeit zu erwerben und zu sparen abging. Erst versuchte er es mit dem Handel, der oft so schnell bereichert; aber Adams sollte durch ihn sein Glück nicht machen. Endlich erhielt er das Amt eines Steuereinnehmers, zu dem ihn weder Kopf noch Herz befähigte. Geldangelegenheiten waren seine Sache nicht, und für materielles Wohlsein hatte er keinen Sinn. So kam es, daß er bald im Rückstande blieb, und eine bedeutende Summe schuldete. In seinem Rechnungswesen soll eben nicht die größte Ordnung und Pünktlichkeit gewesen sein, und die Saumseligen und Armen hielt er auch nicht mit der nöthigen Strenge zum Zahlen an. Glücklicherweise hatte er sich einen Schatz erworben, der, köstlicher als baares Geld, auch dieses oft ersetzt. Seine Freunde schlugen sich ins Mittel und retteten ihn aus der Verlegenheit, die gefährlich hätte werden können. Mochten ihn auch die Beamten und Angestellten nicht, weil er sich den harten Maßregeln Englands bei jeder Gelegenheit widersetzte, dann liebte ihn das Volk um so mehr, mit dem ihn eine gewisse Sympathie verband. Besonders schloß sich ihm der mittlere Bürgerstand an, der ihn verstand, und von ihm verstanden ward. Adams sprach sehr frühe den Grundsatz aus, daß es gestattet sei, die Regierung zu bekämpfen, wenn es die Erhaltung des Staates gelte, und handelte nach ihm. Da die Verhältnisse zwischen den Colonien und dem Mutterlande immer schwieriger wurden, und ein Bruch nur durch Klugheit und Mäßigung zu vermeiden schien, Mittel, die weder im Geiste noch im Geschmacke der damaligen Verwaltung Englands waren, so nahmen Männer, die in die Zukunft sahen, ihre Maßregeln auf diesen Fall, den sie für unvermeidlich hielten. Adams that, was an ihm war, um die Trennung der Colonien von dem Mutterlande herbeizuführen. In Schrift und Rede sprach er sich bitter über das Benehmen des britischen Ministeriums aus, widersetzte sich der Stempelacte, wie allen Verfügungen, durch die er das Wohl des Landes für gefährdet hielt. Dieses Benehmen gewann ihm die Liebe und Ergebung seiner Mitbürger immer mehr, die ihm auch bei jeder Gelegenheit Beweise davon gaben. Im Jahre 1765 wurde er zum Mitgliede der Generalversammlung von Massachusets gewählt, welche Stelle er fast zehn Jahre bekleidete. Hier benutzte er seinen ganzen Einfluß, um die fiscalischen Entwürfe und Maßregeln der Engländer unwirksam zu machen. In Flugschriften und periodischen Blättern trat er unerschrocken als ihr entschiedener Gegner auf. Einen gewaltigen Hebel, mit dem er

das Gewicht der bestehenden Ordnung zu heben und zu bewegen wußte, fand er in den Gesellschaften, die sich auf seinen Rath und nach seiner Anweisung bildeten, mit einander verbanden, und von der Muttergesellschaft in Boston geleitet wurden. Als Abgeordneter seiner Provinz zu dem Congresse gesandt, entschied er sich, schon im October 1774, für den Krieg mit England. Was er wollte und wünschte, ging bald in Erfüllung. Nicht ganz sechs Monate später floß das erste Blut zu Lexington, und die Losung zum allgemeinen Aufstande war gegeben. Das geschah am 19. April 1775, und Adams rief begeistert: O, welch einen schönen Tag verkündet ein so glorreicher Morgen unserm Amerika! Adams und Hancock, ein entschiedener, vom Volke sehr geliebter Mann, der mit jenem gleiches Ziel, wenn auch nicht immer auf gleichem Wege verfolgte, wurden von der britischen Regierung geächtet, was ihren Einfluß bezeugt, und denselben natürlich vergrößern mußte, da man sie nur verfolgen und kränken, aber nicht unthätig und unschädlich machen konnte. Beide waren, von 1775 an, Mitglieder des Generalcongresses, und entwarfen mit Franklin, Jefferson und John Adams die Unabhängigkeitserklärung, die sie auch mit Entschlossenheit zu verkünden wagten. An der ersten Bundesacte nahm Adams thätigen Antheil und blieb ihr Vertheidiger, als Andern die Mängel und Gebrechen derselben fühlbar wurden, weil es der Gesammtheit des Staates, in bedrängter und gefährlicher Zeit, an der nöthigen Einheit und Macht zu fehlen schien. Adams aber fürchtete den Einfluß der Behörden und Stellen mehr, als den des Volks, und hielt es für gefährlich, dem Congresse eine zu große Macht zu geben, welche die Freiheiten des Landes bedrohen könnte. Darum zeigte er sich auch Washington nicht besonders geneigt, der die Freiheiten des Volks nur durch die Herrschaft der Gesetze und ihre Vollstrecker gesichert sah. Doch kam das abweichende Benehmen der beiden ausgezeichneten Männer mehr von ihrer Ansicht als von ihrer Absicht, die gleich redlich und rechtlich war. Die Natur schon hatte sie verschieden gebildet, und ihre früheren Verhältnisse und der Wirkungskreis, in dem sie thätig gewesen, hatten diese Verschiedenheit noch weiter auseinander gezogen. Adams, mehr plebejischer Art, war dem Volke näher verwandt und befreundet. Heftiger und rascher als der besonnene, kluge und vorsichtige Washington, haßte er aber darum Willkür und Gesetzlosigkeit nicht weniger. Da in dem Staate von Massachusets, dessen Verfassung besonders durch seinen Einfluß geordnet und in dessen Senate ihm der Vorsitz übertragen worden war, ein Aufstand ausbrach, drang er, mit unbeugsamer Festigkeit, auf die strenge Vollziehung der Gesetze gegen die Empörer. Die Verfassung der Vereinigten Staaten hatte nicht seinen ganzen Beifall, weil sie ihm in vielen Punkten nicht volksthümlich genug, und der Aristokratie zu günstig schien. Aus demselben Grunde wollte er sich auch mit der Verwaltung Washington's und John Adams, die zur Würde eines Präsidenten gelangt waren, nie ganz befreunden, und schenkte dagegen dem Benehmen Jefferson's und der französischen Revolution seine ganze Billigung. Er wollte durchaus nicht zugeben, daß regelmäßige

Truppen ausgehoben und gebildet würden, sondern nach ihm sollte jeder Amerikaner Soldat sein, wie es in den Freistaaten des Alterthums jeder Bürger gewesen. Adams galt mit Recht als ein eifriger Anhänger und Vertheidiger der demokratischen Grundsätze, deren Erhaltung die Vereinigten Staaten die Bewahrung ihrer Freiheit und ihres Wohlstandes verdanken werden. Nur wenn sie diese Bahn verlassen, werden sie in Gefahr kommen, ihre innere Selbstständigkeit zu verlieren. Der gute Geist des Landes scheint die einflußreichsten Männer bis jetzt mit dieser Ueberzeugung genährt zu haben.

Die letzte öffentliche Stelle, welche Adams bekleidete, war die eines Gouverneurs von Massachusets, zu der er dreimal nach einander berufen ward. Er legte sie, 1787, freiwillig nieder, da er sich geschwächt durch das Alter fühlte, lebte noch sechs Jahre im Privatstande und starb in seinem 82. Jahre. Adams war ein aufrichtiger Freund des Volks, ein warmer Verehrer der Freiheit, und er war es aus Neigung und Ueberzeugung, und nicht aus Berechnung. Er hat sich nur selbst gelebt, indem er sein Leben an das Höchste gesetzt, das seine Seele gefüllt, sein Herz begeistert hat, sein Volk, sein Vaterland, die Freiheit. Arm, wie er die Welt betreten, verließ er sie. Ernst und streng in seinen Grundsätzen vergab er sich selbst einen Fehler nicht so leicht als Andern. Uneigennützig hat er dem Staate und seinen Mitbürgern gedient, ohne einen höhern Lohn anzusprechen, als den er in dem Bewußtsein erfüllter Pflichten fand. Die Religion schien die Grundlage seines festen und entschlossenen Charakters und seiner strengen Rechtlichkeit und wohlwollenden Menschenliebe zu bilden. In allen Verhältnissen seines viel versuchten und bewegten Lebens blieb er den religiösen Gesinnungen und Gefühlen, in denen er war erzogen worden, aufrichtig zugethan. Man nennt ihn den Cato von Amerika; aber der Amerikaner hat wohl weniger von dem patrizischen Gepräge, als der Römer, was ihm vor diesem, wie seinem Lande vor Rom, in den Augen Vieler vielleicht den Vorzug geben dürfte.

J. Weitzel.

Adel; altdeutsche Standes- und Verfassungs-Verhältnisse; Geburts-, Verdienst- und Brief-Adel; historische Adelsverhältnisse bei den Völkern; insbesondere slavischer und germanischer, polnischer, deutscher und englischer Adel. Adelstheorien von Hrn. v. Bonald, und v. Haller, von Montesquieu und Hüllmann, von Eichhorn, Grimm und v. Savigny. Des deutschen Adels Entstehung und Geschichte; hoher und niederer Adel, Dynasten, Freiherren, Barone, Ritter, Grundherren. Heutige staatsrechtliche und politische Stellung und Aufgabe des Adels, in der Nation, im Lebensgeschäft, in der Verfassung und am Hofe.

I. Bedeutung dieser Materie. Kaum giebt es für den europäischen Staatsmann ein Verhältniß, welches in Beziehung sowohl auf die richtige historische Auffassung, wie in Beziehung auf die praktische

Gestaltung der politischen Einrichtungen der Völker zugleich wichtiger und schwieriger sich darstellte, als der Adelstand.

Die Standesverhältnisse eines Volks bilden den wesentlichsten Theil des Organismus seines gesellschaftlichen Lebens. Ihre Darstellung wird ganz von selbst die Darstellung der Grundverfassung. Die Stände und ihre Standesbefugnisse sind für den lebendigen Staat dasselbe, was für das einfache lebendige Wesen, dessen Hauptorgane und deren Verrichtungen sind. Das ganze Staatsverhältniß und die historische und praktische Theorie desselben gestalten sich ganz verschieden, falsch oder richtig, durch die Verschiedenheit der Ansichten und der Bestimmungen über die Standesverhältnisse. Selbst die Menschheit und ihre Geschichte wird eine andere für Diejenigen, welche nach einer gewöhnlichen Ansicht davon ausgehen, ein durch die wichtigsten Vorrechte bevorzugter Adelstand sei wesentlich in der Natur und Bestimmung und Geschichte aller Völker begründet, als für die Anhänger der entgegengesetzten Meinung.

Nimmt man insbesondere mit Vielen für die altgermanischen Verhältnisse einen allgemeinen erblichen Adelstand an, dessen Glieder gesetzlich wegen ihres Geburtsvorzugs durch ein dreifaches Wehrgeld einen dreifach so großen gesetzlich zugestandenen persönlichen Werth und rechtlichen Schutz gehabt hätten, als jeder andere freie Bürger; einen Adel ferner mit dem ausschließlichen Recht zu Civil- und Militairstellen, zur Haltung kriegerischer Gefolgs- und Dienstleute, zur Gerichtsbarkeit über die Gutshintersassen, ja mit dem ausschließlichen Stimmrecht in den gesetzgebenden, regierenden und richterlichen Versammlungen: wahrlich, alle gesellschaftlichen Verhältnisse erscheinen alsdann in einer gänzlich anderen Gestalt, als wenn alle diese Rechte allen freien Bürgern auf gleiche Weise zustanden. Wäre jene erste Vorstellung gegründet, alsdann dürfte von germanischer, von altdeutscher Freiheit keine Rede mehr sein. Jedenfalls wäre sie hundertmal ähnlicher, und als historische Grundlage entsprechender, einer ungarischen Magnatenfreiheit und Volksknechtschaft, als einer nordamerikanischen, norwegischen und schwedischen, einer schweizerischen, einer brittischen, französischen und niederländischen Freiheit. Auch eine starke Kraft und Waffe für vaterländische Freiheit wäre alsdann zerstört; denn die Vorstellungen von den geschichtlichen Verhältnissen sind auch praktisch sehr wichtig, üben eine wunderbare Gewalt aus auch auf die politischen Grundsätze. Dagegen wird in der Auffassung und Behandlung der Grundidee und aller einzelnen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens der altgermanischen Zeit, es wird selbst in Beziehung auf das Verständniß und die richtige Würdigung des Mittelalters, und der neueren Zeit alles gänzlich anders, wenn im ersten Jahrtausend der bekannten Geschichte der Germanen kein erblicher Adelstand existirte, und er vielmehr erst durch den Feudalismus, und mithin auch völlig unabhängig von einem angeblichen germanischen Uradel sich ausbildete.

II. Schwierigkeit einer richtigen Theorie über den Adel schon wegen der Abhängigkeit der Ansichten von Vorurtheil und Parteileidenschaft, und die hyperaristokratischen und mystisch religiösen Adelstheorien. Irrthümer können sich Jahrtausende lang behaupten, und durch ihr Alter selbst an Festigkeit und Auctorität gewinnen, doppelt leicht, wenn die Herrscher, und die einflußreichsten Classen der Staatsgesellschaft, so, wie in der Adelstheorie der hohe und niedre Adel, und die mit ihnen verbundne hohe Geistlichkeit bei diesem Irrthum interessirt sind, oder scheinen, und die Schriftsteller, falls nicht unwürdigere Motive sie bestimmen, doch so, wie der ehrliche Scheid (in der Einleitung seiner Schrift über den Adel §. 1.), davon ausgehen, „der schuldige Respect gegen den (niederen) Adelstand, den man sich nicht gescheut habe" (durch eine rein historische Behauptung über seine Entstehung), „zu verletzen, verpflichte zu einer Widerlegung dieser Ansicht" (welche übrigens die gründlichsten Gelehrten und neuerlich noch Hüllmann bestätigten). Wenn nun in solcher Lage den Betheiligten zugleich bereits ein halbtausendjähriger Besitzstand auch für eine frühere, vielleicht irrig angenommene Existenz ihres Rechts zu bürgen scheint, alsdann verhüllt ein zwei- und dreifacher Schleier das Licht der Wahrheit. Die ganze Vergangenheit wird nun durch das gefärbte Glas der Gegenwart betrachtet. Und zu dem natürlichen Vorurtheil, dasjenige, was so allgemein und so lange bei uns wirklich war, könne auch früher nicht anders gedacht werden, gesellen sich oft Eigennutz und Schwäche, und vermehren die Scheu vor einer Ketzerei. Wie lange hielt doch die ganze christliche Welt das deutsche Reich für eine wahre Fortsetzung der römischen Weltmonarchie, und noch mit Maximilian, Roms Imperatoren für „seine Vorfahren am Reich", mithin auch das römische Recht als uns angehörig! Wie lange bestanden unerschüttert, die erst nach einem Jahrtausend kaum besiegten Irrthümer über das Christenthum und die Hierarchie, über der letzteren Recht zu weltlicher Herrschaft und über ihre gefälschten, angeblich uralten Isidorischen Adelsbriefe. Und in unserer Adelslehre, welcherlei Irrthümer erzeugte hier nicht das von vielen würdigen Adeligen selbst bekämpfte thörichte Streben, durch ein möglichst hohes Alter des Adels, eigne Vorzüge zu ersetzen und die Adeligen als ein höheres Menschengeschlecht, gleichsam mit einem eignen Ichor in den Adern, weit über die anderen gemeinen Sterblichen zu erheben, und so selbst ihre unnatürlichsten Anmaßungen zu begründen! Wie lange übersah man die Wahrheit des Juvenalischen Wortes, daß es verkehrt sei, blos auf fremdes Verdienst sich zu stützen (miserum est, aliorum incumbere famae!) und schuf Thorheiten auf Thorheiten! So — um hier gleich eine jener Parteiansichten blos durch die einfachste Erwähnung zu beseitigen — die Jahrhunderte hindurch in ernsthaften gelehrten Werken (z. B. in dem des Peter von Andlo I, 15) vertheidigte Ableitung des deutschen Adels von den römischen Patriciern, und durch ihre Vermittlung von deren vermeintlichen Urahnen, von den mit dem frommen

Aeneas geflüchteten trojanischen Helden. So die ebenfalls alles Ernstes vertheidigten Theorien, nach welchen der angebliche altdeutsche Uradel in unserem späteren hohen Adel, der ganze übrige freie, ächte germanische Volksstamm aber, nur in dem heutigen niederen Adel fortleben, in den armen Bürgerlichen dagegen nur das schlechtere, ursprünglich leibeigene, oder auch celtisches und slavisches Blut sich bewegen sollte. Noch weiter hinauf verstiegen sich bekanntlich die während der bourbonischen Restaurationszeit in der französischen Deputirtenkammer besprochenen Familienbilder der Fürsten von Croix, deren Stammbaum noch glücklich in die Arche Noah gerettet wurde, und die des Grafen Marcellus, dessen Ahn die Jungfrau Maria mit den Worten: couvrés Vous, mon Cousin! als ihren und des Heilands Vetter, als Pair selbst des himmlischen Reiches begrüßte, und welcher, sonst achtbare, Restaurationsheld, bei aller Frömmigkeit, doch wirklich selbst die Gleichheit der Menschen vor Gott früher vergessen hatte, wenn es richtig war, was ebenfalls damals in der Deputirtenkammer von ihm erzählt wurde, daß nämlich vor der Revolution sein Pfarrer, als er einst beim Abendmahl die besondern Hostien mit dem gräflichen Wappen für seinen Patron vergessen hatte, ihm eine gewöhnliche, für Gutsunterthanen bestimmte, mit der Entschuldigung darreichen mußte: „Heute, gnädigster Herr, muß ich Sie bitten, einmal mit Hausmannskost vorlieb zu nehmen!" Von gleichem Standpunkte nun geht aus die ganz ernsthaft gemeinte praktische politische Dreieinigkeitstheorie der Urgesetzgebung des berühmten französischen Restaurators, Hrn. v. Bonald, des Vorbildes unserer Friedrich Schlegel, Adam Müller und Hrn. v. Harthausen. Hier wird für den Staat der König als Gott Vater (la cause) dargestellt, das bürgerliche Volk als die gemeine Creatur (les éffets), der Adel aber — als der Heiland, als der vermittelnde Sohn Gottes (le mediateur). Diese christlichen Herren, uneingedenk der gleichen brüderlichen Abstammung von dem Einen, gemeinschaftlichen irdischen Stammvater, wie der gleichen göttlichen Kindschaft, hatten es wohl übersehen, daß es gerade die Zeit war, in welcher Gott das Menschengeschlecht wegen seiner Bosheit auszurotten beschloß, wo die Vornehmen zur consequenten Begründung übermüthiger Anmaßung, ebenfalls jene ächte Lehre zerstört und sich einen ganz besondern Ursprung, eine Zeugung von riesenhaften Söhnen Gottes erdichtet hatten[1]).

Eben so wenig aber, als von dieser Seite soll von der andern, es soll insbesondere nie durch eine kleinliche, neidische, rohe oder revolutionaire Anfeindung und Parteileidenschaft die reine historische und die in dem wahren Recht und Staatswohl begründete Wahrheit getrübt werden. In der That bedarf es auch für einen Nichtadeligen, um jene Gesinnungen zu hegen, eines großen Mangels an jenem Selbstgefühl, wie es Niebuhr ohne alle Feindseligkeit gegen den Adel ausdrückt, bei der

1) S. 1 Moses VI. V. 3—5.

Erwähnung, daß sein Vater, „um seine Familie nicht zu beleidigen, den ihm angebotenen Adel ausgeschlagen habe [2])." Wer möchte wohl seine Augen verschließen für so manche schöne und vortheilhafte Seite und Wirkung des Adelstandes, und wer kannte und liebte und verehrte nicht Mitglieder desselben von der alleredelsten Bildung und würdigsten Gesinnung! Wem wäre nicht mehr, selbst als ein verkehrter Adelsstolz und ein adeliger Uebermuth, dasjenige von ganzem Herzen zuwider, was jetzt zuweilen seine Stelle vertritt, Geldstolz nämlich, und eine, die Nationen entwürdigende niedrige Krämergesinnung und Krämerpolitik, als ein auf den eigenen Tagesvortheil gerichteter, gemeiner Materialismus, und als ein zugleich knechtischer, übermüthiger und roher Beamtengeist! Für die gegenwärtige Untersuchung möge hier außerdem noch, von dem Resultat der praktischen Theorie des Verfassers über die deutschen Adelsverhältnisse, so viel voranstehen, daß derselbe, indem er auch in dieser Materie seinen früher ausgesprochenen politischen Ueberzeugungen treu bleiben darf, keineswegs jemals auf eine Vernichtung des deutschen Adels und der Adelsrechte hinausging, oder hinausgeht. Vielmehr leitet ihn, so ungescheut er auch thörichte und ungerechte Anmaßung und die Lüge bekämpft, dennoch, als ein Hauptgesichtspunkt aller seiner politischen Bestrebungen, der Wunsch, daß alle Classen des Vaterlands in friedlicher und billiger Ausgleichung ihrer Interessen und Rechte sich fest und innig für Freiheit und Gesammtwohl vereinigen möchten, und daß nicht durch Zwietracht verdoppelte unglückselige Kämpfe, Opfer und Gefahren herbeigeführt würden! Und fast nicht zu begreifen vermag er es, wie der bloße Schein eines an sich richtigen Princips eine ganze Nation so sehr über die Forderungen einer politisch weisen Sicherung der Freiheit selbst verblenden kann, als es neulich in Frankreich bei Verwandlung der erblichen Pairskammer in einen Verein ministerieller Creaturen der Fall war. Für die historische Wahrheit in der Adelslehre sollte vollends Jeder die nöthige Unbefangenheit behaupten. Jedenfalls ist ja unser heutiger Adel mit einer sehr günstigen Stellung bereits seit länger als einem halben Jahrtausend in fast ganz Europa einheimisch. Sonach ist er ja wohl schon allein dadurch alt und historisch und verbreitet genug, um fortzubestehen, so weit dieser Fortbestand irgend als mit dem Recht und dem Wohl der Staatsgesellschaft vereinbarlich nachgewiesen werden kann — und eine Verletzung beider, um eigennütziger Zwecke willen, verlangt ja wohl kein achtbarer Adeliger? Jedenfalls würde dazu ein sechsfaches historisches Alter weder in der öffentlichen Meinung, noch bei einer vernünftigen Regierung eine Stütze begründen, eben so wenig als für Sklaverei und Leibeigenschaft, deren völlige Abschaffung, trotz ihres sicherlich noch größeren historischen Alters, ihrer noch viel ausgedehnteren Verbreitung, selbst der legitime Wiener Congreß beschloß. Die Wahrheit aber, die allein auf die Dauer heilsam wirkt, muß vollends in unsern

2) Kieler Blätter, Band III. S. 86.

Zeiten des Lichts und der kräftigen Volksmeinung dem Adel selbst für die rechte Behandlung seiner Angelegenheiten der allein sichre Leitstern sein. Falsche, namentlich Hallerische, Bonaldische Vertheidigungen schaden auch ihm wie den Fürstenrechten weit mehr, als alle ungerechten Angriffe. Sie empören Gefühl und Verstand des Volks, welches mit der schlechten Vertheidigung leicht auch die gute Sache vermischt.

Nothwendig aber schien es uns, über die so wichtige, schwierige und verworrene Lehre von dem Adelsverhältniß, um welches fast alle Bewegungen, Leidenschaften und Kämpfe seit der ersten französischen Revolution sich drehen, entweder ganz zu schweigen, um nicht die unglückselige Verwirrung und Leidenschaft der Meinungen und Forderungen zu vermehren, oder mit wenigstens nothdürftiger Vollständigkeit und Beweisführung eine wahre Berichtigung und Versöhnung zu versuchen.

III. Fortsetzung. Zweiter Grund des Meinungsstreites und der falschen Theorien über den Adel, die Begriffsverwirrung; zugleich der richtige Begriff von dem Adel. Man muß, sofern von einem juristischen und politischen Standpunkt und Recht eines Adels die Rede sein soll, vor allem die oben [3]) gerügte Pfuscherei vermeiden, und daher von einer juristischen und politischen, von einer staatsgesetzlichen Bestimmung und Anerkennung des Adels ausgehen, und zwar von Bestimmung und Anerkennung eines besondern, von andern politischen Begriffen und Verhältnissen wesentlich verschiedenen Adelstandes. Man darf nicht andere, vom Adel generisch verschiedene, politische Verhältnisse, mit dem Adel verwechseln. Man darf noch weniger ausgehen von blos moralischen, physischen und factischen oder natürlichen Vorzügen. Alsdann aber kann man unter Adel nur verstehen einen besonderen Stand unter den Bürgern eines Volkes, für welchen mit dem juristisch anerkannten Vorzug einer besondern Abstammung, bestimmte vom Staat gewährte, bürgerliche oder politische Vorrechte vor den übrigen Mitbürgern verknüpft sind.

Man darf also mit dem Adel nicht verwechseln 1) die Freiheit und das reine Staatsbürgerthum an sich, oder den allgemeinen Vorzug a) des Freien und des Staatsbürgers vor dem Sklaven und Unfreien, oder b) des siegenden Volks vor dem besiegten fremden Volk, und selbst nicht c) den Vorzug, welchen das allgemeine wirkliche Staats- oder Vollbürgerthum an sich vor denjenigen begründet, welche aus einem andern Grunde als wegen eines Mangels an einer gleichen juristisch bevorzugten Abstammung, welche z. B. wegen Mangel an Alter oder an selbstständigem Lebensunterhalt, noch nicht alle Bedingungen zur Ausübung des selbstständigen Bürgerrechts besitzen. Zwar könnte möglicherweise jenem Voll-

3) Siehe Staatslexikon. S. 19.

bürgerthum auch ein wirklicher Geburtsvorzug zu Grunde liegen, oder daſſelbe ſo, wie in Venedig, durch ſeine Knüpfung an die beſondere Abſtammung einer beſonderen Bürgerclaſſe zum Adelsrecht, und die Vollbürger mithin zu einem wahren Adelſtand gemacht werden. Wo, oder ſoweit aber dieſes nicht der Fall iſt, begründen die überall vorkommenden Unterſchiede von activen und nicht activen Staatsbürgern, Voll- und Halbbürgern ſicher keinen Geburtsadelſtand, und der Vorzug iſt alsdann etwas weſentlich Anderes als ein Adelsrecht. Auch können zufällig jene übrigen Vorzüge, z. B. die des ſiegenden vor dem beſiegten fremden Volk, alsdann, wenn ſpäter beide zu einem neuen gemeinſchaftlichen Volk zuſammenſchmelzen, und nun dennoch die Sieger, jetzt erſt als ein beſonderer Stand im neuen Volke, Vorrechte mit ihrer beſonderen Abſtammung verknüpft behalten, dieſe zu Adelsrechten werden, die Grundlage eines jetzt erſt entſtehenden Adelsſtandes abgeben. So behaupten es wirklich Viele, ſelbſt noch Guizot, von den Germanen in Frankreich, von den Franken, Burgundern, Gothen im Verhältniß zu den beſiegten Römern und Galliern. Jene, insbeſondere die Franken, ſollen der Adel, die Gallier die Plebejer geworden ſein, die letzteren aber in der Revolution wieder die adeligen Franken beſiegt haben. Das Ganze aber iſt eine leere Fabel. Viele Römer und Gallier blieben oder wurden adelig, und hunderttauſende der Germanen blieben bürgerlich, und der ſpätere franzöſiſche Feudal- und Hofadel gründete ſich durchaus nicht auf dieſen Unterſchied. Anders aber war es in Rom. Hier ſtanden bekanntlich, nach Niebuhrs Beweiſen, die Patricier, als die Sieger und als beſonderer Volksſtamm, in einer ganz beſonderen Stadtgemeinde, neben den allmälig vermehrten Landgemeinden der einem anderen Volksſtamme angehörigen Plebejer. An ſich waren die Patricier nur die eigentlichen Quiriten oder Römer, aber kein Adel und ſie hatten auch in ihrer demokratiſch freien und gleichen Curienverfaſſung mit gewählten Senatoren und Königen durchaus keinen Adel[4]). Aber ſie wurden, als ſie ſich vorzüglich durch die von Servius Tullius begründete, für ſie und die Plebejer gemeinſchaftliche Centurienverfaſſung mit den Plebejern zu Einem gemeinſchaftlichen Volk vereinigten, und nun noch einzelne jener früheren Verhältniſſe, jetzt als Vorrechte, für ſich, fortbeſtehen ließen, vorübergehend zu einem Adelſtand, welcher aber bekanntlich mit der gänzlichen Zerſtörung dieſer Vorrechte, und mit der ehlichen Vermiſchung der Patricier und Plebejer ſelbſt wiederum gänzlich verſchwand.

2) Ebenſo ganz verſchieden von dem Adelſtand ſind an ſich die Stellung und die Würde und das beſondere Recht der geiſt- und weltlichen Beamten, welche natürlich in jedem Staat in der Welt ſtattfinden,

---

4) S. Dionys v. Hal. II. 13. 47. Festus v. praeteriti. Walters Geſchichte des Römiſchen Rechts II, 2.

gleichviel ob außer ihnen ein Adel besteht oder nicht, und ebenso insbesondere auch

3) der Hof- und Kriegsdienst, entweder der allgemeine, oder der Dienst einer besonderen Art, wie z. B. der Reiterdienst. Alle öffentlichen Dienst- und Beamtenstellen können freilich ebenfalls ausschließliche erbliche Geburtsrechte für eine bestimmte Classe der Bürger werden, und alsdann einen Adelstand begründen. An sich aber sind sie es nicht, und da wo sie es nicht sind, die natürlich überall mit öffentlichem Dienst verbundenen Ehren- und sonstigen Rechte, die jeder Bürger nach gehöriger Befähigung mit dem Dienst erwerben kann, statt Amts- und Dienst-Ehre und Recht, einen geistlichen, einen Amts-, Dienst- und Würden-Adel zu nennen, dieses hat keinen vernünftigen Sinn. Man wurde dazu verleitet dadurch, daß solche Rechte, welche stets Amtsrechte bleiben, oft theilweise denen ähnlich oder von denen entlehnt sind, welche ein wirklicher Adel als Adelsrechte besitzt. Dasselbe gilt eigentlich auch von blos persönlichen Ehrenrechten, die als Verdienstorden und sogenannten Verdienstadel ebenfalls jeder Bürger von der Regierung erwerben kann. Sie sind theilweise und sehr unvollkommene Nachahmungen eines wirklichen Adels, der ganz verschieden und unabhängig von ihnen besteht, und der selbst am wenigsten diesen sogenannten Verdienstadel als seines Gleichen und als wirklichen Adel betrachtet.

4) Auch von den Mitgliedern der erblichen Regentenfamilie muß man den Adel als eine bevorzugte ganze Standesclasse des regierten Volks unterscheiden. Jene existiren und werden für heilsam gehalten überall, wo Erbmonarchie ist, selbst wenn die Gesetzgebung einen Adelsstand für verderblich hält und verwirft. So schloß neuerlich die norwegische Gesetzgebung durch drei auf einander folgende und deshalb selbst gegen des Königs Wunsch gültige Storthingsbeschlüsse und dann durch die ständische Verwerfung eines neuen königlichen Antrags auf Einführung eines Erbadels jede Anerkennung eines Adels und adeliger Titel und Rechte in Norwegen aus, erkennt aber doch das hiervon ganz wesentlich verschiedene Verhältniß einer erblichen Königswürde als heilsam und rechtsgültig an.

5) Am allerwenigsten aber darf man den wirklichen juristischen Adel einer bestimmten erblichen Standesclasse verwechseln mit blos moralischen, factischen und natürlichen Vorzügen, welche juristisch entweder gar nicht, oder doch nicht als erbliches Vorzugsrecht einer bestimmten Standesclasse anerkannt sind, deren Erwerb, Anerkennung oder Schätzung das Gesetz einem jeden Bürger freistellt. Hierhin gehören die blos moralische und Meinungs-Ehre, die Auszeichnung oder Berühmtheit durch Handlungen, das nur auf freier Meinung beruhende Verdienst, die Vorzüge des Reichthums, oder auch einer bestimmten Lebensbeschäftigung, z. B. der Classe der Honoratioren in Deutschland, der Gentlemen's in England; auch wenn solche nichtjuristischen Vorzüge verknüpft sind mit der Abstammung von Eltern, Familien und Volksstämmen. Es sind dieses Vorzüge, welche natürlich mehr

oder minder bei allen Völkern der Erde, mögen sie einen Adel haben, oder ihn, wie Norwegen und Amerika, gänzlich ausschließen, gebilligt werden, und sich von selbst ausbilden.

Alle diese Verhältnisse werden daher auch nur sehr unpassend, aus Begriffsverwirrung und zur Förderung derselben, als natürlicher Adel, oder als Adel des Herzens und des Benehmens, als Meinungs- und Verdienst-, als Geld- und Gelehrten-, bei Hrn. v. Haller auch als Militair- und als Kirchen-, als Land- und Kaufmanns-, ja als Dorf- und Hirten-Adel bezeichnet. Auf den eben so seichten, als häufigen Vermischungen aller dieser angegebenen Verhältnisse mit dem wahren Adel beruhen nun alle jene leeren Declamationen von der Allgemeinheit des Adels bei allen gebildeten und rohen Völkern, von seiner Begründung in der Moral und in der menschlichen Natur und Bestimmung.

IV. Hallerische Theorie. Natürlich zeichnet sich hier vor Allen der declamirendste aller Schriftsteller, der Hr. v. Haller aus, der in der völligen Begriffsverwirrung oder Gedankenlosigkeit, welche Hegel als die wesentlichste Eigenschaft dieses Schriftstellers bezeichnete, auch hier jedesmal auf der folgenden Seite dasjenige widerspricht und zerstört, was er im dunkeln Begriff auf der vorhergehenden zu begründen suchte. Er beginnt [5]) mit der Klage, daß die Gegner des Adels dadurch, „daß sie in unseren Tagen so entsetzlich gegen denselben declamiren, alles Herrliche, Ausgezeichnete, der Welt und den Menschen Nützliche zu zertreten gesucht hätten." Sodann aber erklärt er den Adel, wie die Regierungsgewalt, welcher er ganz dieselbe Begründung giebt, für eine nicht menschliche, nicht durch Gesetze willkürlich gestiftete Institution, sondern für ein Product blos der Natur, oder der natürlichen Ordnung Gottes, für ein nothwendiges Resultat der Verschiedenheit angeborner Kräfte oder erworbener Glücksumstände, und setzt sein Wesen „nicht etwa in Privilegien u. s. w., sondern lediglich in Erkennbarkeit, Bekanntheit und Berühmtheit, in höheres Ansehen, begründet auf höhere Macht und Freiheit. Er beruhet auf der Ueberlegenheit in allen guten Dingen, und ist nichts anders als diese Ueberlegenheit selbst, wie dieses schon der allgemeine Begriff von edel und nobilis für alles, was sich irgend wie vom Gemeinen und Niedrigen unterscheidet (z. B. edle Thiere, Pflanzen, Metalle, Steine, Kräfte, Tugenden, Gedanken, Beschäftigungen), beweist." Mit furchtbarer Declamation werden sodann „die Sophisten unserer Tage, die liberalen Pseudophilosophen", z. B. Fichte, gestraft, daß sie durch untergeschobene falsche Definitionen Privilegien, Begünstigungen, Ausschließungen der übrigen Bürger, Geschlossenheit, privilegirte kastenmäßige Absonderung, also auch die Geburt in den Begriff des Adels aufnähmen, und „von Neid gegen jedes höhere Glück

5) Restauration der Staatswissenschaften, Bd. III. S. 255 ff.

beſeſſen," ihn dadurch verhaßt zu machen ſuchten. „Der Adel beruhe nicht auf Zwangsrecht und eine Vererbung des Zwangsrechts auf Achtung der übrigen Menſchen gebieten und ſelbige gleich einem unverlierbaren Eigenthum von Rechtswegen fordern zu wollen — ein Erbadel in dieſem Sinne ſei ein Unding" (S. 289 ff.). Hierauf werden in der völligen Vermiſchung mit wirklichem Geburtsadel alle jene obigen, fälſchlich mit dem Adel vermiſchten Vorzüge als die Arten des Adels aufgeführt und der Adel — da es überall verſchiedene Stufen des Anſehens gebe — als überall bei allen Völkern und in allen Ländern vorhanden, und als völlig unzerſtörbar dargeſtellt.

Hat denn nun aber irgend Ein Gegner des Adels, haben die Norweger, die Nordamerikaner, haben die, welche hiſtoriſch irgendwo und irgendwann die Exiſtenz eines Adels ableugneten, oder ihn praktiſch beſtritten, jemals „entſetzlich declamirt" gegen die Begründung oder die Exiſtenz von Beamten-Stellen und Rechten, gegen Unterſchiede des Vermögens, der Bildung und der Lebensbeſchäftigung, gegen Auszeichnung durch Verdienſte, berühmte Thaten und Tugenden, und gegen die freie natürliche Achtung und einen freien natürlichen Einfluß derſelben? Ja, vielmehr gerade umgekehrt, eben um dieſer freien Achtung und der reell begründeten, natürlichen moraliſchen Ueberlegenheit, um der wirklichen natürlichen Ordnung Gottes ihre volle Würde und Achtung zu ſichern, beſtreiten die Gegner den Adelſtand und deſſen ohne alle Rückſicht auf wirklichen und eignen Werth, ja ſo oft im vollen Gegenſatze damit blos an die Geburt geknüpfte Ehren- und Vorzugsrechte. Sie beſtritten dieſelben mit Kant „als dem Verdienſt vorausgehende und es nicht nothwendig zur Folge habende Vorzüge." Sie erklärten es mit Ariſtoteles für eine Forderung einer gleichen und billigen Gerechtigkeit, „daß Jedem je nach Verhältniß ſeiner Verdienſte und Leiſtungen gelohnt und wieder geleiſtet werde" und zogen mit ihm „einen Werth, der gegenwärtig und gewiß vorhanden iſt, dem, der ungewiß iſt und in der Vergangenheit liegt," vor. Sie urtheilten mit ihm, „die Tugend der Menſchen, mit welchen wir leben, iſt uns wichtiger, als die Tugend ihrer geſtorbenen Vorväter, und uns liegt mehr daran, daß einer ſelbſt ein Mann von Ehre ſei, als daran, ob ſein Großvater oder Urgroßvater einer war." Sie wollten mit jenem engliſchen Staatsmann auch in politiſchen Dingen denjenigen nicht als Meiſter anerkennen und wählen, der auf die Frage, ob er die verlangte Kunſt verſtehe, antwortet: „mein Urvater verſtand ſie." Sie ſagten endlich mit Homer: „Nur wenige Kinder ſind gleich dem Vater an Tugend, ſchlechter nach ihm die meiſten," und mit Ariſtoteles: „Von einem Vater erbt noch eher Einer eine Tugend, als von ſeinem Ahnherrn." Kurz, aller Streit, alle Frage beſchränkt ſich lediglich auf den erblichen juriſtiſchen Adel, auf ſeine durch das Staatszwangsgeſetz geſchützten Vorrechte. Wie iſt es denn nun möglich, auf ſolche Halleriſche Weiſe den Streitgegenſtand zu verwirren, das vom Gegner ſelbſt gewollte mit dem von ihm beſtrittenen zu vermiſchen und zu verwechſeln? Und was wird denn durch ſolche ganze Adelstheorien bewieſen? Das wichtige Reſultat, daß es vielerlei natürliche und bürgerliche

Unterschiede und Vorzüge unter den Menschen giebt. Nun, wer hat denn jemals diese abgeleugnet? Ja, wir wollen gern Hrn. von Haller und seinen zahlreichen Nachbetern neben all ihrem andern Adel, ihrem Geld- und Gelehrten-, ihrem Dorf- und Hirten-Adel u. s. w. noch vielfachen andern Adel, den der Stärkeren, der Männer, der Eltern, der Dienstherren, der Jünglinge und sogar der Schönen, willig zugeben. Und woher denn nun vollends der große Zorn? Hr. v. Haller ist ja — da wir unsererseits ihm nicht die Vorwürfe zurückgeben wollen, er suche nur mit arglistiger Sophistik dem großen Haufen Sand in die Augen zu streuen — mit den ärgsten Adelsfeinden in allem Wesentlichen einig. Er kämpft nur gleich dem muthigen Ritter von Mancha — mit Windmühlen. Durch seine ganze Begriffsbestimmung und Begründung zerstört dieser unglückliche Restaurator ganz eben so auch den Adelstand, wie er durch seine abgesonderten einzelnen bloßen Privat-, Schutz- und Dienstverträge ohne alles öffentliche oder Gemeinwesen auch den Staat, statt ihn zu restauriren, vielmehr in Feudalanarchie auflöste, und selbst das Fürstenrecht zerstörte, indem er es gleich dem Adel (S. 284) unabhängig von Staatsvertrag und Staatsgesetz ebenfalls blos auf das natürliche Glücksgut von Unabhängigkeit und Macht gründet, den Fürsten aber nicht blos allgemeines Besteuerungs- und Truppenaushebungsrecht abspricht, sondern sie ganz preisgiebt dem natürlichen Revolutionsrecht ihrer Unterthanen, und deren natürlicher Freiheit, sich auch ihrerseits die Glücksgüter der Macht und Unabhängigkeit, mithin der legitimen Fürstenwürde zu erwerben [6]). Ganz ebenso nun vertheidigt unser Restaurator auch in Beziehung auf den Adel nur die natürlichen und die allgemein nothwendigen Unterschiede und Vorzüge unter den Menschen, und die ganz freie natürliche Achtung derselben ohne alle vom Staatszwang ausgehende oder juristische Bevorzugung und Ausschließung. Er geht sogar auch davon aus, daß ohne diese natürlichen reellen Vorzüge, und da, wo sie aufhören, aller dieser sogenannte Adel, selbst wenn ihm, alsdann nichtige, Diplome und Privilegien verliehen wären, ebenso aufhört (S. 291), wie er für alle Diejenigen in jedem Augenblick neu beginnt, welchen heute die Natur, Zufall oder Anstrengung diese Vorzüge zutheilten. Welche liberale Theorie! Aber bei dem Hrn. v. Haller und seinen Freunden dauert solche Freude nicht lange. Sie darf man bei ihren Worten und Grundsätzen nicht fassen. Auch die liberale Theorie wird nun ihrerseits wieder zerstört. Denn hintennach folgen alsbald die Lehren von den „sehr leichten Mitteln, wie man einen wahren, natürlichen (!), ungeschlossenen (!), keinen Neid erregenden, durch eignes Verdienst erwerblichen Adel erschaffen (!) oder herstellen soll." Hier soll man (d. h. doch wohl die Staats- und Gesetzgebungs-Gewalt) „ansehnliches und fortdauerndes Grundeigenthum begünstigen. Man begründe, wie in England, volle Testirungsfreiheit, man verstatte den Vorzug der

6) Restauration I. S. 324—374. 379. 467. II. S. 57. 87. 306. 426 ff.

Erstgeburt (also doch die gesetzliche Ausschließung der Nachgebornen), die Substitutionen, Majorate, Fideicommisse (also mit Zurücksetzung der allgemeinen Privatrechte der Gläubiger u. s. w.), man verbinde nur mit solchen, im nämlichen Geschlecht verbleibenden und nicht zu vertheilenden Gütern (also mit positiv gesetzlicher Ausschließung oder erhöhter Belastung der übrigen Gesellschaftsgenossen), Freiheiten, wie z. B. die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit, die Jagd, die Landstandschaft, einen besonderen Gerichtshof, vielleicht sogar einige erbliche Aemter, besondere Titel und Wappen, die den Augen der Welt symbolisch berühmte Thaten darstellen, man schaffe reelle, nicht blos in Bändern und Sternen bestehende Orden und Consociationen. Man dotire die Kirche wieder, oder lasse sie von ihren Freunden wieder dotiren; man führe bei derselben eine gewisse Hierarchie ein, die wahrlich auch bei der protestantischen zu wünschen wäre; man lasse ihr (der Hierarchie) anständige Freiheit (!) u. s. w., so wird aus solcher reellen Distinction ein schöner und herrlicher Adel hervorgehen, dem alsdann auch füglich bei Hofe, oder bei anderen feierlichen Gelegenheiten ein gewisser Rang (d. h. Vorrang, mit Zurücksetzung Anderer) eingeräumt werden kann. Hohe im Staate und im Felde bekleidete Aemter (vorzugsweise ertheilt), großes allgemein bekanntes Verdienst werden diesem Adel die nöthige Illustration verschaffen, u. s. w.[7])" Der Adel also, welcher hier eigentlich gemeint war, entspricht somit doch ganz unserem obigen, so gänzlich verworfenen und geschmähten Begriff von einem wirklichen juristischen, und keineswegs dem Hallerischen Begriff von blos natürlichem Adel. Und so muß es auch sein. Ein Rechtsinstitut, ein wirklicher Adelstand im Staate, ohne Zwangsrechte ist ein Unding. Ein vom Staat begründetes und mit Zwang beschütztes besonderes Recht aber, dessen Erwerb oder Besitz er nicht nach der rechtlichen Gleichheit allen seinen Bürgern zutheilt und schützt, sondern blos einer besonderen Classe von Bürgern erblich verleiht, und mit ihrer geschlechtlichen Abstammung verbindet, ist wirklich ein ausschließliches Vorrecht, ein Privileg. Es begründet — gleichviel hier noch, ob auf löbliche, oder tadelnswerthe Weise — schon seinem Begriff und Wesen nach eine Ausschließung, Zurücksetzung, eine ungleiche, erhöhte oder neue Verpflichtung, Beschränkung oder Belastung der übrigen Bürger und eine privilegirte, mehr oder minder geschlossene oder kastenmäßige Classe. Einerlei ist es aber für den Begriff, ob mit Ausschluß der rechtlichen Gleichheit der übrigen Bürger blos besondere Erwerbung und Behauptung von Privatrechten begründet, oder ob von dem gemeinschaftlichen oder öffentlichen Recht besondere Zutheilung gemacht wird. Einerlei ebenso, ob für die volle actuelle Ausübung des Adelsrechts noch andere besondere reelle Bedingungen, z. B. die wirkliche Erwerbung des adeligen Guts, gefordert werden, ja selbst, ob auch, noch außer

7) III. S. 305. 306.

dem Erwerb durch Geburt, der Staat sich eine besondere Zutheilung dieser Ausübung vorbehält. Die wesentliche Natur des Adelsvorrechts ist es, daß es wenigstens zugleich an eine besondere bevorzugte Abstammung geknüpft sei, und sein wesentlicher Inhalt, daß die besondere privilegirte Geburt ein Anrecht zur Erwerbung giebt.

Gern wollen wir nun zwar die Beantwortung jener Frage übergehen, ob denn die Hrn. v. Haller's — denn wir haben deren Viele — wirklich unfähig sind, solche eigenen groben Widersprüche und Begriffsverwirrungen zu durchschauen, oder ob wohl gar sie selbst „als gottlose Sophisten" absichtlich den Streitgegenstand verwirren und zuerst, um ihrer Theorie Beifall zu erwerben, alles Vernünftige zugestehen, dann aber hintennach das gerade Gegentheil unterschieben? Aber man muß aufmerksam darauf machen, wie auch in dieser Materie, zur Täuschung vieler Schwachen, eben jene Vermischung des blos Factischen mit dem juristischen Gesetz und schöne Worte die wahren, ganz entgegengesetzten feudalaristokratischen und hierarchischen Grundsätze zu verhüllen und annehmbar zu machen suchen, eben so, wie jene ganze Restauration über die liberale Verfassung selbst täuscht, indem sie diese zuerst als identisch mit Napoleonismus, willkürlicher Conscription und Steuerbedrückung, ihre legitime Herrschaft dagegen als den Urstand der natürlichen Freiheit, als beruhend auf natürlichem Bedürfnisse und freier Wohlthat, schildert, plötzlich aber mit einem ganz entgegengesetzten juristischen Zwangsrecht und einer despotischen und anarchischen Feudalaristokratie zum Vorschein kommt, worin die Unterdrückung der freien öffentlichen Sprache der Wahrheit und der durch die Zerstörung alles gemeinschaftlichen, alles öffentlichen Gemeinwesens und Rechts der Bürger unterstützte Grundsatz: „Theile und herrsche," die Waffe zur schmachvollsten Unterdrückung der Freiheit begründen. Freilich sollte es in einer geistesmündigen Nation wissenschaftlichen Männern nicht zugemuthet sein, sich mit solchen Theorien zu beschäftigen, die — so scheint es — höchstens nur nach dem Mittelalter sehnsüchtige Kammerfräulein und Kammerjunker zu täuschen und für ihre Begriffs- und Feudal-Anarchie zu begeistern im Stande sind. Aber die verblendete und eifrige Parteileidenschaft, und die bei Unterdrückung oder Hemmung der freien Presse officiell privilegirte tägliche Verbreitung dieser Lehren durch Bücher, Journale, Wochenblätter und Zeitungen, dehnen diese Begriffsverwirrungen weiter aus.

V. Ueber die Hallerische und Hüllmannische Theorie der historischen Allgemeinheit des Adels bei allen Völkern der Erde. Selbst viele so verdiente Männer, wie der berühmte preußische Geschichtsforscher Hüllmann, verfallen in jene Vermischung des wahren Adels mit allen jenen obigen nicht adeligen Vorzügen. Auch Hüllmann sucht ganz ebenso, wie Hr. v. Haller, historisch zu beweisen, die Natur des Menschen und die ganze Weltgeschichte spreche für die absolute Nothwendigkeit des Adels, weichen es daher zu „allen Zeiten und in allen Ländern, welchen es bei allen gebildeten und rohen

Völkern gegeben habe" [8]). Hüllmann aber zerstört ganz so wie Hr. v. Haller selbst durch die eigne historische Beweisführung diese an die Spitze gestellte Behauptung. Beide können nämlich mit dem besten Willen in allen ihren historischen Nachrichten allermeist keinen Adel, sondern nur jene andern Verhältnisse finden. So kann Hüllmann für das große mongolisch-chinesische Reich, weil es entschieden keinen Adel kennt, blos die Mandarinen, das heißt aber, die anerkannt nicht erblichen Staatsbeamten anführen; für die muhamedanischen Völker aber, denen der Koran allen Adelsunterschied verbietet, nur Diejenigen, welche sich der Verwandtschaft mit dem Propheten rühmen, und „hierauf, wenn sie auch als Stallknechte oder Lastträger darben, noch stolz sind"! Hr. v. Haller weiß insbesondere für die Türken keinen andern Adel zu finden, als den Unterschied der ganzen siegenden Nation von den Besiegten (eigentlich der Gläubigen von den Ungläubigen); bei den Tartaren aber nur die Auszeichnung durch den Besitz vieler Sklaven (Wie viele?), für die Königreiche Ava und Siam nur die Bekleidung nicht erblicher Reichswürden; für die Perser, Meder und Macedonier nur den Vorzug des erobernden Volks und die Civil- und Militair-Aemter. Zum Beweis eines Adels in Griechenland aber, „in welchem man häufig gar keinen Adel finden will" (neuerlich auch noch Tittmann [9]) nicht), weiß Hüllmann, der gelehrte Kenner

---

8) v. Haller, Restauration, III. S. 264. 271. Hüllmann in dem Artikel Adel in der Allgemeinen deutschen Encyklopädie.

9) S. dessen Griechische Staatsverfassungen S. 67 — 86 und 564 — 664. Vergleiche indeß F. G. Welcker, Theognidis reliquiae p. XVII. seq. Die Familien der so, wie bei den Germanen vom Volk gewählten und zugleich halb erblichen Fürsten (Tittmann S. 67), die sich häufig von Heroen, namentlich von Herakles ableiteten, behielten sehr erklärlich so, wie in Athen die Nachkommen des Kodrus, oder so, wie die des Androklus, des Hauptes der Jonier bei Gründung der Colonie in Asien (Tittmann S. 70), längere Zeit einzelne Auszeichnungen. Notablen unter den Bürgern, Unterschiede der Begüterten und Vollbürger von den besitzlosen Beisassen, von dem Pöbel und den Fremden, giebt es in allen Staaten und Städten der Welt, vor allem aber in souverainen republikanischen. Besonders mußten sich in den griechischen vielfache ähnliche Unterschiede bilden. Sie ruhten ursprünglich größtentheils auf geschlossenen Zahlen von Familien, unter welche das Grundeigenthum und, an dasselbe geknüpft, auch die politischen Rechte vertheilt waren. Hier galt es, die Reinheit der bürgerlichen Abstammung und die Rechtmäßigkeit des Bürgerthums gegen Eindringlinge, gegen Fremde und den durch die Freigelassenen vermehrten besitzlosen Pöbel zu bewahren, was in Athen z. B. eine Hauptaufgabe der Phratrien war. Hierzu kamen, ebenso, wie früher die meisten Staaten auf Eroberung, Unterdrückung und Zurücksetzung des besiegten fremden Volksstammes begründet waren, auch noch später oft solche Eroberungen von außen, und zahllose Revolutionen im Innern, namentlich auch Verdrängungen der alten Bürgerfamilien durch Hintersassen. Hierzu ferner große Verschiedenheiten des Reichthums, an welchen ein natürlicher politischer Einfluß und auch schwierigerer und theuerer Kriegsdienst und eine höhere Lebensweise sich knüpften. So waren denn jene Vorzüge und Ansprüche, oft auch Usurpationen, besserer und sich für besser berechtigt haltender Bürgerclassen

und Forscher des griechischen Alterthums, nur den Einfluß der Reichen und den Vorzug der Herren vor den Sklaven, also ebenfalls keine wirklichen Adelsverhältnisse anzuführen. Für die Carthaginienser aber, „die freilich einen eigentlichen Erbadel nicht kannten", kann Hüllmann ebenso nur einzelne reichere angesehnere Familien anführen. Für die Römer dagegen glaubt er sogar einen vierfachen Adel nennen zu können, nämlich Patricier, Ritter, Nobiles und das Patriciat unter den Kaisern. Die Patricier nahmen nach dem Obigen allerdings, jedoch nur zufällig und erst später und blos vorübergehend, die Gestalt eines Adels an. Die Ritter waren bei der früheren gänzlichen Absonderung der ursprünglichen Römer und der Plebejer ein Theil von jenen, aber kein Adelstand. Später wurden sie zum zehnjährigen Dienst von dem Censor aus den wohlhabenderen Bürgern ohne ein Recht auf Erblichkeit und Ausschließlichkeit ausgewählt, während noch später alle Bürger, die eine Million Asse besaßen, Ritter waren, aber mit einer Verringerung ihres Vermögens aufhörten es zu sein [10]). Auch diejenigen, welche dadurch ausgezeichnet (nobiles, noscibiles) waren, daß sie oder ihre Vorfahren hohe (curulische) Staatsämter bekleidet hatten, bildeten natürlich keinen wirklichen juristischen Adelstand. Und eben so wenig begründete einen solchen die ebenfalls nicht erbliche, sondern blos persönliche Würde des Patriciats unter den Kaisern. Vollends unglücklich aber ist der Beweis eines Adels auch für alle uncivilisirten und für die amerikanischen Völker. Hiefür beruft sich Hüllmann blos darauf, daß nach Robertsons Geschichte von Amerika die wilden Nantchez am Missisippi einen Adelstand gehabt hätten, welcher mit dem Titel „Verehrungswürdige" so wie das übrige bürgerliche Volk mit dem Namen „Stinker" beehrt worden sei. Grade derselbe

---

und Familien doppelt natürlich, ebenso auch ehrende Prädicate solcher Classen, vorzüglich der Vollbürger, Ehrentitel, wie sie überall die hohe Würde souverainer Mitregentschaft für republikanische Bürger im Gegensatz gegen das Gesindel und die Unberechtigten begründet, und zwar ganz ähnliche, wie z. B. die Namen guter Männer und der edlen freien Friesen für die blos bürgerlichen demokratischen Friesen, der Rachimburgen, der meliores und nobiles für blos bürgerliche Franken, der ehrsamen, wohlehrsamen, der ächten, der alten, der guten Geschlechter für rein bürgerliche reichsstädtische Familien. Solche Titel waren natürlich, auch noch abgesehen von den in Freistaaten fast überall vorkommenden Anmaßungen, oft auch längeren Behauptungen von Vorzügen und Ausschließungen, ähnlich der ebenfalls gesetzwidrigen, dennoch häufigen Tyrannis. Alles aber spricht für die ursprünglich volksfreie Grundlage in allen griechischen Volksstämmen, und die völlige Ausbildung der höchsten griechischen Rechtsgrundsätze allgemeiner Rechtsgleichheit und Autonomie aller Staatbürger in der Zeit der höheren Entwicklung und der Blüthe der griechischen Staaten, ohne einen wirklichen, juristisch anerkannten allgemeinen Geburtsadelstand, an welchen auch bekanntlich selbst bei der Aristokratie und den aristokratischen Elementen der Regierungsform die alten Schriftsteller nicht dachten.

10) Walter, Gesch. des röm. Rechts. I, 15. I, 2.

Robertson aber führt grade am bezeichneten Orte weitläufig dasjenige aus [11]), was auch alle späteren Nachrichten bestätigen [12]), daß nämlich diese amerikanischen Völker, insbesondere namentlich „die Völker ostwärts vom Missisippi, von der Mündung des St. Lorenzstromes, bis an die Grenzen von Florida, ferner in Brasilien, Paraguay, in Guiana und in den Ländern von der Mündung des Orinoko bis an die Halbinsel Yukatan" durchaus keinen Adel hatten, daß ihnen, wie Robertson sagt, „ein Unterschied der Stände gänzlich unbekannt war." Jene Sage von den Nantchez erwähnte Robertson ausdrücklich „als eine ganz besondere Ausnahme." Auch ist wohl diese Sage historisch nicht gewichtvoller, und sollte eben so gut aufhören die Adelslehre zu schmücken, als die, welche Hüllmann von einem angeblichen Adel eines mongolischen Volksstammes anführt, welcher im Gegensatz gegen die bürgerlichen „schwarzen Knochen" den Titel der „weißen Knochen" geführt, und außer anderen, auch das Adelsprivileg besessen habe, neunmal ungestraft Verbrechen zu begehen, oder als die Sage von jenem angeblichen Adel eines rohen malabarischen Volksstamms, dessen Adelsprivileg darin bestanden habe, überall und zu jeder Zeit die Frauen der Bürgerlichen zu beschlafen.

In Beziehung auf die beiden Hauptstämme der heutigen gebildeten Welt, den germanischen und slavischen, muß Hüllmann von dem ersteren selbst zugestehen, daß (was nachher näher ausgeführt werden soll) unser germanischer Adel blos durch die Erblichkeit der Feudalverbindungen entstand, und daß die germanischen Völker also im ganzen ersten Jahrtausend ihrer bekannten Geschichte, keinen erblichen Adel hatten, sondern lediglich jenen sogenannten „Adel der Meinung, bei welchem blos die Stimme der Nation in der öffentlichen Meinung wegen Tapferkeit, Amt, Reichthum, gewissen Verdiensten einzelner auszeichnete, ohne daß noch die bevorzugte Familie ein gesetzliches Vorrecht fordern konnte." Und selbst Hr. v. Haller (S. 266) muß dieses einräumen und zugestehen, daß in dem alten Deutschland und in den heutigen europäischen Reichen von England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Italien, Frankreich, der Schweiz und den Niederlanden früher nur die Besitzer freien Landeigenthums, die Beamten und später die Lehnleute ausgezeichnet waren. Daß auch die Slaven ursprünglich keinen Adel hatten, wird sogleich erwiesen werden. Hr. v. Haller und Hüllmann übergehen in ihrer welthistorischen Adelsmatrikel sehr erklärlich diejenigen Staaten, wo, wie in Norwegen und in allen nordamerikanischen, jetzt auch den südamerikanischen Freistaaten, und früher schon in manchen europäischen freien Städten, z. B. in Basel, und aufs Neue in Frankreich, zugleich mit allem

---

11) Thl. I. S. 391. 394. 397.

12) Vergl. z. B. auch das classische Werk Hunters Denkwürdigkeiten Thl. II. Nro. VII. und Thl. III. Nro. XII.

Adelsrecht auch alle Adelstitel entweder verboten, oder doch so, wie durch die neuerliche Aufhebung des früheren französischen Strafgesetzes gegen unbefugte Aneignung der adeligen Titel, außer Staatsschutz gestellt sind.

Niemand aber hat entschiedener die einseitigen aristokratischen Hallerischen Ideen von Entstehung und ursprünglicher Allgemeinheit erblichen Adels- und Fürstenrechts widerlegt, als gerade der berühmte Hülimann selbst, der sich jetzt nur aus Begriffsverwechselung an Hrn. v. Haller anschloß. Er hat nämlich in seiner Urgeschichte des Staats 1817 und seinem Staatsrecht des Alterthums 1820[13]) sehr gelehrt ausgeführt, daß bei allen civilisirten Völkern, so wie es ihre Urlehren, namentlich auch die mosaischen und die ältesten Bruchstücke ihrer Geschichte darstellen, der ursprüngliche natürliche Zustand, ein Zustand der Gleichheit war, wie oft auch später Knechtschaft, politische Unfreiheit, Zurücksetzung eines großen Theils der Bürger durch einen besonderen Adelstand oder allgemeinere Kastenabsonderung der Staatsgenossen, durch Eroberung, Unterdrückung, zunftmäßige Abschließung der Vortheile eines Standes für die Angehörigen, priesterlichem oder weltlichem Despotismus gelingen mochte (so wie z. B. im Alterthum bei den hebräischen Leviten oder auch bei den Indiern, wo indeß schon die Buddhisten, die indischen Protestanten, bei ihrer Herstellung der ursprünglichen Brahmalehre den Kastenunterschied als spätere Usurpation wieder aufhoben). Hülmann hat bewiesen, daß die in patriarchalischen Zuständen neben einander wohnenden, oder in gemeinschaftlicher Gefahr und Auswanderung sich aneinander schließenden Familien, selbst da, wo sie der Form nach die Familien- und Stammsverhältnisse auch in der Staatsverbindung nachahmten, diese letztere doch durch völlig freie Verträge begründeten und einrichteten; und zwar keineswegs durch Hallerische bloße einzelne Privat-, Schutz- und Dienstverträge, sondern durch öffentliche, ein wahres Gemeinwesen begründende, durch Verträge, welche die ganze Staatsbürgerschaft gleich ursprünglich nach bestimmten, von dem Mond- und Sonnenjahr, seinen Monaten, Wochen und Tagen entlehnten Zahlverhältnissen (von 10 oder 12 Hauptstämmen mit ihren zehn und dreißig Unterabtheilungen von Gemeinden und Geschlechtern u. s. w.) abtheilten; Zahlverhältnisse, welche überall bei Griechen und Römern, bei Aegyptern, Hebräern und Germanen noch die späteren Grundlagen bilden. Er hat endlich bewiesen, daß eine natürliche, eifersüchtige Liebe zur Gleichheit den ersten freien Eintritt unter eine wahre gesellschaftliche Gewalt begleitete, ja daß aus Gleichheitsliebe jene Abtheilungen, und in ihnen die einzelnen Geschlechts- oder Familienhäupter nach jenen Zeitperioden in der Führung der einfachen Regierung wechselten. Erst später erhielten — wie dieses auch sonst und namentlich von den Hebräern, Griechen, Römern, Germanen,

13) S. besonders Urgeschichte, S. 1 ff. S. 127 ff. Staatsrecht S. 1. 117.

Slaven längst bewiesen war [14]) — Herzöge und Könige, vom Volk erwählt, eine größere Gewalt und Erblichkeit, welche indeß weder die Wahl der neuen Regentenfamilien, noch Auswahl oder freie Anerkennung der einzelnen nachfolgenden Familienglieder ausschloß. Erbliche Vorzüge einzelner Geschlechter und Stämme waren, wo sie sich fanden, ebenfalls erst später entstanden, so wie sie noch später bekanntlich sehr oft der erneuerten alten Gleichheitsliebe und der Reform wieder weichen mußten. Hüllmann selbst hat somit gegen die Allgemeinheit und Ursprünglichkeit des Adels bewiesen, ja vielmehr ihn selbst als das Zufällige und Ausnahmsweise die Gleichheit und Freiheit als das Ursprüngliche und Natürliche hingestellt. Und so ist es. Die Freiheit ist älter als die Knechtschaft, die Gleichheit älter als der Adel. Er hat vollends das ganze Hallerische System, und die auf Hochmuth, Anmaßung und Vorurtheil gegründeten luftigen Theorien derjenigen Leute zerstört, welche vermeinen, die Menschen hätten ohne Adel nie und nirgendwo auf zwei Beinen stehen können [15]).

VI. Insbesondere über slavischen und polnischen Adel. Die Slaven übergeht Hüllmann ebenfalls. Hr. v. Haller erwähnt nur Rußland, wo bekanntlich, nachdem schon ein früherer Kaiser alle Documente eines im Mittelalter entstandenen Adels verbrannte, Peter der Große dem Adel sogar allen Rang nahm, und den untersten Subalternofficier dem Fürsten vorsetzte. Hr. v. Haller sagt: „In Rußland kennt man blos den (natürlich nicht erblichen) Dienst-, oder, wie man dies jetzt etwas vornehmer nennt, den Verdienstadel, welcher auf die vom Landesherren erhaltenen Aemter, Würden oder andere Auszeichnungen begründet ist. Doch trägt auch die eigene Macht an Güterbesitz und uralter Berühmtheit, z. B. der Maryskin, Galizin u. s. w., zum Ansehen bei, und kann selbst von dem erborgten Glanze der Krone nicht ganz verdunkelt werden." Notorisch aber ist es, daß die slavischen Völker früher keinen Adelstand hatten, und wo sie ihre Urverfassung reiner bewahrten, wie die Serbier, auch später keinen erhielten [16]). Deshalb enthält denn

---

14) Vergl. Tittmann a. a. O. S. 67 ff. Welcker Letzte Gründe von Recht und Staat, S. 279. 352. 369. 472. 498 ff. und dessen System der Rechts- und Staatswissenschaft S. 119 ff. Namentlich darf auch die römische Urverfassung mit einem auf Lebenszeit von der Volksgemeinde erwählten König Livius 1, 8. 51 mit einer Appellationsentscheidung über seine Beschlüsse, Cicero de rep. 2, 31. mit gewählten Senatoren und Rittern, Dionys 2, 13 u. 47, Livius 1, 15. Festus v. praeterit. als ein Bild auch anderer italienischer Staatsverf. gelten.

15) Gegen solche Theorien richtete der Volkswitz seine bekannten Verse: „Als Adam hackt', und Eva spann, wo war denn da der Edelmann?"

16) Vergl. insbesondere auch die Geschichte der Gesetzgebungen der slavischen Völker von Dr. W. Alex. Maciejowski, Professs. zu Warschau, Warschau und Leipzig 1832. Bd. I. S. 116 — 130

das ganze Werk des russischen Annalisten Nestor noch im zwölften Jahrhundert auch nicht eine Spur von einem Adelstande. Er kennt nur Vorzüge der Beamten, der Stadtvorsteher, der Familienväter und ein Stimmrecht aller Bürger oder Krieger, welche z. B. in den Kriegen mit den griechischen Kaisern sogar über die einzelnen Friedensbedingungen gefragt werden mußten. Alles dieses gilt nun insbesondere auch von den Polen. Sie lebten früher in der Periode ihrer Urgeschichte bis gegen das zehnte Jahrhundert in einem patriarchalischen Zustand, meist unter Leitung der gemeinschaftlich berathenden Familienväter eines Distrikts, nur im Kriege, so wie die alten Sachsen, unter gewählten Herzögen, aber ohne Spur einer bleibenden fürstlichen Gewalt, und wie Ditmar schreibt, „mit solcher Liebe zur Gleichheit, daß es ihnen Sache des Todes schien, wenn Jemand diese Gleichheit zu stören sich unterfangen wollte."

Ganz übereinstimmend mit den alten Germanen, und auf eine für ein freies Volk höchst naturgemäße Weise, waren auch bei den Polen drei Dinge: nämlich freies Landeigenthum, Ausübung der Kriegspflicht und politisches Stimmrecht in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten, unzertrennlich mit einander verbunden. Der Rechtsgrundsatz dieser Vereinigung wurde hier mit dem Namen das Landwehrrecht oder jus militare bezeichnet. Die Freiheit war der einzige Uradel der Polen, oder die politische Freiheit, oder jenes gleiche Vollbürgerrecht und die volle gleiche Ehre der freien Männer.

Als später die Kriegsnoth auch hier das Wahlherzogthum zu einer bleibenden und erblichen Fürstengewalt umbildete, so blieben dem Rechtsgrundsatze nach jene alten Rechte der freien Männer, und zwar sowohl in der Periode der polnischen Eroberungen vom zehnten bis ins zwölfte, wie in der der Theilungen und der faustrechtlichen Anarchie und Gewaltthaten vom zwölften bis ins vierzehnte Jahrhundert. Freilich aber wurden factisch auch hier, und zwar zuerst durch Uebermacht der Fürsten, sodann durch die faustrechtlichen Usurpationen und Factionen der geist- und weltlichen großen Beamten (im Lateinischen gewöhnlich proceres, seniores, duces, comites genannt) sehr häufig die Rechte der kleineren Freien verletzt und nicht beachtet. Jedoch hatten diese Beamten sich keine Erblichkeit, mithin auch kein besonderes Adelsrecht ausbilden können. Vielmehr wirkten in der blühenden Periode Polens (vom vierzehnten bis gegen das siebzehnte Jahrhundert) zwei

---

und J. Lelewel, Analyse des trois constitutions polonaises. Arras 1833. Die Uebersetzung des ersten, bis jetzt nur in polnischer Sprache erschienenen Werks und die anderen quellenmäßigen Notizen, woraus die nachfolgende Darstellung entlehnt ist, verdanke ich meist der Güte einiger der ausgezeichnetsten Mitglieder der edlen polnischen Nation. Eine genaue Vergleichung dieser verschiedenen Nachrichten unter sich und mit anderen Quellen, namentlich auch mit Nestor und mit den Analogien und Verschiedenheiten der deutschen Adelsgeschichte machte es leicht, alle jene Nachrichten unter sich zu vereinigen.

seiner größten Könige, Wladyslaus Lokietek (1320—1333) und sein Sohn Kasimir der Große, ganz ähnlich, wie bei den Germanen Karl der Große und auch so wie er, in dem Streben, das Volk und sich selbst gegen die magnatischen Usurpationen zu stärken, gegen die Unterdrückung der kleineren Freien, durch strenge Erneuerung jenes uralten Landwehrrechts, nach welchem auch hier, ganz wie nach Karl des Großen Capitularien, mit dem kleinsten Landbesitz der Freien die Landwehrpflicht und das Vollbürgerrecht oder die Stimme in den Volks- und Reichsversammlungen verbunden war. Kasimir verordnete sogar, daß die Güter selbst der Geistlichen, welche sich dem Kriegsdienst entzögen, von Jedem, der dafür Kriegsdienste leisten würde, in Besitz genommen werden dürften, während bei den preußischen Slaven der deutsche Orden wegen des gleichen Grundsatzes den Geistlichen sogar allen Landbesitz untersagte. Kasimirs Nachfolger, Ludwig der Ungar, sicherte als fremder Fürst 1370 in feierlicher Urkunde dieselben alten polnischen Freiheitsrechte für alle Freien, für Alle, die nur das geringste freie Landeigenthum besaßen und dafür kriegspflichtig waren, etwas förmlicher als seine Vorfahren zu. Daß er sie zuerst ertheilt, und daß eine vor ihm vorhandene frühere besondere Adelskaste jetzt durch reichsständisches Zugeständniß gleicher Adelsrechte an früher blos bürgerliche Freien sich selbst aufgehoben habe, ist eben so entschieden unhistorisch, als undenkbar. Durch solche Dichtung mußten sich nur die helfen, welche von einem adeligen Ritterthum fabelten, das Boleslav von den Deutschen zwei Jahrhunderte, ehe es dort entstand, entlehnt haben sollte, oder von einem wirklichen Adelstand der magnatischen Beamten, Bischöfe, Woywoden, Castellane, der nachmaligen Senatoren oder Starosten, die aber entschieden und bis zuletzt niemals erblich waren. Solche Theorie mußte alle Antwort schuldig bleiben, durch welche ungeheure Revolution denn diese angeblichen früheren Adelsrechte so gänzlich in dem gar nicht zu bestreitenden gleichen Recht aller geringsten Landbesitzer, wie es jene Gesetze aussprachen, untergegangen seien. Lokieteks, Kasimirs und Ludwigs Gesetze bewirkten glücklicher als die Karls des Großen die Zerstörung der magnatischen Usurpation und Anarchie. Aber sie vermochten eben so wenig, als jene, die Zurücksetzung und Unterdrückung eines großen Theils der kleineren Freien in den Städten und auf dem Lande aufzuhalten. Auch hier aber mochten wohl manche von diesen Freien selbst mitwirken, indem sie nicht ungern von dem mühevollen und kostspieligen Kriegsdienst sich ausschließen ließen. Damit aber mußten immer mehr auch die, allen freien polnischen Bürgern und Eigenthumsbesitzern auf gleiche Weise zustehenden allgemeinen Freiheits- oder Reichsstandschaftsrechte, nur auf einen Theil der Bürger übergehen. Sie wurden für diese, welche sie natürlich mit ihrem Landbesitz und ihrer Wehrpflicht in ihren Familien vererbten, jetzt aus allgemeinen Bürgerrechten zu Vorrechten oder Adelsrechten, ganz nach dem Vorbilde des deutschen Feudalismus, von welchem gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts auch die Polen die Sitte der Familiennamen, und zwar ebenfalls meist noch von

dem Grundbesitze [17]) und die Wappen, diese oft selbst im Einzelnen, entlehnten. Die, welche die alten Freiheitsrechte behielten, waren nun adelig, die übrigen Freien in Stadt und Land aber versanken, jetzt schutzlos gegen die politische und militairische Uebermacht und Anmaßung, immer mehr in Hintersässigkeit, Schutzpflicht und Leibeigenschaft. Der politische Act, welcher diese Adelsbildung eigentlich vollendete, ist das Gesetz Johann Alberts von 1496, welches von jenem, an sich so herrlichen Militairrecht die freilich nicht ganz inconsequente, aber höchst unglückselige Anwendung machte, daß es alle aus der Wehrpflicht ausgetretenen Bürger und Landbesitzer — statt wie Kasimir sie wieder zur Wehrpflicht und politischen Freiheit zu erheben, vielmehr zwang, allen Grundbesitz zu verkaufen, und ihnen neue Erwerbung verbot, sie also auch vom Grundeigenthum gänzlich ausschloß. Wie viel kann ein einziges schlechtes Gesetz zum Ruin einer Nation wirken? Nur wenig wurde später das jetzt zum unglücklichen Privileg gewordene Militairrecht dadurch gemildert, daß man in Polen wie in Litthauen oftmals Einzelnen, ja zuweilen ganzen Dörfern Grundeigenthum, mit ihm Freiheit, und eben weil sie nach altem Recht damit verbunden waren, in merkwürdiger Consequenz in der alten Grundidee, auch die Wehrpflicht und Reichsstandschaft, oder den Adel ertheilte, welches die leider so bald vernichtete Constitution vom dritten Mai 1791, um das alte Unrecht aufzuheben, zum regelmäßig in der Befreiung fortschreitenden System auszubilden suchte.

Der poinische Adel war also wirklich nach allem Bisherigen früher und später nichts anderes, als die politische Freiheit oder das volle nationale Bürgerrecht, zuerst allen Polen zuständig, und dann auf den freigebliebenen Theil der Nation beschränkt. Hiermit hängt nun auch der ganze Sprachgebrauch vom Adel zusammen. Schon in der frühesten Zeit, wo man an keinen Adel dachte, werden, wie bei allen Völkern, die republikanisch mitregierenden Vollbürger mit den Ehrennamen liberi, milites, auch wie dies schon der alte Chronist Gallus S. 89 darthut, nobiles Poloni, auch die Lechen oder Lachy (der alte Volksname der Polen, und nach späterem Gebrauch wenigstens soviel, als freie Männer), geehrt. Ganz diese Namen blieben auch dem späteren Adel. Sein Name Schlacheiz (Slalachcic), Schlachta (Slachta) bezeichnet, wie Lelewel und Mickiewicz (Bücher des poln. Volks) aufs Neue darthun, wörtlich diejenigen, welche zu den Lachen gehören, mit ihnen verbrüdert, also freie Bürger der Nation sind. Dieses erinnert an die völlig gleichbedeutenden Ehrennamen der Deutschen: Germanen, Arimannen, Friborgen, Rachinburgen. Auch eine andere Ableitung des Siacheic von Siave (ein freier Mann und der allgemeinere Nationalname) stellt ebenfalls Nationalität und Freiheit als den ächten und ursprünglichen Adel dar. Jene vorhin er-

17) So z. B. nannte sich nach seinem Gute Tarnow der Eigenthümer im Lateinischen de Tarnow, im Polnischen Tarnowski und der Name wechselte mit dem Besitz.

wähnte Ertheilung des Adels hieß deshalb auch Indigenatsertheilung. Aufnahme zum wahren polnischen Volksgenoß, war Ertheilung des polnischen Adels. Sie stand aber eben deshalb nicht dem König, sondern dem Reichstag zu, weil Adel, Freiheit, Volksgemeinschaft, reichsständische Genossenschaft, staatsrechtlich derselbe Begriff waren. Der Adel bildete nach der geschilderten Entstehung natürlich auch nur eine einzige Classe und jeder Adelige war dem andern gleich. Die Senatoren, die Staroſten (d. h. Aelteren) bekleideten nur lebenslängliche Würden, und die fremden Titel: Grafen, Barone u. ſ. w., zuweilen von Ausländern ertheilt, waren früher ſogar verboten. Sie wurden auch von den freien Polen, die ſich die Unmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft, republikaniſche Rechte und Freiheit von perſönlicher feudaliſtiſcher Dienſtverbindung erhalten hatten, ihrer eignen Würde nicht vorgezogen. Nur die fremde Unterdrückung ſuchte mit ihnen die Ketten zu vergolden und die Eitelkeit zu feſſeln. Maciejowski weiſet die urſprüngliche Gleichheit und das Militairrecht, und die ganz ähnliche Entſtehung des Adels aus ihm auch bei den übrigen ſlaviſchen Hauptſtämmen nach, namentlich auch die obigen Benennungen der Freien, ſpäter der Adeligen. Eine böhmiſche Benennung ſtatt des Wortes Schlachcic, Wladyk entſpricht dem deutſchen freien Grundeigenthümer, dem dominus oder liber, qui proprium possidet, Adeling, ſpäter Freiherrn, und dem polniſchen Pan oder Herr. Unter den Beweiſen, daß den Polen das deutſche Ritterthum fremd war, und daß der Adel auf obige Weiſe entſtand, beruft ſich Maciejowski unter anderem auch auf die Nachrichten der Chroniſten Kadlubek (S. 346) und Dlugosz (S. 134), daß Könige früher Leibeigene dadurch freigelaſſen, und ſie folglich auch zum Kriegerſtand und zur Reichsſtandſchaft, zum Adel erhoben, daß ſie denſelben Grundeigenthum gaben. Hierhin gehören denn auch jene merkwürdigen ganz adeligen Dörfer. Bei den Reußen (Russini) ſei, weil ſie das Militairrecht (oder wohl beſſer, deſſen verkehrte ſpätere Anwendung oder die Ausſchließung ſo vieler Bürger von ihm und dem Eigenthum) nicht kannten, gar kein Adel entſtanden, und auch hinter dem karpathiſchen Gebirge würden die Menſchen noch jetzt nach dem Geſetz des Czars Duſzân in Landeigenthümer und andere Leute eingetheilt.

VII. Hiſtoriſche Darſtellung über die Standesverhältniſſe der Germanen im erſten Jahrtauſend ihrer bekannten Geſchichte und die Theorie von Eichhorn, Grimm und v. Savigny hierüber. Die nach dem obigen ſelbſt von Hrn. v. Haller und Hüllmann ausgeſprochene Ueberzeugung von der Nichtexiſtenz eines wirklichen erblichen Adelſtandes in dem erſten Jahrtauſend unſerer germaniſchen Geſchichte haben früher und ſpäter die gründlichſten quellenkundigſten Männer allgemeiner oder beſchränkter geltend gemacht [18]). Sie haben jedoch zum Theil durch ein gefälliges verwirren-

18) Lehmann Speieriſche Chronik II, 19. Heineccius Jus Germ. I, 1 §. 25. Ludewig de jure feud. IV, 95. Struben Observ. I. §. 25. Mura-

des Einschieben eines bloßen Scheinadels in die mißfällige Lücke, oder durch einseitige unvollkommene Beweisführung oder endlich durch Reste früherer Vorurtheile die Wahrheit wiederum gar sehr in Schatten gestellt. Deshalb und durch die in anderer Hinsicht so wohl begründete Auctorität, welche so hochverdiente Männer, wie Eichhorn, Grimm und Savigny für die entgegengesetzte Ansicht in die Wagschale legten, herrscht in dieser Materie noch die beklagenswertheste Verwirrung.

Die Annahme eines allgemeinen erblichen Adelstandes bei den alten Deutschen ist schon mit den historisch unbestreitbaren Grundzügen des Volkslebens der alten Germanen völlig unvereinbar. Zwar, es giebt zwei Arten der Behandlung und Betrachtung der Geschichte. Die eine beschäftigt sich nur mit den äußeren Zeugnissen über das Geschehen der Dinge, und ist zufrieden, wenn diese mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit in eine äußere Harmonie und Verbindung gebracht scheinen. Die andere aber hat die wirklichen Dinge und ihr Geschehen selbst zum Gegenstand, und findet nur in deren inneren Möglichkeit, harmonischen Verbindung und Wahrheit, ihre Befriedigung. An diese letztere appellire ich. Macht man das deutsche Volksleben in seinem ganzen harmonischen Zusammenhange sich anschaulich, alsdann läßt sich weder Entstehung, noch Vorrecht, noch der Fortbestand oder Untergang, noch die Wirksamkeit eines altdeutschen erblichen Geschlechtsadels begreifen.

Deshalb, und wegen Mangels aller wahren Beweisstellen für einen Adel, herrscht auch bei allen Vertheidigern eines altdeutschen Adels eine völlige Ungewißheit und Sprachverwirrung über alle jene wesentlichen Momente und eine sonst unbegreifliche Schwäche der Beweisführung.

Es wird heilsam seyn, dieses durch eine kurze prüfende Darstellung der Theorien von Eichhorn (St. u. Rechtsg. §. 13. 14. 18. 47. 192 ff.), Grimm (Rechtsalterth. S. 226) und Savigny Gesch. des R. R. I, 160 ff.), welche beiden letzteren im Wesentlichen ganz der Eichhornischen Ansicht beistimmen, hier zu veranschaulichen. Denn sollten selbst diese ersten Meister, trotz all' ihrer reichen Kenntnisse und

---

tori Antiq. Ital. T. I. diss. 13. Eccard ad leg. Salic. T. 34. Runde de vera nobil. orig. 1793. Nachricht von dem Geschlecht der von Schlieffen S. 14 ff. Häberlin deutsche Monatsch. 1793 Mai N. 1. Posse in Zeyernicks Miscellan. III, 10. Luden deutsche Geschichte I. S. 495 und 721. Frankfurter deutsche Encyk. u. Wort Adel. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 48 und 58. Pertz Geschichte der Merovingischen Hausmeier S. 1 u. 17. Mannert Freiheit der Franken C. 14. 15. Wiarda Gesch. des Salischen Ges. S. 164 und Asegabuch S. 50. Schrader die älteren Dynastiestämme I. S.... Pütter (Unterschied der Stände 1795) wollte zum Gegengift gegen die französische Revolution zwar einen Adel beweisen, weiß aber vor der Erblichkeit der Feudalverbindungen, also im ersten Jahrtausend, keinen zu finden, sondern nur die bei einzelnen germanischen Hauptvölkern erbliche Fürstenfamilien, die ihm dann ein Adelstand sind.

Hülfsmittel in ihrer Beweisführung für einen altdeutschen Adel völlig scheitern, und durch ihre Annahme desselben in vielfache Widersprüche mit sich selbst, wie mit der Geschichte und der Natur der Dinge verfallen, so wird diese Darstellung theils dafür bürgen, daß nichts Bedeutendes für jene Annahme übersehen wurde, theils aber vielleicht auch geneigter machen, ein die ganze vaterländische Geschichte verwirrendes und verunstaltendes Vorurtheil endlich einmal gänzlich aufzugeben. Pflicht aber ist es ebendeshalb bei der Wichtigkeit der Sache, unbeschadet der hohen Achtung gegen jene verehrten Männer, die ganze Schwäche ihrer Theorie schonungslos ins Licht zu stellen.

Alle germanischen Völker kennen, so müssen es selbst Grimm und Eichhorn an die Spitze stellen, nur eine große Hauptverschiedenheit der Stände, zwei wirkliche Geburtsstände: I. die Freigebornen, die Freien, das freie herrschende germanische Nationalvolk, II. die Unfreigebornen, die Unfreien, dem Wesen nach wenigstens dem herrschenden Volke Fremde, im Kriege Unterdrückte. Dieser Unterschied ist denn wirklich auch ein gänzlicher. Nur die Freien nehmen Theil am öffentlichen nationalen Verein und Recht und Schutz. Nur sie haben positives, politisches Freiheitsrecht und die Geburtsfähigkeit dazu, namentlich auch zum ächten freien Landeigenthum, auf welches die nationale Gesammtbürgschaft und Verfassung, und die Ausübung der politischen Freiheitsrechte gegründet sind. Sie sind auch schon äußerlich ausgezeichnet durch den Schmuck langen Haupthaars, wonach sie auch die Ehrennamen comati, capillati, criniti oder crinosi führen (Grimm 283) und durch Waffen, die sie immer tragen, während der Schmuck des langen Haupthaars wie das Tragen der Waffen dem Unfreien und Freigelassenen sogar bei Strafe verboten sind [19]). Der Geburts- und Blutsunterschied zwischen beiden Ständen, die Reinheit des Volksstammes, der Volksadel der Freien wird so eifersüchtig gewahrt, daß die ehliche Vermischung zwischen Freigebornen und Unfreigebornen regelmäßig selbst mit Freiheits- und Vermögensverlust für den freien Ehegatten (Cap. 819. c. 3. Montag I, S. 102) gestraft und auch die Folge daran geknüpft wird, daß das Kind, welches auch nur zur Hälfte, sei es von väterlicher oder von mütterlicher Seite unfreies Blut in sich trägt, jedesmal unfrei ist, oder, wie man sagt, der ärgeren (schlechteren) Hand folgt, und daß endlich selbst bei Freilassungen in der Regel der ursprüngliche Geburtsmakel der Unfreien bleibt, so lange er in der Menschen Gedenken ist, d. h. bis zur dritten Generation, oder bis der Nachkomme vier im Zustande der Freiheit geborne Ahnen, vier freigeborne Großeltern nachweisen kann. Nach diesem Einen Geburtsstandsunterschied unterscheiden alle Quellen die Menschen bei den germanischen Völkern. So schon die Sämundische Edda, wo (V. 77), bei der Theilung der im Kampfe Gefallenen, Odin die Freien und Thor die

19) L. Burg. 6, 4. Capit. V, 247. u. Decr. Childeb. 595 c. 2.

Unfreien zu sich nimmt. So erklären die fränkischen Capitularien (VI. 803, 1. Baluz I. 401) in Beziehung auf die Standeseintheilung geradezu, es giebt nur Freie und Unfreie (non amplius est, nisi liber et servus). Und überall kommen die Gesetze, so wie die Urkunden, auf diesen einfachen Gegensatz zurück. So unterscheiden die langobardischen Gesetze (L. Rothar. 14) und die westgothischen (VIII, 4, 16) sogar bei dem Wehrgeld nur Freie und Unfreie. So heißt es in den Annal. Laurish. 780: „tam ingenuos, quam litos"; so in dem Briefe Ludwig des Frommen (bei Bouquet VI, 337): homines tam liberos, quam et litos."

Anerkannt und unbestreitbar ist es ferner, daß blos durch eine Unterabtheilung eines jeden dieser beiden Haupt- und Geburtsstände im ganzen Rechtsverhältniß der Sache und dem Namen nach vier verschiedene Abtheilungen der Menschen entstehen.

Die Unfreien nun theilen sich 1) in Leibeigene, servi, im engeren Sinne, und 2) in Freigelassene, liberti oder liti, was aber kein Geburtsunterschied und wie richtig schon Tacitus (26) bemerkt, überhaupt kein großer Unterschied war. Denn einerseits dauerte ja der Ausschluß der Freigelassenen von der politischen Freiheit, namentlich von freiem Landeigenthum fort. Sie mußten also auf fremdem Grundeigenthum wohnen, und wer das that, war in des Eigenthümers Privatschutz- und Repräsentationsgewalt, mithin abhängig (s. unten Note 23), während andererseits, wie ebenfalls schon Tacitus berichtet, die Behandlung der auch nicht freigelassenen Unfreien außerordentlich mild bei den Germanen war. Oefter ist überhaupt eine mildere Art der Unfreiheit in der zweiten Classe mit den Freigelassenen gleichgestellt.

In Beziehung auf die Unterabtheilung der Freien ist ferner soviel ebenfalls unbestreitbar und anerkannt, daß zwar ebenfalls kein wirklicher Geburtsstandesunterschied, aber doch ein sehr großer Unterschied im Lebensverhältniß und in Beziehung auf die wirkliche Ausübung der politischen Freiheit bestand, 1) zwischen den Landeigenthum besitzenden Vollbürgern, den freien Staatsbürgern nach Montags Ausdruck, liberi, qui proprium possident, und 2) den güterlosen und hintersässigen Halbbürgern, liberi, qui proprium non possident, qui super alterius terram resident. Weil nämlich die ganze Gesammtbürgschaft und Verfassung auf das Grundeigenthum gegründet und dieses den freien Deutschen, welche Lebens- und körperliche Strafen nicht wollten, die reelle Bürgschaft der bürgerlichen Selbstständigkeit und Erfüllung aller Rechtsverbindlichkeiten und der ganzen gegenseitigen Rechtssicherheit abgab, so hatten nur die Landeigenthümer als eigentliche Gesammtbürgen und Vollbürger die wirkliche Ausübung der politischen Freiheit. Nur sie schlossen und erneuerten zu bestimmten Zeiten durch feierlichen Waffeneid die Gesammtbürgschaft [20]). Nur mit dem freien Landeigen-

20) Welcker, System der Rechts- und Staatsl. I, 154. Vergl. auch L. Edow. 83 mit Prolog des Pact. legis Salic. und Annal. Met. 692. L. Salic. 48, 2. Neugart 658.

thum oder Wehrgut (Alodium) war als dem ersten auch sein zweites Vollbürgerrecht verknüpft alles politische Stimmrecht, oder das Recht der Theilnahme an der Volksversammlung und dem Volksgericht (persona standi in Mallo et conventibus publicis), das Recht, nur freie Gaben (dona) zu bewilligen, bei Gesetzen und Volkswahlen mit zu stimmen, mit zu regieren und mit zu richten, und zwar in den stufenweise einander übergeordneten Bürgerversammlungen, der Decanie (Gemeinde von 10 Männern), Hunderte (Versammlung von 10 Decanien), dem Gau, dem Herzogthum und Reich [21]). Insbesondere aber war auch bei den Germanen drittens die nationale Kriegsehre, die National- oder Landwehr, mit dem freien Grundeigenthum, mit dem Wehrgute verknüpft. Nur in der Privatgefolgschaft konnte der Güterlose auftreten. Dieses waren zuerst freie Waffenbrüderschaften, Comitate, von Freiwilligen unter selbstgewähltem Führer, Privatfreicorps von Freien, seit dem Beginn faustrechtlicherer Zeiten aber immer mehr Privatmannschaften von hintersässigen, unfreien und freien Knechten und Dienstleuten oder Lohndienern, — die Grundlage des Feudalismus. Mit dem Landwehrrecht der Vollbürger hingen ganz besonders die sogleich zu erwähnenden Ehrennamen der freien Vollbürger, Wehrmannen oder Arimannen u. s. w. zusammen, vor allem aber die Freiheit selbst. Denn das spätere Sinken derselben hat gar keinen gewisseren Grund und Maßstab, als daß, und insofern in späterer Zeit einestheils die Einflüsse der Unterjochung ehemals römischer Unterthanen, so wie Despotismus, Eroberungs- und Bürgerkriege die Könige und großen Beamten veranlaßten, durch Privatgefolgschaften Aushülfe zu erhalten, um die frei mitstimmende Landwehr möglichst zu umgehen; und daß, und insofern dieselben anderntheils durch Mißbrauch der Landwehr Tausende freier Landeigenthümer bestimmten, trotz aller Gegenbemühung der Gesetze, ihr freies Landeigenthum zu veräußern, und sich mit ihm den geistlichen und weltlichen Beamten in Hintersässigkeit zu übergeben. Dieses thaten die Dränger, um Privatdienstleute oder Lohngüter für sich zu erwerben, die Bedrängten aber eben um sich dadurch von der mißbrauchten Landwehr loszumachen (non tam causa devotionis, quam exercitum fugiendo, wie das Cap. II. 805, 15 und 19 bitter klagt, oder ob fraudendam reipublicae utilitatem, wie das Cap. 793 Bal. I, 547 sich ausdrückt [22]). Von jenen republikanischen Mitregenten nun unterschieden

---

21) Möser, Osnabr. Gesch. I, 1. §. 13—24. Hüllmann, Gesch. der Stände §. 2 und 3.

22) Keine Klagen sind häufiger in den späteren Zeiten, keine mehr das Ende der altgermanischen Freiheit und den Grund ihres Untergangs bezeichnend, als diese, wie z. B. die von Karl dem Großen im Cap. III, 811, 3. 5. Quicunque proprium suum episcopo, abbati vel comiti aut judici, vel centenario dare noluerit, occasiones quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum in hostem semper faciunt ire, usque dum pauper factus, noleus volens suum proprium tradat aut vendat; alii vero

ſich gar ſehr die zwar in Geburt und Blut von ihnen nicht verſchiedenen Güterloſen und Hinterſaſſen, welche entweder noch kein Landeigenthum geerbt oder keins zu hoffen hatten, oder das Ihrige verloren oder auch ſich durch Eintritt in Miniſterialitäts-, Colonats- oder Lehnsverhältniſſe gegen einen andern Gutsbeſitzer hinterſäſſig gemacht und in ſeine Repräſentations- und Schutzgewalt begeben hatten und jedenfalls, wenn ſie nicht als Familienſöhne unter väterlicher Gewalt lebten, in der fremden Privatſchutzgewalt desjenigen ſtanden, auf deſſen Gut ſie wohnten, und dadurch von dem Land- und Reichstag, vom Mitrichten im Volksgericht, ja von dem Recht, Zeugniß gegen Vollbürger abzulegen, wie von der Landwehr ausgeſchloſſen waren, ſo daß mit Recht die Geſetze ſagen konnten, ſie ſeien keine gleichen Standesgenoſſen, coaequales der Landbeſitzer [23]).

---

qui traditum habent absque ullius inquietudine domi resideant: durch wie viele Jahrhunderte wiederholen und beſtätigen, nachdem mit dem alten deutſchen Wehrrecht auch die Freiheit gebrochen und die feudaliſtiſche Gefolgſchaft ſchon ſiegreich war über die Landwehr, Tauſende von Nachrichten und Urkunden aus allen Theilen von Deutſchland Karls des Großen ferner Klageführungen: Panperes se reclamant exspoliatos esse de eorum proprietate, et hoc aequaliter clamant super epicopos et abbates et eorum advocatos et super comites et eorum centenarios (Cap. III, 811. cap. 2.) und die ſeiner Nachfolger; ſo z. B. im convent. I. ap. Marsn. 847,6 (Baluz II, 42) ut rapinae et depraedationes quae, quasi jure legitimo hactenus factae sunt und in der Annunt. pacti Confluent. 860. 6. (Baluz II, 143) de istis rapinis et depraedationibus, quas jam quasi prolege multi per consuetudinem tenent und zwar gerade die Vornehmen wie der Continuator Reginonis ad a. 913. aufs Neue klagt. S. auch cap. 801. c. 20. Cap. I, 812. c. 6, 864 c. 28. und vergleiche auch Möſer a. a. Orte, und Hüllmann a. a. O. §. 19 und 20. und Montag Geſch. der ſtaatsb. Freiheit I, S. 17 u. 107. Auch ſelbſt noch nach Karls des Großen letzten Geſetzen von 807 und 812 iſt nach dem urſprünglichen Princip freies Landeigenthum die weſentliche Grundlage der Landwehr. Aber er ſelbſt bedurfte leider für ſeine unaufhörlichen Eroberungskriege der möglichſten Ausdehnung des Kriegsheeres, namentlich auch durch Gefolgſchaftsdienſte.

23) So heißt es L. Alam. 57: Si autem duae sorores absque fratre relictae fuerint, et ad ipsas hereditas paterna pertingat, et una nupserit coaequali libero, alia autem nupserit aut colono regis aut colono ecclesiae, illa quae illi libero nupserit, sibi coaequali, teneat terram patris earum. Res autem alias aequaliter dividant. Illa enim, quae illo colono nupsit, non intret in portionem terrae, quia sibi coaequali non nupsit. Doch iſt dieſer nicht coaequalis ein liber, aber blos oder ſchlechtweg liber, liber ecclesiae, quem colonum vocant, S. L. Alam. 9. So ſagt ferner das Capit. v. 829, c. 6. Baluz, I, 671. De liberis, qui proprium non habent, sed in terra dominica resident, ut propter res alterius in testimonium non recipiantur.— Capit. 855. Baluz. II, 349 de liberis hominibus, qui super alterius terram resident et usque nunc a ministris reipublicae contra legem ad Placita protrahantur, constituimus, ut secundum legem Patroni eorum eos ad placita adducant, et si quis eos pignorare aut distringere praesumserit, Patrono ejus omnia cum lege emendet, et insuper pro praesumtione Bannum nostram componat. Vergl. auch Greg. Tur. de mirac. 3. 23. Ueber die Schutz- und Repräſentationsgewalt, über hinterſäſſige Freie und Unfreie ſ. auch die Titel des Ripuariſchen Geſetzes: de homine ingenuo und de servo repraesentando

Diese zwei freien und zwei unfreien, im Ganzen also vier Ständeabtheilungen werden auf die angegebene Weise in allen Gesetzen reell unterschieden. Sie, und nur sie, unterscheiden bei den Franken insbesondere auch die beiden Hauptstellen und die neuesten über das Wehrgeld der Franken, das Capitulare III. 813 c. 2 — 5 und das Capitulare 797. c. 3. nämlich [24]); und zwar unter

---

(31. 33). L. Salic. 42. 4. L. Sax. 17. 31. 33. Decret. Childeberti 505, c. 10. L. Frision. t. 11. Baluz I, 305. II, 33, überhaupt aber vergl. auch Justus Möser, Osnabr. Geschichte, Th. I. S. 43. u. seine Abhandlung vom ächten Eigenthum, Patr. Phantasieen, IV, 33. Montag, Gesch. der staatsbürgerlichen Freiheit, I. S. 7 ff.

24) Das erste Gesetz beginnt die Wehrgeldsbestimmungen mit dem Todtschlag so: Qui hominem Francum occiderit, solid. 600 componat. — Qui hominem ingenuum occiderit, solid. 200 componat. — Qui litum occiderit, solid. 100 componat. — Qui servum occiderit, solid. 50 componat. Die Abgeschmacktheit im Francus einen Adeligen zu finden, verwerfen natürlich auch die Gegner (Savigny namentlich ausdrücklich). Auch ist es ganz natürlich, daß der fränkische gutsbesitzende Vollbürger, qui proprium possidet, mit dem Nationalehrennamen Franke bezeichnet wird, welcher ja wie die Ehrennamen langobardischer und angelsächsischer Vollbürger, Arimanni und Friborgi, selbst erst durch den Franken-Bund, die fränkische Gesammtbürgschaft (s. Prolog der L. Salic.) entstand. Auch der blos Freigeborene, aber nicht Vollbürger, wird ganz natürlich durch das bloße liber, wie im angliſchen und friesischen Gesetze, oder, wie hier, durch das ingenuus schlechtweg bezeichnet, und noch besser durch ingenuilis, wie Nithart, IV, 2 den zweiten Stand nennt: denn liber und ingenuus im Gegensatz gegen servus bedeutet viel, aber im Gegensatz gegen den Vollbürger, der mehr hat, als Ingenuität, bezeichnet es wenig (gerade so, wie possessio allein im Gegensatz hier gegen den Nichtbesitz, dort gegen den Usucapionsbesitz). Daher kommt es, daß so oft, wie Grimm selbst beweist S. 282, der Freie schlechtweg etwas Geringes, namentlich aber einen Colonen bezeichnet (s. Ducange V. liber). Dagegen hat es alles in der Welt gegen sich, mit Savigny unter ingenuus blos den Römer verstehen zu wollen, der so niemals bezeichnet wird, und selbst als „Romanus possessor" nach der L. Salica 43, 7. 8. also sogar, wenn er freies Grundeigenthum besaß, was auch selbst ihm einen Adel gab, nur die Hälfte soviel Wehrgeld, wie der fränkische freie Halbbürger (100 Solid.) und als hintersässiger Nichtpossessor sogar nur 45 Soliden Wehrgeld hatte, und also im ersten Falle im fränkischen Rechte nicht dem ingenuus, sondern dem litus gleichgestellt war, der schon nach dem salischen und ripuarischen Gesetz, wie hier im Capitular 100 Soliden hatte. Grimm, 398 und 272. Der Römer paßt auch hier gar nicht her, wo ganz methodisch auch für die Franken die vier allgemeinen Stände aller deutschen Völker: 1) landbesitzende Vollbürger, Franci, 2) blos Freigeborene und Hintersassen, ingenui, 3) liti oder liberti, und 4) servi, nach ihrem Wehrgeld aufgezählt werden. Nach Savigny wäre ja der gemeine freie hintersässige Colone mit 600 Soliden, so hoch also wie der Vollbürger und der königliche Antrustione (s. L. Ripuar 11.) gebüßt worden! Das Uebersehen des Unterschieds des blos freigebornen und hintersässigen güterlosen ingenuus von dem Vollbürger leitete auch hier Savigny irre. Dieser Unterschied beseitigt auch sein Bedenken, „daß, da ja nach c. 8. der Wargengus, d. h. der gewährte Fremdling aus anderen deutschen Volksstämmen, so wie der Francus (und zwar ebenfalls, ohne daß ir-

den Namen: Franci, ingenui, liti und servi. Diesen vier fränkischen Ständen werden dann die ebenfalls vier Stände der Sachsen, welche die Lex Saxon. 1. 2. 17, und auch Adam von Bremen (I, 5.) mit Nithart (II, 4.) aufzählen, gegenüber und in Wehrgeld völlig gleichgestellt. Nur übergeht das Capitul. 797, 3. den jedoch in der Lex Saxon. 2 neben dem litus erwähnten servus, dessen Wehrgeld schon früher bei Franken und Sachsen gleichstand (vrgl. L. Saxon. II, 4. L. Ripuar. 28.), und Nithart faßt die beiden unfreien Stände unter Einem Namen zusammen.

Auch hat Tacitus (26 u. 44) diese vier, und nur vier Stände. Ebenso wurden in den übrigen Volksgesetzen, namentlich den alamannischen (68. 79. und addit. 22. 27. u. 39), den burgundischen (2 u. 10), den friesischen (1 u. 4), den angliſchen und thüringischen (1 u. 9) in den Wehrgeldsbestimmungen dieselben vier Unterabtheilungen anerkannt. Die Gesetze und Schriftsteller aber bezeichnen zufällig die erste Classe, die ausdrücklich dem gemeinen, freien fränkischen Landeigenthümer ganz gleichgestellte Classe, die alamannischen und burgundischen Gesetze auch einmal die 2te und 3te Classe, mit einer etwas verschiedenen Benennung. Das alamannische Gesetz wählt 1) für den Vollbürger den passenden Ausdruck primus Alamannus, einmal aber auch den barbarischen meliorissimus, während es 2) den hintersässigen Freien (den mediocris der lex Burgund.) medianus, 3) den Freigelassenen (die minor persona der Burgunder und den litus der Franken) minosledus und 4) so, wie das burgundische Gesetz, den Leibeigenen servus nennt. Andere Gesetze benennen die erste Classe theils wie das anglische und wie Nithart mit dem deutschen Worte: Gutsbesitzer, Adaling, theils, wie die burgundischen, friesischen und sächsischen Gesetze, weil sie einmal lateinisch sprechen, aber doch die weitläufigere, fränkische Uebersetzung liberi, qui proprium possident, oder qui non super alterius terram resident, umgehen wollen, mit der Bezeichnung nobiliores oder auch nobiles [25]). Darin nun hoffte man einen Adelstand zu finden, und so ging die Verwirrung an. Man nahm nun zu den anerkannten und unbestreitbaren vier bisher geschilderten Ständen einen fünften an. Um aber dabei den Widerspruch mit allen Quellen sich selbst zu beseitigen, stellte man meist jenen großen Hauptunterschied zwischen den landbesitzenden, bürgerlichen Vollbürgern und zwischen den güterlosen Hintersassen möglichst in den Schatten. Die freien landbesitzenden Vollbürger mußten nun aus all jenen Quellen und

---

gend an Adelsunterschied gedacht wird) 600 Solidi Wehrgeld erhalte, der fränkische ingenuus doch nicht blos 200 erhalten könne." Er kann es, denn er wird als hintersässig vorausgesetzt, jener Fremdling aber nicht.

25) Capitul. 797. 3. Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque Franci secundum legem solidos XII solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IV componant.

aus der Geschichte eigentlich wegfallen. Man hatte ja ihre Rolle und ihre Rechte, und die Stellen, die von ihnen redeten, dem erdichteten Adel zugewiesen. Und hätte man sie nur lieber ganz todt gemacht! Aber man ließ ihnen als fünftem Stande, da wo es nur viere gab, einige Trümmer ihrer rechtlichen Existenz übrig. Und so wurde dieser Stand und der angebliche Adel zum gespenstischen Zerrbilde, das alle gesunde Anschauung und Harmonie der Geschichte zerstört.

Das Verhältniß dieses angeblichen Adels und der Freien schildern nun Eichhorn, Grimm und Savigny folgendermaßen.

Die Verfassung der alten deutschen Völker erklären sie völlig übereinstimmend mit allen Quellen (nach Eichhorns Worten): als „streng auf die Freiheit einer herrschenden Volksgemeinde gegründet, und deren Versammlung als den Mittelpunkt aller öffentlichen Geschäfte. Ihr gehören an die Gesetzgebung, die richterliche Gewalt, die Wahl der Beamten (der Grafen, Herzöge, Könige). Nur die Genossenschaft in dieser Volksgemeinde, welche eine wechselseitige Gesammtbürgschaft bildete, machte frei und rechtsfähig." — „In den deutschen Verfassungen, in den Volksversammlungen und Gerichten herrschen (nach Savigny's Ausdruck) die Freien allein, und die höchste Gewalt ist in den Händen der Gemeine aller Freien, welche Tacitus Plebs nennt." Und alle diese bürgerlichen Freien versammeln sich stets bewaffnet, und führen die Nationalkriege mit ihren zahlreichen Landwehrheeren. Diese freiheitsliebenden, tapferen, demokratischen Männer, welche auch bei Privatverletzungen das Recht der Blutrache und Privatfehde haben und ausüben, die kein Gesetz kennen, als das selbstgebilligte, keine Steuer, als freie Gabe, welche als freie Herren ihres vollfreien Landeigenthums, und als selbstständige Familienväter ihre Familien regieren, über ihre Leibeigenen unbeschränkt herrschen, bezeichnen sich officiell, und werden bezeichnet in allen Gesetzen und Urkunden mit hohen Ehrennamen, als „freie Gutsbesitzer", als die „freien, die guten, die lobenswerthen Männer", als die „Besseren des Landes", als die „Ehrwürdigen", als die zu „Recht u. Freiheit verbürgten", ja nach Savigny's und J. Mösers Worterklärungen, als die „Ausgezeichneten, die Herrlichen, die Ehrenmänner, die ricos hombres und Notabeln, cives optimo jure", oder als „liberi, qui proprium possident, boni homines, laudabiles homines, idonei, venerabiles, meliores homines, meliores Friborgi, Arimanni, Germani, Rachinburgi."

Zu diesen von Savigny urkundlich und unbestreitbar nachgewiesenen Ehrennamen aller bürgerlichen Freien (wohlzumerken jedoch nur der freien landbesitzenden Vollbürger und Wehrmänner, welche auch nur die obigen Verfassungsrechte haben, und welchen das güterlose Volk oft als plebs, als pauperes, tenuiores, viles gegenüber stehen), fügt Grimm noch die der Schildbürtigen, der Biedermänner, der Verbürgten (ingenuus atque securus) und den der Alten

oder Alteren, indem schon der Name der Freien in der Edda „Karl" zugleich einen Mann und zugleich einen Alten bezeichne [26]).

---

26) Die Ehrentitel Aeltere und auch Weise kommen allerdings öfter vor, z. B. schon im Namen der angelsächsischen Volksversammlung, die entschieden so wie auch die skandinavischen, die Versammlung aller freien Vollbürger war und Witena-Gemote, d. h. nach Beda (3, 5) conventus seniorum, wörtlich aber Verein der Weisen hieß. Sapientes und seniores brauchen die Capitularien für alle Vollbürger, Cap. III, 813, 42 und Baluz II, 338. Diese Namen passen vorzüglich auch für selbstständige Familienväter und Herren ihrer Hörigen, in welcher Beziehung auch jene erste Stelle den Ausdruck senior für die Freien gebraucht und Wittechind ad a. 942 läßt in einem universalis populi conventus den König neben den besonders bezeichneten Vornehmen das übrige Volk senes populi nennen. Hiermit hängen denn auch die nicht eine bessere Geburt, jedenfalls nicht eine adelige Geburt bezeichnenden Ehrentitel majores, majores natu zusammen (Greg. Tur. VI, 31. 33. 35. VII, 19. 33. VIII, 33), obgleich diese wie andere Prädicate sehr begreiflich auch für Beamten und Gefolgsvorsteher vorkommen können, so wie ja z. B. auch der allgemeine Ehrenname freie Vollbürger, boni homines, für königliche Sendgrafen und andere Beamten, Cap. II, 809, 15. Zwei Benennungen aller freien landbesitzenden Vollbürger aber, nämlich 1) nobiles und 2) Adelingen übergeht man gewöhnlich, obgleich sie so absolut gleichbedeutend mit jenen übrigen Benennungen, und so völlig angemessen der Natur der Sache oder dem Wesen jenes Vollbürgerthums sind, daß es unbegreiflich wäre, wenn sie nicht, und nicht so oft für sie vorkämen, als es wirklich der Fall ist. 1) Nobilis oder noscibilis, was sprachrichtig bekanntlich alles irgend Angesehene, nicht aber eine Adelskaste bezeichnet, konnte natürlich, im Gegensatz aller unfreigebornen und aller güterlosen Hintersassen, der freigeborne Landbesitzer, konnten die „quam plurimi in mallo publico adstantes venerabiles Rachimburgi (Marculf. Append. 6. 22. 33.) eben so gut heißen, als sie den Titel venerabiles und alle andern obigen Ehrenprädicate erhielten; ja, als selbst Schuster und Schneider in unsern freien Städten, wenn sie Vollbürger oder Mitregenten wären, durch die Titel „ehrsame" und „wohlehrsame" bezeichnet wurden. Und sie heißen wirklich, und namentlich ebenfalls häufig als Gerichtsgenossen, nobiles z. B. Capit. ex L. Langob. II, 52, 24, bei Baluz II, 338, wo gefordert wird, daß bei der Schöffenwahl aus den Bürgern darauf gesehen werde, daß sie nobiles sapientes, et deum timentes seien, und nicht, was den scharfen Gegensatz bildet, viles personae und minus idoneae. Vergl. auch Cap. V. 260. So erzählt Adam von Bremen I, 5 vom sächsischen Volksstamm, er habe providissimam curam generis ac nobilitatis suae gehabt. So nennt Paul. Diaconus V, 56 alle Langobarden nobiles, so nennen die Semnonen bei Tacitus 39 sich selbst vetustissimos, nobilissimosque Soevorum, so Otto Frisingens. IV, 32 die salischen Franken nobilissimi, und diese selbst in der Vorrede zum salischen Gesetz ihren ganzen Stamm: gens Francorum inclyta auctore Deo condita, fortis in armis, firma pacis foedere, corpore nobilis, forma egregia u. s. w. So nennt eine Urkunde bei Schannat. Cod. hist. Foldens. p. 71 omnes, quicunque in regione Grapfeld aliquid proprium habent, nobiles; so eine Urkunde von Cölln von 1171 alle am Volksgericht theilnehmenden freisässigen Einwohner des Landes nobiles terrae (Hüllmann. Gesch. der Stände S. 648), so wie andere Urkunden geradezu die Identität des Begriffs nobiles und liberi aussprechen (s. unten Note 30). Und noch Karl IV. sprach im öffentlichen Gericht von der nobilitas nativitatis liberae (Kindlinger Samml. merkwürd.

Mit dieſer ſo eben geſchilderten Verfaſſung nun, mit ſolcher herrſchenden oder ſouverainen Volksgemeinde, ſolcher freien Männer

---

Nachrichten 101). Die ganz demokratiſchen freien Frieſen nannten ſich die „edlen freien Frieſen" und „nobiles" und ſagen in ihren Geſetzen, daß ein Freigelaſſener durch die volle Freiheit edel würde. Wiarda im Aſegabuch S. 57 und Mittermaier deutſch. Privatr. §. 49. Note 10—14. Andere Beweiſe weiter unten! Aber 2) auch Adalingen, Edelingen oder Ethelingen werden die landbeſitzenden Vollbürger, dieſelben, welche Arimannen bei den Langobarden, Rachimburgen und liberi qui proprium possident bei den Franken heißen, oftmals genannt, und zwar ganz natürlich und nothwendig, da in doppelter Hinſicht, nach Wort und Sache jener Name Adelingen nur denſelben Begriff, wie jene andern Namen ausdrückt. Denn ganz anerkannt hängt das Wort Adelingen zuſammen mit od, odal, othal, ſächſiſch edel, d. h. das Gut. So lebt auch das Wort fort in Fe=od, feodum oder feudum, d. h. das Treugut, und (ſei es nun durch Silbenverſetzung oder durch Vorſetzung der Sylbe al) in Al=od, d. h. dem allgemeinen nationalen Gut der freien Männer, ihrem freien Wehrgut, welches wegen der unzertrennlichen Verbindung des nationalen Bürgerrechts mit dem Landeigenthum, bei den Saliern auch terra salica genannt wird, ebenſo bei den Sachſen das Volksland (Folkland), bei den angelſächſiſchen Friburgen (d. h. den zur Freiheit verbürgten) auch das Friborgum, und bei den langobardiſchen Arimannen oder Germanen (d. h. den zur Wehr verbündeten oder Wehrmännern) die Arimannie (Savigny a. a. O.). Es lebt ferner fort im Odeling und Odelsbauern, d. h. im Namen der völlig bürgerlichen, freies Eigenthum beſitzenden Landbauern in Norwegen. Adeling bezeichnete alſo überhaupt, namentlich auch in Dänemark und Norwegen, nur einen Gutsbeſitzer. S. Wächter, Gloſſar. unter dieſen Worten, und Schilter, Thesaur. III, 122 und 622. Tyge Rothe, nord. Staatsverf. I. S. 37. Roſevinge, däniſche Rechtsgeſchichte §. 40. Auch bei Snorri Sturluſon (v. G. Schönniger, Kopenh. 1777.), Haraldssag. c. 6. 99. 105. Sago Hakon. God. c. 1. 99. 95 bezeichnet ſtets odal nur das Allodialgut. In dieſem Sinne ſagten die Frieſen von Karl dem Großen: „Er hat uns Freiheit und Adel (d. h. freies Eigenthum) gelaſſen". Wiarda, Aſegabuch I, 9. und Etheling bezeichnete noch ſpät bei den Frieſen, die entſchieden keinen Geburtsadel hatten, eben ſo wie nobilis nur den freien Landbeſitzer (Wiarda, a. a. O., S. 271. Hugo Grotius, histor. Belgica IV, p. 215. u. Mittermaier a. a. O. Auch die alten Annaliſten kennen Adel nur als freies Allodialgut (Rhegino, Annales Fuldens. und Loiselani a. 777). Der Grundbegriff von Adeling bliebe ſelbſt dann unverändert, wenn man den Namen des Guts ſelbſt: adel, edel (wovon die Beſitzer Edelingen hießen), als Erbgut überſetzen, und mit einer angeblichen Bedeutung des Worts adal als Geſchlecht in Verbindung bringen wollte. Auch dann wären immer die Edelingen nichts anderes, als die Guts= oder Erbgutsbeſitzer, und zwar nicht etwa blos die großen, denn was iſt für ein juriſtiſches Standesrecht groß? ſondern alle. Und die Beziehung darauf, daß das Gut als Erbgut in dem Geſchlecht, und zwar entweder der Familie, oder auch ganz wie die terra Salica der ſaliſchen Franken der gens des Volks angehört, würde noch viel weniger auf einen Geburtsadelſtand hindeuten als der Name Faramanen bei den Burgundern, der auch nach Grimm S. 270 die Geſchlechtsmänner bedeutet, aber eben ſo entſchieden nur die gemeinen freien Burgunder bezeichnet, L. Burg. T. 54. Savigny 176, alſo nicht einen Geburtsadelſtand. Es bezeichnet wenigſtens keinen andern, als den der

wird nun von Eichhorn, Grimm und Savigny unbedenklich vereinigt ein von den letzteren verschiedener, zahlreicher, allgemeiner Ge-

---

Freigebornen im Gegensatz der Unfreigebornen, oder auch den der Abstammung vom eignen reinen edlen Volk, z. B. von der gens inclyta et nobilis Francorum, oder von der nobilis gens der Sachsen, Langobarden: ein Adel freilich, auf dessen Reinheit die ganze deutsche Nation und alle germanischen Volksstämme stolz und eifersüchtig waren (s. Tacitus 2 u. 4, und die vorhin citirten Stellen, dann Procop. de bell. goth. 3, 2. und L. Wisig. III, 1, 1.). Durch den Zusammenhang von Gut oder Edel mit dem Volks- oder Familien-Geschlecht, welches Rechte darauf hatte, und durch die Abstammung aus ihm begründete, konnte später das uralte Wort Adel (oder das Gut) zugleich auch an die Abstammung und die Berechtigung durch sie erinnern. Die Verbindung der großen Vorzüge des Gutsbesitzes, und besonders der Ehre des Vollbürgerthums mit dem Gut und Gutsbesitzer aber begründete natürlich ebenfalls folgeweise für das Gut und den Gutsbesitzer, Erbgutsbesitzer, den Begriff der Auszeichnung, nobilitas. Deshalb nun bezeichnen gerade denselben Stand der freien Vollbürger, welchen die Franken liberi, qui proprium possident und Rachimburgen, die Langobarden und die Sueven Arimannen oder Alamannen und auch boni homines nennen, die Angelsachsen aber als Friborgen und meliores ehrten, die Gesetze der Friesen, Sachsen, Angeln und Thüringer im Deutschen durch Edelingen, im Lateinischen durch nobiliores oder nobiles und deswegen finden sich solche Stellen, welche geradezu sagen „Arimani seu edhelingi," ebenso wie „liberi seunobiles." S. unten die Note 30. Auch der Sache nach ist hier die vollste Uebereinstimmung ganz ebenso wie schon in den Worten Edeling und liber, qui proprium possidet und nobilis und melior. Jene drei Ehrentitel: Rachimburgen, Friborgen, Arimannen (oder Germannen und Alamannen), welche die ganze deutsche Nation und ihre einzelnen Volksstämme neben ihren Abstammungsnamen: Franken, Angelsachsen, Langobarden, Sueven und Deutsche ebenso führen, wie die Römer den Titel Quiriten, die Schweizer den Namen Eidgenossen, bezeichnen nämlich schon den Worten und anerkannt der Sache nach: die zu Recht, Freiheit oder Wehr verbürgten oder mannirten, d. h. vereinigten, also die Wehr- oder Gesammtbürgschafts- oder Eid-Genossen. Dieses aber, was die Franken nach dem Obigen auch durch den Ehrentitel ihres nationalen Bundesnamens Franci ausdrückten, die Alamannen durch primi Alamanni, waren gerade nur die Gutsbesitzer, liberi, qui proprium possident, weil durch das Wehrgut gebürgt wurde. Es wäre also sicher unbegreiflich, wenn die Friesen, Sachsen, Angeln, und Thüringer für diese hochgeehrten Vollbürger und zu ihrer Unterscheidung von den güterlosen Freigebornen und Hintersassen nicht ebenfalls besondere bürgerliche und Ehrennamen sollten gehabt haben. Bei ihnen nun kommen zwar jene obigen nicht vor, wohl aber statt deren und nicht für einen besondern Adelstand, der nicht existirte, die Namen Adelingen und Nobiles. Auch im Norden bei den Dänen und Schweden, wo der Ehrenname des ersten oder Vollbürgerstandes Bonden, d. h. die Bauenden oder Landbesitzer war, wie noch heute dort die bürgerlichen freien Landeigenthümer heißen, hatte das Wort Adel durchaus keine Beziehung auf einen adeligen Geschlechtsvorzug. Diese kam, wie der Adel selbst, erst spät aus Deutschland dahin (s. Tyge Rothe und Rosewinge a. d. a. O.), nachdem in Deutschland durchs Faustrecht die volle Freiheit mit bevorzugtem Gutsbesitz, mit Stimmrecht auf Reichs- und Landtagen und mit der Kriegswürde für den größten Theil der Bürger verloren war, und jetzt erst zum Vorzugsrecht oder Adelsrecht weniger

burtsadelstand, welcher als ein deutscher Uradel „am wahrscheinlichsten mit den uns beinahe ganz unbekannten (!) religiösen Einrichtungen zusammenhängt, und obgleich wir von priesterlicher Gewalt des Adels wenig (eigentlich nichts) wissen, doch darum wenigstens (!) zugleich eine erbliche Priesterkaste war, weil — sobald der (noch zu beweisende) Adel fürs Christenthum gewonnen war, kein Widerstand dagegen mehr stattfand, und in der Edda edle Jungfrauen die Runen lehren (!)", ein Adelstand, dessen Existenz und ungeheure Privilegien, mit jener souverainen, bewaffneten Freiheit und Würde aller Bürger, wie mit allen historischen Nachrichten in gleich schreiendem Widerspruche stehen. Diesen adelig Geborenen müssen 1) jene stolzen, wehrhaften, freien Republikaner, welche dieselbe Lebensbeschäftigung treiben, „aus deren Genossenschaft und wechselseitiger Gesammtverbürgung alle Rechtsfähigkeit, alles Recht und alle Freiheit, namentlich auch alles Wehrgeld und schon der Name desselben (Hüllmann S. 16) stammen", eben in einem drei- ja angeblich nach sächsischem Gesetz sechsfachen Wehrgeld, drei und sechs doppelte Ehre, drei und sechsfachen persönlichen Werth und rechtlichen Schutz für ihr Leben, man weiß nicht ob unterthänig selbst decretiren, oder von wem? decretiren lassen, und in ihren Volksgerichten jedesmal selbst zubilligen. Ja, nachdem so das gesetzliche höhere Wehrgeld auf den Adel übertragen ist, sollen jetzt noch unbegreiflicher jene mitregierenden Landeigenthümer, die eigentlichen Glieder der wechselseitigen Gesammtbürgschaft, die alles Wehrgeld begründet, für sich selbst kein höheres Wehrgeld bestimmt haben, als für ihre eignen güterlosen Hintersassen und freien Knechte! Ein solches Wehrgeld, welches, da selbst der Mord blos mit Wehrgeld gebüßt wurde, den Schutz und Werth des Lebens bestimmt, sollen diese freien Vollbürger bestimmen in denselben Volksversammlungen, „wo sie allein herrschen," so daß (wie Savigny hinzusetzt) „hier auch die Edlen nur als Freie in Betracht kommen!" Auch 2) auf die bürgerlichen und 3) die Kriegsämter; 4) auf die Richter- wie 5) auf die Priesterstellen; 6) auf die Hofämter, und 7) auf das Präsidiren aller dieser souverainen Volksversammlungen hatten die adelig Gebornen das ausschließliche Privileg. Sie hatten nach Grimm (trotz jener allein herrschenden Volksgemeinde aller Freien) Priester-, Richter- und Vollziehungs-Gewalt. Die souverainen freien Männer, später die Könige, dürfen nur Adelige wählen und anstellen. Nur der Adel hatte 8) das Recht in einer Art erster Kammer alle Nationalangelegenheiten vorzuberathen, ja seit der fränkischen Monarchie hatte er sogar 9) allein Reichsstandschaft oder

---

Familien wurde, die nun, eben weil Freiheit der einzige deutsche Uradel und Ein Begriff mit demselben war, nicht etwa blos die Namen nobiles und Adelingen, sondern auch die übrigen Namen der Freien, ingenui, liberi, liberi domini u. s. w. sich zueigneten, namentlich auch das Wort Baron, welches anerkannt früher ebenfalls nur den freien Mann bezeichnete (Grimm S. 282), ja selbst die Titel „die Mannen und Wehrmänner oder milites und gute Männer."

Stimmrecht über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, und selbst unter den Vasallen der Könige durften nur die mitstimmen, die adeligen Blutes waren (!) und die Adeligen hatten 10) auch privilegirten Gerichtsstand. Alle Uebrigen, jene souverainen freien Männer aber, die uns gerade jetzt erst unsere Quellen mit jenen Ehrennamen und Freiheitsrechten kennen lehren, waren zwar allerdings noch auf dem nationalen Reichstag, Campus Martius, versammelt und zwar mit den Waffen in den Händen; von hier aus zogen ja nach beendigten Berathungen die Nationalheere gewöhnlich in die beschlossenen Kriege. Aber sie vergaben so feig und niederträchtig ihre alten heiligen Nationalrechte, daß sie nur erschienen, um vor dem Adel die Revue zu passiren, in aller Unterthänigkeit seine Beschlüsse in Empfang zu nehmen, und, mochten sie gefallen oder nicht, schuldigermaßen Blut und Vermögen für deren Verwirklichung hinzugeben. Ja schon in der früheren Zeit sollen die Adeligen noch andere ungeheuere Privilegien gehabt haben. Nur Adelige durften 11) in jener Zeit, wo Jahrhunderte lang, so wie schon Cäsar (Bell. gall. VI, 23) erzählt, nach Belieben muthige Jünglinge und Männer auf eigne Hand Ueberfälle und Beutezüge gegen Nachbarvölker, namentlich am Rhein und der Donau gegen die Römer, unternahmen, in einer Zeit, wo alle Freien meist von Krieg und Jagd lebten, und wo noch anerkannt Blutrache und Fehderecht für alle Freien galten und sie bedrohten — nur Adelige durften jetzt sich an die Spitze muthiger Kampfgenossen stellen oder kriegerische Privatgefolge haben; nur sie durften 12) zur Anführung dieser reinen Privatvereine frei gewählt werden. Nur sie hatten ferner 13) das Recht, Unfreie einer gewissen Gattung, Hörige zu halten; nur sie besaßen 14) Schutzrechte über ihre Unfreien, die Rechte der Beschützung und Vertretung derselben oder ihrer Gutshintersassen, nur sie 15) Guts-Immunität und unabhängige Verwaltung ihrer Güter, nach Grimm auch 16) Gutsgerichtsbarkeit und 17) größeren Gutsbesitz und 18) mehr Leibeigene (wie großen, wie viele, und durch welche Rechtsnothwendigkeit?).

Gegen diese unglaubliche Adelstheorie müssen wohl alle früheren liberal und unschädlich genannt werden. Denn diese vermehrten entweder nur so, wie die Pütterische, etwas die fürstlichen Geschlechter der alten Zeit, oder machten die Herzoge und Grafen ein Jahrtausend vor der Zeit erblich, ließen aber doch dem Stand der Freien seine Rechte und geschichtlichen Verhältnisse ungekränkt. Zum Beweis von solchen Widersprüchen mit der Natur der Sache, wie mit den Quellen können nun selbst bei solchen Männern vielfache Widersprüche mit sich selbst, und die grundlosesten Unterscheidungen und Hypothesen oder Dichtungen nicht fehlen. So die schon angedeuteten, und die Behauptung, daß der Adel „zwar persönliche Auszeichnung, aber (trotz aller jener Vorrechte) kein Uebergewicht in der Verfassung besaß, ja hier in der Volksgemeinde und im Gericht nur als frei in Betracht kam und keine Vorzüge genoß." So ferner Grimms Erklärung, es lasse sich „freilich die Frage über einen vom Freien unterschiedenen Adel bei allen deutschen Völkerstämmen

(es lasse sich dieses, überall, wo es ist, so scharf hervortretende, dieses vollends hier mit so scharfem Vorrecht ausgestattete Institut) nicht scharf (!) beantworten und bestimmen." Sein Argument für die Bejahung „da wo es Könige und Priester gab," müsse der Adel „höchst wahrscheinlich werden; die Wahl und (!) Erblichkeit des Königs, die Natur jeder (!) priesterlichen Einrichtung bringt es so mit sich (!); überall heißen daher die Priester die Angesehenen und Aeltesten," ist freilich offenbar nicht scharf, vielmehr unbegreiflich schwach für eine solche Sache, für so große Behauptungen. Eine erbliche Königsfamilie ist kein Adelstand. Noch weniger sind es nothwendig die Priester, z. B. nicht die christlichen, welche in unsern Quellen ebenfalls stets als Vornehme, als Angesehene und Aelteste bezeichnet werden [27]), sehr oft aber bekanntlich aus dem Stande der Leibeigenen waren [28]). Auch muß Grimm in mehrfachem Widerspruch mit sich selbst und mit der priesterlichen Adelskaste (S. 226. 267. 269. 273. 275. 277.) einen bestimmten Adelstand und feste Rechte desselben selbst wieder zerstören, und bekennen, „daß — dieses sind seine Worte — der Adel überhaupt angesehen werden müsse nicht als ein ursprünglich von dem Stande der Freien verschiedenes, vielmehr als aus ihm durch die nähere Beziehung auf die Würde des Herrschers und Königs (!) hervorgegangenes, das also seiner Natur nach (!) eine unbestimmtere Bildung (!), als jener hat." In den Göttingischen Anzeigen 1832 S. 1934 sagt er: „der Ursprung des Adels hängt gewissermaßen (!) mit dem König zusammen, unter dessen Schutz, in dessen Dienst (!) er sich entwickeln konnte." Er findet daher selbst eine Entstehung eines Adels bei den freiheitsliebenden Sachsen ohne Königthum und bei den fast noch mehr demokratischen Friesen schwer begreiflich, beruhigt sich aber gegen die gründlichen Forschungen von Schrader und Wiarda, welche die Nichtexistenz desselben nachwiesen, Schrader namentlich die Nichtexistenz eines sächsischen Adels vor dem zwölften Jahrhundert, mit einer Bemerkung, welche jener obigen Hallerischen Begriffsverwirrung angehört. Er sagt: „Wenn der friesische und sächsische Adel darum kein eigentlicher Adel sein soll, weil er vielleicht noch kein erblicher war, so kann ihm dieses nicht die Eigenschaft eines wirklichen Standes entziehen, da z. B. die Geistlichkeit von jeher, obschon auch ihr Erblichkeit abgeht, als ein solcher angesehen wird." Ja, nur nicht als Adel. Und was soll denn vollends jener nichterbliche friesische und sächsische Adel für ein Stand gewesen sein? Die alten Friesen und Sachsen hatten ja doch keinen Verdienstorden und lebenslänglichen Verdienstadel? Grimm selbst aber verschmäht doch wohl die völlig unhistorische und juristisch und logisch verkehrte Aushülfe mancher Neueren, „der ganz unbestimmte Begriff eines größeren blos factischen Gutsbesitzes" habe den ausschließlichen Namen Edeling und nobilis be-

27) Hincmar de ord. sacr. pal. c. 29 sqq.
28) L. Ripuar. Tit. 36, 5—10. Thegan. vit. Ludov. c. 9. Capit. Franc. I, 82. Ven. Fort. I, 4. VIII, 16. X, 22.

gründet, und so scharf bestimmte juristische Standesverschiedenheiten als das drei und sechsfache Wehrgeld u. s. w.! Grimm aber fügt noch hinzu, „er halte es nicht für unmöglich (!), daß über das zwölfte und eilfte Jahrhundert hinaus Beweise eines durch Geburt fortgepflanzten Adels beigebracht werden könnten (bis dahin aber existirt ein Adel gut historisch doch wohl nicht?), so gern er auch zugebe, daß damals und früher der Unterschied zwischen Edlen und Freien im gewöhnlichen Leben unmerklicher war." Dabei nun aber werden dennoch in immer neuem Widerspruch diesem unbestimmten, nicht scharf bestimmbaren, unmerklichen Adel jene ungeheuren, höchst bestimmten Vorrechte beigelegt. Der Dichtung von der Priesterkaste als Entstehung und Natur des deutschen Adels widerspricht das bisher Angeführte ebenfalls hinlänglich, eben so wie das, daß wir von einem solchen Verhältniß nicht blos nichts, sondern nach allen Nachrichten das Gegentheil wissen. Cäsar, welcher im sechsten Buche seines gallischen Krieges (11—29) bei seinem zweiten Rheinübergang uns statt der mangelnden Siege die Lebensverhältnisse der Gallier und der Germanen beschreibt, berichtet zuerst, daß bei den Galliern ein kastenmäßiger Priesterstand und ein Adelstand, Druiden und Equites existirt hätten, daß sie aber auch alles und die gemeinen Freien, das von aller Berathung gänzlich ausgeschlossene Volk nichts gewesen seien, daß das Volk, wie natürlich, bei solchen Standesverhältnissen in absoluter Knechtschaft schmachtete. Er eröffnet alsdann seine Beschreibung der Germanen mit der Hervorhebung des gänzlichen Gegensatzes (Germani multum ab hac consuetudine differunt), und sagt ausdrücklich, daß sie keine Priesterkaste hatten und nicht besonders priesterlich waren (neque Druides habent neque sacrificiis student). Auch stellen alle Nachrichten, namentlich auch die des Tacitus, die Beamten und Fürsten als nicht priesterlich, und die Priester als eine besondere Classe von Nationalbeamten dar, welche wie die andern gewählt oder ernannt werden [29]). Wäre an Eichhorns Dichtung von der Einführung des Christenthums durch eine altdeutsche adelige Priesterkaste (!) das Geringste wahr, so hätte natürlich dieselbe sich den Besitz der neuen priesterlichen Stellen gesichert, nicht einer Menge ehemals Leibeignen ihn überlassen. Doch Grimm widerspricht selbst jener Ansicht auch durch seine Ableitung der Entstehung des Adels aus dem Stand der Freien, und zwar aus seinem Dienstverhältniß zu dem König. Freilich wird auch wieder gerade umgekehrt nicht die Entstehung, sondern der Untergang des Adels in diesem Dienstverhältniß zu dem Könige gesucht, und dann aufs Neue sogar behauptet (Eichhorn deutsches Privatr. §. 49.), alle deutsche königliche Gewalt sei aus den Rechten eines Dienstherrn über sein

29) Das isländische Landnamabok erzählt ausdrücklich, daß die Priester gewählt wurden. S. Dahlmann, Forschungen I, 470. Bei Jornandes (de reb. Goth. c. 5.) heißt es: fecitque sacerdotes. Vergl. auch Luden, deutsche Gesch. I. S. 268.

Dienstgefolge entstanden (!). Für jene Theorie von einem alten deutschen Adel ergab sich nämlich die (wie es scheinen mußte) tödtliche Verlegenheit, daß seine Vertheidiger selbst einräumen mußten, in allen Gesetzen, Urkunden und geschichtlichen Nachrichten gerade der beiden bedeutendsten germanischen Völker, von welchen wir am meisten wissen und zahllose Quellen besitzen, in denen der Franken und Langobarden aus dem ersten Jahrtausend deutscher Geschichte, komme auch nicht einmal eine Erwähnung eines erblichen Adelstan des vor [30]).

---

30) Bei den Langobarden glaubte Hr. v. Savigny, nach einem Nachtrage in der Vorrede seines zweiten Bandes, zuletzt doch zwei Stellen für einen Adelstand gefunden zu haben. Aber welche sind es? Die erste, die bloße Ueberschrift einer Urkunde bei Liruti S. 48 vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts, die ja also für einen alten langobardischen Adel an sich nichts beweisen könnte, und in welcher die Rede ist von gewissen Leuten „Glemonenses vocati Arimanni seu Edelingi". Statt nun hier nach dem einzig möglichen richtigen Wortsinn zu übersetzen, daß jene Leute Arimannen (freie Vollbürger) oder Edelingen hießen, daß beides zwei Namen für Eine Classe von Leuten seien (so wie wirklich nach anderen Urkunden, z. B. nach einer aus dem 12. Jahrhundert bei Scheid, Orig. Guelf. III, 447 die „nobiles seu liberi", Hüllmann, Gesch. der Stände, S. 444) — statt dessen liest Hr. v. Savigny und mit ihm Grimm völlig willkürlich das seu wie et, macht aus der Einen Classe von Leuten mit zwei Namen (Glemonenses vocati) zwei verschiedene Classen, Arimannen und Adelingen, und somit aus einem starken Argument gegen den Adel, ein Argument für ihn, weil — weil das Vorurtheil nun einmal einen Adel da haben will, wo er nicht ist. Die andere Stelle ist aus Paul Diaconus I, 21, wo dieser von einer Reihe von langobardischen Königen sagt, sie alle seien Adelingi, nach anderer Lesart aber Lithingi gewesen, und dann fortfährt: so sei bei den Langobarden Eine angesehene Familie (quaedam nobilis prosapia) genannt worden, aus welcher sie ihre Könige gewählt hätten. Allein hier ist ja nicht von einem Adelstand unter den Bürgern, sondern von dem Einen Königsgeschlecht, wie es auch die Franken hatten, die Rede. Auf derselben Verwechselung ruht es auch, wenn Grimm, um bei den Baiern, in deren Gesetzen und Urkunden sich ebenso, wie freilich überall, ein gänzlicher Mangel an Nachrichten von einem allgemeinen Adelstand findet, die einzigen angeblichen Spuren nachzuweisen, sich auf L. Bajuv. II, 20 beruft. Hier sagt aber schon die Ueberschrift des Titels (nämlich De Ducibus) und die des Capitels (nämlich de Ducum genealogia, ut duplum honorem accipiant et eorum compositione), daß da ebenfalls nicht von einem allgemeinen Adelstand im bairischen Volke, sondern nur von der fürstlichen Familie die Rede ist. Die fünf Zweige dieser fürstlichen Familie werden nun namentlich aufgezählt, und ihnen ihr duplex honor bestimmt. Und was soll man ferner sagen, wenn Grimm als den zweiten Beweis für einen allgemeinen baierischen Adelstand aus einer andern Gesetzesstelle (II, 3.) die Bestimmung anführt, daß bei einem Aufruhr gegen den Fürsten das niedere Volk (minor populus), welches den Verschworenen und Urhebern nachfolge, im Gegensatz gegen diejenigen, welche consilium habuerunt mit dem Urheber, geringer bestraft werden solle! Hier sollen nämlich in jenem Gegensatz vom geringeren Volk, d. h. in den Urhebern und Verschwörern, absolut Adelige versteckt sein. Hat denn aber der Adel etwa auch das ausschließliche Privileg zu Aufruhr und Verschwörung?

Ueber diese verzweifelte Klippe der Adelstheorie führt nun leicht und schnell die kühnste aller Dichtungen hinweg. Jener hochbevorrechtete altdeutsche priesterliche Uradel — der erbliche Adelstand, welcher sonst überall sich und sein Vorrecht und seine historische Gestalt und Erinnerung so zäh und hartnäckig behauptet, soll hier plötzlich mit der fränkischen Eroberung von Gallien sich und seine Adelswürde bis zur gänzlichen Vergessenheit aufgegeben und verloren haben, indem alle Adeligen, begüterte wie güterlose, alle kleinen und großen adeligen Gutsbesitzer ohne Ausnahme in den Stand der königlichen Dienstleute eingetreten seien und sich mit diesen vermischt hätten. Alle unsere Quellen aber enthalten keinen Hauch von der wunderbaren Historie. Auch werden alle königliche Dienstleute und Getreuen, wie man anerkennt, nicht blos mit Namen belegt, welche wie die Namen Ministerialen, Leute, Leudes in den alten Gesetzen und Urkunden die Unfreien bezeichnen [31]) und bestehen zum großen Theil aus ursprünglich Leibeigenen. Nein es waren sogar auch diese persönlichen Dienstleute, Ministerialen der Könige und Fürsten (denn von dem ganz andern Verhältniß eines Dienstes für das Reich, Hincmar 32, ist hier nicht die Rede), es waren diese Ministerialen, aus denen, wie längst anerkannt ist, gegen ein Jahrtausend später ein großer Theil unseres niederen Adels hervorging [32]) und welche freilich auch schon frühe, als Hofdiener, oft einflußreich wurden, Lohngüter bekamen, auch von niedrigen knechtischen Diensten befreit wurden, dennoch im Verhältniß zu ihrem Herrn in einem Zustand der Unfreiheit. Dieser Zustand war ihnen, wie Hüllmann (a. a. O.) noch von der späteren Zeit, aber ganz übereinstimmend mit dem Zustand der königlichen Dienstleute nach Gregor von Tours, sich ausdrückt, „eigen mit seinen grausamen, die menschliche Natur entehrenden Verhältnissen. Manche sind auch aus dem Stande der geringeren Hintersassen genommen worden. Als Zubehörungen der Güter angesehen, wurden sie von der Grundherrschaft nach Willkür behandelt, als Geißeln ausgeliefert, vertauscht, verschenkt (früher nach Gregor von Tours bei Verheirathungen merovingischer Fürstentöchter diesen zur Aussteuer mitgegeben). Sie durften sich nicht ohne Erlaubniß verheirathen, und der Regel nach nur mit andern Dienstleuten desselben Herrn; die Kinder folgten der ärgeren Hand, und wurden bei Verheirathung mit einer fremden Ministerialin, deren Dienstherrschaft ausgeliefert oder getheilt. Auch Besthaupt, und alle die Leibeigenschaftsrechte, wie bei den Leibeigenen, fanden statt." Vollends war den früheren Zeiten der fränkischen Monarchie eine scharfe Absonderung der verschiedenen Arten der Getreuen und Dienstleute, Unfreien und Hörigen,

---

31) Eichhorn, §. 47. 193. Greg. Tur. IV, 47. V, 49. Vergl. L. Salic. 37, 7.

32) Struben Nebenst. IV, 358. 362. Hund bairischer Stammbaum I, 272. 304. II, 223. 238. Hüllmann Gesch. der Stände S. 369 ff.

und eine Ausbildung eines blos kriegerischen Vasallenstandes fremd (Eichhorn §. 193). Auch geht ja jene Behauptung selbst dahin, die Adeligen seien wie alle Antrustionen zugleich Hofdienstleute geworden. Daß namentlich auch viele Leibeigene oder Unfreie Kriegsmannen wurden, geben Eichhorn §. 193 und Grimm 268. 269 ebenfalls selbst zu. Und ganz allgemein bestimmt die Decretio Chlotarii v. 595, c. 3. daß die Antrustionen nur die Hälfte ihres Wehrgeldes, die andere also, wie bei Unfreien, ihre Schutzherren erhalten sollen, so daß sie mithin, da das ganze Wehrgeld auch später nur 600 Soliden betrug (L. Salic. 44, 4) das der freien Landeigenthümer aber ebenfalls 600 (Cap. III, 813, 2 u. 8) nur halb soviel als diese erhielten. Freilich konnten selbst aus der Leibeigenschaft hervorgegangene Antrustionen von ihren Herren sogar die Grafenwürde erhalten. So erzählt Gregor von Tours [33]) als Augenzeuge von einem königlichen Leibeignen, der anfänglich Küchenjunge war, und weil er wegen blöder Augen den Rauch nicht vertragen konnte, in die Bäckerei gesteckt wurde. Da er aber zwei bis dreimal davon lief und die erhaltenen Züchtigungen nicht fruchteten, schnitt man ihm ein Ohr ab. Durch Fürsprache der Königin wurde er dennoch später zuerst Stallknecht, dann zuletzt Graf von Tours. Weil dergleichen aber häufiger vorkam, so wird für die unfrei oder von Freigelassenen geborenen Grafen sogar in den Gesetzen ein geringeres Wehrgeld festgestellt, als für die Freigebornen [34]). Auch mochten wohl güterlose Freie öfter in diesem Stande Versorgung suchen. Dennoch aber bewahrten im Allgemeinen die bürgerlichen Freien ihre Ehre und die Würde ihrer Freiheit so sehr, daß die Gesetze ausdrücklich festsetzen mußten, daß das Wehrgeld selbst eines Grafen aus dem Stande jener Dienstleute nur die Hälfte so groß sein solle, als wenn er ein Freier, ingenuus war. Der Adel dagegen soll sich gänzlich mit diesem Gesinde vermischt haben, ohne daß auch nur irgendwo eine Spur vorhanden wäre, daß auch er sich seinen Geburtsunterschied und Vorzug, seine Ehre vor dem Freien und vor dem unfreigeborenen Mitdienstmann bewahrt hätte. Ja er mußte auch seine ganzen Allodialgüter dem König geschenkt haben, da ja alle Lohn- und Lehn-Güter der Vasallen und Dienstleute bekanntlich erst im eilften Jahrhundert, seit Conrad dem Salier juristisch erblich werden. „Er brachte", wie Savigny sich ausdrückt, „seine Ehre dem Könige zum Opfer, hatte als Nationalstand aufgehört und lebte in den königlichen Antrustionen fort." „Für ihre geleisteten Dienste empfingen," so sagt Grimm, „die Antrustionen Geschenke an

33) Histor. Francor. V, 49. Vergl. auch IV, 47.

34) L. Salic. 57. Si quis Sagibaronem aut gravionem, qui puer regius fuit, occiderit, 300 solid. culpabilis judicetur. Si quis Sagibaronem, qui ingenuus fuerit, occiderit, 600 solid. culpabilis judicetur. L. Ripuar. 53. Capit. III, 813, 6. Schon Tacitus 25. sagte durchschauend „in den Monarchien steigen die Freigelassenen über die Freien und die Vollbürger empor", als Hofgesinde nämlich. Daraus macht man nun priesterlichen Uradel!

Geld, Naturalien, Grundstücken. Dadurch wurde die dem nicht dienenden Freien unbekannte Abhängigkeit vergütet, welche Abhängigkeit auch in den knechtischen Namen erschaint, die sich der Edle theils geradezu gefallen ließ u. s. w." In der That, ein edler, ein würdiger, ein priesterlicher Adel! Eben so zahm und unterthänig, eben so würdig wie jene angeblich ehr- und rechtvergessenen Freien auf dem Reichstage! Und welche sonderbare Theorie, die den glänzendsten Adelstand mit zahllosen Vorrechten durch das erst entstehen läßt, durch das Dienstverhältniß nämlich, worin er doch zugleich, vermischt mit leibeigenem und anderem unadelig geborenen Hofgesinde, selbst bis zum Vergessen seines Namens und seiner Erinnerung verschwunden sein soll. Und dieses gänzliche Verschwinden soll noch dazu gleich mit dem Eintritt in das Dienstgefolge vollendet sein. Denn schon die Nachrichten und Gesetze vom Anfang der fränkischen Monarchie, namentlich auch Gregor von Tours, der doch bei keinem gallischen Adeligen des Adels unerwähnt läßt (s. z. B. Vita patr. c. 9), wissen nichts mehr von fränkischen Adeligen. Aber die verschwundenen Adeligen kommen wieder zum Vorschein! Denn als im späteren Faustrecht durch Erblichmachung der irgend wie erworbenen Ministerialitäts- und Lehen- und Lohn-Güter und Aemter und durch die nach dem Obigen (s. die Note 22) leider zuweilen zusammengeraubten größeren Besitzungen für die theils ursprünglich unfreien, theils blos freien Besitzer allmälig erbliche Herrschaft oder Landeshoheit und Reichsstandschaft, und damit der hohe Adel entstand, da ist es nach Eichhorn § 340 allein jener verschwundene oder verknechtete Uradel; es ist lediglich „die Abstammung von einem uralt adeligen Geschlecht, Grund und Wesen des reichsständischen Adels"; ein bloßes „äußeres Kennzeichen" sind Reichsstandschaft und Landeshoheit (!), wozu jener Uradel die ausschließliche Fähigkeit und Berechtiguug giebt (!), indem „der gesammte Adel durch die Veränderung der Verfassung die Landeshoheit erworben hatte" (so fern, wie eine Note bemerkt, nicht etwa durch Unglück, Recht und Adel verloren gingen). Daß selbst aus der späten karolingischen Periode nur ein Paar einzige Männer, nicht als Adelige, sondern sonst bekannt sind, durch welche einzelne unserer späteren hohen Adelsgeschlechter historisch bis in jene Zeiten ihre Abstammung verfolgen können, ist, wie unten klar werden wird, gegen so kühne Dichtungen noch der geringste Gegengrund. Worin aber besteht Eichhorns ganzer Beweis? Darin, daß ein bei Scheid citirtes Fragment einer Urkunde aus der Mitte des zwölften, sage des zwölften, Jahrhunderts folgende und nur folgende Worte enthält: „Waltherus de Lommersheim, vir nobilis ac ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber (sage liber!!)." So wird durch solche Vorurtheile und die zu ihrer Vertheidigung aufgestellten Behauptungen, wie z. B. die, daß schon im frühen Mittelalter, schon vor dem Sachsenspiegel (1215) die Freien sogar im Volksgericht alle Schöffenbarkeit und Zeugnißfähigkeit dem niederen Adel abgetreten hätten, Eichhorn §. 384, nicht

blos die alte Geschichte, sondern auch die mittlere in Grund- und Folgesätzen umgestaltet.

Freilich widersprechen auch in Beziehung auf die frühere Zeit viele Stellen selbst positiv der ganzen unglaublichen Dichtung. So wird z. B. noch aus Ludwig des Frommen Zeiten berichtet, daß noch damals selbst eine blos kriegerische Vasallenschaft gegen den König den freien Landbesitzern so wenig ehrenvoll schien, daß ein solcher, dessen Sohn dieselbe gegen den Kaiser übernommen hatte, vor Kummer über diese Kränkung der freien Würde seiner Familie in einem Kloster von der Welt sich lossagte [35]).

Eine neue Dichtung und Unterscheidung muß auch hier helfen. Eichhorn §. 194, dem freilich Grimm nach dem Obigen hier gar sehr widerspricht, unterscheidet: nicht das Dienstverhältniß habe den guten Alten gekränkt, sondern das, daß der Kaiser zugleich ein ungeheures Lehngut von 4000 Mansus schenkte (!). Ja er dichtet nun sogar weiter fort, daß alle Adeligen, als des Königs Leute, ohne Lohn- und Lehngüter gedient hätten (!), ja daß sie sich alle zum Eintritt in diesen Dienststand hätten zwingen lassen. Und dieses soll bewiesen werden ganz allein durch Procop, welcher de bell. goth. I, 13 berichtet, „die Franken hätten die besiegten Burgunder genöthigt, mit ihnen in den Krieg zu ziehen;" aber von einem Adel und von einem Dienststand und von umsonst dienen und einem Zwang des Adels durch seinen eignen König kein Wort sagt (!). Ludewig der Fromme selbst muß noch in seinen Capitularien (823, 4. 24) gegen die Geringschätzung seiner Getreuen eifern. Und so viele spätere Gesetze suchen darüber ausdrücklich zu beruhigen, daß der Eintritt in das Vasallenverhältniß nicht etwa dem Adel, nein der Freigeborenheit unschädlich sei. Und allbekannt ist es ja, daß vom eilften Jahrhundert an Hunderte von Dynasten oder Reichsfreiherren als große Güter- und Herrschaftsbesitzer in der Reichsstandschaft sich befinden, die stolz, selbst dem Kaiser nicht zu dienen, sich mit dem Ehrennamen „Freie" schmücken. Eine andere Stelle bei Marculf I, 18 berichtet, daß ein gewisser fidelis cum arimannia sua jetzt erst freiwillig in königliches Dienstverhältniß als Antrustione eintritt, und deswegen vom König belobt und belohnt wird. Grimm beseitigt die Stelle mit der Erklärung, das sei ein Bürgerlicher gewesen, den der König, wie er gedurft, geadelt (!) habe. Eichhorn §. 47 dagegen, vergessend, daß ja nach seiner Theorie alle Adeligen längst Dienstleute sein sollen, macht ihn zu einem Adeligen, und versteht unter jener arimannia ein Privatdienstgefolge. Und nun wird ihm diese Stelle seine einzige Beweisführung für jenes unglaubliche Privileg des Adels, daß nur er, nie aber ein Bürgerlicher, ein solches Gefolge hätte haben und an dessen Spitze stehen können, obgleich weder von Adel, noch von einem ausschließlichen Recht doch auch nur ein Wörtchen zu finden ist

35) Leibnitz scriptor rer. Brunswic. T. I. p. 782.

in der ganzen Stelle, die vielmehr nach Grimms Auslegung ein positiver Beweis gegen jenes unnatürliche Vorrecht wäre, wenn es eines solchen noch bedürfte, so wie sie, nach Eichhorns eigner Auslegung, seine ganze Theorie von der frühzeitigen allgemeinen gezwungenen Verwandlung aller Adeligen in königliche Dienstleute gänzlich zerstört.

Nicht glücklicher aber sind alle übrigen Beweisführungen für die erdichteten Adelsprivilegien. So giebt es keine Spur eines Beweises jener Vorzugsrechte in Beziehung auf Besitz, Schutz und Repräsentation von Unfreien und andern Gutshintersassen, in Beziehung auf Immunität, unabhängigere Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Güter. Es war nach allen Gesetzen und nach späteren Urkunden von der frühesten Zeit bis in das spätere Mittelalter ein Recht des freien Grundeigenthümers und des freien Grundeigenthums oder Alodiums, daß in der Regel, und wenigstens sofern, als nur von Forderungen und Vergehungen die Rede war, die mit Geld abgemacht werden konnten, kein öffentlicher Beamter seine Gewalt auf dem Gute ausüben durfte, solange der Grundeigenthümer für die Forderungen im Volksgericht zu Recht zu stehen, und die Hintersassen zu repräsentiren oder nöthigenfalls zu stellen sich erbot. Dieses nun ist (s. Eichhorn §. 86), neben der Immunität von Abgaben und Lasten, das uralte Recht der Gutsimmunität oder der libertas ab introitu judicis publici [36]). Eine weitere Ausdehnung, und die wirkliche Patrimonialjurisdiction kann selbst für den Adel in unserer Periode Eichhorn nicht finden. Es hatte zugleich, wie er §. 15—18, 86 selbst einräumt, jeder Herr ein durch Staatszwang ursprünglich nicht beschränktes Recht über seine Unfreien, die nur durch ihn, und seine Repräsentation gegen Dritte rechtsfähig wurden, also auch das Recht, über ihre Handlungen zu richten und sie zu strafen, oder ihr eigenes Genossengericht zu präsidiren. Um nun aber Privilegien für den Adel zu schaffen, muß man dichten, nur er habe die Gutsimmunität gehabt. Dazu muß man wieder einen nirgends vorhandenen Unterschied von Guts- und Haus-Immunität erfinden, sodann aber zum Beweise des selbst erdichteten Privilegs, daß nur der Adel und „schwerlich" (!) unter den Königen der Freie ein Schutzrecht über seine Unfreien hatte, ihm abermals ohne eine Spur von Beweis das neue Privileg erdichten, daß nur der Adel Unfreie einer gewissen Art habe erwerben und besitzen dürfen. Und ferner muß man dichten, daß der Freie, welcher sogar haften mußte für Verletzungen seiner Leibeigenen (dieser propriae familiae fidejussor L. Edgar 2, 6 und Edow. 27, Montag I. S. 14) nur wegen Vergehungen gegen ihn selbst, seinen Unfreien habe strafen dürfen (i). Die angeblichen Beweisstellen in Beziehung auf die Immunität, namentlich Marculf I, 3. 4. 14. 17. Baluz II, 181 sind Kauf- und Schenkungsurkunden von

---

36) S. oben die Note 23 und die Urkunden in Schultes Coburgischer Landesgeschichte S. 9. 93. 95.

Gütern an Kirchen und Bischöfe. Diese bekamen sonst gewöhnlich vom König die Güter nicht als freies Alodialeigenthum, sondern als Beneficien, so daß der König Gutsherr blieb, also auch selbst die Immunität behielt [37]). In diesen Urkunden aber wird nun, so wie jedesmal (s. Schultes a. a. O.), wenn man das volle freie Eigenthum von Gütern abtreten wollte, gerade zu der besten Bezeichnung, daß man nicht blos lehnsweise und mit Vorbehalt der Gutsherrschaft abtrete, ausdrücklich erwähnt, daß das Gut mit der ganzen Immunität abgetreten werde. Später wurden bekanntlich, jedoch in dieser Periode auch nur noch für Geistliche (Eichhorn §. 172) die allgemeinen Gutsimmunitätsrechte durch besondere Privilegien erweitert, selbst unbedingt, und auch in Sachen des Blutbannes dem öffentlichen Richter alle Einwirkung untersagt, alle Klagen an das Gericht in der Immunität selbst gewiesen, auch dieses Gericht ausgedehnt über freie benachbarte Eigenthümer, oft auch das Asylrecht darunter begriffen. In Verbindung mit dem altdeutschen Grundsatz des Selbstgesetzes und Selbstgerichts aller besonderen Vereine, bildete allerdings eine noch spätere, allgemeine Ausdehnung der Immunität und ihrer Abschließung einerseits die Grundlage der Landeshoheit, andrerseits der Patrimonialherrschaft und Gerichtsbarkeit. Allein von einem allgemeinen Recht eines Adels, und von einem Vorrecht desselben, und von einer Ausschließung der bürgerlichen freien Grundbesitzer, vollends in unserer Periode, ist doch auch nicht die allerleiseste Spur zu finden.

Gleich unerweislich ist das adelige Privileg einer Vorberathung der allgemeinen Angelegenheiten. Dieses Recht stand höchst natürlich und nach den ausdrücklichen Zeugnissen des Tacitus (11 u. 12) und des gründlichen Berichts eines Augenzeugen karolingischer Reichstage bei Hincmar (de ordine sacr. palat. 29 sqq.) nicht einer Adelskaste, sondern den gewählten geist- und weltlichen Nationalbeamten zu, namentlich den principes, qui iisdem conciliis eliguntur, ut jura per vicos et pagos reddant, wie Tacitus, und den Episcopi, Abbates vel hujusmodi honorificentiores Clerici und den Comites vel hujusmodi principes, wie Hincmar sagt. Nur diesen Beamten, die nicht wohl von ihren eigenen Untergebenen in ihren Sprengeln gerichtet werden konnten, nicht aber wie Eichhorn §. 196 abermals unrichtig sagt, einer Adelskaste giebt auch das von ihm angeführte Capit. reg. Franc. III, 77 einen besondern Gerichtsstand. Eben so erdichtet ist ferner das Adelsvorrecht eines ausschließlichen Stimmrechts auf den Reichstagen, vollends sogar der adeligen Vasallen vor den bürgerlichen (!), seit der fränkischen Monarchie. Zwar hat Eichhorn durch einen Zusatz in der zweiten Ausgabe §. 122 und 161 wegen des offenbaren Widerspruchs einiger Stel-

37) Hüllmann, Gesch. der Stände S. 115.

len, wo Karl der Große in seinen Capitularien [38]) allgemeinen Volksconsens fordert, selbst zugegeben, „daß Gesetze, durch welche etwas an den Volksgesetzen geändert wurde, oder die das Volk in Sachen, wo ihm der König nicht gebieten konnte, befolgen sollte, von den Volksgemeinden in ihren placitis bewilligt werden mußten. Dagegen beruhe es, sagt er, auf keinem historischen Grunde, daß das Volk bei Angelegenheiten, die nicht ihrer Natur nach zunächst die einzelne Gemeinde selbst betrafen, besonders aber bei allgemeinen Reichsangelegenheiten eine Stimme gehabt hätte. Es ist immer nur (!) von den Optimaten und Leudes, und nie (!) von dem consensus populi die Rede." Ich aber muß leider auch diese Behauptungen selbst für völlig unhistorisch erklären. Daß, wenn jene obigen alten Freiheitsgrundsätze (das de majoribus omnibus consentiunt des Tacitus) noch in so guter Anerkennung waren, wie Eichhorn nun selbst zugesteht, das auf dem Reichstag bewaffnet versammelte Volk sich von einer Adelskaste so gänzlich habe seines Stimmrechts berauben lassen — dieses ist jetzt doppelt undenkbar. Mochte zuweilen das Volk in geringerer Anzahl erschienen sein, oder sein Recht, wie das des englischen Parlaments unter Heinrich VIII, factisch umgangen oder es überlistet werden; rechtlich und gänzlich aufgehoben war wahrlich sein Zustimmungsrecht nie. Einerlei für seine Freiheit war es ja natürlich, ob die Capitularien über Freiheits- und Rechtsverhältnisse aller Bürger verfügten, oder ob die Angelegenheit zufällig einzelne Volksgemeinden allein betraf. Auch in Beziehung auf den letzten Fall ists willkürlich, jene Stellen Karls des Großen so auszulegen, daß das auf dem Reichstag Verhandelte erst in die Provinz zur Genehmigung geschickt worden sei, was in Beziehung auf die allgemeinen Beschlüsse vollends undenkbar würde. Sicher versammelte sich, namentlich auch nach Hincmars Darstellung, das Volk nicht, wie man sich denkt, als ein roher ungeordneter Haufen, vielmehr nach seinen besonderen, auch dem Landwehrheere zu Grunde liegenden, Volksabtheilungen geordnet, auf dem Reichstage, und die Vorsteher, welche, wie Hincmar berichtet, „oft drei, vier Tage lang und noch länger, Fragen und Antworten hin und wieder bringend, hin und herliefen, um die Vereinbarung der Beschlüsse, namentlich zwischen König und Volk, zu Stande zu bringen," konnten auch jene besonderen Angelegenheiten gleich auf dem Reichstage ordnen. Als völlig falsch aber stellen schon allein die beiden unverwerflichsten Zeugnisse von Eginhard (Leben Karls 1 — 4) und Hincmar Eichhorns Hauptansicht dar. Eginhard erzählt von Karl des Großen Wahl wiederholt, er sei durch Einwilligung und Beschluß aller Franken auf dem Reichstage gewählt

38) Cap. III, 803, 19 und Excerpt. aus der L. Langob. 49. Er fordert hier omnium consensum, oder ut populus interrogetur de capitulis, et postquam omnes consenserint, et subscriptiones et manufirmationes in ipsis capitulis faciant. Aehnlich lautets auch im Capit. Saxonum. 797 prooem.

worden [39]). Er redet ſtets in gleicher Weiſe von den Beſchlüſſen aller Franken, z. B. über den Sachſenkrieg und über die frühere Wahl der Nationalherzoge durchs Volk [40]). Hincmar aber erzählt, daß zwei Verſammlungen gehalten werden, eine im Herbſt, wo die Angelegenheiten für den großen Reichstag vorberathen und Geſchenke gegeben wurden und wohin nur die geiſt- und weltlichen Beamten, die seniores, ſich verſammelten, und dann jene allgemeine Reichsverſammlung im Frühjahr (für die generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum). Hier nun aber hätte, nach Hincmars Bericht, obgleich die geiſtlichen und weltlichen Beamten (seniores) natürlich ebenfalls das Vorberathungsrecht übten, und die Verhandlungen leiteten, und auch eben ſo natürlich gar mancherlei Verwaltungs- und Vollziehungsmaßregeln dem Volke (den minores) blos verkündeten, doch in anderen Dingen (Geſetzen u. ſ. w.) dieſes auf gleiche Weiſe zu verhandeln, und ſeine freie Bewilligung auszuſprechen, und erſt dadurch den Beſchlüſſen Kraft zu verleihen gehabt (pariter tractandum et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum). Schon früher aber habe ich eine große Reihe von Stellen nachgewieſen, welche aus der ganzen merovingiſchen, wie aus der karolingiſchen Zeit noch ausdrücklich die alte und gleiche ſtaatsrechtliche Grundanſicht beſtätigen, und von dem consensus omnium Francorum, von den Beſchlüſſen und Wahlen des „Volks" (populus) und der „Franken" ſprechen [41]). Dieſe Beſchlüſſe wurden übrigens auch oft ſo gefaßt, daß das Volk aufgefordert wurde, durch Geſchrei ſeine Meinung zu äußern (Baluz 628. 630).

Auf ganz gleiche Weiſe fällt auch das ganz unbegreifliche angebliche Adelsprivilegium, daß jene freien Mitglieder der ſouvetainen Volksgemeinde ihren adelig geborenen Geſammtbürgſchaftsgenoſſen, für welche auch nicht eine einzige, beſondere geſellſchaftliche Function nachweisbar iſt, blos wegen ihres koſtbareren adeligen Blutes, drei- und ſechsfache per-

---

39) Fratre defuncto, consensu omnium Francorum rex constituitur. Von der erſten Wahl zugleich mit ſeinem Bruder Karlmann hat er unmittelbar zuvor geſagt: Franci siquidem facto solenniter generali conventu, ambos sibi reges constituunt, ea conditione praemissa u. ſ. w. Dann heißt es: Susceptae sunt utrimque conditiones (die Wahlcapitulation) c. 3.

40) Franci bellum suscipere dignum judicabant, und qui honor a populo dari consueverat. c. 2 u. 7.

41) Siehe mein Syſtem der Rechts- und Staatslehre, I, S. 117. 154 f. u. 165. Auch ſelbſt ſolche Stellen, wie die in den Anual. Met. zu 692, singulis annis in Kal. Mart. generale cum omnibus Francis secundum priscorum morem concilium agebat, drücken deutlich genug die Rechtsidee aus, die ſich ſelbſt noch einige Zeit ſpäter erhielt, ſo z. B. wenn der Erzbiſchof Hatto von der Königswahl im Jahr 900 berichtet, der König ſei erwählt worden communi consilio principum et totius populi consensu. Hund metrop. Salisb. I, 47.

sönliche Ehre und gerichtliche Schützung ihres Lebens, durchs Wehrgeld decretirt hätten, gänzlich zusammen. Schon das mußte bedenklich machen, daß die langobardischen, die westgothischen und die bairischen Gesetze, eben so wie die fränkischen, auch nicht ein Wort erwähnen, das man auch nur scheinbar auf ein höheres Wehrgeld eines allgemeinen Adelstandes deuten könnte. Aber auch alle übrigen oben (Note 24) citirten Wehrgeldsbestimmungen der Volksgesetze kennen nur die vier allgemeinen Standesclassen des fränkischen Gesetzes: 1) Vollbürger, 2) bloße oder hintersässige, liberi, 3) liti und 4) servi. Und daß nun in der That die erste Classe in diesen Gesetzen, die nobiliores oder die nobiles des sächsischen, burgundischen und friesischen Gesetzes, die Adelingen des anglischen und thüringischen und der primus Alamannus des alemannischen, ebenfalls nur den bürgerlichen, landbesitzenden Vollbürger bezeichnen (Note 26), daß also die sonstige Harmonie zwischen diesen und jenen andern Gesetzen auch in diesem Hauptpunkt stattfindet, dieses geht schon aus diesen Gesetzen selbst hervor. Denn hier tritt merkwürdiger Weise überall der nobilis und adaling, die in den fränkischen Gesetzen niemals vorkommen, ganz an die Stelle des freien landbesitzenden Vollbürgers, des Francus oder des liber, qui proprium possidet, den jene Gesetze nirgends nennen. Und neben dieser ersten Classe stehen dann die drei übrigen Classen. Die Vergleichung jener Gesetze mit dem Capitulare 797. c. 3. und III, 813, c. 2 und 3, beweist auch insofern unsere Ansicht, als hiernach der gemeine freie fränkische Vollbürger, der Francus dem Saxo nobilior in dem Wehrgeld von 600 Soliden gänzlich gleichgestellt wird [42]), der güterlose Freie, homo ingenuus, aber ebenfalls nur $\frac{1}{3}$ so hoch gebüßt wird, mit 200 Soliden, mit welchen fränkischen und sächsischen Summen auch das Gesetz der Angeln und Thüringer buchstäblich übereinstimmt. Wollte man nun hier nicht überall unter der ersten Classe die freien Landbesitzenden verstehen und unter der zweiten nicht die freien Hintersassen, wie sie die oben citirten sächsischen Gesetze sogar ausdrücklich bezeichnen (nämlich durch Ruoda oder Anroder, Colone [43]), und nach der zweiten Stelle, als einen liber, der im Schutze eines andern ist), wollte man vielmehr unter nobilis und Adaling an einen besonderen Adelstand denken, so entstünde ein drei-

42) Im Burgundischen ist das ganze Wehrgeld des Landeigenthümers nur 300, das des Hintersassen mediocris 200, das des Freigelassenen oder minor 150, das des servus 50. L. Burg. 2. Der Vorzug der ersten Classe, der angesehenen Vollbürger, welche das barbarische Latein sogar durch optimates nobiles übersetzt, ist also hier geringer, als bei Sachsen, Franken und Angeln. Der Vorzug des Alamannus primus mit 240 vor dem Hintersassen mit 200 ist noch geringer (Freigelassene haben hier 170, servi 40). Auch bei den Friesen ist der Vorzug des Vollbürgers (nobilis) mit 80 und des Hintersassen oder liber schlechtweg, mit 50, geringer als des Francus vor dem ingenuus.

43) S. die Noten von Gärtner zur Lex Saxon.

facher unauflöslicher Widerstreit. Fürs erste der völlig unerklärliche Widerspruch mit den fränkischen Gesetzen. Fürs zweite würden alsdann in diesen Gesetzen die beiden so sehr wesentlich verschiedenen Stände der landbesitzenden Vollbürger und der güterlosen Hintersassen entweder gar nicht vorkommen, oder auf unnatürliche Weise nicht unterschieden sein. Ja bei dem volksfreiesten deutschen Stamme, bei den Sachsen, würde es entschieden gar keinen freien Landbesitzer außer dem Erbadel geben, sondern nur hintersässige Ruoda's oder Colonen. Denn nur diese und servi und liti, welche ausdrücklich als Unfreie bezeichnet werden (L. Saxon. 2, 5), erwähnt außer den nobiles das sächsische Gesetz. Niemand, der die Natur und Uebereinstimmung der germanischen Rechtsverhältnisse kennt, wird dieses glaublich finden. Fürs dritte wäre es eine totale Verletzung der sächsischen Capitulation, nach welcher Franken und Sachsen ein einziges Volk von Brüdern werden (Francis adunati unus cum eis populus efficerentur. Ad. Brem. 1, 7) und sich völlig gleichstehen, vor allem auch im Wehrgeld gleichstehen sollten. Wäre es nicht Bruch dieses Vertrags, und zugleich eine schmachvolle Beleidigung des sächsischen Volks, wenn man, falls die Sachsen einen besonderen Erbadelstand hatten, den sächsischen Adeligen so gering achtete, daß man ihm nur dasselbe Wehrgeld mit dem gemeinen freien Franken gegeben hätte, den sächsischen freien Vollbürger aber so herabwürdigte, daß man ihn nur dem besitzlosen fränkischen Hintersassen hätte gleich gelten lassen, ihm nur ein Drittheil des Wehrgeldes seines wahren fränkischen Standesgenossen, des Vollbürgers, nur 200, nicht wie jenem 600, Soliden hätte zubilligen wollen? Und dieses Mißverhältniß sollte vollends nach dem obigen Gesetz allgemein bei allen Compositionen gelten? Und da sollten die Sachsen, wie das Gesetz selbst sagt, „einmüthig zugestimmt haben"? Wo wäre hierbei die Gleichheit, die Gleichheit im wesentlichsten Hauptrecht der damaligen Zeit geblieben?

Diese dritte Schwierigkeit, diese neue für jene Adelstheorie tödtliche Gefahr, sucht man nun dadurch zu überwinden, daß man wiederum dichtet, die Sachsen seien geldärmer, also (um zwei Drittheile) ärmer gewesen, als die Franken, und deshalb habe man den sächsischen Adeligen nur so hoch wie den freien Franken, und den sächsischen Freien um zwei Drittheile geringer als den fränkischen gelten lassen. Allein alle Beweise bleibt man uns auch hier wieder schuldig. Wie sollten aber die im flachen Lande unmittelbar an die Franken grenzenden, mit ihnen verkehrenden Sachsen so ungeheuer viel ärmer gewesen sein, daß dieselbe Sache bei den Franken dreimal soviel kosten konnte! Umgekehrt scheint Wittechind (1) von einem großen Silberreichthum der Sachsen zu sprechen, was auch durch ihre vielen Seeräubereien erklärlich würde. Und wie konnten denn die armen Sachsen dreimal mehr zahlen, wenn sie einen fränkischen Vollbürger erschlugen, als die reichen Franken, bei der Tödtung des sächsischen? Auch ist die grundlose Hypothese schon dadurch zerstört, daß bereits früher das Wehrgeld oder Wehrtgeld eines fränkischen

und sächsischen Leibeignen sich gleichstand [44]), ja, daß dasselbe sächsische Capitulare von 797 in der Einleitung die Summe für Verletzung des Königsbannes für Franken und Sachsen ebenfalls ausdrücklich völlig gleichstellt. Die beiden ersten Widersprüche bleiben dabei ebenfalls ungelöst. Nur die obige, durch die Worte und die Sachen gerechtfertigte Gleichstellung des nobilis und adaling mit dem geehrten landbesitzenden Vollbürger oder Arimannen, oder mit dem homo, qui proprium possidet, hebt auch hier wieder jegliche Schwierigkeit.

Zu allem Bisherigen kommen noch zwei Hauptargumente. Alle gründlichen Forschungen gerade in Beziehung auf Friesen und Sachsen bestätigen, so wie die von Wiarda und Schrader durch ihren Beweis der Nichtexistenz eines Geburtsadels bei diesen Völkern, diese Auslegung. In Beziehung auf Sachsen hatte auch schon Wittechind (I) gesagt, daß die nobiles die Gutsbesitzer seien und bei den Friesen hatte schon der hier doppelt sachkundige gelehrte Hugo Grotius diese Nichtexistenz deutlich erkannt und gesagt, daß bei den alten Friesen der Gutsbesitz die höchste Ehre begründe und der einzige Adel sei (maximus honor, eaque sola nobilitas) [45]). Sodann aber enthält, wie sich unten zeigen wird, gerade der Sachsenspiegel auf merkwürdige Weise noch die vollständigste Anerkennung und Bestätigung der bisherigen Theorie.

So bliebe denn allein noch das letzte Vorrecht, das zu allen öffentlichen Aemtern übrig. Hierbei ist es nun jetzt allgemein und selbst von den Gegnern anerkannt, daß die geist- und weltlichen Beamten vom Volke gewählt wurden, die Bischöfe nach der Constitution Chlotars v. 615 und buchstäblich eben so nach dem capitul. 816 vom Volk und den Geistlichen — (qui a populo et clero eligantur) die weltlichen, die Herzöge, Grafen, Centgrafen, Decane, welche an der Spitze ihrer Volksabtheilung, zugleich als Landwehranführer und als Civil- und richterliche Beamten standen, so wie es schon Tacitus sagt, ebenfalls in der Volksversammlung, was später nur die Beschränkung erlitt, daß bei Grafen und Herzögen durch die Ertheilung des Königsbannes eine Miternennung, oft factisch auch alleinige Ernennung des Königs eintrat, ohne daß an eine Erblichkeit der Aemter und der Lehenverbindungen in dieser Periode zu denken wäre [46]). Was kann man nun machen gegen eine reine Poesie, daß die freien Bürger sich nur Volksbeamte aus adeligem Blut hätten wählen dürfen, ohne daß auch nur irgend ein Beweis zur Unterstützung

---

44) Lex. Ripuar. 28. L. Sax. II, 4.

45) Hiator Belgic. IV, p. 215. S. auch die Beweise oben in Note 26.

46) Tac. 7. 12. Greg. Tur. II, 13. V, 48. Beda, hist. eccles. V, 11. Capit. reg. Franc. III, 11. Cap. 805, 12. Cap. I, 809. 22. Baluz I, 466. L. Bajuv. II, 5. 7. Möser Osnabrückische Geschichte. III §. 43 IV, §. 7. s. auch Eginhard C. 2. Hüllmann, a. a. O. S. 99. Selbst die Pfarrer wurden bei den Germanen von dem Bischof nach dem Consens der Bürger angestellt. Muratori antiq. It. I, 747.

so ungeheurer Behauptung angeführt werden könnte? Denn in der That das läßt sich kaum ernsthaft als ein solcher betrachten, daß wenn Tacitus berichtet, in der Volksversammlung seien vom Volk auch Leute zu Vorstehern (principes) der Gau- und Gemeindegerichte gewählt worden, und wenn er eben so auch von Anführern (principes) der freien Waffengenossenschaften spricht, nun Eichhorn übersetzt, sie seien schon principes vor der Wahl gewesen, und Tacitus habe das Wort principes gewählt, um eine Adelskaste zu bezeichnen, aus welcher das Volk habe wählen müssen; ja daß ferner, wenn Tacitus im Gegensatz der Rücksicht auf ausgezeichnetes Geschlecht bei der Königswahl sagt, sie hätten zwar die Könige ex nobilitate, die Herzöge aber ex virtute gewählt, Eichhorn nun das letzte übersetzt: den Herzog dagegen wählten sie aus der Adelskaste. Bedürfte es noch eines Wortes, so genügte die Hinweisung auf die vielen Stellen, welche wie die obigen (Note 30 — 34), nicht blos bei den Grafen, sondern auch bei Geistlichen und Hofbeamten es ausdrücklich als etwas Gewöhnliches bezeichnen, daß sie nicht blos aus den Freien, sondern auch aus ehemaligen Unfreien ernannt wurden.

In der That, eine Sache muß wahrhaft hoffnungslos sein, wenn solche Männer, wie Eichhorn, Grimm und Savigny, keine besseren Argumente für sie vorzubringen vermögen, als die für den deutschen Uradel!

Nach dem Bisherigen lassen sich die Beweise gegen einen allgemeinen altdeutschen Adelstand kurz zusammen fassen.

1) Es wird nun schon von selbst klar sein, wie wenig sich Entstehung, Fortbestand oder Untergang und Vorrechte eines altdeutschen Adels mit den geschichtlichen Verhältnissen vereinigen lassen.

Dasjenige fürs erste, was mit der Entstehung eines erblichen Adels anderwärts und nach der Natur der Sache zusammenhängt, Heroendienst, eigentliche Stamms- und Kastenherrschaft, Unterjochung durch eine fremde Nation und allmälige Verbindung mit ihr zu einem neuen Volk, wie bei Roms Patriciern und Plebejern, erbliche Amts- und Senats- oder Feudalgewalt, erblicher, kriegerischer, Reiter- oder Ritterdienst — alles dieses ist entschieden fremd dem altgermanischen Volksleben und nicht Entstehungsquelle eines Adels. Es ist fremd dem Leben dieses sich selbst überall wunderbar gleichen Volks, mit seiner festen Ueberzeugung einer gleichen brüderlichen Abstammung von Einem gemeinschaftlichen Nationalgotte [47]) mit seinen freien sittlichen Eheverhältnissen, mit seinen gleichen demokratischen Freiheitsrechten, seinen vom Volk gewählten Nationalbeamten und seinen zahlreichen nur von freien Bürgern gebildeten Nationalheeren. Eben deshalb mußten denn selbst unsere tüchtigsten Männer, auch solche, die nicht zu dem trojanischen Pferde ihre Zuflucht nehmen mochten, wenn sie einen altdeutschen Adel annah-

47) Tacitus Germania 2.

men, schon bei seiner Entstehung sich in offenbar haltlose Hypothesen verlieren. So die bereits erwähnten, so auch die des trefflichen Kindlinger. Er dichtete sich das deutsche Land zuerst nur unter wenige einzelne Eigenthümer vertheilt, diese so wie sie mehrere Kinder bekamen, hätten dann den Stamm oder Oberhof dem ältesten, nunmehr adeligen Sohn gegeben, den anderen Söhnen aber, den nunmehrigen gemeinen Freien, Unterhöfe in der Nähe gebaut, die diese dann wieder ihren Erstgebornen vererbten, während sie den Nachgebornen, den nunmehrigen Hörigen, Hütten erbaut hätten! Daß ein Erstgeburtsrecht sogar für die fürstlichen Familien erst sehr allmälig und ganz spät erfunden werden mußte, ist hier sicher noch das geringste Bedenken.

Noch weniger aber läßt sich rücksichtlich adeliger Bevorrechtungen ein altdeutscher Adel mit den bekannten germanischen Verhältnissen vereinigen. Noch widersprechender mit den Quellen, mit sich selbst und unter einander, noch dichterischer werden hier seine Vertheidiger. Ein Geburtsadel aber ohne wesentliche reelle Vorrechte, ist ein Unding, doppelt in so einfachem uncultivirten, demokratischen Volksleben, wie das der alten Germanen, wo bei einem weniger eitlen, mehr auf's Reelle gerichteten Sinn, bei dem Mangel fürstlichen Prunks der Könige, noch nicht einmal Kammerherrenschlüssel und Courfähigkeit für Realitäten Ersatz bieten konnten, und erbliche Wappen und Familiennamen fehlten. Es giebt daher kein menschliches und gesellschaftliches Recht, welches in ihrer Verlegenheit die Anhänger der Adelstheorie nicht den armen freien Deutschen geraubt und dem Adel als Vorrecht geschenkt hätten.

Im Lichte der Quellen aber verschwindet ein Adelsrecht nach dem andern, und so wie nach dem Obigen alle von Eichhorn und Grimm vertheidigten, so vollends alle von ihnen selbst schon verworfenen, so daß absolut gar keins übrig bleibt. So z. B. hatte man das Tragen langer Haare und die daher abgeleitete Benennung criniti, capillati, comati, früher als Vorrecht und Auszeichnung sogar nur der Könige dargestellt. Eine aber nur oberflächliche Betrachtung der Quellen mußte diesen Vorzug als viel mehr ausgedehnt darstellen. Alsbald kamen die Adelsfreunde und machten ihn zum Adelsprivileg. Nur die Freien mußten jetzt mit geschornem Kopfe herumwandern und wo criniti und capillati vorkamen, da hatte man ohne Weiteres Adelige und zugleich neue Beweisstellen für sie und für andere adelige Vorrechte. Allein nun kommt zum Unglück Grimm und beweiset in unwiderleglicher gelehrter Ausführung, daß nur Leibeigene und Freigelassene geschorene Köpfe tragen mußten, alle freien Germanen aber lange Haare trugen und sie als ihren höchsten Schmuck in hoher Ehre hielten. Selbst wenn sie eine tödtliche Wunde erhielten, suchten die Krieger oft noch ihre Haare vor Befleckung mit ihrem Blute zu schützen. Die Friesen und die freien Bauern in Schwaben schwuren mit Berührung ihrer Haare. Das Haarabschneiden war der höchste Schimpf. Noch bis zur französischen Revolution, zum Theil noch später mußte, wie ich es selbst sah, in manchen Gegenden Deutschlands an Ehrentagen, Hochzeiten und Kindtaufen, bei Män-

nern und unbescholtenen Mädchen das lange Haar losgebunden über die Schultern hängen.

Eine dritte Unvereinbarkeit eines allgemeinen erblichen Geschiechtsadels mit den historischen altgermanischen Verhältnissen ist der Mangel aller Nachricht von irgend einer, vollends von einer bedeutenden Wirksamkeit des Adels, namentlich von einer Reibung zwischen Adel- und Bürgerstand und einer Unterdrückung des letzteren durch den Adelstand. In Gallien hatten sich die Reiter, Equites, zu einem Adel ausgebildet. Aber dieser Adel hatte das Volk aus aller öffentlichen Berathung ausgeschlossen, und zuletzt völlig unterdrückt. Die Römer merkten das. In Rom zeigt uns vorübergehend die Geschichte einen Adelstand. Im Mittelalter bildete sich der Feudaladel. Aber die Geschichte zeigt uns nicht blos die Entstehung und die bestimmtesten, klarsten Vorrechte. Sie ist auch ganz erfüllt von Adels-Anmaßungen, von den Reibungen und Kämpfen zwischen Adel und Volk. Selbst da aber, wo im alten Deutschland vom Druck des Volks die Rede ist, da ist es nicht eine Adelskaste, da sind es, wie in jenen obigen Klagen Karls des Großen (s. Note 22), ausdrücklich nur die geist- und weltlichen Beamten, in anderen Stellen das Hofgesinde und die Gefolgschaftsleute, sämmtlich aus Freien und Unfreien gemischt, welche drücken.

Eben so wenig ist endlich viertens mit der Annahme eines altdeutschen allgemeinen erblichen Geschiechtsadels zu vereinigen dessen leichtes gänzliches Verschwinden schon in der ersten Periode germanischer Geschichte. Denn es wird nachher klar werden, daß der später entstehende höhere und niedere deutsche Adel völlig unabhängig von einem früheren Adel blos durch die Feudalverhältnisse entstand. Anerkannt ist es ferner, daß, ein Paar einzige, oben bereits widerlegte Stellen ausgenommen, schon in unseren fränkischen, langobardischen und bairischen Gesetzen keine Spur von einem Adelstand zu finden ist. Dasselbe aber gilt nach dem Obigen auch von den Gesetzen der Alamannen, Burgunder, Westgothen, der Sachsen, Friesen, Angeln und Thüringer und insbesondere auch von ihren Wehrgeldsbestimmungen.

Auch bei den nordischen Germanen, den Schweden, Dänen und Norwegern aber, bei denen die altgermanischen Verhältnisse, weil bei ihnen der Feudalismus und Feudaladel sich später entwickelten, auch später noch und bis in den hellen Tag der neueuropäischen Geschichte hinein dauerten, konnten die gründlichsten Forscher, konnte ein Spittler (s. dessen europäische Staatengeschichte II, S. 578. 652. 658), ein Tyge Rothe (nordische Staatsverfassung, I, 37 ff.) und neuerdings ein Geijer (in dessen schwedischer Geschichte) vor der Feudalzeit in allen reichen Quellen für das germanische Alterthum keinen Adelstand entdecken und auch Nestor enthält, wie schon erwähnt wurde, auch in Beziehung auf die normanischen Waräger keine Spur davon. Vielmehr entwickelte sich der Adel auch bei diesen germanischen Völkern ebenfalls erst, nachdem seit dem 9. und 10. Jahrhundert mit dem Christenthum auch

die Feudalverhältnisse aus dem südlichen Europa zu ihnen kamen. Dieses aber ist bei der anerkannten außerordentlichen Uebereinstimmung aller germanischen Verhältnisse sicher sehr entscheidend. Was andere Schriftsteller über einen früheren Adelstand im Norden beibringen, beruht offenbar auf denselben Verwechselungen, die sogleich sollen berührt werden. Dieses ist namentlich auch bei Rosenwinge der Fall, welcher in seiner dänischen Rechtsgeschichte gern einen Adel beweisen möchte, übrigens § 14 selbst zugestehen muß, daß bis ins 11. Jahrhundert höchstens nur Anfang zur Bildung, aber noch kein Adelstand, noch „kein einziges Vorrecht" existirte, und „nur Freiheit und Grundbesitz alle Stimmfähigkeit in öffentlichen Angelegenheiten und alles öffentliche Recht begründeten" und daß die freien Vollbürger Bonden, d. h. die Bauenden oder Wohnenden hießen.

Wo wäre denn nun der angebliche alte deutsche Erbadel in dem ersten, wo in dem zweiten Jahrtausend hingekommen? Wo bei den übrigen Völkern, z. B. den Friesen, wenn man auch nur einen Augenblick jenen Selbstmord des fränkischen erblichen Adels und sein spurloses Verschwinden durch den allgemeinen Eintritt in einen halb knechtischen Dienststand für denkbar halten wollte.

2) Doch eben hiermit ist auch unser zweiter Hauptbeweis schon ausgesprochen, daß nämlich alle historischen Quellen der germanischen Völker vor der späten Entstehung unseres heutigen Feudaladels auch durch ihre gänzliche Nichterwähnung eines Adelstandes gegen dessen Existenz zeugen. Freilich aber gegen solche Behauptung haben ja die Gegner bereits zahlloses Geschütz, wie es scheint, zum gefährlichen Kampfe aufgefahren! Doch vielleicht läßt sich das ungeordnete schlechtgerüstete Geschütz gerade zu ihrer gänzlichen Niederlage gegen sie selbst richten.

In dem Eifer nämlich, recht viele Beweise für den altdeutschen erblichen Geburtsadel zusammen zu bringen, werden alle Stellen, die nur von irgend einer Auszeichnung, von einer besseren Stellung im Leben reden, ohne Weiteres zu Gunsten des erblichen Adelstandes auf einen Haufen zusammengefahren. Bei genauerer Prüfung aber hält auch nicht eine einzige dieser Beweisstellen Stich. Sie beziehen sich vielmehr, wie mich eine vollständige Vergleichung derselben überzeugte, nach dem Wortlaut oder Zusammenhang unter sich und mit den historischen Verhältnissen auf die bereits oben erwähnten fünf verschiedenen Hauptclassen von Personen, welche sämmtlich keinen allgemeinen erblichen Adelstand bildeten. Der Berufung auf diese Stellen liegt also dieselbe große Begriffsverwirrung zu Grunde, die oben schon in Beziehung auf Hrn. v. Haller und Hüllmann gerügt wurde.

Viele dieser Stellen erstens reden, so wie z. B. jene Namen capillati, comati, nur von dem Stande der freien Staatsbürger und zwar von allen freien Gliedern des germanischen Volksstammes im Gegensatz der Sklaven, Leibeignen, Freigelassenen, Fremden, namentlich auch der Römer und Gallier. Andere Stellen dagegen, wie jene N. 26 erwähnten

Ehrennamen, meliores terrae, oder Adelingen, Gutsbesitzer, reden von dem landbesitzenden mitregierenden Vollbürger im Gegensatz zugleich gegen den güterlosen und hintersässigen Halbbürger.

So groß nun aber auch nach dem Obigen der Rechts- und Ehrenvorzug des Vollbürgers selbst vor dem freien güterlosen Hintersassen ist, so begründet er doch keinen Geburtsadelstand, denn alle güterlosen Freien hatten mit ihnen den gleichen Geburtsstand, und sie traten in dem Augenblick, wo sie freies Landeigenthum erbten, kauften, erwarben, in diesen Stand ein, die bisherigen Edelingen aber heraus, sobald sie den Gutsbesitz verloren. Könnte man also der fabelhaften Erzählung des Adam von Bremen (1,5) über die sächsische Urzeit, worüber auch Wittechind, mit der eignen Bemerkung, daß sie wenig glaubwürdig seien, noch andere Volksfabeln erzählt, die Sage, daß nämlich eine Heirath unter den vier Ständen verboten gewesen sei, ja sogar bei Todesstrafe, überhaupt einigen Glauben beimessen, so könnte man doch jene dunkle entstellte Nachricht nur auf das auch im westgothischen Gesetz enthaltene Verbot der Heirath mit Fremden beziehen und darauf, daß, wie er und Wittechind berichten, nicht blos die Unfreien, sondern wegen der blutigen Eroberung des Landes, welche die Sachsen sehr geschwächt habe, auch die freien Hintersassen bei ihnen nur aus Fremdlingen bestanden hätten. In diesem Sinne ist jene Sage sogar nur erzählt. Denn sie folgt unmittelbar auf die oben mitgetheilte Stelle über die Sorge des sächsischen Volksstammes, sich seinen Volksadel in seiner Reinheit zu erhalten, deshalb die Vermischung mit Fremden auszuschließen, und dadurch so wie es Tacitus 4 von allen Germanen sagt, ein reines Volk zu bilden, in welchem alle Glieder desselben sich beinahe völlig ähnlich und gleich gewesen seien (oder wie Adam von Bremen mit folgenden Worten es angiebt: Propriam et sinceram tantumque sibi similem gentem facere conati sunt. Unde habitus quoque ac magnitudo corporum comarumque color in tanto numero hominum idem paene omnibus). Unmittelbar damit oder mit dem Adel und der völligen Gleichheit des ganzen zahlreichen Volksstamms läßt sich sicher keine solche kastenmäßige Absonderung eines Standes im Volke von den übrigen Bürgern verknüpfen. — Heirath mit Fremden verboten auch die Gothen. Procop. III, 2. Leg. Wisig. III, 1, 1.

Eine zweite Classe von Stellen nun reden mit den verschiedensten Prädicaten nicht von einem Adelstand, sondern offenbar von den aus dem Stande der Freien, oft selbst der Unfreien gewählten und nicht erblichen geist- und weltlichen Beamten. Nur sie bezeichnen nach ihrem klaren Sinn und Zusammenhang jene oben erwähnten Stellen des Tacitus unter dem Titel principes und die des Hincmar unter dem Titel seniores, was auch der englische Grafentitel earl (earldorman alderman) gewiß und der deutsche nach der Ableitung Grav von grau höchst wahrscheinlich ausdrückt, so wie auch der griechische Titel der Priester, Presbyteri, und der Name der burgundischen Priester sinistus (Amm. Mar.

28, 5), daſſelbe bezeichnet. Nur die Volksbeamten bezeichnet z. B. auch die Vorrede des ſaliſchen Geſetzes durch Proceres, qui nunc temporis gentis Salicae aderant rectores.

Eine dritte Claſſe ſpricht unter ähnlichen Prädicaten von den ebenfalls aus dem Stande der Unfreien und der Freien hervorgegangenen, jetzt ebenfalls noch nicht erblichen Gefolgs- und Lehnleuten und Hofdienern der Fürſten, ſo z. B. das weſtgothiſche Geſetz VI, 1. 2 unter dem Prädicat nobiles et potentiores personae von den primates palatii.

Eine vierte Claſſe von Stellen redet, wie die in Note 30 von Paul Diaconus, mit den Prädicaten nobiles oder nobiliores blos von der Einen fürſtlichen Familie ſo, wie die erwähnte von der langobardiſchen Königsfamilie.

Die fünfte Hauptclaſſe von Stellen endlich redet von jenen unjuriſtiſchen durchaus keinen juriſtiſchen erblichen Adelſtand begründenden Vorzügen der Berühmtheit und des Verdienſtes entweder ſchon der Vorfahren, oder gegenwärtig Lebender, oder ſo, wie unſer Honoratioren, Notablen und die Gentlemens der Engländer, von Vorzügen des Reichthums, der Bildung, des Einfluſſes. So ſagt z. B. Tacitus 7: „Ihre Könige erwählen ſie je nach dem Anſehen oder der Berühmtheit der Abſtammung, ihre Herzöge nach der Tapferkeit" [48]). So ſagt er C. 13 ferner von der Privatgefolgſchaft: „Ein beſonders großes Anſehen (insignis nobilitas, alſo ſicher nicht der geſchloſſene Adelſtand)" „oder große Verdienſte der Väter bewirkten auch für Jünglinge die Schätzung der Gefolgsanführer, die ſie alsdann unter ihre übrigen erſtarkten und bewährten Gefolgen aufnehmen, und es iſt kein Schimpf, in eine Gefolgſchaft zu treten."

Faßt man nun alle dieſe verſchiedenen Verhältniſſe ins Auge, die mannigfachſten, durch ſie begründeten Vorzüge, ſelbſt der Geburt, nur nicht einer wirklich adeligen, ſondern z. B. der freien mit dem Anrecht auf die Erb- oder Familiengüter und auf das Vollbürgerthum, der Geburt von einem berühmten oder altbürgerlichen, altfreien Geſchlecht, ſo begreift man die ganze Seichtigkeit der Beweisführung, die aus jeder poetiſchen oder proſaiſchen Erwähnung von Vorzügen und ehrenden Prädicaten einen juriſtiſchen Erbadelſtand conſtruirt.

3) Der dritte Hauptbeweis für unſere Anſicht beſteht in der oben mitgetheilten ausdrücklichen Erklärung unſerer Geſetze und Quellen, daß es überall nur zwei Geburtsſtände, Freie und Unfreie, in Deutſchland gab.

4) Den vierten und letzten Hauptbeweis für die bisherige Theorie enthalten:

---

48) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Da es keinen geſchloſſenen Tugendſtand giebt, ſo wird man bei einem ſo beſtimmt und trefflich redenden Schriftſteller auch die erſten der neben einander geſtellten Worte eben ſo wenig durch einen geſchloſſenen Adelſtand, als die letzteren durch einen geſchloſſenen Tugendſtand überſetzen mögen. Jedenfalls wäre nur an die bisherigen fürſtlichen Familien zu denken.

VIII. die Bildungsgeschichte und das Rechtsverhältniß und sogar die Benennungen des späteren germanischen Feudaladels, des hohen oder reichsunmittelbaren, reichsständischen oder des Pairie-Adels und des niederen oder landsässigen. Umgekehrt erhalten die Geschichte und das Rechtsverhältniß dieses Adels erst durch jene altdeutschen Verhältnisse ihr Verständniß und ihre richtige Würdigung.

Der höchste allgemeine altdeutsche Stand war nach dem Bisherigen die Vollfreiheit oder das Vollbürgerthum.

Freiheit war der Uradel, der einzige Adel unserer deutschen Vorfahren. Aber freilich nicht jene armselige negative Freiheit des Freigelassenen, der auf dem Kreuzwege mit der letzten Ohrfeige die Wahl erhält, ledig und los nach allen vier Weltgegenden zu laufen, nicht ein solcher Begriff von der Freiheit, welcher Viele, so auch den guten Pütter veranlaßte, zu meinen, wo etwas Mehreres sich finde, da beginne schon das Adelsprivileg, nicht dieses war unserer Vorfahren Freiheit. Sie bestand ihnen vielmehr in der Freiheit ihres Volks und Landes, in deren nationaler Friedens- und Hülfs- oder Gesammtbürgschaft, in der freien selbstständigen Mitgliedschaft in derselben. Sie hatte drei wesentliche Bestandtheile: freies Grundeigenthum, öffentliches Stimmrecht und die Kriegsehre. Ihre Bestandtheile waren mit anderen Worten:

1) als Verbürgung und feste Grundlage für die selbstständige freie Persönlichkeit und ihre freie Erfüllung der genossenschaftlichen Pflichten freies Grundeigenthum, mit Schutz und Repräsentationsgewalt über die Gutsbewohner, Hintersassen, über die Familie im engeren und weiterem Sinne.

2) Volle politische Freiheit, öffentliche Stimmberechtigung, Standschaft, freie Steuerbewilligung und Stimme im Gericht zur Bewahrung des gemeinschaftlichen Wohls und Rechts des Vaterlandes und zur Schützung der selbstständigen persönlichen Rechte und zur Vertretung der Gutshintersassen.

3) Recht und Ehre der unmittelbaren Theilnahme an der gemeinschaftlichen Wehrpflicht zur Vertheidigung des Vereins und an der Waffenbrüderschaft für sie.

Diese altdeutschen Freiheitsrechte, dieser allgemein altdeutsche Uradel wurde nun auch Grundlage unseres besonderen Adelstandes, des hohen wie des niederen, jedoch nur in Verbindung mit dem Faustrecht und Feudalismus, mit ihrem Despotismus und ihrer Anarchie und zunächst durch die Erblichkeit der Feudalverhältnisse. Hierdurch wurden nämlich einerseits die allermeisten altdeutschen freien Familien durch die nach dem Obigen (s. Note 22) schon von Karl dem Großen wiederholt beklagte Unterdrückung und Verdrängung in Leibeigenschaft und Hintersässigkeit aller Art von diesen nationalen Freiheitsrechten ausgeschlossen. Wer nicht Macht genug besaß, um sich gegen die immermehr um sich greifende Faustrechts- und feudalistische Usurpationsgewalt der Mächtigen und Bewaffneten, wogegen die alte Staatsverbindung und der Kaiser immer we-

niger Schutz gaben, zu vertheidigen, und sich selbst an die Spitze von Kriegs- und Dienstleuten zu stellen, mußte sich unter den Schutz Anderer begeben.

Andererseits aber wurden so die alten Freiheitsrechte für die verhältnißmäßig wenigen theils ursprünglich freien, theils unfreien Familien, welche jetzt jene Rechte neben geistlichen und städtischen Corporationen zu behaupten oder zu erwerben wußten, erbliche Vorzugs-, mithin Adelsrechte, diese Familien wurden zum Adelsstand.

Wie überall im germanischen Europa, so machten auch in Deutschland die beiden Hauptprincipien des Feudalismus sich geltend. Das eine, das höchste Princip der Feudal-Despotie, das der möglichsten Ausdehnung der Feudalgewalt über die Schwächeren: „nulle terre sans seigneur"; das andere, das gegen den König gerichtete höchste Princip der Feudal-Anarchie „Jeder Baron ist König in seiner Baronie", worauf auch die Pairschaft der Kronvasallen mit dem Kaiser oder dem Oberkönig, nach nordischem Ausdrucke, beruht.

Konnten auch diese Principien, Dank sei es der Freiheitsliebe unserer Städte und der Bewahrung der Reste der alten Freiheit und der Friedensgenossenschaften in vielen Theilen des Vaterlands! keinen gänzlichen Sieg in Deutschland erringen, so lösten sie doch die alte Gauverfassung und die alte einfache Staatsordnung auf. Sie verschafften den besondern feudalen ursprünglich ungleichen Gefolgschafts- oder Schutz- und Treuvereinen, den feudalen Gutsrechten, und der Lehnsmiliz das Uebergewicht über die ursprünglich gleiche allgemeine Friedens- und Freiheits- oder Gesammtbürgschaft, über das freie Eigenthum und über die Landwehr den Sieg. (S. den Artikel: Aiodial- und Feudal-System.)

Es löste sich jetzt auch in Deutschland wie bei den übrigen germanischen Völkern der früher einfache Nationalstaat in einen sogenannten doppelten Socialcontract auf, in ein doppeltes Staatsverhältniß mit doppelten Regierungen und Vollbürgerrechten, in die des Reichs und die der einzelnen Länder (der Unterstaaten des Reiches), die sich ganz analog unter sich, und immer auf den altdeutschen Grundlagen, jedoch in feudalistischen Formen ausbildeten. So mußte denn natürlich auch ein doppeltes, jetzt zum Adelsvorrecht gewordenes Vollbürgerthum, oder ein doppelter Adelstand entstehen, der des Reichs, der hohe, und der der Landesstaaten oder der niedere Adel.

Zuerst entstand der hohe oder Reichs-Adel. 1) Die großen, unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden geistlichen und weltlichen Beamten und Lehen- und Dienstleute, die Kronvasallen, die Fürsten und Grafen einerseits und andererseits die größeren, reichsunmittelbaren Freiguts-, oder freien Herrschaftsbesitzer, die sogenannten Reichsfreiherrn oder Dynasten, wußten im Faustrecht immer mehr ihre feudalen und allodialen Besitzungen zu vermehren, und zugleich die ihnen lehenweise übertragenen Güter, Amtsrechte und königlichen Hoheitsrechte, Regalien

als erbliches lehnbares oder allodiales Familieneigenthum zu erwerben. Einerseits vereinigten sie diese Hoheitsrechte mit dem alten Gutsimmunitäts- und Schutz- und Repräsentations- und den lehns- und dienstherrlichen Rechten über die Bewohner oder Hintersassen in ihren Amts- und Herrschaftsdistrikten zu einem gemeinschaftlichen Herrschaftsrecht in ihrem Territorium, jetzt gewöhnlich benannt nicht nach den alten Amtssprengeln, Gauen, u. s. w., sondern nach ihrem Erbgute, und schlossen andrerseits die kaiserlichen Regierungsrechte in diesem Distrikte immer mehr aus. So bildeten sie in ihrem Territorium die sogenannte Landeshoheit, d. h. eine der Reichsgewalt untergeordnete, aber erbliche und halb selbstständige Staatsgewalt aus. Die Geistlichkeit in den reichsunmittelbaren geistlichen Stiftern und Sprengeln und die reichsunmittelbaren Städte thaten dasselbe.

So war mehr als das altgermanische Allodial- oder Freigut zur realen Grundlage des Vollbürgerthums im Reiche gewonnen. Da aber jetzt der Feudalcontract auch als Grundlage des öffentlichen Rechts anerkannt war, so bedurfte es im Reich wie im Lande jetzt nicht der Allodial-Eigenschaft, sondern nur noch der Unmittelbarkeit des Besitzthums, so daß kein Schutzherr zwischen dem Besitzer und der Regierung in der Mitte stand. Es durfte auch hier in diesem Sinne keine Hintersässigkeit stattfinden.

2) Mit dieser selbstständigen reichsunmittelbaren Land- oder Territorialgrundlage verbanden nun diese Reichsunmittelbaren die Fortsetzung oder neue Erwerbung des alten Rechts der Reichsstandschaft oder das Mitregierungs-, Steuerbewilligungs- und Gerichtsrecht zugleich mit der Repräsentation ihrer sämmtlichen Schützlinge oder Hintersassen, die sie durch diese Repräsentation von dem unmittelbaren Verhältniß zum Reich, von ihrem Freiheitsrecht im Reich ausschlossen.

3) Mit der Landesherrschaft oder Landeshoheit und der Reichsstandschaft verband sich die unmittelbare Uebernahme der Nationalwehr, welche schon Conrad des Saliers Constitution de expeditione Romana im 11. und noch mehr Friedrichs II. Constitutionen über die Rechte der geistlichen u. weltlichen Fürsten im 13. Jahrhundert in die Hände der Reichsstände legten, die dazu ihre Landesmannschaft aufboten und anführten, diese von sich abhängig machten und ganz besonders durch diese Kriegsgewalt und durch die Kriegsehre und die von ihr ausgehende Stellung im Reichsheerschild, Schwabensp. 8. Sachsensp. I, 3 ihre Standesehre als Vollbürger im Reich und als hohen Adel ausbildeten. Doch wurden auf dem Reichstag, wie auf dem Landtag die geistlichen und weltlichen oder städtischen Corporationen ebenfalls als feudale Schutzherren betrachtet, welche ihre Angehörigen selbst durch ihren Repräsentanten vom Reichstag ausschlossen. Deshalb beschränkt sich der eigentliche Adel auf die Fürsten, Grafen und Dynasten, welche Vollbürgerrechte in Beziehung aufs Reich oder die

angegebenen hohen Adelsrechte, persönlich ausübten, und dieses Recht in ihren Familien vererbten.

Die Entstehung des niederen Adels begann nach der Ausbildung des hohen mit Ausbildung der Landeshoheit und der Landstandschaft.

Drei Hauptquellen der Freiheit wirkten zusammen in der eigenthümlichen Entwicklung der Vollbürgerrechte und zunächst der Standschaftsrechte im Lande. Auch in den dem Reichsstaate untergeordneten Landesstaaten waren fürs erste ebenfalls die altgermanischen Freiheitsbegriffe und Grundsätze keineswegs gänzlich untergegangen, um so weniger, da die alten Herzogs- und Grafschafts- und Centversammlungen, die freien Landsgemeinden des Volks, und die Verhandlungen gemeinschaftlicher Rechtsangelegenheiten in ihnen schon wegen der fortdauernden öffentlichen und genossenschaftlichen Gerichte nirgends gänzlich untergingen, wie dieses Struben in seinen Observationen urkundlich von allen Theilen von Deutschland bewiesen hat. Fürs zweite hatten die alten Freiheitsgrundsätze selbst in den feudalistischen Vereinen der Ministerialen und Vasallen sich immer vollständiger ausgebildet und fortgelebt. Auch für diese konnten anerkannt nur durch gemeinschaftliche Berathung und Schlußfassung auf den Lehen- und Hoftagen, in den Hof- und Lehens- oder Mannengerichten Gesetze, Leistungspflichten und Richtersprüche entstehen. Hierzu kam endlich drittens, daß in den zahlreichen und blühenden Städten die Freiheitskraft deutscher Bürger, zugleich auf den Grundlagen alter römischer freier Municipalverfassungen, von Cöln u. s. w., und zugleich auf den Grundlagen der altgermanischen Freiheit, sich vollkommen freie republikanische Verfassungen ausgebildet und ihre öffentliche Anerkennung errungen hatten. Ueberall hatten sich so selbst noch durchs ganze Mittelalter und in allen Lebensverhältnissen selbst bis zu den Leibeignen herab trotz factischer Störungen durch Faustrecht und Hierarchie die alten deutschen Freiheitsgrundsätze, daß alles richterliche Urtheil, damals die Hauptquelle des Rechts, nur von den Genossen, alle Gesetze nur durch Vereinbarung derselben, Autonomie, oder durch Miteinwilligung der Betheiligten, oder ihrer Stellvertreter Rechtsbestand gewinnen konnten, in Anerkennung und größtentheils in Ausübung erhalten. Eichhorn §. 258 ff. u. 346. Die neuen Landesherren machten jetzt diese Grundsätze im vollsten Maße gegen den Kaiser geltend. Nach jenem Feudalprincip aber: jeder Baron ist König in seiner Baronie (das in Deutschland zur illustris regula wurde: tantum potest status in territorio quantum imperator in imperio), sprachen sie die Rechte des Kaisers gegen ihre neuen Unterthanen an, und schlossen zugleich alle Gutsbesitzer, geistliche und bürgerliche Corporationen, alle ihre Vasallen, Dienstleute und Landessassen immer vollständiger von aller unmittelbaren Theilnahme am Reiche aus. Was war also natürlicher und nothwendiger, als eine Nachahmung des Vorbildes der Reichsverfassung auch von der Seite der Unterthanen, als eine Ausbildung der Landesverfassung nach ihr, da zu der

unermeßlichen Wirkung, die ein solches Vorbild an sich hatte, hier auch noch die Gleichheit der Rechtsgrundlagen kam. Die unmittelbar unter dem Landesregenten stehenden Bürger aber konnten sich gegenüber dieser jetzt neu entstandenen Regierung, nicht etwa auch im Lande durch diese selbst gegen sich selbst repräsentiren lassen. Soweit also die Landesunterthanen landesunmittelbar waren, d. h. so weit sie sich nicht einem Schutzherrn zwischen sich und dem Landesherrn unterworfen hatten, soweit machten sie natürlich die alten deutschen Freiheitsrechte, die Mitregierungs- oder Einwilligungs- und Bewilligungsrechte, die sie nie aufgegeben hatten, das alte deutsche „so wir nicht mitrathen, so wir nicht mitthaten" — sie machten das Vorbild der Reichsstände, d. h. ihrer Landesregierungen selbst, für sich geltend. Dieses war auch darum natürlich, da diese ihre Landesregenten ihrer freien Hülfe zur Behauptung und Ausbildung ihrer auf Kosten der kaiserlichen Gewalt begonnenen Herrschaftsgewalt bedurften.

So kann es denn nicht wundern, daß das alte Recht der deutschen Bürger ebenso, wie in den Grafschafts- und Herzogsversammlungen der besonderen Distrikte, ebenso, wie früher in der allgemeinen Reichsversammlung, ebenso wie auf den Hof und Lehntagen, ebenso wie in den Städten, ebenso auch an der Berathung und gesetzlichen Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Landes, Antheil zu nehmen, und etwaige Beiträge frei zu verwilligen, dieses Recht, welches seinem Wesen nach älter ist, als die Landeshoheit selbst, seit ihrem Beginnen auch ihr gegenüber überall zum Vorschein kommt, und zwar zuerst oft noch mehr in Absonderung, dann immermehr in Vereinigung der landesunmittelbaren freien Landsassen der Städte, der geistlichen Stiftungen (der Prälaten) und der Lehns- und Ministerialitätsmannen. Hüllmann in seiner Geschichte der Stände (S. 640 ff.) hat die urkundlichen Beweise für die neue Ausbildung und Erscheinung der landständischen Berathungs- und Stimmrechte, schon vom eilften Jahrhunderte an, nachgewiesen. Und schon die allgemeinen Reichsgesetze unter Kaiser Heinrich VII. von 1231 und Rudolph von Hadsburg von 1287 sprechen es als eine sich ganz von selbst verstehende und früher bestandene Rechtsnothwendigkeit aus, „daß in allen Landen alle Gesetze nur mit Einwilligung der Besseren und Aelteren des Landes gegeben werden sollen [49]," oder wie die zweite Urkunde sagt, „was die Fürsten mit der Landherren Rathe setzen und machen, das mögen sie thun." Und es ist offenbar die allergröbste Unkenntniß oder Verfälschung der Geschichte und der landständischen Urkunden aus allen Theilen von Deutschland, wenn man ableugnen will, daß diese Landstände von frühen Zeiten an die altdeutschen Freiheitsrechte in viel größerer

49) Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter definitum: jut neque principes, neque alii quilibet constitutiones vel nova Ura facere possent, nisi meliorum et majorum terrae consensus primitus habeatur. Eichhorn §. 264.

Ausdehnung besaßen, als die heutigen Stände; sehr häufig, sogar außer dem Recht, den Fürsten selbst bei dem Reich wegen Mißbrauchs oder Ueberschreitung seiner Rechte anzuklagen, die förmlich zugesicherten Rechte der Einigungen und des gewaltsamen Widerstandes gegen Verfassungsverletzung, die Rechte der Zustimmung bei Beschlüssen über Krieg und Frieden, über Regulirung der fürstlichen Successionsangelegenheiten und in allen wichtigen Regierungsacten. Es ist gleiche Verfälschung und Unwissenheit, wenn man leugnet, daß diese Stände nicht ihren ganzen historischen Grundideen und ihrer Bestimmung entsprechend, eine wirkliche Repräsentativverfassung für das ganze Land und alle Bewohner desselben, für ihr Wohl und Recht hätten bilden sollen, „ein corpus repraesentativum des gesammten Vaterlandes," nach dem Ausdruck des würtembergischen Landtagsabschiedes von 1777; eine Repräsentativverfassung, in welcher nach den Worten des lauenburgischen Grundgesetzes von 1585, wenn irgend wer, „er sei edel oder unedel, Bürger oder Bauer, in seinem Recht verletzt, Alle für Einen, und Einer für Alle zu stehen verpflichtet seien [50])."

Das Vollbürgerrecht im Lande aber erwarben die landesunmittelbaren Corporationen, die geistlichen (Prälaten), die städtischen und die bäuerlichen, wo diese entweder dadurch landesunmittelbar waren, daß, wie in den würtembergischen Aemtern, oder bei den schwedischen reichsständischen Bauern, die Regierung selbst ihr Schutzherr war, oder daß sie sich, wie z. B. die altsächsischen Freiheiten im Herzogthum Westphalen, von aller patrimonialen Schutzherrschaft freigehalten hatten. Neben diesen Corporationen aber erwarben die landesunmittelbaren großen Freigutsbesitzer oder Freiherren, die Ritter und Ministerialen die Landstandschaft als persönliches und erbliches Vorzugsrecht, mithin als Landes- oder niederer Adel. Auch sein ganzes wesentliches Adelsrecht wurde begründet und gebildet durch das Vollbürgerrecht, und zwar hier das im Land, und durch seine drei Hauptbestandtheile.

1) das landesunmittelbare hinlängliche landständische Gut, welches entweder ein freier Landsaß, der nachherige sogenannte Landesfreiherr, als Freigut besessen hatte, oder ein erbliches Lehn- oder Ministerialitätsgut. Nie gab es persönliche erbliche Landstandschaft ohne landständisches Gut, und mit dem Gutsbesitz verband sich auch die alte Immunität und Schutz- und Repräsentationsgewalt gegen Hintersassen und zwar ausgedehnter, wie früher, nämlich zur wirklichen Patrimonialherrschaft und Gerichtsbarkeit, zur sogenannten Grundherrlichkeit, jedoch nicht zur Landeshoheit ausgebildet.

---

50) S. gegen diese groben Verfälschungen Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts II, §. 31 ff. Eichhorn Rechtsgeschichte, §. 258 ff. §. 264. §. 423. Hüllmann a. a. O. und ferner die landständischen Urkunden aller deutschen Länder, z. B. von Hessen, Holstein, Würtemberg, Baiern, Lauenburg, Pommern u. s. w., die Geschichten landständ. Verfassungen von Rudhard, Dahlmann, Michelsen, Pfeiffer u. s. w. S. auch den deutschen Courier, Stuttgart 1834 Nr. 31 u. 32.

2) Hiermit verbanden sich denn jenes Vollbürgerrecht oder landständisches Stimmrecht, namentlich auch bei Steuerbewilligung und im Gericht der Standesgenossen, in den gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten, und zur Repräsentation der durch ihn von der unmittelbaren Theilnahme am Landtag an dem Recht und der Wehr des Landes ausgeschlossenen Hintersassen.

3) Das dritte zur Begründung und Befestigung dieses Vollbürgerrechts und seiner Ehre war auch hier die unmittelbare Pflicht und Ehre und der Einfluß der Vaterlandsvertheidigung, oder weil diese jetzt regelmäßig durch Kriegsdienst zu Pferde geleistet wurde, und für Erlernung und Ausübung desselben sich ein zünftiges Ritterthum ausgebildet hatte, die Ritterehre und Ritterpflicht, woher auch der ganze Stand den Namen der Ritterschaft des Landes führte.

Auch bei dem niederen Adel bestand also sein Wesen in den drei angeführten realen Bestandtheilen, bloße Titel, z. B. Grafen, Fürsten u. s. w. änderten an seinem Stand und seiner Würde nichts, konnten sie auch nicht begründen. Auch hier gründen sich die Rechte auf die altdeutsche Freiheit, das Vorrecht, die Ausschließung der übrigen Freien, und die Form auf das Faustrecht und den Feudalismus.

Irrig sind nach dem Bisherigen Darstellungen, welche den Adel nur aus einem einzelnen der angegebenen Momente oder einer blos einzelnen Veranlassungsursache erklären. Irrig ist z. B. auch die Ableitung des niederen Adels aus dem Ritterthum. Der regelmäßigere wichtigere Kriegsdienst war seit Kaiser Heinrich I. der Regel nach ein schwieriger und kostbarer Reiterdienst und hatte sich im Mittelalter, und vorzüglich seit Friedrich dem ersten, ähnlich den meisten übrigen Lebensverhältnissen, z. B. den Gewerben in den Städten zünftig und insoweit sogar erblich ausgebildet, daß man zur Aufnahme in der Regel darauf sah, daß schon der Vater und Großvater demselben Beruf sich gewidmet hatte, wobei jedoch stets der Grundsatz blieb: nul ne nait chevalier [51]), sondern nach schweren Vorbereitungen Ertheilung der Ritterwürde stattfinden mußte, die öfter auch ohne die Geburt erfolgte, so wie sie durch unritterliche Lebensart aufhörte. Dazu hatten die in den Kreuzzügen entstandenen Ritterorden, die glänzenden ritterlichen Festspiele der Turniere, wo man nicht gern jeden zulassen wollte, mitgewirkt, sodann aber auch das, daß gerade die unmittelbar unter den Fürsten stehenden Ministerialen und Vasallen größtentheils für den Kriegsdienst zu Pferde ihre seit Conrad dem Salier erblichen Feudalgüter besaßen und daß im Faustrecht überhaupt die fortdauernde Kriegsübung und Rüstung die selbstständige Stellung schützte, so daß mithin auch Diejenigen, welche durch Gutsbesitz und sonstige Verhältnisse zur persönlichen Landstandschaft sich eigneten, doch bei Kriegsaufgebot zur ritterlichen Landesvertheidigung bereit sein mußten. Vorzüglich durch den letzteren Umstand und weil Wehrhaftigkeit und Ausübung der Wehrpflicht Lebenskraft und die

51) Loisel Institutes Coutum. I, p. 22. Scheid vom Adel S. 52.

höchste Ehre der Freiheit sind, mußte jene Zünftigkeit oder halbe Erblichkeit des Ritterthums mitwirken zur Ausbildung des niederen Adelsstandes und seiner Adelsehre. Dennoch begründete die Ritterwürde für sich allein nicht den bleibenden niederen Adelsstand, nicht viel mehr als die Doctorwürde, die man allgemein nach der Erklärung der Fürsten und Gesetze in der Nobilität den Rittern gleich, ja vorsetzte. Manche Landesfreiherren und Ministerialen, welche Beamtendienste leisteten, waren nie wirkliche Ritter und doch landständisch und adelig. Vorzüglich aber wurden nicht alle Ritter, es wurden keine Ritter, ohne landständische Güter und Vollbürgerrechte, adelig. Viele waren oft im Kriege oder auch sonst im Faustrecht und während des irrenden und turnirenden Ritterthums Ritter geworden, ohne solche Güter [52]). Sie zogen von Hof zu Hof, von Turnier zu Turnier, oder lebten auch als Wegelagerer, verschwanden aber, nachdem die Quellen des Unterhalts versiegten und nach Erlöschung jenes bloßen Reiterdienstes durch Einführung des Schießpulvers, eben wegen des Mangels der realen Bedingungen des niederen Adels, in den unteren Ständen. Der Reichsabschied von 1497 §. 12 spricht von vielen niederen Adeligen, die nicht Ritter waren, und 1498 unterschied der Syndicus Geßler in seinem Titularbuche die adeligen Ritter durch die Titel edelstrenge von den unadeligen, den strengen. Niemals fiel niederer Adel und Ritterthum zusammen [53]). So wird es denn erklärlich, daß auch schon der Sachsenspiegel I, 8 und III, 45 und der Schwabenspiegel 48 die Stände nicht nach der Ritterbürtigkeit, sondern nach realen Verhältnissen nach der politischen Freiheit und der Stellung im feudalen Kriegsheer abtheilen, und daß sich in England, obgleich es ein eben so glänzendes Ritterthum hatte, doch kein niederer Adel ausbildete, weil dort die übrigen Bedingungen dazu fehlten. (S. unten X.)

Nicht minder falsch und einseitig sind die Herleitungen des hohen Adels aus einem nicht existirenden altdeutschen Adel und die des niederen aus dem Stande der alten Freien. Es sind diese Theorien eben so sonnenklar falsch, als wenn ganz umgekehrt Andere, z. B. Estor und Semler, in ihren Schriften über die Ministerialen den ganzen niederen Adel aus der Leibeigenschaft oder von ehemals leibeignen Ministerialen abstammen lassen. Zwar ist es nach dem, was oben schon von der Ministerialität berührt wurde, unbestreitbar und anerkannt, daß allerdings ein sehr großer Theil des niedern deutschen Adels aus der Ministerialität hervorging, und ebenso gewiß, daß ein sehr großer Theil der Ministerialen ursprünglich dem Stande der Leibeignen angehört hatte, ja, daß sie, bis der ganze Stand gegen das funfzehnte Jahrhundert dadurch erlosch, daß alle höheren Ministerialen sich, namentlich mit Hülfe ihrer Landstandschaftsrechte, Lehen- oder Vasallenrecht erwarben, gegenüber ihrem Herrn wahre Leibeigenschaftslasten auf sich hatten. Aber ebenso gewiß ist es

52) Struben Nebenstunden III. S. 409.

53) Mösers Patriotische Phantasien, IV, 57.

auch, daß, gegenüber den Uebrigen, die höheren Ministerialen, welche nicht zu Sklavendiensten (opus servile) verwendet wurden, als beinahe ganz standesfrei galten, und daß vorzüglich von dieser Zeit an auch sehr viele Freien sich in die Ministerialität begeben hatten. Auch war weder die Ministerialität an sich noch auch die Vasallenschaft der eigentliche Grund des niedern Adels, denn nicht blos gehörten demselben Familien an, namentlich freiherrliche, welche früher nie Ministerialen oder Vasallen des Landesfürsten waren, niemals aber wurden alle Ministerialen und Lehenleute niedere Adelige. Es kam eben auf jene Erwerbung und Behauptung der deutschen Freiheitsrechte an.

Es wurden überall in der faustrechtlichen Umkehr der Dinge Tausende von ehemals freien Vollbürgern Leibeigene oder geringe hintersässige Bauern oder Bürger. Ebenso aber erhielten Hunderte von ehemals leibeignen Familien, wenn sie durch Ministerialität und Lehnsnexus, durch Gewalt und Glück, die realen Bedingungen dazu erwarben, auch den hohen wie den niederen Adel. So daß schon der gelehrte Scheid (25) auf Beispiele gestützt sagen konnte „Wenige Grafen können wissen, ob nicht ihr Stammvater ein Leibeigner war." Von Conrad II. berichteten Zeitgenossen, er sei früher in der Ministerialität gewesen. Noch aus dem zwölften Jahrhundert erzählt Conrad von Ursberg von einem Freigelassenen, der später Herzog wurde. Guilliman (Helvet. 2, 11, 7) sagt und der gelehrte Kopp (a. a. O. S. 24) unterstützt durch andere Stellen: daß in jenen faustrechtlichen Zeiten sehr oft Allodial- und Feudalgüter in die Hände von Leuten aus den untersten Ständen fielen, die damit den Adel erwarben (qui progressione facta, eo titulo etiam nobilitatem sibi vindicabant; quo ex fonte infinita nobilium multitudo profluxit). Ganz ausdrücklich und allgemein sagt auch noch der Sachsenspiegel Lehenr. 21, daß das Fürstenthum ertheilt und dadurch der Stand erhöht werden könne. Die von Eichhorn angeführte anerkannt verdorbene und zweideutige Stelle III, 52, welche jetzt, nach der Ausbildung des hohen Adels, für die Zukunft die Regel aufstellt, daß peinliche Gerichtsbarkeit nicht in die fünfte Hand niederwärts vom König (im Heerschild) geliehen werden solle, beweist natürlich für die frühere Entstehung des hohen Adels schon an sich nichts. Sie beweist auch dagegen nichts, daß gleichzeitig mit Erhöhung des Heerschildes, wie bei allen geistlichen Fürsten, auch die Gerichtsbarkeit verliehen werden könne. Schon aber der folgende Artikel „Gerichte mag niemand zu Lehen haben, er sey dann scheppenbar frei" und die ganze Erfahrung, welche auch die Verleihung peinlicher Gerichtsbarkeit in nicht reichsständischen Händen zeigt, nöthigt jene erste Stelle dem gemäß auszulegen.

Ganz besonders macht ein dem Adel gewidmetes Lehrgedicht, genannt Ritterspiegel, ohngefähr aus dem vierzehnten Jahrhundert, welches der berühmte Kopp in seinen Bildern und Schriften der Vorzeit aus einem Manuscript der Casseler Bibliothek mittheilt, und mit seinen reichen Kenntnissen durch viele urkundliche Stellen als den historischen

Verhältnissen entsprechend darstellt, Erwerbung so wie auch Verlust des Adels durch Erwerbung und Verlust jener alten realen Freiheitsrechte anschaulich. Es beginnt mit der sehr unmuthigen Klage eines Edelmannes aus einem großen Geschlecht, daß er jetzt nicht soviel erlangen könne, als ehedem seines Vaters Knechte, daß dagegen eines Bauern Sohn große Güter und große Ehre sich durch Dienste erworben habe, und daß Gott auf solche Weise einen Bauer ausstatte, „dem er es doch nicht schuldig sei," und die armen Edelleute jämmerlich verderben ließe. Und Kopp führt noch allgemeinere ältere Klagen, z. B. die des sächsischen Adels an [54]). Der alte Dichter aber führt sodann sehr ausführlich nach den rechtlichen und geschichtlichen deutschen Verhältnissen die Möglichkeit aus, wie im Verlaufe weniger Generationen die Nachkommen selbst von Leibeignen zum hohen Adel, ja zur Kaiserwürde gelangen könnten, wie denn schon ein noch älterer Dichter (Bodmer Freygedank 2215) sang:

„Ich hoere sagen, die wisen:
Ein Nagel behält ein isen (hält ein Hufeisen fest).
Ein isen ein roß, ein roß den Mann,
Ein Mann eine burg erstritten kann.
Ein burg ein lant betwinget,
Das es nach Hulden dinget.

Unser Ritterspiegel folgert aus seiner geschichtlichen Darstellung:

Also werdet daz adil nicht angeborin,
Ezu deme erstin von anbeginn.
Ez stiget also uf und vellit.

Er warnet deshalb den Adel nicht in Thorheit zu fallen, Tüchtigkeit, Muth und Treue zu bewahren, weil er sonst unvermeidlich seinen Adel verlieren werde:

Mit Wißheit mucz er ez uzrichte
Wel er, daz sin adil bestehit.

Auch einzelne Unregelmäßigkeiten und Anomalien in den Adelsverhältnissen konnten an sich, zumal da weder der hohe noch der niedere Adel je durch allgemeine Gesetze absichtlich gegründet oder auch nur geregelt wurde, sondern sie lediglich aus dem Feudalismus und dem Faustrecht und ihrer allmäligen Umgestaltung des altgermanischen Rechtszustandes sich entwickelten, die bisherige Theorie ganz und gar nicht widerlegen. Sie bestätigen sie aber vielmehr und werden durch sie erklärt.

So führte z. B. Kaiser Karl IV. den Briefadel ein durch kaiserliche Verleihung der Adelstitel. Es war dieses gewissermaßen ein Surrogat des kaiserlichen Rechts zur Ertheilung der Ritterwürde, oder des Ritterschlags, welchen noch heute der König von England oft anwendet.

---

54) Rolewinck Antiquit. Sax. III, 11 bei Leibnitz script. rer. Brunswic. 648: „Hereditates nostras alieni possident, servi succrescunt, et nos cum armis nostris ad ima declinamus. Jam facilius agricola unus, quam decem ex nobis, mutuo accipit, et locat et nostra legalitas pergit in derisum et opprobrium."

Einen wahren, d. h. realen deutschen Adel aber und seine wesentlichen Rechte begründete dieses nicht, selbst nicht die Verleihung von fürstlichen Adelstiteln. Auch betrachtete der Adel diesen Briefadel nie als Rechtsgrund zur Aufnahme in landständische und andere adelige Corporationen, Stifter u. s. w.

So bildete ferner die begüterte Ritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheine eine Anomalie. Sie hatte sich erst im vierzehnten Jahrhundert der Landeshoheit entzogen, im sechzehnten Jahrhundert sich als Reichsritterschaft in corporative Verbindungen nach Kantonen vereinigt und ihre Schutzgewalt über ihre Hintersassen zu einer Art von Landeshoheit ausgebildet. Aber alle ihre Bemühungen, auch in die jetzt schon mehr geschlossene Reichsstandschaft aufgenommen zu werden, namentlich auch bei dem westphälischen Frieden, scheiterten, eben so, wie die einiger, ebenfalls dem großen Reichsadel zu klein erscheinenden, reichsunmittelbaren Corporationen, namentlich der Reichs-Thäler und Dörfer. Aber, eben weil es als Anomalie erschien, forderten die Reichsritter wiederholt, ja sogar noch auf dem Wiener Congreß [55]), das volle hohe Adelsrecht, behaupteten sich auch wirklich wenigstens das alte deutsche Recht, nur selbst oder durch legitime Repräsentanten bewilligte Steuern zu zahlen, und wurden endlich von Vielen für einen mittleren Adel erklärt.

Diese Anomalien bestätigen also nur die entwickelte Grundansicht so wie auch das eine Folge von ihr war, daß viele Dynastenfamilien, weil sie sich nicht die alte deutsche Freiheit oder das Vollbürgerrecht im Reich behaupteten, wohl aber die im Lande erwarben, Mitglieder des niederen Adels wurden [56]).

Zwei Dinge bestätigen noch besonders die bisherige Darstellung. Es ist fürs erste bekannt, daß weder der hohe noch der niedere Adel vor der geschilderten allmäligen Ausbildung vom 10. Jahrhundert an besondere erbliche Namen noch erbliche Wappen hatte. Er kannte früher keinen erblichen Adel, den sie ihm hätten bewahren können. Erst als er diesen erworben, erfand er sie, die Namen meist nach den Gütern und Schlössern. Sodann beweist auch der ganze allgemeine Sprachgebrauch in Beziehung auf den Reichs- und Landadel, daß früher in Deutschland selbst nicht einmal ein allgemeiner Name und Wortbegriff für einen Adelsstand existirte, welchen man sonst ohnfehlbar auf den neuen Adel angewendet haben würde. Vielmehr kannte man für den niederen und für den höheren, außer den bloßen Amtstiteln: Herzog, Graf u. s. w. nur die Namen des alten allgemeinen bürgerlichen Standes den vollen germanischen Freiheit und bezeichnete denselben, weil sie sein Wesen ausmachten nach der Freiheit und den Freiheitsrechten.

---

55) Klüber Acten I Heft 2. S. 224 u. H. 3. S. 106.

56) Mittermaier deutsches Privatr. §. 54.

Die freiheitliebende deutsche Nation konnte auch später noch keinen andern, keinen höheren Adel, als den der vollen politischen Freiheit, sich denken und bezeichnen.

So bezeichnet denn z. B. der Schwabenspiegel Art. 48 und 49 hohen und niederen Adel nicht als Adel, sondern als zwei Arten der Freiheit und dabei den hohen, freilich in sprachunrichtiger, aber doch sehr bezeichnender Uebersetzung, um die Vollfreiheit recht deutlich auszudrücken, durch ingenui, oder auch durch Semperfreie, d. h. zum Reichstag, zur Reichssend fähige Freie (s. Wachter Gloss.), während die niederen Adeligen Mittelfreie, libertini genannt werden. „Semperfreie" — so heißt es (48) — „das sind die freien Herren u. s. w." und dann im Art. 49 „Ingenuus, das spricht zu Latein höchstfrei und libertinus mittelfrei." Der ganze hohe Adel wird jetzt bezeichnet durch die Ausdrücke „nobiles, Adelingen, Baronen, ja gewöhnlich durch die Namen Freie, liberi, liberi domini, freie Herren. Alle diese alten Benennungen aller alten deutschen freien Bürger sind entschieden jetzt Jahrhunderte lang, vor der völligen Ausbildung des niederen Adels, dem hohen Adel eigenthümlich [57]). Noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert unterzeichnen sich überall die hohen Adeligen und namentlich ihre bedeutendste Classe, die Dynasten (die damals die Titel Graf u. s. w. als geringer ansah, und sie erst später zur Auszeichnung von dem entstehenden niederen Adel annahm), als mit einem Ehrennamen, mit dem Namen aller Freien „Liberi" [58]). Es war, wie auch eine oben nach Scheid citirte Urkunde beweist, der höchste Stolz eines Geschlechtes, nicht einen andern Adel, nein die Freiheit, sich rein bewahrt zu haben. Und ganz auf gleiche Weise erhielt nach der Ausbildung der besonderen Landesstaaten und des niederen Adels dieser ebenfalls allmälig nur diese ebengenannten alten Titel der alten freien gutsbesitzenden Vollbürger, ebenso auch die: gute Männer, Wehrmänner (Arimanni) oder milites. Nur wurden mit Beziehung auf das mangelnde Vollbürgerthum im Reich dem Landesadel oft solche verringernde Zusätze, wie nobiles minores, mediocriter liberi hinzugefügt [59]). Bei den gleichen Ursachen erhielten auch bei den skandinavischen Germanen die Adeligen ebenfalls und ausschließlich die Namen „freie, oder gute Männer (frelse, frie, gode Mänd), erst später auch den Namen Adelingen [60]). Ganz ebenso waren der nor-

57) Scheid vom Adel §. 3. Kindlinger Münsterische Beiträge III. S. 89. Wippo vita Conradi und Adelboldi vita Henrici bei Pistorius S. 428. 433. Mittermaier in der allg. Encyklop. unter Baron und die folgende Note.

58) Eichhorn §. 240. 294 Not. n. V. und Kopp a. a. O. S. 31. Otto Frising. II, 13. Scheid a. a. O. S. 8. Struben Nebenstunden IV, 371. Estor kleine Schriften I, 556. Hüllmann a. a. O. S. 444.

59) Struben, Nebenstunden III, 400.

60) Rosewinge dänische Rechtsgeschichte §. 89.

dische Namen Jarl und der angelsächsische Earl, leite man sie nun ab von dem alten Karl, dem Namen des freien Mannes, oder verbinde man sie mit ear die Erde und to ear das Land bauen, eben so wie der Titel Baron — (die übrigen englischen Namen sind Amtstitel), früher blos Namen der freien Vollbürger (Grimm S. 283). So weit aber bei noch in der Bildung begriffenen Verhältnissen die Gesichtspunkte schwankend und verschieden sein konnten, so mußten es auch die Benennungen werden. So konnten noch gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts nach der obigen Urkunde (Note 30) in Italien die alten freien langobardischen Vollbürger Arimanni seu Edelingi genannt werden; ebenso die Cöllnischen nicht adeligen freien Landsassen, indem sie das alte Vollbürgerrecht noch ausüben, in einer Urkunde vom Ende des zwölften Jahrhunderts nobiles. Aehnlich behielten in Brabant auch im vierzehnten Jahrhundert unadelige freie landständische Landsassen neben den Rittern und Baronen den alten Ehrennamen der Freien, gute Männer, und die landständischen Städte erhielten den Namen gute Städte [61]), wie auch in Ditmarsen dieser früher allen Freien gemeinsame Name bei Ausbildung eines nicht dem Ritterstande angehörigen landständischen Standes der Freien auf diesen überging [62]). Wo sich aber der ganze alte Stand der Freien die alte Freiheit länger erhielt und sich vom Feudalismus und dem neuen Feudaladel frei hielt, wie in Friesland, da blieben auch die alten Prädicate nobiles, liberi, Edelingen, die Titel aller bürgerlichen Vollbürger [63]).

IX. Fortsetzung. Insbesondere auch der Sachsen- und Schwabenspiegel über das deutsche Ständeverhältniß. Aus dem Schwanken und der Verschiedenheit der Entwicklungsstufe der neuen gesellschaftlichen Verhältnisse muß nun auch eine bisher, zum Schaden richtiger Auslegung, übersehene interessante Verschiedenheit des Sachsen- und Schwabenspiegels in Beziehung auf die Ständeverhältnisse erklärt werden. Diese Verschiedenheit war unvermeidlich. Denn zwischen beiden liegen mehr als zwei Menschenalter in der Mitte. Und welche! Der Sachsenspiegel ist vom Anfang, der Schwabenspiegel vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Erst nach der Abfassung des Sachsenspiegels, und lange vor dem Schwabenspiegel waren die wichtigsten Reichsgesetze zur Ausbildung der Landeshoheits- und Landstandschaftsrechte, also der Standesverhältnisse erfolgt, wie Friedrichs II. Grundgesetze über die Rechte der geistlichen und weltlichen Fürsten 1220 und 1232, und ebenso jene obigen Reichsgesetze über allgemeine Nothwendigkeit der Zuziehung der Landstände bei der Landesregierung. Jetzt erst war die Annahme erblicher Wappen und Namen auch bei dem niederen Adel allgemeiner und wirksamer. Zu allen dem noch ei-

61) Hüllmann a. a. O. S. 644. 651. S. auch S. 329.

62) Vergl. Dahlmann Neocorus I, 496—98. Bolten Ditmarf. Gesch. II, 446 u. Mittermaier §. 44. Note 6.

63) Mittermaier d. Privatr. §. 49. Note 10—14. §. 44. Note 14.

nerseits früher Friedrichs II. große Begünstigung der Aristokratie und andererseits später das große faustrechtliche Interregnum! Welche Momente zur Ausbildung einer mehr geschlossenen Landeshoheitsgewalt, zur neuen Verdrängung vieler alten Freigutsbesitzer in Schutz und Hintersässigkeitsverhältnisse und namentlich auch in die der Landesherrn, überhaupt zur Schwächung des Ansehns der uralten Freien, zur Ausbildung des hohen und niedern Adels und der feudalistischen Gesichtspunkte.

So nun tritt es auch hervor. Der Sachsenspiegel enthält zwar I, 3 die Ordnung der sieben Heerschilde. Doch sie bestimmen ebenso wenig, als andere Genossenschaften, z. B. die der Geistlichen, der Zünfte, der Ministerialen, der Lehenleute, der Ritter, die eigentlichen allgemeinen Standesunterschiede des Staates. Sicher sind z. B. die hohen Adeligen in den vier ersten Heerschilden sich ebenbürtig. Sie bezeichnen nur die Rangordnung in dem feudalistisch geordneten Kriegsheere. Aber der Sachsenspiegel enthält III, 45 noch den eigentlichen Sitz und Prüfstein des wahren allgemeinen Standesunterschiedes im Bürgerverein, die Wehrgeldsbestimmung, und zwar ausdrücklich „für alle Stände". Diese Bestimmung nun geht merkwürdigerweise aus von den alten vier Classen: 1) der Vollbürger, 2) der Hintersassen oder blos Freigebornen, aber Güterlosen, 3) der Liti oder Lassen und 4) der Leibeignen. Hätte nun aber ein alter Begriff von einem über dem Vollbürgerthume stehenden Adel und ein höheres Wehrgeld für ihn, als für den bürgerlichen Freien je existirt, so müßten ohnfehlbar Wort und Sache jetzt auf den neuen Adel Anwendung erhalten, vor allem wenigstens auf den hohen. Aber nein, die Bestimmung ist ihrem ganzen Wesen nach offenbar nur Wiederholung der alten vier Classen und ihres alten Wehrgeldsunterschiedes. Daß nun hier die jetzigen neuen Vollbürger, in Beziehung aufs Reich, der hohe Adel, und soweit sie es schon, wenn auch noch nicht ausschließlich, waren, die niedern Adeligen als Vollbürger im Lande mit in der ersten Classe stehen mußten, das versteht sich. Aber ein Vorzug des Adels, des hohen vor dem niedern, oder beider auch nur vor dem nichtadeligen Vollbürger fehlt gänzlich. Das Gesetz sagt „Nun vernembt von aller Leute Wehrgelt und Buß. Fürsten, Freiherrn und schöppenbar freie Leut, die sind gleich an Buße und Wehrgelt zu nehmen, doch so ehret man die Fürsten und freien Herrn mit Gold zu geben zu Buß." Die zweite Classe bilden hierauf die Halbbürger, nämlich die „Bauergülden" und dann „die do pflegthaften heißen, und die des Schuldthelßen Ding suchen" (dieses nun sind entschieden hintersässige Schutzbauern, von dem Volksgericht ausgeschlossen durch das Guts- und Schutzgericht, namentlich auch des vom Schutzherrn gesetzten Schulthelßen, Sachsensp. I, 2. Eichhorn §. 303. 343. und Mittermaier d. Privatrecht §. 44 und §. 46), „und andere freie Leute die da Landsassen heißen, die da kommen und fahren Gastesweis in dem Land und haben

kein Eigen darinnen." In der dritten Classe kamen die Lassen (liti liberti) und in der vierten die Tagwerker (Leibeigenen). Offenbar ist nun hier nach Wort und Sache und auch schon nach Sachsenſp. I, 2 das Wesen der ersten Classe, das Vollbürgerthum, welches gar nicht besser, als durch sein allgemeinstes Recht, die Schöffenfähigkeit oder die Theilnahme am freien Volksgericht sich bezeichnen ließ. Freilich muß es sehr auffallen, das Wehrgeld der Reichsfürsten und niederen Adeligen und der nichtadeligen Bürger gleich zu sehen. Aber es ist eben die alte Wehrgelds-Classification der alten Lex Saxonum, die lebendig blieb im sächsischen Volksgericht und die nach dem Obigen in der ersten Classe nur alle bürgerlichen Vollbürger kannte, weil es früher keinen Adel gab. Daher muß sich denn selbst der jetzt adelige Vollbürger am Reich — denn wer sollte jetzt neues Wehrgeldsgesetz machen? mit ihm zusammen stellen und sich mit der Scheinehre der Zahlung in Gold abfinden lassen. So hoch aber stand noch die alte Ehre des freien schöffenbaren oder vollbürgerlichen Landeigenthümers im Gegensatz gegen den Hintersassen und Güterlosen und im Verhältniß zur Staatsgewalt, daß der Sachsenspiegel III, 77 einerseits jene alte Bestimmung der Lex Alam. 57 (vergl. Note 23 u. Schwabenspiegel 293) in Beziehung auf die Verheirathung von Erbtöchtern mit Hintersassen wiederholt, andrerseits den schöffenbar Freien selbst im fünften Heerschild in einer Classe mit dem ritterbürtigen Lehen-Mannen und vor die Ministerialen setzt (s. I, 3. und die folgende Note).

Der Schwabenspiegel dagegen läßt merkwürdigerweise die alte Wehrgeldsbestimmung, wie die Bestimmung des Standes nach der Schöffenbarkeit gänzlich weg. Auch setzt der Artikel 7 des Schwabenspiegels nicht etwa, wie Eichhorn ganz irrig sagt, die Mittelfreien oder Ritterbürtigen dem schöffenbaren Freien in dem fünften Heerschild gleich, sondern er tilgt vielmehr hier den letzteren aus. Im Sachsenspiegel hieß es die schöffenbar Freien und der hohen freien Mannen, im Schwabenspiegel stehen die letzteren (vergl. auch Art. 48) allein. Zwar soweit, wie Eichhorn, geht auch der Schwabenspiegel nicht, daß er dem freien Landeigenthümer und Bürger auch die Schöffenbarkeit und die Theilnahme am Stadt-, Volks- und Landgericht raubte. Hier läßt er alles unverändert. Aber in der Hof- und Kriegs- oder Lehen-Ehre, da ist die alte Ehre der freien Grundeigenthümer und Schöffen jetzt völlig dem Feudal-Adel gewichen. Der Schwabenspiegel giebt jetzt, ohne alle Beziehung auf die altdeutsche Eintheilung selbst noch des Sachsenspiegels, seine allgemeine feudalistische Eintheilung der Stände. Er theilt zunächst die Freien 1) in Semperfreie, „das sind die Freiherrn, als Fürsten und andere Freien zu Mannen haben" 2) in Mittelfreie, „das sind die der hohen Freien Mannen sind," wobei nun schon Lehenmannen und Ministerialen in Eine Classe kommen und vor die schöffenbarfreien und 3) in freie Landsassen, „die freigeboren sind." Diese Eintei-

lung ist zwar unvollkommen, da sie die Landesfreiherrn und reichsstädtischen Bürger eigentlich übergeht und den im Bürgerverhältniß immer noch sehr wichtigen Unterschied zwischen freien Landeigenthümern und güterlosen und schutzbürgerlichen Hintersassen verwischt. Aber sie behauptet den feudalistischen Hauptunterschied 1) des hohen Adels, welcher hier unter Einem Begriff mit einem gutbezeichnenden Namen zusammen gestellt ist, 2) des niederen Adels und 3) der Bürgerlichen oder Nichtadeligen, welchen letzteren nun gerade, wie in den alten Gesetzen, den hintersässigen Freien, nichts übrig bleibt, als die bloße Freigebornheit, die Freiheit schlecht weg. [64])

---

64) Unter den schöffenbar Freien des Sachsenspiegels befinden sich nach dem Ausgeführten natürlich auch Ritterbürtige, jedoch nur wenn sie freies Grundeigenthum im Gau haben, s. Sachsensp. III, 81, die Ministerialen aber auch selbst dann nicht in Sachen der Ehre, des Leibs und des ächten Eigenthums freier Vollbürger, weil sie diesen in der Freiheit nicht ganz ebenbürtig sind (Sachsensp. I, 3. II, 3. 12. III, 19. Schwabensp. 78). Am allerwenigsten aber wollte das Gesetz durch die schöffenbar Freien höchst ungeschickterweise blos Ritterbürtige, oder die Mittelfreien des Schwabenspiegels bezeichnen, wie Eichhorn §. 348 glaubt. Alsdann hätte ja fürs erste diese Bestimmung alles Wehrgeldes ausgeschlossen die freien, zu Fehde und Kampfgericht berechtigten Landeigenthümer und Stadtbürger (Sachsensp. I, 18. 19. II, 12. Eichh. §. 347) namentlich alle die, welche (s. Eichhorn §. 310) in ihren freien magistratischen und städtischen Vogteigerichten wirklich schöffenbar frei waren. Selbst freie Landeigenthümer mit so großem Gutsbesitz, wie ihn der Sachsenspiegel III, 80 ausdrücklich auszeichnet, und als dem Grafschaftsgericht angehörig bezeichnet, wären alsdann ausgeschlossen, selbst solche freie Landsassen, welche jetzt, vor Ausbildung der erst viel später feudalistisch abgeschlossenen landständischen Form, an der Berathung der Landesangelegenheiten Antheil nahm. Denn völlig urkundlich erwiesen ist es aus allen Theilen von Deutschland (z. B. in Struben's Observationen, in Sommers und Michelsens landständischen Geschichten der altsächsischen Lande von Holstein und Westphalen, in den citirten Schriften über die friesischen Stämme, Mittermaier §. 44 u. 49, in den von Hüllmann a. a. O. beigebrachten Urkunden von fränkischen Landschaften Cöln, Jülich, Berg, Brabant, in den Geschichten der Alamannen, z. B. den schweizerischen), daß vor und noch lange nach dem Sachsenspiegel nicht etwa blos die Bürger der Städte, nein die freien nichtadeligen Landeigenthümer in den allgemeinen Landesangelegenheiten Stimmrecht ausübten, früher sogar noch als Einzelne, noch nicht blos durch Corporationen, Aemter, Freiheiten u. s. w. So z. B. wurden in der Grafschaft Berg 1363 Ritter, Städte und alle Grundeigenthümer in allen Dörfern versammelt, um den Ankauf der Herrschaft Blankenburg und die Uebernahme einer Rente auf das Land zu bewilligen, und die Urkunde wird mit im Namen „der Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Gemeindeglieder" abgefaßt (Hüllmann 649). Erst später verdrängten die Ritterbürtigen, entweder so, wie bei den Tournieren und so, wie sie auch die früher überall an den Domstiftern theilnehmenden Bürgerlichen ausschlossen, nämlich durch die Foderung adeliger Ahnenproben, oder auf andere Weise, die bürgerlichen Landbesitzer von den Landtagen; und dieses oft erst sehr spät, z. B. in

Der Grundidee nach enthält also schon diese Stelle des Schwabenspiegels das, was die später immer größere Verdrängung

---

Cleve und in der Mark erst 1599, im Herzogthum Westphalen, wo noch im Landtagsbriefe vom 7. Juni 1584 „die gemeinen Landsassen" neben den ritterlichen mit zum Landtag einberufen wurden, erst 1601. Welcher ungeheure Gedanke nun, mit Eichhorn schon vor Anfang des 13. Jahrhunderts alle freien begüterten Landsassen, selbst Landtagsfähige, von der Schöffenbarkeit und mithin auch von der Zeugnißfähigkeit (Eichhorn §. 382) in allen öffentlichen freien Volks- und Landgerichten ausschließen zu wollen! Eichhorn glaubt, weil dort auch ritterbürtige Personen hätten vor Gericht stehen müssen, so hätten diese, welche doch, wie Eichhorn zugiebt, bis zum funfzehnten Jahrhundert die Prädicate nobiles und Adelige noch nicht, und auch im sechszehnten nur bestritten besassen, welche auch später stets in Land- und Reichsgerichten unritterliche Doctoren über sich richten ließen, schon jetzo die bisherigen freien Gutsbesitzer und Schöffen selbst in Sachen des allgemeinen Landrechts, als ungleich verwerfen dürfen. Eine solche Ausschließung vom wesentlichsten Recht der stets hochgeachteten freien Besitzer freier Güter, solche Verachtung derselben und eine Auflösung aller Volksgerichte schon mit dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, diese ist wahrlich nach allen Verhältnissen ebenso undenkbar als sie unhistorisch ist. Kein Wort erwähnen davon die Rechtsbücher des Mittelalters in Beziehung auf die Schöffenwahlen und Bestimmungen der Schöffenbarkeit und die andern historischen Quellen, wohl aber das Gegentheil. Vergl. Sachsenfp. I, 2. II, 12. III, 81. Schwabenfp. 79. 81. 87. 109. Nach der Glosse zum Sachsenspiegel II, 12 ist „ein schöffenbar freier Mann, ein jeglicher unbescholtener Mann mit 4 freien Ahnen, der in der Stadt (oder im Gerichtsbezirk) gesessen ist, und ein solcher heißt darum ein schöppenbar freier Mann, daß man ihn wohl zu einem Schöppen mag wählen." Die Glosse zu I, 2 sagt „Schöppenbar frei sind die, so zu Schöppenstuhl in eine Grafschaft (d. h. in ein Gericht) gehören. Nach Glosse III, 29 heißt es ausdrücklich und ganz allgemein, daß die Schöffenbarfreiheit kein Adelsrecht ist und giebt, sondern ein Amt (ein Vollbürgerrecht), das auch der Bauer (versteht sich der freie mit Freigut) haben könne. S. auch Sächs. Weichbild, Art. 3—10. 16. 33 und die Glossen dazu. Bekanntlich spricht auch die Carolina öfter von dem „gemeinen Mann" als Schöffen im Halsgericht (z. B. Art. 146). Die Glosse zum Sachsenspiegel III, 73 aber unterscheidet auch ganz ebenso, wie Sachsenfp. I, 3 den Stand der Schöffenbaren oder Eigenthum besitzenden Vollbürger, von ritterbürtigen Lehenmannen, und Ministerialen und von den güterlosen und hintersässigen freien Halbbürgern. Vergl. auch Gaupp schles. Landrecht S. 138. Sydow Erbrecht nach dem Sachsenfp. S. 10. 161 ff. Selbst Eichhorn scheint seinen Irrthum später aufgegeben zu haben, indem er Deutsch. Privatr. §. 52 auch die Pflicht zum Reichsheerdienst noch an den bloßen freien Güterbesitz knüpft, und die so dazu verpflichteten die Schöffenbaren nennt. Nur hält er sie irrig für identisch mit den Mittelfreien des Schwabenspiegels, was gerade sein Hauptargument für die falsche Theorie abgeben sollte. Auch hat unter Andern Struben, Nebenstunden III, 107 ff. zahlreiche Beweise geliefert, daß noch im funfzehnten Jahrhundert ritterliche und bürgerliche Schöffen gemeinschaftlich zu Gericht saßen, und zwar in Gegenwart der Kaiser, und sowohl in den Landgerichten wie in den Stadtgerichten oder in den Gerichten dieser jetzt schon officiell mit den Prädicaten „ehrsamen, oder honesti, geehrten Stadtbürger." Namentlich auch in Beziehung auf sächsische Gerichte und insbesondere auch auf die westphälischen

freier nichtadeliger Landbesitzer von dem landständischen Stimmrecht, die Zulassung nur von Corporationen (Städte, Aemter) neben den einzelnen persönlichen adeligen Vollbürgern, und die Zerstörung der Volksgerichte vollendeten, mit welcher Vollendung denn auch, erst im funfzehnten Jahrhundert, der freilich noch im 16. bestrittene Titel nobiles und adelige für den heutigen niederen Adel zusammen fällt (Eichhorn §. 234 und 340). Jene Grundidee aber ist die, daß nur der Adel das Vollbürgerrecht habe, die Nichtadeligen aber eigentlich nur als Hintersassen zu betrachten seien! Und wäre man doch selbst nur dabei stehen geblieben, sie so als Hintersassen und Halbbürger zu betrachten! Aber ungläubiger Weise war der Erbadel schon bald nach seiner Entstehung auf den Gedanken gerathen, statt daß früher freie Hintersassen mit den Vollbürgern doch stets als geburtsgleich angesehen und geehrt wurden, mehr als kastenmäßige Grundsätze und die von der Leibeigenschaft und ihrem Geburtsmakel (die Grundsätze also von Mißheirath und ärgerer Hand oder von Freiheitsverlust für die Kinder durch das unreine Blut auch nur Eines der Eltern) auf Adelige und Nichtadelige anzuwenden, ja sie weit über die alten vier Ahnen hinaus auszudehnen. Und es ist unleugbar, daß der deutsche Adel hierviel weiter ging als irgend ein anderer, indem er einerseits auch auf alle nachgebornen Söhne selbst ohne die realen Adelsrechte doch seine Geburtswürde vererbte und anderentheils um Bürgerliche, selbst wenn sie Kaiser und Fürsten adelten, von landständischen Corporationen, Domcapiteln, Hof- und Staatsstellen auszuschließen und um den Kreis der

---

beweiset Struben noch aus dem 15. Jahrhundert die Schöffenbarkeit Nichtritterbürtiger neben den Ritterbürtigen. Von den vielen möglichen nachträglichen Beweisen stehe hier nur aus Schreiber's trefflichem Freiburgischen Urkundenbuch I, S. 89 die Urkunde v. 12. Oct. 1276. In ihr bezeugt der Markgraf Heinrich von Hochberg als „Landrichter" oder wie es auch heißt, als „Landgraf des Breisgaues," daß vor ihm die Exemtion der Stadt Freiburg von den Landgerichten in Gemäßheit eines kaiserlichen Privilegs festgestellt wurde, und zwar in einem offenen Landgerichte oder, wie es in derselben Urkunde auch heißt: „an einem offenen Landtag" (denn die Landgerichte, wo nach alter Weise auch allgemeine Angelegenheiten der Grafschaft verhandelt wurden, gaben den landständischen Versammlungen sogar den Namen). Die Urkunde sagt dabei wörtlich: „Dis behuoben sie und bezügeten es vor uns an eime offine Landgerichte ze Offmanningen mit riterne und mit andiren lüten alse ihnen da mit rechter urteilde ward irteilet da vil eiderle lut warin riter burger und ouch geburen". Also auch die letzteren, die gemeinen freien Landeigenthümer, sind selbst noch jetzt, zwei Menschenalter nach dem Sachsenspiegel, und selbst in diesem adelsreichsten Landstrich, Mitglieder des Landgerichts. Ja sie werden als solche noch (zugleich mit den Bürgern) mit unter dem alten Ehrenprädicat „eiderle lut" befaßt. Auch auf die früheren vorderösterreichischen Landtage wurden neben Prälaten, Rittern, Städten noch die Bauern, die „Aemter" berufen, selbst noch in der Urkunde vom 23. Dec. 1495. Schreibers Urkundb. II. S. 620. Von selbst versteht es sich auch, daß, sowie die Ritter in den Städten stets nur neben den „weisen und ehrbaren" Bürgern zu Gericht saßen, sie auch mit von ihnen gerichtet wurden. Urkundenbuch II. S. 91.

Privilegirten immer enger zu ziehen, adelige Geburt auch der Frauen und oft 4, 8, 16, 32, ja 64 rein adelige Ahnen ohne Einmischung eines Tropfens bürgerlichen Blutes verlangte. Hieran dachte man z. B. in England und Frankreich niemals, und forderte selbst bei Königen nichts weiter zum Adel, als den Adel des Vaters, so daß jene Theorie von der ärgeren Hand und vom Ahnen-Zählen dort fremd ist, und z. B. die Königinnen Maria und Anna einen Advocaten zum mütterlichen Großvater hatten, und die Schwester des stolzen Lord Grey mit dem Bierbrauer und Parlamentsgliede Whitebread vermählt war. So völlig waren nur in Deutschland die Begriffe verkehrt worden, daß, während unseren Vorfahren das Bürgerthum der einzige Adel war, nun bürgerlich und verächtlich Einen Begriff bilden sollten!

X. Blick auf den Adel der übrigen germanischen Staaten, besonders auf den englischen Adel. Diese Staaten stimmten ebenso, wie in dem alten demokratischen Gausysteme und seiner Verdrängung durch den Feudalismus, so auch in der Bildung des Feudaladels im Wesentlichen mit Deutschland überein. Auch ihre Geschichte bestätigt daher auffallend die obige Theorie. Aber ein Hauptunterschied beginnt natürlich dadurch, daß der doppelte Socialcontract in den andern Ländern früher aufgelöst und nicht, wie im deutschen Reiche ein förmlicher Staatenstaat, völlige Ausbildung und längeren Bestand erhielt. Die übrigen europäischen Staaten bildeten sich entweder ganz zu einfachen Nationalstaaten um, so wie z. B. England, oder zerfielen in mehrere kleinere einfache Staaten, wie Italien, oder entstanden als solche durch Abfall von größeren, wie die Schweiz und die Niederlande. In England bildete sich früher im Feudalismus, bei der Abtheilung in Kron- und After-Lehen, ebenfalls ein hoher, ein reichsständischer oder Pairie-Adel aus. Dieses ist der Adel der Lords oder Herren, der mit seinen fünf Classen (Herzöge, Marquis oder Markgrafen, Earls oder Grafen, Viscounts und Baronen) sich für die ältesten, das Pairiegut erbenden Söhne das Recht der Reichsstandschaft in der Kammer der Pairs, neben den Bischöfen, zugleich mit dem Pairsgericht als alleiniges oder doch allein nennenswerthes Vorrecht behauptet hat. Aber dem hohen Adel glückte es hier nicht, eine Landeshoheitsgewalt auszubilden, oder sie, wo sie, wie in einigen Bisthümern und Inseln, bereits ausgebildet war, zu behaupten. Schon Eduard I. löste 1290 den doppelten Socialcontract in seiner Wesenheit auf, indem er alle Afterbelehene seiner Lehenleute für unmittelbare Lehnsträger der Krone, und alle Lehen für theilbar und verkäuflich erklärte. So fielen die angegebenen Bedingungen zur Bildung eines niederen Adels ganz weg. Es waren ja die Bürger reichsunmittelbar, nicht hintersässige Schützlinge und Unterthanen von Adeligen, so daß diese sie entweder vom Reichstag durch ihre Repräsentation hätten ausschließen, oder zu einer Landstandschaft sich gegenüber hätten vereinigen können. Wirklich bildete sich deshalb auch in England kein niederer Adelstand. Die Würde der Ritter, knights, die der König ertheilt, ist blos persönlich. Der Titel Es-

quires (ecuyer), in Schottland Lairds, ist allgemeiner Titel fast aller Honoratioren in unserem Sinne, früher freilich nur der ältesten Söhne mehrer Nachgebornen von höheren Adeligen und vieler Beamten, z. B. der Friedensrichter. Den Titel Baronet erfand erst Jacob I., und es ist ein bloßer Briefadel, mit welchem, wie mit jenen übrigen Titeln, nicht ein einziges Vorrecht verbunden ist. Auch die Baronets gehören entschieden nicht zum Adelstand, nobility, dem ersten der zwei einzigen englischen Stände, sondern zum Stande der Gemeinen (commonalty), in welchem letzteren aber man im gewöhnlichen Leben wieder absondert, jedoch ohne juristische Wirkung, die gentlemens, d. h. die Honoratioren, honestiores, angesehene Kaufleute u. s. w., welche man in Verbindung mit jenen bloßen Ehrentiteln auch die Gentry nennt. Nur die Lords haben nach dem alten Grundsatz „nur der Genosse richtet den Genossen, oder der Gleiche den Gleichen," ein besonderes Geschwornengericht [65]).

In anderen Ländern, z. B. in Frankreich bildete sich ein hoher und niederer Adel aus, weil der doppelte Socialcontract und landständische Verfassungen in den meisten Unterstaaten sich ausbildeten. Da aber Reichs- und landständische Verfassung später keine ordentliche Ausbildung und Bedeutung erhielten, so wurde das ganze Institut verzerrt, ebenso wie in Spanien und Italien. So unterschied man z. B. wegen des erkauften Eigenthums der Gerichtsstellen eine noblesse de robe, im Gegensatz der noblesse d'épée, so wurde jeder adelig, der sich die alte deutsche Steuerfreiheit der Freien erschlich, denn nur die roturiers zahlten Steuern.

In Spanien behauptete sich z. B. auch darin die alte germanische Grundidee von der Identität des Adels und der Freiheit, daß in mehreren Provinzen sich alle Bürger, wenigstens die, welche einiges Grundeigenthum haben, und kein schmutziges Gewerbe treiben, für adelig, Hidalgos erklären. Ebenso behaupteten sich mehrere Provinzen Spaniens und Italiens die enge Verknüpfung der Freiheits- oder Adels-Würde mit dem Grundeigenthum darin, daß die Adelswürde blos mit den Gütern, oft sehr kleinen, verbunden ist, und auf jeden Erwerber derselben übergeht.

Der hohe Adel wurde in England und Schottland, und zum Theil in Spanien und Italien Majoratsadel, so daß der Adel nicht auf alle Nachgeborenen, sondern zugleich mit dem seine Unabhängigkeit begründenden Pairiegut nur auf die Erstgeborenen übergeht, wogegen die nachgeborenen Söhne, wenn auch in einer besonderen Stufenfolge und Dauer ihnen geringere, leere Titel bleiben, doch dem Stande der Gemeinen angehören, als solche in die Volkskammer gewählt werden können, und sich in das bürgerliche Leben und Geschäft begeben. Dadurch, und durch Beschränkung der Pairs auf das Vorrecht des Sitzes im Oberhause,

65) Blackstone Englisch. Recht I. C. 12.

gleichsam eines erblichen Amtes, was die Nation dem öffentlichen Wohl heilsam hält, und also nicht anfeindet, und durch die häufige Ertheilung der Pairswürde an ausgezeichnete Bürgerliche, ist an sich das englische Adelsinstitut so zweckmäßig eingerichtet, und so sehr mit den übrigen Interessen ausgesöhnt, daß schon Justus Möser dem deutschen Adel dringend rieth, mit Verzicht auf seine übrigen, damals noch sehr großen Vorrechte, die englische Einrichtung nachzuahmen. Vor dem reformirten Parlamente übrigens wurde der Vortheil der englischen Adelseinrichtung in Schatten gestellt durch die verfaulten Flecken und das dadurch begründete Uebergewicht des Pairieadels auch über das Unterhaus und die ganze Staatsverwaltung, durch die vielen Sinecuren oder Faullenzerposten für die nachgeborenen Söhne der Lords, zum Theil auch wohl durch den für diese Familien seit der normannischen Eroberung auf Kosten des Bauerstandes begründeten, übermäßigen Reichthum, und den damit wohl zusammenhängenden Hochmuth und Mangel an tieferer Bildung, welchen neulich selbst ihr Präsident, der Lordkanzler, vielen Mitgliedern dieses Standes vorwarf, während freilich vermittelst des vortheilhaften Einflusses der freien öffentlichen Verfassung nicht wenige englische Adelige den Dank ihres Vaterlandes und die Bewunderung der Welt verdienten.

XI. Praktische, politische und staatsrechtliche Betrachtung des Adels, zunächst 1) als Belohnung und Beförderung höherer Tugenden und Verdienste. Die Politiker des Alterthums sind bei ihren Rechtsgrundideen der Autonomie und Isonomie bekanntlich dem Erbadel nicht günstig. Selbst der phantasie- und gemüthvolle Platon verwirft ihn, weil die Geburt die Menschen nicht besser mache (Republ. III); Aristoteles läßt (Pol. IV, 8.) keinen anderen Adel gelten, als die von den Voreltern ererbten Vorzüge an Tugend und Vermögen, so lange sie dauern, oder wie er in dem Fragment seiner Schrift über den Adel sich ausdrückt: „solange Jemand diese Vorzüge selbst behaupten und auch fortpflanzen kann." Auch die Stoiker und die römischen Schriftsteller, namentlich Seneca und Cicero, wollen keinen Erbadel (nach dem stoischen: nobilis est, quem virtus nobilitat, oder wie auch Theodosius der Große sagte: virtute decet, non sanguine niti). Viel mehr Vertheidiger fand natürlich der Adel bei den germanischen Schriftstellern, nach der Gründung des Feudaladels, so z. B. die schon oben erwähnten, doch vielleicht noch mehr Gegner. So, um hier ganz abzusehen von amerikanischen und von französischen Schriftstellern seit der Revolution, und von dem fast leidenschaftlichen Haß der französischen Nation gegen jede Ungleichheit, schon Puffendorf und Bacon, Kant und Fichte, Schlözer und Klüber (öffentl. R. 264. 488). Aber die Gegner werden im Tadel, wie die Vertheidiger im Lobe oft ungründlich und ungerecht, weil sie außer den moralischen und juristischen Begriffen vom Adel auch noch die wesentlich verschiedenen Hauptgesichtspunkte vermischen, nach welchen die Staatsgesetzgebung einen Adelstand juristisch bevorzugen und bestimmen kann.

Sie kann nämlich dieses fürs erste thun ohne Beachtung wahrer Rechts- und Staatsgrundsätze, und zwar bald nach Willkür und Gunst, bald nach einem blinden historischen Stabilismus, bald endlich nach einer alles wahre Staatsrecht gänzlich mißkennenden Hallerischen Theorie. Man erklärte solchergestalt die ungerechtesten historischen Bevorzugungen, z. B. Steuerfreiheit, ausschließlichen Besitz der Landstandschaft, der Staatsämter, für heilig, weil sie nun einmal historisch hergebracht sind, und man sie für erworbene Privatrechte hält. Daß solche Begründungen aber nicht genügen, bedarf keiner Ausführung. Wir achten nach dem Obigen (s. S. 9 ff.) die Heiligkeit der Privatrechte und auch die Nothwendigkeit, die Rechtsideen in ihrer historischen Entwickelung aufzufassen, und die Gesetze jener Entwickelung bei der freien Hervorbildung der Ideen zu beachten. Aber der politische und staatsrechtliche Nonsens von Staatstheorien, welche, wie die des Hrn. v. Haller und mit ihm die von Vollgraff und die des Berliner Wochenblatts, gar keinen Staat, dessen Namen sogar Vollgraff aus unserer Sprache ausstreicht, welche gar kein gemeinschaftliches oder öffentliches Recht und Gemeinwesen der Nation, welche nicht den selbstständigen Hülfs- oder Staats-Verein neben dem Friedens- oder Privatrechts-Vereln anerkennen, und welche Staat, Staatswohl und Staatsrecht ebenso im reinen Privatrecht und allen politischen oder patriotischen Gemeingeist in Selbstsucht untergehen lassen, wie Hugo und die Jacobiner alles Privatrecht im Gesammtwohl — eine solche Verkehrtheit bedarf gar keiner ernsthaften Widerlegung. Mag es gewissen aristokratischen und despotischen Parteileidenschaften des Tages fröhnen, selbst die Regierungsgewalt, und jedes öffentliche Verhältniß als bloße Privatrechte und Privatglücksgüter zu betrachten, und eine Aufhebung jener zuvor erwähnten, dem wahren Staatsrecht widerstreitenden öffentlichen Mißbräuche, selbst eine englische Parlamentsreform und Aufhebung der verfaulten Flecken, oder des historisch gewordenen Feilbietens der Stellen der Volksvertreter als eine gottlose Verletzung unantastbarer Privatrechte darzustellen! Der gesunde Menschenverstand erkennt doch von selbst die Gefährlichkeit solcher bodenlosen, revolutionairen und unhistorischen, wenigstens nur der Feudal-Anarchie angehörigen Begründung der Fürsten- und Adelsrechte; die Gefährlichkeit am meisten für die Regierung selbst. Und der gesunde Sinn jedes, nicht ganz brutalisirten Volkes wird stets mit Entrüstung jene schmachvolle Herabwürdigung von sich weisen, sich nur wie ein Aggregat von Knechten und Privatschützlingen eines Privatherrn ohne gemeinschaftliches, nationales Staatsverhältniß, die Herrschaft über sich, und mithin sich selbst, als eine Sache betrachten zu sollen. Er wird in privatrechtlicher Hinsicht stets fordern, daß neben der Heiligkeit einmal rechtlich erworbener wahrer Privatrechte, für die Zukunft die Gesetze eine rechtliche Gleichheit der Erwerbungsmöglichkeit für die Bürger aussprechen. In öffentlicher Hinsicht aber wird er verlangen, daß für den Staat und das Gemeinwohl alle nach verhältnißmäßiger Gleichheit beitragen, und daß ferner alle öffentlichen, durch gemein-

schaftliche Kräfte und Anstrengungen zu gründende Einrichtungen dem wahren Staats- und Gesammtwohl gemäß seien, und daß die Theilnahme öffentlicher Güter und Rechte, soweit es möglich, oder mit dem festen Bestand des Staates selbst vereinbarlich ist, ebenfalls allen Bürgern nach dem Gesetz verhältnißmäßiger Gleichheit frei bleibe. Keinem aber wird er es je zugestehen, das öffentliche, d. h. das gemeinschaftliche Recht, dessen Verwaltung er etwa zum Besten der Gesammtheit erhielt, zu seinem Privatvortheil der Gemeinschaft zu rauben, es als bloßes Privatgut, als der verfassungsmäßigen Bestimmung und Reform nach dem Staatszweck und Staatsgesetz entzogen, zu betrachten. Hiernach nun wird jedes wirkliche Privatrecht des Adels, auch wenn er dasselbe ursprünglich durch die öffentlichen Adelsrechte, seine früheren Militair-, oder Standschafts- oder Steuerfreiheits-Rechte, z. B. als Lehen- oder Lohngüter erwarb, also namentlich sein größerer Güterbesitz, unantastbar heilig sein. Zukünftiges Fortbestehen aber, oder neue Einführung von ungleichen privat- oder öffentlich rechtlichen Gesetzen, wirklich juristische adelige Privilegien werden nur alsdann Billigung finden, wenn sie dem Staatswohle angemessener, oder doch weniger nachtheilig und unbillig sind, als eine vollkommne und baldige Durchführung der rechtlichen Gleichheit auf dem verfassungsmäßigen Wege.

Geht man nun aber von diesem zweiten Hauptgesichtspunkte oder von der Beachtung wahrer rechtlicher und politischer Grundsätze aus, so muß man wiederum eine juristische Bestimmung und Bevorzugung eines erblichen Adels für vierfache Zwecke, aus einer vierfach verschiedenen Rücksicht unterscheiden. Sie kann nämlich stattfinden fürs erste als Verdienst- und Tugend-Adel, oder zur Belohnung und Erziehung höherer allgemeiner Tugenden und Verdienste; fürs zweite zur Begründung kastenmäßiger Stände für die Uebernahme eines allgemeinen Lebens-Geschäfts in der Staatsgesellschaft; sodann drittens zur Uebernahme einer bestimmten Stellung oder Function in der Regierung, und endlich viertens zur Umgebung der Person des Fürsten am Hofe.

Am meisten wird wohl der Adel aus der ersten Rücksicht oder doch wenigstens mit aus der ersten Rücksicht vertheidigt, und auf den ersten Blick nicht ohne Schein. Es wird gerade bei würdigen Menschen manches sprechen für die Natürlichkeit und Nothwendigkeit der dankbaren Achtung ausgezeichneter Verdienste berühmter, um Vaterland und Menschheit verdienter Vorfahren auch noch in dem Sohn und Enkel, für die dadurch erweckte heilsame Nacheiferung, für die Beförderung einer vortheilhaften Einwirkung jener Abstammung und erhebender geschichtlicher Erinnerungen, ins Besondere auch wohl für die Gründung einer — namentlich durch ererbtes Grundeigenthum — unabhängigen Lage zur besseren Ausbildung edler hoher Gesinnungen, endlich für eine allgemein vortheilhafte Einwirkung nicht allzu einförmiger, sondern verschiedenartiger Lebensverhältnisse. Insbesondere haben Rehberg in seiner Schrift über den Adel, und ein sehr geistvoller

adeliger Vertheidiger des deutschen Adels in den politischen Annalen von 1815 (St. 8 und 9) ähnliche Gesichtspunkte hervorgehoben. Der Erstere freilich knüpft keine Bevorrechtungen daran. Der Letztere aber, nachdem er die Sünden seines Standes, wie sich nachher zeigen wird, sehr scharf gerügt, und die Anmaßung des Adels, einen besonderen Thronwächter und Vermittler zwischen Volk und Thron zu bilden, so wie eine kastenmäßige bevorzugte Lebensbeschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, mit großer Unparteilichkeit abgewiesen, glaubt doch, die deutsche Nation werde und solle, nachdem der Adel in dem deutschen Freiheitskampfe wieder seine alte Auszeichnung und Ritterlichkeit und seine moralische Lebenskraft als erster Stand im Volke bewährt, mit Freuden das kleine Opfer der Steuerbefreiung für denselben bringen, eine besondere Adels-Bank in der Einen Volkskammer, besondere adelige Erziehungs-Anstalten, besondere Verbindungen und Zusammenkünfte des ganzen deutschen Adels, Patrimonialgerichte u. s. w. einrichten, damit er solchergestalt unabhängig von verderbendem höfischen Einfluß und Schranzengeist, frei von Druck und Neid, Kleinlichkeit und Gewinngeist der niederen Stände, an der Spitze seines Volkes sich als dessen Vorbild in aller edlen Tugend und Ehre, in wahrer deutscher Freiheitsliebe und Nationalbildung, in Muth, mannhafter Gesinnung und patriotischer Aufopferung für Fürst und Vaterland ausbilden und behaupten könne; der Adel soll der Bewahrer der Nationalität und alten Sitte, und gleichsam die Brust sein, welche den reinen Aether einsaugt und Wärme und Lebensgeist in dem Staate verbreitet, während der Bauernstand gleich dem Gefäßsystem, die Bürger gleich Armen und Beinen seien.

Offenbar aber hat gerade dieser Anspruch, der Adel bilde einen solchen besonderen Tugend- und Verdienststand, und er solle mit Zurücksetzung, Ausschließung und doppelter Belastung aller übrigen Bürger bevorzugt sein, um ihn zu bilden, dem Adel die meisten und die erbittertsten Gegner, und wohl nicht die unwürdigsten, zugezogen. Und in der That werden auch würdige Nichtadelige noch ungleich lieber dem Adel alle Vorrechte aus jedem andern Gesichtspunkte einräumen. Welcher Vater möchte wohl das schmachvolle Ja zu einem Gesetz aussprechen, das seinen Söhnen die gleichen Rechte in Privat- und öffentlichen Verhältnissen raubte, sie selbst beisteuern und mitarbeiten ließe, damit sie Andern in edler muthvoller, männlicher Gesinnung, in Ehre und Tugend, Vaterlands- und Freiheitsliebe und im Verdienst um Fürst und Vaterland nachstehen! Auch hält offenbar die ganze Ansicht keine genauere Prüfung aus. Die alte Begriffsverwechselung, der Mangel an wahrer Kenntniß der Geschichte, der Natur des menschlichen und des Staatslebens erzeugen auch hier hohle sentimentale Phrasen. Wohl mag ein Jeder nach freier Meinung und nach seinem moralischen und patriotischen Gefühl auch noch die Nachkommen eines Guttenberg und Luther und Thomasius, eines Keppler und Gallilei, eines Tell und Winkelried, eines Washington und Franklin, eines Lessing und Kant, eines Arndt und Körner achten und auszeichnen, so lange sie irgend dessen würdig sich zeigen! Mögen sie, so wie die Uebrigen einen Sporn zu

edler Nacheiferung in der Erinnerung so verdienter Ahnen, so edler Abstammung finden und auch alles Günstige, was nach dem natürlichen freien Lauf der Dinge jenes Verdienst der Väter, ihr Name, ihr erworbener Einfluß oder Vermögensbesitz etwa zu ihrer vortheilhaften Stellung begründete, für ihr Bestes benutzen. Aber adelig und durchs Zwangsrecht selbst für den Fall der Unwürdigkeit bevorrechtet hat man sie nicht gemacht. Auch hat es allerdings einzelne Geschlechter gegeben, in welchen so, wie in dem der Valerier zu Rom, in dem der Reding in Schwyz, der Erlach in Bern, gewisse urväterliche Tugenden immer aufs Neue Dankbarkeit und Liebe ihrer Mitbürger begründeten. Allein dazu führt kein erbliches Vorrecht, und wie oft ist es doch auch anders! Demosthenes hält es beinahe für ein Gesetz des Schicksals, daß die besten Menschen die schlechtesten Kinder hätten, und Griechen und Römer hatten das Sprüchwort, daß die Söhne der Helden nichts taugen. „Selten stammt," nach des Lordkanzlers Bacon's Erfahrung, „aus der Tugend der Adel, und noch seltener aus dem Adel die Tugend, die Adeligen blicken zu viel rückwärts, was die Sache des schlechten Kämpfers beim Wettlaufe ist." Und gewiß bleibt wenigstens, daß den möglichen Vortheilen der Adelsvorrechte für die Erziehung durch die möglichen Nachtheile des Kastengeistes, des Dünkels und Uebermuths, der Trägheit und Genußsucht das Gegengewicht gehalten wird. Seltsam aber muß es allerdings immer sein, „die Abkömmlinge großer Männer vor die großen Männer selbst zu setzen," sie nach der höheren Schätzung des alten Adels um so mehr zu schätzen, je weiter sie sich von denselben entfernen; seltsam, wie schon Photorin meinte, wenn man selbst Verdienste nicht mehr verdienen muß, sondern sie umsonst hat; seltsam endlich, gerade an die Geburt große Unterschiede des Rechts zu knüpfen, wenn anerkannt die Geburt selbst doch nicht die gerade entsprechenden Verschiedenheiten begründet. Ganz den eigentlich beabsichtigten Zwecken aber hielt es schon Archenholz widersprechend, der Trägheit zu verleihen, was dem Fleiße, dem Vorurtheile, was dem Genie gebührt, und dadurch sowohl den Privilegirten, wie den Nichtprivilegirten gerade den stärksten Anreiz zu energischem Wetteifer und Streben nach neuen eignen Verdiensten zu entziehen.

Die Hauptfrage aber bleibt stets die, ob es gerecht und politisch sein kann, statt jener freien, den jedesmaligen Verhältnissen sich anschließenden, Schätzung und Belohnung der Verdienste der Väter in ihren Söhnen, sowohl von Seiten der Bürger, als durch einzelne Staatsverwaltungsacte der Regierung, vielmehr allgemeine unveränderliche zwangsrechtliche Vorzüge für vielleicht durchaus unwürdige Nachkommen zu begründen, und dadurch alle übrigen Bürger zu einer ihrer Ueberzeugung widersprechenden Achtungsbezeugung zu zwingen, sie rechtlich zurückzusetzen, auszuschließen oder zu belästigen und zugleich dem Adel selbst seine moralische Geltung zu nehmen. Soll der Staatszwang, der ja sonst überall die natürlichen Ungleichheiten von Verstand und Dummheit, von Gesundheit und Krankheit, von Reichthum und

Armuth, verdienstlicher Thätigkeit und Trägheit, durch die Natur und den freien Verkehr der Menschen sich muß ausbilden und ausgleichen lassen — soll er gerade hier, und mit Verletzung der allgemeinen persönlichen, juristischen Gleichheit aller Bürger vor dem Staatsgesetz, einschreiten? Viele sehen geradezu so, wie die meisten Franzosen, in der Gleichheit die Freiheit und das höchste Rechtsgesetz selbst. Andere, namentlich auch der verehrungswerthe Klüber, erklären die Ungleichheit durch Adelsvorrecht sogar als dem Christenthum und seiner brüderlichen Gleichheit entgegen, und als Verletzung der höheren Grundsätze und Gefühle wahrer gleichen Menschenwürde und unserer heutigen Cultur, in welcher auch der Niedrigste sich des Adels seines Menschenthums und der Gleichbürtigkeit bewußt sei. Nun glaube ich zwar allerdings, daß, ohne Verletzung von Christenthum und Recht, eine Beschränkung der privatrechtlichen Gleichheit in außerwesentlichen Dingen, und im öffentlichen Recht selbst eine große Ungleichheit insoweit stattfinden können, als sie nach verfassungsmäßiger Nationalüberzeugung für das Staatswohl politisch nothwendig sind, so wie z. B. die in Beziehung auf die erbliche Fürstenwürde. Aber wie viel gehört hierzu? Sicher mehr als sich zu Gunsten von Zwangsvorrechten der Nachkommen wegen Verdienst der Vorfahren Gründliches sagen läßt. Was wird man wohl hier im Allgemeinen den Gründen Franklins entgegensetzen können? Dieser, zur Zeit der Ausbildung der neuen Verfassung seines nordamerikanischen Vaterlandes vielfach aufgefordert zur Bekämpfung des damaligen Projektes, durch Erblichkeit eines Ritter-Ordens und erbliche Vorzüge für die Freiheitskämpfer einen Erbadel zu gründen, schwieg lange. Der außerordentliche Mann, welcher die amerikanische Revolution vorbereitete und leitete, wußte, daß im leidenschaftlichen Parteistreit ein directer Gegenkampf die Gegner nur mehr erbittert und hartnäckiger macht, statt sie zu entwaffnen. Plötzlich aber, als sei es nur zufällig, ging von Hand zu Hand ein scheinbar blos vertrauliches Schreiben des alten Weisen an seine Tochter, in welchem er bei aller Anerkennung jener Verdienste, höchst gemüthlich erörterte, ob es nicht vielleicht vernünftiger sei, bei Ausdehnung des Verdienstes und seines Lohnes über die einzelne Persönlichkeit hinaus, so, wie bei den Chinesen, rückwärts zu gehen, und die Eltern für die gute Erziehung zu lohnen, als abwärts zu den unverdienten Nachkommen. Wolle man aber den Nachkommen Vorrechte blos wegen ihrer Abstammung von einem verdienten Vorfahren geben, so berechnete er, wie viel verdienstliches Blut, nach Vermischung desselben mit fremdem unverdienstlichen, im Laufe mehrerer Generationen in den Adern der Nachkommen eines verdienten Ritters zur Begründung jener Vorrechte noch übrig bleibe: zuerst nach der ersten Zeugung $\frac{1}{2}$, dann $\frac{1}{4}$, und sehr bald $\frac{1}{128}$, und schon in der neunten Generation nur $\frac{1}{512}$! Im Verhältniß, wie das Alterthum der Familie steige, falle somit das Recht der neuen Ritter auf die Ehre des verdienten Urritters und müsse also, selbst dann, wenn unter den 1022 Voreltern, welche den Ritter der neunten Generation mit dem wirklich verdienten Urritter verbinden, sich

nicht etwa viel positiv unwürdiges Blut eingemischt habe, oder gar durch einen Ehebruch der Faden ganz abgerissen sei, doch sehr bald in Nichts sich verlieren. Bald circulirten hunderte von Abschriften des geistvollen Briefes, zuletzt Abdrücke in ganz Nordamerika, und verloren für immer war in der öffentlichen Meinung der Erbadel der Cincinnatus-Ritter.

Was insbesondere den deutschen Adel betrifft, so hassen wir den unnöthig verletzenden Streit über Verdienst und Schuld zwischen Adel und Bürgerstand, über die Rettung oder die Gefährdung und Verletzung der Freiheit und der Fürsten durch den Adel. Um hier etwas zu entscheiden und einen Anspruch auf Verdienst oder auf das Gegentheil zu begründen, gälte es vor allem eine gründliche Beantwortung der doppelten Frage, einestheils: wenn in bestimmten Zeiten und Verhältnissen die Adeligen Gutes oder Böses thaten, thaten sie es dann, weil sie adelig waren, oder weil sie nun gerade diese politische Stellung inne hatten, und würden die Bürgerlichen Besseres, Schlechteres, oder dasselbe gethan haben? Anderntheils aber: wirken etwa nach der Natur der Dinge auch ohne besondere Schuld, oder besondere Verdienste, bestimmte Adelsverhältnisse, z. B. der Kastengeist eines geschlossenen Adelstandes, schädlich oder heilsam? Hier aber hilft an sich das Hervorheben einzelner, schöner und guter Seiten noch nichts. Denn welches Institut und Verhältniß hatte sie nicht, so wie selbst die schändlichsten von allen, die Sklaverei und der Napoleonismus! Es gilt die Frage, überwiegen die guten Wirkungen die bösen, und verbietet nicht die Gerechtigkeit eine absichtliche Begründung?

Dagegen aber soll auch andererseits Niemand in unserer vaterländischen Geschichte die heilige Wahrheit so gänzlich verkehren, daß er die historische Entstehung des germanischen Adels, und mithin die Zurücksetzung der Nichtadeligen, und auch schädliche und verletzende Privilegien, auf aller adeligen Vorfahren besondere Verdienste um Fürst und Vaterland und Menschheit begründen wolle! Wir denken freilich nicht daran, so mancher edlen Familie die wirklichen Verdienste einzelner oder vieler Ahnen abzustreiten. Aber waren es ihre Verdienste, die sie adelig machten? Und waren nicht im Faustrecht im Allgemeinen und oft genug auch im einzelnen Falle Usurpation, z. B. gegen den beraubten Kaiser und die unterdrückten Bauern, Zerstörung der rechtlichen Schutzgewalt und angemaßte Erblichkeit der Aemter und Feudalverbindungen, dasjenige, was Hr. v. Haller als die natürliche Ordnung Gottes zur Begründung der, angeblich blos durch Verdienst und Wohlthat und freie moralische Huldigung entstehenden fürstlichen und adeligen Vorrechte darstellt? Wohl mögen selbst in dem Faustrecht einzelne Stammväter adeliger Geschlechter gar nicht, oder nur zu ihrer Seldstvertheidigung, oder zum wohlthätigen Schutz ihrer Mitbürger Gewalt geübt und erworben haben. Und wir wollen, wie gesagt, auch auf das Gegentheil keinerlei Vorwürfe gründen, und auch neidlos und gern die bestehenden Adelsrechte gelten lassen, was sie unsere Verfassung gelten läßt. Alle die Söhne jenes

ehemals leibeigenen Hofgesindes aber, aus welchem nach dem Obigen früher selbst Grafen und Herzöge, später so viele niedere Adelige hervorgingen, die Söhne so manches Hofdieners von zweideutigem Verdienst um Fürst und Volk, die Söhne jener Faustrechtsmänner, die einen großen Theil des späteren Adels bildeten und im Mittelalter so häufig das Volk bedrückten und ihre Könige mißhandelten und beraubten, welche nach jenen obigen wiederholten schweren, aber vergeblichen Klagen Karls des Großen und seiner Nachfolger so viele Tausende freier Mitbürger um Eigenthum und Freiheit brachten, sie in Leibeigenschaft und später in die Verzweiflung der schaudervollen Bauernkriege stürzten, ja welche schon ihre merovingischen und karolingischen Könige oftmals befehdeten und absetzten, und in Schweden z. B. von funfzehn auf einander folgenden Königen nur sieben eines natürlichen Todes sterben ließen; die Söhne ferner der Wegelagerer, welche, wie als Augenzeuge der selbst Adelige und adeliggesinnte Peter von Andlo (II, 11), noch in der Blüthe der Ritterzeit (1450) bitter klagte, die in den Städten aufblühende Civilisation bekriegten, so häufig durch Rohheiten aller Art sich auszeichneten, und wie Andlo sagt, durch jenes Raubgewerbe sich öfter den Adel erwarben, ähnlich wie später in Frankreich Diejenigen, die sich Steuerbefreiung zu rauben wußten, die Söhne solcher Raubritter, wie ihrer Rudolph von Habsburg auf einem einzigen Zuge durch Thüringen nach Zerstörung ihrer Schlösser gegen funfzig aufhängen ließ — nun die Söhne und Nachkommen wenigstens solcher Ahnen — die mögen zwar gern jetzo wahre Ehrenmänner sein, und ebenso gern ihre Adelstitel und Besitzthümer behalten; aber daß ihr Adel durch große Verdienste ihrer Ahnen für die Menschheit oder für Fürst und Vaterland entstand — das soll man uns nicht überreden wollen[66])! Eine Begrün-

---

66) Wahrlich, es lockt uns nicht, die reichen urkundlichen Belege für das Obige aus allen Jahrhunderten zusammen zu stellen. Auch könnten allein schon jene unverwerflichsten Zeugnisse Karls des Großen und jenes Freiherrn von Andlo genügen, um die von uns bestrittene Verfälschung der geschichtlichen Wahrheit abzuweisen. Hr. v. Andlo, nachdem er über Verfall der Nation und des Reiches durch Eigensucht, Zwietracht und Fahrlässigkeit des damaligen hohen Adels die früheren Klagen des Erzbischofs Hincmar in feierlicher wohlwollender Anrede an diesen hohen Adel selbst wiederholt hat, sagte von dem niederen deutschen Adel unter anderem: Quiuimmo id moris apud cos irrepsit, ut dedecori habeudum sit, nobilium filios litteris scientiae et virtutum exercitio imbui: maluntque, illos somno, quieti, otio, viuo, epulis, libidini atque impudicitiis vacare; et mox postquam literarum apices vix ruditer depiugere sciant, illico puerulos ad caues et equos alendum applicare solent. — Sunt nonnulli fastuosi, plebeji tamen, qui cum nobilitatem summo conatu adipisci desiderent, nec aliam viam sibi ad illam assequendam apertam vident, ad equestrem ordinem se conferunt, itineribus et stratis publicis insidiari moliuntur: hoc enim exercitio gradum nobilitatis se assecuturos arbitrantur; et quo quisque eorum animo audacior et ad iuvadeudum rempublicam promtior est, tanto se magis existimat nobilitari. Immo quod risu quoque dignissimum est, plerique ex stultorum numero,

bung des Adels auf Verdienst könnte wenigstens noch eher — und wie oft doch auch nicht — von dem späteren Brief- und Verdienst-Adel gelten. Und ihn gerade erkennt merkwürdigerweise der alte Adel, der ihn nach den falschen leoninischen Tressen den leoninischen nennt und ihn wie Hr. v. Haller bespöttelt, nicht als ächt, und die Gesetzgebung selbst, soviel den eigentlichen Verdienstadel betrifft, nicht als erblich an.

Auch wird schwerlich die oben erwähnte Begründung außerordentlicher neuer Vorrechte, z. B. der Steuerfreiheit, gerade auf die späteren Verdienste des deutschen Adels, Glück machen. Der Verfasser selbst sucht diese Verdienste natürlich nicht in dem Verhältniß des Adels zu der Zersplitterung und vielfachen fremden Mißhandlung des Vaterlandes, nicht in dem von ihm selbst so edel als streng getadelten eigennützigen kastenmäßigen Streben, womit der niedere deutsche Adel, durch seine den übrigen germanischen Völkern unbekannten Forderungen vieler Ahnen und der Abstammung auch von adeligen Frauen, den Kreis der Privilegirten in den Landständen und Domstiftern, sogar mit Vereitelung des Rechts kaiserlicher Adelsverleihung, immer enger und enger zu schließen, und seine Mitbürger so, wie vom Landtag, so aus Hof- und Militair-, aus Staats- und Kirchenämtern zu verdrängen wußte, aus den letzteren, namentlich den Domstiftern, selbst gegen oft wiederholte kanonische und Reichsgesetze, womit er endlich, selbst als er sich bereits von aller Militairpflicht befreit, nun sogar neben den für sie früher empfangenen Lehengütern, auch noch die Steuerbefreiung ansprach. Jener Verfasser selbst tadelt nicht minder streng den Gebrauch, den eine lange Zeit der Adel von den ihm überlassenen ungeheuren Mitteln und Kräften der Nation machte, die Ausländerei, das, was er Versinken in höfischen Schranzengeist nennt, die Absonderung des Adels von seinem Volk und von der Sache der Freiheit. Er stützt sich, außer der Ritterzeit, vorzüglich nur auf des Adels Kampf gegen Napoleons Despotismus. Bleibe ihm nun hier gern alle verdiente Ehre, und verstumme in Erwägung, daß wir alle Ein Volk sind, und daß allen Ständen am Verfall, wie an dem Aufschwung der vaterländischen Angelegenheiten ihr Antheil gebührt, jeder Vorwurf! Aber wahrlich, in dem glorreichen Befreiungskriege, in welchem zum erstenmale wieder mit gänzlicher Aufhebung jenes

---

his quasi ob virtutum meritum adscribentes, propter hujusmodi invasionis exercitium bene meritos illos appellare non verentur.“ Der edle, aber für die geschichtliche Wahrheit wie für die rechte Würdigung unserer heutigen vaterländischen Verhältnisse leider zu einseitig vom Mittelalter und Ritterthum begeisterte Grimm räth zwar (S. Anzeig. a. a. O.), sehr mißbilligend einen würdigen Geschichtsforscher, die Klagen über faustrechtliche Rohheit und Unterdrückung der Mitbürger „der unermüdlichen Opposition in den ständischen Versammlungen zu überlassen, die doch immer 50 Jahre hinter dem Fortschritt der Geschichtsforschung zurück ist.“ Doch aber frommt wohl der Geschichte, wie dem Vaterland nur die ganze und unbefangene Wahrheit, und auch einige Opposition gegen ihre und der Freiheit Unterdrückung und Verhüllung. (S. oben Note 2 und Nr. VIII. u. IX. u. unten Art. Alodium.)

Vorrechts des Adels auf die Officierstellen, das die furchtbaren Katastrophen in den Revolutionskriegen, namentlich die von 1806, nicht empfohlen hatten, so recht eigentlich das ganze Volk zur freien Mitwirkung aufgerufen wurde, und diesem Rufe freudig folgte, wo alle Stände so bewundernswürdig kämpften, da sollte man doch am wenigsten den besonderen Verdienstitel für ausschließliche Adelsprivilegien suchen! Auch gegen die Napoleonische Weltunterjochung wurde siegreich nur gekämpft durch Landwehr- und National-Heere, so wie jedesmal, wenn das Größte und Glorreichste geschah, wenn es galt, die National-Ehre, die Freiheit des Vaterlandes und der gebildeten Welt zu retten, sei es gegen die Römer unter Hermann, oder gegen die Mauren unter Karl Martell oder gegen die Ungarn unter dem großen Heinrich. Und überhaupt: Löbliches und Herrliches bietet sicher, trotz aller Schattenpartien, die Geschichte des deutschen Adels und namentlich die des Ritterthums dar; aber doch wohl auch die des deutschen Gelehrten-Standes; und vor allem auch die Geschichte unserer deutschen Städte; die Geschichte ihres redlichen Fleißes, ihres Kunstsinns, ihrer Freiheitsliebe und ihrer muthvollen Kämpfe für ihren Kaiser und für ihre Fürsten wie für die Freiheit, die Geschichte dieser ächt deutschen Städte, welche zuerst in ihren Mauern und bald auch im Vaterland an die Stelle des Faustrechts den Bürger-Frieden, an die Stelle des Leibeigenthums die Bürgerwürde setzten, und ohne welche wir wären, was, trotz aller ritterlichen Tugend seines Adels, das unglückliche Polen jetzt ist! Reichen wir uns alle die brüderliche Hand! Aber es wolle Keiner in thörichter Anmaßung auf seine besonderen Verdienste einen besonderen Verdienst- und Tugend-Stand und den Anspruch auf Steuerfreiheit und andere Vorrechte begründen! In Einem stehen wir heute Alle, wenn wir nicht in eitle, nur uns selbst täuschende Selbstbelobung verfallen wollen, hinter unsern Brudervölkern, hinter Britten und Franzosen, Schweden und Norwegern, Niederländern und Schweizern, ja Portugiesen und Spaniern weit zurück — in dem, worin wir einst voran standen, in wahrer Männer-, in politischer Freiheit, dem heiligen Stammgut germanischen Geschlechts, dieser Grundlage und Bedingung seiner Ehre und Cultur. Hier ist Anreiz und Ziel des Wetteifers und Verdienstes. Erringe also hier in seiner noch immer zehnfach günstigen Lage unser Adel, dem das heilige Gut zu der Zeit vorzugsweise anvertraut war, als es uns entrissen oder verkümmert wurde, und dessen Begriff schon ausschließen muß jegliche Knechtschaft, den ersten Preis! Die Nation wird ihm dann lohnen — nicht mit Steuerfreiheit und kastenmäßigem Vorrecht, aber reichlich mit dem edelsten Lohn, mit dem stolzesten Männergut, mit freier Ehre und dem Dank des Vaterlandes.

So blieben denn also wohl in Beziehung auf die Belohnung von Verdiensten nur die neueren einzelnen fürstlichen Verleihungen des sogenannten Verdienstadels, durch Briefadel, sofern er nicht wie gewöhnlich als gemeine, käufliche Waare und als Spielzeug der Eitelkeit behandelt wird, und vorzüglich durch Verdienstorden übrig. Hier kann man denn gern zugeben, daß

Briefadel und Verdienſtorden ein verhältnißmäßig wenig drückendes oder koſtſpieliges Mittel für die Staatsregierung iſt, um Verdienſte zu belohnen, und den Wetteifer der Staatsdiener und der Staaatsbürger zu erwecken. Auch iſt Ehre das würdige Gut zur Belohnung, da Geldbelohnungen das Verdienſt als käuflich darſtellen, Belohnungen durch Stellen aber leicht die höheren Grundſätze der Dienſtverleihung verletzen. Aber man muß es bedauern, wenn blos nach Hofgunſt, nicht ſelten auch in dem an ſich heilſamen Gegenſatz politiſcher Anſichten, im Widerſpruch mit der wahren öffentlichen Achtung, an eigennützige, unwürdige Schmeichler und Volksfeinde, zum wahren Schaden des Fürſten und des Staatswohls die Verleihung ſtattfindet, ſo daß dieſelbe nicht ſelten wahrhaft die öffentliche Moral verletzt und es in den Augen des Volks zuweilen zu einer Ehre wird, nicht davon betroffen zu werden. Jedenfalls dürfte eine Ausbildung des wahren Gefühls für die öffentliche Gerechtigkeit uns der Anſicht der Alten nähern, welche auch das Belohnen des Verdienſtes als eine Sache nicht der Willkür, Gnade und Gunſt, ſondern des wahren Rechts anſahen, und durch gewiſſenhafte Abſtimmung Sachkundiger oder der Genoſſen — ſo, wie bei einigen, deshalb beſonders hochſtehenden Orden, für die wirkliche Uebereinſtimmug der Belohnung mit öffentlich geachtetem Verdienſt ſorgten. Und auch alsdann darf die Auszeichnung nicht drückend für die übrigen Bürger, und der Regel nach auch nicht erblich ſein, und, wenigſtens wenn ſie erblich ſein ſollte, nur in einer bloßen äußeren Bezeichnung des Verdienſtes eines Vorfahren — etwa durch bloßen adeligen Titel — beſtehen, womit alsdann Jeder nach ſeiner freien Meinung ſoviel Anerkennung und Vorzug verbindet, als ihm begründet und gut ſcheint.

2) Der Adel als kaſtenmäßige Lebensbeſchäftigung. Nur wenige Schwärmer möchten eine in dieſer Beziehung vorgenommene Reſtauration des Adels vertheidigen. Ein ertödtendes deſpotiſches Kaſtenweſen, wie es in Indien die edleren Lebenskräfte eines großen edlen Volkes von den herrlichſten Anlagen erſtickte, und namentlich vermittelſt der Unwehrhaftigkeit des nicht in der Kriegerkaſte befindlichen Theils der Nation dieſelbe nun ein Jahrtauſend lang jedem fremden Eroberer, der ſchauderhafteſten Mißhandlung preisgab, möchte wohl Niemand vertheidigen. Dagegen möchten allerdings einige unſerer Hiſtoriſchen die annähernden Zuſtände des Mittelalters, ſeine Abſonderung in den kriegeriſchen Adelſtand, ſodann die durch Cölibat und Hierarchie kaſtenmäßige Geiſtlichkeit, und in die vorzüglich durch Leibeigenſchaft und Zunftrecht beinahe erblichen und kaſtenmäßig abgeſchloſſenen Stände der Bürger und der Bauern wiederherſtellen. Man ſpricht von Lehr-, Wehr-, und Nährſtand, oder gar mit der myſtiſch religiöſen Politik von der Dreieinigkeit, und mit der naturphiloſophiſchen von Kopf, Bruſt, Bauch u. ſ. w., von organiſcher corporativer Gliederung. Doch ſieht jeder Verſtändige ein, daß dieſes thörichte Verſuche ſind, unſerer Cultur widerſprechende und deshalb von ihr unwiederbringlich zerſtörte Verhältniſſe wieder herzuſtellen, und die freien natürlichen Lebensverhält-

nisse frazzenhaft zu verzerren. Wer soll unser Wehrstand sein? Wird eine europäische Nation so wahnsinnig sein, die Wehrhaftigkeit des ganzen Volkes und die Besetzung der Kriegsämter nach der Tüchtigkeit aufzugeben, um abermals ins Faustrecht und innere und äußere Knechtschaft zu versinken? Wird man ferner wieder den Bauer in die Leibeigenschaft verstoßen, ihm städtisches Gewerb und Studienfreiheit, dem Städter aber das Recht, Grundbesitz zu kaufen versagen und die freien Verbindungen und Uebergangsverhältnisse zerstören? Jene Absonderungen und geschlossene corporative Ausbildungen waren im allgemeinen Faustrechte natürlich heilsam. In ihnen entwickelte sich und vertheidigte sich damals wieder ein geordneter gefriedeter Zustand. Jetzt haben wir Ordnung und Frieden im ganzen Staat. Wohlthätige und passende Corporationen haben wir, oder können und sollen sie haben, in den Familienvereinen, in der freien Stadt- und Landgemeinde, in Provinzial- und Landständen, in Universitäten und Akademien, freien Kirchenvereinen, und in freien Associationen aller Art; sofern unsere Regierungen wieder anerkennen jenes älteste Verfassungsrecht aller Freien: „das Einigungsrecht, d. h. die Befugniß mit andern freien Leuten zur Erreichung selbstgewählter Zwecke in Verbindungen zu treten" (Eichhorn §. 346).— Die Lebensbeschäftigung wird ebenfalls immer eine angemessene heilsame Verschiedenheit begründen und erhalten, und zwar vorzüglich zwischen dem Bürger-, dem Bauer- und dem Gelehrten-Stand oder dem Stand der Studirten. Aber wir sind einem unfreien und unorganischen Auseinanderreißen der Stände, sklavischer Unterdrückung und Ausschließung, und erstarrendem Kastenthum entwachsen. Die wohlthätige Verschiedenheit wird sich frei und natürlich bilden und mit leichten und freien, organischen Verbindungen und Uebergängen. In solcher Freiheit behaupte auch der Adel mit seinem großen erblichen Landeigenthum eine wohlthätige Stellung an der Spitze des edlen Standes aller Landbauer, nehme aber auch zugleich, so weit er vermag, Theil am Gelehrten- und Bürger-Stand. Eine Absonderung jener Stände durch Staatszwang, selbst auch nur in der Ständekammer, in Beziehung auf welche die Schweden eben jetzt ihre veraltete Einrichtung bejammern, wäre ein Rückschritt, jedenfalls unzeitgemäß und unmöglich.

Vollends wird wohl Niemand wieder dem Adel die alten Patrimonialherrschafts- und die Amtsrechte als kastenmäßige Monopole übertragen. Auch diese Verkehrtheit würde unsere heutige Cultur und die öffentliche Meinung und die Gewalt der Dinge besiegen. Voltaire erinnerte gegen des Adels erbliche Regierungs- und Unterdrückungsrechte, daß nicht etwa Einige mit Spornen an den Ferſen, die Andern aber mit Sätteln auf den Rücken geboren würden. Wer aber heut zu Tag die Staatsstellen nicht nach Fähigkeit und Würdigkeit, sondern nach dem Zufall der Geburt vertheilen wollte, der würde das ganze Volk beleidigen und erbittern, und an den Rath erinnern, welchen Antisthenes den Athenienſern ertheilte. Er rieth ihnen, als ſie aus Gunſt einen un-

tüchtigen Menschen zum General decretirt hatten, sie möchten „doch auch decretiren, daß Esel Pferde seien!“

3) Besondere Stellung des Adels im Organismus der Verfassung. Hier kommt zunächst die Monarchie in Betracht; denn ob Jemand etwa den Nordamerikanern rathen möchte, einen erblichen Adel zu gründen, oder gar das goldene Buch und die Staatsinquisition von Venedig zurück wünschte — wir wissen es nicht. In Beziehung auf die Monarchie aber ist jene Meinung des Montesquieu von der Nothwendigkeit eines Erbadels berühmt und gepriesen genug. Doch scheint man ihn häufig mißzuverstehen, und er zum Theil sich selbst. Die allgemeine Schilderung des Adels an den Höfen der Monarchen von diesem berühmtesten Vertheidiger des Adels ist wenigstens sehr wenig einladend (III, 5. „L'ambition dans l'oisivité, la bassesse dans l'orgueil, le desir de s'enrichir sans travail, l'aversion pour la verité, la flatterie, la trahison, la perfidie, l'abandon de tous ses engagemens, le mépris des devoirs du citoyen, la crainte de la vertu du prince, l'espérance de ses foiblesses, et plus, que tout cela, le ridicule pérpetuel jeté sur la vertu, forment, je crois, le caractère du plus grand nombre des courtisans, marqué dans tous les lieux et dans les tous les temps“). Man sieht wohl, der große Mann hatte sich sehr verrannt in seiner Theorie, daß Tugend nur die Lebenskraft der Republik und eine Schein-Ehre die der Monarchie sei. Er hatte noch nicht den vorzugsweise durch Sittenlosigkeit des Hofadels herbeigeführten, blutigen Umsturz seiner eigenen, der französischen Monarchie erlebt. Ihn konnten noch nicht unsere heutigen Zeichen der Zeit belehren, daß ohne wahre Tugend und ohne die moralische Achtung der aufgeklärten Nationen unsere europäischen Monarchien auch nicht ein Menschenalter mehr dauern könnten. Auch geht sein Hauptgedanke nicht etwa dahin, daß der Adel den Monarchen schütze. Er wußte ja, wie viel hundertmal mehr die Könige durch Factionen, Verschwörungen, Meuchelmorde, Entthronungen, ausgehend von Adeligen, als durch die Bürger gestürzt wurden, und sagt auch zuerst (II, 4) nur: „Point de monarque, point de noblesse (aber Venedig!), point de noblesse, point de monarque, mais on a un despote!“ Er glaubt und will also, daß der Adel Volk und Freiheit gegen den Monarchen schütze. Erst weiter unten wird jenem Satze auch noch beigefügt die Gefahr eines Uebergangs in Demokratie. Man sagt freilich oft dem Volke, der Adel sei ihm und seiner Freiheit heilsam, denn er schwäche den König, und diesem, er fromme ihm; denn er schwäche das Volk, begünstige wenigstens das schändliche und gefahrvolle: Theile und herrsche. Montesquieu's ganzer Grund aber ist, daß er das Wesen der Monarchie geschützt, ihren Uebergang in Despotie verhindert wissen will durch vermittelnde Corporationen zwischen dem Volk und dem Thron. Diese aber könnten, außer unabhängigen Corporationen anderer Art, und selbstständigen Gerichten, auch vielleicht schon die repräsentativen Stände bilden. Auch zeigt uns leider oftmals die Geschichte, namentlich die von Portugal und Spanien, von

Frankreich und Italien, daß der Adel den Despotismus nicht entfernte, daß eben so häufig, wie er allein oder alliirt mit den Bürgern die Könige befehdete und stürzte, vor allem aber sie moralisch zu Grunde richtete und zum Spielwerk der Hofintriguen, der Camarilla herabwürdigte, er auch bald mit dem Thron, bald mit dem Hofgesinde oder mit einer herrschsüchtigen Priesterschaft, ja zuweilen sogar, als wäre er vaterlandslos gewesen wie die Juden, mit Fremden sich gegen die Freiheit und seine Mitbürger verbündete, oder doch sich der Knechtschaft willig fügte, während so, wie in Spanien, die Bürger noch muthvoll für sie kämpften. Montesquieu selbst aber findet außer dem Adel noch eine besondere selbstständige Behörde, ähnlich den alten französischen Parlamenten, zur Bewahrung der Gesetze nöthig (II, 4. „car l'ignorance, naturelle à la noblesse, son inattention, son mépris pour le gouvernement civil exigent, qu'il y ait un corps, qui fasse sans cesse sortir les loix de la poussiere, ou elles seroient ensevelies").

Doch sprechen wir, ohne an Montesquieu's, hier offenbar unklare Vorstellungen uns weiter zu halten, unsere von jeher [67]) beharrlich vertheidigte Ueberzeugung für ein zum Theil wenigstens durch erbliche Pairs gebildetes Oberhaus und für einen ihm entsprechenden, in der Hauptsache nach dem englischen gebildeten, Pairie-Adel aus. Schon dazu, daß die so ganz entschieden wohlthätige Erblichkeit des Fürstengeschlechts nicht gänzlich isolirt und ohne organische Vermittlung dem Volk gegenüber stehe, sondern sich organisch anreihe an eine andere erbliche Würde, läßt sich eine solche Pairie empfehlen, sofern sie nur überhaupt dem Volk und seiner Freiheit als wohlthätig und nicht entgegengesetzt und gehässig, mithin der Monarchie selbst höchst verderblich sich erweiset. Alsdann kann auch die Möglichkeit zugleich auf diese Weise große Verdienste zu belohnen und etwa auch für eine Reihe von Familien, die durch eigenes Vermögen für ihre ältesten Söhne Majorate gründen können, ohne daß die andern dem Staate zur Last fallen, eine Lage zu begründen, in welcher sie leichter höhere und unabhängigere Bildung und Gesichtspunkte erwerben und behaupten können, mit jenem ersten noch als ein zweiter und dritter Nebengrund gelten.

Daß nun aber überhaupt eine Pairie gleichsam als ein erbliches Amt, daß eine erste Kammer heilsam seien, dieses glauben wir. Zwar soll keineswegs etwa nach einer verbreiteten seichten Theorie die zweite Kammer das Princip der Beweglichkeit, die erste das der Stabilität repräsentiren, oder die eine ihre Pferde vorn, die andere hinten an den Staatswagen spannen, die eine ausschließlich den Freiheits-, die andere den Thron-Wächter machen. Vielmehr müssen beide sich einigen nicht in Stabilität, sondern in stetiger oder regelmäßiger Fortbewegung, in wahrer Liebe für die Freiheit des Volks und für den Fürsten. Auch

67) S. Heidelberg. Jahrbücher 1815 S. 462 und Protocolle der II. Kammer der Bad. Stände v. 1831 Sitz. 15 S. 179.

der bedeutende Vortheil einer wiederholten, die Einseitigkeit, Uebereilung und Leidenschaft mehr verhindernden Berathung würde vielleicht an sich noch nicht gerade diese Einrichtung nothwendig machen, sondern auch nur einen weiteren Nebengrund bilden. Die erste Kammer wäre nicht gerechtfertigt, wenn sie nicht eine eigne besondere Bestimmung im Organismus der Verfassung hätte. Diese besteht nun aber meines Erachtens in Folgendem: Es ist ganz natürlich, daß die Regierung und das Volk, obgleich sie auf einen gemeinschaftlichen Zweck friedlich hinwirken sollen, doch zunächst und vorzugsweise zwei verschiedene Richtungen, die zu dem gemeinschaftlichen Ziel führen, im Auge haben. Es wird natürlich sein, daß die Regierung, von ihrem hohen Standpunkt ausgehend, zunächst Einheit und Ordnung des Staats im Auge hat. Es wird natürlich sein, daß die Abgeordneten des Volks zunächst die Freiheit der Bürger im Auge haben. Einheit und Freiheit sind die zwei Punkte, um welche sich das ganze gesittete würdige Staatsleben dreht. In dem gemeinschaftlichen Streben nun nach Gesetzen, die sowohl der Einheit als der Freiheit entsprechen, kann es nach menschlicher Weise verschiedene Ansichten und Meinungen geben. In dem Kampfe, selbst dem ehrlichsten Kampfe um verschiedene Meinungen, können die Regierung und die Abgeordneten des Volks in einen scheinbaren und vorübergehenden Gegensatz kommen, indem hier das Volk denkt, in dieser Maßregel zunächst Freiheit behaupten zu müssen, während die Regierung zunächst für die Einheit sorgen zu müssen glaubt. Die im Streit um Recht und Ehre leicht entstehende Verstimmung führt dann eben so leicht zu falschen Schlüssen über die Absichten, zu hartnäckigem Beharren bei der eignen Behauptung. Es ist gut und natürlich, daß zwei streitende Theile sich einen Obmann wählen, einen friedlichen Schiedsrichter. Aber ich frage Jeden, wen er am liebsten zum Schiedsrichter wählen würde? Sicher wohl einen Mann, der keinem von beiden Theilen fremd oder entgegen, der vielmehr — ähnlich, wie hier, eine zugleich durch die freie Verfassung bevorzugte, also ihr besonders geneigte, zugleich aber auch erbliche und daher für den erblichen Thron noch besonders interessirte Pairie — aus dem unmittelbarsten eigensten Interesse gleich sehr für Beide gestimmt sein muß, beiden Theilen gleich Freund ist, ein Mann, der unparteiisch ist, weil er gleiche Interessen mit beiden Theilen hat. Wollte sich dagegen der zweiten Kammer die erste entgegensetzen, als vorzugsweise Partei nehmend für die Regierung, als vorzugsweise dem Stetigkeits- und dem monarchischen Princip huldigend, als gleichgültiger gegen die Freiheit, alsdann hätte sie sich in armseliger Kurzsichtigkeit schon moralisch vernichtet, ihre heilsame Wirksamkeit selbst zerstört. Denn sie hätte sich selbst den Standpunkt der Unparteilichkeit und den Glauben an dieselbe bei dem Volke zerstört und sich ihm gehässig gemacht. Offenbar aber würde eine von der Regierung ernannte erste Kammer oder auch eine ebenfalls vom Volk gewählte, eine solche mittlere und vermittelnde Stellung nicht so besitzen, wie erbliche Pairs, die durch ererbten bedeutenden Grund-

besitz eine würdige unabhängige Stellung behaupten. Dieser Besitz müßte also Bedingung des Rechts sein, wobei indeß da, wo, wie in Baden, die Grundherren einzelne Glieder aus ihrer Mitte in die Pairskammer erwählen, vielleicht nur Rücksicht auf solchen Besitz, aber nicht einmal besondere Gesetze über Majorate oder Fideicommisse nöthig wären.

Gegen die hier ausgesprochene Grundansicht wird man wohl im Allgemeinen nicht mit Grund geltend machen, daß etwa in einzelnen Staaten wegen ihrer Kleinheit, wegen unpassender Zusammensetzung der ersten Kammer, wegen einer beliebigen Vermehrung derselben, wie z. B. in Nassau, wegen Mangel an Freiheit der öffentlichen Meinung, die erste Kammer die Freiheit und freie Entwicklung hemme. Man wird nicht einwenden, daß der Adel durch eigennützige kleinliche Vertheidigung veralteter feudaler Rechte, durch Einmischung des Bundes, wohlthätigen Gesetzen und Verbesserungen im Wege stehe. Dieses sind, wo sie stattfinden, oder gar gepflegt werden, wenn auch noch so unglückliche, für die Regierung selbst höchst bedenkliche, doch zum Theil nur locale und zufällige Erscheinungen, Erscheinungen, die auch, wie das Beispiel Kurhessens zeigt, durch blos Eine Kammer nicht ausgeschlossen sind. Und einer einseitigen Richtung des Adels in der ersten Kammer lassen sich durch gute Zusammensetzung derselben Gegengewichte geben. Anderntheils ist es längst anerkannt, daß ohne Freiheit der öffentlichen Meinung, ohne Preßfreiheit, die ganze ständische Verfassung ihrer wahren Lebenskraft beraubt, ein Wagstück oder ein Schattenbild, und eigentlich gar kein Gegenstand einer gesunden staatsrechtlichen und politischen Theorie mehr ist. Diejenigen aber, welche sicher mit Unrecht zum voraus den Adel als servil gesinnt ansehen, und deshalb nur eine Kammer, wie in Kurhessen fordern, möchte man fragen, ob sie es nicht vor allem für gefährlich hielten, den Feind sogar ins eigne Haus zu nehmen?

Dagegen sollte man denken, daß außer in der Pairskammer, der Adel, wenn er auch nicht, wie in Baden, nach englischem Beispiel, gänzlich ausgeschlossen ist von der Wahl für und in die zweite Kammer, er doch wenigstens nur so, wie der englische sogenannte niedre Adel, blos durch freies Vertrauen seiner Mitbürger Stimmrecht besitzen möge. Gewiß aber ist ohne dieses und bei Vermischung privilegirter Ständemitglieder mit den erwählten Volksrepräsentanten, wie die Urheber der badischen Verfassung so richtig erkannten, die Reinheit des Ausdrucks der Volkswünsche und des repräsentativen Systems auf bedenkliche Weise zerstört.

Sollten übrigens für Manche vom Standpunkt der allgemeinen Politik die obigen Gründe für erbliche Pairswürden nicht genügen, und sie entweder nur Eine Kammer, oder Bildung auch der ersten durch Volkswahl, etwa, wie bei dem amerikanischen Senat, mit besonderen Bedingungen vorziehen, und alle Adelsvorzüge auch in der Volksrepräsentation anfeinden wollen, sollten sie in diesem Sinne mit einem Mitglied des alten Adelstandes, dem berühmten Hrn. v. Schlieffen, „den Adel für ein entbehrliches Trümmer-

werk der Vorzeit," mit Schlözer „als ein keineswegs nothwendiges Uebel" erklären, mit Klüber als „ein Institut des Mittelalters, das sich selbst überlebt hat", so möchten sie doch zuvor als ein neues sehr bedeutendes Argument für unsere Ansicht Folgendes ins Auge fassen. Die Billigkeit wenigstens fordert es sicher, anzuerkennen, daß der Adel in dem gesellschaftlichen Zustand seit der Revolution, abgesehen von den neuen repräsentativen Verfassungen, Vieles und zum Theil selbst an seinem Privatvermögen, an Stiftungen u. s. w. verlor; vor allem aber, und auf eine sehr harte, ursprünglich sicher ungerechte Weise, der mediatisirte Reichsadel; daß es immer schwer fällt, Vorzüge, welche man, wenn sie selbst ursprünglich dem Faustrecht angehörig und veraltet sein sollten, doch im besten Glauben besaß, ohne allen Ersatz aufzugeben. Die Politik muß die Verhältnisse, wie sie wirklich sind, beachten. Nun ist aber in ganz Deutschland wirklich ein zahlreicher und einflußreicher Adel, mit seinen historischen Erinnerungen, Gefühlen, Ansprüchen. Deportiren und ausrotten würden ihn wohl sicher seine ärgsten Gegner nicht wollen. Billig und weise denkende Männer aber werden zugleich die vielen vortrefflichen Glieder, und die schönen Eigenschaften dieses Standes und die Vortheile ihrer Vereinigung mit unserem Gemeinwesen erwägen. Nun, so reichen wir uns abermals, so weit es Ehre, Recht und Freiheit erlauben, in freundlicher, billiger Ausgleichung und gemeinschaftlicher Bestrebung die Hände! Ein kleinlicher leidenschaftlicher Kampf zwischen Adel und Bürgerstand, von jenem oft unter dem Deckmantel des monarchischen Rechts, von diesem unter dem falschen Schein reiner Freiheitsliebe geführt, wird die heilsame Ausbildung der Verfassung für beide zerstören, und sie selbst, das Land und den Thron verderblichem Bürgerkrieg und den Fremden preisgeben.

4) Der Adel am Hofe, oder als ausschließliche Umgebung der Person des Fürsten. Mit den historischen Verhältnissen des Adels verbindet sich durch die Wahl der Fürsten und ihre Hofordnungen meist der ausschließliche Besitz der Hofstellen und der Zutritt am Hofe — obgleich, wie Pütter S. 68 nachwies, auch noch im sechzehnten Jahrhundert Bürgerliche zuweilen die ersten Hofämter bekleideten. — Diese Ausschließung nun dürfte man wohl nicht, wie der berühmte J. G. Schlosser (Kl. Schrift. VI, 103 ff.) mit einem ihm sonst fremden bittren Spotte und mit sehr herben Erklärungen über die Hofdiener ausführt, deshalb für zulässig erklären, weil diese Stellen und die Hofgesellschaften langweilig, kein Gegenstand des Wunsches für tüchtige Männer seien, und weil die Sitte und der Charakter der bürgerlichen Stände durch höfische Verderbtheit, Unwahrheit, Eitelkeit und Flachheit verdorben werden würden. Auf die würdigste Weise zeigt dagegen Rehberg in seiner Schrift über den Adel (S. 191) die vielfache Verderblichkeit dieser Ausschließung. Auf ihn verweisen wir hier. Den Fürsten durch Zwang in der freien Wahl seiner Umgebung und seiner Hofdiener beschränken zu wollen, kann natürlich Niemanden einfallen. Auch mag nach den historischen Verhältnissen immerhin der größere Theil der Hof-

Digitized by Google

umgebung dem Adel angehören. Aber den politischen Rath darf der Patriot aussprechen, daß wohlwollende Fürsten keine Classe ihrer gebildeten Landeskinder, und nicht die hundertmal zahlreichere, von ihrer persönlichen Nähe ausschließen möchten. Es ist dieses besonders auch wichtig, um dadurch bei dem Fürsten selbst und in Beziehung auf seine Ansichten und Gesinnungen den Einfluß eines verderblichen Kastengeistes und falscher Vorstellungen über die übrigen Staatsbürger zu verhindern In Beziehung auf die übrigen Stände aber insbesondere ist es ebenfalls wichtig, die betrübenden und schädlichen Einflüsse jener Ausschließung zu beseitigen, nämlich Mißtrauen in die aufrichtigen Gesinnungen des Fürsten, die alte Furcht, der Adel dränge sich zwischen ihn und sein Volk, um Beide eigennützig zu täuschen und zu übervortheilen. In einer Zeit, wo es anerkannt ist, überall da, wo auch nur einige Tüchtigkeit erforderlich ist, wo irgend ein Einfluß auf das Staatswohl von dem Regenten verliehen wird, die persönliche Würdigkeit, und nicht die Geburt entscheiden zu lassen, möchte es wohl gleich mißlich sein, entweder zu sagen, jene Würdigkeit der täglichen Umgebung des Fürsten finde nicht statt, und sei nicht nöthig, oder wenn man das Gegentheil behauptet, die weit größere Zahl gebildeter Bürger hier ganz auszuschließen. Wäre vollends die tägliche Umgebung und Gesellschaft vieler Fürsten nach der bisherigen Einrichtung auch nur halb so verkehrt, als jene ächt monarchischen Männer Montesquieu und Schlosser sie schilderten, so möchte dies die traurigsten Vorstellungen von den Einrichtungen zur Erziehung und Bildung vieler Fürsten erwecken. Es wäre aber allein schon Grund genug, diese Gesellschaft durch einen größeren Kreis für die Auswahl würdiger, geistvoller, wahrhaft tüchtiger und edel gebildeter Mitglieder zu verbessern. Es wäre dieses wichtig, schon weil das Volk die Menschen nach ihrer Gesellschaft beurtheilt, und weil ein großer Einfluß des Hofes wenigstens auf die öffentliche Sitte unvermeidlich ist. Ueberhaupt aber ist es sowohl wegen unserer heutigen aufgeklärten und bewegten Zeitverhältnisse, als wegen der beiden gefährlichsten Seiten, welche das ganze Institut des Erbadels darbietet, von der größten Wichtigkeit, daß alle dem öffentlichen Interesse nachtheiligen und verletzenden Vorrechte und Absonderungen des Adels nicht stattfinden. Es können gerade nur hierdurch für ihn selbst, für den Staat und den Fürsten die wahren Vortheile seiner Stellung gesichert werden. Jene Gefahren sind nämlich einerseits bei dem Adel selbst Ausbildung eines eigennützigen, herrschsüchtigen und übermüthigen Kastengeistes, andererseits bei den Bürgerlichen Widerwillen, Haß, Neid und Geringschätzung gegen den Adel, die sich oft keineswegs auf ihn beschränken, sondern so, wie in der französischen Revolution, gegen den Thron selbst sich richten, um welchen der Adel sich drängt. Wie manche Krone fiel schon durch eins von beiden, oder durch beides zugleich vom Haupte! Wie manchem Fürsten wurden die angeblichen Freunde verderblicher, als die angeblichen Feinde! Durch den Kastengeist kommt es oft dahin, daß selbst gutmüthige Menschen, welche eine Ungerechtigkeit, List oder Täuschung

blos zu ihrem persönlichen Vortheil verschmähen, alsdann, wenn von Standesvorrechten die Rede ist, wobei aber zuletzt doch unbewußt der Eigennutz mitwirkt, sich überreden, hier sei von Pflicht, vielleicht gar von Aufopferung gegen die Vorfahren und Nachkommen, für den ganzen Stand die Rede, und im Parteikampfe selbst die verwerflichsten Mittel und Schritte nicht mehr verabscheuen. Die ungerechtesten Parteilichkeiten zu Gunsten der Kastengenossen, ein wahrer Staat im Staate, ja durch Verbindung mit auswärtigen Kastengenossen, über dem Staate, Gefährdung des öffentlichen Friedens, und Zerstörung der Achtung des Standes selbst sind alsdann unausbleiblich. Die Verblendung einer solchen in Selbstsucht und leidenschaftliche Parteiwuth verlorenen Kaste geht dann immer weiter, sowie Rehberg es von dem französischen Adel vor der Revolution schildert. Ludwig XIV., der größte damalige Monarch von Europa, mit dem glänzendsten Hofe, verschloß diesen Hof weder ausgezeichneten bürgerlichen Männern noch Frauen. Unter seinen schwachen Nachfolgern aber wurde 1760 das Recht zur Präsentation bei Hof auf diejenigen beschränkt, deren Adel bis zum Jahr 1400 zurückging; 1781 wurden alle Officiersstellen in der Landarmee, 1786 auch die in der Marine nur allein dem Adel vorbehalten, und 1790 decretirte die Nationalversammlung, daß alle Adelsurkunden verbrannt und alle Adelstitel abgeschafft sein sollten. Sicherlich auch jetzt wäre es nicht weise und an der Zeit, die Bürger des Staates in zwei Hauptclassen zu theilen, in eine kleinere, die sich als mit der Regierung verbündet darstellt, und weiche mit Anmaßung und Geringschätzung auf die andere herabsieht, und diese andere größere, die bei dem jetzt mehr, als je verbreiteten Grundsatz gleicher Menschenwürde und einer vernünftigen rechtlichen Gleichheit, mit empörtem Gefühl und mit Haß der ersteren und vielleicht selbst der mit ihr alliirten Regierung gegenübertritt. Sollten aber vollends je Zeichen eines so verkehrten Kastengeistes zum Vorschein kommen, daß Mitglieder des Adelstandes im Neid und Unmuth selbst gegen ihren souverainen Fürsten, den sie gern, als ihres Gleichen, zu sich herunterziehen und beherrschen möchten, ihn, wenn er seine fürstliche Pflicht und seine übrigen Unterthanen ihrem eigennützigen Kastengeiste nicht opfern will, mit diesen zu entzweien, und, in Verbindung mit auswärtigen Gliedern der Adelskette, beide dem Einfluß der Fremden preisgeben wollten, alsdann wäre es die höchste Zeit, die souveraine Fürstenwürde und das Land von solcher Schmach und Gefahr zu erretten!

XII. Die bestehenden historischen Verhältnisse und Rechte des Adels in Deutschland, und ihre friedliche Vereinigung mit dem constitutionellen System. Unser ganzer Adel hat mit der Zerstörung des Feudalismus, des doppelten Socialcontracts und der feudalen Schutzherrlichkeit und Hintersässigkeit, also vorzüglich seit der französischen Revolution, seine früheren Grundlagen verloren. Es hat sich auch bereits seine äußere Gestalt gänzlich geändert.

Der ehemalige hohe Adel von Deutschland hat seit der Auflösung des Reiches und der Erwerbung der landesherrlichen Souverainetät sich in souveraine Fürstengeschlechter verwandelt. Nur sofern der völkerrechtliche deutsche Bund in einen staatsrechtlichen Nationalverein sich umbildete, könnten sie noch als ein allgemeiner Adelstand dieses Vereins erscheinen. Dagegen sollen die seit 1806 ehemaligen Mitständen unterworfenen Reichsfürsten und Reichsgrafen, die sogenannten standesherrlichen Familien, nach der Bundesacte das Ehrenrecht des hohen Adels behalten. Für sie und für die Mitglieder der ebenfalls unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft sind bundesgesetzlich einzelne Rechte vorbehalten, worüber die Artikel Standesherrn und Reichsritterschaft handeln werden.

Außer diesem Wenigen aber und in Beziehung auf den ganzen früheren niederen oder Landes-Adel giebt es kein einziges juristisch gemeinschaftliches Adelsrecht für Deutschland. Schon die Reichsgesetzgebung enthielt über den niederen Adel so gut wie keine gesetzliche Bestimmungen, und die durch die obige Entstehungsgeschichte begründete historische und factische Uebereinstimmung wurde später immer mehr durch besondere Verhältnisse und gesetzliche Bestimmungen einzelner Länder beschränkt, fast gänzlich aber zerstört, seitdem durch die Herrschaft des französischen Rechts auf dem linken Rheinufer, dann durch die Gesetze der Rheinbundesstaaten und durch die preußischen seit 1806 die Adels-Vorrechte, ähnlich wie früher schon in Rußland und Dänemark, ganz oder fast gänzlich aufgehoben wurden. Der deutsche Bund aber hat selbst nicht die frühere reichsgesetzliche Garantie der Verfassungs- oder sonstigen Rechte der Landesunterthanen, also auch nicht einmal die der freilich nirgends gefährdeten adeligen Titel, Namen und Wappen übernommen (Schlußacte 53—60). So giebt es also jetzt in Deutschland nur Landesadel, und, außer jenen einzelnen Bundesbestimmungen über Standesherren und Reichsritter, welche jedoch beide allen aufs Reich sich beziehenden Prädicaten entsagen mußten, nur particuläres Landesrecht über den Adel.

Diese Landesrechte aber sind, wie in den alten Grundlagen, so auch darin historisch übereinstimmend, daß sie in den constitutionellen Verfassungen die Lage des Adels gegen früher, und namentlich gegen die Rheinbundsperiode unendlich gehoben und verbessert haben. Es könnte insbesondere eine richtige Würdigung der höchst ehrenvollen und ausgedehnten landständischen Vorrechte und Rechte des Adels zur Begründung einer dankbaren Anhänglichkeit für die constitutionelle Freiheit geeignet sein, so wie zur Beruhigung über den früheren Verlust mancher andern Rechte, welche jetzt aller wahren historischen und rechtlichen Begründung ermangeln, und allen gesunden Grundsätzen heutiger Staats-Verfassung und Verwaltung widersprechen. Hierhin gehören namentlich Steuerfreiheit, Patrimonialgerichtsbarkeit, und ausschließliche Rechte auf Civil- und Militair-Aemter und Landstandschaft, und überhaupt die patrimoniale Schutz- und Repräsentations-Gewalt des

Adels über einen großen Theil der Bürger. Die ganze Grundlage dieser Rechte ist zerstört, seitdem die früheren Associationen einer ganzen Reihe von feudalen Privatschutzvereinen sich endlich völlig in wahre Staaten oder allgemeine Staatsbürgervereine verwandelten und eben deshalb alle, nun nicht mehr hintersässige, Landesbewohner als unmittelbare, freie Staatsbürger Steuer- und Kriegsdienste leisten und überhaupt unmittelbar am Schutz und Recht des Staates Antheil nehmen. Insoferne sagt Eichhorn (§. 563): „Der Adel hat die Natur eines durch die Verhältnisse gebildeten Standes verloren, und hat sich in eine privilegirte Classe verwandelt, deren Vorrechte dem Bürgerstand als etwas Drückendes erscheinen mußten, weil sich für die Ehrenvorzüge, die sie genoß, kein anderer Grund, als persönliche Begünstigung angeben ließ." Nur in Beziehung auf die erworbenen wahren Privatrechte, und auf die staatsgesetzlich zu schützenden adeligen Titel, Namen und Wappen, so wie auf die verfassungsmäßig als wohlthätig erkannte, besondere landständische Stellung, und endlich in Beziehung auf alle Vorzüge, welche sich unserer Cultur und öffentlichen Meinung entsprechend, natürlich und frei, mit diesen historischen und juristischen Verhältnissen, namentlich dem großen Gutsbesitz verknüpfen, hat der Adel noch zulässige besondere Verhältnisse.

Eine schöne, eine glückliche Stellung ist, auch ohne daß er irgend den Unwillen seiner Mitbürger auf sich zu ziehen braucht, unserem deutschen Adel geblieben. Möge sie ihm willig gegönnt sein von jedem würdigen Nichtadeligen! Und möge er selbst dieselben nicht durch die Mährchen vom deutschen Uradel und vom Verdienst- und Tugendadel, überhaupt nicht durch Prätension verletzender und beleidigender Privilegien verhaßt machen, und nicht seine Hauptmacht verscherzen. Sie aber besteht in der freien guten Meinung der Nation. Jene freien, auf freier Meinung beruhenden, sogenannten natürlichen Adelsvorzüge, welche da, wo kein wirklich juristischer geschlossener Adelstand besteht, niemals einen solchen zu gründen vermöchten, und wo sie sich nicht an einen bereits bestehenden Adelstand anschlossen, keine Adelsvorzüge waren, erhalten eine ganz andere Bedeutung, wenn jener Adelstand, und hätte er nur das einzige juristische Vorrecht auf seine Adelstitel, sie — natürlich ohne Zerstörung ihrer wesentlich freien Natur — für sich als Stand zu erwerben und zu behaupten weiß. Dann und in der heutigen Zeit vollends, bilden sie gerade seine wesentlichste Kraft, die moralische, welche allein allen menschlichen Dingen wahren Adel und Bestand verleiht und sichert. Möge also der Adel in der großen gefahrvollen Zeit, in welcher wir leben, in der Ausbildung und Befestigung eines neuen Rechts- und Freiheitszustandes, welcher überall in dem Despotismus auch für den Adel verloren ging, und dessen Zerstörung gerade Thron und Volk kraft- und wehrlos machte, und alles Unglück der Zeit verschuldete, würdig benutzen. Möge er, dessen würdige und edle Seite gerade in seiner Behauptung der, freilich feudalistisch verkümmerten und verunstalteten, doch ihrem Wesen nach kostbaren altdeutschen Freiheits- oder Verfassungsrechte

bestand, nur in diesem Bollwerk für Fürst und Volk seine Stärke und sein Heil suchen! Möge er thun, was seine höchste Bestimmung und Ehre von ihm fordern! Glorreich und allgemein und willig geachtet kann er sich dann behaupten. Aber gewiß ist es auch, daß er sich und seine Fürsten und sein Volk durch die entgegengesetzte Bestrebung in furchtbares Unheil zu stürzen im Stande wäre, in ein größeres, als das der Rheinbunds-Epochel

Kann wohl ein aufmerksamer Beobachter der Zeitgeschichte bezweifeln, daß der französische Adel auch noch im Jahre 1830, um von Früherem nicht zu reden, sich selbst, seinen Einfluß, seine erbliche Pairswürde, und den Thron, den er stützen sollte, durch seinen Reactionsgeist, seine Hinneigung zu auswärtigem Schutz und zuletzt dadurch stürzte, daß er gegen die unzweifelhaft verfassungsfeindliche Ernennung und Bestrebung des Ministeriums Polignac nicht, gleich der zweiten Kammer, ankämpfte, und so die Regierung von ihrer unseligen Maßregel abhielt?

Wahr, tiefwahr für den Adel aller Zeiten und für den unsrigen insbesondere ist also die in den Schlußworten jenes oben erwähnten alten deutschen Gedichts ausgedrückte Mahnung: „An der Geburt allein hängts nicht, und solls nicht hängen. Es steiget auf und fällt. Ein Adel, der in Thorheit und Untüchtigkeit sinkt, und nicht in allem Wort und Thun treu seine Bestimmung erfüllt, der wird bald mit seiner ganzen Macht zu Nichte. Mit Weisheit muß er es ausrichten, will er, daß sein Adel besteht."

Das wesentliche Recht des deutschen Adels bestand nach dem Obigen in der vollen deutschen Freiheit. Sein Vorrecht aber bestand durch die faustrechtliche Ausschließung der übrigen Bürger und durch erbliche feudalistische Repräsentations- und Schutz-Herrschaft über sie. Dieser ganze Rechtsgrund ausschließlicher Vorzugsrechte nun ist mit dem Feudalismus gefallen.

Sorge also der Adel, wenn er noch fortbestehen will neben den übrigen Staatsbürgern, welche durch Freiheit und Freiheitsvertheidigung jetzt wieder zu jener alten ächt deutschen allgemeinen Nobilität aller freien Vollbürger gelangt sind, sorge er, daß er diesen übrigen Bürgern voranstehe in den Grundbedingungen des allein ächten altdeutschen Adels der freien deutschen Nation, in der Freiheit, in Liebe, Handhabung und Vertheidigung des nationalen Freiheitsrechts, voran in den Kämpfen und Opfern für die höchste Idee unserer heutigen Zeit, die geistige und politische Freiheit und Nationalität, in Wahrheit und Recht und in der höheren Vervollkommnung durch sie. Ein Adel, der zurückgehen oder der hinten stehen will in seiner Zeit und seinem Volk, der hat sich bereits selbst zu seinen Vätern eingesargt. Eine der Natur der Dinge und der heutigen Weltordnung widersprechende Existenz läßt sich nicht behaupten. Beispiele und Vorgänge, wie die in Frankreich, Amerika,

Norwegen, warnen und wirken. Ein verkehrtes Benehmen, sein eignes Vergessen der einen bessern Hauptseite der Entstehung und des Wesens des Adels, nämlich der Bewahrung altdeutschen Freiheitsrechts, könnte bewirken, daß die Nation ihrerseits nur gedächte der andern, der bösen, nämlich des Faustrechts! Alsdann aber möchte es von ihm heißen: Vor dem Faustrecht war er nicht, durch das Faustrecht wurde er, nach dem Faustrecht endige er!

Wahrlich, keine feindselige Gesinnung bestimmt diese ernsten, durch die unverfälschte Geschichte begründeten Mahnungen. Aber gerade bei einer wohlwollenden Gesinnung, wie sie an der Spitze dieser Untersuchung ausgesprochen wurde, und bei dem aufrichtigsten Wunsche, die Interessen des Adels auf eine billige Weise friedlich auszugleichen mit dem Wohl und Recht des gemeinschaftlichen Vaterlandes, muß man es, hier sicher übereinstimmend mit den würdigsten und verständigsten Gliedern des Adels selbst, laut aussprechen, daß heutzutage Anmaßung und thörichte Vornehmthuerei des Adels, daß überhaupt ein Adel, der die Leerheit von Kopf und Herz, den Mangel an gediegener Bildung und patriotischem Verdienst durch feudalistische Wappenschilder ersetzen, oder gar in gemeinen faustrechtlichen Junkerstreichen noch heutzutage das besiegte Faustrecht erwecken will, der allgemeinen Verachtung sicher sein kann. Laut aussprechen muß man es vor Allem, daß vollends eine ehrlose Alliance mit auswärtigen Freiheitsfeinden gegen unsere Freiheit und Civilisation, gegen die heiligsten Nationalinteressen, gegen das, was allein wahre Ehre dem Adel begründen könnte, daß solch' ehrloser Vaterlandsverrath, für dessen Niedertracht die gebildete Sprache keinen genügenden Ausdruck darbietet, nicht etwa die excentrischen Freunde von Freiheit und Gleichheit, nein die ganze Nation und in ihr alle würdigen Adeligen selbst, zum tödtlichen Kampfe herausfordern müßte. — Darum nochmals: „Mit Tugend und Weisheit muß er es ausrichten, will er, daß sein Adel besteht!"

W.

Adels- und Ahnen-, Filiations- und Ritter-Probe, Ahnen und Adelsmatrikel. Adelsprobe ist die Führung des rechtsgültigen Beweises, daß Jemand für seine Person einen bestimmten Adel besitzt, ein Beweis, der durch alle möglichen gültigen Beweismittel geführt werden kann. Von ihr aber unterscheidet sich die Ahnenprobe, die oft einen Theil jenes Beweises bilden kann. Ahnen sind die Voreltern überhaupt. Bei dem Adel versteht man darunter solche Ahnen, welche den juristischen Adel haben, und Ahnenprobe ist der Beweis, daß eine Person von einem adeligen Geschlechte durch eine gewisse Reihe von solchen adeligen Ahnen rein und rechtmäßig abstamme. Sie und die Forderung, daß um die allgemeinen, oder besonderen, z. B. in Bezug auf bestimmte adelige Stiftungen bestehenden Adelsrechte zu erwerben, auch schon die Eltern und Voreltern adelig gewesen sein müßten, gründeten sich darauf, daß der germanische Adel dadurch entstand, daß im Feudalismus und Faustrecht wenige Familien sich die altgerma-

nischen Freiheitsrechte der Vollbürger als ausschließliche Privilegien zu retten, oder zu erwerben wußten und man nun soweit ging, die Bürgerlichen nicht blos als Hintersässige, sondern sogar gleichsam als Unfreie zu betrachten. Bei den alten Deutschen haftete nämlich an dem Unfreien, ja überhaupt an den Nachkommen der Unfreien, so lange das Volk ihren Ursprung vor Augen hatte, auf Menschengedenken hin, oder bis zur dritten Generation ein Makel, und zwar so sehr, daß nach dem Grundsatze „das Kind folgt der ärgeren Hand" sogar auch nur die Unfreiheit blos der Mutter Unfreiheit und jenen Flecken begründete. Deshalb war es nun in der Regel nöthig, daß der Freie, um seine Freiheitsrechte auszuüben, nachweisen konnte, daß seine Eltern und Großeltern freie Leute gewesen seien, oder daß weder er selbst Freigelassener noch eines Freigelassenen Sohn war. Dieses heißt mit andern Worten, er mußte vier freie Ahnen, d. h. vier freie Großeltern haben. Denn man zählt bei den Ahnen stets die gleich weit entfernt stehenden Ascendenten, also die zwei Eltern, die vier Großeltern, die acht Urgroßeltern, die sechzehn Ururgroßeltern, fordert aber dabei, daß, obgleich sie nicht eigentlich mitgezählt wurden, dennoch alle in der Mitte stehenden Personen auch frei oder adelig gewesen seien. Niemand behauptete dieses strenger und dehnte es weiter aus, als der deutsche Adel. Während früher in Deutschland und auch noch später bei den andern germanischen Nationen nirgends mehr als jene vier Ahnen, die daher auch noch jetzt wenigstens die Regel bilden, gefordert wurden, und auch selbst nicht einmal absolut eheliche Geburt nöthig war, während vollends der Adel der Mutter noch jetzt in England nicht gefordert wird zur Erwerbung der Adelsrechte, sogar nicht einmal bei dem Könige, forderte der deutsche Adel häufig für Aufnahme in seine Stiftungen und Corporationen, ja, um das Privileg immer enger zu schließen und die Bürgerlichen möglichst zu verdrängen, auch in den Domcapiteln und für die ritterschaftlichen landständischen Corporationen und die Hofstellen sechzehn und zwei und dreißig Ahnen, und Abstammung aus lauter kirchlich und bürgerlich legitimen Ehen, von lauter adeligen väterlichen und mütterlichen Ascendenten, ohne daß Legitimationen oder Adoptionen hier diese Zeugung ersetzen konnten. Der würdige Freiherr von Schlieffen nannte solche Ahnenproben „Riegel, womit die Eitelkeit dem Verdienst ohne Geburt die Thüre der Vorzüge versperrte." Uebrigens enthalten allgemeine deutsche Gesetze über diese unschädlicherweise immer mehr veraltende Materie keine Bestimmungen. Es kommt also alles auf die particularrechtlichen Bestimmungen an. Zum Beweis sind hier natürlich ebenfalls alle gültigen Beweismittel zulässig. Und man nennt den Beweis, daß alle auf dem Stammbaum als Ehegatten vorkommende Personen wirklich in einer kirchlich und bürgerlich gültigen Ehe lebten, und die Kinder in solcher Ehe erzeugten, die Filiationsprobe, den Beweis dagegen, daß jede auf dem Stammbaum vorkommende Person den gehörigen Adel hatte, die Ritterprobe. Ein Mittel der Beweisführung sind die Ahnentafeln. Dieses sind Geschlechtstafeln mit Darstellung einer bestimmten Anzahl von ununterbrochen rechtmäßig auf einander folgenden

Ahnen, von welchen eine Person auf väterlicher und mütterlicher Seite abstammt. Sie unterscheiden sich von einem bloßen Stammbaum, welcher nur die Art der Abstammung von einem gewissen Stammvater, oder das Verhältniß der Verwandtschaft mehrerer Personen darstellt, während die Ahnentafel die vollständigen, durch keine Lücken unterbrochenen Abstammungen adeliger Ahnen enthält, soviele davon nach den jedesmaligen Forderungen der Ahnenprobe anzuführen sind, und zwar mit Namen, Titel und Wappen jeder einzeln darin aufgeführten Person. Die in einem Adelsbriefe etwa geschenkten oder die sogenannten gemalten Ahnen werden eben so wenig mitgezählt, als ein selbst erst Geadelter, weil wirkliche adelige Geburt gefordert wird. Ueber Ahnenprobe s. Estor praktische Anleitung zur Ahnenprobe. Marburg 1750, wo S. 11 ff. auch eine Anleitung zur Verfertigung von Ahnentafeln vorkommt und Justus Möser über die Adelsprobe in den patriotischen Phantasien Bd. IV. Nr. 57.

Oefter und namentlich auch in einigen deutschen Staaten, so in Baiern, Würtemberg, Baden, sind vom Staate, welcher, sofern der Adel politische Vorrechte besitzt, interessirt ist, daß diese Rechte wirklich allen von ihm bestimmten Personen und nur ihnen zukommen, Adelsmatrikeln vorgeschrieben. In dieselben soll ein Jeder nicht blos temporaire Unterthan, der in dem Lande sein Adelsprädicat führen und anerkannt wissen will, nach vorhergegangener Adelsprobe mit dem ihm zukommenden adeligen Prädicat eingetragen werden. S. die bairische Declaration vom 19. März 1807 A. 2. 3. 4. und Edict v. 28. Jul. 1808. C. V. Würtembergische Verordn. v. 11. Jan. 1818. Badische Verordn. v. 3. Jul. 1815. Die Literatur über diese Materie und über den Adel überhaupt s. in Mittermaier deutsches Privatrecht § 48 ff. W.

Adiaphora = indifferente, gleichgültige Handlungen. Dies ist das, oft täuschende, Kunstwort, durch welches man zuerst erklärt, daß es an sich unbedeutend sei, ob gewisse Gedanken in diesen oder jenen Worten ausgedrückt, ob gewisse Gebräuche so oder anders vollzogen würden, dennoch aber alsdann nicht, wie es doch consequent war, das Indifferente der freien Wahl überläßt, sondern dafür bestimmte Ausdrücke und Formeln aufnöthigen will. Diese Gleichgültigkeit oder der Adiaphorismus wird demnach nur behauptet, um gegen den Zwang gleichgültig zu machen, welcher natürlich nicht ohne eine besondere, verheimlichte Absicht sich die Mühe macht, statt dessen, was als indifferent der freien Wahl zu überlassen wäre, das, was ihm nicht indifferent ist, was er aber nur unter der Gestalt der Gleichgültigkeit und Absichtlosigkeit geltend machen möchte, unvermerkt als Gewohnheit einzuführen. Eigentlich ist kein Ausdruck, kein Gebrauch, keine Handlungsweise indifferent oder ganz gleich gut. Der Verständige kann und soll immer das Bessere suchen, finden, wählen. Durch diese absichtliche Geistesthätigkeit wird erst die äußere Handlung eine gute. Ungenauigkeit ist es immer, wenn man behauptet, es sei gleichgut = indif-

ferent, ob etwas auf dieſe oder jene Weiſe geſagt oder gethan werde. Hat ſich aber Einer oder eine Geſellſchaft einer ſolchen (unſchädlichen) Ungenauigkeit aus Gewohnheit in etwas überlaſſen, und tritt ſodann eine andere Macht hinzu, welche etwas Beſtimmtes unter dem Titel, daß der Gegenſtand ein Adiaphorum oder gleichgültig ſei, ſo muß vielmehr die angewohnte Ungenauigkeit eben dadurch zu der Gegenfrage aufgeregt werden: Iſt es gleichgültig, ſo iſt kein Grund zur Vorſchrift. Hältſt aber Du die Vorſchrift für nöthig, ſo muß ich um ſo mehr auf den Grund achten, warum es Dir nicht gleichgültig iſt, ob ich das Indifferente bald ſo, bald anders ausſpreche und ausübe. Der Streit über Adiaphora ſoll nicht adiaphoriſtiſch oder unbekümmert um das Beſſere machen, vielmehr zum Unterſcheiden, was doch auch im Unbedeutenderen das Richtigere, das Zweckmäßige ſei, erwecken. Daher die Oppoſition gegen die mancherlei Interims und andere proviſoriſche Verſuche, das Beabſichtigte unter der Form der Unbedeutendheit anzuwöhnen und bedeutend zu machen. Nur ein Beiſpiel. Nach dem Religionsfrieden von 1555 ſollten Nichtkatholiſche nur die damals ſchon occupirten Episkopate und Stifte innehehalten, nicht aber in andern Vorſtände werden. Die Inveſtitur in das Kirchliche per annulum et baculum ſollte nach dem Concordat von 1122 conſequenterweiſe dem katholiſchen Kirchenoberhaupt bleiben. Die Vortheilhaftigkeit überwog. Proteſtantiſche Fürſtenſöhne wußten die Wahl für Magdeburg, Bremen und andere hohe Stifte zu erhalten. Manchen half K. Maximilian II. dadurch, daß er ſie mit den Regalien belehnte, ohne daß ſie päpſtliche Confirmation durch den Biſchofseid (ſ. Buders Diss. de juramentis Episcoporum Germaniae. Jenae 1725. 4.) erhielten. Andere gingen weiter. Heinrich Julius, Prinz von Braunſchweig, wurde zweijährig 1567 zum Biſchof von Halberſtadt poſtulirt, von P. Pius V. ſchon wegen der Unmündigkeit nicht angenommen, erhielt aber 1578 von K. Max. II. veniam aetatis und nun—ließ ſich der proteſtantiſche Fürſt vom Benedictiner-Abt zu Huiſenburg im Nov. 1578 die primam tonsuram geben, weil Dr. Jacob Andreä, eben der orthodoxe Hoftheolog, welcher der proteſtantiſchen Kirche die Formula Concordiae, die allzulange erhaltene Scheidewand zwiſchen lutheriſchen und reformirten Kirchen, aufgebürdet hat, den Ritus der Tonſur für ein Adiaphorum zu erklären für angemeſſen fand. — Es verſteht ſich, daß dieſe oder jene Weiſe, die Haare zu ſchneiden, an ſich ohne Beziehung auf Sittlichkeit ſein kann. War aber Jacob Andreä ſich nicht ſehr wohl der Abſicht bewußt, warum Er dieſe Tonſur für etwas abſichtloſes (adiaphoriſtiſches) erklärte? Mit Recht nennt ihn deswegen die Diss. de Statu Episcopor. German. Augustanae Confessionis a condita pace religiosa usque ad Westphalicam. Auct. ab Holze. Jenae 1752, einen Theologus in aulis versatus.

Dr. Paulus.

Adjudication, ſ Executionsordnung.

Adler. Dieser König der Vögel ist im Staatslexikon nur als Sinnbild, als Feldzeichen, als Wappen und Orden beachtenswerth. Sinnbilder dieser und ähnlicher Art reichen bis zum Anfang der Geschichte hinauf, wie denn z. B. schon den Kindern Israels im vierten Buch Moses geboten wird, daß ein Jeder unter seinem Panier sich zum Lagern sammeln solle. Sie haben eine natürliche und große, nicht blos historische, sondern auch praktische Bedeutung. Das Bild ist anschaulicher, oft verständlicher, weiter reichend, ausdrucksvoller und ergreifender, als das Wort. Was hätte wohl in den ersten Tagen der französischen Julirevolution allgemeiner verstanden werden, mehr vereinigen, ergreifen und begeistern können, als die drei Farben? Welche Gefühle, Erinnerungen und Gedanken, welchen Stolz und Muth erweckten dem Römer, erweckten Napoleons Kriegern ihre Adler. Kein Symbol dieser Art mag älter sein als der Adler. Er war nach uralter Volks-Fabel der König der Vögel und daher auch der Vogel Jupiters. Er war nach Xenophon schon die Zierde des Schildes der alten medischen Könige, und als Attribut des Königthums einst von den alten Etruskern den Römern geschenkt. Keins wenigstens ist verbreiteter als er, als dieses Feld- oder Wappenzeichen der Römer und des deutschen Reiches wie der französischen Republik, der Monarchien von Oesterreich, Preußen und Rußland, von Polen, Sicilien, Spanien und Sardinien und von manchem andern Haus und Land, so wie von dem Freistaat der Nordamerikaner. Doch hierüber klagte der berühmte Franklin (Schriften, Weimar 1817. III, 92) mit Laune: „Ich für mein Theil wünschte, man hätte den Adler nicht zum Sinnbild unseres Landes gewählt; er ist ein Vogel von schlechtem sittlichen Charakter und erwirbt sich seinen Unterhalt nicht auf ehrliche Weise. Dazu ist er ein feiger Schelm; der kleine Vogel, den wir Königsvogel nennen, der nicht größer ist als ein Sperling, greift ihn dreist an und treibt ihn aus seinem Umkreise.“ Der Adler im deutschen Reichswappen hatte bekanntlich ebenso, wie der Adler des russischen Wappens, nachdem er früher bis Anfang des vierzehnten Jahrhunderts einköpfig war, zwei Köpfe. Er war ein sogenannter doppelter Adler, höchst wahrscheinlich wegen der im Mittelalter so unermeßlich wirksamen, obwohl irrigen Annahme, „das heilige römische Reich deutscher Nation“ sei eine Fortsetzung des alten römischen Weltreichs (und seines dominium mundi) und weil schon die griechischen Kaiser zum Zeichen ihrer Rechte oder ihrer Herrschaft über die beiden Theile des Römerreichs, über den morgen- und abendländischen, einen doppelten Adler führten. Doch wurde darüber ein großer, noch unentschiedener, jetzt aber wohl unpraktischer gelehrter Proceß geführt. In dem russischen Wappen aber bezieht sich der doppelte Adler mit Scepter und Reichsapfel entschieden auf das griechische Kaiserthum (Gatterer Handbuch der Herald. S. 188)! Es sind auch verschiedene Adlerorden entstanden. Berühmt vor allen ist der k. preuß. sche Orden des schwarzen Adlers. Der schwarze Adler war 1525 vom König von Polen den preußischen (Brandenburg-Anspachischen)

Prinzen als polnischen Vasallen und ersten Lehnsherzogen Preußens verliehen. Friedrich I. machte ihn 1701 bei seiner Königskrönung zu Königsberg zum Zeichen des damals gestifteten Ordens. Später entstand der preußische Orden des rothen Adlers. Darüber, so wie über den polnischen weißen und den würtembergischen goldnen Adlerorden s. Ritterorden. W.

Administration, s. Staatsverwaltung.

Administrativjustiz, s. Justiz und Verwaltungsjustiz.

Adoption, Arrogation, Annahme an Kindes Statt, Wahlkindschaft. Dieses ist im Allgemeinen eine nicht durch natürliche Zeugung, sondern durch einen bürgerlichen Act bewirkte Begründung kindlicher und elterlicher Verhältnisse. Sie ist verschieden von bloßer Pflegekindschaft, welche ein blos factisches Verhältniß und keine dauernden Rechte begründet, und von dem deutschen Erbvertrag der Einkindschaft (unio prolium), wodurch bei einer zweiten Heirath eines überlebenden Ehegatten bestimmt wird, daß die Kinder erster Ehe zu den Kindern zweiter Ehe und zu den Eltern in das Verhältniß der Gleichheit treten sollen. Dem deutschen Recht war die Adoption völlig fremd. Sie kam erst im späten Mittelalter mit dem römischen Recht nach Deutschland. In Rom war sie von frühen Zeiten an gewöhnlich, ja häufig. Zum Theil wirkten dazu die Abtheilungen der ursprünglich römischen oder patricischen Volksgemeinde in Curien, Decurien, Gentes nach bestimmten Zahlverhältnissen der Familien, und mit gemeinschaftlichen, so wie mit eigenthümlichen jeder Unterabtheilung und jeder Familie angehörigen religiösen Heiligthümern, Opfern und Festmahlen, so daß sowohl die Volksgemeinde wie die Priesterschaft dabei interessirt war, daß die Gentes und Familien nicht ausstarben. Sodann aber war die väterliche Gewalt vorzüglich früher in Rom fast ganz zum Vortheilsrecht des Vaters ausgebildet. Aus beiden Rücksichten suchte man nun durch Annahme an Kindes Statt da zu helfen, wo natürliche Kinder fehlten. Man unterschied die Adoption im engeren Sinne, als Hinzuwählung von solchen Kindern, die in der väterlichen Gewalt eines Andern standen, wozu dessen Einwilligung nöthig war, und Abrogation, als Hinzuerbittung oder Erfragung solcher Kinder, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt standen (su juris waren), wozu die Einholung, Erfragung der Einwilligung (rogatio) des Volks nöthig war. Nach dem neuesten römischen Recht, welches, soweit nicht besondere Landesgesetze eine Aenderung begründen, noch gemeinrechtlich für Deutschland ist, wird zu einer gültigen Annahme an Kindes Statt erfordert: 1) Der, welcher annehmen will, darf keine eigenen Kinder haben, oder es darf doch diesen die Annahme nicht schädlich sein. 2) Er muß, weil die Annahme eine Ergänzung und Nachahmung der Natur sein soll, wenigstens 18 Jahre älter sein, als der Anzunehmende und darf aus gleichem Grunde auch nicht absichtlich castrirt worden sein. Auch darf 3) der Vormund vor abgelegter Rechnung seinen Pflegbefohlenen nicht annehmen, auch

4) in der Regel nicht ein Armer einen Reichen. 5) Der Annehmende muß bereits ein höheres Alter erreicht haben oder aus andern Gründen keine Hoffnung haben eigne Kinder zu bekommen. 6) Es ist Vornahme der Handlung vor dem competenten Gericht und bei der Arrogation und der Adoption von Frauen sogar Genehmigung des Regenten nöthig; 7) eben so Einwilligung der Eltern und Großeltern, die das Kind bisher in ihrer Gewalt hatten und die es jetzt als Eltern und Großeltern in dieselbe erhalten sollen, und 8) des anzunehmenden Kindes, 9) bei der Arrogation muß, wenn der Anzunehmende unmündig ist, auch noch a. vorgängige Untersuchung stattfinden, ob ihm die Arrogation zuträglich ist, b. Einwilligung der nächsten Verwandten und Vormünder des zu Arrogirenden und c. Bürgschaft des Arrogirenden, daß er, falls das Kind in der Unmündigkeit stirbt, das Vermögen an den nächsten Verwandten oder den vom natürlichen Vater ernannten Substituten ausliefern wolle.

Die Wirkungen der Wahlkindschaft sind: 1) bei der Annahme von einem Manne väterliche Gewalt des Adoptivvaters über den Angenommenen und seine Kinder, soweit sie in dessen Gewalt sind. 2) Der Angenommene tritt in alle natürlichen Kindesrechte, namentlich auch die Erbrechte ein. Er nimmt auch den Familiennamen des Adoptivvaters an, welchen er indessen in Deutschland seinem alten Familiennamen nur beifügt. Bei der Annahme von einem Manne wird er auch bürgerlicher Verwandter, Agnat von allen Agnaten des Annehmenden, wogegen sich alsdann die früheren Agnationsverhältnisse auflösen. In den Blutverwandtschafts- (Cognations-) Verhältnissen aber tritt keine Aenderung ein. Wohl nicht aus diesem, überhaupt nicht aus einem vernünftigen Rechtsgrunde, sondern daraus, daß der Adel sich vom römischen Recht in seinen Familienverhältnissen frei zu halten wußte, erklärt es sich, daß man der Adoption in Beziehung auf den Adel und die Succession in Lehen und Stammgüter keine Wirkung beilegt. 3) Die Annahme geschieht auf immer, jedoch kann der Annehmende durch Emancipation und auch der Angenommene später das Verhältniß unter denselben Bedingungen auflösen, wie auch sonst eine Aufhebung der väterlichen Gewalt stattfinden kann. Nur muß bei der Arrogation der Annehmende, wenn er den Angenommenen ohne gerechte Ursache emancipirt oder enterbt, ihm nicht blos sein ganzes eingebrachtes und in der Zwischenzeit erworbenes Vermögen herausgeben, sondern ihm auch den vierten Theil seines eigenen Vermögens (quarta Divi Pii) hinterlassen. Wenn ein Ascendent seine leiblichen Kinder und Enkel in Adoption gab, so sollten die vollen Wirkungen der Adoption (adoptio plena) in der Regel nur dann eintreten, wenn der Adoptirende selbst ein Ascendent war, sonst nur geringere (adoptio minus plena), nämlich nur Intestaterbrecht gegen den Adoptivvater. In Frankreich, wo früher keine Adoption stattfand, hat der Code Napoleon ein etwas beschränkteres Adoptionsrecht als das römische begründet, für welches vorzüglich Napoleon selbst in den Discussionen sich mit großer Wärme und würdigen Gesichtspunkten aussprach.

Wohlgeordnete, legitime Familienverhältniſſe ſind einestheils ſo ſehr die Grundlagen eines geſitteten, kräftigen und geordneten Gemeinweſens, ſie ſind anderntheils ſo vorzugsweiſe die Grundlage des edelſten Lebensglücks, daß es ſicher politiſch und rechtlich begründet iſt, in Fällen, wo die natürliche Begründung derſelben durch Ehe und eheliche Zeugung ſie nicht bewirken könnte, oder wo dieſelben zerſtört wurden, künſtlichen Erſatz durch Vormundſchaft, Legitimation und Adoption eintreten zu laſſen. Die Geſetzgebung muß nur wachen, wie es, nach dem Bisherigen, die römiſche that, daß die natürlichen und ihre Würde nicht durch die künſtlichen beeinträchtigt und die erſteren nicht ein Mittel zur Befriedigung unwürdigen Eigennutzens und zur Gefährdung der Rechte werden. W.

Adreſſe, ſ. d. Art. Thronrede und Dankadreſſe und d. Art. Petitionen.

Adrianopel, Friede von. Nur dem am 14. Sept. 1829 hier geſchloſſenen Frieden, nicht der Stadt Adrianopel, wiewohl ſie als die zweite Hauptſtadt des türkiſchen Reiches ein ſtatiſtiſches Intereſſe allerdings auch anſpricht, widmen wir dieſen kurzen Artikel.

Seit langer Zeit iſt früher von der Regierung ſelbſt unverholen geäußerte Richtung der ruſſiſchen Politik auf den Umſturz der Pforte, d. h. auf Erwerbung der koſtbarſten Länder derſelben, namentlich Conſtantinopels und ſeines natürlichen Gebietes, gehend. Die Inſchrift, welche Katharina die Große auf das Thor von Cherſon ſetzte: „Hier geht der Weg nach Conſtantinopel," enthüllte nicht eigentlich, ſondern trug blos zur Schau ſolche ehrgeizige Richtung. Die Stürme der franzöſiſchen Revolution unterbrachen die Verfolgung derſelben; es war aber kaum zu zweifeln, daß ſie immerdar dieſelbe geblieben, und daß ſie thätig ſich zeigen würde, ſobald die Zeitumſtände ſie einigermaßen begünſtigten. Solche Begünſtigung trat nun ein durch den Aufſtand der Griechen und ihren heldenmüthigen Kampf gegen die Tyrannei der Pforte. Aber Kaiſer Alexander, hierin ſehr unähnlich ſeiner Großmutter, die da bei einem frühern Aufſtand der Griechen denſelben nach Kräften, wenn gleich unwirkſam, Hülfe geleiſtet, und in den Freiheitshelden blos rebelliſche Unterthanen, Feinde des monarchiſchen Princips oder Alliirte der Revolution erblickend, wies den Hülferuf der Hellenen kalt von ſich und bewahrte das friedliche Verhältniß mit der Pforte, vorbehaltlich blos einiger Unterhandlungen über Auslegung und Erfüllung früherer Friedensverträge. Die Nation gab durch unverkennbare Merkmale ihren Widerwillen gegen dieſe Richtung ihres Cabinets und ihre lebhafteſte Sympathie für die Griechen kund. Der Tod des Kaiſers Alexander, das Miniſterium Canning und die Schlacht von Navarin geben endlich der ruſſiſchen Politik eine anſcheinend veränderte Richtung, und der Trotz des Sultans forderte die ſeit Jahren bereiten Waffen Rußlands auf zu dem von den Mächten geſcheuten, doch nach den erfolgten Reizungen nicht länger mehr verhinderten Kampf. Im J. 1828 (am 28. April geſchah die Kriegserklärung) entbrannte derſelbe, und war blutig, aber wechſelvoll und ohne Entſcheidung.

Theuer erkaufte Siege und herbe Verluste durch Noth und Seuchen wie durch Schwert bezeichneten den russischen Feldzug, welchen endlich die Eroberung Varna's gleichwohl krönt. Im folgenden Jahr erringt, wie Paskiewitsch schon früher in Asien gethan, jetzt Diebitsch in den europäischen Provinzen der Pforte die glänzendsten Triumphe. Der Großwessier, Reschid Pascha, welcher Schumla und die Thore des Balkans vertheidigt, wird geschlagen, das finstere Gebirg gleich glücklich als kühn überstiegen, Adrianopel im Siegerschritt betreten und Constantinopel selbst, die zitternde Hauptstadt, ringsum durch nahenden Kanonendonner erschreckt. Noch mehr erschreckt ward dadurch die Diplomatie. Nicht ohne Grund allerdings, wenn man der Riesenmacht Rußlands, die jetzt noch die bedeutendste Vergrößerung erhalten sollte, gedachte, und — was noch weit mächtiger ängstigte — wenn man der möglichen Folgen eines etwa gegen Rußlands Präpotenz zu führenden Krieges gedachte, eines Krieges, der wie die allgemeine Lage der europäischen Dinge war, allzuleicht zum Principien-Krieg werden, den Welttheil in erneuerte Revolutions-Greuel stürzen, und dem historischen Recht, welches die Restauration kaum wieder befestiget hatte, den schnellen Untergang bereiten konnte. Die letzte Furcht, so wie sie alle Cabinette, deren Stimme bei einer der streitenden Mächte irgend von Einfluß sein konnte, zum angestrengtesten Eifer für möglichst schnelle Wiederherstellung des Friedens spornte, war auch für Rußland von entscheidender Wirkung; und so kam, zum Erstaunen der Welt, die da den Fall Constantinopels und damit auch den Umsturz der Pforte tagtäglich erwartete, in kürzester Frist (am 14. September) 25 Tage nach Eroberung Adrianopels, ebendaselbst der Friede zu Stande, welcher in Bezug auf Mäßigung des Siegers fast ohne Beispiel in der Geschichte, und, verglichen zumal mit den noch im frischesten Andenken stehenden Dictaten, die Napoleon den Besiegten vorzuschreiben gewöhnt war, das größte Erstaunen rechtfertigend ist. Der Kaiser Nikolaus begnügte sich, außer der Abtretung eines auf der Charte kaum bemerklichen Landstrichs an der kaukasischen Grenze, mit der Erneuerung oder etwas genaueren Bestimmung der schon in den früheren Tractaten von Bucharest (1812) und Ackjerman (1826) von Seite der Pforte erhaltenen — doch bisher noch nicht vollständig erfüllten — Versprechungen rücksichtlich der Verfassung der Moldau und Wallachei, der Wiederherstellung der Integrität Serviens, der den russischen Unterthanen zu gewährenden Handelsfreiheit in den türkischen Ländern, wozu man jetzt noch die freie Durchfahrt der russischen und aller andern, der Pforte befreundeten Handelsschiffe durch die Meerengen setzte und endlich mit der Uebernahme der Zahlung von 1½ Millionen Ducaten zur Vergütung der seit 1806 den russischen Unterthanen widerrechtlich zugefügten Beschädigungen und von 10 Millionen Ducaten (wobei später der Kaiser eine bedeutende Erleichterung gewährte) als Ersatz der Kriegskosten. Die Pforte, welche so wohlfeilen Kaufes alle durch die russischen Waffen in Asien und Europa eroberten Provinzen zurückerhielt, ertheilte nebenbei (denn die griechische Sache

ward nach officiellen Erklärungen stets als unabhängig vom russisch-türkischen Krieg betrachtet) noch ihre Zustimmung zu dem Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827, welcher, die wenigstens vergleichungsweis edle Politik Cannings beurkundend, den ersten Grund zu der Emancipation der Griechen legte und zu dem Protocoll vom 22. März 1829, welches anstatt die Ideen Cannings zu realisiren, dieselben in kleinherzigem Style verzerrte. Immerhin einiger Gewinn für die Interessen der Humanität und Civilisation, wofür man wenigstens factisch den Siegen der Russen zu danken hat, doch unendlich weniger, als die sanguinischeren Freunde der guten Sache sich davon versprochen hatten, und jedenfalls auch weit weniger, als eine minder ängstliche Diplomatie durch großherziges Zusammenwirken zu einem edlen Ziel ohne irgend eine Gefahr für das der Erhaltung werthe historische Recht leicht hätte erringen können. Auch war die Betrübniß über diesen Frieden allgemein herrschend in den, den großen Ideen der Zeit mit Liebe zugethanen, Gemüthern; aber die Aeußerung derselben vermehrte nur die Freude der Reactionsmänner und der starren Aristokratie über denselben.

Seit dem Frieden von Adrianopel hat die russische Politik hinsichtlich der Pforte einen durchaus veränderten Ton und Gang, ob auch sicherlich—wie britische Publicisten im Widerspruche mit den bekannten Erklärungen Rußlands behaupten — auf dasselbe Ziel berechnet, genommen. Nicht durch feindliche Waffen und im Siegespomp soll das zerfallende, doch an und für sich herrliche Reich der Türken Rußlands Beute werden. Sicherer, wenn auch langsamer, — sagen die Gegner Rußlands — wird der russische Adler hier zur Herrschaft gelangen, wenn er als großmüthiger Sieger, dann als Freund, dann als hülfreicher Alliirter des Halbmondes erscheint, wenn der von rebellischen Vasallen bedrängte Sultan vertrauend sich in Rußlands Arme wirft, und seinen Schützer, also seinen Schutzherrn in demjenigen erkennt, in welchem er bisher nur den Todfeind erblickte. Welchen Ausgang das Bedürfniß des Schutzes einerseits und die Schutzherrlichkeit andrerseits in der Politik naturgemäß bisher genommen, ist jedem bekannt, welcher den Blättern der Geschichte auch nur wenige Blicke zuwandte. Aber die Lehren der Geschichte gehen allzuleicht verloren, zumal für ein in widersprechenden Interessen befangenes, von Leidenschaft, politischer Gespensterfurcht und Dünkel beherrschtes Geschlecht. R.

Advocat. Von Advocatus, ein zum Beistand eines Andern Herbeigerufener, ein Rechtsgelehrter, welcher berufen ist, die Angelegenheiten der Parteien vor Gericht zu führen. Hier interessirt uns nur die politische Seite des Instituts der Rechtsanwälde.

In der ganzen bürgerlichen Gesellschaft giebt es keinen Stand, keine Beschäftigung, die so eng mit den politischen Verhältnissen der Staaten verwachsen wäre, wie der Stand der Advocaten. Man hat die Beobachtung gemacht, je civilisirter, je freier ein Volk, um so geachteter sei bei ihm das Weld. Dasselbe kann man von den Advocaten sagen. Es giebt keine sicherern Barometer der politischen Bildung, als den Grad der Achtung, dessen der Advocatenstand genießt. Es liegt in der Natur der Dinge, daß auch gerade in demselben Verhältniß die Advocaten größere

oder geringere Achtung verdienen. In China geben sich nur elende Ränkeschmiede, gemeine Vagabunden, mit dem Geschäft ab, die Angelegenheiten ihrer Mitbürger vor den Mandarinen zu führen. So ist es in ganz Asien und selbst in den halbcivilisirten Staaten, wo schon ordentliche Gerichtshöfe bestehen, spricht man nur mit Geringschätzung von den Advocaten. Ganz anders sieht es mit diesem Stande gegen Westen und Nordwesten hin aus. In England sehen wir die Söhne der angesehensten Familien denselben ergreifen, um sich dadurch in das Unterhaus, in das Haus der Lords, auf den Wollsack (den Sitz des Lord Kanzlers oder Präsidentenstuhl im Oberhaus), auf die höchsten Richterstellen, und auf die Bank der Schatzkammer zu schwingen. In Frankreich geht man aus dem Advocatenstande direct in die Deputirtenkammer, in die Kammer der Pairs, in das Ministerium und den Staatsrath, und von den höchsten Stellen tritt man wieder in diesen Stand zurück, ohne sich darum für degradirt zu halten. Am meisten Auszeichnung genießt der Advocatenstand in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Unter sieben Präsidenten waren sechs Advocaten. Die Mehrzahl der beiden Häuser sind von ihnen besetzt, so wie die Mehrzahl der Gouverneurstühle, und der gesetzgebenden Körper in den einzelnen Staaten. Aus ihrem Stande werden die Richter, und meistens auch die Gesandten und Minister gewählt. Sich dem Advocatenstande widmen, heißt dort eben sowohl sich zu Führung der öffentlichen Angelegenheiten des Landes, als zu Führung von Privatrechtssachen befähigen. Daher steht dieser Beruf dort in so großem Ansehen, daß reiche, von ihren Renten lebende Privatleute, blos Ehren und Ansehens halber, ihre Söhne die Rechte studiren, und sie in die Classe der Advocaten aufnehmen lassen. Für so ehrenvoll wird der Beruf eines öffentlichen Sachwalters gehalten, daß Staatsbeamte, welche die höchsten Staatsämter bekleidet haben, keinen Anstand nehmen, ihn wieder zu ergreifen, nachdem sie außer Dienst gekommen sind. So prakticirt der berühmte James Wirth (ein Deutscher von Abstammung), der unter dem zweiten Adams viele Jahre lang die Stelle eines Attorney General bekleidet hatte, als Advocat, in dem Gebiet Florida; so Richard Rush, welcher sieben Jahre lang amerikanischer Botschafter in London, und nachher Schatzkammersecretair gewesen war, in dem kleinen Städtchen York, in Pensylvanien; so sind James Buchanan, gegenwärtiger Minister in Petersburg, und Eduard Livingston, gegenwärtiger Gesandter in Paris, noch vor wenigen Jahren Advocaten gewesen, und werden ohne Zweifel nach ihrer Zurückberufung wieder Advocaten werden; so ist J. Duane, ein Advocat von Philadelphia, zu Ende des Jahres 1833 von dem Präsidenten Jackson zum Finanzminister, oder Schatzkammer-Secretair ernannt worden, und nach einer dreimonatlichen Amtsführung freiwillig zur Advocatur zurückgetreten, weil die von dem Präsidenten getroffenen Anstalten in Beziehung auf die Vereinigte-Staatenbank seine Beistimmung nicht hatten.

Die Ursachen, warum die Advocaten in despotischen Ländern in Geringschätzung, in constitutionellen dagegen in hoher Achtung ste-

hen, und dennoch in beiden Ländern nach ihrem wahren Werth behandelt werden, liegen nicht tief. Dort giebt es kaum Privatrechte, geschweige denn öffentliche. Alles hängt von der Willkür der Beamten ab. Wenn aber schon der Sklave selbst verachtet wird, um wie viel mehr muß es derjenige sein, der sich zum Sachwalter eines Sklaven aufwirft. In China erhält der Advocat das Bambus, wenn er eine unrechte Sache vertheidigt, hier ist also der höchste Mangel an Ehrgefühl, nicht Studium, Talent und unabhänglge Gesinnung das Haupterforderniß bei dem Sachwalter. Natürlich widmen sich nur elende Menschen, die weder im Gewerbsleben, noch im Staatsdienst fortkommen können, einem so verachteten Beruf. In constitutionellen Staaten dagegen steht das Individuum und das Recht des Individuums im höchsten Ansehn; was in der Sklaverei das Bambus des Mandarins, ist hier der Ausspruch des Richters, nämlich das Schutzmittel gegen Rechtsverletzungen. Der Richter aber, selbst aus dem Stand des Advocaten hervorgegangen, wird von demselben fortwährend in seiner Amtsverwaltung controlirt, und durch die Vorträge der Advocaten in seinen Entscheidungen bestimmt. Es ist also ganz natürlich, daß diejenigen, deren Gelehrsamkeit, Fleiß und Talent so großen Einfluß auf die Privat-Angelegenheiten der Bürger haben, auch bei ihnen in hoher Achtung stehen. Wo Einkommen und Ehre zu hoffen ist, dahin wenden sich auch die Talente. In pfäffischen Ländern widmen sie sich vorzugsweise dem Pfaffenthum, in den Soldatenstaaten dem Kriegsdienst, in China dem Mandarinenstande, in constitutionellen Ländern vertheilen sie sich ziemlich gleichmäßig unter alle Classen, weil hier ausgezeichnete Menschen in allen Classen Ehre und Einkommen finden, vorzugsweise widmen sich aber Talente der ersten Größe dem Advocatenstande, weil sie durch ihn schnell zu Ehre und Reichthum gelangen können. Man schätzt das Einkommen der ersten Advocaten in Frankreich auf 40 bis 100,000 Franken, in Großbritannien auf 5000 bis 12,000 Pfund Sterling, in den vereinigten Staaten auf 10 bis 25,000 Dollars. In Frankreich und England stehen sie sich also so hoch als die Minister, in Nordamerika so hoch als der Präsident. Daher die meisten Advocaten erster Classe nicht einmal Staatsdienste suchen, zumal der Ruf ihres Namens, schon in ihrer Eigenschaft als Sachwalter, so groß ist, daß er durch Bekleidung solcher Stellen kaum einen Zuwachs erhalten könnte. Daß Männer, die in so großem Rufe stehen, durch Sittlichkeit und Religiosität in ihrem Lebenswandel, durch strenge Rechtlichkeit in ihrem Beruf, durch Thätigkeit in Beförderung des gemeinen Besten, der Wissenschaften und Künste und gemeinnütziger Anstalten sich auszeichnen müssen, erhellt schon daraus, daß sie ihre ganze Stellung, ihr Einkommen und ihr Ansehen einzig dem öffentlichen Vertrauen zu danken haben, das ihnen nie in diesem Grade zu Theil geworden wäre, verbänden sie nicht auch mit ausgezeichneten Talenten und Kenntnissen einen höchst achtungswürdigen Charakter.

Die Geschichte der Staaten lehrt, daß, gleichwie die Advocaten bei Begründung der gesetzlichen Freiheit und bei Vervollkommnung sämmtlicher

Institutionen im Staate ganz besonders interessirt sind, sie auch zu allen Zeiten und in allen Ländern vor andern Classen auf jene Fortschritte eingewirkt haben. Sie lehrt, daß die Institutionen im Staate nur in dem Verhältniß sich ausbilden, als der Stand des Rechtsgelehrten in Erwerbung von Rechts- und Staatskenntnissen vorwärts schreitet, als sich in diesem Stande ein Geist unerschütterlicher Rechtlichkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung entwickelt, als sich in ihm ein richtiger Begriff von der Wichtigkeit seines Berufs, und dadurch ein hohes Gefühl seiner wahren Standesehre festgesetzt, das seinen Gliedern Muth giebt, dem Unterdrückten gegen Selbstsucht und Ignoranz beizustehen, und das Recht gegen rohe Gewalt und Herrschsucht in Schutz zu nehmen, ob es von Despoten oder Demagogen gefährdet werde. Wie vortrefflich eine Constitution abgefaßt sein möge, wie erleuchtet die Gesinnungen eines Regenten seien: immer wird der Grad der Freiheit, dessen ein Volk genießt, großentheils von den Gerichten und der Rechtspflege abhängen. Diejenigen aber, welche das Recht pflegen, gehen aus dem Stande der Advocaten hervor, oder sollten doch aus ihm hervorgehen, und werden in ihrer Berufspflicht von diesem controlirt, oder sollten doch von ihm controlirt werden. Die Advocaten bilden im Zustand der gesetzlichen Freiheit die Richter und somit die Gerichtspraxis, nicht umgekehrt. Ihr Stand ist also eine der Grundsäulen der öffentlichen Ordnung, abgesehen davon, daß sie in Folge ihrer Bildung und ihres Studiums vor allen andern Ständen berufen sind, in den gesetzgebenden Versammlungen, und in der Administration die Hauptgeschäfte zu verrichten. Wenn wir in dem gegenwärtigen Zustande, und in der Geschichte derjenigen Staaten, deren Advocaten durch Unabhängigkeit der Stellung und der Gesinnung, so wie durch einen hohen Grad von Bildung sich auszeichnen, nach den Ursachen dieser Erscheinung forschen, so zeigen sich folgende: 1) Oeffentlichkeit der Rechtspflege, 2) Geschwornengerichte, 3) Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, 4) selbstständige Fortbildung des Rechts durch die Richtersprüche.

Die Oeffentlichkeit beweist sich auch hier als die atmosphärische Luft aller Staatseinrichtungen, ohne welche nichts gedeihen kann. Durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen wird der Advocat erzogen, durch sie erhält er seine Stellung in der öffentlichen Meinung, durch sie wird ihm Achtung und Würde, dem Richter und dem Publicum — und Unabhängigkeit in seinem Beruf der öffentlichen Gewalt gegenüber; durch sie bildet der Advocatenstand die natürliche Controle des Richters, und die Pflanzschule, worin künftige Richter erzogen werden; durch sie endlich erlangen die Advocaten den hohen Beruf, das Volk in seinen Rechten und Pflichten zu unterrichten, den Zustand des Rechts zu vervollkommnen, die Rechtslehre immer weiter auszubilden, und sie stets mit der allgemeinen Cultur des Volks in gleichem Schritte zu erhalten.

Bei der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen ist jeder Proceß eine dreifache Vorlesung über mehrere Grundsätze des Rechts, des Beweises, und des Verfahrens, verbunden mit der wirklichen Anwendung derselben auf einen gegebenen Fall. Jede der beiden Parteien bemüht sich,

diese Grundsätze auf eine ihr günstige Weise darzustellen; der Richter sucht das Wahre vom Falschen zu trennen, und das Recht, so weit es dem Menschen möglich ist, in seiner Reinheit darzustellen. Daß hiebei der Studirende unendlich mehr, leichter und gründlicher lernen müsse, als durch eine einseitige, trockne, theoretische Vorlesung, fällt in die Augen*). Auch ist diese Bildung des Rechtsanwalds nicht wie die Universitätsbildung auf wenige Jahre, und gerade auf diejenigen beschränkt, wo dem Studirenden die Erfahrung am wenigsten zu Hülfe kommt, wo sein Verstand noch nicht ganz ausgebildet, und seine Urtheilskraft noch nicht völlig gereift ist. Denn da bei dem öffentlichen Verfahren die Advocaten in den Gerichten anwesend zu sein pflegen, ob ihre eigenen oder fremde Rechtssachen verhandelt werden, so lernen sie durch die Arbeiten ihrer Collegen, und fortwährend so lange sie prakticiren, was den ältern Advocaten über die jüngern ein so großes Uebergewicht giebt, daß Letztere viele Jahre lang allen Fleiß und alle ihre Kräfte aufbieten müssen, um sich ihren erfahrenern Collegen zur Seite stellen zu können.

Strenge Prüfungen bei Zulassung zum Advocatenstand sind in dieser Ordnung überflüssig. Jeder, der vor Gericht auftritt, wird von der Bar und von der Bank und bald auch von dem ganzen Publicum nach seinem wahren Werth taxirt. Man spricht im Publicum von Advocaten der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Classe, ohne daß eine amtliche Eintheilung stattfände. Den Advocaten der ersten Classen werden natürlich die meisten, wichtigsten und einträglichsten Rechtssachen anvertraut; die der letzteren erhalten nur minder wichtige Fälle. Wer weder durch Fleiß, noch durch Talente zum Rechtsanwald berufen ist, erhält gar keine, oder doch eine so geringe Clientel, daß er sich davon nicht erhalten kann. Leute dieser Art treten daher bald, und so lange es noch Zeit ist, zu andern Ständen über, oder widmen sich blos den technischen Arbeiten des Advocatenstandes, worüber wir später sprechen werden. Hieraus folgt, daß auch die letzten Classen der Advocaten bei dem öffentlichen Verfahren noch sehr tüchtige Männer sein müssen.

Das Talent ist demnach in dieser Ordnung nicht von der Willkür vorgesetzter Behörden abhängig. Es bedarf keines amtlichen Stempels, um sich diejenige Stellung zu erringen, die ihm gebührt. Bei seinem ersten Auftreten wird es erkannt, und bei einiger Anstrengung rückt es schnell vor, während es unmöglich ist, zweifelhafte Talente durch Familien- und Privatverbindungen zu Ansehn zu bringen.

Ein weiterer Vortheil ist die Theilung der Arbeit, die nun unter dem Advocatenstande entsteht, und die hier eben so wohlthätig wirkt, wie

---

*) Freilich aber wird eine gründliche gelehrte Vorbildung in Verbindung mit jener praktischen Schule erst die höchste Ausbildung des Standes der Reichsgelehrten begründen.

A. d. R.

in allen übrigen Geschäftszweigen. Der Eine fühlt sich mehr berufen, das Recht und die vorhandenen Gesetze und Rechtsentscheidungen zu studiren, und sie auf vorliegende Fälle durch schriftliche Gutachten und Ausarbeitungen anzuwenden, der Andere hat mehr Talent, Rechtsfälle vor Gericht vorzutragen, er nimmt also den, von welchem wir so eben gesprochen haben, und den, von welchem wir hienach sprechen werden, zu Hülfe, um dieses Talent möglichst gut zu verwerthen. Ein Dritter fühlt sich weder zu dem einen noch zu dem andern Geschäft berufen; er geht also einem Barristèr zur Hand, um für ihn die erforderlichen Beweise herbei zu schaffen. Es giebt alsdann Advocaten, die sich hauptsächlich auf Criminalsachen, andere, die sich vorzüglich auf besondere Zweige der Civilpraxis legen, wie z. B. Grundbesitz, Zollsachen, Wechselsachen, Erfindungspatente, u. s. w. Daß übrigens diese Arbeitstheilung nur in großen Städten, und nur nach Maßgabe der Größe derselben stattfinden kann, ist einleuchtend. Doch wirkt sie auf die Rechtspflege eines ganzen Reichs, in sofern es den Parteien frei steht, auch vor den Provinzialgerichtshöfen sich des Beistandes von dergleichen besonders erfahrenen Rechtsgelehrten zu bedienen, und außerdem in Appellationsfällen, die doch meistens in großen Städten ihren Sitz haben.

Auf das Ansehen der Advocaten im Volke wirkt die Oeffentlichkeit insofern dadurch ihre Talente und die Ausübung derselben Gegenstand der öffentlichen Beobachtung und Controle, des öffentlichen Unterrichts, ja des geistigen Genusses werden. Man drängt sich zu den Gerichtshöfen, um große Redner zu hören, wie man sich zu den Theatern drängt, um ausgezeichnete Künstler zu bewundern; ihre Leistungen werden eben so gut Gegenstand der Discussion, der Unterhaltung und öffentlichen Beurtheilung und Bewunderung, wie die der Künstler. Ihre Geistesergießungen tragen eben so gut bei, das Volk zu bilden, seinen Geschmack zu läutern, die Laster verächtlich zu machen, die edlern Gefühle zu wecken und zu nähren, als die großer Kanzelredner. Wo keine Oeffentlichkeit besteht, wird die Schuld der Verzögerung, der Verurtheilung u. s. w. von den der Rechte unkundigen Parteien meistens auf Rechnung der Ränke und Pfiffe der beiderseitigen Advocaten gesetzt werden, da sie die einzigen sind, mit welchen die Parteien in unmittelbare Berührung kommen; sie haben also, außer ihren eigenen, alle Sünden der Richter und einer mangelhaften Gesetzgebung und Gerichtsordnung zu tragen. Bei dem öffentlichen Verfahren ist die Partei selbst Zeuge der Anstrengungen und der Leistungen ihres Sachwalters, sie hört auf der andern Seite, welche Anstrengungen die Gegenpartei macht, um ihre Sache als die des Rechts darzustellen; wie schwer es dem Richter wird, in diesem Conflict Recht und Wahrheit zu finden; wie die Verzögerung der Verhandlungen durch die Natur der Umstände geboten wird, und sie überzeugt sich so mit eignen Sinnen, daß ihr Advocat weder von dem langsamen Gang, noch von dem unglücklichen Ausgang der Sache die Schuld trägt, daß sie ihm vielmehr für seine Anstrengungen Dank schuldig ist. Darin liegt der Grund, weswegen in Ländern, wo die Oeffentlichkeit besteht, nicht sowohl die Advo-

caten, als die Richter, in so fern ihnen Mangel an Thätigkeit, an richtigem Blick, an Urtheilskraft, oder an Rechtskenntnissen zur Last fällt, der öffentlichen Censur anheimfallen.

Dies führt uns auf die wechselseitigen Verhätnisse der Bar und der Bank, welche Ausdrücke, wie die Sache selbst, wir von England entlehnen. Bar im Englischen, Barreau im Französischen, bezeichnet den mittleren Platz im Gerichtssaale, welcher sich zwischen der etwas erhabenen Bank der Richter, dem Sitz der Geschworenen, der Bank des Angeklagten und den Plätzen der Zuschauer, von welchen er durch Schranken abgegrenzt ist, befindet, und wo die Advocaten ihren Sitz haben. Unter dem Namen Bar begreift man daher auch alle zu einem Gerichtshof gehörigen Advocaten, eben so wie man unter dem Wort Bench oder Bank nicht blos den erhabenen Sitz, auf welchem die Richter sitzen, sondern auch die Richter selbst begreift. Die Secretaire, Registratoren und Schreiber des Gerichts sind nicht darunter begriffen; sie spielen unter dem Namen clerks table, oder Schreibtisch, welcher sich unterhalb der Bank befindet, natürlich eine nur untergeordnete Rolle. Der Platz, den der Vorsitzende einnimmt, heißt Chair oder Stuhl. Wenn man von einem Gerichtshof spricht, so werden alle dabei angestellten und prakticirenden Rechtsgelehrten verstanden; man unterscheidet sodann die Herren von der Bank von den Herren von der Bar. Ein Herr von der Bar ist der elegantere Ausdruck für Advocat, welcher zugleich bezeichnet, daß er dem Herrn von der Bank und sogar dem Herrn im Stuhl ebenbürtig ist, und daß er sich nur in der Verschiedenartigkeit seines Berufs von ihnen unterscheidet. Bei öffentlichen Feierlichkeiten tritt zwar die Bar der Bank nach, allein in ihrer Gesammtheit besitzt sie in den Augen des Publicums sowohl, als in den Augen der Mitglieder der Bank eben so viele Würde, eben so viele Ansprüche auf öffentliche Achtung als die Bank selbst.

In dieser Ordnung der Dinge wird die Bank nur von Männern besetzt, welche sich an der Bar ausgezeichnet haben. Der Weg zum Richterstuhl, zu dem Parquet (Sitz des General-Anwalds in Frankreich, in England und Nordamerika sitzt der attorney General in der Bar), zum großen Siegel (Justizministerium in Frankreich), auf den Wollsack (Sitz des englischen Lord Kanzlers als Präsidenten des Oberhauses) und auf die verschiedenen Bänke der Richter führt nur durch die Bar. Wer nicht Talent und Fleiß genug hat, sich in der Bar einen Ruf zu erwerben, vermöge dessen er unter die Advocaten erster Classe gerechnet wird, bewirbt sich vergebens um höhere Anstellung im Justizfach. Uebrigens ist man so weit entfernt, höhere Würde und größeres Einkommen auf der Bank zu finden, daß häufig die Advocaten erster Classe den Antrag ablehnen, ihre Stellung an der Bar mit der Bank zu verwechseln, weil sie nicht selten dadurch an ihrem Einkommen verlören.

Die Bar genießt so nicht nur dem Publicum, sondern auch der Bank gegenüber eine Gesammtehre, welche sie einerseits gegen unwürdige Mitglieder schützt, da man sich nur durch ehrenhaftes Benehmen in der Bar erhalten kann, auf der andern aber ihr das rücksichts-

vollste Benehmen von Seiten der Bank sichert. Ein Richter wird sich gegen einen Advocaten nie mehr herausnehmen, als gegen seinen eigenen Collegen; durch die geringste Anmaßung würde er der Ehre der Bar zu nahe treten, und von allen Mitgliedern derselben Zurechtweisung zu befahren haben. So lange der Advocat bei der Sache bleibt, und sich nur keiner unanständigen Redensarten bedient, wird er den höchsten Grad von Redefreiheit genießen; ja er wird sich die Freiheit nehmen dürfen, die Fehler und Versehen der Richter selbst aufzudecken, ohne daß diese sich erlauben, ihn mit der Donnerkeule der amtlichen Autorität niederzuschmettern.

Die Bar gewährt der bürgerlichen Gesellschaft durch ihre Einwirkung auf die Bank zwei große Vortheile; einmal können nur Männer von gutem Ruf und anerkannten Talenten auf die Richterbank erhoben werden; und, darauf gelangt, können sie nur durch angestrengte Thätigkeit und Aufmerksamkeit, durch den höchsten Grad von Unparteilichkeit, durch vollständige Erfüllung ihrer amtlichen Pflichten, und durch anhaltendes Studium in ihrem Fach sich darauf erhalten. Ein Richter, der nachlässig würde, oder gar unhaltbare und parteiische Urtheile spräche, würde bald seinen Credit in der Bar und damit sein ganzes Ansehn verlieren. — Die Mitglieder der Bar würden sich sogar erlauben, ihm öffentlich einen Spiegel vorzuhalten, der ihm die Ueberzeugung beibringen müßte, seine Stelle sei mit Ehren nicht länger zu behaupten.

Als weiterer Grund der Unabhängigkeit der Stellung und Gesinnung der Advocaten in constitutionellen Staaten haben wir die Geschwornengerichte und die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt angeführt. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß ein Richter, der überall, wo Thatsachen zur Frage kommen, an den Ausspruch unabhängiger Bürger gebunden ist, sich abgewöhnen muß, unter dem Vorwand amtlicher Autorität sich eine Gewalt anzumaßen, die ihm nicht zukömmt. Vergebens würde der Richter eine Partei vor der andern begünstigen, vergebens würde er einen Advocaten in seiner Vertheidigung beschränken. Die Geschwornen möchten vielleicht dazu stille schweigen, aber durch ihren Ausspruch, welchen zu lenken ihm keine andere Macht zusteht als etwa die der Ueberredung bei Gelegenheit der Uebersicht, die er am Ende der Verhandlungen zu geben hat, würde er bald zur Ueberzeugung geführt, daß strenge Unparteilichkeit das einzige Element ist, in welchem das richterliche Ansehen bei Oeffentlichkeit und Geschwornengerichten gedeihen kann. Die Unabhängigkeit der Stellung, die dadurch dem Advocaten zu Theil wird, zeigt sich schon in seiner Anrede; er wendet sich überall, wo es sich um den Beweis von Thatsachen handelt, mehr an die Geschworenen, als an die Richter. Wenn auf der einen Seite der Richter durch alle Umstände und Verhältnisse gezwungen ist, die Rechte und Ansprüche der Advocaten als Bürger und Mitglieder der Bar zu achten, so fällt auf der andern durch seine unabhängige Stellung, der vollziehenden Gewalt gegenüber, das Motiv weg, sich eine ungebührliche Autorität anzumaßen. Die Mitglieder der Administration wissen zum Voraus, daß ein Einschreiten des Richters zu ihren Gunsten denselben um alles Ansehen brin-

gen würde, und erwarten also schon keine solche Servilität; würde sie aber verlangt, so würden die Rücksichten auf seine Richterehre den Richter bestimmen, das Ansinnen mit Indignation zurückzuweisen. Denn in constitutionellen Staaten gilt es nicht nur den Ruf bei den Zeitgenossen, sondern auch bei der Nachwelt zu wahren. Es giebt dort ebensowohl eine Geschichte der Richterbank, als eine Geschichte der Bar, und wenige sind so unempfindlich für den Nachruhm, um für zeitliche Vortheile ihren Namen der Censur von Jahrhunderten preis zu geben.

Vermittelst der öffentlichen Functionen der Advocaten und Richter wird das Volk rechtskundig, und das Recht volksthümlich. Die Richter geben in jeder Sache eine gedrängte, aber meist gründlich und sorgfältig ausgearbeitete Darstellung der Entscheidungsgründe, die später in ganzen Sammlungen gedruckt, für künftige ähnliche Fälle Gültigkeit haben, so lange sie nicht ausdrücklich umgestoßen worden sind. In diesen Entscheidungsgründen besitzen constitutionelle Länder eine lebendige Quelle des Rechts, die nie aufhört zu strömen, und die fortwährend dahin wirkt, das in den Gerichten geltende Recht mit der Cultur des Volkes in Uebereinstimmung zu erhalten. Da die Bar bei der hohen Bildung ihrer Mitglieder auf diese Entscheidungsgründe doppelt einwirkt, einmal durch die Rechtsausführungen, welche denselben vorangehen, und dann durch die Kritiken, welche ihnen folgen, so kann man sagen, daß die Advocaten in dieser Ordnung der Dinge zur Fortbildung des Rechts das Meiste beitragen. Ein Rechtssystem aber, das aus den Ansichten und Forschungen unabhängiger, selbstständiger, mitten unter dem Volke stehender Rechtsgelehrten hervorgeht, muß nothwendig den Charakter der Volksthümlichkeit an sich tragen.

Gehen wir in der Geschichte auf die alten Völker zurück, so finden wir das Institut der Rechtsanwälde bei den Griechen wenig ausgebildet. Die Gerichte sind Volksversammlungen, die Advocaten Volksredner. Ein Redner muß unbescholtenen Rufs sein. Uebrigens kann jeder, der in eignen Sachen vor Gericht zu sprechen befugt ist, auch als Sachwalter auftreten. In den frühesten Zeiten ist es nicht üblich den Sachwalter zu belohnen; später erst nehmen diejenigen, die von diesem Geschäft Profession machen (Parakleten) Belohnung an.

Bei den Römern hat in den frühesten Zeiten jeder Plebejer unter den Senatoren einen patronus, der ihn vor Gericht vertritt. Nachdem das Patronatrecht erloschen ist, führen einzelne Patricier die Angelegenheiten aller, die sie darum ansprechen, vor Gericht gegen Belohnung. Diesen Advocaten verbleibt der Name patronus. Neben ihnen aber giebt es, wie heut zu Tage in England, noch andere Rechtsgelehrte (pragmatici), welche denjenigen, die vor Gericht sprechen, die Grundsätze und die Gesetze angeben, auf welche sie ihre Anklage oder Vertheidigung zu stützen haben, und den Plan vorzeichnen, wie ihre Rede einzurichten ist. Verboten ist mit der Partei über einen streitigen Gegenstand zu contrahiren (de quotu litis) oder außer dem Honorar eine Belohnung (palmarium) anzunehmen. Verrätherei an der Partei (praevaricatio)

wird hart bestraft. Auch die Geschichte Roms bestätigt, was wir oben behauptet haben, daß nur im Zustand der Freiheit der Advocatenstand geachtet sein könne. In den schönsten Zeiten Roms, und noch bei seinem Uebergang zur Despotie, sind die Gerichtsredner so geachtete Männer, daß die höchsten Würdenträger sich nicht scheuen, in dieser Eigenschaft aufzutreten. Wem ist der Ruhm eines Cicero, eines Hortensius unbekannt? Vierhundert Jahre später bezeugt Ammian, daß die Advocaten seiner Zeit die schändlichsten und verächtlichsten Leute seien.

In den neusten Zeiten haben die englischen Advocaten sich die größten Verdienste um die constitutionelle Gerichtsverfassung erworben, oder vielmehr, sie sind die Schöpfer derselben. Nach ihnen haben sich die Nordamerikaner und die Franzosen gebildet.

In ältern Zeiten war die Rechtspflege in England in den Händen der Geistlichkeit. Bischöfe, Aebte und Decane versahen die Stellen des Richters, und sogar die des Kanzlers. Oeffentlichkeit, mündliches Verfahren und Geschwornengerichte waren dort von der Sachsenzeit her üblich. Doch folgten die Gerichte dem Hoflager der Könige bis zur Magna charta, in welcher festgesetzt wurde, daß common pleas, oder gemeine Klagen an einem bestimmten Orte, nämlich in Westminsterhall, sollten geschlichtet werden. Von jener Zeit an bildeten sich die sogenannten Inns of courts, oder Gasthöfe der Gerichte, in welchen die Rechtsgelehrten regelmäßige Zusammenkünfte hielten, und wo junge Männer sich unter der Anleitung der älteren, dem Studium der Rechtsgelehrsamkeit widmeten.

Früher wurden in diesen Inns Vorlesungen gehalten und Exercitien ausgearbeitet. Nach und nach sind sie alle zur bloßen Förmlichkeit geworden. Jetzt bilden sie Vereine von Rechtsgelehrten, welche in einem und demselben Hause ihre Arbeits- und Studirzimmer haben und von Zeit zu Zeit mit einander speisen. Wer sich dem Rechtsstudium widmen will, muß sich in einen solchen Verein aufnehmen lassen, wobei ein demselben angehöriges Mitglied für den Aufzunehmenden Bürgschaft zu leisten hat. Derselbe wird sodann in die Bücher der Inn als Rechtslehrling eingeschrieben, und muß fünf Jahre lang darauf gestanden haben, ehe er zur Bar zugelassen werden kann. Seine Verpflichtung während dieser Zeit besteht darin, daß er bei 60 Mittagessen der Inn, wovon jeden Termin 5 gehalten werden, anwesend gewesen sein muß. Solche, die auf Universitäten die Rechte studirt, und den Grad als Magister oder Baccalaureus der Rechtswissenschaft erlangt haben, dürfen nur eine Lehrzeit von 3 Jahren bestehen. Gegen das Ende dieser Lehrzeit finden Probe-Ausarbeitungen statt, die aber so ausgeartet sind, daß sie den angeblichen Lehrlingen, wie den Lehrern, blos Gelegenheit geben, Farcen aufzuführen. Dem ungeachtet fehlt es der englischen Bar nie an einer hinreichenden Anzahl der tüchtigsten Rechtsgelehrten. Während der erwähnten Lehrzeit besuchen nämlich die jungen Leute nicht nur die Studirstube eines special pleaders, bei welchem sie, gegen ein jährliches Honorar, Bücher, Anleitung zu ihrem Studium und Gelegenheit finden, sich praktische Kenntnisse zu erwerben, sondern auch die Gerichtssitzungen selbst.

Die Ueberzeugung, daß es ihnen nur durch außerordentliche Anstrengung gelingen kann, sich eine Clientel zu erwerben, ist ein größerer Sporn für sie, als die strengste Prüfung.

Die Zulassung zur Bar geschieht auf Antrag eines Mitgliedes derselben nach Verfluß der vorerwähnten Lehrzeit, als eine Sache, die sich von selbst versteht. Der Neuaufgenommene heißt nun Barrister und kann vor den nisi prius Gerichten plaidiren, jedoch nicht in common pleas. Erst nach einer Praxis von 5 Jahren wird er durch Antrag und Beschluß von dem Gericht zum Sergeant at law erklärt, wodurch er die Befugniß erlangt, auch vor den common pleas Gerichten aufzutreten. Da die Richter selbst sergeants at law gewesen sind, und sich noch fortwährend als solche betrachten, so geben sie in den Gerichtssitzungen allen Advocaten dieser Classe das Prädicat my brother, „mein Bruder."

Die allgemeine Benennung für alle plaidirenden Advocaten in England ist Attorney. Diese sind entweder barristers, wenn sie unter 5 Jahren, oder sergeants at law, wenn sie über 5 Jahre, oder solicitors, wenn sie bei dem Gerichtshof des Kanzlers, oder der Schatzkammer, oder proctors, wenn sie bei den geistlichen Gerichten prakticiren.

Von ihnen sind zu unterscheiden: die special pleader, welche sich damit abgeben, die Gerichtspraxis zu studiren und den Attorneys die Materialien zu ihren gerichtlichen Reden zu liefern und überhaupt denselben mit ihren schriftlichen Gutachten zur Seite zu stehen. Sie sind die pragmatici der Römer, oder die Jurisconsultes der Franzosen. Daß sie zur Bar zugelassen seien, wird nicht erfordert, doch befassen sich auch Attorneys mit diesem Geschäft. In den Billigkeitsgerichten heißt man diese Jurisconsulten Equity draftsmen.

Ferner unterscheiden sich von den Attorneys und den Special pleaders die Conveyancer, die sich hauptsächlich mit Abfassung von Kaufbriefen, Contracten, letzten Willens-Verordnungen, überhaupt mit den technischen Arbeiten der Jurisprudenz beschäftigen. Diejenigen Advocaten, welchen die Führung der Fiscalangelegenheiten übertragen sind, heißen Kings-Sergeants, oder his majestys Counsels learned in the law, Seiner Majestät rechtsgelehrte Räthe. Es giebt unter ihnen einen Kings premier sergeant, einen Kings ancient sergeant, einen Kings solicitor general, die alle im Grunde mit den Kings sergeants dieselbe Function haben, und nur durch Titel und Rang sich von einander unterscheiden. Außerdem giebt es noch einen Kings advocate general.

Die englischen Advocaten dürfen nicht wegen Mangel an Bail oder Caution gefangen gesetzt, nicht als Soldaten gepreßt, nicht zum Constablerdienst oder zu sonst einer öffentlichen Dienstleistung gezwungen werden.

Das Gericht hat das Recht, jeden Advocaten wegen unwürdigen Betragens, oder Mangels an Rechtskenntnissen, von der Liste der Attorneys im Wege des summarischen Verfahrens zu streichen; jedoch ist kein Fall bekannt, in welchem die Gerichte sich dieses Rechts gegen die Meinung der Bar bedient hätten.

Ein Advocat ist nicht verantwortlich für falsche Thatsachen, welche von seinen Clienten herrühren, und deren Anführung zur Sache gehört; nur wegen Anführung von Unwahrheiten, die von ihm selbst vorgebracht werden, und die nicht zur Sache gehören, kann er belangt werden.

Wie zur besten Zeit der Römer wird von den englischen Gerichten angenommen, daß die Advocaten um der Ehre willen dienen; sie haben daher auch keine Klage auf Belohnung. Dies hindert nicht, daß sie sich vor und während der Führung des Processes angemessen belohnen lassen.

Schon aus dem Umstand, daß Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und Geschwornengerichte in England von jeher bestanden haben, läßt sich schließen, daß dort die Rechtsanwälde von jeher eines bedeutenden Grades von Ansehen und Achtung genossen haben. Ihre eigentliche Glanzperiode beginnt jedoch erst mit der Zeit des Protectorats, wo die Gerichte zu einem Ansehen und zu einer Unabhänglgkeit gelangten, welcher sie zu keiner Zeit vor Cromwell genossen.

In Frankreich, ungeachtet des Mangels an constitutioneller Bildung, haben Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Selbstständigkeit der Parlamente dem Advocatenstand schon frühzeitig zu bedeutendem Ansehen verholfen. Die angesehensten Advocaten pflegten in die erledigten Parlaments-Rathsstellen vorzurücken, und alle Parlaments-Advocaten wurden dem Adel gleich gehalten. In den Parlamenten von Paris, Lyon und Dauphine nahmen sie wirkliche Adelstitel an, nachdem sie eine gewisse Zeit prakticirt hatten. Sodald in öffentlicher Sitzung der Advocat sich erhob, rief ihm der Parlaments-Präsident zu: **avocat soyez couvert**, worauf dieser sein Baret aufsetzte, zum Zeichen, daß er frei sprechen könne. Auch forderten nicht selten die Parlamente in schwierigen Fällen Gutachten von den angesehensten Advocaten. Von jeher bildeten die bei einem und demselben Parlament prakticirenden Advocaten eine Gesellschaft, die zwar keine Corporationsrechte besaß, die aber doch über ihre Mitglieder die Censur ausübte, indem sie alljährlich dem Gericht eine Liste „**Tableau des avocats**“ überreichten, worin die Namen derjenigen verzeichnet waren, welche die Gesellschaft der Advocaten für würdig hielt, vor Gericht zu plaidiren. Der von dieser Gesellschaft erwählte Vorsteher hieß **Batonnier**. Diese Einrichtung besteht noch jetzt. In Frankreich bereitet man sich in den Rechtsschulen auf den Advocatenstand vor. Ungeachtet junge Männer, sobald sie ihre Studien vollendet, und die mit ihnen angestellte Prüfung bestanden haben, sofort in dem Bureau ihren Sitz nehmen, und den ältesten Rechtsanwälden gleichstehen, erhalten sie doch erst durch das Anwohnen bei den Gerichtsverhandlungen ihre eigentliche Ausbildung als Rechtsgelehrte, und wie leicht es auch ausgezeichneten Talenten werden mag, sich in Criminalprocessen schon bei ihrem ersten Auftreten auszuzeichnen, so wird doch immer eine Reihe von Jahren erfordert, um sich in Civilsachen einen großen Ruf zu erwerben. In den größern Städten von Frankreich giebt es Rechtsgelehrte (jurisconsultes), die wie die englischen **Special pleaders** sich blos mit Abfassung von Rechtsgutachten befassen.

Das Geschäft der englischen Conveyancer wird in Frankreich größtentheils von den Notaren versehen. (S. den Artikel Notare.)

Auf der Bar von Nordamerika ruht der Geist der englischen, nur daß alle unnöthigen Förmlichkeiten von ihr bei Seite geworfen worden sind. Junge Männer studiren dort drei Jahre lang bei einem Advocaten, während welcher Zeit sie seine Bibliothek benutzen, von ihm Anleitung in ihrem Studium erhalten, und von seiner Geschäftsführung Zeuge sind. Man hat an verschiedenen Orten Versuche gemacht, Vorlesungen einzuführen, aber mit sehr geringem Erfolg. Nach Verfluß ihrer Studirzeit werden sie auf den Antrag irgend eines Advocaten von dem Gerichtshof zur Praxis zugelassen. Strenge Prüfungen finden dabei nicht statt; es wird nur vorausgesetzt, daß der Aufzunehmende eine gewisse Zeit lang die Rechte studirt habe, und sonst unbescholtenen Rufes sei. Die Aufnahme zur Bar giebt das Recht vor dem Gerichtshof, bei welchem man aufgenommen ist, ohne besondre Vollmacht die Rechtsangelegenheiten Dritter zu führen. Mit specieller Vollmacht kann Jeder vor jedem Gerichtshof für einen Andern auftreten, auch können die Parteien ihre eigne Sache vor Gericht führen. Doch sind dergleichen Fälle selten. Der Sachwalter hat keine Klage auf Belohnung, dagegen ist er aber auch in dem Contracte, den er mit seinem Clienten wegen Führung seiner Rechtsangelegenheiten abschließt, nicht beschränkt. Er kann sich voraus belohnen lassen; dies ist sogar Regel. Er kann von Zeit zu Zeit eine Belohnung fordern, oder für eine bestimmte Summe den ganzen Proceß übernehmen. Es ist ihm nicht einmal verboten, sich einen gewissen Antheil an dem streitigen Gegenstand zu bedingen. In dieser Beziehung beschränken ihn einzig Rücksichten für seinen Ruf und für sein eignes Interesse *). Die Gewohnheit, geschriebene Rechtsgutachten von großen Advocaten zu nehmen, und dadurch bei dem Gegentheil Geneigtheit zu gütlichen Vergleichen zu bewirken, oder die Richter aufzuklären, ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika allgemein. Diese Gewohnheit, durch welche große Talente, eine bedeutende moralische Gewalt ausüben, ist nur denkbar bei Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, weil nur dadurch jene Talente sich nationale Celebrität, und vermittelst derselben Achtung für ihre Rechtsmeinungen verschaffen können. In sehr wichtigen Angelegenheiten nimmt oft eine Partei zwei und drei Advocaten an, am häufigsten in Criminalanklagen.

In Deutschland, wo individuelle Bildung, Kunst, Wissenschaft, Gelehrsamkeit und Cultur jeder Art der Entwickelung des öffentlichen Lebens weit vorangeeilt sind, war die alte Reichsverfassung den Advocaten günstiger, als die gegenwärtige Ordnung der Dinge. Die Sachwalter bei dem Reichskammergericht und dem Reichshofrath genossen eines bedeutenden Ansehns,

*) Eine verständige den Advocaten nicht von der Gunst der Richter abhängig machende Vorsorge gegen den Wucher der Advocaten ist wohl nicht verwerflich. A. d. R.

und es hätte hier nur der Oeffentlichkeit des Verfahrens bedurft, um dem Stande früher schon dieselbe Wichtigkeit zu verschaffen, die ihm im Lauf des letztverfloßnen Jahrhunderts in andern constitutionellen Ländern zu Theil geworden ist. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen den Reichsständen, die Erbfolgestreitigkeiten, die Reichskammergerichtsprocesse überhaupt gewährten Männern von Rechtskenntniß, von Scharfsinn und Darstellungsgabe Gelegenheit genug, sich bei den Regierungen und dem Publicum in hohes Ansehen zu setzen, und sich zu den höchsten Würden empor zu schwingen. In den Provinzen bildeten die Mitglieder der Juristenfacultäten, oder auch die Procuratoren bei einem höchsten Gerichtshof Consulentencollegien, vor welche meistens Rechtssachen aus andern Provinzen zur Begutachtung gebracht wurden. Da somit diese Spruchcollegien in Beziehung auf die Privaten sowohl, als auf die öffentliche Gewalt vollkommen unparteiisch waren, und bei der Wahl derselben Vorschlag und Verwerfung stattfand, so ersetzten sie in gewisser Art den Mangel der Geschwornengerichte. Auf jeden Fall trugen sie viel dazu bei, die Meinung von der Unparteilichkeit der Rechtspflege, und die Würde der Rechtsgelehrten in den Augen des Publicums zu erhöhen.

Die neueren, in Folge der Auflösung des deutschen Reichs eingeführten Gerichtsverfassungen waren nicht in gleicher Weise geeignet, jene Meinung im Publicum zu pflegen. Es entstand eine zu große Kluft zwischen den Richtern und den Advocaten; jene schätzten sich zu hoch, diese wurden für zu gering gehalten. So konnte es nicht fehlen, daß das eifrigste Bestreben der besten Talente dahin ging, in den Gerichten und in dem Staatsdienst überhaupt Unterkommen zu finden. Das schriftliche Verfahren hatte noch andere Inconvenienzen für den Advocatenstand. Während in constitutionellen Ländern fünf Richter zureichten, so viele Rechtssachen zu schlichten, als die drei- und vierfache Zahl von Advocaten kaum vorbereitet, und zum Vortrag bringt, übertraf hier die Zahl des Gerichtspersonals die Zahl der Advocaten bei weitem. Ferner — indem man die Belohnung nach Taxen regulirte, für welche häufig die Bogenzahl der Schriften den Maßstab abgab, ward der in Ausübung seiner Functionen von der Meinung der einzelnen Räthe schon zu sehr abhängige Rechtsanwald auch noch abhängig und beschränkt in seinem Einkommen. Wenn auf diese Weise schon die Stellung der Anwälde dahin wirkte, den Stand in seinem Ansehen zu verkürzen, so konnte man von abhülflichen Maßregeln, welche den Uebelstand nicht an der Wurzel faßten, sich nicht eben besondere Wirkungen versprechen. Durch Beschränkung der Zahl der Advocaten, oder durch Anweisung eines abgeschlossenen Distrikts, ward die wohlthätige Einwirkung der Concurrenz ausgeschlossen, ohne die nichts gedeihen kann. Prüfungen, wie streng sie auch sein mochten, verfehlten ihren Zweck, und werden ihn immer verfehlen; einmal weil zu viel menschliche Rücksichten dabei vorwalten, und dann, weil man im 20. Jahre sehr fleißig, im 30. aber äußerst träge sein kann, endlich weil der tüchtige Rechtsanwald sich erst durch die Praxis und im Mannesalter bildet. Durch Controle von oben, so

wie durch alle Versuche, das Geschäft des Advocaten zu einem Amtsgeschäft, und ihn selbst zum Staatsbeamten zu stempeln, ward sein natürlicher Standpunkt ganz und gar verrückt. Er soll der Rath der Individuen und der Familien sein, nicht ein Instrument der Staatsgewalt. Auch kann sich letztere der Sorge, Processe zu vermindern und zu erschweren, füglich überheben; so weit gehen weder ihre Rechte, noch ihre Pflichten. Die Bevormundung, welche aus einer übertriebenen Sorge für die Ruhe und Friedfertigkeit der Bürger entsteht, ist ohne alle Vergleichung nachtheiliger als die Proceßsucht, die, wie alle aus freier Bewegung der Kräfte entstehenden Uebelstände, immer ihre eignen Heilmittel mit sich führt.

Wie weit man durch das schriftliche Verfahren von der Natur abgekommen ist, läßt sich daraus erkennen, daß in manchen Ländern die bestehende Ordnung verlangt, junge Rechtsgelehrte sollen sich durch Practiciren bei den Gerichtshöfen auf die Advocatur vorbereiten, während im Gegentheil, in der constitutionellen Ordnung, eine zehn- bis zwanzigjährige Advocatenpraxis erfordert wird, um sich zum Richteramt geschickt zu machen.

Die unabhängige Stellung des Advocaten wird nicht nur durch die Natur ihrer Functionen, sondern auch durch höhere Staatsrücksichten geboten. Als Sachwalter der Privaten ist es nicht nur ihre Pflicht, zuweilen einzelnen Staatsbeamten, sondern auch selbst dem Fiscus vor Gericht gegenüber zu treten: wie könnten sie dies, wenn sie als Glieder der Staatsdienerhierarchie betrachtet würden? Als Redner von Profession, als in den Gesetzen, Staatsverhältnissen und öffentlichen Geschäften bewanderte Gelehrte, als öffentliche Charaktere, die durch ihren Beruf den Angesehensten ihrer Mitbürger genau bekannt werden, und sie eben so genau kennen lernen, sind sie vor allen andern berufen, sich dem Dienst des Gemeinwesens in Municipal- und Provinzial- wie in Nationalangelegenheiten zu widmen. Schon ihr Privatinteresse verpflichtet sie in dieser Beziehung zu uneigennütziger Thätigkeit. Um aber diesen, im constitutionellen Staate so wichtigen Beruf zu erfüllen, ist erforderlich, daß sie als Bürger unter den Bürgern, nicht als Staatsbeamte über ihnen stehen. — Aus dem Gesagten geht hervor, daß, um dem Advocatenstand in Deutschland diejenige Würde und Stellung zu geben, welche die constitutionelle Ordnung für ihn in Anspruch nimmt, vor allen Dingen die Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens erforderlich sei. F. L.

Aechtheit der Urkunden, s. Actuar, Archivrecht, Diplomatik

Aedilen, ädilitisches Edict, ädilitische Klagen. Aedilen, so wurden vier römische Beamten, zwei plebejische und zwei curulische, genannt, welche die Aufsicht und Besorgung der öffentlichen Spiele, eine in Rom höchst wichtige Sache, und die Handhabung der ganzen Polizei hatten, namentlich auch der Baupolizei, sowohl in Beziehung auf Tempel, wie in Beziehung auf Privatgebäude. Daher stammt auch ihr Name (von aedes). Die Aedilen handelten theils in Gemeinschaft, theils

hatten sie sich in die vier Viertel der Stadt getheilt. Nach der vortrefflichen Einrichtung bei den höheren Magistraten in Rom verkündigten auch sie beim Antritt ihrer Amtsführung durch ein öffentlich aufgestelltes Edict, und zwar in einem gemeinschaftlichen, die ganzen Grundsätze, nach welchen sie in allen betreffenden Verhältnissen und Fällen während ihrer jährlichen Amtsführung handeln würden, wobei sie dasjenige, was in den früheren Edicten ihrer Vorfahren entweder als gesetzlich Vorgeschriebenes oder als heilsam Bewährtes enthalten war, natürlich beibehielten und nur das nöthig scheinende Neue nach ihrer Ueberzeugung hinzufügten. Dieses Edict enthielt insbesondere auch in Beziehung auf die Marktpolizei und namentlich auch über den Regreß des Käufers gegen den Verkäufer, welcher ihm fehlerhafte Sklaven oder Thiere verkauft hatte, wichtige Bestimmungen. Aus den letzteren bildete das spätere römische Recht die weiter ausgedehnte sogenannte ädilitischen oder auch Wandlungs- und Minderungsklagen (actio redhibitoria und quanti minoris), die erste auf Aufhebung des ganzen Vertrags, die andere auf Minderung des Kaufpreises. Diese Klagen nun, und zwar in der Regel nach der freien Wahl des Klägers, die eine, oder die andere, finden statt bei allen gegen eine Gegenleistung geschehenen Eigenthumsübertragungen, wenn die übertragene Sache entweder 1) die besonders versprochenen Eigenschaften nicht besitzt, oder wenn sie solche geheime Krankheiten oder Mängel hat, die der Käufer ohne grobe Nachlässigkeit übersah, und welche zugleich 2) die Brauchbarkeit der Sache aufheben oder bedeutend vermindern. Bei offenbaren Mängeln, welche der Käufer nur aus grober Nachlässigkeit übersah, tritt das Rechtssprüchwort in Wirkung: „Wer die Augen nicht öffnet, muß den Beutel öffnen." Welche Mängel nun aber in jedem bestimmten Falle geheim und bedeutend waren, darüber müssen Sachverständige entscheiden. Doch haben neuere Particulargesetze häufig in Beziehung auf manche Gegenstände genauere Bestimmungen darüber erlassen, z. B. in Beziehung auf die Mängel und Krankheiten der Pferde; und mit Recht, denn die Verschiedenheit der Ansichten hierüber hat überall zahllose und langwierige Processe veranlaßt. W.

Aegypten, einst die Wiege der Civilisation, aber seit Jahrtausenden schon ein wiederum in Barbarei verfallenes Land, scheint bestimmt zu sein, in der Politik und Geschichte wieder eine bedeutende Stelle einzunehmen. Von den Ufern des Nils, durch die Colonien von Cecrops, Danaus und Inachus kam der erste Saamen der Gesittung, der Wissenschaft und Kunst nach Griechenland und noch viele Jahrhunderte später stand diese neue Welt des Alterthums zu Aegypten in demselben Verhältniß, wie in unsern Tagen Amerika zu Europa. Hierher wallfahrteten Herodot, um Geschichte, Thales, um Mathematik, Solon, um Staatskunst, Pythagoras und Plato, um Weltweisheit zu studiren. Alle Anzeigen deuten darauf hin, daß Aegypten von Aethiopien und Nubien aus bevölkert und civilisirt worden, und daß die alte Cultur dieser Länder

mit der indischen gleichen Ursprungs ist. Ohne Zweifel kam sie aus dem Innern Asiens an die Ufer des persischen Meerbusens und ging von da westlich über die Meerenge Bab el Mandeb nach dem heutigen Abyssinien und östlich nach der Halbinsel von Hindostan. Beweise dieses gemeinsamen Ursprungs finden sich in der Kasteneintheilung, welche im alten Aegypten der heute noch in Hindostan bestehenden ganz ähnlich war und in der Aehnlichkeit der Tempel, die so auffallend ist, daß die indischen Soldaten (Sepoys), als sie 1800 mit Lord Hutchinson nach den Ruinen von Denderah kamen, in den dortigen Tempeln ihre eigenen zu finden glaubten.

Wir übergehen, als außer unserm Kreise liegend, die ältere Geschichte dieses Landes und die Darstellung seines Zustandes unter den verschiedenen Herrschern, welchen es im Lauf von Jahrtausenden unterworfen war, und bemerken nur, daß diese der Kasteneintheilung entsprossene, von einer geheimnißvollen, herrschsüchtigen und auf alles Fremde eifersüchtigen Priesterkaste ausschließlich gepflegte, auf die Unmündigkeit und Dienstbarkeit der Masse des Volks gegründete Cultur theils dem Despotismus der eigenen Herrscher, theils der rohen Kraft kriegerischer Nachbarn zur Beute ward und werden mußte. Von allen Herrlichkeiten, wovon die Griechen uns Kunde geben, sind nur noch jene Steinhaufen übrig, wodurch ägyptische Despoten und Priester ihr Andenken zu verewigen gedachten. Wissenschaften und Künste, mit Ausnahme weniger, die zu Befriedigung der gemeinsten Lebensbedürfnisse dienen, sind erstorben. Die Bevölkerung, zur Zeit der Ptolemäer 7 Millionen, ist auf $2\frac{1}{2}$ Million herabgesunken. Der Ackerbau, einst Aegyptens Stolz, zuerst hier ausgebildet und von hier nach Griechenland gebracht, ist in den Händen schmutziger, verhungerter, alles Besitzthums und Genusses, fast aller menschlichen Bildung entbehrender Sklaven (Fellahs), die sich noch desselben elenden Pflugs bedienen, der schon zur Zeit der Pharaone in diesen Gegenden gebräuchlich war. Hieher muß man die Anhänger des Despotismus, der Priesterherrschaft und der Kasteneintheilung führen, um ihnen zu zeigen, wohin eine auf solcher Basis ruhende öffentliche Ordnung im Laufe der Zeit führen muß und was civilisirte Völker, deren physische und geistige Kraft durch Despotismus und Kastengeist erdrückt worden ist, von der Nachbarschaft kriegerischer Barbaren zu erwarten haben.

Die letzten Ueberreste der altägyptischen Cultur traten die Osmanen in den Staub, als Selim 1517 die mamelukische Dynastie der Borghiten stürzte. Von da an regierte ein türkischer Pascha in Cairo als Vicekönig, unter der Controle eines aus den Anführern der bewaffneten Macht zusammengesetzten Divans oder geheimen Raths. Den 24 Provinzen des Landes waren mamelukische Beys vorgesetzt, die als Einbringer der Abgaben nach und nach die Einleitung zu treffen wußten, daß nur der geringste Theil der öffentlichen Gelder nach Cairo und von da nach Constantinopel gelangte. Mit ihrem Einkommen wuchs ihre Macht und die Anzahl ihrer mamelukischen Leibgarde. So hatten die Eingebornen das Joch von zwei Racen fremder Eroberer zu tragen; denn auch die

Mameluken, ungeachtet ihres Jahrhunderte langen Aufenthaltes im Lande hatten sich noch nicht mit den übrigen Einwohnern verschmolzen. Ihr Ursprung fällt in die Regierung des sarazenischen Saladins, der, um seine usurpirte Gewalt zu unterstützen, aus fremden von der Westseite des caspischen Meeres hergekommenen Sklaven eine Leibgarde errichtet und ihr so bedeutende Vorrechte eingeräumt hatte, daß sie schon 1250 den Thron mit einem aus ihrer Mitte besetzen durften. Von jener Zeit an recrutirten sie sich auf dieselbe Weise, auf welche sie entstanden waren.

Seit der türkischen Eroberung bestand ein unaufhörlicher innerer Krieg zwischen den Türken und Mameluken, dem, nachdem er durch die Invasion der Franzosen eine Zeitlang unterbrochen worden war, von Mehmed Ali, dem jetzigen Vicekönig von Aegypten für immer ein Ende gemacht ward, indem er auf der einen Seite die Mameluken mit Stumpf und Stiel ausrottete, auf der andern die Autorität der Pforte vernichtete. Wie sehr der Moralist die Verschmitztheit, womit Ali beide Theile täuschte, und die Grausamkeit, womit er gegen die Mameluken verfuhr, verabscheuen muß, dem Weltbürger kann es nur Freude gewähren, ein Land, das nach seinen innern Hülfsquellen und nach seiner geographischen Lage für die Civilisation von Asien und Afrika und für den Handel aller europäischen Völker so überaus wichtig ist, in die Reihe der geordneten Staaten eintreten zu sehen; denn daß Mehmed Alis Herrschaft am Ende zu diesem Ziele führen muß, ist unverkennbar.

Die Grundlage seiner Macht ist ein von französischen Militairs aus der Napoleonischen Schule auf europäische Weise disciplinirtes Heer von ungefähr 70,000 Mann Infanterie und 4000 Mann Cavalerie; eine Schöpfung, wobei er, im Kampf mit den Vorurtheilen der türkischen Soldateske, den Interessen der Mameluken und der Abneigung der unkriegerischen Fellahs, aus welchen er die Armee vermittelst der Conscription recrutirte, mehr als einmal Herrschaft und Leben aufs Spiel setzte.

Mit Hülfe dieses Heeres ist es ihm gelungen, die Mameluken theils aufzureiben, theils in das Innere von Afrika zu verjagen, die Wechabiten zurückzuschlagen, Nubien bis Dongola und Senaar sich zu unterwerfen — die Morea zu erobern — die Herrschaft der Pforte im offenen Kampf so zu erschüttern, daß sie ohne diplomatische Hülfe europäischer Mächte zusammengestürzt wäre, und ihr die Herrschaft über Syrien abzutrotzen. Die schönste Frucht dieser disciplinirten Militairmacht aber ist die vollkommene Sicherheit, womit man nunmehr in allen dem Pascha unterworfenen Ländern, ja bis Dongola und Senaar wohnen und reisen kann.

Um dieser Organisation Bestand zu geben, ließ er Militairschulen errichten, in welchen über 1400 Zöglinge in der Mathematik, Fortification und Taktik, im Artillerieweſen und in fremden Sprachen Unterricht erhalten. In seinem Arsenal werden durch europäische Künstler und Handwerker, mit Benutzung der neuesten Erfindungen und Verfahrungsweisen, Kanonen gegossen, Gewehre geschmiedet, Pulvervorräthe fabricirt.

Man sieht dort Gas- und Dampf-Apparate, die kaum den englischen nachstehen. Um für die Administration des Landes, für den Unterricht bei seinen Anstalten, für die Leitung der öffentlichen Bauten und Gewerbsanstalten und für den Dienst im Generalstab tüchtige Leute zu bekommen, läßt er eine große Anzahl junger Aegyptier in Italien, Frankreich und England erziehen und reisen.

Um die Schifffahrt zu heben, welcher die Aegyptier von uralten Zeiten her abgeneigt waren, und den Grund zu einer Seemacht zu legen, hat der Pascha in Alexandrien eine Schifffahrtsschule und einen Schiffsbauhof angelegt. In letzterm sind bereits, nebst vielen kleinern Fahrzeugen, mehrere Linienschiffe erbaut worden. Er hat den zuvor allen christlichen Schiffen verschlossen gewesenen Hafen von Alexandrien aller Welt geöffnet, Assecuranz-Anstalten errichtet, den fremden Kaufleuten das Privilegium gewährt, liegendes Eigenthum zu erwerben, und einen auf eigene Münzanstalten gegründeten soliden Münzfuß hergestellt. Auf Anlegung und Verbesserung von Landstraßen und Posten, auf Verbesserung des Fahrwassers im Nil, Sicherung der Ufer und Verbesserung der Bewässerungs-Vorrichtungen sind von ihm große Summen verwendet worden. Auf seinen Befehl ist ein 10 deutsche Meilen langer, 90 Fuß weiter und 18 Fuß tiefer Schiffcanal, zu Ehren des Großherrn Mehmedieh-Canal genannt, welcher den Nil bei Fuah mit dem Hafen von Alexandrien verbindet und wodurch alle Producte des Landes den fremden Schiffen zugeführt werden, in einer unglaublich kurzen Zeit zu Stande gebracht worden. Neuerlich führt er den großen Plan im Schilde, das rothe mit dem mittelländischen Meer vermittelst einer Eisenbahn von Cairo nach Suez zu verbinden, und den noch größern, so hohe Dämme und so ausgedehnte Bewässerungs-Vorrichtungen anzulegen, daß der Nil, auch bei niedrigem Wasserstand, dieselben Dienste leistet wie beim höchsten, daß somit die Ernte des Landes künftig nicht mehr von dem höhern oder niedern Wasserstand abhängig sein wird.

Mit gleicher Energie hat er neue Culturen und Gewerbe-Anstalten befördert. Ein Franzose mit Namen Jumel fand zufälligerweise in dem Garten eines Türken eine Baumwollenstaude, die er mit Glück verpflanzte und vermehrte. Der Pascha hierdurch auf diesen Culturzweig aufmerksam geworden, betrieb ihn mit so vielem Eifer, daß er schon im Jahre 1823 50000 Ballen Baumwolle, die der besten amerikanischen gleich kommt, ausführen konnte. Wenn nicht mit gleichem, doch mit glücklichem Erfolg betrieb er den Anbau der Weinrebe, des Olivenbaumes, des Zuckerrohrs, der Indigo- und Tabakspflanze, den Flachs- und Seidenbau. Fabriken aller Art, insbesondere Baumwollenspinnereien, Seiden- und Maschinen-Fabriken wurden von ihm in großartigem Maßstab unter der Leitung geschickter englischer und französischer Werkmeister nach den bewährtesten Mustern angelegt. Sogar lithographische und typographische Anstalten fehlen nicht. In Boulac bei Cairo erscheint eine tägliche Zeitung; von Alexandrien bis Cairo besteht eine Telegraphenlinie.

Medicin und Chirurgie werden von Europäern gelehrt und in großartig angelegten Hospitälern in Ausübung gebracht. Gegen die Pest sind die wirksamsten Anstalten getroffen und die Kuhpocken-Impfung ist im ganzen Lande eingeführt. Der höchste Grad von Sicherheit und von Toleranz herrscht überall; auch wird den Volksschulen viele Aufmerksamkeit gewidmet.

Durch diese großartigen Bestrebungen hat der Vicekönig den auswärtigen Handel und sein Einkommen außerordentlich vermehrt. Im Jahr 1829 liefen bereits in den Hafen von Alexandrien 909 fremde Schiffe ein, worunter 361 österreichische, 200 englische und ionische, 135 sardinische, 44 französische, 32 päpstliche, 19 sicilianische, 26 toskanische, 13 schwedische, 8 holländische, 5 spanische, 4 dänische, 1 russisches, 1 amerikanisches. Das Staatseinkommen betrug im Jahr 1833 86 Millionen Piaster, der Aufwand nur 77 Millionen. Unter letzterm ist bemerkenswerth: für den Palast und Harem 1,750,000; für die Armee 21 Millionen; Marine 3 Mill.; Anlegung neuer Fabriken 3,780,000; neue Brücken, Eisenbahnen und Canäle 3,780,000; Moscheen und Scheiks 437,000; Buchdruckerei 61,250.

Dieses glänzende Bild der Herrschaft Mehmed Alis ist übrigens nicht ohne Schattenseite. Der Vicekönig behandelt nur die fremden Kaufleute, Gelehrte und Künstler auf liberale Weise; das Land bewirthschaftet er wie eine Domaine, und über Kräfte und Eigenthum des Volks disponirt er, als wären alle Rechte, welche Joseph, der Sohn Jacobs, durch seine Finanz-Operationen an das Haus der Phataone gebracht, unmittelbar auf ihn übergegangen.

Durch Moses ist uns bekannt, wie dieser durchgreifendste aller Finanzminister zuerst alles Geld, dann alles Vieh, dann alles Land, und zuletzt die Leiber der Aegyptier dem Pharao, seinem Herrn, zu erwerben gewußt; doch scheint sich schon unter der macedonischen Herrschaft die Josephinische Sklaverei in eine Art Lehen-Verfassung verwandelt zu haben. Als Mehmed Ali zur Herrschaft gelangte, bestand ein Eigenthumsrecht in Grund und Boden in der Art, daß es gegen eine jährlich zu entrichtende, nach Maßgabe der Ertragsfähigkeit regulirte Landtaxe (miri) vererbt wurde. Ali fand jedoch diese Einrichtung seinen Zwecken nicht entsprechend; er confiscirte einen großen Theil des im Privatbesitz befindlichen Landes, und setzte den Eigenthümern (Multe Zims) eine kärgliche Leibrente aus. Auch fand er für gut, alle Grundbesitzungen milder Stiftungen und alles Landeigenthum der Mameluken seinen Domainen einzuverleiben. Diejenigen, welche ihr früheres Besitzthum noch selbst bebauen, können kaum als die Eigenthümer desselben angesehen werden, da sie die Verbindlichkeit haben, alle zum Hof und zur Regierung gehörigen Personen für den halben Preis mit Lebensmitteln zu versehen und den zur Ausfuhr oder zur Fabrikation bestimmten Ueberfluß dem Pascha zu einem von ihm selbst regulirten Preis zu verkaufen.

Während auf diese Weise die Landbauern (Fellahs) schlimmer gestellt sind als zuvor, haben sie auch noch die Last des Kriegsdienstes,

welchem sie früher nicht unterworfen waren, zu tragen. Doch scheinen diese Nachtheile durch die Vortheile der größeren Sicherheit des Landfriedens und einer besser geordneten Administration ziemlich aufgewogen zu werden. Jedenfalls wird die Conscription, indem sie einen seit vielen Jahrhunderten des Kriegsdiensts entwöhnten Volksstamm zur Selbstvertheidigung und Selbstachtung heranzieht, für die Zukunft wohlthätige Folgen haben.

Der Vicekönig ist nicht nur alleiniger Productenhändler, er ist auch alleiniger Fabrikant. Die von den Landbauern in seine Magazine um den halben Preis abgelieferten Materialien werden in seinen Fabriken versponnen, und das Gespinst wird dem Weber zugewogen, der es für einen bestimmten Preis zu verarbeiten und das Fabrikat wieder in die Magazine abzuliefern hat. Auf diese Weise fabricirt er ferner Leder, Schuhe und alle Arten Kleidungsstücke für den inländischen Bedarf wie für den auswärtigen Handel. Selbst an dem Gewinn des letztern nimmt er seinen Theil in Anspruch, wogegen er von Theilnahme an sich ergebenden Verlusten nichts wissen will. Alle diese Einrichtungen werden durch barbarische Strafgesetze aufrecht erhalten.

Man sieht, in welchem Geist Mehmed Ali reformirt; das Ziel seines Strebens ist eine auf europäische Erfindungen und Verbesserungen gegründete despotische Macht. Diesem Zweck wird Gerechtigkeit und Menschlichkeit, wo sie mit ihm in Conflict kommen, wie Barbarei und alte Gewohnheit unbedenklich geopfert. So wenig im Ganzen dieses Bestreben mit den europäischen Begriffen von Reform übereinstimmt, so Großes dürfte Mehmed Ali in seiner Stellung auf diesem Wege für die Civilisation Aegyptens und der benachbarten Länder, ja von ganz Asien und Afrika und für die Vergrößerung des Wohlstandes von Europa leisten, zumal wenn ihm ein hohes Alter und das Glück vorbehalten wäre, einen mit gleicher Energie nach gleichem Ziele strebenden Nachfolger zu erhalten.

Wie sein Falkenblick in der Einführung der Conscription, in Herstellung eines auf europäische Weise disciplinirten Heeres, in Vertilgung der Mameluken, strenger Unterordnung der Beys und Scheiks und in einer geordneten Finanzwirthschaft die Bedingungen einer tüchtigen Alleinherrschaft erkannte, weiß er auch die Vortheile zu würdigen, welche ihm aus den Fortschritten der Mechanik und anderer nützlichen Wissenschaften und Künste erwachsen müssen. Unaufhörlich trägt er sich mit Plänen zu Anlegung von Eisenbahnen, Canälen, verbesserten Landstraßen, Schnellposten, Diligencen u. s. w. Auf den ersten Blick gewahrte er die Vortheile, welche die flachen eisernen Dampfboote und der amerikanische Dampfstoß auf dem Nil und auf dem klippenvollen rothen Meere gewähren würden, zumal in einem Klima, in welchem die hölzernen Dampfboote schnellem Verderben ausgesetzt sind, Ungeziefer nähren und durch die darin entstehende Hitze den Reisenden und Gütern beschwerlich und schädlich sind. Nach der Besitznahme Syriens ließ er es seine erste Sorge sein, Steinkohlen zu suchen, ein Material, das

er längst als einen Haupthebel seiner Macht betrachtet. Kaum hatte er von artesischen Brunnen gehört, als er auch schon in der Wüste von Suez Proben anstellen ließ, und zwar, wie versichert wird, mit glänzendem Erfolg.

Bekanntlich bestand schon im Alterthum auf der Landenge von Suez ein Canal zwischen dem rothen und Mittelmeer, der schon längst versandet ist. Aber weit entfernt, seine Lieblingsidee, die Verbindung beider Meere, auf der alten Route zu verfolgen, hat er einen viel sichern und schneller zum Ziele führenden Plan gefaßt. Die Herstellung des alten Canals ist nämlich kostspielig und zeitraubend, und das Resultat zweifelhaft. Jedenfalls würde dadurch der Handel in eine wüste, vom Mittelpunkt der ägyptischen Bevölkerung, Production und Macht entfernte Gegend geleitet. Daher zieht Ali vor, Cairo mit Suez durch eine Eisenbahn in Verbindung zu setzen, und dadurch seine Hauptstadt und den Hafen von Alexandrien, welche, wie oben bemerkt worden ist, durch den Nil und den Mehmedieh-Canal in Wasserverbindung stehen, zum Centralpunkt dieses Handels zu machen. Man glaubt, daß er bei dieser Unternehmung nicht stehen bleiben werde. Eine Dampfflotte auf dem rothen Meer würde beide Ufer bis zur Meerenge Bab el Mandeb mit ganz Abyssinien fast ohne Schwertstreich unter seine Botmäßigkeit bringen und eine Fortsetzung der Eisenbahn bis Syrien die Ufer des Euphrat und Tigris zu seiner Disposition stellen und seine Macht der Pforte gegenüber verdoppeln. Daß Ali Willenskraft und zureichende Mittel besitzt, um auf diese Weise eine Macht zu gründen, welche die schönsten Länder der Erde europäischer Civilisation zugänglich machen, und dem europäischen Unternehmungsgeist den kürzesten Weg nach dem südlichen Asien und dem südöstlichen Afrika aufschließen, wird von keinem Reisenden in Zweifel gezogen.

Vor der Entdeckung des Seewegs um das Cap der guten Hoffnung nach Indien kam der größte Theil der indischen Waaren über Suez und Alexandrien oder über Bassora und Constantinopel nach Venedig. Der unvollkommne Zustand der Schifffahrt, die Beschwerlichkeit und Unsicherheit des Karavanen-Transports und das Monopol der Venetianer vertheuerten aber diese Waaren so sehr, daß die Portugiesen, nachdem sie die neue Wasserstraße gefunden und den directen Verkehr mit Indien hergestellt hatten, sie ungleich wohlfeiler liefern konnten, als die Venetianer, ungeachtet die neue Straße drei bis vier Mal weiter war als die alten Handelswege; diese wurden also verlassen. Als später die Holländer eine stehende Herrschaft in Ostindien gegründet und durch den Handel mit jenen Ländern große Reichthümer erworben hatten, ward die Aufmerksamkeit Frankreichs wieder auf den alten Handelsweg geleitet. Schon Leibnitz hatte, wiewohl ohne Erfolg, Ludwig XIV. ein Memoir überreicht, worin er demselben den Rath ertheilte, den ostindischen Handel der Holländer durch die Eroberung von Aegypten zu untergraben. Ein ähnliches Projekt kam unter dem Directorium der französischen Republik (1798) wieder in Anregung und eine Armee von 40,000 Mann

ward unter General Bonaparte nach Aegypten geschickt, um dort eine französische Colonie zu gründen, und von dort aus dem ostindischen Reich der Engländer ein Ende zu machen. Das Schicksal dieser Armee, welche nach unsterblichen Thaten der vereinigten Macht der Engländer, Türken und Mameluken, der Pest und dem Klima unterlag (s. Abukir), hat inzwischen gelehrt, daß es bei dem gegenwärtigen Stand der Seeherrschaft niemals einer europäischen Macht gelingen wird, wider Willen und Vergunst Großbritanniens jenseits der Meere eine dauernde Herrschaft zu behaupten.

England, das auf dem weiten Umweg um das Cap zu seiner ostindischen Macht gelangte, und einzig durch die Kluft, welche die Meere und asiatisch-afrikanische Barbarei zwischen ihm und seinen europäischen Nebenbuhlern befestigt, sich darin erhalten hat, beobachtet seitdem mit der höchsten Eifersucht jeden Schritt, der darauf abzielt, es in jenem Besitz zu stören. Jetzt aber ist nicht Frankreich, dem es neuerlich großmüthigst vergönnt, zur Zerstreuung und zur Entschädigung für ernstere Unternehmungen in Algier Colonisirens zu spielen, sondern Rußland der Gegenstand seiner Eifersucht, und wie es scheint, nicht ohne Grund, denn da die Despotien der Perser und Osmanen in gleichem Grade verfaulen und verfallen, in welchem Rußland selbst an moralischer und physischer Kraft gewinnt, so scheinen jene Reiche von selbst und ohne anstrengenden Kampf unter russische Botmäßigkeit gerathen zu müssen, wodurch Rußland der unmittelbare Nachbar des englisch-ostindischen Reichs zu werden droht, ein Nachbar, dem man weder mit Sepoys würde imponiren, noch mit Nelsonschen Flotten von der Basis und dem Centralpunkt seiner Macht würde abschneiden können.

Unter diesen Umständen muß es England eben so erwünscht als Rußland widerwärtig sein, aus dem Schutte des osmanischen Reichs eine Macht erstehen und erstarken zu sehen, welche, durch ihre Lage von England hinlänglich abhängig, den Fortschritten der russischen Macht im Orient Grenzen zu setzen, und damit das englisch-ostindische Reich gegen ein feindliches Zusammenstoßen mit der russischen Macht zu decken verspricht. Dabei ist England nicht gleichgültig gegen die Erweiterung seines Handels und die Vortheile eines kürzern Wegs nach Indien, die ihm aus den großen Verbesserungsplanen Alis erwachsen müssen. Bereits sind deshalb entsprechende Voranstalten in den englisch-ostindischen Besitzungen im Werk, und das erste englische Dampfboot von Gußeisen hat die Reise von Bombay nach Suez, wo es am 5. März 1834 angelangt ist, in 31 Tagen (worunter 8 Rasttage an den Küsten Arabiens) zurückgelegt. Von Suez nach Cairo, und von da nach Alexandrien, wird man vermittelst Eisenbahnen und Dampfwagen in 1 bis 2 Tagereisen, von Alexandrien nach Marseille vermittelst Dampfboote in 8 bis 10 Tagen gelangen, und so wird eine Reise, welche früher 9 Monate erforderte, bis auf 9 Wochen abgekürzt werden.

Wie groß übrigens die Vortheile sein mögen, welche diese Abkürzung in Ansehung der zwischen England und Ostindien hin und hergehenden Reisenden und Briefschaften gewähren, so ist doch zu bezweifeln, daß England auch für den Gütertransport die kürzere Route der längern gern vorzieht, indem es durch die Unterbrechung der Seefahrt zwischen Suez und Alexandrien von dem jedesmaligen ägyptischen Herrscher zu abhängig und jedenfalls in seiner Handelsmarine zu großen Abbruch erleiden würde. Nur genöthigt durch Concurrenz anderer Länder dürfte es auch in dieser Beziehung die neue Straße wählen, in diesem Fall aber wahrscheinlich sich Aegyptens oder doch einiger festen Punkte vollkommen zu versichern streben.

Einzig der Eifersucht der europäischen Mächte, oder vielmehr ihrem Bestreben, den Frieden Europas aufrecht zu erhalten, ist es zuzuschreiben, daß der ganze asiatische Theil des türkischen Reichs nicht bereits von Mehmed Ali erobert worden ist. Sollte indessen je zwischen den großen Mächten Europas ein Krieg ausbrechen, so ist zu erwarten, daß auf der einen Seite Rußland im Bunde mit dem Großherrn, auf der andern Aegypten unterstützt von England um den Besitz Kleinasiens und vielleicht der europäischen Türkei kämpfen werden. Einstweilen nennt sich Mehmed Ali noch immer Vicekönig und einen Vasallen der hohen Pforte, und entrichtet ihr als solcher einen geringen Tribut.

Die Verfassung des Landes ist die einer Militair-Despotie. Mehmed Alis Ministerium besteht aus dem Kiaga Bey oder Premierminister, dem Janitscharen-Aga oder Kriegsminister, dem Uali oder Militair-Polizeiminister, dem Bash Aga oder Civilpolizeiminister, dem Mohtesib oder Handelsminister, einem Schatzmeister, Oberaufseher der Zölle und Proviantmeister, die alle unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehen. Er ist umgeben von einer aus 400 ihm ergebenen Mameluken bestehenden Leibwache und von 600 Palastwächtern, die den Titel Kammerherrn führen. Das Land ist in Distrikte eingetheilt, welche von fix besoldeten Distriktsbeamten administrirt werden, denen alle Arten von Erpressungen und Emolumenten streng untersagt sind. Die Criminaljustiz wird auf türkische Weise administrirt. Civilstreitigkeiten schlichtet ein jährlich aus Constantinopel kommender Cadi unter dem Beisitz der Scheikhs. Die von dem streitigen Gegenstand zu bezahlende Proceßtaxe von 4 Procent fällt zu $\frac{4}{5}$ dem Cadi und zu $\frac{1}{5}$ den Beisitzern zu.

Die auf $2\frac{1}{2}$ Millionen geschätzte Bevölkerung des eigentlichen Aegyptens besteht aus 160,000 Kopten, 2,250,000 arabischen Fellahs, welche in Dörfern wohnen und Landbau treiben, 150,000 in der Wüste herumstreifenden Beduinen, 25,000 griechischen Arabern, 20,000 Juden, 20,000 Syriern, 10,000 Armeniern, 20,000 Türken und Albaniern, 4000 Franken, 7500 Aethiopiern und 500 Mameluken.

Die Kopten, die Ureinwohner des Landes, bekennen sich zu dem Eutychianischen Christenthum und stehen unter einem Patriarchen, der in Cairo seinen Sitz hat. Die Fellahs und Beduinen bekennen sich zum

Islam. Nach dem Zeugniß neuerer Reisenden *) sind die Fellahs, welche mehr als drei Viertheile der ganzen Bevölkerung ausmachen, bei weitem kein so verachtungswürdiger Volksschlag, als ihn seine Unterdrücker zu schildern pflegen. Arbeitsam, gelehrig, haushäterisch, ihren Vorgesetzten treu, und bei guter Behandlung sehr anhänglich und dankbar verbinden sie mit vielen andern Geistesanlagen einen hohen Grad von Tapferkeit, was um so auffallender ist, als sie nie Waffendienste geleistet haben, und auch jetzt noch gegen den Militairdienst einen so großen Abscheu hegen, daß sich, um denselben zu entgehen, alljährlich eine große Menge selbst verstümmelt. Mit ihnen hat Mehmed Ali seine Siege erfochten und seine Macht gegründet, durch sie hat er seine Vorrathskammern und seine Cassen gefüllt und ungeheure Werke ausgeführt. Es ist daher sehr zu bedauern, daß der Despot diese Classe, auf welcher die Hoffnung beruht, Aegypten einst civilisirt zu sehen, durch seine strengen Finanzmaßregeln in einem so elenden Zustand erhält.

F. L.

Aerarium (Aerar) hieß bei den Römern die öffentliche Casse, der Staatsschatz, auch die Schatzkammer, der Ort, wo die Staatsgelder aufbewahrt wurden. Sie befand sich im Tempel des Saturn an einem besondern Orte, der auch zur Bewahrung der Gesetze und Senatsbeschlüsse (leges und senatus consulta) diente. Das aerarium wurde von dem Senate verwaltet und hatte drei Abtheilungen. Das gewöhnliche aer., wohin die regelmäßigen Einnahmen flossen, und woraus die ordentlichen Ausgaben bestritten wurden; das aer. sanctius, ein Reservefonds für außergewöhnliche Ausgaben, und die Kriegscasse, welche das aurum contra Gallos und einen Theil der Beute enthielt. — Die Kriegscasse, wie wir sehen, erfreute sich des edeln Goldes, während das Aer. im Allgemeinen von dem geringeren Metalle (aes) seinen Namen leiht. Das gewöhnliche Aerar hatte seine Ebbe und Fluth; die beiden andern Abtheilungen enthielten immer baare Vorräthe. Das heiligere Aer. war nicht mehr heilig, sobald sich Leute fanden, denen die Freiheit nicht mehr heilig war; es wurde im Laufe der ersten Bürgerkriege geplündert. Das Gold gegen die Gallier wurde die Beute Cäsars, der allerdings viel Gold gegen die Gallier, aber noch mehr gegen die römischen Bürger und für den römischen Pöbel, vornehmen und gemeinen, brauchte. — Als Augustus auf den Trümmern der Republik seinen mächtigen Kaiserthron errichtete, schuf er zur Bezahlung seiner Kriegsheere das aerarium militare, wie uns Suetonius (II, 49) erzählt. In dasselbe floß der zwanzigste Pfennig von allen Schenkungen und Vermächtnissen, welche nicht unmittelbar den nächsten Verwandten oder armen Leuten zufielen (vicesima hereditatium), und von dem Erlöse aus allen Waaren, die in

*) Egypt and Mohammed Ali or travels in the Valey of the Nile by J. A. St. John, London 1834. Ferner ist über Aegypten als neueste Literatur anzuführen: Webster Travels, Richardson travels, Carnes letters from the East (London).

Rom verkauft wurden, der hundertste Pfennig (centesima rerum venalium). Hier haben wir also schon die verwerfliche Schenkungs- und Erbschaftsaccise im Betrage von $5\frac{0}{0}$ und eine Consumtionssteuer von $1\frac{0}{0}$, die wenigstens den Vorzug der Gleichheit für sich hat (Tacit. Annal. X, 78). —

Neben dem aer., dessen Verwaltung immer noch dem Senate verblieb, entstand um diese Zeit noch eine andere Staatscasse, worüber sich der Fürst die Disposition vorbehielt. Diese Casse nannte man Fiscus (s. diesen Artikel), den man also nicht mit dem aer. verwechseln darf. Wie die Macht des Senates abnahm und die Gewalt des Fürsten wuchs, nahm auch das aer. ab und der Fiscus nahm zu, bis er endlich das aer. ganz verschlang. — Im Anfang des dritten Jahrhunderts nach Christus, unter dem Kaiser Caracalla, ging die Verwaltung sämmtlicher Staatsgelder auf den Fürsten über, welcher die drückendsten Steuern erhob, um den Frieden zu erkaufen, seine Günstlinge zu belohnen und seine Lust zu befriedigen. — Heut zu Tage braucht man das Wort Aerar für Staatscasse im Allgemeinen und für einzelne Einnahmszweige in Zusammensetzungen, z. B. Zollärar, Domainenärar. Der Kanzleistyl erlaubt sich auch die Bildung des Eigenschaftswortes „ärarisch" für Gegenstände, welche dem Staatsvermögen angehören oder aus Staatsmitteln angeschafft worden sind. So sagt man: ein ärarisches Gebäude, ein ärarisches Lagerhaus, ein ärarisches Gewehr (womit die Zollgardisten und Gendarmen bewaffnet sind). — Ob es noch ärarische Menschen giebt, wollen wir nicht untersuchen. In Rom wurde derjenige aerarius homo genannt, dem der Censor, wegen Verletzung der Bürgerpflichten, seine politischen Rechte entzogen hatte. Der aerarius h. blieb zwar Bürger und behielt seine Freiheit, allein er durfte nicht mehr abstimmen, konnte kein öffentliches Amt bekleiden, keine Erbschaft antreten, kein Testament machen; die Steuern (aera) mußte er aber bezahlen. — Aerarii tribuni waren Männer aus dem Stande der Plebejer (im Gegensatz der Senatoren und Ritter), welche von dem Quästor den Sold empfingen und unter die Soldaten vertheilten. — Nach der lex Aurelia (verfaßt von dem Prätor C. Aurelius Cotta) wurden sie Richter über den plebs, bis Cäsar dieses Gesetz aufhob. (Weiteres in der Lehre vom Fiscus!) Matthy.

Aergerniß. Dieses Wort, von arg, soviel als bös oder schlecht, abstammend, also soviel wie Verschlimmerung, Verschlechterung, hat nicht blos die gewöhnliche Bedeutung von Verdruß, die jedoch auch ein bös machen bezeichnet. Es hat noch eine andere jenem Wortsinne entsprechende, vorzüglich in sittenpolizeilicher und strafrechtlicher Hinsicht wichtige Bedeutung, in welcher es Luther braucht, in den biblischen Worten: „Wehe dem Menschen, durch welchen Aergerniß kommt", oder: „Wer aber ärgert dieser Geringsten einen, dem wäre besser, daß ein Mühlstein an seinen Hals gehängt würde und er ersäufet würde im Meere, da es am tiefsten ist" (Evang. Matth. 18, 6. 7. Die griechischen Worte waren σκανδαλίζω und σκάνδαλον). In diesem Sinne braucht auch die peinliche Gerichtsordnung Karls V. dieses Wort so oft, wenn sie die Größe der

Strafe abmißt nach „dem Ergernuß", das der Verbrecher durch seine That begründete (Art 104. 112. 124. 158. 160.), gerade so wie das römische sie ebenfalls abmißt nach dem bösen Beispiele (quia res mali exempli est. L. 38 de poen. L. 3 ad leg. Corn. de sicc.) und das kanonische „propter plurium scandalum et exemplum. c. 4. X. de temp. ordin.). Genaueres über diesen Gegenstand muß übrigens seinen Platz finden in den Artikeln über Sittenpolizei, Strafrechtstheorie und Milderungs- und Schärfungsgründe der Strafen. Hier kann nur die allgemeine Bemerkung Platz finden, daß der richtige Sinn der Alten und jene citirten moralischen und juristischen Quellen die verderbliche Gewalt und den moralischen und juristischen Schaden solchen Aergernisses und der bösen Beispiele unendlich mehr berücksichtigten, als es leider die Neueren thun. Dieser Vorwurf trifft besonders mehrere einseitige neuere Strafrechtstheorieen, sodann aber auch manche Polizeibehörden, die, wie es scheint, mit Verfolgung politisch freier Gesinnungen und Ansichten zu eifrig beschäftigt und zu sehr darin verloren sind, um der Gesellschaft, welcher ihre Mittel und Zwecke, statt es zu entfernen, oder aufzuheben, das größte Aergerniß vielmehr oft selbst bereiten, gegen wirkliche materielle und moralische Uebel Schutz zu bereiten. W.

Affinität, s. Verwandtschaft.

Afrika. Seit dem Untergang der ägyptischen und karthaginiensischen Cultur ist dieser ungeheure Welttheil (531,638 □ Meilen mit 102 Millionen Menschen) ein Pfuhl der abscheulichsten Barbarei und nimmt weniger durch seine frühern und jetzigen Zustände, als durch die Hoffnungen, welche die fortschreitende Entwicklung der gesellschaftlichen und politischen Weltverhältnisse für seine Civilisation erregen, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Man betrachte diese Massen von Ländern mit ihrer üppigen Vegetation, mit ihren eben so kostbaren als mannigfaltigen Erzeugnissen aus dem Thier- und Pflanzenreich; mit ihrem Reichthum an Gold und andern werthvollen Mineralien; man berechne, welche Massen von Menschen hier leben könnten, wenn sie, statt sich wechselseitig zu vernichten, zu unterdrücken, zu berauben und zu Sklaven zu machen, in der Industrie und in wechselseitigem durch öffentliche Sicherheit und Verkehrserleichterungen begünstigten Austausch sich ihren Unterhalt suchen wollten; man bedenke, wie diese Menschen und Ländermassen von der Natur selbst ausschließlich darauf angewiesen sind, die Schätze zu sammeln, welche ihnen die Natur bietet und sie gegen europäische Kunsterzeugnisse zu vertauschen, zu deren Verfertigung sie weder günstiges Klima, noch Geschick, noch Mittel besitzen; man erwäge die Nähe von Europa und Afrika, die Verkehrserleichterungen, welche die Natur bietet und wie sehr die Erfindungen der neuesten darauf abzielen, die Länder sich noch näher zu bringen und man wird nicht verkennen, daß die Civilisation von Afrika dem Gewerbfleiß und dem Unternehmungsgeist aller europäischen Nationen unerschöpfliche Quellen der Thätigkeit und des Wohlstandes zu eröffnen verspricht. Wie aber kann man noch zweifeln, daß der civilisirten Menschheit diese Aufgabe gestellt

ſei, wenn es am Tage liegt, daß man ſchon bedeutende Vorbereitungen dazu getroffen hat. Dahin gehört vor Allem die Unterdrückung des Sklavenhandels an der Weſtküſte und die Aufhebung der Sklaverei in den engliſch-weſtindiſchen Beſitzungen (ſ. Sklaverei, Sklavenhandel). Alle Reiſenden, und zuletzt der erſt kürzlich verunglückte Lander, denuncíren den Sklavenhandel als die Haupturſache der Barbarei unter den Negerſtämmen. Väter zeugen und erziehen Kinder, um ſie als Waare zu verkaufen; die Hauptrevenue der Negerkönige fließt aus dem Verkauf ihrer Untergebenen; der Hauptbeweggrund der Kriege und Räubereien im Innern iſt die Gefangennehmung von Menſchen. Haben aber die Menſchen keinen Tauſchwerth mehr, ſo werden ſich die Neger auf die Production von werthvollen Dingen verlegen, um dagegen ihre Bedürfniſſe an Kunſterzeugniſſen einzutauſchen; die Väter werden ihre Kinder, die Gewalthaber ihre Untergebenen zur Arbeit anhalten, ſtatt ſie zu verkaufen, die wilden Negerſtämme werden fremde Kaufleute einladen, ihr Land zu beſuchen, ſtatt ſie zu verfolgen; um ſie dazu zu bewegen, werden ſie ihnen Sicherheit und Verkehrserleichterungen zu verſchaffen ſtreben; unter dem Einfluß der fremden Kaufleute werden die Veranlaſſungen zu innern Kriegen und Zwiſtigkeiten ſich vermindern und Inſtitutionen der Civiliſation werden Wurzel faſſen. Noch iſt übrigens dieſes Grundübel nicht ganz vertilgt. Portugieſiſche, ſpaniſche, franzöſiſche und amerikaniſche Sklavenhändler wiſſen noch immer den an der Weſtküſte ſtationirten Wachtſchiffen der Engländer, welche, durch ihren eigenen Vortheil angetrieben, die Vollziehung dieſer weltpolizeilichen Maßregel übernommen haben, zu entgehen. Allein die Zahl der auf dieſe Weiſe jetzt noch nach Südamerika und Weſtindien gehenden Sklaven iſt ohne alle Vergleichung geringer als früher, wo ſie von 100,000 bis 150,000 Köpfe jährlich betrug, und man darf mit Zuverſicht erwarten, daß es den vereinigten Kräften der Seemächte in kurzer Zeit gelingen werde, dieſen ſchändlichen Verkehr mit der Wurzel zu vertilgen. Ein weiterer Uebelſtand iſt ferner, daß jährlich gegen 20,000 Sklaven aus den Negergebieten zu Lande vermittelſt Karavanen nach Aegypten und den Barbareſken ausgeführt werden, ein Verkehr, der erſt aufhören wird, nachdem dieſe Länder unter die Botmäßigkeit civiliſirter Nationen gekommen ſein werden, wozu der Verfall der türkiſchen Macht die beſten Hoffnungen giebt.

Aus dieſem Verfall ſind bereits drei große der Civiliſation Afrika's und dem europäiſch-afrikaniſchen Handel ſehr förderliche Ereigniſſe entſprungen: die Selbſtſtändigkeit Aegyptens, die Eroberung von Algier durch Frankreich und die Abſchaffung der Seeräuberei im mittelländiſchen Meer (ſ. die Artikel Aegypten, Berberei, Seeräuberei). Was auch das künftige Schickſal Mehmed Alis, des Vicekönigs von Aegypten, und ſeiner Familie ſein mag, die Barbarei jenes fruchtbaren und wegen des Handels mit dem öſtlichen Afrika und dem ſüdlichen Aſien ſo wichtigen Landes iſt von ihm gebrochen worden, er hat den europäiſchen Nationen einen großen Beweis geliefert, wie wichtig es für ſie ſei, daß die Länder

von Nordafrika unter Regierungen stehen, die zum wenigsten Handel und Unternehmungen befördern, und dem Eigenthum und den Personen der fremden Kaufleute Schutz und Schirm gewähren. Die europäischen Mächte, wie groß ihre wechselseitige Eifersucht sein mag, werden nicht nur nicht zugeben, daß Aegypten wieder in die alte Barbarei versinke, sondern die Civilisirung der ganzen nordafrikanischen Küste, worin Frankreich durch die Eroberung und Colonisirung Algiers mit so gutem Beispiel vorangegangen ist, als eine gemeinsame europäische Angelegenheit betrachten lernen. Es ist nur zu bedauern, daß die Franzosen anstatt nach dem Beispiel der Engländer Sitten, Religion, Vorurtheile und Einrichtung der Bewohner des zu colonisirenden Landes zu achten, sie so aus sich selbst heraus durch den Einfluß des Handels, des Beispiels, der Erziehung u. s. w. allmälig zu bilden, sie durch Sold und Wohlthatsbezeigungen zu Freunden und Bundesgenossen zu werben und unter ihrem Beistand ganz Nordafrika zu erobern und zu beherrschen, von Anfang an ein ihnen selbst wie den Einwohnern gleich verderbliches Vertilgungs-System befolgten (s. Berberei).

Wenn wir von der fortschreitenden politischen Bildung der Nationen, von der Ausbreitung der Lehren der National-Oekonomie und weltbürgerlicher Ansichten und von den Fortschritten der Erfindungen hoffen, daß die selbstsüchtige und engherzige Eifersucht der Nationen, namentlich in Beziehung auf die Colonisation und Civilisirung von Afrika, einer vernünftigen Wesen angemesseneren, ihren gemeinsamen Vortheilen besser zusagenden Politik Platz machen werde, so können wir die Unterdrückung der Seeräuberei als einen Vorgang zu Gunsten unserer Hoffnungen anführen. Jahrhunderte lang verödete dieses schändliche Gewerbe das mittelländische Meer, diese Wiege des Handels und der Schifffahrt, das mehr als alle andere Meere dazu geschaffen ist, den Verkehr der alten Welt zu befördern, und immer geschah es unter Zulassung der zeitweilig herrschenden Seemacht, die, nur für sich selbst Sicherheit bedingend, mit Wohlgefallen zuzusehen pflegte, wie die Raubstaaten den Handel der mindermächtigen Nationen störten und niederhielten, ja sogar die Bürger derselben und ihre Mitchristen in die muselmännische Sklaverei führten. Noch im siebzehnten Jahrhundert konnte der berühmte De Witt als politische Weisheit drucken lassen: „daß es nicht in dem Interesse Hollands liege, das mittelländische Meer von Piraten zu säubern, indem dadurch alle übrigen Nationen hinsichtlich der Schifffahrt in jenem Meer mit Holland auf gleichen Fuß gestellt würden, und die Staatsklugheit erheische diesen Dorn im Fleisch der fremden Nationen zum Vortheil des holländischen Handels stecken zu lassen" (De Witt interest of Holland). Und Anderson durfte noch im 18. Jahrhundert, nachdem die Seeherrschaft auf die Engländer übergegangen war, seine Landsleute mit den Worten: Fas est et ab hoste doceri auf jene schändliche Politik verweisen (Anderson history of Commerce Vol. II. p. 555), ein guter Rath, der, wie kurz und verblümt er auch gegeben war, getreulich befolgt worden ist. Denn wie leicht es ihnen möglich ge-

wesen wäre, die Seeräuberei mit Stumpf und Stiel auszurotten, immer haben sie ihre Macht nur zu ihrem eigenen Vortheil benutzt. Doch ist in der neuesten Zeit keine Einsprache von England geschehen, als geringere Seemächte sich anschickten, dieses gute Werk auf eigene Rechnung zu vollbringen. Seitdem hat das Aufblühen aller von dem mittelländischen Meer bespülten Länder und die daraus entsprungene Vermehrung des englischen Handels die Engländer belehrt, daß die Wohlfahrt jeder einzelnen Nation von der Wohlfahrt aller übrigen unzertrennlich ist, und daß auch die herrschende Seemacht mit weltbürgerlichen Grundsätzen besser fahre, als mit holländisch-beschränkten.

Wie lange es aber noch anstehe, bis die europäischen Mächte sich in dieser Beziehung zu weltbürgerlichen Ansichten erheben, an der westlichen Küste hat das Werk der Civilisation bereits begonnen. Dort ward schon im vorigen Jahrhundert, als in Folge einer gerichtlichen Entscheidung des Lord Mansfield (1772), daß jeder den Boden von England betretende Neger ein freier Mann werde, eine Menge Neger ihre Herren verließ und brodlos in England umherirrte, von einem Privatverein der Plan entworfen und ausgeführt, mit diesen herrenlosen Schwarzen in Sierra Leone eine Colonie zu stiften, durch dieselbe einen freien Negerstand groß zu ziehen und die wilden Negerstämme im Innern von Afrika der Civilisation entgegen zu führen (1787). Unglücklicherweise gab man diesen Negern, die wohl selbst nicht viel taugten, 60 Weiße, und zwar Leute von noch schlechterm Charakter mit. Späterhin wurde die Colonie mit 1200 Negern, die man im amerikanischen Freiheitskrieg ihren Herren abwendig gemacht hatte (1792) und mit 550 Maronen aus Neu-Schottland verstärkt. Theils wegen des schlechten Charakters der ersten Ansiedler, theils aus Mangel an Mitteln hatte die Colonie nur geringen Fortgang, bis sie (1807) an die Regierung überging, welche von nun an alle Neger, die sie nach und nach den Sklavenhändlern abjagte (bis jetzt 20,000 Köpfe), dahin brachte. Dieser bedeutenden Zufuhr an Colonisten und großer von der Regierung darauf verwandter Kosten ungeachtet, wollte die Colonie doch nicht gedeihen. Außer den durch lasterhafte und zum großen Theil noch wilde Ansiedler der Colonie eingeimpften Uebeln bezeichnet man den Umstand, daß dort noch eine herrschende Kaste von Weißen bestehe, welche die Schwarzen in Unterwürfigkeit, Unmündigkeit und Selbstverachtung zu erhalten strebe, als einen Hauptgrund dieses Nichtgedeihens; doch lauten die Berichte von Jahr zu Jahr günstiger.

Ganz anders steht es mit der im Jahr 1822 von der nordamerikanischen Colonisations-Compagnie am Cap Montserado angelegten Neger-Colonie Liberia. Wie von einem gesunden Kern vorhergesagt werden kann, er werde einen hoch in die Luft ragenden, den Boden weit umher überschattenden Baum treiben, darf man dem nur erst 3000 Köpfe zählenden Liberia prophezeihen, aus ihm werde ein System freier Negerstaaten, ähnlich dem nordamerikanischen hervorgehen, das bestimmt sei, dem ganzen Innern von Afrika die Segnungen der Civilisation mitzu-

theilen. Belehrt durch die Fehler, welche England in Sierra Leone begangen hatte, wählte die amerikanische Colonisations-Compagnie für die erste Ansiedlung nur Leute, welche durch Moralität, Fleiß, Einsichten und Beharrlichkeit sich auszeichneten, schloß sie alle Weißen mit einziger Ausnahme des Gouverneurs, aus, ordnete sie die Verwaltung derselben nach den im Mutterlande bestehenden Einrichtungen, indem sie nur die Leitung der Colonisation ihrem Agenten übertrug, die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der Justiz dagegen der Gesellschaft überließ. Sprache, Sitten und Gewohnheiten, Religiösität, Justiz-, Administrations- und Militair-Verfassung, Unterricht, Publicität und Preßfreiheit sind in Liberia dieselben und tragen dort die nämlichen Früchte, wie im Mutterlande. Gewerbfleiß, Handel, Ackerbau und öffentliche Verbesserungen aller Art nehmen daher denselben Aufschwung und die innere Vermehrung der Bevölkerung ist verhältnißmäßig fast so groß wie in Nordamerika. Ihr Gebiet vergrößert sich von Jahr zu Jahr durch Ankäufe von benachbarten Negerstämmen, die sie sich in der Art befreundet hat, daß bereits ein solcher Stamm sich ihren Gesetzen und ihrem Schutz unterworfen und andere Handels- und Freundschaftsverträge mit ihr abgeschlossen haben, und so weit ist der gesellschaftliche Zustand der Colonie bereits gediehen, daß die nordamerikanische Regierung diejenigen Neger, welche sie den Sklavenhändlern abjagt, ihr einverleiben darf, ohne Gefahr zu laufen, ihre Sitten zu verderben. Dergleichen Zuwachs wird an die Colonisten als Dienstboten verdingt, von denselben in strenger Zucht und Aufsicht erhalten und so zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft herangezogen. Durch Ackerbau und Handel mit den Eingebornen ist die Mehrzahl der schwarzen Colonisten zu ansehnlicher Wohlhabenheit gelangt, und das Gemeinwesen dadurch nicht nur in den Stand gesetzt worden, seine öffentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, sondern sogar bewaffnete Dampfschiffe gegen die Sklavenhändler auszurüsten. Im Hafen der Hauptstadt Monrovia, die schon über 1000 Einwohner zählt, und mit schönen Schiffswerften, Schiffsbauhöfen, sechs Schulen, mehreren Kirchen, einem Rathhaus ꝛc. versehen ist, sind im Jahr 1834 bereits über 100 Schiffe eingelaufen; eine andere am San Juan-Fluß angelegte Stadt, Edina, zählt 150 Häuser; nach dem Innern des Landes hin befinden sich die Filial-Colonien Caldwell, New-Georgia und Millsbury in blühendem Zustand.

Dieser große Erfolg der Colonie wirkt wiederum auf das Mutterland zurück. Die aus freiwilligen Beiträgen bestehenden Einkünfte der Colonisations-Compagnie (im Jahr 1820 nur 5630 Dollars) stiegen im Jahr 1833 auf 37,000 Dollars und durch dieses Einkommen wie durch die jährlich wachsende Geneigtheit der amerikanischen Sklavenhalter, ihre Sklaven zu diesem Zweck zu emancipiren, ist die Gesellschaft in den Stand gesetzt, die Niederlassung alljährlich um mehrere hundert Köpfe zu vermehren. Dem Beispiel von Philadelphia, das bisher in dieser Colonisationsangelegenheit vorangegangen ist, folgen jetzt auch die Sklavenstaaten. Die Staaten Maryland und Virginien gehen mit dem

Plan um, in der Nähe von Liberia ähnliche Niederlassungen auf eigene Rechnung zu gründen. Auch ist bei dem blühenden Zustand der amerikanischen Finanzen mit Zuversicht zu erwarten, daß die Union nicht lange mehr anstehen wird, einen ansehnlichen jährlichen Beitrag für diesen Zweck auszusetzen, indem sich bedeutende Nationalinteressen an dieses philanthropische Unternehmen knüpfen: einmal die Aussicht, dadurch die im Gefolge der Sklaverei ziehenden Uebel im Mutterlande zu vermindern, und dann die Hoffnung, durch das Aufblühen dieser Colonien einen vortheilhaften Handel mit Afrika groß zu ziehen.

Der Handel mit dem westlichen Afrika ist zur Zeit nicht sowohl wegen der Summen, die darin verkehrt werden, als dadurch von Wichtigkeit, daß er für Kunstproducte, die, wie z. B. Spielzeug, zum Theil von geringem Werth sind, Naturerzeugnisse bietet, welche aus andern Weltgegenden nicht eben im Ueberfluß und zum Theil gar nicht bezogen werden können, wie z. B. Medicamente und Spezereien, Löwen- und Tigerhäute, lebende wilde Thiere, Straußenfedern, Goldstaub, Elfenbein, Mahagoni und Ebenholz, Schildkrötenschalen, Farbehölzer u. s. w. Die Engländer, Franzosen, Spanier, Portugiesen, Dänen, Holländer und Nordamerikaner theilen sich in denselben, und besitzen zu dessen Zweck Niederlassungen und Factoreien längs der Westküste, die übrigens den Regierungen in der Regel keine reine Einkünfte gewähren, sondern mehr oder weniger Zuschuß erfordern.

An der Nordküste ist seit der Regierung Mehmed Alis der Handel mit Aegypten von der größten Bedeutung. Aegypten liefert ansehnliche Quantitäten Baumwolle, Reis, Indigo, Seide, Wolle, Saffran, auch einigen Zucker und Kaffee, und nimmt dagegen Fabrikate, Eisen u. s. w. Unter den Küstenstaaten des atlantischen Meeres hat Oesterreich den größten Antheil an demselben (s. Aegypten und Berberei).

Allein an der Nordküste, und an der Westküste wie überall, wo von Handel und Schifffahrt die Rede ist, spielen die Engländer den Meister. Für sie hat Afrika nicht sowohl wegen seines eigenen Handels als wegen der Handelsstraße nach Ostindien, China und Australien, Bedeutung. Auf dieser weiten Seefahrt ist vorzüglich der Besitz von Häfen und Niederlagsplätzen wünschenswerth, wo die Schiffe, gleichsam von Station zu Station, einlaufen, sich mit frischem Wasser und Lebensmitteln versehen, ihre Mannschaft und Fahrzeuge restauriren, nöthigenfalls ihre Kranken abgeben, und sich mit frischen Seeleuten versehen, oder auch einen Theil ihrer Ladung niederlegen können. Wenn wir mit dieser Rücksicht die Küsten von Afrika betrachten, so gewahren wir, daß die Engländer wie aus einem Haufen Nieten, aus dieser Masse nutzlosen Landes die wenigen Treffer, nämlich diejenigen Punkte sich zu verschaffen gewußt, die ihnen nicht allein die Fahrt um das Cap der guten Hoffnung sichern, sondern auch Macht und Mittel geben, die übrigen Nationen, wofern es ihnen beliebt, von dieser Fahrt auszuschließen. Gibraltar, die Häfen von Portandik, von Sierra Leone und Fort James, die Inseln Ascension und Helena, das Cap der guten Hoffnung und die Insel

Mauritius bilden eine ununterbrochene Linie von wohlgelegenen Seehäfen und festen Plätzen, die den Besitz einzelner Niederlassungen der übrigen Nationen in dieser Beziehung fast werthlos macht. Denn nur der englische Handel ist für immer, im Krieg wie im Frieden, gesichert, und England ist dadurch in den Stand gesetzt, allen andern Verkehr längs der Küste von Afrika zu zerstören. Diese Linie zieht sich auch längs der Nordküste hin, wo ihnen durch den Besitz von Malta und von den ionischen Inseln die Seeherrschaft gesichert ist. Und wenn sie nicht durch feste Plätze an der Ostküste und an den Ufern des rothen Meeres als ein vollständiger Gürtel sich schließt, so liegt der Grund davon wohl nur darin, daß bisher jene Weltreviere von geringer Handelsbedeutung für England gewesen sind, und daß es dort keine Nebenbuhler zu fürchten hatte. Seitdem man aber ernstlich daran denkt, den alten Handelsweg über Aegypten und das rothe Meer wieder herzustellen (s. Aegypten), ist man auch in London und Calcutta darauf bedacht, diese Lücke auszufüllen. Nach den neuesten Nachrichten aus letzterer Stadt (20. Jul. 1834) hat der Rath von Indien bereits beschlossen, die am Eingang in das rothe Meer gelegene Insel Socotora von den arabischen Häuptlingen anzukaufen, um sie zu einem englischen Stapelplatz umzuschaffen. Andere Stationen werden sie ohne Zweifel bald auch längs der arabischen, abyssinischen und nubischen Küste des rothen Meeres anlegen.

Die wichtigste der englisch-afrikanischen Colonien ist das Cap der guten Hoffnung, welches die Engländer im Jahr 1795 von den Holländern, die sich hier im 17. Jahrhundert niederließen, erobert, 1802 wieder restituirt, 1806 dagegen wieder genommen und seitdem behalten haben. 230 englische Meilen breit und 550 lang, nährt sie auf einem Areal von 120,000 englischen Meilen eben soviele Einwohner (Hottentotten, Neger, Holländer, nur wenige Engländer und Abkömmlinge vertriebener Hugenotten, welche hier den Weinbau eingeführt haben und noch betreiben). Die Ausfuhr beträgt 2½ Millionen Gulden, vorzüglich an Cap-Madeira-Wein. Die Regierung, wie in den meisten englischen Colonien, ist in den Händen eines Gouverneurs, dem ein Rath zur Seite steht; Distrikts- und Municipalbeamte werden von den Einwohnern erwählt. Die Besatzung der Capstadt beträgt nie unter 5000 Mann, daher der Regierungsaufwand das Einkommen der Colonie (300,000 Pfd. St.) bedeutend übersteigt.

Mit gleicher Eifersucht bewacht England die Felseninsel Helena, die es 1651 von den Holländern eroberte, welche sie ihrerseits den Portugiesen abgenommen hatten. 2000 Mann Besatzung sichern den durch ungeheuere Festungswerke beschützten Hafen, dessen Wichtigkeit hinlänglich erhellt, wenn man bemerkt, daß er von dem grünen Vorgebirge bis zum Cap der guten Hoffnung, also auf einer Strecke von 50 Längegraden, nebst der Insel Ascension der einzige ist, wo die Schiffe sich erholen können.

Der Hafen von Portandik nördlich von Senegambien, das Fort St. James an der Mündung des Gambia-Flusses, der Hafen von Free-

town in Sierra Leone, Cap Coast Castle in Oberguinea, und die Insel Fernando de Po in Niederguinea haben für die Engländer hauptsächlich wegen des Handels mit dem Innern und um den Sklavenhandel zu verhindern, besondere Wichtigkeit. Die Insel Mauritius, vormals Isle de France, mit 14,000 weißen, und 60,000 schwarzen Einwohnern, welche sie 1810 den Franzosen abgenommen haben, ist nicht blos als Station, sondern auch wegen ihrer eigenen Production von Bedeutung. Von geringerer Wichtigkeit sind die benachbarten englischen Inseln Diego Garcia und Rodriguez.

Nach den Engländern sind die Portugiesen die bedeutendsten Colonieбesitzer auf und an der Küste von Afrika. Ihnen gehören die Azoren mit 140,000 Einwohnern (Portugiesen), die einen ziemlich bedeutenden Handel mit England treiben, indem sie Weine und Producte gegen englische Fabrikate absetzen (öffentlicher Zustand wie in Portugal), Madera und Porto Santo mit 106,000 Einwohnern (Portugiesen, Mulatten und Neger), deren Hauptproduct, vortrefflicher Wein, von den Engländern und Nordamerikanern gegen Fische, gesalznes Fleisch, Mehl und Fabrikate ausgeführt wird. — Die Inseln des grünen Vorgebirges von 36,000 Mulatten bewohnt. Diese sämmtlichen Inseln werden häufig von Ostindienfahrern besucht. — St. Thomas von 15,000 Mulatten bewohnt. — Sodann an der Küste des Festlandes: die Stadt Cochu an der Mündung des St. Domingoflusses — das Castell Glegoa in Oberguinea. — In Niederguinea die Stadt Congo am Flusse Lebonda mit 40,000 Einwohnern und 22 Herrschaften; die Oberherrschaft der Königreiche Angola und Berquela, in welchem letztern Lande sie mehrere Forts besitzen. — An der Ostküste das Fort Coavo im Königreich Quiloa und die Stadt Mozambik auf der Insel gleichen Namens.

Die Spanier besitzen außer den canarischen Inseln mit ohngefähr 180,000 Einwohnern (worunter 2390 Mönche und 746 Nonnen) von spanischem und normannischem Geblüt, welche größtentheils vom Weinbau leben (Handel wie bei Madera), und den Inseln de Prinzipe und Annobon an der Küste von Oberguinea (mit ungefähr 2000 Einwohnern), die nur dadurch merkwürdig sind, daß sie dem unerlaubten Sklavenhandel Vorschub leisten, auf dem Festlande nur Tanger mit dem Fort Ceuta, Gibraltar gegenüber (mit 15,000 Einwohnern), welcher Platz bei einer künftigen Invasion von Marocco von großer Wichtigkeit werden wird.

Frankreich besitzt die Insel Senegal und das Fort St. Louis am Fluß gleiches Namens mit 7000 Einwohnern und ziemlich bedeutendem Handel nach dem Innern von Senegambien, die Insel Gorea an der Küste von Senegambien und einige Forts im Reiche Fidah an der Küste von Oberguinea. — Ferner auf der Westseite die Insel Bourbon mit 15,000 weißen, 4342 freien schwarzen Einwohnern und 50,000 Sklaven und bedeutender Production an Kaffee, Gewürzen und Baumwolle.

Dänemark besitzt an der Küste von Oberguinea das Fort Christiansburg im Reich Akra nebst den Colonien Friedensburg, Prinzenburg und Königstein mit mehreren Factoreien.

Holland besitzt 11 Forteressen an der Küste von Oberguinea, worunter Elmina der Hauptort und Sitz des Gouverneurs ist. Unter dem Schutz dieses Forts stehen sechs Niederlassungen, die nur in Ansehung des Handels mit dem Innern von Werth sind.

Im Allgemeinen gilt von diesen europäischen Colonien in Afrika wie von den europäischen Colonien in den übrigen Welttheilen folgende Charakteristik. Der Engländer achtet die bestehenden Sitten, Gesetze, Religionen und Einrichtungen, er ist nachsichtig gegen barbarische Gebräuche, gegen Mißbräuche und Aberglauben. Vor Allem sucht er das Vertrauen der Eingebornen zu gewinnen und sie durch Beispiel, durch Selbstinteresse und Unterricht und zwar nur allmälig zum Bessern zu führen. Unter seiner Herrschaft verbessert sich der Ackerbau, vervollkommnen sich die Gewerbe, insoweit sie an die Localität gebunden sind (eigentliche Fabrikate will er immer vom Mutterlande bezogen wissen), gedeiht Häuslichkeit und Religiosität, Industrie und öffentlicher Wohlstand Kein Boden ist so steril, kein Klima so heiß oder so kalt, daß seine Gesetze und Institutionen, besonders jene, welche die Basis der Freiheit bilden, wie Geschwornengerichte und Publicität, nicht darin Wurzel schlügen. So führt er jede seiner Niederlassungen der Mündigkeit entgegen. Nur ausnahmsweise vermischt er sich mit andern Menschenrassen, selten verfällt er in die Laster uncultivirter Völker, nie sinkt er zu ihnen herab. Der Spanier und Portugiese führt überall hin seine Mönche und Nonnen, seine Klöster und seine Intoleranz mit sich. Weniger in der Industrie der Eingebornen und dem Handel, als in der Unterdrückung desselben sucht er den Vortheil der Colonisirung. Ackerbau, Gewerbe und Handel gedeihen nur kümmerlich unter seiner Priester- und Despotenherrschaft. Leicht vermischt er sich mit den Eingebornen, vereinigt ihre Laster mit den seinigen, ohne seine Tugenden beizubehalten und bildet meistens am Ende mit ihnen eine in sich selbst zerfallende Mischlingsrasse. Der Franzose hat wohl den Willen, aber nicht die Geduld, nicht den Tact und die erforderliche Beharrlichkeit, barbarische Völker zu civilisiren. Seine Begierde mit erworbenen Reichthümern nach Hause zurückzukehren, läßt ihm selten zu, sich für eine neue Niederlassung auf dauernde Weise zu interessiren. Ist er aber ansässig geworden, so versplittert er gern die Zeit, die er auf den Ackerbau verwenden sollte, mit Fischen und Jagen und andern Vergnügungen; auch vermischt er sich leicht mit den Eingebornen, und nimmt ihre Sitten und Gewohnheiten an. Nur mit Hülfe von Sklaven gelingt es ihm, neue Länder zur Cultur zu bringen. Institutionen der Freiheit, öffentliche Verbesserungen und Unterrichtsanstalten, wollen unter seiner Herrschaft keinen rechten Fortgang gewinnen. Der Holländer ist Monopolist von Hause aus. Alles, selbst die Elemente, möchte er ausschließlich besitzen, wie den deutschen Rhein. Ihm fehlt politische Bildung, Weltbürgersinn, Lebendigkeit und Beweglichkeit. Wo er sich gesetzt hat, bleibt er sitzen, was er angefangen hat, treibt er fort, wie er es begonnen. Von allen sei-

nen Besitzungen hat keine einzige, und wird keine eigenthümliches Leben gewinnen. Der Amerikaner findet es seinem Vortheil und seinen Grundsätzen zuwider, Andere zu beherrschen; zwar wendet er bedeutende Summen auf, um Länderstriche, die an sein Gebiet grenzen, zu erwerben, jedoch nur in der Absicht, Collisionen mit fremden Mächten zu vermeiden, und den erworbenen Ländern gleiche Rechte mit sich selbst einzuräumen, und sie, nachdem sie zureichend bevölkert sind, in seinen Bund aufzunehmen. Die einzige, in fremdem Gebiete von ihm gegründete Colonie ist das oben erwähnte Liberia, und diese ist Privatunternehmung und ihr liegt ursprünglich ein philanthropischer Zweck zu Grunde. Amerika in politischer und besonders in national-ökonomischer Hinsicht selbst ein verwirklichtes Ideal stellt hier der alten Welt das Ideal einer Colonie auf, zeigt ihr, wie man auf dem Boden der Barbarei die Keime der Civilisation aussäe, damit sie durch sich selbst erstarke, und die Kraft erlange, durch sich selbst ins Unendliche sich fortzupflanzen. Durch seine eigene Geschichte belehrt, erkennt es, daß es auf diesem Wege am besten seinen Privatvortheil befördere, indem es ohne bedeutenden Aufwand für die Erhaltung der Colonie auf die schnellste Weise des einzigen wahren Vortheils sich versichere, den ein Mutterland aus neuen Niederlassungen zu schöpfen vermag, nämlich der Ausdehnung seines Handels.

Da in diesem Werke den Ländern Aegypten, Abyssinien oder Habesch, und der Berberei mit Algier, eigene Artikel gewidmet sind, so bleibt, nachdem die europäischen Colonien in Afrika und was daran hängt, abgehandelt sind, nur noch übrig von den Negerstaaten zu sprechen. Dieser giebt es eine unzählige Menge, die mehr oder weniger barbarisch, nach Sitten, Gewohnheiten und Religion, wie nach Regierungsform und Industrie unendlich verschieden sind. Die wichtigsten sind in Osten Darfur und Kordofan, in Westen die Fulahs, Mandangos, Aschanties, in Süden die Hottentotten und Kaffern; im Innern Tombuktu, Bornu, Cashna. Viele dieser Negerkönige haben die muhamedanische Religion angenommen. Die maurischen nennen sich Sultane und äffen das Ceremoniell des Großherrn nach. Muhamedanische Priester trifft man überall; zum Theil wandern sie von Ort zu Ort, und es ist nicht zu leugnen, daß durch ihren Einfluß die Barbarei der Einwohner bedeutend gemildert wird. In den meisten Negerländern ist die Religion ein Mischmasch von Islam und Fetischverehrung. Die Regierungsform ist verschieden, von der affenartigen Gleichheit (denn Republik kann man ein solches thierisches Nebeneinanderleben nicht nennen) bis zum größten Despotismus; auch gibt es einige Arten von Wahlreichen und Aristokratien. Bemerkenswerth ist, daß das demokratische Element in den gebirgigten Gegenden und Wüsten, das monarchische in den fruchtbaren dicht bevölkerten Ländern vorherrscht. Im Innern ist der Despotismus so wenig durch Sitten gemildert, daß die Könige ganz nach Willkür über Freiheit und Leben ihrer Untergebenen verfügen. Einer derselben gab dem Reisenden Lander die Befugniß, den Neugierigen, die ihn in seiner Wohnung incommodirten, die Köpfe abschlagen zu lassen und machte ihm

Vorwürfe, als er sich derselben nicht bediente. Ungeachtet die Herrscher nicht die Lebensbequemlichkeiten eines europäischen Taglöhners besitzen, haben sie doch eine überaus hohe Meinung von ihrer Macht und Würde, die sie durch lächerliche Titulaturen zu vermehren wähnen. Der Sultan von Darfur nennt sich z. B. den großen Stier, den Ochsen der Ochsen, den Elephanten von unüberwindlicher Stärke u. s. w. Während die Neger es ganz natürlich finden, daß ihnen ihre Könige zur Unterhaltung die Köpfe abschlagen lassen, glauben sie sich zur Empörung berechtigt, sobald man, und wäre es auch zu ihrem offenbaren Vortheil, einen ihrer barbarischen Gebräuche antastet. In einem dieser Länder, wo der ostindische Gebrauch besteht, die Witwen des Königs und seine unmittelbaren Diener nach seinem Tode zu verbrennen, hat der Nachfolger vergeblich den Versuch gemacht, denselben abzuschaffen. Die Beharrlichkeit bei alten Gebräuchen verbreitet sich auf alle Geschäfte und alle, selbst die unsinnigsten, Gewohnheiten des Lebens und ist ein Haupthinderniß ihrer Cultur. So, um ein Beispiel anzuführen, sammeln die Neger den Reis mit den Händen, den sie an einer gewissen Stelle abbrechen, und nachdem sie zehn oder zwölf Stengel gesammelt haben, in Büschel zusammenbinden und in einen Korb legen, auf welche Weise ein Mensch kaum den hundertsten Theil so viel Arbeit verrichtet, wie auf die bei den Engländern übliche. Ein Negerkönig, dem in einer englischen Colonie auf der Westküste letztere gezeigt ward, mit der Aufforderung, sie bei seinen Landsleuten einzuführen, erklärte, daß seine Landsleute aus Furcht vor der Rache der überirdischen Mächte denjenigen tödten würden, der diesen Gebrauch bei ihnen einführen wollte. In dieser Beziehung besonders ist von der nordamerikanischen Colonie Liberia eine wohlthätige Revolution zu hoffen, da, wie auch schon die Erfahrung gelehrt hat, die Neger das Beispiel, die Ermahnungen und Lehren ihrer civilisirten Stammesgenossen viel bereitwilliger befolgen, als die der Weißen, welche sie als eine Art höherer Wesen betrachten. Von dort aus wird sich zugleich mit dem Handel die christliche Religion und die Verbesserung der Sitten, der Gesetze und des Ackerbaues nach dem Innern verbreiten; und am wirksamsten dem unerlaubten Sklavenhandel gesteuert werden. Nächst dieser Colonie ist die von dem Engländer Lander im Jahr 1830 gemachte Entdeckung der Mündung des Nigers, welcher bis weit in das Innere von Afrika mit Dampfbooten fahrbar ist, zu welchem Zweck auch bereits einige Dampfboote nach Fernando de Po abgegangen sind, ein großer Schritt zu Beförderung des Verkehrs mit dem Innern.

In den meisten Gegenden von Afrika, namentlich unter den Negerstämmen, ist der Pflug noch unbekannt; man ritzt die Erde nur mit einer Art hölzernen Spaten nothdürftig auf. Dennoch ist in manchen Gegenden, besonders an den Ufern der Flüsse im Innern die Fruchtbarkeit so groß, daß sie eine dichte Bevölkerung nähren. Ganze Stämme besorgen den Ackerbau gemeinschaftlich und bringen die Vorräthe in gemeinschaftliche Magazine, es scheint aber nicht, daß diese Gemeinschaftlichkeit dem öffentlichen Wohlstand förderlich sei.

Der Verkehr leidet überall durch Mangel an Sicherheit und an Straßen, vorzüglich aber durch den Mangel eines allgemein anerkannten und bequemen Tauschmittels, des Geldes. In einigen Gegenden bedient man sich zu diesem Zweck kleiner Muschein (Kauries), in andern der Salztafeln, die aus den Küstenländern nach dem Innern kommen, oder auch metallener Knöpfe, die man im Handel erhält. Goldstaub ist aus Mangel an Gewichten weniger dazu geeignet. Der meiste Verkehr wird durch Tausch betrieben, und in einigen Gegenden sind auf öffentlichen Märkten Frauen als Schiedsrichter aufgestellt, welche den Gleichwerth der Tauschgegenstände bestimmen. Ja ganze Völkerstämme, wie schon Herodot erzählt, handeln auf diese Weise, und zwar ohne sich zu sehen, indem eine Partei an einem bestimmten Tag und Ort eine Quantität Goldstaub niederlegt und sich entfernt, am nächsten Tage die andere Partei eine nach ihrer Meinung dem Werth des Goldstaubes entsprechende Quantität Waaren niederlegt und sich ebenfalls entfernt, am dritten Tage hierauf die Eigenthümer des Goldstaubes die Waaren wegnehmen, wenn sie nach ihrer Meinung dem Werth des Goldstaubes gleichkommen, oder im entgegengesetzten Fall daran einen verhältnißmäßigen Abzug machen. Aus den Berichten aller in das Innere von Afrika vorgedrungenen Reisenden erhellt, daß die Einführung des Geldes allein eine mächtige Veränderung in der Industrie dieser Völker hervorrufen müßte.

Von Norden nach dem Innern wird der Handel mittelst Karavanen betrieben. Dergleichen gehen von Cairo nach Derfur und noch weiter alle Jahre, von Marocco und Fezzan nach dem Innern alle drei Jahre. Sie bringen von 100 bis 110 Tage auf der Reise zu, worunter ungefähr die Hälfte Rasttage. Da der Zug durch große Sandwüsten geht, wo sich nur an einzelnen fruchtbaren Stellen (Oasen) Wasser findet, so ist nur mit Hülfe der Cameele, die bekanntlich auf mehrere Tage Wasser zu sich nehmen und unterwegs nur geringe Quantitäten Nahrungsmittel bedürfen (1 Pfund Mais oder Hafermehl täglich), diese Reise auszuführen, daher auch die Araber das Cameel das Schiff der Wüste nennen. Diese Karavanen sind von 500 bis 2000 Cameele stark. Sie machen täglich, die Rasttage abgerechnet, 4 deutsche Meilen. Die Reisenden nähren sich von Kaffee, getrocknetem Fleisch und Cameelmilch, und das Trinkwasser wird in Ziegenfellsäcken mitgeführt. Die Haupteinfuhr nach dem Innern sind: baumwollne und wollene Tücher, Eisenwaaren, Glaskorallen und andere dergleichen Schmuckwaaren, Leder, Decken, wollene Mützen, seidne Tücher; die Rückfrachten: Goldstaub, Elfenbein, Felle und Häute, Straußenfedern, Palmöl, Gummi u. dgl., vorzüglich aber Sklaven (20,000 jährlich). Zu bemerken ist, daß die Sklaverei in Afrika von der in Westindien und Amerika bedeutend verschieden ist, indem hier die Sklaven mehr als Gesinde behandelt, nicht in der Arbeit übertrieben und nicht minder gut genährt werden, als die Familie des Herrn.

Die Bevölkerung von Afrika besteht aus Mauren, einer aus dem westlichen Asien eingewanderten Rasse, welche hauptsächlich die Berberei

bewohnen und die Neger von Bornu und Caſhnu beherrſchen; aus Berbern oder Kabylen, Ureinwohnern der nördlichen Länder; Arabern, die, aus Aſien eingewandert, in der Wüſte unter Zelten leben, von Scheiks und Emirs auf patriarchaliſche Weiſe regiert werden und den mauriſchen Souverainen Tribut bezahlen; Kopten, Eingebornen von Aegypten; Negern, Eingebornen des Innern; Türken, Juden und Abkömmlingen von Europäern (Portugieſen, Niederländer, Franzoſen, Spanier, Engländer und Dänen).

Das Innere von Afrika iſt theilweiſe von vielen Engländern, Deutſchen und Franzoſen bereiſt oder zu bereiſen verſucht worden, namentlich von Ledyard, Lucas, Houghton, Mungo Park, Browne, Hornemann, Adams, Riley, Tuckey, Peddie, Clapperton, René Callé und den beiden Landers, von welchen die meiſten Opfer ihres Unternehmens geworden ſind. Von mehrern derſelben ſind Reiſebeſchreibungen im Druck erſchienen. Der Abbe Gregoire hat über die Literatur der Neger geſchrieben (Tübingen 1809). Von der neuerlichen Entdeckung der Mündung des Nigers und den Anſtalten, welche die Engländer bereits getroffen haben, denſelben mit Dampfbooten zu befahren, läßt ſich erwarten, daß die von dieſem Strom beſpülten Länder bald ſo bekannt ſein werden, als die Weſtküſte. F. L.

Agenden, oder beſtimmter: Kirchenagenden; Agendenſtreit. Schon die Benennung deutet darauf, daß der Theil der Kirchenordnung, welchen man kurzweg Agenda zu überſchreiben pflegte, Anordnungen betreffen müſſe für Handlungen, die von chriſtlichen Kirchendienern auf eine geregelte Weiſe ausgeübt werden ſollen. Der Inhalt der Agenden aber ſelbſt zeigt, daß die, welche ſie entwarfen, nicht überhaupt an das alles dachten, wo die Kirchendiener handelnd aufzutreten haben. Denn die Agenden beziehen ſich, ſo wie ſie ſind, nur auf ſolche Handlungen, wo die Geiſtlichen unter Mitwirkung der Gemeindeglieder zu handeln haben. Wie der Inhalt erkennen läßt, werden durch die ſogenannten Agenda als kirchliche Handlungen (actus) diejenigen Functionen der Kirchendiener nicht betrachtet, wo ſie ſelbſt allein wirken. Deswegen werden Vorſchriften für Kanzelvorträge und Katechiſationsunterricht zwar durch die Kirchenordnung, aber nicht durch die Agenden gegeben. Wo hingegen auch nur Gebete ſo vorzuſprechen ſind, damit die Kirchenmitglieder ſie förmlich, wenn gleich in der Stille, mitſprechen, ſo werden ſchon für dieſe kirchlich gemeinſchaftliche Handlungen, damit ſie nicht blos von der Willkür des Kirchenlehrers abhängen, Anordnungen gegeben durch die Agenden. Der beſtimmte Zweck der Agenden iſt demnach dieſer, daß bei Formeln (z. B. der Beichte, der Trauung, der Taufe, des Abendmahls ꝛc.) und bei Ritualien (z. B. der Abſolution, des Taufens, der Sacramentaustheilung), wo die Gemeindeglieder unmittelbar mit dem Geiſtlichen in Gemeinſchaft und Einſtimmung ſtehen, und wo ſie alſo nicht etwa durch etwas ihm Eigenes und Individuelles in der unmittelbaren Theilnahme unterbrochen werden ſollen, für die Behandlung

der Sache eine beiden Theilen bekannte, der kirchlichen Absicht gemäße Vorschrift gegeben sei. Dagegen ist alles Uebrige, was von dem Lehrer, als einem Geprüften und Amtsfähigen, nach bester Ueberlegung und mit Beachtung der jedesmaligen, nicht allgemeinhin voraus bestimmbaren Umstände, zur Erbauung ausgehen soll, zwar durchaus nicht seiner Willkür, desto mehr aber seinem Gewissen und praktischen Verstand, ohne welche nur Vorleser, nicht selbstdenkende Lehrer nöthig wären, zur freien Thätigkeit zu überlassen.

Das Festhalten dieses Gesichtspunkts, für welche Actus, oder Agenda ecclesiastica, die Agenden Fürsorge zu treffen haben, ist für die gesammte Beurtheilung dessen, was sie sind und sein dürfen, die erste Erforderniß.

Bekanntlich sind, besonders in neuerer Zeit, über dergleichen von höchster Instanz angeordnete Agenda zwischen Staatsobern, Kirchenvorstehern und Kirchengesellschaften Beschwerden und Streitigkeiten laut geworden, die zwar factisch niedergehalten werden können, aber dadurch rechtlich nicht entschieden sind. Beruft sich dabei eine unmittelbar einschreitende Staatsgewalt, zunächst gegen die protestantisch-evangelischen Kirchen und Gemeinden, auf Gewohnheitsrecht, insofern schon die ersten Agenden unter Auctorität der Staatsregenten, welche in die Stelle der kirchlichen Bischöfe getreten seien, eingeführt wurden, so ist allerdings dieses Herkommen historisch, aber nur als ein allmälig entstandenes und erweitertes, vorhanden.

Dennoch aber ist dieses historisch herkömmliche Gewohnheitsrecht des staatsrechtlichen Kirchenoberaufseheramtes ebenfalls nach dem Unleugbaren der Geschichte in seinem Ursprung, Fortgang und Umfang etwas rechtlich so Unbestimmtes und factisch so Variables, daß ein Mangel von Ueberzeugung über die Rechtsgrenzen, und die aus jedem solchen Rechtserkennungsmangel in den Gemüthern entstehende Unzufriedenheit unvermeidlich bleiben müßte, wenn nicht der Einfluß des weltlichen Episkopats in das kirchlichgeistige nach der Natur der ganzen Sache selbst, dem Entstehungsgrunde und den Zeitentwickelungen gemäß, unparteiisch klar gemacht und bestimmt werden könnte.

Dazu ist ein Rückblicken bis in die Entstehung der urchristlichen Kirchengesellschaften und zuvörderst eine Erinnerung an das ursprüngliche menschliche Gesellschaftsrecht nöthig.

Jeder, als Mensch, hat die innere, aus Betrachtung seiner Kräfte, Rechtes wissen und wollen zu können, entstehende Selbstverpflichtung, besonders in Beziehung auf Andere nicht blos nach individuellem Meinen (welches oft fälschlich Ueberzeugung genannt wird), sondern nach Ueberzeugungsgründen sich zu bestimmen, von denen er redlich denken kann, daß sie von allen Aufmerkenden anzuerkennen, also menschlich-allgemeingültig oder den Menschen, als verständigen Subjecten, durch das, was vom Individuellen gereinigt und der allgemeinen menschlichen Subjectivität oder der Menschenkraft gemäß ist, wahr zu machen seien. Wer nun als Mensch diese Verpflichtung einsieht, hat eben dadurch auch das Recht,

sich mit Andern, die nach eben solchen Ueberzeugungsgründen, welche sie für allgemeingültig halten dürfen, sich bestimmen und handeln wollen, gesellschaftlich zu allgemeingültigen Zwecken für Vollziehung dieser Selbstverpflichtung zu vereinigen.

Diese Grundlagen über das auch der Staatsgesellschaft vorangehende Menschenrecht, für Pflichtausübungen gesellschaftlich sich zu vereinigen, sind so sehr in der vernünftigen und verständigen Natur der Menschen gegründet, daß sie auch von den ersten römischen Alleinherrschern, in Beziehung auf die jüdischen Religionsgesellschaften und auf urchristliche Kirchengemeinden, noch wie eine Tradition aus der republikanischen Staats- und Bürgerrechtslehre geachtet und ausgeübt wurden. Erst allmälig erstreckte die selbstverschuldete Scheu des Despotismus vor allen Associationen überhaupt das imperatorische Verbot der sogenannten Collegialitäten (Zunftverbindungen) auch gegen Religionsgesellschaften. Eben deswegen, weil hierin der seiner Gehässigkeit sich bewußte Eigennutz der Imperatoren von Tiberius an mehr aus Furcht, als aus Rechtseinsicht, Gesetze gab, wurden die Vereine nur in erlaubte und unerlaubte getheilt und ihre Rechtmäßigkeit nicht mehr von dem ursprünglich natürlichen Entstehungsgrunde des Gesellschaftsrechtes, aus der Pflicht, abgeleitet, sondern allein von der Erlaubniß des Staatsbeherrschers abhängig gemacht. Man wollte nicht gern daran denken, daß ja die Staatsgesellschaft selbst nicht rechtmäßig sein könnte, wenn das Recht, aus Pflichteinsicht in Gesellschaften sich zu verbinden, nur erst durch Erlaubniß des Staats entstünde.

Aufzulösen aber ist vielmehr die Zweideutigkeit, welche in dem Worte Erlaubniß, in dem Begriffe licita und illicita collegia, sich versteckt. Es kann den Sinn in sich schließen, wie wenn im Staate keine Gesellschaft sich bilden dürfte, deren Zweck und Mittel nicht die Staatsregierung billige und daher genehmige. Vielmehr aber ist die Staatsregierung, da sie auch auf Infallibilität ihres Verstandes keinen Anspruch hat, nicht berechtigt, eine Gesellschaft deswegen zu verbieten, weil der Verstand der Regierungsverwalter die Ueberzeugungen und Absichten der Gesellschaft für unwahr oder unverständig hält. Die Erlaubniß der Staatsregierung kann und soll nur bedeuten die Erklärung, daß der Staat, oder die allgemeine Rechtsbeschützungsgesellschaft, nichts für sie selbst Nachtheiliges in den Einrichtungen der besonders zusammentretenden Gesellschaft gefunden und also keinen Grund habe, ihr seinen Schutz, welcher allen Rechten der Menschen und der Bürger gebührt, zu versagen. Mögen Zwecke und Mittel einer Gesellschaft, wie z. B. christliche oder heidnische Religion, den Beifall der übrigen Staatsgenossen oder besonders der Obern nicht haben, sie sind dennoch nicht zu verbieten, außer insofern sie auf Handlungen, die dem Staate erweislich nachtheilig werden müßten, beharren wollten und also gegen den Grundsatz verstößen, daß natürlich die Rechtsbeschützungsgesellschaft, oder der Staat, den Schutz allen dem versagen und vielmehr sich dem entgegensetzen müßte, was ihm selbst nachtheilig zu werden drohe.

Da Anfangs die urchristlichen Gesellschaften noch nach der römisch-

republikanischen, der Natur der Sache gemäßen Anerkennung eines natürlichen Associationsrechts unverboten sich selbst überlassen waren, so wurden auch in den gottandächtigen Versammlungen jene nöthigen Handlungen (agenda), wo die Presbyter mit der Gemeinde zusammenwirkten, naturgemäß nach den zwei Hauptideen regulirt: a) Gesellschaften erhalten ihre Einrichtungen durch Vertrauen auf Mitglieder, die sie als sachkundig und gutwollend kennen! Diese Sachverständigen selbst aber nehmen für ihre Anordnungen zum Maßstab das, worin die Vertrauenden ohne Anstoß zusammenstimmen können! Selbst bei den gemeinschaftlichen Gebeten wurde deswegen darauf geachtet, daß nichts eingeflochten würde, wozu nicht von allen Gemeindegliedern das theilnehmende Amen erwartet werden durfte. Wer sein Individuelles Andern aufnöthigen wollte und wie subjectiv wahr für alle Mitchristen behandelte, wurde als häretisch (eigendünkelig in Lehren) oder schismatisch (trennungssüchtig) angesehen.

Immerfort kommt dennoch, was Anfangs durch Klugheit der Vertrauenden und der Sachkundigen mit Freiwilligkeit und zeitgemäßer Veränderlichkeit geordnet wird, nach und nach, weil die meisten Gesellschaftsmitglieder lässig zu werden pflegen, in bestimmtere Abhängigkeit von denen, welchen die Mehrern sich anzuvertrauen ein Bedürfniß hatten. In den Paulinischen Urgemeinden waren, wie man aus Apostelgesch. 20, 17. 28. 1 Tim. 3, 1 — 8. Tit. 1, 5. 7 sieht, alle von dem Gemeindevertrauen gewählte Vorsteher oder Aeltere (Presbyter sind Aeltere, Seniores, nicht Aelteste!) ohne Rangunterschied Episkopen oder Aufseher. Nach der Tradition entstand durch den Petriner, Marcus, bei der großen, durch Handelsverkehr überall hin wirkenden Christengesellschaft zu Alexandrien zuerst die Unterscheidung, daß Einer auch über die Presbyter als Vorsteher Aller gestellt wurde und nun allein Episkopus hieß*). Diese höhern Episkopen waren so weltklug, daß sie, wie am meisten aus Cyprian zu ersehen ist, mit allen ihres Gleichen in allen Gemeinden häufig communicirten und insgesammt nur Ein Episkopat (unus Episcopatus universalis) auszumachen behaupteten. Daraus mußte erfolgen, daß bis auf die Epoche hin, wo auch das Staatsoberhaupt persönlich ein Kirchenmitglied wurde, in Lehren und Gebräuchen viele Uniformität bereits entschieden und befestigt war, wenn gleich nach Cyprians Briefen jedem einzelnen Episkopen noch ausdrücklich vorbehalten war, daß er über das, was nicht schon gemeinschaftlich besonders im Concilium zur Uniformität festgesetzt wäre, in seiner Diöcese anzuordnen habe, was er vor Gott und Christus zu verantworten wüßte.

Die Gemeinden fügten sich dieser Macht des Universalepiskopats und der

*) S. in Hieronymus Ep. 101 ad Evangelum die auch von Gratianus Dist. XCIII. c. 24. angenommene Stelle, daß Alexandriae a Marco Evangelista usque ad Heraclam et Dionysium Episcopos Presbyteri semper unum ex ac electum in excelsiori gradu collocatum, Episcopum nominabant.

einzelnen Localbischöfe, theils weil man nur durch die von ihnen gewährten Sacramente und Absolutionen selig werden zu können fest glaubte, theils weil das Zusammenwirken ihrer im ganzen Reiche verbreiteten Macht oft Rettung gegen Verfolgungen der Heidenpriester und des durch diese gereizten Pöbels gewährte, ihnen aber auch vielerlei materielle Gesellschaftsvortheile in der christlichen „Conföderation" sicherte. Die Kirchenregierung auch bis auf die Ritualien hinaus blieb unter diesen Zeitumständen den Episkopen, welche die Beistimmung der Presbyterien und Gemeinden nicht dictatorisch vernachlässigten, um so leichter, weil die Staatsobern, als Heiden, selbst das, was sie von den tolerirten Kirchengesellschaften hätten verlangen können, z. B. Gebete für das Wohl des Reichs und der Regenten, bei ihren Andachtsübungen selbst anzuordnen aus Nichtachtung nicht befahlen.

Sogar als die folgenreiche Umänderung begann, daß der Imperator persönlich ein Kirchenmitglied wurde, folgerte er noch keineswegs ein Recht, weder Lehren noch Kirchenagenden zu bestimmen. Constantin selbst war ohnehin, wie der, welcher seine von Eusebius im Leben dieses Kaisers wörtlich aufbewahrte Edicte (s. Leben Constantins B. 2 Cap. 49—57, auch den Eid B. 4 C. 20) nicht mit bischöflichen Augen und nicht nach den Auslegungen dieses Hofepiskopen liest, pragmatisch klar ersehen muß, eigentlich als Monotheist, und weil er Jesus als Erneuerer einer reinen, auch zum Wohl des Staates Rechtschaffenheit verbreitenden Gotteslehre verehrte, nicht aber um irgend anderer Dogmen willen, zu dem Christenthum übergegangen, das schon sein Vater aus solchen moralischen Gründen begünstigt hatte und das nun im Kampfe gegen die Mitregenten für Constantin auch politisch wichtig wurde. Andere speciellere Glaubenspunkte über Jesus berührte er gar nicht. Sogar die durch Arius zu Alexandrien auf die Spitze gestellten Fragen über Gottheit oder Untergottheit des Logos (diese seit dem ersten ökumenischen Concil als kirchlich fundamental behandelten und so oft zur Zerrüttung des Kirchenfundaments gebrauchten Mysterien!) erklären seine Edicte für unbedeutende Differenzien, über die gar nicht gefragt, oder wenn unvorsichtig gefragt wäre, nicht geantwortet werden sollte. Etwas darüber dogmatisch oder liturgisch entscheiden zu wollen, fiel ihm, als dem Ersten unter den Laien, gar nicht als möglich bei. Nur damit die fanatischen Unruhen beschwichtigt würden, also nur um des Staates willen, drang der kaiserliche Katechumenos auf eine allgemeine Episkopenversammlung, erkannte aber eben dadurch, daß nur die, welche von Amtswegen sachkundig sein sollten, das kirchlich Wahre und Anwendbare zu erklären hätten. Ja, da er jetzt erst nach Jahr und Tag die Erfahrung machte, daß die Bischöfe selbst über dieses unsichtbare Verhältniß ihres Christus zu Gott nicht gewiß und übereinstimmend wären, so versuchte er noch um so weniger, die Ansicht der Mehrheit gebieterisch durchzusetzen, ließ vielmehr auch den Arius wieder in die Kirche aufnehmen und blieb bei seinem edictalisch (s. Euseb. Leben Constantins B. 2 Cap. 71) erklärten Grundsatze, daß ja auch unter den Anhängern philosophischer Systeme über das Subtilere Verschiedenheit stattfinde, ohne daß man aus dem Systemsvereine auszuschließen sei.

Sich selbst ein über Lehre und Gebräuche persönlich bestimmendes Episkopat beizulegen, war also weder des ersten Christenkaisers Gedanke, noch die Meinung der Kirche im Anfange des vierten Jahrhunderts. Oefter dem Stolz der Bischöfe, deren Persönlichkeiten und Leidenschaften er (s. Euseb. an mehrern Stellen) sehr durchschauete, besonders bei der großen nicänischen Zusammenkunft, ironisch schmeichelnd, sagte er zwar einmal, in Gegenwart des Eusebius, bei einer Hofmahlzeit: „Ihr seid Episkopen für die innern Dinge (der Kirche), ich aber bin auch ein Episkop für das, was außerhalb ist." Aber nur eine der vielen von den Kanonisten zu verantwortenden unphilologischen Ausdeutungen ist es, daß man ihm deswegen wenigstens den Gedanken zuschrieb und sodann diesen wie einen imperatorischen respectiren lehrte: er, als Regent, sei zwar nicht Episkopus in sacra, aber doch circa sacra, d. i. er habe nicht Religionslehren, aber doch die Umgebungen der Lehren, nämlich die kirchlichen Gebräuche und Einrichtungen anzuordnen. Der Context zeigt vielmehr, daß Constantin unter den äußern Dingen den Staat verstand, innerhalb dessen die Kirchengesellschaften zu leben hätten, ihr Inneres aber selbst und durch vertraute Sachkundige zu ordnen haben sollen, während er, als Regent, sich (um zu einer Namensähnlichkeit mit ihnen bei einer Hofmahlzeit im gefälligen Tone sich herabzulassen) auch den Staatsepiskopen nennen könne und als solcher doch, wie sie, ein Diener Gottes sei. Bischof Eusebius selbst verstand das kaiserliche Witzwort nicht anders (s. dessen Leben Constantins B. 4 Cap. 24. Denn das Aeußere, τὰ ἔξωθεν, ist dem Kaiser [s. B. 3 C. 12] der die Kirche umgebende Staat).

Dennoch entstand von jener Zeit an die eigentliche Ursache, welcher zufolge die Staatsregierungen (aber weit später) einen bestimmenden Einfluß auf kirchliche Formularien, als einen Theil der Agenden, sich zuschreiben konnten. Sobald nämlich die christlichkirchliche Dogmenorthodoxie (mehr, als das Wesentliche der christlichen Religion) von Constantins Nachfolgern als legitimirte Staatsreligion behandelt wurde, so entstand ein Einfluß mancher kirchlichen Handlungen auf den Staat, den das priesterliche Heidenthum nicht hervorgebracht hatte. Das Taufen war nunmehr nicht blos ein Aufnehmen in die Kirchengesellschaft. Der Getaufte galt sofort als Einer, der einer besondern Aufnahme in den Staat nicht bedürfe. Der Verketzerte dagegen und wer überhaupt von den Bischöfen mit dem Kirchenbanne belegt wurde, war nicht mehr sicher, ob er des Schutzes im Staate würdig bleibe. Die kirchliche Trauung, wenn sie gleich, nach der Natur der Sache, nur eine religiös feierliche Veranlassung sein soll, die Ehe als einen gottgeheiligten Stand besonderer Pflichten anzuerkennen, wurde stillschweigend auch wie eine Legitimation der Verehelichung für den Staat anerkannt u. s. w.

Sehr lange blieb es aber dennoch den Bischöfen und Concilien überlassen, auch die Formalien dieser für den Staat wichtig gewordenen Kirchenhandlungen, ja sogar die Folgen derselben, wie fast das ganze Matrimonialrecht, unabhängig und nach ihren kirchlichen Begriffen zu reguliren. Nur die

Besetzung der bischöflichen und anderer bedeutenden Kirchenvorsteherstellen wurde von den Staatsverwaltern, als gewichtig, bald so ins Auge gefaßt, daß von dieser Seite zuerst in die natürliche Voraussetzung: Jede große oder kleine Gesellschaft, welcher der Staatsschutz nicht mit Grund verweigert werden kann, hat ihre statutarisch zu bestimmenden Vorstände sich selbst zu setzen das Recht; doch von Constantins Nachfolgern, bald mehr gemäßigter, Machteingriffe gemacht wurden. Denn nicht nur staatsoberaufsichtliche Confirmation der den Gemeinden und Presbyterien zuständigen Wahlen wurde, wie es staatsrechtlich gewesen wäre, als ein regium Placet oder Admittitur eingeführt. Gar oft wurde der bedeutendste Bischofsstuhl oder die reichste Pfründe allerhöchst an Personen gegeben, die nicht als des Kirchlichen kundig und kirchlich gesinnt sich beweisen konnten und in aller Eile erst die Weihen durchzumachen hatten. Daher zuerst der Staatseinfluß auf den Theil der Agenden, welcher Ordinationen und Investituren betrifft! Decrete und Executionen wegen der Dogmen und der damit zusammenhängenden Ritualien gaben die Imperatoren lange Zeit nicht aus eigener Macht, sondern nur um den statutarischen Bestimmungen der Concilien, als der Repräsentanten der Kirchengesellschaft, den rechtlichen Staatsschutz zu verleihen. Erst allmälig, bis auf den Gesetzimprovisator Justinian herab, mischten sich die Begriffe so, daß der Beschützende auch das, was er beschützen wolle, unmittelbar zu decretiren herausnahm.

Jedoch blieben, wahrscheinlich aus Unbekümmertheit, nicht nur die den kirchlichen Act umgebenden Ritualien mit allem ihren Pomp und kirchlich theatralischer Ceremoniosität den bischöflichen und dann den päpstlichen Anordnungen überlassen, sondern auch die Formeln, ohne welche die actus der Taufe, Trauung, Investitur, Bann, Ehescheidung u. dgl. nicht als rechtskräftig anzusehen wären, dauerten als eine den Kirchenbehörden eigene Gewohnheitssache fort, ohne daß die Staatsregierungen in diese Agenda sich einmischten, bis endlich durch die Kirchenreformation die unmittelbare Göttlichkeit der bischöflichen Amtsauctorität laut und öffentlich in Frage gestellt wurde. Noch in der Augsburgischen Confession und bis zum ersten Religionsfrieden war es dennoch ernstlicher Wunsch der Moderaten unter den Protestanten, daß die Bischöfe ihr Fortbestehen als kirchlich anerkannte Auctoritäten durch den Entschluß möglich machen möchten, das Evangelium bei den dafür überzeugten Gemeinden nicht zu hindern, also sie nicht zur kirchlichen Trennung von den Andersüberzeugten zu nöthigen. Nichts ist deutlicher, als das Dringen der Augsburgischen Confession darauf, daß die Kirche, wie jede Gesellschaft, die (Gesellschafts-) Freiheit habe, ihre Statuten sich selbst zu machen. Petrus velat, sagt der Schluß der Confession, episcopos dominari et ecclesiis imperare. Nunc non id agitur, ut dominatio eripiatur episcopis, sed hoc unum petitur, ut patiantur evangelium pure doceri, et relaxent paucas quasdam observationes, quae sine peccato servari non possunt. Quodsi nil remiserint, ipsi viderint, quomodo deo rationem reddituri sint, quod pertinacia sua schismati causam praebent. S. auch in der Apologie so-

gleich den Anfang des Artikels vom Kirchenregiment (Walch. Ausg. S. 199). Die Augsburgische Confession sagt wörtlich: Leicht könnten die Bischöfe die legitime Obedienz wieder erhalten, wenn sie nicht Traditionen zu halten dringten, die mit gutem Gewissen nicht gehalten werden können. Nunc imperant coelibatum; nullos recipiunt, nisi jurent, se puram evangelii doctrinam nolle docere. Die Kirchen aber (der Protestanten) begehren nicht, daß die Bischöfe mit Verlust ihrer Ehre die Concordie herstellen, was doch guten Hirten zu thun geziemete u. s. w. Um so gewisser ist einzusehen, daß eben dieselben Verfasser des Augsburgischen Bekenntnisses in dem letzten Artikel (28 von der Bischöfe Gewalt) noch keinen Gedanken daran haben, daß, wenn die damaligen geistlichweltlichen Bischöfe fortfahren würden, das Evangelium zu hindern, das Verfügen über die Ordnung in der Kirche auf die Regenten als weltliche Bischöfe übergehe. Vielmehr wird das zeitgemäße Bestimmen der gesellschaftlichen Ordnung und deren Abänderung, z. B. die Vertauschung des Sabbats mit dem Sonntag, nur der Kirchengesellschaft selbst, der Ekklesia, zugeschrieben und vindicirt; wie dies auch in der Natur der Sache gegründet ist, daß jede Gesellschaft ihre Statuten oder die Gesellschaftsordnung, als erwogene oder frei übernommene Vereinsbedingung, sich selbst giebt und sie nur der Rechtsschutzgesellschaft zur Anerkennung, ob darin nichts, was sie der Rechtsbeschützung unfähig machen würde, enthalten sei, vorzulegen hat. Eben deswegen sollen auch Gesellschaftsordnungen nur etwas Bedingtes, Statutarisches, nicht aber den Zwangsgesetzen des Staates gleich sein.

Ueberdies ist, daß an ein Uebergehen der geistlichen, statutarischen Macht des Bischofamts auf Regenten als weltliche Bischöfe in der Augsburger Bekenntnißschrift mit keiner Sylbe und durch keine Spur gedacht worden ist, um so mehr zu bedenken und für alle evangelische Regenten selbst merkwürdig, weil jene Erklärung über die unter den Evangelischen eingetretenen Aenderungen von den Regenten selbst an Regenten, an Kaiser und sämmtliche Reichsfürsten, übergeben und vorher auch den Räthen der evangelischen Regenten bekannt genug gewesen ist. Dabei kann nicht einmal vermuthet werden, daß vielleicht bei Abfassung des Artikels 28 aus Versehen nicht an die Regenten und ihre über das Territorialrecht hinaus als neu entstehende Episkopalrechte gedacht worden sein möchte. Vielmehr wurde ausdrücklich bemerkt, daß, wenn die Bischöfe eine andere Macht oder Jurisdiction zum Erkennen über gewisse Rechtsfragen, wie des Matrimoniums oder der Zehnten u. dgl. gehabt haben, sie dieselbe aus menschlichem Rechte hatten und nun, wenn die Ordinarii aufhörten, die Fürsten sogar wider Willen gezwungen seien, ihren Unterthanen Recht zu sprechen, damit Friede erhalten werde (cessantibus Ordinariis, coguntur principes vel inviti, suis subditis jus dicere, ut pax retineatur). Nur der Staatszweck, rechtliche Ruhe zu erhalten, gar nicht ein weltliches Anordnungsrecht circa sacra,

wurde als Grund solcher Nothhülfe gedacht, die ausdrücklich blos auf das Rechtsprechen bezogen wird.

Diesen zarten Sinn für das Gesellschaftsrecht, welcher besonders den auf Lehrüberzeugungen und nicht auf äußerlich erkennbarem Nutzen bestehenden Gesellschaften nicht verkümmert werden sollte, hatte Luther nicht etwa blos in frühern Jahren, woher seine treffliche „Schrift von Ordnung des Gottesdienstes in der Gemeinde" 1523 (s. Walch. Ausg. Th. 10 S. 262 — 294) allen Agenden zur Einleitung vorgesetzt werden könnte. Auch da, acht Jahre nach Uebergabe der Augsburg. Confession Kirchenvisitation, oder, wie Luther (Walch. Ausg. Th. 10 S. 1906) sich ausdrückt, „das recht bischöffliche und Besuchamt als aufs höchste vonnöthen," erkannt war, fällt ihm 1538 gar nicht bei, diese Nothhülfe von einem auf seinen Kurfürsten übergegangenen oder übertragenen weltlichen Kirchenepiskopat abzuleiten. Er wendet sich, weil er und seines Gleichen zum Visitiren keinen Beruf hatten, zum Amt der Liebe, welches allen Christen gemeinschaftlich und geboten und bittet, daß der Landesfürst, als die gewisse weltliche Obrigkeit von Gott verordnet, aus christlicher Liebe — denn sie nach weltlicher Obrigkeit nicht schuldig sind — und um Gottes Willen, dem Evangelio zu gut und den armen Christen in Sr. churfürstl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil, gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem (Kirchenvisitations-) Amte fodern und ordnen." Hätte Luther so denken und schreiben, hätte er alles dies aus der Liebe, d. i. aus des Regenten Neigung für das evangelische Christenthum, bittweise ableiten können und dürfen, wenn er selbst, oder wenn wenigstens der Regent und die ihn berathende Jurisprudenz einen Gedanken davon gehabt hätte, daß das Visitationsrecht der geistlichen Episkopen auf den Landesfürsten übergegangen sei, weil derselbe als weltlicher Fürst nun auch die Episkopatsrechte der geistlichen Bischöfe als ein Recht besitze. An ein Recht aber, wozu gezwungen werden dürfte, denkt Luther so wenig, daß nicht einmal die Visitationsartikel und was die Visitatores in Herzog Heinrichs Fürstenthum Sachsen ausgerichtet, als Befehl des Regenten oder Summus Episkopus publicirt wurden. Vielmehr wird (S. 1909) auch dieses alles auf die Liebe zur Sache und Eintracht gegründet, indem Luther ausdrücklich jeden Gedanken an Rechtszwang entfernt. Er schreibt: „Wiewohl wir solches nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päpstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historie und Geschicht, dazu als ein Zeugniß u. Bekenntniß unsers Glaubens, so hoffen wir doch, daß alle fromme, friedsame Pfarrherrn, welchen das Evangelium mit Ernst gefällt und Lust haben, mit uns einmüthiglich und gleich zu halten, wie Sct. Paulus lehrt Philipp. 2, 2, daß wir thun sollen, werden solche unsers Landesfürsten und gnädigsten Herrn Fleiß (?) dazu unsere Liebe und Wohlmeinen nicht undankbarlich und stolziglich verachten, sondern sich willigliche, ohne Zwang, nach der Liebe Art, solcher Visitation unterwerfen und sammt uns derselben friedlich geloben, bis daß Gott der heilige Geist Besseres durch sie oder durch uns anfahe."

Zu allem diesen setzt der wie gegen Papocäsarie, so auch gegen Cäsaropapie vorsichtige Mann rechtmäßiger Kirchengesellschaftsfreiheit den Wink hinzu: „Denn obwohl Sr. churfürstl. Gnade zu lehren und (NB.) geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind Sie doch schuldig, als weltliche Obrigkeit darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben." In dem darauf folgenden Unterricht an die Visitatoren selbst (Walch. Th. 10 S. 1949) wird ausdrücklich beigefügt: „Auch sollen die Leute unterrichtet werden, welcher Unterschied sei unter Kirchenordnung und weltlicher Obrigkeit Gesetz. Denn alle weltliche Ordnungen sollen [in der Kirche] gehalten werden, darum, daß weltliche Obrigkeit nicht einen neuen Gottesdienst ordnet, sondern machet Ordnung zum Frieden und Zucht. Darum man sie alle halten soll, es wäre denn, daß wo sie geböten zu thun wider die Gebote Gottes (Apg. 5,29). Wer muß nicht aus diesem allen klar ersehen, daß in der eigentlichen Reformationszeit nur der Staatszweck, als Pflicht der weltlichen Obrigkeit, zu Verhütung der Zwietracht und Unordnung von der Kirche als in Schutz genommener Gesellschaft in Anspruch genommen wurde. Wo ausdrücklich gesagt wird, daß kurfürstlichen Gnaden geistig zu regieren nicht (von Gott und Christus) befohlen sei, da ist eine Ausdehnung der staatsrechtlichen Oberaufsicht in ein geistliches Kirchenepiskopat weder vom Regenten angemaßt, noch von der Kirche stillschweigend zugelassen.

Und dies war auch in der Wirklichkeit, ohne weltliches Einmischen in irgend kirchliche Gesellschaftshandlungen und doch ohne Zulassung von staatswidriger Unordnung wohl auszuführen, wo man nicht nur die sacra, sondern auch was als Ritual und Förmlichkeit sie umgiebt, nur durch die Sachkundigen bearbeitet werden läßt, welche das Vertrauen der Kirche als solche Gesellschaftsmitglieder hatten, und alsdann überzeugend die Liebe der Sache dafür aufforderte. Selbst für den Fall, daß wilde Köpfe aus Bosheit eigensinnig Gemeinschaftliches nichts ertragen wollten, erklärt Luther nur, daß „wir dieselbe sich von uns sondern lassen müssen" und fügt äußerst behutsam (S. 1910) blos bei: „wiewohl wir auch hierin unsers gnädigsten Herrn Rath (!) und Hülfe nicht wollen unersuchet lassen."

Durch gerechte Klugheit, Sachkunde und Ueberzeugung ohne Arglist oder Zwang in solchen moralisch religiösen Angelegenheiten Ordnung bewirken und erhalten, macht freilich mehr Mühe und erfordert mehr Denken und Ausharren, als ein quasirechtliches, auf künstlichen Wortspielen von weltlichem Episkopat und circa sacra, statt des Rechtstitels, beruhendes Gebieten. Dagegen hat auch dieses, da es die innere Ueberzeugung gegen sich hat, nie Stabilität, und wird vielmehr theils, wie sofort die Erfahrung lehrt, von den Willkürherrn selbst durch häufiges Abändern verdächtig gemacht, theils durch das unabhaltbare Prüfen und Reinigen der Begriffe so lange beleuchtet, bis es sich nicht mehr, ohne Erröthen, dem Tageslicht aussetzen kann.

Da der Religionsfriede nur das Verhältniß zwischen katholi-

schen und lutherischen Gebieten und Kirchengemeinden betraf, und dann der westphälische auch die Reformirten als „Protestanten" (mit dieser staatsrechtlichen Benennung s. Osnab. Instrum. 7,1. 2.) aufnahm und daher über das Verhältniß der geistlichen Gerichtsbarkeit zwischen ihnen und den Lutherischen zu pacisciren hatte, so bemerkt bes. Pütter in s. Geist des westphälischen Friedens 1795. S. 438—444 sehr richtig, daß diese Friedensschlüsse, welche die Ausdehnung der kathol. Bischofsmacht über Protestanten bis zur Kirchenwiedervereinigung suspendirte, über das Surrogat, inwiefern sodann jene Macht in den beiderlei prot. Kirchen rechtlich zu ersetzen sei, wenigstens nicht nothwendig etwas bestimmen mußten. Eben dadurch aber ist klar, daß der Begriff von einem weltlichen die kirchlichen Lehren oder Gebräuche regulirenden summus Episcopus auch durch jene Grundlagen des Religionszustandes nicht bestimmt, ja in Wahrheit gar nicht gegeben und berührt, sondern einzig das Territorialrecht im Art. 8 bestätigt worden ist.

Darüber aber geben besonders die Stellen, welche das Verhältniß lutherischer und reformirter Regierungen und Kirchengemeinden gegen einander berichtigen, die wichtige, dem natürlichen Recht allein gemäße Analogie, daß auch zwischen evang. protestantischen Regierungen und den untergebenen Kirchengesellschaften das, was die katholisch-bischöfliche Kirchenmacht nicht mehr zu leisten hatte, nur durch Uebereinkunft und nicht einseitig, soweit nöthig, ersetzt werden dürfe. Mit der Natur der Sache stimmt hierin die ausdrückliche Clausel O. 7. 1. laut und deutlich überein, daß auch das jus territoriale (nicht blos principale) religionem reformandi (d. i. die Fortbildung der Religionseinsichten mit deren kirchlichen Ausübung in übereinstimmende Formen zu bringen) salvis tamen semper Statuum, qui Protestantes nuncupantur, inter se et cum suis subditis conventis, pactis, privilegiis, reversalibus et dispositionibus aliis, quibus de religione ejusque exercitio et inde dependentibus (!.!) cujusque loci statibus et subditis hucusque provisum est, salvis itidem cujusque conscientiae libertate. Aus dem letztgenannten Hauptpunkt ergeben sich dann auch, wenn Ueberzeugungen sich mit der Zeit anders formiren, umbildende Uebereinkünfte über das daran hängende Aeußere. Denn dahin weist auch der westphäl. Friede, bes. O. 5,31, daß der status quo immer und überall beobachtet werden solle, eo usque, donec ... inter status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum.

Da indeß doch, ohne ein deutliches Erfassen der regulativen Idee, welche auch solchen Uebereinkommnissen zwischen evangelischen Regierungen und den untergebenen (subditis, non subjectis) Kirchengemeinden vorleuchten soll, allzuviel Schwankendes, und ein leichtes Ueberschreiten der Staatsmacht zu befürchten wäre, so ist nichts nothwendiger, als daß man jedesmal von beiden Seiten bis auf die Grundbegriffe des vernünftig-verständigen (d. i. natürlichen) Gesellschaftsrechtes zurückgehe.

Sind gleich die Kirchengemeinden als die zahlreichsten fondirten Specialgesellschaften innerhalb der allgemeinen Rechtserhaltungsgesellschaft oder dem Staat besonders wichtig, und wird eben dadurch der Reiz, in sie mehr als in andere schutzfähige Specialgesellschaften einwirken zu wollen, leicht zu groß, so wäre es doch sehr unrecht, wenn ein Staat, oder in dessen Namen, ein Regent, einer über Religionszwecke vereinten Gesellschaft im Staate die Befugniß, sich in sich selbst zu bedingen und statutarisch zu ordnen, nicht zugestehen und sie nach einem andern Maßstab als jede andere des Staatsschutzes nicht unfähige Particulargesellschaft zwangsweise behandeln wollte.

Jener allgemeine Maßstab aber reducirt sich auf zwei Hauptnormen. Die eine, voranstehende, möchte wohl so gefaßt werden können: Die staatsrechtliche Schutzgesellschaft schützt nämlich keinen Verein in Punkten, die dem Staate erweislichen Nachtheil bringen würden; sie macht also den Verein auf die dem Staatszweck widrigen Punkte (z. B. Eheverbote als Anlaß zu Ausschweifungen und Hinderungen der Bevölkerung, feiertägliche Veranlassungen zu staatsverderblichem Müßiggehen und Ausschweifen, abergläubiges Dummmachen ꝛc.) vorerst aufmerksam und versagt ihm sodann, wenn er auf ihnen beharren zu müssen meint, durch Angabe dieses bestimmenden Grundes jeder einzelnen Ausübung der staatswidrigen Meinung, die Beschützung oder den Rechtszustand im Aeußern. Die andere, schon mehr relative, von Umständen abhängige Norm ist: Die allgemeine Rechtsbeschützungsgewalt (= der Staat und in dessen Namen die Staatsgesetzgebung, welche mit der gesetzmäßigen, also die richtige Entstehung der Gesetze voraussetzenden Staatsverwaltung nicht zu verwechseln ist) darf der schutzbedürftigen Specialgesellschaft auch Anträge machen über gegenseitige Vortheile, welche sie der Beschützenden gewähren kann, ohne daß dieselbe ihrem eigenthümlichen Vereinigungszweck entgegen sind.

Aus der letztgenannten, der Natur des Gegenstandes gemäßen Norm fließt es unstreitig, daß der Staat auch über gewisse kirchliche Formalien, z. B. die Fürbitte für die Staatsregierung, Huldigungs- und ähnliche Feierlichkeiten, Verlegung der Feiertage ꝛc., besonders aber über solche Formalien, z. B. der Taufe, Trauung, Ordination ꝛc., denen der Staat eine Rechtskraft für ihn selbst zugestehen will, bedingende Anträge an die Kirchengesellschaften machen darf, mit denen, wenn sie nicht den kirchlichen Vereinszweck gefährden, also namentlich auch nicht als gebieterisch sich aufzwingen, nicht verständig übereinkommen zu wollen, Eigendünkel sein würde. Um so weniger aber darf irgend ein Schritt gethan werden, welcher das Princip, keine Ueberzeugung sich gebieten oder durch gebotene Ritualien sich aufnöthigen zu lassen, gefährden würde.

Würden die beiden Unterscheidungen, daß von der Staatsgesetzgebung allen dem, was von den Kirchengesellschaften Staatswidriges, unter dem Namen von Religiosität, behauptet oder verlangt würde, das Veto als Versagung des staatsrechtlichen Schutzes entgegen zu setzen ist, daß aber auch das, was der Staat irgend zu seinem Vortheil angenom-

men wünscht, nur auf schickliche Weise zur Uebereinstimmung zu bringen sei, mit festem, guten Willen als Hauptnormen beobachtet; so würden alle Mißverhältnisse zwischen Staat und Kirche, und selbst der Schein, wie wenn die Uebermacht durch Kirchenordnungen und Agenden die Kirchlichkeit niederdrücke, wohl zum Besten beider zu vermeiden sein.

Die schickliche Weise gegen moralisch religiöse Gesellschaften ist offenbar nur der Weg vorbereitender Ueberzeugungen, daß das Begehrte an sich gut sei, und daß es wegen eines wahren Nutzens für den Staat und nicht um versteckter Nebenabsichten willen verlangt werde.

Zur Ueberzeugung ist das erste Nothwendige, daß das Verlangte durch betraute Personen, die als Sachkundige und kirchlich Wohlwollende bei beiden Theilen Ansehen und Credit haben können, bearbeitet und mit Gründen, ohne Abhängigkeit von imperatorischen Instructionen, ohne den Schein von List oder Gewalt, zur Erwägung dargelegt werde. Eine nach diesen Regeln der Schicklichkeit, wie sie auch schon durch ein trefflich motivirtes Bedenken vom 13. Juli 1798 (s. den „Agendenkampf" Stuttgart 1830 S. 65 — 70) vom Hofprediger Sack angerathen waren, vorläufig durch geistliche Kirchenvorsteher ohne einen von der Macht vorgesteckten Inhaltentwurf bearbeitete, und zur Mittheilung prüfender Ansichten bekannt gemachte Agende würde wohl dem Schein nach etwas langsamer, in Wahrheit aber doch schneller und solider zur willigen und bleibenden Anerkennung gekommen sein.

Sie würde ohne Zweifel den Unterschied durchgeführt haben, daß in einer Kirchenagende nur diejenigen Formalien vorschriftmäßig zu bestimmen sind, welche auch vom Staate als etwas die Rechtskräftigkeit des Actus Bestimmendes angenommen werden, daß aber alle andern, auch die schönsten oder erbaulichsten Formulare (von Gebeten, Anreden, Gelobungen, Glaubensbekenntnissen, Gesängen ꝛc.), nur als musterhafte Beispiele zu geben sind, ohne die, doch geprüften und zu freiem Predigen und Katechisiren als tüchtig angestellten Geistlichen gerade wie Unmündige herabzusetzen, die nicht auch, um andere den nächsten Umständen und dem Sinn der Gemeindeglieder gemäße Andachtübungen entweder selbst zu entwerfen, oder aus dem reichen Vorrath auszuwählen, Kenntniß und Amtsgewissenhaftigkeit genug hätten. Aber sollten denn die vielen Tüchtigen etwa um einiger Leichtsinnigen willen, welche von den Superintendenten zur Ordnung zu bringen wären, bis zum bloßen Vorlesen herabgewürdigt werden?

Selbst wenn ein haltbarer Rechtsgrund angegeben wäre, daß von dem katholischen Episkopat auf die Staatsregierungen ein höchstes Episkopatsrecht, zum Verfügen über kirchliche Lehren und Gebräuche, übergegangen sei, so würde doch keineswegs gefolgert werden dürfen, daß die Ausübung des Begriffs Summus Episcopus unmittelbar der Person des Regenten zukomme oder obliege. Die Oberaufsichtspflicht des Landesregenten und sein dadurch begründetes Recht besteht immer darin, daß er

jede zur Staatsgesetzgebung und Verwaltung angestellte Mittelsperson zur Ausübung ihrer Amtspflichten antreibe und anhalte, nicht aber, daß er persönlich und ohne die zur Sachkundigkeit verpflichteten Organe die Verfügungen höchstselbst treffe und vollziehe. Die Person des Regenten kann nicht dazu verbunden sein, das Wissenschaftliche der Rechtskunde vollständig eigen zu haben. Daher wird zwar die Justiz unter seiner Auctorität und Oberaufsicht, aber nur durch amtlich unabhängige Sachkundige im Einzelnen ausgeübt. Die Justiz aber wäre doch nicht nur eine Beschäftigung mit sichtbaren Gegenständen, sondern auch eine gesetzliche Einheit. Noch viel weniger hingegen kann der Regent verbunden sein, das so Verschiedenartige der Religionsgesellschaften seines Gebiets so in sich selbst zu repräsentiren, so daß er individuell oder etwa in Verbindung mit vertrauten Gleichgesinnten darüber das möglichst Beste zu verfügen sich zutrauen dürfte. Oberaufsicht ist nicht Detailbearbeitung. Auch wird sich ja gewiß der Regent bei keiner andern in den Staatsschutz genommenen, für sichtbare Zwecke vereinten Gesellschaft die Pflicht oder das Recht zuschreiben, ihre innere, den Staat nicht betreffende Handlungsweise befehlend anzuordnen. Wie viel weniger, wo eine Gesellschaft geistige, unsichtbare Zwecke zu erreichen sucht, für welche sie ihre eigenen Ueberzeugungen und die denselben entsprechenden Andachtsübungen für nöthig hält. Solchen Andachtsübungen sind deswegen nicht etwa Lehren, worin die Zeitgenossen differont wurden und der Regent selbst nur nach seiner Individualität eine Ansicht gewählt hat, sondern das allein, worin die Gemeindeglieder gemeinschaftlich übereinstimmen, zum Grund zu legen.

Sogar der katholischen Kirche Bischöfe dürfen nicht als Personen über kirchliche Gebräuche und Formalien verfügen. Schon die Melanchthonische Apologie der Augsb. Confession beruft sich darauf, daß katholische Bischöfe zwar eine kirchliche Jurisdiction (Rechtsentscheidung) hatten, eine neue Einrichtung im Cultus aber dazu nicht gehöre. Galat. 5, 1. Also würde, selbst wenn ein geistliches Episkopatsrecht von ihnen auf evangelische Regenten (stillschweigend und doch rechtskräftig) übergegangen sein könnte, dennoch die Person des Regenten kein ihr inwohnendes Recht erhalten haben, zu verfügen, daß Kirchengemeinden, möchten sie aus dem Civil- oder Militairstande bestehen, gerade in den Formularien zu Gott beten, geloben, den Glauben bekennen ꝛc. sollten, welche der Individualität der höchsten Person im Staate am besten, und vielleicht nur eine Zeitlang am besten, zusagten.

Noch allem diesen, da Infallibilität über Dinge des Wissens und sogar über Herzensangelegenheiten, auch dem besten Regenten nicht gegeben ist, und ein Selbstergreifen eines nur dadurch möglichen Verfügungsrechts mehr als episkopalisch und päpstlich wäre, muß das äußerst Nothwendige dies sein, daß besonders über alle Gegenstände der Ueberzeugung gesetzlich selbstständige Collegien zu berathen haben, die beständig eingedenk sein sollen, daß sie zu gleicher Zeit immer in doppelter Beziehung stehen und eben so sehr die freien Ueberzeugungs-

pflichten und Rechte der Gemeinden, als die Oberaufsichtspflichten und Rechte über das Staatswidrige und dem Staat Nützliche, vor Augen haben sollen. Die Oberaufsicht des Regenten selbst über dergleichen Kirchenraths- oder Consistorialcollegien soll dann unstreitig darin bestehen, daß er sie immer keine Nachgiebigkeit gegen seine individuellen Meinungen zu haben, vielmehr mit Gründen und reiner Wahrheitsliebe zu remonstriren eben so sehr und noch mehr auffordere, wie die Justiz- und Finanzkammern von den erhabensten Regenten (s. Preuß Leben Friedrichs des Großen 1832 Th. 1 S. 319) zur Nichtnachgiebigkeit gegen den Fiscus und selbst gegen persönlich einseitige Cabinetsordren aufgefordert sind, da höchstens dort, wo in Kriegssachen Gefahr auf dem Verzug wäre, absolute Entscheidungen als das möglich Beste oder mindeste Uebel gewagt werden dürfen.

Unverantwortlich würden dergleichen Collegien handeln, wenn sie sich blos als die Vollstrecker persönlicher Ansichten und Willensmeinungen gebrauchen lassen und nicht vielmehr auch unmittelbar vor dem Regententhron ebenso und noch vielmehr als die Justizstellen die gewissenhafte, amtliche Unabhängigkeit der Inteligenz durch gründliche Sacherklärungen rechtfertigen würden, von denen sie, da sie auch die Gemeinderechte bewahren sollen, nicht durch Machtgebote abgehalten werden dürfen.

Ein solches Handeln des Regenten durch sachkundige, gesetzlich freie Mittelspersonen ist das alleingültige bei Gegenständen, wo überdies das Persönliche die sonderbarste Unstetigkeit hervorbringen müßte, weil dabei nicht etwa, wie bei der Staats- und Finanzverwaltung, Experimente entscheiden. Wäre ein geistliches Episkopat von der Person des Landesregenten abhängig und unmittelbar anwendbar, welchen Veränderungen hätte die evangelische Kirche ausgesetzt sein müssen, wenn mehrere Decennien hindurch Friedrich der Große als Summus Episcopus über Lehren und Gebräuche der Kirchengesellschaft nach seiner Intelligenz verfügt, sein Nachfolger aber alsdann wieder einen persönlichen Glauben als Maßstab allgemein gültig gemacht hätte für das, was doch nicht Staatsgesetz, sondern immer nur ein vom Staat beaufsichtigtes Statut der Gesellschaft sein soll, die als evangelisch protestantisch sich immerfort die Ausübung der Prüfungspflicht und ungestörte Abänderung der Ueberzeugungen und also auch ihrer Folgen in der äußeren Einrichtung als ersten Grundsatz reservirte.

Allerdings sind, wie 1824 eine sehr lesenswerthe historische Schrift: „Die Kirchenordnung der evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands in ihrem ersten Jahrhundert" (Berlin bei Reimer) deren Inhalt dargelegt hat, die Kirchenordnungen unter Auctorität der städtischen oder Landesobrigkeiten erschienen (die erste als der ehrbaren Stadt Braunschweig christliche Ordnung zu Dienst dem heiligen Evangelio ꝛc. durch Johann Bugenhagen, Pomer, beschrieben MDXXI.). Diese Art der Publication aber beweist nichts Anderes, als daß die Staatsobrigkeit das im Sinn der Kirchengesellschaft statutarisch Vorgelegte nicht staatswidrig, viel-

mehr nützlich gefunden und also das Gutdünken der Gesellschaftsgenossen in seinen Schutz genommen habe. Daher waren sie frei durch Sachkundige bearbeitet, auch wurde schon (S. 11) voraus bestimmt, daß „wenn Neuerungen in Lehren oder Ceremonien zweifelhaft wären, das Consistorium bei dem Fürsten antragen solle, daß deshalb eine Generalsynode gehalten werde, wo denn die verordneten Räthe von Hof und Land, sämmtlichen vornehmen Rathspersonen aus den Städten mit den Theologen, Superintendenten und Predigern den vorgefallenen Zweifel und was mehr proponirt wäre, mit Fleiß zu erwägen, und nach Gottes Wort und gutem hinreichenden Grund christlich und gottseeliglich zu entscheiden hätten." Man sieht, wie der gesunde, unverkünstelte Verstand schon damals die Consistorien nur als gesetzvollziehende Behörden, die durch eine Generalsynode repräsentirte Kirche selbst aber als die Entscheiderin ihrer gesellschaftlichen Statuten- als Vereinsbedingungen, zu betrachten gewußt hat.

Die dem vernünftig-verständigen Gesellschaftsrecht, das auch die Kirchengesellschaften anzusprechen haben, nicht immer entsprechenden Folgen einer individuellen Einwirkung der Landesregenten in Gegenständen, bei denen doch auch sie selbst nur einzelne, wenn gleich der Würde nach die ersten, Gesellschaftsmitglieder sind, erhellen besonders durch das historisch beleuchtete Beispiel von Entwickelung der theils lutherischen theils reformirten Kirchenordnungen im Brandenburgischen, welches 1827 in einer neuen Ausgabe der kleinen Schrift: „Historische Beleuchtung der Agenden in den Märkischen Kirchenordnungen vom J. 1540 und 1572 und der Preußischen vom J. 1558, auf welche sich die Kirchenagende für die Hof- und Domkirche in Berlin vom J. 1821 und 1822, als auf ihre Grundlage bezieht, von J. L. Funk, Prediger," durchgeführt worden ist.

Kurfürst Joachim II., Neffe des mit dem Ablaßverkauf so sehr verflochtenen Kurfürsten und Erzbischofs, Albrecht, von Mainz, und Schwiegersohn des eifrig päpstlichen Georg von Sachsen, gab zwar endlich 1539 den Landständen die Einführung des Evangeliums zu und ließ durch Theologen eine Kirchenordnung entwerfen, befahl aber (S. 13) diesen ausdrücklich, von den päpstlichen Kirchengebräuchen soviel beizubehalten, als irgend zu entschuldigen wäre. Daher darin noch 7 Exorcisationen gegen den „vermaledeyten Teufel" und „verfluchten Satan", eine dem Missale Romanum sich ganz anschmiegende Ordnung der Messe u. dgl. m. Der geistliche Bischof von Brandenburg erklärte nur, darein zu willigen. Auch war in der kurfürstl. Vorrede Aenderung zu jeder Zeit mit Rath unserer Bischöfe, Visitatoren und der Gelehrten vorbehalten. Soweit wirkte also politische Nebenrücksicht auf päpstliche Verhältnisse gegen den Geist und das Princip der evangelischen Kirchenreinigung. Bald wirkte eine Nebenrücksicht individuellstrenger lutherischer Opposition wider das Calvinische. Endlich trat umgekehrt eine Vorliebe ein für das Eigenthümliche des reformirten Bekenntnisses. Auch wer dieses liebt und vorzieht, muß dennoch anerkennen,

daß das dreifache Schwanken nur daraus entstand, daß das Gesellschaftsrecht, nur durch Lehrüberzeugung geleitet zu werden, nicht genug geachtet wurde.

Unter Johann Georg wurde eine streng lutherisch vereinfachte Agende (S. 39) gegen Kryptocalvinisten beigefügt. Unter Joachim Friedrich verschwand, wie er sich ausdrückte, noch mehr von dem „Affen- und Pfaffenwerk" (S. 44). Sein Sohn Johann Friedrich aber wollte zwar die Augsb. Confession, jedoch in Verbindung mit dem reformirten Kirchenwesen (S. 45), dessen Ritus er in der Dom- als Hofkirche einführte. Unleugbar aber mußte die doch für sich bestehende protestantisch-lutherische Kirchengesellschaft unmittelbar hinter einander bald mehr dem päpstlichen, bald mehr dem strenglutherischen und antireformirten, bald aber dem reformirten Typus sich anbequemen, blos weil sie nicht von ihren eigenthümlichen Gesellschaftsgrundsätzen, sondern von der schnell wechselnden Individualität eines Mitglieds abhängen sollte. Noch weiter strebte K. Friedrich Wilhelm I. die Union, ohne landesherrliche Gewalt, doch durch Annäherung der Gebräuche (S. 55) vorzubereiten. Daher Benutzung der liturgie anglicane (S. 54). Die Lutherischen aber remonstrirten gegen unbedingtes Befehlen (S. 56) und Absetzung, überhaupt dagegen, daß man die Kirche blos nach dem Staatskatechismus, wie sie (S. 60) sich kurz ausdrückten, zu behandeln rathe.

Friedrich der Große war es, der (S. 57), so gewiß er seine Regentenrechte kannte und festhielt, doch die Einrichtung der Cultusceremonien, der Kleidung ꝛc. wieder frei gab. Sein Geist, an ein logisch gesundes Denken nach geordneten Grundsätzen gewöhnt, stieg unstreitig auch bis zu den ersten und allgemein anwendbaren Sätzen des natürlichen, durch das Positive nicht zu verletzenden Rechts der auf geistigen Ueberzeugungen beruhenden Gesellschaften, die ihnen dienlich scheinenden Mittel statutarisch selbst so zu ordnen, wie sie es vor der Staatsoberaufsicht verantworten können. Auch die Erfahrung zeigte indeß, daß, wenn die Macht eine Zeitlang nach andern Grundsätzen das Aeußerste versucht hatte, endlich doch nur das als Verbesserung blieb, was durch Ueberzeugung eingeleitet war. Friedrichs des Großen Geist wirkt noch fort, weil er durch Freigeben der öffentlichen Mittheilung von Gründen und Gegengründen an eigenes Beurtheilen des Bessern im Unterricht gewöhnte und der sich läuternden Verstandesmacht, durch die er in allen andern Fächern seinen Staat hob, auch in die Kirchen einzuwirken Zeit und Gelegenheit gewährte.

Da unter Friedrich Wilhelm II. dieser einzig wahre Gang der Menschen- und Christenerziehung durch mystische Täuschungen und Edicte zum Theil unterbrochen worden war, so verwies schon eine Cabinetsordre vom 12. Jan. 1798 von K. Friedrich Wilhelm III. den Staatsminister von Wöllner darauf, „bei Verordnungen nicht ohne vorherige Berathschla-

gungen mit den geschäftskundigen und wohlmeinenden Männern, an denen in dessen (kirchlichem) Departement kein Mangel sei, zu Werk zu gehen und hierin dem Beispiel des verewigten Münchhausens zu folgen, zu dessen Zeit kein Religionsedict, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei gewesen sei und das geistliche Departement bei Inländern und Ausländern in der größten Achtung gestanden habe." Nicht nur dieses, sondern auch die weitern kön. Erklärungen, wie nach Gutachten von Sack die verbesserte Liturgie und gemeinschaftliche Agende mit möglichstem Vermeiden aller bürgerlichen Auctorität erst als bloße Privatunternehmung durch Auswahl bekannter Sachverständiger zur öffentlichen Prüfung und Ueberzeugung gebracht werden sollte, findet man wörtlich gesammelt unter dem Titel: Agendenkampf, mit Beilagen (1830 Stuttgart).

Gefehlt, scheint es, wurde von den Behörden, daß alsdann doch von 1798 an bis 1821 kein Erfolg dieser angeordneten Bearbeitung bekannt wurde. Ein leidiger Agendenstreit (von welchem die vorzüglichsten Streitschriften zu Ende dieser Abhandlung angeführt werden sollen) aber wurde sodann wohl unvermeidlich, da 1821 eine neue preußische Agende für die Hof- und Domgemeinde und den Militairgottesdienst eingeführt, schon 1822 aber in einer neuen Ausgabe zum Theil geändert wurde, ohne daß über die kirchlich schickliche Art der Bearbeitung etwas bekannt gemacht, oder darauf Rücksicht genommen worden war.

Fassen wir jetzt, was durch das Bisherige als rechtliche Grundideen für Kirchenagenden ins Licht gestellt erscheint, kurz zusammen.

1) Kirchenordnungen und Agenden sind nicht Gesetze, sondern gesellschaftliche Statuten. Vgl. (eine Untersuchung von Abt Henke) „Ist die Agende ein Landesgesetz?" Braunschw. 1796.

2) Was nicht jedes Mitglied einer Gesellschaft gleich gut zu beurtheilen versteht, das wird sie von Personen des Vertrauens, die ihren gemeinschaftlichen Zweck festhalten und der Mittel kundig sind, vorbereitet und zur allgemeinen Ueberzeugung gebracht wünschen.

3) Andachtübungen, Erbauungsmittel, sind zarte Gegenstände der Empfindung, die nicht durch vorgeschriebene Formeln, sondern durch Auswahl des Passendsten und für Alle Ansprechenden aufzuregen ist.

4) Nur was wörtlich zur Rechtskräftigkeit nöthig ist, kann vorgeschrieben werden. Für das Uebrige sind Beispiele wünschenswerth, die aber als Muster sich selbst zu empfehlen vermögen, nicht durch Furcht oder Hoffnung empfohlen werden sollen. Wer schlechte Beispiele von Anreden, Gebeten, Liedern aufnöthigt, versündigt sich nicht allein an der Religion, sondern auch an der allgemeinen Geschmacksbildung. So manche herzerhebende, rührende Beiträge zur öffentlichen Andachtsübung von Herder, Spalding, Hufnagel ꝛc. haben keiner Macht

Gebote bedurft. Würden gewisse Formulare ausschließlich vorgeschrieben, so wäre dieser Mißbrauch der Macht zugleich auch dadurch verderblich, daß bessere Versuche nicht mehr durch buchhändlerischen Verlag verbreitet werden können.

5) Was der Kirchengesellschaft, als von Sachkundigen und Vertrauten bearbeitet, zu ihrer statutarischen Ordnung genehm sein kann, das muß allerdings im Namen der Staats- oder Rechtsschutzgesellschaft von der Regierung beaufsichtigt werden und zwar nach zweierlei Verhältnissen. Das eine Verhältniß der weltlichen Oberaufsicht, oder, wenn man will, des Staatsepiskopats gegen jede bürgerliche oder kirchliche Gesellschaft in seinem Gebiet ist, entscheidend sich gegen das zu erklären, was erweislich den Staatszwecken entgegen wäre (wie das Dumm- und Faulmachen, das Erleichtern der Sündenverzeihung ohne ernste Besserung, Eingriffe in die bürgerliche Sittlichkeit, in die Bevölkerung, Störung gemischter Ehen ꝛc.). Dagegen darf nicht die Einwendung geduldet werden, daß nun einmal eine gewisse Gesellschaft dergleichen gemeinschädliche Meinungen zu ihrer Kirchenreligion rechne und jede religiöse Ueberzeugung tolerirt werden müsse. Mag Jeder an seiner Meinung hängen, auch sie, was sie doch nicht ist, Ueberzeugung nennen. Die Staatsgesetzgebung und Regierung hat die Pflicht, ebenso fest und kräftig auf ihrer Ueberzeugung zu beharren, daß sie entweder das Aufgeben aller gesellschaftlichen Verbreitung gemeinschädlicher Meinungen zu fordern oder denen, die danach handeln und sie auf andere übertragen, ihre Beschützung in solcher Beziehung zu versagen habe. Nur versteht es sich, daß die Gemeinschädlichkeit und Staatswidrigkeit evident sein müßte.

6) Das andere Verhältniß des Staates gegen jede schutzwollende Gesellschaft ist, daß der beschützende große Verein auch Vortheile für sich von den Schutzwollenden begehren dürfe, und sogar solle, die den Schutz vergüten und die Schutzgesellschaft desto mehr befestigen. Nur dürfen solche Bedingungen nicht in Willkürlichkeiten und Uebervortheilungen bestehen, auch diejenigen Zwecke und Mittel nicht stören, welche man nicht als staatswidrig zu verbieten berechtigt wäre. So z. B. darf nicht etwa unter dem Titel der Eintracht behauptet werden, es sei eine zur Ordnung im Staate nöthige oder nützliche Bedingung, daß das nämliche Formular der Gottesverehrung an jedem Versammlungstag durch ein ganzes Land erschalle. Dergleichen Uniformität ist allerdings für Heeresübungen unentbehrlich. Wie aber könnten Gott und Menschen daran ein Wohlgefallen haben, aus allen Kirchen mit einem Mal nichts als ebendasselbe Pater peccavi oder pseudoathanasianische Symbolum angestimmt zu hören? Einhelligkeit religiöser Gesinnungen und Zwecke ist von der Monotonie und mechanischen Uniformirung in geistigen Dingen weislich zu unterscheiden.

7) Ein rechtlich freisinniges Verhältniß zwischen den natürlich immer zum äußerlichen Ordonniren und Uniformiren sich hinneigenden Staats-

regierungen und den auf Ueberzeugung beruhenden und moralisch religiöse Gemüthsbildung bezweckenden Kirchengesellschaften richtig zu denken und durch beiderseits befriedigende Einrichtungen in Ausübung zu erhalten, ist schwer. Daher ist es ein so großes Bedürfniß, daß die Consistorien sich als die Mittelspersonen betrachten, welche die Pflichten und Rechte beider Vereine immer zugleich zu verwirklichen haben und daher weder von einseitigen Staatsbefehlen abhängen, noch particulaire Meinungen der Kirchenmitglieder statt dessen, worin die Gemeinschaftlichkeit christlicher Ueberzeugungen und Handlungen besteht, zu fördern suchen sollen. Deswegen ist nichts mehr zu bedauern und für Staat und Kirche zugleich nichts schädlicher, wenn nicht, wie es unter Friedrich dem Großen unleugbar der Fall war, das Cultministerium und Consistorium durch eine Auswahl von Männern besetzt ist, die als gelehrte und praktische Menschenkenner das öffentliche Vertrauen, die von selbst übereintreffende Stimme der Parteilosen, für sich haben und erhalten, ebendeswegen aber auch jedes Ueberschreiten sowohl des Staats als des Kirchenthums durch gründliche Remonstrationen und Belehrungen zu verhüten den Muth der Pflicht- und Rechtseinsicht beweisen können. Ein in der Stille wirkendes, besonders aber dem Staat die heilsamen Folgen einer allgemeinen religiösen Pflichtliebe schwächendes Uebel liegt in der Meinung, wie wenn in die Consistorien Juristen und Geistliche gut genug wären, welche die Stellen zu besetzen und den tagtäglichen Geschäftsgang normal zu erhalten, übrigens aber höhere Winke mit Demuth gegen Oben und mit geistlichem Stolz gegen Unten zu berücksichtigen verstünden.

8) Um den zwischen zwei Kräfte gestellten Kirchenräthen desto mehr Haltung zu geben, ist die Erinnerung unentbehrlich, daß sie eigentlich nur die von Kirche und Staat angenommenen statutarischen Gesellschaftsbestimmungen anzuwenden, auch wohl auf Aenderungen anzutragen und statutarische Vorschläge zu machen haben. Dennoch ist klar, daß nur die Gesellschaft selbst, und in ihrem Namen ihre freigewählte Repräsentantenzahl Statuten machen oder ändern und darüber wieder das Placetum oder Admittitur der Staatsgesetzgebung einzuholen befugt ist. Eine solche Repräsentation der Kirchengesellschaft soll nur durch die Diöcesan- und durch die Generalsynoden bewirkt werden, ohne welche daher auch Agenden, Katechismen, Gesangbücher u. dgl. nicht einzuführen sind. Auch die Synoden aber sollen nur das rechtlich Nöthige vorschreiben, alles Uebrige dagegen nach evangelisch-protestantischer Ueberzeugungs- und Verbesserungs-Freiheit nur als Beispiel, nicht als ausschließende Formel geben.

9) Wo es, wie z. B. in der badischen Kirchen-Unionsurkunde von 1821, gewöhnlich geworden ist, die staatsrechtliche Oberaufseherpflicht der Regierung über Kirchengesellschaften mit dem altkirchlichen Namen Episkopat zu bezeichnen, da ist nur nöthig, daß der Betreff und Umfang des weltlichen Kirchen-Episkopats nach dem Sinn der Augsburg. Confession und Apologie, wie oben dargelegt ist, verstanden

werde. Nur die Geistlichkeit selbst ist, wenn man sich dadurch einer Cäsaropapie genähert hat, an diesem antisymbolischen Mißverständniß schuld, weil man theils das Studium des protestantischen Kirchenrechts und des geschichtlichen Zustands in der Reformationszeit vernachlässigte, theils aber selbst in den Zeiten der (einst der Kirche aufgezwungenen, durch die Union ganz zurückgewiesenen, sogenannten) Concordienformel die Staatsgewalt zu Verfolgung dogmatischer Dissenters hierodespotisch hereingezogen und das, was von Ueberzeugungen abhängen soll, durch Absetzungen zu erzwingen versucht hat.

10) Diese Fehler einer ins Päpstlichartige recidiv gewordenen Zwischenzeit, wo allerdings manche Hofschmeichler den Satz aussprachen: wie wenn der Landesregent der Papst der protestantischen Kirchen geworden wäre (s. Diss. de Jure Populi Principum Evangelicorum. Praes. Stryck. Halae. 1694. 4.), können die unverjährbaren Gesellschaftsrechte, die aus der Natur jeder Kirche als unverbotener Gesellschaft fließen, nicht umändern. Wie könnten die Protestanten je sich gedacht haben, statt des Papstes und der Bischöfe, die der kirchlichen Ideen, Zwecke und Mittel kundig zu sein, wenigstens die Verpflichtung haben, Lehren und damit zusammenhängende Einrichtungen von Staatsmännern abhängig zu machen, welche dieselbe studirt zu haben keine Obliegenheit haben und sogar einer andern Ueberzeugung zugethan sein können. Wie der Regent zwar Oberaufseher der Justiz, aber nicht selbst Oberrichter ist (wie er es wohl in mittelalterlicher Begriffsvermischung einst factisch sein möchte), so ist das weltliche oder Staats-Episkopat über Kirchengesellschaft nur durch Organe, die der Sache kundig und befreundet sind, auszuüben, niemals aber so auszudehnen, daß die Kirchengemeinschaften anders, als andere nicht verwerfliche Gesellschaften im Staate behandelt und subjicirt werden.

11) Diese Grundsätze sind auch in der badischen Unionsurkunde von 1821 Beil. B. unter dem Titel: Kirchenverfassung durch definirende Umschreibungen deutlich genug ausgedrückt. „Die evangelisch-protestantische Kirche (im Großherzogthum Baden), die in Christus, dem Herrn (!), das Haupt seiner großen Gemeinde verehrt, und in der heiligen Schrift die von aller (!!) menschlichen Autorität unabhängige Norm des christlichen Glaubens erkennt, hat als äußere Gemeinschaft die Rechte des Staatsoberhaupts zu erkennen und zu verehren, in deren Gemäßheit dasselbe a) nicht nur von allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und Anordnungen Kenntniß zu nehmen, sondern b) auch denselben auf den verfassungsmäßigen Wegen die zu ihrer Vollziehung erforderliche Genehmigung zu ertheilen, oder c) wenn und insofern sie mit dem Staatswohl nicht vereinbarlich wären, zu versagen hat. Dagegen kann sie auch d) erwarten, daß der Staat die zu seinem Wohl eben so unentbehrliche als gedeihliche Wirksamkeit der Kirche in seinen kräftigen Schutz nehmen und bestens wahren und fördern werde." — „Während sie also in sich selber ein organisches Ganzes bildet, das, von seinen Urbestand-

theilen ausgehend, die vereinzelte Wirksamkeit derselben in immer größere, umfassendere Kreise vereinigt, und bei jedem Schritt die verhältnißmäßige Staatsaufsicht und Mitwirkung in sich aufnimmt, findet sie in dem evangelischen Regenten des Staats und zugleich in ihrem obersten Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließenden (Pflichten und) Rechte circa sacra ausübt, den letzten (höchsten) staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt."

12) Mag nun alles das, was um der Ordnung, Schicklichkeit und Eintracht willen über die kirchlichen Handlungen als Agende statutarisch zu bestimmen ist, nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht, Territorialrecht und dem weltlichen Episkopat erwogen und durch Sachkundige zur Staatssanction gebracht werden, so liegt jedem Entwurf und jeder zwischen den die Kirche repräsentirenden Generalsynoden und den Regierungen zu treffenden Uebereinstimmung wegen des Zwecks aller kirchlichen Andachtsübungen nothwendig die Norm zum Grunde, daß nichts zur gemeinsamen Theilnahme einzuführen sei, als das, worin die Gemeindeglieder nach der Kenntnißstufe der Zeit mit einander übereinstimmen und also ungestört mit Gewissensfreiheit Antheil nehmen können. Hinderlich hingegen wäre es der beabsichtigten öffentlichen Gemeinschaftlichkeit, wenn Ritualien und allgemein anwendbare Erbauungsanstalten oder Schriften als Mittel gebraucht würden, um veraltete, als unrichtig bekannte Meinungen (z. B. daß das sogenannte apostolische Symbolum die Auctorität der Apostel für sich habe, oder daß das nur unächte nach Athanasius benannte Symbol das kirchlich einst allgemein anerkannte Dogma enthalte) oder andere noch nur einseitig und individuell gültige Behauptungen doch der ganzen Gemeinschaft unvermerkt anzugewöhnen und aufzunöthigen. Sobald vielmehr eine solche Absicht auch nur geahnt wird, ist ein trauriges Verfehlen des wichtigen Zwecks vertrauensvoller, gemeinsamer Erbauung vorauszusehen.

13) Ueberhaupt sollen Agenden nur das, was auf handeln und gottandächtige Pflichterfüllung Einfluß hat, nicht aber blos theoretische, metaphysische oder hyperphysische Lehransichten, unter den aus so vielerlei Abstufungen der Ueberzeugungskräfte bestehenden Gemeinden zur empfindungsvollen, warmen Theilnahme und Befolgung zu verbreiten zur Absicht und Regel haben.

Zu vergleichen möchten sein folgende Schriften: Just. Henning. Boehmer jus ecclesiastic. Protestantium im Tom. III. De jure Liturgiarum ecclesiastico, wo aber der 1747 noch allzu unbestimmt gelassene Begriff, daß die Ritualien mera adiaphora et in se arbitraria seien, vielmehr (nebst mehrerem andern mehr factisch als wissenschaftlich Angenommenen) dadurch zu berichtigen ist, daß sie, weil sie immer zeitgemäß sein, aber den Zeiteinsichten als äußerer Ausdruck entsprechen sollen, sie nicht wie nothwendige Gesetze vorzuschreiben sind, aber desto mehr unter der Klugheitspflicht der Gesellschafts- und Staatsvorstände stehen, nicht aber von Willkürlichkeit und sorglosem oder gebieteri-

schem Gleichgültigkeitssinn abhängen sollen. Etwas weiter sind diese herkömmlichen und arbitrairen Begriffe berichtigt in Gl. Ludw. Böhmer's Principia Juris Canonici per Germaniam. Goetting. 1762 — 1785. — Vaentinian der Erste. Ueber Religions-Freiheit der Unterthanen, v. Wilh. Ibrah. Teller. Berlin 1791. 8. — Am meisten Berichtigungen veranlaßt die preußische Agenden-Einführung. „Ueber die neue Liturgie für die Hof- u. Garnison-Gemeinde zu Potsdam und für die Garnisonkirche zu Berlin von Dr. Fr. Schleiermacher. Berlin 1816. — Schuderoffs Grundzüge zur evangel. Kirchenverfassung. 1817 (zum Reformations-Jubiläum). — „Eine längst entschiedene Frage über die obersten Episkopalrechte der protestantischen Kirche, von neuem erörtert von Dr. F(euerbach). Nürnb. 1823. 8. — Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten, von Pacificus Sincerus (Dr. Schleiermacher). Göttingen 1824. — Die Kirchenagenden-Sache im preuß. Staate. Eine geschichtliche Mittheilung von L. Schaaf, Prediger b. Magdeb. 1824. — Theolog. Votum über die neue Hofkirchen-Agende und deren Einführung von Dr. Nitzsch zu Bonn. 1824. — Die Einführung der Berliner Hof-Kirchenagende, geschichtlich und kirchlich 1825 und dann kirchenrechtlich beleuchtet von Dr. von Ammon, Dresden 1826. — Dr. Augusti, Nähere Erklärung über das Majestätsrecht in kirchl. bes. liturgischen Dingen. 1825. — Actenmäßige Geschichte der neuesten Unternehmung einer Union zwischen der luther. und reform. Kirche vorzüglich durch gemeinschaftliche Agende, von Dr. Scheibel. I. II. Th. 1834 (mit vielen Actenstücken). — Das Allgemeinere, freimüthig durchschaut, s. in „Oeffentl. Recht der evangel. luther. Kirche in Deutschl. Kritisch dargestellt vom Prälat Pahl." Tübingen 1827. „Die freie protestantische Kirche, oder die kirchlichen Verfassungsgrundsätze des Evangeliums von H. C. M. Rettig." Gießen 1832.

Zum Schluß ein Wort Friedrichs des Großen: „Maintenir le Gouvernement civil et laisser à chacum la liberté de conscience, être Roi et ne jamais faire le Prêtre, est le sûr moyen de préserver son état des tempêtes, que l'esprit dogmatique des Theologiens cherche souvant à exciter. S. Appel de jure Liturgico, ratione habita ad Agenda, quae nuperrime Ministris Ecclesiae evang. commendata sunt. Lips. 1825. 8.

Dr. Paulus.

Agent. Agent (von agere, handeln, thun, treiben) heißt jeder Geschäftsführer. Nach der Art der Geschäfte erhalten die Agenten besondere Namen, nach welchen über sie näher gehandelt werden wird in den Artikeln Factor, Gesandter, Vollmachtsvertrag und Geschäftsführung.

Agio (Aufgeld, Aufwechsel) ist dasjenige Geld, welches, beim Verwechseln einer Münze oder Geldsorte gegen eine andere, drauf-, d. h. mehr bezahlt wird als der Nennwerth der einen Sorte besagt. Der Nennwerth des Louisd'or z. B. ist 5 Thlr.; es giebt aber andere Geldsorten, in welchen der Thaler mehr (wie Hamburger Banco), noch an-

dere, in welchen derselbe weniger (wie preuß. Courant) werth ist, als 1 Thaler Gold oder $\frac{1}{5}$ Louisd'or; — was man in diesem Falle mehr als 5 Thlr. für einen Louisd'or zahlen muß, ist das Aufgeld oder Agio. Da aber die gangbaren Münzsorten in jedem Lande einen sogenannten Mittel-Cours haben, zu welchem sie gewöhnlich angenommen werden, so wird auch wohl Agio genannt, was über diesen Mittel-Cours bezahlt werden muß. — Die Geldsorte, worauf beim Wechseln Agio gezahlt wird, ist aber nicht immer die an sich bessere, sondern oft nur die gesuchtere. Wenn z. B. zur Versendung außer Landes Gold (oder selbst Papiergeld) in Menge begehrt wird, so halten die Besitzer das Ihrige zurück, bis ihnen in der gangbaren Silbermünze Agio geboten wird; und dann kann oft eine geraume Zeit verstreichen, bis von den versandten Goldmünzen wieder eine hinreichende Menge zugeflossen ist, um sie ohne Agio erhalten zu können, während später vielleicht Agio bezahlt werden muß, um für dieselbe Goldmünze gangbare Silbermünze zu bekommen. — Weil der Gewinn und Verlust beim Umsatze vom Agio abhängt, wird der Handel mit Staatspapieren auch agiotage genannt. Siehe unter Staatspapiere. B.

Agrarische Gesetze (Ackergesetze) können im weiten Sinn für alle, sowohl auf Besitz, Eigenthum und Vertheilung von Grund und Boden, als auf dessen Anbau, Benutzung oder Benutzungs-Beschränkung, auf Grundrechte und Dienstbarkeiten und auf die gesammte Ackerpolizei sich beziehenden Gesetze genommen werden. Im engern Sinn versteht man darunter meist nur die ersten, nämlich die über Besitz, Eigenthum und Vertheilung des Bodens statuirenden und zwar insbesondere die an bisher zu Recht bestandenen Verhältnissen dieser Art etwas abändernden Gesetze. Da die Abänderung oder Abschaffung bestehender Rechte immer bedenklich und gehässig ist, so verbindet man mit dem Worte „agrarisches Gesetz" meist eine schlimme Bedeutung, und bezeichnet wohl mit demselben, als mit einer allgemeinen oder auch figürlichen — zum Ausdruck der Ungerechtigkeit dienenden — Benennung, überhaupt solche Verordnungen, welche näher oder entfernter, d. h. unmittelbar oder mittelbar, Eigenthumsrechte was irgend für einer Art antasten, oder in die Vermögensverhältnisse willkürlich eingreifen. Dabei fällt jedoch auch mancherlei Begriffsverwechslung vor und namentlich wird in der Befangenheit des Eigennutzes und des Stolzes nicht gehörig unterschieden zwischen Recht und Interesse und noch weniger zwischen natürlichem und rein positivem — d. h. nach seinem Begriff von willkürlicher Statuirung abhängigem — Recht.

Den bemerkten üblen Ruf haben unter den historisch bedeutsamen Ackergesetzen zumal diejenigen gehabt und bis auf die neueste Zeit behalten, welche im alten Rom in drei verschiedenen Epochen durch die drei Männer des Volkes, Spurius Cassius (268 J. n. E. R.), Licinius Stolo (ungef. 400 J. n. E. R.) und Tiberius Gracchus (521 n. E. R.), vorgeschlagen und unter großen Erschüt-

terungen theilweise durchgeführt worden sind. Bei diesen ganz eigens so genannten agrarischen Gesetzen war allerdings von neuer und der Volksmasse günstigerer Vertheilung des Bodens die Rede. Licinius Stolo zumal beschränkte durch sein Gesetz den Grundbesitz einzelner Bürger auf 500 Morgen Feld. Was einer Mehreres besäße, sollte in Loosen von 7 Morgen unter die gemeinen Bürger vertheilt werden. So summarisch und unbestimmt angegeben erregt freilich dieses Gesetz die Idee eines gewaltsamen Eingriffs ins heilige Eigenthumsrecht. Aber es schwebt über dem eigentlichen Inhalt und Sinn desselben noch ein schwer zu zerstreuendes Dunkel. Niebuhr indessen hat mit gleich viel Scharfsinn als Gelehrsamkeit, wenn auch nicht vollständig erwiesen, doch zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht, daß das Licinische Ackergesetz, so wie jene, die vor und nach ihm über Vertheilung der Ländereien vorgeschlagen wurden, nicht auf das Privateigenthum, sondern blos auf die Domaine, d. h. auf den dem Staat angehörigen Grund sich bezogen. Wenn diese Darstellung die richtige ist, so fällt der Vorwurf der Rechtswidrigkeit sofort hinweg und bleibt nur die Frage von der politischen Räthlichkeit oder Gefährlichkeit übrig. Unserm Zweck jedoch wäre es fremd, die historische Merkwürdigkeit der Licinischen und Gracchischen Rogationen und die Darstellung, welche Niebuhr davon gegeben, einer neuen Prüfung zu unterwerfen. Es wäre dieses keine allgemein staatswissenschaftliche Untersuchung mehr, sondern blos eine speciell historische. Auch von den Gesetzen anderer Völker über Ackervertheilung zum Eigenthum, Besitz oder Genuß gedenken wir nicht zu reden. Nur die allgemeine Rechts- und politische Frage hat Interesse für uns: ob und in wiefern es der Staatsgewalt überhaupt zustehe und fromme, agrarische Gesetze in dem oben bestimmten Sinne des Wortes zu erlassen. Historische Data mögen dann etwa als erläuternde Beispiele demselben Interesse dienen.

Ein sehr weit gehendes, ja fast unbeschränktes Recht zur Erlassung agrarischer Gesetze müssen wir dem Staat in dem Falle oder in der Voraussetzung zuerkennen, daß alles Land ursprünglich Gesammteigenthum der Staatsgesellschaft gewesen und solches auch fortwährend geblieben sei. Wofern wirklich nur eine gemeinschaftliche oder Gesammt-Occupation eines Landes stattgefunden hat, oder als geschehen angenommen wird, und noch keine Vertheilung zu Privateigenthum mit einer dem Begriff solches Eigenthums entsprechenden Rechtskraft geschehen ist, mag die Gemeinde allerdings für und für nach freiem Willen über Vertheilung, Besitz und Benutzung des fortwährend ihr als Eigenthümerin angehörigen Grundes verfügen. Ein solches jedoch ist nicht die Regel, wenigstens nicht bei Völkern, die in der Civilisation auch nur einigermaßen vorgeschritten sind. Doch dient es zur Erklärung oder Rechtfertigung der zumal in der alten Geschichte bei mehreren Völkern vorkommenden, die Besitzverhältnisse ganz despotisch regulirenden, agrarischen Gesetze. Als Beispiele mögen die jüdische Einsetzung des Jubeljahrs, die spartanische und noch zu Tacitus Zeit

die germanische Ackervertheilung und ebenso die von den Römern über den ager publicus in verschiedenen Zeiten erlassenen willkürlichen Verfügungen dienen. Aber die uns vorliegende Frage ist vielmehr die: Was kann oder darf der Staat verfügen über Besitz, Vertheilung und Benutzung der factisch und nach gesetzlichem Anerkenntniß bereits ins volle Privateigenthum übergegangenen Gründe? Wo ist hier die Grenze seines Rechts, und was räth oder mißräth die Politik? Die ganze innere Geschichte eines Volkes erhält, nach Mösers treffender Bemerkung, ganz vorzugweise durch den Geist seiner agrarischen Gesetze Charakter und Richtung; solchen Geist zu erforschen und zu würdigen muß hiernach wohl von hohem, politischem Interesse sein.

Zuvörderst ist nun klar, daß, da es im Naturrecht kein Erbrecht oder nur in sehr beschränktem Maße (nämlich als Consolidirung eines in der That schon vor dem Tod des Erblassers bestandenen Miteigenthums) giebt, der Staat, der somit die Erbrechte rein positiv einsetzte, dieselben auch nach Gefallen (unbeschadet blos jenem Miteigenthumsrecht, wo es immer zu erkennen ist) regeln, abändern und aufheben kann. Durch eine kluge Benutzung dieses Rechtes ist er allein schon in Stand gesetzt, die für ihn so wichtigen Verhältnisse des Grundbesitzes und dessen Vertheilung in eine seinen Interessen gemäße Bahn zu lenken. Er kann nämlich hiernach die privilegirte Erbfolge, namentlich die Untheilbarkeit der großen Familiengüter oder fideicommissarischen Besitzthümer aufheben oder beliebig beschränken, und er kann anderseits die Untheilbarkeit kleinerer, namentlich der gemeinen Bauerngüter, soweit irgend die allgemeinen Interessen es räthlich machen, festsetzen, zumal vorbehaltlich der etwa denjenigen von Seite des bevorrechteten Erben zu leistenden Entschädigung, welche aus einem Titel des Rechtes oder der Billigkeit darauf Anspruch haben. Er kann weiter in Bezug auf sogenannte Grundrechte, welche es nämlich lediglich nach positiver Einsetzung sind, jeden Augenblick frei verfügen, was seiner Rechtsüberzeugung und den jedesmaligen politischen Umständen als gemäß erscheint. Die Abschaffung oder die geordnete Ablösung der Zehenten, der auf Grund und Boden ruhenden Frohnden, auch der Weide- oder wie immer sonst genannten Gerechtigkeiten oder factischen Anmaßungen gehöret hierher. Wir haben hierüber in dem Artikel „Abgaben, grundherrliche" unsere rechtliche Ansicht ausgesprochen. Auch die hochwichtigen Gesetze über Verwandlung z. B. der Schupf-Lehen in Erb-Lehen, oder der Erb-Lehen in freies Eigenthum gehören hierher. Im weiten Begriff der agrarischen Gesetze ist endlich noch enthalten jede aus allgemeinen polizeilichen, oder nationalökonomischen, überhaupt politischen Gründen anzuordnende Beschränkung oder Regulirung der Besitz- und Benutzungsrechte von Grund und Boden, wofür die maßgebenden Principien in der allgemeinen Lehre von der Polizei- und Administrativ-Gewalt enthalten sind. Aus denselben wird sich z. B. ergeben, ob und in wiefern der Eigenthümer

eines Waldes in der freien Bewirthschaftung desselben beschränkt, ob ihm die Ausrottung verboten, oder die Wieder-Anblümung mit Holz befohlen werden kann, ebenso ob zum Vortheil des Fiscus der Anbau der Ländereien mit gewissen Pflanzen, z. B. mit Tabak, untersagt, oder der Erlaubniß ein willkürlich zu bestimmendes Maß gesetzt werden dürfe, oder auch, ob man etwa im Interesse eines Zehentherren die Umänderung der Culturart, z. B. der Felder in Weinberge, oder umgekehrt, verbieten, ob man zur Beförderung des Fruchtbaues den Anbau von Reben auf ebenem Lande untersagen dürfe, u. s. w. Wir enthalten uns hier der nähern Erörterung dieser und anderer ähnlicher Fragen, da die meisten derselben den Stoff zu besondern Artikeln darbieten, zum Theil auch schon in dem Artikel „Ackerbau" berührt worden sind. Nur die Frage über Theilbarkeit oder Unthellbarkeit der Güter, da sie vom unmittelbarsten Einfluß auf die Grundbesitz-Verhältnisse ist, möge hier noch eine kurze Beleuchtung finden.

Die Untheilbarkeit der großen adeligen und hochadeligen Güter ist eine allerdings auf Forterhaltung des Glanzes und der politischen Bedeutsamkeit der betreffenden Familien sehr wohl berechnete Festsetzung. Insofern sie jedoch blos als dem Interesse einzelner Familien dienend betrachtet wird, berührt sie uns wenig, da unser Standpunkt nur der des allgemeinen Interesse ist. Doch wollen wir gern zugeben, daß die daraus anscheinend hervorgehende Härte gegen die von der gleichen Theilnahme am väterlichen Erbe ausgeschlossenen Schwestern und jüngern Brüder reichlich vergütet wird für alle Genossen des Geschlechtes durch den aus jener Einsetzung für sie alle fließenden Vortheile der Verbindung mit einem reichen, angesehenen und mächtigen Hause, woraus naturgemäß und erfahrungsgemäß eine Menge von Mitteln und Wegen zur Beförderung ihres Privatglücks hervorgeht. Ohne die Untheilbarkeit der Familien-Fideicommisse würden die meisten Geschlechter, die jetzt die gemeinbürgerlichen an Reichthum und Einfluß, wie an Rang überragen, längst in die Niedrigkeit des ärmern Bürgerstandes, wenigstens nach dem größten Theil ihrer Sprößlinge gesunken sein. Aber anders erscheinen die Sachen vom politischen oder allgemeinen Standpunkte. Auch von diesem zwar rühmt man die Einsetzung als eine, dem Absolutismus der Fürsten durch die größere Selbstständigkeit großer Gutsbesitzer eine wohlthätige Schranke setzende, somit die Volksfreiheit begünstigende. Und es ist nicht zu leugnen, daß eine solche aus reichem Besitz fließende Selbstständigkeit jene des Charakters mitunter zu ersetzen, oder doch zu unterstützen und zu bekräftigen vermag. Auch ist unleugbar, daß, so wünschenswerth eine annähernd gleiche Vermögensvertheilung im Staate sei, dennoch auch das Vorhandensein einzelner durch großes Besitzthum einflußreicher und durch ihre glänzenden Glücksumstände mit erhöhter Thatkraft versehener Bürger unter manchen Umständen dem Gemeinwesen sehr großen Vortheil bringen könne. Man denke nur an Lafitte's Wirksamkeit für das Gelingen der wenigstens in ihrer Idee und in ihren unmittelbaren Folgen höchst preiswürdigen

und segensreichen Juliusrevolution. Aber solche reiche und zugleich von patriotischen Gefühlen durchdrungene Bürger kann es geben — wie eben auch Lafitte's Beispiel beweist — ohne Familien-Fideicommisse, und wird es immer geben, wenn das, vernunftrechtlich Jedem zustehende freie Erwerbsrecht, d. h. freie Verwendungsrecht der ihm angehörigen Talente und Gaben durch keine ungerechte Gesetze beschränkt wird. Es ist nicht nöthig, daß die Reichen und des Reichthums willen Mächtigen gerade die Enkel oder Urenkel vom gleichfalls Reichen seien, oder daß privilegirte Geschlechter die edle Wirksamkeit als Volksvertheidiger wie eine ihnen vermöge Erbrechts zugefallene Rolle besitzen. Die Frage über den politischen Werth der Untheilbarkeit der großen Familiengüter trifft hiernach zusammen mit der allgemeinen Frage über den politischen Werth der Geschlechts-Aristokratie: Sie mag, weil Alles in der Welt mehrere Seiten hat, mitunter von Vortheil gewesen sein oder noch sein; im Allgemeinen und in der Regel aber ist sie gleichmäßig Feindin des demokratischen wie des monarchischen Interesse, also des Volkswohles nicht minder als der fürstlichen Hoheit. Alle Familien-Statute, welche zur Erhaltung des Häuserglanzes ein untheilbares Stammgut schufen, alle Staatsgesetze, welche solchen Statuten eine rechtliche Kraft verliehen, sind demnach nichts Anderes gewesen, als Kriegserklärungen gegen das ewig heilige Princip der gesellschaftlichen Gleichheit, als anmaßliche Bestrebungen, die Nation in zwei nach Geburtsrecht unterschiedene Classen, und zwar, nach der natürlichen Tendenz der Einsetzung, in die zwei Classen der Herren und der Knechte, zu theilen; eine der Gesetzgebung zwar nicht immer klar vor Augen gestandene, doch wenigstens im Halbdunkel vorgeschwebte Tendenz. Die Untheilbarkeit der großen Familiengüter widerstreitet hiernach den geläuterten Ideen der Neuzeit, und muß oder soll auf rechtlichem Wege — nach einem beliebten Ausdruck auf dem Wege der Reform — abgeschafft werden.

Ein solches würde auf die einfachste und rechtlich unbedenklichste Weise geschehen durch ein Gesetz, welches die privilegirte oder fideicommissarische Stammguts-Erbfolge aufhöbe, und die allgemeine Erbordnung in Ansehung auch solcher Güter in Kraft setzte. Wenn, wie sich's von selbst versteht, einem solchen Gesetz keine rückwirkende Kraft verliehen, der bereits vorhandene Besitzstand also nicht angetastet würde; so könnte vom Standpunkt des Rechts dagegen nicht das Mindeste erinnert werden. Freilich ist alles in Gemäßheit eines bestehenden Gesetzes bereits Erworbene, sonach also auch die Jemanden, vermöge einer bestehenden Familien-Erbordnung bereits angefallene Erbschaft unantastbar wie jedes andere Eigenthum oder wohlerworbene Privatrecht; aber weiter geht die Rechtswirkung eines — jedenfalls nur durch (ausdrückliche oder stillschweigende) gesetzliche Anerkennung gültigen — Familien-Statutes nicht. Niemand hat ein Recht auf die Fortdauer eines Gesetzes, und konnten vor Jahrhunderten die Familienhäupter (oder die wie immer zusammengesetzten Familienräthe und etwa unter Zustimmung einiger allernächst betheiligten Männer) mit gesetzlicher Autorität (sei es nach der ihnen vermöge positiver Gewährung von Seite

der Staatsgewalt zugestandenen Autonomie, sei es unter specieller Zustimmung der Staatsgesetzgebung) eine, die auf früher bestandenes Recht gebauten Erwartungen der weiblichen Verwandten und der jüngern Söhne oder Linien vereitelnde, neue Erbfolge-Ordnung einführen, ohne daß man dadurch einen bereits als wirkliches Recht zu achtenden Anspruch dadurch verletzt glaubte; so muß auch den gegenwärtigen Familienhäuptern — wofern ihnen das Staatsgesetz die unter gewissen Formen auszuübende Autonomie noch nicht entzogen hat — dieselbe Macht und Befugniß zustehen, und noch offenbarer der gegenwärtigen Staatsgesetzgebung, als deren Genehmigung allein den in Frage stehenden Familien-Statuten eine rechtliche Wirkung verleihen, und die solche Genehmigung nie anders ertheilen konnte, als mit der von selbst sich verstehenden Beschränkung auf die Fortdauer derselben Umstände, welche sie räthlich machten, oder der fortdauernden Ueberzeugung von ihrer Zweckmäßigkeit. Die Schonung, welche König Heinrich VII. von England dadurch beobachtete, daß er, anstatt die gleiche Erbfolge aller Söhne in die durch Familienstatute oder Herkommen untheilbar gewordenen Stammgüter seiner Baronen schlechthin zu verordnen, diesen Baronen blos die Erlaubniß gab, eine solche Vertheilung zu verfügen, floß hiernach (wenn wir nämlich diesen König als Inhaber der gesetzgebenden Gewalt betrachten) keineswegs aus irgend einer Rechtsnothwendigkeit, wiewohl sie etwa politisch gut sein mochte.

Wenn wir übrigens die Aufhebung der Untheilbarkeit der großen Familiengüter in Gemäßheit des heutigen Standes der Staatswissenschaften und zumal im Interesse des demokratischen, oder des durch Volksrepräsentation gemäßigten monarchischen Princips fordern; so anerkennen wir gleichwohl gern nicht nur, daß die vor Jahrhunderten geschehene Statuirung der Untheilbarkeit vielleicht den damaligen Verhältnissen anpassend, jedenfalls nach äußerem Rechte gültig, gewesen sei, sondern auch, daß, wenn noch heut zu Tage bei irgend einem Volk die aristokratische oder die durch Aristokratie beschränkte monarchische Staatsform als den Culturverhältnissen und andern Umständen entsprechend erscheinen sollte, die Beibehaltung der Untheilbarkeit, ja, falls sie noch nicht bestünde, die erst jetzt zu geschehende Einführung derselben rechtlich zulässig wie politisch rathsam sein würde. Aus demselben Grunde aber behaupten wir auch hinwieder, daß, wenn nach den heutigen Verhältnissen oder klar vorliegenden öffentlichen Interessen die Statuirung der Untheilbarkeit kleinerer oder gemeiner Bauerngüter zweckmäßig oder gemeinnützlich erscheinen sollte, dieselbe gleichfalls ohne alles Bedenken dürfte und sollte verfügt werden.

Wirklich liegen auch für eine solche Statuirung sehr wichtige Gründe vor. Zuvörderst schon die polizeiliche Sorgfalt für die Sicherung eines dem Bedarf aller Classen der Gesellschaft entsprechenden Vorrathes verkäuflicher, und soweit möglich, von einheimischen Erzeugern feil gebotener Lebensmittel. Alle nicht ackerbauenden Classen der Gesellschaft sind

für ihren Lebensbedarf natürlich angewiesen an dasjenige, was der Bauer Ueberflüssiges, d. h. seinen eigenen Naturalbedarf Uebersteigendes, erzeugt. Wer keinen ausgedehnteren Ackerbau treibt, als zur Deckung des Naturalbedarfs der eigenen Familie hinreicht, der kann nichts abgeben zur Deckung des Consumtionsbedarfs der nicht ackerbauenden Classen. Es ist also höchst wünschenswerth, daß — zumal wenn die großen Grundbesitzthümer durch Aufhebung der Untheilbarkeit verschwinden — eine möglichst große Zahl von kleinern Besitzern, die wenigstens Einiges über ihren unmittelbaren Bedarf erzeugen, vorhanden sei. Die Untheilbarkeit einer gewissen Anzahl, nach ihrem Maß solchem Zweck entsprechender, Güter erscheint hiernach als wünschenswerth, ja nothwendig.

Ein weiteres polizeiliches oder rechtspolizeiliches Interesse liegt darin, daß nicht durch die ins Unbegrenzte erlaubte Zerstückelung der Gründe die Haltung klarer und zuverlässiger Grundbücher unendlich erschwert und dadurch der Sicherheit der Eigenthumsrechte, sowie dem Credit ein empfindlicher Nachtheil gebracht werde. Aber die wichtigste Betrachtung, die sich hier darbietet, ist die, daß durch die unbeschränkt gestattete Vertheilung des Grundbesitzes die Selbstständigkeit des Bauernstandes nothwendig aufs Aeußerste verkümmert wird. Nichts ist wünschenswerther für den Staat, als eine möglichst große Zahl, nach dem Vermögen wie nach dem Charakter selbstständiger Bürger. Die Erhöhung oder Erhaltung solcher Zahl in dem Stande der Gewerbtreibenden ist eine der Hauptaufgaben einer weisen Gewerbepolizei. Bei dem Stande der Bauern liegt ein Hauptmittel dazu in der gesetzlich anzuordnenden und zu schirmenden Untheilbarkeit einer ansehnlichen Zahl von Bauerngütern, groß genug, aber nicht viel größer als nöthig ist, um durch ihren Ertrag den anständigen Lebensunterhalt einer arbeitsamen Familie zu decken und dabei noch einige wohlthätige Ersparniß zuzulassen. Nach den Localverhältnissen eines Landes, auch nach Lebensweise und Sitte seiner Bewohner wird jene wünschenswerthe Zahl bald eine größere, bald eine kleinere sein; und es kann die Untheilbarkeit solcher Güter entweder dadurch erhalten werden, daß in Erbschaftsfällen (wo nämlich mehrere Erben sind) eine Versteigerung des ungetheilten Gutes an den meistbietenden Miterben oder Fremden verordnet, oder aber, daß eine privilegirte Erbfolge zu Gunsten eines sogenannten Vortheilsberechtigten festgesetzt werde. Dieser Vortheilsberechtigte wird naturgemäß der Aelteste unter den Söhnen des Erblassers sein. (Nach mehreren Provinzial- und Gewohnheitsrechten ist es auch der Jüngste, was jedoch seinen Grund nur in dem Interesse der durch grund- und leibherrliche Abgaben erdrückten Colonen hat, den Eintritt neuer Sterbefälle oder Drittelszahlungen u. s. w. möglichst weit hinauszuschieben.) Der Vortheilsberechtigte soll das Gut um einen ermäßigten Anschlag übernehmen, oder auch seine Berechtigung an einen Miterben abtreten können; von dem ermäßigten Anschlag aber fällt jedem Miterben der ihm nach den Erbtheilungsgesetzen gebührende Antheil zu. Diese dergestalt bestimmte Vortheilsberechtigung eines Miterben, ohne welche gar oft Keiner das Hofgut anzutreten geneigt sein

würde, weshalb es dann vielleicht um ein Spottgeld in fremde Hände fiele, kann immer als ein Unrecht gegen die andern Miterben betrachtet werden. Denn auf das Hauptgut selbst, welches schon vorlängst beurbart ward, haben sie vernunftrechtlich kein Miteigenthumsrecht; und ein Erbrecht konnten sie blos durch positives Staatsgesetz erlangen, welches demnach auch beliebig die dem Staatsinteresse entsprechenden nähern Bestimmungen beifügen mochte.

Ohne Festsetzungen dieser Art und bei freigegebener Vertheilung auch der naturgemäß und historisch zusammenhängenden Hofgüter wird fast nothwendig der Bauernstand, dessen Flor und auch politische Bedeutsamkeit für den Staat von so großer Wichtigkeit ist, und welcher der frische Quell sein soll, woraus die andern Stände sich erneuen und ergänzen, aus einer Vereinigung selbstständiger politisch mündiger und naturgemäß freigesinnter Besitzer verwandelt in eine Schaar dürftiger und darum abhängiger Häusler und Tagelöhner, welche für sich selbst ein bedrücktes und freudearmes Dasein fortschleppen und für die Gesellschaft, d. h. für die politischen Interessen derselben, eine Null sind. Schön und eindringlich hat über diese Dinge Arndt mit andern geistvollen und patriotischen Schriftstellern sich ausgesprochen. Die Würde und politische Bedeutsamkeit des skandinavischen, zumal des schwedischen Bauernstandes beruht großentheils auf der Untheilbarkeit der Bauerngüter.

Man hat wohl auch vorgeschlagen, die Cumulirung des Besitzes mehrerer solcher Güter auf einem Haupt zu verbieten oder zu erschweren; aber mit Unrecht. Der Vater mehrerer Söhne mag billig darnach streben, jedem derselben ein ganzes Bauerngut zu hinterlassen; und sollten auch große Capitalisten oder reiche Herren hundert und tausend Bauerngüter in ihren Besitz bringen; so wird, wenn die fideicommissarische Erbfolge in den größern Besitzthümern aufgehoben ist, durch die vermöge gemeinen Rechtes eintretende Vertheilung des großen Besitzthums unter mehrere Erben das wünschenswerthe Besitzverhältniß sich von selbst wieder herstellen. R.

Akademie. Wenn wir eine Stammtafel unserer Cultur und Bildung, unserer Künste und Wissenschaften aufstellen wollen, dann müssen wir bis zu den Griechen hinaufsteigen, von denen uns die Mittel und Muster der geistigen und sittlichen Veredlung und der Humanität überkommen sind. Waren auch die Griechen, in dieser Beziehung, die Erben anderer Völker, dann haben sie doch die Schätze, welche sie von denselben sich angeeignet, uns erhalten und vermehrt hinterlassen. Ihnen verdanken wir, was wir an Wissenschaft und Weisheit, an Literatur und Kunst aus der frühern Zeit besitzen. Selbst die Gegenstände und Benennungen derselben haben sich in den neuern Sprachen erhalten, und änderten sich auch die Dinge, dann blieben doch die Namen, sogar wenn ihre ursprüngliche Bedeutung untergegangen war. So verhält es sich, wie mit gar Vielem, auch mit dem Worte Akademie. Ursprünglich

bezeichnete es einen geräumigen Platz bei Athen, dessen Besitzer sich Akademos nannte. Später ward ein Gymnasium daselbst mit einem Garten angelegt, in welchem schattige Gänge, blühende Gewächse und kühlende Gewässer angenehm wechselten. Beim Eingang stand ein Altar, dem Gotte der Liebe geweiht, mit einem Bildnisse desselben. In der Nähe ließ Plato sich bei einem kleinen Tempel nieder, den er den Musen bauete und wo den Grazien geopfert ward. Hier versammelte er seine Zuhörer um sich, und trug ihnen jene erhabene Lehre vor, die, durch die Einbildungskraft verschönert, in der reinsten Dichtung, die höchste Wahrheit gab, zu welcher der Mensch, in seiner menschlichen Vollendung, sich erheben kann. Die Grazien waren mit den Musen in schwesterlichem Bunde, und vor der Schule der Weisheit sah man das Bild der Liebe aufgestellt. Plato's Schule erhielt von diesem Orte den Namen Akademie. Mehr entsprach dem Begriffe, den wir mit diesem Worte verbinden, die Anstalt, welche von Ptolemäus, einem der ausgezeichnetsten Feldherrn des großen Alexander, die sich in sein Reich getheilt, zu Alexandria gegründet ward, und unter dem Namen der Alexandrinischen Schule bekannt ist. In dieser suchte derselbe die Männer zu vereinen, welche sich in irgend einem Zweige der menschlichen Kenntnisse Ruhm erworben hatten. Ihre Aufgabe war, sich anzueignen, was Kunst und Wissenschaft Bemerkenswerthes darbot, und das Gebiet derselben nach Vermögen zu erweitern. Zu diesem Zwecke sollten die zerstreuten Kräfte gesammelt, die vereinzelten Bestrebungen verbunden, und dem getheilten Bemühen eine gemeinschaftliche Richtung gegeben werden. Die Alexandrinische Schule, keine Platonische Akademie, was sie auch, der Zeit und den Verhältnissen nach, nicht sein konnte, leistete der Wissenschaft nicht geringe Dienste, und ward ein Mittel zur Verbreitung und Erhaltung der Cultur, wie es sich, bei dem damaligen Zustande der Menschheit, gestalten und benutzen ließ. Der große König der Franken, Karl, einer der seltenen Geister, die ihrer Zeit den Stempel ihres Wesens aufdrücken, weil sie dieselbe zu sich zu erheben wissen, statt zu ihr herabzusteigen, strebte seinem Reiche jenen belebenden Geist der Gesittung und Bildung einzuhauchen, der allein den Völkern ein wahres Leben und den Staaten Macht und Dauer geben kann. Was sein Jahrhundert ihm zu diesem Zwecke bot, war wenig; er suchte es, wie alle großen Naturen, und fand es in sich selbst. Ohne wissenschaftliche Bildung, die er früherem Unterrichte verdankt hätte, erkannte er ihren Werth, und bemühete sich noch auf dem Throne zu erwerben, was auf ihm so selten erworben, oft nicht einmal erhalten wird. Die Sorgen und Geschäfte eines großen Reichs, das nur sein großer Geist, der es geschaffen hatte, erhalten konnte, ließen ihm noch Muße für die Wissenschaft, die er durch alle Mittel, die ihm zu Gebote standen, förderte. Er zog aus entfernten Gegenden Männer von Bildung und Kenntnissen in seine Nähe, in deren Umgang er selbst eine würdige Unterhaltung und Belehrung fand, und die zur Verbreitung wissenschaftlicher Bildung in seinen Staaten dienen sollten. Man hat diesem Kreise ausgezeichneter Gelehrten, mit denen Karl, wie mit Freunden, lebte, den Na-

men Akademie gegeben. Wir lassen die Benennung gelten, die wir indessen nicht besonders passend finden. Karl hat mehr gethan, als eine Akademie gegründet, was für einen Monarchen keine besonders schwere Aufgabe ist; er hat mehr und Verdienstlicheres gethan, die Bildung der Sprache des Landes befördert, die zerstreuten Denkmale vaterländischer Kunst und besonders nationaler Dichtung gesammelt und erhalten, zum Unterrichte des Volkes Schulen angelegt, und auf die Gesittung und Bildung desselben, so viel es geschehen konnte, durch die Geistlichkeit gewirkt. Alfred, der Große mit Recht genannt, wenn der Name je einem ausgezeichneten Menschen, einem großen Krieger, der zugleich Gesetzgeber und Staatsmann war, zukam, hat die Akademie von Oxford gegründet, die sich einen weit verbreiteten Ruf erwarb. Alfred war ein Freund seines Volkes, der in den Nationalfreiheiten keine Beschränkung seiner Rechte, sondern die sicherste Grundlage von dessen Glück und Größe sah, in denen ein wahrer König immer den wichtigsten Theil seines eigenen Glücks und seiner eigenen Größe findet. Er beschützte Kunst und Wissenschaft, die er selbst übte, geschickt in Ton- und Dichtkunst und mit Gelehrsamkeit vertraut, wie es die Bildung seiner Zeit gestattete. In dem noch rohen Zustande der gesellschaftlichen Entwickelung, wo sich die Kräfte, die sich begegneten, noch feindlich berührten, der Staat ein stehendes Feldlager, der Nachbar ein Feind, ein Stand desselben Staates ein Gegner des andern war, in diesem Zustande des gesellschaftlichen Zwistes, wo die Stärke über das Recht entschied, und, wer Hülfe suchte, sich gewöhnlich auf Selbsthülfe angewiesen sah, mußten Interessen und Bestrebungen, um sich zu sichern, gemeinschaftliche Sache machen, und in der Verbindung die Stärke suchen, die der Vereinzelung fehlte. Es war die Zeit der corporativen Verbindungen, die sich zu Schutz und Trutz zusammenthaten, um, bei der allgemeinen Auflösung und Scheidung, sich ein gemeinschaftliches Ziel zu geben, das nur mit gemeinschaftlicher Anstrengung sich erreichen ließ. Die religiöse und wissenschaftliche Bildung, wie sie damals bestand, hatte Orden und Klöster. Die Gewerbe schützten und entwickelten sich durch Zünfte, der Handel schloß Vereine, und alle Arten von Freiheiten, Rechten und Vorrechten suchten und fanden in Körperschaften Gewährschaft und Schutz. Sie waren ein Nothmittel der Zeit, dessen Bedürfnissen sie dienten, und welches die veränderte Zeit gegen ihre Bedürfnisse vergebens und nur mit Nachtheil zu erhalten sich bemüht. Zu diesem Nothmittel gehörten auch die Akademien, die sich nach Art der Orden und Klöster, der Innungen und Zünfte mehr oder weniger gestalteten. Wo die Bestrebungen der Einzelnen erfolglos blieben, sicherte oder begünstigte wenigstens die Verbindung den Erfolg. Kunst und Wissenschaft besonders sind ein Gemeingut, dessen Reichthum durch die Zahl der Theilnehmer sich vermehrt. Der Besitz erweitert sich, je mehr Besitzer sich zusammenfinden. Sie gleichen einem Baue, dessen Aufführung nur dadurch möglich wird, daß die Bauleute die verschiedenartigen Materialien, die dazu dienen, zusammenführen, daß an dem Werke von Gestern auch heute fortgearbeitet wird, und die vollendete Arbeit der noch zu vollendenden

zur Unterlage dient. Das Mittel der Fortbildung ist Tradition, das Mittel der Tradition Wort und Schrift. Mündliche Mittheilung war die sicherste und leichteste, und darum mußten Männer, die in der geistigen Ausbildung weiter gehen, das schon Erworbene kennen und das Gekannte zur fernern Fortbildung benutzen wollten, sich einander mittheilen. Die Mittheilung durch Schrift war kostspielig und ungewiß, weil es dem Verkehr an der Schnelligkeit und Sicherheit der Verbindung fehlte. Ein Manuscript von Werth galt für einen Schatz, mit dem man jetzt eine Bibliothek erwirbt. Um einen bedeutenden Vorrath von Schriften zu besitzen, mußte man sie zusammentragen, und wie der Vorrath durch Zusammentragen entstanden war, so ließ er sich auch nur durch Zusammenleben benutzen. So erwiesen sich die wissenschaftlichen Vereine, die Akademien und Musäen, die Convente und Schulen als ein Bedürfniß, das nur auf diesem Wege befriedigt ward. Durch die Buchdruckerkunst, welche die Mittel der Mittheilung so vervielfältigt und erleichtert hat, daß sie kein anderes ersetzt, ward, in dieser Beziehung, fast Alles umgestaltet, und gar Manches, was löblicher Gebrauch gewesen, verkehrte die veränderte Zeit in tadelnswerthen Mißbrauch.

So wie die Bildung fortschritt, die befriedigten körperlichen Bedürfnisse die geistigen ins Leben riefen, der Mensch ein höheres Dasein kennen lernte, als das blos thierische, suchte man die Mittel, die ihn zu dieser hohen Bestimmung führen konnten, zu vermehren, die Kenntnisse zu erweitern, die Genüsse zu veredeln. Die Akademien vervielfältigten sich. Die Mauren gründeten deren in Granada und Cordova, die das Gepräge des Charakters dieses Volkes trugen und die warme Sinnlichkeit und die lebendige Einbildungskraft, die freundlichen Gaben seines heitern und milden Himmels bezeugten. Die Gegenstände, mit denen sie sich beschäftigten, waren besonders Dichtkunst, Musik und die Wissenschaft, welche dem verfeinerten, geselligen Leben, seiner Erhaltung und Verschönerung dient. Eine ritterliche Galanterie, feine Sitte und Tapferkeit zeichneten sie aus. Im vierzehnten Jahrhunderte stiftete eine geistreiche Dame von Toulouse für heiteres Wissen einen Verein, der in dem lebenslustigen Frankreich großen Beifall und Anhang fand und sich unter dem Namen der Académie des jeux floraux bis auf die spätere Zeit erhalten hat. Eine Schule des heitern Wissens, eine schöne Anstalt, eine Akademie, der Plato den Ruhm seines Namens nicht versagen würde! Die Heiterkeit hat Schüler, wie der Trübsinn, die geistreiche Weisheit, wie die stumpfsinnige Wissenschaft, die freundliche, fromme nicht zu ermüdende Menschenliebe, wie der harte, zerstörende Eifer des Fanatikers; aber die Schule macht sie nicht.

Als die Wissenschaften in dem Abendlande aus einem langen und tiefen Schlafe erwachten, und Flüchtlinge aus dem Oriente, das die Wuth des Krieges verwüstete, die Reste des schönen Alterthums nach Italien retteten, bildeten sich zahlreiche Vereine, besonders der Forschung geweiht, die sich auf diese classische Vorzeit und ihre unsterblichen Werke bezog.

Nach und nach hatte jeder Zweig der Wissenschaft, jede Kunst, bis zur leichtfertigen und handwerksmäßigen herab, die Mimik, die Tanz- und Fechtkunst, ihre Akademien. Italien allein zählte deren fünfhundert und funfzig, unter denen die delia crusca, welche 1582 gegründet ward, zu den bedeutendsten gehört; sie hat sich durch ihre unverständige Feindseligkeit gegen Tasso so lächerlich als durch die Herausgabe eines Wörterbuchs, das in seiner Art für ein Muster gilt, verdient gemacht. Zu Neapel ward 1560 die Akademie der Geheimnisse der Natur — secretorum naturae — für die physikalischen und mathematischen Wissenschaften gestiftet, aber durch ein päpstliches Interdict bald wieder aufgelöst. Alle Städte von einigem Namen hatten eine Akademie, Neapel seit 1779, dann Turin, Padua, Mailand, Genua, Siena und Verona die bedeutendsten. Für die Arzneikunst bestanden Akademien zu Palermo und Venedig, für die Gottesgelahrtheit, seit 1687, eine zu Bologna, für die Erdbeschreibung die Akademie der Argonauten zu Venedig, für die Alterthumskunde eine zu Cortona, zu Neapel, seit 1775, die Akademie von Herculanum, und zu Florenz, seit 1807, die Gesellschaft, welche sich die Aufgabe gesetzt, den Alterthümern des Landes nachzuforschen, sie aufzubewahren und zu erklären.

Das centralisirte Frankreich hat zahlreiche Akademien aufzuweisen, unter denen manche um Wissenschaft und Kunst sich verdient gemacht. Wie aber hier Alles von der Hauptstadt ausgeht und sich wieder auf sie bezieht, so ward auch jeder Verein, der sich zu solchem Zwecke in den Provinzen gebildet, von denen der Hauptstadt in den Hintergrund gedrängt. Keine andere Stadt des großen und schönen Landes bot die Mittel der Bildung und Forschung dar wie Paris, das außerdem durch seine Genüsse anzog, dem Fleiße Beschäftigung, dem Talente Auszeichnung und dem Erfolge jeder Art den reichsten Lohn verbürgte. Zum größten Rufe ist die französische Akademie gelangt, welche unter den ersten Akademien unsers Welttheiles unbestritten einen ausgezeichneten Rang behauptet. Sie verdankt ihr Dasein dem Cardinal Richelieu, der es zu gut verstand, dem Staatszwecke in seinem Sinne, der Macht und dem Glanze der Krone nämlich, jede Kraft als dienendes Mittel unterzuordnen, als daß er nicht begriffen hätte, welch brauchbares Werkzeug eine solche Anstalt, in geschickten Händen, der Verwaltung werden kann. Ludwig XIII. genehmigte, 1635, die Akademie, wie sie Richelieu gebildet hatte. Das Parlament, welches den Instinct des Despotismus mehr noch als der Minister zu besitzen schien, oder, was wahrscheinlicher ist, die Gefahren, die daraus entstehen konnten, mit größerer Aengstlichkeit fürchtete, verlangte, daß der akademische Beruf sich auf die Erklärung und Anordnung der Worte, auf den Mechanismus der Sprache überhaupt beschränken solle. Wir sehen, daß eine aristokratische Körperschaft, die im Rufe stand, den Freiheiten des Volkes geneigt zu sein, weil sie sich, in ihrem eigenen Interesse, der königlichen Macht zu Zeiten widersetzte, diesen Freiheiten, und was sie erzeugen und befestigen kann, nicht weniger, nur oft folgerechter und beharrlicher entgegen war als selbst die monarchische Eigenmacht. Hundert und sieben und funfzig Jahre

bestand die französische Akademie in ihrer ursprünglichen Gestalt, die ihr die Regierung gegeben hatte; dann fiel sie (1792) mit dem Königthum. Der Convent stellte sie unter dem Namen Nationalinstitut wieder her, indem er die Anstalt nach einem größern Plane entwarf und ihr eine zweckmäßigere Einrichtung gab. Die vier Classen, aus denen das Institut bestand, umfaßten alle Zweige menschlicher Kenntnisse, und ihrer großartigen Wirksamkeit ward eine Freiheit gegeben, die keine ängstliche Gewalt, ihrer eigenen Kraft mißtrauend, zu hüten nöthig fand. Napoleon, der die ihm zugefallene Erbschaft der Revolution sich und seinem Geschlechte sichern wollte, schlug den Weg ein, den das Königthum genommen, in der Absicht, dem Ziele auszuweichen, zu dem er jenes geführt. Er begriff die Bedenklichkeiten des Parlaments, das der Akademie nur die freie Behandlung der Wörterbücher und Grammatiken ohne Gefahr überlassen zu können glaubte, und strich die Classe der moralischen und politischen Wissenschaften. Die Restauration behandelte die Werke des Kaiserreichs nicht schonender, als dieses die der Republik behandelt hatte. Mit jeder neuen Ordnung der Dinge, die oft nur eine Verwirrung war, mit jeder Verbesserung, die verheißen ward, und das Bestehende oft verschlimmerte, ward Alles umgestaltet, rasch gewechselt, das Vorgefundene zerstört, um es als Material zum neuen Baue zu verwenden. Der Name Akademie ward wieder hergestellt, das Institut aus dem usurpirten Besitze verdrängt, und die restaurirte Anstalt, welche die Abtheilung in vier Classen beibehielt, verlor fast alle Verbindung und jeden Zusammenhang. Die Stellen der Akademiker, welche bisher lebenslänglich gewesen waren, konnten, nach der neuen Verfügung, ihren Besitzern entzogen werden, und von dieser Befugniß ward sogleich von dem Parteigeiste Gebrauch gemacht.

Die königliche Akademie der Inschriften, die von Ludwig XIV. den Namen der kleinen Akademie erhielt, ward von Colbert gegründet und zählte anfangs nur vier Mitglieder, die später auf vierzig vermehrt wurden. Ein Decret der Nationalversammlung hob, 1793, diese Akademie auf, die zwei Jahre später mit dem Nationalinstitut wieder ins Leben gerufen ward. Sie bildete die dritte Classe desselben, jedoch mit einer umfassendern Bestimmung, da sie sich nun mit der Geschichte und der alten Literatur zu beschäftigen hatte. Nach der Restauration ward sie, 1816, durch eine königliche Ordonnanz verstümmelt und erhielt eine neue Gestaltung, die nicht viel veränderte und in jedem Falle nichts verbesserte.

Die königliche Akademie der Musik schreibt sich aus der Zeit des Cardinals Mazarin her und war zum Vergnügen des Hofes bestimmt, vor dem sie, in der ersten Zeit, italienische Gesangstücke und später Opern und Ballete gab. Diese Anstalt ist in den Augen des lebenslustigen Franzosen, dessen praktische Weisheit sich gern in Gesang und Tanz ausdrückt, nicht die letzte und hat ihre gefeierten Namen, deren Glanz keiner der classischen Heroen in Kunst und Wissenschaft überstrahlt. Da sind Lays, Adrien, Chardini, Cheron und seine Frau, und die berühmte Saint-Huberti und die liebenswürdige Maillard, ausgezeichnet durch die

Wahrheit ihrer Darstellung und den Zauber ihres Gesanges, im Tanze aber Vestris der zweite, Didelot und Laborie und die Damen Guimard, Rose und Clotilde, alle bisher unübertroffen, ja unerreicht. Paris hatte auch eine Akademie der Chirurgie gegründet (1731), die aber in der Revolution unterging. Eine Ordonnanz von 1820 rief die königliche Akademie der Arzneiwissenschaft ins Leben. Im Jahr 1805 ward die celtische Akademie gegründet, die den Denkmälern der Celten nachforschen und über ihre Sitten und die Sprachen, die aus der ihrigen entstanden sind, Untersuchungen anstellen sollte. Frankreich zählt solcher Anstalten für Wissenschaft und Kunst eine große Menge, und wenn sie auch nicht alle den Namen Akademie führen, so sind sie es doch ihrer Bestimmung und Einrichtung nach, und, mehr oder weniger, den Musterakademien der Hauptstadt nachgebildet. Fast jedes Departement hatte seine Akademie, die auch kaum einer wichtigen Stadt selbst in den vorübergehend mit Frankreich vereinigten deutschen Landen fehlte. Die vorzüglichsten Provinzialakademien, von denen einige mit den bedeutendsten in Europa genannt zu werden verdienen, sind die von Caen, Bordeaux, Lyon, Dijon, Amiens, Marseille, Toulouse, Soissons und Montauban. Endlich war Frankreich, durch ein kaiserliches Decret, in Beziehung auf den öffentlichen Unterricht, in Akademien abgetheilt, die alle Schulen und öffentlichen Lehranstalten von einem gewissen Gebiete in sich begriffen. Der Akademie, welche ein Departement oder auch mehrere umfaßte, stand ein Rector vor, und alle Akademien des gesammten Kaiserreichs bildeten die kaiserliche Universität, an deren Spitze der Großmeister stand. Auf diese Weise war der Unterricht gehörig centralisirt, seine Aufsicht und Leitung in die Hände eines abhängigen und treuen Beamten gegeben und nach dem Muster der ganzen Verwaltung, die einer höchst einfachen aber kunstreichen Maschine zu vergleichen ist, eingerichtet. Wie die Administration und Gerechtigkeitspflege nach Departementen, das Kriegswesen nach Militairdivisionen, die geistlichen Angelegenheiten nach Sprengeln, so war der Unterricht nach Akademien abgetheilt, und die Rectoren standen zu dem Großmeister in gleichem Verhältnisse wie die Präfecten, Gerichtspräsidenten und Bischöfe zu den verschiedenen Ministerien, von denen sie abhingen.

In Deutschland wurden mehrere Akademien gebildet, die, durch deutschen, beharrlichen Fleiß und gründliche Forschung, die Wissenschaften auf mannigfaltige Weise gefördert haben. Im Jahre 1700 gründete Friedrich I. die Akademie von Berlin. Die vier Classen, in die man sie eintheilte, waren: 1) die der Physik, der Medicin und Chemie; 2) die der mathematischen Wissenschaften, der Astronomie und Mechanik; 3) die der Geschichte und deutschen Sprache; 4) die der orientalischen Kenntnisse in besonderer Beziehung auf das Missionswesen. Jede Classe hat ihren Director, von ihr selbst auf Lebenszeit ernannt. Jedes Jahr pflegt diese Akademie zwei feierliche Sitzungen zu halten, und die besten Abhandlungen, die ihr auf vorgelegte Fragen eingesandt worden, zu krönen. Im Jahre 1798 erhielt dieselbe eine neue Organisation. Der Kur-

fürst Karl Theodor gründete, 1757, eine Akademie zu Mannheim, die aus zwei Classen bestand, die eine für die historischen, die andere für die physikalischen Wissenschaften. Die Akademie von München besteht seit 1769, hat sich aber, seitdem Baiern ein Königreich geworden, bedeutend erweitert und vervollkommnet. Die Akademie der Naturmerkwürdigkeiten ward 1652 zu Wien gegründet und nahm später von ihrem großmüthigen Beschützer Leopold I. den Namen kaiserlich Leopoldinische Akademie an. In derselben Hauptstadt des österreichischen Reichs besteht auch, seit 1783, eine Akademie der Wundarzneikunst gewidmet. Zu Tübingen hat sich eine Akademie der schwäbischen Geschichte gebildet, um die bedeutendsten historischen Werke herauszugeben, und biographische Notizen über die Verfasser derselben mitzutheilen. Die königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen führt nicht den Namen Akademie, hat aber denselben Zweck und verdient wohl mit den Anstalten dieser Art hier eine Erwähnung. Ueberhaupt ist der regsame Eifer für Verbreitung nützlicher Kenntnisse und wissenschaftlicher Bildung in Deutschland so allgemein als kaum in irgend einem andern Reiche und ward durch die politische Theilung, die es zerstückelt, mehr gefördert als gestört. Jede irgend etwas bedeutende Stadt, jeder Hauptort eines Gebietes, jede Residenz eines Fürsten, wollte in dieser Hinsicht mit den verbündeten Ländern und Staaten gleichen Schritt halten, und diese Nacheiferung, die von keiner Hauptstadt, von keiner Regierung ihre Leitung und Richtung erhielt, bewegte sich frei und selbstständig und gab, wenn auch nicht gerade glänzende, doch oft höchst erfreuliche Resultate. Wenn die Zersplitterung der Nation in viele Völker und Staaten irgend einen Vortheil hat, der mit der Philisterei des kleinstaatischen Wesens, der Nichtigkeit und Ohnmacht des Vaterlandes und den Plackereien der vielgestaltigen Herrschaft versöhnen kann, dann ist es der wohlthätige Einfluß auf freie geistige Entwickelung und Bildung. Es lohnte sich in der That der Mühe, die verschiedenen Vereine aufzuzählen, die für Volksveredlung, Landwirthschaft, Alterthumskunde, Naturwissenschaft und Studien und Kenntnisse jeder Art in Deutschland bestehen, und ihrer, im Verhältnisse der Mittel, die ihr zu Gebote stehen, oft erstaunenswürdigen Leistungen zu erwähnen. Sie führen selten den anspruchsvollen Namen Akademien, sondern gewöhnlich einen bescheidenern, der ihren Zweck bezeichnet, und erforderten ein eigenes Werk, um, wie sie es verdienen, umständlich behandelt zu werden.

Die Stadt Dublin besitzt eine Akademie, die 1782 gebildet ward und sich jede Woche regelmäßig zu versammeln pflegt. Die königlichen Gesellschaften von London (1645), von Dublin (1730) und die Gesellschaft der Alterthumsforscher zu London (1751) und die literarische und philosophische Gesellschaft von Manchester (1781) sind, ihrer Bestimmung und Einrichtung nach, Akademien, wenn sie auch den Namen nicht führen. Aehnliche gelehrte Gesellschaften wurden zu Harlem, Vliessingen, Rotterdam, Brüssel und Amsterdam gegründet. Peter der Große

entwarf den Plan der Akademie von Petersburg; starb aber, noch ehe sein Werk ins Leben getreten war. Katharina I. vollendete und stattete die Akademie, welche 1725 ihre erste Sitzung hielt, freigebig aus. Ihre Bestimmung ist vorzüglich, sich von dem innern Zustande des unermeßlichen Reichs genaue Kenntniß zu verschaffen, und sie hat zu diesem Zwecke mehrere Reisen mit Erfolg unternehmen lassen. Die königliche Akademie der Wissenschaften von Stockholm war ursprünglich eine Privatgesellschaft, hielt ihre erste Sitzung 1739 und ward, zwei Jahre später, zur königlich-schwedischen Akademie erhoben, besteht aber durch eigene Mittel und erhält von dem Staate keine andere Unterstützung als den Ertrag der Calender, die sie allein verkaufen darf. Seit 1799 ist sie in sechs Classen abgetheilt: 1) die der Staats- und Landwirthschaft, mit funfzehn Mitgliedern; 2) die des Handels und der mechanischen Künste, mit funfzehn Mitgliedern; 3) die der Physik und der Naturgeschichte fremder Staaten, mit funfzehn Mitgliedern; 4) die der Physik und der Naturgeschichte des Inlandes, mit funfzehn Mitgliedern; 5) die der mathematischen Wissenschaften, mit achtzehn Mitgliedern; 6) die der schönen Künste, der Geschichte und Sprache, mit zwölf Mitgliedern. Zu Upsala besteht eine Akademie, die sich mit Untersuchungen und Forschungen über die Alterthümer und Sprachen des Nordens beschäftigt. Die Akademie von Kopenhagen war ursprünglich ebenfalls nur ein Privatverein von sechs Gelehrten, denen Christian VI., im Jahre 1743, den Auftrag ertheilte, seine Münzsammlung zu ordnen. Der König erklärte sich darauf zum Beschützer desselben und wies ihm ein anständiges Einkommen an, worauf er die Physik, die Naturgeschichte und die mathematischen Wissenschaften in das Gebiet seines Forschens zog und den Namen und die Bildung einer Akademie annahm. Lissabon besitzt eine Akademie der Wissenschaften, die sich vorzüglich mit der Agricultur, den mechanischen Künsten und der Staatswirthschaft beschäftigt. Auch gründete, in derselben Stadt, der König Johann V., 1720, eine königliche Akademie für die Nationalgeschichte; sie besteht aus funfzehn Mitgliedern, einem Rector, einem Censor und einem Secretair. Zu Madrid verbanden sich unterrichtete Männer, um die geschichtlichen Denkmäler Spaniens aufzusuchen und zu erklären, und diese Gesellschaft ward (1738) von Philipp V. zur Akademie erhoben, die vier und zwanzig Mitglieder zählt. Auch nach andern Welttheilen haben sich diese europäischen Anstalten verpflanzt. Die amerikanische Gesellschaft der Wissenschaften zu Boston, 1580 gegründet, beschäftigt sich mit der Kenntniß der Alterthümer und der Naturgeschichte der Vereinigten Staaten, dem Anbaue und der Benutzung der Erzeugnisse des Bodens, mit der Heilkunde, der Philosophie, den mathematischen Wissenschaften, der Astronomie und Meteorologie. Die Zahl ihrer Mitglieder darf nicht unter vierzig und nicht über zweihundert sein. Außer der Akademie von Boston besteht in Nordamerika, seit 1769, die philosophische Gesellschaft zu Philadelphia. In Asien giebt es, seit 1778, eine Gesellschaft der Künste und Wissenschaften zu Batavia, gelehrte Vereine zu Calcutta und Bombay, denen man kost-

bare Nachrichten über Ostindien und den Orient überhaupt verdankt. Alle diese zahlreichen Akademien haben ihre Denkwürdigkeiten, Mémoires, Acta, Ephemeriden, Traités und Commentarien herausgegeben, die eine bändereiche Bibliothek bilden. Bei den meisten ist man versucht, zu fragen: Und welches ist der langen Rede kurzer Sinn? Indessen hatten diese Vereine zu ihrer Zeit und an ihrem Orte auch ihre Verdienste, und ihr redliches Bestreben verdient dankbare Anerkennung. Für die Staatswissenschaft und die Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes, in politischer Hinsicht, haben sie wenig, fast nichts gethan, und, dieses Verdienstes wegen, die umständliche Erwähnung in diesem Werke nicht verdient. Da sie unter der Aufsicht der Regierung standen, größtentheils ein Werk der Großmuth und Freigebigkeit derselben waren, so durften sie nicht ungehorsam oder undankbar sein. Die Regierungen aber hören in der Regel lieber von ihren Rechten als von ihren Pflichten sprechen und ziehen das Lob dem Tadel vor. Diese Bemerkung ist so leicht gemacht, und der Vortheil, den ihre geschickte Anwendung bringt, so augenfällig, daß noch lange keine Akademie dazu gehört, um sie zu begreifen und auszuüben.

Die Akademien, gelehrten Vereine und wissenschaftlichen Gesellschaften waren ein Bedürfniß der Zeit, die sie entstehen sah, und die Zeit wußte das Bedürfniß zu befriedigen, wie sie es immer weiß und wissen wird, wenn man sie gewähren läßt. Ihr fehlen nie die Mittel und Menschen, die sie zum Ziele führen, vertritt man der Gesellschaft in ihrer fortschreitenden Entwickelung nicht gewaltsam den Weg. Was aber ein Bedürfniß gewesen, kann überflüssig, selbst drückend werden. Erhalten wollen, was die Zeit aufgegeben hat, ist so unverständig, als der Zeit voreilig aufdringen, was sie noch nicht kennt, und darum auch nicht entbehrt. In manchen Staaten wurden Akademien und gelehrte Gesellschaften mit großen Kosten gegründet, und selbst mit Fremden besetzt, weil das Inland den brauchbaren Stoff dazu nicht lieferte, da es für den ersten Unterricht noch an Schulen fehlte. Sie waren kein Gegenstand des Bedürfnisses, sondern Luxusartikel und Modewaaren, die der Hof zum Schmucke oder auch zur Unterhaltung einführte, oder fabriciren ließ. Es galt für die höchste Zierde des Thrones, für den größten Ruhm des Herrschers, für sein ausgezeichnetstes Verdienst, wenn er in den Gelehrten und Künstlern Kunst und Wissenschaft aufmunterte und belohnte. Waren doch die Jahrhunderte eines August, der Medizäer und Ludwig XIV. auf diese Weise die glorreichsten und glänzendsten Epochen der Weltgeschichte geworden! Ruhm und Nachruhm, die Achtung der Gegenwart und Zukunft, von Mit- und Nachwelt ertheilt, und sichert die öffentliche Meinung, die Stimme der Aufgeklärten und Bessern der Zeit, die ihre Thaten würdigen, zur allgemeinen Kenntniß bringen, aufbewahren und überliefern, der Griffel, die Feder, der Pinsel, endlich die Geschichte. Es giebt Zeiten, die keine öffentliche Meinung kennen, weil es kein öffentliches Leben giebt, oder die öffentliche Meinung keine Stimme hat. Dann vertritt die Meinung Weniger, die für das Organ der stum-

men Gesammtheit oder Mehrheit gelten, ihre Stelle. Es kam also nur darauf an, sich mit dieser Stimme, durch welche die öffentliche Meinung sich vernehmen ließ, auf eine gütliche Weise abzufinden, und sich der Geschichte durch die Geschichtschreiber zu versichern. Es war ehrenvoll, der Beschützer von Kunst und Wissenschaft zu sein, und der Ruf, den der geehrte Beschützer sich erwarb, konnte auf eine angenehme Weise erworben werden. Der Umgang mit Gelehrten und Künstlern hatte seine Genüsse, und ihre geistreichen Werke gewährten Belehrung und Unterhaltung. Daß sie bis zum Ungebührlichen sich nicht verstiegen, sich nicht mit Dingen außer ihrer Sphäre beschäftigten, nicht frevelnd das Gebiet betraten, das im Bereiche der Regierung lag, dafür ließ sich gerade am besten durch die Bildung von Akademien sorgen.

Das hatten Richelieu und Colbert und alle Staatsmänner und Ludwig XIV. und Napoleon wie alle Regenten, das hatten alle Gewalten, selbst die des Parlaments und politischer Körperschaften begriffen. Darum tilgte auch der große Kaiser die Classe der Moral und Politik aus dem neuorganisirten Nationalinstitut. Die Moral im Großen und bei Massen ist doch nur eine luftige Ideologie, und mit Politik soll sich nur abgeben, wer über Heere verfügen und Congresse beschicken kann, die allein der Staatskunst Seele und Leben geben. Man darf sich darum auch nicht wundern, wenn man die Akademien wie Schaubühnen und Capellen behandeln sieht, und der Hof sie als Mittel der Belustigung und Unterhaltung, oder der Auszeichnung und Versorgung ansieht und benutzt. Darum hat er sich auch die Ernennung oder Bestätigung der Mitglieder derselben vorbehalten, die Gegenstände bezeichnet, mit denen sie sich zu beschäftigen gehalten sind, und Akademiker aus politischen Rücksichten ernannt oder ausgestoßen. Darum glaubte auch die Polizei in Frankreich den Angelegenheiten des Nationalinstituts und besonders der Akademie nicht fremd zu sein, und selbst Savary, dem gelehrte Dinge sonst nicht sehr am Herzen lagen, schob seine Candidaten ein. Daß die Akademien selbst die Sache nicht ganz so ansehen wie wir, ist zu begreifen und zu entschuldigen. Wie der Vater für sein eigenes Fleisch und Blut väterliche Gesinnungen hat, so ziemt dem Sohne auch für elterliche Pflege und Sorgfalt kindliche Dankbarkeit. Es wäre zu verwundern, wenn die Akademiker nicht zum Lobe und Schutz der Akademien Apologien und Panegyriken zu Stande brächten, wie sie manchen deutschen Professoren zum Lob und Schutz der Universitäten gelungen sind. Wir meinen hier die Akademien und Universitäten, wie sie wirklich bestehen, mit ihren Gebrechen und Mißbräuchen, die, weit entfernt zur Anstalt zu gehören, sie vielmehr entstellen, keineswegs aber, wie sie bestehen könnten, wenn man sie von diesen Gebrechen und Mißbräuchen reinigen und befreien wollte.

Die Dienste, welche die Akademien jetzt noch der Bildung, der Wissenschaft und Kunst leisten können, sind nicht sehr bedeutend. Es giebt Weniges, das der Einzelne eines Vereines nicht besser machte als

der Verein selbst, und das gilt besonders von dem Schwersten und Höchsten, das der Mensch in seinem geistigen Bestreben erreichen kann, von den Werken des Genies und eines menschenfreundlichen beharrlichen Wohlwollens. Wo dagegen materielle Mittel zum Zwecke führen, da leisten Vereine wesentliche Dienste und sind an ihrer Stelle. Alle corporativen Einrichtungen taugen mehr zum Festhalten und Bewahren als zum Erweitern und Gewinnen, und ihre aristokratische Form giebt ihnen eine Zähigkeit und Stetigkeit, die sie besonders zum Aufhalten und Hemmen und zum Widerstehen eignet. Darum dringt man in unserer Zeit, wo die Bewegung oft zum Schwindeln rasch vor sich geht, und alle Elemente des Staatslebens sich aufzulösen und auseinander zu fallen drohen, auf die Errichtung und Wiederherstellung von Körperschaften, die, ihrem Wesen nach, conservativ und vom Stillstande sind, weil man durch sie das Bestehende zu erhalten und die Bewegung aufzuhalten hofft. Aber die alte Kunst ist verbraucht, und die veränderte Zeit fordert eine andere Behandlung. Eine wahre Aristokratie, abgeschlossen und gefestet in sich selbst, Körperschaften, wie sie die Gesellschaft früher in ihrer kindlichen Ausbildung kannte und brauchte, sind eine Unmöglichkeit geworden. Die Gesellschaft ist zum Mannsalter herangewachsen und gereift, und kein Einzelner, keine Körperschaft kann über der Gesammtheit stehen. Jede erbliche Aristokratie, als eine Institution dem Staate zugefügt, widerspricht unserm Glauben, unserer Einsicht, unserm Gefühle. Es kann keinen Unterschied mehr unter den Menschen geben, als den die Natur, die Persönlichkeit, Anlagen, Fleiß, Tugenden und Verdienste machen, und der alte Glaube, daß Gott schon durch die Geburt die Menschen in Herren und Sklaven, Edle und Unedle, Begünstigte und Verworfene, Auserwählte und Verdammte geschieden habe, ist abgestorben und findet keine Stütze mehr, weder in der verfälschten Christuslehre, noch in der Heiligkeit angeerbter Sitte und altväterlicher Gesinnung, noch in den Lehren der Vernunft, so sehr sich auch eine belobte Schulphilosophie für seine Erhaltung und Belebung verwenden mag. Alle Wissenschaft und Kunst, alle Bildung, soll ihr Werk gelingen, kann nur fortbilden, was die Natur schon gebildet hat, kann nur fördern, entwickeln und vervollkommnen, was sie für den Menschen und zu seinem Wohle geschaffen. Die Aristokratie wird nie ausgehen; sie ist ein Werk der Natur, welche alle Wesen, und besonders die vielbegabten Menschen ungleich ins Dasein ruft. Diese Ungleichheit muß in der Gesellschaft, welche alle Anlagen weckt und alle Fähigkeiten entwickelt, noch ungleicher werden, und die Gesellschaft muß, in ihrem Interesse, diese Ungleichheit schützen und begünstigen. In unserer europäischen Welt, wie sie sich durch Cultur und Gesittung gestaltet hat, kann keine künstliche Aristokratie länger bestehen, und an ihre Stelle ist die natürliche getreten, die jene allenthalben verdrängen wird. Eine Aristokratie des Vermögens im alten Style? Eine Unmöglichkeit. Der Reichthum ist ein Proteus geworden, der, in tausend Gestalten, durch die Gesellschaft geht und seine Günstlinge besucht. Die Versuchungen

und Mittel, zu erwerben und zu verlieren, sind so mannigfaltig, daß sie keine Vorsicht ordnen oder leiten kann. Selbst die Festigkeit des Grundbesitzes ist, bei der Beweglichkeit des Besitzes überhaupt, grundlos geworden. Eine Aristokratie der Bildung, der Wissenschaft, der Kenntnisse, wie sie die Alten hatten, und sich in Orden, Priesterschaften, Verbindungen und Vereine gestaltet hat, ist eben so unmöglich. Der Weg zu diesem Ziele liegt vor Allen offen. Allen ist das Eleusis aufgethan, und seine Mysterien sind das Geheimniß der ganzen Welt geworden. So ist die intellectuelle, die moralische und die physische Kraft, wie die Natur sie vertheilt, Jedem als sein Erbtheil zugefallen, mit dem er wuchern, oder das er vergeuden kann. Auch die Aristokratie der körperlichen Ueberlegenheit, die sich früher in bestimmten Geschlechtern fortgepflanzt, ist untergegangen. Zwei ganz einfache Mittel, die, bei ihrer Erfindung, die unendlichen Wirkungen, die sie haben würden, nicht ahnen ließen, die Presse und das Schießpulver, waren und sind noch die vorzüglichsten Hebel, durch welche die alte Welt aus ihren Angeln gehoben ward, um eine neue an ihre Stelle zu setzen. Es ist nicht mehr ausschließlich die Hand des Priesters, welche die Feder, nicht mehr die Faust des Ritters, welche den Degen führt, nicht mehr der gefestete Grundbesitz, der Vermögen giebt. Alle aristokratischen Institutionen, wie sie uns von der Vorzeit überkommen sind, haben die Wirksamkeit, die Bedeutung, die sie früher hatten, und somit auch den vorigen Werth verloren. Zu ihnen zählen wir die Akademien, wie sie bisher bestanden sind.

J. Weitzel.

Alarich's Gesetzbuch, s. Altdeutsche Gesetze.

Alabama, s. Nordamerika.

Albanien (auch Epirus, von den Türken Arnaut, von den Bewohnern Skiperi genannt) ist ein Theil der europäischen Türkei, begrenzt von Ragusa, Montenegro, Serbien, Macedonien, Thessalien, Griechenland, dem ionischen und dem adriatischen Meer; ein gebirgiges, zum Theil wildes Land, dessen Bevölkerung (doch sehr unbestimmt) auf 800,000 Seelen geschätzt wird, von denen nur ein Theil Eingeborene, die anderen Türken, Griechen und Juden sind. Das Land zerfällt in mehrere Bezirke: Skutari, Dukagin, Ilbessan, Berat, Avlona, Delwino und Janina. Mehrere dieser Bezirke sind fast ganz unbekannt; die Berge — reich an Wald, Wild und Steinsalz, die Thäler, zumal im Süden, an Baumwolle, Tabak, Oel, Wein, Südfrüchten und Getreide; das Ganze verhältnißmäßig sehr wenig bevölkert und noch weniger cultivirt, könnte unter günstigen Umständen eines der schönsten Länder werden. — Die ursprünglichen Bewohner (Albaneser, auch Arnauten genannt), schöne, kräftige Menschen, illyrischen Stammes, waren von jeher ausgezeichnet durch wilden, kriegerischen Unabhängigkeitssinn. Namentlich im 15. Jahrhundert gelang es ihrem Heldenmuth, unter Anführung Skanderbeg's (eigentlich Georg's Kastriota), der ganzen türkischen Macht zu widerstehen und ihr weiteres Vordringen in

Europa zu hemmen. In unserer Zeit erregten die Albaneser wieder Aufsehen, besonders unter Ali Pascha Tependeleni von Janina. B.

Albigenser, s. Ketzer.

Albinagii jus, droit d'aubaine, s. Fremdlingsrecht.

Alcoran, s. Coran.

Alcudia (der Friedensfürst), s. Spanien.

Alderman, s. Engliſche Verfaſſung.

Alexander I. Paulowitsch — Sohn Paul's — Kaiser von Rußland, ward geboren den 23. December 1777, vermählte sich den 9. October 1793 mit der dritten Tochter Karl Ludwig's, Erbprinzen von Baden, welche bei ihrem Uebertritte zur griechischen Kirche den Namen Elisabeth annahm, gelangte zur Regierung den 24. März 1801, ward in demselben Jahre am 27. September zu Moskau gekrönt und starb am 1. December 1825. Auf seine Erziehung, welche der berühmte Schweizer La Harpe leitete, ward eine große Sorgfalt gewendet. Die Kaiserin Katharina, die selbst viel Bildung und nicht gemeine Kenntnisse besaß, hatte die Art und die Gegenstände des Unterrichts ihres Thronerben vorgezeichnet. Nach dem Geiste der Zeit, mit dem sie fortgeschritten war, wollte sie besonders, daß keine Art religiöser oder politischer Vorurtheile, die es nämlich nach ihrer Ansicht waren, dem künftigen Regenten eines großen Reichs die Erfüllung seines hohen Berufs erschwerten. Ausgezeichnete Lehrer, wie Pallas und Krafft, gaben ihm Unterricht in den Naturwissenschaften, auf welche man einen großen Werth zu legen schien. Seltsam genug war ausdrücklich verboten, in dem jungen Fürsten jede Neigung zur Dichtkunst und Musik zu wecken oder zu pflegen. Die Beschäftigung mit Gegenständen dieser Art galt für kostspieligen Zeitverlust und leichtfertige Zerstreuung. Es lohnte sich der Mühe zu untersuchen, ob bei der Erziehung von Fürsten nicht gerade der Sinn für Poesie und Musik vorzüglich genährt und ausgebildet werden sollte. Diese Frage scheint mir so wichtig, daß nur der Umfang des Werkes, dem dieser Artikel bestimmt ist, und die vorgeschriebene Natur seines Inhaltes mich verhindern kann, in eine ernste und umständliche Beantwortung dieser Frage einzugehen. Die Fürsten, Staatsmänner und hohen Beamten, die ihre Muße der Kunst geweiht, sind wenigstens die schlechtesten und schlimmsten nicht gewesen, und unter der bedeutenden Anzahl derselben führe ich nur im Alterthum Epaminondas, in dem Mittelalter den großen Alfred, und in unserer Zeit Friedrich den Großen an, die, ohne Gefahr und Nachtheil für ihre persönliche Größe und die Erfüllung der Pflichten ihres Berufs, sich mit Musik und Poesie beschäftigt haben. Eine gemüthliche Ausbildung dürfte besonders da an ihrer Stelle sein, wo so vieles zusammenwirkt, um alles Gemüthliche zu zerstören, das bei Menschen vorzüglich wichtig ist, die Einfluß auf das Schicksal anderer Menschen und ganzer Völker haben. In Alexander war glücklicher Weise eine fromme Gemüthlichkeit und Begeisterung für das Schöne Gabe der Natur, die sich im Leben durch das Leben ausgebildet

hatte und einen großen Einfluß auf seine besten Werke übte. Der religiöse Sinn, der ihn beseelte — auch eine Art Poesie und die heiligste — gab seinem Streben jenen wohlwollenden Zug von Menschenliebe, der, in der Gesinnung wenigstens, fast Alles veredelte, was von ihm ausging. So lange er glaubte, diesem Zuge ohne Gefahr nachgeben zu dürfen, trugen seine Handlungen und Aeußerungen nur das Gepräge des reinsten Willens für das Glück seiner Völker und das Wohl der Menschheit. Erst, da der Zwiespalt und Hader der Zeit, in der sich eine neue Ordnung im Kampfe mit der alten bestehenden Bahn zu brechen suchte, ihn ängstlich und verlegen machte, ward er irre an sich, an seinem Streben, wie er es an der Zeit geworden war. Ehe diese kritische Periode eintrat, verfolgte er die Bahn, die Peter der Große und Katharina bezeichnet und glorreich gewandelt hatten, mit jener Schonung und Umsicht jedoch, die in seinem milden Charakter lag. Seine Thätigkeit war besonders der innern Entwickelung zugewendet, die das erste Bedürfniß des unermeßlichen Reiches ist, in dem die Barbarei und die Cultur sich befremdet fast auf der höchsten Stufe zusammenfinden. Die geistigen Kräfte suchte er wie die materiellen anzuregen und auszubilden und war für die Erziehung und den Unterricht nicht weniger besorgt als für Ackerbau, Gewerbe und Handel; und wie er seine Staaten, die, sich ungleich und unzusammenhängend, nur durch den Willen des Herrschers verbunden, einen Welttheil bilden, durch Verfassung und Verwaltung zu ordnen bemüht war, so wußte er sein Ansehen und seinen Einfluß nach außen durch eine kräftige und gerechte Politik zu befestigen und zu erweitern. Er beherzigte das erste Bedürfniß eines Volkes, seine Erziehung und den Unterricht, deren es bedarf, um es heraufzubilden zur Erreichung seiner Bestimmung. Für Hochschulen und Akademien, den gelehrten Luxus, haben auch Andere wie er gesorgt, weil es Aufsehen macht und der Regierung Glanz verleiht; Alexander aber förderte nach Möglichkeit den Unterricht der ärmern Classen, den der Staat sich zur Aufgabe machen muß, weil jenen die Mittel fehlen, die Ausgaben dafür zu bestreiten. Er trug zur Verbesserung der innern Verwaltung bei, indem er, durch seinen Ukas von 1802, dem Senate, und dem Reichsrathe und dem Ministerium, durch den Ukas von 1810, eine zweckmäßigere Gestaltung gab. In den verschiedenen Regierungsbezirken führte er eigene Provinzialverwaltungen ein, die, den Localangelegenheiten näher, sie darum besser kennen und schneller zu besorgen im Stande sind. Dem Gewerbfleiße und Handel gab er größere Freiheit, wenn er auch die Fesseln nicht zu brechen vermochte, welche die Thätigkeit und den Verkehr gefangen hielten. Was er für die Ausbildung des Kriegswesens gethan, ist anerkannt, und die russischen Heere haben Zeugniß davon gegeben. In weniger als vier und zwanzig Jahren seiner thätigen und wohlwollenden Regierung sah man sieben Universitäten aufblühen, die von Dorpat, Kasan, Moskau, Wilna, Kharkof, Warschau und Petersburg, die er selbst gegründet, oder besser eingerichtet und reicher ausgestattet hat. In derselben Zeit entstanden über

zweihundert Gymnasien, oder Seminarien, und mehr als zweitausend Elementarschulen. Für die Verbreitung der heiligen Schriften zeigte er sich besonders thätig und unterstützte die Bibelgesellschaften mit Freigebigkeit. Da später die Hoffnungen und Besorgnisse des Kaisers durch die Ereignisse der Zeit eine andere Richtung nahmen, wurden diese Vereine, 1826, aufgehoben. Das Lyceum von Odessa ward von ihm gegründet, uud alle Zweige des Unterrichts hatten sich seiner Unterstützung zu erfreuen. Aus seiner Privatcasse gab er bedeutende Summen, um nützliche Anstalten für Kunst und Wissenschaft zu fördern, und die kostspielige Herausgabe großer Werke möglich zu machen. Er bestritt den Ankauf theurer Sammlungen, wie der anatomischen von Loder, der mineralogischen von Forster, der Bibliothek von Haubold und des Cabinets der Fürstin Jablonowska. Fremde Gelehrte wurden von ihm, unter vortheilhaften Bedingungen, nach Rußland berufen, und er zeichnete Männer von Verdienst und Talent auf eine rühmliche Weise aus, welchem Staate sie auch angehörten. Was aber den Dank und die Anerkennung vor Allem verdient, und den Namen Alexander's in der Geschichte unsterblich machen wird, ist das edelmüthige Streben des Menschenfreundes, das Schicksal der hartgedrückten Bevölkerung der russischen Staaten zu erleichtern. Wenn er auch in dieser Beziehung nicht alle Wünsche befriedigt, nicht allen Erwartungen entsprochen hat, dann darf man nicht vergessen, welche Schwierigkeiten er überwinden, ja welche Gefahren er bestehen mußte, um nur zu erreichen, was von ihm erreicht worden ist. Ihm verdanken es Esthland, Liefland und Kurland, daß, seit 1816, das schmähliche Joch der Leibeigenschaft in diesen Provinzen gebrochen ward. Auch hier erreichte er seine Absicht nicht ganz, was beweist, wie schwer oft einem Regenten das Gute wird, selbst wenn er es aufrichtig will. Auch in seinen übrigen Staaten suchte Alexander das Schicksal der unglücklichen Sklaven zu verbessern und den Mißhandlungen grausamer Herren zu begegnen, denen der Mensch ein Vieh und oft noch weniger ist. Die Verstümmlungen, welche mit der Strafe der Knute häufig verbunden waren, untersagte er, 1817, mit Strenge. Im Jahre 1801 hob er das heimliche Gericht auf, das über politische Vergehen zu erkennen hatte und auch durch Martern zum Geständnisse von Verbrechen folterte, die nie waren begangen worden. Er beschränkte die Gewalt der Statthalter, welche, von dem bewachenden Auge des Herrschers entfernt, eine Macht mißbrauchten, die sie ohne Aufsicht übten, und hob die Strafe der Confiscation auf, die aus den Begüterten Schuldige zu machen pflegt und den Unschuldigen in dem Schuldigen, durch die Einziehung des Vermögens, straft. Auf viele Weise war er bedacht, den Wohlstand der Einzelnen wie den des Staates zu befördern und gab selbst das Beispiel einer weisen Sparsamkeit. Unter seiner Regierung ward das Mauthwesen verbessert, eine größere Ordnung in die Finanzen gebracht, eine Nationalbank angelegt und ein Tilgungsfonds geschaffen. Odessa erhielt einen Freihafen, und Straßen und Canäle erleichterten die Verbindung und den Verkehr mit den ent-

fernteſten Theilen des weiten Reichs. Um den auswärtigen Handel zu begünſtigen, wurden mit den fremden Mächten, wie mit den Vereinigten Staaten, Braſilien, Spanien und der Türkei, Verträge geſchloſſen. Finnland, das in mancher Hinſicht für Rußland ſo bedeutend iſt, ward, 1809, erworben, und die Donau mit ihren beiden Mündungen, 1812, in das Gebiet des Reichs gezogen. Die Thätigkeit und Fürſorge des Autokraten für ſein Volk iſt bewundernswürdig, und er folgte bei der Ausführung ſeiner Entwürfe nicht blos den Eingebungen eines rühmlichen Ehrgeizes, ſondern auch dem ſchönern Gefühle der Wohlthätigkeit und Menſchenliebe. In Wort und That mäßig, einfach und gerecht, gewann er die Achtung und Liebe ſeiner Unterthanen, und durch ſein freundliches Benehmen die Neigung derer, die mit ihm in Berührung kamen.

In ſeinen Verhältniſſen zu den fremden Mächten zeigte Alexander eine Rechtlichkeit, von der die Politik nur ſelten Beiſpiele giebt. Mit Friedrich Wilhelm, dem Könige von Preußen, verband ihn eine aufrichtige Freundſchaft, die, 1805, an dem Grabe des großen Friedrich, die feierliche Beſtätigung erhielt. Als Napoleon, nach der Beſiegung Oeſterreichs, Preußen ein gleiches Schickſal bereitete, eilte Alexander, ſeinem Freunde und Verbündeten beizuſtehen. Er kam zu ſpät; das Glück der Waffen hatte durch die Schlacht von Jena das Schickſal der preußiſchen Monarchie entſchieden. Vergebens ſtellte er ſich dem ſiegreichen Eroberer entgegen, um Preußen zu retten; bei Friedland ward nur der Ausſpruch beſtätigt, den das Schickſal bei Jena gethan. Auf dem Niemen kam es zu jener denkwürdigen Unterredung, in welcher ſich die beiden Beherrſcher, in deren Händen das Loos eines Welttheils lag, auf eine freundliche Weiſe näherten. Dieſes Loos war gefallen; die Kaiſer verſtanden ſich, und vielleicht würde ſich die Zukunft Europas anders geſtaltet haben, wäre es Napoleon möglich geweſen, einen Zweiten neben ſich zu ſehen. Napoleon klagt die griechiſche Unzuverläſſigkeit — der er einen ſtärkern Ausdruck giebt — Alexander's an. Der Ausſpruch der Geſchichte wird gerechter ſein und die Urſache des Krieges, der das Schickſal von Europa in einem andern Sinne entſchied, nicht in dem Charakter des Kaiſers von Rußland finden. Dieſer verhängnißvolle Krieg ward 1812 erklärt. Napoleon ſah ſich im Siegesrauſche auf dem Wege nach dem Capitol der Weltherrſchaft; und er führte ihn zu dem tarpejiſchen Felſen. Zu Moskau erſchien ihm der finſtere Geiſt, der ihm ſein Philippi verkündete, das er bei Leipzig fand, Alexander verhieß ſeinem Volke, mit dem Kaiſer der Franzoſen nicht zu unterhandeln, ſo lange er auf ruſſiſchem Gebiete ſtehe, und hielt Wort. Die Natur ſelbſt ſchien ſich mit den Feinden Napoleon's zu ſeinem Untergange zu verbinden, und was den Waffen entging, erſtarrte im Winterfroſt. Die Völker erhoben ſich mit ihren Fürſten, um das verhaßte Joch der fremden Gewaltherrſchaft zu brechen. Ganz Europa war im Kampfe, oder rüſtete ſich. Alexander verſtand die Stimme ſeiner Zeit, die mit mächtigem Rufe durch die Staaten ging und Frei-

heit mit Gesetz und Ordnung forderte. Er beantwortete diesen Ruf in der Proclamation von Kalisch, unter dem 25. März 1813. Sie begeisterte Deutschland, das sich in Masse erhob und Gut und Leben mit frohem Muthe an seine Befreiung setzte, deren Früchte ihm zeitgemäße Verfassungen sichern sollten. Was die Völker vertrauungsvoll geopfert, geduldet und gethan, die Geschichte wird es aufbewahren und der Nachwelt sagen, wie auch den Lohn, der ihnen dafür geworden. Aber sie wird auch sagen, daß Alexander, immer von gleicher Treue und gleichem Edelmuthe, sich im Siege mäßig und gerecht erwies. Selbst in Frankreich trat er mehr als Friedensstifter denn als Eroberer auf. Die Rückkehr Napoleon's von Elba, sein wundervoller Zug durch Frankreich, die Stimmung des Volkes, die sich von allen Seiten bedenklich offenbarte, schienen einen tiefen Eindruck auf ihn gemacht zu haben. Das Räthsel, dessen Lösung die Zeit beschäftigte und verwirrte, setzte ihn in Verlegenheit, und die Gefahr der Gegenwart schien ihm noch größere in der Zukunft zu verkünden. Indessen verleugnete er auch in dieser Stimmung das Wohlwollen und die Wahrhaftigkeit seines Charakters nicht. Er gab Polen, das ihm durch die Entscheidung des wiener Congresses zugefallen war, eine Verfassung, die, wäre sie aufrichtig und treu vollzogen worden, der Welt das gräßliche Schauspiel der blutigen Verstümmelung eines braven Volkes erspart haben würde. Es ward nun immer deutlicher, von welcher Art die Bewegung war, die erschütternd durch Europa ging. Der Geist, der sich warnend und immer drohender erhob, ward zum schreckenden Gespenste, dem Furcht und Uebertreibung die Gestalt und Absicht eines Ungeheuers lieh. Wohl unserm Welttheil, wohl der Menschheit, hätte man den rechten und wahren Glauben gehabt, um dieses Gespenst zu beschwören! Dem war nicht so. Parteigeist, Selbstsucht, Eitelkeit, Dünkel und Beschränktheit wollten das Unrecht, die böse Absicht und das Verderben nur auf einer Seite sehen. Alexander war es ernst, den bösen Folgen, die ein solcher Zustand haben mußte, vorzubeugen; und hätte er das Uebel erkannt, vielleicht wäre er groß genug gewesen, das Mittel, das es hellen konnte, anzuwenden. Man berieth und beschloß in vielen Congressen, zu Troppau, zu Laibach, wo er noch das ganze Gewicht seines Einflusses in die Waagschale legte, später an andern Orten. Der Ruf der mißhandelten Griechen um Befreiung von dem türkischen Joche fand ihn ohne Theilnahme. Sein Volk war für die Glaubensverwandten freundlich gestimmt; er mißbilligte den Aufstand der muthigen Hellenen, die sich in einem zehnjährigen Kampfe endlich zu erringen wußten, was die Politik ihnen versagt hatte.

Alexander hätte, seiner Natur getreu, die wohlwollend, mild und freundlich war, gewünscht, auf dem Wege der Belehrung, des Friedens und der Ordnung zum Ziele zu gelangen, dessen Erreichung er für die Aufgabe seines Lebens hielt. So gewann seine Politik einen religiösen Anstrich, der ihm persönlich mehr gewesen ist, nämlich Glaube, Ueberzeugung. Der pietistische Einfluß frommer Personen, unter denen man

besonders die Frau von Krüdener nennt, soll diese Stimmung gesteigert haben. Er hielt es für möglich, die Gestaltung der gesellschaftlichen Ordnung auf die Vorschriften des Christenthums zu gründen und ward der Schöpfer der heiligen Allianz — ein großer Gedanke, den nur eine edle Seele haben konnte. Wenn die christliche Welt zu retten war, dann konnte es durch den Glauben sein, das einzige Band, das sie vereint, den einzigen Geist, der sie mit gleicher Gesinnung, gleichen Wünschen, gleicher Hoffnung beseelt, von der Hütte des Knechtes bis zum Palaste des Herrn, von dem Niedrigsten, der hinter dem Pfluge geht, bis zum Höchsten, der eine Krone trägt. Der Glaube des Erlösers konnte zum zweiten Mal und in Wahrheit die Welt erlösen. Aber dieser beseelende Geist, war er noch lebendig, der Glaube stark und rein, das Christenthum die rechte Christuslehre!? In unsern Tagen! und Religion und Politik! Wie sollte sich freundlich einigen lassen, was sich feindlich flieht? Eine Republik macht man, wo sich Republicaner finden, einen heiligen Bund, wo sich Heilige zu ihm vereinen, aber die Politik ward, meines Wissens, nie zu den Heiligen gezählt. Ein ungleicheres Paar hat man nie durch eine Mißheirath verbunden. Die Kunst, solche Extreme zu vermitteln, dürfte schwerlich einem Menschen gegeben sein. Wir wissen, wie die heilige Allianz auch sogleich verstanden ward, und welche Resultate sie gehabt.

Man sagt, Alexander habe später den Zustand Europas und den seines Reichs, die Bedürfnisse seiner Völker und seine eigene Lage besser erkannt und die Täuschung eingesehen, in der man ihn auf vielfältige Weise erhalten, und sei mit Ernst bedacht gewesen, begangene Fehler zu verbessern und durch wirksame Reformen das Wohl seiner Staaten zu sichern. Mit diesem großen Entwurfe beschäftigt, habe er das Mißtrauen der Aristokratie erregt, und die Besorgnisse, die seine Absichten eingeflößt, seien kein Geheimniß gewesen. Vermuthungen so unbestimmter Art sind leichter ausgesprochen als erwiesen, und es möchte verwegen sein, sich in eine prüfende Erörterung derselben einzulassen, oder gar den schnellen und unerwarteten Tod des Kaisers damit in Verbindung zu bringen. Er hatte eine Reise in die mittäglgen Provinzen seines Reiches angetreten und ward auf derselben von einer Unpäßlichkeit befallen. Ueber seinen Zustand besorgt, befahl er, nach Taganrog gebracht zu werden. In seiner Begleitung befand sich sein Leibarzt, der Schotte Wyllie, der ihm verordnete, dessen Beistand aber der Kranke gegen das Ende mit Aeußerungen des Unwillens abgewiesen haben soll. Die Krankheit nahm einen bedenklichern Charakter an, und nach elf Tagen derselben verschied Alexander, den 1. December 1825, in der Nähe des schwarzen Meeres, fünfhundert Stunden von seiner Hauptstadt. Wenn übrigens der plötzliche Tod so mancher Besitzer des russischen Thrones davon zu zeugen scheint, daß die Herrscher dieses Reiches nicht immer ihrer eigenen Ueberzeugung folgen können, so muß das öffentliche Urtheil und die Geschichte auf ihre Stellung billige Rücksicht nehmen. Aber dieser Umstand giebt auch den Beweis, daß es in diesem ungehue-

ren Reiche dringend sei, den Despotismus des Orients durch abendländische Institutionen zu mildern und daß im Interesse des Throns wie des Volkes ein wohlhabender und aufgeklärter Bürgerstand sich erheben müsse.

Klopstock's Muse hat die Thronbesteigung Alexander's gefeiert, indem sie sang:

„Erscheinen sah dich, heilige Menschlichkeit,
„Mein wonnetrunknes Auge. Begeisterung
„Durchglühte mich, als in dem stillen
„Tempel ich sahe der Wohlfahrt Mutter.
„Herr von der Ostsee bis gen Sinas
„Orean herrschet ein edler Jüngling.
„Der hat gesehn der heiligen Menschlichkeit
„Erscheinung."

Weitzel.

Alfred der Große, König von England (von 871 bis 900). In der Aufgabe des Staatslexikons liegt wohl die Darstellung der Natur und der Würde, der Vortheile und der Gefahren des Königthums, sowie auch der Rechte und der Pflichten der Könige, nicht aber die Charakter-Schilderung der einzelnen Kronenträger oder die bei aller Mannigfaltigkeit in den kleinern Zügen oder unwesentlichen Umständen im ganzen ziemlich einförmige Geschichterzählung der königlichen Häuser.

Wenn wir in Bezug auf Alfred von England, welchen die Geschichte mit Recht, nicht blos als Verkünderin von Schmeichelworten, den Großen nennt, eine Ausnahme machen, so geschieht es nur darum, um dadurch unsere Herzenshuldigung einem Monarchen darzubringen, welcher durch Kraft, Tugend und Weisheit der Verehrung aller Zeiten würdiger als eine ganze Menge von Dynastien zusammen genommen ist.

Alfred, der Enkel Egbert's, welcher die angelsächsische Heptarchie vereinigt hatte, gelangte im J. 871 zum Reich in einer durch die räuberischen Einfälle der Dänen und einheimische Gesetzlosigkeit drangvollen Zeit. Schon hatten die Dänen in einem großen Theile Englands sich festgesetzt; jetzt, durch neuankommende Scharen unterstützt und in mehreren Gefechten Sieger, breiteten sie ihre Herrschaft aus fast über das ganze Reich. Alfred, aus der Einsamkeit einer ärmlichen Zufluchtsstätte, die er in wüstem Moorgelände gefunden, erhob sich, durch treue Freunde unterstützt, gleich listig als heldenkühn zur Wiedereroberung seines Reichs, und die Ehrfurcht, die er den im plötzlichen Ueberfall geschlagenen Dänen einflößte, bewog dieselben, ihn gleich den siegenden Angelsachsen als ihren König anzuerkennen. Auch nahmen sie das Christenthum an, worauf ihnen Wohnsitze in Ostangeln und Northumberland angewiesen wurden. Neue Siege über die wiederholt einbrechenden normännischen Räuberscharen befestigten Alfred's Herrschaft, und auch Wales, das bisher den Angelsachsen noch unzugängliche Britenreich, unterwarf sich derselben.

Nach den langwierigen und ungeheuren Verwüstungen, welche England durch die Dänenkriege erlitten, und bei der durch einheimische Ge-

setzlosigkeit drohenden völligen Auflösung der Gesellschaft, war es die nächstliegende, aber höchst schwierige Aufgabe für Alfred, Ordnung und Gesetzesherrschaft wieder herzustellen und auf dem mit Trümmern bedeckten Boden ein neues Gebäude des bürgerlichen Glückes und Wohlstandes aufzuführen. Durch Weisheit, Kraft und Beharrlichkeit löste Alfred diese Aufgabe aufs glänzendste, und wunderbar schnell kehrten unter seinen wohlberechneten politischen und gerichtlichen Einsetzungen Ordnung, Sicherheit und Recht und, beschirmt durch dieselben, Flor des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels und damit Wohlstand und bürgerliches Glück in alle Classen der Gesellschaft zurück. Die zerstörten Städte stiegen in weit schönerm Neubau wieder empor, zumal London, welches Alfred zur Hauptstadt des Reiches bestimmte, und eine Menge von neuerbauten Städten und Dörfern beherbergte die schnell wachsende Bevölkerung. Dies alles jedoch hätte auch ein blos den eigenen Vortheil klug berechnender Fürst thun mögen. Alfred, welcher mit seinem großen Geiste die materiellen Interessen wirksamst beförderte, setzte seinem Streben ein noch weit höher gelegenes und edleres Ziel. Die Volksaufklärung, zu deren Beförderung er, verglichen mit der allgemeinen Finsterniß seiner Zeit, fast Unglaubliches that, und um derentwillen er mit eigener königlicher Hand sehr schätzbare Schriften theils selbst schrieb, theils in seine Landessprache übersetzte, sodann das Recht, zu dessen Schirm er weise Gesetze gab, welche die Grundlage des wohlthätigen Common Law gewesen sind, und ebenso eine dem spätern Geschwornengericht zur Grundlage gewordene Einsetzung verkünden seine Werthschätzung des vernünftigen Rechtes und der bürgerlichen Freiheit und seine verständige Ueberzeugung von der Vereinbarlichkeit, ja naturgemäß innigen Vereinbarung von Volksfreiheit mit Regierungsrecht. Die Einsetzungen Alfred's haben der Geschichte Englands einen fernhin wirkenden Impuls gegeben, und das schöne Wort seines letzten Willens: „Die Engländer sollen so frei sein als ihre Gedanken", wäre der schönste Text für eine heut zu Tage noch zu haltende Cabinets-, Landtags- und Volks-Predigt. R.

Algier, s. Barbaresken.

Alimente. So werden die Mittel zum Lebensunterhalt genannt, welche Jemand von einem Andern dargereicht erhält. Sie sind theils natürliche, welche nur den nöthigen Unterhalt für Erhaltung einer menschlichen Existenz begründen, theils bürgerliche (civilia), welche soviel betragen, daß Jemand seinem besondern Stande gemäß leben kann. Im allgemeinen steht nach Naturrecht und Politik wie nach positiven Gesetzen der Grundsatz fest: jede Familie und jeder selbstständige Einzelne sollen sich selbst aus eigenem Vermögen oder Verdienst ernähren. Dieses möglich zu machen, ist die Sache einer guten Eigenthums-, Steuer- und Gewerbs-Gesetzgebung, mit passender Nachhülfe der Staatspolizei durch Gründung und Förderung guter Assecuranzen aller Art für Unglücksfälle, wohin auch Pensionen und Witwengelder gehören, und durch Verschaffung nützlicher Arbeiten in außerordentlichen Zeiten.

Wo aber trotz dem eigener Unterhalt ohne fremde Nachhülfe nicht möglich ist, und auch keine besondere Pflicht zur Alimentation für bestimmte Personen eintritt, da muß das Gemeinwesen nach seinen bestimmten Abtheilungen von Gemeinden, Aemtern, Provinzen einschreiten, durch Verdienstverschaffung und Darreichung der natürlichen Alimente, oder es muß die Regierung durch zweckmäßige Förderung und Leitung von Auswanderungen und Colonien helfen. Nie können christliche Regierungen und Bürger ihre Mitbürger Hungers sterben lassen. Freilich ist, wie die englischen Armengesetze beweisen, auch Gefahr auf der andern Seite zu berücksichtigen, s. Armenwesen. Besondere Alimentationspflichten Einzelner aber können eintreten durch Verträge, Testamente und Gesetze. Nach natürlichen und politischen staatsgesetzlichen Bestimmungen, wie sie im wesentlichen auch unser gemeines Recht enthält, wird Alimentationspflicht begründet durch eheliche, durch elterliche, kindliche und geschwisterliche Verhältnisse, weil immer mehr oder minder das Familienvermögen als ein Gesammteigenthum der Familienglieder oder diese als eine moralische Gesammtpersönlichkeit, begründet auf ein Familienvermögen — gleichsam ein Familienstammgut — betrachtet werden müssen. Hierauf ruhen auch die Gütergemeinschafts- und Intestaterbrechte, vorzüglich die römische Suität, die Notherben- und Pflichttheilsrechte. S. Familienrecht. W.

Allemannen. Sie sind für den Geschichtsfreund, welcher nicht blos Namen und Jahrzahlen ergrübelt, sondern an Erforschung alten Volkslebens sich erfreut, eine höchst anziehende, sonderbare und hiernach viel zu wenig beachtete Erscheinung. Zum ersten Mal wird ihr Name genannt um das Jahr 213 nach Chr. „in der Nähe des Maines und ausgezeichnet im Gefecht zu Pferd." Diese beiden Züge, welche der Geschichtschreiber heraushebt, bilden wirklich die beiden Pole ihrer Geschichte. In dem Gebirge zwischen Main und Neckar scheint der Hauptsitz ihrer Macht gewesen zu sein, von hier aus kämpften sie Jahrhunderte lang mit den Römern um das Zehntland südlich bis zum Bodensee, dann mit den Franken um das Land nördlich bis zur Lahn; in jenem Kampfe blieben sie Sieger, in diesem verloren sie ihre Unabhängigkeit. Zwischen diesen Kämpfen hindurch ungeheure Raub- und Rachefahrten ins östliche und südliche Frankreich; schnell wie der Blitz erscheinen sie bald vor Arles, bald vor Langres, plündern die Nachbarschaft auf 60 Meilen im Umkreis aus und haben ihre ganze Beute in Sicherheit gebracht, noch ehe ein Heer sich gegen sie sammeln kann Dagegen dringt der Feind fast eben so leicht in ihre Heimath und befestigt und behauptet sich darin ganze Menschenalter hindurch, und plötzlich in einem Augenblick sind alle seine Anlagen und Einrichtungen zerstört, und das Volk, welches fast ausgerottet schien, überschwemmt die Grenzen und übt Rache im Herzen von Gallien. Dies ist übersichtlich der Inhalt der allemannischen Geschichte; die wichtigsten Punkte derselben sind folgende: Schon Trajan scheint in dem Gebirge zwischen Main und Neckar Befestigungen gegen Andränge von Osten her angelegt zu haben. Die Erschütterungen im

Innern Deutschlands, welche den markomannischen Krieg zur Folge hatten, mögen jene Andränge vermehrt haben, Septimius Severus vernachlässigte die Bewahrung der Grenzen, und so scheint in dieser Zeit die erste allgemeine Ansiedelung in jener Gegend Statt gefunden zu haben, höchst wahrscheinlich längs dem Main herab. — Caracalla, obgleich in seiner Verrücktheit den Freund der Germanen spielend, lud die allemannische Jugend zu einer großen Anwerbung in sein Lager; als sie versammelt war, erhob er sein Schild, und die Wehrlosen, Unvorbereiteten, Umzingelten wurden niedergehauen, dann eine Menschenjagd durchs Land gehalten, die Weiber und Jungfrauen mit fortgeschleppt; diesen stellte der Wüthrich die Wahl zwischen Knechtschaft oder Tod, sie wählten diesen, um so mehr bestimmte er ihnen jene; der andre Morgen aber fand sie entleibt von eigner Hand. Ihr Blut kam über ihn, alle Völker umher erhoben sich zur Rache, kaum entging er ihnen, um bald in völliger Geisteszerrüttung ein greuliches Ende zu nehmen. — Zehn Jahre nachher finden wir Gallien von Allemannen überschwemmt und schrecklich ausgeplündert, vor der heranziehenden Macht des Kaisers ziehen sie sich, nicht ohne Kampf, zurück, über den Rhein; die Römer wählten ihre Stellung bei Mainz, ein Beweis, daß auch damals noch der Hauptsitz des Volkes am Maine war. Ein Angriff der Römer auf diese Gegenden (234) mißlang. Streifzüge nach Gallien dauerten von nun an fort, bis Kaiser Galienus den Rhein befestigte und sogar die Zehntlande wieder zu erobern den Entschluß faßte und den Anfang machte. Von 254 an wird um diese gekämpft, mit wechselndem Erfolg, bis 278 Probus auf dem rechten Rheinufer erscheint und durch geschickte Führung des Krieges, dann aber durch die grausamsten und abscheulichsten Mittel, sich die Herrschaft in dem Zehntlande sichert; nachdem er nämlich bis an den Neckar und an die Alb vorgedrungen, foderte er die Beute zurück, welche wenige Jahre zuvor die Allemannen aus Gallien weggeschleppt. Unter dem Vorwande, sie aufzusuchen, durchstreiften seine Soldaten das Land und hausten so arg, daß hier und da Einzelne, zur Verzweiflung getrieben, Widerstand versuchten, jetzt ächtete Probus (der Abgott seines Zeitalters) das ganze Volk und setzte ein Goldstück auf jeden allemannischen Kopf, der ihm geliefert würde. Zugleich vertheilte er das Land unter seine Kriegsleute und überzog es mit einem Netz von Befestigungen; unter solchem Druck erlag das Volk, neun Fürsten der Allemannen erschienen vor dem harten Sieger, um Frieden zu erbitten. Er verlangte erst Geißel — man stellte sie; dann Getreide — man lieferte es; nun Rindvieh und Schafe — man gab auch diese; endlich die Waffen — dazu verstand man sich nicht, und Probus gestand einen Frieden zu, wodurch freilich die Zehntlande im Besitz der Römer blieben, die Allemannen Rückgabe aller gallischen Beute (die also nicht in den Zehntlanden gewesen sein muß) versprachen und 16,000 Mann in römischen Sold stellten, doch nicht als besondres Hülfsheer, sondern zur Vertheilung unter das römische, je 50 bis 60 Mann stark. — Nach diesem Unglück scheint fast noch größere Bedrängniß von Osten her über die Allemannen gekommen zu sein. Fürchterliche Kriege im Osten Deutsch-

lands schleuderten ganze Heermassen gegen den Westen, und die Allemannen so wenig als die römischen Besatzungen im Zehntlande konnten ihnen den Durchzug über den Rhein verwehren, von jenen wurden viele mit fortgerissen, das Zehntland selbst blieb den Römern unterthänig. Erst im Jahr 297 geschah wieder ein ächt allemannischer Angriff auf Gallien, und von da an, während der Zerrüttung, in welche unter Constantin des Großen Nachfolgern das römische Reich gerieth, kam allmälig das Zehntland in den Besitz allemannischer Fürsten, welche, meist im römischen Kriegsdienst gebildet und zu Reichthum, Ansehen und Einfluß gelangt, auch von ihrer Heimath aus auf die römischen Händel einwirkten. Unter allen ragt Chnodomar als Held und Vadomar als Staatsmann hervor, jener scheint um das Jahr 353 und 354 die Römer förmlich aus dem Zehntlande verdrängt zu haben, nun wurde das linke Rheinufer — nicht planlos ausgeplündert, sondern nach altdeutscher Art zum Schutz der Grenze wüste gelegt und diese mannhaft behauptet, bis 355 in einer Hauptschlacht bei Straßburg Julian (nachher Kaiser) die Kraft der Allemannen brach und durch einen eben so kühnen als nachdrücklichen Angriff auf den Ursitz des Volkes zwischen Main und Neckar in ihrem Innersten bedrohte. Aber kaum hatten Geschäfte ihn nach andern Gegenden des Reichs abgerufen, als die Früchte seines Sieges verloren gingen — bald befand sich das ganze rechte Rheinufer vom Bodensee bis zur Lahn hinab wieder in den Händen der Allemannen, und diese durchstreiften, im ganzen glücklich, Gallien. Kaiser Valentinian, nach vergeblichen Versuchen, über den Rhein vorzudringen, beschränkt sich am Ende darauf, diesen zu befestigen, und 373 und 378 bestätigten zwei für die Allemannen ehrenvolle Friedensschlüsse diese Grenze, bis die gothischen und hunnischen Stürme sie zerbrachen, der römischen Herrschaft in Gallien ein Ende machten, und die Allemannen nun auch die Schweiz einnahmen und das schöne Elsaß, welches von ihnen diesen Namen trägt. — Indeß hatten schon zur Zeit, da die Kämpfe gegen Rom aufhörten, andre gegen die Franken begonnen, die mit ihrer fester verbundenen und wie es scheint besser entwickelten Macht in der Regel Sieger geblieben sein mögen, bis 496 eine Hauptschlacht (gewiß nicht bei Zülpich!) sie zu Oberherrn der Allemannen machte, deren Geschichte von nun an der des Hauptvolkes folgt und Jahrhunderte lang in noch trostloserem Dunkel liegt als diese — Eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Züge der älteren allemannischen Geschichte, welche hier nur in sehr weiten Umrissen gezeichnet werden konnte, lassen folgende, zum Theil durch ausdrückliche Nachrichten bestätigte Schlüsse auf das innere Leben des allemannischen Stammes machen: Die bekannte altdeutsche Einrichtung der Gefolgschaften scheint bei ihnen vorzüglich zu Hause und die Grundlage aller ihrer Einrichtungen gewesen zu sein. So oft ein helleres Licht auf diese fällt, sehen wir das Volk unter der Herrschaft oder doch unter der Leitung vieler kleiner Häuptlinge, die nur zu einzelnen Unternehmungen verbunden, außerdem ohne gemeinschaftliches Oberhaupt oder sonst ein festes Band, oft in Fehde unter sich erscheinen, daher rasche kühne Unternehmungen mit glänzendem

Erfolg ausgeführt werden, die Vertheidigung des Eroberten dagegen selten gelingt. Dazu mag auch der andere Umstand beigetragen haben, daß zwischen den Gefolgen und dem Heerbann (Reiterei und Fußvolk) keine Uebereinstimmung, ja eine Art Eifersucht bestand; natürlich! die Gefolge holten im Ausland Ruhm und Beute, wovon dem übrigen Volke nichts zu Theil wurde, wenn aber jenen der Feind auf dem Fuße nachfolgte und das Land selbst bedrohte, so hatte der Heerbann alle Mühen und Gefahren des Krieges zu bestehen. In den Gefolgen selbst dagegen die festeste Treue auf Leben und Tod, daher — weil das Schicksal des Führers zu theilen unter allen Umständen Pflicht war — ungeheure Niederlagen, unmittelbar nach den glänzendsten Siegen. Das Land scheint wohl angebaut, die Viehzucht ergiebig gewesen zu sein, von sonstigen Künsten und Gewerben aber zeigt sich keine Spur, ja nicht einmal Sinn dafür, alle Anlagen der Römer wurden, sobald diese den Rücken hatten wenden müssen, — nicht in Besitz und Genuß genommen, sondern — zerstört, und noch gegen das Ende der oben erzählten Geschichte wohnten die Allemannen in schlechten Strohhütten, auch die Gräber, welche jetzt häufig aufgefunden und untersucht werden, enthalten kein Zeichen von einheimischem Gewerbfleiß; römische Denkmale stellen die Allemannen nackt dar; auch in christlicher Zeit scheint es bei ihnen Sitte gewesen zu sein, im Kampf die Kleidung abzuwerfen.

Das Christenthum wurde den Allemannen von der Schweiz und Gallien aus auf vielen Wegen zugebracht und scheint, unterstützt von der politischen Gewalt der Franken, wenig Widerstand gefunden zu haben, noch jetzt erinnert mancher alte Aberglauben und viele Ortsbenennungen an den frühern Glauben. Durch viele Jahrhunderte behauptete sich die allemannische Mundart neben der niederdeutschen, sie und die übrigen Eigenthümlichkeiten des allemannischen Stammes, neuerdings nur allzuoft ganz Süddeutschland beigelegt und dem übrigen deutschen Leben zu schroff gegenüber gestellt, sind: eine gewisse Treuherzigkeit und ein gemüthlicher poetischer Sinn; die körperliche Bildung scheint dafür zu sprechen, daß der Stamm ein gemischter ist. H. K. H.

Alleinhandel, s. Monopol.

Alleinherrschaft, s. Absolutismus und Monarchie.

Allianz ist ein Vertrag, wodurch ein Staat sich gegen einen andern zur Hülfeleistung entweder in einem bereits ausgebrochenen Krieg oder für den Fall eines etwa künftig ausbrechenden verpflichtet. Allianzen sind in der Regel wechselseitig, doch können sie auch einseitig sein, zumal in den Fällen, wo es sich blos um Hülfe in einem bestimmten Kriege handelt, demnach der Staat, welcher einem der kriegführenden Theile seinen Beistand zusagt, nicht eben auch hinwieder des Beistandes des andern bedarf. Die Allianzen werden eingetheilt in Offensiv- und Defensivallianzen, je nach der gleichnamigen Eigenschaft der Kriege, für welche die Hülfeleistung versprochen wird, sodann in gleiche und ungleiche, je nachdem sie für die gegenseitige Stellung der Alliirten das Verhältniß

der Gleichheit oder der Ungleichheit — z. B. der Schutzherrlichkeit, Tributpflichtigkeit oder anderer Abhängigkeit — statuiren; weiter in allgemeine und besondere, d. h. in solche, welche überhaupt, d. h. für jeden eintretenden Fall des Bedürfnisses geschlossen sind, und jene, die nur für einen bestimmten Fall oder eine bestimmte Zeit oder nur gegen einen bestimmten Feind zur Hülfe verbinden; endlich noch, in Bezug auf die Innigkeit der Verbindung oder auf den Grad der Theilnahme am Kriege, in einfache Allianzen, sodann Kriegsgemeinschaften (welche, wenn sie vielgliedrig sind, wohl auch Coalitionen genannt werden) und bloße Subsidientractate, drei wesentlich verschiedene Verhältnisse, auf deren Charakterisirung wir zurückkommen werden.

Wir wenden uns zuerst zur allgemeinen Frage: in wie fern sind Allianzen rechtlich erlaubt? In der Praxis zwar wird diese Frage nur selten aufgeworfen; denn man betrachtet die Hülfeleistung im Krieg nicht anders als jeden andern Dienst, und meint eben, alles sei hier Recht, worüber die Vertragschließenden übereinkommen. Des Rechtes Desjenigen, gegen welchen die Allianz geschlossen wird, gedenkt man nicht, so wenig als des Rechtes des eigenen Volkes, welches etwa, der persönlichen Freundschaftsverhältnisse zwischen seinem Herrn und einem andern Herrscher, oder der Durchführung gewisser, zwar den Häuptern wohlgefälligen, doch ihm selbst verhaßten Ideen willen, gegen seine Neigung wie gegen sein Interesse in verderbliche Kriege geführt wird. Des letzten Punktes jedoch zu gedenken, ist nicht hier die geeignete Stelle, wir beschränken unsere Frage auf das Recht Desjenigen, gegen welchen die Allianz geschlossen wird.

Da, nach einem anerkannten Grundsatz, in der Regel jeder Krieg für beiderseits gerecht geachtet werden muß, weil nämlich das auf einer oder der andern Seite vorhandene Unrecht nicht erscheinend, d. h. nicht erwiesen ist; so unterliegt die Schließung jedes Hülfsvertrages mit einem kriegführenden Theil gegen den andern dem wichtigen Bedenken, daß man dadurch diesen letzten wirklich beleidige, daß man nämlich gegen ihn, der da im äußerlichen Recht, d. h. nicht im äußerlich erkennbaren Unrecht, befindlich ist, gleichwohl einen Zwangsversuch anwende, oder daß man über ihn eine richterliche Gewalt, die zwischen unabhängigen Mächten nicht Statt findet, zur Ungebühr sich anmaße. Allein jene, im allgemeinen wahre, Regel leidet gleichwohl Ausnahmen. Manche Kriege sind offenbar — d. h. jedem Verständigen deutlich erkennbar — ungerecht; so wie auch im Streit zwischen Einzelnen ein rein räuberischer Angriff oder ein boshafter Mordversuch sich wohl unterscheiden läßt von einem der Rechtsdurchführung oder Behauptung willen unternommenen Kampf. Jedes offenbare Unrecht aber ist eine Verletzung, wenigstens Bedrohung, Aller; ich kann daher seine Abwendung zu meiner eigenen Sache machen und habe dabei nur die Stimme der Klugheit zu hören, ob es für mich räthlich sei oder nicht, es zu

thun. Das Unrecht kann übrigens in der Materie oder in der Form bestehen.

Schon die Thatsache z. B. eines Angriffs ohne Kriegserklärung reicht hin, denselben zum ungerechten zu stempeln; und oft geht aus dem eigenen Manifeste des einen Theils die Ungerechtigkeit seiner Forderung oder Weigerung, oder auch die Unverhältnißmäßigkeit der in Anwendung gesetzten Zwangsmittel hervor. Auch die unbedingte Ablehnung jeder gütlichen Ausgleichung, zumal der etwa vom Gegner angetragenen Unterwerfung unter ein schiedsrichterliches Erkenntniß, erscheint (wenigstens nach der reinen Theorie, wenn schon nicht nach der Praxis) als wirkliches Unrecht und fordert selbst die Unbetheiligten zur Einmischung, behufs der Herstellung des Friedens, auf. Gar oft aber sind bei dem Gegenstande eines Streites außer den Hauptkriegführenden noch mehrere Andere wirklich rechtlich betheiligt, und, je nach dem Laufe des Krieges oder nach seinen muthmaßlichen Folgen, können es noch Andere werden. Im ersten Falle, wenn nämlich in Bezug auf Grund oder Gegenstand des Krieges ein gemeinsames Recht oder ein gemeinsames Interesse zwischen dem Hauptkriegführenden und seinem Verbündeten obwaltet, führt der letzte gewissermaßen auch seinen eigenen Krieg, und sein Bündniß ist alsdann eben gerecht oder ungerecht wie dieser Krieg selbst. Der zweite Fall tritt ein, wenn der Krieg eine Wendung nimmt, welche den einen Theil in den Stand setzt, vielleicht auch schon erkennbar in ihm das Vorhaben erzeugt hat, den Sieg zu Erlangung einer solchen Machtvergrößerung, überhaupt zu einer solchen Aenderung der bestehenden Machtverhältnisse zu benutzen, daß daraus eine Störung des bisherigen allgemeinen Systems, überhaupt irgend eine Gefahr für andere Mächte hervorgehen kann. Wenn eine solche Gefahr erkennbar vorliegt, so mag, ohne Unterschied der ursprünglichen Kriegsursache, jeder dadurch, mittelbar oder unmittelbar, Bedrohte die genügende Sicherstellung dagegen verlangen und, wenn diese verweigert wird, mit vollem Recht zu den Waffen greifen.

Durch diese Betrachtungen wird dem Rechte, Allianzen zu schließen, immer noch ein weiter Spielraum eröffnet: aber die Praxis begnügt sich nicht damit, sondern sie statuirt ein ganz unbeschränktes Recht, und ist daher in Bezug auf die Behandlung mehrerer Gattungen von Verbündeten weit milder, als diese nach der reinen Theorie verlangen könnten. So erlaubt sie die Schließung allgemeiner, sowohl offensiver als defensiver Allianzen, während das Vernunftrecht sie nur mit der Beschränkung gutheißen und für rechtlich wirksam achten kann, daß der Alliirte sich das Anerkenntniß der Gerechtigkeit der Sache, zu deren Behauptung er seinen Beistand leisten soll, vorbehalte, d. h. also, daß er unverpflichtet zu solchem Beistande sei, wenn der Krieg ein erkennbar ungerechter ist. Wo solcher Vorbehalt nicht gemacht oder vorausgesetzt wird, demnach der einseitige Kriegsbeschluß des einen Verbündeten sofort dem andern die Schuldigkeit der Hülfeleistung auflegen soll, da sprechen entweder die Contrahenten eine Nichtachtung oder

Verachtung des Rechtes dadurch aus, oder — was wohl auch oftmals der Fall ist, besonders bei Allianzen der Schwachen mit den Starken — es ist unter dem Namen der Allianz im Grund ein Dienstbarkeits-, gewissermaßen ein Unterwerfungsvertrag geschlossen worden, wornach das Urtheil oder der Wille des einen Theiles das Gesetz sein soll für den andern. Die Allianzverträge der „großen Nation" (sowohl in der republicanischen als in der kaiserlichen Zeit) mit ihren vielen Vasallenstaaten geben hievon den eindringlichsten Beweis. Allgemeine Allianzen in dem Sinne, daß dadurch ein bleibender politischer Verein geschaffen, d. h. aus der Summe der Verbündeten eine Gesammtmacht gebildet werde, gehören nicht unter die gegenwärtige Betrachtung. Sie sind nicht mehr bloße Allianzen oder Bündnisse, sondern Bünde, welche, wenn sie wirksam oder fest sein sollen, ein Gebietsrecht über alle Länder des Bundes und eine Centralgewalt haben müssen, die als Organ eines Gesammtwillens oder als aufgestelltes Haupt die für die Gesammtheit und für jedes Glied derselben verbindlichen Beschlüsse fasse. (S. die Art. Bund, Staatenbund u. a.)

Zwischen Offensiv- und Defensivallianzen ist in Bezug auf rechtliche Zulässigkeit wenig Unterschied; denn Offensivkriege können eben so gerecht sein als defensive. Dennoch ist die Unterscheidung praktisch bedeutsam, weil, wer blos eine Defensivallianz schloß, im Offensivkrieg keinen Beistand schuldig ist, auch weil, wenigstens nach dem positiven Recht, eine Defensivallianz, wenn sie schon vor dem Kriege geschlossen ward, den Verbündeten noch nicht als Feind desjenigen, gegen welchen er tractatmäßig die Hülfe zu leisten hat, erscheinen macht, während bei Offensivallianzen so milde Beurtheilung nicht Statt findet. In der That jedoch würde das strenge Recht auch im ersten Falle erlauben, den Alliirten des Gegners als Feind zu behandeln, weil seine Theilnahme auch am bloßen Defensivkrieg, und in Kraft früherer Tractaten, ihn gleichwohl als einen der Rechtsforderung des Angreifers sich thätig Widersetzenden darstellt, ihn folglich mit dem Hauptgegner wie zu einer Person macht, ja, weil die Streitsache ihn unmittelbar nicht angeht, bei ihm fast eine noch feindlichere Gesinnung als bei jenem verkündet. Uebrigens fließt die schonende Behandlung, die solchen Alliirten widerfährt, in der Regel mehr aus Politik als aus Achtung eines vermeinten Rechts. Man duldet die dem Gegner gewährte Hülfeleistung (wenn sie das Tractatmäßige nicht überschreitet) als etwas blos der Pflicht willen und ohne alle feindselige Gesinnung Geschehendes und beschränkt sich also auf Bekämpfung des Hülfscorps lieber, als daß man durch Kriegserklärung gegen den Alliirten denselben zur Entfaltung seiner vollen Kraft bewege. Wir finden daher, daß nach Umständen auch ein härteres Verfahren Statt findet, und der Alliirte, ohne Berücksichtigung seiner Vertragspflicht, lediglich als Feind behandelt wird.

Das strenge (Vernunft-) Recht würde solches selbst gegen Denjenigen erlauben, der mit dem Gegner auch blos einen Subsidientractat geschlossen, weil schon aus einem solchen, wenn auch nicht gerade eine feind-

selige Gesinnung, doch wenigstens eine thätige Theilnahme an der von einem Andern ausgeübten Feindseligkeit hervorgeht, wodurch mithin Derjenige, gegen welchen dieselbe gerichtet ist, sich mit Recht als beleidigt, d. h. angegriffen betrachten kann. Subsidientractate, die man (wie wir oben merkten) selbst als eine Hauptgattung der Allianzverträge aufstellt, bestehen nämlich darin, daß ein Staat (d. h. eine Regierung) einem der kriegführenden Theile, oder überhaupt einer Macht, für den Fall irgend eines künftigen Krieges, eine Anzahl Truppen gegen eine dafür bedungene Geldvergütung überläßt, ohne sonst an dem Krieg, zu welchem diese Truppen verwendet werden möchten, den mindesten eigenen Antheil zu nehmen. Verträge dieser Art können als mit der Ehre und dem Recht vereinbarliche nur aus Unkunde oder aus Verachtung der Rechts- und Ehrenpflicht geachtet werden. Sind die Truppen, die man der fremden Macht vermiethet, solche, die etwa mit Zwang ausgehoben, oder unter dem Titel der Bürgerpflicht unter die Waffen gerufen würden, so ist die Rechtswidrigkeit, die dadurch begangen wird, eine doppelte, einmal nämlich die gegen Denjenigen, wider welchen die Truppen verwendet werden sollen (also, wenn die Verpflichtung eine allgemeine ist, überhaupt gegen Alle, wider welche die vermietheten Truppen in den Streit könnten geführt werden), und dann in noch höherem Grade gegen das eigene Volk oder die Glieder desselben, die man so als willen- und rechtlose Kriegswerkzeuge, mithin nach Sachenrecht an Fremde verhandelt. Wären jedoch die Truppen freigeworbene Söldlinge, mithin vermöge eigenen Willens Kriegsknechte, so könnten freilich diese, falls der Vertrag der Anwerbung nicht etwas Anderes mit sich bringt, über ihre Verwendung als Kriegswerkzeuge sich nicht beklagen; aber die Beleidigung oder die Anfeindung Desjenigen, zu dessen Bekämpfung diese Kriegsmaschinen vermiethet wurden, bliebe dieselbe. Vermiethete Truppen sind, in Bezug auf den Gegner, den unentgeltlich gestellten, oder aus Allianzpflicht überlassenen völlig gleich; und der Krieg gegen den Truppenvermiether ist daher nicht weniger gerecht, als jener gegen sonst einen Alliirten des Feindes. Selbst die sogenannten Capitulationen, welche die Schweizercantone mit auswärtigen Mächten wegen Ueberlassung von frei anzuwerbenden Soldaten zu schließen gewohnt waren und zum Theil noch sind, fallen, in sofern die Staatsgewalt selbst dabei als paciscirend eintritt, unter dieselbe Beurtheilung, und streiten überdies—da sie in der Regel mit absoluten Monarchen geschlossen werden — gegen das republicanische Princip und zugleich — da die Schweiz sich der Anerkennung einer allgemeinen Neutralität erfreut — gegen die mit einer solchen natürlich verbundenen Pflichten. Uebrigens giebt es Subsidientractate, die, wenn sie auch den Gegner zum Kriege berechtigen, gleichwohl rechtlich nicht minder zulässig als eine gemeine Allianz oder ein selbsteigener Krieg sind. Es sind dies diejenigen, die zwischen den Genossen desselben Streites, oder zwischen den bereits Verbündeten zur Durchführung der ihnen gemeinschaftlichen Sache geschlossen werden. Wenn nämlich einmal eine solche Kriegsverbindung besteht, so mag Jeder der

Theilnehmenden in die Masse der zur Kriegsführung zu verwendenden Mittel dasjenige einwerfen. was er eben besitzt, oder woran er reicher ist, also Geld, Eisen, oder Leiber, und so waren die Subsidien, welche in den verschiedenen Coalitionskriegen gegen Frankreich die Continentalmächte von England annahmen, keine Verletzung weder des Rechtes, noch der Politik.

Der Unterschied zwischen den beiden andern Arten von Hülfsverträgen, nämlich den einfachen Allianzen und den Kriegsgemeinschaften besteht darin, daß bei den ersten nur einer der Verbündeten als hauptkriegführend, der andere aber blos als hülfeleistend erscheint, bei den letzten dagegen sämmtliche Theilnehmer die Eigenschaft von Hauptkriegführenden haben, und unter sich in Bezug auf solche Kriegführung eine wirkliche Gesammtpersönlichkeit bilden. Die natürlichen Folgen solches Unterschieds sind, daß der blos einfach Verbündete keine zählende Stimme hat bei Festsetzung des Kriegsplans und — außer dem Antheil an der Beute, welcher dem Hülfscorps nach den allgemeinen Kriegsregeln gebührt — auf den Siegesgewinn, insbesondere auf die Eroberungen durchaus keinen Anspruch zu machen hat, und daß der hauptkriegführenden Macht das Recht, den Frieden (worein jedoch der Verbündete mit einzuschließen ist) auf beliebige Bedingungen zu unterhandeln und abzuschließen, ungetheilt zukommt. Uebrigens werden die Verhältnisse zwischen den Verbündeten, insbesondere das Maß der Leistung und Gegenleistung, durch den Allianzvertrag zuweilen näher bestimmt; doch höchst schwer ist, Bestimmungen zu treffen, welche, je nach dem Gange des Kriegs oder anderer Ereignisse, nicht Zweifeln und Streitigkeiten Raum geben. Dasselbe und in noch höherem Maße findet bei Kriegsgemeinschaften Statt. Die Erhaltung der Eintracht unter den dergestalt Verbündeten ist die schwierigste Aufgabe und ihr Gelingen die größte Seltenheit. In den Berathungen über den Kriegsplan, über die allseitig aufzubietende Kraft, über die Vertheilung der Kriegsgewinnste und Verluste u. s. w. liegen die besonderen Interessen der Glieder gar vielfach im Streit mit den allgemeinen der Gesammtheit, und allzuleicht erringt die Selbstsucht den Sieg über die gesellschaftliche Pflicht. Die vielen Coalitionskriege gegen das revolutionnaire Frankreich sind davon in der neuen Zeit die eindringlichsten Beispiele; und es war der grenzenlose Haß gegen den Sieger der Gewaltigen, es war die unendliche Furcht vor seinem zermalmenden Fußtritt nöthig, um, als die letzten, entscheidenden Loose zu werfen waren, die Verbindung der wider Ihn Aufgestandenen vor Zerwürfniß und Auflösung zu bewahren. Als Regel für dieses Kriegsverhältniß gilt übrigens die Gemeinschaftlichkeit in Bezug auf die Kriegführung selbst und auf ihre Erfolge. Die Beiträge der Verbundenen an Streitern und andern Kriegsmitteln werden natürlich im Verhältniß zu den Kräften der Einzelnen bestimmt, und es geht die eventuelle Verpflichtung (wie selbst bei der gemeinen Allianz häufig statuirt wird) für den Fall der Noth auf das Aufbieten der gesammten Kraft. Die Eroberungen, wenn auch nur von Einem der Verbündeten gemacht,

werden als Gemeingut geachtet und ebenso die Länderverluste des Einen als Gesammtverlust. Daher soll im Frieden eine Ausgleichung Statt finden. Die von dem Einen eroberten Provinzen dienen als Compensationsgegenstand für die von dem Andern verlorenen. Keiner der Verbündeten darf Frieden schließen ohne den andern; die Verbindung dauert nach Begriff und Zweck fort bis zum Ende des Krieges.

Indessen giebt es der Ursachen genug, welche hier wie bei der gemeinen Allianz eine frühere Lostrennung vom Bunde oder ein Aufsagen des Bündnisses rechtfertigen, oder die wenigstens als scheinbare Vorwände des Bruches, als Beschönigungsgründe der Untreue gelten. Wenn auch der Vertrag nichts ausdrücklich darüber festsetzt, so mag doch als sich von selbst verstehende Clausel oder als stillschweigende Bedingung geachtet werden das Recht des Zurücktritts im Fall einer sonst drohenden Gefahr des völligen Untergangs, überhaupt im Fall einer äußersten Bedrängniß eines Verbündeten, welcher abzuhelfen der andere nicht im Stande oder nicht geneigt ist. Auch läßt sich nicht verkennen, daß bei einer wesentlichen Aenderung der Umstände, wornach die früher aus vernünftigen Gründen geflossene Allianz jetzt, wenn sie fortdauern sollte, eine unvernünftige, eine dem ausdrücklich erklärten oder sonst erkennbaren Zweck der Allianz widerstreitende sein würde, die Aufkündigung derselben erlaubt sein müsse. Endlich mag auch die Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen des einen Theiles, wozu auch eine muthwillige Kriegsverlängerung oder eine Ablehnung billiger Friedensbedingungen von Seiten eines Verbündeten gehört, dem Andern das Recht der Lossagung geben. Ob jedoch solche Gründe in einem concreten Falle wirklich vorhanden oder nur fälschlich vorgeschützt seien, darüber entscheidet das verständige Urtheil der Mitwelt und Nachwelt, nicht aber die allgemeine Theorie. Die Geschichte enthält mehr Beispiele von Bundbruch aus engherzigen egoistischen Gründen, oder auch aus schnöder Leidenschaft, als von rechtlich zu billigender Lostrennung. Als im spanischen Successionskrieg England die Sache Oesterreichs verließ, nachdem durch Kaiser Joseph I. Tod die deutschen und ungarischen Erblande an seinen Bruder Karl, welchem England früher die spanische Krone zu verschaffen suchte, fielen; so war dieses recht und vernünftig, weil der Zweck der Allianz, welcher darin bestand, die Vereinigung zweier mächtiger Kronen auf einem Haupte zu hindern, jetzt durch die Fortsetzung der Allianz wäre umgestoßen worden. Und als Oesterreich, durch die Schläge Napoleon's im Jahr 1809 aufs äußerste gebracht, einen Separatfrieden mit Frankreich ohne Theilnahme Englands einging, sprach selbst die britische Regierung Oesterreich vom Vorwurfe der Abtrünnigkeit frei. Die wechselnden Allianzen des großen Kurfürsten von Brandenburg im dreißigjährigen Krieg, so wie jene im schwedisch-polnischen fordern freilich ein anderes Urtheil auf; und auch Friedrich II., den man den Einzigen nennt, im österreichischen Erbfolgekrieg getriebenes, bis auf ihn nicht vorgekommenes Spiel mit Allianzen und der das deutsche

Vaterland preisgebende Separatfriede von Basel mit der französischen Republik (1795. 5. April) fallen unter dasselbe. R.

Allianz, heilige (oder heiliger Bund). Also wird die Verbindung genannt, welche nach der zweiten Besiegung Frankreichs durch die Großmächte 2 Monate vor der Unterzeichnung des zweiten pariser Friedens, von den siegreichen und damals noch in Paris anwesenden drei Monarchen, den Kaisern von Rußland und Oesterreich und dem König von Preußen am 26. Sept. 1815 persönlich — ohne erscheinende Theilnahme ihrer Minister — geschlossen wurde. Geist und Inhalt, Anlässe, Umstände und Folgen dieser Verbindung sind so außerordentlich, daß im ganzen Laufe der Weltgeschichte kein anderes Ereigniß, keine andere politische Verhandlung mit ihr auch nur verglichen werden kann. Zwar finden wir in früheren Jahrhunderten mehrere Bündnisse, die sich „heilig" nannten, wie insbesondere dasjenige, welches der König Franz I. von Frankreich bald nach dem Frieden von Madrid (1526) gegen seinen Sieger, Kaiser Karl V., mit dem Papst, mit Venedig, Mailand und England schloß, und schon früher (1509) dasjenige, welches wider K. Ludwig XII. von Frankreich der Papst mit den Venetianern (wider welche er kurz zuvor mit dem König alliirt gewesen) einging, und zu welchem auch Ferdinand der Katholische von Spanien und Heinrich VIII. von England traten; eben so der aufrührerische Bund, der von den katholischen Großen in Frankreich — das Haus Guise an der Spitze — wider ihren König Heinrich III. errichtet ward (1576); aber trotz der, gleich anmaßenden als heuchlerischen, Benennung und trotz der religiösen Dinge, die man als den Gegenstand solcher Bündnisse bezeichnete, waren sie gleichwohl das Werk blos gemeiner Leidenschaften und selbstsüchtiger, materieller Interessen; die Ideen wurden nur vorgeschützt, zum Deckmantel genommen, als Verführungsmittel mißbraucht. Auch waren jene Liguen in Bezug auf Macht und Wirkung nur von untergeordneter Bedeutung. Ganz anders die neueste „heilige Allianz." Es ist unverkennbar, daß ihr Grund oder die Quelle, woraus sie entsprang, wirklich in Ideen oder in Gefühlen, nicht in gemeinen, materiellen Interessen lag. Die unerhörten Schicksalsschläge, welche während der Revolutionskriege die Gewaltigen des Welttheils getroffen hatten, der wunderähnliche Umschwung der Dinge und, nach abermaligem höchsten Erschrecken, der endliche glorreiche Triumph, alles dies mußte wohl für religiöse Eindrücke empfängliche Gemüther zur Andacht stimmen, mit himmelwärts gerichteten Gedanken und Empfindungen erfüllen, fromme Rührung und gute Vorsätze erzeugen. Dazu kam, daß man sich nicht verbergen konnte und nicht verbarg, wie an den harten Unfällen, die man erduldet, an den schweren Leiden, die über Könige und Völker gekommen, großentheils die eigenen Sünden der Regierungen schuld gewesen, weswegen das Gewissen mahnte, womöglich wieder gut zu machen, was man verschuldet und der Wiederkehr ähnlicher Verirrungen nach Kräften zu steuern. Endlich ist wohl zu begreifen, daß der Haß gegen den furchtbaren Napoleon, welcher die Gewaltigen so oft und so schrecklich gedemüthigt,

mit dem Haß gegen die Revolution, als deren — wenn gleich undankbarer — Sohn er emporgestiegen, sich vereinbarte und den letzten, welchen ohnehin die Aristokratie durch unablässiges Aufhetzen nährte, auf den höchsten Punkt trieb. In Folge solcher natürlichen Gemüthsbewegung erklärten die drei Monarchen in der merkwürdigen Urkunde, die sie über ihren Bund errichteten, daß ihnen die erschütternden Begebenheiten der letzten drei Jahre die innige Ueberzeugung gewährt hätten, all' ihr Thun müsse in Zukunft auf die erhabenen Wahrheiten, welche die heilige Religion unseres Heilandes lehrt, gegründet werden, und es dürften daher in der Verwaltung ihrer Staaten, so wie in ihren wechselseitigen politischen Verhältnissen, nur die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens die Richtschnur sein. Daher wollten die drei contrahirenden Monarchen, wie die heilige Schrift es verlange, durch die Bande einer wahren und unzertrennlichen Brüderschaft vereinigt bleiben, sich als Landsleute betrachten und in jedem Falle Hülfe und Beistand leisten; auch wollten sie ihre Unterthanen und Heere, denen sie wie Familienväter vorstünden, in demselben brüderlichen Geiste leiten. Die drei Monarchen sähen sich nur als Bevollmächtigte des Himmels an, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, und erkennten, daß die christliche Nation, zu welcher sie und ihre Völker gehören, in der That keinen andern Souverain als denjenigen habe, dem allein die Macht gebührt, nämlich Gott und unserem göttlichen Erlöser, Jesus Christus, das Wort des Allerhöchsten, das Wort des Lebens. Die Urkunde schließt mit der Erklärung der Bereitwilligkeit, alle Mächte, welche die heiligen Grundsätze dieser Allianz feierlich anerkennen wollten, liebend in dieselbe aufzunehmen. In Gemäßheit solcher Erklärung ergingen dann auch wirklich an alle Mächte Europas, mit Ausnahme des Papstes und der Pforte, Einladungen zum Beitritt. Alle traten auch wirklich bei, mit alleiniger Ausnahme Englands, dessen Regent übrigens seine persönliche Anhänglichkeit an die Grundsätze der heiligen Allianz betheuerte und nur in der Verfassung seines Reichs, welche ihm das Eingehen eines Bündnisses ohne die Theilnahme verantwortlicher Minister verbiete, das Hinderniß des förmlichen Anschlusses fand.

Wir haben der Gesinnung der Häupter, welche die heilige Allianz schlossen, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen, eine freimüthige Beurtheilung des Bundes selbst und seiner Urkunde nach Inhalt, Princip und natürlicher Folgerung wird uns jetzt erlaubt sein, um so mehr, da die heilige Allianz, obschon nicht ausdrücklich aufgelöst, und die Richtung einiger großen Cabinette noch heute bestimmend, dennoch im Grunde oder nach ihrer ursprünglichen Gestalt jetzt nicht mehr besteht, demnach der freien Geschichte anheimgefallen ist. Unsere Beurtheilung wird nicht die sentimentale, auch nicht die religiöse oder moralische Seite der Bundesurkunde ins Auge fassen, sondern die rechtliche und politische, welche bei Staatsgeschäften immer die erste und wichtigste bleibt. Von dieser Seite nun erregt allernächst ein großes Bedenken das dem

Bunde zu Grund gelegte Motiv oder Princip, welches in der persönlichen religiösen Ueberzeugung der Häupter, welche ihn schlossen, besteht. Eine solche persönliche Ueberzeugung einzelner Häupter nämlich, als rein subjectiv, als möglicherweise falsch oder auch wandelbar, eignet sich nicht dazu, als Gesetz für die Nationen aufgestellt zu werden. In religiösen Dingen und Richtungen zumal kann die Ueberzeugung auch des Höchststehenden nimmer von Rechtswirkung für Andere oder gar für ganze Nationen sein, sonst würden diese ihre eigene Glaubensfreiheit einbüßen, und nach dem Dictat ihrer Häupter sich ebensogut gefallen lassen müssen, nach Mohammed's, wie nach Christus's Gesetz, oder nach schwärmerischen, mystischen, wie nach rein verständigen Ideen regiert zu werden. Religiöse Ideen, als ihrer Wesenheit nach immer nur subjectiv, d. h. blos dem Glauben, nicht aber dem Wissen angehörig, können überhaupt nie zum Princip einer dem Recht huldigenden Politik gemacht werden, nicht nur aus der bereits angeführten Ursache, sondern auch darum, weil sie immer die verschiedenartigste Deutung zulassen, demnach der Willkür unter einer heiligen Firma den ungemessensten Spielraum darbieten. Recht und nichts als Recht verlangen die Völker von ihren Fürsten; wer mit Zwangsgewalt begleitet ist, soll nicht Prediger einer Religion sein.

Einen sehr günstigen Eindruck auf die Gutmüthigen und Arglosen machte die von den Verbündeten übernommene Verpflichtung, nur die Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens sich zur Regel machen zu wollen. Die kältern oder die mißtrauischern Naturen, welche in die von allen Seiten ertönende Lobpreisung des heiligen Bundes nicht sofort einstimmten, wurden mit Zorneseifer zurecht gewiesen, und selbst in der großen Encyklopädie von Ersch und Gruber erklärte Benicken die schon frühe erklungenen Besorgnisse, es möchte der heilige Bund eine der Freiheit der Völker gefährliche Richtung nehmen, für „Lästerung der Parteisucht und Factionswuth." Gleichwol wagen wir es, selbst diesen hoffnungsreich tönenden Artikel der heiligen Allianz mit kaltem Blicke zu betrachten, und allernächst zu fragen: ob es überhaupt nöthig sei, daß man sich zur Beobachtung der Gerechtigkeit durch einen Vertrag verpflichte, ob die Schuldigkeit, das Recht zu beobachten, erst durch einen Vertrag geschaffen, oder durch einen solchen gestärkt oder verbürgt werde? Auch fragen wir, was die Verpflichtung zur Gerechtigkeit alsdann bedeute, wenn der sich Verpflichtende zugleich derjenige ist, dessen Ausspruch oder Machtspruch für Recht gelten soll?

Am bedenklichsten aber erscheint uns die — der Kurzsichtigkeit gleichfalls erfreuliche — Verpflichtung zur gegenseitigen (also, da der Bund ein allgemeiner werden sollte, zur allseitigen) Hülfeleistung der Monarchen „in jedem Falle." Da der Bund als europäischer, d. h. sämmtliche christliche Regierungen des Welttheils umfassender gedacht und auch wirklich errichtet ward, so sieht man sich natürlich mit Befremden nach dem übermächtigen oder hochgefährlichen Feinde um, gegen welchen eine so ausgedehnte Verbindung mochte gerichtet sein. Von den außer-

europäischen Mächten oder Völkern kann doch unserem wohlverwahrten Welttheil keine Gefahr drohen; und die Pforte war damals schon wohl des Beistandes bedürftig, nicht aber Gegenstand der Furcht. Unter einander Selbst aber hatten die Monarchen, welche so eben zu fortdauernder Freundschaft, Brüderlichkeit und Frieden sich verbunden, gleichfalls keinen Krieg zu befahren, es sei denn nach Auflösung des Bundes, also nach dem Aufhören seiner Bedeutung wie seines Zweckes. Es bleibt also gar nichts zu ersinnen übrig, als was einzelne Politiker augenblicklich behaupteten, nämlich als die Annahme, der Feind, gegen welchen so ungeheure Anstalten getroffen wurden, sei — die Revolution, deren Schreckbild, auch nachdem sie gebändigt war, noch immer die Gewaltigen beunruhigte. Als Revolution aber erscheint den Furchtsamen und Argwöhnischen, oder wird von ihnen arglistig dargestellt, jedes regere Leben des Volkes, jedes Verlangen nach Volksrecht, nach gesetzlich geschirmter, also verfassungsmäßiger Freiheit. Der Geist, welcher seit einem halben Jahrhundert alle edleren Nationen durchweht, der Geist der klaren Erkenntniß jenes Rechtes und des auf seine gesetzliche Verwirklichung gerichteten — preiswürdigen, weil den Adel der Menschheit verkündenden — Strebens wird verwechselt mit einzelnen Verirrungen oder Uebertreibungen von Schwärmern oder mit Ausbrüchen wilder Leidenschaft oder verbrecherischer Selbstsucht oder auch mit denjenigen allerdings schreckenden Explosionen jenes Geistes, welche aber nur die Folge allzuharter Unterdrückung, demnach durch Gerechtigkeit leicht zu verhüten sind. Durch so häufige Verwechslung, welche auch bei den Häuptern der Staaten zu erzeugen, die Reactionspartei fortwährend geschäftig und leider allzuglücklich ist, entsteht natürlich eine Furcht vor dem Volke bei Denjenigen, welche sich dessen Väter nennen, und eine Scheu vor Allem, was Ankündung oder Nahrung eines edlern, geistigen Volkslebens ist. Die Regierungen halten allzuleicht die das Recht und die gesetzliche Freiheit erstrebende Richtung des Volkes für eine ihnen feindliche, und, da sie jene Richtung bei allen oder doch den meisten Nationen des Welttheils vorwaltend und widerholt in imposanten Erscheinungen sich äußernd sehen; so achten sie eine unter Sich Allen zu schließende Hülfsverbindung, ein von ihnen allen unternommenes gemeinschaftliches Entgegenstreben gegen revolutionnaire Gewalt für nothwendig zum Schirm ihrer Throne und ihrer Häuser. Daß hierin die wahre Bedeutung der heiligen Allianz liegt, dafür sprechen die Thatsachen. Aber man kann es beklagen ohne es zu verdammen, oder wenigstens ohne die Verdammung weiter gehen zu lassen, als gegen die selbstsüchtigen engherzigen Urheber der Verblendung, d. h. gegen die Reactionspartei. Gelänge das Streben derselben, dann wäre es geschehen um die hoffnungsreich aufgeblühte, höhere Civilisation unseres Welttheils; die Nationen würden in Heerden verwandelt und die Throne selbst hätten ihren edelsten Werth wie ihren schönsten Glanz verloren. Dahin jedoch wird es nicht kommen. Das, wornach die Verständigsten und Besten unter allen Nationen streben und die, trotz aller Hemmungen, unverkennbar sich äußernde

Richtung und Begierde der großen Mehrzahl in allen Classen des Volkes geht — das kann nicht bleibend unterdrückt werden.

Wer wird das rein Menschliche und Christliche der von den Stiftern der heiligen Allianz ausgesprochenen Idee verkennen, daß sie nach den Geboten der heiligen Schrift in steter Brüderlichkeit unter einander vereinigt bleiben und als Familienväter, welche vom Himmel bevollmächtigt seien, die verschiedenen Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen, die christliche Nation nach gemeinsamen Principen derselben Christuslehre regieren wollten? — Allein abgesehen von der frommen Gesinnung der Stifter und blos vom Standpunkt des kalten Rechts und der noch kältern Politik betrachtet, gestaltet die Sache sich anders. Die Idee der Beherrschung der verschiedenen Nationen Europas als blos verschiedener Zweige einer und derselben Familie und durch Familienväter, die unter sich wie Brüder sind, so sehr sie sich von der sentimentalen Seite empfiehlt, ist höchst gefährlich von der politischen. Sie verwandelt die menschliche und christliche Gemeinschaft in eine politische und statuirt gewissermaßen ein Gesammtrecht des Herrschens auf Seite der Familienhäupter und diesem entsprechend auch eine Gesammtpflicht des Gehorchens von Seite der Völker. Sie hebt alle Garantien für Recht und Freiheit auf, welche in der Trennung der Völker oder Staaten bestehen, und unterwirft die europäische Menschheit ausnahmlos und ohne Möglichkeit der Abhülfe dem eben in dem Kreis der brüderlich vereinten Familienväter (oder ihrer Räthe) vorwaltenden Geist und Willen. Nach den Grundsätzen des Staatsrechtes aber ist kein Volk einem andern Monarchen oder einer andern Regierung Gehorsam schuldig als seiner eigenen, und keine Regierung hat das Recht, andere Regierungen in die Gemeinschaft des Herrschens aufzunehmen. Die Theilung der europäischen Menschheit in die zwei Gesammtpersönlichkeiten, einerseits der vom Himmel bevollmächtigten Familienhäupter oder Herrscher, und andererseits der zum Gehorsam verbundenen Zweige derselben Familie, ist keine Rechtsidee und, sobald sie mit Gewalt sich geltend machen will, dem Rechte sogar wesentlich widerstreitend. Sie ist zugleich, wenn sie als praktisch ausführbar oder wirklich ausgeführt gedacht wird, den Interessen der Fürsten (mit Ausnahme etwa der wenigen Höchstgewaltigen) so gefahrdrohend als jenen der Völker. Das Verhältniß der Brüderschaft, d. h. also der aufs innigste geschlossenen Gemeinschaft hebt nothwendig die Selbstständigkeit dieses Einzelnen auf. Er wird entweder durch die Richtung der Mehrheit oder durch die Richtung der gewaltigern Brüder zu der von ihm selbst zu nehmenden, wenn auch seinen Ueberzeugungen und Interessen entgegenstehenden bestimmt werden; und es wird das dergestalt gegründete Abhängigkeitsverhältniß für alle Mindermächtige zuletzt übergehen in jenes der völligen Unterwerfung. Für die Völker aber kann gar nichts trostloser sein als die Idee einer über ihnen waltenden gemeinsamen Beherrschung. Eine solche, ob sie von vielen in Brüderschaft vereinigten Häuptern oder von einem einzigen ausgehe, ist im Grund eines und dasselbe, nämlich Weltherrschaft, und die Folgen davon,

wie sie Feuerbach in seiner Schrift „die Weltherrschaft das Grab der Menschheit" mit Flammenzügen geschildert hat, sind unvermeidlich hier und dort dieselben ꝛc. Ja, weit minder rettungslos wäre die Lage der europäischen Menschheit, wenn sie als eine unter sich durch Gemeinschaft des politischen Lebens verbundene Nation einem Herrscher angehörte, als bei ihrer Trennung in einige Dutzend Völker, über welchen blos unter sich selbst vereinigte Regierungen thronten. Im letzten Falle nämlich wäre alle Gleichheit, ja alle Verhältnißmäßigkeit der Wechselwirkung aufgehoben, die Macht von funfzig Regierungen stünde den Kräften jedes einzelnen Volkes gegenüber, und — es sei denn, man nehme an, es sei nicht möglich, daß irgend eine Regierung etwas Unrechtes wolle, oder das Heil der Welt erheische, daß Alles und Alles, was die Regierungen wollen, und wäre es das Ungerechteste, durchgesetzt werde — der trostloseste Zustand, der irgend gedenkbar ist, träte ins Leben.

Möglich, wahrscheinlich oder gewiß ist es (je nach den Graden des subjectiven Vertrauens wird man Eines oder das Andere behaupten), daß während des Lebens der Stifter des heiligen Bundes und, wenn man will, auch ihrer unmittelbaren Nachfolger solche Folgen nicht ins Dasein getreten oder daß alle Nachtheile durch größere Wohlthaten wären aufgehoben worden. Aber unsere Betrachtungen bezogen sich blos auf die naturgemäß bei längerem Fortbestand der Allianz davon zu erwarten gewesenen Folgen, in Gemäßheit derjenigen Gesetze, welchen das Machtwort keines Sterblichen gebeut, und auf welche hinzudeuten, so lange noch irgend ein Rechtszustand besteht, Niemandem verwehrt werden kann.

Anerkennung und Preis also den Stiftern der heiligen Allianz und den edlen Motiven, welche sie haben mochten, dieselbe zu schließen, aber auch Freiheit des Wortes einem Jeden, der da vom rein wissenschaftlichen Standpunkt des Rechts und der Politik die möglichen oder nothwendigen Folgen einer auf den Wortlaut der Urkunde der heiligen Allianz gebauten fortdauernden Verbindung der Großmächtigen erwägt und würdigt.

R.

Almanach, Hof- und Staatsalmanach. Almanach bezeichnet eigentlich einen Calender. Nur verbindet man damit zugleich den Begriff eines solchen Calenders, welcher noch einige annehmliche Zuthaten hat. Das Wort leitete man früher auf die mannigfachste und meist abenteuerliche Weise ab, Henricus Stephanus — man weiß nicht, ob im Ernst oder zur Satyre auf die früheren Ableitungen — sogar von der Formel der Chronisten: „Als man nach Christi Geburt zählte." Jetzt weiß man, daß es von dem arabischen Almanach (d. h. die Berechnung oder der Calender) stammt. Der erste Almanac royal erschien in Frankreich 1679. Ein Hof und Staatsalmanach ist insofern von politischer und diplomatischer Bedeutung, als derselbe, wenn er, wie gewöhnlich, unter ganz oder halb officieller Redaction oder auch nur unter Censur erscheint, in Beziehung auf aufgeführte und ausgelassene Titel und Würden eine Anerkennung oder Nichtanerkennung der Regierung

ausspricht oder auszusprechen scheint. Er muß also mit Vorsicht redigirt werden, wenn er nicht, wie schon oftmals, namentlich in Beziehung auf die Angabe fremder Fürsten und ihrer Familien, unangenehme diplomatische Verhandlungen veranlassen, oder auch vorzeitig die Absichten der Regierung verrathen soll. W.

Alodium und Feudum (oder Lehen), Alodial- (oder Frei- oder Erb-) gut- und Feudalgut; Alodial- und Feudalerbschaft, Alodial- und Feudalverfassung und System. I. Allgemeinste Natur und Unterscheidung der Sachenrechte und Zusammenhang derselben mit den persönlichen und politischen Verhältnissen. Das Eigenthums- oder Sachenrecht bildet so, wie es schon oben (Heft I. S. 11. 26. 30.) angedeutet wurde, im Rechtsverhältniß die materielle Grundlage, den juristischen leiblichen Träger der juristischen Persönlichkeit und ihrer Personenrechte. Auch die Privatpersönlichkeit der Einzelnen, vor allem die der Familien bedarf ähnlich, wie die juristische Person des Staats, einer festen materiellen Grundlage, eines Territoriums. Schon der rechtliche Sprachgebrauch drückte jene Grundidee eben so, wie bei den Römern *), auch bei den Deutschen aus. Bei den letzteren geschieht dies auch dadurch, daß sie bald das Eigenthum und zunächst das wesentlichste und wichtigste, das Grundeigenthum, nach der Persönlichkeit der Eigenthümer, bald aber auch die Persönlichkeiten und persönlichen Verhältnisse nach dem Gute bezeichneten. So bezeichnete z. B. Arimannie und Friborgum sowohl das Gut wie den persönlichen Verein der Arimannen, der Friborgen oder der Friedens- und Freiheitsbürgen, Terra salica das Land des salischen Franken. Dagegen wird der Vollbürger (später der Adelige) und sein persönliches Verhältniß bezeichnet durch das Wort Erbgutsbesitzer oder Adeling, der Kriegsdienstmann aber nach dem Lehengut durch das Wort Lehnmann. Ebenso, wie das römische Recht, suchte auch das deutsche durch Rechtsformen und Symbole, z. B. durch Darreichung eines Stücks von der Sache, z. B. eines Zweigs u. s. w., durch körperliche Traditionen und Besitzerwerbungen, durch ein völliges Einkleiden der Person in den Besitz der Sache (Investitur), durch die Befestigung und Wehre und Umzäunung des Besitzthums (Grimm, Rechtsaiterth. S. 555) diese unmittelbare leibliche Verbindung der Sache mit der Person rechtlich zu begründen und darzustellen. Eine praktische Folge hiervon aber war selbst der wesentlichste Grundcharakter alles Sachenrechts, die sogenannte Dinglichkeit nämlich, oder das Recht, die Sache selbst von jedem dritten Besitzer vindiciren zu dürfen und zwar so, daß selbst, wenn er ganz unschuldig sie besaß, er sie dennoch herausgeben mußte und von dem vindicirenden Eigenthümer nicht einmal

*) S. Welker, System der Rechts- und Staatsw. I, S. 605 ff.

den dafür gezahlten Preis ersetzt erhielt. Das Recht betrachtet einmal die Sache als unzertrennlich mit der Person des Eigenthümers verbunden und diese Verbindung gegen Jedermann so unverletzlich wie seinen Leib.

Ueberall zeigt sich auch in der That die stärkste Wechselwirkung zwischen den persönlichen und Eigenthumsverhältnissen und Rechten, ähnlich wie zwischen Seele und Leib. Belegt man z. B. das Eigenthum mit Sklavenfesseln, mit Servituten, Diensten oder Frohnden, mit Lasten und Abgaben, so werden bald auch die Menschen, die es besitzen, Sklaven. Das wußte das römische Recht, als es, obwohl es sonst die freie Verfügung des Eigenthümers überall anerkennt, doch jede dingliche Verknüpfung von Dienstpflichten oder Frohnden von solchen Servituten, die in einem Thun bestehen, mit dem Eigenthume für absolut ungültig erklärt und auch gegen die realen Belastungen und Beschränkungen des Eigenthums nach Möglichkeit zu wirken sucht. So wird ferner mehr oder minder eine gleiche Vertheilung der Güter die Menschen gleich, eine ungleiche, ungleich oder zu Aristokraten und Abhängigen machen. So macht eine große Wandelbarkeit und Beweglichkeit und Theilbarkeit des Eigenthums, namentlich des Grundeigenthums auch die Gesinnungen und persönlichen Verhältnisse der Menschen wandelbarer, flüchtiger, unsicherer, kleinlicher. Man wird das merken, wo man jetzt immer mehr einen tüchtigen Bauernstand durch gänzliche Zersplitterung der Bauerngüter zu Grunde gehen läßt.

Wo bei jener Wechselwirkung andere persönliche Verhältnisse und Rechte der Bürger Statt finden oder eintreten, da müssen zu ihrer angemessenen Grundlage und zu ihrem Dienste auch die Eigenthumsverhältnisse sich angemessen ausbilden und umgestalten. Umgekehrt werden auch durch Veränderung der Güterverhältnisse oft so, wie vermittelst des Feudalismus in allen germanischen Staaten, alle persönlichen und Verfassungsverhältnisse zerstört und gänzlich verändert, die Freien und die Herren in Knechte und die Unfreien in Herren umgewandelt. Was für die Privatpersönlichkeiten der Einzelnen gilt, das gilt ebenso für die öffentlichen Persönlichkeiten des Staats, der Gemeinden, der Stände. Jede gute Politik und Gesetzgebung und jede richtige Würdigung der historischen Verhältnisse muß mithin stets von sorgfältiger Auffassung und Beachtung dieses lebendigen Wechselverhältnisses ausgehen. Und bewußter oder unbewußter geht auch der Streit der Parteien seit der französischen Revolution, es gehen ihre richtigen und unrichtigen Ansichten und Forderungen in Beziehung auf die Geschichte und die Zukunft vorzugsweise von richtiger oder unrichtiger Auffassung der Alodial- und Feudalverhältnisse aus. Ohne die richtige ist also keine gründliche Beurtheilung und keine rechte Behandlung unserer politischen Verhältnisse möglich.

Der durchgreifendste und wichtigste Unterschied und Gegensatz der Sachenrechte bei den germanischen Nationen ist nämlich unbestreitbar der von Alodial- und Feudalrechten. Es bezieht sich derselbe zunächst

auf die Rechte an unbewegliche Güter, denn da die germanischen Staaten keine Stadtverfassungen waren, wie die griechischen und römischen, da sie früher sogar keine Städte, fast keine Gewerbe und keinen Handel hatten, und ihre Staaten stets auf das Landeigenthum gründeten, so war letzteres mit seinem Zubehör früher fast das alleinige, später fast überall das wichtigste Sachen- und Vermögensrecht. Auch die beweglichen Vermögensrechte aber nahmen zum Theil mehr oder minder die rechtliche Natur der unbeweglichen an. Die Alodialgüter und Rechte bilden nach dem, was schon früher erwähnt wurde (S. 58. 138. 199. 281. 288.), die Grundlage des allgemeinen, öffentlichen, gleichen Staatsbürgervereins und der staatsbürgerlichen Freiheit, welche in dem alten Deutschland herrschten und in der neuern Zeit in ausgebildeterer Gestalt wieder zur Herrschaft kommen. Die Feudal- oder im weiteren Sinne Lehengüter und Rechte bildeten die Grundlage des Feudalismus, oder der im Mittelalter zur Vorherrschaft gekommenen besonderen ursprünglich ungleichen Privat-, Schutz- und Treuverbindungen.

II. Die Wortbedeutung und die Entstehung vom Alodium. Hierüber hat man verschiedene Ansichten. Nach Grimm (Rechtsalterthümer S. 493) ist das Wort gebildet durch die Zusammensetzung der Sylben Al und Od. Wenn aber auch dieses wäre, so dürften wir doch wohl schwerlich mit Grimm die letzte Sylbe als gleichbedeutend mit eigen, und das Ganze daher als völlig eigen übersetzen. Denn die Sylbe Od bezeichnet nur das Gut, das Grundstück, und namentlich auch in Fe-Od (Feudum) bekanntlich keineswegs soviel als eigen. Auch die ursprünglich sehr großen Rechte der Gemeinschaft auf die Alodialgüter widersprechen jener angeblichen Bedeutung des Ganzen. Vielmehr möchte die Sylbe Al auf die Allgemeinheit der Volksgenossen hindeuten, aus welcher das Gut und seine Verbürgung stammte, und welcher es fortdauernd zur Grundlage diente. Es hieße dann Al-Od soviel als Bürgergut und stimmte ganz überein mit andern Benennungen eben desselben Alodiums, nämlich mit Terra salica oder Arimannie, oder mit Friborgum und Volksland bei den Angelsachsen.

Alle diese Namen drücken zunächst doch gerade ebenfalls nur das Volks- oder Bürgergut aus (Art. Adel, Note 25), und Saalland würde auch noch dann diese Bedeutung behalten, wenn man Saal und salica von selen saljan d. h. übergeben, ableitete, so daß es also das vom Volk dem Bürger übergebene Gut hieße. Und sogar die später gewöhnlicheren Namen Eigen, Eigenthum oder echtes Eigenthum bezeichnen dasselbe, da Eigen und echt von Ehe, Echt, das Volksgesetz, abstammen (s. oben S. 202), also das durchs Volksgesetz zugetheilte und verbürgte Eigenthum bezeichnen (ähnlich dem römischen quiritarischen Eigenthum) (Möser, Phant. IV, 43.). Bei unserer Erklärung stimmt das Alodium auch völlig überein mit noch einem andern Namen, den es bei vielen germanischen Völkern führt, nämlich mit dem Namen Volksloos,

So erwähnen die alten deutschen Gesetze überall die sortes Vandalicae, Burgundicae, Gothicae, Barbaricae, d. h. die Loose oder Alodialgüter der Vandalen, Burgunden, Gothen, weil nach urkundlichen Nachrichten diese Völker das durch Eroberung den Besiegten abgenommene Land zu gleichen Theilen unter die freien Männer des siegenden Volks vertheilt oder verloost hatten *). Und sollte unsere obige Worterklärung zu gewagt scheinen, so kann man, statt derselben, gleich sehr durch die angeführte Natur der Güter, als durch die Sprache unterstützt, Alod ableiten von an und Lot oder Loos, so daß es dann auch wörtlich das durch die öffentliche Verloosung dem Einzelnen zugefallene Loos, sein Anloos bezeichnete. Dieselbe Bedeutung behält auch das Wort, wenn man es von a und von leode, das Volk, ableitet (s. die Glossarien von Du Cange, Cherz und Wachter).

Jedenfalls führen uns alle erwähnten Ableitungen zu der Entstehung und Natur des Alodiums hin. Unbestreitbar ist es, daß alle germanischen Völker in die Sitze, in welchen wir sie später finden, eingewandert waren, und daß sie alsbald auf den eroberten Landbesitz ihre allgemeinen, öffentlichen, freien und gleichen Wehrmannie- oder Gesammtbürgschaftsvereine und alle öffentlichen Rechte und Pflichten begründeten. Wenn uns nun auch von einigen Völkern, namentlich von den Franken keine ausdrücklichen urkundlichen Nachrichten erzählen, daß auch sie, wie alle übrigen Völker, das in Besitz genommene Land, außer dem größeren Loose für die Anführer oder Könige, gleich vertheilten und verlooften, so spricht doch auch bei ihnen alles für die Annahme. Hierher gehört, außer der sonstigen großen Uebereinstimmung der germanischen Verhältnisse, außer der wahrscheinlichen Wortbedeutung von Alod, auch das, daß dasselbe bei den ripuarischen Franken (s. d. vorige Note) ausdrücklich ebenfalls Loos (sors) genannt wird. Sodann aber finden wir, so wie überall in Deutschland, so auch bei den Franken, das Land in gleich große Güter mit einem Gehöfte abgetheilt. Diese hießen in Süd- und Norddeutschland Mansus. Dieses bedeutet wohl, da wir auch den deutschen Namen Mannwerk dafür finden, soviel als Mannsgut oder Mannsloos. Denn diese zum Zweck der lateinischen Urkundensprache latinisirte Verketzerung des für eine lateinische Bildung unbequemen deutschen Wortes ist wohl viel wahrscheinlicher, als daß man, wie Eichhorn und Grimm (536) glauben, ein ganz lateinisches Wort hätte wählen und alsdann unnöthig (von dem lateinischen Worte manere nämlich) ein so völlig barbarisches hätte bilden wollen. Diese Mansus, häufig auch Huben genannt, betrugen vierzig

*) Lex Burgund T. 14,5, 54 und 67, 84. L. Wisig. X, 1,8 u. 9. u. X, 2. Procop., de bello gothic. 1,1 u. de bello Vandal 1,1. Cassiodor, Var. 2,16. Paul. Diacon., de reb gest. Langob 2,31, 32 u. 3,16. L. Bajuv. 2,1,3. L. Ripuar. 60,5. S. auch Phillipp's Geschichte des angelsächs. Rechts, § 6. u. Eichhorn in der Zeitschrift für gesch. Rechtsw. Bd. I. und Grimm. S. 532.

Jaucherte, was in Verbindung mit dem dazu gehörigen, den Gutsbesitzern zustehenden (s. Grimm, S. 505) Gesammteigenthumsrecht in Beziehung auf die gemeine Mark, oder Allmende, die großen ungetheilten Gemeindeländereien, Wälder und Weiden, eine anständige Besitzung bildete *). So wie aber nun bei jenen germanischen Völkern, schon nach Cäsar (4,1 und 6,22) und Tacitus (7. 13. 19. 25 und 26.), so bildete wirklich auch in der ganzen fränkischen Monarchie dieses Alodialgrundeigenthum die unmittelbare Grundlage und Verbürgung der bürgerlichen Vereine und der Rechte und Pflichten in ihnen, und zwar sowohl in Beziehung auf den allgemeinsten Staatsverein und die Landwehr und öffentliche Beisteuer und die öffentliche Genugthuung bei Verletzungen, wie in Beziehung auf den engsten bürgerlichen Verein, den der Familienglieder, welche in Blutrache und Wehrgeld für einander einstanden, durch wechselseitige unzerstörliche Erbrechte und durch Familien-Rath und Gericht verbunden waren. So waren also alle Bürgergüter im Staat das Territorium des Volks, die der Gemeindeglieder das Territorium der Gemeinde, die der Familienglieder das Territorium des Familienvereins. Ja in den frühesten Zeiten und nach den von Cäsar und Tacitus beobachteten Verhältnissen scheint das gemeinschaftliche Recht der Gesammtheit noch so weit gegangen zu sein, daß, wie auch bei einigen Völkern des Alterthums und selbst bei den alten Hebräern, die Vertheilung noch keine bleibende war. Vielmehr wechselte der Besitz wenigstens eines Theils der Feldmark zugleich mit der Pflicht der Bestellung der Felder und des Auszugs zum Kriegsdienst von Zeit zu Zeit. Man hat jene Nachrichten theils wegdeuteln, theils mit aus der Luft gegriffenen Gegensätzen und Dichtungen nur als besondere Eigenthümlichkeiten einzelner Volksstämme, namentlich der angeblich herumschweifenden Sueven im Gegensatz gegen die angeblich auf völlig isolirtem Privateigenthum festsitzenden Saxen oder Sassen darstellen wollen. Allein nichts ist natürlicher, als daß der ganze Volksstamm, der ein ganzes Land jetzt eben neu in Besitz nahm und es zur Grundlage seines kriegerischen und bürgerlichen Gemeinwesens machte, dasselbe vorzüglich in den ersten Zeiten noch mehr als ein öffentliches oder Gesammteigenthum betrachtete, den einzelnen Bebauern nur eine mehr oder minder beschränkte, öffentlich ge-

*) S. Kopp., vindiciae Actorum Murensium. Muri 1750 S. 160 v. Arx, Geschichte von St. Gallen Th. I. S 58. S. auch Beck und Lauteren, Landrecht des Odenwaldes oder der Grafschaft Erbach. 361. Der alte Annalist des Klosters Muri im Canton Aargau, aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, sagt über die ursprüngliche Gleichheit der Vertheilung und der Mansus auch dort (s. 62 bei Kopp): Mausi autem esti seu diurnales multum divisi sunt, sive propter utilitatem seu ob multitudinem hominum. Ab initio autem non erant sic, sed pariter, priusquam monasterium hic fieret. Vicus enim iste pene omnis in principio liberorum hominum fuit. Selbst in Skandinavien waren die Güter gleich vertheilt und in der ganzen fränkischen Monarchie werden noch im 9. Jahrhundert die allgemeinen Steuern ebenso wie die Landwehrpflicht nach den gleichen Mannsgütern oder Huben berechnet. Grimm, S. 532—39.

schützte oder gewährte Innehabung (Gewehr) mit öffentlichen Pflichten zugestand, und daß nur erst allmälig der Besitz fester und dauernder, zu einem wahren Privateigenthum der Einzelnen oder wenigstens ihrer Familien wurde. Auch war, obgleich allmälig immer mehr die gemeinschaftliche und öffentliche Natur des deutschen Alodiums in den Hintergrund trat, doch dasselbe vor der gänzlichen Zerstörung der altdeutschen Verfassung niemals ein von allem Gemeinwesen losgerissenes, lediglich der reinen Privatwillkür der einzelnen jeweiligen Inhaber dienstbares Privateigenthum. Und noch ein Jahrtausend nach Tacitus und Cäsar erinnern nicht blos Heinrich des Vogler's Einrichtungen gegen die Ungarn (s. Wittechind v. Corvey I.), sondern mehrfache Eigenthümlichkeiten des Alodiums an jene Grundidee und die erste geschichtliche Entstehung und Natur desselben, an jene gemeinschaftliche und öffentliche Natur.

III. Die rechtliche Natur des Alodiums. Durch das so eben Ausgeführte ist nun auch schon der eine oder der erste Hauptcharakter der rechtlichen Natur des alodialen Grundeigenthums ausgesprochen, nämlich der höhere politische. Es bildete, wie wir sahen, die Grundlage und Verbürgung des allgemeinen gleichen öffentlichen Friedens- und Gesammtbürgschafts- oder Staatsvereins und seiner Abtheilungen, der frei und genossenschaftlich ausgebildeten Familien-, Gemeinde- und Markvereine, bis hinauf zum Reichsverein, die Grundlage der Rechte und Pflichten in ihnen. So wie also nach dem Obigen (s. Adel N. VII.) alles gemeinschaftliche und öffentliche Recht sich an den Besitz des freien Alodiums knüpfte, so ruhten auch die öffentlichen Pflichten darauf. Diese, die Landwehr- und öffentliche Beisteuerpflicht und die Pflicht, nicht blos für die selbstverschuldeten Bußen, sondern auch für das Lösegeld der Verwandten subsidiair zu haften, stellen das Eigenthumsrecht theilweise wenigstens als ein beschränktes oder gewissermaßen als ein gemeinschaftliches des politischen Vereins, vor allem aber der Familie dar. Daher kann der Besitzer nicht darüber testiren und die Familienerben hatten wegen ihres ursprünglichen Gesammtrechts sogar von selbst dingliches Recht aufs Familiengut. Der Eigenthümer durfte es also auch nicht freiwillig ohne Zustimmung der Familienerben veräußern, so wie auch die Volksgemeinde wenigstens in Beziehung auf die Zulassung des neuen Eigenthümers, der nun ihr Genosse werden soll, consentiren mußte, weshalb nur in der Volksversammlung und später durch feierliche Auflassung bei dem sie repräsentirenden Gerichte gültige Eigenthumsübertragung möglich war und selbst bei dem Uebergang auf die Erben Annahme des Erben in die Volksgemeinschaft, feierliche Uebergabe und Gewähr erfordert wurden *), so wie gewiß der Familienrath über die Auswahl des Gutserben bei mehreren Söhnen beschloß. Selbst aber wenn Veräuße-

*) L. Sal. 49. Ripuar 48. Saxon 14. 17. Burg. 43. 60. Bajuv. 9. S. auch Grimm. S. 531.

rung zulässig war, hatten doch die Familien-, die Mark- und Gemeindegenossen gewisse Näher- und Abtriebs-, Vorkaufs- und Retractsrechte gegen Fremde, welche an der gemeinschaftlichen Genossenschaft bisher keinen Antheil gehabt hatten. Auch fiel das Alodialgrundstück, eben weil auf ihm die Wehrpflicht und Blutrache hafteten und deshalb auch die Waffen mit ihm vererbt wurden, s. z. B. L. Angl. 6,5, solange männliche Erben da waren, nicht an die Frauen.

Der andere oder zweite Hauptcharakter des Alodiums aber ist die Freiheit desselben, das freie öffentlich geschützte oder gewehrte Recht des Eigenthümers an demselben. Diese Freiheit ist begründet theils durch die Freiheit und Gleichheit der genossenschaftlichen Vereine und ihrer Mitglieder, durch welche und für welche es begründet wurde, theils durch die eben dieser Grundlage gemäß zunächst den einzelnen Familien, dann den einzelnen Eigenthümern zugestandenen und öffentlich verbürgten und geschützten Rechte. In der Freiheit ist also fürs erste enthalten, daß das Alodialeigenthum frei ist von Beschränkungen, Lasten und Diensten, außer von solchen, die nach Ausübung des freien Stimm- und Bewilligungsrechts der Eigenthümer gegen die gleichen Vereine und die Nation selbst zustehen. Namentlich hatte auch der Alodialeigenthümer die Jagd- und Fischereirechte auf dem Seinigen und man wußte auch früher nichts von den spätern Regalien. Ferner ist darin enthalten eben jenes öffentliche Stimm- und Bewilligungsrecht, und fürs dritte auch jenes Immunitätsrecht gegen obrigkeitliche Eingriffe und Einmischungen (s. oben S. 281 und 299). Endlich ist viertens darin enthalten das Recht, soweit nicht das allgemeine gleiche und wechselseitige genossenschaftliche Vereinsrecht selbst verletzt würde, frei über das Alodium zu verfügen und es zu vererben, es als freie, feste Grundlage einer freien Familie und freien Persönlichkeit zu gebrauchen. Alles dieses zusammen nennt man die Alodialfreiheit. Diese Freiheit erhielt sich am vollkommensten bei den adeligen Alodialgütern, weil der Adel sich die altdeutsche Freiheit am längsten erhielt. Nach ihr nennt man das Alodium auch Freigut, Erbgut, auch die Freiheit, die Herrschaft (daher die Eigenthümer später Freiherren), auch die Schutzherrschaft, Advocatie, auch das väterliche oder Stammgut (Mittermaier, §. 136). Uebrigens trug man, nachdem neben dem Grundeigenthume sich immer mehr anderes Vermögen ausbildete, den Namen Alodium in einem weiteren Sinne auch auf das ganze nach dem Volksgesetze zu vererbende (also auf alles nicht feudale) Vermögen und auf die Erbmasse desselben über. Im engeren Sinne aber war das Alodium das Alodialgrundeigenthum; das ist der Sinn der Lex Salica, Titel 62.

IV. Alodialsystem oder Verfassung. Die Verbindung der angegebenen beiden Hauptcharaktere des Alodiums miteinander und die Begründung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse auf dieselben begründet das Alodialsystem der Verfassung der alten Germanen, wie es oben (Adel VII.) in seiner edlen Einfachheit, Natürlichkeit und Würde kurz

geschildert wurde. Sein Wesen besteht darin, daß 1) der Staatsverein gebildet wird durch die Besitzer freien Landeigenthums oder der von Privatabhängigkeit freien Bürgerloose mit den angegebenen beiden Charakteren des Alodiums, nämlich mit dem höheren politischen und dem freien, und daß dieser Landbesitz unter alle Familien möglichst gleich vertheilt sei; 2) daß sich, bei wesentlicher Gleichheit des Standes und der politischen Rechte der Staatsbürger, mit diesem Besitzthum das öffentliche Stimm- und Bewilligungs- und Richterrecht über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten in den gesellschaftlichen Kreisen eben so verbindet, wie das Landwehrrecht und die Landwehrpflicht; 3) daß die Regierungsgewalten nur für den öffentlichen allgemeinen Vereinszweck aller Mitglieder, und nach deren Zustimmung oder nach dem gesellschaftlichen Gesammtwillen entstehen und regieren.

Höher gebildete Zeiten und erweiterte Cultur- und Staatsverhältnisse werden als Erweiterung dieses Systems nur erfordern, daß neben den Grundbesitz im angemessenen Verhältniß auch anderes Vermögen und anderer Erwerb gesetzt und dann, daß das öffentliche Stimmrecht zum Theil nur auf actives und passives Wahlrecht zu angemessener staatsbürgerlicher Repräsentation beschränkt werde, während die alten Deutschen überall unmittelbar mitstimmten. Insbesondere aber wird zu jeder Zeit in Verbindung mit der angegebenen Alodialfreiheit auch jener höhere politische Charakter und die darin gegebene öffentliche Beschränkung des Vermögensrechts und besonders der Grundeigenthumsrechte sich rechtfertigen. Der Staat selbst kann ja als wohlgeordnete juristische Persönlichkeit nur auf einer derselben entsprechend gestalteten Territorialgrundlage würdig und fest bestehen, seine ganze Kraft entwickeln, seine große Bestimmung verwirklichen. Wie könnte er also, ohne alle öffentlichen Gesichtspuncte, nach reiner Willkür und Selbstsucht der Privaten über das Grundeigenthum schalten lassen. Daß er später dieses that, das stürzte die ganze alte deutsche Staatsordnung und führte zur Feudalanarchie. Sicher aber ist es auch eine erhebende, eine ganz besonders dem gefährlichsten Todeskeim der Staaten — der Selbstsucht, entgegenwirkende Idee, daß die jeweiligen wechselnden Inhaber der einzelnen Grundstücke des vaterländischen Territoriums bei ihrer Verwaltung derselben des Bleibenden und Höheren, ihrer Pflichten gegen Familie und Vaterland, stets eingedenk seien und ihr Eigenthum als ihnen zunächst zur treuen Erfüllung ihrer Pflichten übergeben betrachten. Das höchste Gesetz alles würdigen Menschenlebens ist es, daß nicht der Leib herrsche über die Seele, sondern diese über den Leib und durch ihn. Die höchste Aufgabe aller Vermögensgesetzgebung aber ist es, durch einen höheren Charakter des Eigenthums rohen Egoismus und Materialismus auszuschließen. Aber freilich, es muß zugleich vermittelst der vollen Alodialfreiheit und der Begründung nur mäßiger Beschränkungen und blos gegen das freie Gemeinwesen und die Familie, auch die feste und freie Grundlage für die freie Persönlichkeit und die freie und stolze Staatsbürgergesinnung und Be-

ſtrebung bewahrt werden, wodurch vor allem das Alodialſyſtem ſich ſo wohlthätig von dem Feudalſyſtem unterſcheidet.

V. Das Weſen des Feudums. Feod oder Feudum oder Lohn- oder Lehengut im weiteren Sinne iſt ein Gut, welches einem Privat-Dienſtmann und Schützling von ſeinem Dienſt- und Schutzherrn zur Leiſtung und zur Belohnung ſeiner Dienſte geliehen wird, oder welches, auch wenn es urſprünglich vom Dienſtmann zur Grundlage des Privat-Schutz- und Treuvereins hergegeben wurde, doch ſo angeſehen wird, als wäre es von Schutzherren verliehen. Dieſes bezeichnen ſchon die Worte, namentlich auch das Wort Feod oder Feudum, welches übrigens erſt im neunten Jahrhundert ſtatt des früher gewöhnlichen beneficium gebraucht wurde. — Einerlei iſt es dabei, ob man die erſte Sylbe ableitet von fides, die Treue, oder foedus, der Bund, oder von Fehde, oder von foeden, d. h. ernähren, oder, was das natürlichſte iſt, von Feoh oder Feo der Lohn (ſ. d. citirten Gloſſarien). Uebrigens iſt freilich Feudum oder Lehengut im engeren Sinne dasjenige, welches für bloße Kriegsdienſte einem Vaſallen geliehen wurde. Im weiteren Sinne befaßt man aber alle die in beſonderen Privat-, Schutz- und Dienſtverbindungen von dem Schützling und Dienſtmann als Grundlage des beſonderen Schutzvertrags beſeſſenen Güter, alſo auch die Miniſterialitätsgüter, die oft unter anderem Namen gewöhnlichen Bauernlehen, die Patronats- und Leibeigenſchaftsgüter u. ſ. w. unter dem Namen von Feudalgütern. Denn ſo wie der Ausbildung des Lehengutsverhältniſſes im engeren Sinne zum großen Theil das Verhältniß der früheren unfreien Dienſtleute oder Leibeigenen zu Grunde lag, ſo diente das ſpätere Kriegslehenverhältniß auch vielfach zum Vorbild der Ausbildung der unteren Lehensverhältniſſe.

Der eine oder 1. Hauptcharakter aller Feudalgüter iſt nun zwar auch ein höherer durch perſönliche Verhältniſſe, aber nicht ein durch die allgemeinen politiſchen, ſondern durch beſondere Privatvereine beſtimmter. Sie ſollten die materielle Grundlage des beſonderen Privat-, Schutz- und Dienſtvereins bilden. Es erhielten alſo gewiſſermaßen die ſchutz- oder lehensherrliche und die Schützlingsfamilie ein durch den Vertrag näher beſtimmtes und zur Erreichung des Vereinszwecks vertheiltes Geſammtrecht auf das Gut. Z. B. der Dienſtmann ſollte ſich aus dem Erträgniß des Guts ernähren und zur Leiſtung ſeiner Dienſte ausrüſten, und der Dienſtherr ſollte durch dieſe Dienſte, durch beſtimmte Abgaben von dem Gut und durch beſtimmte Einwilligungs- und Verfügungsrechte in den Stand geſetzt werden, den Schutz zu leiſten und das Gut als taugliche Grundlage des Schutzvereins zu bewahren. Aber dieſe Feudalvereine waren leider blos Privatvereine und entzogen dem allgemeinen vaterländiſchen Verein die Kraft, die Theilnahme, ſetzten ſich in Gegenſatz damit und löſten ſo immermehr die öffentliche Geſellſchaft und ihren friedlichen und rechtlichen Schutz auf; dieſe Privatvereine waren zugleich urſprünglich ungleiche. So bildete ſich der Gedanke von dem getheilten Eigenthume aus. Dem Lehens- oder Schutzherren

und seiner Familie wurde das sogenannte Obereigenthum (dominium directum) und mit ihm ein Inbegriff von Verfügungsrechten und einzelne bestimmte Nutzungsrechte, zugleich mit dem Anspruch auf die bestimmten Dienste und Leistungen und auf den eventuellen Heimfall beigelegt. Dem Schützling und der Schützlingsfamilie aber wurde der größte Theil der Nutzungsrechte, das Nutzeigenthum (dominium utile) mit beschränkten Verfügungs- und Vererbungsrechten und mit dem Anspruch auf die bestimmten Schutzrechte zugeschrieben. So ergab sich denn als der andere oder 2. Hauptcharakter des Feudalgutes, daß bei ihm, ganz im Gegensatze mit der Alodialfreiheit, überall die mannigfachste Privatabhängigkeit, Dienstbarkeit und Belastung und Beschränkung Statt fand. Hier ist also fürs erste keine Freiheit von Privatdiensten und Lasten. Die Feudalrechte des Obereigenthümers, zu welchen meist auch die Jagd gehörte, seine Rechte auf Frohnden, Zinsen u. s. w. vernichteten überall diese Freiheit. Hier ist fürs zweite kein Stimmrecht in den öffentlichen Angelegenheiten, vielmehr wird der Feudalgutsbesitzer durch seinen Schutzherren und dessen Privatschutz- und Repräsentationsgewalt vom öffentlichen Vereinsrecht und selbst von der Landwehr ausgeschlossen. Jedoch bildete sich in dem feudalen Schutzverein, selbst in Beziehung auf seine gesetzliche und richterliche Bestimmung, ganz analog den öffentlichen Vereinen, freie genossenschaftliche Mitwirkung aus, und diese begründete, als später die Feudalvereine zum Theil an die Stelle des Staats traten, sogar Stimmrecht in öffentlichen Sachen. Hier war drittens jenes Immunitätsrecht des Alodiums für den Schützling nicht begründet und ebenso wenig viertens ein freies Verfügungs- und Vererbungsrecht. Die Verfügungen bedurften größtentheils des Consensus des Obereigenthümers, und Vererbung fand früher wenigstens bei dem Kriegslehen nur factisch und später meist nur beschränkt und blos nach dem Zweck des Feudalvereins und nach den Bestimmungen der Privatfeudalverträge Statt.

VI. Feudal- und Alodialerbschaft- und Herrschaft und die Rechtsvermuthung in Beziehung auf sie. Nach dem Ausgeführten unterscheidet sich denn auch stets die durchs Lehnsgesetz bestimmte Lehenserbschaft von der Alodialerbschaft, und bei dem Tode muß das Alodialvermögen von dem Feudalgut gesondert werden. Vorzüglich hier, namentlich auch bei der Vererbung der Herrschafts- oder Regierungsrechte, entstand die Frage, wofür die rechtliche Voraussannahme oder die juristische Präsumtion streite, für Alodial- oder Feudalqualität? Man hat dieses darnach beurtheilen wollen, was in Beziehung auf gewisse Gegenden oder Güterstücke das factisch häufigere oder gewöhnlichere sei. Aber hieraus können wohl zum Theil factische Beweisgründe als Theile einer factischen Beweisführung zum Umsturz jener juristischen Präsumtion abgeleitet werden, nie aber diese davon wohl zu unterscheidende rechtliche Voraussannahme selbst, welche solange statt vollen Beweises gilt, bis sie durch eine volle factische Gegenbeweisführung in einem bestimmten Falle wirkungslos wird. Man

muß aber offenbar für die Alodialqualität präsumiren. Dieses folgt daraus, daß Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Besitzrechte, daß ferner besondere Privatvertragsverhältnisse nie rechtlich vermuthet, sondern stets rechtlich erwiesen werden müssen. Außerdem streitet noch für die Allgemeinheit der allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse die Rechtsvermuthung. Ihnen aber thut das Feudalverhältniß in Beziehung auf die Personen und ihr Bürgergut stets Eintrag. Auch erkennt das langobardische Lehenrecht entschieden die angegebene Rechtsvermuthung an *).

Fast nur in Beziehung auf die Vererbung aber fand später noch ein Unterschied zwischen Alodial- und Feudalherrschaft oder der alodialen und feudalen Qualität, d. h. eigentlich nur ihres Rechtstitels Statt. Der innere Zustand der Länder, oder die Verhältnisse der Regierten waren davon nicht abhängig und konnten mehr oder minder alodial und feudal sein. Im Reich waren später die Landesregierungen größtentheils feudal, meist Reichslehen. Seit Auflösung des Reichs wurden alle Regierungsrechte der souverainen deutschen Staaten alodial. Die Lehnsgewalt des Reichs über sie war erloschen und in der Rheinbundsacte hatten im Art. 34 die Souveraine auf alle gegenseitige Beschränkungen mit Ausnahme der Successionsrechte verzichtet. Dagegen eigneten sich die Souveraine alle Lehnrechte des Reichs über ihre Unterthanen, namentlich auch über die Standesherren zu (vergl. Klüber, öffentl. Recht §. 242 und 538 ff.) Mit einer Rechtsdichtung nannte man übrigens im Mittelalter wegen der großen Ausdehnung der Lehenbarkeit auch wirkliche Alodialbesitzungen Sonnenlehen, d. h. solche Lehen, welche nur von Gott und der Sonne zu Lehen gingen, keine andere Lehnpflicht hätten.

Die Feudalgutsrechte des Schutzherren und des Schützlings im allgemeinen waren natürlich sehr verschieden, theils nach den besonderen Hauptarten der Feudalvereine, Kriegslehensverein, Ministerialität u. s. w., theils nach den besonderen Verträgen und den Gewohnheiten mancher Gegenden. Doch wird man nur dann diese Verhältnisse richtig beurtheilen, wenn man den ersten Charakter der Feudalgüter stets festhält, nämlich den, daß sie die Grundlage des Privatschutzverhältnisses zwischen der schutzherrlichen und Schützlingsfamilie bildeten und insofern ein wahres Gesammtrecht für sie begründeten, wie es namentlich auch im deutschen Lehenrecht, weil dieses weniger als das langobardische durch Einmischung römischer Ansichten verfälscht war, stärker hervortritt. Dagegen darf man nicht zunächst aus den Begriffen eines römischen Alleineigenthums oder auch aus den schwankenden Begriffen von jenem directen und Nutzeigenthum die Folgerungen ableiten wollen.

VII. Das Feudalsystem. Die Verbindung jener obigen beiden Hauptcharakterzüge der Feudalgüter und die Begründung der Ge-

*) I. F. 4, §. 3. II. F. 26, pr. II. F. 41. pr. S. auch Eichhorn, deutsch. Privr. §. 192.

sellschaftsverhältnisse auf sie bildet nun das Feudalsystem. Sein Wesen besteht in dem Gegensatz jener obigen drei Charaktere des Alodialsystems. Es besteht darin, daß: 1) mit Auflösung eines allgemeinen, freien und gleichen, auf thunlich gleiche Vertheilung des Landeigenthums gegründeten öffentlichen Staatsbürgervereins das Landeigenthum vielmehr von einer Anzahl Feudalherren irgendwie in Besitz genommen und daß es wenigstens zur Grundlage feudaler Privat-, Schutz- und Dienstverträge mit ihren abhängigen Privatschützlingen und ihren besonderen Privatherrschaften gemacht wird; 2) daß, bei wesentlicher Ungleichheit des Standes und der Rechte der höheren und niederen Feudalherren und der verschiedenen Classen der Dienstleute, diese durch jene von der Theilnahme am höheren Gemeinwesen, von dem Stimmrecht und der Wehrpflicht in demselben ausgeschlossen und auf die besonderen privatrechtlichen Vereinbarungen und Dienstpflichten beschränkt werden, wobei denn natürlich auch die Landwehr in eine Lehenmiliz sich auflöst; 3) daß hier die höchste Gewalt an sich auf besonderem Privatvermögen der Herrschenden beruht und, unbeschadet der Erfüllung der einzelnen Dienstvertragsrechte, doch für ihre besonderen Privatzwecke bestimmt wird, nicht lediglich für ein Gemeinwesen, einen Gesammtzweck und nach einem Gesammtwillen.

Es ist die wichtigste, interessanteste Aufgabe der deutschen Staatsgeschichte, es darzustellen, auf welche Weise und mit welchen Wirkungen im Mittelalter allmälig das Feudalsystem das altdeutsche Alodialsystem besiegte und in der neueren Zeit wieder von einem erweiterten Alodialsysteme hier früher, dort später, hier vollkommner, dort unvollkommner besiegt wurde. Wechsel, Sieg und Untergang dieser zwei Systeme beherrschen die Geschichte der europäischen Völker.

Gewiß ist es, daß für die Ausbildung des Feudalsystems und seiner faustrechtlichen, despotischen und anarchischen Zerstörung der freien altdeutschen Verfassung die stets wachsende Vermehrung einestheils der schon von Tacitus beschriebenen Comitate oder der ritterlichen Freischaren freier kampflustiger Jünglinge anderntheils aber der sich mehr oder minder mit ihnen vermischenden, um Lohngut dienenden, großentheils aus Unfreien gebildeten Privatmannschaften der Mächtigeren und Reicheren die eigentliche Grundlage abgab. Diese Vermehrung selbst aber wurde genährt einestheils durch übermäßige Kriegs- und Eroberungslust anderntheils durch die Unterdrückung der von aller öffentlichen Rechtsgenossenschaft ausgeschlossenen in Unfreiheit verstoßenen besiegten Bewohner der eroberten Länder, so daß auch hier wie überall in der Geschichte der Völker jedes Unrecht zuletzt seine Strafe und der nicht unterdrückte Keim des Bösen seine Entwickelung findet. Die Leibeigenschaft bei den alten Germanen ist Anfang- und Hauptgrundlage des Feudalismus.

Unzerstörbar aber sind die Wurzeln der geschichtlichen Institute. Sie waren es auch im Feudalismus. Jene doppelte Wurzel der freien ritterlichen Gefolgschaften und der aus leibeigenen Knech-

ten gebildeten Privatmannschaften ist überall sichtbar. So wie sie schon in den beiden höheren Feudalvereinen, dem Lehens- und dem Ministerialitätsvereine, mehr oder minder auseinander treten, so vermischen und verbinden sie sich auch wieder überall miteinander.

VIII. Fortsetzung. Insbesondere die Milderung und die bessere Seite des Feudalsystems. Die Grundzüge der Feudaldespotie und Anarchie selbst wurden schon oben (s. Adel VII. VIII.) angedeutet. Aber es wurden die einzelnen Feudalherrschaften durch eine äußerliche feudale Verkettung unter einem gemeinschaftlichen Oberlehnsherrn und durch den Einfluß der Reste der alten öffentlichen Staatsvertragsgrundsätze und Vereine locker mit einander verbunden und durch ritterliche und religiöse Ideen zum Theil etwas veredelt. Die höchste Idee, wodurch man im Mittelalter das Feudalsystem zu veredeln, seine faustrechtliche Auflösung und Unterdrückung zu mildern suchte, stellen bekanntlich die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsen- und Schwabenspiegel (Art. 1.) an ihre Spitze; der letzte mit folgenden Worten: „Seit nun Gott des Friedens Fürst ja heißet, so ließ er zwei Schwert „auf dem Erdreiche, da er zum Himmel fuhr, zum Schirm der Christen„heit, die befahl Gott St. Peter beide, eines von weltlichem Gerichte, „das andere von geistlichem Gerichte. Das weltliche Schwert des Ge„richts das leiht der Papst dem Kaiser. Das Geistliche ist dem Papste „gesetzt, daß er damit richte zu bescheidentlicher Zeit auf einem blanken „Pferde; und so der Papst soll darauf sitzen, so soll der Kaiser den „Stegreif heben an dem Aufsitzen, daß sich der Sattel nicht entwinde. „Dabei ist bezeichnet, was dem Papst widerstehe, daß er mit dem geist„lichen Gerichte es nicht bezwingen mag, das soll der Kaiser und „der weltliche Richter bezwingen mit der Acht." Der Sachsenspiegel hatte noch hinzugefügt. „Also soll auch die geistliche Gewalt helfen „dem weltlichen Gerichte ob man sie dazu bedarf."

Man mag gern zugeben, daß durch diese Idee eines großen feudalen theokratischen Christenreiches, in welchem unter Christus als dem höchsten Lehnsherren und seinen beiden ersten Vasallen, dem Papste, seinem Statthalter, und dem römischen Kaiser, dem allgemeinen Schirmherrn (Advocatus) der Christenheit, sich alle Feudalvereine hülfreich einigen sollten, auf der damaligen Stufe des Glaubens und der Bildung wirklich die zerstörenden Folgen des feudalistischen Faustrechts wesentlich gemildert und die Feudalverhältnisse veredelt wurden, so z. B. auch durch den Gottesfrieden (treuga Dei) für Witwen und Waisen u. s. w., überhaupt durch die höheren religiösen Ideen. Noch mehr aber geschah dieses, was man gewöhnlich vergißt, durch den segensreichen Einfluß, welchen die Grundsätze der altdeutschen Freiheit und ihres Alodialsystems auch jetzt noch ausübten.

Diese Grundsätze, welche nach dem Obigen (s. Adel VIII.) selbst die feudalständischen Reichs- und Landstände ins Leben riefen,

hatten fürs erste sich unmittelbar erhalten in den Resten der freien Vereine der Provinzen, Grafschaften, Centen, Gemeinden und ihrer Gerichte, namentlich der Land- und Centgerichte, in welchen nach altdeutscher Weise die freien Bürger stets zugleich richterliche Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeiten vereinten. Sie waren fürs zweite in neues kräftiges Leben gerufen worden in den freien Städten, die namentlich in Deutschland zu Tausenden aufblühten und in ihren freien republicanischen Verfassungen sich selbst regierten, richteten, besteuerten, Gesetze gaben und eine Blüthe und Macht, einen Wohlstand, eine Bildung und Kunst und einen Lebensreichthum entwickelten, daß viele Einzelne darin ganze Fürstenthümer überwogen. In solcher Gestalt erscheint z. B. nach ihrem schon erwähnten trefflichen Urkundenbuch von Schreiber überall urkundlich selbst die doch sehr mäßige Stadt Freiburg. Ihre Herzoge beschwuren ihr ihre Freiheit, sie wählte sich ihre Obrigkeiten, ihren Bürgermeister, Senat und Bürgerausschuß, regierte und richtete und besteuerte sich selbst, führte Kriege und schloß Frieden und freie Einungen mit Königen, Fürsten und Herren und mit andern Städten, zerstörte die ihr gefährlichen Raubburgen und verwehrte deren Wiederaufbau. Der größere Theil des dreisgauischen Adels tritt für Lohn in ihre Dienste, und in ihrem freien Inneren blühen mitten im Faustrechte Künste und Wissenschaften, Wohlstand und jeglicher Lebensgenuß. Die unwiderstehliche moralische Gewalt jener Freiheitsgrundsätze hatte es fürs dritte endlich bewirkt, daß sie auch in das Feudalsystem übergingen. Namentlich wurden die alten allgemeinen Vertragsgrundsätze auch in Beziehung auf die ganze Nation nie ganz aufgegeben *). Sodann aber gingen sie bei Ausbildung der einzelnen Feudalvereine auch in diese wenigstens insofern über, daß auch selbst in den untersten dieser Vereine alle Bestimmungen und Veränderungen der gegenseitigen Pflichten nur vertragsmäßig und durch Zustimmung der Betheiligten und in deren regelmäßigen Versammlungen gesetzlich festgestellt und richterlich angewendet werden durften. So hielten es in allen germanischen Landen unter Vorsitz der feudalen Schutzherren oder ihrer Stellvertreter die kriegerischen Vasallen auf den Mannentagen und in den Mannengerichten, die Ministerialen auf ihren Hoftagen und in ihren Hofgerichten, die Patronats-, oder Guts- oder Lehnsbauern, Meier und Leibeigene in ihren Bauersprachen, Meier- und Hubnergerichten.

Es wäre unpassend, auch nur diese letztere, allen Geschichtskundigen notorische Thatsache mit vielen gelehrten Citaten belegen zu wollen. Eine Reihe urkundlicher Belege aus verschiedenen Theilen von Deutschland hat übrigens schon Struben in seinen Nebenstunden (III. S. 111 ff.) zusammengestellt. Zur besseren Veranschaulichung aber sei es erlaubt, jene Belege durch zwei Beispiele aus meiner nächsten Nähe zu vermehren. Nichts giebt eine gleiche Anschaulichkeit für die geschichtlichen Ver-

*) Welker, System I. S. 154. ff.

hältnisse als die geschichtliche Quelle oder Urkunde selbst. Die Vertragsmäßigkeit der feudalen Reichs- und landständischen Verfassungen und der oberen Feudalvereine aber ist theils schon oben (s. Adel VII. VIII.) hervorgehoben, theils allgemeiner bekannt als die der Bauernverhältnisse, dieser dreitesten Grundlage und untersten Stufe des ganzen Feudalsystems. Ich wähle also zwei Dingrodel der zwei Gemeinden Kirchzarten und Zarten vom Ende des vierzehnten Jahrhunderts, welche Schreiber in seinem Urkundenbuche Th. II., S. 97. und 111. mitgetheilt hat (den zweiten auch schon vorher der zu früh verstorbene wackre Leichtlen). Laut des Inhalts des ersteren, hielt am 7. Juli 1375 „Hanmann, Pfaffe, Meyer und Vogt des Hans „von Tigeshein, eines edelen Knechts und Herren zu Kilchzarten „in Gegenwärtigkeit desselben Herren und von sinem Geheiße unter der „Linden uf dem Grinig ein rechtes offen Gericht der Geburfami ge„meinlich, die in den Dinghof in das Gericht und in den Bann zu „Kilchzarten gehören" (und wie es später heißt „Wunne, d. h. Wald„nutzung und Weide daselbst nießent"). Diese jährlich gewöhnlich dreimal gehaltenen Gerichte hatten, außer der Entscheidung einzelner Streit- und Straffälle durch die Bauerschaft, den Zweck, durch derselben freie Zustimmung und Anerkennung auch für die Zukunft die Rechtsverhältnisse und die ganze Verfassung der Bauern theils in Beziehung auf den Guts- und Leidherren, theils gegeneinander, insbesondere auch die Wald- und Weidenutzung und die Bußen wegen Frevel rechtlich festzustellen. Der Gutsherr fordert nun hier namentlich auf: „ime zu offnen, kunden „und zu sprechen sine Recht, so er zu Kilchzarten in dem Dorfe und „Banne hatte oder haben sollte zu Lüten, Liben" (also Leibeigenschaftsrechte) „und Gütern, zu Gerichten, Frevelinen, Besserungen, zu „Vellen, Nutzen, Rechten und zu allen andern Stücken." Hierauf werden nach einem früheren ebenso zu Stande gekommenen Dingrodel diese Rechte einzeln vorgetragen und in die neue Urkunde aufgenommen und diese sagt alsdann. „Und wenn und wie dick ein Stück desselben Ro„dels gelesen wart, darum fragte der ehgenannte Hanmann „Pfaffe die Geburfami, die da zugegen waren uf ihre Eide, ob „ein Herre zu Kilchzarte solch Recht da hätte, und ob dasselbe Stuck „eben und wohl verschrieben stunde und ouch vor Alters her also kom„men wäre; als dicke und zu jeglichem Stucke desselben Rodels ant„porteten dieselben Geburfami gemeinlich und unwidersprechentlich und „ertheiltent bei ihren Eyden, daß dieselben Rechte wohl und recht ver„schrieben stündent und daß ein Herre zu Kilchzarten soiche Rechte deß„falls hätte." Unter denselben ist z. B. die Bestimmung enthalten „der „Herr soll setzen einen Bannwarten mit der Geburfami Willen „und sollen die Geburen den andern Bannwarten setzen mit des „Herren Willen." Ferner wird bestimmt, daß ein Theil der Bußen oder Strafgelder den Geburfami zufällt, die Buße wegen Feldfrevel sogar ihnen allein, eben so die Buße bei Verfehlung gegen das rechte Maß und Gewicht von Brot, Fleisch u. s. w. worüber „vier ehrbare

„Männer" zu wachen haben. Hier heißt es „so bessert er der Ei„nung, als recht ist." Ferner heißt es: „Es ist auch des Herren „Recht und des Dorfes Recht, daß Niemand Eigen noch Erbe ver„kaufen soll, das in dem Gericht lit, denn als hiernach geschrieben steht," nämlich nur so, daß er es unter der Laube feil bietet, und wenn die „rech„ten Erben in drei Gerichten nicht wollen" „dem, des das Eigen ist. Will „sie der ouch nit, so soll ers dieten dem, des das Gericht ist. Will sie „der nit, so soll ers geben wem er will." Merkwürdig ist insbesondere noch Folgendes: Die Mehrzahl dieser Geburen sind Leibeigne, worauf schon die „Rechte an Lüten, Liben und Gütern" deuten, und ebenso die Bestimmung, daß wenn ein fremder Mann in die Gemeinde aufgenommen würde, er auch Wonne und Weide genießen, bei seinem Tode aber „der Herre von ihm das Besthaupt holen soll, wie von andern „sinen Lüten." Zugleich aber blicken mehrfach auch hier die Spuren früherer Freiheit durch, und einzelne Freie, die sich länger die Freiheit erhielten, haben sich zwar mit der Gemeinde verschmolzen, aber doch noch einige besondere Ruinen der Freiheit erhalten. Hierhin gehört zum Theil die obige Bestimmung vom Gutsverkauf „des Eigen", sodann aber ein Rest der alten gerichtlichen Immunität der freien Alodiumsbesitzer (s. oben S. 292): „Es soll" so heißt es: „ouch zu wissende sin umb die zwo „Hofstetten die do liegent zu Kilchzarten in dem Dorfe. Man soll ouch „wissen umb die drú Husere, die gelegent sind zu Kirchzarten in dem „Gerichte, das eine des Sutters Huse, das andere Hug Sche„rers Huse, das dritte des Glotterers Huse. — Wer ouch in den„selben Husern gesessen ist, den soll man nit pfänden, wenn er aber erst „für die Dachtrouf uskommt, so mag man in wol angreiffen, als an„dere Lút, die im Gericht gesessen sint." Ausführlich wird nun verhandelt, wie diese Immunität zu schonen ist, wenn ein Anderer in diese Häuser entflieht. Und ein erweitertes Immunitätsrecht, ein vorläufiges wahres Asylrecht sogar für Mörder hat der Hof des Schutzherrn selbst „der „Schutzhof, der fry ist und die Fryheit hat." Daß aber bei allem dem der ganze Gerichtsbezirk ein völlig geschlossener war, sagt schon der erste Satz des Rodels. „Wer Herre zu Kilchzarten ist, des ist auch das „Gericht und was davon gevellet, und gat das Gericht also verre, als „der Bann gaht und umbgangen ist und hat auch da anders Niemant „mit zu schaffende, noch zu tuende, er sige Herre oder Gebure, wan da „sol ouch anders Niemant nicht richten, noch pfenden." Mit wiederholter eidlicher Erklärung der Bauern über das Recht und mit Zustimmung in Beziehung auf alle einzelne Stücke schließt der Rodel, der nun von einer Reihe von Zeugen, namentlich auch Rittern und freiburger Bürgern unterzeichnet wird.

Aehnlichen Inhalts ist der Dingrodel von Zarten (dem alten römischen Tarodunum), wo am 23. Juli 1397 ein Bürger von Freiburg als der Meier der Abtei von St. Maryen in Gegenwart des Abts und ebenfalls vieler in der Urkunde unterschriebener Fremden „in „dem Dinghof uf des Gotzhuses Eigen, in Hanmann Vogts Garten, zu

„einem rechten, beruften, offenen Geding und Gericht der Hubenere „und Lehnlüte desselben Gotzhuses im Kilchzarter Thal niedersitzt.“ In den Rodelsbestimmungen über die Rechtsverhältnisse dieser Bauern zur Abtei und untereinander werden die Güter des größten Theils des Districtes bestimmt „als: von töden vellig von verkoufen driteilig „und von empfahen ehrschätzig, es were denne, daß Jemand, „der des vorgenannten Gotzhuses Güter deheines hätte, kentlich machte „mit Briefen oder mit Lüten, daß es anders verlihen wer.“

Das Gotteshaus und ein Theil seiner Güter, Saalgüter (Seelguot), die aufgezählt werden, und auf welche wegen ihrer Immunität der Vogt nicht nachfolgen darf, sind unvogtbar, ein anderer Theil vogtbar. Alsdann wird festgesetzt, daß „drei ordentliche Geding und Gericht jährlich seyn sollen und in solchen Alle, die Erbe oder Lehen vom Kloster haben, erscheinen“ und im Nichterscheinungsfall drei Schilling Buße zahlen sollen, wo von ⅓ „den Bauern“ als Mitrichtern zufällt. „In jedem Dinge sollen das Recht des „Abts und der Gebure ire Rechte verkündet werden“ und auch gerichtet werden, was „zu klagende und zu richtende ist.“ Unter andern humanen Bestimmungen findet sich, neben jener Immunität und dem Asylrecht der Abtei, die Bestimmung, daß wenn ein Tagelöhner die Huld oder den Schutz des Vogts verwirkt hat, er noch sechs Wochen und drei Tage Frieden haben soll, um durch Rechtserfüllung, Buß und Besserung den Schutz wieder zu erwerben, und wenn er das nicht thut, ohne Verletzung an Leib und Gut bis auf die Mitte des Rheins des Vogts Geleit haben, und nur, wenn er alsdaun wieder zurückkehrt, von ihm nach seiner Gnade behandelt werden soll. Sehr ausführlich werden dann die Rechte, zum Theil selbst blos einzelner Güter und besonders genau bestimmt das Maß aller Abgaben und Frohnden und Gegenleistungen der Gutsherrschaft nach früheren Rodeln, Verträgen, Urtheilsprüchen vorgetragen, wornach z. B. auch in der Regel die Lehenleute ihre Güter an Dritte verkaufen dürfen, jedoch mit Zahlung des Drittheils und mit Sorge für einen solchen Käufer „an welchem „das Gotzhaus seine Rechte sind!“ Nach allen diesem heißt es: „Und „da die vergeschrieben Brief alle also unwidersprochen gelesen wurdent, da „bate der oben genannte Herre, der Abt, an des Gotzhuses Statt, mit „Urteil zu erfahrende, ob es üt billig bi denselben Briefen bliben sölte. „Da ward von den Lehenlüten gemeinlich und unwidersprochentlich geöffnet, urteilt und gesprochen, daß der Dingbrief „und alle vergeschrieben Brief billig bi iren Krefte und dabi bliben „solle, als dieselben Brief wisent.“ Hierauf stellte in Beziehung auf einen besonderen Fall der Abt gegen mehrere seiner Lehen- und Schutzbauern Klage an, daß sie ihm ein Recht verletzt, was ihm dieselben Lehen- und Vogtleute „ver Ziten mit Urteil erkannt und zugesprochen hattent.“ Darauf wird von beiden Seiten förmlich hin und her verhandelt, die Aussage vieler Zeugen vernommen „und da diese Gezeu„gen also gesworen und seitent, da wart von den Lehenlüten ge-

„meinlich und unwidersprochentlich irteilt und gesprochen, daz de Ge„zuegen genug geseit hättent.“ Nun wird erkannt, daß die Angeklagten der Abtei ihre Verletzung mit drei Schilling zu bessern hätten und das Rechtsverhältniß für die Zukunft genau festgestellt. Hierauf erbittet und erhält der Abt noch die rechtliche Entscheidung über eine ganze Reihe allgemeiner streitiger Rechtsfragen, so z. B. über die Abtheilung unter den Kindern, über die Bestimmung der Bußen für gewisse Frevel, über der Abtei Recht bei einseitigem Aufgeben des Lehnsvertrags von Seiten des Lehnbauern u. s. w. Am Schlusse der Urkunde heißt es. „Und da alle diese vergeschriebene Dinge und Stucke an offnem Gericht „von den Lehnlüten gemeinlich und unwidersprochentlich erkannt und ge„sprochen worden, da wart von des Amts- und des Gotzhuses wegen „gefraget und gebetten, zu ervarende an einem Urteil, ob man ime und „sinem Gotzhuse üt billig Brief und Urkunde harumb geben sölte, besie„gelt mit dieser nach benannten frommer Männer Insiegeln.“ Dieses wird von den Lehenleuten „gemeiniglich für billich erkannt“ und nun die so entstandene Urkunde dieses neuen Dingrodels von sehr vielen Zeugen unterschrieben, unter denen sich namentlich auch Ritter und freiburger Bürger und eine ganze Reihe „ehrbarer Lüte“ (d. h. Bauern) aus dem Dorfe „Weil“ befinden.

Solches sind allerdings sehr erfreuliche Erscheinungen. Und man kann, gestützt auf sie und auf das oben (s. Art. Adel Nr. VIII.) Ausgeführte, Denen, welche vermeinen, die ständischen Rechte und freien Bewilligungen von Gesetz und Recht und Abgaben wären etwa erst seit dem sechzehnten Jahrhundert und halb zufällig und aus Gnade entstanden, entgegnen, daß es vielmehr in Deutschland seit den urältesten Zeiten und selbst im feudalistischen Mittelalter sowohl vor allmäliger Vereinigung zu den größeren geschlossenen Reichs- und Landstandschaften als nach derselben soviele einzelne kleine Ständeversammlungen und zwar mit den ausgedehntesten ständischen Rechten und mit öffentlichen genossenschaftlichen Gerichten gab, als Stadt- und Landgemeinden und Genossenschaften irgend einer Art existirten, selbst die feudalistischen Schutzgenossenschaften zwischen Lehns-, Schutz und Leibherren und ihren Lehnleuten, Patronatsbauern und Leibeigenen nicht ausgenommen. Der Deutsche kannte keine denkbare Rechtspflicht, ohne freie Einwilligung oder Anerkennung der Verpflichteten. Dieses und das Einungsrecht und, was mehr als alles wirken mußte, um die Kenntniß, die Achtung und Behauptung der Rechte und ein höheres Gefühl zu erhalten, das allgemeine genossenschaftliche Gericht galten selbst für die Lehnsbauern und Leibeignen.

IX. Fortsetzung. Die weit überwiegende böse Seite des Feudalismus und die doppelte Nothwendigkeit des vollständigen Siegs eines neuen erweiterten Alodialsystems wegen der Zerstörung der früheren besseren Seite und der Milderung der Feudalverhältnisse. Wird

man nun aber etwa mit H. v. Haller und seinen Freunden den Feudalismus preisen und dem Alodialsystem vorziehen? Wahrlich nein! Muß man erst erinnern, zu welchem Elend und Verfall denn, auch abgesehen von allem Faustrecht und aller Anarchie des Mittelalters, das Feudalsystem zuletzt die Nationen geführt hat, und die am meisten, die ihm am vollständigsten und längsten huldigten, wie Italien, Portugal, Spanien, alle aber solange, bis der laute allgemeine Volksruf durch Revolutionen oder Reformen seine Zerstörung bewirkte, mehr oder minder? Und erhielt es denn selbst nicht schon früher seine Hauptmilderung und seine einigermaßen erträgliche Gestalt gerade nur durch jene Reste und Einflüsse des Alodialsystems und seiner Grundsätze? Und wenn diese selbst im Feudalsystem die Lage der Leibeignen und Gutsbauern milderten, wer hatte denn die Millionen freier Eigenthümer in Leibeigenthum und Gutsherrschaft gestürzt, wer anders als eben die faustrechtliche Anarchie und Despotie des Feudalismus? Und kann man nur einen Augenblick es übersehen, wie sie factisch im Leben überall neben den so oft nur in der theoretischen Anerkennung oder doch nur in einzelner ungestörter Verwirklichung lebenden besseren Rechten wütheten? Sicher genügen schon die oben (s. Adel VII. VIII. u. IX, 1.) gegebenen urkundlichen Belege, jene vielen gesetzlichen Klagen über das zur Gewohnheit und zum Recht gewordene allgemeine Raub- und Gewaltsystem, welches selbst die kaiserlichen Landfrieden nur ganz vorübergehend auf kurze Zeiten und durch einzelne bloße Formen, wie die dreitägige Ansage der Fehde, zu beschränken wagten, um eine Vorstellung auch von dieser Hauptseite des Feudalismus zu geben. Wahr ist es, die Kirche, die Klöster wirkten vielfach wohlthätig. Die letzteren namentlich, ehe sie sich später träger Genußsucht und der schamlosesten Sittenverderbniß ergaben, waren Mittelpuncte der Landescultur und die damaligen, alleinigen, segensreichen, niederen und höheren Schulen. Aber kann man mit Billigung daran denken, wie besonders die Geistlichkeit jede List und Gewalt anwendete, um auf oft schmachvolle Weise ihre Reichthümer zusammen zu rauben und den Stand der freien Landbesitzer zu vernichten. Nicht zufrieden mit dem eingeschwärzten jüdischen Zehntgesetze zerstörten sie durch ihre betrügliche Einschwärzung römischer Testamente in die von ihnen lateinisch redigirten alten germanischen Volksgesetze und durch Mißbrauch der Religion und des Vertrauens schwacher Greise und Sterbenden, wodurch sie Hunderttausende zur rechtswidrigen Verschenkung der Familiengüter verleiteten, die ganze Grundlage des alten Familienvereins und des Alodialsystems. Als aber der größte Theil jener Güterbesitzer, um doch die heiligen Rechte ihrer Familien wenigstens nicht ganz zu brechen, ihre Güter ihnen nur mit Vorbehalt des alten Familienerbrechts hintersässig gemacht hatte *), er-

*) S. über diese Verträge v. Arx, a. a. O. S. 51. ff. u. Kopp, a. a. O. S. 158.

schlichen sie von dem schwachen Ludwig dem Frommen zuerst die Zurücknahme seines eigenen früheren Verbots, daß Niemand mit Verletzung seiner Erben gültig seine Güter der Kirche verschenken könne, sodann aber die allgemeine gesetzliche Anwendung eines Justinian'schen Verbots, daß die Kirchen ihre eignen Güter nicht erblich als Emphiteuse verleihen sollten*), wovon deutsche Bauern natürlich nichts ahnen konnten, und alle jene Tausende von Familien waren aufs schmählichste betrogen und beraubt, mußten sich jetzt jede beliebige Bedingung als Leibeigene u. s. w. gefallen lassen. Furchtbare Bannflüche bedrohten stets die durch solche ungültige Schenkungen der Familiengüter Beraubten, wenn sie das Ihrige zurückfordern oder nicht herausgeben wollten. Kein Mißbrauch des Heiligsten, des Glaubens, blieb unversucht, um diese Räubereien zu fördern und zu decken. So mußte ein auch ins Corpus juris Canonici aufgenommener Synodalschluß dem schwachen Ludwig dem Frommen urkundlich versichern, daß in That und Wahrheit sein Ahn Karl Martell, weil er kräftig der geistlichen Raubsucht entgegen gewirkt hatte, mit Leib und Seele in die unterste Hölle gefahren sei und darin von einem Bischof in heiliger Verzückung brennend gesehen und daß in seinem Grabe zu Paris statt seines Leibes ein höllischer Gestank und ein Drache gefunden wurde **). Und da, wo religiöser Trug oder Gewalt nicht ausreichten, da fanden sich auch geistliche Leute, die Gewerb daraus machten und von Kloster zu Kloster darauf reisten, falsche Urkunden, Testamente u. s. w. zu machen ***). Von den weltlichen Gewaltigen ist freilich viel Schönes und Löbliches zu berichten, und als zu dem Verdienstlichsten gehörig, die Gründungen vieler Städte und später der Universitäten von den edelsten derselben. Aber bedarf wohl ihre so häufige faustrechtliche Gütererpressung, ihre Wegelagerung, ihre vielfache Anmaßung und Usurpation von Privilegien zur Zerstörung der kaiserlichen Gewalt wie des Standes der freien Landbesitzer noch einer Beweisführung? Wer von dieser schlimmen Seite die Haupterscheinungen des geist- und weltlichen Feudalismus und Faustrechts in Zusammenstellungen überblicken will, der durchgehe solche Werke wie z. B. Hallam, Zustand von Europa im Mittelalter aus dem Englischen durch v. Halem. Leipzig 1819 II. Bände, oder wie die deutsche Lehen- und Erbaristokratie von Fleischhauer, Neustadt a. d. O. 1831.

---

*) Vergl. Cap. 816. c. 7. u. Cap. 819. c. 6. u. Cap. 837. Cap. V. Baluz I, S. 690. Nov. 7. c. 3.

**) Corrector Rom. ad. can. 6. Caus. 16. qu. 1.

***) Ein Mönch Guernon z. B. bekannte sich auf seinem Todbette zu diesem Geschäft und zur Fälschung von Tausenden von Urkunden. S. Anglia Sacra T. II. praef. S. 2 u. 3. Ich verdanke diese Nachweisung, so wie die in der nächsten Note dem trefflichen quellenkundigen Geschichtschreiber Badens, Herrn Baader. Vergl. übrigens auch Planck, Geschichte der christlichen Gesellschaftsverf. IV. Vorr. S. 2. 553.

Um indeß auch von dieser Seite den Feudalismus, auch selbst noch in der spätern Zeit, denn von der früheren genügen die obigen Belege (s. Adel), urkundlich zu veranschaulichen, sei es vergönnt, jene vielen urkundlichen Belege faustrechtlicher Erpressungen durch einen zu vermehren, welcher besonders unangreifbar und vorzüglich für jenen Zweck geeignet ist. Er findet sich in jenem schon erwähnten merkwürdigen Berichte, welchen ein Klostergeistlicher in der Mitte des 12. Jahrhunderts von der Entstehung seines eignen Klosters Muri im Canton Aargau macht. Der fromme Mann erzählt hier selbst, bei Kopp, vindiciae p. 6., wie sein Kloster auf geraubtes Gut gegründet und durch solches bereichert wurde, und zwar nach strengwörtlicher Uebersetzung folgendermaßen: „Es besaßen hier (wo nun das Kloster steht) „früher einige reiche und freie Männer einen Hof und, ebenfalls als „ihr Eigenthum, auch eine Kirche. Diese baten den Kanzelinus, „Grafen von Altenburg, den Sohn Guntrams des Reichen" (bekanntlich des Stammvaters zwei der berühmtesten und edelsten deutschen Fürstenhäuser, (der Habsburger und der Zähringer) „daß er Be„schützer (defensor) des Ihrigen seyn möge. Er ihrem Wunsche will„fahrend, beschützte sie so lange solchergestalt, bis er alles auf ungerechte „wie auf gerechte Weise an sich reißen konnte (quousque totum in suam „potestatem, tam juste, quam injuste, contraxit). Da nun die übri„gen Bauern, welche freie Leute waren und in demselben Dorfe wohn„ten, seine Uebermacht sahen, so fühlten sie sich bewogen, auch ihre Gü„ter, und zwar gegen einen bestimmten Zins, in dessen Schutz (defen„sionem) zu geben und so geschah es, daß der Graf beinah den ganzen „Ort sich unterwarf. Nachdem er nun die Eigenthümer und ihre Er„ben verjagt hatte (effugatis), ließ er seine Knechte und Mägde hier „wohnen, bis an seinen Tod. Als diesen die Erben vernahmen und sie „wünschten ihr Eigenthum wieder zu erwerben, kamen sie mit großer „Begleitung hierher bis an den Ort, den man Marbach nennt. Hier „aber wurden sie auf Befehl des Radebot, des Sohns von jenem Graf „Kanzelinus (und zugleich des Erbauers der Habsburg), mit Ge„walt zurückgetrieben (cum injuria repulsi), so daß sie die Rückkehr hier„her nie wieder wagten." Der Chronist nennt nun die Augenzeugen, nach deren Berichten er erzählt, und sagt dann, daß diesen Ort Radebot seiner Gemahlin Ita zur Aussteuer gab, diese aber denselben zur Erbauung des Klosters stiftete, nachdem sie gehört, wie es sich mit seiner Erwerbung verhalte. Ferner berichtet der aufrichtige Mann S. 60. von einem andern Theil des Klostergutes, Isendrechtswyl genannt, das, was bereits oben von der ursprünglichen gleichen Vertheilung des Landes in Mansus mitgetheilt wurde, und fährt fort: „denn fast die„ses ganze Dorf war früher im Besitz freier Bauern, von deren Nach„kommen noch Mehre vorhanden sind. Aber als zuerst die Mönche „hierherkamen, so brachten sie ihre Güter an sich, wie es eben gehen „wollte (quali modo potuerunt)." Hierauf fährt er S. 64. fort von einem andern Theile des Klosterguts folgendermaßen zu berichten: „In

„Wolen wohnte einst ein mächtiger Mann mit Namen Guntram" (nicht jener erste), „welcher von Begierde nach den Gütern seiner Nach„barn brannte (inhians), da glaubten dann mehrere freie Männer des „Thals, sie könnten ihn gnädig und schonend machen, wenn sie sich mit „ihren Gütern gegen einen vertragsmäßigen Census in seinen Schutz „(sub mundiburdio et defensione) gäben mit der Bedingung, unter dem„selben stets unverletzt zu bleiben. Er erfreute sich, und fing alsbald „an, sich auf ihre Unterdrückung zu verlegen (incubuit). Zuerst machte er „allerlei Forderungen an sie, alsdann seine Gewalt gebrauchend, be„handelte er sie wie Leibeigene, legte ihnen jederlei Dienste auf und „unterdrückte sie auf jede Weise, raubte ihnen ihre Wälder und verbot „ihnen diese ihre eignen Wälder zu benutzen, ohne ihm jedesmal Abga„ben davon zu zahlen" (wie bei viel hunderz Waldungen wiederholt sich das?). „Unterdessen kam der Kaiser nach dem Schloß Solothurn. „Eben dahin eilten nun diese Landleute und erhuben laute Klage über „ihre ungerechte Unterdrückung. Aber in einer so großen Menge von „Fürsten und wegen der unbesonnenen Reden Einiger drang ihr Hülferuf „nicht bis zum Kaiser durch. Und unglücklich waren sie gekom„men und noch unglücklicher kehrten sie zurück. So setzte „also jener Reiche jene Behandlung gegen sie fort bis an seinen Tod, „hinterließ sie seiner Tochter Euphemia und diese ihrem Sohn Ru„dolph. Im Jahre 1106 aber wünschten unsere Vorfahren ihre Be„sitzungen zu vermehren und kauften jenem Rudolph alles ab, was er „hier mit Recht oder Unrecht erworben hatte." Hierauf spricht unser Chronist von den mannigfachen Rechtsverhältnissen der Klosterleute, von denen manche frei, manche leibeigen waren, und sagt S. 67. von vielen Leistungen, sie seien früher nur freiwillig gewesen, bald aber erzwungen worden (ista omnia primitus fuerunt petibilia modo sunt potentibilia). Von den Abgaben aber sagt er S. 67.: darin sei eine so große Verwirrung, daß Niemand sich darin zurecht finden könne, wie es bei allem sich zu verhalten pflege, „was aus der Habsucht und aus dem „Bösen stamme." Auch dem frommen Manne entstehen auch Gewissensscrupel. Er sagt S. 66: „Aber, so möchte vielleicht Einer bei sich „selbst denken, was für ein Nutzen und ein Heil seiner Seele und sei„nes Leibes ihm aus einem so unrecht erworbenen Gute kommen könne, „da doch Jeder darauf denken muß, daß er den Leib nicht auf Kosten „der Seele ernähre? Was solle es also helfen, wenn der Räuber es „raubt, und der Pfaffe verzehrt" (si latro rapiat et monachus comedat. Das klingt ganz wie eine sprichwörtliche Redensart der Zeit); „Doch" so beruhigt er sich, „verzweifle Niemand, daß nicht auch an ei„nem so schlecht erworbenen Orte (tam male aquisito loco) das Seelen„heil gewonnen und der Dienst Gottes gefeiert werden könne. Denn „Gottes Rathschlüsse sind unergründlich und niemals ungerecht, und er „weiß auch das Schlechte gut zu gebrauchen und legt einem guten Men„schen nichts Böses auf, was er nicht verdient, und läßt ihm fremde „Bosheit nicht schädlich werden. Wer weiß denn, ob nicht deshalb über

„diesen Ort jenes von Gott verhängt wurde, weil jene Eigenthümer arm waren und ihm von ihnen, auch wenn sie gewollt hätten, niemals solcher Ruhm ausgehen konnte, und ihr Besitzthum also in deren Hände gegeben wurde, die zu diesem Ruhm Gottes den Willen und auch das Vermögen haben? Jeder aber, der in dieses Kloster tritt, wird jenen Eigenthümern die göttliche Gnade, ihren Verdrängern Verzeihung, den Stiftern aber Lohn erbeten."

Weil aber, wenn selbst die Ersten und Besten ihre eigne Zeit in einem nicht erfreulichen Lichte erscheinen lassen, dieses gerade die Gebrechen der Zeit am deutlichsten darthut und weil es mit dem so eben Erzählten in einer persönlichen Verbindung steht, so werfe man einen Blick auf die Art und Weise, in welcher, und auf die Bedrängung seiner Nachbarn und selbst seiner allernächsten Verwandten, durch welche der berühmteste Abkömmling jenes Kanzelinus und jenes ersten Guntram, nämlich Rudolph von Habsburg, er, der später gerade durch Kampf gegen das Faustrecht der unsterbliche Wohlthäter Deutschlands wurde, seine Besitzthümer zu vermehren und abzurunden suchte! Gleich im Anfang, nachdem er von der Begleitung Kaiser Friedrich II. aus Italien heimkehrte, überfällt er das Kloster Nonnenzell, verjagt die Brüder, läßt das Heiligthum der Kirche auf sein Schloß bringen und vereinigt das Gut der verlassenen Kirche mit seinen albgauischen Besitzungen. Das Kirchengeräth aber verwendet er nach Aufsehen erregenden wundervollen Erscheinungen wieder für fromme Zwecke. Darauf belagert er den Stifter des Klosters, den Freiherrn oder Dynasten von Tiefenstein in seiner festen Burg, „Es war" damit wir buchstäblich mit den Worten der ältesten Quelle erzählen, welcher auch Tschudi folgt (nämlich dem Chronic. Dominicanorum Calmariensium. Basler Ausg. I. p. 37), „ein adeliger und reicher Jüngling, dessen Güter hätte der Graf Rudolph gern gehabt, wenn er sie hätte erlangen können. Er suchte also eine Gelegenheit und fing an den Jüngling zu belagern. Aber da er ihn durch Gewalt nicht besiegen konnte, so machte er trüglich einen verstellten Frieden mit ihm (pacem cum eo fraudulenter fecit) und zog ab. Später legte er einige seiner Knechte in einen Hinterhalt und diese überfielen und ermordeten den Unglücklichen (et per quosdam suos familiares insidias ei posuit, et bi eum turpiter occiderunt) *)." Sein Besitzthum aber war für Rudolph gewonnen.

So nun verhält es sich mit des H. v. Haller natürlichen Ordnung Gottes, mit den weisen Institutionen und wohlerworbenen Rechten des Feudalismus, welche er „den satanischen constitutionellen Verfassungen" entgegensetzt, so mit dieser natürlichen Ordnung Gottes, worin die Dienenden und Schwächeren angeblich nur für wohlthätige Hülfe und Beschützung sich freiwillig den geistlichen und weltlichen

*) Vergl. außer jenem Chronic. auch Caspar, lib. orig. monasterii S. Blasii. Fol. 207. ff.

Herrschaften unterwarfen und diese somit auf natürlichen göttlichen Wegen die Privatglücksgüter aller Herrschaft und alles Adels erwarben.

Freilich liegt es nahe genug, vor allem wegen des Hauptumstandes, daß das feudallstische Faustrecht, das Kriegsrecht, welches ja heute noch gar manches Furchtbare entschuldigen muß, in dem Innern der Gesellschaft herrschte, die Handlungen Einzelner nicht nach dem Maßstab heutiger Lebensordnung zu messen. Aber wollen wir darum jene Gesellschaftsordnung oder vielmehr Unordnung selbst preisen und es vergessen, wie vieles und großes Unrecht wir wieder gut zu machen streben müssen, wenn auch nur ein Funken des Gefühls wahrer Gerechtigkeit uns beseelt, von welcher unsere reactionären Conservativen so viel reden?

Auch muß man jener mittleren Zeit des Feudalismus und Faustrechts vom 10. bis 15. Jahrhundert, wo jene ebenerwähnten Veredlungen und Milderungen noch wirksam waren und wo im allgemeinen offner Kriegsrecht, fast von Mann gegen Mann, überall Männermuth und Gefühl der Ehre und freier Menschenwürde sich lebendig erhielten und eben dadurch mitten im Graus der Zerstörung so viel Herrliches erblühte, im Gegensatz von jenem unedleren zahmeren unendlich verderblicheren Feudalismus im sechzehnten, siebzehnten und zum Theil noch im achtzehnten Jahrhundert, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Theokratischer Glaube und Rittersinn waren zerstört. Vor allem aber hatte die völlige Einführung der fremden in fremder Sprache geschriebenen Gesetzbücher und zum Theil der Despotismus feudaler Landesherrschaften und aristokratischer Privilegien das Volk rechtsunmündig gemacht, die freien Einungen, Corporationen aller Art, ihre Selbstgesetzgebung und die genossenschaftlichen und Volksgerichte zerstört. So wurden jetzt in einem vereinten gutsherrlichen, fiscalischen und juristischen Faustrecht solche würdige Einrichtungen und Schutzmittel selbst für gutsherrliche und leibeigene Bauern, wie sie oben von Zarten und Kirchzarten geschildert wurden, gänzlich vernichtet. Dabei aber wurden jetzt noch und zwar in ganzen großen Landstrichen auf einmal die noch übrigen freien Bauern ihres freien Eigenthums, ja oft sogar ihrer Freiheit beraubt, alle aber dem Zustand der Geistesdumpfheit und Rohheit und einer moralischen Entwürdigung mehr oder minder überliefert *). Von dem Feudalismus war jetzt nur noch der rohere materiellere Theil, ein

*) Actenmäßige Belege hierfür habe ich neulich in einer Darstellung der Rechtsverhältnisse des Herzogthums Lauenburg in den Annalen für Geschichte und Politik, Jahrg. 1834 im Octoberheft — einer leider ohne meine Schuld durch viele Druckfehler entstellten Abhandlung — gegeben. Aehnlich wurden sie früher von andern Ländern, z. B. von Westphalen, Pommern, dem Fuldaischen gegeben und können leicht noch gegeben werden von andern, z. B. vom Odenwald, vom Hauensteinischen u. s. w.

wahres Caput Mortuum, es war lediglich das Verderbliche übrig geblieben. Selbst jene persönliche Verbindung der Schutzherrn und Schützlinge, die wechselseitige Treue (mutua fidelitas), die man vor jenem zweiten wesentlichen Bestandtheil der Feudalverbindung, nämlich dem Feudalgut, früher stets als den ersten ansah, war erstorben, ja sie war, seit die Staatsgewalt wieder allen Unterthanen unmittelbaren Schutz gab, aber auch jetzt unmittelbare Steuer- und Kriegsdienstleistungen von ihnen forderte, unanwendbar geworden. Nur die eigennützigen Besitzrechte und die jetzt ohne persönliche Verbindung und ohne besondere Schutzleistung der Feudalherren doppelt drückenden und ungerechten tausendfältigen Belastungen und Hemmungen der persönlichen und Cultur-Freiheit und die Beraubung und Unterdrückung der untersten Classe, der ehemaligen Schützlinge, der armen Bauern, waren noch übrig geblieben. Aber sie wurden durch keinen theokratischen Glauben und durch keinen frommen Ritterſinn und eben so wenig durch jene freien ständischen oder genossenschaftlichen Vereine, jene Stimm- und Bewilligungs- und Gerichtsrechte, mehr gemildert, wohl aber durch das Gefühl ungerechten und unnöthigen doppelten Drucks, sowohl durch die Feudal- als durch die Staatslasten, und durch die sichtbar wachsende Noth unendlich verbittert.

Doch, Gottlob, dieses waren und sind ebenfalls nur Zeiten des Uebergangs! Das durch seine falsche Anwendung so vielfach unglückselig wirkende römische Recht selbst hatte den großen Nutzen, die Idee eines wahren Staats wieder zu erwecken, und durch seine edleren Theile und die damit verbundene classische Literatur selbst wieder die Grundsätze und die Achtung freien Eigenthums und natürlicher staatsbürgerlicher Freiheit und Gleichheit zu verbreiten. Alle aufgeklärten edlen Regierungen huldigten der öffentlichen Stimme, welche Aufhebung der Feudalverhältnisse forderte. So wurden jene Grundsätze immer mehr anerkannt und verwirklicht, welche auch im Staatslexikon, namentlich in den Artikeln Abfahrt, Abgaben, Ablösung, Abmeierung, Adel in ihrer Anwendung auf besondere Verhältnisse dargelegt wurden. Es wurde wenigstens in den meisten deutschen Staaten, wie viele Feudallasten auch noch aufzuheben sind, doch der wichtigste Theil der Allodificationen oder Umwandlungen der Feudalgüter und der Feudalrechte in Alodialgüter und Alodialrechte bereits großentheils bewirkt. Auch die Aufhebung der noch übrigen Feudallasten und die Alodification der eigentlichen Kriegs- oder der adligen Lehngüter, die Aufhebung der jetzt alles wesentlichen Grunds und Inhalts beraubten Feudalformen, dieser Gutsrechte, wenn dieselbe auch nicht so wesentlich ist, als die Alodification der persönlichen Gesellschaftsverhältnisse und als jene Aufhebung der gröbsten Belastungen der Bauern und Bauerngüter, wird die Gewalt der natürlichen Consequenz in dem einmal zur Herrschaft gekommenen neuen System früher oder später bewirken. Ueberall in Europa hat durch Revolutionen oder Reformen ein neues erweitertes Alodialsystem gesiegt oder strebt nach Sieg. Zertrümmert oder

morsch ist das Feudalsystem wie das mit ihm äußerlich verknüpfte System der Hierarchie des Mittelalters. Selbst in Spanien und Portugal hat es den Todesstreich erhalten. Möge wache Freiheitskraft der Völker und lebendige Rechtsachtung der Regierungen wahnsinnige und frevelhafte Restaurationen und möge ein friedlicher Fortschritt in der nothwendigen Reform greuelhafte Revolutionen ausschließen!

Als wunderbar reich und unzerstörlich aber zeigt sich das Leben dieser germanischen christlichen Nationen! Von ihrer heidnischen Volksreligion gehen sie über zum Christenthum, vom Katholicismus und der Hierarchie zum Protestantismus und zu freien Nationalkirchen, von reinen Ackerbau- und Landstaaten zum städtischen und Gewerbsleben, von der Republik zur Monarchie und umgekehrt vom Allodialsystem endlich zum Feudalismus und von diesem zu einem neuen erweiterten repräsentativen Allodialsystem! Und in jeder Entwickelungsperiode kommen reiche Lebensverhältnisse und der Sieg edler Ideen zum Vorschein. Diese Gottlob noch frischen höheren Lebenskräfte und der gesunde Sinn des wieder zum Bewußtseyn seiner selbst erwachten Volks werden uns auch die uns von unsern Staatsrestauratoren zugedachte Schmach ferne halten, daß wir jetzt in der freien Entwickelung und zeitgemäßen Herstellung eines veredelten, aber folgerichtig, kräftig und gesund entwickelten Allodialsystems gehemmt, in die Trümmer der Feudal-Anarchie und Despotie zurückgeworfen würden, in einen Feudalismus, welcher jetzt nicht etwa als eine unvermeidliche Uebergangsstufe, und nicht einmal durch das, was Milderndes, Veredlendes, was die Freiheit Schirmendes und die persönlichen Kräfte Erweckendes und Stählendes in dem des Mittelalters wirkte, irgend erträglich gefunden werden könnte. W.

Altdeutsche Völker. Die Werke der Gelehrten nennen deren unzählige, für uns haben nur diejenigen Werth, an deren Namen sich eine werthvolle Erinnerung knüpft. Um ein klares Bild ihrer gegenseitigen Lage, ihrer Kräfte, Thaten, Schicksale zu gewinnen, ist es nöthig, die verschiedenen Zeitalter zu unterscheiden. Die sichere Geschichte deutscher Völker beginnt mit Julius Cäsar's Eroberung Galliens (des Landes zwischen den Pyrenäen, dem Ocean und Rhein) 60 Jahre vor der christlichen Zeitrechnung. Damals war die Stellung der deutschen Völker folgende: In den Niederlanden, zwischen Rhein, Maas und Schelde und weiter herauf bis an die Quelle der Mosel und Saone saßen Belgier, gewiß deutschen Ursprungs, doch gallischer Gesittung näher, in wohlgeordneten, zum Theil mächtigen Staaten, welche nach schweren Kämpfen Cäsar's überlegene Kriegskunst und ihre eigene Zwietracht unter römisches Joch beugte, mit Ausnahme der nördlichsten im heutigen Holland, diese erschienen bald darauf als Bataver den Römern furchtbar. Drei kleinere Völklein dicht an den Ufern des Oberrheins, Tribocher (im Elsaß) Nometer (bei Speyer) und Vangionen (bei Worms und Mainz) entgingen, vielleicht durch ihre Armuth, der Herrschsucht Roms. Auf der rechten Seite des Rheins nennt uns Cäsar zwischen Main und Lahn Ubier, den Belgiern und Galliern ähnlicher als den Germanen, diesen

zählt er dagegen die Sigambern bei (an der Sieg) und ihre Schützlinge die Tenchtern und Usipeter. Oestlich von allen diesen, von der Wetterau bis zur Diemel und Eder hinab fand Cäsar Sueven zweimal in so trefflicher und drohender Stellung, daß er den Angriff nicht wagte. Nördlich von den Sueven hörte er von Cheruskern. Das südwestlichste Deutschland scheint damals so dünn bevölkert gewesen zu sein, daß es den Römern als eine Wüste geschildert werden konnte. Doch verdient vielleicht nur der südliche und westliche Theil diesen Namen, östlich wohnten Bojer, die schon damals erobernd bis nach Kärnthen und bis nach Frankreich zogen. Die Alpen waren mit einem rauhen, kräftigen Menschenschlag bevölkert. Die Rhätier — so nannte man ihn, — waren durch ihre Raubzüge nach Oberitalien der Schrecken und die Geißel dieses Landes, August gönnte seinen Stiefsöhnen Drusus und Tiberius den Ruhm, sie zu bändigen, jener drang im Osten, dieser im Westen vor, beide siegten nach standhafter, verzweifelter Gegenwehr, drangen, um den Sieg zu befestigen, nördlich bis gegen die Donau vor. Um den Bodensee und bis zum Lech hinüber fand Tiberius Wenden, ob deutschen, oder gallischen, oder sarmatischen Ursprunges ist ungewiß; sie trieben Schifffahrt und also auch Handel auf dem See und vermochten nur schwachen Widerstand zu leisten. Drusus baute am Ziel seiner Siegesbahn Carnuntum (Sirmig), Tiberius Augsburg, beide Städte wurden durch Straßen und Befestigungen in Verbindung gebracht und das so eroberte Land Vindelicien genannt, seine Bewohner büßten wie die Rhätier ihre Eigenthümlichkeit ein, ihre Jugend ergänzte und erfrischte die römischen Heere besonders in Gallien. Später brauste der Sturm der Völkerwanderung über diese Länder hin und schwemmte fast die ganze Bevölkerung hinweg, so daß nur die von Römerhand gegründeten Städte wie Klippen aus dem Meere der Verwüstung hervorragten und nach Jahrhunderten die Grundpfeiler neuer Ansiedelungen und neuer Gesittung wurden. Darüber unter dem Worte Bojoaren! — Auf dieselbe Weise wie im Süden versuchte Drusus nicht die Eroberung, wohl aber die Abwehr deutscher Völker. Zwischen dem Bodensee und Main scheint die Grenze nicht bedroht gewesen zu sein (ein Grund mehr dafür, daß diese Gegenden unbewohnt gewesen); dagegen hatten von Cäsar's Abzug an die römischen Unterthanen am linken Ufer des Niederrheins unsäglich zu leiden von Angriffen der Völker jenseit des Stromes. Hier hatte sich inzwischen Vieles verändert: Dreizehn Jahre nach Cäsar's letztem Rheinübergange hatten die Ubier, von den Sueven gedrängt, auf dem linken Rheinufer sich in römische Botmäßigkeit begeben und angesiedelt in der Gegend von Cöln, das ihnen seinen Ursprung verdankt. Sie hörten auf, frei und Deutsche zu sein, bis die Siege der Franken sie deutscher Art und Freiheit wieder gewannen. Um dieselbe Zeit wird zum ersten Mal der Name Chatten erwähnt, welchen von den Römern Land angewiesen wurde; es ist so gut als gewiß, daß sie früher im Bunde der Sueven und diejenigen waren, welche Cäsar'n die Spitze boten, das Land aber, welches sie von Rom erhielten, mögen die verlassenen Sitze der Ubier gewesen sein. Die Bataver rühmten sich chattischer Abkunft,

ihre Auswanderung scheint vor dieser Zeit Statt gefunden zu haben und deutet auf ältere Selbstständigkeit des Stammvolkes auch vor seiner jetzt offenbaren Trennung von den Sueven. Das Bündniß der Chatten mit Rom dauerte nicht lange, das von Rom erhaltene Land räumten sie nach wenigen Jahren und wohnten von da an genau in Ober- und Niederhessen dessen Name sogar mit dem ihrigen verwandt ist, weshalb sie mit Recht für die Stammväter der Hessen gehalten werden. Gegen das Ende des Jahrhunderts rühmt ein unverwerflicher Zeuge (Tacitus) ihre Tapferkeit nicht blos, sondern auch die treffliche Einrichtung ihres Kriegswesens; um so mehr mögen sie es gewesen sein, vor denen Cäsar ohne Kampf zurückwich. — In den von den Chatten verlassenen Ländern (zwischen Rhein, Main und Lahn) finden sich von da an Mattiacher, wahrscheinlich chattischer Abkunft, unter römischem Schutze und in römischem Sold. Von den Chatten schieden sie römische Verschanzungen, das Werk des Drusus. — Nördlich von ihnen sitzen noch Sigambern, mit Tenchtern und Usipetern vermischt, jetzt die gefährlichsten Feinde der Römer und, wie es scheint, an der Spitze aller Abenteuer, welche teutsche Ruhm- und Beutelust auf das linke Rheinufer unternahm. Sie zu bändigen war Drusus's Aufgabe; er versicherte sich der beiden Flanken, indem er gleichzeitig mit den Verschanzungen im mattiacher Lande deren an den Rheinmündungen anlegte. Durch ihn werden wir dort mit den Friesen bekannt. Sie wohnten von der Mündung der Ems bis gegen den Zuider-See herüber, welchen Drusus durch einen Canal mittels der Yssel mit dem Rhein verband, offenbar für die Friesen, ein armes, vom Fischfang und geringer Viehzucht lebendes Volk, eine große Wohlthat. Zum Dank gestatteten sie den Römern die Anlegung von Waffenplätzen in ihrem Lande, besonders an der Mündung der Ems und dienten ihnen als Kundschafter, Führer, Hülfstruppen im Kampfe gegen ihre östlichen und südlichen Nachbarn; nachdem diese bezwungen oder den Römern befreundet worden, fielen die Friesen unter römische Botmäßigkeit, die endlich so drückend nnd unerträglich wurde, daß sie in allgemeinem Aufstand das fremde Joch zerbrachen. Später verschwindet ihr Namen, wahrscheinlich durch ihre Verbindung mit den Franken, bis er im Mittelalter wieder erscheint, überall mit dem Ruhm der Tapferkeit und Schlichtheit geschmückt. — Oestlich von den Friesen, rechts und links von der Mündung der Elbe wohnten die Chauzen oder Kauzen, wie die Friesen den Römern befreundet, dann von der allgemeinen Erhebung gegen sie mit fortgerissen, am Ende des ersten Jahrhunderts ein wohleingerichteter, durch Seefahrt blühender, weithin herrschender Staat. Auch sie verlieren sich unter Franken und Sachsen und ihr Namen kommt nicht mehr vor. Südlich (in der Gegend der Aller) grenzten an sie die Langobarden, zum suevischen Bunde gehörig, klein, aber durch ihre Tapferkeit wichtig, die Stammväter eines großen und mächtigen Volkes, von diesem in einem besondern Artikel. — Wie im Süden der Chauzen die Langobarden, so wohnten im Süden der Friesen die Bructerer, zwischen den Quellen der Lippe und Ems, selbst gegen Süden von den Sigambern, gegen Osten von den

Cheruskern und gegen Westen von mehreren kleinen, kaum dem Namen nach bekannten Völklein begrenzt. Sie hatten auf der Ems eine Flotte, die sich mit der des Drusus messen konnte, dies deutet auf Seefahrt, und daraus erklärt sich ihre fortwährende Mißhelligkeit mit den Küstenvölkern. Dagegen erscheinen sie im Bunde mit den Cheruskern und Sueven gegen Drusus, nach dessen Tode aber in friedlichem Verhältniß mit den Römern, die in oder an ihrem Gebiet den sehr ansehnlichen Waffenplatz Alliso erbauten und das Land nach allen Richtungen mit Straßen und Verschanzungen durchschnitten. Varus enttäuschte sie über die Bedeutung römischer Freundschaft; im Bunde mit den Cheruskern brachen sie das fremde Joch, leisteten von einer begeisterten Jungfrau Velleda getrieben gegen das Ende des Jahrhunderts den Belgiern Beistand, als sie sich gegen Rom erhoben, verschwinden aber von da an aus der Geschichte. — Allen andern überstrahlt der Ruhm der Cherusker. Sie wohnten längs der mittleren Weser, zwischen den Sueven, Chauzen, Bructerern und Chatten; schon Cäsar'n als Feinde der Sueven genannt, dann im Kriege gegen Drusus siegreich, nach ihm von römischer List beinahe umgarnt, weckt ein heldenmüthiger Jüngling Armin (den wir gewöhnlich, doch ohne Grund, Hermann nennen) sie aus ihrer Täuschung, facht die schlummernde Freiheitsliebe an, verbindet die in nachbarlichen Zwistigkeiten getrennten Völker und schlägt die römische Herrschaft in Deutschland mit solchem Nachdruck danieder, daß sie — wie oft und gewaltig sie es versuchte, sich nie wieder aufzurichten vermochte. In dem fortgesetzten Kampfe gegen Germanicus bethätigten die Cherusker eine Begeisterung, eine Ausdauer und eine Kriegsfertigkeit, die sie ihres trefflichen Führers würdig machte. Innerer Zwiespalt bereitete diesem frühen Tod, dem Volke den Untergang, zu Ende des Jahrhunderts wird kaum noch ihr Name genannt. — Dagegen erhob sich zu großer Macht und Bedeutung das Volk der Hermunduren; seine Sitze sind ungewiß, wenn man der Versicherung römischer Schriftsteller „die Elbe fließt an ihnen vorbei" und „die Elbe entspringt bei ihnen" ein Gewicht beilegt, das sie nicht verdient, denn die Römer kannten das Innere Deutschlands sehr unvollkommen, und Elbe heißt in alter Sprache (noch in deutschen Mundarten) jeder Fluß. Die Geschichte findet Hermunduren nur zwischen dem Main und der Donau, an der fränkischen Saale und gegen Böhmen hin mit gleicher Macht wirkend, das Ende des Jahrhunderts findet auch sie nicht mehr, wie sie untergegangen, oder den Namen gewechselt haben, wird nie enthüllt werden. — Während Armin im Norden Deutschlands die Römer schlug, halfen sie selbst im Südosten einem neuen Staat gründen. An den Grenzen der Sueven und gegen das rechte Rheinufer hin scheint sich die Bevölkerung vermehrt zu haben, dort war der Strom unbefestigt und unbewacht, der gefährlichen Nachbarschaft sich zu entledigen, begünstigte Augustus den Ehrgeiz eines deutschen Jünglings, mit Namen (oder Titel) Marbod, daß er die Bewohner jener Gegenden, die Markomannen, zu einem Eroberungszuge nach Böhmen aufbot. Das Unternehmen gelang, die Eroberer gründeten in Böhmen einen Staat, der bald zu solcher Macht

sich erhob, daß er Rom trotz bot und gewiß nicht ohne die gewaltigste Rückwirkung auf das Innere Deutschlands blieb, wenigstens erregte er unmittelbar nach seiner Entstehung große und heftige Kriege, in welche alle Nachbarn verflochten wurden, viele Völker, welche bisher unter dem Namen Sueven mitbegriffen wurden, treten nun selbstständig auf und im Nordosten zum ersten Mal die Gothen (wovon in einem eignen Artikel), während im Südosten sich ein neues Suevenreich bildet und zwischen ihm und den Markomannen, in Mähren, die Quaden bald mächtig werden, bald unter römischer Botmäßigkeit, bald unter markomannischer erscheinen. Den inneren Zusammenhang aller dieser Begebenheiten deckt ein — wahrscheinlich ewiges Dunkel; obgleich gerade durch die Eroberungen der Markomannen dem römischen Handelsgeist und Gewerbfleiß das Innere Deutschlands aufgeschlossen wurde. Denn Marbod's Hofstatt scheint eine Hauptniederlage für den Verkehr der Römer und ein wichtiger Punkt auf einer Handelsstraße gewesen zu sein, welche von hieraus längs der Oder hinab, vielleicht auch nach der Elbe hinüber führte; eine andere zog durch das heutige Ungarn nach der Weichsel; aber die Kenntniß deutscher Länder, Völker und Geschichte förderte dieser Handel nicht. Erst gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts fallen wieder hellere Lichtstrahlen auf das Leben unseres Volkes und zeigen uns vieles in unendlich verschiedener Gestalt, namentlich treten die Stämme, in welche das ganze Mittelalter hindurch unser Volk zertheilt war, alsdann in ihrer Absonderung hervor, weswegen sie besser unter ihren eigenen Namen betrachtet werden.

Diese allgemeine Uebersicht der frühesten Zeit beschließe ein Blick auf das deutsche Volksthum, wie es sich dem Auge des unbefangenen Forschers darstellt! — Wenn es wahr ist, daß die Völker vom Jäger- zum Hirtenleben und von da zum Ackerbau übergehen, so leidet diese Regel wenigstens eine Ausnahme bei unseren Voreltern: Sie waren Jäger geblieben, auch nachdem sie Viehzucht und Ackerbau kennen und davon leben gelernt hatten. Diese Bemerkung dürfte den Schlüssel enthalten zu vielem, was in unserer früheren Geschichte und in einzelnen Zügen unseres ältesten Volkslebens räthselhaft erscheint; sie bestätigt sich durch alle sichere Nachrichten, welche auf uns gekommen sind: 1) über den Glauben und die Gottesverehrung unserer Voreltern: Sie verehrten ein allmächtiges, ewiges, allgegenwärtiges Wesen, glaubten an Fortdauer der Seele nach dem Tode des Leibes, in Freude oder Schmerz, je nach dem Werthe des irdischen Lebens, sie erkannten jenes höchste Wesen und beteten es an in den Wundern und Herrlichkeiten der Natur; aber die ungeheure Kluft zwischen ihm und sich füllte der Aberglauben mit einer Welt von Geistern, Kobolden, Feen und Hexen aus, die meisten Ueberbleibsel haben sich noch jetzt unter Jägern und im Waidwerk erhalten, dort aber auch die reinste Empfänglichkeit für die Schönheiten der Natur. — Von einem Priesterstand und kirchlicher Verfassung keine Spur! 2) Die Gemüthsart der alten Deutschen ist treuherzig und derb; der Jäger der Urzeit ist gewohnt, Wunden zu schlagen und zu empfangen und vergießt sein eigenes Blut so leicht als fremdes; er freut sich der Gefahr, wagt

gern, sei es im Ernst oder zum Scherze, Leben oder Vermögen; er erwirbt schnell viel, achtet deswegen das Erworbene nicht, ist freigebig, gastfrei, zur Schwelgerei geneigt (sogar bei religiösen Festen), erträgt doch leicht Mangel, schwerer anhaltende gleichförmige Bemühung, er ist rasch zur That, jähzornig, aber leicht zu begütigen, trotzig, aber treu. Trotz gegen jeden Zwang und Treue bis zum Tod dem Freund und dem gegebenen Wort — wurde schon durch die früheste Erziehung gehegt und gepflegt, darauf beruhte alle Verfassung, alles Recht. Wie listig und wachsam der Jäger auch ist, spitzfindige Grübeleien sind ihm, der vom Augenblicke lebt, mehr als jedem Andren zuwider. Daher 3) die große Einfachheit aller öffentlichen Verhältnisse: Das ganze Volk bestand aus kleinen bürgerlichen Vereinen, deren Grundlage Blutsfreundschaft war; mehrere solcher Freundschaften hatten sich schon in frühester Zeit zu Gemeinden (Friede-, Rechtsbürgschaften), verbunden, ohne dadurch ihre Freiheit weiter zu schmälern, als ihr Zweck: Schutz der Freiheit Aller und jedes Einzelnen, es erheischte, und nur darin lag die Festigkeit dieser Vereine, daß sie vollkommen dem Bedürfniß entsprachen und Keinen drückten. Denn jeder freie Mann stimmte mit in der Versammlung, welche als höchste Gewalt Gesetze gab, Recht sprach und sonst beschloß, was das gemeine Wesen anging. Die Vorberathung wie die Vollziehung war Obrigkeiten vertraut, bald gewählt, bald durch Ansehen oder Gewohnheit oder Vertrag zu solcher Würde mitunter erblich berufen und dann wohl von höherer Macht, doch meist unbeschadet der Freiheit der Einzelnen. Vorübergehende Vereinigungen, zu Jagd oder sonstigem Abenteuer, Krieg besonders, beruhten auf freier Uebereinkunft, aber die Sache und den Führer verlassen, ehe die Zeit um oder der Zweck erreicht war, das strafte die Sitte des Volkes mit tiefster Schmach. — 4) Ganz dem entsprechend, war das häusliche Leben der alten Deutschen das des Jägers, welcher sein Weib zum Geschäfte selbst nicht brauchen kann, ihr aber die Sorge für Kinder und Hauswesen allein anvertrauen muß, daher das Weib bei ihm höher in Ehren steht als bei dem Hirten und Bauer, daher weibliche Treue jenem mehr gilt als diesen, weil er die Gattin nicht bewachen, oder einsperren kann. Dieses schönere reinere Verhältniß zwischen Mann und Weib machte die Ehen überaus heilig, die Sitten rein und erhielt mehr als alles Andere die geistige, wie die körperliche Gesundheit und Tüchtigkeit des Volkes. — Wichtig ist nach allem dem die Frage: in welchem Verhältnisse stand Viehzucht und Ackerbau zur Jagd, und auf welcher Stufe äußerlicher und gewerblicher Bildung das ganze Volk? Jene beiden wurden des freien Mannes unwürdig gehalten, nur von Unfreien verrichtet und auch von diesen gern den Weibern und Greisen überlassen, noch in späterer Zeit lief man Gefahr, die Freiheit zu verlieren durch anhaltende eigene Bearbeitung des Bodens. Dafür befand sich der Ackerbau noch auf der niedrigsten Stufe, nur in den Grenzlanden durch das Beispiel der Gallier und römischer Pflanzer hatte man den Gebrauch des Düngers kennen gelernt, im Inneren Deutschlands streute man den Samen in die rohe, einmal umgepflügte Erde und baute im Felde nur Körner-

früchte. Dadurch wurde ein weit größerer Flächenraum und längere Zwischenruhe des Feldes nöthig, und dadurch wieder, daß jährlich das Grundeigenthum in der Gemeinde unter die freien Leute vertheilt wurde und diese ihre Ackerleute da zu wohnen nöthigten, wo ihr Loos ihnen zugefallen war; so erklärt sich, was Cäsar von einer Veränderung der Wohnsitze wegen des Ackerbaues meldet und gewöhnlich mißverstanden wird. Die allmälige Befestigung des Grundeigenthums und ehrenvollere Stellung des Bauernstandes bezeichnet den Umschwung aller Lebensverhältnisse des Volkes, vorzüglich von dem Zeitalter Karl des Großen an. — Auf gleicher Linie mit dem Ackerbau, ja vielleicht noch tiefer, stand die Viehzucht; die Heerden waren zahlreich, aber das Vieh, sogar die Pferde, klein und unansehnlich, ihre Pflege wurde Unfreien, sogar Kreigsgefangenen anvertraut. — Und welches war das Loos dieser unfreien Bauern und Hirten? Nicht römische Sklaven, auch nicht Leibeigene des Mittelalters waren sie, am richtigsten nennt man sie Unterthanen der Freien; ihnen fehlte kein menschliches Recht, aber jedes öffentliche: die Ehre — d. h. das Recht in der Gemeinde mitzusprechen und mitzustimmen; sie standen unter dem Schutze und dafür auch unter der Botmäßigkeit ihres Herrn, die an sich unbeschränkt, durch Sitte und Gutmüthigkeit erträglich, ja mild und für den Armen oder Schwachen wohlthätig ward. — Wo Ackerbau und Viehzucht anrüchtig, nur Jagd und Krieg des freien Mannes würdig ist, da kann auch Gewerbe und Handel unmöglich in Ehren stehen, in Verachtung aber gedeiht nichts. Die Gewerbthätigkeit im alten Deutschland mag sich auf das Einfachste, Nothwendigste beschränkt haben, der Handel, ausschließlich in den Händen von Ausländern, auf Eintausch fremder Arbeiten gegen eignes rohes Erzeugniß. Erst durch den Umgang mit den Römern und den regeren Verkehr mit Gallien, vorzüglich auch dadurch, daß Deutsche, die in römischem Kriegsdienst reich geworden, in ihrer Heimath sich auf römische Weise einrichteten, mögen allmälig auch in Deutschland mehrere Gewerbe in Aufnahme gekommen, aber gewiß nur von Unfreien betrieben worden sein; was uns über ihre Erzeugnisse berichtet wird, beurkundet die größte Unvollkommenheit. Auch von Künsten scheint man nur Gesang, Dichtkunst und Malerei gekannt zu haben, jene von großem Einflusse auf die Gemüther, daher in höherer Vollendung, als diese wohl erreicht haben konnte; Anfänge von Heilkunde und Wundarznei fehlen keinem kriegerischen Volke; wirklich ausgebildet und bis zu einiger Vollkommenheit sogar war nur die Kriegskunst, und auch sie nach Jägerart, doch so, daß man erkennen mochte, es sei des Mannes und der Gemeinden höchstes, wo nicht einziges Geschäft, sich zur Abwehr und zum Angriffe möglichst tüchtig zu machen. Die Deutschen, welche gegen Cäsar und gegen Drusus gefochten und angeführt haben, wie Armin, Civilis und die Helden des markomannischen Kriegs, zeigen eine Kriegserfahrung, einen Ueberblick, eine Gewandtheit und Sicherheit in Leitung und Verwendung der Massen und in Benutzung des Zufalls, die Heere eine Beweglichkeit und Ausdauer, welchen sie Siege, verdanken, die um so mehr Staunen erregen müssen, als sie hinsichtlich

ihrer Bewaffnung gegen den Römer weit im Nachtheil ſtanden, den Vortheil der Ortskunde nicht immer und den ſehr zweideutigen der Mehrzahl ſeltener für ſich hatten, als die Römer zur Entſchuldigung ihrer Niederlagen es verſichern. Mehrere kriegeriſche Einrichtungen unſerer Voreltern, z. B. die eben ſo ſinnreiche als ſiegbringende Verbindung der Reiterei mit dem Fußvolke, hielt ſchon Cäſar der Nachahmung würdig, und von ſeiner erſten Bekanntſchaft mit den Deutſchen an beruhte immer mehr und mehr der Nachdruck der römiſchen Waffen auf der germaniſchen Jugend, die ſie um Sold und Ehre trug. Eigenthümlich und manches Räthſel der Geſchichte erklärend iſt der Unterſchied zwiſchen dem Kriege der Gefolge und dem des Heerbannes. Dort größere Uebung, dauerhafteres Zuſammenhalten, mehr eigentlich ritterlicher und ſoldatiſcher Geiſt, der Anfang des Lehen- und Ritterweſens. — Dies die Umriſſe des deutſchen Volksthums in älteſter Zeit! Die Urgeſchichte lehren am gründlichſten: Maskou, Geſchichte der Deutſchen, (v. Gagern) Nationalgeſchichte der Deutſchen, Barth, Urgeſchichte der Deutſchen; die übrigen mehr oder minder wichtigen Bücher finden ſich bei ihnen angeführt.

Alterego, wörtlich ein anderes Ich, iſt ein Bevollmächtigter mit beſonders ausgedehnter Vollmacht, und das Wort bezeichnet zugleich dieſe Vollmacht. Der Name iſt in einigen Staaten gebräuchlich, im ſpaniſchen Staatsrecht z. B. bei Bevollmächtigten, die inappellabel entſcheiden. Jeder erinnert ſich wohl noch, wie nach ausgebrochener neapolitaniſcher Revolution im Jahre 1820 der regierende König den damaligen nun ebenfalls ſchon verſtorbenen Kronprinzen durch das Alterego bevollmächtigte, oder ihn zu ſeinem Alterego ernannte, um die neue Verfaſſung im Vereine mit den Cortes ins Leben zu führen und zu vertheidigen. Die Liberalen hofften wohl damals, daß in Beziehung auf ſeine treue Anhänglichkeit an die neue Verfaſſung der Alterego als ein anderes Ich ſich bewähren werde, wie ſein königlicher Vater. Nach dem unglücklichen Ende der Verfaſſung aber hörte man die Klage oder, wenn man ſo will, die Anerkennung, er habe in Wahrheit ganz im Sinne des Vaters gehandelt. W.

Altenburg. — Eins der ſächſiſchen Herzogthümer (ſ. d.) früher mit Gotha vereinigt, aber durch den ſächſiſchen Erbtheilungsvertrag (ſ. d. A.) vom 12. November 1826 dem bisherigen Herzog von Hildburghauſen zugefallen, jetzt, für ſich beſtehend, von dieſem regiert. Das Land umfaßt in ſeiner jetzigen Begrenzung ein Areal von 24 □ Meilen, mit 108,000 lutheriſchen Einwohnern, wovon etwa 31,000 in Städten, und 77,000 in Flecken und Dörfern wohnen. Es iſt in 5 Aemter getheilt, die ſowohl nach der Lage, wie nach der Beſchaffenheit, ſehr verſchieden ſind. Das Amt Kahla (Orlamünde und Leuchtenburg vereinigend) zu beiden Seiten der Saale, zwiſchen Saalfeld und Weimar, und die Aemter Roda und Eiſenberg von dort nordoſtwärts bis an die Elſter, an Reuß-Gera und Preußiſch-Sachſen ſtoßend, bilden den weſtlichen, weniger fruchtbaren, bergigen und waldigen Theil; die Aemter

Altenburg und Ronneburg dagegen, zwischen Elster und Mulde, im Norden und Süden vom Königreich Sachsen begrenzt, den fruchtbarsten, östlichen Theil. — Hier ist die Landwirthschaft durch Fleiß und Einsicht der ursprünglich wendischen Bevölkerung zu einer seltenen Höhe gediehen; das flachhügelige Land ist dergestalt mit Abzugsgraben durchschnitten, daß Alles, was der Regen an guter Erde in die Niederungen herabspült, dort wieder aufgefangen und auf die Höhe zurückgebracht wird, während das schöne Vieh, bei Stallfütterung, vortreffliche und reichliche Milch giebt. Die Häuser der Bauern bilden regelmäßige, aus Wohnhaus, Scheuern und Ställen zusammengesetzte Vierecke, mit einem Thorwege und einem inneren Hofe, in dessen tief ausgegrabener Mitte aller Dünger und alle Jauche sorgfältig gesammelt wird, und wo gewöhnlich ein Hund (eine eigene Spielart des Schäferhundes) nicht nur vor fremden Menschen warnt, sondern auch das Vieh hütet und seinem in der Stube sitzenden oder im Bette liegenden Herren jede Unordnung durch verschiedenes Bellen besonders bezeichnet. — Die eigentlichen (wendischen) Altenburger haben nicht nur eine sehr abweichende Tracht, sondern auch viele Gebräuche aus alter Zeit bewahrt. Sie sind stolz auf ihren Stand und achten es für Schande, den Pflug zu verlassen; dabei leben sie in einer Art von Bauernaristokratie, in drei abgesonderten Classen, als sogenannte Vierspänner und Zweispänner (d. h. Bauern, deren Höfe 4 oder 2 Pferde zur Bearbeitung erheischen) und als Tageiöhner oder Käthner. Selbst aus jenen beiden Classen der Hofbesitzer findet man nur selten gemischte Ehen, und — was noch auffallender ist — in den Ehen (zumal der Vierspänner) selten mehr als zwei Kinder, so daß die Zahl der großen Bauerhöfe immer nur einfach besetzt ist. Vielkinderei konnte daher hier nicht zu Uebervölkerung und Armuth führen; es herrscht durchgehends Wohlstand und ein Grad von Bildung, der jeden Fremden überrascht und beweist, wie nur Irrthum und Willkür den falschen Satz verfechten können: „daß höhere Bildung der Bauern dem Landesinteresse zuwider sei." — In Altenburg ist es nicht ungewöhnlich, daß der Bauer, der es für eine Schande halten würde, sich nicht thätig um die Einzelnheiten seiner Wirthschaft zu bekümmern, Abends mit seinen Nachbarn über alte und neue Geschichte sich unterhält, und daß seine Tochter, die es für eine Ehre hält, im Stalle zu melken und im Garten zu graben, am sauber gewaschenen Tisch ihren Witz, ja ihren Geist in geselligen Schreibspielen geltend zu machen weiß. — Die Städter haben von der erwähnten Eigenthümlichkeit nichts; sie gleichen so ziemlich den Bürgern anderer lebhaften Städte Mitteldeutschlands. Die Hauptstadt Altenburg, von etwa 11,000 Einw., hat ein schönes, durch den sächsischen Prinzenraub berühmtes, Schloß, gute Erziehungs-, Armen- und Krankenanstalten, Bibliotheken, gelehrte und gemeinnützige Gesellschaften ꝛc. und treibt bedeutende Handels- und Wechselgeschäfte, namentlich mit Leipzig. — (Im Jahre 1568 ward hier das altenburger Colloquium gehalten, wo sich aber die sächsischen Herrn Theologen über Nichts einigen konnten.)

Die Producte des Landes sind: Korn (in Ueberfluß), Obst, Gartenfrüchte, Holz; — Rindvieh, Pferde, Schafe, Wild, Fische, Bienen; — Porphyr, Schiefer, schwarze Kreide, Thon, Kalk, Braunkohle (in ergiebigen Lagern, mit versteinerten Knochen ausgestorbener Thierarten) und Torf. — Hauptgegenstände der Ausfuhr sind: Korn, Holz, Wolle. Die Industrie (besonders in der Hauptstadt) verarbeitet: Wolle — zu Tuch, Flanell ꝛc., Holz — zu Kohlen, Pech, Bretern und mancherlei Geräthen, Thon — zu Töpferwaaren, Faïence und Pfeifen, Korn — zu Bier, Branntwein und Stärke, Häute — zu Leder und Leim, Haare — zu Hüten u. s. w. — Die Einkünfte des Landes belaufen sich auf ungefähr 700,000 Gulden, und das Militair ist 1000 Mann stark. —

Die alte, stets in Kraft gebliebene ständische Verfassung ward schon unter dem vorletzten Herzog von Sachsen-Gotha, August, auf Veranlassung des Ministers von Lindenau, vorläufig in eine repräsentative umgeändert; doch — theils wegen des Absterbens des Herzogs August (1822) und des ihm folgenden Herzogs Friedrich (1825), theils anderer Hindernisse wegen, kam der Entwurf nicht zur vollen Ausführung. In Folge des Erbtheilungsvertrags von 1826 trat der Herzog von Hildburghausen, Friedrich, sein ganzes Herzogthum (10 □ Meilen mit 33,000 Ew.) an Sachsen-Meinungen ab und erhielt dafür das ehemalige Fürstenthum Altenburg, mit Ausnahme von Kamburg, eines Theils von Eisenberg, der Dorfschaften Lichtenhain und Mosen, der Saline Neusulza und der Ortschaft Vierzehnheiligen; — als eigenes Herzogthum, wie es oben näher bezeichnet ist. — Er bezog alsbald mit seinem Hofe das altenburger Schloß und rief, unter Mitwirkung der Minister von Braun, Wüstemann und von Trützschler, das Verfassungswerk wieder ins Leben, das nun, unter lebhafter Theilnahme des Volks, betrieben ward. Es war aber auch hier nicht so leicht, die verschiedenen Interessen zu vereinigen. 1830 wurden auch die Altenburger von der allgemeinen Aufregung ergriffen; in der Stadt A. kam es sogar zu offenem Aufruhr gegen die Beamten; aber der Herzog selbst hatte sich das Vertrauen des Volkes bereits erworben. Es ward eine Bürgergarde errichtet, welche ferneren Unordnungen vorbeugte, und 1831 ward die neue Verfassung den Ständen übergeben. — Nach dieser ist der Landtag aus 24 Abgeordneten zusammengesetzt, von denen 8 von den Rittergutsbesitzern, 8 von den Städten und 8 von den Bauern gewählt werden. Präsident des Landtags ist ein lebenslänglich gewählter Landtagsmarschall. Einnahme und Ausgabe des Staats werden von der Regierung gemeinschaftlich mit den Ständen berathen, ohne deren Bewilligung keine Abgaben erhoben, keine Anleihen gemacht, keine Aenderung der Verfassung vorgenommen und überhaupt kein neues, Freiheit der Person und Eigenthum betreffendes Gesetz gegeben werden kann. Ferner hat der Landtag das Recht, die Steuerverwaltung zu reguliren und über Mißbrauch aller Art Beschwerde zu führen. Die Justiz ist von der Administration getrennt. — Der Herzog hat als Landesherr eine besondere Stimme in der weiteren und

mit den übrigen großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern eine Gesammtstimme in der engeren deutschen Bundesversammlung.

Der erste nach dem neuen Grundgesetz im Jahre 1832 berufene Landtag fand eine solche Menge wichtiger Gegenstände zu berathen, daß bei weitem nicht Alles erledigt werden konnte: doch ward vorläufig beschlossen, daß die Rittergüter verschiedene Vorrechte verlieren, namentlich die Grundsteuer verhältnißmäßig mit den übrigen Landestheilen tragen sollen, — daß die Steuern ganz neu regulirt, die Frohnen ablösbar gemacht, die Patrimonialgerichte aufgehoben werden, und daß künftig die Landtagsverhandlungen öffentlich sein sollen.

Alterniren heißt wörtlich abwechseln und ist politisch von Bedeutung bei der Abwechselung in dem Besitze oder der Ausübung von politischen und namentlich von Regierungsrechten. Fürstliche Regierungen, die so abwechseln, nennt man alternirende Häuser. Dieses Alterniren ist, und war vorzüglich in dem so verwickelten und bestrittenen alten deutschen Staatsrecht, ein Mittel, viele Streitigkeiten über Rangverhältnisse und concurrirende Ansprüche oder Rechte gütlich auszugleichen. So z. B. alternirten Oesterreich und Salzburg im Directorium des Reichsfürstenraths. W.

Alterthum, Alterthümer, Staats- und Rechtsalterthümer und Geschichte und die Wissenschaft derselben. Das Wort Alterthum wird in mehrfacher Bedeutung gebraucht. Fürs erste setzt man es im weitesten Sinne der ganzen neueren Zeit und Cultur entgegen und versteht alsdann darunter die alte vorchristliche Welt und Cultur. Sie erhielt innere und äußere Einheit und Verbindung durch Griechen und Römer und zuletzt durch das große römische Weltreich, welches die ohnehin und schon ursprünglich sehr verwandte Religion und Cultur der Griechen in sich aufnahm und mit der römischen verschmolz. Schon früher und vollends seit Alexander hatten Griechen und Römer auch alle anderen gebildeten Völker in ihren geschichtlichen Lebenskreis gezogen. Selbst bis zur Annahme der Sprache der Sieger verleibten sich allmälig die besiegten Nationen ihnen ein. Die griechische Sprache wurde wenigstens von den Gebildeten gesprochen und vorzüglich geschrieben, zwar zum Theil in Rom selbst so wie von manchen Griechen das Römische, doch vorzugsweise in dem morgenländischen Theil des großen Römerreichs, in Griechenland, in Cyrenaika, Aegypten, Judäa, Phönicien, Syrien, Kappadocien, Pontus und ganz Vorderasien. Die römische oder lateinische Sprache aber herrschte im abendländischen Theile des Römerreiches, in Afrika, Spanien, Portugal, England, Frankreich, der Schweiz und Italien. Nur die gebildeten Völker gehören der Geschichte an, unserer allgemeinen oder sogenannten Weltgeschichte sogar nur diejenigen, die mit unserer höheren menschlichen Entwickelung oder Cultur im historischen Zusammenhange stehen, und dieses sind bis jetzt im Ganzen nur die, welche dem edelsten der fünf Menschenstämme angehören, nur die Zweige der großen kaukasischen Völkerfamilie. Hier aber wird auch für

die politiſche Cultur, für Staats- und Rechtsverhältniſſe ſicher jeder dieſer Zweige wichtig, und eine vollendete Theorie über Entſtehung (über die fontes et rivi, nach einem alten Ausdruck), über Sinn, Bedeutung, Bildungsgeſetz, Fortſchritt, Aufgabe und Ziel unſerer eigenen politiſchen Cultur und Beſtrebung iſt nur in dem Grade möglich, als unſere Kenntniß des ganzen verwandten Lebens- und Culturkreiſes vollſtändiger wird. Die neue Zeit und Welt aber erhielt ihre Einheit und Verbindung durch das Chriſtenthum und die Germanen, und durch der letzteren Cultur, welche eine weniger blutige und der Freiheit weniger ungünſtige und doch viel ausgedehntere Weltherrſchaft ſich errang, als die Römer je beſaßen, und welche immermehr in Aſien, Afrika, Auſtralien und in Nord- und Südamerika auch Zweige der nicht kaukaſiſchen Völker ſich einverleibt. Allein von dieſer germaniſchen Cultur iſt die des Alterthums ein Hauptbeſtandtheil. Eine Wiſſenſchaft nun des Alterthums in dieſem weiteſten Sinne umfaßt die ganze Geſchichte und Cultur jener alten Welt, ſoweit Zuſammenhang und Beziehung der Einzelheiten erkennbar ſind. Unſere heutige Zeit aber, welche überall Rieſenſchritte macht, hat auch für die Erforſchung des inneren Zuſammenhangs wie der Eigenthümlichkeiten der Sprach- und Culturverhältniſſe der Völker womöglich noch größere Fortſchritte gemacht, als ſie durch ihre Dampfmaſchinen und Eiſenbahnen in der mechaniſchen, induſtriellen und mercantiliſchen Cultur gemacht hat, und macht ſie noch täglich

In einem engeren Sinne verſteht man fürs zweite unter Alterthum nur das ſogenannte claſſiſche Alterthum, das griechiſche und römiſche. Doch dehnt ſich dieſes und ſein Studium in unmerkbaren Uebergängen mehr oder minder auch auf die übrigen alten Völker aus, inſoweit deren Geſchichte unmittelbar mit der Geſchichte der Römer und Griechen verflochten iſt und wenigſtens ſoweit ſie, nach dem, was zuvor erwähnt wurde, ſpäter ſelbſt in griechiſcher und römiſcher Sprache ſchrieben und ihre Literatur alſo mit der Literatur der Griechen und Römer zuſammenfließt.

In einem noch engeren Sinne verſteht man fürs dritte unter Alterthum, vorzüglich aber unter dem Worte Alterthümer nur die in Denkmalen oder Reſten alter Art und in hiſtoriſchen Nachrichten aufbewahrten Culturverhältniſſe einzelner Völker. Sind dieſes noch lebende Völker, alsdann macht man die verſchiedenſten Abtheilungen in Beziehung zuerſt auf die Grenzſcheidung des Alten von dem Neuen. Soll etwa dem Alterthum nur angehören das aus der Urzeit oder Vorgeſchichte des Volks ſtammende, das blos in Ruinen aufbewahrte, Dunkle und Schwerverſtändliche, wie Manche wollen? Wo iſt hier ein feſter Grenzpunkt? Die einzig feſte Grenze wird hier die bleiben, daß man alles als dem Alterthume angehörig rechnet, z. B. im Recht als Rechts- und Staatsalterthum, was nicht mehr in der Gegenwart in Gebrauch und Gültigkeit iſt, wobei man es freilich nebenbei gern einer Periodiſirung der Geſchichte überlaſſen kann, in alte, mittlere, neuere Geſchichte und Cultur eines Volks einzutheilen, wozu in Beziehung auf das deutſche

Staats- und Rechtsverhältniß Gregor der siebente, mit welchem die Ideen des Mittelalters siegen, und die Reformation, womit die Idee und die Cultur der neueren Zeit entschieden die Vorherrschaft erhalten, sicher die besten Grenzpunkte bilden.

Sodann aber unterscheidet man viertens wieder auf verschiedene Weise Alterthümer im engsten Sinne von der Geschichte. Die Geschichte stellt zunächst die fortlaufende Reihe der Handlungen und Begebenheiten und die handelnden Menschen und ihre Handlungen und Schicksale dar. Die Alterthümer dagegen umfassen die übrigen gegenwärtig nicht mehr im Gebrauch befindlichen oder herrschenden Verhältnisse und Erscheinungen der Cultur, doch ist eine gänzliche Trennung beider nie möglich.

In Beziehung nun auf die Alterthümer der verschiedenen Völker und Volksstämme, denen sie angehören, unterscheidet man z. B. jüdische, griechische, römische, germanische, slavische, deutsche, englische Alterthümer u. s. w. Die Alterthümer jedes Volks unterscheidet man dann wieder nach den Lebens- und Culturverhältnissen, welche sie betreffen, z. B. Religions-, Staats- und Rechts-, Kunstalterthümer u. s. w.

Den deutschen Staatsmann interessiren zunächst nur die Staats- und Rechtsalterthümer und zwar die unserer Nation. Da aber nach dem Obigen (S. 28.) unsere historische Cultur und zumal auch unsere Rechts- und Staatsverhältnisse unter der Leitung selbstständiger germanischer Freiheit und Lebenskraft aus germanischen, classisch alterthümlichen und christlich kanonischen Bestandtheilen zusammengesetzt worden sind, so bedürfen wir auch germanischer, griechischer und römischer, christlich-kanonischer und als Grundlagen und Quellen für letztere auch hebräischer Staats- und Rechtsalterthümer. Aber es fehlt uns bis jetzt an einem Werk, welches diesen großen Stoff zu einem inneren zusammenhängenden, wissenschaftlichen Ganzen, zu einem treuen Abbild der im Leben wirklich stattfindenden immer mehr harmonischen Verschmelzung jener Elemente zu gestalten gewußt hätte. Der ganze organische Zusammenhang und die Harmonie unserer Cultur oder unseres höheren gesellschaftlichen Menschenlebens ist noch nirgends dargestellt. Selbst bei den einzelnen Elementen, z. B. dem römischen, dem germanischen, trennt und zerreißt man nach sehr verschiedenartigen, zum Theil willkürlichen Gesichtspunkten den Stoff, auch abgesehen von der, noch am ersten zulässigen, Trennung der allgemeinen politischen Geschichte von den Staats- und Rechtsalterthümern. Doch hat man es jetzt als fehlerhaft anerkannt, so wie früher die sogenannte äußere Rechtsgeschichte, d. h. die Geschichte der Rechtsquellen, der Gesetzgebung und der Gesetze u. s. w. (unter dem Namen historia juris), von der inneren oder der Darstellung der politischen und juristischen Institute und Materien (unter dem Namen antiquitates) zu trennen. Man hat ebenso auch das Zerreißen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte in die Darstellung der Staatsverfassung unter dem Namen Reichsgeschichte und in die des übrigen Rechtsverhältnisses jetzt aufgegeben. Auch ist immer tiefer das Bedürfniß erwacht, auch in diesem Gebiete die Masse einzelner getrennter

Nachrichten oder Notizen, die bloße Alterthumskunde, zu einer wahren, innerlich zusammenhängenden Alterthumswissenschaft, zu einem treuen Spiegel des ebenfalls innerlich zusammenhängenden Staats- und Volkslebens zu erheben. Die Grundidee dazu wurde oben S. 28 angedeutet nach einer früheren, größeren Ausführung. (Welcker, System I. 287. ff.) Die Literatur dieser verschiedenen politischen Alterthümer ist unendlich und muß in den besonderen Handbüchern über sie nachgesehen werden. Die jetzt am meisten empfehlungswerthen sind: die von Tittmann und Wachsmuth über die griechischen Staats- und Rechtsalterthümer, die von Hugo, Schweppe, Zimmern und Walter über die römischen, die von Plank und Spittler über die kanonischen und kirchlichen, die von Michaelis und Jahn über die hebräischen und endlich die von Eichhorn und Grimm über die germanischen.

Was nun den Gebrauch oder Nutzen der Staats- und Rechtsalterthümer, oder, da dieses nach dem Bisherigen ganz dasselbe ist, der Staats- und Rechtsgeschichte betrifft, so ist fürs erste das, daß sie eine unentbehrliche Hülfswissenschaft ist, von allen verständigen Rechts- und Staatsmännern anerkannt. Auch selbst der entschiedenste Feind alles historischen Rechts unter den Staatsmännern, der, welcher überall und blos, weil es historisch wäre, auf dessen Zerstörung ausginge, worauf jedoch kaum in der äußersten Schwärmerei der französischen Revolution der Fieberwahn Einzelner hinausging, würde doch zugeben, daß er, schon um das Historische wirklich und gründlich aufheben und angemessen ersetzen zu können, dieses Historische nach seinem ganzen Wesen, Zusammenhang und Wirken kennen müsse. Vollends aber, wer das Heilsame von dem Schädlichen, das, was sich wirklich gründlich und was sich jetzt schon von dem Schädlichen aufheben, von dem Guten einführen läßt, und das Wie und auf welche gute oder fehlerhafte Weise richtig unterscheiden und beurtheilen will, wer überhaupt die wirklichen Verhältnisse, Gesinnungen, Rechte, Bedürfnisse seines Volks kennen und behandeln, seine Institutionen, Gesetze und ihre Literatur verstehen will, der weiß, daß er weder theoretisch noch praktisch zu irgend etwas Gründlichem und Tüchtigem gelangen kann ohne gründliche, staats- und rechtsgeschichtliche Kenntnisse. Und wer vollends etwas tiefer und gründlicher in das Wesen der Dinge einzudringen vermag, der wird sich überzeugen, daß, wie schon der römische Jurist Pomponius (in der Lex 1. Pandect. de Origine juris) sagte, die geschichtliche Entstehung — und setzen wir hinzu: die praktische Tendenz und Wirksamkeit — der wirklich gegenwärtig bestehenden und positiven Rechts- und Staatsinstitute ein Bestandtheil ihrer selbst ist, so daß sie ohne diese ihre eigenen Bestandtheile natürlich gar nicht vollständig und richtig verstanden werden können. Es ist ja die Zeit und es sind alle menschlichen oder lebendigen Verhältnisse in der Zeit in einem beständigen Flusse, in einer beständigen Veränderung. Sie sind und werden schon in dem Momente, in welchem wir sie betrachten, zum Theile wie-

der anders, als sie bei dem Anfange der Betrachtung waren. Aber ihr eigentliches Wesen und die Art ihrer Veränderung selbst ist bestimmt durch die Art und die Grundbedingungen, durch die Elemente und die Bestimmung ihrer Entstehung. Betrachte man doch z. B. sogar nur irgend eine blos mechanische Schöpfung, irgend eine Maschine, welche Menschen machten! Wird man sie ganz verstehen und richtig beurtheilen und gebrauchen können, wenn man außer ihrer gegenwärtigen äußerlichen, z. B. achteckigen, Gestalt und rothen Farbe u. s. w. nicht auch weiß, wie sie entstand, durch Natur und Zufall, oder durch Willen und Geschick der Menschen, und welcher Menschen, ferner welche ihrer Bestandtheile aus Holz, oder aus Eisen entstanden, und welche Bestimmung und Wirkung und Kräfte, ob schädliche, oder nützliche sie hat? Nun gerade so kann man auch die künstlichsten, die zusammengesetztesten, schwierigsten aller menschlichen Schöpfungen, die Rechts- und Staatsinstitute oder Gesetze nicht, ohne eben so ihr ganzes, ihr gegenwärtiges, ihr historisches und praktisches Wesen zu ergründen, richtig verstehen, beurtheilen, behandeln und anwenden.

Ganz etwas Anderes aber ist fürs zweite die Frage, inwiefern das Historische als solches Anspruch auf Fortbestand oder Wiederherstellung hat, inwiefern es an sich praktisch gut und gültig ist? Hier nun stehen sich gerade zwei extreme Schulen und Parteien gegenüber, welche zu keiner Zeit schroffer gegenübertraten als in unseren Tagen, als seit der Zeit der französischen Revolution, nämlich die Partei der rein und Ultra-Historischen, der Stabilen und Restauratoren und Reactionnairen, der servil und despotisch Gesinnten einerseits, und die rein und einseitig oder ultra philosophischen und die jacobinischen revolutionnairen Politiker. Dieser Gegensatz und auch die richtige Vermitteluug desselben durch die höchste Staatsidee wurden schon oben angedeutet (Heft I. S. 1 — 9. 11 — 23.).

Schon ganz äußerlich aber lassen sich folgende Sätze aufstellen, welche wohl leicht auf Zustimmung hoffen dürfen: 1) Für die Vollziehung, oder für die Bürger und die Vollziehungs- und richterlichen Behörden, hat das Historische, insofern es zugleich als positiv gültig und gesetzlich in einem rechtlichen Verfassungszustand eines Volkes anerkannt ist — denn wo dieser fehlte, da würden keine theoretischen Rechtsregeln entscheiden — solange praktische Gültigkeit, bis es auf rechtliche Weise geändert ist. Das ihm entgegenstehende abgeschaffte oder außer Uebung gekommene Historische hat dagegen keine praktische Gültigkeit, bis es auf jene rechtliche Weise wieder eingeführt wurde.

2) Ueber die gesetzgeberische Frage aber, ob es recht und heilsam sei, daß auf rechtlichem Wege Bestehendes abgeschafft und Historisches oder ganz Neues rechtlich eingeführt werde, muß zuvörderst stets die allgemeine freie Prüfung und Untersuchung gestattet, ja, soweit möglich, für die Regierenden und für Alle, welche auf die öffent-

liche Meinung und die Gesetzgebung einzuwirken haben, eine Pflicht sein. Ein Volk giebt, wie ein einzelner Mann, seine freie Menschenwürde, seine höchste Idee und Bestimmung und sein gewissenhaftes tägliches und stündliches Streben nach Vervollkommnung im Erkennen, Handeln und Seyn auf, wenn es sein gegenwärtiges Verhalten und Handeln, darum, weil es dasselbe nun einmal so angenommen und sich angewöhnt hat, und dann, weil freilich alle Freiheit auch gewisse Grenzen finden und man nicht alles zu verwirklichen vermögen wird, nun ohne gründliche Prüfung und ohne ernste Bemühung der Verbesserung, als gut und nothwendig will gelten lassen. Alle hiergegen angehenden Einseitigkeiten und Verkehrtheiten der historischen Schule und der Stabilen, zum Theil auch der naturphilosophischen Schule und der Anhänger des blinden Glaubens- und Regierungsdespotismus sind Verirrungen der Schultheorieen, des Kopfs oder des Herzens, welche der gesunde Sinn aller nicht ganz thierisch gemachten Nationen ohne Weiteres verwirft. In diesem Sinne ist das belobte „Sich von selbst machen" der historischen Schule und das naturphilosophische: „Alles historisch Wirkliche ist vernünftig" völlig verwerflich. In diesem Sinne giebt es für sittliche und freie Menschen und Völker kein Stillstehen in freier Reform, und ein ihr entgegenstehendes conservatives System ist Aufgeben der ersten Pflicht der Menschheit, ist das größte Verbrechen an derselben, auch noch abgesehen davon, daß bei jedem Nichtfortschreiten Rückschreiten eintritt.

3) Ist aber nun durch diese Prüfung eine Veränderung an sich als rechtlich oder heilsam erkannt, alsdann entsteht freilich noch die Frage, ob und in wie weit nach dem ganzen historischen Zustande der Nation und mit allen gegebenen Mitteln die Verwirklichung schon jetzt möglich ist, ob und in wie weit die langsamere oder schnellere Bewirkung der Veränderung nicht etwa größere Rechtsverletzungen und Nachtheile bewirken, als beseitigen würde, und wenn dieses nicht ist, welches alsdann der vortheilhafteste Weg der Bewirkung sei? Dabei müssen nur sorgfältig die aus bloßer Trägheit, Feigheit und Selbstsucht so leicht gebildeten Sophismen von der gründlichen historischen und praktischen Wahrheit unterschieden werden.

Diese blos äußerlichen Regeln aber entscheiden freilich selbst noch nicht über die innere Güte und Rechtlichkeit und Heilsamkeit des Historischen, worüber auch bei den Besten, je nach der Verschiedenheit ihrer Lebens- und Rechtsansichten immer manche Verschiedenheiten bleiben werden.

Die beiden äußersten Grenzpunkte und die zwei Hauptabwege, welche hier zu vermeiden sind, lassen sich indessen im allgemeinen leicht bezeichnen. Man muß sich einerseits dagegen wahren, daß man nicht etwa der Freude am Geschichtlichen, an der gelehrten Erforschung der geschichtlichen Entwicklung seines Volks, daß man nicht dem Gemüth und der Phantasie oder selbst der Pietät und dem offnen ästhetischen

Sinn für alles Gute und Schöne der Vorzeit, auch in den verschiedenen Formen und Gestalten, und vorzüglich für manches poetisch Schöne des Mittelalters, daß man nicht etwa auch der behaglichen Anhänglichkeit an das Herkömmliche ein zu großes Uebergewicht über die kalt prüfende Vernunft, und über ihre und des Rechts und der Wahrheit heilige praktische Gesetze einräume! Man darf sich durch all jenes an sich Schöne und Gute nicht täuschen lassen über den wahren Zustand der Gegenwart und die Nothwendigkeit des freien Fortschritts zum Besseren, wenn das Volk nicht rückschreiten und erstarren soll. Viel Herrliches hat ja auch das Alter der Kindheit und des Jünglings. Ist es darum die allgemein nothwendige, die höchste Entwicklungsstufe? Und thut der recht und vernünftig, und stellt er etwas Schönes dar, welcher nicht Mann werden will und welcher im männlichen Alter Knabenstreiche macht? Und giebt es etwas Verkehrteres und wahrhaft Unhistorischeres, als das Verfahren so vieler historischen Politiker, welche von der Geschichte alles sich abmerken und beibehalten wollen, nur nicht ihr tägliches Fortschreiten, Verändern und Neugestalten, ihr wahres, volles frisches Leben und neues Hervorbilden aus tiefen Keimen oder Grundideen? Giebt es etwas Jammervolleres, als dieses Festhalten an den Todtengewändern, an den Mumien und Larven der Vergangenheit, aus welchen längst das Leben entwich! Und welche praktische Ungerechtigkeit und Unvernünftigkeit in der Behandlung der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse entsteht nicht durch solches Verfahren! Denke man sich — um ein Verhältniß zum Beispiel zu wählen, welches das Staatslexikon bereits mehrmals besprochen hat (s. z. B. Artikel Alodium) — denke man sich die Feudalverhältnisse noch so schön, die Lage namentlich auch der untersten Glieder in denselben, die der Gutsbauern, und das Patrimonialverhältniß noch so mild und selbst ihre Entstehung noch so günstig, ja sogar als gerecht! So viel ist doch gewiß, die Grundverhältnisse der Gesellschaft, worauf dieser ganze Zustand ruhte, haben sich selbst historisch und, wie jede genauere praktische Prüfung ausweist, mit unabänderlicher Nothwendigkeit, so gänzlich verändert, daß es im höchsten Grade unvernünftig, ungerecht, wohlerworbenes Recht verletzend und wahrhaft unhistorisch, d. h. dem Sinne und Wesen der historischen Feudalverbindungen geradezu widersprechend wird, wenn unsere Historischen und Restauratoren jetzt noch die frühern Feudalrechte der Gutsherrn erhalten wollen. Als im faustrechtlichen Mittelalter jene Verhältnisse sich entwickelten, da trat der arme geplagte Landbesitzer zu seinem Besten in diese feudalen Schutzverbindungen. Für alle seine Leistungen an den Gutsherren und dafür, daß er diesem das Recht einräumte, ihn erblich zu repräsentiren, machte ihn dieser durch die Aufnahme in seine Privatschutzverbindung frei von aller unmittelbaren Leistung an den Staat, von der Landwehr und der Steuer, der Staat schützte ihn nicht mehr, nicht durch Gericht, nicht durch Polizei, nicht durch sein Heer, vor Ungebühr und vor faustrechtlicher Verletzung. Sein Schutzherr bestritt

mit eignem Vermögen oder aus den Lehngütern und mit eignem Blut den Kriegsdienst, sorgte für das Gericht und gab ihm Schutz. Er war seine Staatsgewalt. Historisch sind nun unwiederbringlich alle diese Gegenleistungen des Gutsherren für den Gutsbauer, und mit ihnen sogar alles edlere persönliche Verhältniß, weggefallen. Wäre es denn also gerecht, nur noch blos von einer Seite die schweren Vertragsleistungen von Kind zu Kindeskind fortdauern zu lassen, wenn von der andern Seite keine Gegenleistung mehr erfolgt, wenn der historische Sinn und Zweck des Instituts und das eigentliche wahre Rechtsverhältniß selbst völlig zerstört sind? Der Gutsbauer empfängt jetzt allen Schutz vollständig und allein vom Staat, aber er muß dem Staat auch mit Vermögenssteuern und mit seinem Blute wieder unmittelbar alle die Lasten leisten, gegen deren Befreiung er die Gutslasten übernahm und leistete. Soll er nun doppelte Last tragen, und so zu Grunde gehen, während der Gutsherr den Kriegsdienst nicht mehr alleln, vielleicht gar nicht mehr, jedenfalls nicht mehr auf seine Kosten und nicht mehr für den Gutsbauer leistet, eben so wenig, als den gerichtlichen und polizeilichen Schutz? Soll ferner der Bauer, da, wo er wieder unmittelbar leisten muß, mithin im Staate, nicht auch wieder selbst oder durch freie, erwählte Stellvertreter die Rechte der Mitberathung und Mitbewilligung ausüben, welche er doch sogar früher im Feudalverein ausübte (s. Alodium)? Noch empörender und sinnloser, noch geistig und moralisch niederdrückender, noch unhistorischer und verkehrter aber wird es, solche theokratisch priesterliche Rechte und Einrichtungen jetzt zwangsrechtlich und mit roher Gewalt gegen das Heiligste, gegen den religiösen und moralischen Glauben der Menschen in Beziehung auf ihre höchste persönliche Pflicht und Bestimmung, aufrecht halten zu wollen, welche früher nur dadurch entstanden, erträglich oder heilsam waren, weil sie aus dem Glauben, aus freier Liebe, hervorgingen, während jetzt dieser ihr eigentlicher Sinn und Zweck, ihre wesentliche Grundlage, ihr ganzes wesentliches historisches Leben unwiederbringlich erstorben sind? Solches verkehrtes historisches System also zerstört alles Leben, alles frühere und zugleich alles in anderen Formen jetzt mögliche Schöne und Gute, übt Mord und tyrannische Vernichtung der Geistesfreiheit, der Menschenrechte, des freien Fortschritts zu der Vervollkommung, die uns Gott geboten hat, übt sie, um an die Stelle frischen jungen Lebens die Ruhe und den Moder der Kirchhöfe zu setzen, um Zerrbilder, Gespenster und Fratzen, zuletzt revolutionnaire Greuel und blutige Verzweiflungskämpfe, wie in Portugal und Spanien, zu schaffen.

Dagegen kann auf der andern Seite freilich auch hier und da die entgegengesetzte Gefahr entstehen, eine Gefahr, die indeß weit größer für die bestgemeintesten Reformbestrebungen selbst und ihren Erfolg sein möchte, als für die wahre Sicherheit der Staaten und Regierungen. Es können nämlich vorzüglich jüngere, dem theoretischen

Studium noch sehr nahe stehende, durch die lebhaft bewegte Zeit ergriffene Patrioten in die Gefahr gerathen, in zu einseitiger und befangener Vergötterung gewisser allgemeiner abstracter philosophischer Grundsätze und Ideale und ihrer rücksichtslos consequenten Verwirklichung, in dem natürlichen und löblichen Unmuth über das Verkehrte in den Lebensverhältnissen und in dem regen energischen praktischen Eifer der Reform, alles Historische mit zu ungünstigem Auge zu betrachten. Sie können in die Gefahr gerathen, daß sie in den freilich wohl unvollkommenen frühern historischen Formen die ewigen wahren Grundideen, die überall dem Leben edler gesitteter Nationen und ihren Instituten zu Grunde liegen, ganz übersehen, daß sie ihre abstracten Grundsätze, die, ohne daß wir uns dessen bewußt werden, ihrem Wesen nach doch wohl nur einzelne Blüthen desselben Volksgeistes sind, in einen einseitigen feindlichen Gegensatz mit diesem historischen Volksleben selbst setzen und so der angemessenen praktischen Verwirklichung jener Grundsätze unnöthige Feinde und Schwierigkeiten erschaffen, und dieselbe jedenfalls mit mehr Verletzung und Störung oder Gefährdung der reichen und freien Lebensverhältnisse einer großen gebildeten Nation verbinden, als nöthig und heilsam ist. Sie können in die Gefahr gerathen, wie jene blinden zelotischen und fanatischen Parteischriften der Gegenpartei, nur für die schon Ueberzeugten, nicht aber für verständige noch nicht Ueberzeugte, zu schreiben und zu wirken. Das für Uebersicht und klare Erfassung oft zu große und reiche Leben und Lebensgesetz der Nationen wird stets anschaulicher durch die Vergleichung mit dem Leben und Lebensgesetz der Einzelnen. Nun, wie wird wohl der weise Mann als Erzieher von Jünglingen wahrhaft heilsam und praktisch auf sie wirken, um sie für ein edleres Leben, für seine Lehren der praktischen Lebensweisheit empfänglich und in dem Guten fest zu machen und um sie von ihren Fehlern möglichst zu befreien? Wird er sich mit Haß und Verachtung dem ganzen historischen Seyn und Leben der ganzen Individualität, des Wesens und Strebens seines Zöglings, seiner geistigen und moralischen Natur entgegensetzen, und die ihm zu empfehlenden Lebensgesetze in ihrer abstracten Gestalt, als ihm völlig fremde und als in totalem feindlichem Gegensatz mit allem seinem historischen und individuellen Leben stehend darstellen? Und würde er so wirklich praktisch heilsam wirken? Sicher nicht. Er wird vielmehr das Edelste und Beste, was in dem Zögling bereits sich zeigte, hervorzubilden suchen, daran in der ihm zugänglichen Gestalt seine eignen höchsten Ideen und Grundsätze knüpfen, und ihm vor allem zeigen, wie er durch diese oder jene Fehler in einen wahren, sobald er zum Bewußtseyn kommt, peinlichen Widerspruch mit sich selbst kommt, mit den edelsten Gefühlen, Handlungen, Entschlüssen seiner schönsten Lebensstunden, mit seinen eignen Gefühlen für Ehre und Rechtlichkeit, mit seinem eignen Glauben und Lebenszweck. Er wird die ganze Individualität sorgfältig studiren, sie achten, schonen und selbst Einseitigkeiten, wo sie sich nicht ändern lassen, klug benutzen. Er wird am wenigsten in Nebenpunkten eine langweilige und ertödtende absolute Einförmigkeit erzwingen

wollen, vielmehr gerade durch die individuellen Kräfte und Richtungen und mit denselben, sei es des Gefühls, des Verstandes, des Kunstsinns, ihn zum Höchsten und Besten, zu seiner Bestimmung führen. Aehnlich sah man stets die größten griechischen, römischen, englischen Staatsmänner in Beziehung auf ihr Volk, auf dessen nationale Gefühle und Verhältnisse, auf ihre alten vaterländischen höchsten Grundsätze verfahren. Knüpfte sich doch selbst die reinste, höchste, die göttliche Lehre an das frühere historische Leben und die Lehren des hebräischen Volkes an, und reinigte und veredelte sie. Aehnlich werden es vollends blos menschliche und politische Reformatoren ihres Volks und der mit tausend Banden der Vorurtheile, der Gewohnheit, des Eigennutzes, wie mit den edelsten und besten Gefühlen, Ideen und Erinnerungen verknüpften Einrichtungen seines Staatslebens machen müssen, ohne dabei irgend die höheren Grundsätze und Zwecke selbst, ohne das wirkliche allgemein Gleiche des Rechts und der Freiheit, aufzugeben oder zu verleugnen.

Sollten wir aber nun bestimmter das höchste Gesetz und die Art der Vermittelung, der höchsten philosophischen Vernunftideen oder Rechts- und Staatsprincipien mit dem Historischen bezeichnen, so könnten wir nur hinweisen auf die oben bereits angedeuteten Grundprincipien (S. 11. ff.). Es muß, als das höchste praktische Princip, feststehen fürs erste die Heiligkeit und Nothwendigkeit, jenes rein Vernünftigen. Aber es muß fürs zweite, um äußerliches gemeinschaftliches juristisch oder zwangsrechtlich gültiges Gesetz für ein ganzes freies Volk, für alle freien Glieder desselben zu sein, seine äußere Anerkennung oder Gestaltung durch den historischen Nationalconsens des Volks erhalten, logisch consequent aus diesem historischen gemeinschaftlichen Volksleben und seinen anerkannten höchsten Verfassungsprincipien entwickelt sein oder doch zu diesem Consens erhoben werden. Und es muß endlich drittens in jedem einzelnen Falle des Lebens und in Beziehung auf die einzelnen besonderen Verhältnisse und Gegensätze höherer vernünftiger Rechts- und Staatsgrundsätze mit historischen Zuständen und Einrichtungen die allseitig harmonische, freie und selbstständige Vermittlung und Gestaltung durch die wahrhaft constitutionelle Regierung eintreten, d. h. aber nach dem Obigen (S. 19.) eine solche, in welcher im ganzen Staate, wie in jedem besonderen Kreise der Staatsgesellschaft, deren besondere Angelegenheit zu bestimmen und zu ordnen ist, eine Regierungsbehörde im engeren Sinne, vorzugsweise die Einheit und die höchsten Principien der Gesellschaft repräsentirend, und ein freies ständisches Bürgerorgan, vorzugsweise die Freiheit und die bestehenden Rechte und Interessen aller Bürger vertretend, über die beste unverletzendste und vollkommenste Weise jener harmonischen Vermittlung und Gestaltung berathend und verhandelnd, sich in derselben vereinigen. Gerade für solche freie und ächt praktische Vermittlung und Gestaltung, d. h. eben für alle zugleich der höheren Idee und der Freiheit der Bürger, und den wirklichen historischen Zuständen, Bedürfnissen und Rechten entsprechende Regierung,

ist jenes wahrhafte constitutionelle System so wesentlich. Die wirklich Historischen sollten es also am wenigsten anfeinden. Denn ohne das constitutionelle System und seine Vermittlung wird nur Hinneigung zu Stillstand und Tod, zur Kraftlosigkeit und zu jener wahrhaft unhistorischen Pflege todter Larven, oder auf der andern Seite ein gröberes oder feineres Revolutionniren, von Oben oder von Unten, oder endlich ein gefährliches Schwanken zwischen Beiden noch möglich bleiben.

Nur dieses ächte constitutionelle System ist so, wie die rechte Vermittlung und Vereinigung von Regierung und Bürger, so auch die von Philosophie und Geschichte von Fortschritt und Festigkeit. Seine frische harmonische Lebenskraft wird auch jene, nicht dem Wesen, sondern nur dem Grade nach verschiedenen mehr philosophisch und mehr historisch Gesinnten, im Praktischen stets leicht vereinigen und selbst jene feindlich gegenüber stehenden Ultras und ihr Wirken, das sonst Zerstörung erzeugt, in wohlthätigen Schranken halten und sogar dem Wohl des Vaterlandes dienstbar machen. W.

Amnestie, ein Wort, das aus dem Griechischen in viele neuere Sprachen übergegangen ist, bedeutet Vergessen, Vergeben, und pflegt in allen Fällen gebraucht und angewendet zu werden, wo zwischen Staaten, oder im Staate selbst, in Beziehung auf die Staatsgewalt, Zwietracht, Krieg, Empörung und Aufkündigung des Gehorsams Statt gefunden hat. Dem Vergeben muß natürlich ein Vergehen, dem Verzeihen eine Schuld, dem Vergessen eine Handlung, deren Erinnerung erlöschen soll, voraus gegangen sein. So verschieden nun die Vergehen, die Verbrechen und die strafbaren Handlungen sind, auf welche sich dieser Act bezieht, so verschieden können auch die Amnestien sein. Das Vergessen und Vergeben ist aber nur das Werk des Stärkern, des Siegers, sei er es nun durch das Recht, oder durch die Gewalt. Da Gewalt und Recht sich in dem Leben nicht immer scheiden lassen, und die Gewalt zum Rechte werden kann, und es auch, in der Regel, früher oder später wird, so eignet sich oft die Stärke an, was nur dem Rechte gebührt, und der Sieger vergiebt dem Besiegten, wo dieser jenem zu vergeben hätte; denn Vergeben setzt eine Schuld voraus, die man vergeben will, wo man strafen dürfte, Vergessen ein großmüthiges Uebersehen einer That, die Ahndung verdient. Den Ausreißern, die treulos ihre Fahnen verlassen, um sich dem Dienste, zu dem sie verpflichtet, zu entziehen, oder gar zum Feinde über zu gehen, wird gewöhnlich, nach geschlossenem Frieden, Amnestie, Begnadigung oder Pardon bewilligt. Kommt es zu einem Aufstande, der viele Theilnehmer zählt, die man nicht alle bestrafen kann, dann werden diese von der siegreichen Autorität zum Theil, oder ohne Ausnahme amnestirt; das hängt von dem Willen der Macht ab, die vergeben oder strafen, Recht oder Gnade, Strenge oder Milde und Großmuth üben kann. Die Amnestien lassen sich, nach den verschiedenen Species, die man kennen gelernt hat, in vier Classen eintheilen; sie sind 1) freiwillige oder erzwungene; 2) wahre oder falsche; 2) bedingte oder unbedingte; und 4) beschränkte oder unbeschränkte. Die freiwilligen sind

ſelten, aber gewöhnlich großmüthig, weil ſie aus den aufrichtigen Geſinnungen eines edlen Siegers hervorgehen. Amneſtien wurden oft hinterliſtig benutzt, um die Amneſtirten ſicher zu machen, und der Rache der ungroßmüthigen Gewalt zu überliefern; man hat ſie als einen Köder ausgeworfen, um die Beute, die man fangen wollte, an die Angel zu locken. Die neuere Zeit beſonders hat Amneſtien dieſer zweiten Art aufzuweiſen. Bedingte Amneſtien knüpfen das Begnadigen und Vergeſſen an gewiſſe Handlungen oder Erklärungen, die der Vergebung vorausgehen müſſen. Unbeſchränkt iſt die Amneſtie, wenn ſie keine Ausnahme von Perſonen macht, die derſelben theilhaftig werden. Dieſe vierte und letzte Art iſt ſelten, da eine Regel ohne Ausnahme ſprichwörtlich außer der Regel iſt.

Heinrich IV. von Frankreich, der ſich ſeinen Thron von empörten Unterthanen hatte erkämpfen müſſen, bewilligte eine Amneſtie, die freiwillig und ohne Rückhalt war, wie ſein edles Gemüth. Das Beiſpiel, das der gute König gab, hatte nicht viele Beiſpiele vor ſich und ward auch ſelten nachgeahmt. Amneſtiren und Decimiren kann dagegen in der Anwendung oft für gleichbedeutend gelten, und iſt auch dann noch dankenswerth, weil die Stärke für die Schwäche, die ſie aufreiben und vernichten könnte, eine gewiſſe Schonung hat. So ächzen die Juden unter der Laſt der Wohlthaten einer Amneſtie, die ihnen die chriſtliche Nächſtenliebe in den meiſten Staaten unſers Welttheils aufgebürdet hat. Die Irländer bluten unter den Geiſelhieben einer Amneſtie, mit welcher ſie die Großmuth des übermächtigen, ariſtokratiſchen Englands zerfleiſcht. Die Zeiten innerer Spaltung und Gährung, religiöſer und politiſcher Streitigkeiten und Kriege, die ein Volk feindſelig theilen, ſind auch die Zeiten der Amneſtien. Wo viel geſündigt wird, kann viel vergeben werden. Proſcriptionen und Amneſtien folgen ſich mit dem abwechſelnden Glücke der Streitenden. Die Revolution in England, die einem Könige das Leben und ſeinem Geſchlechte den Thron gekoſtet, amneſtirte wie die Reſtauration, die dem vertriebenen Geſchlechte den verlornen Thron wiedergab. Karl II., auf den Thron ſeiner Väter gelangt, bewilligte zwar eine allgemeine und unbedingte Amneſtie; aber das Parlament nahm die Richter Karl I., als Königsmörder, von ihr aus. Der Thron ging zum zweiten Mal verloren, und die frühern Bewilliger der Amneſtie wurden unter Bedingungen amneſtirt, die faſt ſo hart gefunden wurden, als ſie dieſelben, im Glücke, ſelbſt gemacht. Die Diſſidenten leben in Großbritannien unter dem Schutze einer Amneſtie, wie ſie die ſtolze Hochkirche in ihrem Intereſſe fand. Spanien iſt reich an Amneſtien, die der Sieger grauſamer oder milder zugeſtand, je nachdem der Beſiegte Kraft beſaß, ihm den Sieg zu beſtreiten. Den Mauren wurden verſchiedene Amneſtien zugeſtanden, bis endlich eine allgemeine Amneſtie durch ihre gänzliche Vertreibung jede andere unnöthig machte. Auch dieſe letzte und ſchreckliche Amneſtie, die das unglückliche Geſchlecht traf, verdiente dieſen Namen noch, wenn ſie ihn auch nicht führt, weil die Zurückgebliebenen weit härtere Strafen und Mißhandlungen zu dul-

den hatten. Philipp II. bekriegte und amnestirte die empörten Niederlande nach seiner und seines Alba's Art, bis der Sieg ihnen eine Amnestie erwarb, die beständig war, wie der Sieg, dem man sie verdankte. Das goldne Zeitalter der Amnestien begann für Spanien mit der Regierung Ferdinand VII., die alle Arten derselben, nur keine großmüthige und wahre, aufzuweisen hat. Deutschland, in seinem Innern zerrissen und getheilt, lag mit sich selbst oft genug im Kriege, daß es an Amnestien in ihm nicht fehlen konnte. Seit der Reformation besonders, welche die Theilung und Zersplitterung vollendet hat, folgten sich die Religionskriege und Aufstände rasch, die man durch Religionsfrieden und Amnestien beizulegen und zu beruhigen suchte. Die Amnestie, welche durch den Vertrag von Passau bewilligt ward, ist merkwürdig, weil der Feldzug des Kurfürsten Moritz von Sachsen, den man fürchtete, mit großer Milde als eine Kriegsübung bezeichnet wird. Der Friede von Münster, der dem verderblichen dreißigjährigen Kriege ein Ende gemacht, bewilligte eine vollkommene Amnestie. Erst machte der legitime Katholicismus seine Zugeständnisse, wie sie die Noth gebot, und amnestirte, wo es nicht anders gehen wollte, die Protestanten. Als diese später sich bei Kräften fühlten, amnestirten sie, da die Aufgabe mit der Macht gewechselt hatte, die Katholiken. In dem königlichen Frankreich wurden die Hugenotten abwechselnd verfolgt und amnestirt, je nachdem ein milderer und aufgeklärter, oder ein härterer und bigotter Regent auf dem Throne saß. Der Amnestie, welche 1570 den Protestanten zugestanden ward, folgte 1572 die scheußliche Bartholomäusnacht, in der ein König von Frankreich den Mord seiner eigenen Unterthanen befahl. In der Revolution wechselten Proscriptionen und Amnestien, die bald die Volksführer, die Gemäßigten, die Staatsleute, die Jakobiner, bald die Absolutisten, die Monarchisten, die Aristokraten und Priester trafen. Nach der ersten Restauration ward zwar verheißen, daß, der Charte gemäß, kein Franzose, politischer Meinungen wegen, verfolgt werden sollte; aber die Macht der Reaction gestattete keine gänzliche Amnestie. Als Napoleon auf seinem Wunderzuge von Elba sich Frankreich wieder erobert hatte, wollte er Alle, die 1814 zum Sturze des Kaiserreichs mitgewirkt, als Staatsverbrecher angesehen wissen, obgleich seine Abdankung vorausgegangen war, und bewilligte ihnen eine vollkommene Amnestie; von derselben wurden nur Wenige, wie Talleyrand, der Herzog von Dalberg und Bourienne ausgenommen. Nach der zweiten Restauration ward eine Amnestie zu Gunsten Derer erlassen, welche an der Usurpation Napoleon's Theil genommen hatten, und nur der Marschall Ney, Labédoyère, Lavalette, Bertrand, Rovigo und einige Andere sahen sich von der Wohlthat derselben ausgeschlossen. Die Königsmörder und die Glieder der Familie Bonaparte wurden aus Frankreich verwiesen, und der König behielt sich vor, wenn er es für räthlich halten sollte, Soult, Bassano, Vandamme, Pullin und mehrere Andere auf gleiche Weise zu behandeln. Die letzte Revolution, die der Juliustage genannt, war die unblutigste von Allen und hatte weder Proscriptionen noch

Amnestien in ihrem Gefolge. Es liegt vielleicht mehr Witz als Wahrheit in der Bemerkung, sie sei allerdings nicht theuer bezahlt, aber auch nicht groß an Werth. Man mag die Früchte, die sie bis jetzt gebracht, nicht besonders schmackhaft finden; aber man muß auch bedenken, daß ihre Kinder noch nicht alle geboren, und die Erstgebornen noch nicht erwachsen und erzogen sind. In jedem Falle war die Juliusrevolution ein Schritt vorwärts. J. Weitzel.

Amortisation, amortisation, amortissement von amortir, ertödten, auslöschen. Die erste Bedeutung von Amortisation ist der Uebergang liegender Güter oder Gefälle aus weltlichen Händen in geistliche, an eine Kirche, ein Kloster oder Stift. Die Objecte wurden dadurch von Steuern und Lasten befreit, konnten nicht veräußert werden, da die Kirche nichts mehr herausgab, was sie einmal hatte, kurz sie waren dem Verkehr entnommen, für ihn abgestorben, ertödtet oder, wie man sich ausdrückte, an die todte Hand gefallen. Die Masse dieser Güter wurde so groß, daß die weltlichen Regenten darob erschraken und darauf dachten, dem Zunehmen solcher unbeweglichen Freigüter, inmitten des schwer belasteten weltlichen Eigenthums, heilsame Schranken zu setzen. Kaiser Karl V. setzte fest, daß zur Erwerbung von Liegenschaften und Gefällen durch die Kirche zuvörderst die Staatsgenehmigung eingeholt werden müsse. Die Ereignisse der neueren Zeit gaben dem Verkehre einen großen Theil der ihm lange entfremdet gewesenen geistlichen Güter zurück — durch die Secularisation, und machten auch der Befreiung des Kirchengutes von den Staatslasten in den meisten Ländern ein Ende. Jene ursprüngliche Bedeutung des Wortes Amortisation gehört demnach für uns großentheils nur der Vergangenheit an — (s. übrigens den Art. „todte Hand"). Dagegen hat dieses Wort in unsern Tagen eine andere Bedeutung und eine große Bedeutsamkeit im Staatshaushalte gewonnen, nämlich jene der Ertödtung der Staatsschuld oder Schuldentilgung.

Ueber die Staatsschulden verweisen wir auf den betreffenden Artikel und laden den Leser ein, uns hier in das Gebiet der Tilgung zu folgen, das wir, so viel es der Plan und Zweck dieses Werkes erlaubt, betrachten und vorzugsweise von der praktischen Seite beleuchten wollen.

Die Frage: Soll der Staat seine Schulden bezahlen? wird, so allgemein hingestellt, Niemand verneinen. Die Regierung nicht, weil sie damit über den Credit des Staates das Todesurtheil aussprechen würde; der Bürger nicht, weil er befürchten müßte, künftige außerordentliche Bedürfnisse durch enorme Steuern beibringen zu müssen, wenn der Weg der Anleihen verschlossen wäre; der Staatsgläubiger am allerwenigsten, wenn man nämlich unter „Schulden" Capital und Zinsen versteht. Anders verhält es sich dagegen, wenn die Frage so gestellt wird: Soll sich der Staat darauf beschränken, die Zinsen seiner Schulden zu bezahlen, oder soll er auch die Capitalien abtragen? Wir glauben, daß sich diese Frage weder mit „Ja" noch mit „Nein" abthun läßt, indem hier Alles von Zeit und Umständen abhängt. Hat der Staat, bei dem Contrahiren einer Anleihe, Verbindlichkeiten hinsichtlich der Rückzahlung

des Capitals übernommen, so soll er sie erfüllen; hat er die Mittel, seine Schulden zu vermindern, und die Aussicht, durch gehörige Verwendung jener Mittel die Schuldenlast wirklich zu erleichtern, so soll er es thun. Es giebt aber auch Zeiten und Fälle, wo der Staat besser thut, nicht zu amortisiren, sondern sich auf die Bezahlung der Zinsen zu beschränken. In dieser Lage ist der Staat, wenn seine ordentlichen Einkünfte nicht hinreichen, neben den nothwendigen Ausgaben noch einen Tilgungsfonds zu bestreiten; wenn er auf der einen Seite tilgt, und auf der andern Seite Anleihen machen muß, so daß der Tilgungsfonds eigentlich durch Anleihen erhalten, und die Staatsschuld dadurch nicht vermindert, sondern hinaufgetilgt wird. Auf solche Fälle werden wir zu sprechen kommen; man kann sich daraus überzeugen, wie irrige Begriffe vom Staatscredit, wohl auch die Sucht einzelner Machthaber und ihrer Staats- und Börsentrabanten, sich auf Kosten des Volkes zu bereichern, die Amortisation zu einer wahren Plünderungsanstalt der Steuerpflichtigen zu Gunsten der Börsenmänner mißbraucht haben, bis sie endlich durch das Uebermaß des Scandals in ihre natürlichen Schranken zurückgeführt wurde.

Der Stand finanzieller Jungfräulichkeit, oder Schuldenlosigkeit ist bei unsern heutigen Staaten eine große Seltenheit; das Großherzogthum Oldenburg, einige Schweizer Cantone, vielleicht die Republik San Marino und bald die vereinigten Staaten von Nordamerika mögen die einzigen sein, welche sie bewahrt oder wieder erlangt haben; der Krieg hat sie allen übrigen geraubt. Es ist die Aufgabe des Friedens, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen, und die Schulden zu bezahlen, welche der Krieg gemacht hat. Genaue Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Staatsgläubiger, Vermehrung der eigenen Hülfsquellen und — was seiner Wirkung nach das Nämliche ist, — Abtragung der Schulden; diese Gegenstände müssen das Hauptaugenmerk jeder Regierung sein, welche ihren Credit für künftige Fälle sichern, überhaupt einen geordneten Staatshaushalt herstellen und nicht ihrem Ruin entgegen eilen will.

Wo schöpft der Staat die Mittel zur Verzinsung und Tilgung der Schulden? — Aus der nämlichen Quelle, woraus er die Mittel zur Bestreitung der übrigen, ordentlichen Ausgaben schöpft, aus den Abgaben oder andern Einkünften, die, wenn auch nicht den Namen, doch das Merkmal mit jenen gemein haben, daß sie vom Volke geleistet werden. Um disponible Mittel zur Schuldentilgung zu erhalten, muß ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zu Wege gebracht werden. Dies kann nur geschehen durch Erhöhung der Abgaben, oder durch Verminderung der Ausgaben, oder durch Beides. Für das Erstere werden diejenigen stimmen, welche mit Riccardo eine Staatsschuld für etwas so Schädliches halten, daß sie lieber den Steuerkräften die größten Opfer zumuthen, und sollten diese selbst so weit gehen, daß die Mehrzahl der Contribuenten genöthigt wäre, die Quote ihrer Beiträge durch Borgen aufzubringen; die Anhänger dieser Lehre werden folgerichtig den nämli-

chen Weg einschlagen, um eine vorhandene Schuld so schnell als möglich los zu werden. Für das Zweite oder Dritte wird man sich erklären, je nachdem man eine langsamere oder schnellere Tilgung für angemessen hält, mit Rücksicht auf die Räthlichkeit, dem Volke größere oder geringere Opfer aufzulegen und die Mittel zur Erreichung der übrigen Staatszwecke mehr oder weniger zu beschränken. Man muß sich nämlich hüten, aus Vorliebe für die Tilgung der Schulden, der Stimme, welche nach Beendigung eines Krieges Erleichterung der Steuerlast laut fordert, das Ohr zu verschließen; man muß auf der andern Seite Bedacht darauf nehmen, daß diejenigen Zweige der Staatsausgaben, welche dazu dienen, entweder durch Gewährung der Sicherheit der Person und des Eigenthums mittelbar, — oder durch Belebung der Industrie und des Handels unmittelbar die Quellen des Nationalreichthums zu öffnen und den Wohlstand zu erhöhen, nicht zu sehr verkümmert werden. Es wäre falsch gerechnet, wollte man der Production ihre nothwendigen Zuflüsse abgraben, um sie auf den Ersatz unproductiv verwendeter Capitalien — der Anleihen — hinzuleiten. Dagegen ist nicht zu bezweifeln, daß die anerkannte Nothwendigkeit, die Staatsschulden zu tilgen, als ein mächtiger Sporn zur Sparsamkeit im Staatshaushalte wohlthätig wirkt. Schon Justi hat es gewagt, die Beschränkung des Aufwandes für das Kriegsheer, für den Hof und besonders für Pensionen, so wie die Einführung einer Besoldungssteuer, zum Behufe der Bezahlung der Staatsschulden, vorzuschlagen. Wir sind mit jenen Einschränkungen um so mehr einverstanden, als sie schon durch die Pflicht geboten werden, keine größern Opfer für den Staat von der Gesellschaft zu fordern, als zur Erreichung seiner Zwecke nothwendig sind.

Ist einmal die Nothwendigkeit anerkannt, auf die Tilgung, oder zunächst auf die Verminderung der Staatsschuld hinzuwirken, so entsteht die Frage, wie groß der Tilgungsfonds sein soll.

Die Freunde der Rechenkunst, welche hierbei nur das Verhältniß zweier Zahlen, — der Schuld und der Tilgungssumme — und die zauberische Wirkung der Zinseszinsen im Auge haben, sind nicht in Verlegenheit; sie freuen sich vielmehr, uns mit überraschenden Vorschlägen aufwarten zu können. Dr. Price lehrte, daß ein Tilgungsfonds von einem Procent eine fünfprocentige Schuld in 37 Jahren tilgt, wenn man die jährlich ersparten Zinsen ebenfalls zur Tilgung verwendet. Dieser Calcul hatte zu viel Lockendes, um nicht in die Wirklichkeit Eingang zu finden. Fast überall wurden zur Tilgung der Staatsschulden Fonds festgesetzt, die in Procenten der Schuld, gewöhnlich 1% ausgedrückt waren. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß die Verhältnisse den auf viele Jahre hinaus sich erstreckenden Berechnungen selten günstig sind. Kleinere Staaten, die ein politisches Alltagsleben führen, selten zu größeren Creditoperationen greifen müssen, in ihren ordentlichen Einnahmsquellen den Tilgungsfonds von Jahr zu Jahr regelmäßig schöpfen können, mögen einen solchen festen Plan mit mehr Aussicht auf Gelingen verfolgen als größere Staaten, bei denen häufigere Störungen zu befürchten und die

Jahre öfter zu erwarten sind, von denen der Finanzminister sagt, sie gefallen mir nicht. In solchen Zeiten wird es dann entweder unmöglich, den Tilgungsplan festzuhalten, und dann ist ein Strich durch die ganze Rechnung gemacht; oder man muß, um dem Plane treu zu bleiben, Opfer bringen, welche die Vortheile desselben zernichten und die Lasten des Staates in stärkerem Maße vermehren, als die Tilgung sie vermindert. Die Erfahrung hat, wie gesagt, dies gelehrt, und darum ist man auch in den neuesten Zeiten von dem System der fixen Tilgungsfonds vielfach abgewichen. — Der wahre Tilgungsfonds, hat man gesagt, besteht in dem Ueberschusse der Einnahmen über die ordentlichen (gewöhnlichen, regelmäßigen) Ausgaben. Ist am Schlusse des Jahres ein solcher vorhanden, so verwende man ihn zur Verminderung der Schulden; ist kein solcher vorhanden, so beschränke man sich auf die Bezahlung der Zinsen. In England wird seit dem 5. Julius 1829 nach diesem Grundsatze verfahren; in Frankreich nähert man sich demselben immer mehr. — Zwar wollen viele Finanzmänner behaupten, und neuerdings hat dies der französische Handelsminister Duchatel gethan, daß ein gut dotirter Amortisationsfonds dazu diene, in kritischen Zeiten den Credit des Staates aufrecht zu erhalten; allein dies ist nicht wahr. So wenig man die Gesammtkräfte eines Staates lediglich nach der Zahl der Quadratmeilen beurtheilen wird, die sein Gebiet umfaßt, eben so wenig wird sich der Credit lediglich nach dem Vorhandensein eines Amortisationsfonds bilden; ja dieser wird so gut als gar nicht auf jenen einwirken. „Es kommt lediglich darauf an" sagt Nebenius in seinem Werke über den öffentlichen Credit „in welchem Verhältnisse die Zinsen der Staatsschuld und die übrigen Bedürfnisse zu den Hülfsquellen des Landes, und die Gesammteinkünfte zu dem Betrage sämmtlicher Ausgaben stehen, welche Mittel daher die Einnahmen zur Schuldentilgung übrig lassen, oder welcher Zuschüsse durch neue Einnahmen man bedarf, und wie weit durch die Zinsen der bestehenden Schuld die Quelle des Credits schon ausgeschöpft ist. Darauf muß man bei Beurtheilung des finanziellen Zustandes eines Landes sehen, was das letzte Resultat seiner Verwaltung ist, und nicht auf die Größe des abgesonderten Tilgungsfonds, nicht auf jene Plane, die auf mehrere Generationen hinaus entworfen, und nie gehalten werden." — Diesen so wahren Bemerkungen kommen auch Zahlen zu Hülfe, welche unwiderleglich darthun, daß die Amortisation kein Gegengewicht bildet gegen das Resultat jener allseitigen Erwägungen, welche den Credit bestimmen. In England standen im Junius 1739, also 47 Jahre vor Errichtung des Pitt'schen Sinkingfund, die 3% auf 107. Im Junius 1797, also 11 Jahre nach Errichtung des Sinkingfund, standen die 3% auf 47. — Im November 1832 standen die französischen 3%, welche mit einem starken Tilgungsfonds dotirt sind, auf 68, die englischen 3%, welche keinen festen Tilgungsfonds mehr genießen, standen um dieselbe Zeit auf 84, also 23% besser als die französischen, obgleich die englische Schuld fünfmal so groß ist als die französische. Beweis genug, daß nicht die Amortisation es ist, welche in kritischen Zeiten die Course hebt.

Mag aber nun ein fester Tilgungsplan eingehalten, oder mögen die zuweilen vorhandenen Einnahmsüberschüsse zur Schuldentilgung verwendet werden, so bleibt jedenfalls zu untersuchen, auf welche Weise die Rückzahlungen geschehen sollen.

Es kommt hierbei hauptsächlich darauf an, ob die Anleihe aufkündbar ist oder nicht, und welchem der beiden Theile das Recht der Aufkündigung zusteht.

Ist die Anleihe im Ganzen und in ihren Theilen aufkündbar von Seiten des Staates, so macht dieser von seinem Rechte Gebrauch, so oft und so weit ihm disponible Mittel zu Gebot stehen. Die einzelnen Posten, welche die Reihe der Tilgung jedesmal trifft, werden entweder nach der Zeitfolge ihrer Entstehung, oder durch das Loos, oder durch den Stand des Courses bestimmt. Die Rückzahlung nach dem Alter ist vorzuziehen bei solchen Anleihen, wo das Nominalcapital bezahlt werden muß und die Obligationen nicht au porteur gestellt sind, weil hier die Ungewißheit des Looses dem Gläubiger Nachtheile bietet, wofür er sich von dem Staate durch härtere Bedingungen bezahlt machen würde. Andere Verhältnisse treten ein bei den Anlehen mit Prämien; hier ist das Loos ein Reizmittel für die Hoffnung auf Gewinn, und als solches bereits in den Plan aufgenommen.

Hat der Staat das Recht der Aufkündigung nicht, und steht dasselbe nur den Gläubigern zu, so befriedigt er die Rückforderungen der letztern, so weit seine Mittel reichen. Was darüber geht, wird vorgemerkt und aus den nächsten eingehenden Geldern berichtigt. Werden die zur Tilgung bestimmten Summen durch Aufkündigungen nicht absorbirt, so geht die Regierung den Weg der Privaten; sie läßt dafür auf der Börse, dem Markte der Staatspapiere, nach dem Courswerthe einkaufen. Sie wird sich dabei in der Regel auf solche Papiere beschränken, die nicht über ihrem Nominalwerthe (nicht über pari) stehen.

Steht auch den Gläubigern das Recht der Aufkündigung nicht zu, so geschieht das ganze Tilgungsgeschäft auf dem Wege des Ankaufs der Papiere im öffentlichen Verkehre, und es ist dabei nicht zu besorgen, daß das Angebot auf die Dauer so gering werden möchte, daß die Tilgung dadurch verzögert würde. Sollte es sich wirklich zeigen, daß die Masse der Staatspapiere unbeweglich geworden, so könnte dies nur daher rühren, daß die Gläubiger keine Gelegenheit finden, ihre Capitalien vortheilhafter anzulegen; dann ist aber auch für den Staat die Zeit gekommen, eine Zinsenreduction vorzunehmen, wodurch auf der einen Seite die Staatslasten erleichtert, auf der andern aber die verborgenen Papiere wieder ans Tageslicht hervorgezogen werden.

Wie bei der Festsetzung der Größe des Tilgungsfonds und bei der Frage, ob überhaupt regelmäßig amortisirt werden soll, hauptsächlich die finanzielle Lage, die Hülfsmittel und die Interessen des Staates ins Auge zu fassen sind, so müssen bei der Frage über die Form der Tilgung besonders die Interessen der Gläubiger berücksichtigt werden. Für den Staat ist diese Form Nebensache; sie influirt höchstens

auf die Verwaltung der Staatsschulden, welche dadurch erleichtert oder erschwert werden mag. Allein für den Gläubiger ist die Form wichtiger; ihm liegt daran, über die Art und Weise der Rückzahlung im Reinen zu sein, damit er nicht unversehens gerufen werde, sein Capital in Empfang zu nehmen, ehe er weiß, wohin damit; ihm liegt ferner daran, seine Forderung an den Staat in dem Augenblicke realisiren zu können, wo sich ihm die Gelegenheit bietet, den Betrag auf einem andern Wege vortheilhafter anzulegen; um dies zu können, muß er entweder das Recht der Aufkündigung, oder die Gewißheit haben, leicht einen Abnehmer finden zu können. In England ist z. B. die fundirte Schuld von Seiten der Gläubiger unaufkündbar; allein es sind zweckmäßige Anordnungen getroffen, welche es Jedem leicht machen, sein Geld in öffentlichen Fonds anzulegen oder daraus zurückzuziehen. Die Regelmäßigkeit in Bestimmung der Zeit und der Schuldposten für die Tilgung, wenn nur der Staat aufkündigen darf; Sicherheit für alsbaldige Annahme und Realisirung der Aufkündigung, wenn solche dem Gläubiger zusteht; gehöriges Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem öffentlichen Papiermarkte, wenn eine Aufkündigung von keiner Seite Statt findet; dies sind die Anforderungen, welche der Gläubiger in Betreff der Form der Tilgung macht. Es liegt aber auch im Interesse des Staates, den Wünschen der Gläubiger in dieser Beziehung entgegen zu kommen, so weit es sich mit der höheren Rücksicht auf das Wohl des Ganzen verträgt, weil Jene im Stande sind, für jede Unsicherheit, für jeden, auch nur möglichen Nachtheil, bei den Bedingungen der Anleihe, sich im voraus schadlos zu halten, und ihre Capitalien theurer anzubieten, als geschehen sein würde, wenn ihre Wünsche hinsichtlich der Form der Rückzahlung befriedigt worden wären.

Wir sagen dies denjenigen unserer Leser, welche sich über das Wesen der Amortisation unterrichten wollen; keineswegs aber den Regierungen und den Staatsgläubigern. Für das Interesse der letztern wird in der Regel nur allzuzärtlich gesorgt und bei Jenen wäre eher eine Erinnerung an den Beutel des Volkes am Platze, welcher für die Amortisation, wie für die übrigen Staatsausgaben in Anspruch genommen wird.

Welche Form der Rückzahlung die beste sei, läßt sich nur aus der Natur der Anleihe, der Einrichtung des Schuldenwesens, den Verhältnissen des Capital- und Papiermarktes beurtheilen. Das Aufstellen allgemeiner Theorien hilft nichts; die Kriterien zur Beurtheilung concreter Fälle sind oben angegeben. Wenn Professor Mohl in Tübingen in einem neueren Aufsatze *) für die würtembergische Schuldenzahlung vorschlägt: dem Staate sowohl als den Gläubigern das Recht der Aufkündigung einzuräumen; den Tilgungsfonds, so weit er nicht durch Aufkündigungen der Gläubiger in Anspruch genommen wird, zur Ablösung je der ältesten Schuldenforderungen zu verwenden; die Ablösung alle Jahre

*) Ueber Schuldentilgung mittels Herausloosung einzelner Nummern. Rau's Archiv der Nationalökonomie. I. Heft.

einmal zu bestimmter Zeit vorzunehmen, so mag dies für die würtembergischen Verhältnisse sehr passend sein. In England und Frankreich würde man derartige Vorschläge heut zu Tage nicht mehr für passend halten, obgleich vor 40 Jahren und noch später dort ein ähnliches Verfahren eingehalten wurde.

Es giebt noch eine Art, die Zinszahlung und Tilgung zu combiniren, welche besonders in dem schuldenkundigen Albion, wo man von Anleihen im Auslande nichts weiß, Anwendung gefunden hat. Es sind dies die Anleihen gegen Leibrenten, oder auch gegen Renten auf eine bestimmte Anzahl von Jahren; diese Renten übersteigen den gewöhnlichen Zinsfuß; dagegen erlischt die Schuld mit dem Tode des Gläubigers oder dem Ablauf der festgesetzten Zahl von Jahren. Die Verwandlung anderer Schulden in solche Zeitrenten wird dort als eine Art der Schuldentilgung betrachtet und betrieben. Dr. Price empfiehlt die Anleihen gegen Zeitrenten sehr, und ein anderer englischer Parlamentsredner und Schriftsteller sagt von ihnen: „die Anleihen gegen Zeitrenten haben vor allen andern Planen den großen Vortheil, daß die Erlöschung jeder Anleihe, gegen eine sehr mäßige jährliche Last, gesichert ist. Nach diesem Plan thut die Zeit nothwendig für das Publikum, was wohl niemals geschehen würde, wenn es Tilgungssystemen anheim gegeben wäre." — (Sir Henry Parnell, on financial Reform. pag. 299.)

Wir reden hier nicht von andern Mitteln, die Staatsschuld zu vermindern, wie sie in Zeiten innerer und äußerer Kriege und großer Verlegenheiten von sehr legitimen und von revolutionnairen Regierungen ergriffen worden sind. Wir verweisen auf die Geschichte der Regentschaft nach dem Tode Ludwig XIV., auf die französische Revolution und die berüchtigten österreichischen Finanzoperationen während der Napoleon'schen Kriege, die gewiß noch Manchem in frischem Angedenken sind. Dort wird man sehen, wie durch Verschlechterung der Münzen und Erhöhung ihres Courses; durch wiederholte Herabsetzung der Zinsen, ohne daß es dem Gläubiger freigestellt wurde, sein Capital zurückzuziehen; durch Herabsetzung des Capitals selbst und dergleichen Mittel die Regierungssorgen für den Augenblick erleichtert, dagegen Tausende von Familien in Noth und Verzweiflung gestürzt wurden. Solche Maßregeln haben vom Staatsbankerott alle Kennzeichen bis auf den Namen. Wir sehen, wie gegenwärtig Spanien an diesem Uebel laborirt; mit Schulden überhäuft durch die Sünden einer despotischen Regierung, kann es die Mittel nicht erschwingen, welche deren Verzinsung und Tilgung erheischt; auf der andern Seite kann das Volk den Willen nicht haben, jene ungeheuren Summen zu ersetzen, welche zum Theil zur Vernichtung seiner Rechte und Freiheiten verwendet, zum größern Theil zwischen einer schlechten Camarilla und fremden Banquiers brüderlich getheilt worden sind. Der dunkle Schleier des Geheimnisses ist gefallen; vergebens sucht man Palliativmittel, wie die Eintheilung der Schuld in active und passive, welche letztere in dem Maße, wie die erstere abgetragen wird, in den Genuß der Zinsen einrücken und an dem Tilgungsfonds Antheil erhalten soll. Der Gang der Ereignisse wird eine große Warnung

für die Capitalisten sein; er wird ihnen die Lehre in das Gedächtniß zurückrufen, daß, wenn die Regierungen die Anleihen machen, die Völker es sind, welche sie bezahlen; und daß es gefährlich ist, einer Regierung Geld zu geben, ohne die Zustimmung und gegen die Interessen des Volkes.

Wir kehren zu unserm Gegenstande zurück, wovon wir die allgemeinen Umrisse, — über das Wesen der Amortisation, die Mittel, die Größe des Fonds und die Art und Weise der Tilgung — im Vorhergehenden gezeichnet haben; wir kehren zurück, um den Lesern einige Beispiele aus der Wirklichkeit vorzuführen, welche das Gesagte erläutern, zum bessern Verständniß desselben beitragen und so zu sagen über Leben und Thaten der Amortisation Auskunft geben werden; — Wir haben dabei eine passende Veranlassung, die Ansichten sachkundiger Männer über wirkliche Verhältnisse und allgemeine Grundsätze anzuführen.

Um dem Scharfsinn eines Kritikers die Entdeckung zu ersparen, daß wir dabei einseitig zu Werke gegangen, und mit Vorliebe bei Staaten mit freien Verfassungen und einem regen öffentlichen Leben verweilt haben, wollen wir sie hier lieber selbst machen. Ja, es ist wahr; englische und französische Verhältnisse und Staatsmänner werden uns vorzugsweise beschäftigen; und der Grund liegt nicht ferne. Jene Verhältnisse bieten die größten Muster für unsern Gegenstand, und was mehr sagen will, sie sind allgemein bekannt; jedes System, jede Maßregel wird dort auf der parlamentarischen Rednerbühne vor aller Welt aufgestellt, bekämpft, berathen; die freie Presse ergießt die Strahlen ihres Lichtes bis in die feinsten Falten des Herzens der Wissenschaft und des Lebens, die öffentliche Meinung zieht die Resultate der Prüfung vor ihren Richterstuhl. Wenn auf der andern Seite aus dem Dunkel der Cabinette einzelne officielle oder halbofficielle Berichte und Zahlen, geschmückt mit Lob und Preis der hohen und höchsten Weisheit, den umnachteten Blick des Publikums verblenden, — wer sagt uns, ob das Gegebene wahr, ob es vollständig ist? ob nicht, wären den verhaltenen Seufzern und Thränen ihre Canäle geöffnet, sie stromweise hervorbrechen, und den Strahl ersticken würden, der nur auf ihre Kosten leuchtet? Darum verweilen wir lieber bei dem, was wir prüfen können, und kommen zur Sache.

Die Dotation der französischen Amortisationskasse wurde durch das Gesetz vom 28. April 1816 speciell unter die Aufsicht und Garantie der gesetzgebenden Autorität gestellt; sie betrug 20 Millionen, nebst den Renten, welche die Amortisationskasse zurückkaufte; diese verstärkten den Tilgungsfonds, und ihre Annullation durfte nur in gesetzlich bestimmten Zeiten und Summen geschehen. — Das Gesetz vom 25. März 1817 erhob die Dotation auf 40 Millionen, welche aus dem Reinertrag der sichersten und fruchtbarsten Abgaben und dem Verkauf der Staatswaldungen, welche der Amortisationskasse als Eigenthum überwiesen wurden, geschöpft werden sollten. Zur Zeit der stärksten Reaction, am 1. März 1825, erschien ein Gesetz, welches die Renten, die von der Amortisationskasse, während der Periode vom 22. Junius 1825 bis 22. Junius 1830 zurückgekauft wurden, zur Entschädigung der Emigranten bestimmte. Das nämliche

Gesetz verbot der Amortisationskasse, Renten über pari anzukaufen, und ordnete Concurrenz und Oeffentlichkeit der Rückkäufe an. — Die Restauration hatte gerade noch Zeit, das Ende dieses Termins mit anzusehen und durch die Ordonnanz vom 9. Junius 1830 die Amortisationskasse, vom 22. des nämlichen Monats an, in den Genuß der rückgekauften Renten wieder einzusetzen.

Nach der Juliusrevolution wurde ein Gesetz über die Amortisation vorgelegt im November 1830; es kam aber nicht zu Stande. Im Mai 1833 brachte der Finanzminister Humann einen neuen Entwurf, der auch, mit wenigen Modificationen, zum Gesetz erhoben wurde. Man behielt die Dotation vom 25. März 1817 mit 40 Millionen bei, nebst den weiteren Tilgungsfonds, womit die in der Zwischenzeit contrahirten neuen Anleihen dotirt worden waren, im Betrage von 4,616,413 Franken. Dazu kommen noch die rückgekauften Renten, wovon jedoch im Budget von 1834 27 Millionen annullirt worden sind. — Der Fonds soll zur Tilgung der verschiedenen Anleihen von 5, $4\frac{1}{2}$, 4 und $3\frac{0}{0}$ im Verhältniß zu deren Nominalcapital verwendet werden, so lange die Renten nicht über pari stehen. Jede künftige Anleihe muß sogleich bei ihrem Entstehen mit einem Tilgungsfonds begabt werden, der nicht unter einem Procent des Nominalcapitals sein darf. Ueber keinen Theil der von der Amortisationskasse rückgekauften Renten darf anders als durch ein besonderes Gesetz verfügt werden. Derjenige Theil des Tilgungsfonds, welcher auf solche Renten treffen würde, die über pari stehen, wird in Reserve gelegt, bis jene Renten auf oder unter pari herabgehen —

Dieses Gesetz ist nach den Erläuterungen des Finanzministers nur als transitorisch zu betrachten und soll die Reduction der $5\frac{0}{0}$ Renten vorbereiten. Da nämlich von den 186 Millionen, welche als Zinsen der Staatsschuld (Renten) jährlich bezahlt werden, bei weitem der größte Theil, nämlich 147 Millionen $5\frac{0}{0}$ Renten sind, diese aber zur Zeit über pari standen und sich aller Wahrscheinlichkeit nach auf diesem hohen Stande behaupten mußten, so fiel, nach obigem Gesetze, der für sie bestimmte Tilgungsfonds in Reserve und konnte später die für die Reduction nöthigen Fonds liefern. Bis jetzt ist diese Operation nicht zu Stande gekommen; dagegen wurden 27 Millionen rückgekaufte Renten annullirt.

Nach den Berechnungen, welche dem Amortisationsgesetze von 1816 zu Grunde lagen, sollte die ganze Staatsschuld in 36 Jahren getilgt sein; demnach müßte sie gegenwärtig schon bedeutend abgenommen haben. Fragt man aber nach dem wirklichen Resultate, so lautet die Antwort, daß, ungeachtet der ungeheuren, auf die Tilgung verwendeten Summen, die Nationalschuld um einige hundert Millionen gewachsen ist, indem immer neue Anleihen gemacht wurden, wie aus nachstehenden Daten näher zu ersehen ist.

Seit der Gründung der Amortisationskasse, bis zum 8. August 1832, verkaufte der Staat, die Emigrantenentschädigung nicht gerechnet, für

117,404,561 Fr. Renten, und erhielt dafür 1,765,140,663 Fr. 57 Cmes.

In der nämlichen Periode hat die Amortisationskasse zurückgekauft 62,162,537 Fr. Renten, wofür ausgegeben wurden 1,165,794,189 Fr. 50 Cmes.

Das Tilgungsgeschäft ging während dieser Zeit, ohne Rücksicht auf die Anleihen, seinen Gang fort; die Amortisationskasse fuhr fort, 5 Franken Renten um 93 Fr. 77 Cmes. im Durchschnitt anzukaufen, während auf der andern Seite bei den Anleihen der Staat 5 Franken Rente ausgab, um 75 Fr. $17\frac{4}{10}$ Cmes. zu erhalten.

Um den Nachtheil zu bemessen, welcher den Steuerpflichtigen durch diese Operationen zuging, muß man zuerst untersuchen, was geschehen sein würde, wenn nicht amortisirt worden wäre.

In diesem Falle hätte man die 1,165,794,189 Fr. 50 Cmes., welche auf die Tilgung verwendet wurden, für andere Zwecke disponibel gehabt, welche in deren Ermangelung durch Anleihen gedeckt werden mußten; man hätte also um so viel weniger Anleihen zu machen brauchen. Um aber auf dem Weg der Anleihe jene Summe zu erhalten, mußten, nach dem mittleren Course von 75 Fr. $17\frac{4}{10}$ Cmes. verkauft werden: 77,539,721 Fr. Renten; durch die Amortisation erhielt man aber nicht mehr als 62,162,537 Fr. Rente zurück. Es gingen also dem Staate verloren 15,377,184 Fr. Rente, welche ein Nominalcapital von 307,543,680 Franken repräsentiren.

Diese enorme Summe, welche einzig durch ungünstige Coursverhältnisse für die Steuerpflichtigen verloren ging, um die Taschen der loups-cerviers der Börse zu füllen, ist keineswegs die ganze Größe des Verlustes. Man muß vielmehr noch die Commissionsgebühren und Termine der Negocirung hinzurechnen, so wie die Erhebungskosten, welche erforderlich sind, um eine so große Summe in den Staatsbeutel zu bringen. Diese letzteren Kosten müssen hier um so beträchtlicher erscheinen, da sie von den indirecten Steuern, namentlich von den Getränkesteuern gerechnet werden müssen; die Getränkesteuer nämlich, die theuerste und gehässigste Abgabe in Frankreich, könnte ohne Weiteres abgeschafft werden, wenn die Amortisation aufhörte. Ihr Reinertrag ist dem Tilgungsfonds gleich.

Wenn auch nicht in jedem Momente der ganzen vorgenannten Periode das Tilgungs- und Anleihengeschäft neben einander fortgingen, so war dies doch oft viele Monate hindurch regelmäßig der Fall. Regelmäßig wurde mit der einen Hand getilgt und mit der andern geliehen, wobei die Coursdifferenzen, die Commissionsgebühren, die Termine, dem Volke verloren gingen und den Börsenmännern millionenweise in die Taschen fielen.

So wurden z. B. in der Periode vom 1. Januar 1831 bis 30. Sptr. 1832 getilgt.

7,852,677 Fr. Rente, wofür . . . . von der Amortisationskasse bezahlt wurden.	151,174,824 Fr. 33 Cmes.	
In der nämlichen Zeit wurden verkauft 7,142,858 Fr. Rente, die zu 84 eine Summe von	120,000,000	—
ergaben; ferner 1,522,842 Fr. Rente für die ersten zwei Zehntel der letzten Anleihe, die zu 98 Fr. 50 Cmes. einbrachten.	30,000,000	—
Der Staat gab also 8,665,700 Fr. Rente für die Summe von	150,000,000	—
Wäre nicht amortisirt worden, so hätte man auch nicht nöthig gehabt zu leihen, und noch übrig behalten ein Capital von . . .	1,174,824	—
Außerdem gingen an Renten verloren 813,023 Fr., welche ein Nominalcapital von repräsentiren.	16,260,460	—
der ganze Verlust beträgt also	17,435,284	—

in einem Zeitraum von 19 Monaten, abgesehen von Commissionsgebühren und Terminen.

Solche Ergebnisse sind allerdings nicht geeignet, einem festen Tilgungsfonds das Wort zu reden; sie beweisen zwar nichts gegen jede Tilgung, allein sie leiten auf den Satz hin, den auch der Finanzminister Humann in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 4. December 1832 aussprach, daß es keine wahre Amortisation gebe, als den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben. So lange aber die ordentlichen Einnahmen nicht zureichen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, so lange jährliche Deficits entstehen und das Fehlende durch Anleihen beigebracht wird, so lange gelten die Worte von Emile Pereire über jene französischen Verhältnisse: „die Amortisationskasse ist eine Illussion, eine reine Täuschung. Sie belastet die Steuerpflichtigen mit einer ungeheuren Last, welche die Erhebung verursacht, und dient dem Börsenspiel zur Nahrung. Motal und wahres Interesse der Steuerpflichtigen, so wie der Rentiers machen ihre Unterdrückung nothwendig." Auch Say erklärte sich mit diesen Ansichten einverstanden. Herr Benoist Fould, einer der ersten Banquiers von Paris und Theilhaber an den beiden, seit der Juliusrevolution abgeschlossenen Anleihen, trat ebenfalls öffentlich, und gewiß uneigennützig, als Gegner der Amortisation auf. Er stellte die Fragen: „Ist die Amortisation nöthig für den Staatscredit? vortheilhaft für den Staat? Können sich die öffentlichen Fonds ohne ihre Hülfe halten?" Die beiden ersten Fragen verneinend, die letzte bejahend, fügt er hinzu: „Es reicht hin, dem Publikum die ganze Täuschung des gegenwärtigen Amortisationssystems zu zeigen, damit es ohne dieses Hülfsmittel Vertrauen zu der Regierung habe." In Beziehung auf die damals in Aussicht gestellte neue Gesetzgebung über die Amortisation be-

merkte er: „Ich halte jedes Amortisiren für fehlerhaft; aber wenn die Kammer aus Scrupeln, die ich zu würdigen weiß, Anders urtheilt, so erschwere sie wenigstens das Uebel nicht. Sie beschränke sich darauf, die (durch die frühere Gesetzgebung dazu bestimmten) 40 Millionen zu votiren und befehle die definitive Vernichtung der von der Amortisationskasse rückgekauften Renten. Mit 40 Millionen und dem Verkauf der Waldungen, die sie besitzt, wird sie noch reicher dotirt sein als jede andere Amortisationskasse." —

Die Größe des Amortisationsfonds war schon unter der Restauration, besonders im Jahre 1824, angegriffen worden, unter andern von Humann und Casimir Perrier, welche als Minister des Bürgerkönigs, ihrer früheren Ansicht entgegen, für die Erhaltung der Dotation und der rückgekauften Renten in die Schranken traten, dem Lande dafür eine Reduction der Zinsen versprachen und der öffentlichen Meinung die kleine Concession der Vernichtung eines Theiles der rückgekauften Renten machten.

Mit Ehren stellt sich, solchen Beispielen gegenüber, das Bild eines großen Bürgers uns vor Augen, der als einer der Gründer der Amortisationskasse, als Banquier und Finanzminister, ausgezeichnete Kenntnisse in diesem Fache zu sammeln Gelegenheit hatte und kein Bedenken trug, als Deputirter seine volle Ueberzeugung darüber auszusprechen. Wir reden von Laffitte. Seine Ansichten über den öffentlichen Credit und die Amortisation sind von hohem Interesse für Jeden, der sich mit jenen Gegenständen vertraut machen will. Wir geben daher unsern Lesern einen Auszug aus seinem lichtvollen Vortrag bei der Berathung des Budgets des Finanzministeriums in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 27. Februar 1833, — ein Vortrag, der für eine Abhandlung über die Materie gelten kann.

„Das Gesetz der Nothwendigkeit ist es, — sagt Laffitte, — welchem der öffentliche Credit seine Entstehung verdankt. Die Kriege, die Invasionen, die Verschwendung der Regierungen haben die Staaten gezwungen, Anleihen zu machen; die Staatsschulden waren vorhanden, ehe man die ersten Begriffe von Credit verstand. Dies war die ursprüngliche Ursache der Vorurtheile, welche sich gegen ihn erhoben. Sei es, daß er dazu gedient habe, schändliche Verschleuderungen zu decken, sei es daß er die Vergrößerung der öffentlichen Lasten begünstigte, oder gehässigen Plünderungen zum Werkzeug diente, immer zeigte sich der Credit den neuen Staatsgesellschaften mit jenem unreinen Gepräge, welches lange Zeit die schöpferischen Hülfsquellen verkennen ließ, die er den Regierenden wie den Regierten bieten konnte."

„Wenn man die Schulden aller Staaten analysirt, dem Ursprunge ihrer kleinsten Theile nachforscht, so gelangt man leider zu dem traurigen Schlusse, daß, mit sehr wenigen Ausnahmen, fast jeder Schuldposten nichts als das Denkzeichen einer öffentlichen Calamität ist. — Wie dem auch sei, diese hülfreiche Stütze in schwierigen Umständen, dieses Werkzeug, welches zu lange zu einem Werke der Zerstörung gedient hat, kann

und muß, in geschickten Händen, ein Schutzmittel, ein Werkzeug der Production werden."

„Der Credit ist das Werk der Geduld, der Erfahrung und der Zeit. Es bedarf langer Proben, schonender Maßregeln, um ihn zu gründen. Je nach Ort und Stimmung der Gemüther, hat er seine Forderungen, seine Nothwendigkeiten. Bei seiner Entstehung sind die festen Regeln, die Unbeugsamkeit des Calculs, die Strenge der Wissenschaft, auf ihn nicht anwendbar. Nichts desto weniger muß man immer, als das letzte Ziel, wonach unsere Bemühungen gerichtet sein müssen, das auf festem Grundsatz beruhende Gebäude seiner wahren Bestimmung im Auge haben."

„Von der Entstehung des Credits, bis zu seiner definitiven Einrichtung, giebt es verschiedene Phasen, die man kennen muß."

„Der Credit eines Staates beginnt durch Leistungen in natura, wovon wir heut zu Tage nur noch wenige Beispiele, und diese nur in Kriegszeiten haben."

„Die zweite Phase des Credits ist jene, wo der Staat seine nächsten Einnahmen discontiren kann, indem er Anweisungen auf kurze Verfallzeit ausstellt; in England repräsentiren die Exchequer bills, in Frankreich die bons du trésor (Schatzkammerscheine) jene Art von temporären Anleihen *).

„Die dritte Phase ist jene, wo der Staat seine successiven Zahlungen in einer Periode an einander reiht, welche eben so lang ist, als die Dauer der obigen Anleihen."

„Die definitive Phase des Credits ist die ewige Anleihe; sie ist das letzte Glied der Reihe, das Ziel, welches man sich stecken muß."

„Allein, nicht ohne viele Opfer, nicht ohne große Vorsicht, kann man dahin gelangen. Zwischen der Anleihe nach Annuitäten und der ewigen Anleihe ist ein nothwendiger Uebergang, wovon sich kein Staat frei halten kann; es ist die ewige Anleihe mit Errichtung eines Amortisationsfonds. Eine Anleihe in ewigen Renten zu 5% mit einem Tilgungsfonds von 1%, der mit Zinszinsen wirkt, gleicht einer Annuität von beiläufig 36 Jahren. Die nämliche Anleihe mit einem Tilgungsfonds von 1% ohne Capitalisirung der Zinsen kommt einer Annuität von 100 Jahren gleich."

„Es ist dies der letzte Uebergang zu der ewigen Schuld, dem untrüglichen Zeichen, nicht der Nähe des Bankerotts, sondern der vollen Ausdehnung des Credits." —

H. Laffitte skizzirt hierauf die Creditoperationen Frankreichs in den ersten Jahren der Restauration und unmittelbar nach der Juliusrevolution, woran er thätigen Antheil genommen, und, das eine Mal aus Noth, das andere Mal wegen der unsichern Lage der Verhältnisse, für die Errichtung und Beibehaltung der Amortisation wirkte, da die Zeit der definitiven Gestaltung des Credits noch nicht gekommen war. Im ersten Falle besonders bewährte der Erfolg die Zweckmäßigkeit der Maßregel. Er verkennt übri-

*) Eigentlich eine Art schwebender Schuld (unfundirter Schuld, dette flottante).

gens nicht die großen Verluste, welche die Staatskasse durch die Fortsetzung dieses Systems erlitten hat, und die wir oben geschildert haben. „Ich will sie nicht tadeln" fügt er hinzu, „allein ich kann, ohne das Geschehene zu tadeln, eine Lehre für die Zukunft daraus schöpfen." Dann fährt er fort:

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Bemühungen, die Schuld zu vermindern, erfolglos geblieben sind Vom 25. März 1817 bis 8. August 1832 hat der Staat doppelt so viel Renten ausgegeben, als das Amortissement zurückgekauft hat. Die Schuld hat also zugenommen in geradem Verhältnisse mit den Anstrengungen, die man gemacht hat, sie zu reduciren. Ist es also das System der Anleihen, welches man verbannen muß, oder giebt es nicht vielmehr ein wirksameres Mittel (der Tilgung) als das Amortissement? Dies ist zu untersuchen."

„Ich habe oft Gelegenheit gehabt, es zu sagen: die Steuer ist blind, sie nimmt überall, fragt nicht, ob die Capitale nutzbringend angelegt sind, oder nicht; sie fordert Opfer, greift die Production an."

„Das Anleihen dagegen fordert nichts, es nimmt nur die Capitale, die sich anbieten, die keine bessere Beschäftigung haben. Es hat also den doppelten Vortheil, den thätigen, intelligenten Capitalen ihren ganzen Werth zu lassen, den ungeschickten oder trägen Capitalen aber Werth zu geben und ein Asyl zu eröffnen."

„Die natürliche Folge dieses Princips wäre also, die Anleihen nicht durch die Steuern zu bezahlen, weil jede Operation zur Verminderung der Schuld durch die Steuern die Wirkung hat, die Vortheile zu zerstören, welche jene Schuld hervorgebracht hatte."

„Vom logischen Gesichtspunkte aus betrachtet wäre also die Amortisation nichts als ein Unsinn? Ich glaube es; allein wenn es wahr ist, daß sich die Vernunft früher oder später Bahn brechen muß, so ist es nicht weniger richtig, daß die Wissenschaft des Staatsmannes ihm nicht immer erlaubt, Logiker zu sein. Gezwungen, gegen die Irrthümer und Vorurtheile seiner Zeit anzukämpfen, muß er oft mit diesen Irrthümern und Vorurtheilen Vergleiche schließen. Von diesem Gesichtspunkte aus die Frage betrachtend, kann man die Rechtfertigung des Amortisationssystems für die Vergangenheit finden; studirt man aber die Art und Weise, wie dessen Wirksamkeit benutzt, und das Resultat, welches dadurch erzielt worden, so muß man die dringende Nothwendigkeit einsehen, es für die Zukunft auf neuen Grundlagen aufzurichten."

Laffitte schlägt nun vor:

den Amortisationsfonds beizubehalten;

die rückgekauften Renten aus dem großen Buch der Staatsschuld zu streichen;

den Fonds unter die verschiedenen Anleihen nach dem Verhältniß der Capitalien zu vertheilen und nur al pari oder unter pari Ankäufe zu machen;

den Tilgungsfond, welcher einer Rentengattung angehört, die über

pari steht, zur Bezahlung der schwebenden Schuld (dette flottante) zu verwenden, und dabei mit den ältesten Deficits anzufangen.

„Ich verhehle mir nicht" fährt er fort, „daß, um den Grundsätzen treu zu bleiben, die ich aufgestellt habe, das Amortissement gänzlich hätte aufgehoben werden müssen. Allein eingegangene Verbindlichkeiten gebieten uns, die Dotation unberührt zu lassen; der Sieg eines Princips würde die Verletzung der Verträge nicht rechtfertigen." —

Er schildert die Wirkungen seiner Vorschläge und geht dann auf die Würdigung des Hauptsatzes über, der zu Gunsten einer raschen Tilgung aufgestellt wird und also lautet: „Der Staat ist wie ein Privatmann; wenn er borgt, muß er heimzahlen, dies ist das allgemeine Gesetz, dem man sich nicht entziehen kann. Die Combination, welche am meisten geeignet ist, die Heimzahlung zu beschleunigen, ist also die beste." — Um diesen Satz zu würdigen, stellt Laffitte die Frage: Verlangt man die Heimzahlung zu Gunsten des Darleihers oder des Borgers? Er trägt kein Bedenken zu versichern, daß sie weder im Interesse des Einen, noch des Andern liege. „der Rentier," sagt er, „bedarf vor Allem einer gesicherten Zinszahlung. Allein nichts ist sicherer, nichts bequemer, nichts vortheilhafter als die Anlagen beim Staat. Der beste Beweis liegt darin, daß im Jahr 1824, als der Staat daran dachte, die Renten, die er wenige Jahre zuvor um 53 verkauft hatte, zu 100 wieder einzulösen, die Rentiers allein Einsprache erhoben, und eine weise Maßregel unterblieb. — Jetzt, da die Ideen über diesen Punkt berichtigt sind, ist es leicht zu beweisen, daß der Staat nicht mehr als die Rentiers bei der Aufrechthaltung irgend eines Amortisationsfonds interessirt ist."

„Der Staat ist kein Vernunftwesen, kein abstractes Individuum, welches außerhalb der Gesellschaft existirt; der Staat ist die Gesammtheit der Steuerpflichtigen. In Beziehung auf die Finanzen, ist er der Vormund, der Geschäftsführer der Interessen Aller. Können aber die Steuerpflichtigen, in ihren Privatverhältnissen, zu so vortheilhaften Bedingungen borgen, wie der Staat selbst? Kosten die Darleihen auf Hypothek weniger als der gegenwärtige Zinsfuß unserer Anleihen? Findet der Handel Darleiher auf so vortheilhafte Bedingungen? Der Arbeiter, welcher die indirecten Steuern bezahlt, findet er Geld zu $4\frac{0}{0}$ im Leihhause? Gewiß nicht." —

„Wenn man also von der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung der Amortisation spricht, sucht man vergebens und findet nirgends ein wirkliches Interesse, um diese Forderung zu unterstützen. Ich irre mich jedoch; es liegt zwischen dem Staate und den Rentiers eine Classe in der Mitte, die Speculanten, die gewöhnlichen Unternehmer der Anleihen. Wohlan! werden diese Speculanten glauben, daß durch die Reduction der Tilgung der Cours der Rente sinken werde und neue Anleihen größere Schwierigkeiten finden? Nein, sie sind zu geschickt und werden keinen solchen Mißgriff machen, in Bezug auf ihre eigenen Interessen und die Stimmung des Publikums. Was die Speculanten vor Allem wünschen

müssen, ist die Stabilität, die Ordnung, die Sparsamkeit, welche das Vertrauen auf den Schuldner täglich vergrößern. Sie sind nicht nur die Mittelspersonen zwischen den Steuerpflichtigen und den Rentiers, sie sind Capitalisten, ihr Vermögen ist beweglich, und darum müssen sie das Steigen der Fonds wünschen. Das Sinken, diese unmoralische Quelle von Gewinn, nützt ihnen nie; es nützt nur den Spielern, welche im Finstern auf das Unglück des Vaterlandes speculiren. Jene aber sehen ohne Zweifel ein, daß der Stabilität des Credits nichts nachtheiliger ist als jenes Schwanken, welches durch gleichzeitiges Anleihen und Tilgen entsteht, daß nichts die Capitale mehr stört und dem Spiel mehr Nahrung giebt als jene aufeinander folgenden Anleihen, welche periodisch das Gleichgewicht stören."

„Man darf dasjenige, was dem Spiel frommt, nicht mit dem verwechseln, was der Speculation frommt. Die Speculanten, die Capitalisten, heben die Course des schwebenden Theils der Schuld; ihr Geschäft ist ehrenwerth, denn es ist nützlich; ihr Vortheil ist der Lohn eines Dienstes, den sie den Rentiers und dem Lande leisten. Als Kaufleute kaufen sie im Großen und verkaufen im Kleinen, nach dem Bedürfnisse; Inhaber der Rente, bis das Anwachsen des allgemeinen Reichthums neu gebildeten Capitalen erlaube, sich darin zu placiren, gehören sie zu den Arbeitern, da sie die Production unterstützen. Wenn man beständig tilgen und nie borgen würde, so würde die Wirkung der Amortisation ihnen ohne Zweifel nützen. Allein dem ist, wie schon bemerkt, nicht so; seit der Gründung der Amortisation hat der Staat zwei Mal so viel geborgt als getilgt." — Bei der weitern Auseinandersetzung seiner Ansicht beruft sich der Redner auf das Beispiel Englands, welches seit 1829 nicht mehr amortisirt, und faßt das Resultat in folgendem zusammen:"

„Aus nichts wird nichts, sagen die Volkswirthschaftslehrer. Damit ein Staat heimzahle, muß er die Capitale irgend woher nehmen. Allein, woher soll er sie nehmen, wenn nicht aus der Tasche der Steuerpflichtigen, denn es giebt Niemanden zwischen ihnen und dem Schatze? Wem soll er sie zustellen, außer den Rentiers, die nicht wissen, was sie damit machen sollen? Die definitive Operation der Heimzahlung würde also, abgesehen von den ungeheuren Kosten, die sie verursacht, die sichere Wirkung haben, der Arbeit Capitale wegzunehmen, die ihr unentbehrlich sind, den Rentier eines Einkommens zu berauben, das er sich nicht mehr zu verschaffen weiß."

„Ein gewisseres, reelleres und wirksameres Mittel, zur Verminderung der Schuld zu gelangen, als die Amortisation, ist die Zunahme des allgemeinen Reichthums, welche natürlicher Weise das Sinken des Zinsfußes herbeiführt. Durch das Sinken des Zinsfußes wird aber die Schuld wirklich vermindert; durch die Zunahme des Reichthums wird sie ebenfalls relativ geringer; aber die Erleichterung ist nicht weniger reell."

Laffitte erkennt, daß durch die Reduction der Zinsen das Einkommen einiger Familien, die von solchen leben, geschmälert werde; allein dies ist ihm das nothwendige Loos von Menschen, die von einem Werke

der Vergangenheit leben. Man muß entweder arbeiten, oder sich einschränken. „Der Capitalist, sagt er, hat die Rolle des Müßigen; seine Mühe ist die Sparsamkeit; sie ist nicht zu hart." —

Er schlägt nun vor, eine Zinsenreduction der 5% Renten sogleich vorzunehmen, und mit dieser Operation die Vernichtung der rückgekauften Renten zu verbinden. Wir übergehen diesen Theil des Vortrags, weil er nicht zu unserem Zwecke gehört, und kommen zu der letzten Frage, deren Beantwortung der Redner sich zur Aufgabe macht. Es ist folgende:

„Führt die Verminderung des Tilgungsfonds nicht dahin, die Last der Schuld ins Unendliche zu verlängern?" — Die Antwort lautet:"

„Die Anleihe, welche ein Werk der Zerstörung zum Ziele hat, die Anleihe, welche für den Krieg abgeschlossen wird, ist immer schädlich; sie ist theuer in jeder Hinsicht, da man sie in den schwierigsten Umständen macht; die Ermächtigung dazu darf nur dann gegeben werden, wenn die Noth sie gebieterisch erheischt. Aber die Anleihe im Frieden, die vermindert werden kann in dem Maße, wie der Reichthum zunimmt, die bestimmt ist, nützliche Unternehmungen zu dotiren, productive Verwendungen zu bestreiten, kann diese, in Beziehung auf ihre ewige Dauer, Besorgnisse erregen? Sie wird im Gegentheil keine gezwungene, sondern eine freiwillige Auflage, denn statt die Steuerpflichtigen zu überlasten, wirkt sie vielmehr dahin, sie zu erleichtern. Aber, sagt man, durch das Anleihen verliert der Staat, oder, was das Nämliche ist, verlieren alle Steuerpflichtigen, die Zinsen, welche es trägt, da sie dieselben bezahlen müssen? Ohne Zweifel; aber verlieren sie durch die Auflagen nicht ebenfalls die Zinsen auf immer, da sie unwiederbringlich des Capitals und dessen Erträgnisses beraubt werden?" —

„Die Anleihen in ewigen Renten bieten demnach alle Vortheile, welche aus der Association entspringen; Ersparniß für die Steuerpflichtigen, Sicherheit für die Rentiers. Diese Art von Anleihen ist es, welche den Credit des Staates von dem der Privaten unterscheidet. Der Staat allein kann solche contrahiren, weil er nie sich liquidirt, und so die Darleiher auf immer an das Schicksal des Landes knüpft. Angenommen, ein ewiges Anleihen von 500 Millionen, zu 4%, werde bestimmt, Straßen, Canäle, Eisenbahnen anzulegen; öde Strecken urbar zu machen, Moräste auszutrocknen, ohne Weggelder oder andere Einnahmen davon zu verlangen."

„Wird man glauben, eine ewige Last von 20 Millionen für die Steuerpflichtigen geschaffen zu haben? Nein; man wird den öffentlichen Reichthum um eine Milliarde, die Einkünfte des Staates um 100 Millionen vermehrt haben."

„Kurz gefaßt; die Unterdrückung der Amortisation wird nie ein Hinderniß für den Abschluß nützlicher Anleihen sein, sie wird nur den verderblichen Ausgaben einen Zügel anlegen. Sie wird nie eine Regierung hemmen, die nur die Interessen des Landes im Auge hat; aber sie

wird eine Controle sein für Diejenigen, welche vergessen, daß ihre Aufgabe ist, unausgesetzt für das Glück des Volkes und die Entwickelung der Industrie und der Arbeit thätig zu sein. Die wahre Amortisation ist nicht allein, wie man sagt, der Ueberschuß der Staatseinnahmen über die Ausgaben, sondern der Ueberschuß aller Einkünfte des Landes über alle Ausgaben der Steuerpflichtigen. Es ist jene, die tagtäglich von selbst an der Börse vorgeht, wohin jeder die Früchte seiner Ersparnisse bringt. Das große Schuldbuch ist die Sparkasse der Reichen und der Mittelclassen, so wie die Sparkasse das große Buch des Volkes und der Arbeiter ist."

Wir haben um so weniger Anstand genommen, diese Rede in einiger Ausdehnung zu geben, in der Hoffnung, daß mancher Leser etwas daraus lernen werde, da wir so glücklich waren, zu finden, daß sogar ein Professor etwas daraus gelernt hat. — H. Bravard-Veyrières, Professor des Handelsrechts an der Universität zu Paris, publicirte wenige Monate später eine Brochüre über den öffentlichen Credit, welche zwei seiner Vorträge in der Rechtsschule enthält, und woraus jener Vortrag Laffitte's in starken Reminiscenzen hie und da ganz wortgetreu hervorleuchtet. Nur begnügt sich der Herr Professor nicht mit der Vernichtung der rückgekauften Renten, sondern verlangt die radicale Unterdrückung jedes Amortisationsfonds, wozu ihn die Logik führt; ihn hindert ja nicht die „Wissenschaft des Staatsmanns," die seinem Vorbilde nicht erlaubt, Logiker zu sein.

Inzwischen war durch das neue Amortisationsgesetz vom 10. Junius 1833 der Fonds selbst zwar aufrecht erhalten, allein die Tilgung sehr geschwächt worden. Der größte Theil des Fonds kam in Reserve, da er nicht auf den Ankauf von 5% Renten verwendet werden durfte, welche über pari standen.

Der Situationsetat der Amortisationskasse vom 31. März 1834 gab folgende Resultate:

Vom 1. Julius 1833 bis 31. März 1834 belief

sich der Tilgungsfonds der	5%	auf . .	45,383,331 Fr. 60 Cmes.
Jener der	4½%	— . .	357,270 — — —
— —	4%	— . .	1,191,719 — — —
— —	3%	— . .	16,496,873 — — —
	Zusammen		63,429,193 Fr. 60 Cmes.

Mit dieser Summe hat die Amortisationskasse getilgt.

Von	5%	. 34,198 Fr.	Rente, welche kosteten	685,449 Fr. 3 C.
—	4½%	. 15,784 —	— —	— 351,161 — 20 —
—	4%	. 51,544 —	— —	— 1,183,984 — 49 —
	3%	. 647,979 —	— —	— 16,360,858 — 98 —
		749,505 Fr.	Rente, welche kosteten	18,581,453 Fr. 70 C.

Eine Reserve von 44,847,949 F. 90 C. blieb am 31. März in der Kasse.

Dessen ungeachtet, und obgleich für 1833 die Amortisationskasse abermals nicht mehr als ungefähr 18 Millionen wird verwenden können, enthält das Budget von 1835 doch 63 Millionen für diesen Dienst; auf der andern Seite sind auch wieder 14 Millionen für Zinsen und Tilgungsfonds einer neuen Anleihe von 200 bis 250 Millionen bewilligt worden! — Die gesunde Vernunft verdammt ein solches Verfahren und nur die verderbten socialen Verhältnisse sind im Stande, eine so große Beeinträchtigung der großen Mehrzahl zu Gunsten Weniger noch einige Zeit zu erhalten.

Selbst einsichtsvolle Männer von der ministeriellen Partei fangen an, sich gegen das jetzige Tilgungssystem auszusprechen und sich für die naturgemäße Heimzahlung durch Einnahmsüberschüsse (remboursement par exoédans) zu erklären. Als Beleg dafür machen wir auf die interessante Schrift: De l'amortissement, par A. de Gasparin, Auditeur au conseil d'état, et J. Reboul. Paris, Delaunay, Paulin 1834, aufmerksam.

In England hat man das Schuldentilgen auf alle mögliche Weise versucht, allein es hat nicht glücken wollen. Hier ist nicht der Ort, in das Labyrinth der britischen Schuld uns zu vertiefen; der Artikel „Staatsschulden" enthält darüber nähere Mittheilungen. Nur so viel, als zum Verständniß des folgenden nöthig ist, müssen wir erwähnen.

Die britische Schuld war schon zu einem artigen Posten, — über 238 Millionen Pfund Sterling (ungefähr 2700 Millionen Gulden) angewachsen, als unter Pitt's Ministerium im Jahre 1786 ein Tilgungsfonds von einer Million Pfund Sterling gegründet wurde. Dieser sollte bis auf 4 Millionen Pfund verstärkt werden durch die Zinsen der getilgten Summen und durch heimfallende Annuitäten. Auf solche Weise hoffte man die ganze Schuld bis zum Jahre 1813 zu tilgen, da der Aufkauf nach dem Course Statt finden sollte, und durch spätere Verfügungen der Fonds verstärkt wurde. Im Jahre 1792 erhielt der Fonds einen außerordentlichen Zuschuß von 400,000 Pfd. St. und jährlich noch 200,000 Pfd. Zu derselben Zeit machten neue Anleihen auch neue Tilgungsmittel nöthig, welche in einem besonderen Sinkingfund von 1% des Nominalcapitals ausgeworfen, gleichfalls mit Zinseszinsen wirken sollten. Hier offenbarte sich aber die mächtige Einwirkung der Umstände auf den Calcul der Finanzmänner. Keine 6 Jahre wurde ein und derselbe Plan festgehalten. Von 1798 bis 1802 wurden Anleihen gemacht, wofür kein Tilgungsfond geschaffen, sondern zur Bestreitung ihrer Lasten neue Steuern (die Einkommenstaxe) erhoben wurden. Im Jahre 1802 wurden beide Sinkingfunds vereinigt und modificirt. Ein neuer Plan des Lord Henry Petty, späteren Marquis von Landsdown, wurde 1807 angenommen und im Jahre 1808, als sein Schöpfer vom Amte abtrat, wieder verlassen. Der im Jahre 1813 auf Vansittart's Vorschlag angenommene künstliche Plan sollte dem Ueberhandnehmen des Tilgungsfonds, wodurch die Mittel für die übrigen Zweige des öffentlichen Dienstes zu sehr beeinträchtigt wurden, so wie dem fortgesetzten Auflegen neuer Taxen, welches dem

Volke nicht mehr zugemuthet werden konnte, Schranken setzen und zugleich den Gläubigern Sicherheit gewähren, daß die gegen sie übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt werden würden. Das Wesentliche dieses Planes bestand darin, daß für sämmtliche vorhandene Schulden Tilgungsmittel ausgeworfen, zu einem Fonds vereinigt werden und auf die verschiedenen Anlehen nach ihrem Alter wirken sollten. Neue Anlehen, deren Amortisirung hiernach nicht sogleich beginnen konnte, erhielten einen stärkern Tilgungsfonds, nämlich bis zur Hälfte des Zinsbetrags, der dann später um so schneller wirken mußte. Wenn der Sinkingfund durch Erlöschen älterer Anlehen keine zureichenden Mittel bot, um die neue Last zu decken, so wurde der Ueberschuß der Letzteren durch Taxen beigebracht. — Das Nähere über diesen Plan, der in den ersten Jahren nach dem Frieden treu befolgt wurde, findet man in dem Werke von Nebenius, woraus auch wir diese Skizze entnommen haben, und in Hamilton's Werk über die britische Nationalschuld *), welches Nebenius mit vieler Umsicht benutzt hat. — Was hilft aber alle Kunst gegen die unvermeidlichen Folgen, die aus der Natur der Sache kommen? — Man tilgte fort und machte zugleich immer neue Anleihen. Auf die Dauer konnte dies so nicht fortgehen, und schon 1819 sah man sich genöthigt, den Amortisationsfonds anzugreifen und ihm 12 Millionen Pfd. für den öffentlichen Dienst zu entnehmen. Einmal auf diesem Wege, fand man die mächtigsten Gründe, ihn nicht mehr zu verlassen. Man blickte auf die Wirkungen der Amortisation, und in der That, sie waren schrecklich. Auch hier bewährte sich, was Laffitte von den französischen Operationen sagte: die Schuld hatte zugenommen im Verhältniß mit den Anstrengungen, die gemacht worden waren, sie zu vermindern. Vom Jahre 1793 bis 1803 betrug der Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen aus den verschiedenen Gefällen 172 Millionen Pfund Sterling. Die Anlehen während der nämlichen Periode 509 Millionen. Die Differenz von 337 Millionen diente zur Bezahlung der Zinsen und zur Dotirung des Sinkingfund. Diese ungeheuere Summe wäre nicht nöthig gewesen, wenn man statt der Anleihen von 509 Millionen hätte 172 Millionen Steuern ausschreiben können; ein großer Theil wäre erspart worden, wenn man nicht getilgt hätte (Henry Parnell, on financial Reform p. 268). Bis zum Jahre 1819 wuchs das Nominalcapital der fundirten und unfundirten Schuld auf 843,559,407 Millionen; der Tilgungsfonds war auf 15 Millionen gestiegen; die Gesammmtlasten der Schuld beliefen sich in einem Jahre auf 45,774,414 Pfd. — Daneben waren ungefähr 300 Millionen getilgt worden, wobei allein durch die Coursdifferenzen zwischen den aufgekauften und ausgegebenen Papieren über 14 Millionen verloren gingen. Von 1818 bis 1822 wurden 97,499,561 Pfd. geliehen und 85,254,122 Pfd. getilgt. Von 1822 bis 1827 wurden geliehen 10,423,228 Pfd. Im letzteren Jahre wurde der Tilgungsfonds vermindert und durch das Gesetz vom 8. Julius 1829 ganz aufgehoben, so daß

*) An Inquiry concerning the national Debt.

in Zukunft nur die Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zur Tilgung verwendet werden sollten. Damals (1828) betrug die Schuld;

Capital	777,476,890 Pfd.
Lange Annuitäten	1,331,458 —
Kaiserliche und Exchequer Annuitäten	67,718 —
Lebenslängliche Annuitäten . . .	617,537 —
Annuitäten an die Bank zahlbar .	585,740 —

(Vierter Bericht der Finanzcommission für 1828.)

Die jährlichen Lasten an Zinsen u. s. w. für die Schuld beliefen sich auf 28,372,142 Pfd.

Von 1827 an, also von der Zeit, wo man wenig und bald gar nicht mehr amortisirte, hörte man auch auf, Anleihen zu machen. Man hatte zwar anfangs auf einen jährlichen Einnahmsüberschuß von 3 Millionen gerechnet, um zu Schuldenzahlungen verwendet zu werden; allein auch dieser Gedanke wurde aufgegeben und seit der Aufhebung des Sinking-fund nur ein kleiner Betrag der Schuldenzahlung gewidmet.

Nämlich: am 5. Juli 1829	.	699,442 Pfd.
— 8. October 1829	.	529,406 —
— 5. Januar 1830	.	571,137 —
— 5. Januar 1833	.	546,169 —
Im Ganzen		2,346,154 Pfd.

Zu dieser naturgemäßen Amortisation ist England nicht durch Mangel an Mitteln für einen fixen Tilgungsfonds geleitet worden, sondern durch die auf eine Reihe von Erfahrungen gestützte Ueberzeugung von dessen Schädlichkeit unter den obwaltenden Umständen. Es bedurfte auch vieler Jahre, ehe diese Ueberzeugung in die Wirklichkeit Eingang fand.— Schon 1814 stellte Hamilton den Grundsatz auf: „Die Mittel, die einzigen Mittel, das Zunehmen einer Nationalschuld zu vermindern, sind: Sparsamkeit in den Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen." Damals schon fing man in England an, das Tilgungssystem anzugreifen, und der nämliche berühmte Finanzmann sagte in dieser Beziehung:

„Wir haben anerkannt, daß die Operationen der Amortisation über alle Erwartung gelungen sind, und daß die Schuld, welche 1786 im Betrage von 238 Millionen bestand, abbezahlt ist; allein diese Abbezahlung ist in jeder Hinsicht erdichtet und illusorisch. Wir können jederzeit an der Schuld soviel abtragen, als wir wollen, indem wir borgen; die einzige wirkliche Aenderung, welche dadurch in der Lage unserer Finanzen entsteht, ist die Differenz zwischen der bezahlten und der neu contrahirten Schuld, und so lange die letzte größer ist als die erste, verschlimmert sich unsere Lage immerwährend um die ganze Größe jener Differenz. Ein Privatmann, der in schwierigen Vermögensverhältnissen sich befindet, kann, wenn er Credit hat, jedes Jahr seine Schulden bezahlen, indem er neue Anleihen macht; allein wenn er mehr ausgiebt, als der verfügbare Theil seiner Einnahmen beträgt, wird die Verwickelung immer zunehmen, und

seine Geschäfte, auf diese Weise geleitet, werden schlimmer werden, im Verhältnisse zu den Gebühren, welche er seinen Agenten bezahlt. Der Unsinn, eine solche jährliche Schuldenzahlung vortheilhaft zu finden, erscheint noch größer, wenn man annimmt, daß jener Privatmann, statt auf einer andern Seite zu borgen, sich damit begnüge, jedes Jahr seinen alten Gläubigern neue Sicherheiten zu geben, und dabei seinen Agenten Gebühren, und seinen Gläubigern selbst ein Douceur zu bezahlen. Alle diese Bemerkungen sind anwendbar auf die Schuld einer Nation, welche so geleitet wird wie die unsrige. Es wäre nicht unthunlich, ja nicht einmal schwer, unsere ganze Schuld jedes Jahr abzulösen; man könnte dies thun, wenn man jeden Monat eine starke Anleihe machte, und die großen Summen, welche wir auf diese Weise erhielten, würden den Fonds jener Zahlungen bilden. Unsere Capitalisten würden es sehr passend finden, zu diesen Anleihen zu treiben, da sie von jedem einen Vortheil zu erwarten hätten. Ein solches System wäre im höchsten Grade verderblich; das System, welches wir befolgen, ist das nämliche in einem kleineren Maßstabe, und ist nur in geringerem Grade verderblich. Im Jahre 1786 war unsere fundirte Schuld 238 Millionen; wir haben sie ganz bezahlt; allein wir haben, ohne von den Anleihen von 1813 zu reden, eine neue Schuld von 574 Millionen contrahirt. Wäre es nicht auf Eins herausgekommen, wenn wir von unserer alten Schuld gar nichts bezahlt und eine weitere von nur 336 Millionen gemacht hätten?" — Wir fügen hinzu, daß die Kosten der Anleihen, womit jene 238 Millionen bezahlt wurden, so wie die Verluste durch die Coursdifferenzen zwischen Rückkauf und Anleihe, erspart worden wären.

Auch hier begegnet uns, wie Laffitte in Frankreich, ein Mann, der an der Gründung des Pittschen Sinkingfund Theil genommen, lange Zeit ein warmer Vertheidiger dieses Systems war und doch endlich, durch die Kraft der Wahrheit von seinem Steckenpferde abgeworfen, Freimüthigkeit genug besaß, sich als besiegt zu erklären. Dieser Mann ist Lord Grenville. „Wenige Maßregeln," — sagte er im Jahre 1827 — „haben mehr allgemeinen Beifall gefunden als die Parlamentsacte, welche im Jahre 1786 einen Tilgungsfonds für die Verminderung der Nationalschuld gründete. Derjenige, welcher diese Zeilen schreibt, theilte selbst die allzu schmeichelhaften Hoffnungen Jener, welche dieses Gesetz vorbereiteten und in Antrag brachten, in der festen Ueberzeugung, daß es einer der größten Dienste sei, welche man damals dem Vaterlande leisten konnte. Lange Zeit blieb er dieser Meinung zugethan, und selbst heute noch, nach Verlauf von vierzig Jahren, ist es ihm schmerzlich, einer so wohlthuenden Ansicht zu entsagen. Allein die Interessen der Wissenschaft und der Wahrheit sprechen lauter als alle diese Betrachtungen, und gerade aus dem Grunde, weil er früher zu den wärmsten Fürsprechern eines Tilgungsfonds gehörte, fühlt er sich heute gebieterisch aufgefordert, bei jeder schicklichen Gelegenheit einzugestehen, wie wenig Glauben er jetzt noch an dessen Wirksamkeit und wirklichen Vortheil hat. Eine solche Gelegenheit bietet sich heute; denn nach den widerholten

Aenderungen an der Acte von 1786 findet sich der Staat von neuem in die Nothwendigkeit versetzt, den Tilgungsfonds offenbar durch Anleihen zu erhalten, eine Maßregel, welche der That, obgleich nicht dem Namen nach, eine eigentliche Suspension des ganzen Systems ist."

Solche Zeugnisse haben einiges Gewicht; es sind nicht leere Theorien, es sind die Ergebnisse der Erfahrung eines langen, thätigen Lebens. Auch haben wir oben schon gesehen, daß die englische Regierung, nachdem einmal der Sinkingfund aufgehoben und die Abzahlung der Schuld von den etwaigen jährlichen Einnahmsüberschüssen abhängig gemacht worden war, sich nicht sehr beeiferte, Ueberschüsse zu diesem Zwecke zu erzielen. Im Gegentheil; sie hielt es für vortheilhafter, die Steuerlast zu erleichtern, damit das Geld, in den Händen der Bürger, Capitale erzeuge und den Nationalreichthum vermehre. Von 1827 bis 1832 wurden an

Steuern abgeschafft oder vermindert	8,471,406 Pfd.
Neue Steuern umgelegt	1,391,484 —
Die wirkliche Erleichterung beträgt also	7,079,922 Pfd.

Das reformirte Parlament arbeitete fleißig fort an der Einschränkung (retrenchment) der Ausgaben und Verminderung der Steuerlast, ganz unbekümmert, ob noch etwas übrig bliebe oder nicht, für die Abzahlung der Schuld. „Es ist so augenscheinlich" — sagt Sir Henry Parnell in Beziehung auf das Project, 3 Millionen jährlich zu diesem Zwecke übrig zu haben — „daß das Publikum möglicher Weise keinen Vortheil daraus ziehen kann, eine Schuld von 800 Millionen jährlich um 3 Millionen zu reduciren, welcher in Anschlag gebracht werden kann gegen den gewissen Vortheil, der daraus entsteht, wenn man die Steuern um 3 Millionen vermindert. Man sollte darum keinen Anstand nehmen, den Sinkingfund zu suspendiren, bis man Fonds dafür findet, welche sich darbieten, ohne daß die Industrie so sehr dadurch beeinträchtigt wird." —

Als Lord Wellington dem Ministerium den Vorwurf machte (17. October 1831), daß es die Steuern so weit vermindert habe, daß kein Ueberschuß mehr da sei für die Tilgung der Schuld, antwortete ihm Lord Grey: „Ich halte es für unnöthig, einen Einnahmsüberschuß zu haben, der bestimmt wäre, die ungeheure Masse der Nationalschuld zu reduciren. Das Geld, welches man den Bauern, Handelsleuten und Manufacturisten im Sack läßt, wirkt weit nützlicher zur Erleichterung des Volkes und zur Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes."

So steht also England nahe an dem Standpunkte, welchen Laffitte die definitive Phase des Credits nennt, nämlich an der ewigen Schuld. Freilich fehlt ihr die wesentliche Bedingung, unter welcher der französische Staatsmann die ewige Schuld für nützlich, für das Zeichen der vollen Ausdehnung des Credits hält, nämlich die productive Verwendung der aufgenommenen Capitalien. Der Krieg hat die englische Schuld geschaf-

fen und die ungeheuren Summen verzehrt. Kaum wird man übrigens einen unterrichteten Engländer wünschen hören, daß gar keine Staatsschuld existiren möchte; denn — wir lassen wiederum Sir Henry Parnell reden — „das Publikum hat einigen Vortheil von der Schuld; sie befördert die Anhäufung von Capitalien, indem sie Gelegenheit bietet, mit wenig Mühe und Kosten Geld in den öffentlichen Fonds anzulegen, mit der Gewißheit, die Zinsen auf einen bestimmten Tag zu empfangen und auch in dem Augenblick wieder in den Besitz des Capitals gelangen zu können, wenn man es braucht. Allein der vierte oder fünfte Theil unserer Schuld wäre zu diesem Zwecke hinreichend.“—

Einen grellen Gegensatz gegen die Verhältnisse, welche die Lehre vom Vortheil einer Staatsschuld und zwar einer ewigen Schuld zur Wahrheit machen, bildet die finanzielle Lage der vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Tilgung der Staatsschuld eine Wahrheit ist, wo keine trägen Capitale existiren, welche in den öffentlichen Fonds einen Zufluchtsort suchen müssen. „Wenn die Vorsehung mir erlaubt, im nächsten Jahre wieder vor Ihnen zu erscheinen, werde ich das Vergnügen haben, Ihnen anzuzeigen, daß die ganze Nationalschuld abgetragen ist.“ So sprach der Präsident Jackson in seiner Botschaft vom 2. December 1833 zu den Vertretern des amerikanischen Volkes, und in dem Augenblicke, in welchem wir diese Zeilen schreiben, wird ihm jenes Vergnügen schon zu Theil geworden sein. Unsern Lesern hoffen wir ebenfalls ein Vergnügen zu machen, wenn wir sie einladen, mit uns einen Blick zu werfen auf den Verlauf der Ereignisse, welche dem verantwortlichen ersten Beamten eines wahren Repräsentativstaates erlaubten, jenes glückliche Resultat anzukündigen. Das Geheimniß liegt übrigens in der trefflichen Verfassung, welche zwar nicht gegen die Opfer der Nothwendigkeit, wohl aber gegen die Sünden der Gewalthaber eine sichere Schutzwehr bildet.

Die amerikanische Schuld entstand durch den Befreiungskrieg; sie ist der Geldpreis, um welchen die Freiheit erkauft wurde, die um keinen Preis zu theuer ist. Im Jahr 1790, als die Verhältnisse der Union geordnet waren, belief sich die Schuld auf 79,124,464 Dollars. Zu ihrer Verzinsung und Tilgung, so wie überhaupt zur Bestreitung aller Ausgaben der Centralregierung sind seit 1818 keine anderen Mittel mehr verfügbar als die Zollgefälle, der Ertrag der Domainen und der Erlös aus dem Verkaufe der Staatsländereien. Es fehlte nicht an Hindernissen, welche einem raschen Gang der Tilgung in den Weg traten. Die Spannung mit Frankreich und England während des Krieges in Folge der von beiden kriegführenden Theilen zum Nachtheil der Neutralen getroffenen Maßregeln; die Suspension alles Seehandels, durch die nonintercourse Acte, mehrere kostspielige Händel mit den Spaniern und Indianern, gehören zu diesen Hindernissen. Dessen ungeachtet war die Schuld im Jahre 1812 auf 45,209,737 Dollars reducirt. Da brach der Krieg mit England aus, welcher den amerikanischen Finanzen einen so empfindlichen Stoß versetzte. Im Jahre 1816 war die Schuld auf

127,334,933 Dollars angewachsen. Dennoch wurden im Jahre 1818 alle Landessteuern aufgehoben und ein Gesetz bestimmte jährlich 10 Millionen zur Verzinsung und Tilgung; einige Operationen wurden gemacht zur Reduction der Zinsen; der Fonds konnte übrigens nicht jedes Jahr regelmäßig verwendet werden, da oft nicht so viel Papiere zum Verkauf kamen, um ihn ganz zu absorbiren, und einige Schuldposten nach den Bedingungen der Anleihe nicht vor Ablauf einer bestimmten Zeit heimbezahlt werden durften. Nachstehende Uebersicht enthält die Zahlungen an Capital und Interessen während des Jahrzehnds von 1821—1830.

Es wurden bezahlt	an Capital	an Zinsen	Zusammen.
1821	3,279,821	5,087,272	8,367,093
1822	2,675,987	5,172,961	7,848,948
1823	607,331	4,922,684	5,530,015
1824	11,574,532	4,993,861	16,568,393
1825	7,725,034	4,370,309	12,095,343
1826	7,706,601	3,977,864	11,684,465
1827	6,515,514	3,486,071	10,001,585
1828	9,064,637	3,098,367	12,163,504
1829	9,841,024	2,542,776	12,383,800
1830	9,443,173	1,912,574	11,345,747
Zusammen in zehn Jahren	68,433,654	39,565,239	107,988,893

Aus dieser Uebersicht ist auch zu ersehen, wie rasch durch das Tilgen am Capitale die Zinsenlast sich verminderte, so daß ein immer größerer Theil der jährlichen 10 Millionen zur Abtragung des Capitals verwendet werden konnte.

Am 1. Januar 1831 belief sich die Schuld noch auf 39,123,191 Dollars, wofür gegen 1,500,000 Dollars an Zinsen zu bezahlen waren, so daß 8,500,000 für Capitalzahlungen übrig waren, die aber durch Einnahmsüberschüsse noch bedeutend verstärkt wurden.

Nach der Botschaft des Präsidenten vom 5. December 1832 sollten in diesem Jahre 18 Millionen auf die Schuldentilgung verwendet werden. Nach der Botschaft vom 2. December 1833 war die Schuld auf 4,760,082 geschmolzen, deren Heimzahlung, wie schon erwähnt, im Laufe des Jahres 1834 Statt finden sollte. Die Summen, welche die Amerikaner zur Tilgung jährlich verwendeten, waren sehr groß im Verhältniß zu den übrigen Ausgaben; so wurden z. B. im Jahre 1829 auf die Schuld verwendet 12,383,800 und für die übrigen Zweige der Verwaltung — Civilliste (d. h. Besoldungen der Beamten), auswärtige Angelegenheiten, Seewesen, Kriegswesen, Pensionen, Zahlungen an die Indianer und verschiedene Ausgaben — 12,687,213 Dollars. Im Jahre 1833 kostete die Schuld 18 Millionen, die übrigen Ausgaben betrugen beiläufig 16,500,000 Dollars. Wo, zum Glücke des Volkes, so wenig regiert wird wie in den vereinigten Staaten, da nehmen die ordentlichen Ausgaben der Regierung die Steuerkräfte nicht sehr in Anspruch, und

ohne besondere Opfer konnte ein so ansehnlicher Tilgungsfonds aus den ordentlichen Einnahmen bestritten werden, worunter die Zollgefälle den ersten Rang einnehmen. Sie wurden für 1832 auf 28 Millionen angeschlagen; durch die Verminderung vieler Tarifsätze vom 3. März 1833 an sah man einem bedeutenden Ausfall entgegen, der aber nicht eintrat. Der Glückwunsch des Präsidenten war vollkommen begründet; wir lassen ihn folgen als letztes Wort über die amerikanischen Verhältnisse, um uns den Weg zu einer so natürlichen, hier aber unzeitigen Digression abzuschneiden. „Ich kann" — spricht Jackson — „dem Congresse und meinen Mitbürgern nicht herzlich genug glückwünschen zu der Nähe jenes glücklichen und denkwürdigen Ereignisses, der Erlöschung der öffentlichen Schuld dieser großen und freien Nation. Treu der weisen und patriotischen Politik, welche von der Gesetzgebung des Landes in dieser Hinsicht vorgezeichnet wurde, hat die gegenwärtige Gesetzgebung alle Hülfsmittel, die ein blühender Handel lieferte, die eine kluge Sparsamkeit für den Schatz aufbewahrte, dazu verwendet. In den vier Jahren, während welcher das Volk die vollziehende Gewalt in meine Hände gelegt hat, werden 58 Millionen Dollars zur Tilgung der Schuld verwendet worden sein. Dieses Resultat wird erzielt, ohne die übrigen Dienste nothleiden zu lassen; davon wird man sich überzeugen, wenn man die liberalen Bestimmungen prüft, welche in der nämlichen Periode getroffen worden sind, um unsere Vertheidigungsmittel zu Lande und Wasser zu verstärken, im Innern den Nationalcharakter zu verbessern, die Indianer zu entfernen und zu civilisiren, und die braven Veteranen der Revolution zu unterstützen." —

Zwischen der günstigen Finanzlage der vereinigten Staaten und den eigenthümlichen Verhältnissen — ungünstig möchten wir sie gerade nicht nennen — von Frankreich und Großbritannien steht das Schuldenwesen des preußischen Staates ungefähr in der Mitte. Die preußische Staatsschuld ist entstanden durch Kriege, durch Uebernahme von Provinzialiasten auf den Staat und durch Entschädigungen für erworbene Territorialrechte und nutzbare Gerechtsame. Zu Anfang des Jahres 1820 belief sich dieselbe auf 217,248,761 Thaler; darunter sind begriffen:

a. Eigentliche, verzinsliche Staatsschuld 180,091,720 Th. 14 Gr. 1 Pf.
b. Vom Staate übernommene Provincialschulden . . . . . 25,914,694 Th. 7 Gr.
c. Unverzinsliche Staatsschulden (Kassenanweisungen) . . . . . 11,242,347 Th.

Für diese Schuld ist das gesammte Staatsvermögen verpfändet; insbesondere die Domainen, Forsten und seculariſirten Güter, so weit sie nicht zum Unterhalte der königlichen Familie mit 2½ Million. Thlr. jährlich erforderlich sind. — Zur allmäligen Tilgung soll 1⅛ jährlich verwendet werden, doch läßt sich annehmen, daß diese Norm überschritten wurde, da die auf Verzinsung und Tilgung der Schuld verwendeten Einkünfte aus Domainen, Forst- und Salzgefällen und dem Verkaufe von Domainen zwischen 10 und 11 Millionen betragen, wovon 1829 7 auf die Ver-

zinsung und 3 auf die Tilgung kamen. — Die Tilgung geschieht durch Aufkauf und, wenn die Papiere nicht mehr unter pari stehen, durch Verloosung. — Die Cabinetsordre vom 17. Januar 1820, wodurch das Schuldenwesen geordnet wurde, enthält unter Anderem folgende Erklärung; „Wir erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschuldendocument ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung, oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Garantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen." Die Zeit ist noch nicht gekommen, wo man hoffen darf, eine reichsständische Versammlung zu finden, welche sich zu einer bloßen Bewilligungs- und Creditmaschine hergeben werde, und wohl mit aus diesem Grunde gehört jenes verheißene Institut noch unter die frommen Wünsche. Dagegen kam gar bald die Zeit, wo der Staat in die Nothwendigkeit kam, ein neues Darlehen zu machen. Eine andere Regierung wäre vielleicht in Verlegenheit gekommen; nicht so die preußische, deren bekannte Weisheit für diesen Fall schon im voraus ein Auskunftsmittel getroffen hatte. Es besteht nämlich in Preußen eine Seehandlungsgesellschaft, deren Generaldirection nach der Cabinetsordre vom 17. Januar 1816 ein für sich bestehendes Geld- und Handelsinstitut des Staates bildet. Sie besorgt den Ankauf und die Lieferung des überseeischen Salzes und anderer ausländischer Producte, welche dem Staate unentbehrlich sind; sie besorgt für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden die Zinszahlung und Tilgung der im Auslande contrahirten Staatsschulden, überhaupt alle Geldgeschäfte des Staates im Auslande, und selbst im Inlande diejenigen, welche kaufmännisch betrieben werden. Sie ist gleichsam der Banquier des Staates; in ihren Büchern findet sich die schwebende Schuld, sie erhält für ihre Bemühungen die üblichen Gebühren.

Was war leichter, als durch die Seehandlung nicht blos Salz, sondern auch Guineen aus England holen und durch sie die Zinsen und Lasten, wenn nicht auf Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, doch auf Rechnung des Staates, bestreiten zu lassen. Seit der Schuldenetat für geschlossen erklärt wurde, ist die Seehandlungsgesellschaft zwei Mal zum Helfer in der Noth gebraucht worden. Das erste Mal im Jahre 1822, wo sie ein Anlehen von $3\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling oder (1 Pfd. = $6\frac{3}{4}$ Thr.) 23,625,000 Thalern in England machte; das andere Mal 1832, wo sie unter dem Namen eines Prämiengeschäftes ein Staatsanlehen von 12 Millionen Thalern contrahirte.

Es läßt sich daher annehmen, daß, ungeachtet der regelmäßig fortgesetzten Tilgung, die Gesammtschuldenlast des Staates im Jahre 1832 ungefähr eben so groß war wie im Jahre 1820, wo der Schuldenetat für geschlossen erklärt und neue Anlehen von der Zuziehung der reichsständischen Versammlung abhängig gemacht wurden. England und Frank-

reich haben ungeachtet der Amortisation und zum Theil durch dieselbe ihre Schulden vermehrt, die vereinigten Staaten haben sie getilgt, Preußen hat sie in statu quo erhalten; wir haben daher mit Recht gesagt, daß die preußischen Verhältnisse zwischen jenen in der Mitte stehen. Wir bemerken noch, daß im Jahre 1827 (Cabinetsordre vom 22. April) die Summe der unverzinslichen Schuld — Kassenanweisungen — um 6 Millionen vermehrt und dagegen die verzinsliche Schuld um eine gleiche Summe vermindert wurde, was eine Ersparniß von jährlich 240,000 Thlrn. an Zinsen zur Folge hatte. Schon 3 Jahre vorher (21. December 1824) war mit den Kassenanweisungen eine Veränderung in der Art vorgenommen worden, daß sie, statt wie früher bei einem darauf bemerkten Realisationsbureau, nunmehr bei allen öffentlichen Kassen zum vollen Nennwerth angenommen werden müssen. Dadurch wurde ihnen das sichtbare Zeichen ihrer Natur als Anticipationsscheine von der Stirne genommen, und ihre Verwendung als Circulationsmittel erleichtert. Dem Wesen nach bleiben sie doch, was sie waren. Ihre Summe darf nicht beliebig, und nicht weiter ausgedehnt werden, als die im Durchschnitt in den öffentlichen Kassen befindlichen disponiblen baaren Geldmittel reichen. Wäre diese natürliche Grenze nicht gezogen, so stünde kein Hinderniß im Wege, den ganzen Betrag der verzinslichen Schuld gegen Kassenanweisungen einzulösen und dadurch die ganze Last der Zinsen zu ersparen. — Wir dürfen endlich nicht unerwähnt lassen, daß Preußen seit 1830 durch die Cholera und Kriegsrüstungen viele außerordentliche Lasten gehabt hat, welche nicht nur die Einnahmsüberschüsse absorbirten und eine Anleihe nöthig machten, sondern auch den seit 1820 angesammelten Staatsschatz aufzehrten, der nach Hansemann's Angabe im Jahre 1830 ungefähr 18 Millionen Thaler enthalten haben mag. Die Finanzwissenschaft auf ihrem heutigen Standpunkte verwirft das Institut eines Staatsschatzes, welches in Preußen wohl meist aus Pietät gegen seine beiden Friedrich beibehalten wurde. Die Erfahrung hat dort neuerdings dessen Unzulänglichkeit bewiesen, und es wäre gewiß besser gewesen, wenn man das Geld entweder zur Schuldentilgung oder zur Erleichterung der Steuerpflichtigen verwendet hätte. M ... y. —

Amortisationskasse, Schuldentilgungskasse, ist diejenige Kasse, in welche die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Gelder fließen, und daraus die daher rührenden Ausgaben bestritten werden. „Sie ist eine nützliche, bei einer gewissen Größe der Schuld nothwendige Anstalt, um die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit in Erfüllung der gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten zu sichern. Diese Sicherheit gewährt die Aufstellung einer besondern Verwaltung und die Zuweisung bestimmter zuverlässiger Gefälle zum unmittelbaren Bezug, damit die Schuldenkasse nie in momentane Verlegenheiten der allgemeinen Staatskasse hineingezogen werde *)." Die

*) Nebenius, öffentlicher Credit S. 224.

große Ausdehnung des Schuldenwesens und die vielen damit verbundenen Geschäfte machten in den meisten Staaten die Zweckmäßigkeit einer eigenen Verwaltung einleuchtend. Man umgab sie mit allen möglichen Garantien, um ihr das Vertrauen der Staatsgläubiger zu erwerben und zu erhalten; dieses Vertrauen ist besonders schätzbar bei dem Hinblick auf künftige Anleihen. Zu jenen Garantien gehören vornehmlich eine unabhängige, in der Regel nur der höchsten Staatsbehörde untergeordnete Stellung, und in Verfassungsstaaten die Mitaufsicht und Controle der Stände. So vortheilhaft in dieser Beziehung auch die Zuweisung zuverlässiger Gefälle ist, als ein Mittel, um gegen jede Unterbrechung der Zinszahlung und des Tilgungsplanes möglichst geschützt zu sein, — so haben wir doch im vorhergehenden Artikel gesehen, wie theuer manchmal ein solches Festhalten an einem Tilgungssysteme den Völkern zu stehen kommt. Von dem Augenblicke an, wo neben dem Tilgungsfonds Deficits oder Anleihen im Budget erscheinen, hört die Amortisationskasse auf, eine „Stütze des Credits" zu sein und wird nur eine fette Weide für die Börsenmänner.

Ueber die französische Amortisationskasse verweisen wir auf den vorigen Artikel. In England besorgt die Bank die Geschäfte der Zinszahlung und Tilgung (einen kleinen Theil besorgt die Südseecompagnie); sie erhielt für ihre Bemühungen jährlich ungefähr 270,000 Pfd. St., wovon jedoch bei Erneuerung ihres Privilegiums vom 1. August 1833 an — 120,000 Pfd. St. abgezogen wurden. In Preußen, wo man die Fremdwörter nicht liebt, besteht keine Amortisationskasse, sondern eine „Hauptverwaltung der Staatsschulden" als eine von der übrigen Staats- und Finanzverwaltung ganz abgesonderte Behörde. Siehe auch den Artikel „Staatsschulden." — M...y.

Amtserschleichung, ambitus, namentlich auch Wahlbestechung. Ambitus ist das Vergehen einer rechtswidrigen Zusicherung oder Ertheilung eines Amtes oder einer rechtswidrigen Bewerbung um dasselbe. Man theilt den Ambitus in den geistlichen, welcher in Beziehung auf geistliche Stellen und Würden begangen wird, und welches dasselbe ist wie die Simonie im engsten Sinne (im weiteren Sinne umfaßt nämlich Simonie neunzehn Hauptverbrechen), und in den weltlichen, welcher in Beziehung auf Staatsstellen begangen wird. So gut man übrigens das auf die römischen, zum Theil eigenthümlichen, Staats- und Amtsverhältnisse gegründete Vergehen des Ambitus auf unsere heutigen Staatsämter angewendet hat, ebenso gut und mit noch größerem Recht muß man es auch ausdehnen auf die öffentlichen Stellen der Volksrepräsentanten, der Geschworenen u. s. w., wenn sie rechtswidrig, z. B. durch Bestechung, gesetzt oder ertheilt werden. Denn diese Stellen nähern sich noch mehr den römischen als unsere heutigen Beamtenstellen. Die gesetzliche, je nach der Verschiedenheit der Fälle zum Theil oder in ganzer Ausdehnung anzuwendende, Strafe für den weltlichen Ambitus ist nach der neuesten Bestimmung des römischen Rechts

(Nov. 8. 8. §. 1.), welche die früheren Strafbestimmungen (d. h. nach der L. unic. D. u. C. unica ad leg. Jul. de Ambit. die Deportation, oder Infamie und Geldstrafe) aufgehoben hat, die Confiscation, Exil oder auch körperliche Züchtigung. Die Simonie soll mit Wiederabsetzung vom Amt und Infamie bestraft werden. C. 31. de Episcop. et Cler. cap. 6. X. de Simon. und cap. 2. X. de Confess. Diese Strafen sind streng. Indessen fordert allerdings die nothwendige Achtung der Würde der Amtsgewalt und die Vorsorge für die bestmögliche Verleihung und Verwaltung derselben hier eine strenge Bestrafung. Von Bestechungen zur Erhaltung von Deputirtenstellen hat man in Deutschland und in Frankreich Gottlob noch nicht viel gehört. Nur vernimmt man hier und da, namentlich auch in Frankreich, eine Art der Einwirkung von angeblichen Freunden und Dienern der Regierungen und der Minister auf die Wähler, die einer vollkommenen Bestechung völlig gleich stehen, und eben so verletzend für die Ehre der Regierung, wie verderblich für die öffentliche Moral und zerstörend für die Würde und die gute Wirkung der Volksrepräsentation sind. Wir meinen jene unwürdigen Bedrohungen der Bürger mit Verlust durch Entziehung der Vortheile von öffentlichen Instituten, Universitäten, Schulen, oder von Residenzen und Garnisonen, oder umgekehrt die bestechlichen Zusicherungen solcher Vortheile für den Fall, daß die Wähler ihre Ueberzeugung von ihrer wahren Pflicht für des Vaterlandes Wohl und Ehre aus unwürdiger Rücksicht auf ihren oder ihrer Stadt Privatvortheil Preis geben wollten. Wenn auch diese verbrecherischen Schändlichkeiten ohne Auftrag der Regierungen von verworfenen Menschen geübt würden, die auf diese Weise ihrerseits wieder die Minister zur Erschleichung von Staatsstellen oder öffentlicher Vortheile zu bestechen hoffen, so müßte doch jede Regierung, durch sofortige öffentliche Widerlegungen und Untersuchungen solcher schändlichen Ausstreuungen, sorgfältig selbst jeden Schein der Theilnahme an denselben ablehnen, und ihre Ehre, die öffentliche Moral und die Würde der Gesetze und öffentlichen Institute durch gerechte Bestrafung solcher Verbrechen rein bewahren. Man wird hierbei sicher nicht einwenden, daß ja die Regierung das Recht habe, solche Institute dahin zu verlegen, wohin sie wolle, und gewisse öffentliche Vortheile einer Stadt, einer Gemeinde, zu gewähren oder nicht zu gewähren. Wir wollen hier die Fragen gänzlich umgehen, ob und in wie weit in neuester Zeit hier vielleicht zu einseitige Regierungsbefugnisse mit Unrecht behauptet wurden? Jedenfalls aber soll fürs erste die Regierung das Ermessen, welches ihr frei gelassen wurde, nur nach den in der Natur der bestimmten Verhältnisse selbst gegebenen Gründen bestimmen lassen. Wenn es ihr z. B. frei steht, für öffentliche Schulen den tauglichsten Ort zu wählen, so soll sie dieses nur nach den Bedürfnissen und Zwecken des öffentlichen Unterrichts thun, nicht aber die öffentliche Schule und das Recht der gewissenhaften Entscheidung, wo sie am nothwendigsten ist und am besten gedeihen wird, zu einem Bestechungsmittel entwürdigen, um ministeriell gesinnte Wähler gegen des Landes freie Ueberzeugung zu erpressen. Sodann aber hat ja auch jeder

Bürger das Recht, frei über die Verwendung des Seinigen zu verfügen. Dennoch aber begeht er das Verbrechen der Bestechung, wenn er es, offen oder unter falschem Schein, verwendet, um durch gewinnsüchtige Motive die Ertheilung öffentlicher Stellen zu bestimmen. W.

Amtsrevisorn, s. willkürliche Gerichtsbarkeit.

Analogie, s. Auslegung.

Anarchie ist der Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin keine geregelte, als rechtmäßig erscheinende oder wenigstens einige Bürgschaft der Dauer gebende Gewalt besteht oder wirksam ist, sondern entweder ein zweifelhafter Kampf von Parteien oder Einzelnen um Herrschaft oder eine nach Maßgabe von eines Jeden Stärke behauptete Ungebundenheit, ein Nichtanerkennen irgend einer gemeinsamen Obergewalt, oder — falls auch eine solche dem Namen nach anerkannt würde — eine praktische Nichtachtung ihrer Autorität vorwaltet. Bei diesem Begriff wird also vorausgesetzt, daß ein wirklicher Staatsverband (rechtlich oder factisch) vorhanden, eine Staatsgewalt also wahres Bedürfniß und vom Rechte gefordert, daß aber eine Unwirksamkeit solcher Gewalt, wie ein krankhafter Zustand des gemeinen Wesens, eingetreten, das Recht folglich dadurch — für eine längere oder kürzere Zeit — unterdrückt sei. Die Benennung Anarchie paßt also nicht auf das Verhältniß zwischen sich unverbundener, mithin im Zustand der völligen Freiheit und Selbstständigkeit lebender Individuen, Horden oder Völker. Dieses Verhältniß nämlich ist eben das außergesellschaftliche, und Anarchie, wenn man ihre Bedeutung nicht allzuweit ausdehnen, und dadurch eine Begriffsverwirrung hervorbringen will, ist blos ein Gebrechen oder eine Krankheit eines dem Recht oder der Natur nach als gesellschaftlich gedachten Zustandes. Auch ist es unrichtig, mit Martini, Schlözer und Andern einen zwischen dem außerbürgerlichen und bürgerlichen (d. h. also zwischen dem außergesellschaftlichen und gesellschaftlichen) in der Mitte befindlichen Zustand anzunehmen, einen solchen nämlich, worin zwar bereits ein Vereinigungsvertrag zur Erstrebung des Staatszweckes bestehe, aber noch kein Unterwerfungsvertrag unter eine aufgestellte Gewalt geschlossen sei, worin also weder Einer noch Mehrere, noch auch die Meisten mit der Gesellschaftsgewalt begleitet erschienen, sondern blos durch Einhelligkeit der Stimmen verbindliche Beschlüsse könnten gefaßt werden. Die Unterscheidung zwischen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag ist eine leere Spitzfindigkeit und sich Selbst widersprechend. Vereinigt (zur Erstrebung eines Gesammtzweckes, und zwar zur fortdauernden Erstrebung eines solchen) sind diejenigen nicht, welche blos durch einhellige Stimmen Beschlüsse fassen können. Denn durch einhellige Stimmen können ja auch Unvereinte Beschlüsse fassen, nämlich contractmäßig sich zu gewissen Handlungen verbinden oder auch blos factisch eine gemeinsame Richtung nehmen. Wo eine wahre Vereinigung, also eine wahre, zu Recht bestehende, Gesellschaft gedacht wird, da ist die rechtliche Unterwerfung unter einen Gesammtwillen, der da in der Sphäre der, durch den Vereinigungsvertrag festgesetzten, Zweckerstrebung

zu walten hat, und unter deſſen natürliches Organ, die Majorität, ſchon mitgedacht. Rechtlich alſo beſteht in jeder Geſellſchaft ſchon vermöge des Vereinigungsvertrages, mithin ohne weitern Act der Unterwerfung eine Gewalt, welche zwar factiſch ohnmächtig oder verkannt oder verleugnet ſein kann, aber darum doch nicht minder die Anerkennung der Vernünftigen anſpricht, als irgend eine poſitiv eingeſetzte Staatsgewalt, die ja ſelbſt nie ein anderes Fundament haben kann, als den ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärten, oder wenigſtens vermutheten, oder gedichteten (urſprünglich aber nur durch das Organ der Mehrheit ſich rechtskräftig ausſprechenden) Geſammtwillen. Es iſt hiernach auch unnöthig, den Begriff der Anarchie zu beſchränken auf das Ermangeln oder auf die Unwirkſamkeit einer poſitiv eingeſetzten Gewalt; wiewohl freilich hiſtoriſch die rein natürliche Geſellſchaftsgewalt ſehr wenig vorkommt, ſondern faſt überall da, wo ein wirklicher Staatsverband oder bürgerlicher Verein in die Erſcheinung tritt, auch ſchon eine poſitiv — ſei es durch förmliches Geſetz, ſei es durch bloße Sitte oder Gewohnheit — angeordnete Gewalt vorkommt. Uebrigens mögen wir in unſern Begriff der Anarchie wohl auch den Zuſtand aufnehmen, wo unter einem durch die Natur (namentlich durch Verwandtſchafts- oder nachbarliche u. ſ. w. Verhältniſſe) verbundenen oder zur Verbindung angetriebenen Volke noch keine gemeinſame, alſo weder natürliche noch poſitive Autorität anerkannt wird. Wir haben hier nämlich, wenn auch nicht wirklich durch einen vorliegenden förmlichen Rechtsact vereinigte, doch zur Vereinigung durch die Natur beſtimmte, Menſchenmengen vor uns.

Die Anarchie, welche vom rechtlichen Standpunkt immer nur einen und denſelben Begriff darbietet, kündet ſich factiſch an entweder als einen der guten Anordnung des Gemeinweſens vorangehenden, oder als einen ſolcher bereits geſchehenen Anordnung als ſpäter eingetretene Verderbniß oder Krankheit nachfolgenden Zuſtand, und durch ſolche allgemeine Begriffsbeſtimmung mag dem oben angedeuteten unfruchtbaren Schulgezänke ausgewichen werden. Von praktiſchem Intereſſe ſind uns hier zumal die Fragen: welches ſind in der Regel die Urſachen der Anarchie, und welches ſind die den meiſten Erfolg verheißenden Mittel zu ihrer Aufhebung?

Es iſt kein leichtes Geſchäft, ein bürgerliches Gemeinweſen dergeſtalt zu ordnen, daß die naturrechtlich beſtehende, oder poſitiv eingeſetzte Staatsgewalt ungeſtört, oder allen ihr etwa feindſelig entgegenſtrebenden Kräften überlegen, ihr Amt handle. Daß alſo in den Zeiten der Rohheit oder des Mangels an politiſcher Aufklärung Anarchie eintrete oder dem künſtlicher geregelten Staatsbau vorangehe, kann keine Verwunderung erregen. Aber auch ein künſtlich geregelter und für die Zeitumſtände, worin die Regulirung geſchah, ſelbſt weiſe geregelter Staat kann in Anarchie fallen durch allmälig eintretende Verſchlechterung der Verfaſſung, und zumal durch Veränderung der Umſtände, worunter, was früher eingeſetzt ward, wohlthätig ſein mochte, was aber ſpäter als unhaltbar oder unwirkſam ſich zeigen mag. Jedes Mißver-

hältniß der Regierungskraft zur Kraft der zu Regierenden — seien es Einzelne, seien es Corporationen, sei es das Volk in Gesammtheit — bringt die Gefahr solches Unheils mit sich. Ehrgeizige Parteihäupter, aufgeregte Leidenschaften der Menge, persönliche Schwäche oder morallsche Unwürdigkeit der Regierenden, Verwirrungen eines inneren oder äußeren Krieges können dasselbe Uebel hervorbringen, und vom revolutionnairen Zustand, wenn derselbe nicht durch besondere Gunst der Umstände baldigst beschwichtigt wird, ist es eine natürliche oder schwer vermeidliche Folge. In allen Fällen aber ist die Anarchie in ihren Aeußerungen so unverhohlen und schreckend und dabei doch nach ihrer Natur so wenig in sich selbst zusammenhängend, daß zu ihrer Aufhebung sich leicht die Kräfte der Mehrheit siegreich vereinigen. Die Anarchie, wie ein Fieber beim Einzelnen, ist eine acute Krankheit, welche baldigst geheilt werden, oder den Untergang hervorbringen muß, den Untergang der Gesellschaft nämlich, und als solcher, nicht eben jenen ihrer einzelnen Mitglieder. Sie ist hiernach weit weniger grausenvoll und weit weniger trostlos als die Despotie, welche nicht nur die Gesellschaft (mittels Erdrückung des gesellschaftlichen Gesammtwillens durch den herrischen Einzelwillen) tödtet, sondern auch alle einzelnen Mitglieder der unters Joch gebrachten Gesellschaft rettungslos, weil wehrlos, der unersättlichen Gewalt Preis giebt. Auch ist sie naturgemäß weit weniger dauernd als die Despotie; denn sie besteht in dem ungeregelten Kampf vieler vereinzelter Kräfte, die Despotie aber in der Vereinigung aller Kraft in einer Persönlichkeit. Gegen die wilden Bestrebungen anarchischer, unter sich selbst im Krieg befangener Häupter mag eine mäßige, von Weisheit gelenkte Kraft hinreichen. Gegen die Despotie, welche einmal fest auf ihrem Throne sitzt, ist die Gesammtkraft des, geistig wie physisch niedergedrückten, Volkes unmächtig. Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch, mag der bleierne Scepter des Despotismus über den größten Nationen lasten (das römische, zumal das oströmische Kaiserthum, sodann China und überhaupt die asiatischen Reiche sind davon höchst eindringliche Beispiele). Die Anarchie dagegen wird nicht leicht ein chronisches Uebel, sondern findet ihre Hellung gewöhnlich bald in den aus ihr selbst herorgehenden Antrieben und Kräften der Widerstrebung. Freilich giebt es auch Ausnahmen hievon, und eine der auffallendsten wie der kläglichsten ist die fast das ganze Mittelalter hindurch vorherrschend gebliebene Lehens- und Faustrechtsanarchie. Die Erklärung solcher traurigen Erscheinung liegt in einem Zusammenfluß von Umständen, deren, der Geschichte angehörende, Darstellung für unsern Zweck zu weit führend sein würde. Einige Züge davon werden wir in den Artikeln Faustrecht, Lehenwesen, Mittelalter und andern liefern.

Das Unheil der Anarchie ist nicht beschränkt auf den Staat, der in dieselbe verfallen ist, d. h. auf seinen innern Zustand, sondern es geht seine schädliche Einwirkung oder die Gefahr derselben auch auf die benachbarten Staaten, überhaupt auf die mit ihm in näherer Berührung stehenden über. In einem anarchischen Staat besteht entweder

gar keine anerkannte öffentliche Macht mehr, oder sie ist unkräftig zur Handhabung des Rechts und zur Verhinderung von Rechtsverletzungen nach außen wie nach innen. Aus dem Schooße eines solchen in Zerrüttung gefallenen Staates mögen leicht räuberische Einfälle von zügellosen Banden in benachbarte Staaten geschehen, und Genugthuung ist keine zu hoffen, wo die Autorität, die sie gewähren sollte, unmächtig ist. Gegen solche Gefahren sich zu schützen, liegt allerdings im Recht eines jeden dadurch bedrohten Staates; doch kann dieses Recht niemals zu Offensivmaßregeln ermächtigen, so lange nicht wirklich Rechtsverletzungen der angedeuteten Art schon vorgefallen sind. Wenn ein Solches noch nicht geschah, sind also nur defensive Maßregeln rechtlich zulässig. Im Fall einer erlittenen Beleidigung oder Rechtsverletzung aber ist es allerdings erlaubt, die Einzelnen oder die Bande, von welcher die Verletzung ausging, als Verbrecher zu behandeln, sie auch noch bis in das Gebiet des anarchischen Staats zu verfolgen und dergestalt die gebührende Genugthuung, welche dieser zu gewähren nicht im Stande ist, sich Selbst zu nehmen. Auch mag, da der wesentliche Charakter eines Staates in dem Vorhandensein einer öffentlichen Macht besteht, einem in Anarchie — nicht etwa kurz vorübergehend, sondern länger dauernd — versunkenen Volk die Anerkennung als Staat verweigert und demnach die Wechselwirkung, wie sie nach dem äußern Staatenrecht unter den sich gegenseitig anerkennenden Staaten Statt findet, zeitlich aufgehoben werden, unbeschadet jedoch dem, nicht eben auf die Wechselwirkung mit Staaten beschränkten, sondern überhaupt nur die dem eigenen Staat nicht angehörigen Menschen beachtenden, Völkerrecht. Hiernach kann eine zwangsweise oder mit Waffengewalt geschehende Intervention unter dem Titel der niederzuschlagenden oder zu heilenden Anarchie nimmer als zulässig erscheinen, und ihre Verwerflichkeit ist um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daß darüber, ob in einem Lande wirkliche Anarchie herrsche, keinem andern einzelnen Staat und auch nicht einer Vereinbarung von 4 oder 5 Staaten (die in solcher Voraussetzung ohnehin nur für einen gelten könnten) ein rechtsbeständiges Urtheil zusteht, und gar zu leicht geschehen kann, daß ein, der Rechtsbeständigkeit des Staates durchaus unnachtheiliger, vorübergehender Parteienkampf, oder eine, auf Wiederherstellung unterdrückter, Rechte, oder auf Bewirkung heilsamer vom Recht gebotener Reformen, oder auf Abwendung eines tödtlichen Despotenstreiches gerichtete Volksbewegung von gleichfalls despotisch gesinnten Ministern anderer Höfe mit dem Namen Anarchie möchte bezeichnet werden, um dadurch einen scheinbaren Vorwand zur gewaltsamen Einmischung zu erhalten.

Man urgirt wohl auch zur Behauptung eines Rechtes, einen angeblich anarchischen Staat feindselig zu behandeln, die Gefahr, daß die bösen Grundsätze, woraus jener Zustand geflossen sein soll, ihren Einfluß auch auf andere Staaten äußern, oder daß die Flammen, die dort wüthen, auch im Nachbarland zünden könnten. Was jedoch solche Grundsätze betrifft so ist die geeignete Art, sie zu bekämpfen, die Widerle-

gung durch Vernunftgründe, nicht aber die Unterdrückung ihrer Bekenner durch Waffengewalt. Wären jedoch die Grundsätze wirklich wahr, d. h. wäre im angeblich anarchischen Staat ein gerechter Grund der Aufregung vorhanden gewesen, so könnte die Gefahr des äußern Brandes nur von dem Vorhandensein ähnlichen Brennstoffes in den benachbarten Staaten herrühren. Das geeignete, dem Recht wie der Politik gleichmäßig entsprechende, Vorbeugungsmittel bestünde dann nicht in der, gegen das sich frei machende und darum angeblich im Brand stehende Volk zu tragenden, Waffengewalt, sondern in Entfernung des einheimischen Brennstoffes durch weise Reformen und recht- wie zeitgemäße Verfassungen.

In der neuesten Zeit ist nicht selten eine ganz maßlose Furcht vor dem, mit Anarchie verwechselten, Wehen des nach Staatsverbesserung strebenden Zeitgeistes das Motiv, oder auch die angebliche Gefahr des Einbrechens solcher Anarchie der Beschönigungsgrund von Maßregeln gewesen, welche gerade, wenn nicht eine unverwüstliche Liebe zur Gesetzlichkeit und Ordnung die edleren Völker erfüllte, jenes Unheil, welchem sie steuern sollten, hätten hervorrufen können. R.

Anathema, s. Bann.

Anatocismus, s. Wucher.

Ancona, s. Juste milieu.

Anerbe, Abfindung, Auslobung. Anerbe ist bei einem untheilbaren Gute, war namentlich auch früher bei untheilbaren Landesherrschaften derjenige Erbberechtigte, welchem unter denen, die im allgemeinen Erbfolgerechte in Beziehung auf das Gut haben, durch eine allgemeine oder besondere rechtliche Bestimmung der Vorzug oder der nächste Eintritt in das Erbe zugesichert ist. Dieselben Bestimmungen setzen dann gewöhnlich auch die Entschädigung oder Abfindung, oder Auslobung oder Apanage fest, welche er den durch dieses besondere Vorzugsrecht gegen die allgemeinen Erbrechtsgrundsätze ausgeschlossenen, gleich nahen Erben oder Miterben zu zahlen hat. Wenn weder gültige Privatbestimmungen, Gewohnheiten oder Landesgesetze über diesen Vorzug und seine Ertheilung und Ausdehnung, namentlich über die Größe der Abfindung etwas bestimmen, alsdann muß man nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (s. Abfahrt) davon ausgehen, daß gegen Bevorzugungen die rechtliche Vorausannahme oder Präsumtion streitet, welches bei Regierungsrechten jedoch aufhört, sobald sie als blos öffentlich rechtlich und als untheilbar erklärt sind wie jetzt überall. Sonst muß das Loos den Anerben bestimmen und die Abfindung muß nach den allgemeinen Erbrechtsgrundsätzen als eine vollständige Vermögensausgleichung festgesetzt werden. Literatur s. Mittermaier deutsches Privr. §. 446. r.

Anerkennung rechtlicher Verhältnisse oder Ansprüche ist zwar in rechtlicher Hinsicht überhaupt wichtig, um rechtliche Streitigkeiten zu vermeiden und beizulegen, oder auch um Beweise und neue Argumente in denselben zu gewinnen. Die Rechtspolitik macht es dem Einzelnen, in manchen wichtigeren Verhältnissen auch der Regierung, zur Pflicht, für urkundliche Anerkennungen und für Aufbewahrung derselben zu

sorgen. Von eigenthümlicher Bedeutung und Wichtigkeit aber ist sie vorzüglich in völkerrechtlicher Hinsicht. Für die inneren privatrechtlichen und staatsrechtlichen Verhältnisse in einem bestimmten Staate ist sie nämlich insofern weniger wesentlich, weil hier, nachdem einmal der ganze Rechts- und Verfassungszustand im allgemeinen anerkannt ist, die bestehenden höchsten gesetzgebenden, richterlichen und Vollziehungs-Gewalten in den besonderen Fällen auch ohne besondere freie Anerkennung der Betheiligten zur Erfüllung der rechtlichen und politischen Verbindlichkeiten nöthigen, und den Streit darüber entscheiden, also gewissermaßen die Anerkennung suppliren können. Anders aber verhält sich die Sache im Völkerverhältniß, welchem das Staatsverhältniß sich nur dann theilweise nähert, wenn durch revolutionnaire Gegensätze und Streitigkeiten im Innern wenigstens vorübergehend die staatsrechtliche Einheit und Gewalt aufgelöst wurde.

Im Völkerverhältniß ist fürs erste schon alsdann, wenn selbst die ganze völkerrechtliche Persönlichkeit des Staats, der ihn constituirenden Verfassung und der ihn repräsentirenden Regierung völlig anerkannt sind und bleiben, eine Anerkennung eines bestrittenen Rechts, einer Schuld u. s. w., wie sie eben jetzt Nordamerika von Frankreich in Beziehung auf die 25 Millionen Entschädigungsgelder durch den Vertrag mit der französischen Regierung erhielt, in erhöhtem Grade wichtig, eben weil im Streit, bei dem Mangel richterlichen Urtheils und völliger Klarheit des bestimmten Rechts, die Motive der Ehre und die öffentlichen Interessen und Rücksichten nie so sehr für die Erfüllung der Verbindlichkeit wirken, als nach erfolgter Anerkennung. Es ist also eine Aufgabe vorsichtiger Politik und kluger diplomatischer Unterhandlungen, für möglicherweise bestreitbare Rechte auf eine nicht kleinliche und für andere Staaten verletzende Weise von allen Seiten für ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennungen, oft auch noch für Garantien zu sorgen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit aber und gewissermaßen technisch wird die völkerrechtliche Anerkennung in Beziehung auf die ganze völkerrechtliche Existenz und Persönlichkeit oder Souverainetät des Staates, seiner Verfassung und seiner bleibenden Repräsentation durch die Persönlichkeit der souverainen Regierung. Das juristische Recht, oder das äußerlich anerkannte Friedensverhältniß zwischen freien Persönlichkeiten überhaupt, beruht nämlich, im Gegensatz blos moralischer Ansprüche, nach dem oben bereits Ausgeführten (Heft I. S. 13.), wenigstens — um hier in den Streit verschiedener naturrechtlicher Systeme nicht einzugehen — nach der bisherigen Rechtsansicht der Nationen und des europäischen Völkerrechts insbesondere, auf dieser Persönlichkeiten gegenseitiger ausdrücklicher, oder thatsächlicher freier friedlicher Anerkennung. Sofern also ganz neue Persönlichkeiten erscheinen, und es hat nicht etwa bereits, so wie in der neueren Zeit in unseren gebildeten Staaten, in Beziehung auf einzelne Personen die Staatsordnung für ihre allgemeine Anerkennung und Aufnahme in den Friedensvertrag gesorgt, so bedarf es, damit sie an dem ganzen ob-

jectiven juriſtiſchen Friedens- oder Rechtsverhältniß Theil nehmen, der friedlichen Anerkennung derſelben.

So verhält es ſich denn nun auch in Beziehung erſtens auf die Souverainetät der Staaten im europäiſchen Völkerrecht. Ein neuer Staat, welcher bisher nicht anerkannt war im europäiſchen völkerrechtlichen Rechtsverein, der bekanntlich allmälig immer mehr alle geſitteten Nationen der Erde umfaßt, bedarf zur Theilnahme an dieſem Vereine der völkerrechtlichen Anerkennung. Zwar ſtellt man zum Theil entgegenſtehende Behauptungen auf. So ſagt namentlich Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe 1819. T. 1. §. 23. „Um gültig zu ſein, bedarf die Souverainetät (oder die juriſtiſche ſelbſtſtändige Exiſtenz und Perſönlichkeit) eines neuen Staates keiner Anerkennung von irgend einer Macht, vorausgeſetzt, daß der Beſitz der Souverainetät nicht fehlerhaft ſei." Soll nun das heißen: der neue Staat habe einen moraliſchen oder billigen Anſpruch, in die völkerrechtliche Gemeinſchaft als ein ſelbſtſtändiger ſouverainer Staat aufgenommen zu werden und in alle rechtlichen Verhältniſſe aller übrigen anerkannten ſouverainen Staaten einzutreten, ſo wollen wir hiergegen natürlich nicht ſtreiten, denn wir handeln hier nicht von Moraigrundſätzen und individuell philoſophiſchen Theorien. Soll es ferner heißen: der neue Staat darf, wenn er kann, durch Kriegsgewalt auf Leben und Tod ſich jene Aufnahme und Anerkennung von den andern Staaten zu erkämpfen ſuchen, und ſich alſo natürlich, ſo viel an ihm iſt, einſtweilen als ſelbſtſtändiger Staat geriren, ſo haben wir auch dagegen nichts. Die Griechen und Römer und Germanen forderten (die Römer noch in ihren Pandekten L. 5. Paud. de Captivis, die Deutſchen noch nach Lauterbach's Erörterung dieſer Stelle im 18. Jahrhundert) ſogar für das juriſtiſche Rechtsverhältniß einzelner Perſonen noch beſondere Friedens- oder Rechtsverträge mit ihnen oder mit ihrem Volk. Sie erkannten alſo noch nicht, wie wir jetzt nach chriſtlichen Grundſätzen thun, einen ſtillſchweigenden Abſchluß des Rechtsvertrags mit einem jeden, denſelben verlangenden oder friedlichen Mitmenſchen an. Dennoch aber gaben ſie ſtets zu, daß jeder Einzelne und jedes Volk, die nicht im Rechtsvertrag ſtänden, nach ihrer moraliſchen oder politiſchen Ueberzeugung ſich und ihre Anſprüche kriegeriſch vertheidigen könnten. Aber das iſt dann eben ein Zuſtand rechtloſen Krieges, noch nicht ein Zuſtand eines anerkannten, geordneten friedlichen Rechtsverhältniſſes. Es iſt noch nicht die juriſtiſche völkerrechtliche Souverainetät mit ihren Wirkungen, warum es ſich hier handelt. Für dieſe iſt, da im völkerrechtlichen Verein an ſich und ſogar, wenn bereits der Grundſatz eines allgemeinen ſtillſchweigenden Rechtsvertrages ſelbſt anerkannt und geſchaffen wäre, dennoch die richterliche Entſcheidung über das Daſein der Bedingungen fehlt, nach der Natur der Sache und ſicher nach dem bisherigen europäiſchen Völkerrecht zuerſt die Anerkennung nöthig. Klüber fordert als Bedingung der juriſtiſchen völkerrechtlichen Souverainetät einen fehlerloſen Beſitz. Aber welcher iſt das und wer entſcheidet darüber? Hatten ihn früher die

Schweizer, die Niederländer, später die Nord- und dann die Südamerikaner, neuerlich, während der neapolitanischen Revolution, Sicilien, die Griechen, die Belgier und die insurgirten päpstlichen Provinzen, haben ihn jetzt die Albanesen? War und ist es wahrer Bruch des Völkerrechts, wenn europäische Staaten, ehe diese neuen Staaten anerkannt waren und sind, sie nicht als selbstständige Nationen behandelten? Gewiß nicht. Und überall wurde auch hier der gegenseitige Rechtsvertrag durch Anerkennung geschlossen. Die Nordamerikaner, die Südamerikaner, die Griechen wendeten sich mit feierlichen Erklärungen an den europäischen völkerrechtlichen Verein, anerkannten und gelobten ihrerseits ausdrücklich dessen Rechtsgrundsätze und wurden dann, theils in der Form förmlicher Freundschafts- und Handelsverträge, denen eigentliche Handelsverträge öfter, z. B. bei der englischen Anerkennung der südamerikanischen Freistaaten durch Canning, erst später folgten, theils durch Neutralitäts- und Hülfs- oder Friedensverträge, durch Annahme oder Absendung von Gesandtschaften, von den europäischen Nationen rechtlich anerkannt und juristisch in das europäische völkerrechtliche Verhältniß aufgenommen. Erst von dieser Zeit an ist jeder Widerspruch gegen ihre völkerrechtliche Selbstständigkeit, Nichtanerkennung ihrer Flagge u. s. w. eine Verletzung des Völkerrechts.

Anders verhält es sich dagegen fürs zweite und dritte mit der Anerkennung blos der besonderen neuen Verfassung und Regierung, oder gar eines bloßen Titels derselben, bei einem bereits völkerrechtlich anerkannten selbstständigen Staat. Da nämlich rechtlich anerkannt gerade schon in der völkerrechtlichen Souverainetät eines Volks das Recht enthalten ist, nach seiner eigenen Ueberzeugung seine Verfassung und Regierung sich festzustellen und zu verändern, so ist auch jede wirklich zu Stande gekommene Veränderung in diesen Beziehungen, gleich viel ob sie durch Revolution, oder ohne sie bewirkt werde, bereits mit anerkannt (Klüber, a. a. O. §. 21—23. 45—49. v Martens, Europ. Völkerr. §. 69—72.). Aber freilich entstehen hier einige Schwierigkeiten.

Fürs erste ist die factische Frage, ob die Veränderung wirklich definitiv zu Stande gekommen ist, ob sie also wirklich als auf dem Willen des souverainen Volks beruhend angesehen werden kann, oft bestreitbar, und wegen Mangels höherer richterlicher Entscheidung eben auch mehr, oder minder von der, freilich hier schon durch wirkliches juristisches Recht bedingten, Anerkennung abhängig. Daher suchen auch die Staaten für diese Veränderungen sehr natürlich und sehr weise, oft mit Opfern, durch Notificationen und Unterhandlungen die Anerkennung zu erhalten. Diese wird dann ausdrücklich oder in der Form von Glückwünschen, oder durch Annahme, Absendung oder neue Beglaubigung von Gesandten, gewöhnlich besonders ertheilt. Doch kann ein eigentliches Recht zur Verweigerung der Anerkennung nur so lange angenommen werden, als noch irgend bedeutender und möglicherweise einen Erfolg versprechender gewaltsamer Widerstand im Innern des Volks gegen die Veränderung Statt

findet. Denn hier darf natürlich jede dritte Nation sich für neutral erklären und ihr Urtheil suspendiren, was denn eigentlich die souveraine Nation definitiv für einen Zustand wolle und behaupten werde. Große Nationen, wie Frankreich und England, werden übrigens in solchen Fällen leichter und schneller eine allgemeine diplomatische Anerkennung einer von der Mehrheit der Nation selbst anerkannten Veränderung, so wie z. B. die der neuen Regierungen und Verfassungen nach der Absetzung der Stuarts und der älteren Bourbone, erhalten und das Gegentheil als beleidigende Verletzung der völkerrechtlichen Souverainetät betrachten, als kleinere, wie z B. Portugal.

Sodann aber leitet man häufig aus Verträgen mit dem betreffenden Volk, z. B. aus dem Neutralitätsvertrag mit der Schweiz, oder aus besonderen Garantien der Verfassungen und Regierungen, sodann aber auch aus den Rechten und Pflichten zur Erhaltung bestimmter Systeme unter den Völkern, des Gleichgewichts, der heiligen Allianz, oder der Erhaltung des europäischen Friedens, oder auch zur Erhaltung der eignen Sicherheit Rechte ab, bestimmte Veränderungen in andern Staaten nicht anzuerkennen oder gar zu ihrer Verhinderung und Aufhebung zu intervenieren. Hierüber läßt sich indessen an diesem Orte nur ganz im allgemeinen Folgendes sagen. Es sind dieses sämmtlich nur ausnahmsweise Beschränkungen der juristischen Regel der völkerrechtlichen Freiheit und Selbstständigkeit der Nationen. Es müssen also die beiden, oft zu sehr vernachlässigten großen juristischen Wächter der juristischen Regeln oder des festen und sichern Rechts und Rechtszustandes gegen Willkür, Streit und Schwanken, nämlich die juristische Präsumtion, oder Vorausannahme gegen die Ausnahme, und dann die strenge oder beschränkende Auslegung derselben, geltend gemacht werden. Was sodann jene besonderen Verträge betrifft, so muß man unterscheiden, ob sie zum Vortheil dritter Staaten einem Staate aufgelegte völkerrechtliche Beschränkungen oder Servituten sein sollten. Alsdann haben natürlich die servitutberechtigten Staaten ein Recht auf deren Erfüllung, soweit nur der Vertrag selbst nicht im unvereinbaren Widerspruch mit der anerkannten Selbstständigkeit und Würde des andern Staates steht, wie es z. B. eine Vertragspflicht, seine Verfassung nicht nach seiner Ueberzeugung zu bestimmen, thun würde, denn Verträge zur Vernichtung des Wesens der juristischen würdigen Persönlichkeit können nirgends in einem Rechtsverhältniß Rechtsgültigkeit behaupten, welches nur durch die Anerkennung solcher Persönlichkeiten besteht. Ist aber der Vertrag, wie etwa eine Garantie, zum Vortheil des Staats selbst, von dessen Veränderung die Rede ist, alsdann können streng genommen nur Rechte zum Rath, zur friedlichen und schiedsgerichtlichen Vermittlung, und wenigstens niemals Rechte zur Verhinderung oder Unterdrückung der wirklich durch den Nationalwillen des Volks geforderten Veränderungen daraus abgeleitet werden, weil ja das Recht zu diesen eben die souveraine Persönlichkeit und Würde des Volks zerstören würde. — Was aber die übrigen Ausnahmen betrifft, so müssen wir deren Erörterung dem Artikel Intervention vorbehalten. W.

Anfall, ſ. Antritt.

Angeln und Angelſachſen, ſ. England.

Anglicaniſche (engliſche) Kirche, Episkopalkirche. Obgleich die biſchöfliche Landeskirche in England (die engliſche Hofkirche), zum Unterſchied von der in Schottland herrſchenden Episkopalkirche ſo genannt, und alle anderen neben ihr in England beſtehenden kirchlichen Parteien unverkennbar dem Proteſtantismus angehören, ſo war doch der äußere Anfang der Reformation in England ein ganz anderer als der in Schottland, Holland, mehreren Cantonen der Schweiz und in den deutſchen Staaten, wo ſie von Männern des Volks ausging, die nicht auf halbem Wege ſtehen blieben. Während ſich daher in jenen Ländern, in welchen die ſtrengere reformirte Confeſſion die herrſchende wurde, unter dem Schutze politiſcher Freiheit und nach dem Vorbilde der Urverfaſſung der chriſtlichen Kirche der erſten Jahrhunderte, die kirchlich-freiſinnige demokratiſche Verfaſſung der Presbyterien geltend gemacht hat, in den deutſchen Staaten dagegen, beſonders der Lutheriſchen Kirche, die vernichtete hierarchiſche Macht des Klerus bei dem ſich immer mehr befeſtigenden monarchiſchen Princip und bei dem ſtarken Bedürfniß eines Schutzes gegen die Angriffe der römiſchen Curie und des Kaiſers, ſo wie gegen den Andrang der ungünſtigſten Verhältniſſe faſt ganz an die weltliche Macht der Fürſten übergegangen war, ſo daß die proteſtantiſche Kirche Deutſchlands ihre Selbſtſtändigkeit faſt ganz an die ſchützende Staatsgewalt hingegeben hat, begnügte man ſich in der biſchöflichen Kirche von England, die kirchliche Obergewalt des Papſtes abzuwerfen, glaubte aber, ſonſt in allem das Syſtem der Hierarchie mehr oder weniger unverändert unter Biſchöfen bei einem die höchſte kirchliche Gewalt in ſich faſſenden königlichen Primat beibehalten zu müſſen.

In England begann die Reformation der Kirche mit dem Acte eines Königs, der, obgleich noch vor kurzem die Lehre der Reformation beſtreitend, ſie benutzte, ſein Land von dem Katholicismus loszureißen, und ſich zum Haupt der Kirche aufzuwerfen, nicht kraft biſchöflichen Rechtes, ſondern als Papſt derſelben. Heinrich VIII., wegen ſeines über die Sacramente wider Luther geſchriebenen Buches von dieſem Reformator heftig geſchmäht, vom Papſte aber mit dem Titel: Beſchützer des Glaubens beehrt, war es, der ſich wenige Jahre nachher, als er vom Oberhaupte der katholiſchen Kirche die Vernichtung ſeiner erſten und Genehmigung einer zweiten Ehe vergebens gebeten hatte, zum Oberhaupte der engliſchen Kirche ſelbſt erklärte, die Klöſter aufhob und vom katholiſchen Glauben abfiel, ohne den der Proteſtanten anzunehmen. Schwankend zwiſchen beiden, grübelnd in Dogmen, und doch ſeinen Lüſten und ſelbſt ſeinen Launen ſie anpaſſend, endlich auch eingedenk der Beleidigung Luther's ſowohl als des Papſtes, verfolgte er alle, die ſeinen Geſetzen zuwider glaubten, und ſtieß Katholiken und Proteſtanten gleich von ſich.

Unter ſeinem Sohne Eduard dem Sechſten führte Cranmer die Kirchenlehre der Proteſtanten ein, behielt aber die Hierarchie der Katholiken und in gleichgültigen Dingen die Liturgie der Vorfahren. Zwar

wurde der Katholicismus unter der Regierung Maria's blutig zurückgeführt; aber Elisabeth vollendete Cranmer's Verfassung der Kirche, deren Lehre, durch ein Symbol: die neun und dreißig Artikel, bestimmt, den protestantischen Lehrbegriff annimmt, aber eine andere Liturgie darauf gründet, und in einer andern Hierarchie sie erhält. Die Lehre der englischen Kirche setzt die Prädestination in den verborgenen, unabänderlichen Rathschluß Gottes, zufolge dessen er die in Christo Erwählten von der Verdammniß befreit und selig macht, und hält es in der Lehre vom Abendmahl mit Calvin. Sie verwirft die Autorität des Papstes und erkennt mehrere Artikel nicht an, welche die katholische Kirche als Glaubensartikel ansieht, wie sie z. B. nur zwei Sacramente, als zur Seligwerdung nothwendig, annimmt.

Die Reformation der Kirche in England führte zu mannigfaltigen Secten, welche, wie immer, erst Duldung, dann Herrschaft wollten. Je näher mit dem Staate vereinigt die Kirche jetzt war, desto mehr wirkten Unruhe des Staates und Religionsstreitigkeiten aufeinander ein. Doch siegte endlich unter Karl dem Zweiten das Glück Englands, so daß die bischöfliche hohe Kirche hier und in Irland die herrschende wurde. Neben ihr giebt es in England eine große Anzahl von Dissenters oder Andersdenkenden als die Kirche, welche zuweilen ohne allen kirchlichen Verband blos in der Gemeinschaft ihrer Ansichten leben, deren Duldung sich aus der Vereinigung der herrschenden Kirche mit der Staatsgewalt erklärt, und die ihr Dasein, so wie ihre Zunahme der Verbreitung der heiligen Schriften durch die Bibelgesellschaft, und dem Rechte, die schwierigen Stellen des Neuen Testamentes nach ihrer eigenen Weise interpretiren zu dürfen, hauptsächlich verdanken.

Nach diesen zum Verständniß des Nachfolgenden nicht aus den Augen zu verlierenden geschichtlichen Vorbemerkungen muß die ganze Organisation der hierarchisch constituirten Hofkirche in England dargestellt und beurtheilt werden.

Der König ist das Oberhaupt dieser Kirche mit allen natürlichen und positiven Rechten, welche der Papst ehemals besaß. Er kann alles beschließen, was weder dem Wort Gottes noch den Gesetzen und Gewohnheiten des Reichs widerstreitet. Diese Hoheit über die Kirche wurde vom Parlament als ein ausschließliches Recht der Krone erklärt [1]); und von den englischen Bischöfen anerkannt nur mit der Restriction, daß der König in Person weder das Lehramt noch die Sacramente verwalten könne [2]).

---

1) 26. Henr. VIII. c. 1.

2) Angl. Conf. Art. XXXVII. Regia Majestas in huc Angliae regno ac caeteris ejus dominiis summam habet potestatem, ad quam omnium statuum hujus regni, sive illi Ecclesiastici sint sive civiles, in omnibus causis suprema gubernatio pertinet, et nulli externae jurisdictioni est subjecta, nec esse debet. Cum Regiae Mejestati summam gubernationem tribuimus — non damus Regibus nostris, aut verbi Dei, aut Sacramentorum administrationem, quod etiam injunctiones ab Elizabetha Regina nostra nuper editae apertissime testantur.

Im königlichen Primat ist insbesondere begriffen das Recht, die Annaten nach jeder Vocatur und den jährlichen Zehnten von allen Beneficien zu erheben, der oberste Patronat (patronage, paramont), kraft dessen alle Collation der Pfründen mit der Zeit an den König devolvirt wird, die Perception der Einkünfte vacanter Bisthümer, die Ertheilung der Erlaubniß, einen Bischof zu wählen, die Nomination eines tauglichen Subjects zum Bisthume, die Bestätigung der Wahl [3]), die Abforderung des Eides der Treue vom Erwählten, die Sistirung und Condemnation aller kirchlichen Personen wegen der ihnen zur Last fallenden Störung des Friedens oder der königlichen Würde vor dem Civilrichter, die Annahme von Appellationen in allen Angelegenheiten und die damit verbundene Aufstellung von delegirten Richtern, die vollkommene gesetzgebende Gewalt, die Verwaltung und Execution der Gesetze, die Dispensation davon, endlich die Obergewalt über alle Beneficien, worin das Recht liegt, dem Erzbischof die Confirmation der Wahl und Consecretion des zum Bischof Gewählten aufzutragen, bischöfliche und andere Beneficien zu uniren oder zu separiren, fiduciario titulo (Commenda) alle Arten von Beneficien zu vergeben, Bischöfe zu versetzen, aus zwei Gewählten einen zu ernennen, und die Grenzen einer jeden Diöcese zu erweitern oder zu verengern. Wer diese kirchliche Suprematie des Königs, die nur durch die Lehre der weiter unten erwähnt werdenden neun und dreißig Artikel gemäßigt ist, leugnet, unterliegt schwerer Strafe, selbst der des Hochverraths [4]). Um die Gegner dieses Supremats ausfindig zu machen, wurde der Supremateid eingeführt. Dieser ging jedoch in seiner spätern Fassung [5]) nicht auf positive Anerkennung der königlichen, sondern nur auf Abschwörung der Suprematie jeder auswärtigen Macht, so daß er doch von den dissentirenden Protestanten beschworen werden konnte. Um im Parlament sitzen zu können, mußte der Supremateid und eine feierliche Abschwörung der katholischen Unterscheidungslehren abgelegt und unterschrieben werden [6]). Die früheren Strafgesetze, erlassen wider diejenigen, die sich nicht nach dem Gottesdienst nach dem gesetzlich aufgestellten Ritus hielten, oder diesen nach einem anderen Ritus begingen [7]), wurden nach der Revolution von Wilhelm III. 1689 in Beziehung auf die protestantischen Dissenters aufgehoben. In Ansehung der Katholiken aber blieb es bei dem alten Rechte, namentlich bei der Corporationsacte von 1661 und der Testacte von 1673, nach welcher Niemand ein öffentliches Amt in England er-

---

3) In England werden nämlich die Bischöfe von den Capiteln, nach erhaltener Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Empfehlung einer bestimmten Person verbunden ist, gewählt und vom Könige bestätigt.

4) 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7. 22. 1. Elizab. c. 1. §. 27—30.

5) 1. Will. III. c. 8.

6) 30. Car. 11. st. 2. c. 1.

7) 5 et 6. Edw. VI. c. 1., 1 Elizab. c. 2.

halten konnte, der nicht das Abendmahl nach dem gesetzlichen Ritus empfangen zu haben bescheinigte, bis zum Jahre 1828, wo endlich die Corporations- und Testacte aufgehoben worden ist. Um ein Civil- oder Militairamt zu erhalten, muß man auch noch nach neueren Gesetzen den Supremateid ablegen [8]).

Trotz dieses oberlandesherrlichen Supremats hat sich in der anglicanischen Kirche eine bischöfliche Gewalt gestaltet, die durch ihre aristokratische Despotie alles frische freie Leben der Kirche in dumpfe unwirksame Erstarrung bringen und in Lehre, Cultus und Disciplin die protestantische Freiheit unterdrücken mußte, und die, wenn die Zeichen der Zeit nicht trügen, die Territorialaristokratie mit in ihren Fall hineinziehen wird; da sie sich in ihrer Gier als eine den Volksbedürfnissen zum wahren Brandopfer darbietende Finanzaristokratie jeder Aenderung widersetzt, welche ihre Beneficien auf einen rechtlichen Fuß zurücksetzt. Um diese Vermuthung zu rechtfertigen, bedarf es nur eines Blickes auf das jährliche Einkommen des englischen Klerus und auf die Liste der vorzüglichsten nicht geistlichen Patronatsherren. Das Journal „le Spectateur de Londres" das seine Berichte aus authentischen Quellen schöpft, giebt an, daß der englische Klerus ein jährliches Einkommen von 9,400,000 Pf. Sterling (völlig 116,000,00 Fl.) beziehe, während der christliche Klerus der ganzen Welt nicht mehr als 9,000,000 Pf. Sterling jährlich bekäme. Laut den letzten Untersuchungen, welche auf Befehl des englischen Unterhauses vorgenommen wurden, ist der Stand des Landbesitzes von 12 anglicanischen Bisthümern nur blos in Irland folgender:

Derry	140,000	Tagw.	Tuam	70,000	Tagw.
Armagh	90,000	—	Elphin	40,000	—
Kilmore	70,000	—	Clogher	45,000	—
Dublin	40,000	—	Cork	35,000	—
Meath	30,000	—	Cashel	20,000	—
Ossory	20,000	—	Killaloe	15,000	—

In dieser Aufzählung sind die Pfarrländereien (Glebe Lands), welche von großer Ausdehnung sind, nicht mitbegriffen, ebensowenig die Paläste, Häuser u. s. w. Bekanntlich tragen die Patronatsrechte allein manchem einzelnen Bischöfe mehr ein, als der ganzen englischen Bench zusammen. Um zu zeigen, welchen Gebrauch die Minister von den Reichthümern der anglicanischen Kirche in Irland machen, bezeichnet das „Morning-Chronicle" die Personen, welche in den letzten 25 Jahren

8) 1. Georg I. st. 2. c. 13. Im Jahre 1793 haben zwar die Katholiken in Irland, aber nicht die in England, das Recht erhalten, die Parlamentsglieder mitzuwählen, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. 33. Georg III. c. 21. Die im Jahre 1829 endlich erfolgte Emancipationsacte hat einen neuen Eid vorgeschrieben, welcher den Unterthaneneid (Oath of allegiance), Supremateid und die eidliche Erklärung gegen das Papstthum (abjuration) für alle Fälle ersetzt. (Emancipation der Katholiken in England.)

mit den einträglichſten Diöceſen beehrt worden ſind, Es waren dies: der Graf von Briſtol; D. Stephord, Bruder des Grafen von Courtown; D. Stuart, Bruder des Marquis von Bute; D. Brodrik, Bruder des Viscount Middleton; der Graf von Normanton; Lord Decies; Lord G. Beresford, Onkel und Bruder des Marquis von Waterford; D. Trench, Bruder des Grafen von Clancarty; Lord Rob. Tottenham, Bruder des Marquis von Ely; D. Jocelyn, Bruder der Grafen von Roden; D. St. Lawrence, Bruder des Grafen von Howth; D. Fowler, Bruder der Gräfin von Kilkeny; D. Alexander, Vetter des Grafen von Caledon; D. W. Knox, Bruder des Vicomte Northland; D. Burke, Bruder des Grafen von Mayo; D. Lindſay, Bruder des Grafen von Balcarras; D. Leslie, Vetter des Herzogs von Wellington. Vorauszuſetzen, daß ein ſolcher Nepotismus im ſtärkſten Mißverhältniß in einem Lande, wo nur etwa 500,000 zur anglicaniſchen Kirche gehören, die anderen 6 Millionen aber Katholiken ſind, nicht eine gehäſſige Stimmung erzeuge und nähre, hieße nach unſerm Dafürhalten eine tiefe Unkunde der menſchlichen Natur und Dinge verrathen.

Die 4 Erzbiſchöfe, 18 Biſchöfe, 300 Dignitarien und 1200 Pfarrer der anglicaniſchen Kirche ziehen von den Irländern hohe Beſoldungen und Zehnten, welche allein 1821 679,000 Pfund Sterling einbrachten. Ihre Mißbräuche und Zehntbedrückungen ſind in Irland ſchrelender noch als in England.

Die vorzüglichſten Pfründen der anglicaniſchen Kirche haben die nicht geiſtlichen Patronatsherren z. B. der Graf Croven deren 13, der Graf von Albemarle 9, der Herzog von Cleveland 14, der Herzog von Southerland 8, der Herzog von Portland 10, Lord Yarborough 15, der Herzog von Bedford 27, Graf Fitzwilliam 31, der Herzog von Devonſhire 48, der Herzog von Norfolk 21 zu vergeben. Außer dieſen erblichen Geſetzgebern von der Whigpartei ſind von den Tories der Marquis von Allesbury Eigenthümer von 9 Pfründen, der Marquis von Bath hat deren 13, der Graf von Lonsdale 32, der Herzog von Buckingham 13, der Marquis von Briſtol 20, der Graf von Shaftesbury 12, der Herzog von Northumberland 13, der Herzog von Rutland 29 und der Herzog von Beaufort 29. Der Lordkanzler hat, wie der „Spectator" am 8. Februar 1834 meldet, nicht weniger als 807 Pfründen, und die Biſchöfe mit Einſchluß der jetzt im Parlamente befindlichen 4 irländiſchen, haben gegen 1900 zu vergeben.

Im ganzen giebt es ungefähr 4050 Pfründen, zu denen die Mitglieder des jetzigen Oberhauſes das Recht der Präſentation haben. Eine bedeutende Zahl von Pfründen wird von Mitgliedern des Unterhauſes vergeben, aber im Vergleiche zu denen des Oberhauſes iſt ihr Verhältniß unbedeutend. Kein Bisthum hat unter 1000 Pf. Sterl. Einkünfte, das reichſte iſt Durham mit 10,000 Pf. St. und das geringſte ſoll Landaff ſein.

Von der niederen Geiſtlichkeit, welche die Pfarrer, Rectoren, Vicare

und Curaten bilden, sind die Rectoren noch gut besoldet, lassen aber ihre Stellen durch Curaten verwalten, die nur 30—50 Pf. Sterl. Gehalt haben. Leider sind unter 10,000 Pfarrern 6155 solche Stellen.

Was die dem königlichen Primat untergeordnete Kirchengewalt betrifft, so steht dieselbe den Erzbischöfen, Bischöfen und deren Stellvertretern zu.

Den höchsten Rang haben die Erzbischöfe von Canterbury (Primas von ganz England und erstes Parlamentsmitglied. Er hat den Rang nach den königl. Prinzen und krönt den König) und der Erzbischof von York, ebenfalls mit dem Titel Primas von England, sodann die 4 Erzbischöfe in Irland, der von Armagh, als Primas von Irland, der von Dublin, der von Cashel und der von Tuam. Die Bischöfe sind sämmtlich Suffraganen von diesen. Es stehen aber unter dem Erzbischofe von Canterbury die Bischöfe von 1. London, 2. Wincheſter, 3. Ely, 4. Lincoln, 5. Litchfield und Coventry, 6. Hereford, 7. Worceſter, 8. Bath und Wells, 9. Salisbury, 10. Exeter, 11. Chicheſter, 12. Norwich, 13. Gloceſter, 14. Oxford, 15. Peterborough, 16. Briſtol, 17. Rocheſter, 18. St. Davids, 19. Landaff, 20. St. Aſſaph, 21. Bangor. Unter dem Erzbischofe von York stehen die Bischöfe von 1. Durham, 2. Carlisle, 3. Cheſter, 4. Sodor und Man. Unter dem Erzbischof von Armagh stehen die Bischöfe von 1. Meath, 2. Clogher, 3. Down, 4. Kilmore, 5. Dromore, 6. Derry. Unter dem Erzbischofe von Dublin stehen die Bischöfe von 1. Kildare, 2. Fernes, 3. Leiglin, 4. Oſſory. Unter dem Erzbischofe von Caſhel stehen die Bischöfe von 1. Limerick, 2 Waterford, 3. Cork, 4. Killaloe, 5. Cloyne. Unter dem Erzbischofe endlich von Tuam stehen die Bischöfe von 1. Elphin, 2. Clonefort, 3. Killala, 4. Gallway.

Die Erzbischöfe haben außer ihrer kirchlichen Provinz auch noch ihre bischöfliche Diöceſe. Als Erzbischöfe haben sie in kirchlicher Beziehung entweder die Conſecration oder die Confirmation durch 4 Bischöfe zu erhalten, je nachdem sie vorher schon Bischöfe waren oder nicht; vermöge ihres Metropolitanrechtes steht ihnen die Confirmation der Bischofswahlen, die Conſecration der Bischöfe, die Confirmation der Provinzialſynoden nach vorher erhaltenem königlichem Reſcript, der Vorsitz und das Votum decisivum auf der Synode zu. Als Oberbischöfe haben sie das Recht, ihre Provinz zu viſitiren, und gehen im Range den Herzögen vor. Vermöge der ihnen zukommenden Facultäten steht ihnen das Diſpenſationsrecht in allen den Fällen zu, in welchen die römische Curie zu diſpenſiren pflegt, in andern diſpenſirt der König.

Die Erzbischöfe haben geistliche Obergerichtshöfe, an die von den bischöflichen appellirt werden kann. In England beſteht nämlich in jeder Diöceſe das bischöfliche Gericht (consistory) unter Vorsitz des Chancellors oder Officials, und in vielen Diöceſen giebt es auch noch Archidiakonalgerichte. So geht die Appellation vom Archidiakon an seinen Bischof, vor diesem aber an den Erzbischof, wenn die Sache vor dem bischöflichen Gericht angefangen hat. Hat der Rechtsstreit bei einem Archidiakon des Erzbischofes seinen Anfang genommen, so wird an das erz-

bischöfliche Gericht (audience) und von diesem noch an den Erzbischof selbst appellirt. Das Gericht des Erzbischofs von Canterbury wird das Gewölbegericht (Court of arches) genannt. Mit diesem ist jetzt der Court of peculiars zur Aufsicht über die von der bischöflichen Inspection eximirten Pfarrer verbunden.

Jeder Erzbischof hat auch noch einen Prärogativhof (Court prerogative) zur Bestätigung und Vollziehung der Testamente, wenn das Vermögen des Verstorbenen in verschiedenen Diöcesen der Provinz liegt. Von diesem, und wenn eine Sache in erster Instanz beim Erzbischof anhängig war, wird an den König in die Canzlei appellirt, der dazu unter dem großen Siegel eine Commission (court of delegates) niedersetzt. Dieser Appellationszug ist schon von Heinrich VIII. so angeordnet worden [9]).

Die Bischöfe der englischen Kirche haben so ziemlich denselben Wirkungskreis wie die in der katholischen Kirche. Sie oder statt ihrer die Archidechanten verrichten die Ordination der Geistlichen und die Confirmation der Kinder (oft mehrere Tausende auf einmal). Sie sollen alle drei Jahre ihren Sprengel bereisen.

An der Seite jedes Bischofs steht ein Capitel (chapter), an dessen Spitze der Dekan (Dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat, und welches noch aus Canonicis und Prebendaries besteht. Sie sind der Rath des Bischofs und seine Wähler, wenn der König ihnen die Erlaubniß dazu giebt. Nur ist diese Wahl eine leere unnütze Ceremonie, da des Königs congé d'élire immer auf eine gewisse Person allein gerichtet ist.

Die Bisthümer sind in Archidiakonate (archdeaconries) und diese in Landdekanate (rural deanries) eingetheilt. Die Archidiakoni sind in bestimmten Sprengeln Vicarien des Bischofs. Wie dieser alle drei Jahre, so soll der Archdeacon alle Jahre die Kirchen seines Sprengels untersuchen und auf die Kirchengüter achten. Acht und funfzig solche Archidiakonate bestehen in den sieben und zwanzig Diöcesen der anglicanischen Kirche.

Die für besondere Kreise in den Bisthümern sonst bestandenen Landdekanate, welche gleich den Superintenduren der deutschen protestantischen Staaten über die Amtsführung der Pfarrer und das Innere der Kirche, den Gottesdienst zu wachen hatten, sind theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden.

Der Zustand der Pfarreien (parishes, parsonages) hängt genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch in England durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben. Als diese Klöster von Heinrich VIII. eingezogen wurden, fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmälig an geistliche Corporationen oder an Eigen-

9) 24. Henr. VIII. c. 5. 55. 6. 7. 8 12., 25. Henr. VIII. c. 19. 5. 4.

thümer weltlichen Standes unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen [10]). So erklären sich in England die Pfarreien, deren Haupteinkünfte an Impropriators kommen, bei denen aber die Seelsorge von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und wieder andere, wo die Vicarie nur eine von dem Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorgerstelle (stipendiary curacy) ist. Daher sind die heutigen Pfarrer entweder regelmäßige Rectoren, welche ihre Pfarren selbst und die Einkünfte derselben ganz im Genuß haben und zur Verwaltung derselben von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter besolden; oder Vicars, die einen Theil der Einkünfte der Pfarren jenen Impropriatoren überlassen müssen.

Das Beispiel der höheren Geistlichkeit gab auch den Pfarrern Muth, mehrere Pfründen zu suchen, und sich von der Pflicht, beständig bei ihren Kirchen zu bleiben, zu befreien. So kam der Gebrauch auf, daß sowohl die Rectoren als Vicarien das Einkommen ihres Amtes gleich den Bischöfen außerhalb verzehren, und ihre Obliegenheiten durch ordinirte Curaten versehen lassen, die sie mit Bewilligung des Bischofs ansetzen und früher nach Gefallen entlassen konnten. Doch findet jetzt deren willkürliche Absetzung nicht mehr Statt.

Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche Englands auch viele Capellen. Darunter sind die königlichen Capellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Dekan der königlichen Capelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

Wir wenden uns zu den geschriebenen Verfassungsgesetzen der anglicanischen Kirche. Sie bestehen in den Parlamentsschlüssen und in den Beschlüssen der Provinzialsynoden, so wie in den vor der Trennung von der katholischen Kirche erlassenen Kanonen, so weit sie weder den Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten des Königreichs widersprechen, noch die königliche Machtvollkommenheit präjudiciren oder verringern.

Um die Mitte des siebenten Jahrhunderts faßte der Erzbischof Theodor von Canterbury die wichtigsten Punkte der kirchlichen Disciplin in seinen Capitularien zusammen, welche aus 169 Nummern bestehen [11]).

Eine große aus den vorhandenen Quellen gezogene systematische Sammlung verfertigte der Erzbischof Egbert von York unter dem Titel:

---

10) 31. Henr. VIII. c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

11) Sie finden sich bei L. d'Achery Spicilegium. Ed. nov. T. 1. p. 486–491., Mansi Conc. T. XII. col. 25–37.

De sacerdotali jure. Später iſt daraus vom Diakon Hukarius (u. 1040) ein Auszug gemacht worden [12]).

Die kirchliche Diſciplin in England erhielt ihre Geſtaltung beſonders durch die Verordnungen, welche die Könige auf den Reichstagen erließen. Dahin gehören die Geſetze Alfred des Großen (871—901), der Vertrag deſſelben mit dem Dänenkönig Guthurn, welcher unter Eduard dem Aelteren (um 905) erneuert wurde, mehrere Verordnungen von Aethelſtan (928) und Edmund (944); ferner der erſte Theil der Geſetze Edgar's (967), unter welchem man anfing, die Verordnungen über geiſtliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abſchnitte zu trennen; dann das Buch der Conſtitutionen Aethelred's (1008), die Beſchlüſſe des Reichstags von Aenham (1009), die geiſtlichen Geſetze Aethelred's (1012), und die Conſtitution über den Frieden der Kirche (1014); endlich der erſte Abſchnitt der Geſetze Canut des Großen (u. 1032). Die auf dieſe Rechtsquellen (welche ſich größtentheils in den Sammlungen von Wilkins und Canciani finden) gegründeten Verhältniſſe wurden unter den normanniſchen Königen, welche ſeit 1066 den engliſchen Thron einnahmen, befeſtigt und weiter ausgebildet. Dieſes zeigen die Geſetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—87), und die Urkunden von Heinrich I. (1116), Stephan (1137) und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicaniſchen Kirche. Hierher gehört beſonders die Magna Charta, welche Johann ohne Land im Jahre 1315 den Prälaten und Baronen ſeines Reiches gab, welche die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten enthielt.

Die Hauptgrundzüge der jetzigen engliſchen Kirchenverfaſſung ſind enthalten in den 1552 von Cranmer und Ridbey entworfenen 42 und 1562 unter der Königin Eliſabeth auf 39 beſchränkten und 1571 vom Parlament gebilligten Artikeln des Glaubens. Ihre nähere Ausbildung erhielt ſie durch die Beſchlüſſe verſchiedener Synoden.

Dieſe ſind das Kanonenbuch über die kirchliche Diſciplin von 1571, die Capitel oder kirchlichen Conſtitutionen von 1597, die wichtigen 141 Kanonen der londoner Synode von 1603, die Conſtitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Verſammlung, die beſonders gegen die Katholiken gerichteten Kanonen von 1640 [13]). Das neueſte und wichtigſte Geſetz iſt die Parlamentsacte vom 13. April 1829 (An act for the relief of His Majesty's Roman Catholic subjects), wodurch endlich die Emancipation der Katholiken in England (ſ. dieſen Artikel) zu Stande gekommen iſt, nachdem die einflußreichſten Miniſter ſich faſt 50 Jahre hindurch vergebens zu dieſem Zwecke bemüht hatten.

---

12) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes. Sie ſtehen bei Wilkins Conc. Britann. T. 1. p. 101—112. Mansi Conc. T. XII. col. 411—431.

13) Sie ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. pag. 263—269. 352—356. 380—405. 496—516. 543—549.

Noch iſt der verſchiedenen Ritualbücher zu gedenken, die in England von alten Zeiten her gegolten haben und unter Heinrich VIII. beibehalten worden ſind. Aus ihnen entſtand das allgemeine Gebet- und Ritualbuch (book of common prayer), das Eduard VI. für das ganze Reich verfaſſen ließ. Auf dieſes bezieht ſich auch die Anglic. Conf. Art. XXXVI. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demſelben König (1552), unter Eliſabeth (1558) und unter Jakob I. (1603) bekannt gemacht. Das Ritualbuch, deſſen ſich die engliſche Kirche noch jetzt bedient, iſt von Karl II. (1675) erlaſſen und auch deutſch von Küper, London 1820, herausgegeben worden.

Nächſt der Bibel am höchſten geachtet iſt eine vollſtändige Kirchenagende, zuerſt unter Eduard VI. eingeführt, 1645 durch die Presbyterianer verdrängt, 1662 vermehrt und wieder zur Vorſchrift der Liturgie gemacht.

Für das theologiſche Studium hat die anglicaniſche Kirche viel zu wenig gethan, und da die Biſchöfe nach den Gaben und Kenntniſſen der zu Ordinirenden wenig oder gar nicht fragen, Patronatspfarren meiſt erkauft und Stiftspfründen faſt nur nach Familienconnexionen verliehen werden; da ferner die Käuflichkeit der Manuſcripte von Predigten die trägern unter den Geiſtlichen der Nothwendigkeit überhebt, ſelbſt Theologen und Homileten zu ſein, ſo iſt es nicht zu verwundern, daß der engliſche Klerus, hauptſächlich nur durch das in den mittleren und höheren Ständen Englands allgemeine Studium der alten Claſſiker gebildet, in theologiſcher Gelehrſamkeit und praktiſcher Amtstüchtigkeit dem proteſtantiſchen anderer Länder und auch dem deutſchen katholiſchen im ganzen weit nachſteht. Doch ſind aus der engliſchen Kirche viele vortreffliche Kanzelredner hervorgegangen, als Tillotſon Gregory, die beiden Erskine, Sterne, Leland, Sectin, Dodd, Gerard, White und Blair.

Die vaterländiſche Kirchengeſchichte war der einzige Zweig, der mehrere ſchätzbare Früchte trug, von welchen wir nur Vaughan's Lebensgeſchichte Wicliffe's und Todd's Leben Cranmer's nennen.

Dem Streben der Theologie in England ſteht die biſchöfliche Kirche ſehr im Wege. Wie eiferſüchtig ihre Hierarchie jeden Verſuch zur Verbreitung allgemeiner Bildung und beſſeren Geſtaltung des Unterrichtsweſens betrachtet, zeigte ſich in der, von den eifrigſten Vorkämpfern der Ariſtokratie und der Hofkirche veranſtalteten, Gründung des king's college in London, das den freiſinnigern Richtungen der durch einen patriotiſchen Verein vollendeten Stiftung der londoner Univerſität (ſ. d. Art.) entgegen zu wirken beſtimmt war.

Das Aeußere der engliſchen Kirchen iſt ſehr einfach. Gegen Oſten ſteht ein weiß bedeckter Tiſch, über welchen 2 Tafeln von Stein oder hartem Holze hängen, auf denen die 10 Gebote und die drei Artikel des chriſtlichen Glaubens ſtehen. In der Mitte befindet ſich die Kanzel. Die Orgeln ſind meiſt groß und ſchön.

Die Amtskleidung der englischen Geistlichen besteht in einem Mantel, einem langen vorn geschlossenen Rock und einem kleinen Kragen oder Ueberschlag.

Die Rechtsgewährungen, welche die Katholiken in England durch die Gesetzreformen der neuesten Zeit errungen haben, sind ein zu wichtiger Sieg über die hartnäckigen Beschützer alter Verfassungsformen, als daß sich nicht Hoffnungen auf tiefer eingreifende Verbesserungen im Kirchenwesen hätten regen sollen. So hat wirklich selbst ein Mitglied des Oberhauses im Mai 1830 auf Untersuchung und Abhülfe der Mißbräuche in der Staatskirche Englands und Irlands besonders in Beziehung auf Pfründenhäufung und Zehntenabgaben, angetragen.* Als die Aristokratenpartei diesen Angriff auf ihre Bundesgenossen, deren reiche Einkünfte meist in die bevorrechteten Familien fließen, glücklich abgewehrt hatte, schlug das Haupt der englischen Kirche, der Erzbischof von Canterbury, mit besserem Erfolge als Scheinmittel vor, die Zehnten durch Verträge auf gewisse Jahre abzulösen, welche den Pfründenbesitzern kein Opfer auflegten.

Die Emancipation der Katholiken und die Parlamentsreform werden zunächst auf Irland entscheidend einwirken, und die von der Regierung auf die drohenden Schritte der Irländer bereits während der Verhandlungen über die Reformbill eingeleitete Zehntenaufhebung wird der erfolgreichste Schritt zu einer Umwandlung der Verhältnisse der in innigster Verbindung mit dem Staate stehenden herrschenden Hofkirche sein. Das Ziel der geöffneten Bahn liegt im Dunkel der Zukunft. Alexander Müller.

Angriffskrieg, s. Krieg.

Anhalt. Ein von drei Linien desselben Fürstenhauses beherrschter Bestandtheil des nördlichen Deutschlands. Keineswegs eine geschlossene Vereinigung bildend, weder durch natürliche Grenzen in seinem Gesammtumfange von den anliegenden Ländern, noch durch verschiedene Abstammung und Gesittung von den Nachbarvölkern geschieden, auf allen Seiten von größeren Staaten umgeben, hat dieser Landstrich durch alle Stürme der Zeiten seine Unabhängigkeit und mit ihr einen ausgeprägten Landescharakter, eine eigenthümliche Nationalität bewahrt, die eben in dieser durch lange Jahrhunderte hinaufreichenden Vereinigung ihren Grund hatte. Ursprünglich zwar bildete dieses Land einen ununterbrochenen Landstrich, der von dem südwestlichen Abhange des Harzgebirges bis über die Elbe reichte, aber auch da nur durch das äußere Recht des Besitzthums, nicht durch den inneren Grund natürlicher oder volksthümlicher Verschiedenheit von den Nachbarn geschieden war. Und durch den Verlust von Aschersleben ward die ursprüngliche Einheit des Besitzthums unterbrochen, so daß seitdem das Land aus zwei größeren, getrennten Theilen besteht, zu welchen außerdem noch vier kleine, von preußischen Landen umschlossene Enclaven gehören.

Das Land Anhalt liegt vom 28° 39′ bis zum 30° 16′ östlicher Länge und vom 51° 33′ bis zum 52° 7′ nördlicher Breite, dehnt sich also in einer, seine vielfach wechselnde, im ganzen geringe Breite weit überwiegenden Länge aus. Sein Gesammtumfang beträgt 48 deutsche

□ Meilen. Der größere Bestandtheil des Landes ist ganz vom preußischen Gebiete umschlossen; der kleinere grenzt auf einer ganz kurzen Strecke auch an Braunschweig, auf einer noch kürzeren an Hannover, zum größten Theile aber gleichfalls an Preußen. Nur der kleinere, westliche Theil des Landes ist gebirgig und umfaßt die Höhenzüge der östlichen Abdachung des Harzes; das übrige Land verschmilzt in die Ebenen, welche die dort schon verflachten Ufer der Elbe, Saale und Mulde umgeben. Um so fruchtbarer diese Auen, soweit sie nicht von einzelnen Sandstrichen durchzogen, oder den Ueberschwemmungen der Flüsse allzusehr ausgesetzt sind. Denn nicht quellen- aber stromreich ist dieses Land. Die Elbe, die seinen größeren Bestandtheil in einer Entfernung von sechs Stunden, aber mit zahlreichen Krümmungen durchfließt und in zwei, nicht ganz gleiche Hälften scheidet, nimmt innerhalb seines Gebietes die Mulde und dicht an seinen Grenzen die Saale auf. Letztere, früher auch hier die Grenze zwischen Slaven und Deutschen, geht, bereits schiffbar, in einer Entfernung von etwa vier Stunden durch den westlichen Strich des östlichen Haupttheils. Die Mulde, von dem Volke in Anhalt Milde genannt, und gleichfalls ohne Schwierigkeit schiffbar zu machen, durchströmt die Mitte des östlichen Theils ungefähr 7 — 8 Stunden lang und ergießt sich bei Dessau in die Elbe. Nur die Nuthe, die Dolwitz und die Roslau, sowie einige Bäche, sind dem Lande eigenthümlich. Von fremden Flüssen berühren es aber noch die Wipper, Eine, Liethe, Bude, Selke, Fuhne, Ziethe und Taube. Im östlichen Theile finden sich zahlreiche kleine Seen. — Der Boden ist dem Land- und Gartenbau nicht ungünstig; das Thierreich bietet in den wald- und flußreichen Gegenden Wild, Geflügel und Fische in Menge dar; die weiten Auen sind der Bienenzucht günstig; der gebirgige Theil ist mit Mineralschätzen gesegnet. Das Klima ist im Ganzen gesund, soweit nicht die Ueberschwemmungen schaden. So ist denn auch die Bevölkerung in der neueren Zeit fortwährend gewachsen und während man sie im vorigen Jahrhundert nur zu 100,000 E. schätzte, betrug sie 1831 133,232. Die geringste Dichtigkeit giebt 1831, die größte 4049 Menschen auf die □ Meile. Bewohnt mag das Land ursprünglich von den Semnonen worden sein, an deren Stelle auf dem rechten Saalufer slavische Stämme rückten, während Sachsen und Thüringer das linke besetzt hielten. Jene Slaven wurden später mit Niederdeutschen vermengt und von ihnen beherrscht. So waltet beim Volke im Gebirgstheile der harzer Dialekt, im nordöstlichsten Theile des flachen Landes ein Plattdeutsch, im übrigen Lande der Dialekt der Nachbarstämme vor. Die gebildeten Stände sprechen ein vorzüglich reines Deutsch. Juden kommen schon seit dem 15. Jahrh. in Anhalt vor, gegenwärtig in der Zahl von etwa 2500.

Die äußere Geschichte des Landes ist eine Geschichte von Erbansprüchen und Theilungen; letztere vielleicht die Geltendmachung der ersteren, jedenfalls die Erweiterung des Gebietes verhindernd. Der Besitz des Fürstenhauses entstand aus Trümmern des Länderumfanges, über den der große Markgraf Gero seine Macht erstreckte, dessen hochfliegende Pläne

der vorzeitige Tod seines Sohnes brach. Theile seiner Erbschaft fielen in die Hände der Grafen von Ballenstädt und verstärkten den Einfluß dieses Hauses, daß es Anspruch auf das Herzogthum Sachsen erheben und daß Albrecht der Bär, durch die Erbschaft der Grafschaften Orlamünde und Plötzkau bereichert, die Ostmark und Nordmark, endlich 1157 Brandenburg erobern konnte. Hier aber erste wichtige Theilung. Eine Linie bekam Orlamünde, die andere Brandenburg, und als beide im 13. und 14. Jahrhunderte erloschen waren, vermochte die dritte Linie, welche die Stammgüter behauptet hatte, ihre Ansprüche nicht durchzusetzen. Diese Stammlinie, von Albrecht's Sohne Bernhard gegründet, erlangte in ihrem Urheber 1180 das damals schon gebrochene Herzogthum Sachsen. Eine zweite Theilung. Der ältere Sohn bekam das Herzogthum; seine Söhne theilten wieder, aber weder die Erbschaft von Sachsen-Wittenberg, noch die von Sachsen-Lauenburg ist an Anhalt gefallen. Der jüngere Sohn Heinrich behielt die Erbgüter. Unter ihnen war die Grafschaft Aschersleben eines der sieben Fahnenlehen des Herzogthums Sachsen; daher die Reichsstandschaft und der Name des Hauses: Ascharien, Askanien. So schrieben sich denn diese alten Fürsten Grafen von Askanien und Fürsten in Anhalt; dadurch den Werth bezeichnend, den sie ihrer Stellung zum Reiche vor ihrer Landesmacht beilegten. Doch selbst diesen Grund seiner Reichswürde verlor das Haus frühzeitig. Denn auch Heinrich's Söhne theilten, und als die Linie zu Aschersleben 1315 erlosch, fiel der größere Theil ihrer Besitzungen an das Bisthum Halberstadt (später ist die Wiedereroberung Aschersledens versucht, seine Behauptung aber durch die mühlberger Schlacht vereitelt worden). Die zweite Linie zu Bernburg erlosch 1468 und ihre Länder fielen, mit geringer Verminderung, der dritten zu Zerbst zu. Auch in dieser, von Siegfried gestifteten, dessen Nachkommen 1307 die Stadt Zerbst von den Herren von Barby kauften und die Grafschaft Lindau erst 1370 pfandweise, dann 1451 wiederkäuflich, endlich 1561 für immer erlangten, fanden Theilungen Statt, die aber in der älteren Zeit nicht zu schroffen Sonderungen wurden. 1570 befand sich das ganze Land in den Händen Joachim Ernst's. Seine Söhne regierten 17 Jahre gemeinschaftlich, vereinigten sich aber 1603 über eine Theilung des Landes in vier Theile, ein Entschluß, dessen Ausführung zwar wegen der wahrhaft brüderlichen Eintracht, die sich dabei kund that, interessant ist, aber als die Quelle der noch jetzt bestehenden Zersplitterung des Landes beklagt werden muß. Ein fünfter Bruder ward mit Geld abgefunden, bekam aber später Plötzkau abgetreten, und seine Linie beerbte die erlöschende zu Köthen. Unter den anhaltinischen Fürsten bis dahin tragen die meisten das gewöhnliche Gepräge, von Keinem hat die Geschichte Schlimmes berichtet, aber hell glänzen die Fürsten Wolfgang und Georg als treue, uneigennützige und eifrige Streiter und Dulder in dem großen Kampfe für Glaubensfreiheit.

Die älteste der jetzt bestehenden Linien, die Johann Georg zu Dessau stiftete, schloß sich frühzeitig an das preußische Interesse an

Schon sein Enkel, Johann Georg II., trat in brandenburgische Kriegsdienste; der Urenkel, Leopold der alte Dessauer, erwarb sich in derselben Armee die Lorbeeren des Feldherrn und ward Friedrich II. Lehrer in der Kriegskunst. Aus der nicht ebenbürtigen Ehe seines Sohnes Wilhelm Gustav stammen die Grafen von Anhalt. Unter Leopold's Nachfolgern verdient der Großvater und Vorgänger des jetzigen Herzogs, der Fürst, nachher Herzog Franz, dessen geschmackvolle Prachtliebe so viel zur Verschönerung des Landes, das er in einen freundlichen Garten umwandelte, beigetragen hat, und der auch sonst im ganzen Lande mit wahrhaft landesväterlicher Sorgfalt waltete, vor Allem Erwähnung. Das durch die Verbindung mit Preußen und sonst erworbene Privatvermögen des Hauses machte die Ausführung kostspieliger Bauten, ohne Belastung des Landes, die Erhaltung großer Ordnung in den Finanzen und den allmäligen Ankauf der Rittergüter des Landes, so wie beträchtlicher Besitzthümer außerhalb desselben möglich. — Die zweite Linie, die zu Bernburg, ward von Christian I. gestiftet. Ein Sohn desselben, der nachherige Fürst Christian II. ward in der Schlacht auf dem Weißenberge gefangen; ein anderer, Ernst, fiel bei Lützen. Von dem Ersteren stammt das heutige Haus, das auch zwei Nebenlinien gründete, deren eine zu Harzgerode schon 1709, die Andere zu Hoym erst 1812 erlosch. Aus der zweiten Ehe Karl Friedrich's (1702) mit Charlotte Nüßler gingen die Grafen von Bärenfeld hervor. Noch sind in dieser Linie Prinz Johann Georg, der 1691 im Treffen bei Leuze fiel, und der Vater des jetzigen Herzogs, Alexius Friedrich Christian, zu erwähnen; letzterer durch eine lange und segensreiche Regierung bemerklich. — Köthen bekam Ludwig zum Erbe; da aber seine Linie 1665 mit seinem Sohne erlosch, so trat die abgefundene Linie Augusts an deren Stelle. Auch in dieser bildete sich eine Nebenlinie zu Pleß in Schlesien, die nach dem Aussterben der älteren 1818 zur Regierung gelangte. Bemerklich machten sich hier der Herzog August Christian Friedrich, der in seinem Ländchen die Institutionen des französischen Kaiserreichs nachahmte, und der Herzog Friedrich Ferdinand († 1830) durch seinen Uebertritt zum Katholicismus. — Der abgerundete und wegen der Hauptstadt besonders geschätzte Antheil von Zerbst fiel an Rudolph. Auch in diesem Hause entstand eine Nebenlinie zu Dornburg, welche die ältere 1742 erloschene überdauerte, aber 1793 gleichfalls abging, nachdem sie dem russischen Reiche in Katharinen seine größte Kaiserin gegeben hatte. Die Erbschaft ward unter die übrigen drei Linien vertheilt, wobei die Hauptstadt an Dessau fiel.

Der politische Charakter der Geschichte Anhalts ist dem Gange der Verhältnisse in ähnlichen deutschen Ländern analog. Unter den Verwirrungen, welche besonders die norddeutschen, vom Sitze des Reichs entfernten Länder in der früheren Zeit bewegten, schwingt sich ein unternehmendes Geschlecht zu höherer Macht. Die Nachfolger wissen die Pläne nicht fortzusetzen, behaupten aber doch Kraft genug, sich über ihren nächsten Umgebungen zu erhalten und den kleinen Adel, die Stifter und Städte ihrer Landeshoheit zu unterwerfen. Sie verwalteten ihre Güter,

ihre nutzbaren Rechte, wie ihre Unterthanen die ihrigen. Die Herrschaft besteht in der Anerkennung ihres Rechts und in fest stipulirten, hergebrachten oder bewilligten Leistungen. Von einer Staatsgewalt nicht der Name. So konnten auch die früheren Theilungen in vielen Ringen den Charakter des gemeinschaftlichen Besitzes behaupten. Zwei Brüder mögen wohl ein Rittergut zusammen verwalten, schwerlich aber einen Staat in Eintracht regieren. Die Frage über die Landeshoheit war in jenen Gegenden früher erhoben, aber auch früher unwiderruflich entschieden worden. Von den Städten machte nur Zerbst den Fürsten zuweilen Noth; von den geistlichen Stiftungen war nur Gernrode wichtig; der landsässige Adel, mit den magdeburger und brandenburger Geschlechtern befreundet, war unruhig, ohne Gefahr zu drohen. In äußerer Hinsicht war Anhalt in die Händel des Staatensystemes verflochten, in dem die Erzbischöfe von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, die Brandenburger, die Braunschweiger, die Mannsfelder und Stolberger sich bewegten. Als Brandenburg die beiden Ersten, Sachsen die beiden Letzten von der Bühne gedrängt hatte, verlor Anhalt die frühere politische Bedeutung. Von da an schloß es sich theils an Sachsen, theils an Preußen an. Mit letzterem waren wenigstens die dessauer Fürsten in steter persönlicher Verbindung. Dagegen betrachtete das Haus mehr Kursachsen als seinen natürlichen Beschützer, und dieses übte in den inneren Angelegenheiten desselben einen herkömmlichen Einfluß. In der That war es weniger zu fürchten. So hat auch der Volkscharakter mehr Aehnlichkeit mit dem sächsischen als dem preußischen. Es sind die Vorzüge und die Fehler der Kleinstädter. Die sogenannte Theilung Sachsens hat beide Staaten außer Verbindung gebracht und die alten Bande gelöst. Als die Reichs- und Kriegszüge sich minderten, wendete sich die Thätigkeit der Fürsten auf das Innere; die Landeshoheit ging in die Idee der Staatsgewalt über, die nutzbaren Rechte wurden zu Herrscherrechten. Doch ist dies alles in Anhalt einen sehr ruhigen und milden Gang gegangen, und Anhalt hat länger als andere Staaten den Charakter des Patrimonialstaats im edleren Sinne des Worts bewahrt. Die unteren Rechtskreise, diese Freiheiten und Gewohnheiten der Gemeinden und Corporationen blieben heilig und schützten auch den Einzelnen vor dem Eingreifen des Zuvielregierens. Das erworbene Recht herrschte, aber seine Herrschaft war in diesen Gegenden nicht drückend, und dann ist sie wahrlich der Freiheit günstiger als die einer Staatsgewalt, welche das natürliche Recht nur anerkennt, soweit es ihren Zwecken förderlich ist. Die Fürsten von Anhalt verfuhren wie der wohlwollende Grundherr, dessen Hauptgeschäft sein eigenes Haus ist, der von den Unterthanen blos die alten, hergebrachten Leistungen fordert, sonst aber sich ihnen nur durch Wohlthaten, durch Rath, Beispiel und Hülfe bemerklich macht. Daher auch ein inniges, trauliches Verhältniß zwischen Fürsten und Volk; wie denn noch in neuerer Zeit Vater Franz das herrliche Bild eines wahrhaften Bürgerfürsten darbot. So hat sich noch bis auf unsere Tage Anhalt, ohne bei seinen inneren Einrichtungen den Grundsatz der Zweckmäßigkeit aus den Augen

zu ſetzen, dennoch vor dem maßloſen Organiſiren und der Peſt des Zuvielregierens weiſe bewahrt. Ein abweichender Verſuch in Köthen iſt nur ephemer geweſen.

Auf den Reichstagen hatte Anhalt ſeit der Vereinigung des Landes unter Joachim Ernſt nur eine Stimme, ward aber zu den alten Fürſtenhäuſern gezählt und ſaß zwiſchen der Landgrafſchaft Leuchtenberg und Henneberg. Auf den oberſächſiſchen Kreistagen hatte es ſeinen Sitz zwiſchen Pommern und Quedlinburg. Die anhaltiniſchen Fürſten traten aber, unter Annahme des Herzogstitels, den 18. April 1807 dem Rheinbunde bei. Den größeren Geſchicken folgend, wurden ſie 1815 Mitglieder des deutſchen Bundes, in deſſen engeren Verſammlungen ſie gemeinſchaftlich mit Oldenburg und Schwarzburg die 15. Stimme führen. Ihr Contingent (1228 M.) gehört zum 9. Armeecorps. Mit Schwarzburg haben ſie ſich zur Gründung eines Oberappellationsgerichts vereinigt, deſſen Sitz zu Zerbſt iſt. Für die inneren Angelegenheiten des Hauſes iſt beſonders der Erbeinigungsvertrag von 1653 von Wichtigkeit; darin ward unter anderem ein Seniorat gegründet, inſofern der Aelteſte im fürſtlichen Hauſe die Geſammtangelegenheiten deſſelben beſorgen ſollte, wofür beſtimmte Seniorатsgüter ausgeſetzt wurden, die man jedoch ſchon 1669 vertheilte und dem Senior Gelder dafür anwies. Gegenwärtig iſt der köthner Herzog Senior, was übrigens nur ein regierender Herr werden kann. Die ſtändiſche Verfaſſung war dem ganzen Lande gemeinſam, was bei der milden Natur der früheren Theilungen ſehr natürlich war, bei der Theilung von 1603 theils in Erinnerung früherer Zeiten, theils in Folge der innigen Verhältniſſe der theilenden Brüder beibehalten ward, aber bei der bald ſich zeigenden ſchrofferen Sonderung dieſer zu Staaten gereiften Landestheile wahrſcheinlich der Hauptgrund war, daß die Ständeverfaſſung allmälig außer Uebung kam. Die Stände waren aus Prälaten (das Stift Gernrode, die Commende Buro und die Propſtei Wörlitz), der Ritterſchaft (allen in Anhalt wohnenden oder anſäſſigen adeligen Familien) und den durch die Bürgermeiſter vertretenen Städten zuſammengeſetzt. Statt der allgemeinen Verſammlung führte man frühzeitig Ausſchüſſe ein. Als Oberdirector der Landſchaft ward der Senior des fürſtlichen Hauſes betrachtet. Ihm war ein Adeliger als Unterdirector beigegeben, der zugleich in dem engeren Ausſchuſſe, deſſen Mitglieder außer ihm 3 Landräthe und die 4 älteſten Bürgermeiſter der 4 Hauptſtädte waren, präſidirte. Dieſer Ausſchuß hatte im Weſentlichen die Ausführung der ſtändiſchen Beſchlüſſe zu beſorgen und bediente ſich dazu mehrerer Unterbeamten. Der weitere Ausſchuß, aus 12 Adeligen und 8 Bürgermeiſtern der 4 Hauptſtädte beſtehend, controlirte den engeren und bildete die Landesvertretung. Der erſte bekannte allgemeine Landtag iſt 1547, der letzte 1698 gehalten worden. An deren Stelle traten die nur von den Ausſchüſſen beſuchten Landrechnungstage, die bis 1767 in Uebung blieben. Denn der Einfluß der Stände war zu einer Aufſicht über die Grundſteuern herabgeſunken, der einzigen Angelegenheit, die ihren ritterſchaftlichen Mitgliedern wichtig war. Das ließ ſich aber auch ſchriftlich abmachen, und

so begnügte man sich später, nur in dringenden Fällen einige Landstände zu Deputationstagen zu berufen und den übrigen die Sache schriftlich zu eröffnen. Ein solcher Deputationstag ist zuletzt 1793 gehalten worden. Zur Ausführung des 13. Artikels der Bundesacte hat man mit Wiederbesetzung einiger erledigten Stellen dieses Landschaftswesens einen theilweisen Anfang gemacht. Die Einführung einer gerechten und zeitgemäßen Verfassung findet man unter den Verhältnissen Anhalts schwierig. Doch in der Sache selbst kann diese Schwierigkeit nicht liegen. Daß ein getheiltes Land gemeinschaftliche Stände besitzen kann, beweist Mecklenburg. Der gegenwärtigen Sachlage dürfte es aber angemessener sein, wenn jeder Landestheil seine besondere Ständeversammlung hätte, deren Begründung ebenso kleinen Staaten gelungen ist. Aus diesen Versammlungen könnte dann eine Deputation für Angelegenheiten des Gesammtstaates zusammentreten. Gegenwärtig ist Anhalt factisch ohne landständische Verfassung; wird die rechtlich bestehende wieder wirksam gemacht, so wird es eine unpassende haben.

Die Staatsverwaltung und der gegenwärtige Zustand des Landes können nur nach den einzelnen Staaten betrachtet werden. Das Herzogthum Dessau, in mehrere Theile zersplittert, enthält auf 17 □Meilen 57,629 E. Es ist durchgängig eben, in den meisten Theilen furchtbar, an Wäldern und Seen reich. Gegen die drohenden Ueberschwemmungen wird es in neuerer Zeit durch kostspielige Wälle geschützt. Die Forstwirthschaft ist ausgezeichnet, für Landesverschönerung viel gethan; die Straßen sind trefflich. Es fehlt aber dem Lande an einem wohlhabenden Bauernstande, der den Landbau auf die erforderliche Höhe heben könnte. Fabriken und Handel sollen durch den Anschluß an das preußische Zollsystem gelitten haben. Unter den Städten des Landes, für welche 1832 eine Städteordnung erlassen ward, zeichnet sich Zerbst durch Größe, alterthümliche Bauwerke und alte Municipalfreiheit, Dessau als Residenz durch seine freundliche Schönheit, Wörlitz durch seinen Park aus. Herzog ist Leopold (g. 1. Oct. 1794) und sein Geschlecht noch nicht vom Erlöschen bedroht. Das Erstgeburtsrecht ist 1727 eingeführt worden, die Mündigkeit durch Herkommen auf das 21. Jahr beschränkt. Der Hofstaat ist einfach; die Verwaltung dagegen etwas zersplittert. Unter dem geheimen Cabinet führt die Landesregierung die Aufsicht über die Justiz, übt selbst exemte Gerichtsbarkeit, leitet das Innungswesen und die Brandkasse und bildet, mit Zuziehung eines geistlichen Raths, das Consistorium. Die Rentkammer vereinigt mit der finanziellen Verwaltung auch die Polizeisachen. Das Oberforstamt besteht abgesondert als unmittelbare Behörde und in gleicher Stellung befinden sich noch mehrere commissarische Behörden, von denen die Kriegscommission die wichtigste ist. Für die niedere Verwaltung zerfällt das Land in 7 Aemter. In Anhalt, dem Vaterlande des Sachsenspiegels, gilt überall das sächsische Recht, erläutert durch landesherrliche Verordnungen, die in älteren Zeiten gemeinsam erlassen wurden, wie z. B. die Proceßordnung von 1666, jetzt aber jedem Theile eigenthümlich sind. — Die Einkünfte des Regenten schätzt man auf 400,000

Thlr., wozu aber die herzoglichen Privatgüter über $\frac{1}{3}$ beitragen. Aus Abgaben fließen nur $\frac{2}{3}$ dieser Summe, und auch darunter sind viele grundherrliche Lasten. Die Staatsschulden sollen 1 Million Thlr. betragen Zu dem Contingent stellt Dessau 529 Mann, über deren Aushebung ein Gesetz vom 14. Dec. 1827 besteht, das die Dienstzeit auf 4 Jahre beschränkt. Das Schulwesen ist mit Liebe gepflegt worden. Die meisten Einwohner sind der evangelischen Kirche zugethan, etwas über 100 Katholiken, gegen 1700 Juden. —

Das Herzogthum Bernburg vertheilt seine 16 □ Meilen in drei geschiedene Landestheile, von denen das Amt Koswigk fern auf dem rechten Elbufer, ein anderer Theil in den flachen Gegenden an der Saale, das Oberherzogthum aber am Unterharz liegt. Das letztere, zugleich der Sitz der Regierung (Ballenstädt), ist der einzige Gebirgstheil Anhalts. Der Landbau steht nicht höher als in Dessau; doch ist die Viehzucht in leidlichem Stande. Fabriken, soweit sie nicht mit dem Bergbaue, der mit Eifer getrieben wird, in Verbindung stehen, spärlich; der Handel nicht lebhaft. — Herzog ist Alexander Karl (geb. 2. März 1805), der einzige männliche Sproß seiner Linie. Das Erstgeburtsrecht wurde im 17. Jahrhunderte eingeführt und 1679 vom Kaiser bestätigt. Die Mündigkeit beginnt mit dem vollendeten 18. Jahre (Verordn. vom 30. Octb. 1811). Der Hofstaat ist einfach. Die Stelle des Cabinets versieht die geheime Canzlei. Ein geheimer Conferenzrath bildet seit 1833 eine Art von Staatsrath. Unter den höheren Behörden stehen die Landesregierung mit einem sehr ausgedehnten Wirkungskreis in Justiz-, Polizei- und einzelnen Finanz- und Steuersachen, das abgesonderte Consistorium, das Kammercollegium, das Forstamt und einige Commissionen für Bergwesen, Militairsachen und andere coordinirt. Diese Behörden selbst sind theils in Ballenstädt, theils in Bernburg befindlich. Für die niedere Verwaltung ist das Land in 9 Aemter getheilt; die Magistrate und Patrimonialrichter sind aber von dem Einfluß der Unterbeamten eximirt. Für Justiz und Militair gilt, was von Dessau gesagt ward. Das Militairgesetz vom 18. Januar 1831 bestimmt die Dienstzeit auf 4 Jahre. Das Contingent beträgt 370 Mann. Die Einkünfte des Landes sind nicht zuverlässig bekannt, mögen aber gegen 300,000 Thlr. betragen, die gleichfalls zum größeren Theil aus landesherrlichen Besitzthümern fließen. Die Schulden sollen sich auf 600,000 Gulden belaufen. Für das Schulwesen ist viel gethan und kein Schullehrer im Lande, der unter 125 Thlr. Einkünfte hätte. Die Einwohner (43,325) sind der (seit 1820) unirten evangelischen Kirche zugethan; Juden sind 835.

Das Herzogthum Köthen umfaßt 15 □ Meilen mit 36,000 E., die in vier getrennte Theile vertheilt sind. Das Hauptland grenzt an den dessauischen Haupttheil; der entfernteste Theil liegt auf dem rechten Elbufer. das köthensche Stammland ist der fruchtbarste Theil von Anhalt, weshalb längst alle Wälder verschwunden sind; anders aber die von Zerbst erhaltenen Antheile am rechten Elbufer. Landwirthschaft und Viehzucht sind in der köthner Gegend ausgezeichnet, und der Landbau nimmt den größten Theil der Bevölkerung in Anspruch. Herzog ist Heinrich (geb.

30. Juli 1778). Das Erstgeburtsrecht ist auf das Testament vom 2. Dec. 1702 begründet, die Mündigkeit wie in Dessau bestimmt. Das Haus besitzt eine Secundogenitur: das Fürstenth. Pleß in Schlesien, die dem jüngeren Bruder des Herzogs, Ludwig (geb. 1783), gehört. Beide Fürsten sind kinderlos. Noch hat der Vorfahrer des jetzigen Herzogs eine Besitzung im südlichen Rußland erworben, die unter dem Namen Askania nova auf ewige Zeiten mit Anhalt verbunden sein soll und zur Zeit hauptsächlich mit Merinos bevölkert ist. Der Hofstaat ist einfach. Das Cabinet hat eine Abtheilung für das Herzogthum und eine für die auswärtigen Besitzungen. Zwischen dem Cabinet und den Regierungsbehörden besteht noch eine Landesdirection, an welche alle unmittelbaren Gesuche gelangen. Die Landesregierung ist oberste Justiz- und Polizeibehörde, und zwei Mitglieder derselben bilden mit einem geistlichen Rath das Consistorium. Die Rentkammer ist reine Finanzbehörde. Außerdem noch einige commissarische Stellen, namentlich eine Kriegscommission. In unterer Instanz ist das Land in 6 Aemter getheilt; einen 7. Bezirk bilden die köthenschen Stadtgerichte. Die Rechtspflege gleicht der dessauischen. — Die Einkünfte sollen sich auf mehr als 300,000 Thlr., zum größeren Theil aus Domainen und Forsten, die Schulden auf 1 Million Thlr. belaufen. Das Militaircontingent beträgt 329 Mann, die nach den Conscriptionsgesetzen von 1811—12 ausgehoben werden und zehn Jahre dienen. In kirchlicher Hinsicht sind die Einwohner größtentheils reformirt, ein Dritttheil lutherisch, einige Katholiken, etwa 300 Juden. — Die Post ist in ganz Anhalt preußisch.

Da Bernburg auf 2, Köthen auf 4 Augen steht, so ist eine Vereinigung der getrennten Landestheile vielleicht in nicht zu ferner Zukunft zu erwarten. Wenn also nicht früher, so wird doch dann der Zeitpunct eintreten, wo eine durchgreifende Reorganisation des Staats durch die Verhältnisse selbst zur Nothwendigkeit gemacht wird. — Bülau.

Anhaltische Enclavensache, s. Enclaven.

Anklage, Ankläger, Anklage- und Inquisitions-Proceß, fiscalischer und Adhäsions- oder gemischter Proceß. Anklage ist die vor Gericht erhobene Klage, daß eine bestimmte Person ein Vergehen begangen habe. Sie enthält ihrer Natur nach die Erklärung, daß derjenige, der sie erhebt, d. h. der Ankläger (accusator), dieselbe, als Gegenpartei des Angeklagten durchführen und beweisen wolle. Sie unterscheidet sich hierdurch von der Denunciation, wobei der Denunciant sich darauf beschränkt, das, was er in Beziehung auf ein Verbrechen weiß oder vermuthet, dem Gericht anzuzeigen und es ihm überläßt, ob und welchen Gebrauch es davon machen wolle. Hier können wir nur von der Anklage im allgemeinen handeln. Von der Anklage gegen die Minister muß in dem Artik. Ministeranklage gehandelt werden. Die Ankläger können entweder Privatankläger sein, seien dieses nun die Verletzten oder andere Bürger, oder sie können öffentliche, d. h. vom Staat allgemein oder für den einzelnen Fall zu der Erhebung der Anklage angestellte Ankläger sein.

Anklageproceß oder accusatorisches Verfahren nennt man dasjenige gerichtliche Verfahren in Criminalsachen, welches gegen bestimmte Beschuldigte nur durch die erhobene Anklage eines Privat- oder öffentlichen Anklägers begründet und nach seiner rechtlichen Betreibung dieser Anklage zu Ende geführt wird; wobei also der Richter (ebenso wie im Civilproceß nach der Verhandlungsmaxime) zwischen beiden Parteien unparteiisch in der Mitte steht, ihre gegenseitigen Anträge und Forderungen nach den Gesetzen prüft und gewährt, hiernach den Proceß leitet und entscheidet. Den Gegensatz hiervon bildet der Inquisitionsproceß oder das inquisitorische Verfahren. Dieses wird gegen bestimmte Beschuldigte dadurch begründet und in der Art geführt, daß das Gericht selbst die Rolle des Anklägers und, indem es auch für die Entschuldigungsgründe sorgen soll, zum Theil zugleich die Rolle des Angeklagten übernimmt, also in doppelter Hinsicht selbst in der Parteirolle oder als Partei handelt, und alle ihm zur Ueberführung wie zur Ermittlung der Schuld und zur Schützung der Unschuld zweckmäßig scheinenden Schritte und Einrichtungen des Processes aus eigenem Antriebe (ex officio) beschließt und vornimmt.

Man kann wohl sagen, daß der Anklageproceß, und zwar ein öffentlicher Anklageproceß bei allen Völkern herrschte und herrscht, welche freie Verfassungen besitzen oder besaßen. Die Engländer, die Amerikaner, seit der Revolution die Franzosen, die Niederländer, Schweden und Norweger haben öffentlichen Anklageproceß. Die Griechen und Römer, die Deutschen in der früheren Zeit hatten nur ihn. Noch im sechzehnten Jahrhundert setzt ihn Kaiser Karl V. peinliche Gerichtsordnung als die allgemeine Regel in ganz Deutschland voraus, obgleich sie auch das theilweise schon eingeführte inquisitorische Verfahren gestattet*). Der inquisitorische Proceß gründete sich nicht etwa auf einzelne römische und ältere germanische Einrichtungen und Bestimmungen, welche, wie die Verpflichtung gewisser Beamten zur öffentlichen Verfolgung, zwar von dem öffentlichen Interesse, Verbrechen zu entdecken und zur Strafe zu ziehen, ausgingen**), aber die regelmäßige Form des accusatorischen Verfahrens nicht aufhoben. Der inquisitorische Proceß wurde vielmehr durch das kanonische Recht und die geistlichen Gerichte ausgebildet, welche davon ausgingen, daß die Kirche oder die geistliche Gewalt ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Gläubigen ausüben, ihren verborgenen Vergehen nachspüren und sie, angeblich um des Seelenheils willen, zur Buße und Strafe bringen müsse, und welche ihrer theokra-

*) S. Art. 11. 99. 181. vergl. mit Art. 6. 10. 211. u. 212.

**) S. Mittermaier, das deutsche Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafproceß. Heidelberg, 1832. II Thle. Thl. I. S. 125. ff.

tisch-hierarchischen Gewalt und Bestrebung von den durch freien Consens der Bürger bedingten objectiven Freiheits- und Rechtsgrundsätzen keine Schranken setzen ließen; auch der Oeffentlichkeit und öffentlicher vertragsmäßiger Verhandlung ihrer Maßregeln nicht günstig waren*). Sehr begreiflich aber ist es, daß diese inquisitorische Form, auch abgesehen von der Auctorität geistlicher Gerichte und Gesetze, in dem faustrechtlichen Mittelalter beifällige Aufnahme fand. In dem jetzt fast allgemeinen Kriegszustand im Inneren der Gesellschaft mußte die rechtliche Idee einer völlig unparteiischen gerechten Entscheidung zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten so leicht der Idee eines feindseligen und listigen Kriegs gegen alle der Störung des Friedens Verdächtige Platz machen. Es war aber dieses ganz dieselbe Idee, nach welcher auch die Heimlichkeit der Fehmgerichte, die Tortur und die nur durch diese Idee erklärbaren schauderhaft grausamen Strafen als zweckmäßige Kriegs- und Furchtmittel gerechtfertigt wurden. Jetzt also siegte sehr begreiflich das geheime inquisitorische Verfahren mehr und mehr über das öffentliche accusatorische und zwar in dem Maße, wie gerade dieselben kanonischen und die römischen Gesetze die freien Volksgerichte verdrängten (s. Art. Alodium), und dadurch wieder die Gerichte blos mit Agenten der Regierungsgewalt besetzten. Noch später, in der neueren Zeit, gewann immer mehr das Polizeisystem die Oberhand in den Staaten. Dieses aber zog natürlich ebenfalls den durch hierarchischen Despotismus und faustrechtliche Kriegslist ausgebildeten heimlichen Inquisitionsproceß dem rechtlichen öffentlichen accusatorischen Verfahren vor. So siegte, obgleich das deutsche gemeine Recht den Anklageproceß nie abschaffte, sondern allen Bürgern das Recht der Criminalanklage ließ, dennoch in der Praxis, zum Theil auch durch ausdrückliche Landesgesetze, in ganz Deutschland fast gänzlich das inquisitorische Verfahren. Eine unvollkommene Verbesserung erhielt dasselbe hier und da durch den sogenannten fiscalischen Proceß. Dieser besteht nämlich darin, daß zuerst die ganze Untersuchung inquisitorisch geführt wird, alsdann aber ein öffentlicher Beamter, Fiscal, im Namen der Regierung die Anklage stellt. Es ist dieses also ein aus accusatorischem und inquisitorischem Verfahren gemischter Proceß, ebenso wie der früher nach kanonischen Grundsätzen zum Theil übliche sogenannte Denunciationsproceß, wobei der Denunciant zum Theil auch im Verfahren die Rolle des Anklägers durchführte, jedoch ohne die strengen und reinen Formen und Bedingungen des Anklageprocesses. Die besseren Criminalisten und neuere Landesgesetze suchten ihrerseits ebenfalls, so gut es bei der Natur des inquisitorischen Processes möglich war, denselben zu verbessern. Namentlich erklärte man den accusatorischen als seine Grundlage und suchte ihn danach mit den wegen der Natur des Ge-

*) Ueber die einzelnen Momente der allmäligen nonischen Ausbildung des Inquisitionsprocesses s. Mittermaier a. a. O. Th. I. S. 130 ff. Th. II. S. 26 ff. und den dort citirten Biener.

genstandes nöthigen Modificationen zu bestimmen, so wie man wiederum den civilrechtlichen Klageproceß nach der Verhandlungsmaxime als die ebenfalls nur modificirte Grundlage des Anklageprocesses behandelte.

Kein anderer Theil der Staatseinrichtung ist so wichtig für das ganze Rechtsverhältniß des Staats und der Bürger, für alle Freiheit und Sicherheit, als der Criminalproceß. Sowohl die harten Mittel und Folgen der bloßen Criminalprocesse, wie die Criminalstrafen greifen am unmittelbarsten alle Güter an, und wirken auch mittelbar am stärksten auf alle. Der Criminalproceß aber ist selbst noch wichtiger, als das Criminalrecht. Denn die schlechtesten Strafgesetze werden wenigstens erträglich durch gute Strafgerichte, die besten aber unerträglich ohne sie. Es leuchtet also von selbst ein, wie wichtig eine richtige Auffassung und Würdigung der beiden Hauptarten des Criminalprocesses sein muß. Für dieselbe aber ist es die Grundbedingung, die Begriffe beider Processe, ohne Verwechselungen des Wesentlichen mit Zufälligem, völlig rein aufzufassen. Es ist dieses um so wichtiger, da selbst in dem erwähnten Mittermaier'schen Werke (I. S. 30. 125 ff. 140 ff.) — sicher der besten und gelehrtesten Bearbeitung des Criminalprocesses — noch einige solcher Verwechselungen vorkommen und nachtheiligen Einfluß behaupten.

Nach dem oben aufgestellten Begriffe des Anklageprocesses ist es nämlich dem Wesen desselben durchaus nicht widersprechend, vielmehr völlig vereinbarlich mit ihm — es ist also auch durchaus kein Grund zur Annahme oder zur Begründung des inquisitorischen Processes — wenn die Bestrafung als eine im Interesse des Gesetzes oder als eine dem Wohle der Staatsgesellschaft nöthige öffentliche Genugthuung betrachtet, wenn sie nicht mehr blos als Privatgenugthuung von dem Beleidigten, oder doch nicht mehr blos von jedem beliebigen Bürger verfolgt wird. Auch da, wo im Civilproceß der Staat unmittelbar interessirt ist, oder als Kläger auftritt, kann doch eben so, wie ja z. B. bei Processen des Fiscus, der Richter ganz unparteiisch in der Mitte zwischen dem Kläger und dem Beklagten stehen und den Anfang des Processes, die einzelnen Verfügungen und Sentenzen nur in Gemäßheit der Parteianträge nach gesetzlicher Prüfung eintreten lassen. Das allgemeine Interesse, daß es dem Staatswohl entspricht, daß eine gerechte Entscheidung erfolge, ändert hier nichts. Dasselbe existirt ja sogar auch in jedem andern Civilproceß. Nur eine Partei hat die gerechte, die andere eine ungerechte Sache, und die Gerechtigkeit fordert den Sieg der gerechten. Auch erkannten Griechen und Römer und früher die Deutschen, es erkennen jetzt die Engländer und Franzosen bei jedem Anklageproceß das öffentliche Interesse gerechter Bestrafung entschieden an. Danach blieb und bleibt hier überall der Richter unparteiisch, übernimmt nicht von Amtswegen die Rolle einer Partei. Er wahrt das Staatsinteresse gerade nur durch solche völlig parteilose Haltung und die ihr entsprechende Prüfung und gesetzliche Entscheidung bei jedem Antrag.

Ebenso verhält es sich fürs zweite in Beziehung auf die gewissen Personen und Behörden, und selbst möglicherweise den Gerichten auferlegte Pflicht, für Entdeckung der Verbrechen und ihrer Urheber, und bei Auffindung der ersten Spuren derselben für deren Aufbewahrung und weitere Verfolgung zu sorgen. Auch hierin darf man noch keine Zerstörung des accusatorischen Processes suchen. So weit vielmehr hierbei unwürdige, verletzende Mittel ausgeschlossen bleiben, so sind Anstalten und gesetzliche Verpflichtungen für diese Zwecke auch neben vollkommenem accusatorischen Verfahren wahre Pflicht für die Regierung. Dieses war und ist auch in den schon erwähnten Gesetzgebungen trotz des accusatorischen Processes anerkannt. Nur müssen — mit Ausnahme höchstens der Ergreifung des Thäters bei der That oder von Personen, welchen, wie Vagabunden und Ehrlosen oder entwischten Verbrechern, Recht und Besitz bürgerlicher Ehre und Sicherheit nicht zusteht, oder welche durch erwiesene Absicht der Flucht sich selbst als verdächtig hinstellten — jene Maßregeln öffentlich stets blos den Charakter einer generalen Voruntersuchung im ächten alten Sinne behaupten, das heißt, sie müssen niemals eine bestimmte Person als eines bestimmten Verbrechens verdächtig öffentlich hinstellen und behandeln. Nur bis zum Erkenntniß darüber, ob dieses geschehen darf, muß die wahre General- oder Voruntersuchung gehen, wenn sie und ihr Unterschied von der Special- und Hauptuntersuchung noch den ursprünglichen und einen rechtlich wichtigen Unterschied behalten soll *). Und wenn der Anklageproceß rein bleiben soll, so muß, sobald die bestimmte Person öffentlich als verdächtig behandelt werden soll, gegen sie die Erhebung und Durchführung einer Anklage durch einen vom Gericht verschiedenen Ankläger Statt finden. Auch entspricht es jener so wesentlichen, völlig unparteiischen Stellung der Gerichte, vor denen die Criminalprocesse geführt werden, daß diese selbst zu jener Voruntersuchung nicht verpflichtet seien, denn es liegt tief in der Natur des Menschen, daß, wo er irgend thätig wirksam für bestimmte Ansichten und Absichten öffentlich auftrat, er diese Ansichten und Absichten auch zum Sieg zu führen strebt, daß sie also Parteilichkeit und wenigstens Vorurtheil für ihn begründen. Wer aber eine Untersuchung begann und führte, der handelte in der Ansicht und Absicht, Jemanden für ein bestimmtes Verbrechen zur Strafe zu bringen und diejenigen Verdachtsgründe, welche bei ihm ursprünglich das Streben zur Ueberführung einer bestimmten Person erzeugt hatten, öffentlich wahr zu machen. Zugleich aber ist es höchst wichtig, auch durch Trennung in den Behörden jenen wahren Charakter der Voruntersuchung zu erhalten, insbesondere die Absonderung ihrer allgemeinen Maßregeln (z. B. ihrer Verhöre beliebiger Personen und natürlich auch der Verdächtigen selbst als Zeugen)

*) Die Voruntersuchung des Staats trat an die Stelle der Voruntersuchung der Privatankläger.

von solchen Maßregeln, welche einen bestimmten Bürger öffentlich als verdächtig hinstellen und behandeln, welche ihn an seinen heiligsten Rechten, an seiner Ehre, seiner Freiheit, in seinem Wirkungskreis verletzen, und welche nur von unparteiischer Entscheidung des Gerichts, der Anklagekammer, der Appellationshöfe, wie in Frankreich, oder einer Anklagejury, wie in England, ausgehen dürfen.

Es ist endlich fürs dritte, nach dem Bisherigen durchaus nicht dem Anklageproceß widersprechend und kein Zeichen und kein Grund eines inquisitorischen Verfahrens, wenn auch in Beziehung auf die ganze Durchführung des Criminalprocesses und seine endliche Entscheidung stets das Recht und das öffentliche Interesse des Staats oder der Staatsregierung besonders vertreten werden, wenn also auch im Processe selbst von Staats wegen alle Beweise der Schuld gründlich aufgesucht und geltend gemacht und alle für die Bewirkung der vollen rechtlichen Genugthuung nöthigen Schritte und Einrichtungen des Verfahrens getroffen werden. Nur muß in dieser Beziehung, abgesehen von der völlig unparteiischen Prüfung und Entscheidung aller vorgebrachten Anträge, die Regierung nicht durchs Gericht sich vertreten lassen, sondern sie muß durch andere Behörden und Personen, gegenüber dem Angeklagten und seinem Vertheidiger, und vor dem unparteiischen Gericht, die öffentlichen Interessen geltend machen. In den Freistaaten des Alterthums und früher in England und Deutschland konnte man zuerst allein, später doch vorzugsweise, die Wahrung dieser öffentlichen Interessen allen Staatsbürgern und mithin dem freiwilligen Auftreten von Privatanklägern überlassen. Es wirkten damals theils ein lebhafterer republicanischer Gemeingeist und ein lebhafteres Gefühl, daß jeder Bürger einen Theil der souverainen Staatsgesellschaft und Staatsregierung bilde und also durch ihre Kränkung oder Verletzung mit verletzt werde, theils auch ein lebhafteres eigenes Interesse, für die Verletzung des Anklägers, seiner Familien- oder Gemeindegenossen Genugthuung zu erhalten. Besonders war dieses der Fall bei den früheren Privatgenugthuungen oder Lösegeldern (Compositionen). Dennoch bedurfte man auch damals bald mannigfacher besonderer Mittel, gesetzlicher Bestimmungen und einzelner Aushülfen, um einigermaßen eine regelmäßige consequente Durchführung der Bestrafung der Verbrechen zu bewirken. Dieses war um so mehr der Fall, da den Ankläger bei einem unglücklichen Ausgange einer Criminalanklage und ihrer Beweisführung die härtesten Nachtheile und große Kosten, die letzteren bei armen Verbrechern selbst bei dem Sieg der Anklage trafen. In England, wo bei vielen Verbrechen zum Theil noch jetzt die Criminalprocesse von dem Auftreten eines Privatanklägers abhängen, hilft man sich auch in dieser Sache wie in hundert andern durch Associationen, um die Anklagen zu bewirken und ihre Kosten und Nachtheile gemeinschaftlich zu bestreiten. Doch viel zweckmäßiger wird der Staat, ähnlich wie in Frankreich, die Anklage und gerichtliche Verfolgung aller Vergehen, welche das öffentliche Interesse zu verfolgen erheischt, einer regelmäßigen Staatsbehörde oder öffentlichen Procuratur überlassen.

Dabei wird es den Bürgern und den zunächst Verletzten frei zu lassen sein, die Staatsanwälte zur Verfolgung bestimmter Verbrechen aufzufordern, und bei Vergehen, deren Verfolgung leicht für die Familienverhältnisse verderblich werden kann, wie z. B. den des Ehebruchs, sie sogar erst durch die Anträge der Betheiligten zur Anklage zu ermächtigen. Auch können die durchs Verbrechen Verletzten für ihren Civilanspruch als Civilpartei in dem Criminalproceß mit auftreten, ohne jedoch dadurch die nöthigen criminalrechtlichen Schritte hemmen zu dürfen. Man nennt alsdann diesen, gewissermaßen aus Criminal- und Civilproceß gemischten, Proceß das Adhäsionsverfahren (Mittermaier a. a. O. II. S. 33. 448.). Uebrigens aber muß in Beziehung auf eine solche Staatsbehörde, um gänzlich den durch sie geführten Anklageproceß zu empfehlen, besser als zum Theil in Frankreich für eine mehr vom Gesetz und weniger vom Ministerium abhängige selbstständigere Stellung derselben gesorgt werden, eben so für sorgfältigere Bestimmung der Schranken ihrer Wirksamkeit, vor allem aber für besseren Schutz der bürgerlichen Freiheit in Beziehung auf die ganze Voruntersuchung, ihre Grenzen und Mittel.

Hält man die bisherigen dreifachen Unterscheidungen fest, so wird es nun leicht sein, die große praktische Hauptfrage zu entscheiden, welche Hauptform des Processes den Vorzug verdiene, ob die accusatorische, deren Natur schon zur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hinführt, oder die inquisitorische, die schon ihrer Natur nach mehr zum Geheimniß und zur Schriftlichkeit hinneigt. Man sollte kaum denken, daß bei denen, welche von der Achtung des Rechts und der Gerechtigkeit und von dem Schutz der rechtlichen Freiheit der Bürger gegen parteiisches Verfahren und Entscheiden der Gerichte, als einem Hauptgesichtspunkt für die Wahl der Proceßart, ausgehen, diese Wahl auch nur einen Augenblick zweifelhaft sein könne. Was ist das Wesen des rechtlichen Processes, d. h. eines Rechtsstreits und einer rechtlichen Verhandlung und Entscheidung desselben? Was anders, als daß ein völlig unparteiischer Richter alle Streitverhandlungen der zwei streitenden Theile, des Klägers und Beklagten, rechtlich und unparteiisch leite, prüfe, entscheide. Das Wesen eines Criminalprocesses insbesondere aber ist es, daß hier in doppelter Hinsicht verhandelt wird über die heiligsten Interessen und Rechte aller Bürger, darüber nämlich, daß einestheils ihr gestörter rechtlicher Friede durch angemessene Strafe gesichert werde und daß anderntheils kein Glied ihrer Gemeinschaft durch ungerechte Strafe leide. Ist nun aber jene unbefangene und unparteiische, ist die jenem doppelten Recht aller Staatsgenossen genügende Verhandlung und Entscheidung möglich oder zu erwarten, wenn der Richter zugleich den Ankläger machte und durch die Schritte, die er als solcher vornahm, bereits sich in Vorurtheile über Schuld oder Unschuld und die Natur der bestrittenen, im Anfang oft sehr unklaren Verhältnisse verwickelte und in diesen vorgefaßten Ansichten sich thatsächlich befestigte? Ist sie mit Sicherheit zu erwarten, wenn er, der nun für sich allein im Dunkel des

Geheimnisses über den ganzen Proceß waltete, nicht blos mißverständlichen und einseitigen Auffassungen der Aussagen sehr ausgesetzt ist, sondern durch seine Thätigkeit in jener Rolle ein starkes Parteiinteresse *gegen* die Auffindung und öffentliche Anerkennung voller Schuldlosigkeit erhielt, das Interesse nämlich, daß man ihm nicht verwerfe, entweder, er habe mit Unrecht für einen *schuldlosen* Bürger öffentliche Verdächtigung und die Nachtheile der Criminaluntersuchung begründet, oder er sei ein zu untüchtiger Inquirent, um bei dem Schuldigen die Schuld zum Beweis und zur Strafe zu bringen? Es ist freilich leicht zu sagen, Jemand solle als eine doppelte Person handeln. Aber diese Rollen dürfen doch wenigstens durchaus in keinem Gegensatz mit einander stehen und nicht auf eine Weise gespielt werden, welche alle Versuchungen zur Verletzung der einen durch die andere begründet und alle Controle und Schutzwehr der Betheiligten ausschließt. Einem schwachen Menschen mit seiner so leicht befangenen Ansicht und Stimmung, so zugänglich menschlichen Einseitigkeiten, Vorurtheilen, Leidenschaftlichkeiten, Interessen, dieser Einen untheilbaren, schwachen, menschlichen Persönlichkeit, sollte man wenigstens da, wo es die höchsten Güter der Menschen gilt, und wo ein einzelner Mißgriff für sie unberechenbare Folgen haben kann, nicht zwei, ja drei an sich so widerstreitende Rollen, wie die eines Richters, Anklägers und Defensors, aufbürden oder anvertrauen wollen! In der That, in rechtlicher Hinsicht läßt sich eine monströsere Unform gar nicht denken. Wer es aber vollends in einer Reihe actenmäßiger Fälle beobachten konnte, durch welche ungeheuren Mißgriffe und hartnäckigen Vorurtheile der Inquirenten so viele Angeschuldigten zu leiden hatten und in Gefahr und Unglück gestürzt wurden, für den wird vollends jedes weitere Wort unnöthig sein. Durch das, was bisher ausgeführt wurde, widerlegen sich zugleich auch alle Einwendungen gegen den Anklageproceß. Es ist falsch, daß er die Vorsorge für möglichste Entdeckung der Verbrecher auf rechtlichem Wege ausschließe, oder daß er das öffentliche Interesse bei der Verfolgung der Verbrechen dem Zufalle Preis gebe. Auch wegen der angeblichen Vorsorge des Richters für Entdeckung der Unschuld verdient der Inquisitionsproceß sicher keinen Vorzug. Schon darum nicht, weil die Gefahr befangener oder parteiischer Ansichten des Richters jenen Vortheil zehnfach überwiegt. Sodann aber gestatte man nur für das ganze Criminalverfahren nach erhobener Anklage gegen eine bestimmte Person oder für das Hauptverfahren, so wie oben die Bedingungen dafür angegeben worden, die Oeffentlichkeit des britischen Verfahrens und dem Angeklagten, nebst einem frei gewählten Vertheidiger, die volle Gunst der Vertheidigung, und jene Vorsorge wird weit überwogen sein. Uebrigens hat der Staatsanwalt, da es ja stets das Interesse des Staats ist, daß die Unschuld an den Tag komme und daß im Namen des Staats und der Gerechtigkeit keine ungerechte Strafe vollzogen werde, stets auch die Pflicht, die der Unschuld günstigen Umstände anzuerkennen und bemerkbar zu machen, ihre Aufhellung zu veranlassen. Und auch das Gericht würde, wo es einmal nöthig werden sollte, auf die dahin führenden Schritte auf

geeignete Weise aufmerksam machen dürfen. Nicht hierbei, sondern nur wenn das Gericht für sich allein eine Parteirolle durchführen sollte, wäre Gefahr. Solches Verfahren, wie es hier bezeichnet wurde, vereinigt also nicht blos alle wirklichen Vortheile des Inquisitionsprocesses mit denen des accusatorischen. Es ist auch dieses Gegenüberstehen und dieses Zusammen-, zum Theil auch Entgegenwirken der besonderen selbstständigen Anklagebehörde, des selbstständigen Angeklagten und seines Vertheidigers, sodann endlich des selbstständigen unparteiischen Gerichts, zumal wenn neben den wissenschaftlichen Staatsrichtern, und mit ihnen vereint, noch unabhängige bürgerliche Geschworenen stehen, und dieses alles vor den Augen des ganzen Volks, — es ist dieses sicher die vollkommenste Einrichtung für wahre unverfälschte Beweisführung und Bestrafung der Schuld wie für Vertheidigung der Unschuld, und wie überhaupt für parteilose vielseitige thatsächliche und rechtliche Beurtheilung der Sache. Es ist die denkbar vollkommenste Einrichtung zur Lösung der doppelten Aufgabe aller Rechtssprechung, einesthells möglichst vollkommen das Rechte selbst, und anderntheils die möglichst allgemeine Anerkennung oder das möglichst große Vertrauen in die Gerechtigkeit der Rechtssprechung zu begründen. Nur so also wird am vollkommensten allen betheiligten rechtlichen Ansprüchen und Interessen Genüge geleistet. Nur so werden am besten hinterlistige Ränke und Verfolgungen, namentlich auch politische Verfolgungen, die leider zu allen Zeiten das schändliche Mittel von Criminalanklagen wählen, verhindert und zu Nichte gemacht. Nur so werden mit Sicherheit jene vagen bodenlosen Inquisitionen über das ganze Leben, um irgendwo einen Schein der Schuld zu finden, und jenes Abspringen von dem zuerst zur Rechtfertigung der Untersuchung verfolgten Verbrechen verhindert. Schon die ungleich kürzere Dauer der unglücklichen Criminalprocesse muß für sich allein dieses Verfahren empfehlen. Was ist für das verletzte Gesetz wichtiger als schnelle Bestrafung, was der bürgerlichen Freiheit nothwendiger als Abkürzung der leidenvollen kostspieligen Criminalprocesse! Vollends aber entspricht offenbar nur dieses Verfahren dem Wesen einer freien, einer constitutionnellen Verfassung.

Nur ein wichtiger Punkt bedarf noch einer kurzen Betrachtung. Freiheits- und Gerechtigkeitsliebe begründete bei Griechen und Römern und unsern deutschen Vorfahren, trotz dem, daß bei ihnen weder die Criminalstrafen noch die Criminalprocesse *auch nur zum zehnten Theile die Härte* der unsrigen hatten, und trotz dem, daß bei ihnen der politische Zweck der Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen es forderte, daß man den *Privatanklägern*, von deren freiem Auftreten die Möglichkeit der Bestrafung abhing, die Durchführung der Anklageprocesse möglichst leicht, ja belohnend, nicht aber lästig und gefährlich machte, dennoch dieses letztere. Damit nämlich die schuldlosen Bürger vor unbegründeten Criminalprocessen und ihren Nachtheilen sicher seien, oder bei schuldloser Erduldung derselben jede mögliche Genugthuung und Entschädigung fänden, ließen diese Völker die größten Gefahren des Vermögensverlustes für Kosten und Genugthuung, ja selbst der Strafen, im

Falle der Lossprechung, auf den Anklägern lasten, und legten ihnen starke Cautionsleistungen auf. Dabei aber war von Einkerkerungen der Angeklagten der Regel nach natürlich nicht einmal die Rede. Bei uns modernen Deutschen und auch den Franzosen ist großentheils alles gänzlich umgekehrt. Von Strafen wegen grundloser Anklage oder Anschuldigung durch öffentliche Ankläger und Inquirenten, — wer hat bei uns davon nur reden hören, selbst bei so manchen schreienden Verletzungen? Von Genugthuung und Schadenersatz weiß man eben so wenig etwas. Aber Jahre, ja ganze Olympiaden und Lustra hindurch schmachten Angeschuldigte in scheußlichen und ungesunden Kerkern, verlieren Leben und Gesundheit, Freiheit, Lebenskraft und Lebenserwerb. Ganze Familien gehen so zu Grunde. Und wer denkt an Genugthuung, an Ersatz von Schaden und Kosten? Der Unglückliche muß sich meist noch glücklich preisen, wenn nicht eine dunkle Scheu vor dem öffentlichen Gefühl und Grauen gegen eine solche Gerechtigkeitspflege mitwirkt, um einen Unschuldigen wenigstens ein wenig schuldig zu finden, um ihm und seinem Leugnen — als wenn das Gestehen Rechtspflicht wäre *), und das Nichtgestehen jemals eine Rechtfertigung solcher Härte und Länge der Untersuchungen — die Leiden derselben als verschuldet zuzurechnen, und sie selbst nicht einmal an der Strafe abzuziehen, oder gar um ihn außerordentlich wegen Verdachts zu strafen oder ihn blos von der Instanz zu absolviren, und ihm so zu allem übrigen Jammer auch noch die Proceßkosten aufzubürden und andere große Nachtheile, Schmach und ewige Unsicherheit zu begründen. Für alle diese Zerstörung der Sicherheit aller Lebensgüter, aller schuldiosen Bürger führt man die allgemeine Sicherheit an und als Rechtsgrund, daß in diese zur allgemeinen Sicherheit angeblich nothwendigen Uebel und in ihre Erduldung ohne Vergütung und Genugthuung ein Jeder, der in den Staat einwilligte, zugleich mit eingewilligt habe. Aber: Nein sage ich und, sobald sie darüber zur Sprache kommen, sicher der größere Theil der Bürger jedes würdigen Volks mit mir, Nein entgegnen wir dieser verstockten und seichten Jurisprudenz, in solche Barbarei haben wir nimmermehr eingewilligt. Vielleicht möchten Viele sogar das Faustrecht der Herrschaft solcher Maximen vorziehen. Aber wir haben schon darum nicht eingewilligt, weil uns die Natur der Sache, weil uns die Geschichte großer Nationen und heute noch die Betrachtung des freien Britanniens und des freien Nordamerica sagen, daß, ohne solche Zerstörung der allgemeinen rechtlichen Sicherheit, rechtliche Sicherheit ebenfalls und viel besser bestehen kann, und weil die eignen Grundsätze selbst unserer Juristen die Ungerechtigkeit jener Einrichtungen begründen. Ueber die in England durch seinen öffentlichen und mündlichen Anklageproceß mit Geschworenen Statt findende zehnfach schnellere Erledigung selbst der größten und verwickeltsten Processe, ferner über die in Eng-

*) Siehe dagegen den Artikel Ableugnung.

land durch die Habeascorpusacte und die Cautionen hundertfach verringerten und verkürzten Verhaftungen, über die dennoch dort im ganzen viel größere Sicherheit, trotz der ungleich größeren Anreize und Möglichkeiten zu Verbrechen bei einer so freien und der großen Masse nach so armen untersten Volksclasse, bei dem Matrosen-, dem Fabrik-, dem besitzlosen Landpachterpöbel — davon will ich hier nicht weiter reden. Aber unsere eigene Jurisprudenz erkennt ja doch fürs erste es an, daß, wenn selbst um der dringendsten öffentlichen Zwecke willen, z. B. um durch einen Festungsbau das ganze Land zu schützen und zu retten, die Hergabe auch nur des elendesten Stücks Eigenthums von einem Bürger gefordert wird, er aus Staatsmitteln die volle Vergütung seines ganzen Verlusts erhalten müsse. Warum soll er denn nun, falls er, an sich doch mit öffenbarer Verletzung und Beschädigung seines Rechts, angeblich zum allgemeinen Nutzen, seiner Freiheit beraubt und hierdurch in gegenwärtigen und künftigen großen Schaden gebracht wird, ohne daß noch ein Beweis von Schuld vorhanden war, hier nicht auch eine möglichst vollkommene Vergütung erhalten? Warum soll ihm diese Vergütung nicht selbst, wenn er später als schuldig verurtheilt wird, wenigstens durch Abzug an der gesetzlichen Strafe werden, so daß sogar eine große Ungleichheit in der Bestrafung eintritt und oft eine härtere Strafe, als das Gesetz für nöthig hielt? In jedem andern Falle erkennt ferner unsere Jurisprudenz bei einer Beschädigung auch nur durch die kleinste Verschuldung die Pflicht zur vollkommensten Entschädigung. Sie würde nach römischen und deutschen Gesetzen dieselbe den Privatanklägern auflegen, wenn diese noch für das öffentliche Beste durch Anklagen große Opfer brächten. Warum soll denn nun nicht wenigstens der Staat, der ja doch tausendmal eher dazu im Stande ist als die Privatankläger, jene Entschädigung leisten, sei es nun, daß sie rechtlich begründet ist durch unverdiente Beschädigung zum allgemeinen Nutzen, oder sei es, daß sie begründet wird durch irgend eine Verschuldung, durch eine nicht streng gerechtfertigte Einleitung, Fortsetzung oder unnöthig verletzende Einrichtung einer Untersuchung. Ist etwa hier und jetzt das Recht zu solcher Entschädigung plötzlich erloschen? Und wäre etwa nicht auch hier und jetzt noch diese weise Vorsorge und Schutzwehr gegen allzuleicht begonnene und fortgesetzte, vollends gegen unnöthig verletzende Criminalprocesse höchst heilsam und räthlich? Auch die Tortur endlich quälte ja ganz ebenso wie der Untersuchungskerker, nicht, weil man wußte, daß der Gequälte schuldig war, sondern weil man es nicht wußte. Diese Tartur nun erklärte man ja ebenfalls ein halbes Jahrtausend lang allgemein als ein zur allgemeinen Sicherheit nothwendiges, also im Staatsvertrag von Allen freiwillig übernommenes Uebel. Man erklärte sie unbedenklich für gerechtfertigt ganz nach derselben Maxime und ebenso wie jetzt jene unermeßlich vermehrten und ausgedehnten unmenschlichen Verhaftungen und Untersuchungsleiden ohne Entschädigung und Genugthuung, wie jene Proceßkosten, Lossprechungen von der Instanz und Verdächtigkeitsstrafen, sammt dem ganzen geheimen inquisitorischen Proceß

und der Zerſtörung der Volksgerichte. (Vergl. die Artikel Ableugnung, Acht, Actenmäßigkeit, Actenverſendung.) Und noch der berühmte Juriſt Koch (Vorr. zur Carol.) erklärte am Ende des vorigen Jahrhunderts das endlich von Beccaria aufgerüttelte Rechts- und Schamgefühl gegen die Tortur „ſoferne nur" (was er als billig nachgab) „menſchlich torquirt werde, für eine übertriebene Zärtlichkeit." Dieſe Tortur nun aber wagt ja doch heut zu Tage auch nicht ein Juriſt, nicht ein Regierungsmann mehr zu vertheidigen. Der laute allgemeine Abſcheu, der Ruf: Barbar! würde alsbald jedem ſolchen Vertheidiger entgegen kommen, ebenſo wie freilich auch demjenigen, welcher etwa im freien Britannien, welcher im britiſchen Parlament, einzelne jener obigen Einrichtungen anpreiſen wollte. Doch aber war die Tortur, ſage man, was man wolle, zur Entdeckung der Schuldigen und zur Abſchreckung ungleich zweckmäßiger und nothwendiger als jene Einrichtungen. Und es war nicht blos ihr Princip und ihre Gerechtigkeit offenbar gerade daſſelbe wie das jener andern Einrichtungen, ſondern ſie war ſogar bei Beobachtung der ſorgfältigen geſetzlichen Bedingungen und Formen ihrer Anwendungen und ihrer Folgen, namentlich der völligen alsbaldigen Losſprechung bei glücklichem Ueberſtehen, ſehr oft nicht grauſamer, ja weit weniger grauſam als viele jener Einrichtungen, z. B. jahrelange Einkerkerungen mit der Unterſuchungs- und Ungerechtigkeits- und Ungewißheitsfolter.

Hoffen wir alſo auch rückſichtlich des Criminalproceſſes auf den, wenn auch etwas langſamen, Sieg der Humanität, der Gerechtigkeits- und Freiheitsliebe bei unſeren Juriſten, auf eine endliche Ausbildung männlicher Conſequenz in anerkannten Rechtsgrundſätzen! Hoffen wir, daß auch für jene verkehrten Einrichtungen bald die Zeit komme, wo ihren Vertheidigern ebenſo der allgemeine öffentliche Abſcheu entgegentrete wie jetzt einer Vertheidigung der Tortur, und wo die jetzige unjuriſtiſche Inconſequenz und das Juſtemilieu ihrer mildernden Beſchönigungen als nicht minder mitleidswerth erſcheint als jenes „menſchliche Torquiren" des verſtorbenen Canzler Koch, der Vorwurf der Schwärmerei aber gegen Solche, die nicht ebenfalls jeden neueſten Regierungswillen mit den Grundgeſetzen der Gerechtigkeit verwechſeln oder für die Grenze des Ausführbaren halten mögen, nicht mehr bedeutet als jener Vorwurf der „übertriebenen Zärtlichkeit" gegen die Torturfeinde. W.

Anklageſtand. Die Wirkungen einer wirklichen peinlichen Anklage namentlich in Beziehung auf öffentliche Beamten und Volksvertreter werden abgehandelt werden in den Artikeln Beamten und Ausſchließung der Deputirten. W.

Ankündigung, ſ. Krieg.

Anleihe, ſ. Staatsſchuld.

Annahme an Kindesſtatt, ſ. Adoption.

Annalen, Jahrbücher, enthalten, ihrer urſprünglichen Bedeutung nach, eine Erzählung der bemerkenswerthen Ereigniſſe und Thatſachen, nach dem Zeitraume geordnet und abgetheilt, in welchem ſie ſich zuge-

tragen. Ephemeriden, Chroniken und Fasten haben mit den Annalen Form, Bedeutung und Inhalt gemein, wenn sie auch durch den Umfang und die Zeitabtheilung von denselben sich oft unterscheiden. Geschichte sind sie, nach den höhern Anforderungen, die man an diese macht, nicht, aber Materialien zur Geschichte, Geschichtbücher, die der Geschichtschreiber wie die Denkwürdigkeiten, Urkunden und Memoiren als Stoff benutzt und nicht entbehren kann. Alle Geschichte hat mit solchen Annalen angefangen, die dem rohen Zustande der Gesellschaft entsprachen und ihr Bedürfniß befriedigten. Selbst die Völker der neuen Welt, die Peruaner und Mexikaner besonders, bei denen die Kunst zu schreiben noch unbekannt war, hatten Mittel gefunden, das Andenken ihrer wichtigen Ereignisse aufzubewahren und ihren Nachkommen zu überliefern, indem sie, durch eine Art Bilderschrift, dieselben auf Thierhäuten, Baumrinden oder durch Verschlingungen und Knoten, die sie kunstreich zu schürzen wußten, darzustellen suchten. Es waren ihre Annalen. Die ältesten finden sich bei den Chinesen, wenn man gegen ihre Zeitrechnung nichts einzuwenden hat, da sie dieselbe über 3300 Jahre vor die Geburt unsers Erlösers, also einige Jahrhunderte vor die Sündfluth zurückführen. Die ältesten Staaten, Aegypten, Assyrien und Persien, hatten ihre Annalen, von denen sich aber nur dunkle und zweifelhafte Erinnerungen erhielten. Ohne Zweifel war kein Volk ohne eine solche Geschichte seines Landes, besonders, wenn es, wie so viele Völker Asiens schon in der frühesten Zeit, die aller Geschichte, welche sich bis auf uns erhalten hat, vorausgegangen ist, zu einer gewissen Stufe von Bildung gelangt war. Die Verfasser derselben sind wahrscheinlich die Priester gewesen, welche die geistige Vormundschaft über die rohen Völker zu führen pflegen, und bei denen sich der ganze Schatz von Kunst und Wissenschaft niedergelegt fand. Die berühmten Marmortafeln, welche der Graf Arundel, im Anfange des vorigen Jahrhunderts, auf der Insel Paros gefunden, enthielten die Annalen der Athener. Die Annalen der Römer, welche im Anfange sich nur mit religiösen Gegenständen beschäftigt haben mögen, dann aber auch die Geschichte des Staates enthielten, wurden von dem Oberpriester — pontifex maximus — aufgesetzt und hießen annales pontificum, oder annales maximi. Mit diesen haben die consularischen Annalen, die auf hölzerne mit geleimter Leinwand überzogene Täfelchen geschrieben wurden — libri lintei — gleiche Bestimmung gehabt. Diese Geschichtbücher des alten Roms gingen bei der Einnahme und Verwüstung der Stadt durch die Gallier unter, und was sich durch Ueberlieferungen und die Volkssagen erhalten hat, und später auch in die Geschichte aufgenommen ward, ist viel Dichtung mit wenig Wahrheit, wie es sich durch die Eigenthümlichkeit des Volkes, den Nationalstolz, Familieneitelkeit, Standesvorurtheile und Leichtgläubigkeit gestalten mußte. Ist alle Geschichte, mit seltenen Ausnahmen, wenn es solche giebt, ein historischer Roman, dann ist es besonders die älteste und ältere Geschichte, in der die Geschichtschreiber eines Volkes die Thaten und Ereignisse desselben als eine Art von Nationalautobiographie beschrieben haben. Es fehlt die Einrede, der Widerspruch, die Erläute-

rung und Vertheidigung der Betheiligten, der Mithandelnden, seien sie nun Freunde oder Feinde, und man hört immer nur die Schutzrede oder den Anklageact des einen Theils. Das gilt vorzüglich von der römischen Geschichte bis zu Karthgos Untergang.

Mit dem Falle des römischen Reichs und der Fluth der Völkerwanderung, die sich über die fast ganze bekannte Welt ergoß, gingen mit der Geschichte selbst die kostbarsten Denkmäler derselben unter, von denen einige später aus den Trümmern der Zerstörung wieder aufgefunden wurden. Von Kunst und Wissenschaft konnte keine Rede sein, am wenigsten von Geschichte, die, will sie ihre Aufgabe würdig lösen, eine seltene Kunst mit noch seltenerer Wissenschaft verbinden muß. In dem ganzen langen Zeitraume, das Mittelalter genannt, beschäftigten sich, in der Regel, nur Geistliche, und besonders Mönche, denen das eingezogene Leben Muße gab, mit der edlen Kunst zu schreiben, die sie auch fast allein besaßen. Nach dem Zustande der Bildung der Zeit, und nach dem Berufe, dem die wenigen Gebildeten folgten, war, was sie gaben und geben konnten, beschränkt, unzuverlässig und mangelhaft, in Allem das Gepräge des Priester- und Mönchthums tragend. An geschichtlichen Versuchen, an Chroniken, Annalen und was sie sonst für Namen führen, fehlt es aus jenen Jahrhunderten nicht; aber von Staat und Staatsverhältnissen, von Volk und Volksleben ist in ihnen keine Rede. Die einzige, wenigstens die höchste Aufgabe ist die Religion, wie sie verstanden ward. Unwissenheit und Aberglaube gehen gepaart, und was sie zu erzeugen wissen, sind Wunder, Legenden, Klostergeschichten, Bekehrungen, Schenkungen und Stiftungen. Daß sich unter dem Unvernünftigen, Abenteuerlichen und Abgeschmackten auch weniger Unvernünftiges, Abenteuerliches und Abgeschmacktes, daß sich selbst Brauchbares darunter findet, erkennt man dankbar an; und wie jede Zeit, auch die finsterste und verworfenste, in Wenigen den höhern Charakter der Menschheit erhält und offenbart, so sehen wir auch durch die lange Nacht des Mittelalters Lichtstreifen ziehen. Gregor von Tours, Eginhard, Witichind, Otto von Freisingen, Luitprand und Andere sind nach Verdienst gewürdigt worden. Wenn Wahrheit der erste Vorzug der Geschichte ist, dann wird sie ihn am sichersten in einer Zeit erreichen können, wo die Bildung sich so allgemein verbreitet hat, daß Viele die Ereignisse und Thatsachen zu beobachten und zu beurtheilen im Stande sind. In dieser Beziehung hat die Geschichte durch die Erfindung der Buchdruckerkunst, durch den erleichterten und schnellen Verkehr zwischen Völkern und den Einzelnen im Volke, und durch die Oeffentlichkeit, die zum Theil eine Folge davon ist, unendlich gewonnen. Freilich sind dadurch nur die Mittel gegeben, die nicht nothwendig zum Zwecke führen, wenn man ihn nicht mag. Um die Wahrheit zu hören, wird vorausgesetzt, daß man sie sagen kann, sagen will und sagen darf. Um sie sagen zu können, dazu gehört Aufklärung, Bildung und eine gewisse Oeffentlichkeit; um sie sagen zu wollen, dazu gehört Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, Wahrhaftigkeit, die mit der Aufklärung nicht immer gleichen Schritt hält, sondern oft einen umgekehrten

Weg einschlägt. Um die Wahrheit sagen zu dürfen, dazu gehört Freiheit.

Es dürfte in diesem Werke an seiner Stelle sein, einer Zeitschrift zu erwähnen, die, unter dem Titel Annalen beinahe vierzig Jahre vielfältig gewirkt und in unserm Vaterlande auf politische Einsicht und Bildung einen großen Einfluß geübt. Von Posselt 1795 gegründet, der, wie Wenige, Beruf zu einem solchen Unternehmen hatte, haben die europäischen Annalen schnell einen weiten Kreis von Lesern gewonnen, denen, wie es im herrschenden Geiste der Zeit lag, Erörterungen über Staat und Kirche, Staatsverhältnisse, politische Gestaltung und Entwickelung der Gesellschaft, ein Bedürfniß waren. Posselt besaß eine nicht gemeine Kenntniß der Geschichte, Bekanntschaft mit den bestehenden Verhältnissen der Gegenwart, Verbindung mit vielen ausgezeichneten und tüchtigen Zeitgenossen, eine leichte und anziehende Darstellungsgabe, Gewandtheit und Muth. Die Zeit begünstigte sein Werk; denn was die Annalen behandelten, war eine Aufgabe für Völker und Cabinete geworden, die sie durch That und Schrift und Wort zu lösen sich beschäftigten. Die französische Revolution ging ihren gigantischen, erhabenen und schauderhaften Gang, der vorerst zu einem Heldenalter mit seiner kräftigen Willkür führte und damit endete. In den wilden Stürmen dieser Zeit erhielten sich die Annalen, wenn auch oft angefochten und in der Person ihres Herausgebers angefeindet, beharrlich das vorgesteckte Ziel verfolgend, und behaupteten den Ruf der Vollständigkeit und Unparteilichkeit vor andern Zeitschriften dieser Art. Nach Posselt's Tode, 1805, sank und stieg der Werth der Annalen mit dem Werthe ihrer Herausgeber und Mitarbeiter. Die Anfeindungen und Beschränkungen wiederholten sich, je nachdem im Kampfe der Parteien — denn in Parteien war nun die Welt gespalten — die Freiheit oder die Willkür, die Mäßigung oder Unduldsamkeit einen vorübergehenden Sieg errang. Man änderte Titel und Herausgeber, taufte die europäischen in allgemeine politische, dann in neue politische Annalen um, und diese Metamorphose, die ihrer Erhaltung diente, sollte warnen und sie unschädlicher machen. Unter Murhard — 1821 bis 1824 — einem unterrichteten und thätigen Manne, erhoben sich die Annalen wieder zu ihrem früheren wohlverdienten Rufe. Aber Murhard und die Annalen sollten ihrem Schicksale nicht entgehen. Zeit und Stunde indessen sind ungewiß, wie man sprichwörtlich zu sagen pflegt, und vor seinem Ende mag kein Sterblicher, wie Solon empfiehlt, sich glücklich oder unglücklich nennen. Da ein verjüngter Geist die gebildete Welt neu zu beleben schien, theilte er sich auch beseelend den Annalen mit. Durch Rotteck erstanden sie zum frischen, kräftigen Dasein, und ihr eingreifendes Wirken war zu tief und allgemein, als daß es nicht Besorgnisse und Mißfallen auf einer gewissen Seite hätte erregen sollen. Die Annalen mußten 1832 — untergehen. Keine Zeitschrift hat die Aufgabe, die sie sich gesetzt, besser gelöst, und die im Wesentlichen darin bestand: 1) eine Geschichte der Zeit zu liefern, in welcher die politische Entwickelung der Gesellschaft, so-

wohl in ihrer innern als äußern Gestaltung, vorzüglich beachtet ward; 2) durch Abhandlungen und Aufsätze die wichtigsten Fragen der Politik, in ihrer weitesten Bedeutung, des Staatsrechts, der Staatswirthschaft, des Völkerrechts zu erörtern und zu beantworten; 3) die politischen Werke von Werth und Bedeutung, die sich mit dem Staate, der Kirche, den höhern Interessen der Gesellschaft beschäftigten, kritisch anzuzeigen.

Die Annalen lebten in der Mitte von 1833, von Wilderich Weick herausgegeben, unter dem Titel: „Annalen für Geschichte und Politik," wieder auf. Der thätige und muthige Verleger kann Alles thun, die zahlreichen Mitarbeiter, unter denen inhaltschwere Namen sind, mögen nach Vermögen wirken; sie thun und wirken wenig; die Zeit ist nicht für sie. Und Alles, wie ein verbrauchtes aber weises Sprichwort sagt, Alles hat seine Zeit. J. W.

Annaten. (Auch Bestätigungs- und Weihegebühren überhaupt.) 1) Jeder Bischof bedurfte, nach seiner Wahl durch Geistlichkeit und Volk, später nach seiner Ernennung durch den Regenten oder seiner Wahl durch das Domcapitel, der Bestätigung und Weihung durch den Bischof der Hauptstadt (Metropoliten) und die übrigen Bischöfe der Provinz (Synode von Nicäa, im Jahr 325.). Dem Metropoliten war das Präsidium unter diesen eingeräumt, daher sein Antheil an der Bestätigung der unerläßlichste. Bald wurde sie ihm allein überlassen.

2) Schon im Anfange des 5. Jahrhunderts hatte ein Metropolit von Ephesus für die Bestätigung und damals immer damit verbundene Weihe der Bischöfe Gebühren eingezogen, von jedem nach Verhältniß seiner Einkünfte. Aber sämmtliche von ihm Geweihte wurden, obgleich sie sich auf Gewohnheit beriefen, durch eine Synode zu Ephesus abgesetzt (er selbst war während der Untersuchung gestorben), und die Sache für einen gegen die klaren Worte der Schrift (Matth. 10, 8. Luc. 19, 45 f. Apostelgesch. 8, 18. ff.) laufenden Mißbrauch erklärt. Durch die Synode von Chalcedon im Jahre 451 wurde dieses Verbot auch in Bezug auf Weihen anderer Geistlichen und Ernennung anderer Kirchenbeamten, z. B. Kirchenpfleger, wiederholt, bei Strafe der Absetzung für beide Theile. Aber bald ward es umgangen, indem man das Geld erst nach ertheilter Weihe erhob. Schon K. Justinianus im Jahr 541 erkennt die Gebühr für Gewohnheitsrecht und begnügt sich — „damit nicht das Kirchengut deswegen mit Schulden belastet, und die Kirchenämter nicht käuflich würden." — ihr Schranken zu setzen (Nov. 123 c. 3.): der Patriarch von Rom und jeder der vier übrigen Patriarchen sollte nicht über 20 Pfund Goldes entrichten müssen, alle übrigen Bischöfe weniger, nach Verhältniß ihres Einkommens; bei einem Ertrage von jährlich nur 12 Pfund Goldes gar nichts. Einen Theil des Geldes erhielten die weihenden Bischöfe, wohl für Reisekosten, den Rest die andern bei der Weihe dienenden Geistlichen, auch die mit den schriftlichen Ausfertigungen Beschäftigten. Jeder andere Geistliche sollte nur denen, die bei seiner Weihe assistiren, das Gebräuchliche entrichten, und dieses die

Einkünfte eines Jahrs „nicht übersteigen" (c. 16.), worin Mehrere wohl mit Recht die erste Spur von Annaten erkennen. Wirklich scheinen die Bischöfe ihrerseits Weihegebühren von den Geistlichen schon seit dem 5. Jahrhundert erhoben, und diesen Gebrauch fortwährend erhalten zu haben.

3) Unter Papst Gregor I. auf einem kleinern Concil in Rom im Jahr 595 wurde wieder verboten, etwas für Weihen, oder das Pallium — jetzt ein wollenes Band, welches den Metropoliten ursprünglich durch die Patriarchen bei der Bestätigung überreicht ward, und ihren Ornat auszeichnet — oder für Expedition der Bestätigungsurkunden „oder endlich aus dem neu erfundenen Vorwand eines Gastmahls" zu fordern; aber zugleich ausdrücklich erlaubt, nach dem Empfang der Weihe u. s. w. als freiwilliges Geschenk und ohne vorherigen Vertrag den Geistlichen, welche assistirten, etwas zu geben. In Schreiben an die Herrscher der Franken, an die Bischöfe von Gallien, Germanien, Griechenland und Albanien, an die Patriarchen von Jerusalem und Antiochia suchte er im Geiste dieses Concilbeschlusses zu wirken, unter Berufung auf obige Schriftstellen. Auch P. Zacharias im Jahr 744 bestätigte diesen Beschluß, ebenso ein Concil in Rom um 983. Dennoch scheint der Unfug auch an der römischen Curie selbst fortgedauert zu haben, da gerade Zacharias auf deswegen erhobene Klagen antwortet, auch ein Concil zu Paris 829 beschließt, „diese Gott verhaßte Pest" müsse nicht nur in der Kirche von Gallien, sondern zuerst an der römischen, durch kaiserliche Macht und Beschlüsse der Bischöfe ausgerottet werden. Ferner klagt Ivo, Bischof von Chartres, 1090: an Bischöfe und Aebte, die in Rom geweiht würden, machten die Beamten der dortigen Curie große Forderungen. Um 1190 mußte dort der Bischof von Mans für seine Consecration 700 Mark Silbers zahlen (nach römischer Berechnung 16,800 fl. rhein.) Die Metropoliten Italiens zu bestätigen oder zu weihen, gehörte zu den Vorrechten des römischen Patriarchats. Bei auswärtigen Bischöfen geschah es noch damals nur dann, wenn ihre Wahl bestritten war, und auf Appellation die Entscheidung in Rom erfolgte. Erst im 14. Jahrhundert fing der römische Bischof an, das Recht der Bestätigung und Weihe jedes Bischofs von den Metropoliten an sich zu ziehen. Es gelang ihm bald, den Beschluß des Concils zu Basel von 1435, durch welchen diese römischen Ansprüche verworfen wurden, durch Concordate oder sonst zu vereiteln (s. unten §. 10.). Seitdem Rom bestätigt und weiht, bezieht es auch alle Gebühren dafür. Unter den Mißbräuchen, welche von dem Bischof Durantus, dem jüngern, für das Concil von Vienne von 1311 zur Reform bezeichnet wurden, ist auch der, „daß die „Lehren der Schrift, der heiligen Väter, der alten Päpste selbst und „die Beschlüsse der Concilien gegen die Simonie übertreten würden, und „zwar am meisten am päpstlichen Hofe, wo Papst und Cardinäle gemeinschaftlich von den dort beförderten Prälaten bestimmte Antheile (des „Einkommens) haben wollten." Dieses die ältesten Nachrichten über Bestätigungs- und Weihegebühren, von welchen die Hälfte dem

Papſt, die andere den in Rom anweſenden Cardinälen zufällt, und die daher communia servitia heißen. Zugleich wurde eine kleinere, doch nicht unbeträchtliche Summe für die übrigen Angeſtellten der Curie eingezogen (servitia minuta).

4) Später entſtanden die eigentlichen Annaten, unter Angabe eines andern Forderungsgrundes. Zuerſt ſieht man während der Erledigung von Kirchenämtern die Einkünfte derſelben theils durch die Staatsherrſcher, theils durch die Biſchöfe beziehen, ſpäteſtens ſeit dem 12. Jahrhundert, nicht ohne heftigen Widerſpruch der römiſchen Curie. Wie nämlich dem Lehnsherrn nach dem Tode des Vaſallen einſt das Lehen und ſeine Einkünfte zurückfielen und bis zu neuer Verleihung verblieben, ſo ſprachen die Landesherrn, welche ſeit dem 7. und 8. Jahrhundert die Bisthümer und Prälaturen zu verleihen anfingen, während der Erledigung dieſer Aemter die Einkünfte derſelben — anfangs wohl nur der Lehengüter, ſpäter alle Einkünfte ohne Ausnahme — an (jus regaliae). In Deutſchland wurde dieſer Anſpruch aufgegeben, durch Otto IV. 1209. und Friedrich II. 1213, aber nicht in andern Staaten. Die Biſchöfe ihrerſeits, auch Aebte und andere Prälaten machten gleiche Anſprüche an jene kleinern Beneficien, welche durch ſie verliehen wurden, beſonders Pfarreien (ius deportus). Dieſe ſcheinen meiſtens — wie es auch bei den Landesherren vorkommt — den Ertrag eines ganzen Jahres, auch mehrerer, bezogen zu haben, während die Pfarreien durch Verweſer beſorgt wurden, die nur den nöthigen Unterhalt bekamen. Die Abſicht, mit einem Anfänger eine Probe zu machen, oder die Unmöglichkeit der eigentlichen Beſetzung aus Mangel tüchtigen Vorſchlags oder wegen Streits über das Vorſchlagsrecht kommen als Beweggründe vor, welche offenbar ſehr gemißbraucht werden konnten, auch Schulden oder andere Bedürfniſſe des Biſchofs. Im 13. Jahrhundert laſſen ſich die Biſchöfe, wo ſie nicht altes Gewohnheitsrecht oder Geſetz anführen, durch päpſtliche Privilegien dazu ermächtigen, wo nicht für immer, doch auf einige Zeit, auf zwei, auch fünf Jahre. Denn ſtets erſchienen dieſe Anſprüche nur als Ausnahmen von der Regel, daß die Einkünfte erledigter Kirchen zum Nutzen derſelben zu verwenden oder dem Nachfolger angefallen ſeien.

5) Von Clemens V. verlangten einige engliſche Biſchöfe dringend ähnliche Ermächtigungen auf ein Jahr. Aber dieſer Papſt — „weil, was der Untere fordert, auch der Obere fordern kann" — ſprach lieber ſich ſelbſt, auf zwei, nach Andern auf drei Jahre, die Einkünfte aller Bisthümer, Abteien und übrigen Beneficien von England zu. Sein habſüchtiger Nachfolger, Johannes XXII., dehnte bald nach dem Amtsantritte [1]), den Anſpruch auf die ganze Kirche aus, indem er verordnete,

---

1) Nicht erſt 1318 S. c. 10 de praebend. Extrav. comm. vom 3. October 1317, wo ſchon darauf zurückgewieſen iſt. A. M. Plank, Geſch. der chriſtl. kirchl. Geſellſch. Verfaſſung V. 598. Daher, was Raynaldus ad a. 1317. n. 49. berichtet: Johannes XXII. habe die Hälfte der Einkünfte des erſten

von jedem Kirchenamte, welches gerade erledigt sei, oder in den nächsten drei Jahren erledigt werde, sollten die Einkünfte des ersten Jahrs an die päpstliche Schatzkammer abgeliefert werden, namentlich von allen Kanonikaten, Pfarreien und andern Präbenden und Beneficien, nur die Bisthümer, Erzbisthümer und Abteien ausgenommen (etwa um noch nicht mit den im §. 4. erwähnten Ansprüchen der Landesherren zusammenzutreffen?). Päpstliche Commissaire (collectores) besorgten den Einzug. Doch verordnete er bald, was bisher allgemein übersehen ist, daß, sowohl für den Papst als die Bischöfe, niemals alle Einkünfte, sondern, nach der Wahl des Beneficiaten, entweder nur jener Betrag derselben, welcher für den Bezug der durch den Papst damals öfters den Kirchen auferlegten Zehnten taxirt war, oder nur der Ueberschuß zu beziehen, wo keine sichere Taxe sich fände, die Hälfte der Einkünfte zu erheben, auf jeden Fall den Beneficiaten so viel als zum anständigen Unterhalte nöthig, zurückzulassen sei [2]). „Zu den Bedürfnissen der päpstlichen Kirche" (pro ecclesiae Rom. necessitatibus) hatte Johannes XXII. die Gelder gefordert. Aber er hinterließ seinen Verwandten einen Schatz von 25 Millionen Goldgulden (120 Millionen Gulden rhein.), einen größern als je ein Amtsvorfahr, obgleich er nicht geringern Aufwand gemacht. Die Zahl der Erledigungen soll er mittels Beförderungen auf den obersten Stufen der Hierarchie und nachfolgenden Vorschieben auf allen übrigen Stufen zu vermehren gewußt haben (s. den Artikel Beneficien).

6) Die Auflage scheint oft, auch von den Nachfolgern wiederholt worden, ja noch im nämlichen Jahrhundert für immer bleibend geworden zu sein und wurde Annate genannt [3]). Gewiß ist, daß seit Bonifacius IX. (1392), „dem an Habsucht Keiner gleichkam" (s. oben S. 119.), die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahrs dem Papste von allen Kirchenämtern reservirt sind, zu welchen dieser ernennt oder bestätigt, auch von den Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien, auf welche Bonifacius IX. „wegen steigender Geldverlegenheit bei den fortwährenden Krie-

---

Jahrs von den vacanten Stellen in England und Irland, „die er sich vorbehalten hatte," an den König abgetreten, ist man nicht berechtigt, mit Gieseler, Kirchengesch. Bd. II. §. 101 aa., auf einen andern Vorbehalt zu beziehen.

2) C. 10, 11. de praebend. Extrav. comm. C. 2. de elect. Extrav. Jo. XXII. juncto c. 2. de decimis in Clem. ibique glossa ad v. taxationem.

3) Unio der Mainzer Capitel und Klöster von 1372 gegen einen vom Papst ausgeschriebenen Zehnten in Gudeni cod. diplomat. T. III. p. 507, ibi: clericos per sedem apostolicam et eius diversarum impositionum modos, videlicet servitiorum communium etc. primarum annatum etc. affligi. Edict Karl VI. von Frankreich von 1385. ibi: dicti collectores fructus — primi anni omnium beneficiorum vacantium capiunt. (In Thomassini vetus et nova ecclesiae disciplina P. III. Lib. II. C. 59, n. 13) Declaratio nationis Gallicanae in Conc. Constant. 1417 de annatis non solvendis, c. 2. v. deinde postmodum etc. (In v. d. Hardt Concil. Const. T. I. P. XIII. col. 764.)

gen" die Auflage erweiterte. Schon seit Johannes XXII. hatte der Papst von den eigentlichen Verleihungsbehörden die Ernennung zu unzähligen, ja wohl zu den meisten Kirchenämtern in allen Diöcesen an sich gezogen (s. den Artikel: Beneficien). Während früher die päpstlichen Collectoren drei Jahresfristen, auch längere gestatteten, mußte von nun an die ganze Summe sogleich baar bezahlt oder doch ein Schuldschein unter Verpfändung des Kirchenguts dafür ausgestellt werden [4]). Eher lieferte Rom die Ernennungsurkunden nicht aus, ohne welche Keiner von dem erlangten Beneficium Besitz nehmen konnte. So wurden also von nun an die Annaten zugleich mit den Servitia communia und minuta eingezogen. In den Forderungszetteln scheinen wenigstens für Bischöfe und Aebte diese letztern beiden Benennungen beibehalten worden zu sein. Dagegen ist bei den geringern Beneficien der Ausdruck Annaten geblieben. Aber bei den Bisthümern und Abteien erscheinen seit damals die Summen verdoppelt.

7) Seitdem wurde das Wesen der Annaten, wie man in der weitern Bedeutung diese sämmtlichen Gebühren nennt, nicht geändert, als deren eigentlicher Erfinder daher Vielen Bonifacius IX. gilt. Will man aber auch den Anfang in den angeführten Forderungen von Johannes XXII. oder schon von Clemens V. sehen, so ist es doch grundlos, wenn bisher alle den Beweis noch früherer Entstehung in den ersten Worten folgender Stelle von Johannes Andreä zu finden glauben. „Der Cardinal von Ostia entschuldigt die röm. Curie „mit der Noth, weil sie außer Stande sei, den Unterhalt „aller aus dem Ihrigen zu bestreiten. Ich schrie so oft und „laut, daß auf dem Concil zu Vienne (1311) davon die Rede ward, „wie ich wünschte, die Curie erhielte den zwanzigsten Theil der Einkünfte „aller Geistlichen der Welt zum Unterhalt des Papstes und der Cardinäle, und könnte keine servitia der durch sie beförderten Prälaten „fordern, außer geringe Honorare für die dabei Beschäftigten, z. B. die „Schreiber u. d. g., dann sollte auch sie selbst aus diesem Beitrage die „ausgesendeten Legaten und Nuntien unterhalten, dagegen sich der Forderung von Einkünften des ersten Jahrs, Zehnten und Aehnlichem, „was jetzt so häufig ist, enthalten."

Die in dieser Stelle vorausgehende Berufung auf den Cardinal von Ostia (dessen Werk gerade nicht zur Hand gewesen sein muß) ist wegen des darauf folgenden so mißverstanden worden, als habe schon dieser Cardinal, der unter Alexander IV. um 1260 schrieb, Klagen über Annaten und Weihegebühren erwähnt [5]), während er nur von

4) S. das Formular in der Declaratio nat. Gall. cit. c. 4. a. E.

5) Zuerst finde ich diesen Irrthum bei Polidorus Vergilius, de rerum inventoribus VIII, 2. (1519). Aus diesem in Genebrardi chronographia sub. Bonifacio IX. und aus beiden in de Dominis respublica christ. lib. 9, c. 9, n. 64. Auch hat den Irrthum Campegius de annatarum institutione §. 1. (in tr. tr. T. XV. p. 537).

Verpflegungskosten (procurationes) der päpstlichen Legaten und Nuntien spricht. Seine Worte sind nämlich dem Commentar zu einem Text entnommen, nach welchem letztern der Bischof die Kosten der Verpflegung seiner Commissaire selbst tragen soll [6]). Denselben Text commentirt auch Joh. Andreä (um 1330—1348), und nur seine eigenen gelegentlichen Bemerkungen erstrecken sich auf andere römische Mißbräuche [7]). Dennoch geht man in jenem Mißverständnisse so weit, anzunehmen, es müsse alles, was der Zweite über diese Mißbräuche sagt, sich schon bei dem Ersten finden [8]). Nur auf diesem Irrthum beruht auch die Behauptung, es seien schon vor den Annaten, durch die bloßen servitia, die Einkünfte eines ganzen Jahrs erschöpft worden, und ganz grundlos wird [9]) auch das Wort Annaten schon ins 13. Jahrhundert gesetzt, welches um 1372 zuerst vorkommt [10]).

8) Einen Begriff von dem Betrage der Annaten giebt das Parlament von Paris im Jahr 1465, welches die von den erledigten Stellen in den drei vorhergegangenen Jahren allein aus Frankreich nach Rom geflossenen Annaten und Bestätigungskosten so berechnet: für jedes der erledigten 20 Bisthümer wenigstens 6000 Goldgulden; für jede der 60 Abteien 2000; für jedes der 200 geringern Beneficien 500. Summe in drei Jahren 340,000 Goldgulden oder 1,632,000 Fl. rhein. [11]). Für das Erzstift Salzburg betrugen seit Bonifacius IX. die servitia zwischen 60,000 bis 86,000 Fl. rhein. Dazu kommen jedesmal noch 2400 Fl. Palliengeider. Unter P. Benedict XIV. traf sich's, daß die

---

6) Hostiensis lectura s. apparatus super quinque libris Decretalium ad c. inter caetera, 15 de officio judicis ord. (1,31).

7) Jo. Andreae Novellae super 5 libris Decretall. ad. eund. loc. Ein dritter Commentar, jener des Cardinals Zabarella († 1417), wiederholt die ganze Stelle des Joh. Andreä, sammt der Berufung auf den Cardinal von Ostia, wörtlich und ist von Einigen allein benutzt.

8) Schon de Marca de concordia Sacerdotii et imperii, lib. VI. c. 10, n. 15; noch mehr Plank a. a. O. S. 595, selbst Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. §. 465, a, b — dessen Handbuch des Kirchenrechts (Gött. 1831, 1833) bei seinen andern Vorzügen, besonders wegen der bessern Bekanntschaft des Vf. mit den ächten Grundlagen der kathol. Kirchenverfassung alle Lehr- und Handbücher der Protestanten im katholischen Theile so weit hinter sich läßt, am weitesten freilich das neueste ultramontane von Walter in Bonn — auch der treffliche Gieseler a. a. O. Note 2.

9) Von Plank u. Eichhorn a. a. O.

10) S. die dritte Note. S. auch J. P. Ludewig de jure annatarum, c. 1. §. 1. (in opusc. T. II. col. 888.) ibi: Me auctore sub exitum saeculi XIV. verbum hoc demum auditum est, quo fere tempore legitur apud doctores Conc. Constantiensis. Im Uebrigen folgt auch Ludewig dem allgemeinen Irrthum.

11) Pro libertate ecclesiae Gall. adv. Rom. aulam defensio Parisiensis Curiae Ludovico XI. regi oblata c. 72—74, hinter Duareni de sacris ecclesiae ministeriis libri 8.

Summe in neun Jahren drei Mal fällig wurde [12]). Für Trier eben so viel [13]). Für Mainz 96,000 Fl. rhein., auch mehr. Diese Summe ging von da in eines Menschen Leben sieben Mal nach Rom [14]). Wie sich dieses Institut sonst entwickelte, ist aus der Declaration der Repräsentanten der französischen Geistlichkeit vom Jahr 1417 am Concil von Constanz zu erkennen, welche schon 1406 von ihrem König ein Verbot der päpstlichen Annaten ausgewirkt hatte, und hierüber zu Constanz am kräftigsten auftrat, obgleich auch die deutsche, spanische und englische im Wesentlichen dieselben Beschwerden führte. Folgendes sind Worte der Declaration [15]): Johannes XXII. erhob die ganzen Einkünfte des ersten Jahres, auch weit mehr, so oft dasselbe Benefizium vacant wurde, auch drei Mal und noch öfter im nämlichen Jahre. Oft wurden für den Papst bei jedem Erledigungsfalle die Annaten bezogen, und überdies für die Cardinäle die Hälfte des Betrags. Blos um die Erledigungen zu mehren, wurden Prälaten abgesetzt oder wider ihren Willen versetzt. In das vorgeschriebene Formular der Schuld- und Pfandverschreibung (s. die vierte Note) ist auch aufgenommen die Uebernahme der etwa von einem Amtsvorfahr noch schuldigen Rückstände. Die Rechnungsbücher der röm. Curie haben sich auch hierin als sehr unzuverlässig erwahrt. Zahlungen blieben, zum Theil absichtlich, uneingetragen (propter malitiam officiariorum, qui praesunt talibus, prout quandoque compertum est). Die Länder werden ausgesogen: kein Heller des Geldes kehrt zurück. Die Zwecke der Stiftungen, ja der Staaten können nicht mehr erreicht, die Zahl der gestifteten Stellen insbesondere muß vermindert werden. Das Geld wird in Rom zu nichts Gutem verwendet (ad nullam pietatem applicabantur pecuniae, sed malos et pessimos causabant effectus). Die Taxen sind willkürlich: für einige ein Drittel des Jahrsertrags, für andere die Hälfte, auch der ganze Jahrsertrag und sogar weit mehr. So mußte ein Abt zu Toulouse sich zu der ihm angesetzten Taxe von 4200 Goldgulden verpflichten, obgleich seine Abtei in keinem Jahre mehr als 500 trug. Er und viele Andere wurden mittels Pfändung des liegenden Kirchenguts, auch Verkauf von Büchern, Kelchen und an-

---

12) (Kleinmairn) Juvavia S. 163 ff. v. Sartori geistl. und weltl. Staatsrecht d. Stifter §. 500, der auch einen, die einzelnen Theile der Taxen aufzählenden, röm. Forderungszettel mittheilt. Aus obiger Summe sind bei Plank a. a. O. S. 605 unter Anführung desselben Gewährsmanns durch Versehen nur tausend Ducaten geworden. Die Nachrichten von Sartori a. a. O. Cap. 14 u. 16 bedürfen beinahe alle sehr der Berichtigung aus den Quellen. Namentlich berechnet er quellenwidrig (wie auch Plank S. 604) bei jedem Stifte neben den servitia noch besondere Annaten, und dennoch bleiben seine beiden Durchschnittssummen zusammen unter der Hälfte des wahren Betrags.

13) Historia Trevirensis diplomatica, T. II. p. 526

14) Gravamina Germanicae nationis ad Caesarem Maximilianum in Freheri rer. Germ. script. T. II. p. 678, 694, 696.

51) S. die dritte Note.

dern Kirchenparamenten durch die päpstlichen Collectoren (gewöhnlich Canonici) exequirt; ja durch sie die säumigen Prälaten jeden Rangs vermöge päpstlicher Vollmacht excommunicirt, und schimpfliche Sentenzen deshalb an Festtagen durch Anschlag bekannt gemacht, so daß die Schuldner nicht wagten, öffentlich Gottesdienst zu haiten. Auch für diese Proceduren forderte man hohe Taxen. Nach einer päpstlichen Canzleiregel muß die Bitte um Ernennung oder Bestätigung den wahren Jahrsertrag des Amtes angeben. Wer nun den Andern überbieten wollte, gab höhern Betrag an, oder bot, in geheucheiter Frömmigkeit statt der bloßen Taxe, den ganzen Ertrag, ja den drei-, auch vierfachen. Wer dem Papst Bonifacius IX. mehr zahlte, bekam das Bisthum. Daher zahlten Viele zehn Mal so viel als ihre Amtsvorfahren. Für ein Erzbisthum wurden bis auf 288,000 Fl. rhein. bezahlt. So der gleichzeitige Dekan Gobelinus [16]). Einige sagen, dies heiße die Kirchenämter an den Meistbietenden versteigern, bemerkt, nach seiner Art, der treffliche Mönch Sarpi [17]). Ambitiöse, Sittenlose, Unwissende werden so befördert; Kenntnißreiche, Tugendhafte ohne Geld zurückgesetzt. Man mußte seine Zuflucht zu Wucherern nehmen, gegen 200 Procent (quod clare compertum est). — Mehrere verzichteten auf ihre in die Hände der Wechsler verpfändeten Ernennungsurkunden, weil die geforderten Summen das Einkommen überstiegen. So das Parlament 1465 a. a. O. - Um ungestört solche Erpressungen fortsetzen zu können, ertheilte der Papst den Fürsten die Bewilligung zu ähnlichen Forderungen an die Geistlichkeit, so daß in den meisten Staaten die Lage der Geistlichen und Mönche schlimmer ward als die der Laien. So weit die Repräsentation der französ. Geistlichkeit in Constanz. Ein gleichzeitiger hoher Beamter der päpstlichen Curie, früher Professor, auch Rector der Universität Paris, Nic. v. Clemangis fügt bei: „Zu Collectoren waren Männer gewählt, die aus Anhänglichkeit, Amtseifer oder angeborner Härte strenge und schonungslos selbst aus Steinen Gold herauszuschlagen fähig schienen [18])."

9) Aus diesen Gründen, und weil der Papst gar kein Recht darauf habe, war der Antrag der französischen Geistlichkeit in Constanz: dem Papst solle die Forderung von Annaten oder vacantiae und communia auch minuta servilia verboten werden. Auch das römische Bisthum habe, wie jedes andere, seine Dotation. Sie habe ehedem genügt und könne noch genügen. So hätten die Apostel ihre Gemeinden nicht belastet. Wirklich größere Bedürfnisse könnten nur vorübergehend zur Erbittung milder Beisteuer in der Diöcese, dann in der erzbischöflichen und Patriarchats-Provinz von Rom (Unteritalien) berechtigen, zuletzt bei den übrigen, keinem andern Bischof, sondern nur dem Papst (durch Exem-

16) Im Cosmodromium, aetas VI. c. 85. (Meibomii rer. Germ. T. I. p. 53. sqq.

17) Trattato delle materie Beneficiarie, c. 37. a. E.

18) De ruina ecclesiae, c. 9. Bei v. d. Hardt. l. l. P. III.

tionsprivilegien) unterworfenen Prälaten. Des römischen Bischofs Hauptgeistliche (cardinales), welche ja Bischöfe, Dom- oder Chorherren und Pfarrer seien, sollten diese Aemter würdig versehen und sich mit den Einkünften derselben begnügen. Wären ihre Bedürfnisse größer, so sollten sie diese beschränken, oder gesetzmäßige Beförderung auf einträglichere Stellen suchen. Was sie als Räthe des Primas der Kirche mehr ansprechen könnten, dazu sei das weltliche Gebiet des Papstes gestiftet. Auch wäre ihre Zahl zu mindern. Dies der Antrag [19]).

Die Repräsentation der deutschen Kirche wollte zugeben, daß bis zu dem in fünf Jahren zu haltenden neuen Concil (falls nicht früher der Papst wieder in Besitz seines damals verlornen weltlichen Gebiets käme) von jedem Bisthum, jeder Abtei der dem Papst unmittelbar unterworfenen Mannsklöster und jedem andern Beneficium, zu welchem Rom ernennt oder bestätigt „servitia communia oder Annaten," nach der, wo sie zu hoch wäre, zu mäßigenden röm. Taxe entrichtet würden, auch minuta servitia so wie unter Gregor XI. (da diese seitdem wegen Vermehrung des päpstlichen Hofstaats gesteigert waren); die Hälfte der communia servitia am Ende des ersten Jahrs nach erlangtem ruhigen Besitze, der Rest am Ende des zweiten Jahrs. Würde ein Amt mehr als einmal im nämlichen Jahr erledigt, so sollte nur einmal gezahlt werden. Alle Weibsklöster und Beneficien mit einem nur auf 30 Goldgulden taxirten Jahrsertrage zahlten nichts [20]). Der in Constanz, nachdem zwei andere Päpste durch das Concil abgesetzt, ein dritter zur Amtsniederlegung genöthigt worden, gewählte Martin V. wußte die von allen Seiten so dringend begehrte Reformation in der Hauptsache auf das nächste Concil zu verschieben, und bis dahin mit einzelnen Nationen besondere Concordate abzuschließen. Den Deutschen wurden dadurch ihre obigen Anträge im Wesentlichen bewilligt, doch ohne der Bedingung beim Wiedererwerb des päpstlichen Gebiets und ohne der minuta servitia zu erwähnen. Auch sollten nebst den Weibsklöstern nur die nicht über 24 Goldgulden ertragenden Beneficien frei sein, aber niemals die Schuld auf den Amtsnachfolger übergehen.

10) Auf dem Concil zu Basel kam es 1435 zu gänzlichem Verbot der päpstlichen Annaten und servitia. Für Deutschland wurde dieses Verbot durch das definitive Concordat von 1446 zum Gesetze. Doch hatte sich dabei der P. Eugen IV. Entschädigung vorbehalten, auch — während er in einer den deutschen Gesandten übergebenen Bulle feierlich erklärte, das Concordat sei von ihm genehmigt — in einer andern, nicht übergebenen Bulle vom nämlichen Datum ausgesprochen: Alles Genehmigte solle ungenehmigt sein, so weit es die Gewalt und Vorrechte des Papstes mindere. Statt Verabredung der vorbehaltenen Entschädigung

---

19) S. die in der dritten Note cit. Declaratio c. 3.

20) Germanicae nationis Articuli de Reformatione in Const. Conc. 1418. Martino V. Papae exhibiti ap. v. d. Hardt. l. l. P. XXII. p. 1003.

wußte der schlaue kaiserliche Staatssecretair Enea Silvio Piccolomini, früher warmer Verfechter der in Basel beschlossenen Reformation, — dem kürzlich der Papst ein Bisthum verliehen, und wohl schon in der Aussicht auf den 1457 erhaltenen Cardinalshut und den 1458 von ihm bestiegenen päpstlichen Thron — ein neues Concordat 1448 zu Stande zu bringen, durch welches die Deutschen fast alle Vortheile des im Jahr 1446 abgeschlossenen wieder verloren, namentlich rücksichtlich der Annaten sich ganz den Bestimmungen des in Constanz provisorisch abgeschlossenen (§. 9. a. E.) unterwarfen. Nur bildete sich die Gewohnheit — oder vielmehr wahrscheinlich ein später für Deutschland, Frankreich, Belgien und Spanien ausgewirkter geheimer Artikel [21]) — alle Beneficien, die Bisthümer und Abteien ausgenommen, nur auf 24 Goldgulden zu taxiren und daher von Annaten frei zu lassen. Die Beschwerden dauerten daher fort, und neue entstanden dadurch, daß selbst dieses letzte Concordat in Rom gebrochen wurde, wie aus den Reichstagsacten von 1500, 1522 und 1530 zu ersehen. Vergeblich trugen auf dem letzten allgemeinen Concil (in Trient) die französischen Gesandten und Bischöfe wieder auf Abschaffung der Annaten an. Es erfolgte (Sess. 24, c. 14.) ein Beschluß, der die Auslegung verstattet und erhält, daß nur jene Annaten verboten seien, welche nicht der Papst bezieht. (Vergl. oben S. 122.) Fortwährende Beschwerden waren die Folge, unter andern in folgender Stelle des Protokolls der deutschen Reichsdeputation zu Nürnberg vom 12. Julius 1650. „Der Churmainzische (Gesandte) gedachte „per discursum, daß der Papst von dem churtrierischen Coadjutor (Karl „Kaspar) 30,000 Ducaten pro pallio begehrte." (Auch so werden die Annaten bezeichnet — obgleich die unter der Gesammtsumme hier begriffenen eigentlichen Palliengelder nur einen sehr kleinen Theil bilden — weil das Pallium nicht vor Berichtigung der ganzen Summe abgeliefert wird. Die Höhe dieser Summe kann von Taxen der in der Bestätigung oft liegenden Dispensen herrühren oder eine der öftern willkürlichen Steigerungen sein.) Das Protokoll fährt fort: „Den Churfürsten von Mainz „verirte er eben auch also. Das wäre eine schöne Andacht: beide Erz„stifter wären ruinirt, und man sollte eine solche Summe Geldes nach „Rom schicken, daß sie allda etwas zu verzehren hätten. In Italien „wären auch Erzbischöfe, die geben über 100 Kronen nicht. Herr Vol„mar (der kaiserliche Gesandte) lachte und sagte: sie sollten dem Papst „schreiben, wo er ihnen die Taxe des Pallii nicht erließe, so wollten sie „Lutherisch werden [22])."

Nach 1786 erklären die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg: „Wie sehr die Bisthümer Deutschlands durch die Annaten„und Palliumsgelder gedrückt werden, zeigen nicht nur die bisher aus

---

21) Zypaeus bei v. Espen jus. eccl. pag. 27. univ. P. II. S. III. Tit. VII. c. 4. n. 32.

22) Meiern Nürnb. Friedensexecutionshandlungen Th. II. S. 462.

„Deutschland dieser Ursache willen nach Rom geschickten unglaublichen „Summen Geldes, sondern auch die in vielen Bisthümern dadurch an„gehäuften Schulden. Der röm. Hof hatte zwar selbst in den „aschaffenburger Concordaten (1448) Retaxationen angelobt, aber bis „jetzt noch nicht in Erfüllung gebracht [23])." In den Genehmigungsbullen für die neueste kirchliche Organisation in Preußen, Hannover und der oberrheinischen Kirchenprovinz sind wieder Annaten gefordert. Für Freiburg betragen sie 668⅔ Goldgulden (3,206 Fl. 24 Kr. rhein.), mit Einschluß der Palliengelder daher wohl ein Drittel der Jahreseinkünfte; für Preußen und Hannover noch höhere Summen. Zwar lesen wir in der von den Staaten der oberrhein. Kirchenprovinz verkündeten Pragmatik, §. 22, Folgendes: „Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch „sein, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von in„ländischen, noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden [24])." Aber sollte wirklich in der Absicht die ältere Fassung [25]) geändert sein, um gewisser die Annaten auszuschließen. Spräche nicht dagegen das Gerücht, daß sie schon entrichtet worden sein sollen? P.

Annuitäten, Lebensversicherung, Leibrenten. Jede unveränderliche Geldsumme, die nach gewissen gleichen Zwischenzeiten zahlbar ist, heißt überhaupt eine **unveränderliche Rente.** Wird die Rente jährlich bezahlt, so heißt sie eine **Jahrrente** (Annuität). Wenn bestimmt ist, wie viele Jahre mit der Zahlung fortgefahren, wie viel Mal also die Rente bezahlt werden soll, so ist sie eine **Zeitrente.** Der Zins aus einem nicht heimgezahlten oder nicht kündbaren Capital ist dagegen eine **immerwährende Rente** (Perpetuität); eine Rente, die bezahlt wird, so lange eine Person lebt, mit dem Tode derselben aber aufhört, ist eine **Leibrente** oder Lebensrente.

Die Berechnung der Renten beruht auf der Zinsrechnung, aus der wir hier Einiges entlehnen müssen; Zins heißt der Miethlohn für ein dargeliehenes Capital; die Größe dieses Miethlohns oder der Preis desselben richtet sich nach dem Maße, in welchem die Capitale gesucht und angeboten werden: bei gleichem Angebote von Capitalen steht der Zins höher oder tiefer, je nachdem diese mehr oder weniger gesucht sind. Der jährliche Zins aus der Einheit wird der Zinßfuß genannt. Er ist $= \frac{1}{20}$, wenn 5, und $= \frac{1}{25}$, wenn 4 vom Hundert bezahlt werden u. s. w.

Ein Capital aufzinsen heißt, dasselbe mit seinen Zinsen und Zinseszinsen vermehren, oder die Zinse desselben wieder auf Zinse legen. Ein solches Capital bekommt am Ende jedes Jahres zum Factor die

---

23) Emser Punktation §. 21. S. 28.

24) Bad. Reg. Bl. 1830. S. 17.

25) In der Pragmatik von 1822, s. Beiträge z. neuesten Geschichte der deutschkathol. Kirchenverfassung, von J. M. L. R.. s. Straßb. 1823. S. 63.

Einheit plus dem Zinsfuß; es wächst also in einer geometrischen Progression, deren Exponent dieser Factor ist, folglich wird es durch die Wirkung der Zeit unermeßlich groß. Wenn der Zinsfuß z. B. $\frac{1}{20}$ oder $5\frac{0}{0}$ ist, so verdoppelt sich das Capital sehr nahe in 14 Jahren, vervierfacht sich in 29 Jahren und wird in weniger als Dreijahrhunderten 2 Millionen Mal so groß.

In den sogenannten Aufzinsungstafeln ist der Werth, zu welchem das Capital 1 durch Aufzinsung in einer Reihe von Jahren anwächst, für jeden Zinsfuß berechnet. Will man nun wissen, wie groß irgend ein Capital in einer gegebenen Anzahl von Jahren durch die Aufzinsung wird, so darf man dasselbe nur mit dem Werthe multipliciren, zu welchem das Capital 1. in derselben Anzahl von Jahren erwächst.

Das Gegentheil der Aufzinsung ist die Abzinsung oder Discontirung: ein erst nach Jahren fälliges Capital abzinsen oder discontiren, heißt dasselbe auf seinen gegenwärtigen baaren Werth, das ist auf eine Summe reduciren, die mit ihren Zinsen und Zinseszinsen zu der Zeit, wo das Capital fällig wird, diesem gleichkommt. In den sogenannten Abzinsungs- oder Discontotafeln ist der gegenwärtige baare Werth des Capitals 1., das erst nach Jahren fällig wird, für jeden Zinsfuß berechnet, und dadurch der Factor gegeben, mit welchem jedes andere abzuziehende Capital multiplicirt werden muß.

Die genannten Aufzinsungs- und Discontotafeln dienen zur Lösung aller die Zeitrenten betreffenden Fragen. Fragt man z. B. nach dem baaren Werth einer Rente, die in den nächsten 10 Jahren jährlich mit 1 Fl. bezahlt werden soll, so giebt die Discontotafel den auf das erste Jahr zurückdiscontirten Werth einer jeglichen Zahlung, und diese discontirten Werthe zusammengenommen geben den gesuchten baaren Werth der Rente. Bei dem Disconto von $4\frac{0}{0}$ ist dieser baare Werth = 8,11 Fl.

Wer ein Capital von 8,11 Fl. hinlegt, bekommt dafür bei dem Zinsfuß von $4\frac{0}{0}$ in den nächsten 10 Jahren die Rente 1, welche $12\frac{0}{0}$ seines Capitals ausmacht. Diese $12\frac{0}{0}$ sind der zeitrentliche Zins, durch welchen ihm sein Capital stückweise sammt dem bedungenen Zins von $4\frac{0}{0}$ wieder zurückbezahlt wird, so daß er nach Ablauf der 10 Rentenjahre nichts mehr zu fordern hat.

Jede Rente läßt sich in ein Capital, und jedes Capital läßt sich in eine Rente umwandeln. Capitale und Renten sind Dinge, die sich gegenseitig vertreten können, die sich gegenseitig kaufen. Wer sich ein Capital verschaffen will, muß dafür eine Rente (es sei nun eine immerwährende Rente, oder eine Zeitrente, oder auch eine Leibrente) anbieten; wer ein Anlehen macht, bietet Renten zum Verkauf an: ein Anlehen machen, ist so viel als Renten verkaufen. Ein Darleiher, der ein Capital hingiebt, kauft sich damit eine Rente; das Darleihen ist ein Ankauf von Renten. So viel hievon, jetzt von den Leibrenten.

Wenn man gewiß wüßte, wie viele Jahre eine Person von einem gewissen Alter noch zu leben habe, so würde auch der baare Werth ih-

rer Leibrente einerlei sein mit dem baaren Werth einer Zeitrente von ebensoviel Jahren. Jenes weiß man nicht, man weiß aber aus den Mortalitätstafeln, wie viel von einer bestimmten Anzahl von Menschen eines gewissen Alters am Ende des ersten, zweiten, dritten und aller folgenden Jahre, bis ins höchste Alter, welches zu 96 Jahren angenommen wird, noch am Leben sind, und auf diese Erfahrungen wird die Berechnung der Leibrenten gegründet. Von 374 Personen, die jetzt genau 40 Jahre alt sind, leben nach der Süßmilch'schen Tafel am Ende des ersten Jahres noch 367, am Ende des zweiten Jahres noch 360 u. s. w. Gesetzt nun, eine Kasse verpflichte sich, 374 vierzigjährigen Menschen, jedem so lange sie noch leben, eine Jahrrente von 1 Fl. zu bezahlen, und zwar jedes Mal zu Ende des Jahres, so hat sie zu bezahlen am Ende des ersten Jahres 367 Fl., am Ende des zweiten Jahres 360 Fl. u. s. w. Wenn man nun die Ausgabe eines jeden Jahres auf das erste Jahr zurückdiscontirt, die discontirten Werthe addirt, und die Summe durch 374, das ist durch die Anzahl der Leibrentner, dividirt, so findet man den baaren Werth der Leibrente 1 für eine Person von 40 Jahren. Dieser baare Werth ist bei dem Disconto von $4\frac{0}{0} = 13{,}1565$ Fl.; mit 13,1565 Fl. kann sich eine 40jährige Person eine Leibrente von 1 Fl. kaufen. Dies stellt den leibrentlichen Zins, durch welchen dem Leibrentner sein Capital zurückgezahlt wird, auf $7\frac{2}{3}\frac{0}{0}$. Eine 50jährige Person hat für dieselbe Leibrente nur 10,7961 Fl. zu bezahlen; sie bezieht also etwas mehr als $9\frac{1}{4}\frac{0}{0}$ aus ihrem Capitale.

Die Leibrenten, von denen ganz dasselbe gilt, was von den Zeitrenten gesagt worden, kommen in der Geschichte des Staatsschuldenwesens zum Vorschein. Wie man jetzt die Staatsanleihen durch den Verkauf von immerwährenden Renten zu Stande bringt, so wurden sie früher (in Frankreich noch unter Necker) durch den Verkauf von Leibrenten zu Stande gebracht. Eine Leibrentenschuld hat vor andern den Vorzug, daß sie mit der Generation, die solche contrahirt hat, wieder erlischt. Dieses Resultat ist nothwendig und gewiß, weil es nicht von der Sparsamkeit oder der Weisheit der Regierungen abhängt. In dem alten Frankreich ist keine öffentliche Schuld anders als entweder durch den Tod der Gläubiger, das heißt der Leibrentner, oder durch den Bankerott getilgt worden.

Obgleich aber der Staat jetzt keine Leibrenten mehr verkauft, so muß er doch noch immer dergleichen bezahlen: Die Pensionen oder Ruhegehalte ehemaliger Staatsdiener, die man in den Budgets aller Staaten aufgeführt sieht, sind nichts anders als Leibrenten. Wenn man diese auf ihren gegenwärtigen baaren Werth reducirt, so findet man das Capital, das der Staat den Pensionisten schuldet, ein Capital, das zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, wenn solche nöthig wird, gleich der übrigen Staatsschuld auch durch eine Zeitrente abbezahlt, oder, wie man sagt, amortisirt werden kann. Dieser Gedanke ist schon zur Ausführung gekommen: man hat im Jahr 1822 in England, und im Jahre 1825 in Baiern durch die Amortisation der Pensionen zum Be-

sten der Steuerpflichtigen eine sehr bedeutende Ersparniß bewirkt. Für die Amortisation der Pensionen sprechen ebenso triftige Gründe wie für diejenige der Staatsschuld; wer jene verwirft, muß auch diese verwerfen.

Mittels der Leibrenten kann man wie für sich, so auch für Andere sorgen. Wer aber zunächst nur für Andere sorgen will, der bedient sich hiezu der Lebensversicherung. Das Leben eines Menschen hat oft für andere Menschen die Bedeutung, den Werth eines Capitals; sein Leben versichern, heißt daher so viel, als anderen Menschen ein bei seinem Tode zahlbares Capital zusichern, oder, wie man gewöhnlich sagt, versichern. Aus nichts wird aber nichts, wer seinen Erben ein Capital hinterlassen oder versichern will, muß dafür den gegenwärtigen baaren Werth dieses erst nach seinem Tode zahlbaren Capitals entweder auf einmal, oder durch eine nach seinem Alter berechnete Leibrente bezahlen. Um nun diesen baaren Werth zu finden, wollen wir annehmen, es leihe Jemand auf die Dauer seines Lebens ein Capital aus, so hat er, so lange er noch lebt, den Zins davon zu genießen, und nach seinem Tode geht dieses Capital auf seine Erben über, das heißt: es ist diesen versichert. Der Ausleiher bezahlt also mit seinem Capital den baaren Werth einer dem Zins gleichen Leibrente, und noch überdies den baaren Werth eben dieses für seine Erben bestimmten Capitals, woraus denn folgt, daß der gegenwärtige baare Werth eines zu versichernden Capitals so groß ist als dieses Capital selbst, wenn davon der baare Werth einer dem Zins gleichen Leibrente abgezogen wird. Soll dieser baare Werth durch eine Leibrente bezahlt werden, so ist die jährliche Zahlung oder die Versicherungsprämie so groß, als die Differenz des leibrentlichen und des gemeinen Zinses aus dem zu versichernden Capital.

Das Versicherungsgeschäft wird nun entweder von denselben Personen, welche ein Capital versichern wollen, in einer gegenseitigen Versicherungsgesellschaft, oder von anderen Personen in einer Actiengesellschaft besorgt.

Eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft garantirt die Auszahlung aller bei ihr und von ihr versicherten Capitale und bedarf hiezu keines anderen Fonds als desjenigen, der ihr aus den richtig berechneten Einlagen ihrer Mitglieder erwächst. Diese nehmen Theil an dem Versicherungsgewinne, wenn ein solcher Statt findet, und haben hinwiederum die Verbindlichkeit, jeden sich etwa ergebenden Ausfall zu decken, eine Verbindlichkeit, die jedoch, wenn die Versicherungsgelder auf die oben angezeigte Weise berechnet sind, nur nominell ist.

Die Lebensversicherungsbank in Gotha ist ganz auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründet. Wer eine Summe von wenigstens 525 Fl. oder höchstens von 14,000 Fl. auf sein eigenes Leben oder das eines andern bei ihr versichern läßt, wird Theilhaber der Bank und erhält, so lange er Mitglied bleibt, Antheil an den sich ergebenden Ueberschüssen derselben. Die Actiengesellschaften sind dagegen auf das Princip des Er-

werbs gegründet. Eine Actiengesellschaft ist nämlich ein Verein von Unternehmern, die ein Capital zusammen legen, um die Auszahlung der Versicherungsscheine (Policen), die sie ausstellen, zu garantiren und hierdurch die Lebensversicherten, die keinen Gewinn anzusprechen haben, hinwiederum auch jeder gegenseitigen Verbindlichkeit zu entheben. Es giebt jedoch auch Actiengesellschaften, die sich dem Princip der Gegenseitigkeit dadurch nähern, daß sie den Versicherten einen Theil des Gewinnes zukommen lassen, ohne von ihnen eine Gegenleistung zu fordern; dies thut namentlich auch die deutsche Lebensversicherungsgesellschaft zu Lübeck.

Es liegt am Tage, daß eine Actiengesellschaft, die den Zins aus ihrem Capitale zu den Versicherungsgebühren schlagen muß, nicht so wohlfeil versichern kann als eine auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründete Versicherungsgesellschaft. Und doch hat dieses einfache, dem gesunden Menschenverstand so einleuchtende Princip bis jetzt noch nicht zur Herrschaft gelangen können: Die meisten der bestehenden Versicherungsgesellschaften sind Actiengesellschaften. Dies wird aber nicht befremden, wenn man bedenkt, daß das Einfache immer nur zuletzt gelingen kann, weil es eben das Beste ist.

Die Lebensversicherungen, durch welche dasjenige gewiß gemacht wird, was die Natur in der nicht zu verbürgenden Lebensdauer ungewiß gemacht hat, sind der mannigfaltigsten Anwendungen fähig, von denen wir einige anführen wollen.

1) Ein Familienvater will seiner hinterbleibenden Familie ein Vermögen sammeln, welches derselben nach seinem Ableben nicht nur den nöthigen Unterhalt, die nöthige Erziehung sichert, sondern auch die Mittel giebt, ein Gewerbe mit Erfolg zu betreiben. Er erreicht diesen Zweck, wenn er im Verhältniß seiner möglichen jährlichen Ersparnisse sein ganzes Leben auf ein angemessenes Capital versichert.

2) Ein Grundbesitzer, Fabrikunternehmer und dergleichen, ohne weiteres Vermögen, als in dem Grundbesitze, in der Fabrik u. s. w. unmittelbar begründet ist, wünscht, daß nach seinem Tode der Besitz des mit angestrengtem Fleiß hergestellten Fabriketablissements in der Hand eines Erben bleiben möge. Nach der Theilung des Vermögens bleibt der Theil eines Einzelnen dazu nicht hinreichend. Er versichert sein Leben auf den hiezu erforderlichen Capitalzuschuß zu Gunsten des Erben des Etablissements und kann nun, ohne seine übrigen Erben zu verkürzen, der Erreichung seiner Absicht versichert sein.

3) Ein Schuldner ist so herunter gekommen, daß seine Creditoren bei seinem Ableben ihre Forderungen verloren sehen. Sie vereinigen sich, sein Leben auf die schuldige Summe zu versichern, und sichern sich dadurch bei seinem Ableben wenigstens ihre Capitalforderungen.

4) Ein junger Mann mit allen Kenntnissen ausgerüstet würde ein sehr lucratives Gewerbe übernehmen können, wenn es ihm dazu nicht an einem Anlagefonds und, um diesen zu beschaffen, an Credit fehlte. Er versichert sein Leben mit einer angemessenen Summe und erhält dadurch

ein sicheres Document, mit dem er für die erforderliche Summe Hypothek stellen kann. Er amortisirt die Schuld durch seine Beiträge.

5) Ebenso kann die Lebensversicherung in vielen Fällen ein Mittel werden, Männern einen Credit zu verschaffen, die nur im lebenslänglichen Besitz eines Grundstückes und dergleichen sind, auf welches sie eine Hypothek nicht aufnehmen können.

In seinem philosophischen Versuche über Wahrscheinlichkeiten sagt Graf Laplace: „unter den auf die Wahrscheinlichkeiten des menschlichen Lebens gegründeten Einrichtungen sind diejenigen die nützlichsten, durch welche man, vermittelst einer kleinen Aufopferung von seinem Einkommen, seiner Familie den Unterhalt für eine Zeit sichert, in welcher man befürchten muß, ihren Bedürfnissen nicht mehr Genüge leisten zu können. So unmoralisch das Spiel ist, so vortheilhaft für die Sitten sind diese Einrichtungen, da sie die süßesten — uns von der Natur eingeflößten Neigungen begünstigen. Die Regierung muß demnach diese Einrichtungen in Schutz nehmen und unterstützen, denn da die Hoffnungen, zu welchen sie berechtigen, erst in einer entfernten Zukunft erfüllt werden, so können sie nur dann blühen, wenn nicht die geringste Unsicherheit über ihre Dauer Statt findet."

Dieser Ausspruch von Laplace, der, vom Glanz der Himmelstheorien umstrahlt, nicht verschmäht hat, sich mit irdischen Dingen zu befassen, dürfte vielleicht den Vorschlag rechtfertigen, die Versicherungsanstalten zu Staatsanstalten zu machen, damit die Dauer derselben wie die des Staats für immer verbürgt sei. Ein nach den Grundsätzen der Freiheit eingerichteter Staat ist ohnehin in mancher Beziehung eben nur eine Versicherungsanstalt, warum sollte er nicht auch, in dem hier gebrauchten Sinne des Wortes, eine Lebensversicherungsanstalt werden?

Die Lotterie, ein wahres Gift, das wirksamste Mittel zur Entsittlichung des Volkes, besteht noch in manchen Ländern, unter andern auch im Kirchenstaate, als Staatsanstalt; wer wird dieses nicht beklagen, wer vermag es zu rechtfertigen? Welches Verdienst, welchen Ruhm würde sich dagegen eine Regierung durch Gründung einer Anstalt erwerben, die allen Zwecken der Humanität und Pietät Vorschub leistet, die den Blick in die Zukunft erheitert und selbst den Tod versüßen kann!

Die Gründung solcher Anstalten ist glücklicherweise keine transcendente Aufgabe, da die in allen modernen Staaten bestehenden Schuldentilgungskassen mit dem größten Erfolg zugleich als Lebensversicherungskassen benutzt werden könnten. v. Theobald.

Anonymität, s. Preßgesetz.

Anrüchtigkeit, s. Ehrlosigkeit.

Anspülung, s. Eigenthumserwerb.

Ansteckende Krankheiten. Zu den wichtigsten Aufgaben einer guten Medicinalpolizei gehört einmal die gänzliche Verhinderung solcher allgemein wirkenden Krankheitsursachen, welche zwar nicht die Einzeln-, wohl aber die Gesammtkraft der Bürger entfernen kann, und zweitens die Sorge für Pflege und Heilung bei gleichzeitig sehr verbreiteten

Krankheiten, indem bei Epidemieen die Mittel der Einzelnen leicht nicht ausreichen (s. den Artikel: Medicinalpolizei). Zu beiden Arten dieser Thätigkeit ist der Staat besonders dringend aufgerufen in Beziehung auf die ansteckenden Krankheiten, d. h. also auf jene Störungen des Organismus, bei welchen sich der Krankheitsstoff in dem erkrankten Individuum auf eine solche Weise ausbildet, daß er — durch mittelbare oder unmittelbare Berührung, auch wohl blos durch große Nähe des Kranken — auf Gesunde übertragen werden kann und zwar mit derselben Fähigkeit, sich weiter zu verbreiten, deren weitere Verbreitung also durch gehörige Trennung der Gesunden von den Kranken zu verhindern ist. Nicht nur sind viele dieser ansteckenden Krankheiten höchst gefährlich, sondern sie können auch, da jedes erkrankte Individuum wieder ein eigener Ansteckungsherd wird, von dem nach allen Seiten hin das Gift verbreitet werden mag, in einer furchtbaren Ausdehnung um sich greifen und somit alle Leiden einer Epidemie im höchsten Grade erzeugen. Davon gar nicht zu reden, daß sie dem Volksvermögen durch die Sperrung und Lähmung des Handels und Gewerbes die tiefsten Wunden zu schlagen drohen.

Wir betrachten zuerst die menschlichen Contagien, und bei ihnen wieder vor Allem diejenigen Maßregeln, welche eine möglichste Abhaltung der ansteckenden Krankheiten von der Person der Staatsbürger beabsichtigen. Sie sind doppelter Art, nämlich Sperranstalten und Abtödtung der Ansteckungsfähigkeit. So gewiß es ist, daß der Staat eine wichtige Pflicht versäumt, wenn er gegen gefährliche und möglicherweise noch abzuhaltende Contagien nicht alle zweckdienlichen Sperranstalten trifft, eben so sicher ist auch auf der andern Seite dafür zu sorgen, daß, da die zu ergreifenden Mittel sowohl für die öffentlichen Kassen sehr beschwerlich, als die Freiheit des Verkehrs mannigfach beeinträchtigend sind, eine unnöthige Ausdehnung derselben vermieden wird. Unnöthig aber ist sie, theils wenn gegen Krankheiten, welche gar nicht ansteckend sind, die blos gegen Contagien nöthigen und nützlichen Mittel ergriffen werden wollten; theils wenn gegen nur unbedeutende, übrigens allerdings ansteckende, Uebel die ganze Summe der Kraftanstrengung aufgeboten werden wollte, so daß die Mittel in offenbarem Mißverhältnisse zum Zwecke stünden; theils wenn man gegen Krankheiten, welche doch nicht mehr aus den Staatsgrenzen zu verbannen sind, Anstalten dieses Zweckes einzurichten suchte; theils endlich wenn der Staat überhaupt eine Vorkehrung in jenen Fällen treffen wollte, wo jeder Einzelne sich selbst völlig sicher stellen kann, und wo also, bei der denn doch zu vermuthenden Vorsicht der Meisten, eine so bedeutende Ausdehnung der Krankheit, daß deshalb die Hülfe des Staates nöthig würde, nicht zu erwarten steht. Dem gemäß müssen denn die einzelnen ansteckenden Krankheiten nach diesen verschiedenen Rücksichten erst genau nach Theorie und Erfahrung geprüft werden, ehe zu irgend einer Staatsthätigkeit geschritten wird. — Das Ergebniß einer solchen Prüfung ist denn nun aber hinsichtlich des ersten ausgehobenen Punktes, nämlich der gänzlichen Ausscheidung nicht

contagiöser Krankheiten, der Satz, daß keineswegs alle Krankheiten, welche zu gleicher Zeit viele Menschen ergreifen, deshalb auch ansteckend sind. Außer einem Contagium kann nämlich an einer solchen allgemeinen Verbreitung eine Menge anderer Ursachen Schuld sein, so z. B. gewisse sinnlich erkennbare Zustände der Atmosphäre, als übermäßige Nässe, Hitze, Kälte; schlechte und unzureichende Nahrung; selbst psychische Verhältnisse, wie eine allgemeine heftige Angst. Namentlich aber kann ein Miasma, d. h. ein in der Luft verbreiteter schädlicher Stoff, welcher vielleicht sehr viele Individuen zu gleicher Zeit zur Erkrankung bringt, ohne daß aber das Uebel sich in den Kranken selbst wiedererzeugte und von ihnen aus weiter verbreitete, Ursache an einer Epidemie sein, welche auf den ersten Blick das Bild einer contagiösen Krankheit bietet. Daß gegen den Ausbruch und das Umsichgreifen von Krankheiten aus solchen Ursachen keine Absperrungsmaßregeln helfen können, ist klar. Auch hinter dem Cordon ist es gleich heiß oder naß; durch Bajonnette läßt sich eine vergiftete Luft nicht abhalten, zu wehen; ein Verkehrverbot schafft nicht nur keine weiteren oder gesunderen Lebensmittel, sondern vermindert sie wohl noch gar. Hier ist also Absperrung nicht nur nutzloser, sondern höchst schädlicher Unsinn, und somit unbedingt zu unterlassen. Doch sind hier zwei Erfahrungssätze nicht zu übersehen. Einmal ist es nämlich möglich, daß die durch eine solche Ursache erzeugte Krankheit bei großer Intensität und Verbreitung förmlich ansteckend wird, obgleich sie es in der Regel nicht ist und auch anfänglich nicht war. Zweitens giebt es Krankheiten, welche sich zu gleicher Zeit miasmatisch und durch Contagium verbreiten (wie z. B. das gelbe Fieber, und wohl auch die Cholera), und bei welchen also der Umstand, daß in einem Theile der Fälle gewiß keine Ansteckung und doch Krankheit Statt fand, noch keineswegs zu dem Schlusse berechtigt, daß gar nie Ansteckung, sondern blos Miasma wirke. Sind übrigens die Techniker im Zweifel über Ansteckbarkeit oder Nichtansteckbarkeit, so erfordert bei gefährlichen Krankheiten die Klugheit wohl die vorläufige Ergreifung der Vorsichtsmaßregeln, bis Erfahrung belehrt hat; bei minder tödtlichen dagegen wird gegentheiliges Verfahren gerathen sein. Wenn in allen Lebensverhältnissen es vernünftig ist, nur dann einen Zweck zu erstreben, falls die dazu erforderlichen Mittel in einem richtigen Verhältnisse zu dem zu erlangenden Vortheile stehen, so kann die zweite der oben aufgestellten Regeln an und für sich keinem Zweifel unterliegen, und es sich blos fragen, ob thatsächlich solche unbedeutende ansteckende Krankheiten vorkommen, daß die Anwendung ausgedehnter, namentlich beständiger Sperranstalten ein verhältnißmäßig zu großes Opfer wäre. Dies ist nun aber allerdings der Fall. Die Sperranstalten verursachen nicht nur wegen der Verwendung einer zahlreichen Mannschaft bedeutende Kosten, sondern noch mehr vielleicht sind sie von wirthschaftlichem Nachtheile durch die Störung des Verkehrs. Nicht selten bringen sie die Abgesperrten fast zur Verzweiflung. Auf der andern Seite giebt es Contagien, welche so geringe Gefahr bringen, daß ihre Vermeidung um den Preis einer Sperre von Niemandem gewünscht werden kann, so z. B. gutartige

Masern, Scharlachfieber u. s. w.; oder aber sie sind zwar bedeutender, aber kommen in außerordentlich seltenen Fällen vor und auch dann nur auf einzelne Individuen beschränkt, daß eine beständige Rüstung gegen sie ins Lächerliche fiele, so z. B. das Wuthgift, der Aussatz in gemäßigten Breitengraten. Natürlich ist damit aber nicht gesagt, daß nicht entweder minder beengende und doch noch einen gewissen Grad von Hülfe gewährende Maßregeln gegen sie ergriffen werden können und sollen, oder in dem wirklich sich ereignenden Falle schnell und nur für die Dauer der Gefahr das Nöthige vorzukehren sei. So mag also allerdings gegen die Verbreitung des Krätzgiftes eine gelegentliche Untersuchung verdächtiger Personen oder eine Reinigung wahrscheinlich inficirter Oertlichkeiten veranstaltet, oder ein von der Wuth Ergriffener durch Riegel und Wachen unschädlich gemacht werden. — Ansteckende Krankheiten sind theils im Lande, von dessen Polizeianstalten es sich handelt, eingebürgert, theils werden sie nur gelegentlich aus der Fremde eingeschleppt und verschwinden nach kürzeren oder längeren Verwüstungen wieder. Gegen erstere an der Landesgrenze mit Kosten und Belästigung etwas vorzukehren, wäre unvernünftig. Könnten und würden sie doch hinter, vielleicht unter dem Cordon selbst stündlich entstehen. Hierher gehören z. B. in unserm Himmelsstrich die Masern, Scharlachfieber, Krätze, Lustseuche; wenigstens in manchen europäischen Ländern immer noch die Pocken; in dem tropischen Amerika das gelbe Fieber; in Aegypten (wie es scheint) die Pest; in Polen der Weichselzopf; an der südwestlichen Küste von Afrika die Yaws und Pions. Gegen diese Krankheiten mag vielleicht, wenn sie gefährlich genug sind, anderwärts eine prophylaktische Anordnung getroffen werden; nie aber in ihrem Vaterlande. Was müßte man von einer Quarantaine gegen gelbes Fieber in New-Orleans sagen, wo recht gut die Krankheit in der ganzen Stadt nur mit Ausnahme des Lazarets sein könnte? Oder gegen eine Abhaltung Syphilitischer an den Stadtthoren von Paris? — Die letzte der genannten Beschränkungen der polizeilichen Thätigkeit, nämlich die Ueberlassung der von den Einzelnen vollständig treffbaren Maßregeln an diese Einzelnen, ist eine allgemeine rechtliche und politische Maßregel, auf deren strenger Einhaltung die Möglichkeit, eine zweckmäßige Staatspolizei zu errichten, überhaupt wesentlich beruht. Zu einer Ausnahme von dieser Regel ist hier um so weniger ein Grund vorhanden, als das eigene Interesse der Einzelnen schon gehörig stacheln wird zur Ergreifung der nöthigen Maßregeln, deren Totalsumme im ganzen Lande denn allerdings auch eine günstige öffentliche Wirkung hervorbringen muß. So scheinen also namentlich Anstalten zur Verminderung der Ansteckung durch Lustseuche nicht Sache des Staates zu sein.

Ist auf diese Weise die Thätigkeit des Staates zur Abwendung ansteckender Krankheiten auf den zweckmäßig engsten Kreis beschränkt, so fragt es sich nun nach der Art und Ausführung der zu treffenden Anstalten. Es liegt dabei in der Natur der Sache, daß zu unterscheiden ist zwischen den Fällen, wenn eine ansteckende Krankheit erst noch aus dem Auslande droht, und somit die Aufgabe darin besteht, sie ganz von der

Landesgrenze abzuhalten, und den Fällen, in welchen — gleichgültig jetzt, aus welcher Ursache — ein bedeutendes Contagium bereits im Innern des Staats sich zeigt, und also vor Allem die weitere Verbreitung desselben zu verhindern und es gleich im Anfange in sich selbst zu ersticken ist. Rücksicht auf Raumersparniß und Uebersichtlichkeit erfordert, daß im Folgenden bei diesen beiden Arten von Maßregeln nur das erörtert wird, was bei besonders gefährlichen Krankheiten zu beobachten ist, also das Maximum der Staatsthätigkeit. Sehr leicht ist es in der Theorie und in der Ausübung, bei minder gefährlichen Uebeln verhältnißmäßig auch an Strenge nachzulassen.

Handelt es sich nun aber zuerst von der Abhaltung eines sehr gefährlichen fremden Contagiums, so ist das einzige, allein auch ein durchgreifend schützendes Mittel eine Absonderung des diesseitigen Staatsgebietes und seiner Bewohner von den angesteckten oder wenigstens verdächtigen Gegenden und Personen. Im ersten Augenblicke könnte man versucht sein, diese Sperre so vollständig und unbedingt anzuordnen, daß man aus dem angesteckten Lande nie weder Menschen noch Thiere, noch leblose Gegenstände auf irgend einem Punkte die Grenze überschreiten ließe, indem allerdings selbst durch die kleinste Verbindung möglicherweise das Ansteckungsgift kann eingeschleppt werden. Allein eine solche gänzliche Verschließung der Grenze gegen allen Verkehr wäre weder politisch rathsam, noch ist sie medicinisch nothwendig. Ersteres nicht, weil sie nicht nur in den meisten Fällen einen unberechenbaren Nachtheil für alle menschlichen Zwecke, namentlich auch für die Gewerbe brächte, sondern vorzüglich auch, weil eine völlige Absperrung auf die Dauer nicht ausführbar wäre, indem allzuviele und allzubedeutende Interessen zu einer mehr oder minder häufigen Verletzung antreiben würden. Sie ist aber auch nicht nothwendig, da es nach der unzweifelhaftesten Erfahrung theils möglich ist, den Ansteckungsstoff von den damit verunreinigten Gegenständen durch verschiedene mechanische und chemische Mittel wieder völlig zu entfernen, theils das in einen menschlichen Körper bereits übertragene Uebel nur eine bestimmte, und zwar kürzere, Zeit in demselben latent bleibt und sich vielmehr bald in der bekannten Krankheitsform äußert. Somit kann ohne alle Gefahr der Verkehr gestattet werden, wenn nur an der äußersten Grenze die sämmtlichen einzuführenden giftfangenden Waaren erst alle gereinigt, die Menschen aber so lange aufgehalten und genau beaufsichtigt werden, bis die Länge der Zeit unzweifelhaft über ihr Nichtangestecktsein entschieden hat. Hierzu aber ist eine Einrichtung nöthig, welche den freien Verkehr und Personenwechsel auf der ganzen Grenze hindert, dagegen an einer gehörigen Anzahl geschickt vertheilter und für den Handel namentlich gut gelegener Plätze unter den gehörigen Sicherungsmaßregeln Eintritt von Waaren und Personen gestattet, mit einem Worte eine gute Quarantaine. Bedeutende Strafen (bei sehr gefährlichen Contagien selbst augenblicklicher Tod) müssen von Uebertretung dieser Vorschriften und Umgehung der Reinigungsanstalten abzuschrecken suchen, und zahlreiche Wachen haben thatsächlich jeden Versuch zurückzuhalten. —

Ob diese Anstalten als eine stehende Staatseinrichtung zu unterhalten, oder ob sie nur jedes Mal im Augenblicke einer Gefahr anzuordnen, nach Abwendung derselben aber wieder aufzuheben sind, hat sich natürlich nach der Häufigkeit oder Seltenheit drohender Contagien zu richten. Daß eine stehende Einrichtung wirksamer sein wird, unterliegt freilich keinem Zweifel, denn sie ist nicht nur immer parat, sondern die Erfahrung wird hier nach und nach eine Summe von wichtigen Regeln lehren. Die schnell errichteten Choleracordons haben hierfür Beweise genug gegeben. Am leichtesten ist natürlich eine Quarantaineanstalt einzurichten und in Kraft zu erhalten, wenn das gefürchtete Uebel nur über das Meer kommen kann. Hier genügt die Errichtung von Absonderungs- und Reinigungsplätzen in den hauptsächlichsten Einfuhrhäfen; alle andern, so wie überhaupt die ganze übrige Küste, werden für Schiffe aus den mit Ansteckung drohenden Ländern ganz untersagt. Durch einige Wachschiffe und Wachthürme ist der Befehl leicht in seiner ganzen Strenge aufrecht zu halten, namentlich wenn das angesteckte Land weit entfernt ist, und der Verkehr also nur in großen Schiffen Statt finden kann. Schwieriger und theurer ist die Einrichtung, wenn die von einander abzusperrenden Staaten zu Land aneinandergrenzen. Hier ist nicht nur eine weit größere Anzahl von Quarantaineplätzen nöthig, sondern es sind auch die je zwischen zwei solchen Punkten liegenden Grenzstriche schwierig und nur mittels eines sehr zahlreichen, bei besonderer Gefahr sogar eines mehrfachen, militairischen Cordons strenge genug zu bewachen. Daß es übrigens möglich ist, beweisen die vortrefflichen österreichischen Anstalten an der ganzen türkischen Grenze; freilich aber auch die Größe der nothwendigen Mittel. Auf der 227 deutsche Meilen langen Grenze sind nämlich funfzehn Haupteinbruchsstationen (Quarantainen), und bei drohender Gefahr werden täglich nicht weniger als 10,000 Mann zur Grenzwache beordert. Im übrigen ist die Einrichtung einer zweckmäßigen Quarantaineanstalt dieselbe, ob die Gefahr über See oder über Land gefürchtet wird. Es ist nämlich die Anstalt mit allen ihren Beamten und Dienern und ihren Quarantenairs von allem Verkehr ganz abgeschlossen, so daß auch die ersteren deren Mauern nicht auf einen Augenblick verlassen dürfen, ohne selbst völlige Quarantaine gehalten zu haben. Deshalb ist denn für alle Bedürfnisse im Innern gesorgt; Aerzte, Geistliche, Gastgeber, Bediente u. s. w. sind vorhanden. Es ist Platz zur Bewegung, vielleicht selbst Gelegenheit zur Unterhaltung; ebenso ein eigener Begräbnißplatz. Für die zu beobachtenden Reisenden sind die nöthigen Zimmer, für die Waaren Reinigungs- und Lüftungsplätze gebaut; so aber, daß bei beiden wieder eine gegenseitige strenge Absonderung Statt findet, damit nicht allenfalls unangesteckte oder bereits gereinigte Personen und Sachen vor ihrem Austritte aus der Anstalt durch neu hinzugekommene angesteckte inficirt werden können. Personen werden strenge beobachtet, Waaren gereinigt, je nach deren Art; namentlich alle Briefe durchstochen und geräuchert wohl selbst durch Essig gezogen. Schiffe werden gelüftet, gewaschen, geräuchert und sind natürlich von allen unverdächtigen und eben so wieder unter einander selbst

völlig getrennt. Bestimmte Zeichen (Flaggen und Laternen) dienen zur Warnung vor ungereinigten; Wachboote verhüten Unterschleife. Die Dauer des gezwungenen Aufenthalts ist theils nach der Nähe der Gefahr, theils nach der Verschiedenheit des Contagiums verschieden. Zwei und vierzig Tage ist wohl die längste Quarantaine. Uebrigens bedarf es nicht erst der Bemerkung, daß sowohl eine unnöthige Reinigung und Zurückbehaltung von nicht giftfangenden Waaren, als eine unnöthige lange Contumaz für Menschen sorgfältig zu vermeiden, und dabei namentlich nicht zu vergessen ist, daß einzelne Krankheiten (wie z. B. Cholera) sich nie durch bloße Waaren fortpflanzen, sondern nur durch angesteckte Menschen, was also für diese Fälle die Anordnung einer Waarenquarantaine völlig überflüssig und somit unzulässig macht. Es leiden schon durch die unumgänglich nothwendigen Maßregeln Handel und andere menschliche Zwecke so empfindlich, und es sind schon die unvermeidlichen Kosten einer Quarantaine (da mit Recht Demjenigen, welcher durch seine Person oder sein Eigenthum Gefahr droht, der Aufwand für ihre Abwendung zugeschieden wird) so bedeutend, daß eine unnöthige Vermehrung derselben als sehr tadelnswerth erscheint. Der eigene volkswirthschaftliche Vortheil muß den Staat zu Vermeidung überflüssiger Maßregeln antreiben, indem dieselben eine sehr bedeutende Erhöhung der Transportkosten aller aus dem Auslande zu beziehenden Waaren zur nothwendigen Folge haben müssen.

Ist aber die ansteckende gefährliche Krankheit bereits im Innern des Staats ausgebrochen, so ist natürlich die Aufgabe, wenigstens der weiteren Verbreitung möglichst schleunig und sicher ein Ziel zu stecken. Hierzu dienen aber zweierlei Arten von Maßregeln. Die ersteren bezwecken im allgemeinen einen guten Gesundheitsstand im Staate herzustellen und namentlich diejenigen Zustände wegzuräumen, welche eine besondere Receptivität für Krankheiten begründen. Hierzu gehören denn aber vor Allem Unreinlichkeit der Wohnorte, allzugedrängtes Zusammenwohnen in engen und dumpfen Stadtvierteln, Arbeitslosigkeit und daher rührende Armuth, selbst aber auch allgemeine Furcht und Niedergeschlagenheit oder aber Unwissenheit über die Natur der drohenden Krankheit. Die zweite Gattung von Maßregeln umfaßt alle Mittel, welche die bereits Erkrankten, oder wenigstens sehr Verdächtigen von den noch Gesunden gänzlich abzusondern bestimmt sind. Ihrer sind übrigens auch wieder zweierlei Unterarten. Einmal nämlich müssen in den vom Contagium schon ziemlich in der Nähe bedrohten Landesstrichen, noch mehr also in den schon ergriffenen Orten, alle größeren Volkszusammenkünfte, welche, wo nicht nothwendiger-, doch sehr wahrscheinlicherweise zu einer Vermengung und Berührung von bereits Angesteckten und noch Gesunden führen würden, und welche ohne allzugroße Nachtheile wohl eine Zeit lang ausgesetzt werden können, ganz untersagt werden; also Jahrmärkte, Volksfeste, Theater, außerordentliche kirchliche Ceremonien, wie Processionen, Wallfahrtstage u. dgl. Dann aber müssen zweitens in den Fällen, wo die Krankheit bereits ausgebrochen ist, förmliche Absperrungen der Angesteckten ver-

anstaltet werden. Natürlich hat sich auch hier die Absonderung auf den mit sicherer Erreichung des Zwecks vereinbaren möglichst engen Kreis zu beschränken, sowohl der großen wirthschaftlichen Nachtheile wegen, als weil eine gewaltsame Rückhaltung noch Gesunder in der Nähe des Ansteckungsherdes nur in einem wahren Nothfalle erlaubt sein kann. Daher denn, je nach der Ausdehnung der Krankheit und nach der Beschaffenheit der Oertlichkeiten, der Umfang der abgesperrten Wohnplätze von einem einzelnen Zimmer bis zu einer ganzen Provinz verschieden sein kann. Ueber die Art der Ausführung im allgemeinen s. den Artikel: Absperrung Bd. I. S. 163. f., und es ist nur die Bemerkung nachzutragen, daß die in sehr ansteckenden oder dafür erachteten Krankheiten häufig befolgte Isolirungsmethode, nämlich die Verpflanzung der Erkrankten in eigene Hospitäler, keineswegs unbedingt anzurathen ist. Wenn auf der einen Seite allerdings die Weiterverbreitung der Krankheit unter den Umgebungen des Angesteckten vermindert wird, so wirkt nicht nur der Widerwille gegen das Hospital, die Trauer über die Entfernung aus dem Familienkreise und der Mangel der gewohnten Pflege höchst nachtheilig auf viele Kranke, sondern es wird auch in diesen Hospitälern ein höchst giftiger Ansteckungsherd erzeugt. Nur Freiwillige also und Solche, deren Verharren in ihrer gewöhnlichen Wohnung und Umgebung allzugefährlich erscheint, mögen mittels Hospitäler abgesondert werden. Nicht erst der Ausführung bedarf es, wie sehr Menschlichkeit und Rechtspflicht erfordern, daß man für die sämmtlichen Bedürfnisse der Abgesperrten möglichst sorgt. Hierher gehören namentlich die Versorgung mit Lebensmitteln, so wie die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit. Die erstere Fürsorge hat deshalb nicht selten ihre bedeutenden Schwierigkeiten, daß die mit Bereitung der Lebensmittel beschäftigten Gewerbenden in der Regel von der Krankheit zuerst ergriffen werden, indem sie ihr Geschäft selbst bei aller denkbaren Vorsicht doch mit allzuvielen Personen in Berührung bringt. Es müssen in solchen Fällen regelmäßige tägliche Zufuhren und Vertheilungen von Lebensmitteln Statt finden, letztere vermittelst eigens hierzu angestellter Gassendiener, welche in keinen unmittelbaren Verkehr mit den Kranken treten. Erhaltung der Ordnung und Sicherheit ist beim Ausbruche und während der Dauer einer gefährlichen Krankheit keine der leichtesten Aufgaben. Der theils unwissende, theils zur Verzweiflung gebrachte, theils in seinen schlechtesten Leidenschaften aufgeregte Pöbel ist zu sinnlosen Gewaltthaten aufgelegt; die Sicherheit des Eigenthums ist höchlich bedroht. Die Amtsthätigkeit der Beamten aber ist in solcher Zeit nicht nur für sie selbst höchst gefährlich, und schon oft sind alle an der Seuche gestorben, sondern es fehlt ihnen in solchem Zustande auch die sittliche Einwirkung auf den rohen Haufen, welcher den bedrohten Rest seines Lebens in gesetzlosem Genusse zubringen will. Materielle Mittel zur Erzwingung der Befehle mangeln aber in der Regel, weil man namentlich die Besatzungen so schnell als möglich entfernt haben wird. In solcher Lage kann sich denn der Muth und die Gewissenhaftigkeit des Staatsdieners erproben, welcher nicht bloßer Lohnknecht

ist. Unter Umständen mag die Aufforderung Freiwilliger nöthig werden und gute Dienste leisten.

Mögen nun aber diese Sperranstalten mit noch so großer Berücksichtigung der durch sie Betroffenen vollzogen werden, immer bleiben sie ein großes Uebel in mehr als Einer Hinsicht, und es wäre somit ein kaum dankbar genug zu erkennendes Geschenk, wenn es der Heilkunde gelänge, sichere Mittel zur Vernichtung der Ansteckungsfähigkeit wenigstens gegen die gefährlichsten Contagien aufzufinden. Unmöglich ist es an und für sich nicht, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß gewisse Krankheiten die Empfänglichkeit für andere ganz und für immer abstumpfen, oder daß sie wenigstens während ihrer eigenen Dauer den Ausbruch bestimmter dritter Uebel verhindern. Allein nicht nur sind bis jetzt keineswegs für alle ansteckenden Krankheiten solche Gegner aufgefunden, sondern es müssen nothwendig auch die abstumpfenden Uebel, wenn sie von Nutzen sein sollen, theils sich nach Belieben bei jedem Individuum hervorrufen lassen, theils selbst nur eine sehr geringe Gefahr bringen. Diese Bedingungen alle sind nun bis jetzt blos bei den Schutzblattern vereinigt, und es ist auch bekanntlich mittels derselben gelungen, ein Contagium fast ganz auszurotten, welches früher dem dreizehnten Menschen in Europa das Leben kostete und außerdem noch unzählige verstümmelte und entstellte. Mit Recht wurde und wird daher auch dieses Mittel von dem Staate auf verschiedene Weise begünstigt. S. den Artikel: Blattern.

Wir wenden uns nun zu den staatspolizeilichen Anstalten, welche die Heilung ausgebrochener Contagien begünstigen sollen. Sie betreffen das ärztliche Personal, die materiellen Heilmittel, die Geldunterstützungen und die endliche Reinigung der angesteckt gewesenen Wohnorte.

Jede Epidemie fordert zu ihrer Behandlung eine größere Anzahl von Aerzten als die regelmäßig beschäftigte. Doppelt ist dies bei einer ansteckenden Krankheit der Fall, welche manchen Arzt ebenfalls ergreifen, und die Zahl der verfügbaren also noch mehr verringern wird. Wenn sich daher nicht, wie übrigens eine schöne Erfahrung der letzten großen Epidemieen hoffen läßt, die nöthige Anzahl von Freiwilligen, sei es aus Humanität, sei es aus Lernbegierde, einfinden sollte, so ist es Sache des Staates, durch verhältnißmäßige Anerbietungen das nöthige Personal herbeizuziehen. Ob ein Zwang dabei Statt finden dürfte, ist an und für sich zweifelhaft und möchte jeden Falles nicht räthlich sein, weil mit Gezwungenen schwerlich der Zweck erreicht würde. — Weit schwieriger ist es nach manchen Erfahrungen, die zwar sehr untergeordnete, allein doch unentbehrliche Classe von Krankenwärtern zu erhalten. Bei sehr tödtlichen Contagien ist ihr Geschäft so offenbar lebensgefährlich, daß auch die größten Geldanerbietungen ihren Zweck verfehlen können, und daß man daher schon wiederholt zu dem, freilich verzweifelten, Mittel schreiten mußte, schweren Verbrechern die Erlassung ihrer Strafen unter der Bedingung der Abwartung Pestkranker anzubieten. Mag man derselben

übrigens so oder anders habhaft geworden sein, so ist während der Dauer der Krankheit immer eine Anzahl von Krankenwärtern an bekannt gemachten Orten bereit zu halten, damit Jeder alsbald sich versehen mag.

Seltener wird es in einem Staate mit guter deutscher Medicinalpolizei an den materiellen Heilmitteln fehlen. Die Apotheken sind immer versehen, und Fehlendes wird alsbald ergänzt. Nur in dem Falle, wenn ein in der Regel blos in kleinen Quantitäten vorräthiges Mittel in einer Epidemie plötzlich stark gebraucht würde, könnte eine Hülfe des Staates nöthig werden, welche aber wohl am besten in einer solchen Erhöhung des Preises bestünde, daß das Fehlende auf die schleunigste, wenn schon theuerste, Weise von den einzelnen Apotheken herbeigeschafft werden könnte. Hiermit wäre noch eine außerordentliche Untersuchung der Apotheken, ob die erforderlichen Arzneistoffe wirklich nach Menge und Güte untadelhaft vorhanden sind, ferner ein Verbot, solche specifische Heilmittel anders als gegen ärztliches Recept und nur in gewöhnlichen Quantitäten abzugeben, mit Nutzen zu verbinden.

Trotz dem, daß die bisher angegebenen Mittel mit beträchtlichen Kosten für den Staat verbunden sind, und ungeachtet allerdings in den gewöhnlichen Fällen jeder Bürger (welcher nicht in öffentlicher Armenverpflegung steht) die Wiederherstellung seiner Gesundheit aus eigenen Mitteln zu bestreiten hat, sind noch weitere unmittelbare Geldunterstützungen bei contagiösen Epidemien nicht zu vermeiden, und können auch, da sie zur Abwendung einer allgemeinen Gefahr und eines nicht blos die zunächst Betheiligten angehenden Uebels dienen, völlig gerechtfertigt werden. Außer den mehr zu den prophylaktischen Mitteln gehörigen Unterstützungen erfordert der Heilzweck Beiträge zur Stärkung der Kranken und besonders der Wiedergenesenden, Unterhalt ihrer Familien und Bezahlung der ärztlichen Hülfe, so wie der Heilmittel. Und zwar wird eine solche Hülfe nicht nur bei den zu allen Zeiten armen und bedürftigen Classen nöthig sein, sondern sie kann auch wegen der Sperrung alles Erwerbes für Solche erwünscht sein, welche keineswegs regelmäßige Ansprüche auf Armenunterstützung machen. Die Form der Gabe muß daher schonend sein und nicht als Almosen erscheinen. Am besten wird geradezu aus öffentlichen Kassen das Erforderliche bezahlt und dann unentgeltlich Denen, welche es verlangen, gereicht. Eine Vertheilung der auf solche Weise gemachten Ausgaben zwischen der allgemeinen Staatskasse und den Kassen der einzelnen Gemeinden ist ohne Zweifel gerecht, indem theils allgemeine, theils blos örtliche und nachbarliche Zwecke hier erreicht werden sollen. Daß die Gemeinden dadurch hart bedrückt und auf eine lange Reihe von Jahren in ihren Vermögensverhältnissen zurückgebracht werden können, ist freilich unleugbar und keines der geringsten Uebel einer Contagion.

Wenn eine Krankheit nicht blos von Person auf Person, sondern auch von einer Person auf eine Sache und von dieser wieder auf eine Person übertragen werden kann, so ist natürlich mit der bloßen Heilung der Erkrankten und der Beerdigung der Gestorbenen keineswegs Alles gethan, sondern es muß vielmehr, wenn die Seuche völlig erloschen scheint,

erst eine allgemeine und vollständige Reinigung sämmtlicher mit einem Kranken irgend in Berührung gekommener Gegenstände, oder eine Vernichtung der unreinigbaren vorgenommen werden, ehe von einer Gesunderklärung und Wiederherstellung des freien Verkehrs die Rede sein mag. Erfahrung und Theorie geben die bei den einzelnen Krankheiten und Gegenständen anwendbaren Mittel an die Hand, und es ist die letzte Pflicht der mit der Tilgung des Uebels beauftragten Beamten und Aerzte, diese Reinigung gewissenhaft zu leiten, damit nicht in kurzer Zeit wieder das Uebel in vielleicht erhöhter Wuth ausbreche. Haus für Haus muß durchgegangen werden; eine allgemeine Reinigung der öffentlichen Orte schließt das Ganze.

Von eigenen Schriften über die polizeiliche Behandlung ansteckender Krankheiten sind außer den Bd. I. S. 164. f. bereits genannten namentlich solche zu merken, welche die Geschichte einzelner gefährlicher contagiöser Epidemien mit vorzüglicher Hinsicht auf die von den Behörden ergriffenen Mittel erzählen. Hierher gehören denn unter Andern: Samoilowitz, Abhandlung über die Pest in Moskau im Jahr 1771. Leipzig, 1795; Russel, Abhandlung über die Pest, aus dem Englischen, Leipzig, 1793, I. II.; Antrechau, merkwürdige Nachricht von der Pest in Toulon im Jahr 1721, Hamburg 1794 (höchst interessant); Schraud, Geschichte der Pest in Sirmien, Pesth, 1801. I. II.; Matthäi, Untersuchungen über das gelbe Fieber. Hannover, 1827. I. II. (es ist ein Verzeichniß von nicht weniger als 556 Schriften über dieses einzige Contagium beigegeben). — Eine allgemeine Uebersicht über die zahllose Menge von ansteckenden Epidemieen s. in dem berühmten Werke von Schnurrer, Chronik der Seuchen. Tübingen 1823, I. II.

Eben so wie die Menschen sind auch die Thiere einer Reihe von ansteckenden Krankheiten unterworfen, und zwar sind namentlich die nützlicheren und theueren Hausthiere denselben ausgesetzt, so das Rindvieh, die Schafe und die Pferde. Ist durch diese Contagien die Nation auch keinem sittlichen und intellectuellen Verluste bloßgestellt, so können sie doch auf das Volksvermögen den nachtheiligsten Einfluß äußern und namentlich der ohnedies vom Glücke und den gesellschaftlichen Einrichtungen so wenig begünstigten Classe der kleinen Grundbesitzer einen kaum zu verwindenden Stoß beibringen. Wie viele Millionen und aber Millionen hat nur die Eine Krankheit der Rinderpest das westliche Europa schon gekostet! (In dem Kriege von 1711 bis 1715 sollen 1,500,000 Stück Rinder gefallen sein; von 1745 bis 1749 gar 15 Millionen; in den sechziger Jahren des 18. Jahrhunderts berechnete Holland seinen Schaden auf 24 Millionen Gulden u. s. w.) Und hierbei ist der mittelbare Nachtheil für die Landwirthschaft, z. B. der Verlust an Dünger, an Milch, an Arbeitskraft, an niederem Preise der Futterpflanzen nicht einmal gerechnet. Sowohl die Abhaltung als die schnelle Heilung der Epizootieen (ansteckenden Thierkrankheiten) ist somit von der höchsten Wichtigkeit, und da in beiden Beziehungen die Bemühungen des Privatmannes von nur geringer, wenn überhaupt einer, Wirkung sein können, so

wird die Hülfe des Staates mit Recht in Anspruch genommen. Die Maßregeln haben natürlich sehr viel Analoges mit den gegen menschliche Contagien zu ergreifenden.

Hinsichtlich der Abhaltung ist nämlich auch hier zu unterscheiden zwischen den aus dem Auslande drohenden und den schon innerhalb der Landesgrenzen an einzelnen Orten ausgebrochenen Contagien. Gegen jene ist eine Sperrung der Grenzen für alle Einfuhr von Vieh und von giftfangenden animalischen Stoffen, als von Häuten, Wolle, Haaren, Hörnern u. s. w., aus verdächtigen Gegenden das einfachste und bei einiger Aufmerksamkeit nicht so schwer zu handhabende Mittel. Ist eine gänzliche Sperre nicht wohl möglich, z. B. wegen nothwendigen Fleischbezuges, so sind an der Grenze Quarantaineanstalten für das eingehende Vieh zu errichten; und sollten auch diese nicht erzwungen werden können, wie bei den einem Heere folgenden Thieren, so sind von den durch die fremden Thiere benützten Straßen und Rastplätzen die eigenen möglichst entfernt zu halten. Je nach den Umständen sind diese Anstalten nur vorübergehend oder aber als stehend zu errichten. Bei beständig drohenden Krankheiten mag namentlich die Einrichtung getroffen werden, daß kein Stück unter eine Heerde oder in eine neue Gemeinde gebracht werden darf ohne Sicherstellung hinsichtlich seiner Gesundheit.

Ist aber das Uebel bereits im Innern ausgebrochen, so müssen ebenfalls vor Allem die Gelegenheiten zum Zusammenflusse zahlreichen Viehs, also namentlich Märkte, untersagt, sodann die angesteckten Ställe, Dörfer und Gegenden in Beziehung auf Verkehr mit Vieh ganz abgesperrt werden. Wenn Wiederherstellung der erkrankten Thiere unwahrscheinlich oder die Ansteckungsfähigkeit der Krankheit sehr bedeutend ist, so ist es sehr räthlich, durch Tödtung aller angesteckten Stücke das Uebel in sich zu ersticken. Handelt es sich doch hier von Leben, über die man verfügen darf. Uebrigens muß hier ebenfalls in allen Beziehungen die oben geltend gemachte Regel beachtet werden, daß die hemmenden Maßregeln auf die nothwendigen Grenzen zu beschränken sind. Es dürfen somit weder Sperranstalten noch Tödtungen auf Thiergattungen ausgedehnt werden, welche der in Frage stehenden Krankheit gar nicht unterworfen sind, oder auf Gegenden, welche noch zu keiner ernstlichen Besorgniß Raum geben können. Dieselben wirthschaftlichen Gründe, aus welchen Schutz am gehörigen Orte nöthig ist, verbieten eine unnöthige Ausdehnung desselben.

Die Heilung ist vom Staate geprüften Thierärzten zu übertragen, und deren Vorschriften Zwangskraft beizulegen, denn es handelt sich hier nicht blos davon, ob der Einzelne einen Schaden von seinem Vermögen abwenden will oder nicht, was ihm allerdings freistünde, sondern von der Abwendung eines allgemeinen Nachtheiles. Uebrigens werden allerdings populäre Belehrungen über die Natur und die Zeichen des Uebels, so wie über erprobte Vorbeugungsmittel sehr an der Stelle sein. — Nach Dämpfung der Krankheit sind ebenfalls die nöthigen Reinigungsanstalten zu treffen und zum Vollzuge zu bringen. — Namentlich auch bei ge-

fährlichen Epizootieen zeigt sich die Nothwendigkeit eines geregelten Studiums der Thierheilkunde und der Verbreitung einer gehörigen Anzahl von gebildeten Thierärzten auf das unwidersprechlichste.

Man vergleiche: Lux, Originalien über Gegenstände der Staatswirthschaft und Veterinärpolizei. Leipzig, 1807; Hofacker, Lehrbuch über die gewöhnlichen Krankheiten des Pferdes u. s. w. Tübingen, 1823; Mandt, praktische Darstellung der wichtigstea ansteckenden Epidemieen und Epizootieen, Berlin, 1828. — Walz, Untersuchung über die Rinderpest. Stuttg., 1803; Hering, Ueber die Rinderpest. 1812.

R. M.

Anthropologie, juristische und politische Anthropologie. Auch bei dieser Wissenschaft waren der Begriff und die Grenzen wegen des Mangels einer richtigen encyklopädischen Abtheilung bisher so verschieden, daß hier bald zu viel, dort bald zu wenig in ihren Kreis gezogen wurde. Wörtlich bezeichnet bekanntlich Anthropologie die Lehre vom Menschen. Nach dem weitesten Sinne dieser Wortbedeutung und insofern die Wissenschaft vom Menschen das ganze Wesen und Sein desselben und seiner Gattung, also auch ihre gesammten Entwickelungen und Wirkungen in der Welt und die Gesetze derselben umfaßte, müßte sie das gesammte menschliche Wissen in sich schließen, mit Ausnahme nur der Lehre von Gott, und von der äußeren Natur außer dem Menschen, so weit das Wissen von beiden nicht als Product der menschlichen Geistesthätigkeit in Betracht käme. Diese Menschenwissenschaft im weitesten Sinne aber zerfällt 1) in die philosophische Lehre von den menschlichen Ideen, in das philosophische Wissen im weiteren Sinne, welches auch die philosophische Rechts- und Staatslehre umfaßt; 2) in die empirische oder Erfahrungslehre von dem Wesen des Menschen und von den erfahrungsmäßigen Grundbestandtheilen und Gesetzen desselben, und dieses ist die Anthropologie im engeren Sinne; 3) in die philosophisch-historische Lehre von der äußeren menschlichen Thätigkeit, oder von der Wechselwirkung der philosophischen Ideen mit der Natur des Menschen unter sich und zwischen beiden und der ganzen äußern Welt, das historische Wissen im weiteren Sinne, welches auch die historische und positive Rechts- und Staatslehre umfaßt.

Die Anthropologie in dem bezeichneten engeren Sinne ist also das Erfahrungswissen, oder, wenn man so will, die Naturlehre von dem Wesen der Menschennatur. Sie zeigt die letztere als die unwandelbare Naturgrundlage einerseits der philosophischen, andererseits der historischen Erscheinungen und Bestrebungen des menschlichen Lebens (mithin auch der philosophischen und historischen Rechts- und Staatsverhältnisse und Lehren). Schon dieser Begriff zeigt, wie eine richtige Auffassung der anthropologischen Wahrheiten eine absolut wesentliche Grundlage auch für die richtige Auffassung, Beurtheilung, Behandlung und Anwendung der Rechts- und Staatslehre ist. Philosophie, Anthro-

pologie und Geſchichte (oder Freiheit, Natur und hiſtoriſche Vermittlung von beiden) ſind die drei Grundelemente und Factoren des praktiſchen und wirklichen Staatslebens und Staatsgeſetzes. Auch beziehen ſich wirklich jeden Augenblick die Bearbeiter ſowohl der philoſophiſchen Wiſſenſchaften, z. B. der Logik, der praktiſchen Philoſophie, der natürlichen wie der hiſtoriſchen Staats- und Rechtslehre auf anthropologiſche Sätze von dem phyſiſchen und geiſtigen oder ſeeliſchen Weſen der Menſchennatur, begründen ganze Entwickelungen, ja ganze Syſteme auf ſie, ſo z. B. jene anthropologiſchen Syſteme der Logik, ſo Montesquieu's berühmtes und höchſt einflußreich gewordenes Werk über den Geiſt der Geſetze. Aber leider werden jene Sätze häufig ganz unbewieſen, einſeitig, ja unrichtig hingeſtellt. Denn es wird das Gebiet der Wiſſenſchaft, welchem ſie angehören, die Anthropologie, häufig noch wenig gründlich und im Zuſammenhange aufgefaßt und ſtudirt. So wie früher Manche glaubten, das Recht, die Moral, die Politik bedürften keines wiſſenſchaftlichen Studiums, Jeder lerne ſie genügend von ſelbſt, ſo geht's noch jetzt häufig der Anthropologie. Sodann aber wurde auch dieſe Wiſſenſchaft ſelbſt bisher noch ſehr vernachläſſigt und ungründlich ohne Erfaſſung der richtigen Grundprincipien behandelt.

So wird denn alſo gründliche Menſchenkunde oder die anthropologiſche Kenntniß in doppelter Hinſicht wichtig für den Rechts- und Staatsmann, ſchon um die aus ihr in die bisherigen politiſchen Syſteme und Meinungen übergegangenen Sätze richtig zu würdigen, ſodann aber auch als das Wiſſen von dem Gegenſtand, von den Grundbedingungen und Grundkräften politiſcher Inſtitute und Geſetze. Wie ließen ſich z. B. die Geſetze und verſchiedenen Meinungen über die Geſchlechts- und Eheverhältniſſe, über elterliche und kindliche Rechte gründlich verſtehen und beurtheilen ohne anthropologiſche Kenntniſſe. Wie ließen ſich ohne ſie die großen Fragen über die Bedürfniſſe und Grundtriebe, welche gebildete und ungebildete Völker in Bewegung ſetzen, richtig beantworten. Ja diejenige Rechts- und Staatstheorie, welche oben S. 9. ff. angedeutet wurde und welche im Weſentlichen die der Alten iſt, könnte nach ihrem eigenthümlichen Grundcharakter ſelbſt als „eine anthropologiſche" bezeichnet werden. Sie macht nämlich das Grundweſen und Grundgeſetz der Menſchennatur, das Zuſammenwirken von Geiſt, Leib und Seele in derſelben und deren grundgeſetzliches Verhältniß zwar keineswegs etwa zum höchſten Princip des Staatslebens und der Rechts- und Staatslehre. Vielmehr erkennt ſie eine dem göttlichen Geiſte entſtammende höchſte Vernunftidee, ein höchſtes philoſophiſches Princip für ſie an, das die Rechts- und Staatsphiloſophie zu entwickeln hat. Aber von welchem philoſophiſchen Grundprincip dieſelbe nun auch ausgehen möge, ſtets wird für wirklich praktiſche Geſtaltung, Ausbildung und Anwendung der jenem höheren Princip entſprechenden Geſetze für das geſellſchaftliche Menſchenleben das erfahrungsmäßige ganze unabänderliche Naturgeſetz der Menſchennatur ſeine weſentliche Grundlage und Grundbedingung bilden. Kein verſtändiger Mann wird

eine praktische Gesetzgebung und Staatseinrichtung für das äußere (erfahrungsmäßige) Menschenleben (in der Erfahrung) aufstellen, ohne die Grundbedingungen und Grundgesetze der Erfahrung dafür anerkennen zu wollen. Es ist dieses auch wenigstens stillschweigend und der That nach als so unabweisbar und so allgemein anerkannt, daß man kein System der Rechts- und Staatslehre aufschlägt, wo nicht hierher gehörige Hauptsätze und Abtheilungen, z. B. die von Leib und Seele, von sinnlichem und geistigem Lebensbedürfniß und Lebensgesetz überall zu Grunde lägen und wiederkehrten. Aber es fragt sich nur: was sind die richtigen Grundlagen? Ist es z. B. richtiger, etwa nach Kant'scher Theorie nur von zwei Hauptbestandtheilen der Menschennatur auszugehen, oder nach Platonischer, Aristotelischer, stoischer und jetzt zum Theil nach der naturphilosophischen von drei. Es fragt sich, ist es nothwendig und gut, solche Hauptverhältnisse und Grundgedanken, welche, ohne daß wir es wissen, überall in unseren Theorien und Ansichten wiederkehren und von Einfluß sind, und zwar von gutem oder nicht gutem, je nachdem sie selbst richtig oder nicht richtig aufgefaßt wurden, gründlich zu studiren und zu prüfen, oder ist es gut, ohne Weiteres derjenigen Ansicht zu folgen, die nur zufällig unsere erste Lectüre uns zuführte? oder die gerade in der philosophischen Atmosphäre herrschte, als wir unsere Staatstheorie uns ausbildeten? Denn sage man, was man wolle, die Philosophie beherrscht nächst der Religion (oder der Religionsphilosophie) stets die Menschen, auch die es gar nicht wissen. Der öffentliche Unterricht wie die Theologie, die Jurisprudenz und Staatswissenschaft, ja selbst die Medicin und die Gestaltung der Physik u. s. w. waren, je nach den herrschenden philosophischen oder religiösen Ideen der Zeit, heidnisch oder christlich, mittelaltrig katholisch und mystisch, oder protestantisch und aufgeklärt, Platonisch, stoisch, Aristotelisch, Kantisch, Schellingisch. Keiner, der an der geistigen Cultur seines Zeitalters Theil nimmt, bleibt frei von dem bestimmenden Einfluß der in ihm herrschenden philosophischen Ideen, Formen und Richtungen. Wie von einer wohlthätigen Erhebung der geistigen Lebenskraft, oder auch wie von einer in der Atmosphäre liegenden Influenza, wird Jeder, selbst ohne zu wissen, wann und wie, davon ergriffen und bestimmt. Der Unterschied bei dieser Herrschaft gewisser Grundansichten und höheren Ideen ist nur der, daß die Einen sich blindlings und nach zufälliger unbewußter Auffassung leiten lassen, die Andern gründlich auf die Quellen zurückgehen, prüfen, das von ihnen selbst als wahr Erkannte behalten und von Mißverständniß und falscher Beimischung reinigen.

Somit ist denn also auch vorzüglich eine gründliche Erforschung gerade der anthropologischen Gründprincipen und der Grundverhältnisse der Menschennatur in jeder Hinsicht nothwendig. Und es ist hier, so wie überhaupt in der Menschenlehre, sowohl in der Wissenschaft wie in dem gründlichen Nachdenken jedes einzelnen denkenden Staatsmannes, vor allem gründlich zu untersuchen und zu scheiden: Was hat die Menschennatur für gemein-

schaftliche Naturverhältnisse und Gesetze mit der übrigen Natur, mit der physikalischen und chemischen, mit der vegetabilischen und animalischen? Welche eigenthümliche, oder eigenthümliche Gestaltungen der allgemeinen hat sie, und welches Verhältniß findet Statt zwischen beiden? Die große Harmonie der Schöpfung, welche, je weiter und tiefer wir forschen, uns in allem Reichthum der verschiedenen höheren und niederen Entwickelungen und eigenthümlichen Gestaltungen doch zuletzt überall durchgreifende große harmonische Grundgesetze und Grundformen zeigt, wird sich auch hier bewähren. Ferner: wie verhält sich das Leben des Einzelnen und sein Lebensgesetz zu dem der Gattung, zu der Gesellschaft und namentlich der allumfassenden Gesellschaft, dem Staat? Was sind die allgemeinen unabweisbaren Naturtriebe und mithin natürlichen Bedürfnisse dieses Menschenlebens, der Einzelnen und der Völker, und somit auch Grundkräfte und Grundprincipen der Gesetze? Sind es etwa die von Hugo Grotius und Hobbes, von Montesquieu, von Filangierie, von Thomas Paine, von Bentham ihren Systemen zu Grund gelegten, der Geselligkeitstrieb, der Trieb der Selbstsucht, der Vervollkommnung, der Trieb nach Herrschaft u. s. w. oder andere? Welche allgemeinen naturgesetzlichen Perioden und verschiedene Hauptzustände der ganzen Entwickelung in denselben haben die Menschen? Haben namentlich die menschlichen Gesellschaften, die Völker und Staaten wirklich, wie es so tausend Mal bei allen Geschichtschreibern vorkommt, ebenfalls Perioden des Kindes-, des Jünglings-, des Mannes- und Greisenalters wie die Einzelnen? Und bezeichnen diese Perioden hier ebenfalls wirklich bestimmte, allgemeine, grundgesetzliche, etwa den Perioden des Lebens der Einzelnen analoge, natürliche Grundverhältnisse des ganzen Zustandes? Grundverhältnisse, welche etwa für die Erscheinung und Herrschaft der freien vernunftrechtlichen Staatstheorie und ihre jeweilige Gestaltung ebenso bedingend und bestimmend sind, wie für das Vernunftgesetz des Einzelnen seine Lebensperioden es sind, so daß ein vernünftiger Staatsmann sie durchaus verstehen und berücksichtigen muß, wie der philosophische Erzieher der einzelnen Menschen die Lebensperioden von diesen? Oder sind etwa jene Reden der Geschichtschreiber, ihre Abtheilungen selbst ganzer Staatengeschichten nach den Perioden der Kindheit u. s. w., nur inhaltleere oder individuelle Spielereien und Poesieen, in welchen gar keine bestimmten allgemeinen Wahrheiten und Gedanken gesucht werden dürften. Herrscht mit andern Worten nur Willkür und blinder Zufall in der Menschengeschichte, ohne alle allgemeinen festen Gesetze des Völker- und Staatslebens, ihrer rechtlichen und politischen Entwickelung? Sollten diese Gesetze, welche wir doch sonst für Alles finden, was entsteht und vergeht, was blüht und reift in der irdischen Zeit, nur hier gänzlich fehlen? Oder welches sind denn nun diese umwandelbaren allgemeinen Grundgesetze?

Wahrlich hier ist Stoff und Grund zu redlicher Untersuchung und

Prüfung für jeden Freund des Rechts und des Staats und der Geschichte, für jeden, der selbst gründlich sehen, Richtiges vom Unrichtigen scheiden, in dem verschiedenen Halbwahren das allgemein Wahre finden, für das politische und historische Wissen geprüfte feste Grundlagen besitzen und klar erkennen, ja wer nun so manche praktisch folgenreiche Theorie Anderer gründlich verstehen und sich und Andere widerlegen will! Doch eine solche naturgesetzliche Lebenslehre der Einzelnen und der Staaten und die Darstellung ihres richtigen Verhältnisses zur Philosophie und freien geschichtlichen Aufgabe und Thätigkeit oder diese von festen Grundprincipien ausgehende juristische und politische und historische Anthropologie — diese selbst kann dieser Artikel nicht geben *). Was davon der Materie des Staatslexikons angehört, wird zum Theil gelegentlich und in den Artikeln Entwickelungsperioden und Naturgesetz des Staatslebens vorkommen.

Hier war nur der allgemeine Gesichtspunkt anzugeben und namentlich auch darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht genügen kann, nach dem immer sehr verdienstlichen Vorgang von Hugo, dem auch Zachariä zum Theil, doch schon gründlicher folgte, der Rechts- und Staatslehre etwa unter dem Namen juristische und politische Anthropologie eine Sammlung einzelner zerstreuter Erfahrungen und geistreicher Bemerkungen aus dem Gebiete der Anthropologie als einzelne Hülfskenntnisse der Politik voranzustellen, sondern daß vorzüglich alles darauf ankomme, die anthropologischen Grundverhältnisse und Grundgesetze in ihrem ganzen Zusammenhang und in ihrem Verhältniß zu Staat und Recht gründlich und vollständig zu erforschen und darzustellen. Sodann ist hier noch die Hauptabtheilung des anthropologischen Wissens anzugeben. Durch die Natur der Sache genöthigt, haben dasselbe bereits mehrere Kantianer den drei Grundbestandtheilen des menschlichen Lebens (Geist, Leib und Seele) entsprechend abgetheilt: 1) in das Wissen von den allgemeinen Erscheinungen des Geistes und seinen Gesetzen; 2) in das Wissen vom menschlichen Leibe und seinen Verrichtungen (anatomisch-physiologisches Wissen) und 3) in das Wissen von den allgemeinen empirischen Erscheinungen und Gesetzen des menschlichen Handelns und von der naturgesetzlichen Entwickelung der menschlichen Verhältnisse in diesem Handeln. Hierbei bildet überall die innige Gemeinschaft und Wechselwirkung von Geist und Leib in der Seele und Seelenthätigkeit und vermittelst derselben und die Wechselwirkung zwischen Beiden und der Außenwelt die Grundlage. Wenn man 1 und 3 unter einem gemeinschaftlichen Namen Psychologie zusammen zu behandeln bequem findet, so ist dagegen nichts zu

*) Einen Versuch derselben enthalten die letzen Gründe und das System der Rechts- und Staatslehre von C. Welcker, S. 1—223 u. 287—453.

erinnern. Nur wird man die Verschiedenheit beider Theile nicht verkennen, und man darf bei dem dritten Theile nicht so, wie bisher, die oben gestellten wichtigen Aufgaben in Beziehung auf die allgemeinen Grundgesetze des historischen und Staats-Lebens der Völker übersehen und vernachlässigen. In eine Anthropologie für den Juristen und Politiker aber, und für die allgemeine staatsbürgerliche Bildung sind nur die für sie wichtigen anthropologischen Lehren aufzunehmen, nicht die blos mediciniſchen. Ganz im allgemeinen können übrigens von anthropologischen Werken noch jetzt auch ihrer leichten Faßlichkeit wegen zur Lectüre empfohlen werden, außer Kant's Anthropologie, für die physiologische Anthropologie: Funcke, Geschichte des Menschen, Braunschweig 1806, für die geistige und psychische aber Hofbauer, Naturlehre der Seele in Briefen, Halle 1796, und Kiesewetter's faßliche Darstellung der Erfahrungsseelenlehre zur Selbstbelehrung für Nichtstudirende, Hamburg 1806. Interessante Bearbeitungen einzelner Zweige der gerade politisch interessanten Anthropologie sind Ferguson's Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft und Flögel's Geschichte des menschlichen Verstandes. W.

Antinomie, d. i. Widerspruch der Gesetze. Daß ein solcher in den positiven Gesetzen sich häufig vorfinde, ist leicht erklärbar und der Natur der Dinge noch kaum vermeidlich. Um eine Gesetzgebung von Widersprüchen frei zu erhalten, müßte sie einem und demselben denkkräftigen Geiste entflossen und von einem und demselben obersten Princip abgeleitet, d. h. nicht nur im ganzen, sondern auch in allen einzelnen Bestimmungen auf die Verwirklichung solches Princips gerichtet sein. Wie sind aber unsere Gesetze und Gesetzbücher entstanden? Sie sind fast alle mehr ein Aggregat von allmälig aufgekommenen oder willkürlich dictirten Bestimmungen und theils das Gepräge der wechselvollen Zeiten und Umstände, denen sie ihr Dasein verdanken, theils jenes der subjectiven und unlautern Interessen derjenigen, die sie dictirten, an sich tragend. Daß die zu verschiedenen Zeiten, theils unter öffentlicher, theils blos unter Privat-Autorität veranstalteten Sammlungen solcher, nach Geist und Richtung vielfach verschiedenen Gesetze, bei aller Bemühung der Sammler, Uebereinstimmung hinein zu bringen, gleichwohl den Charakter jener Ungleichartigkeit, welcher ihre Elemente bezeichnet, mit denselben theilen mußten, ist einleuchtend; und die Disharmonie mußte natürlich noch größer werden, wenn, nach subjectiven Interessen oder Vorurtheilen des Sammlers oder seines Herrn (wie Tribonian's oder Justinian's), die Materialien theilweis sogar verfälscht wurden. Aber auch bei der reinsten Absicht des Gesetzgebers, oder bei seinem ernstesten Streben nach systematischer Einheit, konnten gleichwohl die Widersprüche schon darum nicht vermieden werden, weil bei der Verfertigung solcher Gesetzbücher (wir haben hier zumal die Rechts-Gesetzbücher im Auge) nicht blos ein Hauptprincip, und zwar namentlich jenes des rein ver-

nünftigen Rechtes, welches da blos auf die historisch oder factisch vorliegenden Verhältnisse anzuwenden wäre, aufgestellt ward, sondern neben demselben, ja zum Theil noch über ihm, mancherlei andere Principien, als zumal jenes der Herrschaftspolitik, oder der Staatswirthschaft, oder der Kriegskraft, mitunter auch, jedoch freilich weit seltener, der Humanität, der Billigkeit oder überhaupt der Moral. Und wenn auch alles dieses nicht gewesen wäre, so würde schon die Beschränktheit der menschlichen Intelligenz und die Mangelhaftigkeit der Sprache nothwendig mit sich gebracht haben, daß Widersprüche, theils nach dem Sinne, theils wenigstens nach dem Ausdrucke in die Gesetzbücher gekommen wären.

Freilich giebt es verschiedene Rechtsregeln, welche dem Widerspruche der Gesetze heilend entgegen treten. So die allerdings ganz vernünftigen Gesetze, daß das spätere Gesetz dem frühern, das besondere dem allgemeinen derogire, d. h. Abbruch thue, oder vorgehe, ebenso, daß aus dem mit Klarheit zu erkennenden Geist oder Zweck der allgemeinen Gesetzgebung oder besondern Gesetzesverfügung eine den Widerspruch der Worte thunlichst aufhebende Auslegung geschöpft werden solle u. s. w., aber sämmtliche Widersprüche aufzuheben, sind alle diese Regeln nimmer im Stande. Hieraus entsteht aber ein großes Uebel, nämlich die Ungewißheit des Rechtes oder die Unsicherheit der gewissermaßen einem Würfelspiel anvertrauten Entscheidung desselben. In solchen Fällen nämlich wird der Ausspruch des Richters bestimmt entweder durch eine Stelle irgend eines juristischen Schriftstellers (dergleichen sich überall in jeder gedenkbaren Streitfrage zu Dutzenden pro und contra unschwer auffinden lassen), oder durch die in den Collegienheften aufgezeichnete Meinung des akademischen Lehrers, welchem der Richter seine juristische Bildung zufällig verdankt, oder, was noch weit schlimmer ist, durch baare Willkür oder durch unlautere Beweggründe der Gunst oder Ungunst, welche, wie grell und rechtsbeleidigend sie seien, doch niemals einer scheinbaren Rechtfertigung durch Stellen aus juristischen Büchern und selbst aus Gesetzen ermangeln können.

Hieraus ergiebt sich, daß die Antinomie, allernächst bei Rechts-Gesetzen, doch, was zumal das allgemeine Interesse betrifft, auch bei politischen, ein großes Unheil ist. Es entsteht nämlich daraus jedenfalls eine Unbestimmtheit des Rechtes, welche stets die Betheiligten gefährdend und nur die Interessen der Chikane oder der Willkür, zumal also jene des Macchiavellismus und der Gewalt begünstigend ist.

Alle zur Theilnahme an der Gesetzgebung Berufenen sollen sich daher zum Gegenstand des ernstesten Strebens setzen, Widersprüche wie Unklarheiten möglichst aus den Gesetzen zu entfernen.

Es giebt Antinomien nicht nur in ganzen Gesetzbüchern und nicht nur in einzelnen Gesetzen, sondern mitunter sogar in einzelnen Sätzen eines und desselben Gesetzes. So heißt es z. B. in §. 17 der badischen

Verfassungsurkunde: „Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden;“ und die bis jetzt erschienenen Bestimmungen der Bundesversammlung sprechen alle das Gegentheil der Preßfreiheit aus. Man möchte hier fast an Kant's Antinomien der reinen Vernunft sich erinnern, worunter nämlich auch eine also lautet: „Es giebt eine Freiheit und es giebt keine.“ — Ach! es giebt leider keine!

Eine Gesetzgebung ist, worin kein Widerspruch gefunden werden mag, nämlich die Gesetzgebung der Vernunft. Wir haben hier namentlich die Rechtsgesetzgebung der Vernunft im Auge, die da alle Verhältnisse der menschlichen Wechselwirkungen ihrer höchsten Autorität unterwirft und für dieselben insgesammt eine nie und nimmer sich widersprechende Regel aufstellt. Es handelt sich hier nicht von den Lehrbüchern über das Vernunftrecht, von denen freilich die meisten mit sich selbst und jedes mit allen andern in vielfachem Widerspruche sich befinden, sondern von dem Vernunftrecht selbst. In diesem kann so wenig ein Widerspruch Statt finden als in der Arithmetik; und wenn die Lehrbücher verschiedener Autoren unter sich, oder die Lehrsätze desselben Autors unter einander einen Widerspruch zeigen, so erhellt daraus nur soviel, daß entweder eines jener Lehrsysteme oder auch alle, oder daß von zwei sich widerstreitenden Lehrsätzen entweder der eine oder der andere oder auch beide zusammen falsch sind. Das falsche System oder der falsche Satz gehören aber nimmer dem Vernunftrechte, sondern blos dem Schriftsteller oder auch dem nicht gut gewählten Ausdruck an, und sind demnach der Berichtigung oder der Verdeutlichung bedürftig und auch empfänglich — während der starre Buchstabe des positiven Gesetzes solcher Berichtigung von Seite derjenigen, welche es nur anzuwenden haben, widerstrebt. Aber es wäre der Tod des Vernunftrechtes oder die völlige Aufhebung seines Begriffs, wenn man einen Widerspruch unter seinen Lehrsätzen zeigen könnte.

Dagegen giebt es freilich mancherlei Unbestimmtheiten und auch mancherlei dem Streit unterworfene Punkte oder Partien des Vernunftrechtes. Aber so weit die Unbestimmtheit oder Bestreitbarkeit reicht, ist eben das vernunftrechtliche Gesetz noch nicht in die klare Erkenntniß getreten oder des geeigneten Ausdruckes noch ermangelnd. Doch mag durch das Fortschreiten der Wissenschaft mancher dieser Mängel geheilt und in den Sphären, wo etwa das Vernunftrecht neutral, d. h. zu einer allgemeinen gültigen Festsetzung unfähig ist, durch positives Recht der Unbestimmtheit abgeholfen werden.

Der Widerspruch von Vernunftrechts-Lehren (d. h. von Meinungen der Schriftsteller oder von nach ihrem Ausdruck unter sich unvereinbarlichen Lehrsätzen) läßt sonach sich heilen durch Verbesserung des Systems oder des Ausdrucks. Das sich Widersprechende hat keine Gültigkeit; es liegt ihm ein Irrthum zu Grunde, welcher gehoben werden kann durch die Vernunft. Dagegen ist der Widerspruch in

positiven Gesetzen (insofern die oben angedeuteten Auslegungsregeln ihn nicht beseitigen) durchaus unheilbar, demnach in jedem vorkommenden Falle eine willkürliche Entscheidung herausfordernd. Das Unheil, welches hieraus entsteht, ist unsäglich und in Tag für Tag erneuerter Erfahrung sich kund thuend. Als einziges (wenigstens als zunächst sich darstellendes und unentbehrliches) Heilmittel erscheint die in jedem Staate anzuordnende allgemeine Revision sämmtlicher noch in Geltung stehender oder mit mehr oder weniger gegründeten Ansprüchen auf Geltung versehener Gesetze, und sodann die ohne alle Nebenrücksicht oder unlautere Zweckverfolgung zum obersten Princip der Codification und zur obersten Auslegungsregel zu erhebende Autorität des reinen Vernunftrechtes. R.

Antiquitäten, s. Alterthümer.

Antrestionen, s. Adel.

Antritt, der Erbschaft, der Regierung. Sowohl in Beziehung auf die Privaterbschaft, d. h. die privatrechtliche reelle Herrschaftsgewalt über ein nachgelassenes Vermögen (dominium universale), wie in Beziehung auf die staatsrechtliche Regierungsgewalt über einen Staat oder über den Inbegriff der Mittel zum Staatszweck, welche man im Mittelalter nur zu sehr als eine patrimoniale oder feudale Privatherrschaftsgewalt betrachtete, unterscheidet man den Anfall und den Antritt. Es ist dieses eigentlich etwas ganz Allgemeines bei allen realen Rechtsverhältnissen, wo stets der Rechtsgrund zur realen Erwerbung (bei Traditionen: justa causa, bei Erbschaften: delatio) von der wirklichen realen Erwerbung (Acquisition) selbst, d. h. von der juristischen realen Verbindung des realen Gegenstandes mit der berechtigten Person (s. Alodium) unterschieden wird. Bei der Erbschaft ist nun der Antritt (aditio hereditatis, pro herede gestio) dasjenige, wodurch das dingliche Recht auf die Erbschaft und die dingliche Erbschaftsklage erworben wird. Bei der Regierungsgewalt ist es nach allgemeinen Grundsätzen der Regierungsantritt. Obwohl man heut zu Tage durchaus nicht, wie in der Zeit des Feudalismus, die Regierungsgewalt über den Staat als eine Privatherrschaftsgewalt betrachten kann, sondern nur als eine öffentliche Gewalt oder ein öffentliches Recht, welches in Gemäßheit der Staatsgrundverträge von dem Regenten blos für den öffentlichen Zweck der Erhaltung und Verwirklichung der Staatsverfassung übernommen wird, so läßt sich doch immer der persönliche Rechtstitel, Wahlvertrag oder grundvertragsmäßiges Successionsrecht, von dem wirklichen Erwerb der realen Regierungsgewalt unterscheiden.

Aber es entsteht die Frage, was sind die Bedingungen und Wirkungen des Anfalls wie des Erwerbs? Positivstaatsrechtlich muß hier die Antwort höchst verschieden ausfallen. Nach der einen Verfassung, z. B. nach den frühesten deutschen Verfassungen und wiederum nach der späteren Reichsverfassung, war die unmittelbare Wahl des einzelnen jedesmaligen Regenten durch das Volk oder seine Stellvertreter der Rechtsgrund der Erwerbung oder der Anfall. Später, z. B. in den Zeiten der Merovinger und Karolinger, halb und halb auch noch bei

den sächsischen und schwäbischen Kaisern, und vollständiger in vielen fürstlichen Häusern einzelner deutscher Lande, war zugleich eine halbe Erblichkeit oder die Abstammung aus dem von der Nation früher erwählten Regentenhaus und zugleich eine neue Bestätigung und Einwilligung des Volks und seiner Stände der Rechtsgrund. Zuletzt ist in den meisten, jetzt in allen europäischen Fürstenthümern, mit Ausnahme des Papstthums, eine reine grundvertrags- oder verfassungsmäßige Erblichkeit der Rechtsgrund geworden, wobei also derselbe oder der Anfall für den nächsten successionsfähigen verfassungsmäßigen Erben in dem Momente vollendet ist, in welchem der Vorfahr desselben die Augen schließt, so daß in diesem Sinne oder rücksichtlich des Anfalls gar keine Rechtsdichtung nöthig ist für den englischen und französischen Grundsatz: „der König stirbt nicht" oder wie die französischen Herolde in einem Athem ausrufen mußten: „der König ist todt, es lebe der König!" Der Act nun, wodurch der neue Fürst die Ausübung und den Besitz seines Regierungsrechts beginnt, ist der Regel nach in allen germanischen Verfassungen, wegen der allgemeinen alten Vertragsgrundsätze, eine feierliche Erklärung oder Proclamation an die Nation mit der Zusicherung, daß der Fürst seinerseits den verfassungs- oder grundvertragsmäßigen Staatszwecken, Gesetzen und Rechten gemäß regieren wolle und die Nation auffordere, auch ihrerseits ihnen zu entsprechen, die verfassungsmäßige Treue zu leisten, und durch Huldigung den Grundvertrag mit der neuen Regierung auch noch feierlich abzuschließen. Dabei schrieben früher alle germanischen Verfassungen, jetzt noch viele, z. B. die englische, die baiersche, förmlichen körperlichen Eid auf die Verfassung, andere, z. B. die würtembergische, feierliche urkundliche Ertheilung des königlichen Worts auf die treue Erfüllung derselben, andere auch noch eine, theils von der altdeutschen Schilderhebung des neugewählten Königs, theils von der jüdischen Salbung entlehnte Krönung und feierliche Auffahrt vor. Zugleich wird auch nach außen hin durch Notificationsschreiben an die übrigen europäischen Staaten, zum Theil durch Gesandtschaften, worüber das diplomatische Ceremoniell entscheidet, die Vollziehung des Regierungsantritts angezeigt, worauf denn von daher in der Form von Glückwünschungen die gegenseitigen Anerkennungen erfolgen. Und da die Kriege nach dem europäischen Völkerrecht keineswegs eine gänzliche Rechtlosigkeit und eine Zerstörung des ganzen Rechtsverhältnisses der Staaten gegeneinander begründen sollen, sondern nur als eine geordnete rechtliche Selbsthülfe für verletztes und bestrittenes Recht betrachtet werden, so erfolgen diese Notificationsschreiben und glückwünschenden Anerkennungen selbst mitten im Kriege (s. v. Martens, Völkerrecht §. 161.).

Bestritten aber ist nur die Frage, ob denn der wirkliche Regierungsantritt mit allen erwähnten Formen, mit öffentlicher Zusicherung, Huldigung u. s. w., unentbehrlich ist zur wirklichen Erwerbung oder zur Begründung der realen Regierungsgewalt, der Gehorsamspflicht der Beamten und Unterthanen u. s. w. Auch hierüber sind die Verfassungen verschieden. Viele, wahrscheinlich alle älteren machten die Pflicht

jenes Gehorsams durchaus davon abhängig, daß zuerst der Fürst den Eid auf die Verfassung leiste und dann das eidliche Gegenversprechen empfange. Spätere Verfassungen gehen zum Theil davon aus, daß ähnlich, wie bei dem römischen suus heres oder dem in väterlicher Gewalt stehenden römischen Familiensohne, ganz von selbst (ipso jure) die reale Erwerbung des Rechts sich schon mit dem Anfall verbinde, entweder, wie bei jenem Suus und im altdeutschen Familienerbrecht, wegen eines Gesammteigenthums der Familienglieder (hier in Beziehung auf die Regierungsgewalt), oder wegen des lehenrechtlichen Grundsatzes über die Investitur, d. h. wegen der realen Erwerbung des dinglichen Rechts (oder der Gewehr) schon durch die erste Investitur des ersten Erwerbers (ex pacto et providentia majorum, Eichhorn, deutsches Privatr. §. 207. und 353.). Hierbei bezieht sich denn der Grundsatz: „der König stirbt nicht" natürlich auch auf die reale Erwerbung der Regierungsgewalt, und es erscheinen alsdann jene erwähnten Handlungen als unwesentlich, oder höchstens nur als Mittel — wenn kein Hinderniß im Wege steht — auch noch die bloßen Besitzrechte zu erwerben. Wo die Regierungsgewalt früher lehnbar war, wird diese Ansicht wohl meistentheils so sehr in das positive Staatsrecht des Landes übergegangen sein, daß sie durch die jetzige Alodialität der Regierung nicht als aufgehoben erscheinen wird. Und ebenso werden sich viele positiven Landesgesetze auf das allgemeine deutsche Familienerbrecht zurückbeziehen. Doch fehlt's an einer allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmung auch nur für die deutschen Staaten, und die früheren Grundsätze vom öffentlichen Wahlrecht und die Grundsätze der neueren Verfassungen erschweren eine allgemeine positivrechtliche Regel. Im allgemeinen aber läßt sich, auch hiervon abgesehen, so viel natürlich unbedingt behaupten, daß jedenfalls das durch den Anfall begründete Recht zur Erwerbung von Niemandem verletzt werden darf, und daß, wenn nicht die Verfassung ausdrücklich die vorherige Ableistung des Eides oder eine öffentliche Erklärung oder die Huldigung zur Bedingung des Rechts der Erwerbung und Ausübung der Regierungsgewalt macht, dieselbe nach dem Anfall (eben so wie die Erbschaft durch die Aditio oder Proheredegestio) durch jede wirkliche deutliche Besitzergreifung und Ausübung von Regierungsrechten und durch jede deutliche Erklärung des Willens, sie auszuüben, erworben wird. Aber die wirkliche Regierungsgewalt, die ja auch bei dem Recht, sie zu erwerben, der Berechtigte noch vor der Erwerbung ausschlagen kann, ist dabei naturrechtlich stets von dem bloßen Rechtstitel zu ihrer Erwerbung zu unterscheiden. Ganz von selbst versteht es sich dagegen, daß die Gültigkeit und Fortdauer der Landesverfassung rechtlich ganz unabhängig ist von jenen Versicherungen und Eiden. Denn alle Regierungsgewalt selbst beruht ja auf dem verfassungsmäßigen Rechtszustand des Staats, oder hat doch wenigstens nur denjenigen rechtlichen Inhalt und Umfang, hat alle Bedingungen, welche jener Zustand begründet. Literatur s. in

Klüber's öffentl. Recht §. 247 und v. Martens's Völkerrecht §. 70 §. 161. W.

Antwerpen, s. Juste milieu.

Anwalt, s. Advocat.

Anwartschaft. Hierunter kann man im allgemeinen verstehen, entweder die Jemandem (Anwärter) ertheilte und von ihm angenommene Zusicherung, daß dereinst zu seinen Gunsten über ein gewisses Recht verfügt werden würde, wenn solches dem Ertheiler durch Abgang derer, denen es gegenwärtig zusteht, zur Verfügung heimfallen wird, — oder eine solche bereits geschehene Verfügung, deren Verwirklichung nur bis zum Eintritt des gedachten Heimfalls verschoben bleibt. Beides ist für den Ertheiler verbindend, kann daher im allgemeinen von ihm willkürlich nicht widerrufen werden, und das daraus entspringende Recht des Anwärters kommt mit dem unter einer aufschiebenden Bedingung erworbenen überein.

Der Begriff Anwartschaft hat seinen Ursprung im Lehnrecht, von wo er durch mißbräuchliche Anwendung in das Staatsrecht gekommen. Es pflegten nämlich Lehnsherrn, zumal solche, die zugleich Landesherren waren, ihren Untergebenen und Dienern, die sie aus besonderer Gunst, oder weil sie sich um ihre Person und ihr Haus verdient gemacht, auf ausgezeichnete Weise zu belohnen wünschten, es jedoch, bei dem Mangel an eröffneten Lehen, nicht durch gegenwärtige Belehnung vermochten, statt dessen die Zusicherung künftiger Belehnung zu ertheilen für den Fall, daß durch Abgang von Vasallenfamilien Lehen zu ihrer Verfügung eröffnet würden. Diese anderer Seits angenommenen Zusicherungen, die zu ihrer Gültigkeit nicht der Zustimmung der gegenwärtigen Lehnsberechtigten bedürfen, jedoch auch nicht zur Schmälerung der Rechte derselben gereichen können, bilden den Begriff der Lehnsanwartschaften, welche sowohl von deutschen Landesherren, weltlichen und geistlichen, auf die von ihnen abhängenden Lehen, als auch vom Kaiser auf Reichslehen ertheilt wurden *). Das dadurch begründete Recht gilt, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, ohne Beifügung besonderer Beschränkung, nicht allein für den ersten Anwärter, sondern auch für dessen successionsfähige Nachfolger. Was dagegen die auf lehnsherrlicher Seite daraus entspringende Verbindlichkeit betrifft, so ist solche im allgemeinen auf die Person des Erthei-

*) Die aus der Zeit des Reichs herrührenden Anwartschaften auf Reichslehen sollen, nach der Ansicht Mancher, noch jetzt rechtsgültig sein. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes 3. Auflage §. 53. not. d. Wenigstens würde dieses voraussetzen, daß die ehemaligen Reichslehen ihre Eigenschaft als Lehen nicht verloren haben. Wie dem aber auch sei, so steht dieser Ansicht entgegen, daß, nachdem der Kaiser als Lehnsherr und die Eigenschaft als Reichslehen verschwunden sind, es sowohl an dem verpflichteten Subject, als auch dem eigentlichen Object jener Anwartschaften, mithin an den wesentlichsten Voraussetzungen ihres ursprünglichen Daseins mangelt.

lers beschränkt und nur, wenn bereits bei dessen Lebzeiten die Lehnseröffnung Statt gefunden hat, sind seine Nachfolger gehalten, das existent gewordene Recht des Anwärters auf Belehnung zu verwirklichen. Denn der Nachfolger des Lehnsherrn leitet sein Recht im allgemeinen nicht von dem Willen seines Vorgängers her, sondern von den jeder abändernden Verfügung dieses Willens entzogenen Lehnsgesetzen und ex pacto et providentia majorum, in Gemäßheit welcher demselben das lehnsherrliche Eigenthum und damit zugleich das Verleihungsrecht hinsichtlich der ihm eröffnet werdenden Lehen in unbeschränktem Umfang zu Theil wird und eine desfallsige beschränkende Verfügung seines Vorgängers für ihn ohne verbindende Kraft ist. Eine Ausnahme tritt ein, wenn der nachfolgende Lehnsherr zugleich Allodialerbe seines Vorgängers geworden, sonach, vermöge der rechtlichen Natur dieser Erbfolge, im allgemeinen die Verbindlichkeit überkommen hat, zu leisten, was sein Vorgänger schuldig war. Unter dieser Voraussetzung wird auch mittels Testaments eine Anwartschaft für den Nachfolger des Ertheilers verpflichtend begründet, welche, berechtigend nicht minder wie die vertragsmäßige, auf die successionsfähigen Nachfolger des Anwärters übergeht. Die Ansicht, daß der Nachfolger eines Regenten im Interesse des Staats unbedingt gehalten sei, die von seinem Vorgänger zur Belohnung von Verdiensten um den Staat oder das Regentenhaus ertheilten Anwartschaften zu erfüllen *), dürfte, insofern nicht die moralische Person des Staats als der Ertheiler betrachtet werden soll, mehr auf politischen als auf rechtlichen Gründen beruhen. Anders ist es, wo besondere Lehnsordnungen dem Nachfolger eine solche Verbindlichkeit auferlegen. — Ward die Anwartschaft auf einen bestimmten Fall von Lehnseröffnung ertheilt, z. B. auf den des kinderlosen Todes des gegenwärtigen Vasallen, so verwirklicht sie sich auch nur durch den Eintritt gerade dieses Falles, wogegen der Eintritt eines anderen, davon verschiedenen, z. B. Verlust des Lehns durch Felonie, sie auf immer unwirksam macht.

Die Anwartschaft giebt dem Anwärter an sich blos das persönliche Recht, nach eingetretenem Eröffnungsfall von dem Lehnsherrn Belehnung zu verlangen, nicht aber ein Recht auf unmittelbare Besitzergreifung des Lehns ohne Verwilligung des Lehnsherrn, es müßte ihm denn ein solches besonders zugestanden worden sein, in welchem Fall die Anwartschaft eine qualificirte und die andere im Gegensatz eine einfache genannt wird. Ferner hat der Anwärter das Recht, vor eingetretenem Eröffnungsfall von dem Ertheiler und denen seiner Nachfolger, die zugleich seine Allodialerben sind, zu verlangen, daß sie sich alles dessen enthalten, was die künftige Erfüllung der Anwartschaft verhindert, beschränkt oder vereitelt. Kommt indeß vor Verwirklichung der Anwartschaft eine gültige Veräußerung des Lehns ohne Zustimmung des Anwärters zu Stande und hat der neue Erwerber durch Tradition ein dingliches Recht erlangt, so

*) Reuß, Deduct. und Urk. Samml. I. 269.

bleiben dem Anwärter nur noch Entschädigungsansprüche gegen den Ertheiler.

Die Lehnsanwartschaft kann sein entweder eine specielle oder eine generelle; jene hat ein einzelnes, bestimmtes Lehn zum Gegenstand, diese ist entweder auf das zuerst eröffnet werdende überhaupt, oder von einer gewissen Eigenschaft, einem bestimmten Ertrag gerichtet. Bei letzterer Art genereller Anwartschaft genügt es zur Verwirklichung des Rechts des Anwärters nicht, daß der Fall der Lehnseröffnung eingetreten, sondern es muß zugleich durch vorgängige Untersuchung gehörig ausgemittelt sein, daß das Lehn die bedungene Eigenschaft habe, den bestimmten Ertrag liefere. So lange es hieran mangelt, ist weder der Lehnsherr verbunden, die Belehnung zu ertheilen, noch der Anwärter berechtigt, den unterdeß fällig werdenden Ertrag des Lehns zu verlangen.

Entsteht bei einer Lehnsanwartschaft über das Dasein des Eröffnungsfalls in der Weise ein Rechtsstreit, daß angebliche Lehensverwandten ein Successionsrecht behaupten: so ist in Beziehung auf die Anwartschaft der Fall der Eröffnung nicht eher für bestehend zu erachten, als bis der Proceß durch Abweisung des Anspruchs rechtskräftig entschieden ist; und so lange hat daher auch der Anwärter kein Recht auf Belehnung noch auf die fälligen Einkünfte des Lehns, die vielmehr dem Lehnsherrn gehören. Findet indeß der Lehnsherr nicht für gut, sich dem Proceß zu unterziehen, so kann der Anwärter verlangen, daß ihm das bestrittene Recht abgetreten und die Vollführung des Processes überlassen werde, wodurch jener der Beschwerlichkeit des Rechtsstreits und der desfallsigen Kosten enthoben, dagegen aber auch, bei günstigem Ausgang, der Anwärter zum Bezug der Einkünfte des Lehns sogleich vom Augenblick dessen Eröffnung an berechtigt wird.

Begiebt sich eine Collision zwischen verschiedenen Lehnsanwartschaften, so gebührt der frühern der Vorzug vor der spätern, selbst wenn der Ertheiler bei Verwilligung der letzten das Gegentheil bestimmt haben sollte; weil einmal übertragene Rechte nach Willkür nicht wieder entzogen oder geschmälert werden dürfen. Eine Ausnahme findet Statt, wenn der spätere Anwärter früher die Belehnung und den rechtmäßigen Besitz des Lehns, sonach, statt eines blos persönlichen Rechts, ein dingliches erlangt hat. Doch stehen alsdann dem durch den Ertheiler verkürzten frühern Anwärter Entschädigungsansprüche gegen denselben zu. Die Ansicht, welche der spätern speciellen Anwartschaft einen Vorzug vor der früheren generellen einräumt, ist dem Grundsatz entgegen, daß ein erworbenes Recht durch den Ertheiler willkürlich nicht geschmälert werden darf.

Die praktische Bedeutung dieser Anwartschaften beruht natürlich auf der Fortdauer des Lehnwesens. Sollte dieses, den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen weichend, mit der Zeit aus dem Leben verschwinden, so würde jener Begriff nur noch historisch in Betracht kommen, und die alsdann eröffneten bisherigen Staatslehen würden, als Eigenthum des

Staats, lediglich zu den Zwecken desselben, nach den hierüber geltenden Bestimmungen, zu verwenden sein.

In staatsrechtlicher Beziehung kommt der Begriff Anwartschaft in der Weise vor, daß Personen Staatsämter, für den Fall der Erledigung durch Abgang der jetzigen Inhaber derselben, zugesichert werden. Ist damit zugleich eine Adjunction verbunden, d. h. wird der Anwärter dem dermaligen Inhaber des Amts zur wirklichen Hülfsleistung in der Verwaltung desselben beigegeben, sei es weil dieser wegen Alters oder geschwächter Gesundheit den Geschäften nicht mehr gehörig vorzustehen vermag, oder damit bei dessen Abgang die Geschäfte wegen Mangels eines Kundigen und Eingeübten keine Stockung und Unterbrechung erleiden; so fehlt es nicht an Gründen, welche der Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung wenigstens in Beziehung auf manche Staatsämter das Wort reden*), und es hat daher dieselbe selbst in Repräsentativverfassungen neuester Zeit Anerkennung gefunden**). Einfache Anwartschaften auf Staatsämter dagegen ohne Adjunction und Substitution sind mit Nepotismus und Käuflichkeit derselben nur als Mißbrauch zu betrachten, wodurch die öffentlichen Aemter, statt nach Fähigkeit und Würdigkeit, nach Gunst, Verwandtschaft, Reichthum verliehen werden. Das Rechtswidrige eines solchen, die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft untergrabenden, mit den Zwecken einer rechtmäßigen Staatsverwaltung im schneidendsten Widerspruch stehenden Mißbrauchs springt zu stark in die Augen, um es nicht als Verkehrtheit erscheinen zu machen, wollte man einem solchen Verhältniß rechtliche Begriffe unterlegen oder rechtliche Wirkungen anderer Art als die völliger Nichtigkeit beimessen. Ward zur Erlangung einer staatsamtlichen Anwartschaft etwas gegeben, so könnte ein rechtlicher Anspruch auf Wiedererstattung gegen den Staat nur dann begründet sein, wenn das Gegebene zu den Zwecken desselben verwendet worden; außerdem wäre ein solcher Anspruch mittels der Condictio ob injustam causam gegen den Empfänger zu richten ***), vorausgesetzt, daß nur diesen der Vorwurf der Schändlichkeit träfe und nicht auch den Geber. Denn bestände ein solcher auch gegen Letzteren, so müßte, nach Bestimmungen des römischen Rechts jener Anspruch gänzlich schwinden †).

Was von Staatsämtern gilt, findet auch auf Gemeindeämter Anwendung, nicht aber auf sogenannte Hofämter. Diese, welche die Bestimmung haben, den Herrscher mit Glanz zu umgeben und seinem Geschmack und seinen Neigungen genug zu thun, erfordern auf Seiten der Bewerber hauptsächlich Reichthum sammt der Gabe des Gefallens und

*) Gönner, der Staatsd. aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet ꝛc. Landsh. 1808. §. 62.

**) Kurhess. Verf.-Urkunde v. 1831. Art. 54.

***) Fr. 6. D. (12. 5.)

†) Fr. 3. 8. D. ibid.

der Repräsentation, es ist daher bei ihnen gerade der Natur der Sache entsprechend, was hinsichtlich der Staatsämter als verwerflicher Mißbrauch erscheint. Der Gültigkeit von Anwartschaften auf dergleichen Aemter steht mithin kein rechtlicher Grund entgegen und dieselben sind nach Analogie derer auf Lehen zu beurtheilen, mit dem Unterschied, daß, in so weit diese Aemter an sich rein persönlich sind, dies natürlich auch hinsichtlich der darauf erlangten Anwartschaften der Fall sein muß. Die sogenannten Erbhofämter, welche, wie ihr Name andeutet, auf die Nachfolger übergehen, haben ganz die Natur der Lehen und Anwartschaften auf sie, kommen daher im allgemeinen mit denen auf Lehen völlig überein. 10.

Anzeigen, Anzeigungen oder Indicien. Das Wort Anzeige bezeichnet I. die menschliche Handlung einer Benachrichtigung. In diesem Sinne kann die Anzeige 1) da juristisch und politisch wichtig werden, wo sie durch besondere Privat- oder öffentliche Vertrags- und Dienstverhältnisse zur Pflicht gemacht ist. Besonders wichtig ist z. B. diese Pflicht zu bestimmten Anzeigen im Seerecht bei Seeassecuranzen, welche Materie besonders gut der englische Richter Lord Mansfield behandelt hat. Sie ist 2) wichtig in Beziehung auf Vergehen. Die Anzeige von Vergehen heißt auch Denunciation (s. Artik. Anklage). Sie ist der Regel nach freiwillig. Alsdann läßt sich über dieselbe nichts sagen, als daß jeder Einzelne sie von seiner Ueberzeugung über seine bürgerlichen und moralischen Pflichten abhängig machen muß, daß aber der Staat sie wenigstens nur in äußersten Nothfällen durch Belohnungen hervorlocken sollte. Durch solche Belohnungen werden nämlich allernächst ehrenwerthe Bürger von jeder Anzeige abgehalten, weil dieselbe selbst im allgemeinen einen schimpflichen Charakter dadurch erhält. Es wird ferner durch solche Verletzung der öffentlichen Moral — denn der Aermste, wenn er ein Ehrenmann ist, stürzt seinen Mitbürger nicht für Geld ins Unglück — Nichtswürdigkeit, mithin zuletzt Vermehrung der Verbrechen selbst hervorgerufen. Es wird endlich ein scheußliches Delatorenwesen erzeugt, und mit ihm so, wie in Rom unter den Kaisern, häufige falsche Anzeige und Unsicherheit aller Bürger. Die Gesetze machen aber auch häufig die Anzeigen nothwendig, verpflichten zu denselben. Wenn diese Pflicht passend als Amtspflicht bestimmter Beamten festgestellt ist, und mit Entfernung nichtswürdiger Vertrauenstäuschung und Spionerie, so ist nichts dagegen zu sagen. Eine Zwangspflicht für alle Bürger aber möchte sich nie rechtfertigen lassen. Zwar haben viele Gesetzgeber selbst durch furchtbar harte Strafbestimmungen wegen unterlassener Anzeige eine Sicherheit gegen Staatsverbrechen zu bewirken gesucht; aber wenn und wo nicht die Moral- und Bürgerpflicht die Bürger zu solchen Anzeigen bestimmt, da möchten diese Strafbestimmungen meist dem Zwecke nicht entsprechen, wohl aber grausame Ungerechtigkeiten begründen. Sie werden von Schlauen fast immer umgangen werden können, und wenn selbst die durch das Vertrauen auf die Verschwiegenheit bedingte Mit-

theilung über ein Verbrechen unter Strafe angezeigt werden muß, so werden böse Anschläge nur um so sorgfältiger geheim gehalten und vor der Entdeckung, welche bei freierer Mittheilung sich so häufig ergiebt, gesichert werden. Ist es denn aber moralisch und die Handlungsweise eines Ehrenmannes, wenn ich — sey es auch aus Furcht vor Strafe — ein Geheimniß, das ich nur dadurch und unter der Bedingung rechtlich besitze, daß man mir vertraute, ich würde nicht zum Verräther des Vertrauens werden, nun dennoch verrathe, wenn ich z. B. den unglücklichen Flüchtling, der an meinem Hausaltar Rettung suchte, den Häschern Preis gebe, ja wenn ich auch nur meine Mitmenschen ins Verderben stürze, da, wo ich vielleicht glaube, daß dieses Verderben dem Staat und der Regierung nicht nothwendig und nützlich ist? Und wenn dieses nicht moralisch und nicht ehrenwerth ist, ist es dann moralisch und weise vom Staatsgesetz, mich dazu zwingen und so sich in den Krieg mit der öffentlichen Moral und Ehre setzen zu wollen? Will man einmal alle heiligsten Verhältnisse und Gefühle des menschlichen Geschlechts polizeilichem Sicherheitszwecke und seiner absolut folgerechten, rücksichtslosen Durchführung aufopfern, warum zwingt man dann nicht auch Ehegatten, Eltern und Kinder, einander anzuklagen und Zeugniß gegen einander zu leisten, und selbst den Beichtvater, das Beichtgeheimniß zu verrathen? Dennoch erkannten bisher alle würdigen Gesetzgebungen noch Grenzen der Polizei- und Strafrichtergewalt an, und wenigstens noch einige der wenigen heiligen Asyle der Menschlichkeit, ihrer edelsten und zartesten Verhältnisse. Breche man also auch das Heiligthum des Freundes- und überhaupt des menschlichen Vertrauens und des Gewissens nicht mit roher Polizei- und Criminalgewalt! Selbst die äußeren Nachtheile werden sonst die Vortheile zehnfach überwiegen!

II. Anzeige oder Anzeigung heißt aber auch eine äußere Thatsache, woraus sich etwas schließen läßt. In diesem Sinne, in welchem der Arzt von Anzeigen (indicatio) einer bestimmten Krankheit spricht, ist in der Rechtswissenschaft Anzeige (indicium) eine Art des Beweises und vorzüglich des criminalrechtlichen Beweises der Schuld. Man unterscheidet nämlich natürliche oder directe Beweise, welche, wie z. B. die Aussage eines Zeugen, welcher aussagt, daß er den des Mords Angeklagten wirklich morden sah, unmittelbar die verbrecherische Thatsache selbst beweisen, und künstliche oder indirecte oder Anzeigen, Indicien, welche unmittelbar und zunächst eine andere Thatsache als die des Verbrechens selbst beweisen, aus denen man aber auf das Verbrechen schließt, so z. B. die Thatsache, daß bei Jemandem alsbald nach dem Mord Blutspuren und Sachen des Ermordeten gefunden wurden. Ein übler und die schwierige Lehre vom criminalrechtlichen Beweise unnöthig verwirrender Sprachgebrauch ist es, wenn man so, wie z. B. Grolman (Criminalr. §. 432 und 449), in einem weitern Sinne alle unvollständigen Beweise, auch die natürlichen oder directen, Anzeigen nennt. Ein künstlicher Beweis blos durch wahre Anzeigen kann unvollständig sein, oder vollständig ebenso wie der na-

türliche. Es kann der künstliche nämlich alsdann sogar ein vollständiger werden, wenn die Thatsachen von der Art sind, daß es logisch absolut nothwendig wird, das Verbrechen, worauf sie schließen lassen, anzunehmen. Z. B. wenn erwiesen ist, daß jener bald nach dem Mord blutig und mit Sachen des Ermordeten Gefundene ganz allein bei demselben im Hause war, und dieser letztere so getödtet, etwa zerstückelt wurde, daß Selbstmord unmöglich ist. Da indeß solche Indicien (indubitata et luce clariora, wie das römische Recht in der C. 25. de probat. zur Verurtheilung fordert) höchst selten und die Schlüsse aus Indicien oft trüglich sind, in der Regel aber nur Wahrscheinlichkeitsbeweise und moralische Ueberzeugungen begründen, so verordnete die Carolina Artik. 22, daß eben so wenig bei irgend einem künstlichen, als bei einem unvollständigen Beweise irgend einer Art peinliche Verurtheilung eintreten solle. Das Gesetz ließ noch die Aushülfe der Tortur. Da aber diese jetzt wegfällt, so entstand große Verlegenheit. Viele Juristen suchten das klare Gesetz wegzudeuteln. Andere suchten, und zwar ebenfalls, um vielen oft verkehrten Freisprechungen zu entgehen, mit torturähnlichen Mitteln auf jede Weise Geständnisse zu erpressen (s. Ableugnung). Neuere Gesetze aber erlaubten zum Theil bei künstlichen Beweisen, seien sie allein, oder in Verbindung mit directen vorhanden, außerordentliche Strafen wegen Verdächtigkeit, oder Sicherheitsstrafen. Da aber auch diese alles Gerechtigkeitsgefühl empören, und in den allermeisten Fällen der Beweis wenigstens zum Theil aus Indicien, aus einer Combination von Wahrscheinlichkeitsgründen geschöpft werden muß, so lassen andere eine Verurtheilung zu auf die bloße moralische Ueberzeugung des Richters. Da jedoch hierbei, wenn die Richter blos abhängige Diener der Regierung sind, zumal in politischen Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Bürgern, offenbar alle rechtliche Sicherheit der Bürger und der Verfassung gefährdet wird, so wurde man auch von dieser Seite auf die Anerkennung der Nothwendigkeit der Geschworenen zurückgeführt, so daß selbst die tüchtigsten unter ihren früheren Gegnern, wie Grolman und Mittermaier und die Mitglieder der k. preußischen Immediatjustizcommission hierdurch und durch den Augenschein aus Gegnern zu warmen Freunden derselben wurden (s. auch Ableugnung).

W.

Apanage ist die den Nachgebornen eines regierenden Hauses bei Einführung der Primogenitur aus den dieser Erbfolgeordnung unterworfenen Gütern zu ihrem standesmäßigen Unterhalt ausgesetzte Versorgung. Diese Versorgung besteht bald in einem bestimmten Jahrgelde, oft verbunden mit dem Bezuge von Naturalien (apanagium proprium), bald in dem Besitz eines eigenen Landesbezirks und der damit verbundenen Einkünfte nebst manchen Hoheitsrechten unter der Oberhoheit des regierenden Herrn (paragium, apanagium improprium), und ist ein Institut, das seine Ausbildung hauptsächlich durch den hohen Adel Deutschlands erhielt. Als es nämlich in den Zeiten des Mittelalters den deut-

schen Fürsten und Herren gelungen war, die Befugnisse der Landeshoheit, welche ursprünglich nichts anderes als eine vom Kaiser verliehene Amtsgewalt gewesen, in ihren Familien erblich zu machen und in eine Art von Privateigenthum zu verwandeln, so ergab sich als eine natürliche Folge dieses Verhältnisses, daß man auch auf die Erbfolge in den der Landeshoheit eines Fürsten oder regierenden Herrn unterworfenen Ländern die privatrechtlichen Grundsätze des gemeinen Rechts anwandte. Man fing an, diese Länder willkürlich zu theilen, und je leichter die Theilung wurde, desto mehr zersplitterte man Lehen und Erbe in kleine Antheile, die zuletzt den Theilhabern kaum mehr standesmäßiges Auskommen verschafften. Erst die verminderte Macht der Häuser, die ihre Besitzungen auf jene Art zersplittert hatten, und das steigende Ansehen derer, bei welchen der Zufall Theilungen verhindert oder das Getheilte wieder vereinigt hatte, machte nach und nach den Gliedern solcher Familien die Nothwendigkeit fühlbar, Theilungen so viel als möglich zu verhüten und die Untheilbarkeit des Landes bleibend festzusetzen. Hierzu dienten theils Verträge zwischen mehreren wirklich regierenden Herren, die ihr Land entweder sofort in ein Ganzes vereinigten, oder bestimmten, daß es im Falle der Vereinigung nach dem Tode des einen durch Erbfolgerecht des andern forthin vereint und untheilbar bleiben solle; theils Anordnungen des Vaters über die künftige Erbfolge seiner Söhne, die er mit deren Einwilligung traf und wodurch die Güter die Eigenschaft der Untheilbarkeit erhielten. Auch wurde durch vertragsweise festgesetztes oder testamentarisches Verbot der Veräußerung dergleichen Gütern die Eigenschaft von Familienfideicommissen ertheilt. Durch die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit waren indessen, wenn nicht zugleich die Regierung einem Erben ausschließlich überlassen wurde, die Nachtheile, welche mit gemeinschaftlicher Landesverwaltung für das Reich, das Land und die Familie selbst verbunden waren, nicht beseitigt. Damit auch diese gehoben würden, entschloß man sich immer häufiger, während die Töchter nach altem Herkommen mit einer Aussteuer abgefunden wurden, den nachgebornen Söhnen eine Pension oder einen Theil des Landes ohne selbstständige volle Landeshoheit anzuweisen und durch Testament oder Erbvertrag mit kaiserlicher Bestätigung eine besondere Successionsordnung hausgesetzlich einzuführen. Diese besondere Erbfolgeordnung war die Primogenitur oder diejenige reine Linealfolge, bei welcher der Erstgeborne in der ersten Linie jedem Andern ohne Berücksichtigung der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Stammvater oder dem letzten Besitzer vorgezogen wird, und was bei ihrer Einführung den Nachgebornen zu ihrem Unterhalt ausgesetzt wurde, hieß in den Hausgesetzen Deputat — Pension — fürstlicher oder gräflicher Unterhalt —, bis im siebzehnten Jahrhundert der französische Ausdruck Apanage gebräuchlich wurde und Manche auch den Ausdruck paragium, der in Frankreich den einem Nachgebornen angewiesenen kleinern Theil des Lehens bezeichnete, auf den Fall anwandten, wo die Einkünfte eines Landestheils zum Deputat angewiesen waren. Der Unterhalt, den hiernach die Nachgebornen und deren Descen-

denz von dem regierenden Herrn oder dem Besitzer des Familienfideicommisses zu fordern haben, ist gewöhnlich durch Hausgesetze näher bestimmt. Ein apanagirter oder paragirter Vater vererbt in der Regel die Apanage auf seine rechtmäßigen ebenbürtigen Nachkommen, nach deren Abgang dieselbe an den regierenden Herrn zurückzufallen pflegt. Ungleich seltener findet sich das Heimfallssystem, wonach jeder Berechtigte eine eigene, mit seinem Tode zurückfallende, Apanage erhält. Von einem Pflichttheil ist zwar die Apanage wesentlich verschieden, doch ist dieselbe als ein Surrogat der wirklichen Erbportion der Nachgebornen anzusehen, dessen Vermehrung bei Vergrößerung der Einkünfte des Erstgebornen als recht und billig betrachtet wird. Auch kann im Falle eines durch üble Haushaltung des Erstgebornen entstandenen Concurses die fortdauernde Ausbezahlung der Apanage als eine laufende Schuld der Masse gefordert werden.

Heutiges Tages nennt man Apanage auch das den Prinzen eines regierenden Hauses zu ihrem standesmäßigen Unterhalt bei der Staatskasse angewiesene Einkommen. Solche Apanagen treten da, wo bei Einführung einer Civilliste die zu Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse sämmtlicher Familienmitglieder bestimmt gewesenen Kammer- und Fideicommißgüter ganz oder theilweise in das Eigenthum oder in die Verwaltung des Staats übergegangen sind, an die Stelle der Forderung, welche die Nachgebornen als Apanagirte an den Besitzer des Fideicommisses hatten. Ihre Uebernahme auf die Staatskasse beruht daher auf einem erworbenen Rechte, das den Empfängern ohne ihre Einwilligung gerechter Weise nicht entzogen werden kann. Denn wenn auch die Staatsgewalt für befugt zu erachten ist, vermöge eines Actes der Gesetzgebung die durch eine Fideicommißstiftung begründeten Rechte künftiger Descendenten schlechthin aufzuheben, so widerstreitet doch die Aufhebung solcher Rechte, wo sie lebenden Nachkommen des Fideicommißstifters zustehen, den anerkannten Grundsätzen legislativer Gerechtigkeit. Eine Verletzung erworbener Rechte würde aber namentlich auch darin liegen, wenn bei solchen Gliedern fürstlicher Familien ihr Anspruch auf Gewährung einer Apanage die Natur eines selbstständigen Rechts verlieren und auf die Civilliste in der Art übergehen sollte, daß ihre Versorgung oder Unterstützung dem Gutfinden des jeweiligen Staatsoberhaupts überlassen bliebe, wenn gleich die Abfindung aller Glieder des Regentenhauses durch eine ständige Civilliste an sich als ein geeignetes Mittel erscheint, einer mit der Größe des für den Staat erworbenen Kammerguts oder mit den Kräften des Landes außer Verhältniß stehenden Vermehrung des Staatsaufwandes durch Apanagen vorzubeugen. Wo dagegen keine Verwandlung von fideicommissarischem Haus- oder Familieneigenthum in Staatseigenthum Statt gefunden hat, welche einen privatrechtlichen Anspruch lebender Familienglieder an den Staat begründet, da kann der in einer Familie erbliche Besitz der Staatsgewalt für sich allein keinen Rechtsgrund abgeben, aus welchem die nicht zur Regierung gelangenden Mitglieder des Regentenhauses einen selbstständigen Antheil an den Staatseinkünften fordern könnten. Denn die frühere Vermischung staats- und privatrechtlicher

Verhältnisse, die den Staat als das Patrimonialeigenthum einer Familie erscheinen ließ, ist unserem Zeitalter fremd geworden. In solchen Staaten steht also wenigstens von Seiten des Rechts und der natürlichen Billigkeit nichts entgegen, für alle seine Verwandten und Hausangehörigen das regierende Haupt der Familie, dem hierzu durch die Civilliste hinreichende Mittel gewährt sind, allein sorgen zu lassen. Dagegen können politische Gründe dafür sprechen, neben der dem Regenten angewiesenen Civilliste auch andern Mitgliedern des Regentenhauses besondre Sustentationen auszusetzen; nur werden diese Gründe, da nach den Begriffen der jetzigen Zeit die Ehre eines Volkes und die Würde seines Fürsten nicht mehr von dem Aufwand abhängt, den die Mitglieder des Regentenhauses auf Kosten des Landes machen, in einem wirklichen öffentlichen Interesse zu suchen sein. Nach der Verfassung constitutionnellmonarchischer Staaten sind nämlich die Prinzen des Hauses zur Theilnahme an der Reichsstandschaft berufen, und die Anweisung eines standesmäßigen Einkommens aus der Staatskasse kann dazu dienen, denselben eine diesem Berufe entsprechende unabhängigere Stellung gegenüber von dem Staatsoberhaupte zu sichern. Auch mag sich hiemit in Beziehung auf den Erbprinzen noch die weitere Absicht verbinden, das künftige Staatsoberhaupt schon in dem muthmaßlichen Thronfolger zu ehren und durch eine würdige und gesicherte Existenz, die ihm mittels Aussetzung selbstständiger Einkünfte der Staat gewährt, das wechselseitige Band zwischen seiner Person und dem Volke fester zu knüpfen. P. A. Pfizer.

Apotheken. Sobald die Heilkunst sich aus ihren rohesten Anfängen herausgearbeitet hat, ist eine dahin gehende Theilung der Arbeit, daß der Eine sich mit der Erforschung der Krankheiten und der gegen sie anzuwendenden verschiedenen Mittel, der Andere aber mit der Bereithaltung und Anfertigung der von Jenem für erforderlich geachteten materiellen Mittel ausschließlich beschäftigt, ganz unvermeidlich. Nicht nur würde einem vielbeschäftigten Arzte seine Zeit die Selbstbereitung der Arzneien verbieten, sondern es würde überhaupt bei einer weitern Entwickelung der verschiedenen Zweige der Naturwissenschaften jedem Arzte schwer werden, zu gleicher Zeit auch die dem Apotheker nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben und zu üben. Diese Arbeitstheilung hat aber noch den weitern höchst bedeutenden Nutzen, daß der Arzt in der Anordnung seiner Mittel vollkommen rücksichtslos verfährt und gar keinen selbstischen Grund haben kann, von seiner wirklichen Ueberzeugung abzuweichen, während leicht der eigene Vorrath von Arzneien ihn in seiner Wahl zum Nachtheile der Kranken, wenigstens ihres Beutels, bestimmen könnte. Dies ist denn auch der Hauptgrund, warum die gänzliche Trennung des Apothekergewerbes von der Ausübung der Heilkunde als Zwangsmaßregel, von der nur in den dringendsten Nothfällen abgewichen werden darf, vom Staate festzustellen, als Grundlage der medicinalpolizeilichen Anordnungen hinsichtlich der Apotheken zu bewahren ist. Ganz gleichgültig ist dabei, ob der Arzt Allopath oder Homöopath ist.

Durch diese Trennung fällt nun aber das Apothekergewerbe keineswegs in die Kategorie derjenigen Beschäftigungen, welche jeder Bürger nach Gutdünken unternehmen und betreiben darf, bei welchem Alles der freien Concurrenz überlassen wird; sondern es muß der Staat, wenn er irgend seinen Pflichten hinsichtlich der Gesundheit und des Lebens der Bürger nachkommen will, auch noch bestimmte Vorschriften über das Recht, eine Apotheke zu errichten, und über die bei der Führung derselben zu befolgenden Verbindlichkeiten, festsetzen. Sie werden allerdings dadurch zu einer Art von öffentlicher Anstalt; allein die sowohl dem Apotheker als den übrigen Gewerbslustigen zugefügte Beschränkung ist durch die triftigsten Gründe und durch den glänzendsten Erfolg (wie man sich augenblicklich durch einen Vergleich z. B. einer deutschen mit einer französischen oder gar mit einer englischen und amerikanischen Apotheke überzeugen kann) gerechtfertigt. — Die wesentlichsten dieser Bestimmungen sind aber folgende.

1) Nur in eigens dazu bestimmten und eingerichteten Apotheken dürfen Arzneien verkauft und verfertigt werden; und nur mit Staatserlaubniß darf eine neue Apotheke errichtet werden, diese Erlaubniß wird aber nicht gegeben, wenn die zu gründende Anstalt nicht auf die Kundschaft von mindestens 3—4000 Menschen rechnen kann, ferner nicht, wenn nicht ein Arzt an dem Orte der beabsichtigten Errichtung seinen beständigen Wohnsitz hat. Jenes geschieht, damit der Apotheker ein so reichliches Auskommen finde, daß er immer alle Arzneimittel in der gehörigen Güte vorräthig haben kann, und nicht nach störendem Nebenerwerb greifen muß; dieses, damit er nicht zum Quacksalber theils durch die Noth der Hülfesuchenden, theils durch die Rücksicht auf eigenes Fortkommen, welches natürlich durch die Ortsanwesenheit eines Arztes bedingt ist, gemacht wird. Am allerwenigsten wird natürlich der Arzneiverkauf außerhalb einer förmlichen Apotheke geduldet, z. B. von herumziehenden Krämern, Materialisten u. s. w., der höchst gefährlichen Mißgriffe und Mißbräuche wegen, welche bei solchem freien Verkaufe von Seiten der Käufer und Verkäufer gleichmäßig sich ereignen könnten und fast müßten. — Damit aber die Apotheker ihre monopolistische Stellung nicht zu einer unmäßigen, die ärmeren Classen ganz von dem Gebrauche der Heilmittel ausschließenden Höhe steigern mögen, ist vom Staate für alle Arzneikörper eine Taxe zu bestimmen, welche einen bedeutenden, allein nicht übermäßigen Gewinn gewährt.

2) Nur wer die Apothekerkunst regelmäßig und genügend erlernt, und sich hierüber durch wohl bestandene Prüfungen gegen den Staat ausgewiesen hat, ist zur Führung einer Apotheke ermächtigt. Ein nicht befähigter Eigenthümer muß einem Geschäftsführer das ganze Geschäft überlassen. Auch Lehrlinge und Gehülfen sind je im Verhältnisse zu ihrem Antheile an der Arzneienbereitung zu prüfen.

3) In jeder Apotheke sind die sämmtlichen Arzneimittel immer in hinreichender Menge und Güte vorräthig zu halten, unbrauchbar gewordene alsbald zu entfernen. Der Staat zählt, damit kein Zweifel und

Streit entstehen kann, in einem eigenen gesetzlichen Verzeichnisse (Pharmakopöe genannt) alle diese Arzneikörper auf, welches natürlich nach den Aenderungen in der Heilwissenschaft von Zeit zu Zeit verbessert werden muß. Die vom Arzte verordneten Mittel sind streng nach der Vorschrift zu bereiten; zur Controle aber die sämmtlichen Recepte aufzubewahren. Jede Arznei muß bei Tag und Nacht alsbald verfertigt werden; damit dieselbe aber ohne Gefahr einer Nichtbezahlung auch an Aermere abgegeben werden könne, geht die Forderung des Apothekers im Concurse beinahe allen andern vor. — Ueber die sorgfältige und unschädliche Aufbewahrung der Stoffe, namentlich der giftigen, sind verschiedene Einzelvorschriften nöthig. Von ihrer Befolgung, so wie überhaupt von dem gesetzlichen Zustande der Apotheken überzeugt sich der Staat durch häufige, wo möglich unvermuthete Visitationen, welche am zweckmäßigsten von einem Arzte und einem Apotheker (welche aber natürlich beide nicht aus demselben Orte, noch aus der Umgegend genommen werden dürfen) gemeinschaftlich vorgenommen werden. Strenge Strafen sind gegen den Fälscher, selbst schon gegen den Unordentlichen zu erkennen; es handelt sich hier von Menschenleben.

Von der zahlreichen Literatur über das Verhältniß des Staates zu dem Apothekerwesen sind namentlich folgende Schriften zu merken: 1) über die Geschichte desselben: Sprengel, in Ersch und Gruber's Encyklopädie, Bd. IV, S. 468 fg.; 2) über das Verhältniß im allgemeinen: Meyer, was fordern die Medicinalordnungen von den Apothekern. Berlin, 1803 (dagegen: Schweitzer, Berl. 1805); Nolde, ü. d. Verhältnisse des Apothekers und die darauf sich beziehenden Pflichten der Staatsregierung. Rostock 1805; Buchner, Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung. Nürnbg. 1818; Kittel, Entwurf und Vorschlag zu einer Apothekerordnung. Nürbg. 1830; 3) über die Visitationen: Geschichte eines Apothekers, oder einige Betrügereien vieler Apotheker. Frankf. u. Leipz. 1791; Niemann, Anleitung zu Visitation der A. Leipzig 1807; Remer, gerichtlich polizeiliche Chemie, 2. Aufl., S. 342 fg.; 4) über Arzneitaxen: Gläger, Ideen ü. eine A. Taxe. Heidelb. 1819, Steimig, Ansichten ü. eine allgemeine Arzneitaxe. Heidelb. 1822; Martius, System einer Arzneitaxe. Erl. 1826; Strempel, Untersuchungen ü. Arzneitaxen. Rostock 1833. R. Mohl.

Appellation, Berufung, Beschwerde, Rechtsmittel, Appellationsinstanz. Appellation (adpellatio wörtlich das Ansprechen, die Berufung) bezeichnet im weitesten Sinne jede Beschwerde über irgend eine Entscheidung, oder die Berufung auf eine neue verbesserte Entscheidung der Sache. In diesem Sinne hatten die Römer eine Appellation ans Volk selbst gegen die Könige und ihre Verfügungen. In diesem Sinne spricht man von Appellationen von dem übel unterrichteten Fürsten an den besser zu unterrichtenden, auch von Appellationen an die öffentliche Meinung. Im engeren Sinne

versteht man unter Appellation ein Rechtsmittel im weiteren Sinne, d. h. eine Beschwerde gegen die Verfügung einer richterlichen Behörde, und zwar eine solche, welche die Sache zur Entscheidung an eine höhere Behörde bringt (oder devolvirt, oder welche Devolutiv-Effect hat, also nicht wie Läuterungen und Revisionen bei demselben Gericht verhandelt wird. Man unterscheidet dabei 1) die Civilappellation, d. h. das ordentliche devolutive Rechtsmittel gegen richterliche Verfügungen in streitigen Sachen. Unter ordentlichen Rechtsmitteln aber versteht man diejenigen, welche gegen solche Entscheidungen des Richters gerichtet sind, welche der Regel nach, wenn nicht binnen einer kurzen Nothfrist (Fatale), nach gemeinem Rechte binnen zehn Tagen, dagegen die Beschwerde eingewendet und binnen einer zweiten, nach dem gemeinen Rechte von dreißig Tagen, bei dem oberen Gerichte eingeführt wird, in Rechtskraft übergehen, und welche zugleich selbst in diesen Nothfristen eingewendet und ausgeführt werden müssen. Sie bilden also den Gegensatz einerseits gegen bloße Beschwerden gegen die keiner Rechtskraft fähigen, z. B. die blos proceßleitenden, richterlichen Verfügungen, andererseits gegen außerordentliche Rechtsmittel, welche wie die unheilbare Nichtigkeitsklage und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand an diese Nothfristen nicht gebunden sind. 2) Criminalappellationen gegen Strafurtheile, welche, wenn sie die Verurtheilung als ungerecht oder zu hart angreifen wollen, ebenfalls an keine Nothfristen gebunden sind, sondern dem Verurtheilten bis zur Vollstreckung des Urtheils freistehen. Bei lossprechenden Sentenzen hat, nach dem gemeinen Recht, welches auch in dieser Beziehung würdiger und humaner ist als manche neueren Particulargesetzgebungen, wenn der Staat selbst zugleich Richter und Ankläger war, dieser kein Recht, auf eine verschärfende Sentenz anzutragen, oder gewissermaßen sich selbst und sein eignes Gericht zu Ungunsten des Angeklagten anzufechten. Vielmehr tritt gegen ihn und gegen Verschärfung sogleich die Rechtskraft ein, Grolman, Crimr. §. 518. Noch gehässiger und verwerflicher als Appellationen und Reformationen früherer Sentenzen zur Verschlimmerung (in pejus) sind vollends solche einseitig und sogar hinter dem Rücken des Angeklagten von der Regierung betriebenen Appellationen und Reformationen! 3) Die Extrajudicialappellation gegen Verfügungen, welche ein Gericht, ohne daß darüber eine Gegenpartei gehört wurde, oder welche es in Sachen der willkürlichen Gerichtsbarkeit erließ, z. B. wenn es verweigerte, einen Vormund zu bestätigen.

Im allgemeinen läßt sich über Beschwerden Folgendes sagen: Es liegt tief in der Natur des Rechtsstaates, daß der Regel nach stets von Verfügungen aller unteren Behörden an die höheren und zuletzt an die höchsten muß appellirt werden, daß eine mehrmalige Prüfung und Entscheidung derselben Sache, sobald ein Bürger sich durch dieselbe verletzt fühlt, muß Statt finden können. Denn das Wesen des Rechtsstaates besteht (s. oben Heft I. S. 13) darin, daß hier soweit möglich die Herrschaft des gemeinschaftlichen objectiven Gesetzes und

Rechtes in den gesellschaftlichen Verhältnissen der gleich freien Individuen herrschen soll, niemals blos subjectives Glauben, Meinen und Wollen Einzelner. Um nun dieses zu bewirken, um Freiheit und Recht eines jeden Bürgers soweit möglich gegen menschliche Fehler und Irrthümer einzelner Behörden sicher zu stellen, ist jene wiederholte Prüfung von verschiedenen Behörden gewiß das wesentlichste Mittel; nur im Reiche der Despotie und Willkür des Sultans und seiner Satrapen bedarf man dessen nicht. Durch die Natur der Sache erhält es indeß eine doppelte Grenze. Es giebt fürs erste nur Eine höchste gesellschaftliche Gewalt und Entscheidung, über welche man nicht weiter hinausgehen kann. In constitutionnellen Staaten muß die übereinstimmende Ueberzeugung und Entscheidung des Regenten und der Stände formell als die allgemeine gesellschaftliche Entscheidung und Vernunft in Beziehung auf den einzelnen Fall gelten. Da aber die Justiz unabhängig von beiden sprechen soll, so begründet in Justizsachen schon die Entscheidung des höchsten Gerichts das höchste formelle gesellschaftliche Recht. Sodann aber würden fürs zweite die Rechte und Interessen aller Bürger im Durchschnitte viel mehr leiden als gewinnen, wenn man zu oft, und wenn man bei gar zu geringfügigen Dingen auf wiederholte Prüfungen und Entscheidungen einer Sache eingehen wollte, und dadurch ewige Ungewißheit des definitiven Rechts in derselben, und verhältnißmäßigen Aufwand von Zeit und Geld würde eintreten lassen. Es muß also einestheils eine beschränkte Zahl dieser mehrmaligen Prüfungen, eine beschränkte Zahl von Instanzen festgestellt sein, denn Instanz nennt man theils das ganze zu einer Prüfung und Entscheidung einer Sache nöthige Verfahren, theils auch die Behörde, von und vor welcher dieses Verfahren Statt findet. Appellationsinstanz heißt hiernach das Verfahren über eine Beschwerde wegen einer Verfügung in einer früheren Instanz und zugleich die höhere Behörde von und vor welcher es Statt findet, d. h. bei Gerichten, das Appellationsgericht. In gerichtlichen Sachen war es allgemein, in Deutschland in Verwaltungssachen wenigstens das Gewöhnliche, daß drei Instanzen bestanden, nämlich die der Unterbehörde, der Mittelbehörde und der obersten Behörde, und der deutsche Bund hat (s. Bundesacte Art. 12.) dieses Recht der drei Instanzen in Justizsachen aufs neue gesetzlich anerkannt. Man sieht dieses gewöhnlich als rein zufällig an und leitet es höchstens aus bloßen historischen Aeußerlichkeiten der deutschen Verfassung ab. Allein es liegt wohl in der Natur der Sache ein sehr guter allgemeiner Grund dafür. Schon an sich ist dieses Verhältniß, Unter-, Mittel- und Oberbehörde, sehr natürlich, da die erstere als die locale durch die unmittelbare Nähe begründet ist, eine zweite, vollständiger organisirte, wenigstens in derselben Provinz die unmittelbare höhere Aufsicht und Leitung und die Abhülfe einzelner Beschwerden weniger schwierig und kostspielig macht, als die Eine höchste Behörde des ganzen Staates sie besorgen konnte, und da sie dieser ihr Geschäft erleichtert. Sodann aber werden, wenn bedeutende Irrthümer und Verletzungen sich finden, diese

entweder darin bestehen, daß die allgemeine Richtung der Gesetze, oder daß die Besonderheit des einzelnen concreten Falles zu wenig und zu einseitig aufgefaßt wurde. Denn im Rechtsstaat muß jede Verfügung einen logischen Schluß (Syllogismus) und in ihm die allgemeine gesetzliche Regel den Obersatz (major), die Besonderheit des bestimmten Falles den Untersatz (minor), und die Verfügung selbst den Schlußsatz (conclusio) bilden. Die Verschiedenheit des Standpunktes verschiedener Behörden und die natürliche Neigung der Menschen zu Gegensätzen bringt es nun mit sich, daß die zweite neu prüfende Behörde der etwaigen Einseitigkeit der ersten sich entgegensetzt. Sollte sie aber dabei das Richtige abermals verfehlen und neuen Grund zur Beschwerde geben, so wird sie sehr häufig, die Erfahrung bestätigt dieses, zu einseitig den Gegensatz der ersten Verfügung durchführen, sie wird in jenem Gegensatze das rechte Maß überschreiten. Um nun hier die rechte Mitte zu treffen und überhaupt um die Sache möglichst vielseitig und erschöpfend nach allen Seiten zu prüfen, wird eine dritte Behörde heilsam sein, aber auch ausreichen. Es wird also zur Wohlthat, wenn das Recht der drei Instanzen auch in dem Sinne gilt, daß mehr als drei ausgeschlossen sind. Zugleich wird es nämlich anderntheils eben jene Vorsorge, daß der Zweck nicht durch die Mittel zerstört werde, erheischen, daß nicht zu lange Ungewißheit über das definitive Recht in einer Sache geduldet, und daß nicht wegen unbedeutender Kleinigkeiten neue Prüfungen und Entscheidungen der Sache zugelassen werden. Dazu sind nun namentlich bei gerichtlichen Entscheidungen außer den beschränkten Nothfristen zur Einwendung und Einführung der Rechtsmittel auch bestimmte Appellationssummen festgesetzt, so daß der Werth des Streitgegenstandes, wenn er schätzbar ist, sie erreichen muß, damit die Appellation zulässig sei. Doch muß im Rechtsstaat stets die allgemeine Regel und die Rechtsvermuthung bleiben, daß die widerholte Prüfung mit Entscheidung bis zur höchsten Behörde zulässig sei, wenn ein Bürger sich an seinem Recht durch die Staatsbehörden selbst verletzt glaubt. So wie aber hiernach, außer den Gegenvorstellungen oder Beschwerden und Erläuterungsbitten bei derselben Behörde, auch die Appellationen mit Devolutiveffect oder an die höheren Behörden als Regel anzunehmen sind, eben so muß auch der Suspensiveffect die Regel bilden, d. h. die Verfügung, worüber Beschwerde geführt wird, muß bis zur Entscheidung der Beschwerde unvollzogen bleiben. Die Regierung sollte viel eher durch Veranlassung und Begünstigung volksmäßiger und schiedsgerichtlicher Erledigungen bestimmter Verhältnisse Abkürzungen des Verfahrens erstreben, als durch Verweigerung der Annahme von Beschwerden über ihre Behörden. Nichts ist für die Bürger niederdrückender und zugleich aufreizender, nichts der Regierung selbst verderblicher als Beamtendespotismus und selbst nur der Schein desselben. Einer der Gründe z. B., welche besonders auch für die Regierung das Geschwornengericht als vortheilhaft erscheinen lassen, besteht eben deshalb darin, daß sie und ihre Beamten dadurch gerade von jedem Vorwurf und Verdacht

bei den drückendsten aller Verfügungen, den Verurtheilungen, frei bleiben. In schwierigen Zeiten besonders wird dieses recht auffallend. Verurtheilungen politischer Vergehen, ausgegangen von den Geschworenen, befestigen hier die Regierung, während die von Staatsdienern ausgehenden sie gehässig und verdächtig machen. Bei den Appellationssummen aber müßte nothwendig die Härte für die Armen, daß ihnen oft ohne Schutz der zweiten und meist ohne Schutz der dritten Instanz ihr ganzes Vermögen oder der größte Theil desselben abgesprochen werden kann, ausgeschlossen werden. Einem armen Bürger, der nur einige hundert Gulden besitzt, ist ein ungerechtes Urtheil über sie ungleich vernichtender, als dem Reichen das über Tausende. Wo bleibt aber nun die Gleichheit vor dem Gesetze, wenn man nur den Armen gänzlich Preis giebt der Einseitigkeit, geringeren Sorgfalt, Rechtskenntniß oder Willkür einer einzelnen Unterbehörde? Die Reichsgesetzgebung bewies wenigstens ihre gerechte Tendenz dadurch, daß sie da, wo die Appellationssumme fehlte, das Rechtsmittel der Revision mit Actenversendung gestattete (s. Actenversendung). Eine genauere Ausführung der Proceßgrundsätze über die rechtlichen Bedingungen und Wirkungen und processualischen Formen der verschiedenen Appellationen und anderer Rechtsmittel würde hier nicht an ihrem Platze sein. Einzelnes aber, das aus dieser Materie noch in den Kreis des Staatslexikons gehört, werden andere Artikel z. B. über Criminal- und Geschwornengerichte enthalten. W.

Arabien, eine 46,778 Quadratmeilen große, von 12 Millionen Menschen bewohnte Halbinsel (meistens Araber, Osmanen, Turkmanen, Armenier, Banjanen und Juden) im Norden an die asiatische Türkei gränzend, stand ehemals zum großen Theil unter der Botmäßigkeit des türkischen Sultans, gehorcht aber jetzt dem Vicekönig von Aegypten in Folge seiner Siege über die Wahabiten. Die Meeresküsten sind meist flache, dürre Sandwüsten, mehr oder minder entfernt von der Küste erheben sich Gebirge, deren Thäler unter die fruchtbarsten Gegenden des Landes gehören, und die das innere Hochland, eine steinichte, hier und da fruchtbare Oasen enthaltende Sandwüste, welche noch kein europäischer Fuß betreten hat, einschließen. Auf der Hochebene ist das Klima im Winter streng; im Sommer versengt die tropische Hitze dort und in den Niederungen alle Pflanzen, die nach der Regenzeit wieder mit ungemeiner Ueppigkeit emporschießen. An den Küsten wird die Hitze durch Seewinde gemäßigt. Je nach der Verschiedenheit des Klimas producirt das Land die Früchte aller Zonen, vorzüglich vortreffliche Specereien und Arzneigewächse (Caffee, 700,000 Ctr., Indigo, Tabak, die in Maskat, Mokha und Dschiddi verschifft werden). Auch ist es reich an Metallen (Gold ausgenommen) Edelsteinen, Salz, Salpeter, die jedoch im Verhältniß zu dem Naturreichthum nur in geringen Quantitäten gewonnen werden. Auf einem hohen Grad der Vollkommenheit steht von Alters her die Pferdezucht; nirgends so wie hier werden diese Thiere gepflegt; nirgends wird so viel Sorgfalt auf die Reinerhaltung der Rassen verwendet, indem über ihre

Abstammung ordentliche Register geführt werden. Die ganze Ausfuhr des Landes beträgt 8½ Millionen Piaster an Werth.

Die Hauptreligion ist die mohammedanische, worunter auch die Secte der Wahabiten zu rechnen ist. Fabriken und Handel sind in den Händen der Banjanen, Armenier und Engländer. Jagd, Viehzucht und Räuberei sind die vorzüglichsten Nahrungszweige der Eingebornen. Unter diesen sind besonders zu bemerken: die unter Zelten, in Hütten und Höhlen lebenden Beduinen (Bedevi, oder Kinder der Wüste); die Fellahs oder Ackerbauer, durch welche Aegypten größtentheils bevölkert worden ist (s. Aegypten); die Hadhesi, die sich den Handwerken und Künsten widmen; die im Sommer nomadisirenden Mädi, die Anaseh und Schararat, hordenweise wandernde, unter Familienältesten stehende und von Scheikhs und Emirs geführte und regierte Araber; die rohen und vom Raube lebenden Suchäer.

Die Beduinen, der zahlreichste Theil der Einwohner, sind auch der unwissendste; sie besuchen keine Schulen und lernen nur Gedichte, die ihre Geschichte enthalten, auswendig. Auch sie stehen unter Scheikhs und Emirn, die zum Theil einem Oberemir gehorchen. Ihr mächtigster Fürst ist der Imam von Yemen (dem untern Küstenlande an dem arabischen Meerbusen), welcher den Titel eines Khalifen führt. Ueber sie und die das obere Küstenland bewohnenden Hedschas handhabt der Vicekönig von Aegypten die Obergewalt durch einen in Mekka regierenden Statthalter. In einzelnen Theilen des Landes lernt die Jugend Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. Auch wird auf den Akademien zu Zebid und Damar Medicin, Philosophie, Astrologie und Astronomie, jedoch unter starker Beimischung von Aberglauben und Fabeln gelehrt; dagegen blühen Geschichte und Dichtkunst.

Da die Wahabiten (Wehabi) in der neueren Geschichte des Landes eine bedeutende Rolle spielen, so wird es angemessen erscheinen, etwas Näheres über diese Religionssecte zu sagen. Sie bewohnen das innere Hochland (Radscheb) und waren vor ihrer Unterdrückung so zahlreich, daß sie eine Armee von 200,000 Mann ins Feld zu stellen vermochten. Sie glauben an einen Gott, und Mohammed ist ihnen ein Prophet, aber für Gotteslästerung halten sie, wenn diesem göttliche Macht zugeschrieben wird. Der Koran in seiner ursprünglichen Reinheit ist ihnen göttliche Offenbarung, nur verwerfen sie alle türkischen Zusätze. Auch halten sie für Pflicht, das göttliche Wort durch die Macht des Schwertes zu verbreiten. Tabakrauchen, Caffeetrinken, seidene Kleidertragen sind ihnen Todsünden. Die Herrschaft über sie theilt das weltliche Oberhaupt mit dem geistlichen. Jenes, Emir genannt, aus der Familie Ebn Sud, des Stifters ihres Reichs, übt die vollziehende und richterliche Gewalt, führt das Heer und unter seiner lehensherrlichen Gewalt standen die mit den Wahabiten nur verbündeten, von eigenen Scheikhs regierten vier Beduinenstämme. Dieses, der Kadi oder Hoheprieſter, ein Nachkömmling von Scheikh Mohammed Abd el Wahab, hat, außer seinen religiösen Functionen, die Obliegenheit unter Beirath der Mollahs oder

Gesetzesverständigen, alle das Reich betreffende Angelegenheiten in Ueberlegung zu ziehen, und ohne seine Beistimmung kann das weltliche Oberhaupt keine Sache von Wichtigkeit unternehmen. Diese Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden, der verwaltenden und controlirenden Gewalt ist eine interessante Erscheinung in einem so barbarischen Lande.

Stark durch diese Verfassung, durch Nationaleinheit und wohl auch durch ihren mohammedanischen Protestantismus, unterwarf sich die Nation fast ganz Arabien zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts und drang bis Aleppo und Damask vor. Ja durch die 1812 erfolgte Eroberung des Seehafens von Dschiddi eröffnete sie sich im Westen den Weg nach Aegypten, während im Osten der Imam von Maskat es für gerathen hielt, sich freiwillig ihrer Herrschaft zu unterwerfen. Zu dieser Zeit aber fühlte sich Mehmed Ali, Vicekönig von Aegypten, schon stark genug, ihren weitern Fortschritten Einhalt zu thun. Die Wahabiten, obschon zum Theil mit Feuergewehren, zum Theil mit Schwertern, Dolchen und Lanzen bewaffnet, über und über durch Rüstungen und durch Schilde gedeckt, feurig, tapfer und tüchtig beritten, konnten doch aus Mangel an Kriegszucht und Kriegskunst dem viel schwächern, aber auf europäische Weise disciplinirten Heere des Vicekönigs, angeführt von dessen Sohne, Jussum Pascha, nicht Stand halten, und die heiligen Städte Mekka und Medina fielen (1812) in seine Gewalt. Drei Jahre später (1815), nachdem unter den Wahabiten Uneinigkeiten ausgebrochen waren, schlug sie bei der Stadt Tarabite derselbe Feldherr aufs Haupt. Nach dessen Tode aber vollendete Mehmed Ali's zweiter Sohn, Ibrahim Pascha, der nämliche, der sich später durch seine Barbarei bei Eroberung von Morea und neuerlich durch seine glücklichen Kämpfe in Syrien gegen die Türken ausgezeichnet, als Pascha von Dschiddi die Unterwerfung der Wahabiten, indem er ihrer so viele aufrieb, als ihm zu Gesicht kamen, ihre bedeutende Hauptstadt Dreyeh (2500 Häuser) eroberte und der Erde gleich machte, 20,000 Einwohner über die Klinge springen ließ, Aadallah Ben Sund, das wahabitische Staatsoberhaupt, nebst 40 Gliedern seiner Familie gefangen nach Constantinopel schickte, wo sie erst gefoltert, dann enthauptet wurden, und alle Angesehenen im Volke, so viel er ihrer habhaft werden konnte, niedermetzeln ließ oder als ewige Geißeln nach Cairo schickte. Seitdem besteht keine andere Macht in Arabien, als die Mehmed Ali's. Nur an der Südküste steht noch das Land Hadramaut und an der Westküste das Land Oman, so wie das Land Hadschar unter selbstständigen Fürsten, die wohl nur darum einen Schein von Unabhängigkeit bewahrt haben, weil Mehmed Ali, wegen der bedeutenden Entfernung jener Länder und wegen seiner anderweitigen Unternehmungen, ihre Unterwerfung noch nicht der Mühe werth gehalten hat. Die schwachen Ueberreste der Wahabiten sollen jetzt von der schönen und unternehmenden Tochter Wahabi's, des Stifters der Secte, regiert werden, und einige Emirs im Lande Hadschar sollen mit den von ihnen beherrschten Stämmen noch ihrem Scepter ge-

horchen. Im übrigen scheint es unzweifelhaft, daß dieses ganze Land für lange Zeit und vielleicht für immer ein Bestandtheil des Staatsgebäudes bleiben wird, welches Mehmed Ali auf den Trümmern der afrikanischen und asiatischen Türkei zu errichten strebt. F. L.

Arbeit, ist die körperliche und dabei mehr oder weniger geistige Thätigkeit der Menschen, welcher die Absicht zu Grunde liegt, ein Ding, das ihm selbst oder andern nützlich und werthvoll ist, oder auch eine Kraft hervorzubringen, welche zu diesem Zwecke führt.

Nächst der Natur ist die Arbeit die Hauptquelle des Reichthums, indem der Mensch nur durch sie der Natur die Mittel zu seiner Existenz und zu seinem Wohlbefinden abzugewinnen, und sich Vorräthe und Werkzeuge (Capital), wodurch er wirksamer und auf nachhaltigere Weise zu diesem Zwecke gelangt, zu verschaffen vermag.

Die Arbeit an sich selbst hat einen kaum zu berechnenden Einfluß auf das Wohlbefinden der Gesellschaft, indem Völker, welche durch Verhältnisse genöthigt sind, sich die gemeinsten Lebensbedürfnisse durch Anstrengungen zu erwerben, ihre körperlichen und geistigen Kräfte viel besser entwickeln, und viel weniger den Einflüssen des Lasters unterworfen sind als Völker, welchen die Natur diese Bedürfnisse freiwillig bietet. In dieser Beziehung könnte man den Winter des gemäßigten Klimas den Erzeuger der Arbeit und der Cultur nennen, insofern er den Menschen, durch die mannigfaltigen und großen Bedürfnisse, die er verursacht, und durch die Vorsorge und Anstrengungen, welche er dem Menschen während der schönen Jahreszeit zur Pflicht macht, zur Arbeit und zur Sparsamkeit erzieht. Einmal dadurch an Thätigkeit und Vorsorge gewöhnt, schreitet er in dem gemäßigten Klima fortan weiter in der Entwickelung seiner Kräfte, während er da, wo die Natur zu gütig gegen ihn ist, nicht selten auf der ersten Stufe der Cultur stehen bleibt. Dies ist wohl auch ein Hauptgrund, warum Kunst und Wissenschaft, Industrie und Wohlhabenheit, häusliche Tugenden und bürgerliche Freiheit im gemäßigten Klima besser gedeihen, als im warmen und heißen.

Im rohen Naturzustand erscheint dem Menschen überall die Arbeit als ein Uebel. Daher die unterwürfige und dienende Stellung der Kinder und Frauen im wilden und patriarchalischen Zustande, daher die Sklaverei, die Kasteneintheilung und die Anmaßung von Vorrechten. Sklaverei und Kasteneintheilung, wie sehr sie auf der heutigen Stufe der Cultur der Ausbreitung und den Fortschritten der Civilisation im Wege stehen, scheinen doch eine nothwendige Schule gewesen zu sein, welche die rohe Menschheit zu durchlaufen hatte, um der Segnungen der freien und freiwilligen Arbeit theilhaftig zu werden. Durch sie wurde die Theilung der Arbeit befördert, wurde die erste Vervollkommnung der Maschinen und Verfahrungsweisen zu Stande gebracht, wurden die Menschen an körperliche Anstrengungen gewöhnt und für diejenige Periode vorbereitet, wo sie in der Arbeit die Mittel finden sollten, sich von der Gewalt ihrer Unterdrücker loszukaufen und für die Bewahrung ihrer Rechte Garantieen zu erlangen.

In den Bestrebungen des Menschen, die Last der Arbeit, jenen Fluch, der bei seiner Vertreibung aus dem Paradiese über ihn ausgesprochen worden ist, von sich selbst ab und auf andere zu wälzen, erkennen wir noch heute den Urgrund des Bestrebens nach Herrschaft und Vorrechten, den Urgrund der Kriege und Feindseligkeiten, welche unter den Nationen der Erde bestehen. Und wie wir die Arbeit als das einzig vernünftig-legitime wie das sicherste und nachhaltigste Mittel für Individuen und Nationen, zu Reichthum und Wohlstand zu gelangen, erkennen, so erscheinen uns alle gesellschaftlichen Zustände, die nicht auf dieser Basis ruhen, als solche, die sich mit der fortschreitenden Aufklärung und Verbesserung der menschlichen Institutionen ändern müssen. Nehmen wir z. B. den Krieg: was war er, seit man Geschichte kennt, mit nur geringer Ausnahme, anders als ein Mittel, die Heerführer zu bereichern, Muth und Talente geltend zu machen, ihre Macht auszudehnen? und wer anders hatte die Kosten zu bestreiten als die, welche im Schweiß ihres Angesichts das Korn gepflanzt, das Eisen aus den Eingeweiden der Erde hervorgeholt, das Kleid gesponnen und gewoben hatten? Aber nicht nur auf Kosten ihrer Früchte ward dieses im Müßiggang und im Zerstörungssinn wurzelnde Spiel getrieben, es verdarb selbst die Wurzeln der Arbeit, indem es die Ehre nahm, die ihr gebührte, die Gewohnheit zerstörte, ohne die es keinen Fleiß giebt, die Sicherheit des Eigenthums und den Verkehr zerrüttete, ohne welche der Fleiß nur wenig vermag. Erinnern wir uns, wie im Mittelalter einzelne Thäler, Gaue, Provinzen sich auf diese Weise wechselseitig aufrieben, und wie es in unserer Zeit schon dahin gekommen ist, daß ganze Staatenvereine das Rechtsgesetz anerkennen; ja, daß es ein Staatensystem giebt, das, rein aus der Arbeit hervorgegangen und seinem Entstehungsgrund gemäß aufgebaut, nach außen keinen andern Krieg kennt als den der Vertheidigung gegen ungerechte Angriffe, im Innern keine andern Kämpfe besteht als mit der rohen Natur, und unter sich von keiner andern Eifersucht weiß als von der, sich in den Institutionen der Civilisation den Rang abzulaufen, so ist wohl auch die Hoffnung keine Chimaire, daß das Princip der Arbeit einst die ganze Erde besiegen und beherrschen werde. Der vollkommenste Zustand des Menschengeschlechts, den sich in dieser Beziehung die Vernunft denken kann, ist wohl der, wenn es dahin gelangt, alle übermäßig anstrengenden Geschäfte durch Naturkräfte zu verrichten, wenn somit dem Menschen nur noch so viele körperliche Anstrengung übrig bleibt, als ihm zu seinem körperlichen Wohlbefinden erforderlich ist, und wenn jeder Mensch in die Lage gesetzt ist, sein Leben in einem Wechsel von geistigen und körperlichen Anstrengungen, von geistigen und körperlichen Genüssen hinzubringen. Daß die Menschheit diesem Ziele entgegen strebe, ist nicht zu verkennen. Schon ersetzen die Maschinen und Erfindungen des civilisirten Europas die Sklavenarbeit des Alterthums und des heutigen Orients. Schon ist in den civilisirtesten Staaten der absolute Müßiggang am seltensten; schon führt hier die geistige Arbeit zu Ehren und Würden, die körperliche zu Achtung und Ansehen, und schon ist jeder im ungestörten freien Genuß ihrer Früchte und

wird es um so mehr sein, je mehr die politischen Institutionen sich vervollkommnen, je weniger also die Arbeit in Anspruch genommen wird, ihre Früchte mit dem Müßiggang und der rohen Gewalt zu theilen.

Je weniger demjenigen Theil der Gesellschaft, der sich der körperlichen Arbeit unterziehen muß, zum eigenen Genuß übrig bleibt, um so mehr wird die Triebfeder zur Arbeit an Springkraft verlieren, um so geringer wird ihr Einfluß auf das allgemeine Wohlbefinden sein. Dies erkennen wir am deutlichsten aus dem Zustand der Sklavenstaaten. Es giebt aber einen Zustand, der fast noch schlimmer ist als die Sklaverei, nämlich der, wo die öffentlichen Abgaben so groß sind, daß sie den freien Arbeiter bei übermäßigen Anstrengungen keine geistigen Genüsse und nur so viele leibliche übrig lassen, als absolut nöthig ist, um nicht zu verhungern. Solche Entbehrungen erdrücken nicht nur den Geist, sondern verkrüppeln nach und nach die Nation körperlich. Im Verhältniß der Sklaverei und Leibeigenschaft dagegen ist es dem Herrn daran gelegen, daß sein Sklave gut genährt werde, indem er durch Verkrüppelung an Werth und Productivkraft verlieren würde.

Eine solche Entwürdigung der arbeitenden Classen straft sich aber auch noch auf andere Weise als durch Verarmung und Verkrüppelung der Nation. Die Natur hat nämlich Talente und Anlagen mit gleicher Hand unter die Menschen ausgestreut, und wenn wir z. B. finden, sie habe unter 1000 nicht körperlich arbeitenden Menschen 10 auf vorzügliche Weise begabt, so dürfen wir annehmen, daß unter 9000 Arbeitenden sich 90 Gleichbegabte befinden. Kommt nun auf alle ein gesunder und wohlgenährter Körper und ein Körnchen geistiger Bildung, so ist es den unter den arbeitenden Classen befindlichen bevorzugten Köpfen um so leichter, sich auf die ihnen von der Schöpfung angewiesene Stellung empor zu arbeiten, während sie unter dem Druck übermäßiger Anstrengungen und Entbehrungen und aus Mangel an geistiger Anregung gar nicht zur Entwickelung kommen, ja vielleicht aus Widerwillen gegen eine ihren Geisteskräften unangemessene Beschäftigung Taugenichtse und Verbrecher werden. Bedenkt man, daß die zu schwerer Arbeit bestimmte Classe der Gesellschaft in allen Ländern bei weitem die zahlreichere ist, so wird man sich hieraus erklären, warum despotisch regierte Länder einen so großen Mangel an Talenten und freie einen so großen Ueberfluß davon besitzen.

Auch die körperliche Arbeit ist mehr oder weniger geistigen Ursprungs. Je gesitteter und einsichtsvoller der Mensch ist, je mehr ihm das Wohl seiner Angehörigen am Herzen liegt, je heller er in die Zukunft sieht, je mehr seine Kräfte freien Spielraum haben, sich selbst seine Zukunft zu bereiten, je mehr ihm die Früchte seiner Arbeit gesichert sind, und je mehr er auf Ehre und äußern Anstand hält, desto größer werden seine Anstrengungen sein, sich Geschicklichkeit zu erwerben, und vermittelst seiner Geschicklichkeit Werthe hervorzubringen. Daher arbeitet er mehr und besser in freien, religiösen Ländern als in despotischen und sittlich verdorbenen; daher ist Sklavenarbeit die theuerste.

Die geistige Arbeit aber ist in der Gesellschaftsökonomie, was die Seele im Körper. Durch neue Erfindungen vermehrt sie fortwährend die Kraft des Menschen. Erinnern wir uns hier nur an die Leistungen der Wenigen, deren Arbeiten man die Erfindung und Vervollkommnung der Dampfmaschine verdankt; nicht nur haben sie einer geringen Anzahl Menschen die Kraft verliehen, Arbeiten zu verrichten, zu deren Zustandebringung früher Millionen Hände erforderlich gewesen wären, sie haben auch den Menschen befähigt, die Schätze der Erde aus den tiefsten Abgründen, wohin er früher nicht zu dringen vermochte, hervorzuholen, die Macht des Windes und der Wellen zu bekämpfen, sich mit der Schnelligkeit des Vogels von einem Orte zum andern zu begeben; sie haben Wohlstand und Genüsse und Bevölkerung der Länder vermehrt, und die wohlthätigen Wirkungen ihrer Arbeit wachsen fort und fort von Generation zu Generation. Die geistige Arbeit pflanzt und pflegt ferner die productiven Kräfte der künftigen Generation, indem sie die Jugend zur Thätigkeit, Sittlichkeit und Intelligenz erzieht, sie erhält Ordnung und Recht, pflegt und fördert öffentliche Anstalten, Künste und Wissenschaften, vernichtet oder mildert körperliche und moralische Uebel und Gebrechen.

Seit man über Gegenstände der Nationalökonomie denkt und schreibt, hat man productive Arbeit von unproductiver unterschieden; man hat aber eine Reihe von Irrthümern durchlaufen müssen, um zu einer einfachen Wahrheit zu gelangen. Die Encyklopädisten oder Oekonomisten behaupteten, nur die auf den Ackerbau verwandte Arbeit sei productiv, weil nur sie einen reinen Ueberschuß oder eine Rente gewähre, während die auf Kunstproducte verwandte Arbeit, indem sie Werthe erschaffe, einen Gleichwerth an Producten verzehre, also unproductiv sei. Es ist schwer zu begreifen, wie es der Sophisterei gelingen konnte, eine so klare Sache wie die, daß Ackerbau- und Gewerbsproduction sich wechselseitig unterstützen und heben, unklar zu machen. Dem berühmten englischen Nationalökonomen Adam Smith, dem es zuerst vorbehalten war, zu beweisen, daß die Arbeit eine Hauptursache des Reichthums sei, obschon die Weisen des Alterthums und unter andern der König Salomo längst vor ihm dargethan hatten, daß Müßiggang und Trägheit die Ursachen der Armuth seien, konnte es also nicht schwer fallen, dieses fade Argument der Oekonomisten zu widerlegen. Indem er jedoch den Begriff des Reichthums zu sehr begrenzte und darunter nur die Tauschwerthe verstand, welche die Arbeit tangiblen Dingen zu geben vermag, verfiel er seinerseits wieder in den Irrthum, die geistige Arbeit und bloße persönliche Dienstleistungen für unproductiv zu erklären. Der berühmte französische Nationalökonom Johann Baptist Say deckte zwar diesen Irrthum auf und wies nach, wie die geistigen Arbeiten productiv seien, aber, wie uns scheint, nicht auf genügende Weise, indem er, ihre Leistungen in das Gebiet der Werthe herüberziehend, sie darum für productiv erklärte, weil sie ein Mittel seien, materielle Güter zu erwerben. Der Graf v. Soden

hat das Verdienst, in seinem Werke über die Nationalökonomie zuerst nachgewiesen zu haben, daß die productiven Kräfte von der Production materieller Werthe zu unterscheiden seien, nur hat er unterlassen, beide als verschiedene Lehren darzustellen, welche unter sich zwar in enger Beziehung stehen, deren Vermischung aber der klaren Einsicht in die Wirkungen der verschiedenen Arten von Arbeiten großen Eintrag thut.

Die Arbeit ist productiv, entweder indem sie Tauschwerthe hervorbringt, oder indem sie die productiven Kräfte vermehrt. Wer Pferde groß zieht, producirt Tauschwerthe; wer Kinder lehrt, producirt productive Kräfte. Die Arbeit des Letztern ist in Beziehung auf das Allgemeine nicht darum productiv, weil er unter der Benennung Schulgeld Werthe für seine Dienste empfängt, sondern weil er die künftige Generation durch seine Dienstleistung zur Production befähigt. Die materiellen Güter der Gesellschaft vermindern sich um die ganze Summe der Werthe, welche der Lehrer consumirt, sie werden ihr in Kräften ersetzt. Werthe und Kräfte aber sind so verschieden wie Geist und Körper, und indem man die Lehre von den einen mit der Lehre von den andern vermischt, indem man die Kräfte nach Werthen schätzt, kann man nur absurde Folgerungen gewinnen. So würde z. B. ein Mann, der nichts auf die Erziehung seiner Kinder verwendet und die Producte seiner Arbeit aufspart, als productiv erscheinen, während ein anderer, der alle Früchte seiner Arbeit auf die Erziehung seiner Kinder verwendet, als unproductiv erschiene; ein Sklavenhalter, der in den jungen Sklaven Werthe heranzieht, wäre productiver als derjenige, der dem Lande in seinen Kindern Producenten erzieht. Wie auf diese Weise die Gesellschaft durch Aufopferungen von Werthen Kräfte erlangt, so werden nicht selten die productiven Kräfte der Production von Werthen aufgeopfert. So können die Sklavenhalter nur durch Aufopferung eines großen Theils der Productivkräfte menschlicher Wesen sie zu einer Sache erniedrigen, die Tauschwerth hat; so giebt es eine Menge Arbeiten, wodurch Werthe dargestellt, aber Kräfte vernichtet werden; wir erinnern nur an die gebrannten Wasser, das Opium, an Waffen und Werkzeuge, die zum geistigen oder körperlichen Mord mißbraucht werden u. s. w.

Alle Arbeiten, welche darauf verwandt werden, den Rechtszustand und die Ordnung in der Gesellschaft zu erhalten, Laster und Verbrechen zu verhüten, Sittlichkeit zu befördern, körperliche Uebel zu vermindern u. s. w., wie die Arbeiten der Rechtsgelehrten, der Administratoren, der Geistlichen und Aerzte, sind vorzüglich darum productiv, weil sie die productiven Kräfte der Gesellschaft erhalten und vermehren, nicht weil sie in Tauschwerthen belohnt werden. Die Arbeiten, welche auf die Ausübung der schönen Künste und Wissenschaften verwandt werden, gewähren dem Menschen Erholung, erheben sein Gemüth, bilden seinen Geist und verschönern das Leben, produciren daher Genüsse, welche auf dem höheren Standpuncte der Civilisation und des Wohlstandes nicht minder wünschenswerth sind als die materiellen, und befähigen und spornen über-

dies zu höherer geistiger und materieller Production. Die Arbeiten des Gesindes befähigen den Hausherrn zu Verrichtung wichtigerer Geschäfte, die Hausfrau zu Erziehung ihrer Kinder, und vermehren dadurch die productiven Kräfte der Gesellschaft.

Damit soll übrigens nicht gesagt sein, daß alle geistige Arbeit und alles Gesinde unter allen Umständen productiv sei. Es kann in einem Lande zu viele Beamte und Soldaten, zu viele Geistliche, Gelehrte, Künstler und zu vieles Hausgesinde geben, oder sie mögen ihren Beruf nicht auf eine dem Gemeinwohl entsprechende Weise erfüllen. Alles kommt darauf an, daß das richtige Verhältniß unter den verschiedenen Classen Statt finde, und daß jede Classe ihren Beruf erfülle. In so weit dieses Verhältniß verletzt ist, sind die geistigen Arbeiten unproductiv. Gleiches kann übrigens auch bei der auf die Hervorbringung materieller Dinge verwandten Arbeit Statt finden; je nachdem die Verhältnisse eines Landes beschaffen sind, kann zu viel oder zu wenig Arbeit auf den Ackerbau, oder auf die Gewerbe, oder auf einzelne Branchen derselben verwendet werden, und demnach können dieselben mehr oder minder productiv sein. Insofern Mißverhältnisse dieser oder der vorerwähnten Art nicht in bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen und Einrichtungen gegründet sind, werden sie sich am besten von selbst heilen, im entgegengesetzten Falle ist dies ohne gesetzliche Ab- und Nachhülfe nicht wohl möglich.

Unproductiv sind eigentlich nur die Müßiggänger, diejenigen, welche sich zum Nachtheil der Moralität, der Ordnung und des Wohlbefindens der Gesellschaft beschäftigen, und diejenigen, welche auf Kosten der Gesellschaft leben, ohne ihr dafür verhältnißmäßige Dienste zu leisten. Ob Capitalisten und Rentirer und inwiefern sie productiv seien, wird von der Art und Weise, wie sie in den Besitz ihres Vermögens gekommen sind, und welchen Gebrauch sie von ihrem Einkommen und von ihrer Zeit machen, abhängen. Haben sie oder ihre Erblasser ihr Vermögen durch Industrie erworben, so wird schon ihre Ostentation als Sporn für alle industriellen Classen dienen, auf gleichem Wege zu gleichem Ziele zu gelangen. Wäre aber dagegen das Capital, von dem sie leben, auf widerrechtliche oder gar schädliche Weise erworben, so kann ihre Ostentation die industriellen Classen nur entmuthigen. In freien und wohl organisirten Ländern kann man nur durch die Achtung des Publikums glänzen oder ehrenvoll bestehen, daher hier die Rentirer sich durch Dienstleistungen, die sie dem Publicum erweisen, durch thätige Theilnahme an gemeinnützigen Anstalten, durch Beförderung der Wissenschaften und Künste, durch Unterstützung neuer Unternehmungen auszuzeichnen streben, und diejenigen Menschen, welche nur sich selbst und ihren Neigungen und Leidenschaften leben, selt selten sind, weil man sie verachtet. In jener Stellung erscheinen die Rentirer und Capitalisten als sehr productiv, während sie in dieser unter die der Production nachtheiligen Classen zu rechnen sind.

Die Theilung der Arbeit, deren Natur und Wichtigkeit Adam Smith in seinem berühmten Buch über die Ursachen und die Natur des Reichthums zuerst dargestellt hat, ist zugleich Wirkung und Ursache der steigenden Cultur. Im rohen Zustande der Gesellschaft verfertigt der Mensch den größten Theil seiner Bedürfnisse selbst; er baut den Acker, errichtet seine Wohnung und verfertigt seine Kleidung allein. Aber alles ist schlecht und kümmerlich, weil er die erforderlichen Geschicklichkeiten und Werkzeuge nicht besitzt, und weil ihm der beschränkte Kreis, in dem er lebt, nur sehr wenige und unvollkommene Materialien bietet. Bald gewahrt er, daß seine Arbeit um so schneller vor sich geht und um so besser geräth, je mehr er seine Thätigkeit auf die Hervorbringung und Veredelung solcher einzelnen Gegenstände beschränkt, wozu ihn seine individuelle Geschicklichkeit und die ihn umgebende Natur besonders befähigen.

Indem er sich z. B. blos auf Zubereitung von Geschirren oder Kleidungsstücken verlegt, kommt er auf die Erfindung neuer Werkzeuge und Verfahrungsweisen, erlangt er Handgriffe und Geschicklichkeiten, die andere nicht besitzen. Er tauscht nun den Ueberfluß, den er an dergleichen Gegenständen verfertigt, gegen Lebensmittel und andere ihm nöthige Dinge aus, denn Andere finden es eben so vortheilhaft, sich blos auf den Landbau zu verlegen, indem sie durch Vertauschung des producirten Ueberflusses sich viel leichter die ihnen erforderlichen Geräthschaften und Kleidungsstücke verschaffen, als sie selbst verfertigen. Durch den Tausch ist die Theilung der Arbeit eingeleitet und durch das den Tausch vermittelnde Geld wird sie so weit getrieben, als nur immer der Zustand der Cultur, die Größe der Consumtion und die vorhandenen Capitale gestatten. In großen Städten giebt es Stiefelmacher, Schuhmacher und Schuhflicker; die beiden erstern Classen theilen sich wieder in solche, welche für die gemeine und vornehme Welt und für den Mittelstand arbeiten; es giebt Herrn- und Damenschneider verschiedener Classen; Schwarzbrot-, Weißbrot-, Pasteten- und Zuckerbäcker; während an kleinen Orten eine einzige Classe von Schustern, Bäckern und Schneidern das ganze Publicum versorgt. Mit dem wachsenden Handel und der Erleichterung des Verkehrs tritt eine Theilung der Arbeit unter verschiedenen Gegenden, Provinzen und Ländern ein. Auf dem ebenen fruchtbaren Lande findet man es besonders vortheilhaft, Ackerbau zu treiben und für den Ueberfluß an Getreide die Weine der Hügelgelände und die Fabricate der Gebirgsgegenden, welche durch das starke Wassergefälle ihrer Flüsse und Bäche, durch ihren Ueberfluß an Holz und durch die geringe Fruchtbarkeit ihres Bodens auf die Betreibung von Fabriken besonders angewiesen sind, einzutauschen. Die Producte einer besonders ergiebigen Mine, die aus einer eigenthümlichen Erd- oder Stein-Art fabricirten Geräthschaften und Werkzeuge, die Producte einer Geschicklichkeit, die nur der Bevölkerung gewisser Gegenden eigenthümlich sind, und die jeder Gegend eigenthümlichen Urproducte und Materialien gehen nun in alle Welt, und Jeder kann sich für den Ueberfluß, den er vermittelst des von ihm

gewählten Geschäftszweigs producirt, im Wege des Handels eine verhältnißmäßige Quantität von den Producten und Fabricaten der entferntesten Länder verschaffen. Während so die Theilung der Arbeit ganze Gegenden und Länder in den Stand setzt, die ihnen eigenthümlichen Naturgüter und Geschicklichkeiten auf die vortheilhafteste Weise zu benutzen, setzt sie den einzelnen Gewerbsbesitzer in den Stand, seine Fabricate dadurch, daß er die verschiedenen Verrichtungen, welche dieselben erfordern, unter verschiedene Personen so vertheilt, daß die eine der andern in die Hände arbeitet, viel wohlfeiler und besser zu liefern, als wenn jeder Arbeiter alle Arbeiten allein verrichtete; denn 1) durch diese Trennung erlangt jeder Arbeiter besondere Fertigkeiten; 2) erspart er Zeit und Mühe mit dem Wechsel des Platzes, der Stellung und der Instrumente; 3) kommt der Arbeiter, indem seine Aufmerksamkeit immer nur auf eine Arbeit gerichtet ist, dadurch eher auf die Erfindung neuer Werkzeuge, Handgriffe und Verfahrungsweisen.

Die Theilung der Arbeit hält gleichen Schritt mit der Vermehrung der Capitale, der Bevölkerung, der Production und Consumtion. Wie sie aus derselben hervorgeht, so wirkt sie auch wieder auf dieselbe ein. Sie ist mehr anwendbar bei theuren Gegenständen von feiner und complicirter Arbeit, von großem Werth und geringem Gewicht, weil der Markt derselben sehr ausgedehnt ist, als bei groben und im Verhältniß zu ihrem Preis schweren Gegenständen, deren Markt beschränkt ist. Ihre geringste Anwendung findet sie im Ackerbau. Auf der niedersten Stufe steht sie bei wilden Völkern; nach ihnen kommen die blos Ackerbau treibenden Länder, deren Wohlstand daher auch sehr beschränkt ist (obgleich die sogenannte Hausfabrication, die in dergleichen Ländern Statt findet, ihre eigenen Vortheile hat); auf der höchsten Stufe der Ausbildung steht sie in Ländern, deren Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsproduction vollkommen ausgebildet sind und in richtigem Verhältniß zu einander stehen. Als ein Nachtheil der Theilung der Arbeit in der Fabrication einzelner Gegenstände ist anzugeben, daß sie, zu weit getrieben, der geistigen Entwickelung und der unabhängigen Stellung der Arbeiter, indem jeder derselben nur ein Stück von einem Ganzen bildet, Eintrag thut.

Arbeiter, Arbeitslohn. Wie die Arbeit eine Hauptursache des Reichthums ist, so ist der Arbeitslohn nebst dem Capitalgewinnst und der Bodenrente ein Hauptelement des Kostenpreises und des ursprünglichen Werthes der Dinge. Man versteht darunter diejenige Quantität nützlicher Dinge, welche Jemand für seine körperliche Thätigkeit zur Belohnung empfängt. Honorar, Besoldung heißt diese Belohnung, wenn die Dienstleistung mehr geistiger als körperlicher Natur ist. Die körperliche Arbeit ist theils *gemeine Handarbeit*, insofern dazu keine besondere Vorbereitung, sondern hauptsächlich körperliche Anstrengung — theils *künstliche*, insofern dazu mehr oder weniger Uebung, Kunst und Geschick erfordert wird.

Die gemeine Arbeit ist in größter Menge begehrt und vorhanden,

ihre Erlernung erfordert die geringsten Auslagen, daher ihr Preis auch der niedrigste ist. Immer regulirt sich derselbe wie der Preis jeder andern Dienstleistung und jedes andern Dinges durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage. Steigt die Nachfrage nach Arbeitern, so steigt der Arbeitslohn, steigt die Nachfrage nach Arbeit, so fällt der Arbeitslohn. Die Nachfrage nach Arbeitern aber steigt, wenn die Nachfragen nach Producten und Fabricaten und die Capitale sich vermehren; wenn also Ackerbau, Gewerbe und Handel einen größern Aufschwung nehmen, und fällt im umgekehrten Fall. Der niedrigste Preis der Arbeit wird alsdann Statt finden, wenn er kaum noch zureicht, den Arbeiter und seine Familie nothdürftig zu erhalten und seine Zukunft zu sichern; denn sobald dieser niedrigste Stand überschritten wird, reducirt sich die Zahl der Arbeiter, da der mit Mangel kämpfende Arbeiter entweder selbst verkümmert, oder doch keine Kinder nähren und erziehen kann, die seine Stelle vertreten. Durch diesen Ausfall an der Zahl der Arbeiter steigt wiederum die Nachfrage nach Arbeitern, und indem sich dadurch der Preis des Arbeitslohns erhöht, vermehrt sich wieder ihre Zahl. Der höchste Preis des gemeinen Arbeitslohns ist der, welcher, wie in Nordamerika, den Arbeiter nicht nur in den Stand setzt, für sich selbst und seine Familie die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens in ihrer Vollkommenheit anzuschaffen, sondern auch noch Ersparnisse zu machen, wodurch er im Laufe der Zeit seine Unabhängigkeit erlangen und sich gegen künftige Krankheitsfälle und gegen die Schwächen des Alters sicher stellen kann. Dieser hohe Stand des Arbeitslohns und die glückliche Lage des Arbeiters in Nordamerika erklären sich theils aus der Menge des dort befindlichen, noch uncultivirten fruchtbaren und wohlfeilen Landes, wodurch es dem Arbeiter leicht wird, Grundbesitzer und damit sein eigner Arbeiter zu werden, theils aus dem reißenden Aufschwung, welcher in Folge der Urbarmachung dieser wilden und fruchtbaren Ländereien, und der in der Nation liegenden Masse von productiven Kräften, Ackerbau, Gewerbe, Handel und Capitalvermehrung nehmen, wodurch die Nachfrage nach Arbeit fortwährend steigt, theils aus dem Umstand, daß die an sich schon geringen Abgaben an den Staat größtentheils von den Capitalprofiten, Bodenrenten und Luxusconsumtionen, nicht aber wie in andern Ländern vermittelst der Consumtionssteuern auf die nothwendigsten Lebensbedürfnisse von dem Arbeitslohn entrichtet werden. In Ländern, die sich ähnlicher günstiger Verhältnisse nicht erfreuen, drücken die Verhältnisse den gemeinen Taglohn stets nach dem niedrigsten Standpunkt, wenn es auch hie und da Perioden geben sollte, in welchen derselbe durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände höher getrieben wird. Doch findet hinsichtlich dieses Normalstandes ein wesentlicher Unterschied zwischen verschiedenen europäischen Ländern Statt, indem wir wahrnehmen, daß in Staaten, deren Ackerbau, Gewerbe und Handel hoch stehen, und welche eines hohen Grades von Freiheit genießen, der Normalpreis des Arbeitslohns ungleich größer ist als in gewerbe- und handelsarmen, was nicht allein daher rührt, daß in jenen der Geldwerth geringer ist (wie z. B. in Eng-

land, Polen gegenüber), sondern auch daher, daß der Arbeiter dort mehr Ansprüche an das Leben macht und Mehr und Besseres unter die nothwendigsten Bedürfnisse des gemeinen Lebens rechnet. Ferner gilt zwischen den Arbeitern der verschiedenen Classen der Grundsatz, daß je mehr sie sich mit Hervorbringung von Dingen des gemeinen Lebens beschäftigen, um so geringer ihr Lohn, aber auch um so sicherer ihre Stellung ist, während diejenigen, welche sich mit Hervorbringung von Luxusgegenständen oder auch im allgemeinen mit der Fabrication im Großen beschäftigen, von den häufigen Fluctuationen des Marktes abhängen, die oft im höchsten Grade zerstörend auf sie wirken. Am sichersten ist in dieser Beziehung die im Landbau beschäftigte Arbeiterclasse, die eines gleichmäßigen Lohnes am gewissesten und gänzlicher Brotlosigkeit am wenigsten ausgesetzt ist, dafür aber auch den geringsten Lohn empfängt. Hier, wie in den meisten, die productiven Kräfte betreffenden Erscheinungen, muß bemerkt werden, daß ein hoher Arbeitslohn zugleich Ursache und Wirkung eines großen Nationalwohlstandes ist; denn wie dieser den Arbeitslohn hebt, so befähigt ein hoher Arbeitslohn die Mehrzahl der Bevölkerung zu starker Consumtion von Urproducten und von den zu den nöthigsten Lebensbedürfnissen gehörigen Fabricaten, wodurch wiederum der Ackerbau und die wichtigsten Fabricationszweige gehoben werden.

Der Arbeitslohn steigt, je mehr Auslagen, Anstrengungen, besondere Geschicklichkeit und Talente zu Erlernung und Ausübung der Arbeit erforderlich sind, je beschwerlicher, unangenehmer, gefährlicher und der Gesundheit nachtheiliger die Arbeit, je mehr sie dem Wechsel, dem Zufall und der Unterbrechung unterworfen ist.

Eine vernünftige Gesetzgebung muß vor Allem die Wohlfahrt der arbeitenden Classen im Auge haben, nicht allein weil sie bei weitem die Mehrzahl der Nation bilden, sondern weil ihr Zustand auf die Ordnung, Macht und Wohlfahrt der Nation den größten Einfluß hat.

Arbeit ersparende Maschinen. Die zur Hervorbringung von Urproducten und Fabricaten und zu den Geschäften des Handels erforderliche Kraft wird durch Menschen, durch Maschinen und durch die Natur bewirkt. Das Schiff ist eine durch Menschen geleitete, durch die Kraft des Windes oder der Dämpfe getriebene Maschine. Der Pflug ist eine durch Thierkraft (d. h. durch Naturkraft) bewegte, von dem Menschen geleitete Maschine. Je mehr der Mensch durch Vervollkommnung der Wissenschaften, vermittelst Erfindung oder Verbesserung von Maschinen, die Naturkräfte zu seinen Zwecken benützen lernt, desto mehr wird er produciren, desto geringere Leibesanstrengung wird von seiner Seite erforderlich sein, desto mehr wird die körperliche eine geistige, indem er zuletzt nur noch die Naturkräfte zu dirigiren hat. Mit einem hölzernen Spaten verrichtet der Mensch schon mehr Arbeit als mit dem hölzernen Stock, dessen einige wilde Völker sich bedienen, um den Boden aufzuritzen und denselben zu Aufnahme des Samens empfänglich zu machen. Ein Spaten von Eisen setzt ihn in den Stand, noch mehr Arbeit zu verrichten als mit dem hölzernen; ein durch Menschenkraft in Bewegung gesetzter Pflug

verrichtet mehr Arbeit als ein durch Menschenkraft in Bewegung gesetzter Spaten von Eisen; ein Pferd oder Stier vor dem von einem Menschen geleiteten Pflug verrichtet zehn Mal mehr Arbeit als ein von Menschen gezogener, und die Arbeit ist für den Menschen ungleich leichter. Je mehr der Pflug den Gesetzen der Mechanik entspricht, desto größer ist seine Wirkung, desto leichter die Arbeit. Der von einem französischen Ackerknecht, mit Namen Grangé vor kurzem erfundene Pflug bedarf gar keines Führers und verrichtet doch mehr Arbeit als alle bisher bekannten Pflüge. Indem die Naturkraft ungleich weniger consumirt und ungleich mehr producirt als baare Menschenkraft, gewährt sie einen ungleich größeren Reinertrag, verschafft sie einer unendlich größeren Menschenmenge die Bedürfnisse und die Annehmlichkeiten des Lebens. Hieraus hauptsächlich erklärt sich, warum in unsern Tagen dieselbe Grundfläche von einer ungleich größeren Zahl von Menschen bewohnt ist, und warum die Mehrzahl dieser Menschen ungleich besser genährt und gekleidet ist als im Alterthum. Diejenigen, welche gegen neue Maschinen eifern, bedenken nicht, daß der Pflug, die Mahlmühle, das Rad, die Säge, das Beil, ja sogar der Spaten einst neu erfundene Maschinen gewesen sind, und daß man, wenn man zu allen Zeiten die Erfindung neuer Maschinen als ein Unglück betrachtet hätte, noch heute die Erde mit hölzernen Stöcken bearbeiten, das Korn mit den Händen vermittelst zweier Steine zerreiben, und das Mehl auf dem Rücken von Saumrossen nach der Stadt bringen müßte. Der ganze Unterschied zwischen jenen alten und unsern neuen Maschinen besteht darin, daß jene bereits mit den gesellschaftlichen und industriellen Verhältnissen verwachsen sind, daß dagegen die Einführung dieser im ersten Augenblick und so lange, bis dies geschehen ist, eine Anzahl von Menschen ihrer gewohnten Beschäftigung beraubt und sie nöthigt, zu andern Geschäftszweigen überzugehen, oder ihre bisherige Verfahrungsweise mit einer neuen erst einzulernenden zu vertauschen, oder ihren Aufenthaltsort zu verändern, um sich anderwärts Beschäftigung zu verschaffen. Die Klagen dieser Menschen, die, wie nicht zu leugnen, in sofern gegründet sind, als dadurch ihr Nahrungsstand vorübergehend gestört oder doch beeinträchtigt wird, veranlassen Kurzsichtige, die Maschinen überhaupt als ein Uebel zu betrachten, als ob die Geburt eines Kindes ein Uebel wäre, weil sie mit Schmerzen für die Mutter verbunden ist. Sie bedenken nicht, daß die Schmerzen vorübergehen, die Wohlthat dagegen bleibt und von Generation zu Generation wächst. Weit entfernt, den arbeitenden Classen die Gelegenheit zur Arbeit zu schmälern, erweitern sie dieselbe auf außerordentliche Weise. Denn indem die Maschinen dazu beitragen, den Kostenpreis der Fabricate und Producte zu vermindern, vermindern sie auch die Marktpreise derselben, wodurch die Consumtion und dadurch die Nachfrage und dadurch die Production in solcher Weise gesteigert wird, daß nun weit mehr als zuvor, ja in einzelnen Fällen zehn Mal mehr Arbeiter durch den nämlichen Industriezweig Beschäftigung finden, ungeachtet jeder einzelne von diesen Arbeitern zehn Mal mehr producirt. Als schlagendes Beispiel hiervon dient die sogenannte

Cotton-Gin und die Baumwollenspinn- und Webmaschinerie. Als in den achtziger Jahren die ersten Stücke Baumwolle von Charlestown in Nordamerika nach Liverpool gebracht wurden, wollte man auf dem Zollamt nicht glauben, daß sie amerikanisches Product seien, indem man nie zuvor gehört hatte, daß jenes Land Baumwolle hervorbringe, und noch lange nach jener Zeit war die Baumwollenproduction in den Vereinigten Staaten sehr unbedeutend, weil die dort wachsende Baumwolle die Eigenheit hat, daß der Same sehr schwer von der Wolle zu trennen ist, daß also die Reinigung, so lange sie mit den Händen verrichtet werden mußte, zu viel Arbeit verursachte und das Product zu sehr vertheuerte. Zu Anfang dieses Jahrhunderts aber ward die unter dem Namen Cotton-Gin bekannte Reinigungsmaschine erfunden, die ungefähr dieselbe Arbeitsersparniß zur Folge hatte wie die Mahlmühle der Handmühle gegenüber. Dadurch ward der Kostenpreis der rohen Baumwolle so sehr erniedrigt, daß in Folge der vermehrten Production der Preis der rohen Baumwolle um 200 bis 300 prCt. fiel. Dieser niedrige Preis in Verbindung mit den Wirkungen der in England erfundenen Baumwollenspinn- und Webmaschinerie, welche den Kostenpreis der Baumwollenfabricate und in Folge derselben ihren Marktpreis in einem noch stärkeren Verhältniß herabdrückte, hatte eine ungeheure Consumtion von Baumwollenfabricaten zur Folge, wodurch seitdem die Nachfrage nach dergleichen Fabricaten und in Folge derselben die Fabrication und die Production der Baumwolle um das Hundertfältige und die Zahl der früher dadurch beschäftigten Arbeiter um das Zehnfältige vermehrt worden ist. Man hat die Baumwollenernte des Jahres 1834 in Nordamerika auf nicht weniger als 1,150,000 Ballen, oder ungefähr 400 Millionen Pfund geschätzt, wovon der größte Theil nach England gegangen ist. Die Fabriken von England sind dadurch in den Stand gesetzt worden, ungefähr 300 Millionen Pfund Baumwolle zu verarbeiten, und damit ungefähr 1½ Millionen Menschen direct und indirect zu beschäftigen.

Im Jahre 1781 dagegen hatte die ganze Einfuhr von England nicht mehr als zwischen 4 bis 5 Millionen Pfund betragen, wodurch kaum der zehnte Theil der jetzt beschäftigten Menschenzahl beschäftigt worden war. In den achtziger Jahren standen die Baumwollenwaaren so hoch im Preis, daß sie nur von reichen Leuten angeschafft werden konnten, während in unsern Tagen die ärmste Classe keinen wohlfeileren Kleiderstoff kennt. Eben so hat die Erfindung der Presse die Zahl der früher mit Abschreiben beschäftigten Menschen und die Unterrichtsmittel um das Tausendfältige vermehrt. Mehr oder minder werden wir im Laufe der Zeit von allen Maschinen, welche darauf abzielen, die Arbeit zu erleichtern und zu vermindern, oder die Fabricate zu vervollkommnen, dieselben Wirkungen erfahren.

Es giebt kein Bild, dessen Anblick besser geeignet wäre, von den unendlichen Vortheilen der Maschinen einen entsprechenden Begriff zu geben, als ein von zwei Menschen bedientes Dampfboot, das an einem von hundert Arbeitern stromaufwärts gezogenen Schiff vorüberfliegt. Wie

anstrengend für die Arbeiter, wie erbärmlich und elend in ihren Leistungen erscheint hier die Arbeit; dort wie wunderbar kraftvoll, wie siegreich, wie groß die Leistung, wie würdig und mühelos die Stellung des Menschen! Was aber sollen jene acht und neunzig Männer thun, deren Arbeit überflüssig wird, wenn zwei von ihnen mit Hülfe eines neuen Dampfbootes zehn Mal mehr zu leisten vermögen als zuvor das ganze Hundert mit dem baaren Gewicht ihres Körpers? Die Antwort ist leicht: sie werden fürs erste an dem neuen Dampfboot bauen helfen; sodann werden sie ihre Kräfte dazu verwenden, denjenigen Mehrbetrag an Producten und Fabricaten produciren zu helfen, der durch den erleichterten Dampfboottransport nothwendig geworden ist; alsdann werden sie in denjenigen Steinkohlenminen arbeiten, welche erst durch die Dampfmaschinen zugänglich gemacht worden sind; endlich werden sie durch den Transport dieser Mehrproduction an Steinkohlen, und durch alle die tausend neuen Industriezweige, welche diese Mehrproduction in Gang setzt, Beschäftigung finden. Für die Binnenländer giebt es in unsern Tagen wohl keine Maschine, welche mehr dazu geeignet wäre, die Arbeit zu ersparen und die Production zu vermehren als die Eisenbahnen (s. Eisenbahnen). Als Arbeit ersparende Maschinen sind ferner zu betrachten: Straßen, Brücken, Canäle, Dampfwagen und auch manche Institute, wie z. B. Banken, insofern sie den Kaufmann der Mühe überheben, Gelder einzunehmen und auszugeben, zu zahlen und aufzubewahren und sie hin und her tragen oder transportiren zu lassen*). F. List.

Arbeitshäuser. Mit diesem Namen werden drei wesentlich verschiedene Arten von öffentlichen Anstalten bezeichnet, von denen zwar keine jenen glänzenden Monumenten beizuzählen ist, an welchen sich die Eitelkeit der Fürsten und wohl auch der Völker ergetzt, die aber dennoch der ernsten Beachtung des Staatsmannes und der genauen Kenntniß des vaterlandsliebenden Bürgers werth sind. Einmal nämlich versteht man darunter Werkhäuser für freiwillige Arbeiter, welchen eine anderwärtige nährende Beschäftigung fehlt; zweitens benennt man so die Häuser, in welchen gemeinschädliche Müßiggänger mit Zwang zur Arbeit angehalten werden; drittens endlich wird, minder passend, eine Classe der Strafgefängnisse mit diesem Namen bezeichnet. Betrachten wir jede dieser Anstalten genauer.

1) Werkhäuser für freiwillige Arbeiter. Keine Classe von Armen ist bemitleidenswerther, weil keine würdiger, als diejenige, welche trotz besten Willens und vielleicht verzweifelter Bemühung keine Arbeit hat finden können, welche sie und die Ihrigen nährt. Trifft dieses Loos sehr viele gemeinschaftlich, weil ganze Erwerbszweige Noth leiden, so müssen

*) Einige von den voranstehenden abweichende oder dieselben wenigstens limitirende Ansichten über die Maschinen werden wir unter dem ihnen eigens zu widmenden Artikel nachtragen. A. d. R.

natürlich auch ins Große gehende Hülfsmittel vom Staate ergriffen werden, sei es durch Wegräumung der Ursache einer solchen Arbeitssperre, sei es — wenn dieses, wie nur allzuoft, nicht gelingt — durch Herbeischaffung einer nährenden Beschäftigung, also durch Aufmunterung neuer Industriezweige, durch Beschäftigung der Armen auf öffentliche Kosten in den hierzu passenden Fällen, oder durch Anlegung von Armencolonien, Begünstigung von Auswanderung u. s. w. Sind es dagegen nur Einzelne, welche Nahrungslosigkeit trifft, so genügen freilich minder umfassende Hülfsanstalten. Auch unter diesen ist unzweifelhaft die Sorge für die Möglichkeit eines Arbeitsverdienstes jeder unmittelbaren Unterstützung vorzuziehen, nicht nur weil diese Hülfe mit geringeren Opfern für die öffentlichen Kosten bewerkstelligt werden mag, sondern noch mehr vielleicht weil der Unterstützte hierbei weder die Arbeitsgewohnheit verliert, noch in die sich selbst aufgebende Classe der Almosenempfänger heruntersinkt. Eine solche Sorge für eine nährende Beschäftigung Einzelner kann auf verschiedene Weise ins Werk gesetzt werden. Entweder kann die Armenverwaltung durch ihre Fürsprache oder mittels einer Verwilligung einen von selbst wenig geneigten Privatmann zur Verwendung des Arbeitsuchenden vermögen; oder sie hat vielleicht Gelegenheit, bei einer auf öffentliche Kosten jedenfalls zu unternehmenden Arbeit, einer Baute z. B., ihren Mann unterzubringen; oder sie eröffnet endlich ein Werkhaus zu diesem Zwecke.

Dieses letztere ist denn nun ein öffentliches Gebäude, welches theils Raum (im Winter mit Heizung und Licht), theils Werkzeuge, theils Material zu verschiedenen Arbeiten enthält. Ein Aufseher ist dem Ganzen vorgesetzt, und bei ihm melden sich die Armen, welche diese Art von Unterstützung in Anspruch nehmen. Je nach ihren Verhältnissen und ihrem Verlangen wird ihnen Verschiedenes bewilligt. Entweder nämlich fehlt es dem Aufnahmesuchenden weder am nöthigen Materiale, noch an den Werkzeugen zu einer nährenden Arbeit; allein seine enge, dunkle, schlecht verwahrte, mit einer zahlreichen Familie überfüllte Wohnung gewährt ihm den nöthigen Raum dazu nicht; oder er ist wenigstens nicht im Stande, mit seiner Arbeit außer den nöthigen übrigen Lebensbedürfnissen auch noch Feuerung und Licht zu erwerben und müßte also im Winter völlig müßig gehen uud darben. In diesem Falle wird ihm der nöthige Raum, so weit die Oertlichkeit es zuläßt, und Feuer und Licht gewährt. Sache des Verwalters ist es, darauf zu sehen, daß nicht Mißbrauch getrieben wird, und Keiner, der seine eigene Werkstätte wohl zu halten im Stande wäre, sich auf öffentliche Kosten dieselbe verschafft. Bei mangelndem Raume werden natürlich diejenigen Beschäftigungsarten, welche am wenigsten Raum einnehmen und somit die gleichzeitige Benutzung der Anstalt Mehreren gestatten, den Vorrang haben. — In anderen Fällen wäre der Hülfesuchende wohl im Stande, eine ihn ernährende Arbeit zu liefern, auch ist er im Besitze des zu verarbeitenden Materiales; allein es fehlt ihm an dem nöthigen Handwerkszeuge entweder aus Armuth oder aus Mangel an Raum. Für Solche kann denn nun

Arbeitsgeräthe im Vorrath gehalten und ihnen zur Benutzung im Hause überlassen werden, entweder unentgeltlich oder gegen eine kleine Vergütung, welches letztere sowohl zur Verminderung der Kosten als zur Verhinderung von Klagen der übrigen Arbeiter, welche ein Capital in ihrem Geräthe stecken haben, den Vorzug verdienen dürfte. Es läßt sich nicht mit Bestimmtheit im allgemeinen angeben, welche Arten von Werkzeugen bereit zu halten sind. In der Regel wohl nur einfache, theils damit sie leicht von Arbeitsuchenden verschiedener Art benutzt werden können, theils wegen der durch zusammengesetzte und umfangreiche Apparate verursachten größeren Kosten und der schwierigeren Controle; somit namentlich: Spinnräder, Webstühle, Drehbänke, Geräthschaften zu gröbern Holz- und Stroharbeiten. Ausnahmsweise mögen in eigentlichen Fabrikorten auch künstlichere Maschinerien aus dem Gebiete der hauptsächlichsten Manufacturen des Ortes aufgestellt sein, um die nicht selten brotlosen Fabrikarbeiter beschäftigen zu können. — Am schlimmsten daran sind endlich diejenigen, welche weder Werkzeug noch Material besitzen, und denen also die Anstalt, sollen sie sich durch Arbeit nähren können, auch letzteres anzuschaffen genöthigt ist, natürlich gegen Wiederbezahlung aus dem Erlöse. — Eintritt und Austritt muß allen drei Gattungen von Hülfesuchenden völlig freigestellt bleiben, doch erfordert die Hausordnung und die Rücksicht darauf, daß nicht unnöthigerweise unbesetzte Plätze leer stehen, die Einhaltung einer bestimmten Zeit zu beiden, z. B. der Anfang der Woche. Unordentliche und Unfleißige werden zuerst mittels eines Abzugs am Arbeitslohne bestraft, dann aber entlassen.

Es liegt nicht in dem Begriffe eines freiwilligen Arbeitshauses, daß sich die Anstalt auch mit dem Verkaufe der in ihren Mauern verfertigten verschiedenartigen Gegenstände befaßt; wäre es doch denkbar, daß dieselben alle auf Bestellung verfertigt würden. Allein da Letzteres nur ausnahmsweise der Fall sein wird, so erhöht sich allerdings und zwar für alle Arten von Hülfesuchenden die Wohlthätigkeit der Anstalt sehr bedeutend durch eine solche Uebernahme des Verkaufes; leider nur auch sowohl ihr Verwaltungsaufwand, als namentlich ihr Betriebscapital, von den Collisionen ganz abgesehen, in welche sie höchst wahrscheinlich mit den Gewerbenden des Ortes kommen wird. Entschließt sie sich zu dieser Erweiterung ihrer Wirksamkeit, so wird sie wohl am besten thun, wenn sie diejenigen, welchen sie Werkzeuge und Stoff zu liefern hat, zu einer bestimmten Art von Arbeit anhält und somit eine Art von Fabrikeinrichtung auf eigene Rechnung trifft. Jeden Falles ist übrigens eine Bezahlung der gelieferten Arbeit in baarem Gelde nöthig, sowohl als die einfachste Verrechnungsweise mit sich führend, als für die Arbeiter die angenehmste und ehrenvollste. Mißbrauch ist bei diesen freiwillig Thätigen kaum zu befürchten. Leicht kann auch zu noch weiterer Vermehrung der wohlthätigen Wirkungen eine Einrichtung zu wohlfeiler gemeinschaftlicher Verköstigung der im Hause Arbeitenden (eine sogen. Rumford'sche Suppenanstalt) mit dem Werkhause verbunden werden. Die Kosten werden durch Abzug an dem Lohne oder durch einen kleinen Beitrag

von den auf eigene Rechnung Arbeitenden bestritten. Reichen die Fonds der Anstalt, so wird eine mit ihr in Verbindung gesetzte Schule für die Kinder der Arbeiter, und zwar sowohl eine Bewahranstalt als eine Einrichtung zum förmlichen Unterrichte, gewiß mit Dank von denselben aufgenommen werden und segensreich wirken.

So gewiß eine strenge Hausordnung an und für sich, und namentlich bei der Sinnesweise wenigstens mancher der Arbeiter nöthig ist, eben so gewiß muß aber jede unwürdige Behandlung der sich Meldenden und der Aufgenommenen vermieden werden, und ist jede Vermischung derselben mit Züchtlingen, Landstreichern und sonstigem Gesindel zu unterlassen. Nur freiwillige Arbeiter dürfen in dem Hause sein, das ein Asyl für das Unglück und keine Succursale für das Zuchthaus sein soll. Jede Vermischung dieser Art ist ein Unrecht und eine Grausamkeit gegen würdige Arme und raubt der Anstalt ihren hauptsächlichsten Nutzen, indem sie alsdann gerade von der besten Gattung der Hülfsbedürftigen gemieden werden muß. Schon der Name, welchen man der Anstalt giebt, ist von Bedeutung; unter keinen Umständen darf er der gleiche sein mit der von Zwangsarbeitshäusern oder von Strafgefängnissen geführten Bezeichnung.

Ueber die Einrichtung eines solchen Werkhauses s. sehr unterrichtende Angaben bei Rumford, Essays, political, economical and philosoph. 5. edit. London, 1800, vol. I. p. 1—112 u. p. 411—457; eine Berechnung der (unbedeutenden) Kosten bei Nagel, über Armenwesen. Ait., 1830, S. 35. fg.

2) Zwangsarbeitshäuser. Darüber ist kein Zweifel, daß ein ziemlich beträchtlicher Theil der in einem Staate vorkommenden Armuthsfälle aus Müßiggang und Liederlichkeit (welche in nothwendiger Wechselwirkung stehen) herrührt. Auch die sorgfältigste Schuleinrichtung wird wegen der so häufigen mangelhaften häuslichen Erziehung und vielleicht auch bei Manchen wegen der unbezwinglichen Naturanlage eine solche Gesinnung bei Einzelnen nicht verhindern können, und namentlich muß das noch keineswegs ganz aufgehobene Vagiren nothwendig diese Wirkung auf die Kinder der Landstreicher haben. Das Recht und die Pflicht der Obrigkeit, möglichst diese Armuthsursache aus dem Wege zu räumen, ist nicht schwer zu zeigen. Wenn sich nämlich schon im Rechtsstaate eine vollkommene Rechtspflicht des Bürgers nach seinen Kräften nützlich zu arbeiten nicht nachweisen läßt, und wenn also namentlich Müßiggänger, welche ihren Unterhalt aus eigenem Vermögen, oder selbst aus hinreichenden Geschenken einer Privatwohlthätigkeit (anders als durch den gemeinschädlichen und somit unerlaubten Bettel) beziehen, zwar in sittlicher und volkswirthschaftlicher, nicht aber in rechtlicher Beziehung tadelnswerth handeln, und somit einer Ahndung des Staates nicht unterliegen: so verhält sich dies doch anders mit solchen Müßiggängern, welche aus Mangel an andern Hülfsquellen zu gemeinschädlichem Betragen mit Nothwendigkeit greifen müssen, und zwar zum Diebstahle, zum Bettel, oder zur Forderung einer öffentlichen Unterstützung. Daß gewerbmäßiger Dieb-

ſtahl vom Staate verhindert werden kann und muß, namentlich aber in ſeiner Quelle, wenn dieſes möglich iſt, bedarf keines Beweiſes. Eben ſo iſt auch der Bettel ſowohl wegen ſeines Nachtheiles für die Rechtsſicherheit, indem der Bettler dem gefährlichſten Verbrecher zum Genoſſen oder zur Maske dient, als wegen ſeiner Vernichtung jeder Möglichkeit einer rationellen Armenpolizei als eine ſehr ſchädliche Handlung zu betrachten, welche der Staat möglichſt zu verhindern, am ſicherſten alſo ebenfalls in ihren Entſtehungsurſachen anzugreifen hat. Was endlich die öffentliche Unterſtützung betrifft, ſo muß dieſe, und ſelbſt wenn der Müßiggänger darauf verzichten wollte, ihm gereicht werden, weil die beiden andern eben erwähnten Erwerbszweige unter keinen Umſtänden geduldet werden können, ein weiterer aber offenbar nicht vorhanden iſt: nun aber iſt die Verwendung der Leiſtungen der Steuerpflichtigen auf das Unvermeidliche zu beſchränken, wozu gewiß die Erhaltung unſittlichen Müßiggangs nicht gezählt werden kann: alſo muß ſchon im Intereſſe der ſonſt zu einem Beitrage genöthigten Bürger derſelbe von Staats wegen abgeſtellt werden.

Dieſe Abſtellung kann nun aber durch bloße Strafen nicht erzielt werden, indem durch ſolche höchſtens der Luſt zum Müſſiggange eine gleiche oder überwiegende Furcht vor den Folgen deſſelben entgegengeſetzt, allein nimmermehr die ſo häufig bei dergleichen Menſchen fehlende Gewöhnung und Fähigkeit zu einer beſtimmten nährenden Arbeit gegeben werden kann. Die einzige Maßregel, welche zu einer gänzlichen Beſſerung in allen drei Beziehungen möglicherweiſe führen kann, iſt eine hinlänglich andauernde Aufbewahrung in einem Zwangsarbeitshauſe, d. h. in einer öffentlichen Anſtalt, welche der Müßiggänger nicht verlaſſen darf, in welcher er einer ſtrengen Aufſicht und Disciplin unterworfen iſt, und wo er in irgend einer Arbeit unterrichtet und zu anhaltender und pünktlicher Betreibung derſelben genöthigt wird. Die Zweckmäßigkeit der Maßregel leuchtet ein. Daß er einen ſolchen Aufenthalt, in welchem alle ſeine ſinnlichen Neigungen unbefriedigt bleiben müſſen, gehörig ſcheuen wird, um einen abermaligen Rückfall in das alte Leben und ſomit einen neuen, jetzt verlängerten und vielleicht verſchärften, Aufenthalt wo möglich zu vermeiden, unterliegt keinem Zweifel. Seiner Unfähigkeit zur Arbeit ein Ende zu machen, iſt man in einem ſolchen Hauſe, welches zu mancherlei, den verſchiedenen Geſchlechtern und Altersſtufen paſſenden Beſchäftigungen Gelegenheit darbietet, völlig im Stande. Abſichtlich Unanſtelligen den Trotz zu benehmen und ſie für Belehrung zugänglich zu machen, hat man in ſolcher Anſtalt Mittel genug, z. B. mittels einſamen und dunklen Gefängniſſes, ſchmaler Koſt u. ſ. w. Eben ſo iſt, durch dieſelben Mittel, eine anhaltende und fleißige Beſchäftigung mit der eingelernten Arbeit während der Dauer des Aufenthaltes im Hauſe ſehr leicht zu veranlaſſen; und es bleibt alſo nur noch die — freilich eben ſo unerläßliche als ſchwierige — Aufgabe, den Willen zu ſolcher Arbeitſamkeit auch für die Zukunft nach der Entlaſſung aus dem Zwange zu gründen und zu befeſtigen.

Allerdings wird theils die Furcht vor abermaliger Einſperrung, theils

die in der Anstalt willenlos erworbene mechanische Gewohnheit der Beschäftigung einen Entlassenen etwas schützen gegen Rückfall in den alten Müßiggang: allein wenn er blos durch Zwang zur Arbeit angehalten war, so ist sehr zu fürchten, daß wo nicht vermehrte Abneigung gegen emsige Beschäftigung, doch jeden Falles keine eigene innere Freude an derselben und keine Selbstbestimmung, dieselbe auch ungezwungen fortzusetzen, dadurch entstehe, und daß also jede leichte Veranlassung oder Verführung nur zu bald wieder zur alten schädlichen Lebensweise zurückführen könne. Es bleibt hier wohl kein anderes praktisch ausführbares Mittel übrig, als entweder ein, natürlich durch besondern Fleiß und geschickte Arbeit noch zu steigernder, Antheil an dem Erwerbe, oder die Gestattung eines sogenannten Ueberverdienstes, d. h. eine besondere Bezahlung derjenigen Arbeitszeit oder Arbeitsmenge, welche der Correctionnair über das ihm zwangsmäßig vorgeschriebene tägliche Pensum liefert. Diesen Antheil oder Ueberverdienst mag er dann zum Theile gleich in der Anstalt zu einigen unschädlichen und mit der Hausordnung verträglichen Genüssen verwenden, theils wird er ihm aufgespart und beim Austritte als ein kleines Capital zur Erleichterung seines ehrlichen und nützlichen Fortkommens eingehändigt. Hier kann man denn hoffen, daß, wenn so ganz handgreiflich auf der einen Seite Trägheit keinen Genuß gewährt, auf der andern Seite eigene Thätigkeit und Emsigkeit augenblickliche und künftige Vortheile verschafft, in den zu einer Anstrengung irgend noch fähigen Gemüthern eine Neigung zu letztern und dadurch allmälig sogar eine auch nach der Entlassung wohlthätig fortwirkende Gewohnheit derselben entstehen werde. Nicht bei Allen wird diese Hoffnung sich verwirklichen, allein den Staat wenigstens trifft alsdann kein Vorwurf. Er hat das ihm Mögliche gethan.

Die Wahl der im Zwangsarbeitshause zu betreibenden Arbeitsarten ist natürlich von der größten Bedeutung für den Erfolg der ganzen Maßregel. Vor Allem ist von der Bequemlichkeit für die Aufsicht und selbst von der größeren oder kleineren Einträglichkeit für die Anstalt, welche keine Einkommensquelle, sondern ein Erziehungs- und Besserungshaus ist, gänzlich abzusehen, sondern lediglich das Bedürfniß der Correctionnaire ins Auge zu fassen. Dieses verlangt denn aber, daß die ihnen beizubringenden Arbeiten nährend, begehrt und ohne großes Capital betreibbar seien. Ferner muß eine möglichst große Verschiedenheit derselben gelehrt und betrieben werden, damit die Entlassenen einander nicht selbst durch allzuzahlreiches Anerbieten derselben Arbeit am Fortkommen hinderlich seien. Die Oertlichkeit, der Zustand der Gewerbe und des Handels im Lande, die Möglichkeit, gute Lehrmeister zu finden, werden die Lösung dieser Aufgabe mannigfach modificiren; übrigens dienen gut eingerichtete Strafanstalten zum Beweise, daß eine sehr zahlreiche Reihe von verschiedenen Arbeiten in einer Zwangsanstalt gelehrt und mit Nutzen betrieben werden könne. Namentlich sind hier einzelne nordamerikanische in dieser Beziehung Muster und beschämen so manche deutsche, in welchen die Bequemlichkeit und Kenntnißlosigkeit der Aufseher den gemeinsten Schlendrian

befolgen und nur ganz wenige Arbeitsarten betreiben lassen, von welchen einzelne sogar ihren Mann in der Freiheit gar nicht nähren können und somit völlig verkehrt sind, wie z. B. das beliebte Spinnen. Dieser so nothwendigen Verschiedenheit der Arbeiten wegen muß übrigens ein Zwangsarbeitshaus wohl unter allen Umständen ganz in der Nähe einer wo nicht großen, doch gewerbereichen Stadt angelegt werden. Anderwärts fehlt es an Lehrern und an Absatz.

Daß die Hausordnung sehr streng sein muß, bedarf bei der sittlichen Beschaffenheit der Einwohner und bei dem Abschreckungszwecke, welchen die Anstalt wenigstens theilweise haben soll, nicht erst der Bemerkung. Dem Verwalter muß ein Züchtigungsrecht zustehen, und vor erprobter Besserung findet kein Austritt Statt. Kost, Wohnung, Kleidung dürfen den Sinnen nicht schmeicheln, wenn sie schon den Forderungen der Gesundheitspflege entsprechen müssen; Gründe der letztern fordern Raum zur Bewegung in freier Luft, welche mit Arbeiten im Hof oder Garten verbunden sein mag.

Eine auf irgend auffallende und unvermischliche Weise ausgezeichnete Kleidung verhindert das Entwischen; Besuche dürfen nur mit besonderer Erlaubniß und unter strenger Aufsicht Statt finden, damit die aufkeimenden guten Entschlüsse nicht vor ihrer Befestigung durch die Genossen des früheren schlechten Lebens wieder zerstört werden. Daß ein besonderer religiöser Unterricht, und für die Ungebildeten unter den Correctionnairen auch Schulunterricht in den Abendstunden Statt finden muß, versteht sich. Die nächtliche Aufbewahrung in einzelnen Zellen ist für die Sittlichkeit der Zöglinge und für die Sicherheit des Hauses gleich nothwendig; eben so eine Trennung der Geschlechter, Alter und, so weit sie zu unterscheiden sind, der verschiedenen Verdorbenheitsgrade. Für alle diese Absonderungen muß also das Haus Raum und Gelegenheit darbieten. Dagegen dürfte wohl der Staat zu einem — den amerikanischen Strafanstalten nachgeahmten — gänzlichen Stillschweigen die Arbeiter zu verurtheilen kaum berechtigt sein, da diese Pein zur Erreichung des hier vorgesetzten Zweckes doch nicht unerläßlich nothwendig ist, und hier keine Strafe, als welche dieses geistige Uebel überall vom Gesetze zuerkannt werden mag, sondern eine Besserung beabsichtigt wird. — Wenn die ganze Maßregel Früchte tragen soll, so ist durchaus nothwendig, daß der Aufenthalt in der Anstalt genugsam lang ist, und zwar kann hier nicht sowohl ein äußeres Merkmal oder eine allgemeine Bestimmung Platz greifen, sondern es muß die Individualität des einzelnen zu bessernden Müßiggängers entscheiden. Besonders schlechte Erziehung oder Gewohnheit und mehr als gewöhnliche Hartnäckigkeit können nur in längerer Zeit gebrochen werden; eine unzureichend kurze Einsperrung und Behandlung ist lieber, als eine nutzlose Freiheitsbeschränkung, ganz zu unterlassen. Die Verurtheilung in ein Zwangsarbeitshaus sollte daher immer auf unbestimmte Zeit lauten, gleichgültig, ob sie als selbstständige Maßregel von der Polizeibehörde, oder als ein Anhang zu einer gerichtlichen Strafe vom Richter ausgesprochen wird. Die Beurtheilung der wirklich erzielten Fol-

gen muß zunächst dem Vorsteher der Anstalt zustehen. Eine Beaufsichtigung durch visitirende Vorgesetzte, durch regelmäßige motivirte Berichte über die Einzelnen und namentlich eine Controle durch einen Verein freiwilliger Menschenfreunde (in der Art der freiwilligen Gefängnißvereine) wird Willkür hinreichend entfernt halten können.

Die Anstalt läuft Gefahr, die sämmtlichen Früchte ihrer Bemühungen und Ausgaben zu verlieren und somit ihren Zweck ganz zu verfehlen, wenn sie die hinreichend Unterrichteten und anscheinend Gebesserten kurzweg entläßt, allenfalls unter Auszahlung des aufgesparten Uebervedienstes und Arbeitsgewinnes. Nur gar zu leicht wird der Entlassene, dem sein bisheriger Aufenthalt gegenüber von makellosen Mitbewerbern natürlich bei den Meisten eben nicht zum Vorstande gereicht, sich vergeblich um ein rechtliches und genügendes Unterkommen umsehen und somit aus Noth und Verdruß in die alten Fehler verfallen. Die Sorge für seine Besserung ist erst vollendet, wenn man bei seinem Austritte für eine seinen neu erlernten Kenntnissen angemessene Beschäftigung sorgt, und zwar wo möglich in einiger Entfernung von seinem früheren und seinem neuesten Aufenthalte. Es muß dies der Verwaltung zur Pflicht gemacht werden, wenn nicht die bereits erwähnte freiwillige Gesellschaft auch diese Sorge zu übernehmen geneigt ist. Selbst ein Geldopfer darf hierbei, wenn es sein muß, nicht gescheut werden; es ist ein auf wucherliche Zinsen gelegtes Capital. — Ein trotz dieser Bemühungen und Belehrungen Rückfälliger sieht natürlich einer strengen Behandlung und einer längeren Probezeit bei einer abermaligen Einlieferung entgegen.

Die beste, wenn schon einige unausführbare Ideen vertheidigende, Schrift über die Zwangsarbeitshäuser ist: Lotz, Ideen über öffentliche Arbeitshäuser und ihre zweckmäßige Organisation. Hildb., 1810. 8.

3) Strafgefängnisse. Nicht selten wird eine niedere Gattung von eigentlichen Strafanstalten auch mit dem Namen der Arbeitshäuser bezeichnet, und zwar findet dieses Statt sowohl bei den auf die eigentlichen schweren Zuchthäuser folgenden Gefängnissen zur Abbüßung von Rechtsverletzungen, als wohl auch bei den zur Erstehung der wegen sogenannter Polizeiexcesse erkannten Freiheitsstrafen bestimmten Locale. Diese Benennung ist aber jedenfalls unpassend, weil sie etwas allen Strafgefängnissen und einigen andern Anstalten Gemeinschaftliches zur unterscheidenden Benennung für eine Abtheilung derselben machen will. Das Nähere über die Einrichtung und die Einreihung derselben in das ganze Strafsystem s. unter dem Art. Gefängnißwesen; und nur die einzige Bemerkung ist hier beizufügen, daß die nicht selten vorkommende Verbindung dieser Gattung von Strafgefängnissen mit den so eben abgehandelten Anstalten zur Besserung von bloßen Müßiggängern sehr zu tadeln ist, nicht nur, weil die verschiedenen Zwecke der beiderlei Einrichtungen verschieden sind und somit auch ihre Mittel nicht die nämlichen sein können, sondern namentlich auch, weil es ein formelles Unrecht gegen bloße Correctionnaire ist, sie äußerlich und in der Behandlung Strafgefangenen gleichzustellen. Eine solche Verbindung beweist immer, daß der

Staat noch nicht klar ist über die Absicht, welche er mit der einen oder mit der andern dieser Anstalten erreichen soll, wahrscheinlich sogar darüber nicht, welchen Zweck beide haben sollen. R. Mohl.

Arbiter, Arbitrium, s. Schiedsgericht.

Archive (chartophylacea, tabularia s. chartaria publica) sind die für öffentliche Geschäftsführung nach einer gesetzlichen den Erfordernissen der Archivwissenschaft entsprechenden Anordnung unter Autorität des Staates in eignen Gebäuden oder Gemächern bestehenden Sammlungen aller derjenigen Urkunden, Acten, Denkmale und Aufsätze, welche zur Absicht haben, Thatsachen, die sich auf die Verhältnisse eines ganzen Landes oder eines Theils desselben beziehen, auf die Nachwelt zu bringen. Bei den Alten dienten die Tempel (zu Rom der der Ceres, später der des Saturns, der jedoch abbrannte), bei den ersten Christen die Kirchen hierzu. Schon Justinian spricht weitläufig über sie und giebt den in ihnen verwahrten Urkunden Beweiskraft. Karl der Große verordnete ihre Anlegung in seinem Reich, und verhinderte die damalige kriegerische Zeit auch die strenge Vollziehung seines Befehls, so war doch die Geistlichkeit desto mehr bedacht, die ihr wichtigen Papiere sorgsam zu verwahren. Geistliche archivalische Urkunden sind daher auch die ältesten, während die Archive der Städte nicht über das 12., die der Fürsten nicht über das 13. Jahrhundert, wo das Aufkommen der Lehensbriefe ihre Einrichtung nöthig machte, hinaufreichen.

Es ist eine anerkannte Wahrheit, und sie hat sich schon genügend bewährt, daß die geregelte Administration eines Landes auf einem zweckmäßig eingerichteten Staatsarchive beruht. Es ist ein Vorzug der kön. preußischen Regierung, diese Anerkennung dadurch laut ausgesprochen zu haben, daß im Jahre 1822, auf Anordnung des Fürsten Staatskanzlers, das Archivwesen nach und nach in den verschiedenen Provinzen des Königreichs aufs neue geordnet und nach den Bedürfnissen der Zeit immer mehr entsprechend organisirt werden soll, wodurch zugleich die wissenschaftlichen Quellenvorräthe der vaterländischen Geschichte und Alterthümer zugänglich gemacht, die allgemeinen Urkunden von den speciellen und Localdocumenten getrennt, und das Ganze chronologisch und diplomatisch geordnet werden wird. In Westphalen sind die Städte Münster, Paderborn, Arnsberg und Höxter zu Archivorten bestimmt, und besondere Beamte zur Aufsicht der Archive angeordnet worden. Dasselbe geschieht auch in den niederrheinischen Provinzen, und die überaus wichtige Kindlinger'sche Urkundensammlung ist auf Kosten des Staats angeschafft worden. Ereignisse, welche auf Landtagen bei Verhandlungen über den Bestand und Kostenaufwand für Archive nicht unbeachtet bleiben sollten!

V. Hormayer bemerkt sehr richtig: „Archive sind Mausoleen — nicht der Verwesung, sondern der Erhaltung!" — Nur ganz unkundige Mitglieder der Stände mögen glauben, daß der größte Theil mancher Archivbestände unnütze überflüssige Papiere seien, deren Aufbewahrung dem Lande Kosten verursache, welche, wo nicht ganz erspart, doch wenig-

stens beschränkt werden müßten. Unerläßlich nothwendig ist in jedem Lande die höchste Sorgfalt für die äußere und innere Einrichtung der Archive. Zu jener gehört vorzüglich ein, wo möglich von allen Seiten freistehendes, massives Archivgebäude mit feuerfesten Gewölben, welche hell und trocken, und durch Thüren und Fensterläden von Eisen verschlossen sind. Jedes solche Gebäude sollte, außer einem großen Flügelthore, noch mehrere Ausgänge haben und gegen den Blitz durch einen guten Wetterableiter gesichert sein. — Wo ein Gebäude der Art fehlt, sollte es der Landstände eifrigste Sorge sein, dasselbe vor anderen minder wichtigen Staatsbauten herstellen zu lassen. Es verdient daher nicht unbemerkt gelassen zu werden, daß die kurhessische Ständeversammlung in ihrem Schreiben vom 29. Mai 1832 bei ihrem Antrage, die verschiedenen Archive des Landes zu einem Hauptstaatsarchive zu vereinigen, auch den Wunsch ausdrückte, daß in dem Grundetat der nächsten Finanzperiode die zur Einrichtung eines zweckmäßigen Locals für ein Staatsarchiv nöthige Summe aufgenommen werde [1]).

In Beziehung auf die innere Einrichtung eines Archivs ist unter allen Anforderungen die wichtigste, daß ohne große Mühe und Weitläufigkeit jede begehrte Urkunde aufgefunden und vorgelegt werden könne. Jedem Archivstück muß sein Platz so zweckmäßig angewiesen sein, daß man es in jeder Stunde zur Benutzung hervorzugeben vermag. Dieses wird durch die möglichste Einfachheit bei der richtigen Absonderung unter sich verschiedener Fächer und einer zweckmäßigen Zusammenstellung der verwandten Materien erreicht; wozu vorzüglich die Anlegung allgemeiner und besonderer Repertorien erforderlich ist, durch welche man in den Stand gesetzt wird, den ganzen Archivvorrath leicht und belehrend zu übersehen. Die Repertorien sind die Schlüssel eines Archivs, mittels deren ein jeder Archivbeamte in den Stand gesetzt wird, in kürzester Zeitfrist sich über den ganzen Archivbestand vollständig zu unterrichten. So lange sie nicht vollständig hergestellt sind, ist ein zahlreiches und kostspieliges Archivpersonale erforderlich.

Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Archive, äußere und innere, Repertorien, Vorsichtsregeln und Mittel wider das Verderben der Urkunden und Siegel, wider Moder und Insecten giebt es eigene Archivordnungen. Unter diesen verdient die Markgräfl. Badische Archivordnung und Instruction, Carlsruhe 1802, genannt zu werden [2])

---

1) S. den Anhang zu dem Berichte über die Geschäftsführung des permanenten Ausschusses, betreffend die Nachweisung des Staatseinkommens aus den Jahren 1831, 1832 und 1833. Cassel den 19. Februar 1834.

2) Hierher gehörige Schriften sind: die von Spieß, Eckartshausen u. A. bei Pütter Lit. III. 204. Klüber Lit. §. 990. Lawätz Handbuch für Bücherfreunde und Bibliothekare, Th. II. Bd. 2. Abth. 2. (Halle 1795. 8.), S. 71 — 94. J. M. v. Abele, über die Geschichte des Kanzlei- und Archivwesens. Kempten, 1798. R. G. Günther, über die Einrichtung der Hauptarchive. Altenb. 1783. Gatterer, prakt. Diplomatik. Th. 1. Abschn.

Man unterscheidet mehrere Archive, nämlich General- oder Hauptarchiv, und Particulär- oder Nebenarchive, Provinzial-, Kreis-, Regierungs-, Kammer- und dergl. Archive, auch eigene Hausarchive für die Regentenfamilie, und landständische Archive. Das allgemeine Landes- oder Reichsarchiv befindet sich in der Regel da, wo der Sitz des Regenten ist; die Provinzial- oder Filialarchive oder die mehreren, je nachdem der Staat einen erweiterten Umfang hat, in der oder den Provinzialstädten, wo die Kreis-, Regierungs- und Kammerbehörden sich befinden, und die von dem Fürsten zum Sitz eines Nebenarchivs bestimmt werden.

Das vielfältig noch jetzt für streitige und nicht streitige Staats- und Privatrechte brauchbare ehemalige deutsche Reichsarchiv befand sich an vier Orten: 1. zu Wien, das kaiserliche Reichshofarchiv, bestehend: a. aus der geheimen Reichshofregistratur, deutscher und lateinischer Expedition, für Staats-, Lehn-, Gnaden- und andere außergerichtliche Sachen, für Deutschland und Italien; b. aus der Reichshofrathsregistratur, hauptsächlich für streitige Rechts- und Lehnsachen; und c. aus der Registratur des Reichshoftaxamtes. 2. Zu Wetzlar, für ältere Sachen auch zu Aschaffenburg das Archiv des kaiserlichen und Reichskammergerichtes. 3. Zu Regensburg das Reichstags-Directorialarchiv [3]). 4. Das erzkänzlerische Reichshauptarchiv; bis 1792 zu Mainz [4]), späterhin zu Aschaffenburg, nun seit 1818 in mehr als 200 Kisten zu Frankfurt, in dem vormaligen Deutschordenshause, das jetzt Oesterreich gehört. — Die Verwaltung und Aufsicht über alle Abtheilungen des Reichsarchivs, so wie die Anstellung der Archivbeamten, gebührte dem Kurfürsten Reichserzkanzler. Noch jetzt können die Betheiligten aus diesem Reichsarchiv die nöthigen Acten, Documente und Notizen erlangen. Zu deren Ablieferung, so wie zur Herausgabe der gerichtlichen Depositengelder und erledigten Revisionsporteln, ward, so viel Wien betrifft, eine eigene Hofcommission niedergesetzt. Durch ein k. k. Handschreiben vom 2. April 1827 ward der Staatsminister Graf v. Buol-Schauenstein zum Präsidenten dieser Commission ernannt. Die wiener Abtheilung des Reichsarchivs ward in den österreichisch-französischen Kriegen, 1805 größtentheils, 1809 aber nur so viel die Urkunden betrifft, nach Temeswar geflüchtet. Den ganzen, im Jahr 1809 zu Wien zurückgebliebenen Theil des Reichsarchivs ließ Napoleon nach Paris abführen. Auch das in Mailand aufbewahrte Archiv der kaiserlichen Plenipotenz in Italien ließ Napoleon nach Paris bringen. Vermöge des pariser Friedens vom 30. Mai 1814, Art. 31., mußten die

---

6. G. A. Bachmann, über die Archive. Amb. 1801. Eppler's Anleitung zu Einrichtung der Archive und Registraturen. Erf. 1805.

3) Von dem Reichserbmarschallamtsarchiv zu Regensburg s. Winkop's Rhein. Bund, XXI. 445.

4) S. C. F. Schal, von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv, Mainz, 1784.

aus den eroberten, aber nun zurückgegebenen Ländern nach Paris abgeführten Archive und Urkunden zurückgeliefert werden. Dem zufolge kam auch der nach Paris gebrachte Theil der wiener Abtheilung des Reichsarchivs, im Jahre 1814, in 1057 Kisten, nach Wien zurück.

Die Verwahrung und Ablieferung der reichskammergerichtlichen Acten und Urkunden, an die nunmehr competenten Behörden, so wie die Sorge für verschiedene, dem Reichskammergericht anvertraut gewesene Reichskassen hatte unter der Herrschaft des rheinischen Bundes der Fürst Primas als Souverain der Stadt Wetzlar übernommen [6]). Jetzt befindet sich das reichskammergerichtliche Archiv zu Wetzlar mit Inbegriff der älteren, ehehin aus Speier, dem Sitz des Reichskammergerichts bis 1693, nach Aschaffenburg geflüchteten Acten (welche 500 Fässer füllten) unter Aufsicht einer von der Bundesversammlung und von Preußen angeordneten Commission unter der Benennung: „Zu dem reichskammergerichtlichen Archiv von der deutschen Bundesversammlung verordnete Commission [6])." Sie ist bestimmt für Verwahrung des Archivs, für Auslieferung der Acten und Vorbereitung der Auseinandersetzung. Nach dem Beschluß der Bundesversammlung vom 25. Januar 1821 soll dieses Archiv des ehemaligen kaiserlichen und Reichskammergerichts eine Reihe von wenigstens zwanzig Jahren unter der Direction der Bundesversammlung in der von dieser angeordneten Verwahrung bleiben. Beschlüsse der Bundesversammlung vom 29. Januar 1824 und 28. Junius 1827 untersagen den Verkauf oder die Vernichtung der sogenannten Miscellaneen und der von der Archivcommission etwa für werthlos geachteten Papiere. Das in dem Deutschordenshause zu Frankfurt aufbewahrte reichserzkanzlerische Archiv steht daselbst unter österreichischer Aufsicht. Die Archive der ehemaligen Reichskreise werden an verschiedenen Orten aufbewahrt [7]).

Das Local für das Archiv der deutschen Bundesversammlung zu Frankfurt ward 1816 vorerst in dem fürstl. thurn und taxischen Palast bereitet, wo zugleich die Wohnung der kaiserl. österreichischen Gesandtschaft ist [8]). Die Aufsicht über das Bundesarchiv steht jederzeit

---

5) S. Winkop's Zeitschrift: der rhein. Bund. X. 145. XII. 461.

6) S. die hieher gehörenden Beschlüsse der Bundesversammlung in ihren Protokollen vom 6. August 1818, 25. Januar 1821, 7. Februar und 7. März 1822, 19. Junius 1823; in Klüber's Quellensammlung, Num. XXXVI. Vortrag in dem Protokoll vom 20. September 1819. Baiersche Erklärung in dem Protokoll vom 30. Junius und 30. Julius 1820. s. auch Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes (Corpus juris confoederationis germanicae) von Philipp Anton Guido von Meyer. Frankfurt a. M. 1835. Bd. II. S. 194 fg. 229 fg. 237. 271.

7) Von dem Archiv des oberrheinischen Kreises s. Protokoll der B. V. von 1825. §. 16. 39. 45. 53.

8) S. Note der B. V. an den Senat der freien Stadt Frankfurt d. d. 22. October 1816, über das Verhältniß der Bundesversammlung gegen diese Stadt. Art. I; auch vorläufige Geschäftsordnung von 1816, Art. I. u. IV.

dem Vorsitzenden zu, jedem Bundesgesandten aber auch der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften. Urkunden und Originalacten werden jedoch Keinem, ohne desfallsige Verfügung der Bundesversammlung, überliefert. Das Bundesarchiv verwahrt vorläufig auch die Reichskammergerichtssustentationskasse, so wie die Acten der transrhen. Sustentationscommission [9]).

Ein allgemeines Landes- oder Reichsarchiv kann in verschiedene Sectionen zerfallen und daher getrennt sein in das a. fürstliche Hausarchiv, in welchem alle Urkunden und Aufsätze, welche die Genealogie und persönlichen Verhältnisse des Regenten und seines Hauses betreffen, niedergelegt sind, und zuweilen ist dieses für abgetheilte Linien eines Regentenhauses ein gemeinschaftliches [10]); b. in das eigentliche allgemeine Landes- oder Reichsarchiv, welches alle Urkunden und Archivalien verwahrt, die sich auf die Verhältnisse des Staats im Innern beziehen, d. h. welche sich über die Verhältnisse des Staats zu dem Inlande, zu den Unterthanen und Einwohnern des Landes verbreiten; c. in das besondere Staatsarchiv, in welchem alle Urkunden und Verhandlungen hinterlegt sind, welche sich über die Verhältnisse des Staats mit den auswärtigen Staaten, über die Unterhandlungen mit den Ministern und Gesandten der fremden Mächte verbreiten. Diese Eintheilung findet z. B. Statt in dem Königreiche Baiern, welches außerdem noch vier Fillalarchive unterhält, die ihre Sitze in Bamberg, Dillingen, Nürnberg und Würzburg haben und dem allgemeinen Reichsarchiv in München untergeordnet sind, so wie sämmtliche Archive daselbst mit ihren Urkunden und Acten nur als Theile des allgemeinen Reichsarchivs und ihre Repertorien nur als Theile des allda hinterliegenden Generalrepertoriums angesehen werden. Die Direction des Reichsarchivs steht unmittelbar und ausschließlich unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und erhält von keiner obersten Behörde, als dem dirigirenden Minister dieses Departements, Befehle. Der Director erstattet in allen Archivsgegenständen den Vortrag an denselben. Was von andern Ministerien an das Reichsarchiv gelangen soll, wird auf dem Wege der Communication an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gebracht. Alle Verfügungen an die Generalcommissariate, Finanzdirectionen und andere Stellen hat der Director des Reichsarchivs durch einen

---

in Meyer's Corpus juris confoederationis germanicae, Bd. II. S. 34. 44. Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt 1831. §. 136. n. a.

9) S. Meyer a. a. O. S. 99. 244.

10) So, zufolge des naumburger Vertrags v. 1554, unter 14 Schlössern das gemeinschaftliche Archiv der sämmtlichen sächsischen Häuser albertinischer und ernestinischer Linie, ehehin zu Wittenberg, v. Römer's Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen, I. 521. Im Jahre 1802 ward dasselbe vertheilt, doch mit Vorbehalt der Gemeinschaft und gegenseitigen Mittheilung sämmtlicher Urkunden, Acten und Schriften. Schweitzer's öffentliches Recht des G. H. S. Weimar-Eisenach, 1. §. 91. —

schriftlichen Antrag an den vorgesetzten Minister zu veranlassen. An die untergeordneten Filialarchive ertheilt er unmittelbar, unter der Firma des Reichsarchives, die erforderlichen Anweisungen. Das Personal des Reichsarchivs besteht a. aus einem Director, dem die Leitung des Ganzen und der Vollzug der dem Reichsarchive gegebenen Instructionen obliegt; b. aus dem Reichsarchivar, welcher im Verhinderungsfall den Director ersetzt, und unter ihm die Aufsicht über die Canzlei führt; c. aus zwei Archivsadjuncten; d. aus einem Archivssecretair; e. aus vier Canzellisten; und f. aus einem Diener [11]).

Was die Bestimmung des Archivpersonals im allgemeinen betrifft, so hängt diese von dem Umfang, der Größe, von der Menge und Wichtigkeit der Bestandtheile eines Archives ab. Nur Archive von sehr mäßigem Umfange werden mit nur einem Archivar, nur einem Secretair oder Canzellisten gehörig verwaltet werden können. In jedem großen Landesarchiv sollte jedenfalls unter den Archivbeamten ein eigenes Mitglied blos für den historischen Zweck angestellt sein, welcher sich ausschließlich mit geschichtlicher Bearbeitung der Urkunden und Archivalien, mit Anlegung eines Directoriums, nach jenem von Adelung über die sächsische Geschichte, so wie mit Aufsicht über die Archivbibliothek zu beschäftigen hätte, indem dieses von dem fleißigsten und kenntnißreichsten Archivar nie gefordert und erwartet werden kann, ohne daß darunter die laufenden Geschäfte und die Aufsicht über die Erhaltung der strengen archivalischen Ordnung leiden müßten. Das historische Mitglied müßte aber auch sämmtliche Filialarchive für die Bearbeitung der Landesgeschichte benutzen können, daher sollte überall dafür gesorgt werden, daß nach einem gleichmäßigen Plane mit dem Hauptarchive in den sämmtlichen Provinzialarchiven gearbeitet werde. Je weniger vortheilhaft es hiernächst für ein Archiv ist, wenn ein Wechsel mit den Archivbeamten vorgeht, desto mehr sollte darauf Bedacht genommen werden, daß dieselben in Rang und Gehalt anderen Staatsdienern gleichgestellt werden, um ihnen keine Veranlassung zu geben, nach anderen minder beschwerlichen und besser dotirten Dienststellen zu streben.

Die Geschäfte der sämmtlichen Archivbeamten, Archivarien, d. i. jener besonders verpflichteten Beamten, welche die Ordnung im Archive zu erhalten haben, deren Zeugnisse über die Gegenstände ihres Archives beweisend sind, und deren Verpflichtung darin besteht, getreulich aufzubewahren, was ihnen von der Behörde zur Aufbewahrung übergeben wird, und jedes Fremdartige, das ihnen außer der Behörde übergeben werden sollte, nicht anzunehmen [12]), erfordern eine ganz eigene Vor-

11) S. die k. baiersche Verordnung v. 21. April 1812 im Regierungsblatt 1812. St. XXVI. S. 808—812.

12) Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Archivar den Titel eines solchen führt und einzig und allein dem Archive vorgesetzt ist, oder ob er auch zu gleicher Zeit eine Haupt- oder Nebenbedienung bekleidet und von dieser seinen Titel empfängt. Registratoren, Secretaire u. s. w. sind eben so gut als

bildung nach den Grundsätzen der Archivwissenschaft und den Lehren der Archivpraxis. Daher man neuerlich in verschiedenen Staaten immer mehr sich von der Nothwendigkeit überzeugt, einen geeigneten Unterricht in diesem Fache der Staatswissenschaft ertheilen zu lassen. Es war ein Glanzpunkt der ehemaligen mainzer hohen Schule, daß dort ein eigener Lehrstuhl für die Archivkunde bestand. Seit dem Jahre 1821 ist bei dem königl. Reichsarchiv in München eine Anstalt gegründet, in welcher die Praktikanten bei den königlichen Archiven und Conservatorien in der theoretischen und praktischen Urkundenwissenschaft, so wie in der Archiv- und Registraturlehre [13]) vollständigen unentgeltlichen Unterricht erhalten. Im April 1821 ward eine ähnliche diplomatische Lehranstalt auch in Paris errichtet [14]).

In den landständischen Archiven, die sich gewöhnlich in dem für die Versammlung der Landstände bestimmten Gebäude befinden, werden diejenigen Acten und Urkunden aufbewahrt, welche theils von den Landtagsabgeordneten, während der Dauer eines Landtages mit dem Fürsten und den Kammern, theils in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen, durch die bestehenden Commissaire oder Ausschüsse verhandelt werden. Unter den ersteren behaupten die Wechselschriften und Protokolle über die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfs, die Vergleichung der wirklich Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben mit den dafür veranschlagten Beträgen, über die Anlegung neuer oder die Ablegung alter Steuerlasten, und die Landtagsabschiede die erste Stelle. Mit der landständischen Archiveinrichtung ist eine Archivbibliothek umsomehr zu verbinden, als bei den neuen Staatsconstitutionen die Verhandlungen auf den heutigen Landtagen die Gegenstände der Gesetzgebung umfassen, diese oft von mehreren Seiten beleuchten und werthvolle diesem Zwecke gewidmete Druckschriften hervorrufen, deren keine in der landständischen Archivbibliothek fehlen darf. Eine gleiche Anschaffung der

---

ordentliche Archivare anzusehen, falls ihnen nur die Aufsicht auf das Archiv besonders zur Pflicht gemacht worden ist.

13) Von den Archiven unterscheiden sich aber die öffentlichen Registraturen oder Reposituren (ältere und laufende oder currente) der Landescollegien und Localbehörden, auch der städtischen, der Landschaften, Universitäten, Standes- und Grundherren u. a. Uneigentlich werden diese zuweilen Archiv genannt. Vergl. darüber E. F. Kulenkamp's Anleitung zu Anordnung und Erhaltung der Amts-, Renterei-, Stadt-, Familien-, Gerichts- und Kirchenreposituren. Marb. 1805. G. F. J. Sedelmayer's Anleitung zur Systematik und Führung der Registraturen. Bamb. 1807 Carl Hecht's Theorie der Registraturlehre. Heidelberg 1808. Friedrich Gutscher's Registraturwissenschaft. Stuttgart 1811. G. Ferd. Döllinger, über die zweckmäßigste Einrichtung der Registraturen, München 1811. Daubert, über das Registraturwesen. Braunschweig 1812.

14) Wichtig für die Archivwissenschaft sind:

Pütter's jur. Praxis 1. 266.

Ogg, Ideen einer Theorie der Archivwissenschaft, Gotha 1804.

Oestreicher und Döllinger Zeitschrift für Archivwissenschaft, Bamberg 1806.

faſt in allen conſtitutionnellen Staaten im Drucke erſcheinenden landſtändiſchen Verhandlungen macht ſich ſchon deshalb nothwendig, weil bei vielen Beſchlüſſen auf die Verhältniſſe der Nachbarſtaaten Rückſicht zu nehmen, und das wahrhaft Richtige und Nützliche durch die anzuſtellenden Vergleichuugen leichter aufzufinden iſt. Unter den Dienſtinſtructionen für landſtändiſche Archivare enthält die baierſche, welche im Band XIV. der ſtändiſchen Verhandlungen des Jahres 1819 enthalten iſt, nachahmungswerthe Beſtimmungen. Alex. Müller.

Archivrecht (jus archivi). Da die Urkunden und Acten eine beſondere Glaubwürdigkeit und Beweistüchtigkeit dadurch erhalten, daß ſie in Archiven aufbewahrt ſind und aus denſelben zur Führung eines Beweiſes hervorgezogen werden, ſo begreift man mit dem Namen des Archivrechts die Befugniß, öffentliche Archive zu haben, ihnen öffentliches Anſehen zu verleihen, und für die darin aufbewahrten, an ſich unverdächtigen Urkunden die Rechtsvermuthung der Echtheit zu verordnen [1]). Dieſes Recht ſteht nur dem Regenten zu, kann aber auch landſtändiſchen und anderen Corporationen, Stadt- und Grundobrigkeiten, untergeordnet, in beſtimmter Art verliehen werden [2]).

Die Rechtslehrer nehmen den Ausdruck Archivrecht bald im activen bald im paſſiven Sinne. Für den erſteren haben wir dieſes Recht bezeichnet, im letzteren Sinne wird dadurch das Vorzugsrecht verſtanden, welches den im Archive aufbewahrten Urkunden in Anſehung ihrer Beweiskraft beigelegt wird. Aber weder über den Umfang des Archivrechts im erſteren Sinne noch über die Bedingungen und Wirkungen deſſelben im letzteren Sinne ſind die älteren Rechtslehrer ganz einig geweſen. Seitdem durch die Bemühungen der Staatsrechtslehrer, ſeit Moſer und Anderen, der Begriff und der Umfang der Landeshoheit, ſo wie die Grenzen der in derſelben liegenden Vorrechte näher unterſucht und beſtimmt worden ſind, hat die Verſchiedenheit jener Meinungen, da ſie die hiſtoriſche Prüfung nicht aushielt, ihren Werth verloren. Heut zu Tage wird das Recht, ein Archiv anzulegen, nicht mehr als ein ausſchließendes Recht der Landeshoheit, und noch weniger als ein Ausfluß derſelben

---

1) S. Klüber, öffentliches Recht des deutſchen Bundes §. 348.

2) S. Weſtphal's Privatrecht 1. 126. Struben's Nebenſtunden VI. 422. Schröter, vermiſchte Abhandlungen. Th. 11. S. 192 u. a. m. Wichtig für die Lehre vom Archivrechte überhaupt ſind folgende Schriften: Jo. Eisenhart, de jure diplomatum. Hal. 1736. J. F. Behlen, diss. de probatione per documenta archivalia. Mog. 1760. F. W. Layritz, obs. de auctoritate diplomatum ex archivo depromptorum. Baruthi 1796. Archiv für die civiliſtiſche Praxis Bd. II. H. 1. (1819) Num. VIII. Weſtphal. Archivrecht und Glaubwürdigkeit der im Archive befindlichen Urkunden in ſ. deutſchen Staatsrecht. Abh. IX. Radov, de archivis. 1681. Barissonius, de archivis. Venet. 1737. Chladenius, doctrinae de archivis capita quaedam controversa. Witteb. 1756. Kosselius, de archivis. Harterovic. 1777. Jac. Wencker, Collecta archivi et Cancellariae jura. Argentor. 1715.

betrachtet [3]). Vielmehr ist die Anlegung eines Archives lediglich als eine Sache der freien Willkür anzusehen; nur muß man öffentliche und Privatarchive unterscheiden, je nachdem dieselben von dem Landesherrn, als solchem, oder von solchen moralischen Personen, welche als öffentliche Behörden zu betrachten sind, angelegt, oder nur von solchen eingerichtet sind, die nicht als öffentliche Behörden bestehen. Zu den ersteren dürften, neben den landesherrlichen Behörden, auch die Municipalstädte, Landstände, Universitäten, Schöppenstühle, Kirchen, Klöster u. s. w. zu zählen sein; zu den letzteren die verschiedenen Innungen der Handwerker, Vereine, und sowohl einzelne adelige, als nicht adelige Familien u. s. w.

Die nicht gehörige Beachtung dieses Unterschieds zwischen öffentlichen und Privatarchiven ist es, welche hauptsächlich die Mißverständnisse und Widersprüche veranlaßt hat, deren sich frühere Rechtslehrer bei Bearbeitung dieses Gegenstandes haben zu Schulden kommen lassen.

Um nämlich den Archivurkunden ein Vorzugsrecht beim Beweisverfahren zu geben, ist es wesentlich erforderlich, daß sie aus einem Archive entnommen werden, welches einen öffentlichen Glauben hat und haben kann. Um diesen Glauben zu begründen, ist es ebenfalls wesentlich erforderlich, nicht nur, daß die moralische Person, welche es besitzt, von dem Staate als eine öffentliche Behörde anerkannt sei, sondern auch, daß sie Maßregeln getroffen habe, um dem Archive den öffentlichen Glauben zu erhalten. Also 1. muß diese moralische Person selbst vom Staate als öffentliche Behörde anerkannt sein, entweder ausdrücklich [4]) oder stillschweigend [5]) 2. ist erforderlich, daß bei dem Archive von der Behörde ein ordentlich beeidigter und verpflichteter Archivar (siehe den vorhergehenden Artikel) bestellt sein muß.

Man darf daher den wahren Grund des Archivrechts nur darin suchen, daß es selbst als ein öffentliches Institut betrachtet und von einer öffentlichen Person, dem Archivar, unter Aufsicht der Behörde verwaltet wird.

Aus dem Grundsatze des einem solchen Archive zustehenden öffentlichen Glaubens lassen sich nun folgende Vorzugsrechte der darin aufbewahrten und daraus zu entnehmenden Urkunden ableiten:

I. Jedes in dem Archive aufbewahrte Original ist, ohne Rücksicht auf seine ursprüngliche Entstehung, als eine öffentliche Urkunde zu be-

---

3) S. Moser, von der Landeshoheit in Regierungssachen Cap. V, §. 5. Westphal, deutsches und reichsständisches Staatsrecht, Th. I. Abh. II. Leist, deutsches Staatsrecht. §. 121. u. a. m.

4) z. B. durch förmliche Constituirung derselben als solche.

5) Dadurch, daß der Staat selbst die Behörde stets als solche betrachtet, und dem Zwecke derselben, sei er auf das öffentliche oder Privatrecht gerichtet, nichts in den Weg gelegt hat.

trachten. Jede archivalische Urkunde, wäre sie auch ursprünglich eine Privaturkunde, ist, sobald sie aus einem öffentlichen Archive producirt wird, mit dem Charakter eines öffentlichen Glaubens und mit solcher Kraft bekleidet, daß derjenige, gegen den sie gebraucht wird, nicht zur eidlichen Diffession zuzulassen ist; weil gegen dieselbe nur diejenigen Einreden Statt finden, welche gegen öffentliche Urkunden zulässig sind, um deren Beweiskraft aufzuheben oder zu schwächen [6]).

II. Jedes in einem Archive aufbewahrte Original hat, falls es ächt ist, eine vollkommene Beweiskraft. Dafür spricht Novelle XLXI. Cap. 2. [7]).

Dieser vollkommene Beweis ruht also auf der Voraussetzung, daß die Urkunde ein Original und ächt ist, was nicht zu bezweifeln ist, wenn eine solche in einem öffentlichen Archive aufbewahrte Urkunde alle nach der Geschäftsform ihrer Zeit abzumessenden Kennzeichen des öffentlichen Glaubens an sich trägt, wenn z. B. bei neueren Urkunden die Concepte derselben von dem Proponenten unterzeichnet, von dem Dirigenten vidimirt, von dem Expedienten mit dem Expeditionszeichen versehen, oder, mit anderen Worten, alle Förmlichkeiten beobachtet sind, welche Landesgebrauch und Observanz vorschreiben. Bei alten Archivurkunden entscheiden für die vollkommene Beweiskraft zwei Momente vereint: Aufbewahrung in einem öffentlichen Archive, und Alter der Urkunde, mit steter Rücksicht auf die Geschäftsform der Zeit, in welcher die Urkunde zu Stande gekommen ist. Mit Recht sagt daher v. Gönner [8]): „Eine in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrte alte Urkunde hat die rechtliche Vermuthung für sich und bewirkt, wenn nicht besondere Gründe der Unächtheit derselben entgegenstehen, einen vollen Beweis."

III. Ist es zweifelhaft, ob die aus dem Archive entnommene Urkunde ein Original oder eine Copie sei, so hat sie so lange die Beweiskraft eines Originals, bis das Gegentheil, nämlich, daß sie eine Copie sei, von dem Beweisgegner erwiesen worden ist.

IV. Ist es aber ausgemacht, daß die Archivurkunde nur eine Copie sei, so hat sie selbst bei dem Mangel des Originals in dem Archive voll-

---

6) S. Fritsch, da jura archivi. c. 7. Nro. 7. bei Jac. Wencker, Collecta archivi et cancellariae jura. Argentor. 1715. p. 39. Leyser, spec. 266. med. 1. Westphal, deutsches Staatsrecht. Abthl. IX. §. 9. A. Globig, censura rei judicialis Europae liberae T. II. p. 85. Linde, Lehrbuch des Prozesses §. 248. Allgemeine Preußische Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 185.

7) „Si vero etiam ex publicis archivis proferatur charta, velut de suscepto descriptio, mensae glorissimorum praefectorum — et quod ex publicis archivis profertur, et publicum habet testimonium, etiam susceptibile hoc esse ad collationes manuum ponimus."

8) Im Entwurf eines Gesetzbuchs für das gerichtliche Verfahren B. 1. S. 172.

kommene Beweiskraft, falls sie von dem Archivar vidimirt oder beglaubigt ist. Fehlt diese Vidimation, so ist zwischen alten Copien und neueren zu unterscheiden. Die alte Copie ist, selbst abgesehen von ihrer Aufbewahrung im Archiv, beweistüchtig; indessen wird der Grad ihrer Beweiskraft nach anderen hinzutretenden Beweismomenten ermessen werden müssen. Eine neue Copie kann aber eine Beweiskraft anders nicht haben, als wenn deren Uebereinstimmung mit dem annoch vorhandenen Originale durch den Archivar beglaubigt worden ist [9]).

V. Ausgestrichene Wörter, Rasuren, der Umstand, daß die Urkunde von mehreren Händen geschrieben ist, ferner, daß am Rande, oder über die Zeilen etwas gesetzt worden, nimmt alten Archivurkunden nicht den Grad der Glaubwürdigkeit, welcher solchen Urkunden, falls sie sich in Privathänden befunden haben würden, entzogen werden müßte [10]). Bei dieser Regel ist jedoch nie aus den Augen zu verlieren, daß die Urkunde ihren gehörigen Anfang und Schluß habe; denn eine Urkunde, bei welcher diese beiden Stücke fehlen, beweist in der Regel nichts, da sie blos der Entwurf einer nicht vollzogenen Urkunde sein kann.

VI. Der Abgang einiger Förmlichkeiten, welche einer alten Urkunde, falls sie sich in den Händen von Privatpersonen befinden würde, einen Grad ihrer Glaubwürdigkeit entziehen würde, wird dadurch vollkommen ersetzt, wenn sie in einem Archive aufbewahrt gewesen und aus diesem entnommen ist.

VII. Dieselbe Regel findet bei den in dem Archive aufbewahrten Lehns-, Erbzins-, Steuer- und Lagerbüchern u. s. w. Statt, falls dieselben nur alt sind und in eine Zeit hineinreichen, in welcher die jetzt üblichen Förmlichkeiten zu deren Anlegung entweder gar nicht, oder doch nicht gleichförmig beobachtet wurden.

VIII. Archivurkunden beweisen nicht allein gegen dritte Personen, sondern auch bisweilen für den, in dessen Namen sie ausgestellt sind. Diese Regel findet besonders bei den schriftlichen Aufzeichnungen ihre Anwendung, welche über landesherrliche Rechte von beeidigten Staatsdienern aufgesetzt und im Archive niedergelegt sind [11]).

Alle diese Grundsätze beziehen sich nur auf Urkunden, die in öffentlichen Archiven aufbewahrt worden sind; Urkunden aus Privatarchiven beweisen nur, was Urkunden überhaupt beweisen können [12]).

---

9) Hierauf beziehen sich Fr. 21. D. XXII. 4. Le Fide instrum. und Cap. 10 X. (II. 22.) eod.

10) Cap. 6. X. (II. 22.) de Fide instr. Cap. 7. X. (III. 37.) de Religios. domibus.

11) S. Fritsch, de jure archivi. c. ult. Nro. 46. Multz, de jure archivi §. I. Nro. 15. bei Wencker l. c. p. 113.

12) Vergl. Ernst Spangenberg, die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden. Zweite Abth. Heidelberg 1827. S. 49–61.

Was sonst noch zu den Umständen gehört, welche die Beweiskraft alter Urkunden schwächen oder aufheben, sowohl in Bezug auf die äußere als innere Form, gehört in das Capitel der Urkunden. Aler. Müller.

Areopag, s. griechische Staatsverfassung.

Arimannen, s. Germanien und oben Adel.

Aristokratie, Aristokratismus. Aristokratie — nach dem Wortlaut die Herrschaft (Gewalt, Vorrang) der Bessern — besteht nach der praktischen Bedeutung überhaupt in derjenigen Unterscheidung mehrerer Classen in der bürgerlichen Gesellschaft, wornach die eine den Anspruch auf Herrschaft (Gewalt, Vorrang) aus was immer für Titeln geltend macht, und die andere daher in einer mehr oder weniger untergeordneten Stellung gegen die erste sich befindet; ohne Unterschied, ob jener Anspruch wirklich als Recht anerkannt oder aber blos factisch behauptet wird, auch ohne Unterschied, ob jene Titel in der That eine vorzügliche Würdigkeit oder Tüchtigkeit zum Vorrang oder zur Gewaltführung anzeigen, oder ob sie außer allem Zusammenhang mit solcher Würdigkeit oder Tüchtigkeit stehen. Es ist hiernach der Begriff der Aristokratie ein sehr unbestimmter und vielumfassender, d. h. ein Verhältnisse der verschiedensten Art in sich schließender Begriff, und es thut also, um sie nach ihrer Natur und ihren natürlichen Wirkungen zu beurtheilen, die Unterscheidung der verschiedenen Arten derselben vor allem noth. Aristokratismus verhält sich zu Aristokratie gerade so wie Despotismus zu Despotie, und bezeichnet demnach — obschon mitunter für gleichbedeutend mit Aristokratie gebraucht — mehr die thatsächliche Verwirklichung des aristokratischen Princips, oder die Richtung, oder das Bestreben darnach und den Geist derselben.

Daß die Herrschaft oder überwiegende Gewalt der Bessern eine Wohlthat für die Gesammtheit sei, wird Niemand bestreiten. Die Aristokratie in diesem Sinne also ist eine sehr schöne Idee, und welche zu möglichst vollständiger Verwirklichung alle Wohlgesinnten einladet. Aber wer sind die Bessern? Woran erkennt man mit juristischer Zuverlässigkeit diese Eigenschaft, und welche menschliche Einsetzung ist geeignet, die wirklich Bessern und als solche durch zuverlässiges Urtheil Erkannten zur Herrschaft zu bringen *)!

*) Vgl. unter den neuern Schriften über die Aristokratie zumal M. H. Passy, de l'aristocratie considérée dans ses rapports avec les progrès de la civilisation. Paris 1826. Dann auch „Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamten-Aristokratien und der Ministerialverantwortlichkeit. Von einem Ungenannten, Leipzig 1834." (Eine insbesondere gegen die „Beamteten"-Aristokratie mit der leidenschaftlichsten Heftigkeit auftretende, jene des Adels aber mit großen Glimpf behandelnde, überhaupt jedoch durch Unklarheit und Inconsequenz sich auszeichnende und endlich gar mit entschiedener Verwerfung des Repräsentativsystems die absolute Fürstenmacht anpreisende Schrift, welche indessen neben solchen Mängeln auch mancherlei Interessantes enthält.) Was aber insbesondere die Geschlechts-

Der natürlichste und beste Weg wäre offenbar die freie Wahl durch die Gesammtheit der als politisch mündig erscheinenden Bürger, überhaupt durch ein Wahlcollegium, welchem man, nach seiner Zusammensetzung, aus vernünftigen Gründen so viel Einsicht und Rechtlichkeit oder auch nur verständige Selbstliebe zutrauen dürfte, als nöthig oder hinreichend sind, um eine gute Wahl zu verbürgen. Es würde genügen, wenn diese Eigenschaften auch nur vorherrschend wären im Wahlcollegium; denn die hierdurch bestimmte Richtung der Mehrheit würde die divergirenden Richtungen der Wenigeren, die da entweder unverständig oder unlauter wären, unwirksam machen, und die durch das Vertrauen der Mehreren Gewählten würden dann sicherlich — wenigstens in der Regel, wodurch ebenfalls die selteneren Ausnahmsfälle von gleichwohl mißlingenden Wahlen unschädlich würden — die Bessern, d. h. aus der Classe der Bessern, wenn auch nicht immer die Allerbesten sein.

So wahr dieses Alles ist, so bleibt dennoch zu erwägen, daß die Bildung eines guten und zuverlässigen Wahlcollegiums stets eine schwierige Aufgabe und, da sie nicht anders als durch Ausschließung der für minder zuverlässig zu achtenden oder geachteten Classen geschehen kann, schon für sich eine aristokratische Einsetzung, mithin selbst auf einem derjenigen Titel ruhend ist, deren Prüfung uns eben vorliegt. Auch das Wahlrecht wie das Regierungsrecht nämlich kann verliehen werden durch Wahl (wie namentlich bei dem Institut der Wahlmänner), und es kann auch mit jeder andern Eigenschaft, woraus überhaupt aristokratische Bevorrechtungen fließen, verbunden werden. Setzen wir aber eine ganz freie, d. h. weder activ noch passiv beschränkte Wahl voraus, mithin eine völlig auf demokratischer Basis ruhende, so wird auch die aus solcher Wahl hervorgehende Regierung — wenigstens in dem Falle, wo die Wahl in kürzeren Fristen erneuert wird und etwa die Gewählten an Instructionen der Wähler gebunden oder denselben verantwortlich sind — eine demokratische, nicht mehr eine aristokratische sein. Denn in solchem Falle regiert eigentlich das Volk selbst durch das Organ seiner frei gewählten und von ihm abhängigen Stellvertreter. Erst alsdann und in dem Maße ist das aristokratische Element in der Einsetzung der Wahlregierung zu erkennen, wenn und insofern die Gewählten selbstständig, d. h. nach selbsteigenem Ermessen und Willen oder vermöge eines in eigenem Namen ausgeübten — wenn auch nur durch Uebertragung erlangten — Rechtes regieren.

Doch nicht die Wahlaristokratien sind die in der Geschichte vorherr-

---

aristokratie betrifft, so ist das Schlagendste, Eindringlichste und Gründlichste darüber gesagt in der vortrefflichen, dem edelsten Geist und Gemüth entflossenen, Schrift Dr. J. Chr. Fleischhauer's: „Die deutsche privilegirte Lehn- und Erbaristokratie vernunftmäßig und geschichtlich gewürdigt." Neustadt a. d. O. 1831.

schende Erscheinung, d. h. nicht die aus wahrer Volkswahl hervorgehenden. Gewöhnlich, wo auch die eigentlich Regierenden durch Wahl bestimmt werden, sind es die sogenannten Aristen Selbst (etwa mit einiger kärglich statuirten Theilnahme der Gemeinen), welchen die Wahl zukommt, und meistens ist auch die Wählbarkeit ein ausschließendes Vorrecht bestimmter Classen oder Kasten. Es fällt also die Beurtheilung solcher Wahlgesetze größtentheils zusammen mit jener der für aristokratische Vorrechte überhaupt aufgestellten oder aufzustellenden Titel.

Die Wahl-Aristokratie, zumal wenn die Wahl auf Lebenslang geschieht, geht sehr leicht in jene der Geschlechter oder Familien über. Schon bei einer für irgend eine längere Dauer geschehenden Wahl ist die Wiedererwählung, also der factisch lebenslängliche Besitz der Macht eine ganz natürlich eintretende und, wofern die erste Wahl eine gute war, selbst eine heilsame Folge. Auch dem Sohne des würdigen Häuptlings oder Regierungsgliedes kommt leicht dasselbe Vertrauen entgegen, welches den Vater zur Ehrenstelle berief. Unter sonst gleichen Umständen bietet in der Regel schon die Erziehung ihm leichtere Erwerbsmittel der Befähigung dar, und man ist geneigt, ihn für einen natürlichen Erben der Tugenden seines Erzeugers nicht minder als des Namens desselben zu achten. Wenn aber solche Erwählung der Söhne von Wahlaristen durch einige Generationen sich wiederholt, oder wenn überhaupt durch öftere zu Gunsten einer Familie vorgefallene Wahlen der Name derselben eine gewisse Auszeichnung erlangt, sie auch mittlerweile durch die den Machthabern stets zu Gebote stehenden Mittel sich eine Anzahl persönlicher Anhänger, Clienten und Freunde erworben hat; so verwandelt sich allmälig die ursprünglich blos factische oder zufällige Wiedererwählung in eine Art von Herkommen oder Regel, ja von wirklichem Rechtsanspruch. Das Volk vergißt wohl endlich seines ursprünglichen Wahlrechts und unterwirft sich, sorglos oder feig, dem hier mit List, dort mit Gewalt geltend gemachten Erbrecht seiner Aristen. Gar oft — ganz vorzüglich in den germanischen Reichen — schlich solche Erblichkeit sich ein, wo die den Ahnen zugekommene Gewalt nicht aus Volkswahl, sondern aus königlicher Ernennung floß und anfangs aus Güte oder freiem Vertrauen des Königs auch den Söhnen und Enkeln übertragen, später aber als ein durch Herkommen begründetes Recht gefordert, durch Gewalt ertrotzt und endlich durch Gesetze befestigt ward. Ueberhaupt haben alle Arten von Aristokratien, welches immer ihre erste Quelle oder ihr ursprünglicher Titel sei, eine natürliche Geneigtheit, sich in erbliche, d. h. in Geschlechts- oder Familienaristokratie zu verwandeln, wovon die Geschichte aller Zeiten und Völker zeugt.

Von dieser, politisch wie historisch merkwürdigsten und weitest verbreiteten Gattung der Aristokratie haben wir umständlich in dem Artikel „Adel" geredet und müssen uns also hier, um Wiederholungen zu ver-

meiden, unter allgemeiner Beziehung auf jenen Artikel auf einige der nächstliegenden Betrachtungen beschränken.

Der Geburtsadel, so natürlich oder leicht erklärbar seine Entstehung und so passend oder wohlthätig oder wenigstens unschädlich er für die Zeiten der Rohheit oder der in einem Volke vorherrschenden niedersten Culturstufe sein mag, ja so scheinbar auch einige Argumente derjenigen seien, die ihn selbst für ein an Cultur vorangeschrittenes Volk als eine weise politische Einsetzung preisen, sei es in Monarchien als Mittelstufe oder Vermittelungsprincip zwischen Thron und Volk, oder in Republiken als Gewährleistung längerer Dauer der Staatsverfassung, als Beschwörungsmittel der stets die Umkehr drohenden demokratischen Stürme, erscheint gleichwohl, vom Standpunkt der reinen Vernunft und des unbefangenen Urtheils betrachtet, für den wahren Rechtsstaat, also überall für ein Volk, welches nach seiner Bildungsstufe zur Darstellung eines solchen fähig, und daher zur Forderung desselben berechtigt ist, als eine dasselbe beleidigende Einsetzung, welche da, wo sie noch nicht bestünde, einzuführen, wirklicher Unsinn wäre, und deren Abschaffung, wo sie besteht, wofern irgend die Umstände es erlauben, also versteht sich mit Klugheit und auf gesetzlichem Wege, auch überall mit derjenigen Achtung oder Schonung der historischen Rechte, die nach den Verhältnissen geboten oder erlaubt ist, als unerläßliche Aufgabe einer den Geist einer aufgeklärten Zeit beachtenden Staatsgewalt erkannt werden muß. „Die Menschen werden gleich an Rechten geboren" ist eine unumstößliche Vernunftwahrheit, die, obgleich sie an der Spitze der gleich verhaßten als verhängnißreichen „Erklärung der Menschenrechte" stand, und so heillosen Mißbrauch auch Aberwitz, Fanatismus und Heuchelei damit getrieben, früher oder später sich den Triumph verschaffen wird über Vorurtheil, Engherzigkeit und trotzige Anmaßung. Auch sind nicht nur die unmittelbaren oder absoluten Menschenrechte gleich, sondern auch die gesellschaftlichen, insofern nicht der auf vernünftige Gründe gebaute, innerhalb der Grenzen des Gesellschaftscontracts sich äußernde wahre Gesammtwille einen Unterschied festsetzt. Eine solche Festsetzung aber kann niemals anders als frei widerruflich durch dieselbe Gewalt, die sie erließ, gemacht werden, und es ist eine ganz abenteuerliche Idee, die einem Gesetzgeber die Befugniß einräumen will, für alle künftigen Zeiten die Nachkommen bestimmter Familien für vornehm und bevorrechtet und jene der übrigen für gemein und an gesellschaftlichen Rechten ärmer zu erklären, oder welche die Möglichkeit einer gültigen Verpflichtung der gesetzgebenden Gewalt gegen noch gar nicht existirende, sondern erst etwa in künftigen Jahrhunderten zur Welt kommende Sprößlinge bestimmter oder erst noch zu bestimmender Familien annimmt zur Forterhaltung der (zur Zeit vielleicht aus guten, vielleicht auch aus schlechten Gründen) den Vorfahren verliehenen Prärogative und gesellschaftlichen Vorempfänge. Vergebens führt man Marmontel's vielgepriesenen Satz an: „Der Adel sei ein Vorschuß, welchen der Staat den Nachkommen edler, ums Vaterland hochverdien-

ter Männer mache, in der Erwartung, sich denselben mit reichem Gewinne wieder erstattet zu sehen." Er mag dieses thun, so lange er es für gut findet und wirkliche Wiedererstattung erhält. Aber er hat sich nicht verbindlich gemacht oder machen können, solches für immer zu thun, und auch alsdann noch, wenn etwa anstatt der Wiedererstattung eine positive Benachtheiligung eintritt. So wie also in der, der Rechtsidee angemessensten, demokratischen Verfassung, wo immer sie historisch als die ursprüngliche vorkommt — insbesondere also bei den altgermanischen Völkern — der Geschlechtsadel nur aus freiwilliger, allmälig sich zum Herkommen bildender und ursprünglich meist auf wirkliche oder vermeinte Vorzüge (sei es des Geistes oder des Muthes oder auch nur des Körpers oder des Reichthums) sich gründender, höherer Achtung und Achtungsbezeugung entstand, und, solchem Ursprung gemäß, der jeden Augenblick zulässigen Zurücknahme unterworfen blieb; so muß auch der blos factisch angemaßte oder ertrotzte, oder der auf hoffährtig verkündeter oder abergläubig angenommener Abstammung von Göttern oder Halbgöttern ruhende oder der durch königliche Gunst verliehene — weil nur die vorausgesetzte oder gedichtete (stillschweigende) Zustimmung des Volkes, oder die Idee, daß der König im Namen des Volkes solchen Adel verlieh, demselben einigen Rechtsbestand geben konnte — fortwährend dem freien Widerruf von Seite der gesetzgebenden Gewalt unterworfen bleiben. Ohne solche Annahme verwandelt sich der Staat in einen Zwinger, und es befestigt sich, oder droht mit alter Schroffheit sich zu erneuern das, aller rechtlichen Vernunft wie aller Humanität Hohn sprechende, Kastensystem.

Auch dieses in seiner starren Forterhaltung und strengen Abgeschlossenheit so abenteuerliche System — eine Verbindung des Standes- oder Beschäftigungs- mit dem Geburtsadel darstellend — hat einen sehr erklärbaren Ursprung. Die natürliche Geneigtheit des Sohnes zur Fortsetzung des väterlichen Gewerbes oder Lebensgeschäftes bringt schon ohne Gesetz eine Art von Erblichkeit hervor, und jede — gleichfalls natürlich, nämlich durch Gemeinschaft der Interessen erzeugte — Verbindung unter den Genossen eines Gewerbes hat die Richtung nach Ausschließung der Ungenossen. Ein wahres oder vermeintes Interesse der Staatsgewalt (allernächst jenes der strenge geregelten Ordnung, der Ruhe und der Regierungserleichterung) bestimmt dann etwa die Gesetzgebung zu positiver Festhaltung und Verschärfung der von selbst ins Dasein getretenen Abtheilungen und Abgrenzungen der Stände, und unter diesen schwingen gleichfalls ganz natürlich die des Kriegers und des Priesters sich zu den höhern Rang- und Gewaltstufen empor. Noch entschiedener und vollständiger geschieht dieses, wo etwa eine fremde Kriegerschar durch Eroberung ein Land sich unterworfen und wo eine, vielleicht gleichfalls von außen gekommene, jedenfalls mit Kenntnissen ausgestattete, durch Geistesüberlegenheit mächtige Priesterschaft den ersten Grundstein zum Bau des Staates gelegt, oder die Anfänge der Civilisation unter ein rohes Volk gebracht hat. Gegen die fortschreitende, durch

Gewalt und List, durch Schwert und Heiligenschein unterstützte Anmaßung dieser beiden Stände bleibt dann natürlich einem wehrlosen und abergläubigen Volk kein Schutzmittel mehr, und es muß sich — willkürlich zertheilt in niedrige, verachtete Kasten — Jahrhunderte, ja (wie in Indien) Jahrtausende hindurch in den Staub drücken lassen und das gedoppelt harte Aristokratenjoch der Krieger- und der Priesterkaste (oder auch bloßer Zunft oder Körperschaft) auf seinem Nacken tragen. Die vielen Krieger- und Priesterreiche im Alterthum, sodann auch die germanischen Staaten, schon in der heidnischen, aber mehr noch in der christlichen Zeit sind davon eindringliche Beispiele.

Die Aristokratie des Standes, insbesondere jenes der Krieger und der Priester, oder, wie man allgemeiner es auszudrücken liebt, des Wehr- und des Lehrstandes, erscheint wohl auch ohne jene der Geburt, mithin als Anspruch der diesen Ständen frei sich Widmenden oder überhaupt nach irgend einem Gebrauch, Gesetz oder Statut dahin Aufgenommenen. Die Idee der dem Muth und der Intelligenz in der bürgerlichen Gesellschaft gebührenden Bevorrechtung oder Gewalt ist allerdings beifallswürdiger als jene des Geburtsadels, der da, ohne alle andere Qualification oder Verdienst, lediglich als Blutsvorrecht, eine angeborne Rechtsungleichheit statuirt; aber die Verwirklichung solcher Idee durch die Standesaristokratie ist höchst mangelhaft, unlauter und verderblich. Nicht Alle, welche Muth oder Intelligenz besitzen, können oder wollen jenen Ständen eigens sich widmen oder die Aufnahme in dieselben erlangen, und es geht naturgemäß das Streben jener — wenn auch nicht durch Geburtsrecht, doch durch Beschränkung auf eine, nach Umständen mehr oder weniger streng bestimmte, Zahl — wirklich geschlossenen Stände nicht minder als jenes der eigentlichen Kasten auf Ausschließung aller übrigen nicht nur von der Macht und Würde, die sie für sich selbst in Anspruch nehmen, sondern auch von den Eigenschaften, d. h. von den Geistes- und Gemüthsvorzügen (oder von deren Verwendung zum gemeinen Wohl), worauf ursprünglich oder wenigstens in der Idee jener Anspruch beruht. Niederhaltung des Muths und der geistigen wie moralischen Kraft bei Allen, die nicht ihrem Stande angehören, wird alsdann ihre angelegenste Sorge; und so mögen sie, durch die künstlich hervorgebrachte und unterhaltene Muthes- und Geistesbeschränkung im Volke, ihre Herrschaft — weil wenigstens vergleichungsweise ihre Ueberlegenheit in beiden fortbesteht — verewigen, während der bloße Geburtsadel, wenn er in stolzer Ruhe seiner angebornen Vorrechte genießt und jenes Niederhalten der übrigen Classen, so wie seine eigene Fortbildung versäumt, sich, ungeahnet, eines Tages überflügelt, d. h. an Talent, Tugend und Verdienst aufs Entschiedenste von den bisher verachteten Ständen übertroffen und daher zur Fortbehauptung der Macht unfähig geworden sieht.

Als Beispiele der von Geburtsrecht unabhängigen Standesaristokratie wollen wir blos, was den Soldatenstand betrifft, jene der Prätorianer in Rom und der Mameluken im neuen Aegypten,

sodann überhaupt jene des stehenden Heeres in den meisten europäischen Reichen bis zur neuesten Zeit anführen, was aber jene der Priester betrifft, vor allen die der christlichen Hierarchie, d. h. des christlichen Priesterstandes.

Auch der Stand der Staatsbeamten bildet eine Art von Aristokratie, wo immer, oder in sofern er in dieser Eigenschaft einer selbstständigen Bevorrechtung factisch oder rechtlich genießt. Ist jedoch die Bevorrechtung nicht selbstständig, sondern den Beamten blos als Trägern der Regierungsgewalt, mithin abhängig von dem Willen des Regenten, als dessen Stellvertreter sie blos erscheinen, zustehend, so ist sie nicht eigentlich Aristokratie, sondern bloßer Ausfluß der wie immer gestalteten Regierungsgewalt.

Auch die Beamtenaristokratie wird leicht zu einer der Familien, wenn, oder insofern factisch oder rechtlich die Aemter in dem mehr oder minder ausschließenden Besitz einer Anzahl von Familien sich befinden, oder überhaupt die zu solchem Besitze gelangenden Familien als eine der übrigen Volksmasse gegenüberstehende Gesammtheit erscheinen. Von dieser Art war, nach Aufhebung der altrömischen patrizischen Vorrechte, die Aristokratie der Optimaten in Rom, und auch unter den neuern Staaten sind viele, die unter dem Gewicht einer ähnlichen Aristokratie, welche allernächst die Masse des Volkes von Staatsämtern ausschließt, oder wenigstens den Zugang zu denselben höchst schwierig macht, seufzen.

Intelligenz und Tugend, die beiden vernünftig allein gültigen Titel zur Bevorrechtung, haben kein mit Zuverlässigkeit oder juristischer Gewißheit erkennbares äußeres Merkmal. Es entsteht hierdurch das Bedürfniß eines wenigstens im allgemeinen oder als Regel dienenden Kriteriums der Vorzüglichkeit, d. h. einer nach Classen, nicht nach Individuen gemachten Unterscheidung der mehr oder minder Würdigen oder Geeigneten zur Gewaltführung. Auf diesem Grunde beruht die Aristokratie des Alters, etwa auch des verehelichten Standes und auch jene des Reichthums, welche letztere jedoch noch auf einen andern Titel sich stützt. Die Aristokratie des Alters, beruhend einerseits auf der von Vernunft und Erfahrung gebilligten Vermuthung einer vergleichungsweise größeren Besonnenheit, Klugheit und Weisheit der Aelteren, und andererseits der Rechtsgleichheit dadurch unnachtheilig, daß Jedem die Aussicht auf höheres Alter eröffnet ist, erscheint hiernach als wirklich empfehlenswerth, nur daß freilich die Bedächtlichkeit des Alters gern der Thatkraft schadet und der Geist einer neuen Zeit von den, nach ihrem Ideenkreise einer bereits verflossenen, Angehörigen nicht so leicht verstanden und nicht so liebend aufgenommen wird als von den jugendlichen Lebensgenossen derselben Zeit.

Die Aristokratie des verehelichten Standes zeigt sich allernächst in den Gesetzen und Verordnungen, welche für gewisse Stellen — zumal zu Diensten oder Aemtern, welche ein besonderes Vertrauen erhei-

schen oder voraussetzen — als zu jenen der Volksdeputirten, Gemeindevorstände u. s. w. nur Verheirathete für wählbar oder fähig erklären, dergleichen Bestimmungen mehrere sowohl in neuern als alten Zeiten vorkommen, oder wo nicht förmlich durch Gesetze ausgesprochen, doch durchs Herkommen geheiligt sind. Eben so in verschiedenen anderen Gesetzen, welche z. B. bei Bestrafungen, bei Frohndleistungen, bei der Milizpflicht u. s. w. zu Gunsten der Verehelichten einige Rechtsungleichheit statuiren. Die größere Bürgschaft für Vaterlandsliebe und Treue, welche der durch Frau und Kind an dasselbe mit theuren Banden Geknüpfte giebt, als der Unverheirathete, der da weit leichter ein anderes Vaterland zu wählen versucht sein kann und für den Fall der wegen Untreue etwa nöthigen Flucht weit weniger wagt und opfert als jener, sodann das Interesse der durch gesetzliche Achtung des Ehestandes zu befördernden Heilighaltung desselben und auch hier wieder die Unnachtheiligkeit für das Princip der vernunftrechtlich zu fordernden Gleichheit sind die Rechtfertigungsgründe solcher Bestimmungen, die, wenn sie ein billiges Maß nicht überschreiten und den Orts- und Zeitverhältnissen nicht unangemessen sind, wohl keinem Tadel unterliegen können.

Von der Aristokratie des Alters finden wir gleichfalls verschiedene Beispiele in alter und neuer Zeit. So, zumal in der jüdischen Kirchen- und Staats- und in der altchristlichen Kirchenverfassung, dann in der spartanischen Gerousia, in dem römischen Senat (nach dem Sinn seiner ersten Errichtung und nach seinem und seiner Mitglieder Benennung), auch in der Urbedeutung der deutschen Grafen (d. i. Groven, Grauen oder Alten), in der neuen Zeit zumal in dem Rath der Alten bei der französischen Directorialverfassung, und in allen Bestimmungen, welche für irgend ein Gewalt- oder Ehrenamt ein höheres Alter als die gemeine Großjährigkeit fordern; endlich auch in denjenigen Gesetzen oder Sitten, welche, wie zumal bei mehreren alten Völkern, als den Spartanern, Römern und abermals bei den Teutschen, eine besondere Ehrfurcht gegen das Alter einschärfen und mancherlei Bevorrechtungen und Ehrenvorzüge demselben zuerkennen. Auch gegen diese Aristokratie, wenn sie nicht weiter geht, als den schon oben angedeuteten vernünftigen Gründen der Politik wie der Pietät entsprechend ist, wird nichts zu erinnern sein.

Von einem weit zweideutigern Charakter ist die Aristokratie des Reichthums. Auch diese zwar hat einen natürlichen Grund und bis zu einem gewissen Grad selbst einen rechtlichen Titel wie einen politisch guten Zweck. Aber vom moralischen und rein humanen Standpunkt erscheint sie als hoch bedenklich und, wenn die stets nahe liegende, ja nach der Natur der Dinge sehr schwer vermeidliche Ueberschreitung des richtigen Maßes eintritt, wenn die politischen Institutionen und Gesetze, anstatt ihr heilsame Schranken zu setzen, vielmehr die Ausbreitung und Erstarkung ihrer Macht begünstigen, auch als rechtsverletzend und politisch verderblich. Dieser hochwichtige Gegenstand verdient und erheischt jedoch eine etwas umständlichere Erörterung.

Eine ganz nothwendige Folge der naturrechtlich schon bestehenden, daher auch vom Staat anzuerkennenden und zu schirmenden Eigenthumsrechte und der damit in naher Verbindung stehenden Erbrechte ist die Vermögensungleichheit oder die Theilung der Bürger in die zwei Classen der Reichen und Armen, zu welchen denn noch eine mittlere Classe kommt, nämlich die der etwa ihr genügendes Auskommen, doch keinen Ueberfluß Habenden. Naturgemäß schon und ohne Zuthun einer gesetzlichen Anordnung hat der Reiche eine in allen bürgerlichen Verhältnissen sich kund thuende Ueberlegenheit über den Armen. Er ist der Brotherr des Armen und darum der Abhängigkeit desselben von seinem Willen oder von seiner Richtung in der Regel gewiß; und durch die Zahl seiner Abhängigen oder nach dem Verhältniß derselben erwirbt er Einfluß und Macht in der bürgerlichen Gesellschaft. Dazu kommt, daß er, als durch seine Glücksumstände der Nahrungssorgen enthoben und mit Hülfsmitteln höheren Strebens versehen, mehr Zeit und Kraft der Selbstbildung widmen und mit größerem Erfolg ihr obliegen kann als, unter Voraussetzung gleicher Naturgaben, der Arme. Der Reiche also wird naturgemäß, wenigstens in der Regel, dem Armen den Vorsprung abgewinnen in Bezug auf Befähigung zur Führung der Gewalt oder zur Theilnahme mittels Rath und That an öffentlichen Dingen.

Soll nun aber die Gesetzgebung die natürlich schon eintretende Präpotenz des Reichthums noch durch positive Festsetzungen sanctioniren und erhöhen? Hier muß, wie überall, die Rechtsfrage von der politischen unterschieden, d. h. die Frage, inwiefern das Recht überhaupt dergleichen Festsetzungen erlaube, beantwortet werden, bevor man durch vermeinte politische Räthlichkeit sich bestimmen läßt. Von solchem Standpunkt nun erscheint zuvörderst jedes den Reichen gewährte aristokratische Vorrecht, welches eine Schmälerung der rein menschlichen und der gemein bürgerlichen, d. h. aus dem Gesellschaftsvertrag unmittelbar fließenden Rechte mit sich führte, als unbedingt ungerecht und verwerflich. Reiche und Arme also sollen gleichmäßig des Schutzes der Gesetze und der Gerichte, so wie der administrativen Sorgfalt theilhaft sein. Beide sollen gleichmäßig der rein persönlichen, so wie der Sachen- und der Erwerbsrechte sich erfreuen. Beide sollen auch gleichmäßig die gemein bürgerliche Achtung und alle aus dem Begriff eines Gesellschaftsgliedes fließenden Rechte und Vortheile genießen. In Bezug auf den letzten Punkt jedoch wird überall da, wo zwischen Empfang und Leistung ein Verhältniß besteht, auch die Verhältnißmäßigkeit und nicht die völlige Nivellirung die vom Recht geforderte Gleichheit sein. Auch giebt es gar manche bürgerliche Rechte und Vortheile, welche nicht unmittelbar aus dem Begriff eines Gesellschaftsmitgliedes oder Bürgers fließen, sondern von der freien Verleihung des durch vernünftige Gründe bestimmten Gesammtwillens abhängen. Von diesem doppelten Standpunkt aus wird einige Aristokratie des Reichthums theils unter dem Titel des Rechts, theils unter jenem der Politik sich vertheidigen lassen.

Wenn es wahr ist, daß das Eigenthums- und Erwerbsrecht schon naturrechtlich, also auch ohne den Staat, gültig, wenn gleich nicht gesichert ist, Jeder also vermöge selbstständigen Rechtes besitzt und erwirbt, und wenn ferner ein Jeder seine Habe und seinen Erwerb in die Masse des Nationalbesitzthums wenigstens insofern einwirft, daß er nach Verhältniß seines Besitzthums zu den allgemeinen Lasten beisteuert und beim Gedeihen des gemeinen Wesens rechtlich betheiligt ist, so erscheint das Verhältniß der Bürger zum Staat wenigstens einigermaßen analog jenem der Actionnaire zu einer auf Actien gegründeten Gesellschaft. Und gleichwie in der Actiengesellschaft naturgemäß das Gewicht der Stimmen nach der größern oder kleinern Zahl von Actien, die im Besitz eines Mitgliedes sind, sich richtet, so mag auch im Staat der Reiche für seine Stimme ein verhältnißmäßig größeres Gewicht, als jener des Armen zukommt, ansprechen. Ein Reicher, sowohl nach seiner Betheiligung bei der Sicherheit des Staates oder überhaupt bei der gemeinen Wohlfahrt als nach dem Maß der Beiträge, die er zur Bestreitung der gemeinen Bedürfnisse entrichtet, stellt gewissermaßen eine Summe von Armen, welche zusammengenommen nicht mehr Besitzthum haben als er allein, vor und würde demnach, wenn nicht einige Gegenbetrachtungen das Gewicht dieser Ansicht verminderten, ein gleich großes politisches Recht für sich allein in Anspruch nehmen können als jene Zahl von Armen zusammengenommen. Es würde dabei auch von keiner persönlichen Zurücksetzung oder Kränkung die Rede sein können, da ja im Rechtsstaat, wie wir einen voraussetzen, das Erwerbsrecht einem Jeden gleichmäßig zukommt, es also eines Jeden Talent, Fleiß und Glück anheimgestellt ist, Reichthum und damit auch die Prärogative desselben zu erwerben.

Wir sind jedoch weit davon entfernt, solche Prärogative für den Reichthum in dem Maße anzusprechen, als die voranstehenden Betrachtungen anzudeuten scheinen. Denn es streitet dawider zuvörderst die hochwichtige Erwägung, daß der Bürger nicht nur mit seinem Besitzthum, sondern auch mit seiner Person und seinen persönlichen Kräften — die da keine juristisch erscheinende Verschiedenheit darbieten, mithin im allgemeinen als gleich zu betrachten sind — in den Staat eintritt, daß also in dieser Beziehung jeder eine und dieselbe Actie besitzt und daß, weil die Werthsvergleichung solcher persönlichen mit den Vermögensactien höchst schwierig, ja dem Calcul nach unmöglich ist, jedenfalls die Ansprüche des Reichthums schon aus diesem Grund um ein wesentliches sich vermindern. Es kommt aber noch hinzu, daß der Reiche, wenn er ein Mehreres dem Staate leistet, demselben auch hinwieder ein Mehreres verdankt als der Arme, ja, daß mehrere Quellen seines Besitzthums, zumal die vom Erbrecht herfließenden, für ihn gar nicht oder doch nur in höchst beschränktem Maße vorhanden wären ohne den Staat. Außerdem wäre die der Abstufung der Vermögensverhältnisse gleichmäßig nachfolgende Abstufung der politischen Rechte, zumal Abwägung des Stimmengewichtes eine so schwierige und in Erwägung der übrigen Verhältnisse selbst so abgeschmackte Sache, daß Niemand in Ernst sie in Vor-

schlag bringen wird. Aber der Rechtsanspruch auf einigen Vorzug — dessen Maß allerdings durch den vernünftigen Gesammtwillen näher bestimmt werden muß — bleibt dessenungeachtet unerschütterlich begründet.

Der vernünftige Gesammtwille oder die demselben zur Leuchte dienende politische Wissenschaft wird nun allerdings in weitere Erwägung ziehen, daß unter sonst gleichen Umständen der Reiche nicht nur mehr Antrieb, sondern auch mehr Mittel besitzt, sich die zur Leitung des Gemeinwesens oder zur vernünftigen Stimmführung in den Angelegenheiten desselben nöthigen Kenntnisse zu erwerben, und daß er, weil nicht abgezogen von den Sorgen fürs allgemeine Wohl durch näher liegende Mühen für seiner Selbst und seiner Familie Erhaltung, geneigter wie geeigneter ist, seine Thätigkeit der Pflege des Gemeinwohls zu widmen. Und endlich wird er auch erkennen, daß der Reiche, d. h. der Wohlhabende, überhaupt der in Bezug auf den Lebensunterhalt Selbstständige einerseits schon durch Selbstliebe (und auf Mehreres kann man freilich, wenn von der Regel die Rede ist, nicht rechnen!) treu dem Gemeinwesen, von dessen Erhaltung und Gedeihen ja sein eigenes Glück abhängt, sein, daß er demnach einem jeden, auf Störung der Ordnung und des Friedens abzielenden, Bestreben (wofern nicht die höchsten Interessen zur Anwendung revolutionnairer Mittel auffordern) mit seiner ganzen Macht sich entgegen setzen und daß er andererseits, weil für seinen Lebensunterhalt sichergestellt, der Bestechung und, weil der Regel nach gebildeter, auch der Verführung weniger zugänglich sein werde.

Nach allem dem dürfte wohl als rechtlich zulässig und politisch räthlich wenigstens die Festsetzung erscheinen, daß zur zählenden Stimmgebung in öffentlichen Angelegenheiten ein gewisses, die Selbstständigkeit des Lebensunterhaltes verbürgendes Maß des Besitzthums oder des Einkommens erforderlich und daß zumal, wenn von unmittelbar aus dem Gesetz fließenden politischen Berechtigungen die Rede ist, zu deren Ausübung die Bürgschaft eines dem oben angedeuteten Zweck entsprechenden Vermögens oder einer solches Vermögen juristisch erkennbar darstellenden Steuersumme gefordert werde.

Das Gesetz nämlich, weil allgemein verfügend, kann auf rein persönliche oder individuelle Würdigkeit Einzelner keinen Bedacht nehmen, sondern muß nach den in einer Classe der Regel nach vorherrschenden oder zu vermuthenden Eigenschaften seine Bestimmung treffen. Es beruft also zur gemeinsamen Ausübung gewisser Rechte (zumal der Wahlrechte) nur die nach allgemeinen Gründen für zuverlässiger zu achtende Classe und schließt eben so die minder zuverlässige aus. Aber es ist, wenn solches geschah, unnöthig und selbst schädlich, auch da, wo es sich nur um Einzelne handelt, welchen gewisse politische Rechte oder Wirksamkeiten — und zwar nicht unmittelbar vermöge des Gesetzes, sondern vermöge besonderer Ernennung oder Wahl — zukommen oder verliehen werden sollen, dieselbe Ausschließung zu statuiren. An die Stelle der allda, wo das Gesetz unmittelbar und durch allgemeine Festsetzung ein

politisches Recht verleiht, nothwendigen allgemeinen Bürgschaft, d. h. als im allgemeinen oder als Regel wünschenswerthen Eigenschaft, tritt bei Verleihung an einzelne, bestimmte Personen die der individuellen Befähigung oder Würdigkeit, welche, aufzufinden und für den Staat in Thätigkeit zu setzen, Sache der für solche Ernennungen oder Wahlen weise zu constituirenden Autoritäten oder Collegien ist. Auch der Aermste also soll wie der Reichste zu jedem und auch dem höchsten Staatsamt können berufen, und insbesondere auch zum Volksdeputirten dürfen erwählt werden. Denn die Armuth macht nicht persönlich unwürdig oder unfähig, sondern nur im allgemeinen; d. h. in der Regel oder nach der etwa vorherrschenden Erscheinung, minder zuverlässig, und berufen werden können zu einem Amt oder einer politischen Stimmführung ist etwas ganz anderes, als schon unmittelbar durchs Gesetz dazu berufen sein. Durch diese wesentliche Unterscheidung allein wird die in der gesetzlichen Aristokratie des Reichthums sonst liegende Gehässigkeit gemildert oder aufgehoben und eine Vereinigung aller rechtlichen wie politischen Interessen erzielt.

Dergestalt mag die Festsetzung eines Wahlcensus in Bezug auf das active Wahlrecht — wofern derselbe mäßig und nicht desselben Zweck, nämlich die Selbstständigkeit der Wähler zu verbürgen, überschreitend ist — als unbedenklich, ja als räthlich erscheinen, wogegen er — vorausgesetzt, daß er für das active Wahlrecht bestehe — in Bezug auf das passive, d. h. auf die anzuerkennende Fähigkeit gewählt zu werden, durchaus verwerflich ist (s. den Artikel Census, Wahlcensus). Ueber die Größe des als zweckmäßig anzuerkennenden Census läßt sich außer der obigen Andeutung im allgemeinen keine Bestimmung geben. Die concreten Verhältnisse des Reichthums, der Sitten und Lebensweise eines Volkes überhaupt und nach seinen einzelnen Classen müssen über das geeignete Maß entscheiden. Besser ist es übrigens, man bestimme es zu niedrig als zu hoch. Ja, besser ist's, man habe gar keinen Census als einen, der zu hoch ist; denn die Geldaristokratie wird durch einen solchen furchtbar gesteigert, und es kann, wie wir davon namentlich in Frankreich ein niederschlagendes Beispiel sehen, das Wesen der nach ihrer Grundidee demokratischen Volksrepräsentation dadurch völlig aufgehoben oder aufs trostloseste verfälscht werden.

Auch ohne Census kann die Gesetzgebung sehr wirksam, wenn auch nur auf indirecte Weise, die Geldaristokratie emporbringen, z. B. wenn die Studienanstalten für die sie Besuchenden so kostspielig sind, daß nur Reiche sie benützen können, oder wenn etwa gar die Armen völlig davon ausgeschlossen oder die nöthigen Unterstützungen ihnen entzogen oder verkümmert werden. Ganz vorzüglich wirksam sind auch die Gesetze, welche die höheren Staatsämter, oder auch die Stellen der Volksdeputirten unentgeltlich zu bekleiden vorschreiben. Frankreich und England geben uns vom letzten, England und Nordamerika wenigstens theilweise vom ersten das Beispiel. Solche Einsetzungen, wo nicht besondere Umstände sie räthlich oder unschädlich machen, sind wenig empfehlenswerth. Der

finanzielle Gewinn, der aus der Ersparung der Gehalte oder der Entschädigungsgelder hervorgeht, wird bei weitem überwogen durch den doppelten Nachtheil, welchen einerseits die hierdurch ausnehmend gestärkte Geldaristokratie (weil nämlich jetzt nur Reiche solche Stellen suchen oder annehmen können) und andererseits die jetzt näher liegende Versuchung, durch unlautere Mittel zu der vom Gesetz verweigerten Bezahlung und Entschädigung zu gelangen, hervorbringen. Die Geld- oder Reichthumsaristokratie verbindet sich noch mit jener des Geschlechts und wird dergestalt um so mächtiger, wenn das Gesetz die Untheilbarkeit der großen Familiengüter erlaubt oder festsetzt. In solchem Falle concentrirt sich dann naturgemäß — weil gar leicht durch Heirathen und Erbschaften mehrere Familiengüter vereinigt werden — der große Besitz, zumal der Grundbesitz, in einer ganz kleinen Zahl von Häusern, welchen gegenüber dann eine desto größere Zahl von Armen steht. Das Heilmittel dagegen liegt in vernünftigen Erb- und agrarischen Gesetzen.

Jeder künstlichen Beförderung der Geldaristokratie sollte das Gesetz um so mehr sich enthalten, da auch ohne solche Beförderung oder Begünstigung diese gehässige und vielfach unheilbringende Aristokratie naturgemäß schon von selbst sich hervorthut. Der reiche Mann, außerdem, daß ihm mehr Mittel der Bildung und mehr Muße für die Verfolgung der öffentlichen Angelegenheiten zu Gebote stehen, besitzt allenthalben eine Menge von Clienten, die da in ihm ihren Brotherrn, mitunter auch ihren Wohlthäter, oder auf dessen Wohlthaten sie sich Hoffnung machen, ehren; und vermöge einer nur zu allgemein wahrzunehmenden Schwäche richten selbst diejenigen Armen hochachtungsvoll ihre Blicke zu dem Reichen auf, von dem sie selbst nichts zu erwarten haben. Hierzu kommen dann die im Geldkasten liegenden Mittel der Bestechung, Verführung und Erstrebung aller Art, und die durch die Genossenschaft der Interessen und Anmaßungen stillschweigend sich bildende Allianz der Reichen unter sich gegenüber der Armen.

Wo einmal die Aristokratie des Reichthums sich entschieden hervorgethan hat, da schreitet sie durch eigene Kraft fortwährend weiter; denn kein leichteres Mittel zum Geld-Erwerb giebt es als den Geld-Besitz. Die Nation theilt sich alsdann bald in die wenig zahlreiche Classe der Reichen und die höchst zahlreiche der Armen, wovon jene stolz, übermüthig, schwelgend, unterdrückend, und diese neidisch und hassend, doch zugleich auch demüthig und knechtisch wird. Ein bitterer geheimer Krieg zwischen diesen Classen zernagt dann das innigere Gesellschaftsband; ja er kann zum offenen und zerstörenden Brande werden. Auch wo das äußerste Unheil nicht eintritt, da ist es wenigstens aus mit der Herrschaft der edlen Ideen, mit der Macht der Vaterlands- und Freiheitsliebe und mit der Würde und Ehrenhaftigkeit des Volkscharakters. Nichts mehr wird dann geschätzt als Geld und Geldeswerth, und alle Mittel, zu deren Besitz zu gelangen, scheinen untadelig oder ehrenwerth, weil das Geld zu Ehren bringt und zur Macht. Die materiellen

Interessen, welche an und für sich schon eine so große Macht über die Gemüther der Menschen ausüben, werden nun, da ihre Pflege zugleich zu Gewalt und Ehren führt, allen rein geistigen, moralischen und humanen Interessen weit vorgezogen. Reichthum gilt für Weisheit und Tugend, und um Geld ist Recht und Ehre, Vaterland und Freiheit feil.

Der Vollständigkeit willen sollten wir noch einiger Arten der Aristokratie Erwähnung thun, als z. B. der Hautaristokratie und der Faustaristokratie. Allein was die erste betrifft, so ist sie, obschon in den außereuropäischen Ländern, zumal in den amerikanischen Colonialländern, eines ganz natürlichen Ursprungs und auf die scharf hervortretende Verschiedenheit schon der äußeren Erscheinung der alldort neben und unter einander sich fortpflanzenden Racen begründet und insofern einen eigenthümlichen Charakter an sich tragend, gleichwohl in der Wesenheit ziemlich ähnlich der Geschlechts- oder Kastenaristokratie, von welcher wir schon oben gesprochen. Die Zeit wird ihre heilende Hand auch an diese durch tyrannische Uebertreibung eine der traurigsten Erscheinungen in der Geschichte darbietende schwere Verletzung der Menschenrechte legen; und schon sind in der neuen und neuesten Zeit sehr bedeutungsvolle, ja entscheidende Schritte geschehen, jene Heilung vorzubereiten und zu sichern. Was aber die Faustaristokratie betrifft, so ist die Benennung eine ganz unrichtige; denn, was man damit bezeichnen will, gehört eigentlich unter den Begriff der Ochlokratie oder der Anarchie.

Schon aus der voranstehenden Darstellung ergiebt sich, daß alle Arten der Aristokratie ganz natürlich, schon ohne Zuthat eines Gesetzes, entstehen und factisch sich ausbilden können, nicht minder, daß den meisten Arten ein von der Vernunft bis zu einem gewissen Grad zu billigender Titel zu Grunde liegt, daß aber auch alle, wenn ihrem, gleichfalls natürlichen, Streben nach Alleinherrschaft und nach ausschließendem Genuß der bürgerlichen Vortheile nicht sorgsam und kräftig Einhalt geschieht, unausbleiblich Unterdrückung und Schmach über das Volk bringen.

Allerdings ist noch nie ein Volk gewesen, bei welchem nicht — und wenn es auch die möglichst reine und sorgfältigst bewahrte demokratische Form besaß — einige Aristokratie bestanden hätte; und wenn — wie Viele meinen — wirklich Alles, was naturgemäß von selbst entsteht, gut ist, so muß auch die Aristokratie diese Bezeichnung verdienen. Auch hat sie in der That ihre guten Seiten. Die in ihr schlummernde — wenn auch in der Erscheinung allzuoft ganz verzerrte — Idee, daß den Weisern und Bessern der Vorrang und die Gewalt in der Gesellschaft gebührt, ist eine zur Erstrebung von Weisheit und Tugend ermunternde Idee, und die den selbst nur vermeintlich Bessern (sollten sie auch in der That die Schlechtern sein) erwiesene Huldigung ist im Grunde der Tugend und Weisheit selbst dargebracht. Auch ist, wenn nicht das gemeine Wesen stetem Stürmen oder Schwanken ausgesetzt sein soll, eine durch den vorherrschenden Einfluß einiger Weniger bestimmte Richtung

nothwendig; und das Verlangen, sich der Schar solcher Lenker beizugesellen, mag der Sporn zu edler und gemeinnütziger Anstrengung werden, so wie hinwieder auch die Vorstellung dessen, was man von den Aristen fordert, oder erwartet, wenigstens bei einigen derselben ein wirksames Motiv werden kann, dem Fordern oder Zutrauen durch die That zu entsprechen. Allein nicht Alles, was natürlich ist, ist deshalb schon gut, und nicht Alles, was nothwendig oder unvermeidlich ist, verdient darum auch noch künstliche Pflege. Die Aristokratie, auch wo sie auf den edelsten Titeln ruht, nämlich auf Intelligenz und moralischer Kraft, oder wenigstens auf Eigenschaften und Verhältnissen, welche die Vermuthung solcher Intelligenz und moralischen Kraft rechtfertigen, oder etwa einige Verwandtschaft mit ihnen haben, ist durchaus kein Recht, sondern blos eine — wahre oder vermeinte — Würdigkeit. Solche Würdigkeit anzuerkennen ist Sache des Volkes; sich Selbst sie zuzusprechen und darauf Ansprüche auf Vorrecht gründen, ist Uebermuth und Beleidigung. Dieses nun ist aber die charakteristische Eigenschaft der Aristokratie, wie sie nach fast allgemeiner Erfahrung sich in der Wirklichkeit darstellt. Mit dem freiwilligen Anerkenntniß von was irgend für Vorzügen begnügt sie sich nicht, ja sie verschmäht wohl dieselbe. Sie selbst schreibt sich hoffährtig alle Vorzüge zu und begründet damit nicht etwa eine bloße Behauptung der Würdigkeit, sondern eines wirklichen Rechtsanspruches auf Rang und Macht. Durch die unverhohlene Aeußerung, ja, wenn die Umstände es erlauben, durch zwangsweise Durchführung solches angeblichen Rechtsanspruches aber beleidigt sie das ganze übrige Volk und verletzt auf freche Weise jenes heilige und unverlierbare Recht, dessen Ursprung die Vernunft und dessen Hauptcharakter die Gleichheit ist. Die Aristokratie, sobald sie etwas Mehreres zu sein begehrt, als ein von freiem Anerkenntniß und freier, daher auch jeden Augenblick durch dieselbe Autorität, die sie schuf, widerruflicher Festsetzung abhängiger Vorrang an Ehre oder Macht, stellt sich als Verächterin der Gesellschaft, als freche Feindin des Volkes, als kriegführend gegen dessen ewiges Recht und Ehre dar. Kein mündiges Volk wird solche Beleidigung lange ertragen, sondern es wird, unter gewissenhaftester Achtung aller wahrhaft privatrechtlich seinen Aristokraten oder Aristokratenhäusern zustehenden Güter, Rechte und Ehren, alles das, was seiner Natur nach blos vom öffentlichen Recht abgeflossen sein kann, seinem für und für entscheidenden freien Gesammtwillen unterworfen achten.

Die Aristokratie, welche in ältern Zeiten nach dem Recht, wie nach factischer Bedeutsamkeit auf den Umfang einzelner Länder oder Staaten beschränkt war, hat in der neueren und zumal in der neuesten Zeit einen sehr gefährlichen Charakter der Allgemeinheit angenommen. Die Aristen des einen Volkes vermessen sich, ein solches zu sein auch für alle anderen Länder und Völker. Es ist nicht mehr blos von Vertheilung eines einzelnen Volkes in Aristen (namentlich Ade-

lige) und Gemeine die Rede, sondern von Theilung der ganzen Menschheit, wenigstens der europäischen, in diese zwei Classen. Zugleich bieten die Aristen jedes einzelnen Landes jenen aller übrigen die Hand zum innigen Bund, zum Schutz und Trutz. Sie identificiren anmaßlich ihre selbstsüchtigen Interessen mit jenen der Regierungen, flößen diesen künstlich ein unglückliches Mißtrauen gegen die Völker und Volksfreunde ein, nähren durch täuschende Vorspiegelungen die Gespensterfurcht vor Revolutionen und arbeiten unermüdlich an Hervorbringung oder Befestigung eines gleichfalls allgemeinen Bundes der Monarchen wider die Völker.

Von dieser in historischen Rechten und Vorrechten schwelgenden Aristokratie ist in allen Zeiten und fast in allen Ländern unsägliches Uebel und insbesondere auch fast alles Unheil ausgegangen, welches in der neuen und neuesten Zeit über die Völker unseres Welttheils kam. Die französische Revolution ist nach ihrem eigentlichen und innersten Princip nichts Anderes gewesen als eine Erhebung der Demokratie, d. h. des vernunftmäßig anzuerkennenden Gleichheitsrechtes gegen die auf positiv verliehenes oder factisch ausgeübtes Vorrecht pochende Aristokratie. Nicht gegen den Thron, welchen vielmehr die Häupter der Revolution als heilig und unantastbar anerkannt und von dem verderblichen Einfluß der weltlichen und geistlichen Aristokratie befreit wissen wollten, ging der Angriff, sondern blos gegen die der Aufklärung des Zeitalters Hohn sprechenden historischen Vorrechte und factischen Anmaßungen der Aristokraten. Der leidenschaftliche Widerstand dieser Letzten, die da vor der Vorstellung sich entsetzten, nichts weiteres als Bürger und sonach dem gleichen Recht wie alle Uebrigen unterstehend sein zu müssen, gestützt auf die Sympathie der Aristokraten aller andern Länder Europas, brachte die convulsivischen Bewegungen Frankreichs und den namenlos verderblichen Krieg der Coalitionen wider dasselbe und in weiterer Folge die soldatische Weltherrschaft des der Revolution entstiegenen großen Feldherrn hervor. Die Aristokratie, mit Ausnahme jener der Soldaten oder überhaupt der von dem Weltdespoten auserlesenen Diener, war jetzt gedemüthigt und schien, wenigstens in den Ländern der Napoleon'schen Herrschaft, unfähig zu Wiederaufnahme des Streites, ja selbst zum Frieden mit dem Gewaltsherrscher unter irgend leidlichen Bedingungen geneigt. Als aber die Völker, durchdrungen von nationalen und rein menschlichen (nicht aristokratischen) Gefühlen und Interessen, die Macht des Weltherrschers gebrochen hatten; so stellte die Aristokratie mit ihren alten Ansprüchen und Anmaßungen sich wieder ein und verunstaltete durch ihren mächtigen Einfluß das von der Weisheit und Humanität der königlichen Sieger erwartete Friedenswerk. Und die von dort an bis auf den heutigen Tag laufende Geschichte stellt uns als vorherrschende Erscheinung den auf Tod und Leben geführten Kampf der Aristokraten gegen die Demokraten, d. h. gegen die Völker, dar.

In diesem Kampfe sind nicht nur die Geburtsaristokraten, d. h. die adeligen Geschlechter, thätig gewesen; sondern es gesellten sich ih-

nen bei auch alle Andern, die aus der Eintheilung der Gesellschaft in Vornehme und Gemeine unmittelbar oder mittelbar Vortheil ziehen oder erwarten, überhaupt Alle, welche die Hoffnung ihres Privatglücks auf das Princip des Privilegiums anstatt auf jenes der bürgerlichen Gleichheit bauen. So verbündeten sich den Geburtsaristokraten allernächst jene des Reichthums (d. h. sie verbanden sich mit ihnen, wiewohl zum Theil unter sich selbst durch die heftigste Rivalität entzweit, gegen das ihnen gemeinschaftlich verhaßte Princip der gesellschaftlichen Gleichheit); und es gesellten sich ihnen weiter bei die Diener der Gewalt, die da einerseits Knechte zu sein sich gern gefallen lassen, um nur andererseits die Rolle der Herren zu spielen; weiter die Inhaber von Sinecuren und splendiden Pensionen, aber dann auch die von aristokratisch gesinnten Herren auf irgend eine Weise abhängigen, ihre Richtung nach Laquaienpflicht nehmenden oder überhaupt in dem Fortbestand der Aristokratie eine Quelle ihres Lebensunterhalts findenden Individuen; ja endlich gar noch alle Sklaven der sogenannten „materiellen Interessen", welche nämlich sich selbst kein ideales Ziel gesteckt haben, d. h. für Realisirung von Ideen keine Wünsche hegen, sondern das Wohlbehagen des Leibes als ihren Lebenszweck erkennen und darum den jeweils die Macht Habenden mit knechtischer Ergebenheit (nach Schlözer's Ausdruck, mit „Hundsdemuth)" zu Gebote stehen. Aus diesen Bestandtheilen ist (in der Hauptmasse, folglich mit Abrechnung der vergleichungsweise nur kleinen Zahl der gutgesinnten, d. h. uneigennützigen „Conservativen") das Heer zusammengesetzt, welches unter der Fahne der Aristokratie gegenwärtig eifrigst kämpft, welchem jedoch die Vertheidiger der vernunftrechtlichen Gleichheit der Menschen und Bürger, d. h. die ihrer Stellung als vernünftige Menschen und mündige Staatsbürger Bewußten und mit dem solcher Stellung entsprechenden Charakter Begabten, leicht obsiegen würden, wenn nicht einerseits die unvernünftigen Gleichheitsprediger (d. h. die auch gegen jene Ungleichheiten sich Auflehnenden, welche theils wirkliche Facta der Natur, theils die rechtlich begründeten und selbst vielfach wohlthätigen Folgen einer freien Wechselwirkung der Menschen und einer jeden vernünftigen Gesellschaftseinrichtung sind) durch ihr fanatisches Geschrei manchen Wohldenkenden einschüchterten, und andererseits eine unglückliche Verblendung die meisten Regierungen zu einer für sie selbst gefährlichen Allianz mit der Aristokratie vermocht hätte. Wir sagen für sie selbst gefährlichen Allianz und berufen uns zur Rechtfertigung solches Sagens auf die Geschichte, welche unter hundert Beispielen von Umwälzung oder Thronensturz neun und neunzig als von der Aristokratie ausgehend gegen eines, welches demokratischen Ursprungs gewesen, aufstellt.

Von dem Charakter der Aristokratie als gesetzlich eingeführter oder anerkannt bestehender Staatsverfassung werden wir, verglichen mit jenem der beiden andern Hauptformen, nämlich der Monarchie und der Demokratie, unter dem Artikel „Staatsverfassung" eini-

ges näher Bezeichnende vortragen. Wir bemerken hier blos, daß das Princip der Aristokratie, als alleinherrschendes oder vorherrschendes, zwar unter Voraussetzung einer ganz niedern Culturstufe und daraus hervorgehenden wirklichen Unmündigkeit des Volkes gebilligt oder als heilsam erachtet werden möchte, daß es aber, weil naturgemäß nach der Verlängerung oder Verewigung solcher Unmündigkeit strebend, von dieser Seite gleichwohl dem Verwerfungsurtheil anheim falle. Die Geschichte spricht auch hier mit tausend Zungen; eine weitere Ausführung wäre Ueberfluß.

Etwas Anderes jedoch ist zu sagen von dem, einer andern Staatsform, nämlich der Monarchie oder der Demokratie, blos zur Milderung beigegebenen, aristokratischen Element. Ein solches mag nach Umständen gut, heilsam, ja nothwendig sein. Doch kommt es in der Regel von selbst auf, bedarf also weit seltener der positiven Einsetzung und künstlichen Pflege, als einer weisen Mäßigung oder Beschränkung. Die streng demokratische oder völlige Gleichheit hat sich noch nirgends lange erhalten, sondern weicht — schon im einfachsten Naturzustande, mehr aber noch in jenem der fortschreitenden Civilisation — fast unausbleiblich dem aristokratischen (einem oder mehreren der oben beschriebenen Quellen entfließenden) Princip, d. h. vermischt sich wenigstens mit demselben, wodurch dann — wofern die Mischung in einem glücklichen Verhältniß geschehen ist und bleibt — eben eine reinere und edlere Gestalt der Demokratie (nämlich im Gegensatz der Ochlokratie) hervorgebracht wird. Zur Milderung der Monarchie dagegen ist die Aristokratie weit minder geeignet; d. h. wenn die Verfassung blos aus Monarchie und reiner Aristokratie gemischt ist; so ist zwar der Monarch für seine Person oder gegenüber den Aristen nicht mehr absoluter Autokrat; aber Er, in Verbindung mit den Aristen, führt gleichwohl den absoluten Scepter über das, alsdann völlig rechtlose, Volk. Für letzteres ist also nur Heil zu finden in einem der Monarchie beigegebenen demokratischen Element, welches jedoch, um nicht ein ochlokratisches zu sein, nach der voranstehenden Bemerkung die wohlthätige aristokratische Beimischung mit sich führen muß und auch in der Regel schon naturgemäß, nämlich ohne künstliche Einsetzung, von selbst mit sich führt.

Nicht nur in der Staatsverfassung oder in den Verhältnissen des Staatslebens begegnet uns die Aristokratie als weithin waltendes, allenthalben und immer nach thunlichster Herrschaftserweiterung strebendes Princip. Auch in der Gemeinde, welche freilich ein Staat im Kleinen ist, aber auch in jeder andern gesellschaftlichen Verbindung oder auch nur gemeinen Wechselwirkung der Menschen thut sie sich hervor und verfolgt ihre Ansprüche überall mit Eifer, nur bald mit größerem, bald mit geringerem Erfolg. Für die Gemeinde gilt in

Ansehung ihrer Aehnliches wie für den Staat*). Die Aristokratie nämlich — nach allen ihren Arten — entsteht auch in der Gemeinde ganz natürlich oder von selbst und ist darin eben so wie im Staat theils unschädlich, theils selbst wohlthätig, so lange sie ein gewisses Maß nicht überschreitet, und zumal so lange sie nur auf freiwilliger Anerkennung oder höchstens auf frei widerruflichem Gesetz beruht, nicht aber auf ein, anmaßlich als ein selbstständiges behauptetes, Recht pocht und solche Anmaßung selbst dem gesetzgebenden Gesammtwillen trotzig entgegen hält. So wird z. B. (wie wir in dem Artikel „Gemeindeordnung" umständlicher darstellen werden) eine Gemeinde allerdings wohl daran thun, wenn sie ihre Vorsteher und Verwalter, so viel thunlich, unter den Notabilitäten der Bürgerschaft wählt, d. h. unter den durch Petriotismus, Talent, Bildung, Erfahrung, erworbenes Ansehen, ja auch Reichthum (wenigstens Wohlhabenheit, die da gegen Bestechlichkeit schützt und zugleich eine Sicherheitsleistung enthält) ausgezeichneten Männern, ja selbst Familien, insofern der Besitz der das Vertrauen rechtfertigenden Eigenschaften in denselben sich forterhält. Sie wird sogar nach Umständen wohl daran thun oder Vortheil davon empfinden, wenigstens ohne großes Widerstreben sich gefallen lassen, wenn — zwar nicht das passive, wohl aber das active — Wahlrecht an einen — die Selbstständigkeit des Wählers verbürgenden — Census geknüpft wird u. s. w. — Aber einen ganz anderen und höchst verwerflichen Charakter erhält die Sache, wenn etwa eine Anzahl Familien — wie einst die Patrizier in den Reichsstädten — ein wirkliches Recht, und zwar ein selbstständiges und ausschließendes Recht zu wählen oder gewählt zu werden ansprechen, oder wenn die Bürgerschaft in zwei Classen, z. B. der sogenannten Ortsbürger und der bloßen Hintersassen oder Schutzbürger, getheilt und die Bevorrechtung der ersten, so wie die Unterordnung der letzten eine erbliche, d. h. schon mit der Geburt überkommene ist, oder auch wenn der Wahlrensus ein allzuhoher, d. h. den vernünftigen Zweck seiner Einführung überschreitender und für den nicht schon von Geburt aus Reichen nur schwer zu erringender ist u. s. w.

Auch in anderen geselligen Verhältnissen und überall, wo eine Wechselwirkung der Menschen Statt findet, ist es die Aristokratie oder der Aristokratismus, welcher nach Vorrecht und Vorrang anmaßlich und unersättlich strebt, welcher von den Vortheilen oder Genüssen, die eine Gesellschaft darbietet, so viel möglich zum voraus für sich in Anspruch nimmt, und der Theilnahme an den Lasten derselben sich gleichfalls so viel als möglich entzieht, welcher Ehrenbezeugungen fordert und auf Andere geringschätzig herabsieht, jeden wahren oder vermeinten körperlichen wie geistigen Vorzug, jedes höhere Maß des Besitzthums

*) Vergleiche Des Communes et de l'aristocratie, par M. de Barante pair de France. Par. 1821.

oder Einkommens, jede Verwandtschaft oder selbst Clientel oder wie immer benannte Verbindung mit höher stehenden Personen oder Familien, jede adelige Stammbaumssprosse, jede Titulatur, jedes Bändchen oder Sternchen, ja jedes Lächeln des Ministers für einen vollgültigen Titel hält, über allen nicht gleichmäßig Begabten oder Begnadigten selbst im gemeinen Verkehr eine höhere Stellung einzunehmen oder den Vorzug in Genuß, Freiheit und Ehre, in den Formen des Umgangs, und überhaupt in allen Beziehungen und Berührungen des gesellschaftlichen und selbst außergesellschaftlichen Lebens zu behaupten. Solchen Ansprüchen kommt dann etwa das Princip der Staatsverfassung, wenn es das aristokratische ist, und, wo es dieses nicht ist, die Bescheidenheit der wahrhaft Würdigen und die Demuth oder Servilität der Massen zu Statten; und es bilden sich daraus Gewohnheiten und Sitten, welchen dann nur schwer mehr entgegen getreten wird. Die allzu Bescheidenen jedoch sollten bedenken, daß die Nachgiebigkeit gegen ungebührlich erhobene Ansprüche zu weiterer Steigerung derselben ermuthigt, und nicht nur dem einzelnen Nachgebenden, sondern der ganzen Classe, welcher er angehört, als aufgestelltes Beispiel oder als stillschweigende Anerkennung Nachtheil bringt. Was aber die Servilität der Massen betrifft, so geschieht freilich denjenigen, die sich selbst wegwerfen, kein Unrecht, wenn man sie verachtet und niederdrückt. Das beste, ja einzige Heilmittel gegen die aristokratischen Anmaßungen besteht hiernach in der geistigen und moralischen Bildung des Volkes, in der Erhebung des Charakters, zumal durch Freiheitsgewährung, in der Pflege des Sinnes für ächten Menschenwerth und Menschen- und Bürgerwürde.

Der Aristokratismus zeigt sich endlich auch in der Wechselwirkung der Gesellschaften unter sich selbst, namentlich der Staaten oder Regierungen und Völker. Trotz dem vielfach anerkannten Lehrsatz von der rechtlichen Gleichheit der Staaten oder Völker behaupten dennoch die (durch Volkszahl, Gold oder Eisen) Mächtigern den Vorrang vor den Mindermächtigen, und zwar nicht nur an Rang und Ehre, sondern auch an zählender Kraft der Stimme und an Befugniß zu deren nachdrücklichen Erhebung. Der jüngste Notenwechsel zwischen den europäischen Großmächten und der vergleichungsweise kleinen Schweiz ist davon ein nächstliegendes Beispiel. Auch der Anspruch auf Vorrang der Erbreiche vor Wahlreichen und der monarchischen Regierungen vor republicanischen gehört unter den Begriff der Aristokratie. Wir werden jedoch davon unter andern, eigens dem Völkerrecht angehörigen, Artikeln ausführlicher handeln.

Wir wollen hier zum Schluß eine, der oben bemerkten Schrift eines „Ungenannten" über die Aristokratie entnommene Stelle anführen. Dieser, der absoluten Monarchie huldigende und das Repräsentativsystem anfeindende, demnach sicherlich nicht revolutionnaire Schriftsteller fühlt sich gedrungen, gleich in der Einleitung über die Aristokratie sich, wie nachsteht, zu äußern.

„Aristokratie war es, was den ägyptischen Krieger- und Priester-

kasten ihre Macht verlieh; Aristokratie ist es, was noch heute die Stämme des vor 2000 Jahren von Herd und Heimath vertriebenen Judenvolkes in schroffer Scheidung und dem lächerlichen Glauben an die Vorzüge unbekannter Altvordern aufrecht erhält; Aristokratie hieß das griechische Pfropfreis, auf den römischen Staatsbaum verpflanzt, das die Welt in Fesseln schlug und durch Jahrhunderte die Gerechtigkeit mit dem Schwerte maß; Aristokratie kämpfte in den Jahrhunderten der Finsterniß den wüthigen Kampf der Guelfen und Gibellinen; und Aristokratie stellte den kleinen venedigschen Staatsbürger auf eine schwindelnde Höhe; Aristokratie färbte die Wellen der Themse mit Königsblut, hintertreibt noch heute die Versuche der Regierungen zu Verminderung der Volkslasten durch gleiche Vertheilung der Steuerbeiträge, und trat gegen die Forderung der Vernunft und Sittlichkeit in die Schranken, als für das Fortbestehen der, nun einmal als vorhanden geträumten, Volksrepräsentation wenigstens der Schein gerettet werden sollte *); Aristokratie trieb die verzweifelnden Franken zu ihren Revolutionen, entzündete die Bürgerkriege dieses unglücklichen Landes und erschöpft die Hülfsquellen des blühenden Frankreichs, daß es unter der Last seiner Milliarden von Staatsschulden erliegt; Aristokratie begleitete jeden Thronenwechsel des nordischen Kolosses mit Königsmord und Auflehnung, meuchelmordete Schwedens beste Könige, vernichtete Recht und Freiheit der Völker in Gestalt großer Magnatenrepubliken, in Ungarn und Polen; hielt Deutschland durch Jahrhunderte in schmachvoller Leibeigenschaft, und schmiedete, während die europäischen Großmächte sich über Deutschlands Wohl beratheten, eine Kette, die sie unter dem Namen der „Adelskette" den Teutschen an die freien Glieder legen wollte **)." R.

Aristoteles, und die peripathetische oder Aristotelische Philosophie haben eben so, wie Plato und die Platonische, namentlich auch die neuplatonische Philosophie, und wie Zeno und seine oder die stoische Philosophie einen so unermeßlichen Einfluß auf alle Theile der Cultur des Menschengeschlechts ausgeübt, es sind diese drei griechischen Philosophen und Philosophien für ganze Völker und Völkersysteme in verschiedenen Zeitaltern so wahrhaft herrschend und gleichsam eine Art von Cultus geworden, daß insbesondere auch die Staatsgeschichte und die historische, juristische und politische Cultur und Literatur, ohne Verständniß wenigstens ihrer allgemeinen und namentlich ihrer politischen Grundansichten nicht gründlich verstanden werden können. (S. auch Art. Anthropologie.) Das Staatslexikon darf also dieselben auch nicht übergehen. Größerer Kürze und Deutlichkeit wegen aber sollen sie gemeinschaftlich in dem Artikel politische Philosophie des Alterthums abgehandelt werden. W.

Armenwesen, s. Municipalpolizei.

---

*) In den Kämpfen der Pairs gegen die sogenannte Reformbill.

**) Klüber, Acten des wiener Congresses. Th. VI. S. 452. ff.

Arragonien, s. Spanien.

Arrest, Arrestproceß. Arrest, welches Wort mit dem französischen Worte arrêter im Mittelalter wahrscheinlich von dem lateinischen Worte restare gebildet wurde, entspricht der doppelten Bedeutung des angegebenen französischen Wortes, nämlich: anhalten und durch höheren Beschluß binden. Es heißt die gerichtlich ausgesprochene Hemmung der freien Verfügung über Sachen, Vermögenstheile oder Personen, also bei letzterer die vorübergehende Freiheitsberaubung. Soweit die letztere oder der Personalarrest im Criminalrecht vorkommt, insofern müssen darüber die Artikel Freiheitsstrafen, Verhaftung und landständische Rechte handeln. Im Civilproceß kommen Arreste als Executionsmittel vor, doch nach dem gemeinen Recht nur als Realarrest nicht als Personalarrest. Die Persönlichkeit und persönliche Freiheit stehen höher als Sachen- und Vermögensrechte. Es muß also auf jede rechtlich mögliche andere Weise als durch ihre Verletzung der, freilich höchst wichtige, strenge Credit und die Erfüllung vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten durch die Gesetzgebung erstrebt werden. Dieses erkannten stets die Gesetzgebungen an so, wie sie in rechtlicher und humaner Ausbildung fortschritten; die römischen z. B., als sie ihre früheren harten Schuldgesetze abschafften. Immer vollständiger erkennen es neuerlich auch die Engländer und Franzosen an. Wenn wegen einer Gefahr der Vereitelung rechtsbegründeter Ansprüche durch Wegbringen der Sache oder auf andere Weise der Arrest- oder die Beschlagnahme von Sachen als civilrechtliche, schleunige richterliche Vorkehrung nothwendig wird, so begründet dieses Verfahren, wobei man mit dem Ende des Processes, mit der Execution anfängt, eine Ausnahme. Es ist also auch als solche zu betrachten und zu behandeln, mithin nicht zu begünstigen. Wird der Arrest verhängt, so begründet dieses den Gerichtsstand (forum arresti) des Gerichts, welches den Arrest verhängte, und es entsteht dadurch der eigenthümliche summarische Proceß, welchen man den Arrestproceß nennt, in welchem vor allem in einem kurzen Termin der Arrest als rechtlich und nothwendig hinlänglich begründet, oder derselbe sofort wieder aufgehoben werden muß. Im Seerecht unterscheidet man den Arrest der Schiffe von der Anhaltung derselben dadurch, daß der Arrest nicht in feindlicher Absicht und namentlich nicht deshalb geschieht, um unter gewissen Umständen das Eigenthum zu confisciren, vom Embargo aber dadurch, daß er einzeln geschieht, wogegen das Embargo ganze Classen von Schiffen trifft. Nur in England berechtigt übrigens der Arrest der Schiffe zum Abandon, aber überall stehen die Versicherer für die dadurch entstehenden Schäden und Kosten. W.

Arrosiren, s. Finanzoperation.

Asien, die Wiege des menschlichen Geschlechts, der Religionen und Staaten, der Sprachen, Künste und Wissenschaften, umfaßt einen Flächenraum von 810,000 Quadratmeilen und die dazu gehörigen Inseln 72,000 Quadratmeilen. Die Bevölkerung des Festlandes schätzt

man auf 444 Millionen, die der Inseln auf 51 Millionen. Diese Bevölkerung begreift vier Hauptracen in sich: 1) die kaukasische mit 168 Millionen (Tataren, Baschkiren, Kaukasier, Tscherkessen, Grusier, Abassen, Luren, Kurden, Beludschen, Afghanen, Griechen, Syrer, Armenier, Juden, Araber, Parsen mit den heutigen Persern). 1) Die mongolische mit 296 Millionen (eigentliche Mongolen, Mandschuren, Chinesen, Tibetaner, Hindu, Japanesen, Koreaner, Finnen, Samojeden Tschuktschen, Korjäken, Kamtschadalen, Ainos, Birmanen, Anamesen und Siamer). 3) Die malaiische mit 30 Millionen (eigentliche Malaien, Javanesen, Sumatraer und übrige Südinsulaner, Singalesen, Haraforen). 4) Die äthiopische mit 1 Million (Papuas auf den molukkischen Inseln). Die mohammedanische Religion zählt 80 Millionen Bekenner, die buddhistische 295, die bramanische 85 Millionen, die christliche 17, die der Schamanen 8½ Millionen, die der Seiks 4½, die Secte Lao 1 Million, die Secte Confutse 1 Million, die Secte Sinto 1 Million, die jüdische Religion 680,000, die der Gebern 300,000.

Asien, nach seinen Hauptbestandtheilen betrachtet, zerfällt in das nördliche, südliche, östliche, westliche und mittlere, wozu noch die Inseln im Süden, Westen und Osten kommen.

Das nördliche Asien, ganz unter russischer Herrschaft stehend, umfaßt den dritten Theil des Erdtheiles oder 276,200 Quadratmeilen, ist jedoch nur von dem 38. Theil seiner Totalbevölkerung, nämlich von 13 Millionen Menschen bewohnt, woraus folgt, daß es 12 bis 13 Mal weniger dicht bevölkert ist als die übrigen Theile. Von diesem ungeheuren Territorium ist das, was von dem 60. Grade an nordwärts liegt und ungefähr die Hälfte des ganzen asiatischen Rußlands ausmacht, eine öde todte Wildniß, wo nur langsam wachsendes Holz und zum Theil (vom 67. Grade an) nur Krüppelgesträuch gedeiht. Dieser Theil ist nur von wenigen Jägern, Fischern und Hirten bewohnt, und hier ist für Wachsthum der Bevölkerung und Steigen der Cultur wenig zu erwarten; um so mehr aber im südlichen Sibirien, am Aralsee und am caspischen Meere, wo schöne Waldungen, gute Weiden, streckenweise reiche Dammerde in den Thälern und auf den Ebenen, sodann viele Wasserkraft, vor allem aber ein außerordentlicher Reichthum an Mineralien, zumal an edlen Metallen und Gesteinen, eine nicht minder große Bevölkerung nähren und beschäftigen könnten, wie die unter gleicher Breite liegenden Länder von Europa. Allein diese Gegenden sind großen Theils von heidnischen und barbarischen Völkerstämmen bewohnt, zum Theil von Nomaden oder Halbnomaden, wovon einige die russische Oberherrschaft nur der Form nach anerkennen, statt Tribut zu bezahlen, Geschenke empfangen und unter eigenen Fürsten und Gesetzen leben, zum Theil von Stämmen, die, wie die Kosaken und einige Baschkirenstämme, eine ganz militairische Verfassung haben und als Grenzwächter im Dienst der Regierung stehen; zum Theil von angesessenen und ackerbautreibenden Völkern, die aber allesammt auf einer sehr niedrigen Stufe der Cultur stehen. Die Hauptmittel, diesem Territorium denjenigen Grad von Cultur

und von innerer Kraft und Stärke zu geben, vermittelst welcher es im Laufe der Zeiten die hohe Bestimmung erfüllen könnte, den größten Theil des mittlern und westlichen Asiens der Cultur entgegen zu führen, und jene Länder mit dem gebildeten Europa in regelmäßigen Verkehr zu bringen, scheinen darin zu liegen, daß die russische Regierung, nach dem Beispiel der europäischen Monarchen des Mittelalters, unter ihrem Schutze sich selbst verwaltende Städte und Gemeinwesen gründe, und daß sie theils hierdurch, theils aber durch Transporterleichterungen, wie sie die Erfindungen der neueren Zeit darbieten, einen Theil des Ueberflusses der europäischen Bevölkerung dahin leite. Die natürliche Straße aus dem innern Europa nach dem westlichen Asien führt die Donau entlang über das schwarze Meer nach der kaukasischen Küste. Auf dieser Straße ist Regensburg vom Kaukasus nicht viel weiter entfernt, als Pittsburg von Neu Orleans, welche Strecke man in 10 Tagen mit Dampfbooten zurücklegt. Diese Reise betrüge demnach nur $\frac{1}{4}$ der Reise von dem südlichen Deutschland nach Nordamerika, vorausgesetzt, daß die Dampfschifffahrt hier auf so guten Fuß gestellt würde, wie dort, wozu die neuesten Versuche in Ungarn allerdings große Hoffnung geben.

Wenn Rußland nach den neuesten Nachrichten bereits die Anlage einer Eisenbahn von Petersburg nach Moskau beabsichtigt, so erscheint die Hoffnung, daß dereinst Warschau mit Moskau und diese Stadt mit dem südlichen Theile der Wolga und nach und nach mit den Hauptpunkten im russischen Asien auf gleiche Weise werde in Verbindung gesetzt werden, keineswegs als eine übertriebene.

Auf diesen beiden Straßen würden dem russischen Asien unfehlbar die Elemente künftiger Gesittung und festgegründeter Macht in reichem Maße zufließen, vorausgesetzt, daß Rußland durch die Milderung seines Zollsystems den Handelsgeist des cultivirten Europas, dem Gewerbe, Künste und Wissenschaften so gerne folgen, anreizen würde, Etablissemente in jenen Gegenden zu gründen, und daß die Institutionen des Landes dem Kaufmanne, dem Handwerker und Landmanne denselben Grad von bürgerlicher Freiheit verbürgten, dessen er sich in der Heimath erfreut, welche Institutionen, da sie über die Municipalverhältnisse nicht hinaus reichen dürften, mit der bestehenden Regierungsform vollkommen vereinbarlich wären.

Eine auf innere Cultur und zureichende Bevölkerung des asiatischen Rußlands gegründete Macht aber würde der russischen Regierung einen unwiderstehlichen Einfluß auf das östliche und mittlere Asien verschaffen. Zu allen Zeiten haben die in den Ländern des gemäßigt kalten Klimas wohnenden Völker auf die Schicksale der südlichen einen überwiegenden Einfluß behauptet. Hier käme noch besonders in Betracht: auf der einen Seite höhere Cultur, Einheit des Willens bei der Regierung, und jugendliche Kraft, auf der andern religiöser und sittlicher Verfall und politische Institutionen, die sich längst überlebt haben. Es kann aber nicht in dem Interesse Rußlands liegen, seine unmittelbare Herrschaft, die nur schon zu ausgedehnt ist, und zumal in Gegenden, die von dem Central-

punkte derſelben ſo weit entfernt liegen, noch weiter auszudehnen. Sein wahres Intereſſe, womit auch das Intereſſe Europas und der ganzen civiliſirten Welt übereinſtimmt, dürfte nur dahin gehen, das mittlere und öſtliche Aſien auf die Weiſe von ſich abhängig zu machen, daß es dem europäiſchen Unternehmungsgeiſt und Verkehr eben ſo zugänglich würde wie jedes andere europäiſche Land — in der Art, daß es ihm möglich ſei, durch den Einfluß des Handels und durch Suzerainetät über militairiſch ſchwache Regierungen auf die Verbeſſerung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, auf die Verdrängung der Barbarei und auf Einführung europäiſcher Cultur zu wirken. Auf dieſe Weiſe dürfte es ihm im Laufe der Zeit gelingen, ein aſiatiſches Syſtem civiliſirter Staaten zu bilden und einen Handel zwiſchen Europa und Aſien groß zu ziehen, der ſeinen gegenwärtigen Einfluß auf die Angelegenheiten von Europa und den Handel der Engländer, Holländer und Amerikaner um das Cap und längs des perſiſchen und arabiſchen Meerbuſens an Wichtigkeit unendlich weit überträfe, und wodurch der ruſſiſchen Monarchie ungleich reellere Vortheile zugingen, als aus dem Streben nach politiſchem Einfluſſe auf die Angelegenheiten des weſtlichen Europas. Auch iſt es unverkennbar Rußlands Beſtimmung, die Cultur nach Aſien zurückzutragen; wo es immer dieſe Beſtimmung erfüllt, ſei es durch Unterwerfung aſiatiſcher Länder, oder durch die Ausbreitung ſeines Handels mittels Verträge, da wird es im Sinne des civiliſirten Europas handeln und die beſten Wünſche aller wahren Freunde der Aufklärung für ſich haben.

Man hat in den neueſten Zeiten der ruſſiſchen Politik, insbeſondere von Seiten Englands, die Abſicht unterlegt, ſie ſtrebe, die Herrſchaft über den perſiſchen Meerbuſen zu erlangen, um von dort aus zu geiegener Zeit die oſtindiſche Herrſchaft der Engländer zu bedrohen. Auch ſcheint die durch den Frieden von Turmantſchai (21. Febr. 1828) von Perſien ſanctionnirte Eroberung der Provinz Armenien, die nur ungefähr 100 deutſche Meilen von Baſſora und nicht mehr als 30 Meilen von dem Thalgebiet des in den perſiſchen Meerbuſen ſich ergießenden ſchiffbaren Tigris entfernt liegt, allerdings anzudeuten, daß Rußland ſich in dieſer Richtung zu vergrößern ſtrebe. Daß aber dieſe Vergrößerung in der Abſicht geſchehe, den Engländern die Oberherrſchaft über Oſtindien zu entreißen, iſt ſehr unwahrſcheinlich, weil ein ſolcher Plan eine gänzliche Unbekanntſchaft mit den Zuſtänden des engliſchen Reichs in Oſtindien vorausſetzen würde, welche einem unterrichteten Cabinet, wie dem ruſſiſchen, nicht wohl zuzutrauen iſt. Daſſelbe weiß zu gut, auf welchen ſoliden Grundlagen die engliſche Herrſchaft in Oſtindien ruht, welche Kräfte dieſes Reich zu Land und See gegen eine ſolche Unternehmung in Bewegung zu ſetzen vermöchte, wie zweifelhaft der Erfolg eines ſolchen Unternehmens wäre, und daß im glücklichſten Fall nur eine mit unermeßlichen Koſten verbundene temporäre Beunruhigung der engliſchen Macht bewirkt werden könnte, als daß es im Ernſt an eine ſo weit ausſehende Expedition denken könnte. Was Indien und Seeherrſchaft betrifft, iſt England mit einer Eiferſucht behaftet, welche ihm zuweilen Gefahren,

die jeden Falls in Jahrhunderten sich erst zeigen mögen, als ganz nahe bevorstehend vorspiegelt.

Wollte Rußland sich mit weitaussehenden Eroberungsplänen in Asien befassen, so dürfte es eher noch seine Blicke nach China wenden als nach Ostindien. Dort ist ein auf thönernen Füßen stehender Koloß umzustürzen, der durch seinen Fall Rußland mit allem bescheeren würde, was es sich nur Schönes und Gutes wünschen mag: mit Ueberfluß an Thee, Zucker und Seide, um ganz Europa zu versorgen, mit einer ungeheuren Ausfuhr an Wollen-, Baumwollenzeugen und Fabrikwaaren; mit edlen Metallen und Edelsteinen; mit dem Ueberschuß einer zum strengen Gehorsam und zur Production abgerichteten Bevölkerung, welcher in wenigen Jahren zureichen dürfte, das ganze asiatische und europäische Rußland zu bevölkern und seine Werkstätten und Minen zu beleben. In Verfolgung eines solchen Eroberungsplanes hätte Rußland nicht den geringsten Widerstand von Seiten irgend einer europäischen Macht zu befahren. Es könnte ein Menschenalter und länger daran arbeiten, ohne von Jemand anderm gestört zu werden als von den wilden Horden, die es auf seinem Wege fände, und welche im Zaum zu halten ihm nicht schwer fallen dürfte. Die Eroberung von China selbst dürfte, trotz der in Zahlen so furchtbar erscheinenden Macht des himmlischen Reichs, theils wegen der geringen Anhänglichkeit des Volkes an die mandschutatarische Regierung, theils wegen der Weichlichkeit und elenden Verfassung des Militairs, und endlich wegen der durch die verschiedenen religiösen und größtentheils im geheimen wirkenden Secten und durch aufrührerische Parteien verursachten Lähmung der Regierung nicht minder leicht, sein, als es der mandschutatarischer Dynastie der Tay-Tsings in der Mitte des 17. Jahrhunderts gewesen ist, die einheimische Dynastie der Mings vom Thron zu stürzen, zumal da noch Glieder der letzten Familie am Leben sind, die im stillen einen großen Anhang besitzen, und folglich eine fremde Macht durch Parteinahme für ein Glied der alten Dynastie sich schnell einen großen Anhang im Volke zu verschaffen vermöchte.

Die Hauptschwierigkeit eines solchen Unternehmens besteht wohl darin, die dazu erforderliche Macht nach der chinesischen Grenze zu bringen, diese aber erscheint auch nicht als unübersteiglich, wenn man bedenkt, daß es einer Regierung, welche eine Million Soldaten auf die Beine zu stellen vermag, und welche Eisen, Holz und Arbeit im Ueberfluß besitzt, nicht besonders schwer fallen dürfte, eine tausend Meilen lange Eisenbahn herzustellen, zumal da dieselbe, nebst jenem großen militairischen Zweck, noch den großen Nutzen hätte, die einzelnen Theile eines unermeßlichen Reichs unter sich zu verbinden, die Wirksamkeit und Kraft der Regierung in administrativer Hinsicht zu vergrößern, den Binnenhandel und die Cultur des Inlandes zu befördern, den Gefahren der Hungersnoth in den einzelnen Provinzen für immer vorzubeugen und einen unermeßlichen Handel zwischen Europa und dem mittlern und westlichen Asien zu pflanzen.

Je weiter die auf Verminderung der Entfernungen abzweckenden

Erfindungen sich ausbilden, desto mehr werden sich die Vortheile, welche Rußland aus der Nachbarschaft von China ziehen könnte, in den Gesichtskreis der russischen Politik stellen; nur sollte dabei nie verkannt werden, daß ein Gebäude ein um so tieferes Fundament haben sollte, je höher es emporstehen soll, daß die Civilisation der dem europäischen Rußland zunächstliegenden Länder immer die Basis sein werde, von welcher aus Rußland ein civilisirtes asiatisches Staatensystem wird gründen können, und daß es dazu keine besseren Mittel giebt, als die Herbeiziehung der europäischen Ueberbevölkerung und die Education eines freien Bürger- und Bauernstandes durch Ertheilung von Municipalfreiheiten ꝛc.

Das westliche Asien, mit Ausnahme von Arabien, welchem letzteren wir einen eigenen Artikel gewidmet haben, sehen wir gegenwärtig getheilt, zwischen dem Sultan von Constantinopel und dem, ihm der äußeren Form nach unterthänigen, dem Wesen nach aber viel mächtigern, Vicekönig von Aegypten. Diese unter dem Namen der asiatischen Türkei bekannten Länder begreifen in sich: Kleinasien (Natoli oder Anatoli), Mesopotamien (Al Dschesina), Türkisch Georgien und Turkomanien mit Kurdistan und Syrien. Auf einem Flächeninhalt von 21,085 Q. Meilen, wovon 518 auf die Inseln kommen, wohnen nur ungefähr 11 Millionen Menschen, nämlich Osmanen oder Türken, die herrschende Bevölkerung (ungefähr 4 Millionen), Turkomanen, Seitenverwandte der Türken (1½ Mill.), Armenier (die reichsten Kaufleute, ungefähr 1½ Millionen), Griechen (auf den Inseln in Syrien und Kleinasien ungefähr 2 Millionen), Araber (in Mesopotamien und Syrien, ungefähr 1 Million) ferner Lasen (an den Küsten des schwarzen Meeres an der russischen Grenze), Perser, Georgier, Juden, Kurden, Syrer, Drusen (letztere unter eigenen Fürsten, Emirs genannt, die unter einem Oberemir stehen und dem türkischen Sultan nur Tribut bezahlen). Metavelis (eine unabhängige unter einem Emir stehende Räuberbande, auf der Ostseite des Libanon wohnend) Ansarier oder Nazarener (unter eigenem Oberhaupte stehende der Pforte nur tributbare Ackerbauern), Maroniten (am Libanon wohnende zur Pforte in gleichem Verhältnisse wie die Ansarier stehende Ackerbauern), Ziegeuner oder Tschingonen (in der Gegend von Haleb in Zelten und Höhlen lebend).

Der Religion nach sind hier 7 Millionen Mohammedaner, 3½ Millionen Christen (Griechen, Katholiken, Monophysiten, Armenier, Johannis-Christen, Nestorianer), 300,000 Juden und 190,000 Heiden

Dieser Theil von Asien ist ohne Zweifel der interessanteste des ganzen Welttheils, nicht nur als Schauplatz der Geschichten, von welchen das alte und neue Testament uns Kunde geben, als die Heimath der vorzüglichsten Religionen der Erde und als Ziel und Kampfplatz der Kreuzfahrer, sondern als dasjenige asiatische Gebiet, welches, wegen seiner Angrenzung an das mittelländische und schwarze Meer und an den Archipelagus, dem Verkehr mit Europa am besten gelegen ist, daher für sich selbst und wegen des Handels nach dem innern und südlichen Asien die Auf-

merksamkeit der europäischen Handelsmächte am meisten in Anspruch nimmt.

Von bedeutenden Gebirgen durchschnitten, von ansehnlichen Flüssen bewässert, auf drei Seiten von Meeren begrenzt und große Binnenseen umschließend, besitzt das Land das verschiedenartigste Klima, die mannigfaltigste Production (vorzüglich große Mineralreichthümer) und die schönsten Gelegenheiten zum Handel. Allein die Barbarei der Türken, die darauf auszugehen scheint, alle Triebfedern der Production zu zerstören, hat das Land, zur Zeit der Griechen eines der cultivirtesten der Erde, auf die tiefste Stufe des Elendes herabgebracht. Inzwischen hat das Aufkommen der Dampfschiffahrt, die Unterdrückung der Seeräuberei auf dem mittelländischen Meere und die Abhängigkeit der Pforte von den europäischen Mächten bereits viel dazu beigetragen, den Verkehr an den Meeresküsten zu beleben, und die türkische Barbarei zu mildern. Und welche Kämpfe auch diesen Ländern noch bevorstehen mögen, so ist doch unverkennbar, daß sie am Ende nur zu Herstellung eines besseren Zustandes führen können. Der Wetteifer der türkischen und ägyptischen Mächte, sich durch Einführung europäischer Cultur zu restauriren, wird sich vorzüglich in diesen Gegenden, wo beide feindlich zusammenstoßen, wirksam zeigen. Bis jetzt ist der Vortheil allerdings auf Seiten des Vicekönigs von Aegypten gewesen, und da seine Macht auf einer viel solideren Basis ruht als die des Großherrn, da diese Basis weder durch innere Zerwürfnisse, noch durch religiöse Vorurtheile und Janitscharengeist, noch durch mächtige und ehrgeizige Nachbarn gebrochen, im Gegentheil von einer fleißigen, an absoluten Gehorsam und Lastentragen und an den europäischen Kriegsdienst gewöhnten Arbeiterclasse unterstützt ist, da ferner der Vicekönig die Vortheile des frühern Beginnens seiner Reformen, einer tüchtigen und längsteingewohnten Organisation und größerer Energie (seiner selbst sowohl als seiner Dynastie) vor dem Sultan voraus hat, so läßt sich fast mit Bestimmtheit annehmen, er werde, insoweit die europäischen Mächte nicht hindernd oder mäßigend zwischen die Parteien treten, den Sieg davon tragen und mit der Zeit das ganze türkische Asien unter seine Botmäßigkeit bringen. Dieses Uebergewicht hat sich im Sommer 1833 auf unzweifelhafte Weise an den Tag gestellt, wo der Vicekönig nur durch das Dazwischentreten der europäischen Großmächte verhindert werden konnte, der Macht des Sultans in Asien ein Ende zu machen. Da ihm aber bei dieser Gelegenheit Syrien mit 2300 Quadratmeilen Flächeninhalt und 2½ Millionen Einwohnern abgetreten werden mußte, ein Landstrich, der durch seine geographische Lage sowohl als durch seine innern Hülfsmittel das ganze türkische Asien beherrscht, so ist nichts destoweniger die türkische Macht in Asien als vernichtet zu betrachten. Auch haben sich die wohlthätigen Einwirkungen dieser Eroberung in Beziehung auf die Cultur jener Länder bereits erprobt. Mehmed Ali, anfänglich Willens, Syrien wie Aegypten zu beherrschen, soll bald eingesehen haben, daß er es hier nicht mit arabischen Fellahs zu thun habe, und dem zu Folge entsprechende Abänderungen in der Be-

handlung und Organisation der eroberten Länder getroffen haben. So barbarisch dieser Despot in Beziehung auf die Wohlfahrt der ihm unterworfenen Völker ist, besitzt er doch Klugheit genug, einzusehen, daß er, um das türkische Asien ganz in seine Gewalt zu bekommen, die Syrier auf liberalere Weise behandeln muß, als sie von den Türken behandelt worden sind. Sollten diese Erwartungen in Erfüllung gehen, so wird auch der zweite Handelsweg der Vorzeit von Europa nach dem südlichen Asien in die Gewalt des Vicekönigs von Aegypten kommen, nämlich jener längs des persischen Meerbusens und des Euphrat oder des Tigris (über Bassora und Bagdad) nach den Küsten des mittelländischen und des schwarzen Meeres, welchen zu eröffnen und nicht minder als den über das rothe Meer und Suez zu beschützen darum in seinem Interesse läge, weil die Begünstigung desselben das sicherste Mittel wäre, den Wohlstand jener Länder zu heben, folglich sich ihrer Anhänglichkeit zu versichern. Ein Blick auf die Charte zeigt, welcher bedeutende Antheil an dem Handel mit dem westlichen Asien Deutschland zufallen dürfte, wenn die Dampfschifffahrt auf der Donau so sehr vervollkommnet würde wie auf dem Mississippi, zumal wenn jener Strom bis zu seiner Mündung unter österreichische Hoheit käme. Ulm, wo die Donau schiffbar wird, ist von den nördlichen Küsten von Kleinasien nicht über 400 geographische Meilen und von Bassora, bis wohin die Fluth des persischen Meerbusens reicht, nicht über 650 Meilen entfernt. Diese Wasserstraße, im Falle die politischen Verhältnisse ihr günstig wären, ist bestimmt, für ganz Deutschland, das nördliche Frankreich, Holland ꝛc. die nächste und beste Handelsstraße nach dem westlichen Asien und nach Indien zu werden.

Das Interesse Englands in Beziehung auf das westliche Asien scheint dahin zu gehen, den bestehenden Zustand in Persien und in der asiatischen Türkei so lange aufrecht zu erhalten, als es geht, dann aber, wenn er nicht mehr zu erhalten wäre, dem Vicekönig von Aegypten unter der Bedingung beizustehen, daß ihm diejenigen Plätze abgetreten werden, deren es bedarf, um sich seines Handels und der freundschaftlichen Gesinnung der ägyptischen Macht für immer zu versichern.

In dem Moment, wo wir den gegenwärtigen Aufsatz bis zu dieser Stelle vollendet haben, kommen uns die Berichte und Beilagen des zu Untersuchung der verschiedenen Handelsstraßen über Kleinasien und Aegypten nach Ostindien niedergesetzten englischen Parlamentscommittees (vom 16. Julius 1834) in der Originalsprache als Neuigkeit zu Handen, und wir finden diese Actenstücke so voll der interessantesten Nachrichten und Notizen, in Beziehung auf diesen speciellen Gegenstand sowohl als hinsichtlich der englisch-asiatischen Politik, daß wir den Werth unsers Artikels bedeutend zu erhöhen glaubten, wenn wir den Inhalt dieser Staatspapiere hier im Auszug mittheilten. Dabei gereicht es uns zu besonderer Genugthuung, bemerken zu können, daß, nach Durchlesung dieser officiellen Zusammenstellung, wir nicht den geringsten Anlaß gefunden haben,

etwas von unsern früher in diesem und in vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Ansichten abzuändern oder zurückzunehmen.

Das Committee ist überzeugt, daß die Herstellung der alten Handelswege eine bedeutende Revolution in dem Verkehr mit Asien bewirken wird, und unter allen europäischen Nationen für keine von größerem Interesse ist als für die englische, deren Handelsgröße mit der Erhaltung und Ausdehnung ihrer Macht in Indien in so enger Verbindung steht.

Es liegen, wie wir schon früher bemerkt haben, zwei Projecte vor, welche die beiden Routen des Mittelalters verfolgen, wovon die eine über den persischen Meerbusen, Bassora, den Euphrat oder Tygris entlang durch Syrien nach irgend einem syrischen Seehafen, die andere über das rothe Meer durch die Landenge von Suez oder durch Aegypten nach dem mittelländischen Meer führt.

Zuerst von der Hauptroute längs des persischen Meerbusens. Die Entfernung von Bombay und Bassora beträgt 1587 englische Meilen, welche mit Hülfe eines großen Dampfbootes zurückzulegen 10 Tage erfordert werden. Diese Strecke ist zu allen Jahreszeiten befahren worden, da man den südwestlichen Monsun- oder Passat-Wind zur Seite hat. Der persische Meerbusen ist ein den englischen Seefahrern wohl bekanntes Gewässer und auf das genaueste aufgenommen. Zwischen den drei britisch-ostindischen Präsidenzen und den an den Ufern jenes Meerbusens gelegenen Seehäfen besteht bereits ein bedeutender Handel.

Die kostbare Bombaymarine hat vorzüglich die Reinigung der nördlich von Bombay gelegenen Gewässer von Seeräubern zum Zweck, und die englischen Kreuzer halten sich vorzugsweise in dem persischen Meerbusen auf, indem die hier befindlichen Felseninseln den Seeräubern ganz besonders zu Schlupfwinkeln dienen. Wenn daher die Packetdampfboote gehörig bewaffnet würden, so könnten sie, als Nebenzweck, die Sicherheitspolizei in diesen Gewässern versehen. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das Klima an den Seeküsten sehr ungesund ist.

Der Hafen von Bassora hat eine gefährliche Bank, doch passiren dieselbe Schiffe von 800 Tonnen. Der Hafen innerhalb der Bank ist vortrefflich und dürfte mit Leichtigkeit stark zu befestigen sein. Das Klima ist ungesund. In den sechs Sommermonaten ist man genöthigt, in unterirdischen Zimmern (Surdabs) zu wohnen, dabei sind jedoch die Nächte so kühl und angenehm, daß man unter freiem Himmel schlafen kann. Im Winter ist man durch die strenge Kälte genöthigt, Feuer zu unterhalten. Indessen finden die Türken das Klima weder lästig noch der Gesundheit nachtheilig, und nie werden die Geschäfte des Handels durch die Hitze unterbrochen. Der Boden ist so ergiebig, daß Hr. Colquhoun, aus eigener Erfahrung bezeugt, er habe ohne Düngung sechs Mal im Jahr Kleeheu gemacht, und die Production dieses Landes, gleich wie der Handel mit demselben, dürfte ins Unabsehbare getrieben werden, wenn es nicht durch eine abscheuliche Regierung niedergedrückt würde. Die Handelslage von Bassora ist viel günstiger als die von Bushire, auch ist der Hafen viel besser.

Bassora, bis wohin die Fluth des Meerbusens reicht, ist, längs des Euphrats, die Krümmungen des Flusses mit eingerechnet, 1143 englische Meilen von Bir entfernt. Während acht Monate ist der Euphrat mit großen Booten befahrbar, während der übrigen vier Monate können nur kleinere Boote flußaufwärts gehen. Die Strömung des Flusses ist 5 bis 6 Meilen in der Stunde und bietet daher der Dampfschifffahrt zu Berge bedeutende Schwierigkeiten dar. Der Tigris dagegen soll, wegen der Gleichheit seiner Tiefe, bis Bagdad viel leichter zu befahren seln; auch könnte man sich eines 40 Meilen langen Canals unterhalb Bagdad bedienen; allein die Strömung dieses Flusses ist noch stärker als die des Euphrats. Indessen, wenn man die Strömungen dieser Flüsse mit denen der nordamerikanischen vergleicht, so überzeugt man sich, daß sie geringere Schwierigkeiten darbieten als diejenigen, die man in der westlichen Welt mit Leichtigkeit besiegt.

Dagegen sind die politischen Schwierigkeiten von viel größerer Bedeutung. Der Schach von Persien, der türkische Sultan, der Pascha von Aegypten, die Scheikhs der seßhaften und die Anführer der an den westlichen Ufern des Euphrat streifenden Araberstämme wären e st durch Ueberredung oder Bestechung für das Unternehmen zu gewinnen. Da die Souveraine von Persien und der Türkei bei der Sache im höchsten Grade interessirt sind, so dürfte man sich wohl zum voraus ihren Schutz versprechen, aber Mehmed Ali, der seinen Lieblingsplan, den Handel zwischen Europa und Asien über sein Gebiet zu leiten, dadurch vereitelt sehen würde, dürfte wohl ziemlich scheel zu diesem Projecte sehen. Könnte aber auch dieser damit versöhnt werden, so blieben noch die Araber übrig, die bis jetzt Raub und Plünderung als ihr altes gutes Recht betrachtet haben. Lord Dundonald sagt in dieser Beziehung, wie es scheint, mit großer Wahrheit: es gebe unter diesen halbciviliſirten Barbaren nicht Einen, der nicht augenblicklichen Gewinn dem künftigen Vortheil vorziehe. Die Häuptlinge besäßen nur eine sehr schwache Controle über ihre Untergebenen, und jeder, sobald er ihnen aus dem Gesicht sei, handle nach Gutdünken. Furcht vor Strafe schrecke sie wenig, sie rechneten nur darauf, sich durch die Flucht derselben zu entziehen, und es dürfte eben so leicht seln, die Zunft der englischen Diebe als diese Araberstämme durch Bestechung zur Ehrlichkeit zu bekehren. Im Widerspruch mit dieser Ansicht behauptet Sir Jones Brydges, er hege die beste Meinung von diesen Arabern und sie dürften leicht mit mäßigen Geschenken abzufinden sein. Herr J. Wyse dagegen bestätigt, unter Anführung mehrerer auffallenden von ihm selbst erlebten Beispiele von Erpressungen und Treulosigkeiten der Araber, die Ansicht Lord Dundonald's, und auch Herr Buckingham erklärt, daß er in Folge des räuberischen Charakters der Araber den Euphrat für den gefährlichsten Strom in der Welt halte. Obgleich der Oberst Colebroke bezeugt, daß die Araber leicht vermocht werden könnten, eine ordentliche seßhafte Lebensweise zu ergreifen, wenn nur die Regierung ihnen Schutz des Eigenthums und der Person gewährte, wie denn die Joasnees zu Ras ul Ryma und die Congoon, zuvor die ver-

wegensten Seeräuber, jetzt der fleißigste und civilisirteste Volksstamm am ganzen Meerbusen, von dieser Ansicht die überzeugendsten Beweise gäben, neigt sich doch das Committee zu der Ansicht des Lord Dundonald. Die Araber, meint dasselbe, könnten auf jeden Fall nur durch Subsidien von ihren räuberischen Gewohnheiten abgebracht werden. Aber man möge sich erinnern, welcher Nachtheil dem Ansehen der englischen Macht in Asien daraus erwachsen sei, daß man dem Schach von Persien früher Subsidien gereicht habe. Die Asiaten hätten daraus den Schluß gezogen, England sei Persien tributbar geworden und hätten deshalb die Engländer zu verachten angefangen. Zwar liege der Fluß, in so weit er von den Dampfbooten befahren werde, unter der nominellen Oberhoheit der Pforte, aber diese Macht hätte diese herumziehenden Araber so wenig in ihrer Gewalt als die Sturmwinde der Wüste, folglich müßten mit jedem einzelnen Häuptling Verträge abgeschlossen werden, wovon jeder sich ein so großes Ansehen gebe und nicht geringere Ansprüche mache als der mächtigste Souverain.

Bei Gelegenheit seiner Arbeiten richtete das Committee seine Aufmerksamkeit auch auf die Erforschung des Handels der Alten längs dieser Route und giebt darüber folgende Auskunft: Der Handel des persischen Meerbusens war in den Händen der Phönicier, deren Niederlagsplätze sich an der Ostküste von Arabien befanden, von wo sie die Waaren vermittelst Caravanen nach der Levante transportirten. Der Handel von Babylon beschränkte sich auf den obern Theil des Flusses. Die von Herodot erwähnten Kaufleute vom Euphrat waren Armenier, die vom obern Fluß nach Babylon herabkamen. Die von Arrian erwähnten Canäle befanden sich alle oberhalb Babylon, vier der größten sogar oberhalb der medischen Mauer und dienten nicht allein zum Zweck des Transportes und der Bewässerung, sondern zur Vertheidigung gegen die Meder. Unterhalb der Stadt befanden sich keine Canäle, und da der größte Theil des Wassers durch die obern Canäle von seinem Bett abgeleitet war, so floß der Strom hier so seicht, daß er nach dem Zeugniß Arrian's nicht befahren werden konnte. Hieraus erklärt sich, weshalb der Verkehr zwischen Babylon und Indien vermittelst Caravanen über Harkanien geführt wurde und daß Baktra der große Stapelplatz dieses Handels gewesen. Auch wird daraus klar, daß der alte Handel nach Indien mit der Beschiffung des Euphrat in keiner Verbindung stand. Zwar kam die Expedition des Kaisers Julian den Euphrat herab, aber es scheint nicht, daß sie zur See gelangen konnte, da man den alten Canal von Nahacmala reinigen mußte, um sie in den Tigris zu leiten. Bei einer vorherigen Expedition des Kaisers Trajan mußte derselbe, um den persischen Meerbusen zu erreichen, seine Schiffe über Land vom Euphrat nach dem Tigris transportiren lassen.

Diesen Ansichten entspricht die Aussage des Colonel Colebroke vollkommen. Derselbe besuchte die dem alten Hafen von Seraf gegenüber liegende Insel Ormus, die jetzt ein kahler Felsen ist, und fand noch be-

deutende Spuren davon, daß sie in alter Zeit als Niederlagsplatz gedient habe.

Nach dem Verfall Babylons wurden die oberen Canäle und die künstlichen Seen vernachlässigt, folglich der Strom mehr und mehr seinem Lauf überlassen, wodurch er sich ein zur Schifffahrt zureichendes Bett grub. Doch finden wir, daß noch im Mittelalter die Reise von Babylon nach dem Golf auf dem Tigris gewöhnlicher war als auf dem Euphrat. Die Entdeckung des Seewegs um das Cap machte diesem ganzen Handel ein Ende.

Ein Haupthinderniß, das dem Handel auf dieser Route im Wege steht, ist dies, daß Rußland sich in den Besitz von ganz Armenien und folglich von dem obern Flußgebiet des Euphrat und Tigris setzen kann, sobald es ihm beliebt. Daß die Kurden geneigt sind, sich der russischen Herrschaft zu unterwerfen, ist bekannt, und die Entfernung Erivans, der Hauptstadt des russischen Armeniens, von dem am Tigris gelegenen Mosul beträgt nicht mehr als 300 engl. Meilen. Wohl läge es in dem Interesse Persiens, einer Vergrößerung, welche den Besitz seiner Provinz Azerbijan gefährdet, Widerstand zu leisten. Allein der gegenwärtige Schach würde, um sich den Schutz Rußlands zu erkaufen, ihm ohne Zweifel in diesem Unternehmen noch beistehen. Bei allem dem stellt sich der Plan des Cap. Chesney, von der Schifffahrt des Euphrat Besitz zu ergreifen, als nutzlos dar; denn es ist vergeblich, den Umstand zu verhehlen, daß Rußland die Ufer in Besitz nehmen kann, England mag Besitz von dem Strom genommen haben oder nicht. Indessen, ob Rußland die Mündungen des Tigris und des Euphrat besitzt oder nicht, es wird darum dem englisch-ostindischen Reiche um keinen Schritt näher sein als gegenwärtig. Zu zittern hätte England für seine ostindische Herrschaft nur in dem Falle, wenn die russische Seemacht im persischen Meerbusen die Oberhand bekäme.

Wir kommen nun zu der näheren Untersuchung dieser Route in Beziehung auf die Transportmittel. Vermittelst Caravanen sind gegenwärtig folgende Routen im Gang; 1) die von Hit oder Anna nach Damask, 2) die von El-Kaim nach Palmyra und Balbek, 3) die von Deir nach Aleppo und 4) die von Bir nach Aleppo. Hier kommt allein die erste und vierte in Betracht. Hit bietet als Haltpunkt manche Vortheile dar. In alten, wie in den neuesten Zeiten, war es durch seine bituminösen Quellen berühmt, die ein vortreffliches Steinkohlen-Surrogat gewähren. Es giebt kein besseres Material zur Dampferzeugung als dieses Bitumen mit Holz. Der Platz hat bereits bedeutenden Handel und empfiehlt sich auch in jeder andern Beziehung als Niederlagsplatz. Von Hit aufwärts wird die Schifffahrt schwieriger, ja nach der Aussage einiger Zeugen fast unmöglich, aber zwischen Hit und Bassora ist die Schifffahrt zu allen Zeiten offen. Die Caravanenreise von Hit nach Damask erfordert zehn Tage, und von da nach Bairout, (dem alten Berytus) noch $2\frac{1}{2}$ Tage mehr; die Route führt aber durch eine von arabischen Räubern höchst unsicher gemachte Wüste; durch Felsen-

sprengen und Anlegung von Dämmen auf der Route zwischen Hit und Bir könnten viele Schwierigkeiten beseitigt werden. Von Bir nach Aleppo sind es nur 25, und von da nach Skanderun nur ebensoviele Caravanen-Stunden; die Gefahren der Landreise könnten also auf dieser Route sehr vermindert, wo nicht ganz beseitigt werden. Die Zeugenaussagen in Beziehung auf die Oberfläche dieses Landes widersprechen sich sehr, die Einen behaupten, sie sei bergig und felsig, die Andern, sie sei ganz flach; alle stimmen darin überein, daß eine Eisenbahn mit Vortheil darauf angelegt werden könnte.

In Beziehung auf den Zustand der syrischen Häfen sind die Zeugenaussagen übereinstimmender. Skanderun ist ein guter Hafen, aber ungesund wegen der benachbarten Sümpfe, die jedoch mit leichter Mühe ausgetrocknet werden könnten. Swadia und vielleicht Latakia könnten demselben substituirt werden, aber der letztere Hafen ist noch ein Mal so weit von Aleppo entfernt. Bairout, der Hafen der Route von Hit nach Damask, bietet viele gute Gelegenheiten dar.

Die commerziellen Vortheile der Handelsstraße des Euphrat mögen unter folgenden drei verschiedenen Gesichtspunkten betrachtet werden, 1) Handel nach dem persischen Meerbusen, 2) Handel in das Innere des westlichen Asiens und 3) Handel mit Syrien. Alle abgehörten Zeugen stimmen darin überein, daß der Handel der drei englisch-ostindischen Präsidenzen mit den Küstenländern des persischen Meerbusens einer großen, ja einer unermeßlichen Ausdehnung fähig ist, und gepflegt werden sollte, ob in Beziehung auf den nächsten Zweck der Untersuchung diese Route gewählt werden würde, oder nicht. Mehr Verschiedenheit der Meinung herrscht in Beziehung auf den zweiten Gegenstand. Hinsichtlich des dritten erhellt so viel aus den Zeugenaussagen, daß überall, wohin englische Baumwollenwaaren dringen konnten, dieser Kleiderstoff wegen seiner viel größeren Wohlfeilheit die Seide, sogar die seidenen Turbane, und wegen seiner Schönheit die inländischen Fabricate verdrängt hat.

Die jährlichen Kosten einer Linie von Dampfbooten längs dem mittelländischen Meere nach Aleppo und von Hit längs dem Euphrat und dem persischen Meerbusen nach Bombay mit Inbegriff des Landtransportes und einschließlich von 8 pCt. Zinsen für 93,502 Pfd. Strl. Anlage-Capital werden betragen — 49,036 Pfd. Sterl. und die jährlichen Einnahmen von Briefen, Zeitungen und Papieren 54,116, folglich werden rein übrig bleiben 5,080.

Das Risiko und die Verluste sollte die Regierung auf sich nehmen, indem die Sache auch von der politischen Seite höchst wichtig ist. England wird durch die Beförderung dieses Handels besser seinen Zweck erreichen, Aegypten als Mittelmacht und im Nothfall als Alliirten gegen die Vergrößerungspläne Rußlands in Persien und der asiatischen Türkei zu benutzen. Syrien ist zwar jetzt in den Händen des Pascha, aber seine Gewalt erstreckt sich nicht über die Volksstämme in Mesopotamien, die leicht zu einer bedeutenden Macht vereinigt werden könnten. Wie sehr der Absatz der englischen Baumwollenwaaren sich ausdehnen dürfte,

kann daraus abgenommen werden, daß sie jetzt schon bis Bokhara gehen. Auch würde England selbst zu dem englischen Ostindien in ein ganz anderes Verhältniß gestellt werden, wenn die Communication von Correspondenzen und Personen so sehr erleichtert und abgekürzt würde. Die Wirkungen der Freigebung des Handels mit China und Hindostan sind jetzt schon unverkennbar. Man wird künftig nicht blos nach Indien gehen, um als Nabob zurückzukehren, und den dortigen Aufenthalt nicht als eine Art von Exil betrachten. Viele Engländer werden ihren bleibenden Aufenthalt dort nehmen und dadurch zur Cultur des Landes mächtig beitragen.

Capitain Chesney ist so eben abgegangen, um die Route des Euphrat zu vermessen. Während das Mißlingen dieser Expedition England keineswegs die Hoffnung benehmen wird, eine viel leichtere Communication mit dem innern und südlichen Asien herzustellen, kann das Gelingen derselben den Beweis liefern, daß die großbritannische Regierung bisher unermeßliche Vortheile unbenutzt gelassen hat, und daß die Weisheit und Kraft der neuern Minister weit hinter der der Minister der Königin Elisabeth zurücksteht, welche zu Beschützung und Vermehrung des englischen Handels in jenen Gegenden eine Flotte auf dem Euphrat unterhalten haben.

Nun zur zweiten Hauptroute längs dem rothen Meere. Dieselbe führt längs dem indischen Ocean durch die Meerenge von Bab el Mandeb und das rothe Meer nach Berenice oder nach Cosseir. Von Cosseir aus hat man die Wahl unter vier Routen, die wir hier aufzählen werden.

Daß die Reise von Indien nach England längs dem rothen Meere während 8 Monate im Jahr und von England nach Indien während des ganzen Jahres zu Schiffe gemacht werden kann, unterliegt keinem Zweifel. Aber ungefähr vier Monate im Jahre wird das Packetboot von Hindostan durch die Südwest-Monsun-Winde im indischen Ocean und durch die kaum minder heftigen Nordwestwinde im rothen Meere, deren Heftigkeit steigt, je höher man hinaufkommt, zurückgehalten. Einige glauben, diese Winde seien kein Hinderniß für die Dampfboote, aber sehr erfahrne Personen sind entgegengesetzter Ansicht.

In der Wahl einer Hauptstation kommen die Insel Socotra und die Häfen von Maculla und Aden zur Frage. Socotra würde eben so günstig für die Dampfschifffahrt nach Ceylon, Madras und Calcutta als für die nach Bombay gelegen sein, und wäre man einmal so weit, so dürften auch bald Dampfboote ihren Weg nach dem östlichen Archipelagus und vielleicht bis in die Gewässer von China finden. Inzwischen walten gegen diese große Erweiterung der Dampfschifffahrt sehr bedeutende Zweifel ob. Socotra eignet sich vortrefflich für einen befestigten Hafen und Niederlagsplatz zwischen dem östlichen und westlichen Handel und verdient der Sitz einer englischen Colonie zu sein. Mit den benachbarten Küsten wird schon jetzt dort Handel getrieben, einer englischen Niederlassung aber werden große Quantitäten von Producten von den

Küsten Arabiens und Afrikas zugeführt und dagegen ein Gleichwerth an englischen Fabricaten abgenommen werden. Ihre verlassenen Moscheen und weitläufigen Ruinen beweisen, daß die Insel früher nicht geringe Handelsbedeutung hatte. Sie ist 80 Meilen lang und 20 Meilen breit, und besitzt mehrere Baien und Häfen.

Vermessungen der Insel liegen nicht vor; Capitain Roß ist deshalb dorthin beordert worden. Inzwischen kann nach der Aussage erfahrner Seeleute soviel versichert werden, daß der Hafen von Socotra vollkommen sicher und zugänglich ist, und daß seine Lage schon anzeigt, er werde den Schiffen gegen die südwestlichen Monsun-Winde vollkommene Sicherheit gewähren.

Maculla ist eine mit einem guten Hafen versehene, befestigte Stadt, liegt Bombay viel näher als Socotra und ist viel besser zu einem Depot geeignet, wenn man nämlich blos die Dampfschifffahrt nach Bombay im Auge hat. Aden, mehr als 1600 Meilen von Bombay entfernt, liegt bedeutend ab von dem geraden Wege, würde sich aber im übrigen durch vielfältige Vortheile empfehlen.

Die nächste Station nach Socotra ist entweder die 835 Meilen entfernte Insel Camoran oder der 622 Meilen entfernte Hafen von Mocha.

Würde aber Aden als erster Stationsplatz gewählt, so dürfte sich Cosseir als zweiter empfehlen. Diese beiden sind 1000 Meilen von einander entfernt. Camoran ist wie Socotra eine Insel, die zu erkaufen und gegen die räuberischen Araber-Horden leicht zu beschützen wäre. Gegenwärtig ist sie nur von 100 bis 200 Menschen bewohnt. Sie besitzt einen vortrefflichen und geräumigen Hafen, der aber etwas schwer zugänglich ist Im Besitz dieser Insel würde sich für England ein bedeutender Handel mit Abyssinien und Sennaar auf der einen, und mit Yemen und dem glücklichen Arabien auf der andern Seite eröffnen. Von Mocha ist sie 200 Meilen entfernt.

Man hat Mocha einen Hafen genannt, aber es ist nichts dergleichen. Drei Meilen südwärts von Mocha erstreckt sich eine Sandbank, welche sehr wenig Wasser einschließt, in welches, da das Fahrwasser sehr seicht ist, nur kleine Fahrzeuge einlaufen können. Nördlich von dieser Sandbank finden größere Schiffe einigen Ankergrund im Sande, aber die Communication mit dem Lande ist sehr unbequem. Die Monsunwinde sind sehr ungünstig an dieser Stelle.

Aber der Handel mit Mocha ist so bedeutend, daß es auf keinen Fall zu übergehen ist. Es ist das Emporium der östlichen Küste.

Gegenwärtig ist dieser Handel großentheils in den Händen der Nordamerikaner, die ihn mit unermeßlichem Vortheil betreiben. Herr Waghorn hatte dort amerikanische Schiffe gesehen, die mit Steinen als Ballast um das Cap der guten Hoffnung gekommen waren, dort Kaffee, Gummi, Häute und Felle einnahmen und diese Waaren auf dem Wege um das Cap nach den Häfen des mittelländischen Meeres bis Genua und Triest führten, somit nahe an 30,000 Meilen zurücklegten und 13

Monate auf der Fahrt zubrachten. Würde nun aber die Dampfschifffahrt auf dem rothen Meere eingeführt und mit dem Pascha von Aegypten, wozu er sich geneigt zeigt, wegen der Durchfuhr ein Vertrag abgeschlossen, so könnten dieselben Waaren in 21 Tagen nach jenen Häfen geschafft werden.

Jidda oder Judda, der nächste Hafen von Bedeutung für eine Dampfbootlinie, liegt aufwärts am rothen Meere 517 Meilen von Mocha und 700 Meilen von Camoran entfernt. Als Seehafen der heiligen Stadt Mecca und als Landungsplatz der dahin wallfahrenden Pilger ist dieser gute, aber etwas schwer zugängliche Hafen sehr besucht.

Gehen wir von hier auf die afrikanische Seite über, so zieht der alte Hafen von Berenice, von seinem Erbauer, Ptolomäus Philadelphus, zu Ehren seiner Mutter Berenice so genannt, dessen schon Ptolomäus, Strabo und Plinius bei Gelegenheit der Beschreibung des Handels der Römer mit Hindostan erwähnen, unsere Aufmerksamkeit auf sich. Als merkwürdige Thatsache verdient hier angeführt zu werden, daß Plinius die Breite der geographischen Lage dieses Hafens ganz so angegeben hat, wie sie sich bei den von den Engländern angestellten Vermessungen ergab. Die Entfernung von Berenice von den nächsten Ufern des Nils beträgt 200 Meilen. Diese Route ist übrigens von dem Committee nicht verfolgt worden.

Cosseir, das Myos Hormus der Alten, liegt ungefähr 200 Meilen nördlich von Berenice und war der besuchteste Seehafen vor Erbauung der letztern Stadt. Der Hafen ist nicht der beste. Von hier aus kommen vier Routen in Vorschlag: 1) nach Kenneh am Nil, 2) nach Cairo, 3) durch Verfolgung des rothen Meeres bis Suez, 4) durch den Meerbusen von Akaba nach Akaba. Kenneh ist nur 100 Meilen von Cosseir entfernt, die dort befindliche Straße soll jetzt schon für Fuhrwerke beinahe brauchbar sein, und mit geringen Kosten fahrbar gemacht werden können.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Route schon zur Zeit der Pharaone im Gange gewesen ist. In der Nähe von Cosseir am Berge Zubaca (24½ nördlicher Breite), ungefähr zwanzig bis dreißig Meilen von der See entfernt, liegen die im Alterthum so berühmt gewesenen Edelsteinbergwerke, und Belzoni hat sie besucht. Viele Ruinen uralter ägyptischer Baukunst und das Zeugniß Theophrast's, daß ihrer in den Büchern der alten Aegyptier Erwähnung geschehe, beweisen, daß sie schon zur Zeit der Pharaone betrieben worden sind. In der Gegend von Berenice, in der Nähe des Berges Alaky, findet man noch Spuren der reichen und uralten nubischen Goldbergwerke, die wahrscheinlich noch zur Zeit der fatemitischen Khalifen gebaut worden sind, und dereinst, nachdem dieses Land den Europäern besser zugänglich geworden, wieder eröffnet werden dürften.

Sollte die lange Schifffahrt auf dem Nil von Kenneh nach Alexandrien als ein Nachtheil betrachtet werden, so könnte man die Caravanenstraße von Cosseir nach Cairo einschlagen, doch ist vorherzusehen, daß die

Meisten die Dampfschifffahrt auf dem Nil wegen ihrer großen Vortheile vorziehen werden.

Suez ist von Cosseir zur See 270 Meilen entfernt, die Fahrt auf dem rothen Meere ist aber auf dieser Route sehr gefährlich und beschwerlich, und während der starken Nordwinde öfters nicht einmal möglich. Die Entfernung von Cosseir und Alexandrien auf beiden Routen ist beinahe gleich groß. Der Hafen von Suez, am obersten Ende des Meerbusens gelegen, und ungefähr $1\frac{1}{2}$ Meilen von der Stadt entfernt, ist sicher. Von Suez nach Cairo soll ein Canal oder eine Eisenbahn angelegt werden. Wird einem Canal der Vorzug gegeben, so wäre er von Suez nach dem See Menzaleh zu leiten, auf welcher Route er mit mäßigen Kosten so tief gegraben, und mit so viel Wasser versehen werden könnte, daß er für Schiffe von 600 Tonnen fahrbar würde. Einige Zeugen waren der Meinung, England sollte sich hüten, ein solches Werk zu begünstigen, indem es seine Handels-Interessen und seine Seemacht gefährden könnte. Andere glaubten, wenn irgend den Engländern Gefahr drohe, so sei es nicht von dieser Seite, sondern in der Gegend des persischen Meerbusens. Da aber dort das Umsichgreifen der russischen Macht schwerlich zu verhindern sei, so erscheine es thöricht, auf der ägyptischen Route, welche England doch immer in seiner Controle haben werde, Gefahr zu wittern. England müsse sein Heil in seiner Seemacht und in einer guten Regierung des ostindischen Reichs suchen, und wisse es in dieser Beziehung seinen Standpunkt zu behaupten, so könne es ruhig sein, man werde seine Größe weder auf der einen noch auf der andern Route untergraben. Das Beispiel der Kaiser Trajan und Julian beweise zur Genüge, daß wer die obern Theile des Tigris und Euphrat besitze, auch die Mündungen dieser Flüsse in seiner Gewalt habe. England besitze nur Ein Gegenmittel, aber ein kräftiges und zugleich andern Vortheilen sehr entsprechendes, daß es nämlich seinen Handel in allen jenen Gewässern auszudehnen strebe, und eine tüchtige Kriegsflotte im persischen Meerbusen stationire. Diese Zwecke würden aber durch Herstellung des befraglichen Canals außerordentlich befördert werden.

Die letzte Route führt von Cosseir oder Judda durch den erst kürzlich von englischen Seeleuten vermessenen und bis zum Hafen von Akaba schiffbar gefundenen Meerbusen von Akaba. Dieser Seehafen ist nur drei Tagereisen vom mittelländischen Meere entfernt. Ueber die Landroute besaß das Committee zu wenige Information, als daß es darüber hätte sein Gutachten geben können.

Im übrigen scheint das Committee zu wenig darauf Rücksicht zu nehmen, welche Ansichten der Pascha von Aegypten in der Sache haben dürfte, während derselbe doch keiner von denjenigen Regenten ist, die über dem Interesse fremder Nationen und der Welt ihr Privatinteresse vergessen. Dem Pascha scheint aber diejenige Route, welche den Handel über seine Hauptstadt Cairo leitet, viel besser zu conveniren als jede andere. Auch scheint er mehr auf Eisenbahnen als auf Canäle zu halten,

indem er den Handel dadurch mehr in seine Gewalt bekommt und weit leichter ausdehnen kann. Die Route von Suez nach Cairo, auf welcher der Pascha eine Eisenbahn anzulegen beabsichtigt, ist 92 Meilen lang.

Auch geht aus diesem Bericht und den abgelegten Zeugnissen hervor, daß das rothe Meer zur Segelschifffahrt wenig geeignet ist, da man nach der Meinung des Sir J. Brydges Segelschiffe während der einen Hälfte des Jahres am Einlaufen und während der andern Hälfte am Auslaufen verhindert ist. Es wird also blos vermittelst der Dampfschifffahrt mit Vortheil zu befahren sein. Aus diesem Grunde werde für den Transport der Güter die Route um das Cap immer die vortheilhaftere bleiben. Dies dürfte übrigens nur in so fern wahr sein, als von dem Handel zwischen England und Indien die Rede ist; der Handel mit den Küsten des rothen Meeres dürfte wohl auch den Dampfboottransport austragen.

Noch erwähnt der Bericht, daß zu hoffen stehe, Mehmed Ali's Sanitätsanstalten werden auch ein Haupthinderniß des Verkehrs mit jenen Ländern, die Pest, nach und nach aus dem Wege räumen.

Die Kosten einer viermaligen Reise aus dem Mittelmeer nach Bombay und zurück sind auf 25,760 Pf. Sterl. und die Einnahmen für den Anfang nur zu 20,925 Pf. berechnet, doch glaubt man, daß das Unternehmen in kurzer Zeit eine größere Einträglichkeit erproben werde. Das Dampfboot soll in Malta auslaufen und in Zante oder Cerigo ansprechen, wo die übrigen, im mittelländischen Meere gehenden Dampfboote mit demselben zusammentreffen würden. Ein Passagier soll nicht mehr als 175 Thaler preuß. (25 Pf.) und ein Brief 20 ggr. (2 s. 6 d.) bezahlen. Die Zeit der Reise von Malta nach Bombay ist auf 45 Tage berechnet.

Das hauptsächlichste politische Resultat dieser Unternehmung, sagt der Bericht, werde die schnelle Civilisation Aegyptens und der am rothen Meer gelegenen Länder sein. Mehmed Ali, der in diesen Verbesserungen nicht minder interessirt sei als England, werde dadurch fest an das Interesse Englands gekettet werden. Könnte er auch das Herniedersteigen der Russen von den Quellen des Tigris und Euphrat nach ihren Mündungen nicht verhindern, so werde er doch England in Vertheidigung des englisch-ostindischen Reichs ein mächtiger Alliirter sein.

Das südliche Asien, nämlich Ostinden mit Hinterindien (Aßam, Anam, das Birmanenreich, Malakka und Siam) nebst sämmtlichen im Süden von Asien gelegenen und zu diesem Welttheil gehörigen Inseln wird unter dem Artikel Ostindien —

Das westliche Asien mit den westlichen Inseln unter den Artikeln China, Japan

Das mittlere Asien unter den Artikeln Beludschistan, Kabulistan, Persien, Turkistan abgehandelt werden, worauf wir hier verweisen.

Hier haben wir nur noch von den Verhältnissen Asiens zu Europa, als Ganzes, als Welttheil zu sprechen, sodann zu zeigen, inwiefern sich asia-

tische Cultur von europäischer unterscheide, und endlich, welches die Ursachen dieser Verschiedenheit seien, und welche Gründe vorliegen, anzunehmen, daß die Cultur wieder von Europa aus, oder in fortwährend westlicher Richtung über Amerika, nach Asien zu ihrer Quelle zurückströmen werde.

Europa ist die Tochter von Asien, eine asiatische Colonie, wie Amerika eine europäische ist. Wie hier Neuengland, bildet dort das alte Griechenland den Uebergangspunkt.

Wenn wir wissen wollen, was die Völker Asiens nach Europa geführt hat, so dürfen wir nur nachforschen, was die Völker aus Europa nach Amerika führt. Nicht der bloße Zufall, nicht Laune, sondern die Noth, Mangel an Nahrung, Unzufriedenheit mit ihrem frühern Zustande, Bedrückungen von Optimaten- und Priesterkasten, außerordentliche Ereignisse und Bedrängnisse, hie und da wohl auch Unternehmungsgeist und sogar Laster, aber mehr noch ein gewisser der Menschheit inne wohnender Trieb, ihr Glück im Westen zu suchen. Schon die ältesten Völker suchten das glücklichere Land, das Paradies, im Westen, und den gleichen Glauben von einem glücklicheren Zustand im Westen findet man noch unter den westlichsten Indianerstämmen.

Wenn wir wissen wollen, was die europäische Menschheit so hoch über die asiatische erhob, so dürfen wir nur nachforschen, was die griechische Cultur so hoch über die ägyptische stellte. Das alte Griechenland zeigt uns überhaupt Europa im Kleinen, wie es ist, oder noch werden wird. Nach Griechenland schickten alle Gebiete der alten Welt ihre Abenteurer, ihre Malcontenten, ihre Bettler und wohl auch ihre Genies. Einen großen Theil der Vorurtheile und Culturhemmnisse der Länder, welchen sie entstammt sind, lassen sie hinter sich, und dem neuen Boden entsprießen schönere, kräftigere und ganz neue Blüthen und Früchte. Die Kasteneintheilung, wahrscheinlich in einer frühern Periode der menschlichen Cultur ein mächtiges Culturmittel, die Zunftverfassung der alten Welt, jetzt aber das mächtigste Culturhinderniß, indem sie der Realisirung der Idee des Gemeinwesens entgegensteht, bleibt als Caput mortuum zurück. Unter Abenteurern, die Meere durchstreifen, neue Länder in Besitz nehmen und nur durch wechselseitigen Beistand den sich ihnen entgegenstellenden Gefahren Trotz zu bieten vermögen, kann keine Kasteneintheilung bestehen, muß der Unterschied der Geburt, mit Ausnahme der hervorragendsten Personalitäten verschwinden, und auch diese können ihr Ansehen nur durch Popularität erhalten, muß Gleichheit und folglich die Idee des Gemeinwesens Platz greifen, müssen hervorragende Körper- oder Geisteskräfte sich den alten Vorurtheilen zum Trotze geltend machen. Die Neuheit der Situation und die Noth wecken und stärken alle körperlichen und geistigen Kräfte. Die Anerkennung ihrer Leistungen erweckt die Aemulation, diese mächtige Beförderin des Fortschreitens und der Entwickelung, deren Wunderkraft in Ländern, wo der gesellschaftliche Zustand durch Gewohnheiten, Vorrechte und Familienverbindungen stagnirend geworden, fast unbekannt ist. Dazu kommt die Mischung der Völker und Racen. Ein aus

mehrern andern bestehendes und entsprossenes Volk wird zu Vergleichungen dessen geführt, was besser, was schöner, was vernünftiger bei diesem oder jenem seiner Vorfahren ist. Die Vernunft erringt die Oberherrschaft über Gewohnheit und thierisches Phlegma. die Kritik der gesellschaftlichen Verhältnisse erhebt sich zum Ansehen, übt Gewalt, und und es ist nicht mehr Sünde, Altes abzulegen und Neues anzunehmen. Ja es scheint, als gelte dem menschlichen Geschlechte dasselbe Naturgesetz, nach welchem die Pflanzen durch Versetzung in einen andern Boden und die Früchte durch Impfung sich veredlen. Für diese Wirkung der Racenkreuzung können drei große Völker als Beispiele angeführt werden: aus der ältern Geschichte die Griechen, aus der mittlern die Engländer, aus der neuern die Nordamerikaner. Entgegengesetzte Beispiele dürften so viele auf eine geringe Zahl von Familien beschränkte und im Laufe der Zeit körperlich und geistig entartete Oligarchieen liefern. Manche wilde und barbarische Völker scheint Instinct oder Erfahrung den richtigen Weg geleitet zu haben, wenn sie keine Heirathen ihrer Kinder als mit den Angehörigen fremder Völkerstämme gestatten. Zu den Wirkungen der Verpflanzung oder Colonisation und der Racenkreuzung kamen bei den Griechen noch die insularische Lage, also leichte Communication und die Aemulation vieler in sich selbstständigen und doch durch Nationalgeist wieder zu einem Ganzen verbundenen Gemeinwesen. Alles veredelte sich hier der asiatischen Welt gegenüber: Familienleben, Begriffe von, Tugend und Vaterland, von Freiheit und Recht, Kunst und Wissenschaft, Gewerbe und Ackerbau, während die Zustände der alten Welt sich immer mehr versteinerten.

In Asien ward die Menschheit geboren, in Europa erzogen; dort ist sie Kind und von dem Zustand der Kindheit in den der Kindischheit übergegangen, hier ist sie Mann oder erst Jüngling, vielleicht noch ein unvergohrner. Aus Asien stammt fast aller Samen, geistiger wie physischer. Dort sind die Getreidearten wild gefunden und dann cultivirt worden, wie in unsern Tagen in Europa die Futterkräuter. Die Rebe, die meisten Obstarten und Küchengewächse sind über Griechenland und Italien nach Europa gekommen, viele erst in den Zeiten der Kreuzzüge. So auch die Hausthiere. Aber die Thierkraft ist erst in Europa zur vollen Anwendung gekommen; in Asien benutzt man fast nur die Tragkraft der Cameele, und die Pferde zum Reiten. Die ersten Seidenwürmer brachten griechische Mönche aus China, da die Ausfuhr von den ältesten Zeiten her verboten war, in ausgehöhlten Stöcken nach Constantinopel. Nur im Ackerbau und in den Gewerben haben einige Völker, wie die Chinesen, Japanesen und Indier, bedeutende Fortschritte gemacht, aber auch in diesen sind sie auf einer gewissen Stufe stehen geblieben, weil die geistige und sociale Bildung mit der gewerblichen nicht gleichen Schritt hielt. Je weiter die Menschheit in ihrer Bildung vorwärts schreitet, desto mehr bedient sie sich der Maschinen, um sich Lebensannehmlichkeiten und Lebensbedürfnisse zu verschaffen, desto mehr verrichtet die todte Natur- oder die Thierkraft die Arbeit der Sklaven, oder, wenn man will, auch umgekehrt. In Asien verhinderten Despo-

tismus und Sklaverei die Anwendung dieser Erfindungen, und es giebt ganze Reiche, wie Persien, wo man nicht einem einzigen Wagen begegnet. In andern wird das Getreide noch durch Menschenhände zu Mehl gerieben wie zu Moses's Zeiten.

Die christliche Religion, welcher die menschliche Cultur so vieles verdankt, konnte in Asien nur geboren werden, Europa zog sie erst groß. Die Monogamie, diese Grundbedingung des Familienlebens und der Bewahrung und Fortbildung der Humanität in einer Reihenfolge von Familien, also der Erziehung, der Tugend, der Industrie, der Häuslichkeit, der bürgerlichen Ordnung und des Fortschreitens, war in Europa unter wilden, wie unter civilisirten Völkern schon lange zur Sitte geworden, als sie in Asien als Religionsgebot ausgesprochen ward, ohne darum zur Sitte zu werden, weil die Religion, welche sie vorschrieb, vor den die Polygamie duldenden Religionen nicht aufkommen konnte. Jener waren in Europa, dieser in Asien Klima und gesellschaftliche Zustände günstiger. In heißen Gegenden ist der Naturtrieb heftiger als in gemäßigten, die Phantasie überwiegt dort die Vernunft, wenn man sie nicht durch die Erziehung beherrschen gelernt hat. Dazu kommt, daß in heißen despotischen Ländern die herrschenden Classen mehr Zeit und Gelegenheit haben, ihren Leidenschaften zu fröhnen, und daß diese nicht durch Nahrungssorgen, körperliche Arbeit oder geistige Anstrengung gemildert werden. In gemäßigten und gemäßigt kalten Ländern, zumal wenn sie erst colonisirt werden, stehen harte Arbeit, Nahrungssorgen und alle andere Lebensverhältnisse der Polygamie im Wege. Die Monogamie aber führt nothwendig zur Achtung gegen das weibliche Geschlecht, zu seiner Gleichstellung mit dem männlichen, und die Veredlung der Frauen wirkt wiederum mächtig auf die Erziehung des künftigen Geschlechts.

Nirgendwo sehen wir die Völker Asiens zur Idee des Gemeinwesens sich erheben, die Juden ausgenommen, die, erst von Priestern unter der Oberherrschaft Gottes geleitet, ebenfalls in die Gewalt der Despotie verfallen. Erst in Griechenland und Rom kann diese Idee verwirklicht ans Licht treten, aber auch hier nur als Stadtverfassung, nicht unterstützt von der Aufklärung der Massen, von freier Gewerbsthätigkeit, von der Religion, immer noch verunreinigt durch die Sklaverei und durch die Unentbehrlichkeit der Volksversammlungen, weil noch das Mittel fehlt, die öffentliche Meinung und den Gesammtwillen auf andere Weise zu erforschen. Die Massen müssen erst durch ihre Industrie sich freies Eigenthum erwerben, bevor sie nach Garantieen ihres Besitzes streben, und es bedarf der Presse, um ganze Länder vermittelst der Repräsentation und durch die Macht der öffentlichen Meinung zu Einem Gemeinwesen zu verbinden.

Indessen ist die asiatische Despotie noch mehr verschieden von der europäischen, wie diese von dem Gesetzesstaat. In Europa ist die Alleinherrschaft durch Sitten, Erziehung, Wissenschaften und Künste, Religion und Geschichte, durch die Interessen der Aristokratieen und die wissenschaftliche Bildung der Staatsbeamten, durch die Gewalt der öffentlichen Meinung, das Beispiel der

Gesetzesstaaten und durch die eigenen Interessen der Dynastieen auf eine Weise geregelt und beschränkt, daß die Außenseite des geselligen Zustandes von dem der freiesten Länder nicht wesentlich verschieden ist. Durch ganz Asien herrscht nur die Leidenschaft, das Privatinteresse, die nackte Willkühr des Gewalthabers. Das Eigenthum hat in vielen Ländern, zumal in den muhammedanischen und im Innern so wenig Schutz, daß der Besitzer nur durch Verbergung seiner Reichthümer sich gegen die Räubereien der Gewaltthaber darin erhalten kann, und daß man sich fürchtet, verfallene Wohnungen auszubessern, aus Furcht, für reich gehalten zu werden. Selbst das Leben der Unterthanen wird als ein Gut des Herrn betrachtet, das er nach Gefallen nehmen kann. Hier ist Rechtsgesetzgebung und Rechtspflege noch mit der Religion und Herrschergewalt, die Medicin mit der Zauberkunst, die Chemie mit der Alchemie, die Astronomie mit der Astrologie, die Geschichte mit der Fabel vermischt; Religion und Moral, Gebot und Recht, Wissenschaft und Gelehrsamkeit, Ehe und Achtung, Macht und Bildung, Arbeit und Wohlstand, Handel und Sicherheit dagegen leben in offenem Zwiespalt. Eine Vergleichung des Zustandes von Asien mit dem von Europa muß zur Ueberzeugung führen, daß, je fester gegründet der Rechtszustand, je beschränkter die Willkühr der Herrscher, je aufgeklärter und gebildeter und moralischer das Volk, je mehr die Arbeit belohnt und geachtet, das Priesterthum in die Grenzen seiner Wirksamkeit zurückgewiesen, die Staatsdienerschaft der öffentlichen Censur unterworfen, und die Meinung frei ist, um so reicher das Volk, um so mächtiger der Staat, um so geachteter, sicherer und auch um so mächtiger und reicher der Regent und die herrschende Dynastie. In Asien kann kaum eine Regierungsveränderung ohne Krieg vor sich gehen, in Europa wird sie nur durch Feierlichkeiten bezeichnet. Den Angehörigen der Dynastie werden hier Apanagen geschöpft, dort die Augen ausgestochen. Hier giebt das Volk freiwillig hundert Mal mehr, als dort mit der höchsten Grausamkeit erpreßt wird.

Man hat die Ansicht geltend machen wollen, daß die Cultur von Europa nach Amerika ziehen und Europa wie Asien in Barbarei verfallen werde und sich zum Beweis derselben auf die Geschichte berufen. Die Geschichte lehrt aber nicht, daß die Cultur einen kreisförmigen Gang nehme, sondern daß sie spiralförmig ihre Kreise immmer weiter ausdehne. Beleuchtet man jedoch den Gang der Geschichte mit dem Licht der Wissenschaft, so sieht man, daß auch dieses Gleichniß hinkt, man überzeugt sich, daß die Cultur wieder zu ihrem Anfangspunkt zurückkehren müsse, man findet es im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß die europäische Cultur rückwärts gehen, oder einen stagnirenden Charakter annehmen werde wie die asiatische. Die Cultur der Griechen und Römer ist nicht untergegangen, sondern nur von einer Schichte frischer Naturkraft überschüttet worden, aber durch dieselbe kräftiger und schöner hindurch gewachsen und wieder ans Licht getreten. Noch immer bewahrt sie denselben Grundzug des Charakters, der sie von der asiatischen so wesent-

lich unterscheidet, nämlich den des Fortschreitens, und nie hat sich dieser Charakter klarer ans Licht gestellt als im Lauf der letztverflossenen Jahrhundert. In diesem Zeitraum hat die europäische Cultur Garantieen erhalten, welche die griechische entweder gar nicht oder doch nicht in dieser Ausdehnung besaß. Dahin gehört die Presse, die religiöse Freiheit, die Moralität und Bildung der großen Massen der Völker, die Abschaffung der Leibeigenschaft, die allgemeine Verbreitung der Wissenschaften und der Philosophie, die außerordentliche Vervollkommnung der Industrie, das Streben nach Vervollkommnung der Staatsgebäude, das merkliche Zurücktreten nationaler Vorurtheile und das Hervortreten weltbürgerlicher Ansichten. Wenn wir von dem Standpunkt dieser Zustände aus die griechische Cultur betrachten, so erscheint sie uns als ein kleiner Versuch, der erst jetzt im Großen und mit unendlich vermehrten Kräften wiederholt wird.

Aus dem Charakter des Fortschreitens, welcher der europäischen Cultur eigenthümlich ist, entspringen drei Hauptwirkungen, die dem, der die künftigen Früchte der Bäume schon an den Sprößlingen erkennt, dafür bürgen, daß die europäische Cultur sich über den ganzen Erdball verbreiten müsse, nämlich 1) die durch neue Erfindungen von Maschinen und Verfahrungsweisen und durch neue Entdeckungen sich fortwährend vermehrende Production an Lebensgütern, 2) die Vermehrung der Capitale und 3) die fortwährende Vermehrung der Bevölkerung. Keine von diesen Wirkungen gewahren wir in Asien, wo die Production aus Mangel an Sicherheit des Eigenthums und an Bildung unter den Massen eher rückwärts als vorwärts schreitet, ausgenommen in Ländern, in welchen die europäische Cultur bereits einigermaßen Wurzel gefaßt hat. Wo die Capitale sich verbergen müssen, um nicht geraubt zu werden, können sie sich nicht vermehren. Und wo Production und Capitale sich nicht vermehren, kann auch die Zahl der Einwohner nicht steigen.

Dagegen sind alle Anzeigen vorhanden, daß diese Vermehrung in Europa fortan in größerem Maßstabe von Statten gehen werde, wenigstens hat sie im Laufe der verflossenen zwanzig Jahre in einem ohne Vergleich stärkeren Verhältniß Statt gefunden als in einem gleich großen frühern Zeitraume. Der Grund davon liegt nicht nur in der immer mehr sich verbreitenden Aufklärung der Massen und in den Fortschritten der Wissenschaften, sondern auch in der Sorgfalt der Regierungen, welche durch ihr Interesse und ihre Selbsterhaltung angetrieben werden, die Industrie zu befördern, und die ihr entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, um dadurch ihre Einkünfte und ihre Macht zu vergrößern, ganz besonders aber in dem Friedenszustand, dessen sich die gebildete Welt während dieses Zeitraums erfreut hat, und welcher der Entwickelung der productiven Kräfte wie der Capital- und Bevölkerungsvermehrung gleich günstig ist.

So wenig wir der Meinung sind, dieser Frieden werde jetzt schon ein ewiger bleiben, so wenig läßt sich bei Erwägung der vorliegenden Anzeigen verkennen, daß Kriege immer seltener Statt finden, und, wenn sie je ausbrechen, immer mehr zu schneller Entscheidung und immer menschlicher werden geführt

werden. Jetzt schon ist die Zeit derjenigen Kriege, welche in den blos persönlichen Interessen oder in den Leidenschaften der Herrscher ihren Grund hatten, eine vergangene zu nennen. Kriege können nur noch für Völkerinteressen geführt werden. Je mehr aber die Wissenschaften sich verbreiten, je mehr die Völker durch die Vervollkommnung der Locomotivmaschinen sich wechselseitig kennen lernen, je mehr sich ihre Interessen und Gefühle durch Handelsverbindungen, gemeinschaftliche Ideen und Bestrebungen verschlingen und vereinigen, um so weniger werden sie geneigt sein, sich wechselseitig im Großen zu morden und die Wurzeln ihres Wohlstandes gegenseitig zu zerstören. Sie werden diesen Weg, ihre Differenzen auszugleichen, auf beiden Seiten zu theuer finden und den Weg der schiedsrichterlichen Entscheidung vorziehen. Dazu kommt, daß die Vervollkommnung der Kriegskunst und der Kriegsmaschinen die Vernichtung des Kriegs selbst vorbereitet. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß ganze Eisenbahnsysteme Invasionen derjenigen Länder, die damit versehen sind, unmöglich machen. Dieselben Riesenkräfte des Dampfes, der Gase, der gepreßten Luft u. s. w., die jetzt schon in den Gewerben und im menschlichen Verkehr so Großes leisten, wird man auch zur Verfertigung kolossaler Zerstörungsmaschinen benutzen lernen, und so wird derselbe Erfindungsgeist, der schon einmal durch die Erfindung des Feuergeschosses zum Vortheil der Cultur den Charakter der Kriege so wesentlich verändert hat, sie auch vernichten.

Ist diese Voraussetzung richtig, so wird unter dem Einfluß langer Friedensperioden in Zukunft die Vermehrung der productiven Kräfte, der Capitale und der Bevölkerung in einem noch viel größeren Verhältnisse von Statten gehen als bisher, und jemehr sich dieselben in dem Lande, in welchem sie erzeugt worden sind, häufen, desto mehr fallen sie in ihrem relativen Werthe, desto mehr werden sie von der Natur der Dinge nach außen, und zwar nach Gegenden gedrängt, wo sie sich besser geltend machen können als im Mutterlande. Capitale, welche wegen des herrschenden Ueberflusses in Europa nicht mehr zwei Procent erwerben können, werden nach Asien wandern, um dort das Vier- und Fünffache zu gewinnen. Der Ueberfluß an Waaren, welcher in der jetzt mit Europa im Verkehr stehenden Welt keine Käufer findet, wird in noch unbekannten Gegenden Käufer suchen. Man wird Barbaren zu civilisiren und zur Arbeit anzureizen suchen, um sie in den Stand zu setzen, für diese Waaren einen Gleichwerth hervorzubringen. Kaufleute, Handwerker und Oekonomen, die zu Hause ihren Unterhalt nicht finden, werden genöthigt sein, ihr Glück auswärts zu suchen und vermittelst der verbesserten Locomativmaschinen werden sie leicht und wohlfeil in die entferntesten Gegenden der Welt gelangen können. So haben europäische Productivkräfte, Capitale und Adventurer unter weit minder günstigen Umständen im nördlichen Amerika den Grund zu einer neuen Welt gelegt, welche durch die ihr beiwohnende Triebkraft im Laufe eines Jahrhunderts an Zahl der Bewohner sowohl als an productiven Kräften und Capitalen Europa übertreffen wird. So legt England mit einem geringen Ueberschuß und größten

Theils mit dem Auswurf seiner Bevölkerung eine neueste Welt in Australien an, die nicht minder gedeiht und nicht minder groß zu werden verspricht als die amerikanische. Nicht die bare Humanität, nicht die bloße Liebe zu den Wissenschaften, nicht die Philosophie und die Philanthropie werden die abgestorbene Cultur von Asien wieder auffrischen, sondern sie werden folgen, nachdem das Privatinteresse und die physische Nothdurft den Weg gebahnt haben.

Die nämlichen Triebfedern, welche einst Europa von Asien aus colonisirt haben, werden im Laufe der Zeit zurückwirken, um Asien von Europa aus zu regeneriren. Die Racenkreuzung und damit eine Wiedergeburt der asiatischen Nationen wird eintreten, wie sie Europa einst erfahren hat, als die erschlaffte Römerwelt von den germanischen Völkern übergossen wurde, nur mit dem Unterschied, daß jetzt eine jugendlich kräftige Cultur die erschlaffte Barbarei auffrischt.

Schon ist dieser Regenerationsproceß im Gange. England hat an den Ufern des Ganges ein Reich von 83 Millionen Menschen gegründet, das sich mit jedem Jahre erweitert. Ausdehnung seines Handels und Vermehrung seiner Reichthümer war dabei sein erster Zweck. Im Gefolge des Handels ziehen nun europäische Künste und Wissenschaften, europäische Sitten und Gewohnheiten, europäische Schulen und Akademien, europäische Militairdisciplin, europäische Begriffe von Ordnung und Recht und europäische Institute und Institutionen jeglicher Art. Die englische Sprache, jene derbe Sprache der Freiheit und des gesunden Menschenverstandes, verbreitet sich unter den höhern Ständen und unter dem Militär und dringt nach und nach bis zu den niedrigsten Classen. Allmälig verschwinden barbarische Gebräuche. Die Masse des Volks fühlt sich glücklicher als unter ihren alten Despoten, und wo man noch nicht dem englischen Scepter gehorcht, sehnt man sich nach der englischen Herrschaft, man ruft sie herbei. Nach und nach entsteht aus den Abkömmlingen der Engländer und der Eingebornen, aus den Mischlingen eine zwischen beiden Völkern stehende Classe gebildeter Eingeborenen, die bestimmt zu sein scheint, im Laufe der Zeit, nachdem die Civilisation die erforderliche Höhe erreicht haben wird, die Engländer ihrer ostindischen Regierungssorgen zu überheben.

Wie mächtig bereits europäische Kriegskunst und Disciplin und europäische Mechanik auf die Wiedergeburt des westlichen Asiens wirken, ist in den Artikeln Aegypten, Arabien und in dem Eingang des gegenwärtigen Artikels gezeigt worden, wo auch der Beruf Rußlands, das innere und westliche Asien der Cultur entgegenzuführen, und die Mittel, welche ihm zu diesem Zwecke zu Gebot stehen, nachgewiesen sind.

Möchte Deutschland, das durch die Tüchtigkeit seiner Bewohner für die Anlegung von Colonien und für Gründung von Etablissementen in fremden Ländern so sehr berufen ist, an dem Werk der Civilisation Asiens Theil zu nehmen, auch bei Vertheilung der Vortheile, die es verspricht, als Nation nicht leer ausgehen, was übrigens um so weniger zu befürchten steht, als Oesterreich bei der bevorstehenden, in Folge seiner

Altersschwäche nothwendig eintretenden Auflösung des türkischen Reiches die gegründetsten Ansprüche auf die gesammten Uferstaaten der niedern Donau bis zu ihrer Ausmündung in das schwarze Meer nachweisen kann, durch welche Erbschaft Deutschland endlich in den Besitz der ihm von der Natur angewiesenen und bis jetzt nur durch Mangel an Nationaleinheit von einer barbarischen Nation versperrten Handelsstraße nach Asien gelangen würde, der einzig directen, welche die Natur dem europäischen Continente verliehen hat, und die daher nicht nur Deutschland einen bedeutenden Eigenhandel, sondern auch einen großen Theil des Zwischenhandels anderer Continentalnationen mit dem Orient sichern würde.

Wenn irgend etwas beweist, daß im Ganzen die höhere Politik noch in den Windeln liegt, nämlich jene edlere Wissenschaft, jenes vernünftigere Streben, das, die Interessen der gesammten cultivirten Menschheit, der Barbarei gegenüber, als Eines betrachtend, die Ausgleichung der Separatnationalinteressen und ihre Vereinigung sich zum Ziele steckt, und welches zur herrschenden Politik, die nur darauf auszugehen scheint, sich wechselseitig in den Fortschritten gegen die Barbarei den Weg zu versperren, ungefähr in demselben Verhältnisse steht, wie die kurzsichtigste Municipalpolitik zu der erleuchtetsten Staatspolitik, wenn, sagen wir, etwas beweist, daß das, was man jetzt europäische Politik nennt, den Bedürfnissen der europäischen Staaten und dem Culturzustand der europäischen Völker nicht entspreche, so sind es die Bewegungen der europäischen Diplomatie im Orient, die wohl mit viel leichterer Mühe, als die Aufrechthaltung der Barbarei kostet, das westliche Asien der Cultur gewinnen könnte, wenn sie dabei nur in demselben Geist zu Werke gehen wollte, womit es ihr gelungen ist, Griechenland für die Civilisation zu erobern. Diese letztere Erscheinung, das Schicksal des griechischen Königreichs möge sein welches es wolle, betrachten wir als den ersten Lichtstrahl in der Finsterniß, als die Verkündigung einer neuen europäischen Politik in Beziehung auf den Orient. Es kann nicht fehlen, daß die Mächte, wenn sie zur Ueberzeugung gelangen, daß das alte verwitterte Gebäude durch keinerlei Kunstmittel zu halten sei, endlich sich genöthigt sehen, ein System zu ergreifen, das allen gleich vortheilhaft ist, indem sie, sei es durch Bevormundschaftung asiatischer Herrscher, sei es durch Gründung kleiner, von Sprößlingen europäischer Dynastien beherrschter Staaten, den Zustand jener Länder dem europäischen zu assimiliren streben, und sie sämmtlich als neutrales Handelsgebiet für alle europäischen Nationen erklären. Die Engländer selbst, eine Nation, die in Handelsangelegenheiten aufgeklärt ist wie keine andere europäische, werden im Laufe der Zeit zur Einsicht gelangen, daß diese Weise unendlich besser geeignet ist, ihre Handels- und Industrieinteressen zu befördern, als ihr bisheriger Particularismus.

Was die Civilisation des östlichen Asiens betrifft, so steht ihm, im Falle Europa das Geschäft für ein zu schwieriges halten sollte, um so sicherer von einer andern Seite eine Invasion der europäischen Cultur be-

vor. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Vermehrung der productiven Kräfte, der Capitale und der Bevölkerung in einem noch ungleich größeren Verhältniß von Statten geht als in Europa, und wo schon jetzt das Erscheinen einzelner Schwalben das Herannahen eines baldigen Frühlings der Künste und Wissenschaften und einer in jeder Beziehung die europäische noch übersteigenden Cultur verkündet, werden in Folge derjenigen Naturgesetze, die sich schon seit einem Jahrhundert in jener neuen Welt als unfehlbar erprobt haben, nach Verlauf von 150 Jahren über 300 Millionen Menschen zählen, werden mit dem Ueberschuß ihrer Bevölkerung die stagnirende Cultur der amerikanischen Völker spanischer und portugiesischer Abkunft während dieses Zeitverlaufs längst aufgefrischt und englisirt und mit sich fortgerissen haben, werden mit Hülfe der Dampfschifffahrt und ihrer unermeßlichen Eisenbahnen längst die ganze westliche Küste des Welttheils vom Cap Hattery bis zum Cap Horn mit hundert Millionen gewerbfleißiger, freier, wohlhabender, unternehmender Menschen bevölkert haben, welchen, da sie die nächsten Nachbarn der Chinesen sein werden, mit Hülfe einer die gegenwärtige Marine der Engländer unendlich weit übertreffenden Seemacht, die Eroberung der chinesischen und japanischen Seestädte und somit die Unterwerfung der beiden Reiche eine leichte Aufgabe sein wird. In der That glauben wir, daß dieses Ereigniß, herbeigeführt durch die Handelsinteressen der Nordamerikaner und durch die Starrköpfigkeit der Japanesen und Chinesen, noch viel früher eintreten wird. F. List.

Assecuranz, Assecuration (vom lateinischen assecurare) oder Assuranz (das französische assurance) — der Ableitung und auch dem festgestellten Begriff nach so viel wie Versicherung, welches Wort denn auch, sowohl einzeln als in Zusammensetzungen, z. B. Feuer-, Lebensversicherung, immer gebräuchlicher wird. Am häufigsten bedient man sich des Ausdrucks Assecuranz noch bei See versicherungen. — Man versteht unter Assecuranz oder Versicherung einen Vertrag, nach welchem Jemand gegen eine gewisse Vergeltung einem Andern gegenüber eine gewisse Gefahr übernimmt. Sowohl die Gefahr wie die Vergeltung können aufs mannigfaltigste modificirt werden, und alle möglichen Gegenstände, Fälle und Leistungen betreffen. Stehende, in den praktischen Verkehr übergegangene Arten sind: Feuerversicherung (Brandassecuranz), Hagelversicherung, Lebensversicherung und Seeversicherung, welche Artikel speciell nachzusehen sind. Seinem rechtlichen Inhalt nach gehört der Assecuranzcontract (Versicherungs-Vertrag) zu dem aleatorischen, oder Glücks- und Hoffnungsverträgen (den contrats aléatoires des französisch-rheinischen Gesetzbuches), deren Wesen darin besteht, daß die Verpflichtung entweder des einen Theils oder beider Theile von einem ungewissen und von der Macht der Contrahenten nicht abhängigen Ereigniß oder Erfolg abhängt.

Derjenige Theil, welcher die Gefahr (den Risiko) übernimmt, heißt Assecurant, Assecurateur, Assurateur (nicht Assuradeur) oder Versicherer, (franz. assurant); derjenige hingegen, welchem

für die Sicherstellung gegen die Gefahr die Vergeltung obliegt, Assecurat, Assecurirter oder Versicherter (assuré); der schriftliche Contract wird Assecuranz- (Versicherungs-) brief oder noch häufiger Assecuranz- (Versicherungs-) polize oder blos Polize (police) genannt; die stipulirte Vergeltung heißt, wenn sie, wie bei den gewöhnlich vorkommenden Versicherungsarten immer der Fall ist, in Geld besteht, Prämie, und wird in der Regel nach aliquoten Theilen vom Hundert oder vom Tausend (Procent, Promille) bestimmt. — Vgl. ferner den Artikel Versicherung.

Assecuranzcompagnie, s. Versicherungs-Gesellschaft.

Assientovertrag. So nannte man den Vertrag, durch den eine Nation von Spanien das Recht erlangte, Negersklaven in das spanische Amerika einzuführen. Bekanntlich ging der Sklavenhandel der Europäer aus den Entdeckungen und Eroberungen der Portugiesen an den Küsten von Afrika hervor und ward von ihnen schon vor der Entdeckung Amerikas getrieben. Auch kamen schon vor Las Casas's Vorschlage Neger nach Westindien; aber von ihm ging doch (1517) der Impuls zur regelmäßigen Einrichtung dieses gräuelvollen Handels aus. Die Spanier trieben ihn nie selbst, aber die Regierung schloß einen Pachtcontract (Assiento) zu der Einführung einer bestimmten Anzahl von Sklaven mit Fremden, welche der Gewinn dazu reizte. Karl V. ertheilte seinem Günstlinge la Bresa das Monopol zu jährlich 4000 Sklaven, das 1580 auf die Genuesen durch Kauf überging. Später drängten sich Engländer dazu, die großen Reichthum dadurch erlangten. Philipp V. gab dieses Recht 1701 den Franzosen; 1711 erhielt es aber durch die Präliminarien des Friedens und später durch den Frieden zu Utrecht, den Spanien mit England und Savoyen am 13. Juli 1713 abschloß, eine Gesellschaft in England, welcher, zufolge eines zu diesem Zweck am 29. März in Madrid abgeschlossenen Handelstractats, auf 30 Jahre das Recht der Importation von 4800 Negern in Amerika und die Erlaubniß, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen nach Porto Bello zu schicken, ertheilt wurde. Man nannte diese Gesellschaft Assientisten, Assientogesellschaft, auch Südseecompagnie. War auch dieser Assientotractat mit Spanien an und für sich nicht sehr vortheilhaft für England, so bahnte er doch diesem den Weg zu einem solchen Schleichhandel, daß dadurch fast der ganze Handel des spanischen Amerika in die Hände der Engländer kam.

Spanien, wünschend, sich von diesem Tractat loszumachen, traf allernächst sehr strenge Anstalten gegen jenen Schleichhandel, und die Händel mit den Garda-Costos, besonders das von den Spaniern in Anspruch genommene Recht, die britischen Schiffe im offenen Meere zu visitiren, gaben Veranlassung zu einem Kriege (1739), noch ehe der Termin des Tractats von dreißig Jahren abgelaufen war, wie viele Mühe sich auch Walpole gab, ihm vorzubeugen.

Durch den Abschluß des Definitivfriedens zu Aachen (18. October,

1748), zwischen Frankreich und den Seemächten, dem neben Oesterreich, Genua und Sardinien auch Spanien beitrat, wurde jedoch der Assientotractat von 1713 für die noch übrigen vier Jahre für England bestätigt. Die gänzliche Befreiung davon erlangte Spanien im Jahre 1750, indem es der Gesellschaft dafür 100,000 Pf. St. zahlte. A. M.

Assignation, s. Staatspapiere.

Assisen. Assisenhof, Assisengericht. Assisen (Assizes, Assises), ein Wort, welches aus dem verdorbenen Latein des Mittelalters stammt, bezeichnet nach der wörtlichen Bedeutung die Sitzungen, im juristischen Sprachgebrauche aber die zu bestimmten Zeiten des Jahres, z. B., so wie die altdeutschen gewöhnlichen Gerichte, dreimal jährlich oder aller vier Monate wiederkehrenden Gerichtssitzungen. Daher blieb in neuerer Zeit der Name Assisen nur in den Ländern üblich, in welchen Geschwornengerichte Statt finden. Hier nennt man dann die Staatsrichter, welche als Assisenrichter gemeinschaftlich das Verfahren leiten und den Ausspruch über die Rechtsfrage thun, den Assisenhof (cour d'assises). Dieser in Verbindung mit den Geschworenen aber bildet das Assisengericht. Weiteres im Artikel: Geschworene. W.

Autonomie. Die wichtigste Function der Staatsgewalt ist ohne Zweifel die: Gesetze zu geben, oder die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsangehörigen (sowohl unter sich als gegenüber von der Staatsgewalt selbst) durch allgemeine Normen zu bestimmen. Nach theoretischen Begriffen kann auch das Recht der Gesetzgebung im Staate niemand Anderem als der höchsten Stattsgewalt zustehen, und je entwickelter und geregelter in diesem Sinne die Verfassung, je ausgebildeter der ganze Organismus eines Staates ist, desto umfassender und vielseitiger wird die Thätigkeit der gesetzgebenden Staatsgewalt sich äußern. Dagegen ist es eine Thatsache der Erfahrung, daß von den in jedem Staate angenommenen und mit Gesetzeskraft bekleideten Rechtsnormen ein beträchtlicher Theil seinen Ursprung keiner ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers verdankt, sondern auf andere Weise entstanden ist. Es liegt in dem natürlichen Gange der Entwickelung des menschlichen Geistes, erst vom Besondern zum Allgemeinen, vom Concreten zum Abstracten aufzusteigen, so daß die Auffassung des Einzelnen und Individuellen der Bildung allgemeiner Regeln vorausgehen muß, und lange bevor die Gesetzgebung als eigenthümliche Function der Staatsgewalt sich damit beschäftigt, in allgemeinen Sätzen eine Norm für die Behandlung oder Entscheidung aller einzelnen concreten Fälle aufzustellen, sind schon dergleichen einzelne concrete Fälle vorgekommen, die durch specielle richterliche Entscheidungen oder durch die Uebereinkunft der Betheiligten ihre Erledigung erhalten haben. Ist nun dieses in einer Reihe von Fällen gleichförmig geschehen, so erwächst hieraus allmälig eine Regel, welche nicht auf einem Acte der gesetzgebenden Gewalt, sondern auf der Uebung des Richteramts oder auf dem eigenen Willen und der freien Uebereinkunft derjenigen, die auf solche Weise das Gesetz für ihre Rechtsverhältnisse sich selbst gegeben ha-

ben, beruht. Das erste Geschäft des eigentlichen mit einer höhern Gewalt bekleideten, Gesetzgebers besteht auch häufig blos darin, die so entstandenen Rechtsnormen zu sammeln, zu ordnen, zu verbessern und zu vervollständigen, und auch bei einmal eingerichteter selbstständiger Gesetzgebung kann jene Quelle der Entstehung von Gesetzen nicht wohl entbehrt oder völlig überflüssig gemacht werden. Insbesondere gestattet jedes bürgerliche Recht den Staatsgenossen, in privatrechtlichen Verhältnissen sich selbstgewählten Rechtsbestimmungen zu unterwerfen, und die Befugniß, in seinen Rechtsverhältnissen nach Normen sich zu richten, welche durch eigene Willkür oder doch unter eigener Mitwirkung entstanden sind, wird das Recht der Autonomie oder Selbstgesetzgebung genannt. Autonomische Bestimmungen sind demnach solche Rechtsnormen, welche nicht von einer höchsten (gesetzgebenden) Staatsgewalt, sondern von einer der obersten Gewalt untergeordneten Autorität (z. B. einer Gerichtsstelle), oder von den im Staatsverbande begriffenen Corporationen, Ständen und Individuen herrühren. Die Grenzen aber, innerhalb welcher sich das Recht der Autonomie bewegen und selbst den von der Staatsgewalt ausgegangenen Gesetzen derogiren darf, sind durch diese Gesetze selbst gegeben. Nur absolutgebietende, oder absolutverbietende Gesetze können durch autonomische Bestimmungen nicht abgeändert werden, wohl aber die sogenannten Dispositivgesetze, deren Zweck kein anderer ist, als Normen zur Entscheidung desjenigen an die Hand zu geben, was die Parteien selbst in ihren Rechtsverhältnissen unbestimmt gelassen haben. Auch dürfen autonomische Bestimmungen den Rechten Dritter nicht zu nahe treten.

Im deutschen Recht erscheint die Autonomie nach Verschiedenheit der Stände und Verhältnisse bald in weitere, bald in engere Grenzen eingeschlossen, doch ist dieselbe stets ausgedehnter gewesen als im römischen Rechte, welches insbesondere, vom deutschen Recht abweichend, keine auf Autonomie beruhende Rechtsnormen kennt, die nicht durch eine höhere Staatsgewalt auch einseitig und ohne Zustimmung der dabei Betheiligten abgeändert werden dürften. In Deutschland mußte schon die ursprüngliche Gerichtsverfassung die Bildung der Rechtsnormen durch die Autonomie des Volks begünstigen, indem die Gerichtsschöffen, deren sich der Richter zu Auffindung des Urtheils zu bedienen hatte, immer aus den Standesgenossen der Parteien genommen waren, und so der Richter nur die rechtliche Ueberzeugung von Männern aussprach, die mit den Betheiligten in gleichen Verhältnissen lebten, wie es denn auch als die Aufgabe des Richters betrachtet wurde, das Recht auf diese Weise zu ergänzen und den Bedürfnissen der Zeit anzupassen. In besondrer Ausdehnung genoß und übte jedoch in Deutschland das Recht der Autonomie der hohe und reichsunmittelbare Adel, da er, sofern er nicht im Lehn-, oder Dienstverhältniß stand, bloß Verpflichtungen gegen den Kaiser und das Reich hatte, ohne einer Landeshoheit und besondern Landesgesetzen unterworfen und dadurch beschränkt zu sein. Als daher dieser Stand in Folge der Einführung des römischen Rechts durch die Aufhebung der

Grundsätze, die er bisher in seinem Familienrechte bei der Verfügung über sein Stammgut und bei dessen Vererbung befolgt hatte, seine politische Existenz bedroht sah, war die ihm zustehende Autonomie das Mittel, wodurch er jene Verhältnisse der Einwirkung des fremden Rechts entzog und sich bei den ältern deutschen Gewohnheiten behauptete, die er durch Hausgesetze in der Form von letzten Willen und Verträgen theils näher bestimmte, theils den Verhältnissen der Zeit gemäß gestaltete. Auf diese Weise bildete sich ein eigenes Privatfürstenrecht, dessen vorherrschende Tendenz die war, durch die Untheilbarkeit aller oder gewisser Güter und Gerechtsame der Familie deren Ansehen zu erhalten und zu vermehren. Von minderem Umfange war die Autonomie der übrigen Stände, einestheils, weil dieselben nicht nur gegen den Kaiser, sondern auch gegen ihre Landesherren besondre Pflichten hatten, anderntheils, weil unter ihnen wenigstens die Ritterschaft und die Hintersassen ihre Güter meist nur mit beschränktem Eigenthum besaßen und mithin weniger Gegenstände hatten, über welche sie Rechtsnormen aufstellen konnten. Dagegen stand dem Bürgerstande in den Städten nichts im Wege, fast über alle Gegenstände des Privatrechts willkürlich neue Rechtsnormen festzusetzen. Um eigentliche Gemeinheitsangelegenheiten hatte ohnedies die gesetzgebende Gewalt sich nie bekümmert, und die Normen, wodurch diese regulirt werden sollten, wurden daher gleichfalls durch freie Willkür bestimmt. Der Ausschuß der Gemeinde (Bürgermeister und Rath) ordnete, unter Zuziehung oder doch ohne Widerspruch der Gemeinde, die Benutzung des Gemeindeguts und die Beiträge jedes Gemeindeglieds zu den gemeinen Unkosten, er bestimmte, wie zu Aufrechthaltung guter Ordnung überhaupt sich Jeder zu verhalten und besonders Handel und Gewerbe zu treiben habe. Nächst dem hohen Adel zeichnen sich daher in Deutschland durch den Gebrauch, den sie von dem Autonomierechte machten, vorzüglich die Städte aus, und es entstand in denselben eine Reihe von Willküren, Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen, welche, obgleich von Kaiser und Landesherren nicht selten ausdrücklich bestätigt, doch an sich ihrer Bestätigung weder bedurften, noch willkürlicher Einwirkung von ihrer Seite unterworfen waren. Gleicherweise übten endlich auch die deutschen Reichsstände oder Landesherren kraft der ihnen in Bezug auf ihre Territorien zustehenden Rechte und Privilegien, gegenüber der zwar höhern, aber auf wenige Gegenstände (hauptsächlich auf die Rechte und Verhältnisse der Reichsstände selbst) beschränkten gesetzgebenden Gewalt des Kaisers und des Reichs, eine sehr umfassende Autonomie, die sich theils in Verträgen mit dem Reichsoberhaupt über ihre gegenseitigen Befugnisse, theils in einer mit ihren Landständen gemeinschaftlich geübten Territorialgesetzgebung wirksam erwies.

Heut zu Tage hat bei dem Reichthum an geschriebenen Gesetzen und bei der zunehmenden Thätigkeit einer selbstständigen, als ein besonderer Zweig der Staatsgewalt organisirten Gesetzgebung die Autonomie sehr viel von ihrer Wichtigkeit verloren und ist von selbst in weit engere Grenzen zurückgetreten. Doch anerkennt noch allgemein die Staatsge-

setzgebung diejenige Autonomie, welche in den Rechtsgewohnheiten des Volks oder in gleichförmiger Uebung der Gerichte fortlebt. Wenn dagegen das ältere deutsche Recht allen Classen von Freigebornen als ein wesentliches Recht der Freiheit die Befugniß zugestand, soweit man nicht durch Gebote des göttlichen Rechts gebunden oder durch die Verpflichtung zur besondern Treue gegen irgend eine Person beschränkt war, nach eigener Wahl und Willkür für alle seine Verhältnisse solche Rechtsnormen festzustellen, welche keiner eigenmächtigen Abänderung von Seiten der Staatsgewalt unterlagen, so widerstrebt eine solche Autonomie den Begriffen und staatsrechtlichen Principien der gegenwärtigen Zeit. Diese kennt im Staat nur eine, alle Rechtsverhältnisse umfassende, gesetzgebende Gewalt, welcher sämmtliche Staatsgenossen unterthan und zum Gehorsam verpflichtet sind. Sie verwirft daher ein den Staatsbürgern überhaupt, oder auch nur gewissen Classen oder Gesellschaften von Staatsbürgern zustehendes Recht der Selbstgesetzgebung, über welches der Staatsgesetzgebung keine Gewalt eingeräumt ist. Nur der Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Kirche, als die Erscheinung des innern Gesammtlebens einer Religionsgemeinde, zum Staate, als der Erscheinung des äußern Gesammtlebens eines Volkes, steht, ist es entsprechend, daß die Kirche, da sie eine im Staate existirende Gesellschaft bildet, die weder über dem Staate stehen, noch bei der Verschiedenheit ihres Ursprungs, ihres Gegenstandes und ihrer Mittel mit dem Staate zusammenfallen oder seinen Zwecken willkürlich dienstbar gemacht und aufgeopfert werden soll, ihre Verfassung und ihre inneren Angelegenheiten und Verhältnisse, zumal was Glaubenssachen, Liturgie und Kirchendisciplin betrifft, unabhängig von jeder positiven Einwirkung der Staatsgesetzgebung ordne und der Staat darauf beschränkt bleibe, vermöge des Rechts der Oberaufsicht den von der Kirchengewalt erlassenen Gesetzen und Anordnungen, insoweit dadurch dem Staatszweck Eintrag geschehen würde, die Genehmigung zu verweigern und ihre Vollziehung zu verhindern. Dies ist es, was man unter der kirchlichen Autonomie versteht, die wenigstens von der katholischen Kirche der Staatsgewalt gegenüber als ein selbstständiges, vollkommenes Recht geübt wird, in protestantischen Ländern aber bei der hergebrachten Uebertragung der obersten Kirchengewalt auf die Person des Staatsoberhaupts mehr nur dem Grundsatze nach anerkannt als der Sache nach vorhanden ist. Außerdem hat sich bis auf den heutigen Tag noch ein Ueberrest von der ausgedehnten Autonomie des ältern deutschen Rechts bei den deutschen Standesherren und der ehemaligen Reichsritterschaft erhalten. Bei diesen werden zufolge der deutschen Bundesacte nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrechterhalten, und es ist ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, ohne daß sie hierin durch die gesetzgebende Gewalt des Staates, dem sie angehören, beschränkt werden dürften. Endlich wird wohl auch von einer Autonomie der deutschen Bundesstaaten gegenüber von dem deutschen Bunde nach Analogie derjenigen beschränktern Autonomie gesprochen, welche schon zur Zeit des

Reiches die halbsouverainen deutschen Landesherren in ihren Territorien geübt hatten. Es kann nämlich nicht bestritten werden, daß, wo es sich von Erreichung der durch die Bundesacte ausgesprochenen Bundeszwecke, nämlich Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, in Gemäßheit der hiefür bestehenden Bundesgrundgesetze handelt, die einzelnen Bundesstaaten in einem Verhältnisse der Unterordnung unter die vertragsmäßige Gewalt des Bundes erscheinen. Dagegen sind in Betreff ihrer innern Staatseinrichtung und Gesetzgebung die Bundesglieder von dem Bunde unabhängig, und wo immer diese Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit zu Erfüllung jener Bundeszwecke handelnd erscheinen, da wäre es ein Eingriff in die bundesverfassungsmäßige Autonomie der Gliederstaaten, wenn ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten ein dieselben verbindender Beschluß über irgend einen der Bundesacte fremden Gegenstand der Gesetzgebung oder Verwaltung gefaßt werden sollte. P. A. Pfizer.